Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1765

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1765

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

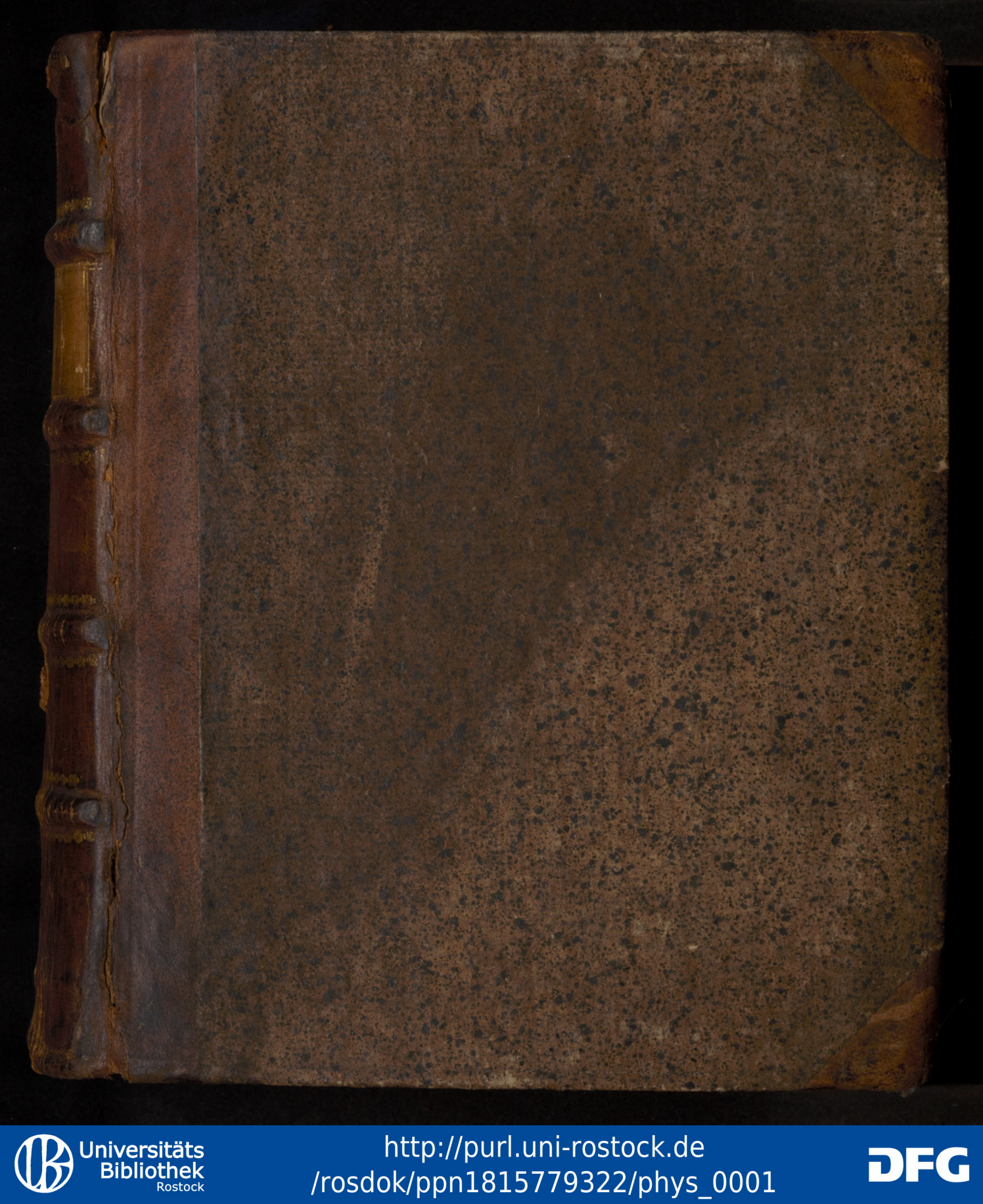
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0001
DFG

M Sch A.

(6.)

~~M - 1277 (6)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0002
DFG

Anno 1765. 1stes Stück.

Sonnabends den 5 Januarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Notificatorium ist auf Anrufen derer Gebrüdere von Drieberg in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen sämtlichen des verstorbenen Cammerjunkers von Driebergs zu Kleinen-Sprenz Creditoribus hiedurch öffentlich kund, daß der auf den 16ten Januarii a. f. präfigirt gewesene Terminus zur völligen Regulirung dieser Debitsache auf Ansuchen derer Gebrüdere von Driebergen bis den 14ten Februar. a. f. aus verschiedenen Ursachen prorogiret worden. Gegeben Güstrow, den 31 December 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Hauptmanns von Vegesack nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den Hauptmann von Vegesack und seinen Gütern Zühr cum pertinentiis, auch Neuhoff cum pertinentiis, ex capite hypothecæ & causa debiti Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Fürstellung und Bitte ermeldetes

ten Hauptmann von Vegesack einen Terminum ad profitendum & liquidandum. nec non demonstrandum sufficientiam bonorum, ac transigendum auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprache rechtlich profitiren und liquidiren, und nach von Supplicanti geschehener Demonstration der Sussisance seines Vermögens gegen eure Credita, auch gethanen Vorschlägen zu eurer Befriedigung, weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 3 Oct. 1764.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium, Herzogl. Meckl. zur Justizcanzley verordnete Directer und Räthe.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes zu Berlin und Hamburg affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Schutzjuden Benedix Liebmann Gottschalck hieselbst, ex capite crediti oder sonst, einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, aber gleichwol in dem, auf dessen Instanz, ad manifestandum bona, & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis, auf den 30sten October a. c. anberahmt gewesenen vorigen Termino und bisher ihre etwanige Ansprüche und Forderungen noch nicht ad acta bekannt gemachet haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7ten Februar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprache gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 12 Dec. 1764.

c) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Schwerin.

1) Es hat der hiesige Bürger und Goldschmidt Timm dem verordneten Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu vernehmen gegeben, welchergestalt nach dem seligen Hintritt seiner Mutter weiland Wittwe Timm, ihm das von seinen verstorbenen Eltern hinterlassene Haus, von seinen sämtlichen Geschwistern zugeschlagen worden, dahero er für nöthig finde, sich mit seinen Geschwistern aus einander zu setzen und Richtigkeit zu treffen, ehe und bevor er solches aber bewerkstelligen könnte, finde er sich gemüßiget an alle und jede, welche an gedachtes, von seinen verstorbenen Eltern ihm hinterlassenes zwischen des Bürgers und Beckers Stockfisch, und des Bürgers und Fuhrmanns Röbl in der Salzstrasse belegenes Wohnhaus Ansprache zu haben vermeinen, öffentliche Ladungen ad liquidandum zu extrahiren; weshalb auch er das Herzogl. Stadtgericht hiedurch geziemend ersuchet haben wolte, einen Rechts gewöhnlichen Terminum ad profitendum & liquidandum zu präfigiren, und solche sowol hieselbst ad valvas curiæ, als auch per subsidiales.

les nach Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und darin alle diejenigen, welche an beschriebenes, dem verstorbenen Perquenmacher Timm zuständig gewesenes Haus cum pertinentiis, es sey ex quocunque capite es immer wolle, eine Ansprache zu haben vermeinen, vorzuladen. Judicium hat solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu dem Ende einen Terminum auf den 10ten Jan. des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an obbeschriebenes Timmsche, an der Salzstrasse zwischen des Bürgers und Beckers Stockfisch, auch des Bürgers und Fuhrmanns Röhl Behausungen belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, irgend einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hießigem Stadtgericht auf dem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, daß denenjenigen, welche sich alsdann in Termino nicht melden, oder ihre Forderungen gehörig profitiren werden, ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 27 October 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem uns der Bürger und Arbeitsmann Christian Jürgen Bull samt dessen Ehefrau Anna Maria eine geborne Siggelkowen mündlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie an den Herzogl. Stallbedienten Johann Ahlers ihr hieselbst auf der Schelfe belegenes Wohnhaus verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers um Erlassung öffentlicher proclamatum præclusivorum gehorsamst angesuchet, so haben wir zu solchem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Februar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an das besagte Bullsche Haus cum pertinentiis, oder beyden Provocanten irgend eine Forderung ex quocunque capite auch solche herrühren, haben oder zu haben vermeinen und wollen, daß sie am besagten Tage Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte auf der Neustadt erscheinen, ihre habende Forderungen wie Rechtens liquidiren und profitiren, oder widrigenfalls gewärtigen sollen, daß denen latitirenden und nicht liquidiret habenden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie mit ihren etwanigen Ansprüchen werden präcludiret und zur Ruhe verwiesen werden. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Es ist vor einiger Zeit der bis dahin bey dem Hrn. Hauptmann Gürschow zu Benitz als Informator engagirt gewesene Candidatus Theologiæ C. H. Grambzow, daselbst mit Tode abgegangen, und darauf von Amts wegen desselben dort befindlicher geringer Nachlaß sofort versiegelt, auch danächst inventiret und in gerichtliche Verwahrsam genommen worden. Wann sich nun zu gedachtem seinem Nachlaß bishero keine Erben, wol aber bereits verschiedene Creditores gemeldet, und nicht unwahrscheinlich vermuthet wird, daß derer letzteren noch mehrere seyn mögen; so sind zur Feststellung dieser Erb- und Debitsache von Gerichts wegen publica proclamata præclusiva ad profitendum atque liquidandum jura atque credita auf den 15ten Januarii künftigen Jahres erkannt, und um solche gemeinkündig zu

machen, denen öffentlichen Intelligenzblättern eingerücket worden. Es werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen Candidati C. H. Grambzow Nachlaß ex jure hereditario, crediti, hypothecæ vel alio quocunque capite Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal und also peremtorie, auch sub pœna præclusi atque perpetui silentii vorgeladen, daß sie sich genannten Tages Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte gestellen, und ihre vermeintliche Ansprache und Forderungen ad protoc. gebührend profitiren u. liquidiren, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern in dem sodann zu publicirenden Abscheide gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wie aber auch nicht weniger vermuthet wird, daß der Verstorbene hie und da noch einige Sachen ausgesetzet stehen haben möge, und wenigstens schon so viel ex actis constiret, daß er noch kurz vor seinem Ende, einige seiner Creditorum auf den Verkauf seiner Bibliothek endlich vertröstet, welche er auf 600 Rthlr. geschätzet, und zu Rostock publica auctionis lege nächstens distrahiren zu lassen versprochen, wovon aber zur Zeit, wo sie sey, keine Nachricht sich findet; so werden daher auch alle diejenige, welche von dem Verstorbenen ex deposito commendato, pignore, mutuo aut alia quacunque causa annoch etwas in Händen haben und besitzen, oder demselben schuldig geblieben sind, hiedurch ernstlich und sub pœna inficiationis, auch bey Verlust ihres sonstigen Rechtes und ihrer Forderungen erinnert und verwarnet, daß sie solches alles obbenannten Tages, gleichfalls getreulich ad protocollum anzeigen, oder im widrigen gewarten sollen, daß wenn man nachher in Erfahrung bringen solte, daß einer oder der andere vorsetzlich etwas verschwiegen, wider denselben mit der obgedroheten Strafe und wie weiter denen Rechten gemäß, solle verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Schwaan, den 19 Nov. 1764.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Demnach der hiesige Bürger und Raschmacher Amtsmeister, Asmus Christoph Lietz, mit Hinterlassung einer Wittwe, und minderjähriger auch unmündiger Kinder aus zwo Ehen, jüngst verstorben, und der für die Kinder erster Ehe gerichtlich bestellter Vormund um die Convocation sämtlicher Lietzscher Creditoren geziemend angesuchet hat, mithin sothanen rechtsgemässen Petito deferiret worden ist: als werden alle und jede, welche anweiland Bürgers und Raschmacheramtsmeisters, Asmus Christoph Lietz hieselbst beweg- und unbeweglichen Nachlaß einige Ansprache und Forderung haben und machen wollen, kraft dieses peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie den 1sten Febr. des nächst eintretenden 1765sten Jahres, wird seyn der Freytag vor dem Sonntage Septuagesima, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht erscheinen, und ihre ex quocunque capite & causa habende rechtmäßige Forderungen ad protocollum angeben sollen, sub præjudicio, daß diejenigen so solches unterlassen, und sich in Termino præfixo nicht gebührend gemeldet, mit ihren Ansprüchen werden präcludiret und zu einem ewigem Stillschweigen verwiesen werden. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 20 Dec. 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

g) beym Königl. Schwed. Amtsgerichte zu Neukloster.

1) Wann der Raschmacher Schnaue, welcher sich seit einigen Jahren im Königl. Amt Neukloster aufgehalten, im Octobermonat heimlich davon gegangen, und verschiedene Schulden, aber nur ein gar geringes an Habseligkeiten, nebst einigen Pfund ihm zur Verarbei-

arbeitung anvertraueten Garns zurück gelassen, und sich bis dato nicht wieder eingefunden hat; so wird nicht nur derselbe hierdurch vorgeladen, sich zur Berichtigung seiner Debitsache, binnen 6 Wochen wieder einzustellen, sondern es werden auch zugleich alle und jede, welche sowol an das vorhandene Garn, als sonst einige Ansprache an des gedachten Raschmachers Schnauten hinterlassene wenige Mobilien zu haben vermeinen, citiret, sich binnen vorermeldter Zeit bey dem Königl. Amtsgericht anzugeben, und ihre Ansprüche zu beglaubigen, auch alsdenn weitern Bescheides zu gewärtigen. Widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Decretum beym Königl. Amtsgericht zu Neukloster, den 17 Dec. 1764.

* * *

Es wird denen Erben des ehemaligen Beckers Rudolffs zu Crackow, hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß sich jemand angegeben, der ihres Erblassers wüste Hausstelle zu bebauen entschlossen ist. Sie haben also bey Herzogl. Policeycommißion zu Güstrow, sich nach beygebrachter Legitimation innerhalb Monatsfrist zu erklären, ob sie solche wüste Stelle zu bebauen gewilliget sind, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß selbige demjenigen, welcher darauf zu bauen, sich angegeben hat, zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 15 Dec. 1764.

Herzogl. zur Steuer- Policey- und Städtischen Cämmereycommißion verordnete Räthe.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung des Schornsteinfegens in dem Wahrenschen District, Terminus auf den 11ten Januarii a. f. vor Herzogl. Cammer hieselbst anberahmet. Es können also die Pachtliebhabere ermeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, und daß dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werde, erwarten. Schwerin, den 3 December 1764.

III. Was zu verkaufen.

1) Demnach die gerichtlich bestellten Vormündere, für die nachgebliebene Kinder des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Vierow, namentlich der Bürger und Gastwirth Hannover und der Bürger und Tischlermeister Tornow in Schwerin, ad acta convocationis Vierowscher Creditorum, um einen Subhastationstermin des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Jochim Zacharias Vierow Nachlasse, an der Ecke am Schelfmarkt hieselbst belegenen Hause, nebst der seitwärts angebaueten Bude, und dem grossen Stall, auch Hof und Gartenplatz nachgesuchet, Judicium auch solchem Ihrem geziemenden Suchen deferiret mithin zu obigem Ende einen Terminum auf den 15ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und angesetzet hat; so wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachte Immobilien an sich zu erhandeln, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones vernehmen, und sodann gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehr benannte Grundstücke käuflich werden gerichtlich zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 5 Dec. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Als die Vormündere des hieselbst verstorbenen Seevoigts Lindeloffs nachgelassener Kinder zweyter Ehe, Provisor Ebert und Kaufmann Jahncke bey uns angesuchet, wir mögten geneigen, einen terminum ad subhastandum gedachter Lindeloffschen, hinter dem Hinnenhoff hieselbst belegenen Immobilien, bestehend in einem Wohnhause, nebst zubehörigen Ställen und Gartenplatze, mit der dabey be-

findlichen Scheure, und dem leeren unbebauten Platze, wobey ein schöner grosser bezäunter Garten gehöret, des fordersamsten gerichtlichen Verkauf anzuberahmen; so hat Judicium ihrem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu solchem Ende einen Terminum auf den 11ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, obgedachte Lindelofsche Immobilienstücke an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden obgedachte Lindelofsche Immobilien öffentlich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 29 November 1764.

3) Es hat der Candidatus juris Hr. Theodorus Johannes Hasse hieselbst, als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter gesamter Creditorum des verstorbenen wailand Bereiter Mollen, bey der hiezu verordneten Herzogl. Commißion um Anberahmung eines Termini zum öffentlichen Verkauf des von dem verstorbenen wailand Bereiter Mollen hinterlassenen Hauses cum pertinentiis, angeluchet. Wann nun hierauf des Hrn. Supplicantis Petito deferiret, und von Commißions wegen terminus ad subhastandum auf den 12ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet worden; so werden alle und jede, welche Lust und Belieben haben, des wailand Bereiter Mollen hinterlassenes und nunmehro dessen Creditoribus in solutum zugeschlagenes Haus cum pertinentiis zu erhandeln, hiedurch eingeladen, an besagtem Tage des Morgens um 10 Uhr, in meinem des Doctoris Lehmann Behausung sich einzufinden, sodann die Kaufconditiones zu vernehmen, Both und Ueberboth zu gewärtigen und anzusehen, daß dem plus licitanti gedachtes Haus cum pertinentiis, öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 10 December 1764.

Joach. Pet. Lehmann, Dr. und zur Regulirung der Debitsache des wailand Bereiter Mollen gnädigst verordneter Herzogl. Commissarius.

4) In dem auf den 8ten Nov. dieses Jahres anberahmt gewesenen Subhastationstermin, sind des ehemaligen Seifensieders Wieseners zurück gelassene Hausmobilien und Profeßionsgeräthschaft gewisser Vorkommenheiten halber nicht zum Verkaufe gerathen, sondern es ist damit Anstand genommen worden. Jetzt aber ist von neuem dazu, und auch zum Verkauf besagten Seifensieders Albert Wieseners nahe an dem, vor dem Thore belegenen Gertruden-Kirchhofe befindliche Scheure, nebst dem daran stossenden Garten, eine Tagefahrt angeordnet, und auf den 10ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres festgestellet. Es werden daher alle diejenigen, welche etwa Lust haben, diese Scheure nebst dem Garten, oder etwas von denen Mobilien und Profeßionsgeräthschaft, käuflich zu erstehen, hiemit eingeladen, am bestimmten Tage, Vormittags um 9 Uhr, aufs Gericht zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Erstandene käuflich übergeben werde. Signatum Güstrow, den 4 December 1764.

Herzogl. Stadtgericht allda.

5) Wann der hiesige Bürger und Schuster Johann Buller der Herzogl. Kuchenöconomie mit einer beträchtlichen Schuld verhaftet, und zur Abkehrung derselben sich entschlossen hat, die zur Hypothek constituirte Grundstücke, als nemlich 1) sein Wohnhaus in der langen Strasse belegen, und in einem halben Erbe bestehend, 2) einen Camp Acker am Gievitzer Moor belegen, von 1 ½ Scheffel Aussaat, 3) ein Wahrensberg Stück von 1 ½ Scheffel, 4) ein Seestück auf dem Werdell,

dell, 1½ Scheffel, 5) ein Haasen Camp von 1½ Scheffel, 6) ein Stück in der Raumde von 5 Scheffel zu veräussern; und bey dem hiesigen Stadtgerichte um den öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke angehalten hat, wir dahero dessen Gesuch deferiret, und zum Verkauf solcher Grundstücke den 15ten Januarii kommenden Jahres anberahmet haben: so werden alle diejenige, so solche zu erhandeln Belieben tragen, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an solchem Tage zu Rathhause auf der ordentlichen Gerichtsstube erscheinen, Both und Gegenboth thun, und des Zuschlages nach dem höchsten Both alsdenn gewärtigen können. Dabey denn auch zugleich alle diejenige, so an diese zum Verkauf zu bringende Grundstücke, etwa ausser der Herzogl. Oeconomie noch einige Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden, solche an dem bestimmten Tage, als den 15 Januarii anzuzeigen, und mit in Händen habenden Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach zu bescheinigen und zu erweisen. Wahren, den 7 Dec. 1764.

Richter und Beysitzere des Herzogl. Stadtgerichts daselbst.

6) Am 14ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, soll hieselbst zu Wahren das Wohnhaus des verstorbenen Bürgers und Beckers Schönemann öffentlich verkaufet und den Meistbietenden zugeschlagen werden; wer also Belieben hat, dieses Haus, so zur Beckerey, Brau- und Brennerey aptiret, auch in einer guten Strasse belegen, mit denen Pertinentien, an Ackerkaveln und Wiesen zu erhandeln, kann sich ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause einfinden, und des Zuschlages nach dem höchsten Both gewärtigen. Wahren, den 7ten December 1764.

Zum Waysengericht verordnete Rathmänner hieselbst.

7) Ein ganz neuer Schlitten zu zwey Personen, welcher blau angemahlt, und noch nie gebraucht worden, ist allhie um billigen Preiß zu verkaufen, und nähere Nachricht bey der Intelligenzexpedition zu erhalten.

8) Es soll am 14ten Jan. 1765 auf der Wollfabrike zu Dobberan eine Quantität daselbst verfertigter Waaren, bestehend in Chalons, Raschen, Cammelotten, feine und Mittel Sorten Barracan, Oberlastin, Felb, Sarge de Rom, Flores nebst einer ansehnlichen Parthey Lacken, Kämmlinge, entbehrliche sortirte Wolle, Garn und dergleichen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu sich also die Liebhabere allda in dem Fabrikenhause einzufinden belieben werden.

9) Wann gewisser Hindernisse halber, der auf den 8ten Januar a. c. angesetzt gewesene Holzverkauf zu Polchow nicht vor sich gehen kann; so wird solches, und daß der anderweitig dazu anzusetzende Terminus demnächst in diesen Blättern kund gemacht werden soll, hiemit angezeiget.

10) Bey dem Herzogl. Postmeister Herrn Hennemann hieselbst, sind nunmehro Berlinsch genealogische Calender teutsch mit der Churfürstl. Geschichte, zu 1 Rtlr. Französische zu 36 ßl. Teutsche in laquirt Pergament Band zu 32 ßl. Teutsche mit Kupfern in hellgrün Band zu 20, dito ohne Kupfern zu 16 ßl. zu haben.

11) Wer gute junge singende Canarienvögel zu kaufen gewillet ist, wolle sich in der Frau Wittwe Kieseweltern Hause melden.

IV. Vermischte Nachrichten.

1) Da nunmehro mit Anfang des bevorstehenden neuen Jahres die Pränumerationszeit herannahet: so werden die resp. Interessenten dieser Blätter aufs ergebenste ersuchet, gedachte Pränumeration aufs forderlamste berichtigen zu lassen, weil nach Verlauf von 8 Tagen kein Stück ohne solcher Berichtigung ausgegeben werden wird.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 1 Jan. 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	3
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 2 Jan. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	96	—	57	—	38	—	40	—	52	—	—	—	25	—	23	—
— 4 in Schwerin, Schff. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 4 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	24	—	—	—
— 4 in Lübeck, Schff.	1	—	—	28	—	22	—	32	—	31	—	29	—	18	—	15
— 4 in Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Lauenburg, Sack.	4	32	3	—	2	12	—	—	3	—	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0012
DFG

Anno 1765. 2tes Stück.

Sonnabends den 12 Januarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, ad instantiam des Obristen Barons Georg Gustav von Wrangel, an alle diejenigen, welche an die, mit Unserm gnädigsten Consens von ihm den freyen Hausleuten zu Neeband verkaufte Lehngüter Neeband, Grünenberg und Doweſee cum pertinentiis, irgend eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, publica proclamata præcluſiva erkannt, und pro Termino den 28sten Martii a. c. präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an vorgedachte, in Unserm Amte Wredenhagen belegene Lehngüter Neeband, Grünenberg und Doweſee cum pertinentiis, irgend eine Ansprache ex capite feudi, fideicommiſſi, juris protimiſeos, Revocationis, Reluitionis vel ex quocunque alio capite vel cauſa, zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst und wollen: daß ſie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unſrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unſeren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehenen Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre An- und Zuſprüche mit glaubhafter Bescheinigung profitiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß ſie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter gehöret, ſondern unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewieſen werden ſollen. Wornach ſich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 3 Jan. 1765. (L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des Canzley Vicedirectoris nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lenzen und Neubrandenburg, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Unserm Canzeley-Vicedirectori Berg zuständig gewesene, auf der Neustadt hieselbst belegene, und von ihm an Unsern Jägermeister von Boppelow verkaufte Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte obermelseten Unsers Vicedirectoris Berg, zur Sicherheit des Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen, ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprüche und Forderung rechtlich profitiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5 December 1764.

b) beym Herzogl. von Glüerschen Regimentsgericht zu Rostock.

1) Alle und jede, welche an der geringfügigen Verlassenschaft des ohnlängst mit Tode hieselbst abgegangenen Mousquetiers Johann Georg Weidinger von der Leibcompagnie des allhier in Besatzung liegenden löbl. von Glüerschen Regiments eine An- oder Zusprache ex capite hereditatis vel crediti, aut ex quacunque alia causa zu haben vermeinen, werden hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen: solche binnen 9 Wochen a dato, bey dem p. t. Regimentsauditeur Fischer in Rostock anzugeben und gehörig zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß denen, die sich nicht angegeben, ein ewiges Stillschweigen ex nunc & tunc auferleget, und eventualiter beregter Nachlaß der oberwehnten Leibcompagnie werde adjudiciret werden. Rostock, den 16 Nov. 1764.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an die vormals dem Bürger und Ackersmann Johann Hinrich Bohde und nachhin dem Bürger und Ackersmann Klentz zuständig gewesene, nunmehro aber an den Bürger und Fuhrmann Wrede verkaufte, in hiesiger Vorstadt oben dem Neumühlschen Wege belegene Scheune, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir ad instantiam des Käufers und zu dessen Sicherheit, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt ha-

haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an obbenannte, vormals dem Bürger und Ackersmann Johann Hinrich Bohde, und nachhin dem Bürger und Ackersmann Klentz zuständig gewesene, jetzt aber an den Bürger und Fuhrmann Wrede verkaufte, in hiesiger Vorstadt oben dem Neumühlschen Wege belegene Scheure, einige An- und zusprache haben und zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii öffentlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an obgedachte Scheure habende Ansprüche gehörig anzeigen und gebührend beglaubigen, oder aber in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß sie mit sothanen ihren Ansprüchen, nachhin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 16 Nov. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Sternberg.

1) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ist ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Hrn. Hinrich Gruben Imploration heute dato nachstehendes Proclama erkannt, und selbiges allhier in loco consueto affigiret worden.

Demnach die Frau Hauptmannin von Brackevitzen geborne von Ehrenstein des Bürgers und Kaufmann Hrn. Hinrich Gruben Haus allhier, zwischen des Beckers Seemann und des Schneider Daniel Maßmann Häusern, in der Küterstrasse belegen, mit Hofraum und befindlichen Ställen, nebst Hintergebäuden cum pertinentiis, als 3 Pescher Morgen, und eine Klagsbrockswiese, alles in richtigen Scheiden und Grenzen, mit allen dazu gehörigen bürgerlichen Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich an sich gekaufet. Damit aber hochgedachte Frau Käuferin bey diesem getroffenen Kauf, vor allen etwanigen Ansprüchen sicher sey, und daß nicht sonsten noch einige Creditores seyn mögten, welche an das besagte Haus cum pertinentiis, Ansprache haben mögten: so ist vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 18ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet und festgesetzet. Werden demnach alle diejenigen per proclamata publica præclusiva hiemit vorgeladen, welche an das quästionirte Haus cum pertinentiis, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, es sey ex quo capite vel causa es wolle, dieselbe in Termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube gütigst einzufinden, ihre Ansprüche alsdann behörig anzeigen und beglaubigen, übrigens aber sonsten gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welchen hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg in judicio den 30 Nov. 1764.

Zum Sternbergschen Stadtgericht verordneter Richter und Assessores hieselbst.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Demnach ad instantiam derer a judicio præfecturæ Ribnitzensis gerichtlich constituirten Vormündere des zu Rostocker Wulfshagen den 7ten Junii a. pr. verstorbenen Remers, vormaligen Pensionarii zu Willershagen hinterlassener 3 unmündigen Kinder, zu einer desto zweckfüglichern Regulirung sothaner Vormundschaft vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte publica proclamata erkannt worden; als werden alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Remers ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also per-

emtorie, auf den 30sten Martii a. c. sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgericht zu Hirschburg, entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, um ihre zu habende Forderungen nach geschehener Profeßion rechtlicher Art nach zu liquidiren: da dann im Fall der Nichterscheinung einer, wie alle, mit seinen vermeinten Rechten auf immer präcludiret und abgewiesen seyn solle. Gegeben Hirschburg, den 3 Jan. 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

f) beym Closteramtsgericht zu Ribnitz.

1) Da der Hausmann Christoph Friederich Oesterreich zu Bentwisch, in der den 21sten Nov. a. c. von dem adel. Closteramtsgericht zu Ribnitz wider ihn ausgesprochenen Urtel, dem Pensionario Rodbertus zu Bartelsdorff als seinem Verpächter, allen durch seine Verwahrlosung und veranlassetes Feuer verursachten Schaden zu ersetzen angewiesen; so hat dasselbe zwar zu solchem Zweck sein gesamtes Vieh öffentlich an den Meistbietenden verkaufet, allein weilen zu besorgen, daß sich noch mehrere Creditores finden dürften, welche an das vor sein Vieh gelösete Geld eine Ansprache machen, wo nicht gar ein näheres Recht prätendiren könnten, auch gesamte deßselben Creditores per publica proclamata vorladen zu lassen, vor gut befunden. Es werden demnach alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an gedachten Hausmann Christoph Friederich Oesterreich und dessen etwaniges Vermögen eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, den 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Bartelsdorff zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu justificiren, und alsdann weitern Bescheides zu gewärtigen. Decretum Ribnitz, den 28 November 1764.

Adel. Closteramtsgericht hieselbst.

g) beym adel. Gerichte zu Kassow.

1) Demnach die Wittwe Baudeßon, welche eine lange Zeit zu Neukloster, nachgehends zu Prützen, und endlich allhier sich mit dem Unterricht in der Französischen Sprache bey adelichen Kindern beschäftiget, neulich mit Tode abgegangen, und deren geringer Nachlaß unter gerichtlichen Siegel aufbehalten worden, weil man vermuthet, daß einige Creditores vorhanden seyn, so daran Ansprache haben mögten: als werden alle und jede, die an der an der beßagte Wittwe Baudeßon eine Ansprache, es sey ex quo capite & causa es immer wolle, zu haben vermeinen, kraft dieses peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie den 8ten Martii 1765, Morgens um 10 Uhr, entweder persönlich oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem adelichen Gericht erscheinen, ihr jus crediti rechtlich dociren, und alsdann weitere Decision gewärtigen. Signatum Kassow, den 26 Nov. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

h) beym adelichen Gericht zu Beidendorff.

1) Demnach der Holländer Henning Friederich Carstens wegen eines Rückstandes von Holländer- und Mühlenpacht, der Gutsherrschaft hieselbst seine Activa und Meublen in solutum dergestalt zugeschlagen, daß er nach bestellter juratorischen Caution sich reserviret, durch baare Bezahlung des Rückstandes selbe in 8 Tagen wieder zurück zu nehmen, dann aber dieser Carstens sich nicht wieder eingefunden, noch den Ort seines jetzigen Aufenthalts kund gemacht; so wird gedachter Carstens hiemit edictaliter citiret, daß er den 17ten Jan. kommenden 1765sten Jahres auf dem Hofe zu Beidendorff zu erscheinen, nach baa-

baarer Bezahlung des Rückstandes seine der Herrschaft cedirte Meubles und Activa zurück zu nehmen, und wegen des freventlich gebrochenen Eides Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen habe, daß in Absicht des erstern durch den Verkauf der Meubles und respective Beytreibung derer Activorum die Pachtschuld, soweit hinreichet, abgebürdet, in Betracht des letztern aber nach Ordnung der Rechte in contumaciam wider ihn verfahren werde. Gegeben Beidendorf, den 17ten December 1764.

Adelich Gericht hieselbst.

i) beym adel. Gerichte zu Zierow.

1) Da der Koch Adam Krüger, aus Sackstorff ohnweit Bützow gebürtig, allhier ohne Frau und Kinder mit Tode abgegangen, so werden hiedurch alle und jede, welche als Erben oder als Creditores an des Verstorbenen Nachlaß einige Ansprache zu haben vermeinen, peremtorie citiret, sothane ihre Ansprüche und zwar a dato 6 Wochen, also am 11ten Februar zukünftigen Jahres 1765 bey hiesigem adelichen Gerichte gehörig anzugeben, und zu legitimiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret, und übrigens mit der Verlassenschaft, den Rechten gemäß, werde verfahren werden. Zierow, den 30 Dec. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

k) beym adelichen Gericht zu Grossen-Salitz.

1) Als nach dem Inhalte eines unterm 31 Oct. a. c. decretirten, und denen Mecklenburgischen Nachrichten No. 46 pag. 419 eingerückten Proclamatis sowol der hieselbst wohnhaft gewesene Müller Ahrens selbst, als dessen Creditores, ad profitendum & liquidandum auf den 16ten November a. c. sub pœna præclusi citiret worden, in diesem Termino aber so wenig der Debitor selbst, als seine etwanigen Creditores erschienen; so werden hiemit gedachter Ahrens und dessen Creditores wiederholet vorgeladen, am 19ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem adel. Hofe zu erscheinen, damit ersterer die Ursache seines Entweichens beybringen, und die Berichtigung der noch schuldigen Termine beschaffen, letztere aber ihre an denselben ex quocunque jure habende Ansprache oder Forderungen, entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte profitiren können, widrigenfalls sie in ipso termino mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret werden sollen. Decretum Grossen-Salitz, den 7 December 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

* * *

Es wird denen Erben des ehemaligen Beckers Rudolffs zu Crackow, hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß sich jemand angegeben, der ihres Erblassers wüste Hausstelle zu bebauen entschlossen ist. Sie haben also bey Herzogl. Policeycommißion zu Güstrow, sich nach beygebrachter Legitimation innerhalb Monatsfrist zu erklären, ob sie solche wüste Stelle zu bebauen gewilliget sind, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß selbige demjenigen, welcher darauf zu bauen, sich angegeben hat, zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 15 Dec. 1764.

Herzogl. zur Steuer-, Policey- und Städtischen Cämmereycommißion verordnete Räthe.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz der Elisabeth Maria Grabberten gebornen Kraueln, nachstehende Edictalcitation erlassen, und die Affigirung derselben zu Wismar und Lenzen, auch die Inserirung in

gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir Jacob Grabbert hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Elisabeth Maria geborne Kraneln demüthigst vorgetragen, wie du vor 7 Jahren von ihr gegangen und sie böslich verlassen, so daß sie während solcher Zeit deinen Aufenthalt nicht erfahren können, mit beygefügter demüthigster Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihrem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 16ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 7jährigen malitieusen Entlaufung halber Rede und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 8 September 1764.

b) beym adelichen Gericht zu Bernstorff.

1) Es ist das bey dem hiesigen Holländer in Diensten gestandene Mädgen Anna Susanna Maria Wohler am 27sten Nov. mit Tode abgegangen, und da der Defuncta Erben ab intestato nicht bekannt sind: so werden alle und jede, welche an deren geringen Nachlaß, der nach berichtigten Beerdigungskosten, sehr geringe bleiben wird, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 18ten Febr. a. f. Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte in Person oder durch ausgestellte Vollmachten sich einzufinden und zu gewärtigen, daß nach aufgenommenem Inventario der Verlassenschaft deductis deducendis derselben Theilung unter legitimirte Erben werde vorgenommen und verabfolget werden. Bernstorff, den 22 Dec. 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Da auf den 1sten April des bevorstehenden 1765sten Jahres, der Contract über die Poststation von Wismar nach Gadebusch zu Ende läuft, und gegen die Zeit anderweitig contrahiret werden soll; so wird solches hierdurch angezeiget, und können diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte Poststation auf gewisse Jahre zu übernehmen, sich fordersam und vor Ablauf des Januarii Monats, bey dem hiesigen Königl. Postamt melden. Wismar, den 28 Dec. 1764.

Königl Schwed. Postamt.

2) Da die adeliche Wittwe Frau von Flytow, in Vormundschaft ihrer Kinder, gesonnen, künftigen Trinitatis 1765, die Güther Altenhoff und Toenchow zu verpachten; so wird denen etwanigen Liebhabern zu dieser Pachtung hiemit bekannt gemacht, daß der 28ste Januarius kommenden 1765sten Jahres pro Termino fest gesetzet ist, an welchem diese Güther plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Am 14ten Januarii, wird seyn der Montag nach dem 1sten Sonntage nach heil. 3 Könige, können diejenigen, welche Lust haben diese Güther vorhero zu besehen, sich auf dem adelichen Hofe zu Altenhoff melden, da ihnen denn die Umstände von den Güthern zu vernehmen, und die Besichtigung der Felder frey gestellet werden soll. Vorläufig kann melden, daß über 6 Last Parchimsche Maaß Winteraussaat, nebst 4 grossen Koppeln so mit können gesäet werden, auch 13 Bauern zum Hofdienst, Wassermühle, Krug und andere schöne Regalien bey diesen Gütern seyn.

3) Wann derjenige Pächter, so im abgewichenen Trinitatis das Stadtguth Wietzerhoff

hoff als plus licitans pachtweise erstanden, aus gewissen Ursachen auf Trinitatis a. f. solches nicht antreten wird: so ist zu anderweitiger Verpachtung des beregten Wietzerhoffs ein neuer Terminus auf den 16ten Januar 1765 anberahmet, da dann die etwanigen Liebhabere sich ernannten Tages Morgens um 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause einfinden und gewärtigen können, daß nach Both und Gegenboth dem plus offerenti das mehrbemeldte Stadtguth pensionsweise zugeschlagen werden solle. Malchin, den 10 Dec. 1764.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Das adeliche Guth Cassow, zwischen Güstrow und Bützow, von zwölf Binnen- und acht Aussenschlägen, und vieler Heuwerbung, soll Trinitatis a. c. verpachtet werden. Die etwanigen Liebhabere können sich desfalls auf gedachtem Hofe in Zeiten melden.

5) Das Guth Neu-Polchow, welches in 9 Schlägen lieget, und eine Meile von Teßin und Lage belegen, fällt Trinitatis 1765 aus der Pacht. Da solches nun wieder verpachtet werden soll; so können sich diejenigen, so ein Guth von gutem Boden und einträglichen Wiesen zu bewohnen suchen, bey der Herrschaft zu Grossen Ridsenow einfinden und daselbst den Contract schliessen.

Es fällt auch die Schmiede zu Ridsenow Ostern dieses 1765sten Jahres aus der Pacht. Es können also diejenige, welche darum benöthiget, sich bey der Herrschaft hieselbst melden. Es ist auch ein Krug, Ackerwerck, Wiesen, Obstgarten und gute Wohnung dabey befindlich. Ridsenow, den 5 Jan. 1765.

6) Die Schmiede zu Reimershagen, soll auf bevorstehenden Ostern von neuem verpachtet werden. Die etwanigen Liebhaber haben sich desfalls bey dem Hrn. Hauptmann von Weltzin, zu Kleinen-Teßin zu melden.

7) Da die Schmiede zu Jürgenshagen im Amte Bützow, auf Ostern des bevorstehenden 1765sten Jahres ausser Pacht fällt, und zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 15ten Febr. 1765 anberahmet worden: so wird solches dem Publico kund gethan, damit diejenigen, so zu gedachter Schmiedepachtung Lust haben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amtsstube einfinden, und nach gethanen Both und Ueberboth gewärtigen können, daß in Voraussetzung derer kund zu machenden Conditionen, dem Meistbietenden solche zugeschlagen werden solle. Bey dieser Pachtung sind 16 Hüfener und 7 Halbhüfener als Zwangs-Schmiede-Gäste, circa 16 Scheffel Aussaat bonitirten Acker, imgleichen Heuwinnung und Gärten. Amt Bützow zu Rühn, den 24 Dec. 1764.

Beamte hieselbst.

8) Auf Ostern oder Johannis a. c. fällt eine Ziegeley, ohnweit Güstrow, ausser Pacht. Wer diese zu pachten wieder gesonnen seyn mögte, hat sich bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmer zu Güstrow zu melden, und die näheren Conditiones zu erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung, nach geschehener unterthänigster Ansuchung des Bürgermeisters Carl Hinrich Paschen zu Wittenburg, dessen 1) in der Steinstrasse zu Wittenburg belegenes Wohnhaus nebst Hintergebäuden, als Ställe, Scheure und Laboratorium, imgleichen die mit allen erforderlichen vasis, speciebus und Materialien versehene Apotheke und sonstigen Zubehör, 2) der hinter gedachter Scheuer befindliche Garten, 3) das Hausstück auf dem Felde Portzlin, 4) die Hauswiese am langen Brück, endlich auch dessen übrige auf dem Stadtfelde belegene Immobilia, als: 5) einen Garten vor dem Mühlenthor, 6) ein Stück Acker vorn Hohenholz, 7) ein Stück dito übern Bahlen, 8) ein Stück am Helmer Wege, 9) ein Stück eben alda, 10) ein Stück am gelben Berge, 11) ein Stück

eben

eben allda, 12) ein Stück auch allda, 13) ein Stück im Wiedehagen, 14) ein Stück im Wolzaner Wege, 15) ein Stück eben allda, 16) eine Wiese an der Nagelsbeck, 17) Eine dito auf dem Bottersberg, 18) einen Garten auf den Wendhofen, am 22sten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres an den Meistbietenden respective conjunctim oder separatim gerichtlich verkaufet werden soll: als wird solches männiglich hiemit kund und wissend gemacht, und hat ein jeder so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und, daß obbenannte Stücke, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden entweder conjunctim oder separatim gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 13 Dec. 1764.

2) Wann wir ad instantiam des Hrn. Advocati Kütemeyers, als actoris communis des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Erdmann Herbst Creditorum, zum öffentlichen Verkauf, sowol des dem Bürger und Gastwirth Erdmann Herbst zuständig gewesenen, am hiesigen Steindamm in der Vorstadt, der güldene Engel genannt, belegenen Hauses, nebst Scheuren und übrigen Pertinentien, als auch verschiedener Morgen Aecker, und zwar 1) 2½ Morgen Acker im Mittelfelde belegen, 2) ein Morgen nahe vor Lanckow, 3) ¾ Morgen am Lanckower Wege, und 4) 1½ Morgen beym Klotzwerder einen Terminum auf den 13ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes Haus, Scheure und übrige Pertinentien sowol, als auch die specificirten Aecker dem plus licitanti gerichtlich werden zugeschlagen werden. Signatum Sueriui in curia, den 12 Dec. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Als der gerichtlich bestellter actor Communis Wranckscher Creditorum, Hr. Advocat Friederich August Bouchholz um Subhastation des Bürgers und Schusters Johann Jochim Wranken in der Armensünderstrasse belegenes Wohnhaus cum pertinentiis bey uns angerufen; so ist hiezu à judicio ein Terminus auf den 24sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet, und werden solchemnach alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, gedachten Schusters Johann Jochim Wrancken in der Armensünderstrasse belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Wranksche Haus cum pertinentiis, käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 28 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

4) Wann wir ad instantiam des Bürgers und Schusters Klingenberg hieselbst einen terminum ad subhastandum seines auf dem hiesigen grossen Moor belegenen Wohnhauses cum pertinentiis auf den 30sten Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet haben, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes Haus cum pertinentiis

tiis an sich zu erhandeln, sich ernannten Tages Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause anfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen, und demnächst gewärtigen, daß dem plus licitanti solches Klingenbergische Haus cum pertinentiis öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 27 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

5) Wann die Erben des hieselbst verstorbenen wailand Bürgers und Schusters Hollien, namentlich der Bürger und Schuster David Hollien, der Bürger und Schuster Brunning uxorio nomine Catharina Elisabeth Hollienen und der Schneider Edelmann tutorio nomine, Johann Jürgen und Friederich Christopher Hollienen, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, es mögte nunmehro geneigen, nachdem ihm zuvor das nachgesuchte decretum de alienando ertheilet worden, ihr väterliches, ehedem dem Bürger und Schuster David Hollien zugehöriges, in der Fischerstrasse zwischen der neuen Herzogl. Münze und dem neuen Schützenhofe hieselbst auf der Neustadt belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Meistbietenden öffentlich gerichtlich zu verkaufen, damit sie sich desto eher aus einander setzen könnten, so hat Judicium solchem ihrem Petito deferiret, mithin zu solchem Ende Terminum auf den 31sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres angesetzet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, obgedachtes Hollensches Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube sich einfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen mögen, daß mehrbenanntes Hollensches Haus cum pertinentiis, dem plus licitanti öffentlich gerichtlich käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 17 Dec. 1764.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

6) Von hiesigem Herzogl. Stadtgericht sollen am 15ten Januarii 1765, die bisher unverkauft gebliebene Immobilien des entwichenen Chirurgi Lanckow, bestehend in 3 kleinen Gebäuden, samt einer wüsten Stelle, und einem Garten, imgleichen 2 Morgen Acker, nicht weniger des ehemaligen hiesigen Bürgers und Schneiders Stuth Hausplatz und Garten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und können diejenigen, welche ein und anderes von solchen Grundstücken zu erstehen Lust haben, bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem Herrschaftlichen Hause hieselbst sich einfinden. Grevismühlen, den 24 Nov. 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Wann das Haus, so dem weil. Hn. D. Alardt in Güstrow, gehöret, und allhier in der Holzstrasse lieget, an den Meistbietenden verkaufet werden soll, auch sich dazu bereits ein Liebhaber gefunden, der dafür 1800 Rthlr. N. Zweydrittel geboten, dieser Both aber annoch nicht suffisant, so ist dazu ein öffentlicher Terminus, und zwar auf den 31sten Januarii zukünftigen Jahres, in der Maasse berahmet, daß ein jeder, der dafür mehr, denn die gebotene 1800 Rthlr. N. Zweydrittel zu geben gesonnen, sich sodann in sothanem Hause einfinden könne, da denn dasselbe demjenigen, der dafür das meiste mehr bietet, zugeschlagen werden soll. Wer auch das Haus vorher zu sehen, oder sonst von demselben Nachricht zu haben beliebet, der kann sich desfalls bey der Frau D. Alardten, oder ihrem Hrn. litis Curatori dem Hrn. Hofrath Duve in Güstrow melden. Gleichergestalt soll auch an eben dem

Tage und in sothanem Hause, ein demselben zugehörter Garten, vor dem Glevinschen Thore, in dem Gange nach dem Werder an den Meistbietenden verkaufet werden. Es werden also auch dazu die Liebhabere vorgeladen, und kann man, wer vorher den Garten in Augenschein nehmen will, auch desfalls einige Nachricht verlanget, sich gleichfalls bey vorgenannten Personen melden. Güstrow, den. 18 Dec. 1764.

8) Nachdem am 18ten December auf das Guth Mustien, im Amte Sternberg 56000 Rthlr. N. ⅔tel ohne Inventario geboten worden, selbiges aber für diesen Both nicht zugeschlagen werden können; so wird der 16te Januar des kommenden 1765sten Jahres zur anderweitigen Licitation hiedurch anberahmet, und die Liebhabere ersucht, sodann des Morgens um 10 Uhr in des Hn. Secretarii Sauerkohl Hause in Güstrow sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden bis auf Landes- und Lehnsherrlichen Consens werde zugeschlagen werden. Ein jeder hat die Freyheit das Gut zu besehen, und kann darüber nähere Nachrichten bey dem Hrn. Doctor Zander, oder dem Hn. Advocat Warnemünde in Güstrow einziehen.

9) Zu Crivitz ist ein Haus an der Hauptstrasse belegen, welches auf 2 Hausstellen stehet, von 2 Etagen, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, eine Küche, 2 gute Keller, oben verschiedene Säle so zu Stuben gemachet werden können, einer Auf- und Abfahrt, gutem Stall, wobey 6 Morgen Acker, ein Garten und kleine Wiese, aus der Hand zu verkaufen. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich bey dem Burgermeister Hrn. Cordshagen daselbst melden.

10) Den 24sten Jan. a. c. soll zu Neustadt im dem Posthause an den Meistbietenden verkauft werden, verschiedenes Silberzeug, als Coffee- und Milchkannen, Löffel, Messer und Gabeln, Kleider und mit Gold besetzte Westen, imgleichen eine gute Schlaguhr, verschiedene Chatouillen, Kleider- und andere von Eichenholz gemachte Schränke, grosse und kleine Theetische, ein Webestuhl, Spiegel und Stühle, wie auch instrumenta rustica, als: grose Erndte- und Mistwagens, eine grosse eiserne Egge, Pflüge, ein guter Jagdwagen. Wer Lust und Belieben hat, solches zu erhandeln, kann sich an gemeldtem Tage, des Morgens um 9 Uhr, anfinden und gewärtigen, daß die erhandelte Stücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

11) Wer auf bevorstehenden Anthonii 1765 ein Adjudicat von 2200 Rtlr. N. ⅔tel an sich zu kaufen oder zu lösen, mithin dadurch sein Geld sicher anzubringen gewilliget, der wird ersuchet, solches dem Hrn. Hauptmann von Stasfeld in Güstrow, oder auch dem Hrn. Doctor Zander daselbst anzuzeigen, und von denenselben das nähere zu gewärtigen.

12) Es soll am 14ten Jan. 1765 auf der Wollfabrike zu Dobberan eine Quantität daselbst verfertigter Waaren, bestehend in Chalons, Raschen, Cammelotten, feine und Mittel Sorten Barracan, Oberlastin, Felb, Sarge de Nom, Flonel nebst einer ansehnlichen Parthey Lacken, Kämmlinge, entbehrliche sortirte Wolle, Garn und dergleichen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu sich also die Liebhabere allda in dem Fabrikenhause einzufinden belieben werden.

13) Bey dem Herzogl. Postmeister Herrn Hennemann bieselbst, sind nunmehro Berlinsch-genealogische Calender teutsch mit der Churfürstl. Geschichte zu 1 Rtlr. Französische zu 36 ßl. Teutsche in laquirt Pergament

Band

Band zu 32 ßl. Teutsche mit Kupfern in hellgrün Band zu 20, dito ohne Kupfern zu 16 ßl. zu haben.

14) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Bützow und Wismar ist zu haben: 1) Abrégé de toutes les sciences à l'usage des adolescens, par Mr. Formey, à 36 ßs. 2) Abrégé de la vie de divers Princes illustres & des grands Capitains, à 1 Rtlr. 24 ßs. 3) Dictionnaire philosophique portatif, par Mr. de Voltaire, à 1 Rtlr. 16 ßs. 4) Histoire de l'Empire de Russie sous Pierre le grand, 2 Vol. à 1 Rtlr. 24 ßs. 5) Introduction générale à l'Etude de de la Politique, des Finances & du Commerce, par Mr. de Beausobre, à 1 Rtlr. 24 ßs. 6) Introduction générale aux Sciences, à 28 ßs. 7) Lettres, trouvées dans les Papiers d'un Pere de Famille, à 24 ßs. 8) Lettres, Memoires & Negociations particulieres du Chev. d'Eon &c. à 1 Rtlr. 24 ßs. 9) Lettres chinoises, 5 Vol. à 2 Rtlr. 32 ßs. 10) Magazin pour les jeunes Dames, qui entrent dans le Monde, 4 Volum. à 1 Rtlr. 16 ßs. 11) Les Pseaumes de David en Vers, à 1 Rtlr. 12) Recueil pour l'Esprit & pour le Cœur, 3 Parties, à 2 Rtlr. 24 ßs.

V. Was verlohren.

1) Am 7ten dieses Monats ist auf dem Wege zwischen Güstrow und Hoppenrade eine beschlagene Chatouille von Pflaumbaumholze, in einem schwarz ledernen Futteral verlohren worden. In derselben befindet sich nichts anders als solche Papiere, die nur dem Eigenthümer nützlich werden können, nemlich Rechnungen, Liquidationen und Quitungen, auch einige Briefe. Man ist indessen erböthig, demjenigen, der diese Chatouille gefunden hat, oder zuverläßige Nachricht davon, entweder auf dem Hofe zu Grubenhagen, oder an den Hrn. Doctor Goldschmidt zu Güstrow ertheilen kann, die Erkenntlichkeit, mit welcher diese Entdeckung aufgenommen wird, auf eine thätige Art zu beweisen.

2) Es ist den 6ten dieses ein Spanisch rohr mit Silber beschlagen, zwischen Schwerin und Steinfeld verlohren worden. Solte jemand dasselbe gefunden haben, so wird gebeten, gegen Empfang 1 Rtlr. bey der Intelligenzexpedition solches abzuliefern.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird auf bevorstehenden Ostern ein treuer Bedienter, der fertig im Schreiben ist, verlanget. Ein solcher hat sich ein gutes Gehalt und Lohn zu versprechen. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich forderſamst bey der Intelligenzexpedition melden.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann auf einem adelichen Guthe, ohnweit Güstrow, eine Torfglasbütte angeleget werden soll; so haben sich Liebhabere hiezu, bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar zu Güstrow, der Conditiones wegen, zu melden.

VIII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 9 Jan.

Bey Hrn. Heberer und Hrn. Krempin sind 150 Dutzend bereitete Französche Kalbfelle, das Dutzend von 12 bis 14 Pfund schwer, das Pfund zu 26 ßl., dächerweise bereitetes Sohl- und Binnen Sohlleder; bey Hrn. Bernhard Mann, Hrn. George Barckley, Hrn. Hill, und Hrn. Ephraim Wendt guter Rigaſcher Leinsaamen zu billigen Preiß zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 8 Jan. 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.
den 9 Jan. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	101	—	62	—	41	—	42	—	52	—	48	—	25	—	22	—
— 11 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 11 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 11 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	28	—	22	—	32	—	30	—	29	—	18	—	15
— 11 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9 in Lauenburg, Sack.	4	32	3	—	2	12	—	—	3	—	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0024
DFG

Anno 1765. 3tes Stück.

Sonnabends den 19 Januarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehende Verordnung bekannt zu machen verordnet:

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrc.

Ehrsame, liebe Getreue! Uns ist von den zum Engern Ausschuß verordneten Landräthen und Deputirten von der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg, nach dem Auftrag der jüngsten Landtagsversamlung, beschwerend unterthänigst angezeiget worden, wasmassen Unser Landesfürstliches Edict, vom 22sten August 1757, wegen einzuführender Gleichförmigkeit in Maaß und Gewicht bisher, so wenig befolget sey, daß vielmehr, in den mehresten Unserer Städte, auf das bestimmete Ellen- Scheffel- und Tonnenmaaß, imgleichen auf das vorgeschriebene Gewicht, beym Ein- und Verkauf der Waaren, wenig geachtet, sondern meistentheils blos, auf eines jeden Privati eigene vermeinte Convenience, dabey gesehen, und dem Gebrauch verschiedener Maaßen und Gewichte, oft von den Magistraten selbst, connniviret werde. So mißfällig Uns diese sträfliche Hintansetzung Unserer Landesherrlichen gemessenen Verordnung, und die dadurch fortdauernde Vervortheilung des Publici zu vernehmen ist; so ernstlich sollet ihr hiemit noch zum Ueberfluß, angewiesen seyn, aufs genaueste Acht zu haben, daß in dortiger Stadt kein anderes Ellen- Scheffel- und Tonnenmaaß noch Gewicht, als in Unserm Edict vorgeschrieben worden, beym Ein- und Verkauf gebrauchet, noch weiter

hin, weder heimlich noch öffentlich, geduldet werde; zu welchem Ende, ihr alle andere Maaßen und Gewichte den Einwohnern sofort abfodern und caßiren sollet. Dieser Unserer Verordnung habet ihr so gewiß binnen einer Frist von sechs Wochen völlige Genüge zu leisten, und, nach Ablauf solcher Frist, paritionem ad acta zu dociren, als widrigenfalls ihr eine ex propriis zu bezahlende Geldbusse, nach Befinden, von zwey bis fünf hundert Reichsthalern zu erlegen haben sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 6ten December 1764. Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Königl. Dänischen Regierung zu Glückstadt.

1) Nachstehendes Proclama, welches aus der Königl. Dännemarkischen Regierung des Herzogthums Holstein erlassen, und per subsidiales bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, eingegangen, ist hieselbst in loco consueto curiæ, zur Affixion gebracht.

Wir Friederich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen hiedurch zu wissen, wasgestalt Wir auf eingekommene Requisitoriales der Herzogl. Mecklenb. Justizcanzley zu Rostock für gut befunden, die ordnungsmäßige Subhastation der zu Oldeslohe belegenen, dem verstorbenen Hofmeister von Viereggk auf Rossewitz zugehörigen Saline mit allen dazu gehörig gewesenen Gebäuden, Werkern, Instrumenten und übrigen Pertinentien, dahin zu veranstalten, daß die aus solchem öffentlichen Verkauf zu lösende und sofort baar zu bezahlende Gelder bey Unserer hiesigen Regierungscanzelley ad depositum geliefert, und diejenige Gläubiger, welche an die Oldesloer Saline ex jure reali Anspruch zu machen vermeinen, so weit die Massa zureichen wird, & deductis deducendis daraus vorzüglich befriediget werden sollen. Wann nun Behuf dessen nachgesetztes Proclama zu Recht erkannt worden: als mandiren und befehlen Wir hiemit und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii allen und jeden, welche auf die zu Oldeslohe belegene, dem verstorbenen Hofmeister von Viereggk auf Rossewitz zuständig gewesene Saline mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Werkern, Instrumenten und übrigen Pertinentien ex jure reali einigen Anspruch zu machen vermeinen, daß sie, und zwar die Einheimische innerhalb 6, Auswärtige aber, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta unter Unserer hiesigen Gerichtsbarkeit, innerhalb 12 Wochen nach Publicirung dieses Proclamatis bey Unserm Canzeley- und Regierungssecretario Ewald hieselbst mit ihren Prätensionen, es rühre ihr jus reale ex quocunque capite, titulo, privilegio vel causa es wolle, sich angeben, ihre in Händen habende Briefschaften, Obligationes und Documenta gebührend originaliter produciren, auch Copiam davon ad protocollum zurück lassen, folglich auf das nach Ostern des von Gott zu erwartenden 1765sten Jahres hieselbst zu haltende ordentliche Canzeleygericht, entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald anhero erscheinen, und eventualiter nicht allein in puncto prioritatis, nach hinc inde verhandelter Nothdurft gerichtliche Erkenntniß, sondern auch darauf gewärtigen sollen, wasgestalt die aus der nach errichtetem Inventario durch den Magistrat zu Oldeslohe zu verkaufenden

Sa-

Saline zu lösende Gelder, entweder simpliciter oder eventualiter zufolge der Prioritätsurtel unter die ein dingliches Recht justificirende Gläubiger distribuiret werden sollen. Mit der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche solches versäumen, und vorangedeutetermassen sich nicht angeben, noch die Angabe gebührend prosequiren werden, damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen jetzt als dann, und dann als jetzt ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie von dieser Masse gänzlich präcludiret seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Regierungs Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt und Veste Glückstadt den 28 December 1764.

(L. S. Reg.) G. F. v. Horn.
S. P. Wolters.
J. J. Ewald.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an das von denen Demoiselles Schildknechten dem Bürger und Brauer August Wilhelm Hoffmann pfandsweise überlassene, in der Glevienschen Strasse zwischen dem Brauer Hering und Kaufmann Sikl belegene Haus cum pertinentiis, einige Prätension haben, ex quo capite vel causa es auch seyn könnte, hiedurch von E. E. Rath vorgeladen, daß sie am 8ten Februar a. f. zu Rathhause erscheinen, und ihre Forderungen sub pœna præ- & conclusionis nec non perpetui silentii liquidiren, hiernächst wegen ihrer Befriedigung Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 23 November 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Gadebusch.

1) Als nach befundenen Umständen die Nothwendigkeit erfordert, die Verlassenschaft des im unverehelichten Stande und ohne Leibeserben jüngst verstorbenen Pensionarii, Johann August Osten zu Bülow hiesigen Amtes in Richtigkeit zu bringen, und sowol dessen Activa als Passiva liquidiren zu lassen: so werden alle und jede, welche an vorbenannten wailand Pensionarium Osten einige Forderung, aus welcherley Grunde solche auch herrühren möge, haben, nicht weniger diejenigen, welche demselben schuldig geblieben seyn, kraft dieses peremtorie citiret und vorgeladen, daß selbige in dem auf den 25sten Januar nächstkünftigen Jahres, wird seyn der Freytag nach dem zweyten Sonntage nach heil. Dreykönige anberahmten Termino, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte auf dem Hofe Bülow in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, erstere, nemlich die Creditores, ihre Forderungen und Ansprüche profitiren, und gehörig liquidiren, letztere aber, als des Defuncti Debitores, ihre Schuld gebührend anzeigen, und an Mandatarium Ostenscher Collateralerben berichtigen sollen, sub præjudicio legali, daß wer von ersteren solches unterlässet, mit seiner Forderung präcludiret, letztere aber zur Erlegung des Dupli, allenfalls mittelst behufiger Requisitorialien angehalten werden sollen. Wornach jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten, Decretum Gadebusch im Amtsgerichte, den 29 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Wann der Hr. Pastor zu Grossenmeth-ling, Nahmens Ludolph Balthasar Leonhard sein verfaßtes Testament unterm 17ten May a. c. beym hiesigen Herzogl. Amtsgericht niedergeleget, und darauf nach Verlauf einiger Monate verstorben; so ist zur Eröffnung vorerwehnten Testamenti der 24ste Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres pro Termino anberamet worden; und werden demnach alle diejenigen, welche an des vorgedachten Hrn. Pastoris Leonhard Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben vermei-

nen, hiedurch vorgeladen, obbenannten Tages, des Morgens um 9 Uhr vor der hiesigen Herzogl. Amtsstube, sich entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten einzufinden, und die Testaments-Publication zu gewärtigen, unter der angehängten Verwarnung: daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch auf Anhalten der etwa erschienenen, mit der Eröffnung verfahren werden soll. Signatum Dargun, den 1sten Dec. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

c) beym Königl. Schwed. Amtsgericht zu Neukloster.

1) Wann der Raschmacher Schnaut, welcher sich seit einigen Jahren im Königl. Amt Neukloster aufgehalten, im Octobermonat heimlich davon gegangen, und verschiedene Schulden, aber nur ein gar geringes an Habseligkeiten, nebst einigen Pfund ihm zur Verarbeitung anvertraueten Garns zurück gelassen, und sich bis dato nicht wieder eingefunden hat; so wird nicht nur derselbe hierdurch vorgeladen, sich zur Berichtigung seiner Debitsache, binnen 6 Wochen wieder einzustellen, sondern es werden auch zugleich alle und jede, welche sowol an das vorhandene Garn, als sonst einige Ansprache an des gedachten Raschmachers Schnauten hinterlassene wenige Mobilien zu haben vermeinen, citiret, sich binnen vorermeldter Zeit bey dem Königl. Amtsgericht anzugeben, und ihre Ansprüche zu beglaubigen, auch alsdenn weitern Bescheides zu gewärtigen. Widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Decretum beym Königl. Amtsgericht zu Neukloster, den 17 Dec. 1764.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist zur fernerweitigen Verpachtung des Lumpensamlens im Amte Wredenhagen auf den 29sten Januarii a. f. Terminus anberahmet. Wer nun diese Pachtung zu erstehen Belieben hat, der kann sich solchen Tages frühe um 9 Uhr bey hiesigem Herzogl. Amte einfinden. Lübz, den 4 Dec. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da auf den 1sten April des bevorstehenden 1765sten Jahres, der Contract über die Poststation von Wismar nach Gadebusch zu Ende läuft, und gegen die Zeit anderweitig contrahiret werden soll; so wird solches hierdurch angezeiget, und können diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte Poststation auf gewisse Jahre zu übernehmen, sich forderlichst und vor Ablauf des Januarii Monats, bey dem hiesigen Königl. Postamt melden. Wismar, den 28 Dec. 1764.

Königl Schwed. Postamt.

3) Denen Pachtliebhabern wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nahe bey Teßin, liegende Güther Stormsdorff und Zarnewantz cum pertinentiis, auf künftigen Trinitatis des mit Gott anzufangenden 1765sten Jahres verpachtet werden sollen. Wer demnach zu solcher Pachtung Belieben träget, kann sich entweder bey dem Hrn. Hauptmann von Koppelow auf Replin, oder bey dem Hrn. Hauptmann von der Lühe auf Dettmannsdorff noch vor Ausgang des ersten Monats Januarii, künftigen Jahres melden, da er denn von denenselben nähere Nachricht dieser Verpachtungen halber erhalten wird. Zarnewantz, den 22 Dec. 1764.

4) Da die adeliche Wittwe Frau von Flotow, in Vormundschaft ihrer Kinder, gesonnen, künftigen Trinitatis 1765, die Güther Altenhoff und Toenchow zu verpachten; so wird denen etwanigen Liebhabern zu dieser Pachtung hiemit bekannt gemacht, daß der 28ste Januarius kommenden 1765sten Jahres pro Termino fest gesetzet ist, an welchem diese Güther plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Am 14ten Januarii, wird seyn der Montag nach dem 1sten Sonntage nach heil. 3 Könige, können diejenigen, welche Lust haben diese Güther vorhero zu besehen, sich auf dem adelichen Hofe zu Altenhoff melden,

da

da ihnen denn die Umstände von den Güthern zu vernehmen, und die Besichtigung der Felder frey gestellet werden soll. Vorläufig kann melden, daß über 6 Last Parchimsche Maaß Winteraussaat, nebst 4 grossen Koppeln so mit können gesäet werden, auch 13 Bauern zum Hofdienst, Wassermühle, Krug und andere schöne Regalien bey diesen Gütern seyn.

III. Was zu verkaufen.

1) Als der gerichtlich bestellter actor Communis Wranckscher Creditorum, Hr. Advocat Friederich August Bouchholz um Subhastation des Bürgers und Schusters Johann Jochim Wranken in der Armensünderstrasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis bey uns angerufen; so ist hiezu à judicio ein Terminus auf den 24sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet, und werden solchemnach alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, gedachten Schusters Johann Jochim Wrancken in der Armensünderstrasse belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Wranksche Haus cum pertinentiis, käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 28 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Da die Vormündere für das, des hieselbst verstorbenen Georg Christoph Hermann Lubbe aus der ersteren Ehe nachgelassenes Kind, Namens Johann Jochim Lubbe und dessen Stiefmutter Anna Christina, ehemalige Wittwe Lubben, jetzt verehelichte Maackern, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wie sie nunmehro ihres resp. verstorbenen Vaters und Mannes in der Apothekerstrasse, zwischen des Herzogl. Holzaufsetzer Warncken und des Bürgers und Zimmermeisters Misfeldten Wohnung inne belegene Bude cum pertinentiis, nach erlangten gerichtlichen decreto de alienando öffentlich gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden soll; so hat Judicium solchen ihren Petitis Raum und Platz gegeben, mithin zu solchem öffentlichen gerichtlichen Verkauf den 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, mentionirte Bude cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages in hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen mögen, die Kaufconditiones vernehmen und gewärtigen können, daß dem plus licitanti gedachte Bude öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 5 December 1764.

Zum Herzogl. Neustädtischen Gericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

3) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird dem Publico zur dienstlichen Nachricht dienen, daß allhier des weiland Bürgers Jochim Christian Fanters Hausstelle, zwischen des Kaufmanns Hrn. Könemann, und des Branteweinbrenners Hinrich Schaaden Häuser in der Pastiner Strasse belegen, benebst hinten auf der Stelle eine befindliche kleine Wohnung, darinnen eine Stube und Kammer nebst zwey Viehställe, und ein kleiner Garten cum pertinentiis, als drey Pescher Morgen Acker und eine Klagsbrockswiese, von ein Fuder Heu, imgleichen ein Stück Acker von zwey und einem halben Scheffel Saat groß Maaß, wie auch einen grossen Garten, wobey eine Wiese von ein Fuder Heu, aus freyer Hand verkaufet werden sollen. Zu

dem Ende dann dieserhalben ein Terminus licitationis auf den 8ten Februar a. c. gerichtlich anberahmet worden. Als werden alle und jede Herren Liebhabere, welche Belieben tragen, ermeldete Hausstelle cum pertinentiis, nebst Hintergebäuden und übrigen Grundstücken an sich zu kaufen, selbige in dicto Termino vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht, des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen. Vorhero aber können die Herren Liebhabere sich bey dem hiesigen Bürger und Provisore Nicolaus Hrn. Fantern gütigst angeben, und die Conditiones der zum Verkauf gestellten Hausstelle, mit denen darauf stehenden Gebäuden und Ländereyen allhier nähere Erfahrung einziehen, und hiernächst gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti die Hausstelle cum pertinentiis, nebst Hintergebäuden und gedachten Grundstücken für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Signatum Sternberg in judicio den 11 Januar 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf die Fürstellung und Bitte des Hrn. Hofraths Tetzmann in Schwerin, als actoris communis des Schutzjuden Mendel Joseph Creditorum, zum Verkauf dessen Meublen, als Tische, Stühle, Bettstellen, Schäppe und sonsten allerhand Hausgerath, auch Büchenholz und Torf, einen Terminum auf den 13 Febr. a. c. anberahmet haben. Als werden alle und jede, welche des Schutzjuden Mendel Joseph Mobilien an sich kaufen wollen, hiemit ein- und vorgeladen, besagten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube sich einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle, zu gewärtigen. Datum Wittenburg den 14 Januar 1765.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

5) Es soll zu Boitzenburg am 22sten Februar Morgens um 10 Uhr, ein daselbst sehr wohlgelegenes zur Brauerey, Brantweinbrennerey, Mälzen und Herbergiren bequem eingerichtetes Haus an den Meistbietenden verkaufet werden. Es ist bey diesen Hause annoch ein grosser neuer Stall, eine Bude und ein kleiner Garten befindlich, und können die zur Brenn- und Brauerey vorhandene Geräthschaften zugleich mit dem Hause verkaufet werden. Die Liebhabere können sich zur gedachten Zeit in des Hrn. Buseckisten Hause daselbst anfinden, und die Bedingungen erfahren, gleich dann solches Haus auch zuvor besehen werden kann. Solte sich ante terminum ein annehmlicher Käufer gefunden haben; so wird man solches beyzeiten bekannt machen. Auch soll an gedachtem Tage ein grosser Marsch Garten, worin auch ein Gartenhaus ist, verkaufet werden.

6) Da die Erben des weiland Ritterschaftlichen Secretairs und Advocati Hrn. Johann Adolph Struve zu Wittenburg entschlossen sind, ihr Haus zu Wittenburg in der grossen Strasse von 2 Stockwerk, worin 6 Stuben nebst Kammern, Kornböden, ein gewölbter Keller durchs ganze Haus, anbey Hofraum und daran eine Scheune, 2 Wagenremisen, Pferde- und andere Ställe, Wasserpumpe, nebst einem kleinen Garten dichte am Hause, worin ein kleines gebauetes Lusthaus, auch einen grossen Garten ganz nahe vor dem Steinthore, die Vorderbreite desselben mit getäfelten Mauerwerk und die übrigen Seiten mit guter Bevestigung umher versehen, worin 5 Lusthäuser, als 4 von grünen Hecken und 1 gebauetes mit einem Camin, ein Bienenhaus, ein Karpenteich, ein Backofen, auch viele niedrige und hochstämmige Fruchtbäume, imgleichen verschiedene jetzt mit Wintersaat bestellte, auch andere Aecker nebst Wiesen, auch Pferde und durchgesenchtes Hornvieh, mithin Fahrniß und Ackergeräthe, nebst verschiedenen Meubles und Hausgeräthe auf den 28sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jah-

Jahres durch öffentliche Auction zu verkaufen; als wird solches Liebhabern hiemit zur Wissenschaft gebracht. Wittenburg, den 16 November 1764.

7) Den 24sten Jan. a. c. soll zu Neustadt in dem Posthause an den Meistbietenden verkauft werden, verschiedenes Silberzeug, als Coffee- und Milchkannen, Löffel, Messer und Gabeln, Kleider und mit Gold besetzte Westen, imgleichen eine gute Schlaguhr, verschiedene Chatoullen, Kleider- und andere von Eichenholz gemachte Schränke, grosse und kleine Theetische, ein Weberthau, Spiegel und Stühle, wie auch instrumenta rustica, als: grose Erndte- und Mistwagens, eine grosse eiserne Egge, Pflüge, ein guter Jagdwagen. Wer Lust und Belieben hat, solches zu erhandeln, kann sich an gemeldtem Tage, des Morgens um 9 Uhr, anfinden und gewärtigen, daß die erhandelte Stücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

8) Wer tannen und ellerne Latten von 20 bis 24 Fuß, zu erhandeln beliebet, der wolle sich zu Suckuvitz bey dem Hrn. von Grabow melden, wo ein jeder die Anzahl die er verlanget, erhalten kann.

9) Den 5ten Febr. a. c. sollen im Schulzenhause zu Lüblow 40 Faden Eichen Pollholz, welche bey diesem Dorfe in der Wildbahn vorhanden, in einer öffentlichen Licitation verkauft werden. Wer solches Fadenholz zu erhandeln gewilliget, wolle sich an obbemeldetem Ort und Tage Vormittags einfinden.

IV. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine vornehme Herrschaft auf dem Lande verlangt einen Bedienten, der mit guten Zeugnissen versehen, auch Perruken accommodiren und schreiben kann. Derselbe hat sich ein gutes Gehalt, und falls er verheirathet seyn solte, daneben Deputat und eine gute Wohnung zu versprechen. Nähere Nachricht giebt die Herzogl. Intelligenzexpedition.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Person, von gesetzten Jahren, die bereits als Ausgeberin gedienet, suchet eine dergleichen Condition auf Ostern a. c. Sie ist im Kochen und Handarbeiten geschickt, und getrauet sich einer ganzen Haushaltung vorzustehen. Auf Verlangen kann diese Person auch sogleich zuziehen. Nähere Nachricht giebt der Hofbuchdrucker Hr. Bärensprung.

VI. Vermischte Nachrichten.

In dem zurück gelegten 1764sten Jahre sind

In Schwerin

copuliret	——	——	102 Paar
geboren	——	——	310 Kinder
gestorben	——	——	123 Personen.

In Güstrow

copuliret	——	——	61 Paar
geboren	——	——	216 Kinder
gestorben	——	——	129 Personen.

In Rostock

copuliret	——	——	132 Paar
geboren	——	——	364 Kinder
gestorben	——	——	189 Personen.

In Parchim

copuliret	——	——	37 Paar
geboren	——	——	116 Kinder
gestorben	——	——	83 Personen.

VII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 16 Jan.

Bey Hrn. Meusling ist Schwedischer Hering die Tonne zu 3 Rtlr., Berger Hering, die Tonne zu 5 Rtlr.; bey Hrn. Mann bester Sommer Hering, die Tonne zu 6 ½ Rtlr., bester Rigascher Leinsaamen, die Tonne zu 7 ½ bis 8 Rtlr., Memelscher aber etwas wohlfeiler zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 15 Jan. 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 16 Jan. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	100	—	60	—	38	—	42	—	50	—	45	—	24	—	20	—
— 18 in Schwerin, Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 18 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 18 in Lübeck, Schß.	1	2	—	28	—	22	—	32	—	30	—	28	—	18	—	16
— 18 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lauenburg, Sack.	4	40	3	4	2	16	—	—	3	—	3	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0032
DFG

Anno 1765. 4tes Stück.

Sonnabends den 26 Januarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hofmarschallamt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an Unserm ausserhalb Landes beurlaubt gewesenen, seit halben Jahres Frist aber nicht wieder zurück gekommenen Hofwaldhornisten Reinhard oder dessen gesamten Gütern, sie bestehen in immobilibus, mobilibus, nominibus oder actionibus, irgend einige Ansprache ex quocunque capite vel causa solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Schutzjuden Israel Jochim hieselbst einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden euch demnach hiedurch öffentlich gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, wann Abends vorher bey Unseren zum Hofmarschallamte verordneten Räthen ihr euch geziemend gemeldet, auf Unserer hiesigen Hofmarschallamtsstube entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprüche specifice anzeigen und gebührend beglaubigen oder gewärtigen sollet, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und euch

ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wobey Wir zugleich dich Unsern obbeschriebenen Hofwaldhornisten Reinhard, mittelst ernstlicher Verweisung deines beharrlichen Ungehorsams eid- und pflichtwidrigen Ausenbleibens, als welcherhalb Wir Uns alle Ahndung vorbehalten, und da du dich auch sicherem Vernehmen nach zuletzt von Bremen und Hannover wegbegeben, folgends der Ort deines jetzigen Aufenthalts nicht in Erfahrung zu bringen gestanden, und Wir hiedurch auf gleichmäßiges unterthänigstes Ansuchen des Schutzjuden Israel Jochim hieselbst, gegenwärtige Edictales an dich zu erlassen, bewogen worden, hiedurch ebenfalls gnädigsten Ernstes citiren, heischen und laden, mithin wollen, daß du am vorernannten Tage, nemlich am 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, nach vorgängiger bey Unserm Hofmarschallamt gebührend geschehener Meldung, auf Unserer hiesigen Hofmarschallamtsstube in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, denen sich angebenden, oder bereits ad acta bekannten Creditoribus oder ex alio capite an dir oder deinen Gütern Ansprache machenden, sub pœna, daß widrigenfalls sothane Forderungen und Ansprachen, so viel dich betrift, ohne den geringsten Anstand pro liquidis & confessis angenommen und erkannt werden sollen, richtig antworten, zugleich auch eine Specification, so wie du solche eidlich zu bestärken dich getrauest, von allen deinen Gütern, sie bestehen in immobilibus, mobilibus, nominibus oder actionibus, einreichen, und dadurch sufficientiam bonorum, im Fall du solche zu behaupten vermeinest, darthun, auch solches alles sub præjudicio, daß im widrigen Fall ohne den geringsten Anstand concursmäßig mit deinen Gütern werde verfahren, und nach öffentlichen Verkauf derselben, Creditoribus ihre Befriedigung daraus, so weit sie zureichen, werde geleistet werden, nicht anders halten sollest. Wornach respective du und ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 1 November 1764.

2.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hofbeckers Kraft irgend eine Ansprache oder Forderung, ex quocunque capite vel causa solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des Christian Ludewig Kraft, der Sophia Paris, verehelichten Rohten, und des Beckergesellen Paris, als Beneficialerben des benannten Hofbeckers Kraft, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 31sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden euch demnach hiedurch öffentlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, wann Abends vorher bey Unsern zum Hofmarschallamte verordneten Räthen ihr euch geziemend gemeldet, auf Unserer hiesigen Hofmarschallamtsstube, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprüche specifice anzeigen und gebührend beglaubigen, oder gewärtigen sollet, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17 Octob. 1764. (L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Meckl. Hofmarschallamt.

b) beym Herzogl. Regimentsgericht des Hrn. Obristen von Both.

1) Wir Endesbenannte, zur Berichtigung der Sterbebude des ohnlängst verstorbenen Hrn. Hermann Christoph von Both aus dem Hause Rankendorff, Capitaine des löbl.

von

von Bothschen Infanterieregiments verordnete Commissarien, laden hiemit alle und jede, welche an der Verlassenschaft des gedachten Hrn. Hauptmanns von Both einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex capite crediti vel quacunque alia causa, am 1sten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in meiner des Majors von Bülow Behausung hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und sub pœna præcluſi & perpetui silentii ihre Forderung zu profitiren und gehörig zu justificiren und demnächst weiter zu gewärtigen was Rechtens. Güstrow, den 2 Januar 1765.

Fried v. Bülow Major. Adolph v. Creutzburg Lieutenant.

Jacob Brand Auditeur.

c) bey der Königl. Dänischen Regierung zu Glückstadt.

1) Nachstehendes Proclama, welches aus der Königl. Dännemarkischen Regierung des Herzogthums Holstein erlassen, und per subsidiales bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, eingegangen, ist hieselbst in loco consueto curiæ, zur Affixion gebracht.

Wir Friederich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen hiedurch zu wissen, wasgestalt Wir auf eingekommene Requisitoriales der Herzogl. Mecklenb. Justizcanzley zu Rostock für gut befunden, die ordnungsmäßige Subhastation der zu Oldeslohe belegenen, dem verstorbenen Hofmeister von Viereggk auf Rossewitz zugehörigen Saline mit allen dazu gehörig gewesenen Gebäuden, Werkern, Instrumenten und übrigen Pertinentien, dahin zu veranstalten, daß die aus solchem öffentlichen Verkauf zu lösende und sofort baar zu bezahlende Gelder bey Unserer hiesigen Regierungscanzelley ad depositum geliefert, und diejenige Gläubiger, welche an die Oldesloer Saline ex jure reali Anspruch zu machen vermeinen, so weit die Massa zureichen wird, & deductis deducendis daraus vorzüglich befriediget werden sollen. Wann nun Behuf dessen nachgesetztes Proclama zu Recht erkannt worden: als mandiren und befehlen Wir hiemit und zwar sub pœna præcluſi & perpetui silentii allen und jeden, welche auf die zu Oldeslohe belegene, dem verstorbenen Hofmeister von Viereggk auf Rossewitz zuständig gewesene Saline mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Werkern, Instrumenten und übrigen Pertinentien ex jure reali einigen Anspruch zu machen vermeinen, daß sie, und zwar die Einheimische innerhalb 6, Auswärtige aber, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta unter Unserer hiesigen Gerichtsbarkeit, innerhalb 12 Wochen nach Publicirung dieses Proclamatis bey Unserm Canzley- und Regierungssecretario Ewald hieselbst mit ihren Prätensionen, es rühre ihr jus reale ex quocunque capite, titulo, privilegio vel causa es wolle, sich angeben, ihre in Händen habende Briefschaften, Obligationes und Documenta gebührend originaliter produciren, auch Copiam davon ad protocollum zurück lassen, folglich auf das nach Ostern des von Gott zu erwartenden 1765sten Jahres hieselbst zu haltende ordentliche Canzeleygericht, entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald anhero erscheinen, und eventualiter nicht allein in puncto prioritatis, nach hinc inde verhandelter Nothdurft gerichtliche Erkenntniß, sondern auch darauf gewärtigen sollen, wasgestalt die aus der nach errichtetem Inventario durch den Magistrat zu Oldeslohe zu verkaufenden Saline zu lösende Gelder, entweder simpliciter oder eventualiter zufolge der Prioritätsurtel unter die ein dingliches Recht justificirende Gläubiger distribuiret werden sollen. Mit der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche solches versäumen, und vorange-

deutetermassen sich nicht angeben, noch die Angabe gebührend prosequiren werden, damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen jetzt alsdann, und dann als jetzt ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie von dieser Massa gänzlich präcludiret seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Regierungs Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt und Veste Glückstadt den 28 December 1764.

(L. S. Reg.) G. F. v. Horn. S. P. Wolters. J. J. Ewald.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat uns der Bürger und Weinschenke Johann Georg Uhl mündlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein hieselbst in der Königsstrasse bey des Juden Gabriel Moses Wohnung belegenes Haus cum pertinentiis, an den Bürger und Gastwirth Johann Joachim Friederich Lütticke verkaufet, und zu dessen Sicherheit sich verbindlich gemacht, öffentliche Proclamata zu extrahiren. Er hat zugleich dabey angesuchet, daß wir proclamata præclusiva erkennen, und einen terminum ad liquidandum anberahmen mögten. Wir haben seinem Petito deferiret, und mittelst Erlassung gewöhnlicher proclamatum præclusivorum hiedurch einen terminum ad liquidandum & profitendum auf den 15ten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet. Solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an des Bürgers und Weinschenkers Uhl gewesenes und jetzo an den Bürger und Gastwirth Johann Joachim Friederich Lütticke nunmehro verkauftes obbesagtes Haus irgend eine Ansprache zu haben vermeinen, solche mag auch herrühren ex quocunque capite sie immer wollen, und wollen, daß sie am ernannten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor hieiger Gerichtsstube auf dem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre in Händen habende Briefschaften produciren und ihre Forderungen gehörig liquidiren und profitiren, und sodann nähere Verordnung gewärtigen sollen, wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß denen Ausbleibenden und ihre Forderungen nicht angebenden, ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie mit ihrer Forderung zur Ruhe werden verwiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 17ten December 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem uns der Bürger und Arbeitsmann Christian Jürgen Bull samt dessen Ehefrau Anna Maria eine geborne Siggelkowen mündlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie an den Herzogl. Stallbedienten Johann Ahlers ihr hieselbst auf der Schelfe belegenes Wohnhaus verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers um Erlassung öffentlicher proclamatum præclusivorum gehorsamst angesuchet, so haben wir zu solchem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Februar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an das besagte Bullsche Haus cum pertinentiis, oder beyden Provocanten irgend eine Forderung ex quocunque capite auch solche herrühren, haben oder zu haben vermeinen und wollen, daß sie am besagten Tage Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte auf der Neustadt erscheinen, ihre habende Forderungen wie Rechtens liquidiren und profitiren, oder widrigenfalls gewärtigen sollen, daß denen latitirenden und nicht liquidiret habenden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie mit ihren etwanigen Ansprüchen werden präcludiret und zur Ruhe verwiesen werden. Urkund-

kundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordneter Richter und Beysitzere.

f) beym Stadtgericht zu Parchim.

1) Demnach uns der hiesige Bürger und Friesemacher Stephanus Christoph Cronshagen zu erkennen gegeben, wasgestalt er, wegen seiner in ihn dringenden Gläubiger, falls mit selbigen kein gütliches Auskommen, in einem anzuberahmenden Termino zu treffen, sich gemüßiget sähe, bonis zu cediren, mit Bitte, wir mögten geruhen, des fordersamsten publicum proclama præclusivum zu erkennen, und darin einen Terminum ad liquidandum & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis anzuberahmen, und dann wir des Supplicantis Petito deferiret, mithin den 13ten Martii a. c. pro termino ad liquidandum & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: als werden demnach alle diejenigen, welche an obgedachten Bürger und Frisemacher Steph. Christoph Cronshagen und dessen Güter, Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache gehörig liquidiren, mit dem Debitore transigiren, und in verfehlender Güte, die von dem Debitore zu beschaffende Cedirung seiner Güter, und sonstige weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich ist dieses proclama præclusivum nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden, So geschehen Parchim, den 10 Januar 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

g) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Demnach der hiesige Bürger und Raschmacher Amtsmeister, Asmus Christoph Lietz, mit Hinterlassung einer Wittwe, und minderjähriger auch unmündiger Kinder aus zwo Ehen, jüngst verstorben, und der für die Kinder erster Ehe gerichtlich bestellter Vormund um die Convocation sämtlicher Lietzschen Creditoren geziemend angesuchet hat, mithin sothanem rechtsgemässen Petito deferiret worden ist: als werden alle und jede, welche an weiland Bürgers und Raschmacheramtsmeisters, Asmus Christoph Lietz hieselbst beweg- und unbeweglichen Nachlaß einige Ansprache und Forderung haben und machen wollen, kraft dieses peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie den 1sten Febr. des nächst eintretenden 1765sten Jahres, wird seyn der Freytag vor dem Sonntage Septuagesima, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht erscheinen, und ihre ex quocunque capite & causa habende rechtmäßige Forderungen ad protocollum angeben sollen, sub præjudicio, daß diejenigen so solches unterlassen, und sich in Termino præfixo nicht gebührend gemeldet, mit ihren Ansprüchen werden präcludiret und zu einem ewigem Stillschweigen verwiesen werden. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 20 Dec. 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

h) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Demnach der Fürstliche Unterthan und Rademacher Johann Eggers aus dem Dorfe Bartelshagen im Amte Ribnitz belegen, vor einiger Zeit verstorben, und dessen Sohn, Christian Eggers, welcher vormalen unter dem

löbl. Mecklenb. Bothschen Regiment als Mousquetier gestanden, aber längstens seine Dimission erhalten, seines verstorbenen Vaters Johann Eggers Katen in Bartelshagen, nach dessen erfolgtem Ableben, mit Einwilligung des hiesigen Herzogl. Amtes an- und die jährlichen Prästanda davon dem Herzogl. Amte zu entrichten übernommen, sothaner Christian Eggers seit einem Jahr aber, mit Hinterlassung seiner Frau, sich nach Langenhanshagen in Pommern begeben, jetzo aber von seinem gegenwärtigen Aufenthalt keine Nachricht zu erhalten stehet; so wird mehrgedachter Christian Eggers hiedurch und kraft dieses edictaliter, zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie citiret und vorgeladen, binnen den 1sten November dieses gegenwärtigen, und den 31sten Januarii des jetzt kommenden 1765sten Jahres, sich ohnfehlbar wieder hier im Amte einzufinden, bey dem hiesigen Herzogl. Nibnitzschen Amte sich zu melden, und mit seinen Geschwistern wegen dieses Katens sich aus einander zu setzen, auch die schuldige Prästanda zu entrichten, oder im entgegen gesetzten Fall, und wenn er ferner ungehorsamlich ausseu bleiben solte, sodann ohne weitere Nachsicht zu gewärtigen, daß er sein sämtliches Vermögen, und was er etwa künftig von seinen Eltern und Verwandten annoch zu erben haben mögte, gänzlich für verlustig erkannt und erkläret, auch der Katen seines verstorbenen Vaters, dessen Geschwistern zugeschlagen werden solle.

Es werden zugleich auch alle und jede Creditores, welche an des in Bartelshagen verstorbenen Fürstlichen Unterthan und Rademacher Johann Eggers Katen und übrigen Nachlasse, ex quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf einmal gedachten 31sten Jan. des jetzt kommenden 1765sten Jahres, als termino peremtorio, gleichfalls ad profitendum & liquidandum debita, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, ebengemeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl Gerichtsstube entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, oder im Gegentheil zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nimmer weiter gehöret werden sollen. Gegeben Hirschburg, den 1 Nov. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Nibnitzsches Amtsgericht hieselbst.

i) beym Closteramtsgericht zu Ribnitz.

1) Da der Hausmann Christoph Friederich Oesterreich zu Bentwisch, in der den 21sten Nov. a. c. von dem adel. Closteramtsgericht zu Ribnitz wider ihn ausgesprochenen Urtel, dem Pensionario Rodbertus zu Bartelsdorff als seinem Verpächter, allen durch seine Verwahrlosung und veranlassetes Feuer verursachten Schaden zu ersetzen angewiesen; so hat dasselbe zwar zu solchem Zweck sein gesamtes Vieh öffentlich an den Meistbietenden verkaufet, allein weilen zu besorgen, daß sich noch mehrere Creditores finden dürften, welche an das vor sein Vieh gelöfete Geld eine Ansprache machen, wo nicht gar ein näheres Recht prätendiren könnten, auch gesamte desselben Creditores per publica proclamata vorladen zu lassen, vor gut befunden. Es werden demnach alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an gedachten Hausmann Christoph Friederich Oesterreich und dessen etwaniges Vermögen eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, den 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Bartelsdorff zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu justificiren, und alsdann weitern Bescheides zu gewärtigen. Decretum Ribnitz, den 28 November 1764.

Adel. Closteramtsgericht hieselbst.

II. Ur-

II. Urtheile.

1) Im Herzogl. hiesigen Amtsgerichte, ist wider alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Ansprüchen an den von dem hiesigen Bürger und Becker, Hans Gerdes, an den Bürger und Roßhändler, Joachim Kavatz verkauften sogenannten Thierenburgs-Aeckern, weder in termino præfixo noch auch nachher gemeldet, unterm 17ten Jan. 1765. decretum præclusivum erkannt, hinfolglich damit denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget. Rehna, den 18 Jan. 1765.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

III. Was zu verpachten.

1) Da man für nöthig befunden, das auf Trinitatis a. c. aus der Pacht fallende Stadtguth Wietzerhoff aufs neue zur Pachtung auszubieten, und zu solchem Geschäfte der 6te Februar anberahmet; so werden die etwanigen Liebhabere hiezu in der Maasse eingeladen, um sich Tages vorhero zu Vernehmung der Bedingungen und Besichtigung der Pertinenz allhier einzufinden, darauf in termino Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß beregtes Stadtguth dem plus offerenti pensionsweise zugeschlagen werden solle. Publicatum Malchin, den 17 Jan. 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es wird bey dem adelichen Guthe zu Petershagen und Neuenbuckow annoch ein Schäfer mit etwa 500 Stück reinen Schafen verlanget. Der Ort ist sonst gesund, und graßiret allda keine ansteckende Krankheit unter dem Hornvieh oder Schafen. Derjenige Schäfer, so jene Anzahl Schafe auch nur im Frühjahre zum Hürdenstall liefern kann, wolle sich nächstens auf dem adelichen Hofe melden, und die näheren Bestimmungen derer für ihn gewiß vortheilhaften Conditionen erwarten. Es kann derselbe allenfalls die ganze Schäferey bekommen.

3) Es wird hiedurch angezeiget, daß zu Löwitz, im Amt Gadebusch ein neuer Hoff angeleget wird, Neuen-Löwitz genannt, welcher schon ziemlich gefordert, und mit Gott kommenden Trinitatis bezogen werden kann, wobey ohngefehr 7 Last Acker, so überall Waizen tragen kann, auch zulänglicher Wiesewachs, Kröpholzung und Torf, geleget werden soll. Die Wintersaat ist überall in fette Brack bestellet, wie denn auch die Sommersaat hauswirthlich beschaffet werden wird. Der Verwalter hat die Gastwirthschaft in seinem Hause mit zu übernehmen, weil es an der Lübschen Landstrasse belegen ist, noch wird eine Windmühle und Schmiede dabey angelegt, der Hürdenstall kann in Communion mit dem Hofe Löwitz gehalten, wie auch auf Verlangen künftiges 1766ste Jahr die Holländerey übernommen werden. Die etwanigen Pächter können sich auf dem Hofe zu Löwitz melden. Löwitz, den 10 Januar 1765.

4) Wer Belieben findet, ein bequemes Wohnhaus hieselbst in der Rostocker Strasse, wobey vollkommener Stallraum vorhanden, ohnfern dem Markte belegen, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, imgleichen eine ansehnliche Scheffelzahl Ackers, mit völlig besäeter Winter- und Sommersaat; Ferner eine vor dem Malchinschen Thore belegene grosse Scheure, auch 3 gute Baum- und Küchengarten, nächsten Trinitatis, entweder aus freyer Hand zu erkaufen oder zu pachten, der kann sich fordersamst bey dem Stadtsecretair und Rathsverwandten Hrn. Reinhard, melden, und daselbst nähere Umstände davon vernehmen. Teterow, den 12 Jan. 1765.

5) Da auf den 1sten April des bevorstehenden 1765sten Jahres, der Contract über die Possession von Wismar nach Gadebusch zu Ende läuft, und gegen die Zeit anderweitig contrahiret werden soll; so wird solches hierdurch angezeiget, und können diejenigen, wel-

welche Belieben tragen, gedachte Postation auf gewisse Jahre zu übernehmen, sich forderſam und vor Ablauf des Januarii Monats, bey dem hiesigen Königl. Postamt melden. Wismar, den 28 Dec. 1764.

Königl. Schwed. Postamt.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung das dem vormaligen Tischler und jetzigen Küster Franke zuständig gewesene, seinen Creditoribus cedirte, vor dem sogenanten grossen Moor hieselbst, zwischen dem Hause des Kaufmanns Ausborn und dem Langbeinischen Hause belegenes Haus, an den Meistbietenden, und hiezu zum anderweitigen Termino, der den 5ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres hiemit präfigiret wird, gerichtlich verkaufet werden soll: so wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf sothanen Hauses sich entschliessen mögte, am jetzt benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 16 Nov. 1764.

2) Wann vermöge hoher Herzogl. gnädigsten Verordnung, das auf hiesiger Neustadt, ohnweit dem Herzogl. Schelfgarten belegene sogenannte Manufacturhaus per subhastationem an den Meistbietenden vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte öffentlich verkauft werden soll: so ist hiezu Terminus auf den 22sten Februar a. c. anberahmet, und können sich diejenigen, so dieses Gebäude aus freyer Hand gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln zu erhandeln gesonnen sind, benannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube einfinden, und sodann gewärtigen, daß dem Meistbietenden das bemerkte Haus so wie es da ist, bis auf hohe Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Schwerin, den 2 Jan. 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

3) Wann wir ad instantiam des Bürgers und Schusters Klingenberg hieselbst einen terminum ad subhastandum seines auf dem hiesigen grossen Moor belegenen Wohnhauses cum pertinentiis auf den 30sten Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet haben, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, sich ernannten Tages Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause anfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen, und demnächst gewärtigen, daß dem plus licitanti solches Klingenbergische Haus cum pertinentiis öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 27 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

4) Da die Vormündere für das, des hieselbst verstorbenen Georg Christoph Herman Lubbe aus der ersteren Ehe nachgelassenes Kind, Nomens Johann Jochim Lubbe und dessen Stiefmutter Anna Christina, ehemalige Wittwe Lubben, jetzt verehelichte Maackern, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wie sie nunmehro ihres resp. verstorbenen Vaters und Mannes in der Apothekerstrasse, zwischen des Herzogl. Holzaufsetzer Warncken und des Bürgers und Zimmermeisters Misfeldten Wohnung inne belegene Bude cum pertinentiis, nach erlangten gerichtlichen decreto de alienando öffentlich gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden soll; so hat Judicium solchen ihren Petitis Raum und Platz gegeben, mithin zu solchem öffentlichen gerichtlichen Verkauf

kauf den 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, mentionirte Bude cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages in hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen mögen, die Kaufconditiones vernehmen und gewärtigen können, daß dem plus licitanti gedachte Bude öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 5 December 1764.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

5) Wann die Wittwe des verstorbenen Seevoigts Lindeloffen, Provisor Ebert und Kaufmann Carl Jahncke als gerichtlich bestellte Vormündere derer Lindlofschen Kinder zweyter Ehe, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht angezeiget, massgestalt der vormalige vorgewesene terminus subhastationis so fruchtlos abgegangen, und sich nachhin aussergerichtlich ein Käufer angefunden, der für gesamte, des verstorbenen Seevoigts Lindloffen nachgelassene Immobilien, bestehend in dem Wohnhause cum pertinentiis, der nicht weit davon belegenen Scheune und dem bey dem Hause liegenden Platz und Gartenplatz, der dafür 800 Rtlr. N. Zweydrittel offeriret, Verkäufere ihm auch beregte Immobilien für sothanem Both in diem addiciret und zwar sub conditione zugeschlagen, daß falls in einem neuen anzuberahmenden kurzen Subhastationstermin sich niemand finden würde, der für ostgedachte Grundstücke mehr offeriren würde, ihm solche gerichtlich adjudiciret werden mögten, mithin sie gebeten haben wolten, novum terminum subhastationis der von dem Seevoigt Lindeloff nachgelassenen unbeweglichen Güther, bestehend: 1) in dessen Wohnhaus cum pertinentiis, 2) nahe am Hause belegenen Scheune, und 3) dabey belegenen unbebaueten Platz, und dem dazu gehörigen Garten, anzuberahmen, so hat Judicium ihrem gezemenden Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen anderweitigen neuen Terminum ad subhastandum auf den 4ten Februar a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, ostgedachte Lindelossische Grundstücke an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß falls keiner mehr in Termino bieten werde, sodann gesamte Immobilien, entweder für die bereits gebotene 800 Rtlr. N. Zweydrittel, oder auch dem Mehrbietenden käuflich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 17 Jan. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

6) Wann die Erben des hieselbst verstorbenen wailand Bürgers und Schusters Hollien, namentlich der Bürger und Schuster David Hollien, der Bürger und Schuster Bruning uxorio nomine Catharina Elisabeth Hollienen und der Schneider Edelmann uxorio nomine, Johann Jürgen und Friederich Christopher Hollienen, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, es mögte nunmehro geneigen, nachdem ihm zuvor das nachgesuchte decretum de alienando ertheilet worden, ihr väterliches, ehedem dem Bürger und Schuster David Hollien zugehöriges, in der Fischerstrasse zwischen der neuen Herzogl. Münze und dem neuen Schützenhofe hieselbst auf der Neustadt belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Meistbietenden öffentlich gerichtlich zu verkaufen, damit sie sich desto eher aus einander setzen könnten, so hat Judicium solchem ihrem Petito deferiret, mithin zu solchem Ende Terminum auf den 31sten

Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres angesetzet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, obgedachtes Hollienſches Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube sich einfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen mögen, daß mehrbenanntes Hollienſches Haus cum pertinentiis, dem plus licitanti öffentlich gerichtlich käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 17 Dec. 1764.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

7) Demnach das von dem ehemaligen Verwalter zu Medow, Hrn. Philip Mesing sub dato den 22sten Julii 1735 hieselbst gekaufte, und nach dessen Ableben seinen Erben hinterlassene, in der Kayserstrasse zwischen den Kaufmann Hrn. Rudolphi zur Rechten, und den Mühlenmeister Böhlcken zur Linken introitus belegene Wohnhaus cum pertinentiis, als 2 Morgen Landes oben der alten Mühle, und einen Garten, ad instantiam derer Erben, öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden solle; so ist hiezu Terminus auf den 5ten Martii, als den Dienstag nach Reminiscere kommenden Jahres 1765 anberahmet, und werden dahero alle und jede Liebhabere hiezu eingeladen, wie auch sämmtliche Erben des sel. Hrn. Philip Mesings, und ein jedweder, so an dieses vorgedachte Haus einige An- oder Zusprache, ex quocunque capite sie auch sey, zu haben vermeinet, kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, und zwar peremtorie citiret, in dem obbenannten Termino Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person, oder durch sattsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, die etwa habende rechtliche Einreden, Forderungen, An- und Zusprüche gehörig beyzubringen, zu liquidiren und zu justificiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wer sich in mehrgedachtem Termino nicht gemeldet, fernerhin nicht gehöret werden solle, sondern zu gewärtigen habe, daß dem Meistbietenden vorgedachtes Haus cum pertinentiis, gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und denen Erben die Gelder ausbezahlet werden sollen. Decretum Friedland den 18 December 1764.

Richter und Rath.

8) Wann das Haus, so dem weil. Hrn. D. Alardt in Güstrow, gehöret, und allhier in der Holzstrasse lieget, an den Meistbietenden verkaufet werden soll, auch sich dazu bereits ein Liebhaber gefunden, der dafür 1800 Rthlr. N. Zstel geboten, dieser Both aber annoch nicht suffisant, so ist dazu ein öffentlicher Terminus, und zwar auf den 31sten Januarii zukünftigen Jahres, in der Maasse berahmet, daß ein jeder, der dafür mehr, denn die gebotene 1800 Rthlr. N. Zweydrittel zu geben gesonnen, sich sodann in sothanem Hause einfinden könne, da denn dasselbe demjenigen, der dafür das meiste mehr bietet, zugeschlagen werden soll. Wer auch das Haus vorher zu sehen, oder sonst von demselben Nachricht zu haben beliebet, der kann sich desfalls bey der Frau D. Alardten, oder ihrem Hrn. litis Curatori dem Hrn. Hofrath Duve in Güstrow melden. Gleichergestalt soll auch an eben dem Tage und in sothanem Hause, ein demselben zugehörter Garten, vor dem Glevinschen Thore, in dem Gange nach dem Werder an den Meistbietenden verkaufet werden. Es werden also auch dazu die Liebhabere vorgeladen, und kann man, wer vorher den Garten in Augenschein nehmen will, auch desfalls einige Nachricht verlanget, sich gleichfalls bey vorgenannten Personen melden. Güstrow, den 18 Dec. 1764.

9) Den 5ten Febr. a. c. sollen im Schulzenhause zu Lüblow 40 Faden Eichen Pollholz, welche bey diesem Dorfe in der Wildbahn vor-

vorhanden, in einer öffentlichen Licitation verkauft werden. Wer solches Fadenholz zu erhandeln gewilliget, wolle sich an obbemeldetem Ort und Tage Vormittags einfinden.

10) Wann in der hiesigen Stadt-Heyn-Hölzung am 7ten Febr. a. c. eine Quantität Büchenholz an den Meistbietenden verkaufet werden soll; so werden etwanige Liebhabere dazu mittelst diesem eingeladen, um sich Tages zuvor bey dem worthabenden Bürgermeister zu melden, und nachdem an dem bestimten Orte zu gewärtigen, daß nach Both und Gegenboth dem plus licitanti solches zugeschlagen werden solle. Publicatum Maichin, den 21 Januar 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Hofe zu Kogell, ohnweit Malchow belegen, soll ein Vorrath von Manns- und Frauenskleidungen, Kupfer- und Meßing- auch Zinn- und Eisengeräthschaften, Tischen, Stühlen, Bettstellen, Schränken und sonstigen hölzernen Hausgeräth allerhand Gattungen, auch Büchern, imgleichen eine eiserne Schlaguhre, und ein Jagdwagen, am 14ten des instehenden Monats Februarii öffentlich verkaufet werden; und wollen die etwanigen Liebhabere dazu, des Morgens um 9 Uhr, sich an bemeldetem Orte einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, die erhandelten Stücke zugeschlagen und verabfolget werden.

VI. Gelder, so auszuleihen.

1) Auf instehender Fastnachtswoche stehen in Bützow 700 Rtlr. N. Zweydrittel Oeconomiegelder auf sichere Hypothek zinsbar auszuleihen. Wer solche bedarf, und hohe Herzogl. Confirmation dazu bewirken kann, wolle sich in Zeiten bey dem Hrn. Bürgermeister und Oeconomo Odewahn in Bützow melden.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird auf bevorstehenden Ostern ein Bedienter, der getreu, und in der Feder fertig ist, verlanget. Ausser dem ordentlichen Gehalt wird ihm Zeit und Gelegenheit, mit Schreiben nebenher etwas zu verdienen, gegeben. Wer hiezu Belieben findet, der kann sich bey der Intelligenzexpedition melden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist am 19ten dieses, des Abends, einem hieselbst in puncto præsumti furti gefänglich eingezogenen Bürger und Schuster, Namens Samuel Bernhard Buck geglücket, aus seinem Gefängnisse und der Wache in angelegten Schellen zu entkommen. Wann nun dem hiesigen Herzogl. Stadtgerichte sehr daran gelegen, daß man diesen Inquisiten zu weiterer Fortsetzung der wider ihn angestelleten Untersuchung, und zu seiner allenfallsigen Bestrafung wieder habhaft werde; als wird hiedurch dienstfreundlich und ergebenst ersuchet, falls sich dieser entlaufene Inquisit, welcher eines gelblichen und pockengrübigen, magern Gesichts ist, schwarzbraune Haare hat, und in einem braunen Lacken Camisol, und blau und weiß wollnen Damasten Untercamisölchen entflüchtet, auch eine grüne Mütze, mit einem rauhen Bremen getragen, wie auch eine laderne Hose und weiß wollene Strümpfe bey der Flucht angehabt, sich irgendwo betreten lassen mögte, denselben sofort zu arretiren, ihn in sichere Verwahrung zu nehmen, und dem hiesigen Gerichte zu seiner Abholung und Erstattung der etwanigen Kosten davon geneigte Nachricht zu geben. Man ist erbötig, solches mit aller Bereitwilligkeit in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern. Gegeben Cröplin den 21 Januar 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 22 Jan. 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 23 Jan. in Rost. M. ⅔. die	100	—	60	—	38	—	42	—	50	—	45	—	24	—	20	—
— 25 in Schwerin, Schf. n. ⅔	1	6	—	32	—	23	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 25 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 25 in Lübeck, Schf.	1	2	—	28	—	23	—	32	—	30	—	27	—	18	—	16
— 25 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lauenburg, Sack.	4	40	3	4	2	16	—	—	3	—	3	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0044
DFG

Anno 1765. 5tes Stück.

Sonnabends den 2 Februarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Oberstallmeisters Joseph Christian Heinrich Barons von Maltzahn auf Wartenberg und Pentzlin, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche wider den von demselben, mit Gotthard Carl Friederich von Pickateln, geschlossenen Pfand-Kaufcontract, über das zur Baronie Pentzlin gehörige Guth Wrodow, nebst 3 Bauren, 2 Kossaten und einigen Einliegern zu Lapitz, und wider die darin zu Grunde gelegte Liquidation, einiges jus contradicendi, ex quocunque capite vel causa solches auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Prostituirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 19ten kommenden Monats Aprils anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche wider den von Impetranten, mit ersagten Gotthard Carl Friederich von Pickatel geschlossenen Pfand-Kaufcontract, über das zur Baronie Pentzlin gehörige Guth Wrodow cum pertinentiis, nebst 3 Bauren, 2 Kossaten und einigen Einliegern zu Lapitz, und wider die darin zu Grunde gelegte Liquidation, einiges ex quocunque capite vel causa herrührendes jus contradicendi zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher, den Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich

zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprache zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 21 Jan. 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley, ist auf Instanz des Amtsregistratoris le Plat zu Lübz, als Vormundes Schaumkellscher Kinder, nachstehendes, zu Lübeck, Wismar und Lübz affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wailand geheimen Cammerrath Schaumkell zu Lübz einige Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Amtsregistratoris le Plat daselbst, als gerichtlich bestätigten Vormundes der Schaumkellschen Kinder, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Februar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 27 October 1764.

2) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst ist auf Instanz des Doctoris Menge qua communis Mandatarii des Apothekers Schreibers zu Bützow Creditorum an alle dessen Creditores nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck, Lenzen und Bützow, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den Apotheker Schreiber zu Bützow und an denen von ihm bisher besessenen und noch im Besitz habenden Güthern ex jure adjudicati, hypothecæ, crediti vel alio capite & causa Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Menge, als communis mandatarii Schreiberscher Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß

ihr

ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderungen und Ansprüche mit brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 6 November 1764.

3) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Doctoris Menge, als actoris communis von Bülow-Frauenmarkscher Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und Schwerin, wie auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche von Zeit an der Creditoribus des Hauptmanns von Bülow geschehenen Abtretung des Guths Frauenmark cum pertinentiis, einige dingliche und Realansprache an dasselbe machen zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingebrachte unterthänigste Fürstellung und Bitte des Doctoris Menge hieselbst, als actoris communis von Bülow-Frauenmarkscher Creditorum, nachdem besagtes Guth Frauenmark cum pertinentiis, an Unsern Schloßhauptmann Baron von Förstner verkaufet worden, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten April a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an mehrermeldetes Guth machende dingliche und Realansprache rechtlicher Art nach profitiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22 Jan. 1765.

4) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes zu Berlin und Hamburg affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Schutzjuden Benedix Liebmann Gottschalck hieselbst, ex capite crediti oder sonst, einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, aber gleichwol in dem, auf dessen Instanz, ad manifestandum bona, & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis, auf den 30sten October a. c. anberahmt gewesenen vorigen Termino und bisher ihre etwanige Ansprüche und Forderungen noch nicht ad acta bekannt gemachet haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7ten Februar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprache gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Ver-

ordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 12 Dec. 1764.

5) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des hiesigen Schutzjuden Joseph Abraham Meyer nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden. Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Schutzjuden Joseph Abraham Meyer hieselbst, ex capite hypothecæ vel ex alia quacunque causa Ansprache machen, hiemit zu wissen, daß Wir auf eingereichte schriftliche Fürstellung und unterthänigste Bitte des vorbesagten Juden Joseph Abraham Meyer ad profitendum liquidandum & tranfigendum, nec non eventualiter ad cedendum einen Terminum auf den 17ten April a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub præjudicio præcluſi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an besagten Juden ex capite hypothecæ vel ex alia quacunque causa machende Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, eventualiter die Cedirung seiner Haab und Güter gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17 Januar 1765.

b) beym Herzogl. von Zülowschen Regimentsgericht zu Schwerin.

1) Demnach der wailand Hochwohlgeborne Hr. Cammerjunker Diederich von Hobe aus dem adelichen Hause Carlwitz in Mecklenburg, und Capitaine von dem Herzogl. Mecklenburgischen von Zülowschen Infanterieregiment, ohne Testament vor einiger Zeit allhie mit Tode abgegangen, und dann von des Hrn. Generalmajor von Zülow Hochwohlgeb. als Chef des Herzogl. Meckl. von Zülowschen Infanterieregiments, zu gesetzmäßiger Berichtigung der von Hobenschen Sterbbude eine Commißion angeordnet, und dazu wir Endesbenannte als Commissarien constituiret und auctorisiret worden, mithin wir zur Berichtigung dieses Nachlasses für nöthig erachtet, ein öffentliches Proclama zu erlassen: als werden demnach alle und jede, sowol diejenigen, so sich bereits gemeldet, als auch diejenigen, so sich noch nicht gemeldet, die auf des allhie verstorbenen Hrn. Cammerjunkers und Capitaine Diederich von Hobe Verlassenschaft rechtsbegründete Ansprüche, es rühren selbige her ex capite hereditatis, crediti, oder ex alia quacunque causa, zu haben vermeinen, auch pfandsweise oder sonst etwas von ihm in Händen haben, vi specialis commissionis hiemit ein für allemal, und also peremtorie, auf den 12ten Februarii des nächstkommenden 1765sten Jahres citiret und vorgeladen: daß sie, und zwar die Erben und Creditores bey Strafe der Präclusion und eines ewigen Stillschweigens, die Pfandhabere aber respective bey Verlust ihrer Pfandgerechtigkeit, und bey Strafe gedoppelter Zahlung, am obernannten Tage, frühe um 9 Uhr, allhie zu Schwerin vor der Commißion in meinem, des Capitaine Winter, Quartier, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Erbgerechtsame, Forderungen und Angaben, aus den darüber in Händen habenden Urkunden, gehöriger Art nach, verificiren und

und justificiren, und darauf weiteren rechtlichen Bescheides à commissione gewärtigen sollen. Gegeben von Commißions wegen. Schwerin, den 20 Nov. 1764.

J. F. Winter. Capitaine. G. C. von Viereggs. Lieutenant.

G. C. E. Winter. Auditeur.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an das von denen Demoiselles Schildknechten dem Bürger und Brauer August Wilhelm Hoffmann pfandsweise überlassene, in der Gleviensschen Strasse zwischen dem Brauer Hering und Kaufmann Suel belegene Haus cum pertinentiis, einige Prätension haben, ex quo capite vel causa es auch seyn könnte, hiedurch von E. E. Rath vorgeladen, daß sie am 8ten Februar a. f. zu Rathhause erscheinen, und ihre Forderungen sub pœna præ- & conclusionis nec non perpetui silentii liquidiren, hierauf wegen ihrer Befriedigung Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 23 November 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym adel. Gerichte zu Zierow.

1) Da der Koch Adam Krüger, aus Sackstorff ohnweit Bützow gebürtig, allhier ohne Frau und Kinder mit Tode abgegangen, so werden hiedurch alle und jede, welche als Erben oder als Creditores an des Verstorbenen Nachlaß einige Ansprache zu haben vermeinen, peremtorie citiret, sothane ihre Ansprüche und zwar a dato 6 Wochen, also am 11ten Februar zukünftigen Jahres 1765 bey hiesigem adelichen Gerichte gehörig anzugeben, und zu legitimiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret, und übrigens mit der Verlassenschaft, den Rechten gemäß, werde verfahren werden. Zierow, den 30 Dec. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Urtheile.

1) In Convocations- und Liquidationssache derer Creditorum des hiesigen Krähmers Joh. Matthias Seemann, giebt das Herzogl. Amt zu Recht, diesen Bescheid:

Demnach die in der Seemannschen Debitsache unterm 14ten October a. pr. erlassene proclamata præclusiva zu Wismar und hieselbst ordnungsmäßig affi- und refigiret, auch durch die Altonaische und Rostockische Zeitungen, die Mecklenburgischen Intelligenzblätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, und sich deshalb verschiedene Creditores in dem am 18ten December a. pr. vorgewesenen Termino gemeldet, und ihre Forderungen liquidiret. Als werden nunmehro alle übrige mit ihren Forderungen, sie rühren her ex quacunque causa, gänzlich präcludiret, und soll selbigen kraft dieses ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn. Doberan, den 10 Januar 1765. Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da man für nöthig befunden, das auf Trinitatis a. c. aus der Pacht fallende Stadtguth Wietzerhoff aufs neue zur Pachtung auszubieten, und zu solchem Geschäfte der 6te Februar anberahmet; so werden die etwanigen Liebhabere hiezu in der Maasse eingeladen, um sich Tages vorhero zu Vernehmung der Bedingungen und Besichtigung der Pertinenz allhier einzufinden, darauf in termino Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß beregtes Stadtguth dem plus offerenti pensionsweise zugeschlagen werden solle. Publicatum Malchin, den 17 Jan. 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann die Wittwe des verstorbenen Seevoigts Lindeloffen, Provisor Ebert und Kaufmann Carl Jahncke als gerichtlich bestellte

Vormündere derer Lindlofsschen Kinder zweyter Ehe, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht angezeiget, wasgestalt der vormalige vorgewesene terminus subhastationis so fruchtlos abgegangen, und sich nachhin aussergerichtlich ein Käufer angefunden, der für gesamte, des verstorbenen Seevoigts Lindloffen nachgelassene Immobilien, bestehend in dem Wohnhause cum pertinentiis, der nicht weit davon belegenen Scheune und dem bey dem Hause liegenden Platz und Gartenplatz, der dafür 800 Rtlr. N. Zweydrittel offeriret, Verkäufere ihm auch beregte Immobilien für sothanem Both in diem addiciret und zwar sub conditione zugeschlagen, daß falls in einem neuen anzuberahmenden kurzen Subhastationstermin sich niemand finden würde, der für oftgedachte Grundstücke mehr offeriren würde, ihm solche gerichtlich adjudiciret werden mögten, mithin sie gebeten haben wolten, novum terminum subhastationis der von dem Seevoigt Lindeloff nachgelassenen unbeweglichen Güther, bestehend: 1) in dessen Wohnhaus cum pertinentiis, 2) nahe am Hause belegenen Scheune, und 3) dabey belegenen unbebaueten Platz, und dem dazu gehörigen Garten, anzuberahmen, so hat Judicium ihrem geziemenden Suchen deferiret, mithin zuobigem Ende einen anderweitigen neuen Terminum ad subhastandum auf den 4ten Februar a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, oftgedachte Lindeloffsche Grundstücke an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß falls keiner mehr in Termino bieten werde, sodann gesamte Immobilien, entweder für die bereits gebotene 800 Rtlr. N. Zweydrittel, oder auch dem Mehrbietenden käuflich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 17 Jan. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird dem Publico zur diensllichen Nachricht dienen, daß allhier des wailand Bürgers Jochim Christian Fanters Hausstelle, zwischen des Kaufmanns Hrn. Könemann, und des Branteweinbrenners Hinrich Schaaden Häuser in der Pastiner Strasse belegen, benebst hinten auf der Stelle eine befindliche kleine Wohnung, darinnen eine Stube und Kammer nebst zwey Viehställe, und ein kleiner Garten cum pertinentiis, als drey Pescher Morgen Acker und eine Klagsbrockswiese, von ein Fuder Heu, imgleichen ein Stück Acker von zwey und einem halben Scheffel Saat groß Maaß, wie auch einen grossen Garten, wobey eine Wiese von ein Fuder Heu, aus freyer Hand verkaufet werden sollen. Zu dem Ende dann dieserhalben ein Terminus licitationis auf den 8ten Februar a. c. gerichtlich anberahmet worden. Als werden alle und jede Herren Liebhabere, welche Belieben tragen, ermeldete Hausstelle cum pertinentiis, nebst Hintergebäuden und übrigen Grundstücken an sich zu kaufen, selbige in dicto Termino vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht, des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen. Vorhero aber können die Herren Liebhabere sich bey dem hiesigen Bürger und Provisore Nicolaus Fantern gütigst angeben, und die Conditiones der zum Verkauf gestellten Hausstelle, mit denen darauf stehenden Gebäuden und Ländereyen allhier nähere Erfahrung einziehen, und hiernächst gewärtigen, daß alsdann dem pluslicitanti die Hausstelle cum pertinentiis, nebst Hintergebäuden und gedachten Grundstücken für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Signatum Sternberg in judicio den 11 Januar 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

3) Es

3) Es soll bey dem Stadtgerichte hieselbst zu Wahren, am 12ten Februar a. c. das vormalen dem Musikant Wünne zuständig gewesene, nahe am Markte belegene Wohnhaus an den Meistbietenden verkauft werden, wer dazu Belieben trägt, kann an solchem Tage sich auf der Gerichtsstube einfinden, und des Zuschlages dieses Hauses mit denen dazu gehörigen Pertinentien an Kafeln und Wiesen, nach dem höchsten Both gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige, so an dieses Haus und dessen Pertinentien oder auch an den Musikant Barthold Wünne und dessen übrigen Güthern annoch rechtliche Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, und solche noch nicht gerichtlich angezeiget, hiemit öffentlich auf gedachten 12ten Februar vorgeladen, um sodann ihre Ansprüche und Forderungen zu profitiren, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Wahren, den 19 Januar 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

4) Wer Belieben findet, ein bequemes Wohnhaus hieselbst in der Rostocker Strasse, wobey vollkommener Stallraum vorhanden, ohnfern dem Markte belegen, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, imgleichen eine ansehnliche Scheffelzahl Ackers, mit völlig-besäeter Winter- und Sommersaat; Ferner eine vor dem Malchinschen Thore belegene grosse Scheune, auch 3 gute Baum- und Küchengarten, nächsten Trinitatis, entweder aus freyer Hand zu erkaufen oder zu pachten, der kann sich forderlamst bey dem Stadtsecretair und Rathsverwandten Hrn. Reinhard, melden, und daselbst nähere Umstände davon vernehmen. Teterow, den 12 Jan. 1765.

5) Wann in der hiesigen Stadt-Heyn-Hölzung am 7ten Febr. a. c. eine Quantität Büchenholz an den Meistbietenden verkaufet werden soll; so werden etwanige Liebhabere dazu mittelst diesem eingeladen, um sich Tages zuvor bey dem worthabenden Bürgermeister zu melden, und nachdem an dem bestimten Orte zu gewärtigen, daß nach Both und Gegenboth dem plus licitanti solches zugeschlagen werden solle. Publicatum Malchin, den 21 Januar 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V. Was gestohlen.

1) Dem Förster Hrn. Schrader zu Schönberg ist eine sechsjährige Fuchsstute mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, einem kurzen Schweif, einem neuen Sattel, grünen Chabegue mit grünen Schnüren, am 26sten Jan. aus dem Stalle gestohlen. Wer Nachricht geben kann, wo dieses Pferd anzutreffen, wolle es dem Eigenthümer, gegen eine recht gute Vergeltung baldigst anzuzeigen belieben.

VI. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Eine Herrschaft in Güstrow suchet einen manierlichen Bedienten, der dem Gesöffe nicht ergeben ist, und nicht sowol gut als fertig schreiben kann, auch gute Testimonia aufzuweisen hat; er hat 12 Rtlr. N. $\frac{2}{3}$tel Lohn, auch nach der Aufführung jährlich Zulage, und kann auf oder noch vor Ostern die Condition schon antreten, und sich nur bey dem Hofgerichts Canzelisten Hrn. Rosel melden, von dem er weitere Nachricht erhalten wird.

2) Bey dem Ritterschaftlichen Amte Neu-Buckow wird ein sicherer Mensch verlanget, welcher nicht allein die Currenden in dem Bezirk des Ritterschaftlichen Amtes herum trägt, sondern auch als Gerichtsdiener auf denen adelichen Höfen gebraucht und dafür besonders bezahlet wird. Es hat derselbe ein jährliches Gehalt von 50 Rtlr. und nach Befinden gar von 60 Rtlr. zu hoffen, kann in der Stadt Neu-Buckow mit seiner etwanigen Familie wohnen, und sich in den Tagen, die ihm keine verpflichtete Geschäfte bringen, noch nebenher etwas verdienen. Wer Belieben trägt diesen Dienst anzunehmen, kann sich entweder auf dem adelichen Hofe zu Detershagen, oder auch bey dem Ritterschaftlichen Amtssecretair Hrn. Rathsack in Neu-Buckow melden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Cours.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0051
DFG

Cours der Gelder in Hamburg, vom 29 Jan. 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	ß.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßl.	Rocken Th.	Rocken ßl.	Gersten Th.	Gersten ßl.	Malz Th.	Malz ßl.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßl.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßl.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßl.	bunter Haber T.	bunter Haber ßl.
den 30 Jan. in Rost. R. ⅔. die	100	—	60	—	38	—	42	—	50	—	45	—	24	—	20	—
Feb. 1 in Schwerin, Schff. n. ⅔	1	6	—	32	—	23	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 1 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 1 in Lübeck, Schff.	1	2	—	28	—	23	—	32	—	30	—	27	—	18	—	16
— 1 in Gradow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 30 Jan. in Lauenb. Sack.	4	40	3	4	2	16	—	—	3	—	3	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0052
DFG

Anno 1765. 6tes Stück.

Sonnabends den 9 Februarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Ist aus Herzogl. Justizcanzley auf Instanz des Bürgermeisters und Stadtrichters Nauert zu Malchow, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar und Witstock, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des Bürgermeisters und Stadtrichters Nauert zu Malchow sämtlichen Vermögen und Güthern ex quocunque capite & causa Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingebrachte schriftliche unterthänigste Fürstellung und Bitte besagten Bürgermeisters und Stadtrichters Nauert einen Terminum ad respective prositendum & liquidandum, eventualiter cedendum bonis auf den 13ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio eines ewigen Stillschweigens und nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in

Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache und Forderungen mit in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens, beglaubigen, und sodann weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 2 November 1764.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Brühl.

1) Demnach der Bürger und Baumann Gottfried Krüger zu Brühl, sein dasiges Haus, Hof und Garten hinter demselben, nebst 1 Scheffel Saatacker auf den Wörden, samt dem darauf befindlichen Garten, jüngsthin an den dortigen Bürger und Becker Ulrich Amerpohl für 190 Rtlr. N. Zweydrittel verkauft, und diesemnach zu mehrerer Sicherheit des Käufers um proclamata præclusiva beyhiesigem Herzogl. Gericht geziemendnachgesuchet; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, so an des obdesagten Baumanns Gottfried Krügers zu Brühl Haus, Hof und Garten hinter demselben, wie auch an den 1 Scheffel Saatacker auf den Wörden und den darauf befindlichen Garten und dessen sämtliche Gütern einiges Recht, Zuständniß und Forderung haben, samt und sonders peremtorie & sub pœna præclusionis ac perpetui silentii, sich am 28sten Febr. a. c. bey hiesigem Herzogl. Gericht behörig zu melden, und ihr etwaniges Recht und Forderung zu profitiren und standhaft zu docciren, oder im Entstehungsfall zu gewärtigen, daß sie, nach Verfliessung dieses Vorladungstermini, mit allen ihren etwanigen Rechten, wie auch An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret, sondern vielmehr gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach dieselben sich sammt und sonders zu achten. Actum Brühl, den 1 Febr. 1765.

Herzogliches Gericht hieselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Gudow.

1) Alle und jede, welche an des, zu Gudow im Herzogthum Lauenburg, im ledigen Stande und ab intestato verstorbenen Knechts Jochim Detlef Lehmanns Verlassenschaft ein Erbrecht, oder sonst begründete Ansprache zu haben vermeinen, werden auf den 25 Febr. a. c. vor dem adel. Gericht Gudow zu erscheinen, sub præjudicio præclusi, und daß sie, resp. mit ihren Forderungen, nachhero nicht weiter gehöret, auch die obgedachte Verlassenschaft, denen sich bereits angegebenen nächsten Anverwandten des Verstorbenen, verabfolget werden solle, hiedurch peremtorie, ein für allemal verabladet. Gudow, den 14 Januar 1765.

Adeliche Gerichte daselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Eickhoff.

1) Es ist den 29sten Januar in dem adel. Guthe Eickhoff die Wittwe des ehemaligen Müllers Valentin Christoph Barß geborne Ruschen ohne eheliche Leibeserben verstorben; ob nun wol zu ihrem geringen Nachlaß, in einigen Kleidern und etwas Leinzeug bestehend, welches bald nach ihrem Ableben versiegelt worden, und davon nach Abzug der Begräbnißkosten, wol wenig übrig bleiben mögte, sie mündlich die Erben benennet, so hat man doch zum Ueberfluß dieses hiedurch kund machen wollen, wenn etwa jemand ein näher Recht hieran zu haben vermeinen solte, sich derselbe innerhalb 3 Wochen a dato melden möge, widrigenfalls er mit seinen etwanigen Anforderungen abgewiesen, und der geringe Nachlaß den benannten Erben verabfolget werden soll. Eickhoff, den 31 Jan. 1765.

Adelich Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adelichen Gericht zu Bernstorff.

1) Es ist das bey dem hiesigen Holländer in Diensten gestandene Mädgen Anna Susanna Maria Wohler am 27sten Nov. mit Tode abgegangen, und da der Defuncta Erben ab intestato nicht bekannt sind: so werden alle und jede, welche an deren geringen Nachlaß, der nach berichtigten Beer-

di-

digungskosten, sehr geringe bleiben wird, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 18ten Febr. a. f. Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte in Person oder durch ausgestellte Vollmachten sich einzufinden und zu gewärtigen, daß nach aufgenommenem Inventario der Verlassenschaft deductis deducendis derselben Theilung unter legitimirte Erben werde vorgenommen und verabfolget werden. Bernstorff, den 22 Dec. 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Das adeliche Guth Critzow, im Amte Crivitz, 2 Meilen von Schwerin, soll Trinitatis a. c. verpachtet werden. Wer dazu Belieben findet, der wolle sich bey dem Hrn. Obristlieutenant von Bülow, in Güstrow, fordersamst melden, und die Conditiones vernehmen.

2) Es sollen auf bevorstehenden Trinitatis die im Gnoienschen Amte belegene Güther, Bobbien, Wasedow und Friedrichshorst pachtweise ausgethan werden. Die etwanigen Liebhabere belieben daher am 12ten Martii d. J. sich auf dem adelichen Hofe zu Bobbien einzufinden, die eigentliche Bedingungen zu vernehmen, und demnächst weitere Handlung zu pflegen. Wer diese Güther vorher in Augenschein zu nehmen verlanget, dem soll dabey vom Hofe bestmöglichst an die Hand gegangen werden. Bobbien, den 26 Jan. 1765.

3) Wann jemand in der Stadt Sternberg, welcher bis anhero Ackerbau getrieben, auch Extraposten fahren lassen, gewilliget, diese Handthierung niederzulegen, mithin sein gesamtes Acker- und Wiesenwerk, auf gewisse Jahre, zu verpachten, welcher Acker zur vorläufigen Nachricht, überhaupt in 9 Drembt Aussaat Rostocker Maaß bestehet, worunter 4 Drembt recht guter Waizenacker befindlich, und der übrige, so meist Gerstenland, auch alle Jahre besäet werden kann, ausgenommen 6 Scheffel welche im Schlage liegen, und nur ums dritte Jahr aufgebrochen werden. An Heu können alle Jahr bis 20 Fuder recht gutes meist Pferdefutter, geworben werden. Auch können 2 Gärten dabey geleget werden. Wann der etwanige künftige Pächter dazu Belieben hat, auch allenfalls wieder mit in der Tour der Extrafahrer einzutreten; so kann ihm auch das befindliche Inventarium, als 5 gute starke Baupferde und 2 Zugochsen nebst 2 grossen Stieren dabey gelassen werden. Diese Pachtung kann entweder jetzo gleich mit bestellter Wintersaat, oder auf kommenden Trinitatis mit gleichfalls bestellter Sommersaat, oder auch allenfalls auf Michaelis d. J. ohne bestellter Saat, angetreten werden. Eben dieser Freund ist gleichfalls resolviret, das kleinste von seinen beyden Häusern, welches nahe am Markte belegen, von 2 Etagen, welches unten und oben 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Speisekammer, 2 Küchen und einen Keller hat, wobey auch etwas Hofraum nebst 2 Ställe, nicht minder 4 Scheffel Saatacker grosse Maasse, und eine Wiese von einem Fuder Heu befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Diejenigen Liebhabere nun, welche entweder vorbemeldete Pachtung entriren, oder auch dieses Haus erstehen wollen, können sich nur beliebigst bey dem ritterschaftlichen Secretario Hrn. Tausch hieselbst melden, und von demselben nicht nur sowol die Pacht- als Kaufconditiones vernehmen, sondern auch allenfalls mit selbigem sogleich Handlung pflegen und den Contract schliessen. Sternberg, den 23 Januar. 1765.

4) Da die Schmiede zu Jürgenshagen im Amte Bützow, auf Ostern des bevorstehenden 1765sten Jahres ausser Pacht fällt, und zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 15ten Febr. 1765 anberahmet worden: so wird solches dem Publico kund gethan, damit diejenigen, so zu gedachter Schmiedepachtung Lust haben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amtsstube einfinden, und nach gethanen

Both und Ueberboth gewärtigen können, daß im Voraussetzung derer kund zu machenden Conditionen, dem Meistbietenden solche zugeschlagen werden solle. Bey dieser Pachtung sind 16 Hüfener und 7 Halbhüfener als Zwangs-Schmiede-Gäste, circa 16 Scheffel Aussaat bonitirten Acker, imgleichen Heuwinnung und Gärten. Amt Bützow zu Rühn, den 24 Dec. 1764.

Beamte hieselbst.

5) Auf dem adel. Guthe Herzberg, in der Gegend Parchim, ist die Holländerey von 160 bis 170 Kühen auf bevorstehenden Maytag zu verpachten. Wer dazu Genüge hat, wolle sich forderlamst bey der Gutsherrschaft melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung des verstorbenen Hofagenten Ruden Michel Hintrichsen in der Burgstrasse hieselbst belegene Häuser cum pertin. am 15ten Febr. des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen; so wird dieses, und daß bereits 2700 Rthlr. M. Zweydrittel darauf geboten, und dem sich angegebenen Käufer bey unterbleibenden Ueberboth der reine Zuschlag geschehen solle, männiglichen hiemit kund gemachet, da dann ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und, daß vorermeldete Häuser cum pertinentiis, nach geschehener Licitation, dem Ueber- und Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen hat. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 1 Dec. 1764.

2) Wann wir ad instantiam des Hrn. Advocati Kütemeyers, als actoris communis des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Erdmann Herbst Creditorum, zum öffentlichen Verkauf, sowol des dem Bürger und Gastwirth Erdmann Herbst zuständig gewesenen, am hiesigen Steindamm in der Vorstadt, der güldene Engel genannt, belegenen Hauses, nebst Scheuren und übrigen Pertinentien, als auch verschiedener Morgen Aecker, und zwar 1) 2½ Morgen Acker im Mittelfelde belegen, 2) ein Morgen nahe vor Lanckow, 3) ¾ Morgen am lanckower Wege, und 4) 1½ Morgen beym Klotzwerder einen Terminum auf den 13ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes Haus, Scheure und übrige Pertinentien sowol, als auch die specificirten Aecker dem plus licitanti gerichtlich werden zugeschlagen werden. Signatum Suerini in curia, den 12 Dec. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Demnach die gerichtlich bestellten Vormündere, für die nachgebliebene Kinder des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Bierow, namentlich der Bürger und Gastwirth Hannover und der Bürger und Tischlermeister Tornow in Schwerin, ad acta convocationis Bierowscher Creditorum, um einen Subhastationstermin des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Jochim Zacharias Bierow Nachlasses, an der Ecke am Schelfmarkt hieselbst belegenen Hauses, nebst der seitwärts angebaueten Bude, und dem grossen Stall, auch Hof- und Gartenplatz nachgesucher, Judicium auch solchem Ihrem geziemenden Suchen deferiret mithin zu obigem Ende einen Terminum auf den 15ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und angesetzet hat; so wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachte Immobilien an sich zu erhandeln, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones vernehmen, und sodann gewärtigen,

daß

daß dem Meistbietenden mehr benannte Grundstücke käuflich werden gerichtlich zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 5 Dec. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

4) Es ist zu der von Herzogl. Justizcanzeley zu Schwerin dem hiesigen Amte gnädigst aufgetragenen Subhastation der hieselbst zu Goldberg belegenen Eickhorstischen Grundstücke auf geschehenes Anrufen der 27ste dieses Monats Februarii, als ein anderweitiger Terminus bestimmet, und sollen alsdann 1) das an der Hauptstrasse belegene, dem Stadtrichter Havemann in Neubuckow gehörige, und jetzt von dem Bürgermeister Kychenthal hieselbst bewohnte Haus samt dem Hinterhause und dem daran befindlichen Garten, wie auch dem halben Hausacker cum pertinentiis, 2) der Eickhorstische Viertheilacker, 3) die Wehrte am Dobbertinschen Wege, zwischen den Bürgern Lanzius und Daniel Malchow und dem Amtsacker, 4) das Freystück beym Freymarschen Winkel, zwischen Philipp Pöpken, 5) die alte Scheure vor dem Thore öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Diejenigen, welche dazu Belieben haben, können also an gedachtem Tage frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amte erscheinen, und auf den höchsten Both eines rechtlichen Zuschlags gewärtig seyn. Gegeben Goldberg, den 4 Febr. 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

5) Demnach ad instantiam des Hrn. communis Actoris, in der Concurssache des hiesigen Krähmers Johann Matthias Seemann, zum Verkauf seiner noch vorhandenen übrigen Effecten, bestehend in allerhand Krahmwaaren, Meublen, Kleidung, Hausgeräth, auch zween Wägen, der terminus licitationis auf den 21sten dieses Monats anberahmet und festgesetzet ist; als wird denen Liebhabern sothaner Effecten hiemit öffentlich bekannt gemacht, an obbemeldetem Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Amthause sich beliebigst einzufinden und gewärtigen, daß dem plus licitanti solche gegen promte baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Doberan, den 1 Febr. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

6) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf die Fürstellung und Bitte des Hrn. Hofraths Teßmann in Schwerin, als actoris communis des Schutzjuden Mendel Joseph Creditorum, zum Verkauf dessen Meublen, als Tische, Stühle, Bettstellen, Schäppe und sonsten allerhand Hausgerath, auch Büchenholz und Torf, einen Terminum auf den 13 Febr. a. c. anberahmet haben. Als werden alle und jede, welche des Schutzjuden Mendel Joseph Mobilien an sich kaufen wollen, hiemit ein- und vorgeladen, besagten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube sich einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle, zu gewärtigen. Datum Wittenburg den 14 Januar 1765.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

7) Wann wir auf die Remonstration und wiederholte Bitte des Hrn. actoris communis Wetzelscher Creditorum zur Subhastation der Witwe Wetzeln Haus, Backhaus, wie auch Scheune und Stall cum annexis, imgleichen Aeckere, Dämme und Wiesen, einen Terminum auf den 14ten Februarii, wird seyn der Donnerstag nach dem Sonntage Sexagesimä a. f. angesetzet haben. Als werden alle und jede, welche Belieben tragen, erwehnte Prädia an sich zu kaufen, hiedurch citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich dazu einzufin-

den, Both und Gegenboth zu thun, und daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die Wittwe Wetzeln und die sich gemeldete Creditores, wie auch der Curator bonorum sich in dem angesetzten Termino mit einzufinden, um ihre Befugniß bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben Wir dieses Proclama nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinischen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 28 November 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

8) Es ist jemand gewilliget, ein auf dem kleinen Moor hieselbst, nahe am Herzogl. Schlosse belegenes Haus von 2 Etagen, worinnen sich unter 4 Stuben 3 Kammern, 2 Küchen, und oben 1 Stube, 4 Kammern, wie auch eine Rauchkammer, nebst zweenen geräumigen Böden befinden, mit einem dazu gehörigen Hintergebäude von 2 Stockwerk, wie auch Hof- und Stallraum zu 6 Pferden und einem kleinen bequemen Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht hievon giebt der Hr. Commissair Töppel hieselbst. Schwerin, den 30 Jan. 1765.

9) Daß die Schwerinsche oder Altonaer wunderbare Essenz bey mir in versiegelten Gläsern zu 1 und 2 Mark in Commißion ächt zu haben sey, ist bereits im vorigen Jahre durch hiesige Gazetten und Intelligenzblätter bekannt geworden. Diese Anzeige wird jetzt hiedurch wiederholet, mit dem Zusatz, daß bereits Ihro Kayserl. Majestät über gedachte Essenz denen Schwerinischen Erben und denen Commißionairs, mithin auch mir ein allerhöchst und gnädigstes Privilegium zu ertheilen, in Gnaden geruhet. Diejenige, welche diese Essenz verlangen, haben bey mir sich prompter Bedienung zu versprechen. Und da in auswärtigen Städten sich Liebhabere finden solten, die diese Essenz zum Verkauf in Commission nehmen wolten, können selbige sich bey mir melden und nähere Conditiones von mir vernehmen, da denn ihre Namen in neueren Anzeigen mit eingeführet werden sollen, wodurch sie wegen Veräusserung besagter Essenz von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst privilegiret sind. Schwerin, den 23 Jan. 1765.

de Sell.

10) Es sind nunmehro bey dem hieselbst privilegirten Tabacksfabrikanten Horn in Güstrow, allerley Sorten Rauch- und Schnupftaback, als Knaster, alle Arten von Swicent, Portorics und Portocarero, Blättertaback und Rapee bey ganzen Rollen, Kisten und auch einzelnen Pfunden zu haben. Ein jeder, der Belieben haben solte, aus dieser Fabrike eine oder andere Sorte Taback zu erhandeln, kann sich guter und promter Bedienung, auch billiger Preise versichert halten. Güstrow, den 29 Jan. 1765.

11) Auf dem adelichen Guth. Grossen Mieköhr, eine Viertelmeile von Gnoyen belegen, sollen 50 Stück Holländer mäßige Kühe, und einige Gespann recht gute Pferde verkaufet werden. Wer nun ein oder andere davon zu erhandeln Belieben findet, wolle sich auf vorgedachtem Guthe melden und deshalb Handlung pflegen. Erstere können nicht eher als Maytag, letztere aber sogleich nach getroffenen Handel in Empfang genommen werden.

12) Wer recht guten weissen Haber, und frühzeitige Erbsen zu kaufen gewillet, kann sie auf dem adel. Hofe zu Herzberg, für billigen Preiß erhalten.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Hofe zu Kogell, ohnweit Malchow belegen, soll ein Vorrath von Manns- und Frauenskleidungen, Kupfer- und Meßing- auch Zinn- und Eisengeräthschaften, Tischen, Stühlen, Bettstellen, Schränken und sonstigen hölzernen Hausgeräth allerhand Gattungen, auch Büchern, im-

ingleichen eine eiserne Schlaguhre, und ein Jagdwagen, am 14ten des instehenden Monats Februarii öffentlich verkaufet werden; und wollen die etwanigen Liebhabere dazu, des Morgens um 9 Uhr, sich an bemeldetem Orte einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, die erhandelten Stücke zugeschlagen und verabfolget werden.

VI. Was zu vermiethen.

1) Ohnweit dem Schmiedethor, sind 2 Stuben und 1 Kammer, mit oder ohne Meubles, zu vermiethen, und können auf Ostern bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der Hr. Küchschreiber Henck.

2) Es sind in der hiesigen Königsstrasse in einem Hause 2 Stuben für einzelne Personen zur Miethe, wovon die Intelligenzexpedition nähere Nachricht giebt.

VII. Was verlohren.

1) Daferne jemand eine runde tombachengravirte, oben und unten in der Mitte mit einer runden Plate von Schildpatt ausgelegte Schnupftabacksdose gefunden, oder sonst überkommen, der wird ersuchet, solche gegen eine gute Belohnung der Madame Gublen hieselbst in Schwerin wieder einzuliefern.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist vor einigen Wochen ein hiesiger Einlieger, Namens Maaß, mit seinem grobschwangern Eheweibe heimlich von hier weg, und vermuthlich nach dem Pommerschen oder Brandenburgischen gegangen, zugleich haben sie eine kleine unterthänige Dirne, mit Namen Dorothea Baasen, ein Kind von etwa 10 Jahren zu dieser Entweichung mit verleitet. Da nun in Ansehung der letztern die gegründete Besorgniß obwaltet, daß selbige wegen ihres zarten Alters wol nicht vermögend gewesen, besonders bey der strengen Kälte und dem vielen Schnee, mit jenen fortzukommen, und daher vielleicht unterweges zurück geblieben seyn mögte; so hat man aus obrigkeitlicher Pflicht sich verbunden gesehen, desfalls alle mögliche Nachfrage anzustellen, auch gegenwärtig vermittelst dieser öffentlichen Blätter sich zu erkundigen, ob besagte Dorothea Baasen sich nicht irgendwo angefunden, mit dem Ersuchen, daß diejenigen, bey welchen solches geschehen, dem Hrn. von Hobe als Guthsherrn davon sogleich Nachricht ertheilen wollen, wogegen ihnen nicht allein die Ersetzung aller Kosten, sondern noch überdem eine annehmliche Vergeltung versprochen wird. Grossen-Grabow, den 26 Jan. 1765.

2) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß bey dem Hrn. Postmeister Köpcke in Bützow, ganze Loose von der Dortmunder Stadtlotterie zu haben sind. Der Plan wird umsonst ausgegeben.

3) Bey dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprung, wie auch bey dem Hn. Postsecretair Gutzmar zu Güstrow sind Plans und Loose zur 24sten Dortmunder Stadtlotterie zu haben. Der Einsatz ist zur ersten und zweyten Classe 21 Gulden 10 Stüber, zur dritten 4 Gulden, zur vierten 5 Gulden, und zur fünften Classe 4 Gulden, also durch alle fünf Classen 16 Gulden; wohingegen Gewinnste von 1000 bis 15000 Gulden gezogen werden. Bey dem Einsatze wird der Louisd'or zu 9 Gulden 9 Stüber; ein Ducat zu 5 Gulden 5 Stüber; ein Zweydrittelstück zu 1 Gulden 7 Stüber angenommen. Die Ziehung der ersten Classe geschiehet den 18 Febr. Der Plan von dieser sehr vortheilhaft eingerichteten Lotterie, wird bey oben benannten Collecteurs gratis ausgegeben.

IX. Rostocker Kaufmannswaaren vom 6 Febr.

Bey Hrn. Heberer und Hrn. Krempin, ist guter Rigascher Leinsaamen; bey Hrn. Herman Stein, Hanföl, reines Lichttalg und Leinsaamen, und bey Hrn. Bargley Leinsaamen, Lichttalg, Königsberger und Danziger Seife, wie auch Seife aus seiner Fabrike, Hanföl und Trahn zu haben.

Cours.

Cours der Gelder in Hamburg, vom 5 Febr. 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Wegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	——	—	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	—
ein Species Banco Reichsthaler —— ——	1	11	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{1}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	31	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 16 ßstück —— ——	——	——	——
ein dito $\frac{1}{12}$tel oder 8 ßstück —— ——	——	——	——
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	23	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	19	6
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	——	——	——
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	——	——
ein Braunschweigisches $\frac{1}{12}$telstück C. —— ——	——	——	——
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	——	——
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	——	——
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{12}$tel. —— ——	——	——	——
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	——	——

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 6 Febr. in Rost. M. $\frac{1}{2}$. die	100	—	64	—	42	—	46	—	34	—	32	—	29	—	20	—
— 8 in Schwerin, Schff. n. $\frac{1}{2}$	1	6	—	32	——	23	——	28	—	28	—	24	——	16	—	14
— 8 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 8 in Lübeck, Schff.	1	2	—	28	——	23	—	31	—	30	—	28	——	18	—	16
— 8 in Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	——	——	——	——	—	—	—	—	——	——	—	—
den 6 in Lauenburg Sack.	5	—	3	8	2	16	——	—	3	—	3	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0060
DFG

Anno 1765. 7tes Stück.

Sonnabends den 16 Februarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Canzleyraths, Grafen von Grävenitz an alle diejenigen, welche an das mit Unserm Lehnherrlichen Consens von ihm seiner Mutter der verwittweten Generallieutenantin Gräfin von Grävenitz verpfändete Lehnguth Wesselstorff cum pertinentiis, ex capite agnationis oder sonsten irgend eine Lehnansprache, oder auch gegen den Bestand des Pfandcontracts ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, auch zu Profitirung solcher vermeintlichen An- und Widersprüche einen Terminum auf den 26sten Februarii des kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an vorerwähntes Lehnguth Wesselstorff ein Jus agnationis oder sonstiges Lehnrecht, oder auch gegen den Pfandcontract ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen gebührend beschehener Meldung in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, und ihre vermeinte Rechte profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21 Nov. 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir ad instantiam des Vesten Unsers lieben getreuen Rittmeisters Gustav Ludewig von der Lühe an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Gnoyen belegene und dem Ehrsamen Unserm auch lieben Getreuen Friederich Benedict Brandt verkaufte Lehngüter Wöpckendorff, Dammerstorff, Kanneberg und Brunstorff cum pertinentiis, irgend eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche den 29sten kommenden Monats Aprilis pro termino anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüter Wöpckendorff, Dammerstorff, Kanneberg und Brunstorff cum pertinentiis, ex capite aguationis, revocationis, reluitionis protimiscos, fideicommissi vel ex quocunque alio capite vel causa jetzt oder künftig irgend eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche zu proffiren und glaubhaft zu bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewiesen und präcludiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8 Febr. 1765.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Regierungs Bothenmeisters Theodorus Ernst Sellschopp hieselbst, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen auf der hiesigen Neustadt in der Fischerstrasse belegenes, und an Unsern Regierungs-Fiscalem Lemcke verkauftes Haus cum pertinentiis zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 29sten kommenden Monats Aprilis anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Haus cum pertinentiis, einige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8 Februar 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Regierung.

b) beym

b) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen denen sämtlichen Legatarien und Gläubigern des verstorbenen Präpositi Rümckers zu Stavenhagen hiedurch öffentlich kund, massen Wir auf Anrufen der hinterbliebenen Wittwe des gedachten Präpositi Rümckers ad profitendum & liquidandum eurer vermeintlichen Forderungen den 29sten Martii a. c. pro termino präfigiret. Laden euch solchemnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Legata und sonstige Credita, sie rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, ad protocollum professionis angebet, und mit in Händen habenden Urkunden bewahrheitet und eure Befriedigung von denen bis daher mit Arrest bekümmerten Geldern gewärtiget, im widrigen aber für stets abgewiesen und euch ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 22 Januar 1765.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst ist auf Instanz des Justizraths Grafen von Grävenitz, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lenzen und Lauenburg, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche ex quocunque capite vel causa aus dem zwischen den in Gott ruhenden Herzog Gustav Adolph und den verstorbenen Hofmarschall und Oberhauptmann, hiernächst Geheimenrath und Cammerpräsidenten von Grävenitz über das im Amte Boitzenburg belegene Gut Schwanheyde cum pertinentiis, Anno 1694 gegen einen Pfandschilling von 10000 Rthlr. errichteten Pfandcontract einige Ansprache oder Befugnisse haben oder zu haben vermeinen, und die nicht bereits Unsern Justizrath Graf von Grävenitz hieselbst ihr Recht cediret, oder ihn zu Betreibung dieser Sache bevollmächtiget, mithin nicht mit ihm in consortio litis sich befinden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Fürstellung und Bitte vorgedachten Unsers Justizraths Grafen von Grävenitz gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, mithin ad profitendum einen Terminum auf den 7ten May a. c. anberahmet haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an bemerkten Pfandcontract habende oder zu haben vermeinende Ansprache und Befugnisse gehörig profitiren und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 6 Febr. 1765.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes Proclama erlassen, und nach Stettin und Eschwege im Heßischen zur Affixion befördert worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, massen Uns Unser Justizrath Graf von Grävenitz

unterthänigst vorgetragen, wie die seinem Großvater, weiland Geheimenrath Friederich von Grävenitz, über den bezahlten Pfandschilling der 10000 Rthl. Hamburger Valeur, auf das Guth Schwanheide, sub dato Güstrow den 1sten October 1694, ertheilte Quitung ab Händen gekommen, er aber in dem, mit Unsrer Herzogl. Cammer getroffenem Vergleich, proprio & consortium nomine sich verbindlich gemachet, deren Mortification zu bewürken, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, zu vorberegtem Ende publica proclamata zu erkennen. Da Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ein proclama præclusivum und offene Ladung an alle diejenigen, welche an die von dem in Gott ruhenden Herzoge Gustav Adolph sub dato Güstrow den 1sten October 1694, an den weiland Hofmarschall und Oberhauptmann, nachherigen Geheimenrath und Cammerpräsidenten, Friederich von Grävenitz ausgestellte, auf 10000 Rthlr. in guter grober Münze lautende Quitung, oder an den darin quitirten Schwanheider Pfandschilling ex quocunque capite vel causa Ansprache haben oder zu haben vermeinen, oder solche besitzen, erkannt, und zu deren Producirung und Profitirung der daraus zu machenden Ansprache, einen Terminum auf den 17ten May a. c. anberahmet haben: so citiren, heischen und laden Wir dieselben hiemit gnädigst, auch sub pœna præ- & concluſi, ac perpetui silentii, auch daß im Aussenbleibungsfall der oder diejenigen für stets abgewiesen erachtet, die Quitung selbst aber mortificiret, todt und kraftlos erkläret werden solle, ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, die obbemerkte Quitung produciren, und die daraus formirende Ansprache profitiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin den 9 Febr. 1765.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist auf Instanz der Wittwe Probsten nachstehendes zu Wismar, Ratzeburg und allhier affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns des weiland Pensionarii Probsten zu Zülow nachgelassene Wittwe, für sich und in Vormundschaft der Probsten Kinder, per supplicam demüthigst zu vernehmen gegeben, wie ihr verstorbener Ehemann, der Pensionarius Probst zu Zülow, im Jahr 1761 dem weiland von Gühl auf Grossen- und Kleinen-Brütz, ein Capital von 1000 Rtlr. und noch ein anderes von 100 Rtlr., alles in damaligem hiesigen Courant angeliehen, welche beyde Capitalia, nebst den gebührenden Zinsen, sie auch durch ihren Bruder, den Pensionarium Wiedow zu Parber, als ihren Gevollmächtigten, respective in Termino Anthonii und Trinitatis 1763, von des weil. von Gühlen Erben richtig wieder bezahlt erhalten, dagegen hätte ihr Bruder sich anheischig gemacht, gesamte Originaldocumenta und Verschreibungen in Termino Trinitatis 1763 wiederum abzuliefern, aber sein Versprechen nicht halten, noch erfüllen können, weil sothane Originaldocumenta und Verschreibungen sich unter ihres verstorbenen Mannes Schriften und Papieren nicht gefunden, mithin ihm alle Wege verborgen geblieben, ob deren keine existiret, oder solche verlohren gegangen, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, um des weiland von Gühlen Erben sowol, als denjetzigen Besitzer der Güther Grossen- und Kleinen-Brütz, wider jedermanns Anspruch sicher zu stellen, an die etwanigen Besitzer der von dem weiland Johann Hinrich von Gühl auf Grossen- und Klei-

Kleinen-Brütz zu Anfange des 1761sten Jahres resp. auf 1000 Rtlr. und 100 Rtlr. damaligen hiesigen Courants, an den nunmehro verstorbenen Pensionarium Probst zu Zülow ausgestellten Originaldocumenten und Verschreibungen, publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin zu Producirung vorberegter Originaldocumenten und Verschreibungen und derselben Legitimirung, einen Terminum auf den 26sten April a. c. anberahmet, und zu solchem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir die etwanigen Besitzer der obbemerkten Originaldocumenten und Verschreibungen hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch einen Gevollmächtigten erscheinen, vorberegte Originaldocumenta und Verschreibungen produciren, sich auch dieserhalb zu Recht legitimiren, oder, daß widrigenfalls sie damit für beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch des Endes sothane Originaldocumenta und Verschreibungen annulliret, caßiret und mortificiret, mithin des weiland Johann Hinrich von Gühl auf Grossen- und Kleinen-Brütz Erben ab intestato sowol, als auch die Güther Grossen- und Kleinen-Brütz cum pertinentiis selbsten, von aller darauf in Zukunft zu machenden Ansprache quit, frey und losgesprochen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin, den 9 Januar 1765.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Es hat die hiesige Frau Maria Catharina verwittwete Rombergen, geborne Blumen, ihre in der sogenannten grossen Strasse, zwischen des Herrn Rathsverwandten Jochim Christian Martins, und des Bürger und Handelsmann Christian Volbrug, sen. Wohn-Häusern, belegene wüste Hausstelle verkaufet, und zur Sicherheit der Hn. Käufere, öffentliche Proclamata auszubringen, auch solche ad valvas Curiæ affigiren und in die Intelligenz-Blätter rücken zu lassen, bey dem beschlossenen Kauf versprochen. Wann nun zu Bezahlung des Kaufgeldes der 21. Mart. a. c. festgesetzet worden; so wird solches allen und jeden, so einige Ansprache an dieser wüsten Hausstelle, oder den dazu gehörigen Grund-Stücken, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, um sich entweder ante Terminum bey die Hn. Käufere, oder in Termino bey uns mit Ihrer Forderung zu melden, und nach deren Justification zu gewärtigen, daß ihnen solche baar berichtiget werden solle. Diejenigen aber so sich in Termino, immassen derselbe hiemit pro termino præclusivo berahmet worden, nicht gehörig gemeldet haben werden, haben sich es selbst zu danken, wann ihnen nach verloffener Frist ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Signatum Grabow, den 7. Febr. 1765.

Burgermeister und Rath.

e) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Grabow.

1) Aus denen bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte in causa Concursus Creditorum seel. Johann Christian Grantzen verhandelten Acten, erhellet klar, daß der Mit-Liquidant Caspar Georg Christian Grantze sich zur Erfüllung der unterm 4. Dec. 1755. ausgesprochenen längst rechtskräftig gewordenen Urthel satsam anerboten und die verlangte Urtheilsmäßige Original-Stücke eingeliefert. Wann aber dem ohngeachtet es wegen der kränklichen Umstände des wohlseel. Stadtrichter Marggrafen und dessen darauf erfolgten Todes noch nicht so weit gekommen, daß jener das Juramentum editionis & credulitatis

wirklich abgeleistet: So werden auf weitere mündliche Imploration gedachten Caspar Georg Christian Grantze, dessen Vermögen zum Schriftwechsel nicht weiter hinreichet, hiemit und Kraft dieses, sämmtlich bey diesem Concurs sich gemeldete Gläubiger sub præjudicio citiret, am 29sten des kommenden Monats Martii a. c. Morgens um 9 Uhr vor Gericht, entweder in Person, oder genugsam instruirte Gevollmächtigte hieselbst zu erscheinen, und mit anzusehen und anzuhören, wie nicht nur Mitliquidant Caspar Georg Christian Grantze urteilsmäßig das Juramentum editionis & credulitatis actu corporali ablege, und dadurch die rechtskräftige Urthel in allen erfülle, sondern auch weiterer rechtlicher Bescheid erfolge, und da man nicht weiß, an welchen Ort die Sibeliusschen Erben, in deren Namen der nunmehro verstorbene Hr. Hofrath Lüders in Schwerin das Nöthige vorhin ad Acta besorget, anzutreffen, so sind diese Citationes sowohl ad valvas curiæ hieselbst affigiret, als den Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Signatum Grabow den 9. Febr. 1765.

Herzogl. Stadt Gericht hieselbst.

e) beym Herzogl. Stadt = Gericht zu Sternberg.

1) Beym Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ist ad instantiam des Rathsverwandten, Hrn. Hans George Engel Imploration heute zu Ende gesetzten Dato, nachstehendes Proclama erkannt, und selbiges allhier in loco consueto affigiret worden.

Demnach des Herrn Hauptmann Ulrich Josua von Wangelien Hochwohlgeb. Erbherrn auf alten Schwerin, des Rathsverwandten Hrn. Hans Georg Engeln Haus, in der sogenannten Kütiner Strasse, zwischen dem Bürger und Tischler Andreffen, und dem Bürger und Schuster Appel Häusern belegen, nebst dem an diesem Hause stossenden Garten, auch dem dazu gehörigen Acker und Wiesenwerk und sonstigen Pertinentien in richtigen Scheiden und Grenzen, mit allen dazu gehörigen bürgerlichen Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich an sich gekaufet. Damit nun aber hochgedachter Hr. Hauptmann Ulrich Josua von Wangelien bey diesem getroffenen Kauf, vor allen etwanigen Ansprüchen sicher sey, und daß nicht sonsten noch einige Creditores sich finden mögten, welche an das besagten Haus cum omnibus pertinentiis Ansprache zu haben vermeinen mögten. Als ist vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 8ten Martii a. c. anberahmet und festgesetzet. Werden demnach alle diejenigen per proclamata publica præclusiva hiemit vorgeladen, welche an dem bemeldeten Hause cum pertinentiis einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, es sey ex quocunque capite vel causa es nur wolle, dieselbe in termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube gütig einzufinden, ihre Ansprüche alsdann behörig anzeigen und beglaubigen, übrigens aber sonsten gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welchen hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg in judicio den 8 Febr. 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym adelichen Gericht zu Gudow.

1) Alle und jede, welche an des, zu Gudow im Herzogthum Lauenburg, im ledigen Stande und ab intestato verstorbenen Knechts Jochim Detlef Lehmanns Verlassenschaft ein Erbrecht, oder sonst begründete Ansprache zu haben vermeinen, werden auf den 25 Febr. a. c. vor dem adel. Gericht Gudow zu erscheinen, sub præjudicio præclusi, und daß sie, resp. mit ihren Forderungen, nachhero nicht weiter gehöret, auch die obgedachte Verlassenschaft, denen sich bereits angegebenen nächsten Anverwandten des Verstorbenen, verabfolget werden solle, hiedurch peremtorie, ein

für

für allemal verabladet. Gudow, den 14 Januar 1765.

Adeliche Gerichte daselbst.

h) beym adelichen Gericht zu Eickhoff.

1) Es ist den 29sten Januar in dem adel. Guthe Eickhoff die Wittwe des ehemaligen Müllers Valentin Christoph Barß geborne Ruschen ohne eheliche Leibeserben verstorben; ob nun wol zu ihrem geringen Nachlaß, in einigen Kleidern und etwas Leinzeug bestehend, welches bald nach ihrem Ableben versiegelt worden, und davon nach Abzug der Begräbnißkosten, wol wenig übrig bleiben mögte, sie mündlich die Erben benennet, so hat man doch zum Ueberfluß dieses hiedurch kund machen wollen, wenn etwa jemand ein näher Recht hieran zu haben vermeinen solte, sich derselbe innerhalb 3 Wochen a dato melden möge, widrigenfalls er mit seinen etwanigen Anforderungen abgewiesen, und der geringe Nachlaß den benannten Erben verabfolget werden soll. Eickhoff, den 31 Jan. 1765.

Adelich Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Gerichte zu Scharstorff.

1) Wann dem hiesigen Scharstorffer Gericht von des sel. Hrn. David Pätow nachgelassenen Herren Erben angezeiget worden, wie die vieljährige Abwesenheit eines ihrer Miterben, namentlich Hr. Nicolaus Pätow aus dem Hause Wöten ihnen im Wege stünde, die Erbschichtung in dem Nachlasse des sel. Hrn. David Pätow völlig zu reguliren, deshalb selbige um Erkennung einer Edictalcitation an den abwesenden Hrn. Nicolaus Pätow auf eine gewisse Tagefahrt sub pœna præclusi & perpetui silentii geziemend imploriret haben wolten, mit dem Ansuchen, daß dessen Erbportion bis zur Erlassung des Präclusivabscheides in deposito judiciali aufbehalten bliebe: So ist darauf von Gerichts wegen gegenwärtige Edictalcitation erkannt, und wird gedachter Hr. Nicolaus Pätow aus dem Hause Wöten, hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen, am 20sten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Scharstorff, vor hiesigem Gerichte entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich sich zu gestellen, und sodann seine in judiciali deposito befindliche ratam aus dem Nachlasse des sel. Hrn. David Pätow gegen eigenhändige Quitung in Empfang zu nehmen, sub præjudicio, daß er im Aussenbleibungsfalle mit allen seinen Ansprüchen an besagte Pätowische Erbschaft auf immer präcludiret, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sein erbschaftlicher Antheil unter denen übrigen Herren Miterben proportionabiliter vertheilet werden solle. Decretum im Gericht zu Scharstorff den 5 Nov. 1764.

Ex speciali commissione subscripsi ac subsignavi

Fr. Wilh. Bergfeldt. Actuar. jud.

b) beym adel. Gerichte zu Grossen-Grabow.

1) Da der Holzwärter Otto, ein Unterthan dieses Guths, hieselbst vor kurzem mit Tode abgegangen; so wird dessen vor etwa 2 Monaten heimlich von hier entwichene Tochter Ilsabe Otten hiedurch ein für allemal vorgeladen, sich auf den 22sten April dieses 1765sten Jahres vor diesem Gerichte persönlich zu gestellen, und ihre Erbportion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen, und ihr Erbtheil denen übrigen Erben zugeschlagen werde. Grossen-Grabow, den 26 Jan. 1765.

Adeliches Gericht daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es soll am 28sten Febr. bey dem Hrn. Hofintendant Ehlers in Schwerin, ein Theil von dem, einen fruchtbaren Boden und schöne Obstbäume habenden Schelfgarten, und was dazu

dazu unten am Wasser gehöret, nemlich überhaupt die Hälfte, und hiebey das im Garten an der Strasse befindliche kleine Wohnhaus, aus 1 Stube, Stubenkammer und einer andern Kammer an der Diele bestehend, auf 2 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die Liebhabere dazu können die Conditiones erfahren, alles vorher selbst in Augenschein nehmen, zu letzteres sich bey dem Notario Hrn. Baumgart in Schwerin melden, und darauf Morgens um 10 Uhr gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth solches dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach uns der Bürger und Becker Gottfried Fischer zu Neustadt, als constituirter Vormund Julii Pingels nachgelassener Erben, supplicando zu vernehmen gegeben, wasgestalt er am gerathensten fände, daß das, denen Julii Pingels Erben, durch Erbrecht, wegen des verstorbenen Jochim Christian Pingels, anhero gefallenes und hieselbst in der Mühlenstrasser Kavel belegenes volle Haus nebst der dabey befindlichen vollen wüsten Stätte cum pertinentiis, auch die Scheune und ein Garten vor dem neuen Thor, je eher je lieber verkauft würden, und dahero um Anberahmung eines Termini zur öffentlichen Licitation gedachter Immobilium nachgesuchet, und dann wir des Supplicantis Petito deferiret, mithin den 29sten Martii a. c. zur Verkaufung des vormals Joch m Christian Pingeln zugestandenen, und in der Mühlenstrasser Kavel hieselbsten belegenen vollen Hauses, nebst der dabey befindlichen vollen wüsten Stäte, imgleichen der Scheune und einem Garten vor dem neuen Thor pro termino anberahmet haben: als können demnach alle diejenigen, welche Belieben tragen, obbemeldete liegende Gründe käuflich zu erstehen, am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß sothane liegende Gründe nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werden. Urkundlich, und damit diese Verlieterung zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, ist dieses Proclama nicht allein allhier ad valvas curiæ affiguret, sondern auch selbiges den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim, den 8 Februar 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Es ist zu der von Herzogl. Justizcanzeley zu Schwerin dem hiesigen Amte gnädigst aufgetragenen Subhastation der hieselbst zu Goldberg belegenen Eickhorstischen Grundstücke auf geschehenes Anrufen der 27ste dieses Monats Februarii, als ein anderweitiger Terminus bestimmet, und sollen alsdann 1) das an der Hauptstrasse belegene, dem Stadtrichter Havemann in Neubuckow gehörige, und jetzt von dem Bürgermeister Kychenthal hieselbst bewohnte Haus samt dem Hintergebäude und dem daran befindlichen Garten, wie auch dem halben Hausacker cum pertinentiis iis, 2) der Eickhorstische Viertheilacker, 3) die Wohrte am Dobbertinschen Wege, zwischen den Bürgern Lanz aus und Daniel Malchow und dem Amtsacker, 4) das Freystück beym Freymarschen Winkel, zwischen Philipp Papken, 5) die alte Scheure vor dem Thore öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Diejenigen, welche dazu Belieben haben, können also an gedachtem Tage frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amte erscheinen, und auf den höchsten Both eines rechtlichen Zuschlags gewärtig seyn. Gegeben Goldberg, den 4 Febr. 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Da des Wohlsel. Hrn. Rath und Burgermeister Kellers zu Newbrandenburg nachgelassene Frau Wittwe und Kinder, benebst deren Herren Vormündern, zu ihrer Auseinandersetzung für nöthig befunden, folgende Immobilia aus der Verlassenschaft gedachten ihres

ihres sel. Erblassers, als 1) das Wohnhaus in der Treptowschen Strasse hieselbst, welches sehr geräumig und wohl aptiret, wobey ein Hintergebäude, Ställe, Hofraum und Garten befindlich; 2) das Wohnhaus in der neuen Thorstrasse hieselbst, welches gleichfalls geräumig und wohleingerichtet, und wobey sich Hofraum, Ställe und ein Garten befindet; 3) eine Scheune vor dem neuen Thor; 4) zwey Ackerstücke auf dem Sonnencamp; 5) einen Baum- und Küchengarten hinter einem dieser Ackerstücke; 6) eine Wiese hinter diesem Garten; und 7) einige Prätiosa, Silberzeug, Zinn, Kupfer, Leinwand, Betten, Stühle, Tische, Bettstellen und verschiedene andere Mobilien, durch öffentliche Feilbietung an die Meistbietende zu verkaufen, und deshalb um die Erlassung der nöthigen Licitationsproclamatum gebeten, auch diesem Gesuche deferiret, und zu bemeldetem Zwecke der 18te Martii dieses Jahres pro termino anberahmet worden: so werden hiemittelst die Kauflustige geladen, sich ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem Kellerschen Hause in der Treptowschen Strasse hieselbst anzufinden, auf vorspecificirte Immobilia und Mobilia ihren Both und Ueberboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß solche denen Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Mecklenb. Strelitzschem Courantgelde, oder auch in vollwichtigem Golde zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede, welche an des wohlsel. Hrn. Rath Kellers Verlassenschaft etwa Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch citiret, in pari termino selbige zu profitiren und gehörig zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß sie es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn bey dessen Unterbleibung mit Distribution der Massä an die Erben verfahren, und sie demnächst nicht weiter damit gehöret werden. Decretum in Senatu, Neubrandenburg, den 29 Jan. 1765. Bürgermeister und Rath.

4) Wann vermöge hoher Herzogl. gnädigsten Verordnung, das auf hiesiger Neustadt, ohnweit dem Herzogl. Schelfgarten belegene sogenannte Manufacturhaus per subhastationem an den Meistbietenden vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte öffentlich verkauft werden soll: so ist hiezu Terminus auf den 22sten Februar a. c. anberahmet, und können sich diejenigen, so dieses Gebäude aus freyer Hand gegen baare Bezahlung in R. Zweydritteln zu erhandeln gesonnen sind, benannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube einfinden, und sodann gewärtigen, daß dem Meistbietenden das bemerkte Haus so wie es da ist, bis auf hohe Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Schwerin, den 2 Jan. 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

5) Demnach ad instantiam des Hrn. communis Actoris, in der Concursache des hiesigen Krähmers Johann Matthias Seemann, zum Verkauf seiner noch vorhandenen übrigen Effecten, bestehend in allerhand Krahmwaaren, Meublen, Kleidung, Hausgeräth, auch zween Wägen, der terminus licitationis auf den 21sten dieses Monats anberahmet und festgesetzet ist; als wird denen Liebhabern sothaner Effecten hiemit öffentlich bekannt gemacht, an obbemeldetem Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Amthause sich beliebigst einzufinden und gewärtigen, daß dem plus licitanti solche gegen promte baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Doberan, den 1 Febr. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

6) Es soll zu Boizenburg am 22sten Februar Morgens um 10 Uhr, ein daselbst sehr wohlgelegenes zur Brauerey, Brantweinbrennerey, Mälzen und Herbergiren bequem eingerichtetes Haus an den Meistbietenden verkaufet werden. Es ist bey diesem Hause annoch ein grosser neuer Stall, eine Bude und ein kleiner Garten befindlich, und können die

zur Brenn- und Brauerey vorhandene Geräthschaften zugleich mit dem Hause verkaufet werden. Die Liebhabere können sich zur gedachten Zeit in des Hrn. Buseckisten Hause daselbst anfinden, und die Bedingungen erfahren, gleich dann solches Haus auch zuvor besehen werden kann. Solte sich ante terminum ein annehmlicher Käufer gefunden haben; so wird man solches beyzeiten bekannt machen. Auch soll an gedachtem Tage ein grosser Marsch Garten, worin auch ein Gartenhaus ist, verkaufet werden.

7) Wann die Königl. höchstpreißl. Regierung zu Glückstadt geruhet, Bürgermeister und Rath dieser Stadt allerhöchst zu befehlen, die allhier belegene, dem Hrn. Hofmeister von Viereggе zugehörig gewesene Saline cum pertinentiis, auctoritate regia zur öffentlichen Licitation zu bringen, auch des Endes einen Termin anzuberahmen. Und dann zu solcher Subhastation der 27ste des bevorstehenden Monats Martii, ist der Mittwochen nach dem Feste Mariä Verkündigung von uns erwählet worden ist; so wird solches zu jedermanns, insonderheit deren Wissenschaft, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, welche erwehnte Saline entweder zusammen, oder nach Befinden stückweise zu erhandeln Belieben haben mögten, dem wir dann zu weiterer Nachricht noch beyfügen, daß die Kaufgelder sogleich baar bezahlet werden müssen. Oldeslohe, den 7 Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath dieser Stadt.

8) Als Behuf zu tilgender Schulden weiland Bürgers und Raschmacher Amtsmeisters, Asmus Lietz hieselbst, nothwendig ist, dessen nachgelassene und in einem auf der Bülower Strasse belegenem Hause und Garten bestehende Immobilia für den meisten Both gerichtlich zu verkaufen, und zu solchem Ende Terminus auf den 8 Martii dieses Jahres, als den Freytag nach Reminiscere anberahmet worden: so werden alle diejenigen, welche gewillet obberegte Grundstücke zu kaufen, hiedurch geladen, sich vorberegten Tages Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte einzufinden, vorgängig die Kaufbedingnisse zu vernehmen und sodann zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Immobilienstücke Gerichts wegen werden zugeschlagen werden. Decretum Rehna, im Amtsgerichte den 4 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

9) Zum Verkauf des gegenwärtig im Amte Walsmühlen geschlagenen Büchen Brennholzes etwa 200 Faden, ist am 21sten Februar eine Licitation anberahmet. Damit nun mehreren als einem Käufer mit diesem guten Büchenholze kann geholfen werden, auch dieselben solches zugleich mit in Augenschein nehmen können; so ist dieses Holz in Partheyen von etwa 20 bis 30 Faden abgetheilt und numeriret, und wird die Licitation an dem Ort, wo das Fadenholz stehet, gehalten. Die Liebhaber und Käufer aber wollen am obgedachten Tage Vormittags, beyzeiten, in der Försterwohnung zu Dummer sich einfinden und versamlen.

10) Wenn bey der Stadt Malchin ein ansehnliches Revier Büchenhölzung, in dem sogenannten Haynholze veräussert werden soll, und dann zur öffentlichen Licitation desselben, der 26ste kommenden Monats Martii anberahmet: als werden alle und jede, Einheimische und Fremde, welche entweder zu Anbauung einer namhaften Anzahl Faden, oder auch Revierweise dieses Buchholz zu erhandeln Belieben haben mögten, hiedurch eingeladen, sich beregten Tages auf dem Malchinschen Rathhause Morgens um 10 Uhr, vor der Stadtkämmerey einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden oder die annehmlichsten Bedingungen sich gefallen lassendem, dem Befinden nach solches Holz käuflich über-

überlassen werden dürfte. Die Hölzung kann vorhero von jederman in Augenschein genommen werden. Malchin, den 8 Febr. 1765.

11) Es sind nunmehro bey dem hieselbst privilegirten Tabacksfabrikanten Horn in Güstrow, allerley Sorten Rauch- und Schnupftaback, als Knaster, alle Arten von Swicent, Portorico und Portocarero, Blättertaback und Rapee bey ganzen Rollen, Kisten und auch einzelnen Pfunden zu haben. Ein jeder, der Belieben haben solte, aus dieser Fabrike eine oder andere Sorte Taback zu erhandeln, kann sich guter und promter Bedienung, auch billiger Preise versichert halten. Güstrow, den 29 Jan. 1765.

V. Was gefunden.

1) Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß bey einen in Inquisition gerathenen Delinquenten auf dem Amte Rühn folgende Sachen gefunden sind, die den Verdacht haben gestohlen zu seyn: 1) Eine silberne Tobacksdose etwa ein halb Pfund schwer, auf dem Deckel mit einem geschlungenen T. I H. bezeichnet, und unten auf dem Boden mit einem geschlungenen M. C. K. 2) Ein silberner Löffel, bezeichnet, Baltzer Peter Witen 1749. 3) Ein silberner Löffel, bezeichnet, Christian Rosenbusch 1749. 4) Ein silberner Löffel, bezeichnet, J. C. Block den 11 October. Solten sich die Eigenthümer von diesen Sachen anfinden, so können diese sich hier auf dem Amte zu Rühn melden und gewärtigen, daß nach gehörig geschehener Legitimation die Sachen sogleich verabfolget werden können.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) In Güstrow hält sich gegenwärtig ein Candidatus Theologiæ von einem guten Leben und Wandel auf, welcher eine anständige Condition suchet, und alle Tage dieselbige antreten kann. Er ist in Güstrow bey dem Hrn. Advocat Ruetze zu erfragen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann der, wegen seiner Begangenschaften zum hiesigen Vestungsbau condemnirte Unterthan des Hrn. Hauptmanns von Bülow auf Cummin, Namens Christoph Maanck, Gelegenheit und Mittel gefunden, am 6ten pr. frühmorgens von der Vestung hieselbst zu entflüchten, einen Leinwandkittel, ein alt blau Lackencamisol und dergleichen Brustuch, eine Leinwandshose, Schuhe und Strümpfe tragend, sonst aber von mittelmäßiger doch untersetzter Statur, runden und blassen Angesichts, und schwarzbraune Haare habend: so werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten, und besonders die adelichen Gerichte zu Bresch im Brandenburgischen, als wohin obgedachter Christoph Maanck bey seiner erstmaligen Flucht von hier sich zu seinen dortigen Freunden gewendet, durch gegenwärtigen offenen Steckbrief resp. inständig und dienstfreundlich ersuchet, diesen besagten Erzböswicht Christoph Maanck aller Orten, wo er sich sehen und betreten läßt, sofort arretiren und vest nehmen, auch von solcher Inhaftirung mir sogleich Nachricht cum designatione expensarum zugehen zu lassen. Solche Gerichtspflege bin erbötig in ähnlichen Fällen schuldigermassen zu erwiedern; wie ich denn auch nicht ermangeln werde, bey Abholung dieses Delinquenten den disfälligen gewöhnlichen Revers nebst den verlangten Unkosten zu übersenden. Datum Dömitz, den 8 Febr. 1765.

H. C. F. Hertrich, Obristl. und Commandant allhier.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 13 Febr. 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	L.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	—
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den 13 Febr. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	100	—	64	—	42	—	46	—	34	—	32	—	29	—	20	—
— 15 in Schwerin, Schff. n. $\frac{1}{2}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 15 in Wißmar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 15 in Lübeck, Schff.	1	2	—	28	—	23	—	32	—	30	—	26	—	18	—	16
— 15 in Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 13 in Lauenburg Sack.	5	—	3	8	2	22	—	—	3	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0072
DFG

Anno 1765. 8tes Stück.

Sonnabends den 23 Februarii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasmaßen der Ehren. Pastor Fidler zu Retschow supplicando angezeiget, wie er durch verschiedene widrige Begegnisse sich genothsachet sähe, ad beneficium cessionis bonorum zu provociren, und um publica proclamata an alle seine Gläubiger unterthänigst zu implori-ren. Da Wir nun auch des Supplicantis Bitte stattfinden lassen, und ad tranſigendum & eventualiter cedendum bonis einen Terminum auf den 7ten May a. c. berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche ex capite hypothecæ oder sonst aus irgend einem andern Grunde eine Schuldforderung an den genannten Ehrn. Pastor Fidler haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr entweder selbsten oder durch genugsam Bevollmächtigte auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre Forderung und Ansprüche ad protocollum liquidationis zu profitiren, und mit in Händen habenden Urkunden zu bewahrheiten, auch die von Liquidanten zu übergebende Vergleichsvorschläge anzuhören, oder allenfalls cessionem bonorum zu gewärtigen, im Unterlassungsfalle aber die Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 12 Febr. 1765.

b) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes nach Wismar und Ratzeburg zur Affixion befordertes Proclama erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf dem kleinen Möor hieselbst, zwischen den Häusern des wayland Secretarii Schnell und des Schusters Wrahncke belegene Kriegersche Haus cum pertinentiis irgend einige Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Ehren-Pastor Hast zu Hagenow, curatorio nomine der minderjährigen Johanna Eleonora Kriegern unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er das obgedachter seiner Curandin von ihrem verstorbenen Vater angeerbte Haus an den Cammerhusaren Schneider verkaufet, und sich im Contract anheischig gemachet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche Proclamata in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 14ten May a. c. anberahmet haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure an vorgedachtes Haus etwa habende Ansprache, wie Rechtens profitiren und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5ten Februar 1765.

2) Ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley nachstehendes zu Lüneburg, Lenzen und Neustadt affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche, (ausser den von Unsrer Herzogl. Cammer, an den wailand Amtsverwalter Johann Bernhard Kahl, wegen der durch ihn geführten Amtsregister, etwa zu formirenden Ansprüchen) an die ermeldetem Amtsverwalter Kahl zuständig gewesene, zu Neustadt belegene, und von dessen Wittwe, proprio & tutorio nomine, ihres minderjährigen Sohnes Rudolph Christian Heinrich Kahl, vermöge des ihr, von hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, gnädigst ertheilten decreti de alienando, am 7ten und 8ten hujus zu Neustadt vor dortigem Magistrat öffentlich verkaufte Grundstücke, als 1) an das daselbst in der Schulstrasse belegene und an den Mühlenmeister Johann Ernst Bolbrügge verkaufte Wohnhaus und den dabey befindlichen Garten, 2) an den, an eben diesen Mühlenmeister Bolbrügge verkauften im Femeramann belegenen und der Liepser Garten genannten Acker, 3) an das an ihn verkaufte und in der Lehmkuhle belegene Stück Acker, 4) an die an ihn verkaufte in der Brandenbrook belegene 2 Stücke Acker, 5) auch das an ihn verkaufte und in der Wiede-Hege belegene Stück Acker, 6) an den an ihn verkauften und am Brentz und Bliebenstorffer Wege belegenen Acker Kamp, 7) an die an ihn verkaufte in 3 Enden bestehende, am Wabelschen Wege im Braustrade belegene und der Försteracker genannte zwey und ein halb Stück Acker, 8) an das an den Kaufmann Noa verkaufte am Warlauer Wege belegene Stück Acker, 9) an das an Friederich Schulz ver-

verkaufte am See liegende Stück Acker, 10) an das an den Apotheker Gülzow verkaufte, und im langen Ort belegene Stück Acker, 11) an das an den Brauer Fischer verkaufte und im Schnaackenwinkel belegene Stück Acker, benebst einem annoch auszuradenden Platze. 12) an die an den Postmeister Meincke verkaufte Scheure und den an ihn veräusserten und am Steindamm belegenen Garten, 13) an den an den Präpositum Freese verkauften und hinter dem Hagen belegenen Garten, 14) an den an den Apotheker Gülzow verkauften und bey den Kessel-Hütten belegenen Koppel Garten-Damm, einige An- und Zusprache, es sey ex jure protimiseos vel hypothecæ, ac jure reali vel alio quocunque capite, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte demüthigste Vorstellung und Bitte Dorothea Magdalena Agnesa gebornen Brandten, des weiland Amtsverwalters Kahl zu Neustadt hinterlassene Wittwe, proprio & tutorio nomine ihres Sohnes, Rudolph Christian Heinrich Kahl, zu mehrer Sicherheit der Käufer, gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 5ten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß euch im Fall eures Nichterscheinens ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche an vorbenannte Grundstücke durch in Händen habende Originalia und Urkunden verificiren, und ferneren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 19 November 1764.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Nachfolgendes bey der Herzogl. Justizcanzeley zu Rostock ad implorationem des Eigenthümers Boddien auf Dannebord, erkannte Proclama, ist daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Lübeck und Wismar affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben allen und jeden, welche an das im Amte Neuen-Buckow belegene Allodialguth Bolland, cum pertinentiis, ex quocunque capite es immer seyn mag, An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasmaaßen Uns der Eigenthümer Boddien auf Dannebord, mittelst unterthänigst exhibirten Prodneti angezeiget, wie er sein obbenanntes Guth an Unserm Rath Sengebusch hieselbst erb- und eigenthümlich verkaufet, auch sich verbindlich gemacht, ante traditionem, publica proclamata zu erwirken, folglich dem Käufer durch den einzuliefernden Präclusiv-Abscheid in völlige Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten des Endzwecks das Erforderliche zu erkennen. Wann nun auch diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum der 11te Junii laufenden Jahres pro termino berahmet und fest gesetzet worden: So citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmale, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure an obgedachtes Gut Bolland cum annexis, zu machende Prätensa mit gehörigen

Urkunden in originali, oder durch beglaubte Copeyen, verificiret, profitiret und liquidiret, demnächst aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock, den 14ten Januar 1765.

d) bey der Königl. Dänischen Regierung zu Glückstadt.

1) Nachstehendes Proclama, welches aus der Königl. Dännemarkischen Regierung des Herzogthums Holstein erlassen, und per subdiales bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, eingegangen, ist hieselbst in loco consueto curiæ, zur Affixion gebracht.

Wir Friederich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen hiedurch zu wissen, wasgestalt Wir auf eingekommene Requisitoriales der Herzogl. Mecklenb. Justizcanzley zu Rostock für gut befunden, die ordnungsmäßige Subhastation der zu Oldeslohe belegenen, dem verstorbenen Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz zugehörigen Saline mit allen dazu gehörig gewesenen Gebäuden, Werkern, Instrumenten und übrigen Pertinentien, dahin zu veranstalten, daß die aus solchem öffentlichen Verkauf zu lösende und sofort baar zu bezahlende Gelder bey Unserer hiesigen Regierungscanzelley ad depositum geliefert, und diejenige Gläubiger, welche an die Oldesloer Saline ex jure reali Anspruch zu machen vermeinen, so weit die Massa zureichen wird, & deductis deducendis daraus vorzüglich befriediget werden sollen. Wann nun Behuf dessen nachgesetztes Proclama zu Recht erkannt worden: als mandiren und befehlen Wir hiemit und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii allen und jeden, welche auf die zu Oldeslohe belegene, dem verstorbenen Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz zuständig gewesene Saline mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Werkern, Instrumenten und übrigen Pertinentien ex jure reali einigen Anspruch zu machen vermeinen, daß sie, und zwar die Einheimische innerhalb 6, Auswärtige aber, unter Bestellung eines Procuratoris ad acta unter Unserer hiesigen Gerichtsbarkeit, innerhalb 12 Wochen nach Publicirung dieses Proclamatis bey Unserm Canzeley- und Regierungssecretario Ewald hieselbst mit ihren Prätensionen, es rühre ihr jus reale ex quocunque capite, titulo, privilegio vel causa es wolle, sich angeben, ihre in Händen habende Briefschaften, Obligationes und Documenta gebührend originaliter produciren, auch Copiam davon ad protocollum zurück lassen, folglich auf das nach Ostern des von Gott zu erwartenden 1765sten Jahres hieselbst zu haltende ordentliche Canzeleygericht, entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald anhero erscheinen, und eventualiter nicht allein in puncto prioritatis, nach hinc inde verhandelter Nothdurft gerichtliche Erkenntniß, sondern auch darauf gewärtigen sollen, wasgestalt die aus der nach errichtetem Inventario durch den Magistrat zu Oldeslohe zu verkaufenden Saline zu lösende Gelder, entweder simpliciter oder eventualiter zufolge der Prioritätsurtel unter die ein dingliches Recht justificirende Gläubiger distribuiret werden sollen. Mit der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche solches versäumen, und vorangedeutetermassen sich nicht angeben, noch die Angabe gebührend prosequiren werden, damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen jetzt als dann, und dann als jetzt ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie von dieser Massa gänzlich präcludiret seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Regierungs-Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt und Veste Glückstadt den 28 December 1764.

(L. S. Reg.) G. F. v. Horn. S. P. Wolters. J. J. Ewald.

c) beym

e) beym Herzogl. Regimentsgericht des Hrn. Obristen von Both.

1) Wir Endesbenannte, zur Berichtigung der Sterbebude des ohnlängst verstorbenen Hrn. Hermann Christoph von Both aus dem Hause Rankendorff, Capitaine des löbl. von Bothschen Infanterieregiments verordnete Commissarien, laden hiemit alle und jede, welche an der Verlassenschaft des gedachten Hrn. Hauptmanns von Both einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex capite crediti vel quacunque alia causa, am 1sten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in meiner des Majors von Bülow Behausung hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und sub pœna præclusi & perpetui silentii ihre Forderung zu profitiren und gehörig zu justificiren und demnächst weiter zu gewärtigen, was Rechtens. Güstrow, den 2 Jaunar 1765.

Fried. v. Bülow Major. Adolph v. Creutzburg Lieutenant.

Jacob Brand Auditeur.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der Bürger und Branteweinsbrenner Christian Gehrcke, hat allhier in der Hagebockschen Strasse, an der Ecke des grünen Winckels bey Schuster Cords ein Haus belegen, welches ehedem der Schuster Cords bewohnete, so er nach seinen jetzigen Umständen entbehren kann, und ist dahero entschlossen, es dem Meistbiethenden sub hasta zu verkaufen. Er verheisset hiebey alle Eviction, und ist zufrieden, daß ein jeder, der irgend eine Prätension daran hätte, solche anzeigen, und gewisse Zahlung erwarten könnte. Wie er nun bey E. E. Rath hieselbst um Erlassung dienlicher Proclamatum gehorsamst nachgesuchet hat; so ist auch auf den 22sten März a. c. der Tag zur Licitation und Liquidation angesetzet worden: da dann nach vorgegangener Liquidation ein jeder auf dieses Haus, welches mit geräumigen Böden, Hoff- und Stallraum versehen, bieten, auch unter annehmlichen Conditionen sogleich zugeschlagen, und zum Besitz überkommen kann. Güstrow, den 12ten Februar 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Der Bürger Johann Friederich Molensky befindet sich notorisch in solchen schweren Schulden Umständen, daß er auch aus diesem Grunde sein hieselbst in der langen Strasse belegenes Wohnhaus an den Bürger und Stellmacher Havemann verkaufet, zu desselben Sicherheit aber gesamte Creditores sub pœna præ- & concluſi öffentlich vorladen zu lassen, E. E. Rath ersuchet hat. Es werden also alle Gläubiger des Molensky, welche an ihn und dessen obbeschriebenes Wohnhaus verglichene oder unverglichene Ansprüche hätten, vermittelst dieser Proclamatum auf den 29sten Martii a. c. vorgeladen, daß sie solche ad protocollum mit producirenden Urkunden profitiren, im Ausbleibungsfall aber die ohnfehlbare Präclusion nach den Rechten zu befahren haben sollen. Güstrow, den 13 Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

g) beym Magistrat zu Warin.

1) Alle diejenige, so an der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Behrend Hartwig Pressentin, und dessen Wittwe Christina Elisabeth Behrens ein Erbrecht oder sonstige Forderung, An- und Zusprache zu haben vermeinen, werden mittelst gegenwärtige abermalige proclamata præclusiva samt und sonders vorgeladen, am kommenden 4ten Martii des 1765sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, ad legitimandum liquidandum & constituendum procuratorem communem unausbleiblich zu erscheinen, und zwar sub præjudicio, daß die sich nicht meldende mit ihren etwanigen Rechten, An- und Zusprüchen präcludiret, und nicht weiter gehöret, diejenigen aber, welche sonst ad acta schon bekannt sind, gleichwol sodann sich nicht einfinden mögten, an allen demselben, was Präsentes schliessen, annehmen und handeln wür-

den, dennoch gebunden seyn sollen. Wornach dieselbe sich samt und sonders zu achten. Warin, den 6 December 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

h) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Brühl.

1) Demnach der Bürger und Baumann Gottfried Krüger zu Brühl, sein daseges Haus, Hof und Garten hinter demselben, nebst 1 Scheffel Saatacker auf den Wörden, samt dem darauf befindlichen Garten, jüngsthin an den dortigen Bürger und Becker Ulrich Amerpohl für 190 Rtlr. R. Zweydrittel verkauft, und dieserwegen zu mehrerer Sicherheit des Käufers um proclamata præclusiva beyhiesigem Herzogl. Gericht geziemendnachgesuchet; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, so an des obbesagten Baumanns Gottfried Krügers zu Brühl Haus, Hof und Garten hinter demselben, wie auch an den 1 Scheffel Saatacker auf den Wörden und den darauf befindlichen Garten und dessen sämtliche Gütern einiges Recht, Zuständniß und Forderung haben, samt und sonders peremtorie & sub pœna præclusionis ac perpetui silentii, sich am 28sten Febr. a. c. bey hiesigem Herzogl. Gericht behörig zu melden, und ihr etwaniges Recht und Forderung zu prositiren und standhaft zu docciren, oder im Entstehungsfall zu gewärtigen, daß sie, nach Verfliessung dieses Vorladungstermini, mit allen ihren etwanigen Rechten, wie auch An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret, sondern vielmehr gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach dieselben sich sammt und sonders zu achten. Actum Brühl, den 1 Febr. 1765.

Herzogliches Gericht hieselbst.

II. Urtheile.

1) Auf Belehrung Herzogl. Justizcanzeley zu Rostock ist beym Amte Grevismühlen, der ehemalige Bürger und Schneider Johann Christian Wilhelm Stuth, welcher schon vorhero falschen Brandzettuls halber des Landes auf ewig verwiesen, aber die Urphede verschiedentlich gebrochen, sämtlicher Begangenschaften wegen zum vierjährigen Vestungsbau in Dömitz verurtheilet, wohin er auch bereits abgeführet, mit dem Anfügen, daß, wenn auch diese Zeit verstrichen, selbiger dennoch weiter zur schweren Arbeit angehalten werden solle, bis er den aus nichtigen Ursachen bishero geweigerten Eid, de non vindicando wirklich abgeleistet. Rostock, den 1 Febr. 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist, wegen des Verlags der Calender in Unsren Landen cum privilegio, Terminus auf den 15ten künftigen Monats März angesetzet. Die etwanigen Competenten haben sich des Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer einzufinden, die Conditiones zu vernehmen und zu gewarten, daß der Verlag dem Meistbietenden simpliciter werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 15 Febr. 1765.

2) Es soll am 28sten Febr. bey dem Hrn. Hofintendant Ehlers in Schwerin, ein Theil von dem, einen fruchtbaren Boden und schöne Obstbäume habenden Schelfgarten, und was dazu unten am Wasser gehöret, nemlich überhaupt die Hälfte, und hiebey das im Garten an der Strasse befindliche kleine Wohnhaus, aus 1 Stube, Stubenkammer und einer andern Kammer an der Diele bestehend, auf 2 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die Liebhabere dazu können die Conditiones erfahren, alles vorher selbst in Augenschein nehmen, zu letzteres sich bey dem Notario Hrn. Baumgart in Schwerin melden, und darauf Morgens um 10 Uhr gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth solches dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

3) Wann die anderweitige Verpachtung der Malchinschen Stadtmeyerey der Witzerhof genannt, in dem vorgewesenen Termino gewisser Ursachen halber keinen Fortgang gehabt,

habt, und dahero ein abermaliger Terminus zur Licitation auf den 27sten Martii dieses Jahres anberahmet worden: als werden alle und jede, welche zu solcher vortheilhaften Pachtung dieses Stadthofes Belieben haben, hiedurch eingeladen, sich bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr, vor der Stadtkämmerey auf dem Rathhause zu Malchin einzufinden, und wegen der Pachtung Both und Gegenboth zu thun, auch demnächst zu gewärtigen, daß dem, welcher die besten und annehmlichsten Bedingungen sich gefallen lassen mögte, solcher Hof nebst den dazu zu legenden Aeckern, Weide und Wiesenwachs auf 12 bis 15 Jahre pachtweise überlassen werden dürfte. Die Conditiones und übrigen Umstände wegen solcher Pachtung, können nach Gefallen bey der Stadtkämmerey erkundiget, und das Feld vorhero auf Anmelden in Augenschein genommen werden. Güstrow, den 8 Febr. 1765.

4) Die beyden Güter Schorssau und Eidorff sollen bevorstehenden Trinitatis verpachtet werden. Die etwanigen Liebhabere können solche besehen, und demnächst auf dem adelichen Hofe zu Walckendorff sich einfinden und Handlung pflegen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der am heutigen Tage abereinst vorgewesene Terminus subhastationis des Schusters Johann Jochim Wrancken in der Armensünderstrasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis fruchtlos abgegangen, so ist auf Anhalten des Hrn. actor communis Wranckschen Creditorum ein anderweitiger neuer Terminus ad subhastandum auf den 16ten Martii a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes Wranckshe in der Armensünderstrasse belegene Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen und gewärtigen, daß sodenn dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis öffentlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 24 Jan. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Als auf dem Pachthofe des Pensionarii Harberdings in der Teldau 12 Stück Ackerpferde, 11 Kühe und einige Kälber, auch Schweine und sonstiges Acker- und Hausgeräthe an den Meistbietenden zu verkaufen die Nothdurft erfordert; und dann der 4te künftigen Monats Martii, ist der Montag nach Reminiscere dazu von Amts wegen pro termino berahmet: so wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, und haben die etwanigen Liebhaber beregten Tages Morgens um 9 Uhr auf besagtem Hofe sich anzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und die höchstbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Boizenburg, den 16 Febr. 1765.

Verordnete Beamte hieselbst.

3) Auf der hiesigen Wadewiese ist Eichen Brennholz 4 Fuß lang, der Faden zu 4 Rthlr. zum Verkauf. Liebhaber haben sich desfalls bey dem Hrn. Conradi zu melden. Wer gedachtes Holz in Quantität zu kaufen beliebet, bekomt den Faden um 8 ßl. wohlfeiler.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Da am 6ten dieses Monats abermalen ein neugebornes vollständiges Kind in dem hiesigen sogenannten Pfaffenteich ersäufet gefunden worden: so wird auf Ihro Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten Befehl, hiemit kund gemacht, daß, wer die Thäterin dieses abscheulichen Mords, angeben wird, unter Verschweigung seines Namens, mit funfzig Reichsthaler belohnet werden soll. Schwerin, den 18 Febr. 1765. Herzogl. Beamte hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 20 Febr. 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courfiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — —	—	31	—
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 20 Febr. in Rost. N. ⅔. die	100	—	64	—	42	—	46	—	34	—	32	—	29	—	20	—
— 22 in Schwerin, Schf. n. ⅔	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 22 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 22 in Lübeck, Schf.	1	2	—	28	—	23	—	32	—	32	—	28	—	18	—	16
— 22 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 16 in Lauenburg Sack.	5	—	3	8	2	22	—	—	3	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0080
DFG

Anno 1765. 9tes Stück.

Sonnabends den 2 Martii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehende Patent = Verordnung, die gänzliche Verrufung des noch übrigen geringhaltigen Theils der ehemaligen leichten Courantmünze betreffend, bekannt zu machen verordnet:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Da sich von dem ehemaligen leichten Courantgelde, wegen der von gewinnsüchtigen Leuten geschehenen Auskipp- und Auswippung der schwereren Stücke gleiches Schlages, gegenwärtig in Unseren Herzogthümern fast weiter nichts findet, als was das allerschlechteste und von weit geringerem Gehalt ist, als es jemals auf die Mark ausgepräget worden; daher denn die fernere Coursirung dieses schlechtesten noch übrigen Theils der vorgedachten leichten Courantmünze nach nunmehro schon seit zwey Jahren von Uns wiederum eingeführeten guten Münzfuß, nur zu wucherlicher Vervortheilung des gemeinen Mannes, auch zur Verwirrung und Belästigung des Publici gereichen muß: So sind Wir nach vernommenen rathsamen Erachten der zum Engern Ausschuß verordneten Landräthe und Deputirte Unserer Ritter- und Landschaft, der Landesväterlichen Entschliessung geworden, nach einer bestimmeten mäßigen Frist allen Cours der mehrerwehnten Courantmünze in Unseren Landen völlig aufzuheben.

Wir machen demnach hiedurch öffentlich bekannt, daß von dem ersten Junii dieses Jahrs an, alles ehemalige leichte Courantgeld in Unseren Herzogthümern und Landen gänzlich ver-

rufen seyn, und nachher so wenig bey unsern Recepturen, als im Handel weiter angenommen werden solle. Daher Unsere Landeseinwohner besonders in den Gegenden Unsres Herzogthums Güstrow, wo solches noch coursiret, sich zwischen jetzo und solchem Termino davon loszumachen haben. Dabey lassen Wir zu jedermans Nachricht unverhalten seyn, daß der innere wahre Werth der noch übrigen leichten Mecklenburgschen Courantmünze zwar verschieden, mithin einem jeden unbenommen sey, den davon habenden Vorrath an Unsere Münzlieferanten und andere in Unsren Landen befindliche Sachverständige bester Gelegenheit nach abzusetzen; daß aber die allerschlechteste Gattung der, nach ausgekippten und ausgewippten bessern Stücken, noch vorhandenen leichten Mecklenburgschen Markstücke drey Schillinge an jetzigem Courant und die acht Schillingstücke die Hälfte so viel werth sind, wofür Unsre Renterey-bediente hieselbst und gesamte Unsere Recepturen in Unserm Herzogthum Güstrow den Landeseinwohnern diejenigen Stücke, welche diese nicht höher ausbringen können, zwischen jetzo und dem ersten Junii dieses Jahrs, sowol in der Bezahlung abzunehmen, als auf Verlangen auch unweigerlich abzuwechseln, befehliget sind. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich haben Wir diese Unsere Patentverordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel bestärket, und solche nicht nur überall gewöhnlichermassen zu publiciren, sondern auch in den hiesigen Intelligenz- und Zeitungsblättern bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 6 Februar 1765.

Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes zu Wismar und Ratzeburg affigirtes Proclama erlassen worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Canzeleyschreibers und Auctionarii Jacob Christoph Gehse ex quocunque capite es seyn mögte, einige Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthän- und demüthigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Ernst Friederich Bouchholz und des Canzeleyschreibers und Auctionarii Christoph Gabriel Ahrens, als respective litis curatoris und Vormundes des oberwehnten Canzeleyschreibers und Auctionarii Gehse nachgebliebener minderjährigen Kinder, wie auch des Regimentsfeldschers Meyer Ehefrau, Hedewig Elisabeth gebornen Gehsen, und des Amtschirurgi Bartels Ehefrau, Margaretha Elisabeth geborne Gehsen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Per-

Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderung oder Ansprache anzeigen und liquidiren, auch demnächst wegen eurer Befriedigung aus dem Nachlaß des vorbemeldeten Canzleyschreibers und Auctionarii Gehse nähere Vorschläge gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 21 November 1764.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist auf Instanz der verwittweten Doctorin Gutzmern, wie auch der Geschwister Gutzmern, als Beneficialerben des wailand Doctoris und Stadtsyndici Gutzmer, nachstehendes zu Hamburg und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wailand Doctorem und Stadtsyndicum Gutzmer hieselbst, und dessen Nachlaß, auch an desselben nachgebliebene Wittwe geborne Francken ex quocunque capite vel causa Ansprache machen, oder zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüt- und unterthänigstes Suppliciren der verwittweten Doctorin Gutzmern, wie auch des wailand Doctoris Gutzmer Geschwister, als dessen Beneficialerben, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum & respective cedendum bonis, auf den 15ten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß denen, so sich in Termino nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache gehörig profitiren und liquidiren, auch hiernächst nach versuchter aber verfehlter Güte die respective offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 9 Febr. 1765.

b) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Von Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist ad implorationem des Rittmeisters von Lühe, untenstehendes Proclama erkannt, und verfüget, daß selbiges zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den im Amte Gnoyen belegenen Lehngüthern Wöppckendorff, Dammerstorff, Kanneberg und Brunstorff, cum pertin. einige Ansprache, ex jure hypothecæ, credici, oder sonst ex quocunque capite formiren könnten, hiedurch in Gnaden an; Nachdem Uns der Rittmeister Gustav Ludewig von der Lühe, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er vorspecificirte, von seinem verstorbenen Vater hinterlassene, und durch einen brüderlichen Vergleich auf Imploranten gekommene Güther, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, an Friederich Benedict Brandt verkauft, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, in securitatem emtoris öffentliche Proclamata an diejenigen, welche auf gedachte Güther einiges Recht zu haben vermeinten, sub pœna præclusi zu erkennen, und selbige peremtorie vorzuladen, um ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, daß Wir demnach dem Gesuch in Gnaden Statt und Raum gegeben, mithin dieses Endzwecks halben, den 20sten Junii laufenden Jahres pro termino berahmet und vestgesetzet haben. Citiren euch demnach samt und sonders, kraft gegenwärtigem gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit euren Forde-

rungen an eingangsbenannte Lehngüther, und damit combinirten Ländereyen, nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß bestimten Tages Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem unausbleiblich erscheinet, eure Prätensa und Befugnisse mit in Händen habenden Urkunden, in originali oder copia vestita, angebet und bescheiniget, darauf aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock, den 6 Februar 1765.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der Hr. Hofrath Siberth ist gesonnen, sein in der Domstraße zwischen den Wohnungen der Frau Präsidentin von Peterstorff und der Wittwe Lappen belegenes kleine Haus zu verkaufen, will auch geschehen lassen, daß alle, welche daran Ansprache hätten, solche gehörig profitiren. Wie nun auf dessen Ansuchen gegenwärtige Proclamata von E. E. Rath erkannt, und der 29ste Monats Martii pro Termino professionis & licitationis angesetzet worden ist; so können diejenigen, welche dieses Haus, wobey Hof- und Gartenraum, auch Ställe befindlich, kaufen wollen, zu Rathhause sich anfinden, darauf licitiren, und für den höchsten Both es eigenthümlich erstehen; alle und jede aber, welche daran gegründete Ansprache hätten, müssen solche sub pœna præ- & concluſi, in Termino glaubhaft angeben, wogegen sie gewisse Befriedigung zu erwarten haben. Güstrow, den 25 Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der Hr. Hofrath und Stadtsyndicus Siberth allhier, hat gerichtlich angezeiget, wie er der Frau Etatsräthin von Löven Wohnhaus hieselbst gekauft, und ihme im Contracte freygeblieben, an alle und jede, die eine Ansprache darauf zu formiren gedächten, Proclamata zu extrahiren, auch daneben gebeten, zum Behuf dessen citationes publicas sub pœna præclusionis zu erlassen, und die Latentes demnächst von diesem Hause abzuweisen. Diesem rechtlichen Gesuche ist nun von E. EdL. Stadtgerichte gewähret, und zu dem abgezielten Endzweck ein Terminus auf dem 28sten Martii d. J. beschieden. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an obberührtes, ohnweit des Schloßplatzes, an der Ecke der Burgstraße allhier belegenes, der Frau Etatsräthin von Löven bis daher zuständig gewesenes, jetzt aber an den Hrn. Hofrath Siberth verkauftes Wohnhaus aus irgend einem Grunde eine Ansprache zu formiren vermeinen, in kraft dieses peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, öffentlich citiret und vorgeladen, am benannten Tage, Vormittags um 10 Uhr, aufs Stadtgericht zu erscheinen, ihre Forderungen ad protocollum anzugeben und gehörig zu bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Latitirende und ihre Forderung nicht angebende hiernächst durch einen präcluſivischen Abschied von diesem Hause gänzlich ab- und allenfalls an der Frau Etatsräthin von Löven sonstiges Vermögen gewiesen werden sollen. Wornach ꝛc. Signatum Güstrow, den 26 Februar 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

e) beym Magistrat zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock, der Kaufmann Altvater per ſupplicam gebührend angezeiget, wie er bereits seine am neuen Markte nordwärts hieselbst zwischen dem Kaufmann Budder und den Bundfutter Struck belegenes Wohnhaus aus der Hand verkaufet, und zu desto mehrerer Sicherheit des Käufers um publica proclamata bey uns gebeten: so haben wir desselben Petito billig deferiret, und zur Liquidation sämtlicher Creditorum den 15ten Martii a. c. hiemit pro Termino anberahmet, zu dem Ende alle und jede sowol ex jure hypothecario, oder

ex

ex] jure personali oder sonst ex quocunque capite vel alia causa, an obgedachten Ulrvater oder dessen Haus einige Ansprache habende Creditores hiedurch öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, daß sie am obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des Gerichts, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien mit aller Nothdurft gefaßt und unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und danächst weiterer rechtlichen Erkenntniß gewärtigen, mit der Verwarnung, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum jussu Senatus Rostock, den 19 Febr. 1765.

f) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Auf Ansuchen derer Erben des wailand hiesigen Kornhändlers Philipp Hinrich Beckersin soll das denenselben zuständige Wohnhaus am Markte hieselbst, worauf bereits unter der Hand 450 Rthlr. geboten worden, imgleichen ein Garten am 29sten Martii öffentlich zu Rathhause verkaufet werden, und sind zugleich auf selbigen Tag diejenigen, welche an diesen Grundstücken Forderung haben, ad liquidandum sub pœna præclusi verabladet.

g) beym Stadtgericht zu Parchim.

1) Demnach uns der hiesige Bürger und Friesemacher Stephanus Christoph Cronshagen zu erkennen gegeben, wasgestalt er, wegen seiner in ihn dringenden Gläubiger, falls mit selbigen kein gütliches Auskommen, in einem anzuberahmenden Termino zu treffen, sich gemüßiget sähe, bonis zu cediren, mit Bitte, wir mögten geruhen, des fordersamsten publicum proclama præclusivum zu erkennen, und darin einen Terminum ad liquidandum & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis anzuberahmen, und dann wir des Supplicantis Petito deferiret, mithin den 13ten Martii a. c. pro termino ad liquidandum & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: als werden demnach alle diejenigen, welche an obgedachten Bürger und Friesemacher Steph. Christoph Cronshagen und dessen Güter, Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache gehörig liquidiren, mit dem Debitore transigiren, und in verfehlender Güte, die von dem Debitore zu beschaffende Cedirung seiner Güter, und sonstige weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich ist dieses proclama præclusivum nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim, den 10 Januar. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Sternberg.

1) Beym Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ist ad instantiam des Rathsverwandten, Hrn. Hans George Engel Imploration heute zu Ende gesetzten Dato, nachstehendes Proclama erkannt, und selbiges allhier in loco consueto affigiret worden.

Demnach des Herrn Hauptmann Ulrich Josua von Wangelien Hochwohlgeb. Erbherrn auf alten Schwerin, des Rathsverwandten Hrn. Hans Georg Engeln Haus, in der sogenannten Kütiner Strasse, zwischen dem Bürger und Tischler Andrefssen, und dem Bürger und Schuster Appel Häusern belegen, nebst dem an diesem Hause stossenden Garten, auch dem dazu gehörigen Acker und Wiesenwerk und sonstigen Pertinentien in

richtigen Scheiden und Grenzen, mit allen dazu gehörigen bürgerlichen Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich an sich gekaufet. Damit nun aber hochgedachter Hr. Hauptmann Ulrich Josua von Wangelien bey diesem getroffenen Kauf, vor allen etwanigen Ansprüchen sicher sey, und daß nicht sonsten noch einige Creditores sich finden mögten, welche an das besagten Haus cum omnibus pertinentiis Ansprache zu haben vermeinen mögten. Als ist vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 8ten Martii a. c. anberahmet und festgesetzet. Werden demnach alle diejenigen per proclamata publica præclusiva hiemit vorgeladen, welche an dem bemeldeten Hause cum pertinentiis einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, es sey ex quocunque capite vel causa es nur wolle, dieselbe in termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube gütig einzufinden, ihre Ansprüche alsdann behörig anzeigen und beglaubigen, übrigens aber sonsten gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welchen hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg in judicio den 8 Febr. 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Grabow.

1) Da der vor etlichen Jahren verstorbene Fischer Julius Blisert, wegen der in Pacht gehabten Fischerey auf den Eldenstrom, bey hiesigem Herzogl. Amte in ziemlichen Rest geblieben, und bey erwehnten Bliserts Leben durch wirklich zugelegte Execution der Abtrag nicht zu beschaffen gewesen: So kann man nunmehro weiter nicht umhin, weil das Herzogl. Interesse keine fernere Nachsicht verstattet, dessen allhier hinter dem Kirchhofe, in einer Nebenstrasse an der Elde belegenes hinterlassenes kleines Wohnhaus öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Terminus auf den 1sten April a. c. als den Montag nach Dom. Palmar. hiedurch anberahmet wird. Die Liebhaber zu diesem Hause haben sich also erwehnten Tages den 1sten April, Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß selbiges den Meistbietenden wird zugeschlagen und eingeräumet werden. Damit nun aber der künftige Käufer bey diesem Kauf auch völlig gesichert, und ohne Ansprache bleibe: so werden kraft dieses alle und jede, so an diesem Blisertschen Hause An- und Zusprache haben, es sey ex quo capite & causa es immer wolle, zum ersten, andern und drittenmal, sub præjudicio hiemit citiret und vorgeladen, den 29sten Martii a. c. Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte vor Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen mit in Händen habenden Briefschaften und Urkunden rechtlicher Art noch zu justificiren, cum comminatione, daß denenjenigen, so sich in hoc Termino nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen wird aufgeleget, und dieselben nicht weiter sollen gehöret werden. Signatum Grabow, den 20 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordneter Richter und Gerichtsassessores.

k) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Hirschburg.

1) Demnach der vormalige Einlieger und Arbeitsmann Conrad Michaelsen, welcher sich bis zu seinem erfolgten Ableben in Bartelshagen aufgehalten, vor einiger Zeit verstorben, und aber sich zu dessen hinterlassenen Vermögen bis hieher keiner gemeldet, man auch bey desfalls angestellter Nachfrage nichts weiter in Erfahrung bringen können, als daß dieser jetzt verstorbene Conrad Michaelsen aus dem Gute Baß im Amte Gnoyen belegen, gebürtig, und sich vor diesem zu Gottesgabe auf eine eine Zeitlang aufgehalten, imgleichen diese beyden Brüder schon längstens verstorben;

Als

Als werden alle und jede, welche an dieses mehrgedachten Conrad Michaelsen Nachlasse ex jure hereditatis, vel ex quocunque alio capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, und also peremptorie auf dem 19ten April a. c. citiret und vorgeladen, bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeinte Forderungen rechtlicher Art nach zu dociren, und sodann des Nöthigen weiter zu gewärtigen, da im entgegengesetzten Fall einer wie alle auf immer präcludiret und abgewiesen seyn soll. Gegeben Hirschburg, den 5ten Februar 1765.

Herz. Meckl. Ribnitz. Amtsger. hieselbst.

l) beym Freyherrl. Bernstorffischen Gericht zu Gartau.

1) In Schuldsachen des gewesenen in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses heimlich entwichenen Cammerdieners Friederich Ludewig Schraders werden alle und jede, so aus irgend einem Grunde einige Ansprüche an denselben machen zu können vermeinen, hiemit von Amts- und Gerichts wegen sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, am Dienstage vor Ostern, wird seyn der 2te April d. J. vor hiesigem Gerichte entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und zu liquidiren, und zu gewärtigen, daß mit des Schuldners nachgelassenen geringfügigen Sachen den Rechten gemäß verfahren werde. Decretum Gartau, den 16 Febr. 1765. Zum Freyherrl. Bernstorffischen Gericht verordnete Beamte.

m) beym adel. Gerichte zu Bassow.

1) Demnach die Wittwe Baudeßon, welche eine lange Zeit zu Renkloster, nachgehends zu Prützen, und endlich allhier sich mit dem Unterricht in der Französischen Sprache bey adelichen Kindern beschäftiget, neulich mit Tode abgegangen, und deren geringer Nachlaß unter gerichtlichen Siegel aufbehalten worden, weil man vermuthet, daß einige Creditores vorhanden seyn, so daran Ansprache haben mögten: als werden alle und jede, die an der besagten Wittwe Baudeßon eine Ansprache, es sey ex quo capite & causa es immer wolle, zu haben vermeinen, kraft dieses peremtorie & sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, daß sie den 8ten Martii 1765, Morgens um 10 Uhr, entweder persönlich oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem adelichen Gericht erscheinen, ihr jus crediti rechtlich dociren, und alsdann weitere Decision gewärtigen. Signatum Kassow, den 26 Nov. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dobberan.

1) Wann der vormals in dem hiesigen Amt zu Püschow wohnhaft gewesene und nachhin zu Mieckenhagen verstorbene Burgermeister Friederich Schmidt, ein verschlossenes so rubricirtes Teſtamentum ſolenne, welches er nach seinem Tode ordentlich geöffnet und gehalten haben wolle, de dato Satow, den 1sten December 1759. hinterlassen: So werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft dieses verstorbenen Burgermeisters Schmidt, einige Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmale hiedurch peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie am 23sten April d. J. entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amte unausbleiblich erscheinen, und in dicto Termino die Publication solchen Teſtament gewärtigen sollen, mit der Verwarnung, daß die sodann nicht erscheinende, nicht weiter gehöret werden sollen. Dobberan, den 1sten Februar 1765. Herz. Mecklenb. Amtsger. hieselbst.

III. Un-

III. Urtheile.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Demnach vermöge hohen Bescheides hochpreißlichen Hof- und Landgerichts zu Güstrow, in causa des geheimen Canzeleyraths von Bremen Appellanten, contra die in sententia prioritatis von Lepell Rambowscher Creditorum ihm vorgesetzte Creditores Appellaten de dato Güstrow den 16ten Jan. 1765 bestimmet worden, daß Appellant bey vorkommenden Umständen das Mandatum de 10 Jul. a. pr. durch die Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen habe: So wird gedachtes also lautendes Mandatum hiemit eingerücket.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Zuförderst entbieten Wir denen in der Lepelschen Concurssache, dem geheimen Canzeleyrath von Bremen in sententia prioritatis vorgesetzten Creditoribus Unsern respective gnädigsten Gruß, und geben ihnen hiebey eine Abschrift eines bey gegenwärtigem Quartalgerichtstage Unsers Hof- und Landgerichts gehaltenen Recesses, mit dem gnädigsten Befehl, daß sie ihre Exceptionsschrift erga proximam sub pœna præcluſi einreichen sollen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben respective dieselben mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 10 Julii 1764.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Vt.
J. F. von der Lühe, Præſes.
J. S. Schöpffer.

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung der Zollhebung zu Theßin ein terminus licitationis auf den 19ten Martii vor Herzogl. Cammer anberaumet. Wer also diese Pachtung zu erstehen gedenket, hat sich solchen Tages frühe um 9 Uhr daselbst einzufinden, und kann die Pachtbedingungen vorher in regiſtratura inſpiciren. Schwerin, den 21 Februar. 1765.

2) Wer ein grosses Guth aus zwey Höfen bestehend, wobey der Acker in 13 Schlägen, jeder von 2 Last grosse Maasse Aussaat, lieget, eine Holländerey von 100 Kühen und eine Schäferey von 1000 Stück Schaafen gehalten werden kann, mit guten Wiesewachs, Holzung, Fischerey, einer Wind- Wasser- und Oelmühle, einem grossen Bauerdorf, worinnen 9 Bauren und ein Schmidt, der eine halbe Hufe inne hat, versehen, zu pachten beliebet, der wolle sich bey dem Hrn. Hauptmann von Bassewitz auf Dambeck, nahe bey Rödel, auf den 20sten Martii anfinden und gewärtigen, daß es dem der den höchsten Both und die besten Conditiones offeriret, auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Will es jemand vorher besehen, oder verlangte jemand das ganze Inventarium käuflich dabey zu behalten, so hat derjenige sich vorher auf gedachtem adelichen Hofe zu melden.

3) Es sollen auf bevorstehenden Trinitatis die im Gnoienschen Amte belegene Güther, Bobbien, Wasedow und Friedrichshorst pachtweise ausgethan werden. Die etwanigen Liebhabere belieben daher am 12ten Martii d. J. sich auf dem adelichen Hofe zu Bobbien einzufinden, die eigentliche Bedingungen zu vernehmen, und demnächst weitere Handlung zu pflegen. Wer diese Güther vorher in Augenschein zu nehmen verlanget, dem soll dabey vom Hofe bestmöglichst an die Hand gegangen werden. Bobbien, den 26 Jan. 1765.

4) Zu Zurow eine Meile von Wismar, soll die Fischerey verpachtet werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich auf dem Hofe melden, und die Pachtung auf Ostern schon antreten.

5) Auf dem Guthe Wotrum im Amte Güstrow belegen, wird ein Fischer gesucht; und kann

kann derselbige, wenn er mit der Guthsherrschaft einig geworden, die Pachtung des Sees entweder sogleich, oder auch auf Ostern a. c. antreten.

6) Das adeliche Guth Sildemow, nahe bey Rostock, soll auf instehenden Trinitatis dieses Jahres verpachtet werden. Die Liebhaber zu dieser Pachtung können sich entweder bey dem Hrn. Major von Plüskow zu Trechow, nahe bey Bützow, oder bey dem Hrn. Hofrath Weber in Rostock melden und das weitere allda vernehmen.

7) Nahe bey Gadebusch ist eine Holländerey von 70 Kühen auf bevorstehenden Maytag zu verpachten. Wer dazu Belieben hat, der kann sich in Gadebusch bey dem Ritterschaftlichen Secretair, Hn. Wettengel, melden.

8) Da die Wassermühle zu Lütten-Poserin, worinn ein Korn-, Graupen, Grütz- und Oelgang befindlich, auf Trinitatis dieses laufenden Jahres ausser Pacht fällt, und anderweitig aus der Hand verpachtet werden soll; So wird allen und jeden Liebhabern, welche zu Pachtung dieser Mühle Lust und eigenes Vermögen haben, auch den Mühlenbau verstehen, hiedurch kund gemachet, sich desfalls bey der Grundherrschaft daselbst zu melden, und die Conditiones zu vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach das von dem ehemaligen Verwalter zu Medow, Hrn. Philip Mesing sub dato den 22sten Julii 1735 hieselbst gekaufte, und nach dessen Ableben seinen Erben hinterlassene, in der Kayserstrasse zwischen den Kaufmann Hrn. Rudolphi zur Rechten, und den Mühlenmeister Böhlcken zur Linken introitus belegene Wohnhaus cum pertinentiis, als 2 Morgen Landes oben der alten Mühle, und einen Garten, ad instantiam derer Erben, öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden soll; so ist hiezu Terminus auf den 5ten Martii, als den Dienstag nach Reminiscere kommenden Jahres 1765 anberahmet, und werden dahero alle und jede Liebhabere hiezu eingeladen, wie auch sämmtliche Erben des sel. Hrn. Philip Mesings, und ein jedweder, so an dieses vorgedachte Haus einige An- oder Zusprache, ex quocunque capite sie auch sey, zu haben vermeinet, kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, und zwar peremtorie citiret, in dem obbenannten Termino Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person, oder durch sattsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, die etwa habende rechtliche Einreden, Forderungen, An- und Zusprüche gehörig beyzubringen, zu liquidiren und zu justificiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wer sich in mehrgedachtem Termino nicht gemeldet, fernerhin nicht gehöret werden solle sondern zu gewärtigen habe, daß dem Meistbietenden vorgedachtes Haus cum pertinentiis, gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und denen Erben die Gelder ausbezahlet werden sollen. Decretum Friedland den 18 December 1764. Richter und Rath.

2) Nach eingegangenen Vorschreiben vom Hrn. Bürgermeister und Rath der Stadt Neubrandenburg ist zum Verkauf des Hauses, so allhie in der Burgstrasse zwischen dem Fräulein von Oldenburg und Wölperschen Hause belegen, und welches zur Verlassenschaft des Raths und Bürgermeisters Kellers zu Neubrandenburg gehörig, ein Terminus auf den 29sten Martii a. c. anberaumet worden. Hätte nun jemand Belieben, solches zu kaufen, derselbe kann es in Augenschein nehmen, und hierauf am 29sten Martii um 11 Uhr entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor E. E. Rath erscheinen, darauf bieten, und für dem höchsten annehmlichen Both die leere Possession auf Ostern gewärtigen. Güstrow, den 19 Februar 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Als Behuf zu tilgender Schulden weiland Bürgers und Raschmacher Amtsmeisters, Asmus Lietz hieselbst, nothwendig ist, dessen nachgelassene und in einem auf der Bükower Strasse belegenem Hause und Garten bestehende Immobilia für den meisten Bots gerichtlich zu verkaufen, und zu solchem Ende Terminus auf den 8 Martii dieses Jahres, als den Freytag nach Reminiscere anberahmet worden: so werden alle diejenigen, welche gewillet obberegte Grundstücke zu kaufen, hiedurch geladen, sich vorberegten Tages Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte einzufinden, vorgängig die Kaufbedingnisse zu vernehmen und sodann zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Immobilienstücke Gerichts wegen werden zugeschlagen werden. Decretum Rehna, im Amtsgerichte den 4 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

4) Ein im Buckowschen Amte, eine Meile von Wismar und etwa 7 Meilen von Lübeck gelegenes Guth, so wegen seines vortreflichen Kornbodens und guten Wiesewachses viele Vorzüge hat, soll, nachdem darüber allbereits ein decretum de alienando ausgebracht worden ist, entweder mit oder ohne Inventarium aus freyer Hand verkaufet werden. Die vorläufige Nachricht von diesem Guthe und dessen Beschaffenheit, ist bey dem Hrn. Syndico Kenthe in Bützow zu vernehmen, und hat demnächst ein jeder die Freyheit, selbiges in Augenschein zu nehmen und zu dem Ende alle Willfährigkeit zu gewärtigen.

5) Der Hr. von Hobe auf Carlowitz, ist entschlossen, bemeldetes Lehnguth Carlowitz, welches in der Gegend von Ribnitz lieget, bis auf Landes Lehnherrlichen gnädigsten Consens am 28sten Martii dieses Jahres, in dem Hause des Doctoris Goldschmidt zu Güstrow an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Liebhaber können demnach dieses Guth vorhero besehen, und sich am 28sten Martii in dem Hause des Doctoris Goldschmidt Vormittags um 10 Uhr einfinden, auch gewärtigen, daß nach erfolgtem Both und annehmlichen Ueberboth der Zuschlag bis auf Landesherrliche gnädigste Genehmigung geschehen werde. Carlowitz, den 26 Febr. 1765.

6) Wer noch von den Berliner Genealogie Calendern mit der Churfürstl. Geschichte zu 1 Rthlr. Französische zu 36 ßl. Teutsche in laquirt Pergament zu 32 ßl. ordinäre mit Kupfern zu 20 ßl. dito ohne Kupfer zu 16 ßl. zu haben verlanget, wolle sich bey dem Postmeister Herrn Hennemann in Schwerin, damit versehen, weil sie nach Verlauf von 8 Tagen nicht mehr zu haben seyn werden.

7) Bey dem Rathsverwandten Hrn. Gabcken, ist aufrichtiger neu Rigascher Leinsaamen für billigen Preiß, zu bekommen.

8) Es sind bekanntlich von den bey der hiesigen hohen Herzogl. Commißion verhandelten Acten verschiedene Stücke, theils auf Herzogl. Specialbefehl, theils aber auch auf besondere Veranlassung dem Druck übergeben worden. Alle diese Stücke aber sind nicht hinreichend, sich von dieser zwischen dem hiesigen Magistrat und der Bürgerschaft Rechtshängig gewordenen Streitsache einen deutlichen und ausführlichen Begrif zu machen, als sie es in aller Absicht verdienet. Den wenigsten ist die besondere Veranlassung zu dieser Streitsache bekant, und folglich fehlet es den mehresten, ein rechtes Urtheil hierüber zu fällen. Um nun das Publicum in den Stand zu setzen, unpartheyisch darüber zu urtheilen, auch den Wunsch vieler zu vergnügen, so wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Specialbefehl eine vollständige und zusammenhängende Samlung der diese Sache betreffenden Acten in zween Theilen geliefert werden solle. Der erste ist bereits fertig, und in Schwerin bey dem Hofbuchdrucker, Hrn. Bärensprung, in Güstrow, bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar, in Bützow und Wismar in des Hrn. Bergers und Bödners

Buch-

Buchhandlung, und allhier in Rostock bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Adler für 32 ßl. zu haben. Den Inhalt dessen und des folgenden Theils, samt der ganzen Einrichtung zeiget die Vorrede mit mehrern. Rostock den 8 Febr. 1765.

9) Zu Bützow ist ein logables Wohnhaus nahe am Schloß belegen, worinn 4 Stuben, ohne die Cammern und wobey ein ziemlicher Hoffraum mit Ställen, auch ein Garten befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch allenfalls zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden. Wer mithin dasselbe kaufen oder miethen wolte, der kann sich daselbst bey der Demoiselle Beickstein melden, und die Conditiones auf eine oder die andere Art näher erfahren.

10) Es ist zu Bützow das ohnweit dem Kirchhofe, auf dem sogenannten Blücherhofe belegene, der verstorbenen Wittwe Richtern zugehörig gewesene Haus und der dabey befindliche Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Wer Lust und Belieben hat, solches Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, beliebe sich bey dem Bürger Hrn. Wilhelm Lorenz Reinhold auf dem Blücherhof zu melden, allwo er die Kaufconditiones vernehmen kann, und nach gethanem Both, im Fall solcher annehmlich, demnächst zu gewärtigen hat, daß demselben das Haus cum pertinentiis zugeschlagen und ihm die gehörige Eviction geleistet werden solle.

11) Am 25sten Martii Nachmittags um 1 Uhr, sollen in dem adelichen Kruge zu Neuburg, 2 siebenjährige Kühe, 1 dreyjährige trächtige Starke, 1 junger vierjährig schwarzer Bolle mit einem Bliß, von ziemlicher Grösse, 1 siebenjähriger und 1 achtjähriger Zugochse, 1 sechsjähriger Bollochse und 1 vierjähriger Stier so groß gewachsen und schon schieben kann, alle aber durchgeseuchet sind, desfalls auf Glauben an den Meistbietenden verkaufet werden, welches Liebhabern hiemit angezeiget wird.

12) Auf dem adelichen Guthe Kreßien, nahe bey Plau, sind 10 bis 12 Stück junge Ochsen, so alle dieses Frühjahr ziehen können, zu verkaufen. Wer solche zu kaufen Belieben hat, wolle sich daselbst zu Kreßien, bey dem Pensionario Hrn. Fredenhagen melden, solche in Augenschein nehmen und mit ihm handeln.

VI. Was zu vermiethen.

1) Allhier in Schwerin nahe am Markt in der Königsstrasse ist ein Saal und Kammer für eine einzelne Person auf Ostern zu vermiethen. Bey der Intelligenzexpedition ist desfalls mehrere Nachricht zu haben.

2) Auf dem sogenannten kleinen Moor ist eine Stube, eine Kammer, Küche und halber Vorsaal auf Ostern zu vermiethen. Dieser Wohnung wegen ist bey dem Saaldiener Weiß nähere Nachricht zu haben.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem adelichen Guthe Kleinen-Luckow, nahe bey Penzlin, ist man eines Ziegelmeisters benöthiget. Derselbe bekomt à 1000 Steine 2 Rthlr. baares Geld, hat freye Häusung, 2 Stück Rindvieh auf der Weide und im Winter Futterung. Derjenige, welcher dazu Belieben hat, kann sich auf dem Hofe zu Kleinen-Luckow melden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da sich die Viehseuche auch in dem zu dem hiesigen Amte gehörigem Dorfe Stolpe, wodurch eine sehr starke Passage, besonders von Kornwagens nach Grabow gehet, eingefunden hat; so wird dieses allen Reisenden hiedurch bekannt gemacht, weil niemand mit rauhem Futter oder andern in den Herzogl. Patenten verbotenen Sachen wird durchgelassen werden. Neustadt, den 21 Febr. 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 26 Febr. 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 27 Febr. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	100	—	64	—	42	—	46	—	34	—	32	—	29	—	20	—
Mark. 1 in Schwer. Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 1 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 1 in Lübeck, Schf.	1	2	—	28	—	23	—	32	—	34	—	27	—	19	—	17
— 1 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 27 Febr. in Lauenb. Sack.	5	24	3	6	2	22	—	—	3	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0092
DFG

Anno 1765. 10tes Stück.

Sonnabends den 9 Martii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hauptmanns Ernst Friederich von Engel auf Nieköhr, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen, in Unserm Amte Gnoyen belegenes, und an den von Lehmann verkauftes Lehnguth Selpin irgend einige Lehnansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zur Prositirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 17ten kommenden Monats May präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Selpin cum pertinentiis, ex capite Feudi, Fidei-commissi, juris protimiseos, Revocationis, vel ex quocunque alio capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 2 Martii 1765.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof und Landgericht ad instantiam des Hauptmann von Engel auf Riekör erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß der Hauptmann von Engel auf Riekör unterthänigst angezeiget, wie er das im Amte Gnoien belegene Lehnguth Selpien, welches er im vorigen Jahr von dem Hofrath von Schöpfer gekaufet und allererst im verwichenen Termino Trinitatis in Besitz genommen habe, wiederum jetzo an den von Lehmann verkaufet, auch selbiges zu des jetzigen Käufers desto weniger zu bezweifelnden Sicherheit nochmals proclamiren zu lassen versprochen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten gnädigst, die behufigen Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun dessen Bitte Platz gegeben, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 17ten May a. c. anberahmet haben; so laden Wir alle diejenigen, welche auf vorbesagtes und erst im vorigen Jahr proclamirtes Lehnguth Selpien cum pertinentiis seit Trinitatis 1764 von Supplicanten eine Pfandverschreibung erhalten haben, und also daher und seit der Zeit einige An- und Zusprache an besagtem Guthe Selpien cum pertinentiis zu machen sich berechtiget halten, hiemit gnädigst, und sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr vor Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre habende An- und Zusprüche mittelst ihrer darob in Händen habenden Originalurkunden und Documenten, wie Rechtens, prositiren, oder in Entstehung dessen gewärtigen sollen, daß sie damit für stets abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 26 Febr. 1765.

2) Untenstehendes Proclama ist in den Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Obristlieutenant von Wackerbarth zu Cassau per supplicam in Unterthänigkeit angezeiget, wie er mit dem Major von Preen wegen Ceßion seines an dem Amte Cribitz belegenen Guthe Teßin habenden Pfandrechts jüngsthin einen Ceßions-Vergleich getroffen und in solchen Vergleich sich zur Bewürkung öffentlicher Proclamatum an alle diejenigen, welche an obbesagten Pfandguth Teßin jure hypothecæ vel crediti einige Ansprache haben, verbindlich gemacht, und Uns um deren Erkennung unterthänigst imploriret hat; Da Wir nun auch des Supplicantis Suchen Statt gegeben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche ex capite hypothecæ vel crediti oder aus irgend einem andern Grunde an mehrbesagtes von genannten Obristlieutenant von Wackerbarth bisher besessene nunmehro durch einen Ceßionsvergleich an den Major von Preen cedirte Pfandguth Teßin einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr den 17ten May a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure vermeintliche Forderung ad protocollum angebet und liquidiret, auch mit in Händen habenden Verschreibungen bestärket, im Unterlassungsfalle gewärtiget; daß ihr damit gänzlich präcludiret,

direct, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow, den 28 Febr. 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des Geheimenraths und Cammerpräsidenten von Both und des Doctoris Ackermann in Vormundschaft der minderjährigen Kinder des wailand Geheimenraths und Justizcanzleydirectoris von Dorne nachstehendes Proclama renoviret, und die Affigirung desselben zu Dresden und Bayreuth, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die Kinder und Erben des wailand Geheimenraths und Canzleydirectoris von Dorne und besonders an den Cammerjunker Ludewig Ulrich Hermann Dominicus von Dorne und respective an deren und sein Vermögen, insonderheit auch an die Allodialgüther Vienhagen und Wilmstorff cum pertinentiis, und an das hieselbst belegene Wohnhaus mit dessen Pertinentien, einige persönliche oder dingliche Forderung zu haben vermeinen, gleichwol in dem vermöge präclusivischer öffentlichen Ladungen vom 17ten Dec. 1763 auf den 1ten May a.p. anberahmt gewesenen Termino sich nicht gemeldet, noch sonst ad acta hiesiger Justizcanzeley bekannt sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte Unsers Geheimenraths und Cammerpräsidenten von Both und des Doctoris Ackermann als Vormündere vorbemeldeter von Dornischen Kinder, gedachtes Unseres unterm 17ten Dec. 1763 erlassenes Proclama kraft dieses in superflum renoviret, mithin einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Junii a.c. anberahmet haben: Citiren, heischen und laden euch demnach nochmalen hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, jamjam comminati nochmals ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa noch an die von Dornsche Kinder und Erben, und besonders an den Cammerjunker Ludewig Ulrich Hermann Dominicus von Dorne, oder an deren, und dessen Vermögen habende persönliche oder dingliche Forderungen, An- und Zusprache profitiren und liquidiren, und mit Vorlegung der besitzenden Originalien, oder sonsten, wie Rechtens verificiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16 Febr. 1765.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende peremtorische Ladung, hat bey Herzogl. Justizcanzley, in Rostock, der Doctor Richelmann, daselbst, mandatario nomine der von Behrschen Creditorum, erwirket, und deren öffentlichen Anschlag zu Lübeck und Wismar, devotest nachgesuchet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann hieselbst qua mandatarius communis derer Creditorum des von Behr, welcher bis hieher die, dem Hauptmann von Preen auf Bandelstorff gehörige Güther Teschendorff und Godow pachtweise besessen, mittelst unterthänigst eingereichten Producti zu vernehmen gegeben, wie es die Nothwendigkeit erheischte, diejenigen per publica proclamata præcin-

siva vorzuladen, welche an ebengedachten von Behr, ex quocunque capite vel causa es seyn möchte, Forderungen zu haben, oder Prätensa formiren zu können, vermeinen. Gleichwie auch, vorkommenden Umständen nach, dem Petito deferiret, und ad profitendum & liquidandum der 4te Julii laufenden Jahres pro termino festgesetzet worden; als citiren, heischen und laden Wir euch kraft gegenwärtigen gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclus ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam instruirten Procuratorem erscheinet, eure etwanige Ansprüche und Credita gebührend angebet, auch durch originale Urkunden, oder vidimirte Copeyen bescheiniget und certioriret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 14ten Februar 1765.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat uns der Bürger und Weinschenke Johann Georg Uhl mündlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein hieselbst in der Königsstrasse bey des Juden Gabriel Moses Wohnung belegenes Haus cum pertinentiis, an den Bürger und Gastwirth Johann Joachim Friederich Lütticke verkaufet, und zu dessen Sicherheit sich verbindlich gemacht, öffentliche Proclamata zu extrahiren. Er hat zugleich dabey angesuchet, daß wir proclamata præclusiva erkennen, und einen terminum ad liquidandum anberahmen mögten. Wir haben seinem Petito deferiret, und mittelst Erlassung gewöhnlicher proclamatum præclusivorum hiedurch einen terminum ad liquidandum & profitendum auf den 15ten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet. Solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an des Bürgers und Weinschenkers Uhl gewesenes und jetzo an den Bürger und Gastwirth Johann Joachim Friederich Lütticke nunmehro verkauftes obbesagtes Haus irgend eine Ansprache zu haben vermeinen, solche mag auch herrühren ex quocunque capite sie immer wollen, und wollen, daß sie am ernannten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre in Händen habende Briefschaften produciren und ihre Forderungen gehörig liquidiren und profitiren, und sodann nähere Verordnung gewärtigen sollen, wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß denen Ausbleibenden und ihre Forderungen nicht angebenden, ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie mit ihrer Forderung zur Ruhe werden verwiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 17ten December 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der Bürger Hinrich Zölck seine zwischen Ackersmann Meslin und Zach. Schubarts Scheunen belegene Scheune dem hiesigen Stadtreitenden Diener Schnack käuflich überlassen, dabey aber um die Provocation aller derjenigen, welche daran Ansprache zu haben vermeinten, ex quo capite es seyn mögte zu des Käufers Sicherheit bey E. E. Rath angetragen hat; so werden selbige hiedurch auf den 24sten April sämmtlich vorgeladen, daß sie sub pœna perpetui silentii ihre Prätensiones an diese Scheune angeben sollen, sonst sie damit gänzlich ab- und an des Zölcken übriges Vermögen werden gewiesen werden. Güstrow, den 12ten Febr. 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock, der Kaufmann Altvater

per

per supplicam gebührend angezeiget, wie er bereits seine am neuen Markte nordwärts hieselbst zwischen dem Kaufmann Budder und den Bundfutter Struck belegenes Wohnhaus aus der Hand verkaufet, und zu desto mehrerer Sicherheit des Käufers um publica proclamata bey uns gebeten: so haben wir desselben Petito billig deferiret, und zur Liquidation sämtlicher Creditorum den 15ten Martii a. c. hiemit pro Termino anberahmet, zu dem Ende alle und jede sowol ex jure hypothecario, oder ex jure personali oder sonst ex quocunque capite vel alia causa, an obgedachten Altvater oder dessen Haus einige Ansprache habende Creditores hiedurch öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, daß sie am obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des Gerichts, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien mit aller Nothdurft gefaßt und unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und danächst weiterer rechtlichen Erkenntniß gewärtigen, mit der Verwarnung, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 19ten Februar 1765.

g) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Wann der hieselbst gebürtige, anjetzo in Preussen, in Preußisch-Holland, unter des Hrn. General von Tadden Infanterieregiment, und zwar bey der Leibcompagnie, als Musquetier in Garnison stehende Johann Elvert, unterm 7ten Dec. vorigen Jahres mit Beyschliessung eines Requisitionsschreibens, von dem Hrn. General von Tadden vom 8ten ejusd. uns geziemend ersuchet, sein hieselbst auf dem Walle zwischen Theophilus Meyer und Christian Franz belegenes Wohnhaus mit dessen Pertinentien, als eine halbe Budenwiese, eine halbe Gemeinwiese, und eine kleine Schnackenwinckische Wiese, nebst andern seinen liegenden Gründen, als ein Stück Acker am Wabelschen Wege, so der Kaufmann Carl Wilcke im Gebrauch hat. Einen Kamp Acker vor den Steinbecker Wiesen, so der Bürger Jochim Johann Speckmann im Gebrauch hat. Ein Ende Acker auf dem Glockenkamp, so bisher der Töpfer Hübener unterm Pflug gehabt. Einen kleinen Kamp Acker vor dem Schnackenwinkel, so der Bürger Peter Tiessen im Gebrauch hat. Einen Garten im Fehmermann, so der Bürger Christian Schlüter im Gebrauch gehabt, und endlich noch einen Garten daselbst, so der Bürger Marckwardt im Gebrauch hat, nebst dessen Mobilien, so bestehen, in einigen Kleidungsstücken, etwas Leinwand, und einer alten Lade, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich zu verkaufen, und ihme das Gelösete, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, überzusenden; wir auch dessen Gesuch deferiret, und den 22sten des mit Gott kommenden Monats Aprilis hiezu anberahmet haben: so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, anbey die Liebhabere dienstfreundlich ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst in Neustadt in des Hrn. Bürgermeister Engels Behausung einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst gewärtig zu seyn, daß dieses Haus cum pertinentiis, Acker, Gärten und Mobilien, und zwar jedes separatim, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Zugleich werden alle und jede, welche an diese vorbeschriebene Stücke An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, und zwar peremtorie, zum ersten, andern und drittenmal citiret und vorgeladen, gegen beregten Subhastations-Terminum, ihre Forderungen schriftlich ad acta zu dociren, mit angefügter Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, niemand mit seiner Forderung weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen seyn solle. Neustadt, den 19 Februar 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Herzogl. Stadt = Gericht zu Dömitz.

1) Als in des wailand Töpfers und Stadthauptmanns Joachim Hermann Rieß zu Dömitz Concursu creditorum zur Publication der von einer Juristenfacultät eingeholten Urthel Terminus auf den 23sten Martii a. c. anberahmet worden; so werden mit öffentlicher Kundmachung sothanen Termini alle Interessenten hiedurch auf beregtem Tage des Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen citiret und vorgeladen, um sodann die Publication der Urthel zu gewärtigen. Wornach sich zu achten. Datum Dömitz, den 26 Febr. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Herzogl. Stadt=Gericht zu Wittenburg.

1) Demnach der Herr Oberschenck von Maltzahn zu Schwerin in Vollmacht derer Geschwistere der seel. Frau Majorin von Halberstadt bey uns schriftlich angesuchet, publica proclamata præclusiva an alle diejenige, so an denen an dem Bürger Christian Schwedt verkauften Grundstücken der seel. Frau Majorin von Halberstadt eine Ansprache zu haben vermeynen, ergehen zu lassen; und wir dann dessen Suchen deferiret, mithin zu dem Ende den 25sten April, wird seyn, der Donnerstag nach den 2ten Sonntage nach Ostern a. c. pro Termino anberahmet haben. Als citiren, heischen und laden wir alle diejenige, welche die von der wayland Frau Majorin von Halberstadt für die Stadt Wittenburg in Besitz gehabte und an den Bürger Christian Schwedt käuflich überlassene Grundstücke einige Ansprache zu haben vermeynen, sie rühren her ex quocunque jure vel causa sie immer wollen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii sich zu gestellen, ihre etwanige Forderung ad protocollum anzugeben haben, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldende alsdann präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach diejenigen, denen hieran gelegen, sich zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nicht allein ans Rathhaus affigiren lassen, sondern es ist auch den Intelligenzblättern mit einverleibet worden. Datum Wittenburg, den 12ten Februar 1765.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

k) beym adelichen Gericht zu Petershagen.

1) Der Schäfer Schröder allhier zu Petershagen ist durch seine schlechte Wirthschaft und angebliche Unglücksfälle dahin gediehen, daß er seine auf Martini vorigen Jahres fällig gewesene Pacht der Guthsherrschaft so wenig bezahlen, als sich die ihm in der Schäferey fehlende Schafe anschaffen können. Bey genauerer Untersuchung seines Debitwesens und nach aufgenommenem Inventario von allen seinen Habseligkeiten hat es sich ergeben, daß falls seine Anzeigen über die Schulden, so er contrahiret hat, gegründet sind, nach contractsmäßig geschehener Erstattung derer der Guthsherrschaft zukommenden Schafe und Pachtrückstände, sein sämtliches Haabe und Guth nicht hinreichen wird, die Gläubigere gänzlich zu befriedigen. Er hat dahero ein hiesiges adeliches Gericht um Anberahmung eines termini ad tranſigendum geziemend ersuchet: Solchemnach werden alle und jede, so an den obbenannten Schäfer Schröder irgend eine Schuldforderung haben, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen sich am 30sten Martii a. c. entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesigem adelichen Gerichte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu erweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und überhaupt in dem

dem obbestimten Termino alles denen Rechten gemäß reguliret und bestimmet werden wird. Des Endes ist diese peremtorische Ladung unter dem hiesigen adelichen Gerichtssiegel ausgefertiget, gehörigen Orts affigiret, und auch durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht worden. Decretum im adelichen Gericht zu Detershagen, den 25sten Januar 1765.

II. Urtheile.

1) In Sachen des verstorbenen Candidati Grambzow zu Benitz Creditorum Liquidanten in puncto liquidationis erkennet das Herzogl. Amtsgericht zu Schwaan nunmehro zu Recht diesen Bescheid:

Nachdem alle diejenige, welche an des verstorbenen Candidati Grambzow Nachlaß ex jure hereditatis, crediti, hypothecæ vel alio quocunque capite Forderungen und Ansprache zu haben vermeinten, oder demselben aus irgend einer Ursache verhaftet und schuldig wären, öffentlich und peremtorie vorgeladen, und zur Profitirung und Liquidation ihrer vermeintlichen Ansprache und Forderungen, auch zur Anzeigung derer Verbindlichkeiten, womit sie demselben verhaftet, ein Terminus auf den 15ten abgewichenen Monats angesetzet, und durch die Intelligenzblätter gewöhnlich bekannt gemachet worden, in termino aber so wenig als bis hieher sich jemand weiter ad protocollum & acta gemeldet; so werden demnach, purificato nunc in proclamatibus præjudicio alle diejenige, welche sich nicht gemeldet, und Ansprache zu haben vermeinet, hiemit von der vorhandenen Massa mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich abgewiesen: diejenigen aber, welche dem Defuncto aus irgend einem Grunde schuldig sind, oder etwas von ihm in Händen haben, und solches nicht angezeiget, in die in proclamatibus gedrohete Strafe verfallen erkannt, und wie damit, wenn über lang oder kurz jenes in Erfahrung gebracht werden sollte; so wird denen ad acta bekannten Creditoribus die von dem Hrn. Pastor Walter zu Elaber unterm 11ten Januar ad acta gebrachte Anzeige, zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse zugleich communiciret, und soll nunmehro auch forderſamst mit dem öffentlichen Verkauf des wenigen ad inventarium gebrachten Nachlosses des Defuncti verfahren werden. V. R. W. Publicatum Schwaan, den 12 Febr. 1765.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung der Zollhebung zu Theßin ein terminus licitationis auf den 19ten Martii vor Herzogl. Cammer anberaumet. Wer also diese Pachtung zu erstehen gedenket, hat sich solchen Tages frühe um 9 Uhr daselbst einzufinden, und kann die Pachtbedingungen vorher in registratura inspiciren. Schwerin, den 21 Febr. 1765.

2) Es ist, wegen des Verlags der Calender in Unsren Landen cum privilegio, Terminus auf den 15ten künftigen Monats März angesetzet. Die etwanigen Competenten haben sich des Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer einzufinden, die Conditiones zu vernehmen und zu gewarten, daß der Verlag dem Meistbietenden simpliciter werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 15 Febr. 1765.

3) Wer ein grosses Guth aus zwey Höfen bestehend, wobey der Acker in 13 Schlägen, jeder von 2 Last grosse Maasse Aussaat, lieget, eine Holländerey von 100 Kühen und eine Schäferey von 1000 Stück Schaafen gehalten werden kann, mit guten Wiesewachs, Hölzung, Fischerey, einer Wind- Wasser- und Oelmühle, einem grossen Bauerdorf, worinnen 9 Bauren nebst vielen kleinen Einwohnern und ein Schmidt, der eine halbe Hufe Landes inne hat, versehen, zu pachten beliebet, der wolle sich bey dem Hrn. Hauptmann von Bassewitz auf Dambeck, nahe bey Röbel, auf den 29sten Martii anfinden und gewärtigen, daß es dem der den höchsten Both und die besten Conditiones offeriret, auf gewisse Jahre zu-

Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0099
DFG

geschlagen werde. Will es jemand vorher besehen, oder verlangte jemand das ganze Inventarium käuflich dabey zu behalten, so hat derjenige sich vorher auf gedachtem adelichen Hofe zu melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Zimmermeister Kummerow zuständig gewesene nahe am Pfaffenteiche belegene und an den Mühlenmeister Diederich Hinrich Röper abgetretene Haus cum pertinentiis am 17ten May a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden soll; als wird solches männiglich kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren sollte, am obbenanten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 25sten Febr. 1765.

2) Als der am heutigen Tage abereinst vorgewesene Terminus subhastationis des Schusters Johann Jochim Wrancken in der Armensünderstrasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis fruchtlos abgegangen, so ist auf Anhalten des Hrn. actor communis Wranckscher Creditorum ein anderweitiger neuer Terminus ad subhastandum auf den 16ten Martii a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes Wranckesche in der Armensünderstrasse belegene Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen und zu gewärtigen, daß sodann dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis öffentlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 24 Jan. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

3) Wann der am 31sten Januar a. c. anberahmt gewesene, von denen Erben des hieselbst verstorbenen wailand Bürgers und Schusters Hollien, namentlich dem Bürger und Schuster David Hollien, dem Bürger und Schuster Brüning, uxorio nomine Catharina Elisabeth Hollien, und dem Schneider Edelmann tutorio nomine Johann Jürgen und Friederich Hollienen erbetener Subhastationstermin über das ehedem dem Bürger und Schuster David Holliens in der Fischerstrasse, zwischen der neuen Herzogl. Münze, und dem neuen Schützenhofe hieselbst auf der Neustadt belegenes Wohnhaus cum pertinentiis fruchtlos abgegangen, so ist auf ferneres Anhalten oben benannter Personen ein anderweitiger Terminus zum Verkauf dieses Hauses cum pertinentiis, à judicio auf den 30sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden demnach alle diejenigen so Lust und Belieben haben, obgedachtes Hollienesche Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie in præfixo termino Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube sich einfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen mögen, daß mehrbenanntes Hollienesche Haus cum pert. dem plus licitanti öffentlich gerichtlich käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin den 8 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

4) Als der am gestrigen Tage vorgewesene Terminus subhastationis, des von dem hieselbst verstorbenen Bürgers und Gastwirths Bierowen nachgelassenen Hauses cum pertinentiis, fruchtlos abgegangen, so ist auf fernerweitiges An-

Anhalten derer Vierowschen Kinder Vormündere, namentlich des Bürgers und Gastwirths Hannover und des Tischlermeisters Tornow in Schwerin ein anderweitiger neuer Terminus zum Verkauf desselben à judicio auf den 30sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, des gedachten verstorbenen Bürgers und Gastwirths Jochim Zacharias Vierowen an der Ecke des Schelfmarkts hieselbst belegenes Haus, nebst der seitwärts angebaueten Bude, und dem grossen Stall, auch Hof- und Gartenplatz an sich zu erhandeln, eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones zu vernehmen und sodann zu gewärtigen, daß den Meistbietenden mehrbenannte Grundstücke käuflich werden gerichtlich zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 16 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

5) Wann der am 4ten dieses anberahmt gewesene und von den Vormündern erbetene Terminus subhastationis zum Verkauf des verstorbenen Georg Christoph Hermann Lübbe in der Apothekerstrasse zwischen des Herzogl. Holzaussetzers Warncken und des Bürgers und Zimmermeisters Mißfelden Wohnungen inne belegener nachgelassener Bude cum pertinentiis, fruchtlos abgegangen, und dann auf Anhalten der Bürgere Schacht und Schneider, als gerichtlich constituirten Vormündere des von Christopher Georg Herman Lübbe aus der ersten Ehe nachgelassener Kindes Johann Jochim Lübbe à judicio ein neuer Terminus zum Verkauf dieser Bude auf den 30sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet haben; so werden alle diejenigen so Lust und Belieben haben, mentionirte Bude cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones vernehmen und sodann gewärtigen mögen, daß dem plus licitanti gedachte Bude öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 11 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordneter Richter und Beysitzere.

6) Das in der Vorstadt belegene grosse Wirthshaus der güldene Engel genannt, soll mit dessen verschiedenen Pertinentien und denen von dem verstorbenen Gastwirth Herbst eigenthümlich besessenen Aeckern verkaufet, oder auch vermiethet werden. Die Liebhabere wollen sich desfalls entweder bey dem Hrn. Advocat Kütemeyer oder auch Hrn. Bürgermeister Brandt melden, welche ihnen mit mehrerer Nachricht an die Hand gehen können. Im Fall der Vermiethung kann die Uebergabe auf Ostern dieses Jahres erfolgen.

7) Da des Wohlsel. Hrn. Rath und Burgermeister Kellers zu Neubrandenburg nachgelassene Frau Wittwe und Kinder, benebst deren Herren Vormündern, zu ihrer Auseinandersetzung für nöthig befunden, folgende Immobilia aus der Verlassenschaft gedachten ihres sel. Erblassers, als 1) das Wohnhaus in der Treptowschen Strasse hieselbst, welches sehr geräumig und wohl aptiret, wobey ein Hintergebäude, Ställe, Hofraum und Garten befindlich; 2) das Wohnhaus in der neuen Thorstrasse hieselbst, welches gleichfalls geräumig und wohleingerichtet, und wobey sich Hofraum, Ställe und ein Garten befindet; 3) eine Scheune vor dem neuen Thor; 4) zwey Ackerstücke auf dem Sonnencamp; 5) einen Baum- und Küchengarten hinter einem dieser Ackerstücke; 6) eine Wiese hinter diesem Garten; und 7) einige Prätiosa, Silberzeug, Zinn, Kupfer, Leinwand, Betten, Stühle, Tische, Bettstellen und verschiedene andere Mobilien, durch öffentliche

Feilbietung an die Meistbietende zu verkaufen, und deshalb um die Erlassung der nöthigen Licitationsproclamatum gebeten, auch diesem Gesuche deferiret, und zu bemeldetem Zwecke der 18te Martii dieses Jahres pro termino anberahmet worden: so werden hiemittelst die Kauflustige geladen, sich ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem Kellerschen Hause in der Treptowschen Strasse hieselbst anzufinden, auf vorspecificirte Immobilia und Mobilia ihren Both und Ueberboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß solche denen Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Mecklenb. Strelitzschem Courantgelde, oder auch in vollwichtigem Golde zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede, welche an des wohlsel. Hrn. Rath Kellers Verlassenschaft etwa Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch citiret, in pari termino selbige zu profitiren und gehörig zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß sie es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn bey dessen Unterbleibung mit Distribution der Massa an die Erben verfahren, und sie demnächst nicht weiter damit gehöret werden. Decretum in Senatu, Neubrandenburg, den 29 Jan. 1765. Bürgermeister und Rath.

8) Es sind sämtliche Erben des wayland Tischler und Pumpenmachers David Boldemanns gesonnen, das von dem Defuncto hinterlassene und an der Elde hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis als eine halb schlichter und eine Teichwiese an den Meistbiethenden zu verkaufen. Wann wir nun einen Terminum subhastationis auf den 15ten April a. c. anberahmet haben; so wird solches allen und jeden etwanigen Liebhabern dieser Grundstücke bekannt gemacht, sich entweder ante Terminum bey dem Hn. Bürgermeister Boldemann hieselbst zu melden, oder sich in Termino des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Plus licitanti erwähnte Grundstücke werden zugeschlagen werden. Grabow, den 5ten März 1765. Bürgermeister und Rath.

9) Wir haben Gerichts wegen zum öffentlichen Verkauf des dem hieselbst wohnhaft gewesenen Tuchmachers und Bandkrämers Christian Linckerhand und dessen Geschwistern zugestandenen, abwärts auf dem sogenannten Sande liegenden Hauses und zwey kleiner Gärten, auch einiger Band- und Spitzenwaaren, und weniger Mobilien einen Terminum auf den 15ten April dieses Jahres berahmet. Diejenigen also, welche gedachte Grundstücke, und die wenigen Band- und Spitzenwaaren, auch Mobilien käuflich zu erstehen gewilliget; können gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden und gewärtigen, daß solche denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung adjudiciret und zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 28 Febr. 1765. Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

10) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Hrn. Bärensprung, zu Güstrow bey dem Postsecretair Hrn. Gutzmar, und zu Rostock bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Adler, ist die von dem gewesenen Königl. Dänischen Hauptmann Zacharias Niemann, und dessen Eheconsortin, gebornen Crügern, beym Höchstpreißl. Reichshofrath übergebene und so betitelte:

„Wahrhafte und aus den Judicialacten gezo„gene Species Facti, in Sachen Hrn. Zacha„rias Niemann, gewesenen Königlich Däni„schen Majors und dessen Eheconsortin, ge„bornen von Crügern, contra den regierenden „Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Appellationis & Attentatorum „ zu haben. Diese ganze Species Facti ist mit Anmerkungen versehen, aus welchen erhellet, daß sie von dem Titel an bis zu Ende, eine Unwahrheit sey. Mit Beylagen. Fol. 19 Bogen, kosten 12 ßl.

11) Denen hiesigen Herren Gelehrten dienet zur freundlichen Nachricht, daß ein bequemes und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0102
DFG

und braun angemahltes, auch unterwärts mit einem Schrank versehenes Schreibpulpet für 3 Rthlr. gut Courant bey dem Notario Hrn. Drebing in der Königsstrasse zu bekommen stehet. Schwerin, den 7 Martii 1765.

12) Bey dem Gastwirth Hn. Ausborn in hiesiger Vorstadt sind 12 bis 14 Zug- und andere Ochsen zu verkaufen. Kauflustige können sich bey ihm anfinden.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Da im 6ten Stück dieser Blätter irrig gemeldet worden, daß zu Herzberg recht guter weisser Haber und frühzeitige Erbsen zu verkaufen wären; so wird hiedurch nunmehro angezeiget, daß von gedachter Guthsherrschaft eben dieses Getraide, für billigen Preiß, gesuchet wird. Wer also solches zu verkaufen hat, wolle es auf bemeldetem adelichen Hofe baldigst bekannt werden lassen.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Die in den Intelligenzblättern kund gemachte vorseyende Auction auf dem Kogelschen ohnweit Malchow belegenen Hofe, ist nicht vor sich gegangen. Wann aber die daselbst zum öffentlichen Verkauf vorhandene Sachen, bestehend in Manns- und Frauenskleidungen, Kupfer und Meßing, auch Zinn- und Eisengeräthschaften, Bettenstücken, Bettstellen, Tischen, Stühlen, Schränken und sonstigem hölzernen Hausgeräthe von allerhand Gattung, einigen Büchern, einer eisernen Schlaguhre, und einem Jagdwagen, den 21sten des jetztlaufenden Monats Martii, sollen verauctioniret werden; so wollen die etwanigen Liebhabere dazu sich am bemeldeten Tage, des Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung die zugeschlagenen Stücke verabfolget werden.

2) Am 27sten dieses Monats Martii sollen zu Lübz in dem von dem wayland Hrn. geheimen Cammerrath Schaumkell bewohnt gewesenen Hause eine Parthey Meublen durch öffentliche Auction verkauft werden. Es ist darunter Silber- Zinn- Kupfer- Meßing- und Eisenzeug, Leinen und Betten, Schränke, Coffres, Tische, Stühle, Spiegel, Kleidung, allerley Gewehr, Porcellain und gläsern Zeug, Hausgerath, Wagen- und Baugeräth und Geschirr. Die Liebhabere können sich am bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

V. Was gestohlen.

1) Man machet hiedurch gemeinkündig, daß allhier zu Güstrow 2 gravirte silberne Leuchter, eine Putzscheere und 8 silberne Theelöffel vor einigen Wochen diebischer Weise entwendet worden. Ob man nun zwar bey vorgenommener genauen Nachforschung und Prüfung, diese, gleich denen ausländischen Weisgärbern zu hiesigem Markte gezogene und nachhero wieder von hier sich entfernete ohnedis schon berüchtigte Person ganz merklich kennet; so trägt man jedoch noch vor der Hand Bedenken, selbige weder nahmkündig noch vogelfrey zu machen, da man vermuthet, daß sie noch jetzt mit Reue in ihr diebisches Herz gehen, und das Gestohlene ad locum unde restituiren mögte. Solten etwa diese obspecificirte Silberstücke sämtlich oder zum Theil, bey jemanden versetzt oder verkauft seyn; so soll dem jetzigen Besitzer, so bald er selbiges an den hiesigen Schutzjuden Hn. Jesaias Jeremias Israel bringen, oder die Anzeige hievon thun wird, der Werth von allem baar erstattet werden. Damit aber keiner über kurz oder lang sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so dienet dem Publico so viel zur besonderen untrieglichen Nachricht, daß die vorgemeldete Löffel am Ende des Stiels mit einem W und die Leuchter unterwärts mit A M B gezeichnet, die Lichtscheere aber dieses besondere Kennzeichen habe, daß selbige vorne von Stahl und hinterwärts silbern sey. Güstrow, den 5 Martii 1765.

(Das 9te Stück der gelehrten Beyträge wird künftige Woche ausgegeben.)

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 5 Martii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	Pf.
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.
den 6 Mart. in Rost. M. ⅔. die	100	—	64	—	42	—	46	—	34	—	32	—	29	—	20	—
— 8 in Schwerin Schß. n. ⅔	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 8 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 8 in Lübeck, Schß.	1	2	—	28	—	23	—	32	—	30	—	27	—	19	—	17
— 8 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 6 in Lauenburg Sack.	5	24	3	6	2	22	—	—	3	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0104
DFG

Anno 1765. IIItes Stück.

Sonnabends den 16 Martii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des Canzley Vicedirectoris nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lenzen und Neubrandenburg, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Unserm Canzeley-Vicedirectori Berg zuständig gewesene, auf der Neustadt hieselbst belegene, und von ihm an Unsern Jägermeister von Koppelow verkaufte Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte obermeldeten Unsers Vicedirectoris Berg, zur Sicherheit des Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen,

ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprüche und Forderung rechtlich profitiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5 December 1764.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der Bürger und Brantweinsbrenner Christian Gehrcke, hat allhier in der Hageböckschen Strasse, an der Ecke des grünen Winckels bey Schuster Cords ein Haus belegen, welches ehedem der Becker Schefuß bewohnete, so er nach seinen jetzigen Umständen entbehren kann, und ist dahero entschlossen, es dem Meistbiethenden sub hasta zu verkaufen. Er verheisset hiebey alle Eviction, und ist zufrieden, daß ein jeder, der irgend eine Prätension daran hätte, solche anzeigen, und gewisse Zahlung erwarten könnte. Wie er nun bey E. E. Rath hieselbst um Erlassung dienlicher Proclamatum gehorsamst nachgesuchet hat; so ist auch auf den 22sten März a. c. der Tag zur Licitation und Liquidation angesetzet worden: da dann nach vorgegangener Liquidation ein jeder auf dieses Haus, welches mit geräumigen Böden, Hoff- und Stallraum versehen, bieten, auch unter annehmlichen Conditionen sogleich zugeschlagen, und zum Besitz überkommen kann. Güstrow, den 12ten Februar 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Grabow.

1) Es hat die hiesige Frau Maria Catharina verwittwete Rombergen, geborne Blumen, ihre in der sogenannten grossen Strasse, zwischen des Herrn Rathsverwandten Jochim Christian Martins, und des Bürger und Handelsmann Christian Bollbrug, sen. Wohn-Häusern, belegene wüste Hausstelle verkaufet, und zur Sicherheit der Hn. Käufere, öffentliche Proclamata auszubringen, auch solche ad valvas Curiæ affigiren und in die Intelligenz-Blätter rücken zu lassen, bey dem beschlossenen Kauf versprochen. Wann nun zu Bezahlung des Kaufgeldes der 21. Mart. a. c. festgesetzet worden; so wird solches allen und jeden, so einige Ansprache an dieser wüsten Hausstelle, oder den dazu gehörigen Grund-Stücken, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, um sich entweder ante Terminum bey die Hn. Käufere, oder in Termino bey uns mit Ihrer Forderung zu melden, und nach deren Justification zu gewärtigen, daß ihnen solche baar berichtiget werden solle. Diejenigen aber so sich in Termino, immassen derselbe hiemit pro termino præclusivo berahmet worden, nicht gehörig gemeldet haben werden, haben sich es selbst zu danken, wann ihnen nach verlossener Frist ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Signatum Grabow, den 7. Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath.

d) beym Magistrat zu Plau.

1) Es ist der Bürgermeister Schultz in Plau gesonnen, sein Wohnhaus daselbst zu verkaufen. Wann nun jemand seyn mögte, der an dieses Haus einige Ansprüche hätte, so werden der oder dieselbige hierdurch, zur Sicherheit des Käufers auf den 3ten April dieses Jahres von Burgermeister und Rath in Plau vorgeladen, um sodann ihre Rechte vor ihnen zu dociren. Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, haben Präclusionem zu gewärtigen, und werden mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret. Plau, den 4 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Als in des wailand Töpfers und Stadthauptmanns Joachim Hermann Rietz zu Dömitz Concursu creditorum zur Publication der von einer Juristenfacultät eingeholten Urthel Terminus auf den 23sten Martii a. c.

an

anberahmet worden; so werden mit öffentlicher Kundmachung sothanen Termini alle Interessenten hiedurch auf beregtem Tage des Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen citiret und vorgeladen, um sodann die Publication der Urthel zu gewärtigen. Wornach sie sich zu achten. Datum Dömitz, den 26 Febr. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung der Zollhebung zu Theßin ein terminus licitationis auf den 19ten Martii vor Herzogl. Cammer anberaumet. Wer also diese Pachtung zu erstehen gedenket, hat sich solchen Tages frühe um 9 Uhr daselbst einzufinden, und kann die Pacht-Bedingungen vorher in registratura inspiciren. Schwerin, den 21. Februar. 1765.

2) Wann die anderweitige Verpachtung der Malchinschen Stadtmeyerey der Witzerhof genannt, in dem vorgewesenen Termino gewisser Ursachen halber keinen Fortgang gehabt, und dahero ein abermaliger Terminus zur Licitation auf den 27sten Martii dieses Jahres anberahmet worden: als werden alle und jede, welche zu solcher vortheilhaften Pachtung dieses Stadthofes Belieben haben, hiedurch eingeladen, sich bemelderten Tages Morgens um 10 Uhr, vor der Stadtkämmerey auf dem Rathhause zu Malchin einzufinden, und wegen der Pachtung Both und Gegenboth zu thun, auch demnächst zu gewärtigen, daß dem, welcher die besten und annehmlichsten Bedingungen sich gefallen lassen mögte, solcher Hof nebst den dazu zu legenden Aeckern, Weide und Wiesenwächs auf 12 bis 15 Jahre pachtweise überlassen werden dürfte. Die Conditiones und übrigen Umstände wegen solcher Pachtung, können nach Gefallen bey der Stadtkämmerey erkundiget, und das Feld vorhero auf Anmelden in Augenschein genommen werden. Güstrow, den 8 Febr. 1765.

3) Wann die nahe bey der Stadt Teßin gelegene adel. Güter Zarnewantz und Stormsdorff, nebst dem dabey gelegenen kleinen Hof und andern Pertinentien, wozu besonders das Bauerdorf Vieren gehöret, worinnen 3 dahin dienende Vollbauren befindlich, und sonst auch in sothanen Güthern an Handdienste leistenden Unterthanen es nicht fehlet, auf künftigen Trinitatis a. c. öffentlich an den Meistbietenden sollen verpachtet werden, wozu der 11te April a. c. ist gleich der Donnerstag nach dem heil. Osterfeste anberahmet ist: als wird solches hiemit dem Publico bekannt gemacht. Und wie sodann die Liebhabere dieser Pachtung sich am obbenannten Tage früh um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe allhier einfinden können; also stehet es ihnen ebenfalls frey, die Güther vorhero zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen, zugleich auch wegen der vorläufigen Pachtconditionen entweder bey dem Hn. Hauptmann von Koppelow auf Replin, oder bey dem Hn. Hauptmann von der Lühe auf Dettmannstorff sich zu erkundigen. Im obbenannten Termino licitationis aber werden nach geschehenem Both und Gegenboth dem Meistbietenden, in sofern der Both annehmlich befunden wird, die Güther zugeschlagen, und soll sodann ein förmlicher Pachtcontract aufgerichtet werden. Zarnewantz, den 23 April 1765.

4) Da das Guth Neu-Polchow bevorstehenden Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt; so können diejenigen Pächter, welche Belieben dazu haben, sich bey der Guthsherschaft zu Grossen-Ridsenow melden, und nach vorheriger Besichtigung daselbst den Contract schliessen.

5) Das adeliche Guth Critzow, im Amte Crivitz, 2 Meilen von Schwerin, soll Trinitatis a. c. verpachtet werden. Wer dazu Belieben findet, der wolle sich bey dem Hrn. Obristlieutenant von Bülow, in Güstrow

forderſamſt melden, und die Conditiones vernehmen.

6) Es iſt ein anderweitiger Terminus zur Verpachtung der Güther Bobbien, Wasdow und Friedrichshorſt auf den 3ten April d. J. feſtgeſetzet worden. Pachtliebhabere werden ſich demnach am bemeldeten Tage auf dem adelichen Hofe zu Bobbien einſtellen und die Pachtconditiones vernehmen, können auch dieſe Güther vorher in Augenſchein nehmen.

III. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung, nach geſchehener unterthänigſter Anſuchung des Bürgermeiſters Carl. Hinrich Paſchen zu Wittenburg, deſſen 1) in der Steinſtraſſe zu Wittenburg belegenes Wohnhaus nebſt Hintergebäuden, als Ställe, Scheure und Laboratorium, imgleichen die mit allen erforderlichen vaſis, ſpeciebus und Materialien verſehene Apotheke und ſonſtige Zubehör, 2) der hinter gedachter Scheuer befindliche Garten, 3) das Hausſtück auf dem Felde Portzlin, 4) die Hauswieſe am langen Brinck, endlich auch deſſen übrige auf dem Stadtfelde belegene Immobilia, als: 5) ein Garten vor dem Mühlenthor, 6) ein Stück Acker vorn Hohenholz, 7) ein Stück dito übern Bahlen, 8) ein Stück am Helmer Wege, 9) ein Stück eben allda, 10) ein Stück am gelben Berge, 11) ein Stück eben allda, 12) ein Stück auch allda, 13) ein Stück im Wiedehagen, 14) ein Stück im Wolzager Wege, 15) ein Stück eben allda, 16) eine Wieſe an der Nagelsbeck, 17) Eine dito auf dem Bottersberg, 18) ein Garten auf den Wendhofen, am 22ſten Martii des mit Gott kommenden 1765ſten Jahres an den Meiſtbietenden reſpective conjunctim oder ſeparatim gerichtlich verkaufet werden ſoll: als wird ſolches männiglich hiemit kund und wiſſend gemacht, und hat ein jeder ſo zum Kauf reſolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Herzogl. Juſtizcanzeley ſich einzufinden, und, daß obbenannte Stücke, nach geſchehener Licitation dem Meiſtbietenden entweder conjunctim oder ſeparatim gerichtlich zugeſchlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich iſt dieſes unter Herzogl. Canzley-Inſiegel ausgefertiget. So geſchehen Schwerin den 13 Dec. 1764.

2) Als der Hr. Advocat Schnelle hieſelbſt als actor communis des Schneider Braunſchweigſchen Debitweſens, dem hieſigen Herzogl. Schelfgerichte angezeiget, wasgeſtalt der Schneider Conrad Ludewig Braunſchweig ſein auf der hieſigen Neuſtadt belegenes Haus, nebſt der gleich daran ſtoſſenden kleinen Bude, Hof- und Gartenplatz extrajudicialiter pleno jure abgetreten, und dabey bedungen, daß forderſamſt von Creditoribus ſolches gerichtlich veräuſſert, und der Terminus ſubhaſtationis mit in ſeinen Namen ausgebracht werden, und dis in denen Intelligenzblättern dergeſtalt bekannt gemachet werden mögte, als wenn er von demſelben qua actor communis Braunſchweigſcher Creditorum und dem Schneider Braunſchweig ausgebracht worden, ſo hat Judicium deſſen Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum auf den 16ten April a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden ſolchemnach alle diejenigen, ſo Luſt und Belieben haben, obgedachte Grundſtücke an ſich zu erhandeln, kraft dieſes hiezu citiret und vorgeladen, daß ſie ernannten Tages Vormittags um 10 Uhr in hieſiger Neuſtädtiſchen Gerichtsſtube anfinden mögen, die Kaufconditiones ſodann vernehmen und gewärtigen ſollen, daß dem plus licitanti mentionirte Braunſchweigſche Grundſtücke öffentlich gerichtlich werden zugeſchlagen werden. Wornach ſie ſich zu achten. Schwerin, den 27 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Neuſtädtiſchen Gericht hieſelbſt, verordneter Richter und Beyſitzere.

3) Wann die Königl. höchſtpreißl. Regierung zu Glückſtadt geruhet, Bürgermeiſter und

und Rath dieser Stadt allerhöchst zu befehlen, die allhier belegene, dem Hrn. Hofmeister von Vieregge zugehörig gewesene Saline cum pertinentiis, auctoritate regia zur öffentlichen Licitation zu bringen, auch des Endes einen Termin anzuberahmen. Und dann zu solcher Subhastation der 27ste des bevorstehenden Monats Martii, ist der Mittwochen nach dem Feste Mariä Verkündigung von uns erwählet worden ist; so wird solches zu jedermanns, insonderheit deren Wissenschaft, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, welche erwehnte Saline entweder zusammen, oder nach Befinden stückweise zu erhandeln Belieben haben mögten, dem wir dann zu weiterer Nachricht noch beyfügen, daß die Kaufgelder sogleich baar bezahlet werden müssen. Oldeslohe, den 7 Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath dieser Stadt.

4) Der Pensionarius Otte zu Cämerich ist gewilliget, seinen vor Güstrow vor dem Hahnickschen Thore belegenen Hof aus freyer Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus mit denen 2 Nebenwohnungen lieget zur Wirthschaft sehr bequem, und ist mit dazu gehörigen Ställen versehen, nahe an dem Hofe sind 2 geräumige Scheuren und 2 grosse Gärten; die hiezu gehörigen 23 Morgen Aecker werden mit bestellter Winter- und Sommersaat abgeliefert, und können 12 grosse Fuder Heu geworben werden. Wer demnach Belieben trägt, diesen Hof zu kaufen, kann sich noch vor Ostern entweder bey dem Pensionario Hn. Otte zu Cämerich Amts Dargun, oder bey dem Notario Hn. Becker in Güstrow melden, die Conditiones vernehmen, und kann der Kaufcontract sogleich geschlossen und der Hof cum pertinentiis bevorstehenden Johannis abgetreten werden.

5) Ein, im Mecklenburgischen, in einer guten Gegend belegenes Allodialguth, bestehend in eilf Schlägen, jeden von 4 Last Aussaat, vortreflichen Ackers, wovon die jährliche Pachtung bis 3800 Rthlr. gehet, ausser den Reservaten, worunter besonders die Kalkbrennerey, welche auf 160 Rtlr. ausmachen, soll zu 4 pro centum verkaufet werden. Den Namen des Hn. Verkäufers kann man bey der Intelligenzexpedition beliebigst erfragen.

6) Es ist der Herr von Vogelsang vorhabens, seine im Amte Gnoien belegene Güther Alt- und Neuvorwerk zu verkaufen. Die Liebhaber hievon können sich deshalb fordersamst bey ihm melden, alles nach den neulich ausgefertigten Schlag- und Feldregistern, auch darob verzeichneten Anschlage, in Augenschein nehmen, und sodann weiterer Handlung pflegen; gleich ebenmäßig dann bey dem Hrn. Hofrath Fresen und dem Hrn. Doctor Mantzel in Rostock die Bedingungen deshalb zu erfahren seyn.

7) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein an der langen Strasse, nahe an der Stadtkirche zu Bützow belegenes Wohnhaus, worinnen 6 Stuben ohne die Cammern, 2 Keller, auch eine Auf- und Abfahrt, guten Hof- und Stallraum dabey, und ein grosser Garten dahinter, befindlich, verkaufet werden soll. Wer also Lust hat, dieses Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, der wolle sich beliebigst bey dem Actuario Hrn. Drümpelmann in Bützow melden, welcher einem jeden die Kaufconditiones eröfnen kann und wird. Bützow, den 2 Martii 1765.

8) Es ist zu Bützow das ohnweit dem Kirchhofe auf dem sogenannten Blücherhofe belegene, der verstorbenen Wittwe Richtern zugehörig gewesene Haus und der dabey befindliche Garten, nebst noch einen grossen mit guten Obstbäumen besetzten Garten, vor dem Rostocker Thore, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer Lust und Belieben hat, solches Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, beliebe sich bey dem Bürger Hrn. Wilhelm Lorenz Reinhold auf dem Blücherhof, oder auch bey dem Gerichtsactuario Hrn. Drümpelmann hieselbst zu melden, allwo er die Kaufconditiones vernehmen kann, und nach ge-

thanem Both, im Fall solcher annehmlich, zu gewärtigen hat, daß demselben das Haus cum pertinentiis zugeschlagen, und ihm die gehörige Eviction geleistet werden solle.

9) Zwey Meilen von Rostock auf dem adelichen Guthe Gorow ist eine ganz fertige Oel-Stampfmühle zu verkaufen. Solten sich Liebhaber dazu finden, haben sich solche an den dortigen Pensionarium Hrn. Kümmel zu melden, der von den Verkaufsbedingungen und dem Preise nähere Nachricht geben wird.

10) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl eine Parthey Ellern und Eichen, auch einige Faden Büchenholz, welches auf den Bartelshäger, Peterstorffer, Volkshäger, Blanckenhäger, Janckendorffer, Brünckendorffer, Mandelshäger und Neuhoffer Felde, auch in hiesiger Heide aufgehauen ist, an den Meistbietenden öffentlich den 26sten Martii a. c. zum Gelbensande bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification verkaufet werden soll; so haben die Liebhabere sich dazu gedachten Tages morgens um 10 Uhr, zum Gelbensande einzufinden. Gelbensande, den 7 Martii 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitz-Forstamt daselbst.

11) Wenn bey der Stadt Malchin ein ansehnliches Revier Büchenhölzung, in dem sogenannten Haynholze veräussert werden soll, und dann zur öffentlichen Licitation desselben, der 26ste kommenden Monats Martii anberahmet: als werden alle und jede, Einheimische und Fremde, welche entweder zu Ankaufung einer namhaften Anzahl Faden, oder auch Revierweise dieses Buchholz zu erhandeln Belieben haben mögten, hiedurch eingeladen, sich beregten Tages auf dem Malchinschen Rathhause Morgens um 10 Uhr, vor der Stadtkammerey einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden oder die annehmlichsten Bedingungen sich gefallen lassen dem, dem Befinden nach solches Holz käuflich überlassen werden dürfte. Die Hölzung kann vorhero von jederman in Augenschein genommen werden. Malchin, den 8 Febr. 1765.

12) Bey Hn. Mann in Rostock ist bester neu Rigaischer Leinsaamen, Hanf- und Leinöl, Sohlleder, allerley Gattung Hanf, Seegeltücher, Eisen, Kümmel, Englisch Mollenbley, Englisch Blockzinn, Nordscher Hering und Syrob in Tonnen von 3 bis 400 Pfund, zu haben.

13) Zu Kleinen Teßin bey dem Hn. Hauptmann von Weltzien sind gute weisse Saatkartoffeln zu haben. Wer solche nöthig hat, wolle sich forderfamst zu melden belieben.

14) Wenn jemand eine noch gute Branntweinblase mit Zubehör zu erhandeln Lust haben solte, der kann sich bey dem Hrn. Secretair Hering in Schwerin, welcher weiter Nachricht geben wird, erkundigen.

15) Auf dem adelichen Guthe Grossen-Rieköhr, nahe an Gnoyen, sollen 20 Stück Ochsen, wie auch einige Gespann Zugpferde, nebst Füllen von 2 und 3 Jahr, auch 80 bis 100 Stück Schweine von verschiedener Grösse aus der Hand verkaufet werden. Wer nun von diesen ernannten Stücken etwas zu erhandeln Belieben findet, wolle sich auf vorerwehntem Guthe Grossen-Rieköhr, melden und deshalb Handlung pflegen. Die Ochsen können nicht eher als bevorstehende Pfingsten, die Zugpferde, Füllen und Schweine aber sogleich nach getroffenem Handel in Empfang genommen werden.

16) Am 25sten Martii Nachmittags um 1 Uhr, sollen in dem adelichen Kruge zu Neuburg, 2 siebenjährige Kühe, 1 dreyjährige trächtige Starke, 1 junger vierjährig schwarzer Bolle mit einem Bliß, von ziemlicher Grösse, 1 siebenjähriger und 1 achtjähriger Zugochse, 1 sechsjähriger Bullochse und 1 vierjähriger Stier so groß gewachsen und schon schieben kann, alle aber durchgeseuchet sind, desfalls auf Glauben an den Meistbietenden verkaufet werden, welches Liebhabern hiemit angezeiget wird.

17) Da der Pensionarius, Hr. Lütkemann, auf dem Fürstlichen Guthe Lehnhoff, im Amte

Dar-

te Dargun belegen, gesonnen ist, am 2ten May a. c. 25 Stück gute Zugochsen an den Meistbietenden zu verkaufen; so können sich die Liebhabere zur gesetzten Zeit des Morgens um 9 Uhr einfinden. Die Bezahlung geschiehet in N. Zweydritteln oder altem Golde.

IV. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wann jemand eine gute brauchbare Branntweinblase zu verkaufen hat; der beliebe sich bey der Intelligenzexpedition zu melden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Die in den Intelligenzblättern kund gemachte vorseyende Auction auf dem Kegelschen ohnweit Malchow belegenen Hofe, ist nicht vor sich gegangen. Wann aber die daselbst zum öffentlichen Verkauf vorhandene Sachen, bestehend in Manns- und Frauenskleidungen, Kupfer und Meßing, auch Zinn- und Eisengeräthschaften, Bettenstücken, Bettstellen, Tischen, Stühlen, Schränken und sonstigem hölzernen Hausgeräthe von allerhand Gattung, einigen Büchern, einer eisernen Schlaguhre, und einem Jagdwagen, den 21sten des jetztlaufenden Monats Martii, sollen verauctioniret werden; so wollen die etwanigen Liebhabere dazu sich am benenneten Tage, des Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung die zugeschlagenen Stücke verabfolget werden.

VI. Was zu vermiethen.

1) Zwischen Schwerin und Güstrow ist eine adeliche sehr bequeme Wohnung auf Johannis oder Michaelis zu vermiethen. Es sind in dem Wohnhause 10 tapezirte Stuben und Cammern befindlich, wie auch eine grosse Küche, nebst 2 Gesinde-Stuben, 2 Speisekammern, und 3 bequeme Keller. Es können dabey einige Kühe auf recht gute Holländer Weide gehalten, auch das erforderliche Heu auf 4 Gutschpferde nahe am Hause gegeben werden. Die dabey befindliche Stallungen, Wagenremisen und Böden sind recht gut im Stande und bequemlich, der Garten ist so groß und mit so vielen Franz- und sonstigen gut Obstbäumen besetzt, daß nicht leicht eine Familie solches verbrauchen wird. Das benöthigte Brennholz kann auch dabey gegeben werden. Sonst liegt der Hof von denen übrigen Wirthschaftsgebäuden allein, und kann verschlossen und nach Belieben klein Vieh dabey gehalten werden. Nähere Nachricht giebt der Hofjuwelier Hr. Konow in Schwerin.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da der auf den 20sten dieses einfallende Vicherische Jahrmarkt wegen neulichen Ausbruchs der Hornviehseuche nicht gehalten werden kann: so wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht. Hagenow, den 8 Martii 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da der Verleger der Samlung gelehrter und vermischter Abhandlungen aus allen Theilen der Wissenschaften von Mecklenburgischen Gelehrten ausgearbeitet, aus den Briefen verschiedener Herren Collecteurs der Pränumeration in Erfahrung gebracht hat, daß das Avertissement, so dieserhalb in den Intelligenzblättern und Gazetten geschehen, zu einem Mißverstande bey vielen Anlaß gegeben habe, indem sie in der Meinung stehen, daß sie bey der Pränumeration schlechterdings ihren Namen und Caracteurs anzeigen müssen: so wird hiedurch bekannt gemacht, daß es in eines jeden Hrn. Pränumeranten Belieben stehet, seinen Namen und Caracteur völlig, oder nur mit Anfangsbuchstaben, oder auch gar nicht zu melden; zugleich auch, daß die Pränumerationsfrist bis instehende Ostern fortdauern solle, damit diejenigen Herren, welche durch obiges Mißverständniß bishero abgehalten worden, darunter nicht leiden mögen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 12 Martii 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ß.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	——	—	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	—
ein Species Banco Reichsthaler —— ——	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	30	6
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 16 ßstück —— ——	——	—	—
ein dito $\frac{1}{12}$tel oder 8 ßstück —— ——	——	—	—
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	16	—
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	——	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. ——	——	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 ——	——	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{12}$telstück C. —— ——	——	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{12}$tel. —— ——	——	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den 13 Mart. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	100	—	64	—	42	—	46	—	34	—	32	—	29	—	20	—
— 15 in Schwerin Schß. M. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	——	24	——	28	—	28	—	24	——	16	—	14
— 15 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 15 in Lübeck, Schß.	1	2	—	28	——	23	—	32	—	30	—	27	——	19	—	17
— 15 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	——	—	——	—	—	—	—	—	——	—	—	—
den 13 in Lauenburg Sack.	5	24	3	6	2	22	——	—	3	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0112
DFG

Anno 1765. 12tes Stück.

Sonnabends den 23 Martii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehende Patentverordnung erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen: Als Uns von Unserm hieselbst bestellten Auctionario beschwerend unterthänigst angezeiget worden, welchergestalt die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Gnaden, sub dato Schwerin den 13ten May 1756, gnädigst erlassene Patentverordnung, wegen executivischer Beytreibung der Bezahlung für die in öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, fast gänzlich in Vergessenheit gerathen, und daher nothwendig seyn wolle, diese wiederum zu erneuern, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, zu Erhaltung der Bezahlung der aus den öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, nur besagte Patentverordnung gnädigst zu erneuern, daß Wir demnach diesem unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin mehrerwehntem Auctionario nachgegeben und verstattet haben, wider die säumigen Bezahler, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, von dem Tage des Ankaufs anzurechnen, ohne ein vorgängiges gerichtliches Anrufen, mit der Execution zu verfahren; wie denn auch Unserm Executori mittelst einer besondern Verordnung anbefohlen ist, seiner Requisition zu folgen und nach vor-

heriger achttägigen Verwarnung und nicht erfolgten Bezahlung, die Execution ohne Anstand zu vollstrecken. Damit sich nun hiernach jederman achten und richten könne, haben Wir diese Unsere renovirte Verordnung durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 26sten Februar 1765.

(L. S.) Friederich, H. z. M.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, ad instantiam des Obristen Barons Georg Gustav von Wrangel, an alle diejenigen, welche an die, mit Unserm gnädigsten Consens von ihm den freyen Hausleuten zu Neceband verkaufte Lehngüter Neceband, Grünenberg und Dowesee cum pertinentiis, irgend eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, und pro Termino den 28sten Martii a. c. präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an vorgedachte, in Unserm Amte Wredenhagen belegene Lehngüter Neceband, Grünenberg und Dowesee cum pertinentiis, irgend eine Ansprache ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Revocationis, Reluitionis vel ex quocunque alio capite vel causa, zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst und wollen: daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehenen Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre An- und Zusprüche mit glaubhafter Bescheinigung prostiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewiesen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3 Jan. 1765. (L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen denen sämtlichen Legatarien und Gläubigern des verstorbenen Präpositi Rümckers zu Stavenhagen hiedurch öffentlich kund, wasmassen Wir auf Anrufen der hinterbliebenen Wittwe des gedachten Präpositi Rümckers ad prositendum & liquidandum eurer vermeintlichen Forderungen den 29sten Martii a. c. pro termino präfigiret. Laden euch solchemnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Legata und sonstige Credita, sie rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, ad protocollum professionis angebet, und mit in Händen habenden Urkunden bewahrheitet und eure Befriedigung von denen bis daher

mit

mit Arrest bekümmerten Geldern gewärtiget, im widrigen aber für stets abgewiesen und euch ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 22 Januar 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist auf Instanz des Cammerherrn von Oertzen auf Roggow nachstehendes zu Stralsund, Lüneburg und Rostock affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den, dem Cammerherrn von Oertzen auf Roggow zustehenden Antheil in Altenhagen ein jus reale ex quocunque capite vel causa solches immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns ermeldeter Cammerherr von Oertz auf Roggow unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er seinen Antheil in Altenhagen an den Königl. Dänischen Major Hinrich Wilhelm von Bülow verpfändet, und sich im Contract verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Pfandnehmers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthanigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen, und ad profitendum & liquidandum den 4ten Junii a. c. pro termino präfigiret haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den von Oertzischen Antheil in Altenhagen machende Ansprüche, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, soches auch sub commination, n ch-hin nicht weiter damit gehöret zu werden, nicht anders halten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5 Martii 1765.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der Hr. Hofrath Sibeth ist gesonnen, sein in der Domstrasse zwischen den Wohnungen der Frau Präsidentin von Peterstorff und der Wittwe Lappen belegenes kleine Haus zu verkaufen, will auch geschehen lassen, daß alle, welche daran Ansprache hätten, solche gehörig profitiren. Wie nun auf dessen Ansuchen gegenwärtige Proclamata von E. E. Rath erkannt, und der 29ste Monats Martii pro Termino professionis & licitationis angesetzet worden ist; so können diejenigen, welche dieses Haus, wobey Hof- und Gartenraum, auch Ställe befindlich, kaufen wollen, zu Rathhause sich anfinden, darauf licitiren, und für den höchsten Both es eigenthümlich ersteben; alle und jede aber, welche daran gegründete Ansprache hätten, müssen solche sub pœna præ- & concluſi, in Termino glaubhaft angeben, wogegen sie gewisse Befriedigung zu erwarten haben. Güstrow, den 25 Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Der Bürger Johann Friederich Molensky befindet sich notorisch in solchen schweren Schulden-Umständen, daß er auch aus diesem Grunde sein hieselbst in der langen Strasse belegenes Wohnhaus an den Bürger und Stellmacher Havemann verkaufet, zu desselben Sicherheit aber gesamte Creditores sub pœna præ- & concluſi öffentlich vorladen zu lassen, E. E. Rath ersuchet hat. Es werden also alle Gläubiger des Molensky, welche an ihn und dessen obbeschriebenes Wohnhaus verglichene oder unverglichene Ansprüche hätten, vermittelst dieser Proclamatum auf den 29sten Martii a. c. vorgeladen, daß sie solche ad protocollum mit producirenden Urkunden profitiren, im Ausbleibungsfall aber die ohnfehlbare Präclu-

clusion nach den Rechten zu befahren haben sollen. Güstrow, den 13 Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der Hr. Hofrath und Stadtsyndicus Siberh allhier, hat gerichtlich angezeiget, wie er der Frau Etatsräthin von Löven Wohnhaus hieselbst gekauft, und ihme im Contracte freygeblieben, an alle und jede, die eine Ansprache darauf zu formiren gedächten, Proclamata zu extrahiren, auch daneben gebeten, zum Behuf dessen citationes publicas sub pœna præclusionis zu erlassen, und die Latentes demnächst von diesem Hause abzuweisen. Diesem rechtlichen Gesuche ist nun von E. Edl. Stadtgerichte gewähret, und zu dem abgezielten Endzweck ein Terminus auf dem 28sten Martii d. J. beschieden. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an obberührtes, ohnweit des Schloßplatzes, an der Ecke der Burgstrasse allhier belegenes, der Frau Etatsräthin von Löven bis daher zuständig gewesenes, jetzt aber an den Hrn. Hofrath Siberh verkauftes Wohnhaus aus irgend einem Grunde eine Ansprache zu formiren vermeinen, in kraft dieses peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, öffentlich citiret und vorgeladen, am benannten Tage, Vormittags um 10 Uhr, aufs Stadtgericht zu erscheinen, ihre Forderungen ad protocollum anzugeben und gehörig zu bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Latitirende und ihre Forderung nicht angebende hiernächst durch einen präclusivischen Abschied von diesem Hause gänzlich ab- und allenfalls an der Frau Etatsräthin von Löven sonstiges Vermögen gewiesen werden sollen. Wornach ꝛc. Signatum Güstrow, den 26 Februar 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

e) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wann in dem 9ten Stück der öffentlichen Intelligenzblätter die darin enthaltene gnädigste Patentverordnung vom 6ten Febr. a. c. erheischet, daß die annoch im Gange seyende leichte Courantmünze nur bis den 1sten Junii a. c. coursiren könne, hiernächst aber gänzlich verrufen seyn solle, und dann bey hiesigem Herzogl. Stadtgerichte verschiedene Depositen- und Concursgelder in sothaner Münze vorhanden; so wird allen denjenigen, welche an diesen Geldern Theil haben oder nehmen können, hiemit angefüget, daß zu Umsetzung und Umwechselung derselben, der 25ste April a. c. hiemit bestimmet sey, dahero dann dieselbe ein vor allemal hiedurch vorgeladen werden, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Stadtgericht zu erscheinen, und unter dero Mitaufsicht anzusehen, wie und welchergestalt sothane Depositen- und andere Concursgelder durch verständige Geldkenner aus einander geschichtet, umgesetzet, und solchergestalt zum gemeinsamen Besten derer daran Theil habenden weiter asserviret werde, mit der nebenherigen Commination, daß falls sich am obbenannten Tage niemand zu dieser Handlung einfinden mögte, Judicium dennoch nicht abstehen werde, zu Abwendung des sonst imminirenden Schadens, dies nothwendige Geschäfte fortzusetzen. Wornach sich ein jeder zu richten. Bützow, den 14 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath als zum Stadtgericht hieselbst Verordnete.

f) beym Magistrat zu Plau.

1) Es ist der Bürgermeister Schultz in Plau gesonnen, sein Wohnhaus daselbst zu verkaufen. Wann nun jemand seyn mögte, der an dieses Haus einige Ansprüche hätte, so werden der oder dieselbige hierdurch, zur Sicherheit des Käufers auf den 3ten April dieses Jahres von Burgermeister und Rath in Plau vorgeladen, um sodann ihre Rechte vor ihnen zu docciren. Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, haben Präclusionem zu gewärtigen, und werden mit ihren etwanigen

An-

Ansprüchen nicht weiter gehöret. Plau, den 4 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Auf Ansuchen derer Erben des wailand hiesigen Kornhändlers Philipp Hinrich Beckersin soll das denenselben zuständige Wohnhaus am Markte hieselbst, worauf bereits unter der Hand 450 Rthlr. geboten worden, imgleichen ein Garten am 29sten Martii öffentlich zu Rathhause verkaufet werden, und sind zugleich auf selbigen Tag diejenigen, welche an diesen Grundstücken Forderung haben, ad liquidandum sub pœna præcluſi verabladet.

h) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Grabow.

1) Aus denen bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte in causa Concursus Creditorum seel. Johann Christian Grantzen verhandelten Acten, erhellet klar, daß der Mit-Liquidant Caspar Georg Christian Grantze sich zur Erfüllung der unterm 4. Dec. 1755. ausgesprochenen längst rechtskräftig gewordenen Urthel satsam anerboten und die verlangte Urtheilsmäßige Original-Stücke eingeliefert. Wann aber dem ohngeachtet es wegen der kränklichen Umstände des wohlseel. Stadtrichter Maragrafen und dessen darauf erfolgten Todes noch nicht so weit gekommen, daß jener das Juramentum editionis & credulitatis wirklich abgeleistet: So werden auf weitere mündliche Imploration gedachten Caspar Georg Christian Grantze, dessen Vermögen zum Schriftwechsel nicht weiter hinreichet, hiemit und Kraft dieses, sämmtlich bey diesem Concurs sich gemeldete Gläubiger sub præjudicio citiret, am 29sten des kommenden Monats Martii a. c. Morgens um 9 Uhr vor Gericht, entweder in Person, oder genugsam instruirte Bevollmächtigte hieselbst zu erscheinen, und mit anzusehen und anzuhören, wie nicht nur Mitliquidant Caspar Georg Christian Grantze urteilsmäßig das Juramentum editionis & credulitatis actu corporali ablege, und dadurch die rechtskräftige Urthel in allen erfülle, sondern auch weiterer rechtlicher Bescheid erfolge, und da man nicht weiß, an welchen Ort die Sibeliusschen Erben, in deren Namen der nunmehro verstorbene Hr. Hofrath Lüders in Schwerin das Röthige vorhin ad Acta besorget, anzutreffen, so sind diese Citationes sowohl ad valvas curiæ hieselbst affigiret, als den Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Signatum Grabow den 9. Febr. 1765.

Herzogl. Stadt Gericht hieselbst.

i) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Strelitz.

1) Als der Hr. Amtsrath Reimcke nach errichtetem Inventario über seine und seiner sel. Frauen Christiana Dorothea Friederica gebornen Krügern hinterlassenen Gemeinschaftsgütern, in Rücksicht der mit seinem aus dieser Ehe erzeugten einzigen Sohne ratione maternorum zuzulegenden Theilung provocationem Creditorum edictalem nachgesuchet hat: so werden alle diejenige, welche an bemeldten Amtsrath Reimcken und seiner verstorbenen Frauen Verlassenschaft irgend einige rechtliche Ansprache ex quocunque capite vel causa es auch seyn könnte, zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiedurch vorgeladen, am 26sten instehenden Monats Aprilis Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre habende Ansprüche und Forderungen gehörig darzuthun und zu justificiren, und hiernächst wegen ihrer Befriedigung rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Strelitz, den 9 Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k) beym Herzogl. Amts-Geriche zu Dobberan.

1) Demnach das ehemalige allhie unweit der sogenannten Oertgenbrücke belegene Förster Hagemeisterſche, an den Hrn. Amtmann

Pätow im vorigen Jahre verkaufte Haus cum pertinentiis nunmehro von demselben an den S. T. Hrn. Major von Vieregg kaufweise wieder überlassen worden, und wohlgedachter Hr. Major bey hiesigem Herzogl. Amte geziemend angetragen, dieses Hauses halber von neuem publica proclamata zu erkennen: als werden zu dem Ende alle und jede, auf dies vormalige Förster Hagemeistersche, nunc Pätowsche hieselbst belegene Haus cum pertinentiis, rechtsgegründete Ansprache zu haben Vermeinende, kraft dieses peremtorie citiret und vorgeladen, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte am 19ten April a. c. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche oder Forderungen auf besagtes Haus cum pertinentiis, sie rühren her ex quacunque causa vel capite behörig zu justificiren, sub commination, daß denen in termino præfixo sodann nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin sie präcludiret werden sollen. Dobberan, den 13 Martii 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Demnach ad instantiam derer a judicio præfecturæ Ribnitzensis gerichtlich constituirten Vormündere des zu Rostocker Wulfshagen den 7ten Junii a. pr. verstorbenen Remers, vormaligen Pensionarii zu Willershagen hinterlassener 3 unmündigen Kinder, zu einer desto zweckfüglichern Regulirung sothaner Vormundschaft vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte publica proclamata erkannt worden; als werden alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Remers ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also peremtorie, auf den 30sten Martii a. c. sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgericht zu Hirschburg, entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, um ihre zu habende Forderungen nach geschehener Profession rechtlicher Art nach zu liquidiren: da dann im Fall der Nichterscheinung einer, wie alle, mit seinen vermeinten Rechten auf immer präcludiret und abgewiesen seyn solle. Gegeben Hirschburg, den 3 Jan. 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

m) beym Freyherrl. Bernstorffischen Gericht zu Gartau.

1) In Schuldsachen des gewesenen in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses heimlich entwichenen Cammerdieners Friederich Ludewig Schraders werden alle und jede, so aus irgend einem Grunde einige Ansprüche an denselben machen zu können vermeinen, hiemit von Amts- und Gerichts wegen sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, am Dienstage vor Ostern, wird seyn der 2te April d. J. vor hiesigem Gerichte entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und zu liquidiren, und zu gewärtigen, daß mit des Schuldners nachgelassenen geringfügigen Sachen den Rechten gemäß verfahren werde. Decretum Gartau, den 16 Febr. 1765. Zum Freyherrl. Bernstorffischen Gericht verordnete Beamte.

n) beym adelichen Gericht zu Petershagen.

1) Der Schäfer Schröder allhier zu Petershagen ist durch seine schlechte Wirthschaft und angebliche Unglücksfälle dahin gediehen, daß er seine auf Martini vorigen Jahres fällig gewesene Pacht der Guthsherrschaft so wenig bezahlen, als sich die ihm in der Schäferey fehlende Schafe anschaffen können. Bey genauerer Untersuchung seines Debitwesens und nach aufgenommenem Inventario von allen seinen Habseligkeiten hat es sich ergeben, daß falls seine Anzeigen über die Schulden, so er con-

contrahiret hat, gegründet sind, nach contractsmäßig geschehener Erstattung derer der Guthsherrschaft zukommenden Schafe und Pachtrückstände, sein sämtliches Haabe und Guth nicht hinreichen wird, die Gläubigere gänzlich zu befriedigen. Er hat dahero ein hiesiges adeliches Gericht um Anberahmung eines termini ad transigendum geziemend ersuchet: Solchemnach werden alle und jede, so an den obbenannten Schäfer Schröder irgend eine Schuldforderung haben, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, sich am 30sten Martii a. c. entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesigem adelichen Gerichte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu erweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und überhaupt in dem obbestimten Termino alles denen Rechten gemäß reguliret und bestimmet werden wird. Des Endes ist diese peremtorische Ladung unter dem hiesigen adelichen Gerichtssiegel ausgefertiget, gehörigen Orts affigiret, und auch durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht worden. Decretum im adelichen Gericht zu Detershagen, den 25sten Januar 1765.

* * *

1) Da die Erben des ehemaligen sel. Hrn. Zollcontrolleurs Wilsonn zu Warnemünde, das von ihrem sel. Erblasser daselbst belegene und hinterlassene Haus nebst Garten, aus der Hand an den dasigen Schulmeister und Küster, Hn. Michael Christoph Lange bereits verkauft haben, und gerne unterrichtet seyn mögten, ob auch jemand vorhanden, welcher hieran, unter was für einem Vorwande es immer seyn möge, Ansprache zu haben vermeinet; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß derselbe sich binnen 4 Wochen a dato an, mit seinen Creditis bey dem Notario Hrn. Schützen zu Rostock melden mögen, damit für eines jeden gegründete Ansprache gehörig gesorget werden könne. Widrigenfalls es sich ein jeder selbst beyzumessen hat, wenn ihm aus seiner Versäumniß nachtheilige Folgen erwachsen. Rostock, den 23 Martii 1765.

II. Was zu verpachten.

1) Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, wie bey dem Closteramte zu Malchow, die Contracte derer Güter, Sembsin, Hagenow, Cramon, Malkwitz und Drewitz, auf Trinitatis 1766 sich enden. Wenn also jemand zu diesen Gütern Belieben findet, eines oder anderes in Pacht zu nehmen, der wolle sich den 17ten Julii dieses Jahres, als den Mittwochen nach dem 6ten Sonntage Trinitatis, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Closteramte einfinden, und durch ordentliche Licitation den Contract gewärtigen, und so jemand Belieben findet, ein oder anderes dieser Güter vor der Licitation in Augenschein zu nehmen, der wolle sich nur bey dem Closteramte einfinden, daß ihm jemand mitgegeben werden kann der solches anweiset. Closteramt Malchow, den 10 Jan. 1765.

Closterbeamte hieselbst.

2) Wer ein grosses Guth aus zwey Höfen bestehend, wobey der Acker in 12 Schlägen, jeder von 2 Last grosse Maasse Aussaat, lieget, eine Holländerey von 100 Kühen und eine Schäferey von 1000 Stück Schaafen gehalten werden kann, mit guten Wiesewachs, Holzung, Fischerey, einer Wind- Wasser- und Oelmühle, einem grossen Bauerdorf, worinnen 9 Bauren nebst vielen kleinen Einwohnern und ein Schmidt, der eine halbe Hufe Landes inne hat, versehen, zu pachten beliebet, der wolle sich bey dem Hrn. Hauptmann von Bassewitz auf Dambeck, nahe bey Röbel, auf den 29sten Martii anfinden und gewärtigen, daß es dem der den höchsten Both und die besten Conditiones offeriret, auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Will es jemand vorher besehen, oder verlangte jemand das ganze Inventarium käuflich dabey zu behalten, so hat

der-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0119
DFG

derjenige sich vorher auf gedachtem adelichen Hofe zu melden.

3) Es ist ein anderweitiger Terminus zur Verpachtung der Güther Bobbien, Wasdow und Friedrichshorst auf den 3ten April d. J. festgesetzet worden. Pachtliebhabere werden sich demnach am bemeldeten Tage auf dem adelichen Hofe zu Bobbien einstellen und die Pachtconditiones vernehmen, können auch diese Güther vorher in Augenschein nehmen.

III. Was zu verkaufen.

1) Als der am gestrigen Tage vorgewesene Terminus subhastationis, des von dem hieselbst verstorbenen Bürgers und Gastwirths Vierowen nachgelassenen Hauses cum pertinentiis, fruchtlos abgegangen, so ist auf fernerweitiges Anhalten derer Vierowschen Kinder Vormündere, namentlich des Bürgers und Gastwirths Hannover und des Tischlermeisters Tornow in Schwerin ein anderweitiger neuer Terminus zum Verkauf desselben à judicio auf den 30sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, des gedachten verstorbenen Bürgers und Gastwirths Jochim Zacharias Vierowen an der Ecke des Schelfmarkts hieselbst belegenes Haus, nebst der seitwärts angebaueten Bude, und dem grossen Stall, auch Hof- und Gartenplatz an sich zu erhandeln, eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones zu vernehmen und sodann zu gewärtigen, daß den Meistbietenden mehrbenannte Grundstücke käuflich werden gerichtlich zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 16 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Wann der am 31sten Januar a. c. anberahmt gewesene, von denen Erben des hieselbst verstorbenen wailand Bürgers und Schusters Hollien, namentlich dem Bürger und Schuster David Hollien, dem Bürger und Schuster Brüning, uxorio nomine Catharina Elisabeth Hollien, und dem Schneider Edelmann tutorio nomine Johann Jürgen und Friederich Hollienen erbetener Subhastationstermin über das ehedem dem Bürger und Schuster David Holliens in der Fischerstrasse, zwischen der neuen Herzogl. Münze, und dem neuen Schützenhofe hieselbst auf der Neustadt belegenes Wohnhaus cum pertinentiis fruchtlos abgegangen, so ist auf ferneres Anhalten oben benannter Personen ein anderweitiger Terminus zum Verkauf dieses Hauses cum pertinentiis, à judicio auf den 30sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden demnach alle diejenigen so Lust und Belieben haben, obgedachtes Hollensche Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie in præfixo termino Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube sich einfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen mögen, daß mehrbenanntes Hollensche Haus cum pert. dem plus licitanti öffentlich gerichtlich käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin den 8 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

3) Wann der am 4ten dieses anberahmt gewesene und von den Vormündern erbetene Terminus subhastationis zum Verkauf des verstorbenen Georg Christoph Hermann Lübbe in der Apothekerstrasse zwischen des Herzogl. Holzoussetzers Warncken und des Bürgers und Zimmermeisters Mißfeldten Wohnungen inne belegener nachgelassener Bude cum pertinentiis, fruchtlos abgegangen, und dann auf Anhalten der Bürgere Schacht und Schneider, als gerichtlich constituirten Vormündere des von Christopher Georg Herman Lübbe aus der ersten Ehe nachgelassenen Kindes Johann Jo-

Jochim Lübbe à judicio ein neuer Terminus zum Verkauf dieser Bude auf den 30sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet haben; so werden alle diejenigen so Lust und Belieben haben, mentionirte Bude cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones vernehmen und sodann gewärtigen mögen, daß dem plus licitanti gedachte Bude öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 11 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordneter Richter und Beysitzere.

4) Das in der Vorstadt belegene grosse Wirthshaus der güldene Engel genannt, soll mit dessen verschiedenen Pertinentien und denen von dem verstorbenen Gastwirth Herbst eigenthümlich besessenen Aeckern verkaufet, oder auch vermiethet werden. Die Liebhabere wollen sich desfalls entweder bey dem Hrn. Advocat Kütemeyer oder auch Hrn. Bürgermeister Brandt melden, welche ihnen mit mehrerer Nachricht an die Hand gehen können. Im Fall der Vermiethung kann die Uebergabe auf Ostern dieses Jahres erfolgen.

5) Nach eingegangenen Vorschreiben vom Hrn. Bürgermeister und Rath der Stadt Neubrandenburg ist zum Verkauf des Hauses, so allhie in der Burgstraße zwischen dem Fräulein von Oldenburg und Wölperschen Hause belegen, und welches zur Verlassenschaft des Raths und Bürgermeisters Kellers zu Neubrandenburg gehörig, ein Terminus auf den 29sten Martii a. c. anberaumet worden. Hätte nun jemand Belieben, solches zu kaufen, derselbe kann es in Augenschein nehmen, und hierauf am 29sten Martii um 11 Uhr entweder persönlich oder durch einen Gevollmächtigten vor E. E. Rath erscheinen, darauf bieten, und für dem höchsten annehmlichen Both die leere Possession auf Ostern gewärtigen. Güstrow, den 19 Februar 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

6) Demnach uns der Bürger und Becker Gottfried Fischer zu Neustadt, als constituirter Vormund Julii Pingels nachgelassener Erben, supplicando zu vernehmen gegeben, wasgestalt er am gerathensten fände, daß das, denen Julii Pingels Erben, durch Erbrecht, wegen des verstorbenen Jochim Christian Pingels, anheim gefallenes und hieselbst in der Mühlenstrasser Kavel belegenes volle Haus nebst der dabey befindlichen vollen wüsten Stätte cum pertinentiis, auch die Scheune und ein Garten vor dem neuen Thor, je eher je lieber verkauft würden, und dahero um Anberahmung eines Termini zur öffentlichen Licitation gedachter Immobilium nachgesuchet, und dann wir des Supplicantis Petito deferiret, mithin den 29sten Martii a. c. zur Verkaufung des vormals Jochim Christian Pingeln zugestandenen, und in der Mühlenstrasser Kavel hieselbsten belegenen vollen Hauses, nebst der dabey befindlichen vollen wüsten Stäte, imgleichen der Scheune und einem Garten vor dem neuen Thor pro termino anberahmet haben: als können demnach alle diejenigen, welche Belieben tragen, obbemeldete liegende Gründe käuflich zu erstehen, am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß sothane liegende Gründe nach geschehenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werden. Urkundlich, und damit diese Verlicitirung zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, ist dieses Proclama nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch selbiges den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim, den 8 Februar 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

7) Wann der zum Verkauf des Wünnischen

auf den 12ten Febr. a. c. anberahmt gewesene Terminus zwar vor sich gegangen, sich auch ein Käufer angegeben, der 490 Rtlr. in Golde geboten, Creditores gleichwol diesen Both nicht hinlänglich erachtet, sondern auf einen anderweitigen Terminum angetragen: so wird dazu der 16te des kommenden Monats Aprilis bestimmet, und werden alle diejenige, so dieses dem Musikant Wünne zuständig gewesene, in der langen Strasse ohnweit dem Markte belegene Haus cum pertinentiis in höherem Both zu erstehen noch etwa Belieben tragen mögten, anderweitig vorgeladen, sich an solchem Tage einzufinden, und den Ueberboth zu thun, in Entstehung dessen aber das Haus ohne ferneren Aufenthalt demjenigen so 490 Rtlr. in Gold offeriret, zugeschlagen werden soll. Auch werden zugleich diejenige Creditores, so annoch an den Musikant Wünne und dieses Haus eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, zur Profitirung und Liquidation, auch Wahrnehmung ihres Interesse beym Verkauf des Hauses sub pœna perpetui silentii, und daß sie bey längeren Verzug gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen, auf solcher Tagefahrt anderweitig vorgeladen. Wahren, den 13 Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

8) Der Hr. von Hobe auf Carlowitz, ist entschlossen, bemeldetes Lehnguth Carlowitz, welches in der Gegend von Ribnitz lieget, bis auf Landes-Lehnherrlichen gnädigsten Consens am 28sten Martii dieses Jahres, in dem Hause des Doctoris Goldschmidt zu Güstrow an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Liebhabere können demnach dieses Guth vorhero besehen, und sich am 28sten Martii in dem Hause des Doctoris Goldschmidt Vormittags um 10 Uhr einfinden, auch gewärtigen, daß nach erfolgtem Both und annehmlichen Ueberboth der Zuschlag bis auf Landesherrliche gnädigste Genehmigung geschehen werde. Carlowitz, den 26 Febr. 1765.

9) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl eine Parthey Ellern und Eichen, auch einige Faden Büchenholz, welches auf dem Bartelshäger, Peterstorffer, Volckshäger, Blanckenhäger, Janckendorffer, Brünckendorffer, Mandelshäger und Neuhoffer Felde, auch in hiesiger Heide aufgehauen ist, an den Meistbietenden öffentlich den 26sten Martii a. c. zum Gelbensande bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification verkaufet werden soll; so haben die Liebhabere sich dazu gedachten Tages morgens um 10 Uhr, zum Gelbensande einzufinden. Gelbensande, den 7 Martii 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitz Forstamt daselbst.

10) Auf gleiche Art wie am 21sten vorigen Monats, der Büchen Faden-Holz-Verkauf auf dem Stücker Felde Amts Walsmühlen vorgenommen worden; sollen abermalen auf diesem Felde den 2ten April a. c. ohngefähr 150 Faden Büchenholz in numerirten Caveln, von 10 auch mehr und wenigern Faden verlicitiret werden. Die Käufer und Liebhaber wollen an besagtem Tage Vormittags in der Försterwohnung zu Dummer oder auf dem Hofe Stuck sich einfinden.

11) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Bützow und Wismar ist für beygesetzte wohlfeile Preise zu haben: 1) Samlung merkwürdiger Lebens-Beschreibungen berühmter Leute, 7 Theile, gr. 8. Halle, 1754 bis 61. Fr. B. à 9 Rtlr. 8 Gr. 2) Denkwürdigkeiten Friedrichs des Grossen ꝛc. 13 Theile, 8. 1757-64. H. Fr. B. à 8 Rtlr. 3) Bayle Englisch-Deutsches Wörterbuch, gr. 8. Leipzig, 1761. H. Fr. B. à 3 Rtlr. 4) Dictionnaire Royal françois & anglois, par Boyer, 4. la Haye, 1702. Fr. B. à 4 Rtlr. 5) Le grand Dictionnaire Royal franç. lat. allem. par Pomay, 4. Frf. 1700 Fr. B. à 4 Rtlr. 6) Elemens d'Algebre de Mr. Saunderson, 4. Amst. 1756. H. Fr. B. à 4 Rtlr. 7) De la Maniere d'enseigner & d'etudier les belles Lettres, par Rollin, 4 Vol. 8. Halle, 1752. H. Fr. B. à 2 Rtlr. 8 Gr. 8) Sermons par M. Tillotson, 6 Vol. Amst. 1726-29. Perg. à 2 Rtlr. 8 Gr.

8 Gr. 9) Tacite, par. Mr. de la Hussaye, 10 Vol. 8. Amst. 1731-35. Fr. B. à 5 Rtlr. 10) Pope Works, 10 Vol. 8. Berl. 1762-64. H. Fr. B. à 8 Rtlr.

12) Auf dem adelichen Guthe Lelckendorf, nahe bey Nienkalden, sind 20 Stück gute Zugochsen zu verkaufen; wer solche benöthiget, kann sich daselbst einfinden.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Am 27sten dieses Monats Martii sollen zu Lübz in dem von dem wayland Hrn. geheimen Cammerrath Schaumkell bewohnt gewesenen Hause eine Parthey Meublen durch öffentliche Auction verkauft werden. Es ist darunter Silber- Zinn- Kupfer- Meßing- und Eisenzeug, Leinen und Betten, Schränke, Cossres, Tische, Stühle, Spiegel, Kleidung, allerley Gewehr, Porcellain und gläsern Zeug, Hausgeräth, Wagen- und Baugeräth und Geschirr. Die Liebhabere können sich am bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

V. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird ein tüchtiger Gärtner gegen Ostern a. c. allhie verlanget, wer dazu Lust hat, wolle sich mit dem forderlichsten auf dem adelichen Hofe hieselbst melden. Basedow, in der Gegend Malchin, den 17 Martii 1765.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Es sind zwar im abgewichenen Jahre Verfügungen gemacht, daß die auf hiesigem Stadtfelde Aecker habende Eigenthümer, an den daran stossenden und dadurch gehenden Landwegen Graben aufwerfen und solche mit Weiden besetzen solten; auch ist, da solches nicht auf einmal beschaffet werden können, mit dem durch hiesiges Stadtfeld gehenden sogenannten Lanckower Wege der Anfang gemacht, solcher auch mehrentheils verordnungsmäßig mit Graben und Weidenpflanzung versehen, jedoch solches von einigen Eigenthümern vernachläßiget, an theils Orten aber die gepflanzten Weiden beschädiget und wieder abgehauen worden.

Da nun in diesem Jahre, mit weiterer Fortpflanzung der Weiden und Ziehung der Graben an denen Aeckern, besonders am Neuen-Mühlschen Wege hinauf fortgefahren, auch die Ersetzung der beschädigten und die Pflanzung derer am Lübschen Wege noch nicht überall gestossenen, behörigst beschaffet werden soll; so wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit sich ein jeder an diesen Wegen Aecker habender Eigenthümer in Zeiten mit bedürftigen Weiden versehen, und, bey nächstiger Regulirung und Anweisung, wie die Graben an den Aeckern zu ziehen, und die Weiden zu stossen sind, damit zur Hand seyn und das erforderliche unnachläßig beschaffen könne. Wobey einem jeden Eigenthümer derer an solchen Wegen befindlichen Aecker hiemit angedeutet wird, daß, im Fall nach geschehener vorerwehnten Regulirung derselbe das gebührende vernachläßigen dürfte, er nach Befinden in willkührliche scharfe Ahndung verfallen, anbenebst mit gestrackteslen executivischen Mitteln zu seiner Pflicht angehalten werden solle.

Ein jeder wird auch zugleich hiemit obrigkeitlich alles Ernstes verwarnet, auf keinerley Weise den an die Wegen und Aeckern nicht sonder Mühe und Kosten zur besondern Zierde gepflanzte Weiden zu beschädigen, weniger solche gar abzuhauen und wegzunehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sothaner Frevel, daferne derselbe erweißlich dargethan wird, mit scharfer Geld- oder Gefängnißstrafe aufs nachdrücklichste geahndet werden wird. Schwerin, den 2 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 19 Martii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courſiren die Königl. Däniſchen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch ſind die ſogenannten reducirten Schillinge davon ausbeſchieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Gröſſe, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht iſt, zu erkennen ſind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Däniſche XII. Skilling- und Fürſtl. Holſteiniſche VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅓telſtück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßſtück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßſtück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußiſches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußiſches Mark oder 8 Ggrſtück von 1763 —	—	—	—
ein Braunſchweigiſches ⅓telſtück C. — —	—	—	—
ein Sächſiſches 8 Grſtück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grſtück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitziſches 8 Grſtück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommerſches 8 Grſtück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preiſe, (in N. Zw. Dr.)

(Laſt	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gerſten Th.	Gerſten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbſe Th.	weiße Erbſe ß.	Futter-Erbſen. T.	Futter-Erbſen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 20 Mart. in Roſt. M. ⅔. die	100	—	66	—	40	—	46	—	48	—	40	—	34	—	29	—
— 22 in Schwerin Schß. n. ⅔	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 22 in Wismar, Laſt	200	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 22 in Lübeck, Schß.	1	4	—	28	—	23	—	32	—	31	—	28	—	18	—	16
— 22 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 20 in Lauenburg Sack.	5	24	3	6	2	22	—	—	3	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0124
DFG

Anno 1765. 13tes Stück.

Sonnabends den 30 Martii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasgestalt Uns der Hof- und Justizrath von Altrock per supplicam unterthänigst angezeiget, wie er das im Amte Wredenhagen belegene Lehnguth Hinrichsberg an den Ernst Friederich von Gundelach zu Leitzen, bis zu Unserer Landes- und Lehnsherrlichen Genehmigung käuflich überlassen, und in dem solcherhalb errichteten Contract sich zur Sicherheit des Käufers zu Erbittung eines publici proclamatis præclusivi verbindlich gemacht, mit beygefügtem unterthänigsten Gesuch, Wir geruheten solches in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun auch des Supplicantis Bitte stattfinden lassen; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche ex jure hypothecæ vel alio capite an obgedachtem Guthe Hinrichsberg cum pertinentiis eine An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß ihr den 4ten Junii a. c. Morgens um 10 Uhr, entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, solche eure vermeintliche Forderung profitiret und, wie Rechtens, bescheiniget, im widrigen aber gewärtiget, daß ihr damit gänzlich präcludiret, und euch für stets ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow den 7 Martii 1765.

b) beym Obergericht zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Hr. Hofrath von Sandwig, per supplicam gebührend angezeiget, wie er bereits sein in der Schnickmannsstrasse westwärts hieselbst belegenes Haus, an den Hrn. Hofrath Roland, aus der Hond verkaufet, und zu desto mehrerer Sicherheit des Hrn. Käufers um publica proclamata bey uns gebeten; so haben wir des Hrn. Supplicantis Petita billig deferiret, und zur Liquidation der hypothecarischen Creditorum, den 24sten May laufenden Jahres, pro termino peremtorio hiemit anberahmet; zu dem Ende alle und jede, an des obgedachten Hrn. Hofraths von Sandwigs Haus, ex quocunque capite & jure, einige Ansprache habende Creditores, hiedurch öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, daß sie an obbenannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in Curia allhie, in der gewöhnlichen Rathsstube, vor denen Herren Deputirten zum löbl. Obergerichte, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und danächst weiterer rechtlichen Erkenntniß gewarten, sub expressa commination, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 11 Martii 1765.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es hat die Anna Margaretha Fahrenholtzen verehelichte Wiesenern, wegen des von dem hiesigen Mauermeister J. F. Schmidt gekauften, in der Holzstrasse, zwischen denen Schustern Müller und Wilde belegenen Wohnhauses bey E. E. Rath um Proclamata ad liquidandum ganz ergebenst ersuchet, und da solche hierauf auch erkannt, und Terminus auf den 26sten Monats Aprilis ad profitendum angesetzet worden ist; so werden alle und jede, welche an dieses Haus cum pertinentiis ex credito vel alio quocunque hypothecæ nexu & causa eine Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, gedachten Tages schrift- oder mündlich ihre Prätensiones anzugeben, und Bescheides darauf zu gewarten. Güstrow, den 15 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Es haben die Erben des sel. Hrn. Johann Clässens Wittwe allhier, beym Herzogl. Stadtgerichte angezeiget, daß sie ihr, zwischen der Frau Hofräthin Wagenern und ihrem andern Hause inne belegenes Wohnhaus in der Glevinschen Strasse hieselbst, an den Hrn. Doctorem medicinæ Flamm verkaufet, und um dem Hrn. Käufer eine Ueberzeugung zu geben, daß keine Schulden auf solchem Hause hafteten, daneben gebeten, einen terminum ad liquidandum credita geneigtest anzuberahmen, auch publica proclamata præclusiva deshalb zu erlassen. Wie nun diesem rechtlichen Gesuche deferiret, und ein Terminus zum Behuf dessen auf den 18ten April dieses Jahres festgestellet worden; so werden in Kraft dieses, alle diejenige, welche an obberührtes Haus, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, eine gegründete Ansprache mit Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und eingeladen, am bestimten Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen, ihre Forderung ad protocollum anzugeben, und rechtlich zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß das angedrohete Präjudicium purificiret, und sie auf ewig damit abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Güstrow, den 14ten Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht allda.

e) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Plau.

1) Nachdemmohlen der Hr. Doctor Dießler, mandatario nomine des sel. Peter Haagens, wai-

wailand Bürgers und Rademachers nachgelassener Wittwe, Anna Maria, geborne Möllern und deren Erben, beym Stadtgericht hieselbst die Ansuchung gethan, daß sämtliche Creditores welche an den Haagenschen liegenden Gründen oder der Haagenschen Wittwe selbst, einige An- und Zusprache haben mögten, sie rühreten her, woher sie wolten, auf eine gewisse Tagefahrt ad liquidandum vorgeladen werden mögten; so ist dessen Gesuch Gerichts wegen deferiret, und Terminus zu abgezieltem Endzweck auf den 30sten April a. c. berahmet und festgesetzet worden. Citiren und laden demnach alle und jede, welche an vorgedachte Haagensche Grundstücke, und der Wittwe Haagen selbst, rechtmäßige Forderungen haben, hiedurch peremtorie, daß sie solche an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr, beym Gerichte einbringen und gehörig bewahrheiten, auch demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende, niemalen weiter gehöret, vielmehr ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Gegeben Plau, den 20 Martii 1765.

Zum Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann der hiesige Bürger und Schuster Christian Krause und dessen Ehefrau, dem Gerichte geziemend angezeiget, wie sie dergestalt in Abgang ihrer Nahrung gerathen, daß sie zur Befriedigung ihrer Creditorum auf den Verkauf ihres Hauses gedenken müssen, auch dabey um Anberahmung eines Termini licitationis und zugleich convocationis Creditorum angesuchet, ihrem Petito auch deferiret worden; so wird hiemit der 26ste April pro termino bestimmet, und werden sämtliche des Christian Krausen Creditores ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi, diejenigen aber, so das Haus zu erhandeln Belieben tragen, zum Both und Ueberboth, auch Gewärtigung, daß dieses Haus cum pertinentiis, sodann plus licitanti zugeschlagen werde, vorgeladen. Wahren, den 13 Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

g) beym Herzogl. Amte zu Schwerin.

1) Als in Vormundschaftssachen des wailand Schneiders Zarnecken zu Drieberg, nachgelassenen Kindes, publica proclamata an gesamte, an der Verlassenschaft jetzt gedachten Schneiders überhaupt, und besonders an den ex propriis erbaueten Katen zu Drieberg, zu fordern habende Creditores ad profitendum & liquidandum, vom Herzogl. Amtsgerichte hieselbst erkannt, und dazu Terminus auf den 23sten kommenden Monats April, anberahmet worden; so werden sothane Gläubiger hiedurch, und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und geladen, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit den etwa in Händen habenden Briefschaften oder sonst zu Recht zu bescheinigen, und sodann weitern Bescheides, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß sie präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Schwerin, den 22 Martii 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

h) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Auf geschehenes geziemendes Ansuchen des hiesigen Bürger und Schusteramtsmeisters, Johann Hinrich Boldt, werden alle und jede, welche an dem auf der Bülower Strasse belegenen, und von ihm gekauften Hause des hiesigen Bürgers und Schusters Prentzlien ein dingliches Recht und Ansprache haben und machen wollen, Gerichts wegen kraft dieses peremtorie citiret und geladen, daß sie am 1sten May a. c. als den Mittwochen nach Jubilate für Herzogl. hiesigem Amtsgerichte, Morgens um 9 Uhr, in Person oder genugsamer Vollmacht erscheinen, ihre An-

sprüche ad protocollum profitiren und beschrinigen, auch weiteren rechtlichen Verfahrens gewärtigen sollen, sub commination & præjudicio, daß diejenigen, so solches unterlassen, mit ihren Forderungen werden præcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Decretum im Amtsgerichte den 13ten Martii 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Es ist der hiesige Töpfer Johann Christoph Kaufmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder aus zwo Ehen jüngst verstorben, und darauf von Amts wegen desselben gesamter Nachlaß sofort versiegelt, auch dänächst inventiret worden. Wann aber der Schuldenstand des Verstorbenen mit keiner Gewißheit ausgefunden werden mögen: so sind zur Feststellung desselben von Gerichts wegen publica proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum credita auf den 7ten May a. c. erkannt, und um solche gemeinkündig zu machen, denen öffentlichen Intelligenzblättern eingerücket. Diesemnach werden alle und jede, welche an des verstorbenen Töpfers Johann Christoph Kaufmann hieselbst beweg- und unbeweglichen Nachlaß, ex jure crediti, hypothecæ, vel alio quocunque capite Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, kraft dieses ein für allemal, mithin peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie an besagtem Tage Morgens um 9 Uhr, sich vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte gestellen, ihre vermeintliche Forderungen und Ansprüche ad protocollum gehörig profitiren und liquidiren, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern in dem sodann zu publicirenden Abscheide gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Gleichwie auch nicht unwahrscheinlich vermuthet wird, daß der Verstorbene hie und da noch einige Sachen ausgesetzet stehen haben möge; also werden zugleich alle diejenige, welche von dem Verstorbenen ex deposito, commodato, pignore, mutuo aut alia quacunque causa annoch etwas in Händen haben und besitzen, oder demselben schuldig geblieben sind, hiedurch ernstlich und sub pœna inficiationis, auch bey Verlust ihres sonstigen Rechtes und ihrer Forderungen erinnert und verwarnet, solches alles in termino præfixo gleichfalls getreulich ad protocollum anzuzeigen, oder im widrigen zu gewarten, daß, wenn man nachher in Erfahrung bringen solte, daß einer oder der andere vorsetzlich etwas verschwiegen, wider demselben mit der obgedroheten Strafe, und wie weiter denen Rechten gemäß, solle verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Dargun, den 23sten Martii 1765.

Herzogl. Meckl. Amtsgericht daselbst.

II. Urtheile.

1) In Sachen sämtlicher weiland Pensionarii Osten zu Bülow, mittelst ausgebrachter öffentlichen Edictalcitation, convocirter Gläubiger und Schuldner, erkennet ein Herzogl. hiesiges Amtsgericht, dem, vermöge proclamatis, comminirten Präjudicio gemäß, für Recht: Daß alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Forderungen an den Defunctum, Pensionarium Osten, weder in Termino præfixo noch nachher und bis zum 15ten dieses gemeldet, præcludiret, mithin zum ewigen Stillschweigen verwiesen, diejenigen aber, welche zufolge der Edictacitation sich mit ihrer Schuld an den Defunctum nicht angegeben, falls derselben einer oder der andere annoch bekannt würde, zur Erlegung des Dupli schuldig, auch rechtlicher Art nach dazu anzuhalten seyn. V. R. W. Decretum im Amtsgerichte Gadebusch, den 15 Martii 1765.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Was

III. Was zu verpachten.

1) Es wird dem Publico hiemit kund gemacht, daß zu anderweitiger Verpachtung des Zolls zu Ribnitz, terminus licitationis auf den 30sten April a.c. vor Herzogl. Cammer zu Schwerin anberaumet ist. Wer diese Pachtung zu erstehen gedenket, kann sich solchen Tages frühe um 9 Uhr daselbst einfinden, und die Conditiones vorher in Registratura erfahren. Schwerin, den 19 Martii 1765.

2) Das adeliche Guth Sildemow, nahe bey Rostock, soll auf instehenden Trinitatis dieses Jahres verpachtet werden. Die Liebhaber zu dieser Pachtung können sich entweder bey dem Hrn. Major von Plüskow zu Trechow, nahe bey Bützow, oder bey dem Hrn. Hofrath Weber in Rostock melden und das weitere allda vernehmen, auch allenfalls mit einem von diesen beyden, als Bevollmächtigten des abwesenden Guthsherrn, Hrn. Major von Warnstedt den Contract schliessen.

3) Da der Hr. Rittmeister von Drieberg auf Gottmannsförde gewilliget, diesen Trinitatis seines sel. Hrn. Vaters Güther, als Sprenz cum pertinentiis selbst zu beziehen; so ist er zugleich entschlossen, seine bey Schwerin liegende Güther, als Gottmannsförde cum pertinentiis diesen Trinitatis zu verpachten. Die Liebhaber zu dieser Pachtung werden sich also aufs forderlichste bey ihm zu Gottmannsförde zu melden haben.

4) Auf Herzogl. Cammer gnädigsten Befehl wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß die Walkmühle zu Bützow anderweit entweder auf gewisse Jahre, oder auch auf eine Erbpacht ausgethan werden solle. Wenn sich also zu dem einen oder andern, Liebhabere finden mögten; so haben dieselben sich den 15ten April a.c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amtsstube einzufinden, daselbst die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenem Both zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf weitere gnädigste Ratification diese Mühle entweder auf gewisse Jahre oder auch erblich in Pacht werde überlassen werden.

Amt Bützow zu Rühn, den 23 Martii 1765.
Herzogl. Amt hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann des weiland Rathsverwandten Ernst Sengebuschen nachgelassene Erben und Vormündere, beym Herzogl. Stadtgericht angezeiget, welchergestalt der hiesige Bürger Hinrich Mecklenburg durch die von Zeit zu Zeit an ihm erlassene Mandata de solvendo dahin nicht zu bringen gewesen, daß er den zwischen Ihnen errichteten Kaufcontract vom 17ten May 1763 erfüllet, und den Rückstand derer 1700 Rthlr. N. Zweydrittel Kaufgelder cum usuris moræ, und was dem mehr anhängig, bezahlet, mithin sie sich genöthiget sähen, ihr Eigenthum an besagten Grundstücken zu verfolgen, und sich daraus bezahlt zu machen, hinfolglich um öffentliche Proclamata ad subhastandum derer in obigem Contract enthaltenen Immobilstücken gebeten, ihrem Petito auch rechtlicher Art nach deferiret, und Terminus zum öffentlichen Verkauf sothaner hiebey angemerkten Grundstücke auf den 26sten kommenden Monats Aprilis hiedurch anberahmet; so werden alle diejenige, welche Lust und Belieben tragen, diese Pertinentien einzeln zu erhandeln, hiemit eingeladen, daß sie sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht einfinden und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth dem Meistbietenden ermeldete Grundstücke würklich zugeschlagen werden sollen. Bützow, den 13 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath als zum Stadtgericht Verordnete.

Specification
derer zu verkaufenden Immobilien.

1) Das in Bützow vor dem Rostocker Thor am Pferdemarkt belegene Wohnhaus nebst Hof- und Stallraum, und dem kleinen dabey befindlichen Garten. 2) Eine Scheune von 5 Fach mit einer Abseite und dahinter liegenden Garten vor dem Rostocker Thor. 3) Eine Scheure eben daselbst von 4 Fach mit Abseite

und Wagenschauer nebst denen Schleeten. 4) Eine an der Mittelschanze liegende Heukoppel mit Zaun und Weiden, die zweymal gemähet wird. 5) Ein Stück Acker von 5 Scheffel Saat bey dem See, wird alle Jahr besäet. 6) Zwo Breiten von 8 Scheffel auf dem Süring. 7) Ein Stück von 18 Scheffel Saat, der Horster Camp genannt, mit zween darinnen liegenden Wiesen und einem Graben ringsherum, wird alle Jahr besäet. 8) Ein Stück auf dem freyen Steinsberg von 4 Scheffel. 9) Ein dito von 4 Scheffel im Garthofe. 10) Eine am Rühnschen Wege belegene, mit Zaun und Weiden umgebene Heucoppel, so zweymal gemähet wird, und in derselben 1 ½ Scheffel Land zum Garten. 11) Eine Heukoppel am Pustohlschen Wege mit Zaun und Weiden umgeben, von 3 Fuder Heu. 12) Zwo Breiten von 10 Scheffel am Rühnschen Wege, mit einer dahinter liegenden Wiese, wird alle Jahr besäet. 13) Ein Stück Acker von 5 Scheffel Saat, der Maamckenberg genannt, mit einer dabey liegenden Wiese, wird alle Jahr besäet. 14) Eine Coppel vor dem Wolcker Thor am Damm, mit Zaun und Weiden umgeben, und zween dahinter liegende Wiesen. 15) Ein Stück Acker von 6 Scheffel Saat bey denen Tannen. 16) Ein dito eben daselbst von 4 Scheffel.

2) Wann das von der verstorbenen Witwe Elisabeth Sevecken gebornen Lützen hinterlassene, bey der hiesigen Kirche belegene, unten mit zwo Stuben, einer Kammer, einer kleinen und einer grossen Küche, auch guten gewölbten Keller, imgleichen oben mit zwo Stuben und drey Cammern, nicht weniger guten Boden, auch Stall- und Hofraum und einer Auffahrt versehene Haus, am 27sten April a. c. wird seyn der Sonnabend nach dem Sonntage miser. Dom. öffentlich an den Meistbietenden zu Rathhause verkauft werden soll; so können alle und jede, die sothanes Haus zu kaufen Lust und Belieben tragen mögten, sich an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr an der Rathsstube hieselbst anfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, wie dem Meistbietenden sothanes Haus werde zugeschlagen werden. Boitzenburg in Senat. den 27 Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

3) Da vorkommenden Umständen nach, auch auf eingegangenes Begehren, die sonst auf den 27sten dieses angesetzt gewesene Licitirung der hiesigen Saline weiter ausgesetzet, und anjetzo der 8te Tag des Monats May, ist der Mittwochen nach dem Sonntag Cantate, zum neuen Subhastationstermin anberahmet worden ist; so wird solches unter sonstiger Wiederholung des Proclamatis vom 7ten Februar a. c. hiedurch zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Oldesloe, den 15 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath dieser Stadt.
(L. S.) E. D. Kirchhoff. J. F. Bauert.

4) Nachdem so wenig am 18ten Febr. als am 18ten dieses sich zu dem geringen Nachlaß der hier zu Bernstorf verstorbenen Anna Susanna Maria Wohlerts als Erbe angegeben und legitimiret, gleichwol die Begräbnißkosten zu berichtigen, auch das, was die Verstorbene von ihrer Kleidung vermacht, auszuantworten ist: so findet man sich von Gerichts wegen genöthiget, diese aus etlichen Betten, Leinzeug, Frauenskleidung und etwas Hausgeräth bestehende Sachen zu verkaufen. Es können daher diejenigen, welche dazu Belieben finden, sich am 18ten April a. c. Morgens um 9 Uhr zu Bernstorf im Holländerhause angeben und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Bernstorf, den 19 Martii 1765.

5) Es sollen in dem Herzogl. Amte Toddin auf dem Schwabrower und Grantzmer Felde noch so viele Bäume, woraus etwa 600 bis 700 Faden Holz mögten geschlagen werden können, weggeräumet und verkauft werden. Zu diesem Verkauf ist ein terminus licitationis auf den 1sten May a. c. vor dem Herzogl. Forstdepartement anberaumet. Wer auf solches Holz zu bieten gedenket, kann es vorher unter

An-

Anweisung des Oberförsters Oldenbrock zu Todbin in Augenschein nehmen, die Conditiones aber in termino erfahren und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 21 Martii 1765.

6) Den 11ten des bevorstehenden Monats April und in denen folgenden Tagen, soll auf dem Hofe zu Teschendorf das gesammte Inventarium, als alle instrumenta rustica, Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schafe, Federvieh, nicht weniger allerhand modernes Silberzeug, Kupfer, Meßing, Zinn, Lein und Betten, Schränke, Spiegel, Porcelain, Hölzern- und Irdenzeug gegen baare Bezahlung in R. Zweydritteln oder schwerem Gelde, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhaber werden also ersuchet, sich an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, daselbst geneigtest einzufinden; wobey dann zur Nachricht dienet, daß am 11ten April des Vormittags die instrumenta rustica, und des Nachmittags das Vieh, den 12ten aber die Mobilien, Silber, Kupfer, Zinn und Meßing verauctioniret, und solchergestalt wechselsweise mit dem Verkauf des Viehes und der Meubles, bis alles zu Gelde gemacht worden, fortgefahren werden solle.

7) Auf gleiche Art wie am 21sten vorigen Monats, der Büchen Faden-Holz-Verkauf auf dem Stücker Felde Amts Walsmühlen vorgenommen worden; sollen abermalen auf diesem Felde den 2ten April a. c. ohngefähr 150 Faden Büchenholz in numerirten Capeln, von 10 auch mehr und wenigern Faden verleitiret werden. Die Käufer und Liebhaber wollen an besagtem Tage Vormittags in der Försterwohnung zu Dummer oder auf dem Hofe Stuck sich einfinden.

7) Auf dem adelichen Guthe Bantzien, im Amte Wittenburg, sind 24 und 26füßige Ellerne Latten um billigen Preiß zu haben. Es können auch auf Verlangen noch 30 bis 34füßige dito geliefert werden. Liebhabere haben sich zu Bantzien auf dem adelichen Hofe daselbst zu melden.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Ein Dieb, Namens Christoph Balck ist in der Nacht vom 25sten auf den 26sten Martii, zwischen 12 und 1 Uhr, geschlossen an der rechten Hand und linken Fuß, zu Gadebusch aus des Gerichtsdieners Wohnung und der dabey seyenden Wache entsprungen und durchgegangen. Dieser Christoph Balck, ist lang und schmal von Person, schwarzen Haaren, schwarzen Bart, hat ein weisgelbliches Gesicht mit braunen Augen, schwarzen Augbrahnen, und eine etwas längliche Nase, trägt ein altes bräunliches beyerwandten Camisol, und unter demselben ein altes zerrissenes gestreiftes Nachtcamisol, eine alte zerrissene schwarze leinene Hose, eine alte roth und weiß gewalkte Mütze, nebst ein paar weissen Strümpfen auf den Füssen. Solte sich dieser geflüchtete Dieb hie oder da betreten lassen; so bitten Bürgermeister, Gericht und Rath zu Gadebusch in subsidium juris gehorsamst, denselben anzuhalten, und gegen gewöhnliche Revers ales ihnen verabfolgen zu lassen. Gadebusch, den 17 Martii 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath.

2) Wann der Inquisit Friederich Schütz zu Marlow Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom Mittwochen auf den Donnerstag aus dem Arrest mit Abwerfung des Geschirs, der Wache zu entlaufen; als wird jedes Orts Obrigkeit dienstlich ersuchet, im Fall sich dieser Schütz, ein Mensch von etwa 20 Jahren, gelblichen Haaren, länglichen und blassen Gesichts, einen ordinairen weislichen leinen Bauerkittel, und darunter ein altes Camisol von grauem Tuche tragend, in derselben Gerichtsbarkeit, solte betreten lassen, denselben zu arretiren und anhero die Anzeige gütigst zu thun, da dann sofort zu dessen Abholung die Verfügung getroffen, und die darauf verwandte Kosten erstattet werden sollen. Thelkow, den 22 Martii 1765.

Sämtliche an der Sülzer u. Marlower Jurisdiction interessirende von der Lühe.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 26 Martii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon auszubescheiden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 27 Mart. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	102	—	64	—	42	—	46	—	48	—	44	—	34	—	30	—
— 29 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 29 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 29 in Lübeck, Schß.	1	6	—	28	—	24	—	32	—	32	—	28	—	18	—	16
— 29 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 27 in Lauenburg Sack.	5	24	2	44	2	23	—	—	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0132
DFG

Anno 1765. 14tes Stück.

Sonnabends den 6 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigsten Befehl wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß sich niemand unterstehen solle, die an öffentlichen Orten und Strassen hieselbst stehende Bäume oder deren Befriedigung zu beschädigen oder gar umzuhauen und wegzunehmen, so lieb einem jeden seyn kann die Stellung ins Halseisen oder andere willkührliche schwere Leibesstrafe zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu richten. Schwerin, den 28 Martii 1765.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden: Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Machen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Hauptmann von der Bettenburg bey Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie er sein im Amte Neuenkalden belegenes Lehngut Schwetzien dem Hofrath Spalding hieselbst auf zwanzig Jahre verpfändet und dahero veranlasset würde, zur Sicherheit des Pfandnehmers Uns um Erken-

nung gewöhnlicher proclamatum præclusivorum submissest zu bitten. Da Wir nun solchem Gesuch auch in Gnaden deferiret; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche gegen den Bestand des Pfandcontracts ein jus contradicendi zu haben vermeinen, oder sonst ex capite hypothecæ vel crediti, fideicommissi, hæreditatis, juris protimiseos, reluitionis oder sonst aus irgend einem andern Grunde an vorgedachtes Guth Schwetzien und dessen Zubehörde einige Ansprache haben oder formiren zu können glauben, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am 12ten Junii a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure vermeintliche Forderungen und Ansprache liquidiret und wie Rechtens bescheiniget, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr damit gänzlich präcludiret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow, den 12 Martii 1765.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Königl. Dänischen Geheimenraths, Landdrosten und Ritter des Ordens vom Dannebrock, Gebhard Ulrich von Perckentin zu Pinnenberg, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Ratzeburg, Altona und Schwerin, auch die Inserirung desselben in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an das in Unserm Herzogthum Mecklenburg, und zwar im Amte Crivitz belegene, dem Königl. Dänischen Geheimenrath, Landdrosten und Ritter des Ordens vom Dannebrock, Gebhard Ulrich von Perckentin zu Pinnenberg zugehörige, und von ihm an den Hauptmann von Ferber verkaufte Allodialguth Zohen-Pritz und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque capite es immer wolle, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte obgedachten Geheimenraths von Perckentin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenanntes Guth cum pertinentiis, auch Unterthanen, etwa machende Zusprache mit behörigen Urkunden oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5 Martii 1765.

c) beym Herzogl. Schelf = Gericht zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Tischler Friederich Alexander Eckebladt in Schwerin Provocanten, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht geziemend angezeiget, wasmassen er gewillet, sein hieselbst auf der Neustadt neu angebauetes Wohnhaus in der Kirchengasse bey dem Tischler Möller belegen, samt dessen Zubehör, Hof- und Gartenplatz zu verkaufen, und damit der künftige Käufer sicher gestellet werde, einen terminum ad subhastandum anberahmen, und zugleich alle und jede, welche an gedachten seinem Hause oder auch an ihm aus irgend einem Grunde, es rühre woher es wolle, eine Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, in eben gedachten Termin ad profitendum & liquidandum öffentlich vorladen zu lassen, eo sub præjudicio, daß diejenigen, so sich nicht melden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschwei-

schweigen auferleget werden solte, auch deshalb bey Uns um Erkennung solcher Proclamatum gehorsamst angesucht; so hat das Gericht solchem seinem gezemenden Suchen deferiret, mithin einen terminum ad liquidandum & profitendum auf den 20 May, zur Subhastation aber den 24sten May a. c. präfigiret und anberahmet. Solchemnach werden alle diejenigen, so an besagtem Bürger und Tischler Eckebladt oder dessen Haus cum pertinentiis, irgend eine gegründete Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages, nemlich den 20sten May a. c. des Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen, ihre etwa habende Prätensiones gehörigermassen profitiren und liquidiren, und demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Die nicht Liquidirende aber haben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen demnächst gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wer aber Lust und Belieben haben solte, diese Eckebladtsche Grundstücke an sich zu erhandeln; kann sich am 24sten May a. c. um 10 Uhr Vormittags, gleichfalls in hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube anfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden solches Eckebladtsches Haus cum pertinentiis, öffentlich käuflich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 27 Februar 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Auf Anhalten Amtsbeckers Christian Meinhardts Wittwe gebornen Schubarten und deren Kinder sind von E. E. Rath gegenwärtige proclamata ad liquidandum præclusiva dahin erkannt, daß sich alle und jede, welche an ihr in der Domstrasse bey Ernst Haltermann belegenes Eckhaus cum pertinentiis, so sie dem Becker Eschenburg käuflich überlassen, Foderung haben, am 8ten May zu Rathhause sub pœna perpetui silentii schrift- oder mündlich melden sollen, und die Bezahlung vom Kaufpretio erwarten können. Güstrow, den 23 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Plau.

1) Da der hiesige Bürger und Tuchmacher David Zerrhan seine zwischen Hans Hartwig Möller und Johann Suckow am Markte belegene wüste Hausstelle, samt den dazu gehörigen Hausacker und Hauskaveln, an den gleichfalls Bürger und Fischer Otto Bohardt verkaufet, Verkäufer sich aber gefallen lassen, daß zur Sicherheit des Käufers denen Intelligenzblättern solches inseriret und am Rathhause hieselbst affigiret werden mögte: so werden alle und jede, welche an gedachter wüsten Hausstelle cum pertinentiis Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch geladen, am 6ten May d. J. um 9 Uhr auf der Rathsstube sich einzufinden, ihre Ansprache zu verificiren und weitere Verordnung zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche sich sodann in termino nicht melden werden, haben Präclusionem zu erwarten. Signatum Plau, den 26 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Teterow.

1) Demnach der verwittweten Frau Pastorin Fidlern hieselbst zu Teterow belegenes Haus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, Scheune und Garten, sub hasta publica an den Meistbietenden, um und für baare Bezahlung soll verkauft werden, und dabey nöthig, daß zuförderst alle Creditores und sonstige Prätendenten an diesem Hause ad liquidandum vorgeladen werden; so ist der Terminus ad liquidandum auf den 30sten May a. f. 1765 dazu anberahmet, als an welchem Tage sich sämtliche Creditores und Prätendenten auf hiesigem Rathhause, Morgens um 9 Uhr,

sub pœna præclusionis ad liquidandum einzufinden, und demnächst die Publication eines etwanigen präclusivischen Bescheides zu gewärtigen haben. Was nun die öffentliche Verkaufung des Hauses betrift, ist dazu der 6te Monats Junii festgesetzet, als an welchem Tage sich ein jeder, der Lust und Belieben dazu haben mögte, einfinden kann, und erfahren wird, wie es, nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Teterow, den 29 Nov. 1764.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

g) beym adelichen Gericht zu Zarnewantz.

1) Von dem adelichen Gerichte zu Zarnewantz wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, welchergestalt der Pensionarius Carl Wilhelm Speckien zu Stormstorff, mediante exhibito vom 12ten dieses angezeiget, wie er durch mannigfaltige ihn betroffene harte Unglücksfälle, und durch das gerichtliche Eindringen einiger seiner Creditorum sich genöthiget sähe, seine sämtliche Gläubiger ad liquidandum & ad transigendum zu provociren, allenfalls aber das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen. Als dann diesem Petito deferiret, folglich ad liquidandum & transigendum, eventualiter cedendum bonis der 21ste May pro termino präfigiret; so werden kraft dieses alle und jede, welche ex capite hypothecæ oder sonst aus irgend einem andern Grunde eine Schuldforderung an den genannten Pensionarium Carl Wilhelm Speckien zu Stormstorff haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie vorgeladen, daß sie an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte auf dem adelichen Hofe zu Zarnewantz erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche glaubhaft ad Procollum liquidiren, auch die von Liquidanten zu übergebende Vergleichsvorschläge anhören, und allenfalls cessionem bonorum, im Unterlassungsfall aber die Präclusion unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Decretum im adelichen Gerichte zu Zarnewantz, den 10 Martii 1765.

* * *

a) beym Stadtgericht zu Wismar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, demnach die Erben der verstorbenen Wittwe des sel. Samuel Christoph Stroth und der Jungfern Sabina, auch Anna Catharina Geschwistere Bahlmann supplicando angezeiget, wie sie bey der neulich geschehenen Entsiegelung der gedachten Verlassenschaften verschiedene Spuren, als wenn sich einige Pfänder unter dem Nachlasse ihrer Erblasserinnen aufgeben mögten, angetroffen hätten; und obgleich die deshalb vorgefundene Nachrichten so beschaffen wären, daß sich kein Pfand aufgeben mögte, dessen Werth nicht längstens durch den Belauf des Pfandschillings und der Zinsen absorbiret wäre: so hätten sie, gedachte Erben, dennoch zu mehrerer Gewißheit um die Erlassung nachstehenden proclamatis peremtorii auf 6 Wochen geziemend anzusuchen, für dienlich erachtet. Wann wir nun diesem Gesuche deferiret; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche bey den verstorbenen Geschwistern Bahlmann, nemlich der Wittwe des sel. Samuel Christoph Stroth, imgleichen den Jungfern Sabina und Anna Catharina Bahlmann, einige Pfänder, es sey an Gold, Silber, Lein, oder wie es Namen haben möge, versetzet stehen haben, hiemit zum ersten, andern und drittmal und also peremtorie, wollende, daß sie auf den 7ten May dieses laufenden Jahres, also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Pfandscheine beybringen, und die etwanige Verpfändung rechtsbeständig darthun, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Aussenbleibende in contumaciam erkannt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-

er-

erleget, und dem zufolge den gedachten Erben gebetenermassen verstattet werden solle, alles dasjenige, was sie als Pfänder kenneten und muthmasseten, wozu sich aber in præfixo termino kein Eigenthümer legitimiret, in dem bevorstehenden Pfingstjahrmarkte legali modo nach öffentlicher Licitation an den Meistbietenden zu verkaufen. Wornach ein jeder sich zu richten. Signatum Wismar, den 28sten Martii 1765.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Nachstehende, aus Herzogl. Justizcanzley zu Rostock erlassene Edictalcitation, ist zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir, Johann Binsky, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Catharina Dorothea, geborne Landschwagern, zu Wendorff, demüthigst klagend an- und fürgebracht, wie du heimlich von ihr gegangen, und sie schon zwey und ein halbes Jahr böslich verlassen, dieselbe auch der angestellten Erkundigung ungeachtet, den Ort deines Aufenthaltes nicht ausfündig machen können, mit angehängter devotesten Bitte, bey so bewandten Umständen gewöhnliche Edictales zu erlassen. Gleichwie auch dem Petito deferiret, und der 16te April des mit Gott zu hoffenden 1765sten Jahres pro termino festgesetzet worden; als citiren, heischen und laden Wir dich Johann Binsky kraft dieser Unserer Patentverordnung, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie und wollen, daß gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung halben gebührend Red und Antwort geben, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Nichterscheinens, wider dich, in contumaciam, auch die wirkliche Ehescheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 20 Nov. 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. Cammer gnädigsten Befehl wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß die Walkmühle zu Bützow anderweit entweder auf gewisse Jahre, oder auch auf eine Erbpacht ausgethan werden solle. Wenn sich also zu dem einen oder andern, Liebhabere finden mögten; so haben dieselben sich den 15ten April a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amtsstube einzufinden, daselbst die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenem Both zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf weitere gnädigste Ratification diese Mühle entweder auf gewisse Jahre oder auch erblich in Pacht werde überlassen werden. Amt Bützow zu Rühn, den 23 Martii 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Wann die nahe bey der Stadt Teßin gelegene adel. Güter Zarnewantz und Stormstorff, nebst dem dabey gelegenen kleinen Hof und andern Pertinentien, wozu besonders das Bauerdorf Vieren gehöret, worinnen 3 dahin dienende Vollbauren befindlich, und sonst auch in sothanen Güthern an Handdienste leistenden Unterthanen es nicht fehlet, auf künftigen Trinitatis a. c. öffentlich an den Meistbietenden sollen verpachtet werden, wozu der 11te April a. c. ist gleich der Donnerstag nach dem heil. Osterfeste anberahmet ist: als wird solches hiemit dem Publico bekannt gemacht. Und wie sodann die Liebhabere dieser Pachtung sich am obbenannten Tage früh um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe allhier einfinden können; also stehet es ihnen ebenfalls frey, die Güther vorhero zu jeder Zeit in Augenschein

zu nehmen, zugleich auch wegen der vorläufigen Pachtconditionen entweder bey dem Hn. Hauptmann von Koppelow auf Replin, oder bey dem Hn. Hauptmann von der Lühe auf Dettmannstorff sich zu erkundigen. Im obbenannten Termino licitationis aber werden nach geschehenem Both und Gegenboth dem Meistbietenden, in sofern der Both annehmlich befunden wird, die Güther zugeschlagen, und soll sodann ein förmlicher Pachtcontract aufgerichtet werden. Zarnewantz, den 23 April 1765.

3) Die beyden Höfe Suckow und Dartze, zwischen Malchow, Freyenstein, Röbel und Plau belegen, sollen aus freyer Hand, den 17ten April als am Mittwochen in der vollen Woche nach Ostern, Vormittags um 10 Uhr zu Käselin, jedes besonders an einen Pächter bürgerlichen Standes, der die nöthig gefundenen Bedingungen eingehen, und das meiste offeriren, auch annehmliche Sicherheit beschaffen wird, von Trinitatis a.c. an, auf gewisse Jahre pachtweise zugeschlagen werden. Liebhabere können die Bedingungen vorher von dem Hrn. Burgermeister Hane in Plau, auch zu Käselin näher erkundigen, und beyde Felder und Höfe in Augenschein nehmen.

4) Die Schmiede zu Rogetz, nach dem adelichen Hofe Käselin gehörig, fällt auf Ostern a.c. aus der Pacht. Es sind 3 Dörfer als Schmiedegäste, auch 2 Höfe dabey. Der Schmidt bewohnt ein gutes Haus, hat auch einen Garten, imgleichen das nothdürftige Feuerholz, ein Fuder Heu, und die freye Weide für 2 Kühe, 3 Schweine und 10 Schafe zu gewärtigen. Er kann seine Kohlen in der Nähe, und sein Eisen gelegentlich von Rostock bekommen. Ist er geschickt, gute Sensen und anderes tüchtiges Schneidezeug zu machen, auch die Pferde gut zu beschlagen, so kann er sich einen guten Verdienst bey dieser Schmiede versichern. Ein Liebhaber hiezu, kann sich fordersamst bey der Herrschaft zu Käselin melden und desfalls Handlung pflegen.

5) Wann jemand in der Stadt Sternberg, welcher bis anhero Ackerbau getrieben, auch Extraposten fahren lassen, gewilliget, diese Handthierung niederzulegen, mithin sein gesamtes Acker- und Wiesenwerk, auf gewisse Jahre, zu verpachten, welcher Acker zur vorläufigen Nachricht, überhaupt in 9 Drembt Aussaat Rostocker Maaß bestehet, worunter 4 Drembt recht guter Waizenacker befindlich, und der übrige, so meist Gerstenland, auch alle Jahre besäet werden kann, ausgenommen 6 Scheffel welche im Schlage liegen, und nur ums dritte Jahr aufgebrochen werden. An Heu können alle Jahr bis 20 Fuder recht gutes meist Pferdefutter, geworben werden. Auch können 2 Gärten dabey geleget werden. Wann der etwanige künftige Pächter dazu Belieben hat, auch allenfalls wieder mit in der Tour der Extrafahrer einzutreten; so kann ihm auch das befindliche Inventarium, als 5 gute starke Baupferde und 2 Zugochsen nebst 2 grossen Stieren dabey gelassen werden. Diese Pachtung kann entweder jetzo gleich mit bestellter Wintersaat, oder auf kommenden Trinitatis mit gleichfalls bestellter Sommersaat, oder auch allenfalls auf Michaelis d. J. ohne bestellter Saat; angetreten werden. Eben dieser Freund ist gleichfalls resolviret, das kleinste von seinen beyden Häusern, welches nahe am Markte belegen, von 2 Etagen, welches unten und oben 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Speisekammer, 2 Küchen und einen Keller hat, wobey auch etwas Hofraum nebst 2 Ställe, nicht minder 4 Scheffel Saatacker grosse Maasse, und eine Wiese von einem Fuder Heu befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Diejenigen Liebhabere nun, welche entweder vorbemeldete Pachtung entriren, oder auch dieses Haus erstehen wollen, können sich nur beliebigst bey dem ritterschaftlichen Secretario Hrn. Lausch bieselbst melden, und von demselben nicht nur sowol die Pacht- als Kaufconditiones vernehmen, sondern auch allenfalls mit selbigem sogleich Handlung pflegen

gen und den Contract schliessen. Sternberg, den 23 Januar. 1765.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Advocat Schnelle hieselbst als actor communis des Schneider Braunschweigschen Debitwesens, dem hiesigen Herzogl. Schelfgerichte angezeiget, wasgestalt der Schneider Conrad Ludewig Braunschweig sein auf der hiesigen Neustadt belegenes Haus, nebst der gleich daran stossenden kleinen Bude, Hof- und Gartenplatz extrajudicialiter pleno jure abgetreten, und dabey bedungen, daß forderfamst von Creditoribus solches gerichtlich veräussert, und der Terminus subhastationis mit in seinen Namen ausgebracht werden, und dis in denen Intelligenzblättern dergestalt bekannt gemachet werden mögte, als wenn er von demselben qua actor communis Braunschweigscher Creditorum und dem Schneider Braunschweig ausgebracht worden, so hat Judicium dessen Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum auf den 16ten April a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, obgedachte Grundstücke an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube anfinden mögen, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen sollen, daß dem plus licitanti mentionirte Braunschweigsche Grundstücke öffentlich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 27 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Neustädtischen Gericht hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Wann in dem am 29sten dieses anberahmt gewesenen Termino zur Verkaufung des verstorbenen Jochim Christian Pingels Erben zustehenden, und in der Mühlenstrasser Kavel hieselbsten belegenen vollen Hauses, nebst der dabey befindlichen vollen wüsten Stätte, imgleichen der Schenne und Gärten vor dem neuen Thor, sich keine annehmliche Käufer dazu angefunden; so ist vor nöthig befunden worden, einen anderweitigen Terminum zur Verlicitirung obbemeldter Pingelschen Immobilium auf den 3ten May a. c. anzusetzen. Es können demnach alle diejenigen, welche Belieben tragen, von erwehnten Pingelschen liegenden Gründen, etwas zu erhandeln, am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothane liegende Gründe, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werden. Signatum Parchim, den 29sten Martii 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Demnach wir auf Anrufung und Bitte der Wetzelschen Creditorum communis actoris, Hrn. Advocati Maximilian Ludewig Bouchholz zu Schwerin, zur Subhastation der Witwe Wetzeln cedirten Immobilien, als Haus, Backhaus, wie auch Scheune und Stall cum annexis, imgleichen Aecker, Dämme und Wiesen, den 2ten May a. c. pro novo termino, wird seyn der Dienstag nach dem 4ten Sonntage nach Ostern anberahmet haben. Citiren und laden dahero alle und jede, welche beregte Prädia an sich erhandeln wollen, erwehnten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichtsstube dazu einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die sich gemeldete Creditores und der Curator bonorum in dem angesetzten Termino mit einzufinden, um ihre Befugniß bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 30 Martii 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

4) Es

4) Es sind sämtliche Erben des weyland Tischler und Pumpenmachers David Boldemanns gesonnen, das von dem Defuncto hinterlassene und an der Elde hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis als eine halb schlichter und eine Teichwiese an den Meistbiethenden zu verkaufen. Wann wir nun einen Terminum subhastationis auf den 15ten April a. c. anberahmet haben; so wird solches allen und jeden etwanigen Liebhabern dieser Grundstücke bekannt gemacht, sich entweder ante Terminum bey dem Hn. Burgermeister Boldemann hieselbst zu melden, oder sich in Termino des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Plus licitanti erwähnte Grundstücke werden zugeschlagen werden. Grabow, den 5ten März 1765.

Bürgermeister und Rath.

5) Wir haben Gerichts wegen zum öffentlichen Verkauf des dem hieselbst wohnhaft gewesenen Tuchmacher und Bandkrämer Christian Linckerhand und dessen Geschwistern zugestandenen, abwärts auf dem sogenannten Sande liegenden Hauses und zwey kleiner Gärten, auch einiger Band- und Spitzenwaaren, und weniger Mobilien einen Terminum auf den 15ten April dieses Jahres berahmet. Diejenigen also, welche gedachte Grundstücke, und die wenigen Band- und Spitzenwaaren, auch Mobilien käuflich zu erstehen gewilliget; können gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden und gewärtigen, daß solche denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung adjudiciret und zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 28 Febr. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

6) Wann der zum Verkauf des Wünnischen auf den 12ten Febr. a. c. anberahmt gewesene Terminus zwar vor sich gegangen, sich auch ein Käufer angegeben, der 490 Rtlr. in Golde geboten, Creditores gleichwol diesen Both nicht hinlänglich erachtet, sondern auf einen anderweitigen Terminum angetragen: so wird dazu der 16te des kommenden Monats Aprilis bestimmet, und werden alle diejenige, so dieses dem Musikant Wünne zuständig gewesene, in der langen Strasse ohnweit dem Markte belegene Haus cum pertinentiis in höherem Both zu erstehen noch etwa Belieben tragen mögten, anderweitig vorgeladen, sich an solchem Tage einzufinden, und den Ueberboth zu thun, in Entstehung dessen aber das Haus ohne ferneren Aufenthalt demjenigen so 490 Rtlr. in Gold offeriret, zugeschlagen werden soll. Auch werden zugleich diejenige Creditores, so annoch an den Musikant Wünne und dieses Haus eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, zur Profitirung und Liquidation, auch Wahrnehmung ihres Interesse beym Verkauf des Hauses sub pœna perpetui silentii, und daß sie bey längeren Verzug gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen, auf solcher Tagefahrt anderweitig vorgeladen. Wahren, den 13 Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

7) Es soll hier in der Stadt Wahren eine im fertigen Stande befindliche Windmühle mit nöthigen Zubehör, entweder verkaufet, oder auch vermiethet werden. Wer zu diesem Kauf oder einer Miethung Belieben trägt, kann sich bey dem Hrn. Rathmann Barner hieselbst, der dieserhalb zu schliessen Auftrag hat, melden und Handlung pflegen. Die Mühle kann auf Trinitatis oder auch gleich bey Schliessung des Contracts in Besitz genommen werden. Wahren, den 13 Martii 1765.

8) Herr Peter Müller in Güstrow ist gesonnen, sein in der Hollstrasse belegenes Haus von 3 Stuben, wovon eine mit einem Alcoven, 5 Kammern, gewölbten Keller, guten Boden, wobey guter Hofraum mit Ställen, und einem dahinter liegenden Garten mit guten Fruchtbäumen, so für einen Becker oder Brauer vollkommen brauchbar, am 24sten April öffentlich aus der Hand zu verkaufen. Auch

sind

sind auf Verlangen, allerhand Meublen dabey zu erhandeln. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, in gedachtem Hause einfinden, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden von dem Eigenthümer zugeschlagen werde.

9) Es ist allhier an einem gelegenen und bequemen Orte ein wohl aptirtes Wohnhaus aus der Hand zu verkaufen. In der untersten Etage befinden sich nach der Strasse, zweene tapezirte Stuben, zweene Küchen, eine Speisekammer, ein geräumiger gewölbter Keller, eine grosse Hausdiele mit einer Winde, über der Diele ist mit Pferde und Wagen zu fahren, hinterwärts eine grosse Stube mit einem Alcove und einer daran stossenden grossen Kammer, worunter ein grosser Balkenkeller befindlich, einen grossen Hofplatz mit einem daran stossenden kleinen Garten mit einem gemauerten Sommerzimmer, zweene Ställe mit belegten Bodens. In der zweyten Etage befinden sich nach der Strasse zwey Stuben und eine Kammer, und endlich fünf belegte Hausböden. Liebhabere können sich der weitern Conditionen halber, bey dem Hofgerichts Advocato Hrn. Troje beliebigst melden. Güstrow, den 12 Martii 1765.

10) Nachdem sich zu dem im Amte Buckow belegenen Guthe Friedrichstorf verschiedene Liebhabere angegeben, und man bewandten Umständen nach gerathen findet, dasselbe mit Zubehör an den Meistbietenden zu verkaufen; so ist dazu der 8te May d. J. bestimmet, und werden also alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, dieses Guth zu erhandeln, hiemit ersuchet, sich obgedachten Tages Morgens um 10 Uhr, zu Bützow in dem Hause des Hrn. Syndici Lenthe einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß es dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Ein jeder hat die Freyheit, das Guth vorher zu besehen, und zu dem Ende sich alle Willfährigkeit zu versprechen.

11) Es ist der Hr. von Vogelsang vorhabens, seine im Amte Gnoyen belegene Güther Alt- und Neuvorwerk zu verkaufen. Die Liebhabere hiezu können sich deshalb fordersamst bey ihm melden, alles nach den neulich ausgefertigten Schlag- und Feldregistern, auch darob verzeichneten Anschlage, in Augenschein nehmen, und sodann weitere Handlung pflegen; gleich ebenmäßig dann bey dem Hrn. Hofrath Fresen und dem Hrn. Doctor Mantzel in Rostock die Bedingungen deshalb zu erfahren seyn.

12) In dem Schulzhause zu Lublow Amts Neustadt, werden am 20sten April a. c. 50 Faden Eichen Pollholz, welche in der dabey belegenen Wildbahn vorräthig stehen, in einer öffentlichen Licitation verkauft werden; wer solche zu erhandeln Belieben findet, wolle an obbesagtem Ort und Tag Vormittags sich einfinden.

13) Auf dem adelichen Hofe Kleinen-Plasten, eine Meile von Wahren, soll den 11ten Junii a. c. wo Gott für die Viehseuche bewahret, folgendes an Pferden, Rindvieh und Schweinen denen Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung in altem Golde verkauft werden, als: 18 Stück Baupferde, 5 Füllen, 20 Ochsen, 3 Bullen, 39 Kühe, 29 Stiere, 12 Starken, 24 Mischkälber und an 100 Stück Schweine, allerhand Gattung. Wem damit gedienet seyn solte, der beliebe sich an dem bestimten Tage frühe einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß es den Meistbietenden zugeschlagen werde. Dratow, den 18 Martii 1765.

14) Den 11ten des bevorstehenden Monats April und in denen folgenden Tagen, soll auf dem Hofe zu Teschendorf das gesammte Inventarium, als alle instrumenta rustica, Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schafe, Federvieh, nicht weniger allerhand modernes Silberzeug, Kupfer, Meßing, Zinn, Lein und Betten, Schränke, Spiegel, Porcelain, Hölzern- und Irdenzeug gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder schwerem Gelde, öf-

sentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhabere werden also ersuchet, sich an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, daselbst geneigtest einzufinden; wobey dann zur Nachricht dienet, daß am 11ten April des Vormittags die instrumenta rustica, und des Nachmittags das Vieh, den 12ten aber die Mobilien, Silber, Kupfer, Zinn und Meßing verauctioniret, und solchergestalt wechselsweise mit dem Verkauf des Viehes und der Meubles, bis alles zu Gelde gemacht worden, fortgefahren werden solle.

15) Es stehen 5 zweyjährige Stiere, und 3 zweyjährige Starken, bey dem Hrn. Holsten zu Rieß Amts Güstrow, bisher verwahrlich, welche am 10ten April, als den Mittwochen nach dem letzten Ostertag, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen. Die zum Kauf dieses Viehes Belieben habende, können sich demnach bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Hofe zu Rieß, einfinden, und des Zuschlages an den höchstbietenden gewärtig seyn.

16) Auf dem adelichen Hofe Lütten-Bölckow, 2 Meilen von Rostock, soll den 27sten April eine Holländerey von 77 Kühen, imgleichen eine Heerde Schweine von 130 Stück an den Meistbietenden in einer öffentlichen Auction verkauft werden.

17) Auf dem Guthe Dalwitz im Amte Gnoien, sind gute frühzeitige Saaterbsen zu bekommen. Wer solche benöthiget, kann sich daselbst auf dem Hofe melden.

18) Auf dem Amtshofe Santow bey Grevesmühlen, sind einige Tonnen frischer guter Leinsaamen zu verkaufen.

19) Auf dem Hofe Grossen-Ridsenow, welches 1 Meile von Laage und Teßin belegen, sind 24 Stück Stiere, die dieses Frühjahr schon zum haacken gebraucht werden können, imgleichen verschiedene Zug-Ochsen, auch vier Last vierschaurige reine Saat-Gersten, und 6 bis 7 Last Saat-Hafern aus freyer Hand zu verkaufen. Wer also um ein oder anderes dieses angezeigten benöthiget, wolle sich bey der Guthsherrschaft melden, und die Preise in N. Zweydritteln vernehmen.

V. Was zu vermiethen.

1) Zu Dargeluz in der Gegend Parchim, ist ein Haus, worinnen unten 5 und oben 1 Stube, 6 Kammern, Küche und 2 grosse gewölbte Keller, nebst einem Thorweg und 6 Ställen, einem Garten mit guten Obstbäumen, 3 Scheffel Aussaat groß, einem Küchengarten gut Land von gleicher Grösse, wobey so viel Weide für Kühe und Schweine, als zur Haushaltung nöthig, auch zur Winterfutterung Stroh und 8 Faden Brennholz gegeben wird, zu vermiethen. Wer hiezu Genüge findet, der wolle sich forderſamst bey dem Pensionario Hrn. Voß zu Dargeluz melden, weil obgedachtes Haus bevorstehenden Trinitatis dem etwanigen Liebhaber eingeräumet werden kann.

VI. Gelder, so zur Anleihe gesuchet werden.

1) Es hat die Stadt Bützow zu Abbürdung ihrer Schulden, ein Capital von 2000 Rtlr. N. Zweydrittel bevorstehenden Trinitatis nöthig, Wann nun für diese 2000 Rtlr. N. Zweydrittel die ganze Stadt, da solche zu Rekrutengeld verwandt, und also sehr sicher stehet, haftet: So hat derjenige gar keine Besorgnisse, so wenig des wieder zu bezahlenden Capitals als Zinsen zu befahren, da zumal der etwanige Anleiher, überdem jura cessa empfängt. Wer nun also ein solches Capital sicher unterbringen will, kann sich bey dem Magistrat hieselbst geneigtest melden. Bützow, den 27 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Theologiæ der die Jugend in der Gottesfurcht und im Französischen zu

zu informiren geschickt ist, suchet eine dergleichen gute Condition. Von solchem ist bey dem Hrn. Professor Denso in Wismar nähere Nachricht zu haben.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird in einer kleinen Haushaltung, wobey eine Schenke ist, die aber wenig zu bedeuten hat, eine Haushälterin, die sich der Küche mit annimt, von stillem, treuem und nicht stolzem Gemüte ist, und die hinlängliche Zeugnisse ihres ehemaligen Wohlverhaltens vorzeigen kann, auf bevorstehenden Michaelis verlanget. Wer hiezu Belieben hat, kann sich bey dem Notario Hrn. Drebing in Schwerin melden, und von demselben die näheren Conditiones vernehmen.

2) Auf dem adelichen Hofe zu Rossentin, ohnweit Malchow, wird ein unbeweibter Gärtner, der mit Obst- und Küchengärten besonders wohl umzugehen verstehet, und darüber gute Zeugnisse hat, wie auch ein tüchtiger unbeweibter Branntweinbrenner, der auch sonstige wirthschaftliche Arbeit sich gefallen lassen muß, in Dienste verlanget. Er müssen nicht minder gutes Zeugniß seines Verhaltens haben, und sie können allenfalls ihre Dienste sogleich antreten.

3) Auf einem benachbarten Guthe wird ein tüchtiger Jäger verlangt, der unbeweibt ist, und dem man mit Zuversicht die Aufsicht über die Hölzung anvertrauen kann. Die Intelligenzexpedition giebt davon nähere Nachricht.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann die Picher- und Zabelschen Jahrmärkte, wegen der besorglichen Verbreitung der da herum grassirenden Hornviehseuche, bis auf weitere gnädigste Verfügung aufgerufen und sistiret sind; als dienet solches allen commercirenden hiemit zur Nachricht. Schwerin, den 3 April 1765.

2) Von hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehender Steckbrief bekannt zu machen befohlen:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, nebst Erbietung unsrer resp. willigen Dienste und freundlichen Grusses Standesgebühr nach, ersuchen hiemit eine jede Obrigkeit, dieselbe geruhen, den auf dem hiesigen Winser Baume arretirt gewesenen, von dort aber echapirten Jürgen Ernst Reimers, welcher dem Ansehen nach ohngefähr 36 bis 40 Jahr alt, kleiner Statur, weiß von Gesicht ist, aber wohl aussiehet, braune Augen, schwarze Augbrahnen und einen schwarzen Bart, unterweilen eine schwärzliche Beutel- zuweilen aber eine kleine Abbeperrüque trägt; aller Orten wo derselbe anzutreffen seyn mögte, anhalten, zur gefänglichen Haft bringen, und uns demnächst gegen gewöhnliche Reverseles extradiren zu lassen. Solches verdienen, vergleichen und verschulden wir um einen jeden, nach seines Standes Gebühr, willig und gerne hinwiederum. Urkundlich unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt Secretsiegels. Actum den 23 Martii 1765.

X. Rostocker Kaufmannswaaren vom 27 Martii.

Bey Hrn. Bernhard Mann ist eine Schifsladung fetter Nordländscher Sommerhering, die Tonne zu 6 Rthlr., 40 bis 50 Last Rocken, die Last zu 64 Rthlr. am Stronde Speck, die Seiten von 30 bis 36 Pf., das Pf. zu 4 ßl. Käse, das Pf. zu 2 ßl., Butter, das Pf. zu 6½ ßl.; bey Hrn. Thomas Hinr. Hille, Steinkohlen und rauhes Leder zu haben.

Rigascher Leinsaamen ist in grosser Menge in den Lagern vorräthig, und wird, damit es überliegen darf, für sehr billigen Preiß verkaufet.

Angekommene Schiffe: Schiffer Schwena Gregersen von Bergen, mit Hering. Schiffer Heedmann von Danzig, mit Steinkohlen, und rauhes Leder.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 2 April 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	L.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 3 April in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	102	—	64	—	42	—	46	—	48	—	44	—	34	—	30	—
— 5 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 5 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 5 in Lübeck, Schß.	1	6	—	28	—	24	—	32	—	32	—	20	—	18	—	12
— 5 in Gradow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 3 in Lauenburg Sack.	5	24	2	44	2	23	—	—	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0144
DFG

Anno 1765. 15tes Stück.

Sonnabends den 13 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Oberstallmeisters Joseph Christian Heinrich Barons von Maltzahn auf Wartenberg und Pentzlin, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche wider den von demselben, mit Gotthard Carl Friederich von Pickateln, geschlossenen Pfand-Kaufcontract, über das zur Baronie Pentzlin gehörige Guth Wrodow, nebst 3 Bauren, 2 Kossaten und einigen Einliegern zu Lapitz, und wider die darin zu Grunde gelegte Liquidation, einiges jus contradicendi, ex quocunque capite vel causa solches auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 19ten kommenden Monats Aprils anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche wider den von Impetranten, mit ersagten Gotthard Carl Friederich von Pickatel geschlossenen Pfand-Kaufcontract, über das zur Baronie Pentzlin gehörige Guth Wrodow cum pertinentiis, nebst 3 Bauren, 2 Kossaten und einigen Einliegern zu Lapitz, und wider die darin zu Grunde gelegte Liquidation, einiges ex quocunque capite vel causa herrührendes jus contradicendi zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher, bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend

geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprache zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 21 Jan. 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Doctoris Menge, als actoris communis von Bülow-Frauenmarkscher Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und Schwerin, wie auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche von Zeit zu Zeit an der Creditoribus des Hauptmanns von Bülow geschehenen Abtretung des Guths Frauenmark cum pertinentiis, einige dingliche und Realansprache an dasselbe machen zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingebrachte unterthänigste Fürstellung und Bitte des Doctoris Menge hieselbst, als actoris communis von Bülow-Frauenmarkscher Creditorum, nachdem besagtes Guth Frauenmark cum pertinentiis, an Unsern Schloßhauptmann Baron von Förstner verkaufet worden, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten April a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an mehrermeldetes Guth machende dingliche und Realansprache rechtlicher Art nach profitiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22 Jan. 1765.

2) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des hiesigen Schutzjuden Joseph Abraham Meyer nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Schutzjuden Joseph Abraham Meyer hieselbst, ex capite hypothecæ vel ex alia quacunque causa Ansprache machen, hiemit zu wissen, daß Wir auf eingereichte schriftliche Fürstellung und unterthänigste Bitte des vorbesagten Juden Joseph Abraham Meyer ad profitendum liquidandum & transigendum, nec non eventualiter ad cedendum einen Terminum auf den 17ten April a. c. anberahmet, mit,

mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch gezie-mend gemeldet, unausbleiblich entweder in Per-son oder durch genugsame Gevollmächtigte er-scheinen, eure an besagten Juden ex capite hypothecæ vel ex alia quacunque causa machende An-sprache mit in Händen habenden Hauptver-schreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens be-scheinigen und liquidiren, und in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, eventualiter die Cedirung seiner Haab und Güter gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Da-tum Schwerin, den 17 Januar 1765.

b) bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Es ist in der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock nachstehendes Proclama ad imploratio-nem der verwittweten Hauptmannin von Bülow erkannt, und die nachgesuchte Assixion zu Stralsund und Neubrandenburg verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwe-rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen mittelst gegenwärtigen männiglichen zu wissen an, welchergestalt Uns die verwittwete Hauptmannin von Bülow, geborne von Schern, hieselbst, supplicando zu vernehmen gegeben, wie eine vor vielen Jahren von dem verstorbenen Claus Otto von Pressentin, auf Stieten Erbgesessenen, ausgestellte, erst-lich dem Major von Vieregg, demnächst einer gewissen Wittwe zu Schwerin, und endlich der Implorantin cedirte Obligation von Abhanden gekommen, die auf ein Capital von 2000 Rtlr. N. Zweydrittel lautet, welches in obengedach-tem Guthe radiciret, und in dem von dem Major von Pressentin, wegen Verpfän-dung dieses Guths an den von Deßien, auf Wahmckow, bey Unserm Land- und Hofge-richt erwirkten Termino behörig profitiret, darauf auch von dem Pfandnehmer gegen be-stellte Caution ausgezahlet worden, sie also, da letzterer mit einem gewöhnlichen Mortifi-cationsschein nicht zufrieden, sich genöthiget fände, einen terminum ad producendum in-strumentum quæstionis, & deducendum jus atque titulum possessionis, zu extrahiren, daß Wir demnach dem Petito in Gnaden deferi-ret, und zum abgezielten Zweck den 18ten April nächstkommenden 1765sten Jahres, be-rahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach den jetzigen Besitzer und Inhaber mehrberührter Verschreibung kraft dieses gnä-digst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub expressa commi-natione, wie in casum contumaciæ selbiger mit seiner vermeinten Competenz völlig präcludi-ret, mentionirte Obligation aber mortificiret, caßiret und für unkräftig erkläret werde, ernst-lich und wollen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanz-ley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey unsern verordneten Directore, Vicedire-ctore und Räthen, entweder persönlich, oder per procuratorem zu erscheinen, beregte Ur-kunde zu exhibiren, wie er zu deren Besitz gekommen, und was für Recht ihm hieraus erwachsen solle, hinlänglich zu bescheinigen, endlich aber rechtlichen Bescheides gewärtig zu seyn. Datum Rostock, den 20 Nov. 1764.

c) beym Obergericht zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Hr. Hofrath von Sandwig, per supplicam gebührend ange-zeiget, wie er bereits sein in der Schnickmanns-strasse westwärts hieselbst belegenes Haus, an den Hrn. Hofrath Roland, aus der Hand verkaufet, und zu desto mehrerer Sicherheit

des Hrn. Käufers um publica proclamata bey uns gebeten; so haben wir des Hrn. Supplicantis Petito billig deferiret, und zur Liquidation der hypothecarischen Creditorum, den 24sten May laufenden Jahres, pro termino peremtorio hiemit anberahmet; zu dem Ende alle und jede, an des obgedachten Hrn. Hofraths von Sandwigs Haus, ex quocunque capite & jure, einige Ansprache habende Creditores, hiedurch öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, daß sie an obbenannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in Curia allhie, in der gewöhnlichen Rathsstube, vor denen Herren Deputirten zum löbl. Obergerichte, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und dazächst weiterer rechtlichen Erkenntniß gewarten, sub expressa commination, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 11 Martii 1765.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der Bürger Hinrich Zölck seine zwischen Ackersmann Meslin und Zach. Schubarts Scheunen belegene Scheune dem hiesigen Stadtreitenden Diener Schnack käuflich überlassen, dabey aber um die Provocation aller derjenigen, welche daran Ansprache zu haben vermeinten, ex quo capite es seyn mögte zu des Käufers Sicherheit bey E. E. Rath angetragen hat; so werden selbige hiedurch auf den 24sten April sämmtlich vorgeladen, daß sie sub pœna perpetui silentii ihre Prätensiones an diese Scheune angeben sollen, sonst sie damit gänzlich ab- und an des Zölcken übriges Vermögen werden gewiesen werden. Güstrow, den 12ten Febr. 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Es haben die Erben des sel. Hrn. Johann Claßens Wittwe allhier, beym Herzogl. Stadtgerichte angezeiget, daß sie ihr, zwischen der Frau Hofräthin Wagenern und ihrem andern Hause inne belegenes Wohnhaus in der Glevinschen Strasse hieselbst, an den Hrn. Doctorem medicinæ Flamm verkaufet, und um dem Hrn. Käufer eine Ueberzeugung zu geben, daß keine Schulden auf solchem Hause hafteten, daneben gebeten, einen terminum ad liquidandum credita geneigtest anzuberahmen, auch publica proclamata præclusiva deshalb zu erlassen. Wie nun diesem rechtlichen Gesuche deferiret, und ein Terminus zum Behuf dessen auf den 18ten April dieses Jahres festgestellet worden; so werden in Kraft dieses, alle diejenige, welche an obberührtes Haus, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, eine gegründete Ansprache mit Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und eingeladen, am bestimten Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen, ihre Forderung ad protocollum anzugeben, und rechtlich zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß das angedrohete Präjudicium purificiret, und sie auf ewig damit abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Güstrow, den 14ten Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht allda.

f) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Wann der hieselbst gebürtige, anjetzo in Preussen, in Preußisch Holland, unter des Hrn. General von Tadden Infanterieregiment, und zwar bey der Leibcompagnie, als Musquetier in Garnison stehende Johann Elvert, unterm 7ten Dec. vorigen Jahres mit Beyschliessung eines Requisitionsschreibens, von dem Hrn. General von Tadden vom 8ten ejusd. uns geziemend ersuchet, sein hieselbst auf dem Walle zwischen Theophilus Myer und Christian Franz belegenes Wohnhaus mit dessen Pertinentien, als eine halbe Budenwiese, eine halbe Gemeinwiese, und eine kleine Schnackenwinckelsche Wiese, nebst an-

andern seinen liegenden Gründen, als ein Stück Acker am Wabelschen Wege, so der Kaufmann Carl Wilcke im Gebrauch hat. Einen Kamp Acker vor den Steinbecker Wiesen, so der Bürger Jachim Johann Speeckmann im Gebrauch hat. Ein Ende Acker auf dem Glockenkamp, so bisher der Töpfer Hübener unterm Pflug gehabt. Einen kleinen Kamp Acker vor dem Schnackenwinkel, so der Bürger Peter Tiessen im Gebrauch hat. Einen Garten im Fehmermann, so der Bürger Christian Schlüter im Gebrauch gehabt, und endlich noch einen Garten daselbst, so der Bürger Marckwardt im Gebrauch hat, nebst dessen Mobilien, so bestehen, in einigen Kleidungsstücken, etwas Leinwand, und einer alten Lade, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich zu verkaufen, und ihme das Gelöfete, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, überzusenden; wir auch dessen Gesuch deferiret, und den 22sten des mit Gott kommenden Monats Aprilis hiezu anberahmet haben: so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, anbey die Liebhabere dienstfreundlich ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst in Neustadt in des Hrn. Bürgermeister Engels Behausung einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst gewärtig zu seyn, daß dieses Haus cum pertinentiis, Acker, Gärten und Mobilien, und zwar jedes separatim, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Zugleich werden alle und jede, welche an diese vorbeschriebene Stücke An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, und zwar peremtorie, zum ersten, andern und drittenmal citiret und vorgeladen, gegen beregten Subhastations-Terminum, ihre Forderungen schriftlich ad acta zu dociren, mit angefügter Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, niemand mit seiner Forderung weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen seyn solle. Neustadt, den 19 Febr. 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Plau.

1) Wann der Bürger Johann Wilde, als Käufer des dem Hrn. Bürgermeister Schultz zuständig gewesenen Wohnhauses cum pertinentiis, in termino liquidationis den 2ten April a. c. besorget, daß noch einige Creditores latitiren mögten, und gebeten hat, daß ein anderweitiger terminus sub præjudicio finali angesetzet werden mögte; so wird hiemit solchem Petito deferiret, und alle diejenigen, welche annoch einige Ansprache an das von dem Hrn. Bürgermeister Schultz bisher bewohnte Haus cum pertinentiis, oder an ihm selbst, zu haben vermeinen, hiedurch geladen, am 6ten May Morgens um 9 Uhr, vor sitzendem Rath, sub pœna præ & excluſi zu erscheinen, ihre Ansprache zu verificiren und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche sich in Termino nicht melden werden, haben sich sodann selbst zu danken, wann sie nachhin mit ihrer Ansprache nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Signatum Plau, den 6 April 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Herzogl. Amte zu Schwerin.

1) Als in Vormundschaftssachen des weiland Schneiders Farnecken zu Drieberg, nachgelassenen Kindes, publica proclamata an gesamte, an der Verlassenschaft jetzt gedachten Schneiders überhaupt, und besonders an den ex propriis erbaueten Katen zu Drieberg, zu fordern habende Creditores ad profitendum & liquidandum, vom Herzogl. Amtsgerichte hieselbst erkannt, und dazu Terminus auf den 23sten kommenden Monats April, anberahmet worden; so werden sothane Gläubiger hiedurch, und zwar sub pœna præcluſi & perpetui silentii citiret und geladen, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit den etwa in Händen habenden Briefschaften oder sonst zu Recht zu bescheinigen, und sodann weitern Bescheides,

im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß sie präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Schwerin, den 22 Martii 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dobberan.

1) Demnach das ehemalige allhie unweit der sogenannten Oertgenbrücke belegene Förster Hagemeisterſche, an den Hrn. Amtmann Pätow im vorigen Jahre verkaufte Haus cum pertinentiis nunmehro von demselben an den S. T. Hrn. Major von Vieregg kaufweise wieder überlassen worden, und wohlgedachter Hr. Major bey hiesigem Herzogl. Amte geziemend angetragen, dieses Hauses halber von neuem publica proclamata zu erkennen: als werden zu dem Ende alle und jede, auf dies vormalige Förster Hagemeisterſche, nunc Pätowſche hieselbst belegene Haus cum pertinentiis, rechtsgegründete Ansprache zu haben Vermeinende, kraft dieses peremtorie citiret und vorgeladen, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte am 19ten April a. c. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche oder Forderungen auf besagtes Haus cum pertinentiis, sie rühren her ex quacunque causa vel capite behörig zu justificiren, sub comminatione, daß denen in termino præfixo sodann nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin sie präcludiret werden sollen. Dobberan, den 13 Martii 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

2) Wann der vormals in dem hiesigen Amt zu Püschow wohnhaft gewesene und nachhin zu Mieckenhagen verstorbene Burgermeister Friederich Schmidt, ein verschlossenes so rubricirtes Testamentum solenne, welches er nach seinem Tode ordentlich geöffnet und gehalten haben wolle, de dato Satow, den 1sten December 1759. hinterlassen: So werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft dieses verstorbenen Burgermeisters Schmidt, einige Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmale hiedurch peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie am 23sten April d. J. entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amte unausbleiblich erscheinen, und in dicto Termino die Publication solchen Testamentes gewärtigen sollen, mit der Verwarnung, daß die sodann nicht erscheinende, nicht weiter gehöret werden sollen. Dobberan, den 1sten Februar 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Hirschburg.

1) Demnach der vormalige Einlieger und Arbeitsmann Conrad Michaelsen, welcher sich bis zu seinem erfolgten Ableben in Bartelshagen aufgehalten, vor einiger Zeit verstorben, und aber sich zu dessen hinterlassenen Vermögen bis hieher keiner gemeldet, man auch bey desfalls angestellter Nachfrage nichts weiter in Erfahrung bringen können, als daß dieser jetzt verstorbene Conrad Michaelsen aus dem Gute Baß im Amte Gnoyen belegen, gebürtig, und sich vor diesem zu Gottesgabe auf eine eine Zeitlang aufgehalten, imgleichen diese beyden Brüder schon längstens verstorben; Als werden alle und jede, welche an dieses mehrgedachten Conrad Michaelsen Nachlasse ex jure hereditatis, vel ex quocunque alio capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, und also peremptorie auf den 19ten April a. c. citiret und vorgeladen, bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeinte Forderungen rechtlicher Art nach zu docireu, und sodann des Röthigen weiter zu gewärtigen, da im entgegengesetzten Fall einer wie

alle

alle auf immer präcludiret und abgewiesen seyn soll. Gegeben Hirschburg, den 5ten Februar 1765.

Herz. Meckl. Ribnitz. Amtsger. hieselbst.

1) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Neubuckow.

1) Wann an des jüngst verstorbenen Schmidts David Christian Meyer zu Brunshaupten wenigem Nachlasse verschiedene Creditores Ansprache machen, und seine Erben bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte um öffentliche Ladung ad profitendum & liquidandum an alle und jede, welche an der Verlassenschaft des vorberegten Schmidts einige Forderung zu haben vermeineten, gebeten; als ist hiezu der 3te Junii a. c. pro termino anberahmet und festgesetzet: Solchemnach werden alle und jede, welche an des verstorbenen Schmids David Christian Meyer zu Brunshaupten Verlassenschaft, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, er rühre her ex quocunque capite vel causa er immer wolle, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie & sub pœna præclusi citiret und geladen, am vorbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte entweder in Person oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, um ihre etwa habende Forderung gehörig zu profitiren und liquidiren. Gleichdann diejenigen welche solches in ipso termino nicht beschaffen, mit ihrer Forderung künftig nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Decretum Neubuckow, den 23 Martii 1765.

Herzogl. Amtsgericht.

2) Es hat der Schmidt Jochim Meyer zu Brunshaupten angezeiget, wie seine Creditores sehr auf ihn eindrängen, er aber solche zu befriedigen, zur Zeit nicht vermögend sey, und gebeten, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, in welchem er mit seinen Creditoribus accordiren, eventualiter aber bonis cediren wolte. Wann nun diesem Petito deferiret, und solchergestalt der 4te Junii a. c. pro termino anberahmet und festgesetzet ist: als werden alle und jede, welche an des vorgedachten Schmidts Güther ex capite crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa einigen An- und Zuspruch haben, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie & sub pœna præclusi citiret und geladen, am vorbenannten Tage frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu profitiren und liquidiren, mit dem Debitore zu accordiren, oder zu gewärtigen, daß solcher eventualiter bonis cedire. Wie dann auch diejenige, so sich in diesem Termino nicht melden, mit ihrer Forderung gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Decretum Neubuckow, den 26 Martii 1765.

Herzogl. Amtsgericht.

* * *

1) Es werden alle diejenigen, welche beym Rathscollegio, der Stadt oder Cämmerey zu Plau baare Gelder oder sonst etwas deponiret haben, mittelst diesem citiret und geladen, den 4. Mayus a. c. Morgens um 9 Uhr vor sitzendem Rath zu erscheinen und ihre Depositionsscheine zu produciren. Dahingegen diejenigen, welche in termino præfixo sich nicht melden werden, mit ihren etwanigen Ansprüchen in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Plau, den 3 April 1765.

Bürgermeister und Rath.

2) Wann nach Absterben des sel. Stadtrichters Hancken zu Laage, sich einige deponirte Gelder an leichten Courant, so für des sel. Bürgermeister Artners Haus gehoben worden, vorgefunden, selbige aber bis dato an die Creditores und Erben, wegen verschiedener Differenzien, nicht haben ausgezahlet werden können. Und da Se. Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhet, diese annoch

coursirende leichte Münze durch eine Patentverordnung vom 6ten Febr. a. c. nur bis den 1sten Junii coursiren zu lassen, hernach aber gänzlich verrufen seyn soll: So wird hiemit allen denenjenigen, welche an den Artnerischen Geldern An- und Zusprache zu haben vermeinen, kund gemachet, daß sie sich den 13ten May a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht selbst in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sistiren, und ihre Forderung ad protocollum rechtlich anzugeben und gehörig zu bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Latitirende und ihre Forderung sodann nicht angebende, durch einen Präclusivabschied, gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Laage, den 1 April 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

3) Da die Erben des ehemaligen sel. Hrn. Zollcontrolleurs Wilsonn zu Warnemünde, das von ihrem sel. Erblasser daselbst belegene und hinterlassene Haus nebst Garten, aus der Hand an den dasigen Schulmeister und Küster, Hrn. Michael Christoph Lange bereits verkauft haben, und gerne unterrichtet seyn mögten, ob auch jemand vorhanden, welcher hieran, unter was für einem Vorwande es immer seyn möge, Ansprache zu haben vermeinet; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß derselbe sich binnen 4 Wochen a dato an, mit seinen Creditis bey dem Notario Hrn. Schützen zu Rostock melden mögen, damit für eines jeden gegründete Ansprache gehörig gesorget werden könne. Widrigenfalls es sich ein jeder selbst beyzumessen

II. Citationes Edictales.

a) beym adel. Gerichte zu Grossen-Grabow.

1) Da der Holzwärter Otto, ein Unterthan dieses Guths, hieselbst vor kurzem mit Tode abgegangen; so wird dessen vor etwa 2 Monaten heimlich von hier entwichene Tochter Ilsabe Otten hiedurch ein für allemal vorgeladen, sich auf den 22sten April dieses 1765sten Jahres vor diesem Gerichte persönlich zu gestellen, und ihre Erbportion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen, und ihr Erbtheil denen übrigen Erben zugeschlagen werde. Grossen-Grabow, den 26 Jan. 1765.

Adeliches Gericht daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Als bey dem Closter zu Malchow, der auf dem Drewitzer Felde belegene Theerofen, Michaelis 1765 aus der Pacht fällt; so wird dem Publico dieses bekannt gemacht, daß diejenigen, so Belieben dazu haben, auf den 17ten Julii, als den Mittwoch nach dem 6ten Sonntag Trinitatis, sich auf dem Closteramte zu Malchow einfinden, und durch den höchsten Both den Zuschlag gewärtigen können. Closteramt Malchow, den 29 Martii 1765.

Closterbeamte hieselbst.

2) Die beyden Höfe Suckow und Dartze, zwischen Malchow, Freyenstein, Röbel und Plau belegen, sollen aus freyer Hand, den 17ten April als am Mittwochen in der vollen Woche nach Ostern, Vormittags um 10 Uhr zu Käselin, jedes besonders an einen Pächter bürgerlichen Standes, der die nöthig gefundenen Bedingungen eingehen, und das meiste offeriren, auch annehmliche Sicherheit beschaffen wird, von Trinitatis a. c. an, auf gewisse Jahre pachtweise zugeschlagen werden. Liebhabere können die Bedingungen vorher von dem Hrn. Burgermeister Hane in Plau, auch zu Käselin näher erkundigen, und beyde Felder und Höfe in Augenschein nehmen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach wir ad instantiam des Hrn. Advocati Kütemeyers als actoris communis des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Erdmann Herbst Creditorum zum öffentlichen Verkauf, sowol des dem Bürger und Gastwirth

Erd-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0152
DFG

Erdmann Herbst zuständig gewesenen, am hiesigen Steindamm in der Vorstadt der güldene Engel genannt, belegenen Hauses, nebst Scheure und übrigen Pertinentien, als auch verschiedener Morgen Aecker, und zwar 2½ Morgen im Mittelfelde belegen, 1 Morgen nahe vor Lanckow, ¾ Morgen am Lanckower Wege, und 1½ Morgen beym Klotzwerder einen anderweitigen Terminum auf den 14ten May a. c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes Haus, Scheure und übrige Pertinentien sowol, als auch die specificirten Aecker, dem plus licitanti gerichtlich werden zugeschlagen werden. Signatum Suerini in curia, den 29 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Als von Seiten des wail. Heuerkutschers Peter Boldten creditorum communis actoris Hrn. Maximilian Ludewig Bouchholz zu Schwerin ad acta convocationis des wailand Heuerkutschers Peter Boldten Creditorum, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht angezeiget, wasmassen sämtliche Boldtsche Creditores in einer angestellten Conference beschlossen, das vormalige, dem Heuerkutscher Boldten zuständig gewesene, nachhin aber an den nunmehro verstorbenen Kleinschmidt Carl Gottfried Heerholz verkaufte und von letzterem seinen Creditoribus abgetretene Haus cum pertinentiis, nach vorhergegangener Taxation, nunmehro an den Meistbietenden öffentlich gerichtlich zu verkaufen, so ist à judicio ein terminus ad subhastandum auf den 22sten April a. c. hiezu anberahmet worden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, das obgedachte dem Heuerkutscher Peter Boldten zuständig gewesene, nachhin aber an den verstorbenen Kleinschmidt Carl Gottfried Heerholz verkaufte, und von letzterem an Creditores ex reservato Dominio zurückgegebene, hier auf der Neustadt Schelfe in der sogenannten Wasserstrasse belegene Haus mit der angränzenden Bude und dem Wagenschauer an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie in præfixo termino vor hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones alsdann vernehmen und gewärtigen sollen, daß dem Meistbietenden obgedachtes Haus cum pertinentiis käuflich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 15 Martii 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordneter Richter und Beysitzere.

3) Nachdem so wenig am 18. Febr. als am 18ten dieses sich zu dem geringen Nachlaß der hier zu Bernstorf verstorbenen Anna Susanna Maria Wohlerts sich jemand als Erbe angegeben und legitimiret, gleichwol die Begräbnißkosten zu berichtigen, auch das, was die Verstorbene von ihrer Kleidung vermacht, auszuantworten ist: so findet man sich von Gerichts wegen genöthiget, diese aus etlichen Betten, Leinzeug, Frauenskleidung und etwas Hausgeräth bestehende Sachen zu verkaufen. Es können daher diejenigen, welche dazu Belieben finden, sich am 18ten April a. c. Morgens um 9 Uhr zu Bernstorf im Holländerhause angeben und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Bernstorf, den 19 Martii 1765.

4) Es dienet hiemit zur Nachricht, daß das im Amte Dobberan liegende Guth Eversbagen zum Verkauf hiedurch ausgestellet wird. Wer nun Lust und Belieben hat, dasselbe käuflich zu erhandeln, kann sich bey dem Doctore Hagemeister daselbst melden, und weitere Nachricht davon einholen und gewärtigen. Eversbagen, den 6 April 1765.

5) Demnach das hieselbst in der Schloßstrasse belegene dem ehemaligen geheimen

Rathe Brunsch Edlen von Brun zugehörig gewesene Haus, nebst Hintergebäude und dabey befindlichem Hofplatze und Garten, welches zusammen zu 2902 Rthlr. 7 ßl. taxiret, also auch dazu eingesetzet worden, am 18ten May a. c. gegen baare Bezahlung, plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll, als wird solches hiemit bekannt gemachet, damit die zu solchem Kaufe Lust habende sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr bey denen Canzley-Räthen Gerling und Reinhard als gnädigst verordneten Commissariis einfinden, und nach geschehenem Both und Gegenboth der Zuschlagung an den Meistbietenden gewärtigen mögen. Neustrelitz, den 29. Martii 1765.

6) Der Terminus welcher auf den 28sten des abgewichenen Monats zum Verkauf des Guthes Carlowitz verkündigt war, hatte keinen Erfolg. Es ist also der 21ste May dieses Jahres zum anderweitigen Termino erwählet, und können die Liebhabere sich benannten Tages in dem Hause des Doctoris Goldschmidt zu Güstrow einfinden, und nach geleisteten anwehmlichen Both gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag bis auf Landeslehnherrliche gnädigste Genehmigung und Bestätigung geschehen werde.

7) Auf dem Reichsgräflichen Guthe Zehna nahe bey Güstrow, sind 70 bis 80 Fim gutes Rohr zum Verkauf. Wer solches zu erhandeln Belieben finden mögte, kann sich auf dem Hofe daselbst melden, das Rohr in Augenschein nehmen und nach Belieben darüber Handlung pflegen.

8) In dem Schulzhause zu Lublow Amts Neustadt, werden am 20sten April a. c. 50 Faden Eichen Pollholz, welche in der dabey belegenen Wildbahn vorräthig stehen, in einer öffentlichen Licitation verkauft werden; wer solche zu erhandeln Belieben findet, wolle an obbesagtem Ort und Tag Vormittags sich einfinden.

9) Es soll zu Güstrow das vollständige Handwerksgeräthe zur Nadler-Profeßion für einen billigen Preiß verkaufet werden. Wer Belieben trägt dieses zu erhandeln, wolle sich des fordersamsten in Güstrow bey dem Bürger und Becker Hrn. Paris melden, welcher nicht allein die Specification davon vorlegen, sondern auch die Stücke selbst dem Käufer vorweisen wird.

10) Solte jemand auf bevorstehenden Trinitatis 1765 ein Adjudicat von 2200 Rthlr. N. Zweydrittel an sich zu kaufen, und auf diese Art sein Geld sicher zu belegen gewilliget seyn, der beliebe desfalls bey der Intelligenzexpedition, oder in Rostock bey dem Notario Hn. Schmidt jun. das nähere zu erfragen.

11) Da bey dem Pensionario Hn. Kauffeldt zu Wichmannstorff, ohnweit Klüß, im Amte Grevismühlen, einige 30 Stück durchgeseuchte und eben so viele nicht durchgeseuchte, vollkommen grosse Zugochsen von 5 und 6 Jahren zu haben; so wird solches hiedurch denen Liebhabern und Landwirthen so darum benöthiget, angezeiget, daß sie sich dieserhalb bey dem Hrn. Pensionario zu Wichmannstorff melden und Handlung pflegen können.

12) Es sind 8 gute Ochsen, 2 Stiere ins 5te Jahr, und 10 gute frische gemolchene Kühe aus freyer Hand zu Kauf. Wer hiezu Lust und Belieben hat, kann sich auf dem Hofe Horst im Amte Grabow bey dem Hrn. Pensionario Tornow melden, Handlung pflegen, und gewärtigen, daß dieses Rindvieh für billige Preise denen Liebhabern wird überlassen werden. Horst, den 28 Martii 1765.

13) Auf instehenden Maytag sollen die auf dem hiesigen Amtsbauhofe gehaltene Haushaltungskühe, als 6 junge durchgeseuchte, so theils zum ersten, theils zum zweytenmal gekolbet haben, 4 milchende Kühe und 4 Starken, so ins andre Jahr sind. Auch der, auf der zu diesem Amte gehörigen Meyerey Düsterbeck, gehaltene Viehstapel, à 28 Kühe und 1 Rind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können sich also an bemeldetem Tage auf hiesigem Amte einfin-

finden und Handlung pflegen. Wittenburg, den 6 April 1765.

14) Den 29sten April als den Montag nach Jubilate soll auf dem Amtshofe Lantow bey Grevismühlen eine Anzahl Rindvieh und Schweine an den Meistbietenden, öffentlich verkauft werden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 29sten April, und folgende Tage, des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, soll in des Rathsverwandten Hrn. Stemwede Behausung hieselbst zu Schwerin, eine Auction von sehr guten und mehrentheils juristischen Büchern, worunter auch viele Meclenburgica, gehalten werden. Die auswärtigen Liebhabere können sich mit ihren etwanigen Aufträgen, an den Rathsverwandten Hrn. Stemwede, oder an den Auctionarium Hn. Ahrens beliebigst addreßiren; auch diese theilen den Catalogum einem jeden auf Verlangen gerne mit, und zu Güstrow und Rostock sind solche vom Herzogl. Postcontoir abzulangen.

VI. Was zu vermiethen.

1) In hiesiger Vorstadt ohnweit des Zichenbaums, ist ein geräumiger Garten, nebst einer Wiese zu vermiethen, beydes kann zusammen oder auch einzeln dem Miethsmann überlassen und auch sogleich von ihm in Gebrauch genommen werden. Liebhabere hiezu können sich bey dem Kaufmann Hn. Johann Daniel Ausborn hieselbst in der Vorstadt melden. Schwerin, den 4 April 1765.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein geschickter Jäger, welcher die besten Attestata vorzeigen kann, suchet bey einer Herrschaft Dienste, und kann seinen Dienst im Anfange kommenden Monats May gleich antreten. Nähere Nachricht giebt der Notarius Hr. Knochen zu Güstrow.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist am 6ten dieses des Nachts, ein hieselbst in puncto furti eingezogener Dienstjunge, Namens Wilhelm Nicolaus Bruhn aus dem Gefängnisse ausgebrochen und entwichen. Wann nun dem hiesigen Magistrat sehr daran gelegen, daß man diesen Inquisiten zur Vollendung der wider ihn angestellten Untersuchung, und zu seiner Bestrafung wieder habhaft werde; als werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch dienstfreundlich und ergebenst ersuchet, falls dieser entlaufene Inquisit, welcher zwischen 15 und 16 Jahr alt, und von mittler Statur ist, ein blau Camisol und eine leinene Hose und Stiefel bey seiner Flucht angehabt, und eine weisse Mütze getragen, sich unter deren Gerichtsbarkeit betreten lassen mögte, denselben sofort zu arretiren, ihn in sichere Verwahrung zu nehmen, und dem hiesigen Magistrat gegen Erstattung der Kosten und Aushändigung üblicher Reversalen, nach zu ertheilender Nachricht davon, verabfolgen zu lassen. Man ist erböthig, solches mit aller Bereitwilligkeit in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern. Schwerin, den 10 April 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Die bisher wegen verschiedener begangenen kleinen Mausereyen, in Verwahrsam gesessene Christine Spahrbergen, ist am 3ten dieses bey hellem Tage heimlich aus der Thorbude entwichen. Da nun aller Erkundigung ohnerachtet, man von derselben keine Nachricht erhalten mögen; so werden sämtliche respect. Obrigkeiten ersuchet, falls diese Person sich irgendwo betreten lassen solte, das hiesige Gericht davon zu avertiren. Sie trägt ein schuppigtes wollen Camisol, einen streifigen Rock und eine schwarze Mütze, ist länglicher Statur und etwa einige 20 Jahre alt. Bützow, den 6 April 1765.

Bürgermeister und Rath, als zum Herzogl. Stadtgericht Verordnete.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 9 April 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	Q.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{1}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{12}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 10 April in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	104	—	62	—	40	—	44	—	60	—	52	—	36	—	32	—
— 12 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 12 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 12 in Lübeck, Schß.	1	6	—	28	—	25	—	32	—	32	—	29	—	18	—	12
— 12 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 10 in Lauenburg Sack.	5	24	2	44	2	23	—	—	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0156
DFG

Anno 1765. 16tes Stück.

Sonnabends den 20 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir ad instantiam des Vesten Unsers lieben getreuen Rittmeisters Gustav Ludewig von der Lühe an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Gnoyen belegene und dem Ehrsamen Unserm auch lieben Getreuen Friederich Benedict Brandt verkaufte Lehngüter Wöpckendorff, Dammerstorff, Kanneberg und Brunstorff cum pertinentiis, irgend eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche den 29sten kommenden Monats Aprilis pro termino anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüter Wöpckendorff, Dammerstorff, Kanneberg und Brunstorff cum pertinentiis, ex capite agnationis, revocationis, reluitionis, protimiseos, fideicommissi vel ex quocunque alio capite vel causa jetzt oder künftig irgend eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche zu profitiren und glaubhaft zu bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewiesen und präcludiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8 Febr. 1765.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Regierungs Bothenmeisters Theodorus Ernst Sellschopp hieselbst, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen auf der hiesigen Neustadt in der Fischerstrasse belegenes, und an Unsern Regierungs-Fiscalem Lemcke verkauftes Haus cum pertinentiis zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 29sten kommenden Monats Aprilis anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Haus cum pertinentiis, einige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8 Februar 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Regierung.

b) Bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist ad instantiam des Erbmüllers Bolbrügge zu Grabow, nachstehendes zu Wismar und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die dem Hofrath Albertus Ranfft und dessen Ehegenoßin Juliana Sybilla Ranfften, geborne Lengerichen bisher zuständig gewesene, und von denselben an den Erbmüller Peter Diederich Bolbrügge verkaufte Grundstücke, als die auf dem sogenannten Lassanschen Felde zu Grabow belegene zwo Hufen Landes, wie nicht weniger an die vor dem Mühlenthor daselbst liegende Scheure, mit dem hinter der Scheure flossenden Garten, einige hypothecarische oder sonstige Ansprüche ex quocunque capite es immer sey, zu formiren gedenken, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Käufers oberührter Aecker, Scheure und Gartens, Peter Diederich Bolbrügge, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure vermeintliche Ansprüche anzeigen und gehörig beglaubigen, oder daß in dessen Entstehung ihr nimmer weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auf-

auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 März 1765.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist auf Instanz der Wittwe Probsten nachstehendes zu Wismar, Ratzeburg und allhier affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns des wailand Pensionarii Probsten zu Zülow nachgelassene Wittwe, für sich und im Vormundschafte der Probsten Kinder, per supplicam demüthigst zu vernehmen gegeben, wie ihr verstorbener Ehemann, der Pensionarius Probst zu Zülow, im Jahr 1761 dem wailand von Gühl auf Grossen- und Kleinen-Brütz, ein Capital von 1000 Rtlr. und noch ein anderes von 100 Rtlr., alles in damaligem hiesigen Courant angeliehen, welche beyde Capitalia, nebst den gebührenden Zinsen, sie auch durch ihren Bruder, den Pensionarium Wiedow zu Parber, als ihren Gevollmächtigten, respective in Termino Anthonii und Trinitatis 1763, von des wail. von Gühlen Erben richtig wieder bezahlt erhalten, dagegen hätte ihr Bruder sich anheischig gemacht, gesamte Originaldocumenta und Verschreibungen in Termino Trinitatis 1763 wiederum abzuliefern, aber sein Versprechen nicht halten, noch erfüllen können, weil sothane Originaldocumenta und Verschreibungen sich unter ihres verstorbenen Mannes Schriften und Papieren nicht gefunden, mithin ihm alle Wege verborgen geblieben, ob deren keine existiret, oder solche verlohren gegangen, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, um des wailand von Gühlen Erben sowol, als den jetzigen Besitzer der Güther Grossen- und Kleinen-Brütz, wider jedermanns Anspruch sicher zu stellen, an den etwanigen Besitzer der von dem wailand Johann Hinrich von Gühl auf Grossen- und Kleinen-Brütz zu Anfange des 1761sten Jahres resp. auf 1000 Rtlr. und 100 Rtlr. damaligen hiesigen Courants, an den nunmehro verstorbenen Pensionarium Probst zu Zülow ausgestellten Originaldocumenten und Verschreibungen, publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin zu Producirung vorberegter Originaldocumenten und Verschreibungen und derselben Legitimirung, einen Terminum auf den 26sten April a. c. anberahmet, und zu solchem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir die etwanigen Besitzer der obbemerkten Originaldocumenten und Verschreibungen hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeydirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch einen Gevollmächtigten erscheinen, vorberegte Originaldocumenta und Verschreibungen produciren, sich auch dieserhalb zu Recht legitimiren, oder, daß widrigenfalls sie damit für beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch des Endes sothane Originaldocumenta und Verschreibungen annulliret, cassiret und mortificiret, mithin des wailand Johann Hinrich von Gühl auf Grossen- und Kleinen-Brütz Erben ab intestato sowol, als auch die Güther Grossen- und Kleinen Brütz cum pertinentiis selbsten, von aller darauf in Zukunft zu machenden Ansprache quit, frey und losgesprochen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin, den 9 Januar 1765.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es hat die Anna Margaretha Fahrenholtzen verehelichte Wiesenern, wegen des von dem hiesigen Maurermeister J. F. Schmidt gekauften, in der Holzstrasse, zwischen denen Schustern Müller und Wilde be-

legenen Wohnhauses bey E. E. Rath um Proclamata ad liquidandum ganz ergebenst ersuchet, und da solche hierauf auch erkannt, und Terminus auf den 26sten Monats Aprilis ad profitendum angesetzet worden ist: so werden alle und jede, welche an dieses Haus cum pertinentiis ex credito vel alio quocunque hypothecæ nexu & causa eine Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, gedachten Tages schrift- oder mündlich ihre Prätensiones anzugeben, und Bescheides darauf zu gewarten. Güstrow, den 15 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Der Hr. Doctor Schevius in Lübeck hat vor einiger Zeit sein allhie zu Güstrow bey einem Pfarrkirchenhause an der Ecke der Hageboickschen Gasse belegenes Wohnhaus an den Kaufmann Lütcke aus der Hand verkauft, und hierauf E. E. Rath ersuchet, proclamata ad liquidandum zu erkennen, wodurch zur Ueberzeugung des Käufers alle, so eine Ansprache an dieses Haus haben mögten, citiret und vorgeladen würden. Wann nun auch auf den 5ten Junii die Tagefahrt zu der nachgesuchten Liquidation anberahmet ist; so werden alle und jede, welche an vorbeschriebenes Haus eine Prätension ex quocunque capite es auch wäre, machen könnten, hiedurch vorgefodert, sich alsdann gehörig zu melden, cum commination, daß alle Ausbleibende weiter nicht gehöret, sondern mit ihren etwanigen Forderungen von diesem Hause gänzlich abgewiesen seyn sollen. Güstrow, den 10 April 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wann in dem 9ten Stück der öffentlichen Intelligenzblätter die darin enthaltene gnädigste Patentverordnung vom 6ten Febr. a. c. erheischet, daß die annoch im Gange seyende leichte Courantmünze nur bis den 1sten Junii a. c. coursiren könne, hiernächst aber gänzlich verrufen seyn solle, und dann bey hiesigem Herzogl. Stadtgerichte verschiedene Depositen- und Concursgelder in sothaner Münze vorhanden; so wird allen denjenigen, welche an diesen Geldern Theil haben oder nehmen können, hiemit angefüget, daß zu Umsetzung und Umwechselung derselben, der 25ste April a. c. hiemit bestimmet sey, dahero dann dieselbe ein vor allemal hierdurch vorgeladen werden, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Stadtgericht zu erscheinen, und unter dero Mitaufsicht anzusehen, wie und welchergestalt sothane Depositen- und andere Concursgelder durch verständige Geldkenner aus einander geschichtet, umgesetzet, und solchergestalt zum gemeinsamen Besten derer daran Theil habenden weiter asserviret werde, mit der nebenherigen Commination, daß falls sich am obbenannten Tage niemand zu dieser Handlung einfinden mögte, Judicium dennoch nicht abstehen werde, zu Abwendung des sonst imminirenden Schadens, dies nothwendige Geschäfte fortzusetzen. Wornach sich ein jeder zu richten. Bützow, den 14 Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath als zum Stadtgericht hieselbst Verordnete.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Demnach der Herr Oberschenck von Malzahn zu Schwerin in Vollmacht derer Geschwistere der seel. Frau Majorin von Halberstadt bey uns schriftlich angesuchet, publica proclamata præclusiva an alle diejenige, so an denen an dem Bürger Christian Schwedt verkauften Grundstücken der seel. Frau Majorin von Halberstadt eine Ansprache zu haben vermeynen, ergehen zu lassen; und wir dann dessen Suchen deferiret, mithin zu dem Ende den 25sten April, wird seyn, der Donnerstag nach den 2ten Sonntage nach Ostern a. c. pro Termino anberahmet haben, als citiren, heischen und laden wir alle diejenige, welche die von der wayland Frau Majorin von Halberstadt für die Stadt Wittenburg,

burg in Besitz gehabte und an den Bürger Christian Schwedt käuflich überlassene Grundstücke einige Ansprache zu haben vermeynen, sie rühren her ex quocunque jure vel causa sie immer wolle, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii sich zu gestellen, ihre etwanige Forderung ad protocollum anzugeben haben, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldende alsdann präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach diejenigen, denen hieran gelegen, sich zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nicht allein ans Rathhaus affigiren lassen, sondern es ist auch den Intelligenzblättern mit einverleibet worden. Datum Wittenburg, den 12ten Februar 1765.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Plau.

1) Nachdemmahlen der Hr. Doctor Diestler, mandatario nomine des sel. Peter Haagens, weiland Bürgers und Rademachers nachgelassener Wittwe, Anna Maria, geborne Möllern und deren Erben, beym Stadtgericht hieselbst die Ansuchung gethan, daß sämtliche Creditores, welche an den Haagenschen liegenden Gründen oder der Haagenschen Witwe selbst, einige An- und Zusprache haben mögten, sie rühreten her, woher sie wolten, auf eine gewisse Tagefahrt ad liquidandum vorgeladen werden mögten; so ist dessen Gesuch Gerichtswegen deferiret, und Terminus zu abgezieltem Endzweck auf den 30sten April a. c. berahmet und festgesetzet worden. Citiren und laden demnach alle und jede, welche an vorgedachte Haagensche Grundstücke, und der Wittwe Haagen selbst, rechtmäßige Forderungen haben, hiedurch peremtorie, daß sie solche an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr, beym Gerichte einbringen und gehörig bewahrheiten, auch demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende, niemalen weiter gehöret, vielmehr ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Gegeben Plau, den 20 Martii 1765.

Zum Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann der hiesige Bürger und Schuster Christian Krause und dessen Ehefrau, dem Gerichte geziemend angezeiget, wie sie dergestalt in Abgang ihrer Nahrung gerathen, daß sie zur Befriedigung ihrer Creditorum auf den Verkauf ihres Hauses gedenken müssen, auch dabey um Anberahmung eines Termini licitationis und zugleich convocationis Creditorum angesuchet, ihrem Petito auch deferiret worden; so wird hiemit der 26ste April pro termino bestimmet, und werden sämtliche des Christian Krausen Creditores ad profitendum & liquidandum sub pœna præcluſi, diejenigen aber, so das Haus zu erhandeln Belieben tragen, zum Both und Ueberboth, auch Gewärtigung, daß dieses Haus cum pertinentiis, sodann plus licitanti zugeschlagen werde, vorgeladen. Wahren, den 13 Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Strelitz.

1) Als der Hr. Amtsrath Reinicke nach errichtetem Inventario über seine und seiner sel. Frauen Christiana Dorothea Friederica gebornen Krügern hinterlassene Gemeinschaftsgüter, in Rücksicht der mit seinem aus dieser Ehe erzeugten einzigen Sohne ratione maternorum zuzulegenden Theilung provocationem Creditorum edictalem nachgesuchet hat; so werden alle diejenige, welche an bemeldten Amtsrath Reinicken und seiner verstorbenen Frauen Verlassenschaft irgend einige rechtliche Ansprache ex quocunque capite

vel causa es auch seyn könnte, zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiedurch vorgeladen, am 26ſten instehenden Monats Aprilis Vormittags um 9 Uhr, vor hieſiger Gerichtsſtube entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unausbleiblich zu erſcheinen, ihre habende Ansprüche und Forderungen gehörig darzuthun und zu juſtificiren, und hiernächſt wegen ihrer Befriedigung rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Strelitz, den 9 Martii 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Auf geſchehenes geziemendes Anſuchen des hieſigen Bürger und Schuſteramtsmeiſters, Johann Hinrich Boldt, werden alle und jede, welche an dem auf der Bülower Straſſe belegenen, und von ihm gekauften Hauſe des hieſigen Bürgers und Schuſters Prenzlien ein dingliches Recht und Anſprache haben und machen wollen, Gerichts wegen kraft dieſes peremtorie cituret und geladen, daß ſie am 1ſten May a. c. als den Mittwochen nach Jubilate für Herzogl. hieſigem Amtsgerichte, Morgens um 9 Uhr, in Person oder genugſamer Vollmacht erſcheinen, ihre Anſprüche ad protocollum profitiren und beſcheinigen, auch weiteren rechtlichen Verfahrens gewärtigen ſollen, ſub comminatione & præjudicio, daß diejenigen, ſo ſolches unterlaſſen, mit ihren Forderungen werden præcludiret, und zum ewigen Stillſchweigen verwieſen werden. Decretum im Amtsgerichte den 13ten Martii 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieſelbſt verordnete Beamte.

k) beym adel. Gerichte zu Jürgensdorff.

1) Es werden hiemit alle und jede, welche an des wohlſel. Hrn. von Twestreng, welcher im October verwichenen Jahrs zu Jürgensdorff Amts Stavenhagen, verſtorben, Verlaſſenſchaft etwa Forderungen und Anſprache zu haben vermeinen, hiedurch citiret, ſelbige am 24ſten May dieſes Jahrs allhier zu profitiren und gehörig zu beſcheinigen, mit der Verwarnung, daß ſie es ſich ſelbſt werden beyzumeſſen haben, wenn bey deſſen Unterbleibung der Nachlaß an deſſen Erben wird verabfolget, und ſie demnächſt nicht weiter werden damit gehöret werden. Decretum Jürgensdorff, den 11 April 1765.

Adeliches Gericht hieſelbſt.

l) beym adelichen Gerichte zu Roſſentien.

1) Der Gärtner Chriſtoph Stöger, welcher bey dem Hrn. von Raven auf Roſſentien in Dienſten geſtanden, iſt im Anfange dieſes Monats ungeheirathet mit Tode abgegangen. In ſeinem Leben hat man ſo viel von ihm vernommen, daß er aus dem Bayerſchen gebürtig, und zu Nürnberg erzogen wäre. Um nun die ſehr geringe Sterbbude zu berichtigen; ſo werden von Gerichts wegen hiemit alle diejenigen, ſo des Verſtorbenen nächſte Verwandte ſeyn, und alſo ex capite hæreditatis oder auch debiti vel alia quacunque cauſa eine Anſprache an die vorgedachte Verlaſſenſchaft des Chriſtoph Stögers haben, hiemit öffentlich vorgeladen, den 17ten May zu Roſſentien zu erſcheinen, ihre Anſprüche anzugeben und zu rechtfertigen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß die Præcluſio erkannt und mit der geringen Verlaſſenſchaft nach Ordnung der Rechte weiter verfahren werde. Roſſentien bey Malchow, den 16 März, 1765.

Adelich von Ravenſches Gericht daſelbſt.

II. Was zu verpachten.

1) Es wird dem Publico hiemit kund gemacht, daß zu anderweitiger Verpachtung des Zolls zu Ribnitz, terminus licitationis auf den 30ſten April a. c. vor Herzogl. Cammer zu Schwerin anberaumet iſt. Wer dieſe Pachtung zu erſtehen gedenket, kann ſich ſolchen Tages frühe um 9 Uhr daſelbſt einfinden, und die

die Conditiones vorher in Registratura erfahren. Schwerin, den 19 Martii 1765.

2) Wann die Wittwe und Erben des hieselbst verstorbenen Bürgermeisters Volkmann entschlossen sind' ihr hier am Markte stehendes grosses, zur Wirthschaft, insbesondere aber zur Brau- und Brennerey sehr bequemes Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen über 80 Scheffel betragenden Aeckern, Wiesen, Baum- und Küchengärten, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden pachtweise zu überlassen, und hiezu den 13ten May a.c. wird seyn der Montag nach Rogate pro termino festgesetzt und anberahmet worden; als werden alle diejenige, so hiezu Lust und Belieben haben eingeladen, sich an bemeldetem Tage frühe um 9 Uhr, in dem Hause der verwitweten Frau Burgermeisterin Volkmann einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, demnächst aber zu gewärtigen, daß plus offerenti vorbenannte Stücke pachtweise überlassen werden sollen. Die Bedingungen können zuvor bey erwehnter Frau Bürgermeisterin nachgesehen werden. Stavenhagen, den 15 April 1765.

3) Die 1 ½ Meile von Plau und 2 ½ Meile von Güstrow belegene, nach dem Guthe Kleinen Poserin, gehörige Wassermühle, soll am 29sten laufenden Monats April, den Montag nach Jubilate, an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, indem selbige, nächstinstehenden Trinitatis aus der Pacht fällt. Liebhabere zu derselben, werden sich am benannten 29sten April, auf dem Hofe zu Kleinen-Poserin, Morgens um 9 Uhr einfinden, da denn dieses Pachtstück demjenigen wird überlassen werden, der den höchsten Both hat, und die gehörige Sicherheit leisten kann. Ueberhaupt dienet zur Nachricht, daß diese Mühle mit einem Korn- Graupen- und Oelgang versehen ist, und besonders niemals Mangel an Wasser hat. Es sind 18 Scheffel grosse Maasse Aussaat dabey, und 15 bis 16 Fuder Heu zu werben. Wer solche Mühle vorher besehen und nähere Nachricht davon haben will, kann sich bey der Guthsherrschaft hieselbst zu Kleinen-Poserin, oder auch bey dem Doctor Disteler zu Plau dieserhalb melden. Kleinen-Poserin, den 3 April 1765.

4) Auf künftigen Johannis a.c. soll eine Fischerey verpachtet werden. Wer also Belieben dazu hat, der kann wegen der zu treffenden Conditionen bey hiesigem Herzogl. Amte sich melden. Wittenburg, den 7 April 1765.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Meyerey Kütten-Siemen, an der Landstrasse von Wismar nach Rostock belegen, diesen Maytag oder Johannis verpachtet werden soll. Liebhabere können sich deshalb auf dem adelichen Guthe Grossen-Nienhagen melden.

6) Am 7ten Junii sollen auf dem Hofe zu Klinck, eine Meile von der Stadt Wahren belegen, 21 Stück Zugochsen, 20 Kühe und 12 drey- bis vierjährige Stiere und Starken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer also Belieben trägt, dieses Vieh zusammen oder stückweise zu erhandeln, kann sich an solchem Tage daselbst einfinden, und des Zuschlages nach dem höchsten Both gewärtigen.

III. Was zu verkaufen.

1) Als von Seiten des wail. Heuerkutschers Peter Boldten creditorum communis actoris Hrn. Maximilian Ludewig Bouchholz zu Schwerin ad acta convocationis des wailand Heuerkutschers Peter Boldten Creditorum, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht angezeiget, wasmassen sämtliche Boldtsche Creditores in einer angestellten Conference beschlossen, das vormalige, dem Heuerkutscher Boldten zuständig gewesene, nachhin aber an den nunmehro verstorbenen Kleinschmidt Carl Gottfried Herrholz verkaufte und von letzterem seinen Creditoribus abgetretene Haus cum pertinentiis, nach vorhergegangener Taxation, nunmehro an den Meistbietenden öffentlich gerichte-

rechtlich zu verkaufen, so ist a judicio ein terminus ad subhastandum auf den 22sten April a. c. hiezu anberahmet worden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, das obgedachte dem Heuerkutscher Peter Boldten zuständig gewesene, nachhin aber an den verstorbenen Kleinschmidt Carl Gottfried Heerholz verkaufte, und von letzterem an Creditores ex reservato Dominio zurückgegebene, hier auf der Neustadt Schelfe in der sogenannten Wasserstrasse belegene Haus mit der angränzenden Bude und dem Wagenschauer an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie in præfixo termino vor hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones alsdann vernehmen und gewärtigen sollen, daß dem Meistbietenden obgedachtes Haus cum pertinentiis käuflich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 15 Martii 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordneter Richter und Beysitzere.

2) Wann des weiland Rathsverwandten Ernst Sengebuschen nachgelassene Erben und Vormündere, beym Herzogl. Stadtgericht angezeiget, welchergestalt der hiesige Bürger Hinrich Mecklenburg durch die von Zeit zu Zeit an ihm erlassene Mandata de solvendo dahin nicht zu bringen gewesen, daß er den zwischen Ihnen errichteten Kaufcontract vom 17ten May 1763 erfüllet, und den Rückstand derer 1700 Rthlr. N. Zweydrittel Kaufgelder cum usuris moræ, und was dem mehr anhängig, bezablet, mithin sie sich genöthiget sähen, ihr Eigenthum an besagten Grundstücken zu verfolgen, und sich daraus bezahlt zu machen, hinfolglich um öffentliche Proclamata ad subhastandum derer in obigem Contract enthaltenen Immobilstücken gebeten, ihrem Petito auch rechtlicher Art nach deferiret, und Terminus zum öffentlichen Verkauf sothaner hiebey angemerkten Grundstücke auf den 26sten kommenden Monats Aprilis hiedurch anberahmet; so werden alle diejenige, welche Lust und Belieben tragen, diese Pertinentien einzeln zu erhandeln, hiemit eingeladen, daß sie sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht einfinden und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth dem Meistbietenden ermeldete Grundstücke würklich zugeschlagen werden sollen. Bützow, den 13 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath als zum Stadtgericht Verordnete.

Specification
derer zu verkaufenden Immobilien.

1) Das in Bützow vor dem Rostocker Thor am Pferdemarkt belegene Wohnhaus nebst Hof- und Stallraum, und dem kleinen dabey befindlichen Garten. 2) Eine Scheune von 5 Fach mit einer Abseite und dahinter liegenden Garten vor dem Rostocker Thor. 3) Eine Scheure eben daselbst von 4 Fach mit Abseite und Wagenschauer nebst denen Schleeten. 4) Eine an der Mittelschanze liegende Heukoppel mit Zaun und Weiden, die zweymal gemähet wird. 5) Ein Stück Acker von 5 Scheffel Saat bey dem See, wird alle Jahr besäet. 6) Zwo Breiten von 8 Scheffel auf dem Süring. 7) Ein Stück von 18 Scheffel Saat, der Horster Camp genannt, mit zween darinnen liegenden Wiesen und einem Graben ringsherum, wird alle Jahr besäet. 8) Ein Stück auf dem freyen Steinsberg von 4 Scheffel. 9) Ein dito von 4 Scheffel im Garthofe. 10) Eine am Rühnschen Wege belegene, mit Zaun und Weiden umgebene Heucoppel, so zweymal gemähet wird, und in derselben 1 ½ Scheffel Land zum Garten. 11) Eine Heukoppel am Pustohlschen Wege mit Zaun und Weiden umgeben, von 3 Fuder Heu. 12) Zwo Breiten von 10 Scheffel am Rühnschen Wege, mit einer dahinter liegenden Wiese, wird alle Jahr besäet. 13) Ein Stück Acker von 5 Scheffel Saat, der Maanckenberg genannt, mit einer dabey liegenden Wiese,

Wiese, wird alle Jahr besäet. 14) Eine Coppel vor dem Wolcker Thor am Damm, mit Zaun und Weiden umgeben, und zween dahinter liegende Wiesen. 15) Ein Stück Acker von 6 Scheffel Saat bey denen Tannen. 16) Ein dito eben daselbst von 4 Scheffel.

3) Wann das von der verstorbenen Witwe Elisabeth Sevecken gebornen Lützen hinterlassene, bey der hiesigen Kirche belegene, unten mit zwo Stuben, einer Kammer, einer kleinen und einer grossen Küche, auch guten gewölbten Keller imgleichen oben mit zwo Stuben und drey Cammern, nicht weniger guten Boden, auch Stall- und Hofraum und einer Auffahrt versehene Haus, am 27sten April a. c. wird seyn der Sonnabend nach dem Sonntage miser. Dom. öffentlich an den Meistbietenden zu Rathhause verkauft werden soll; so können alle und jede, die sothanes Haus zu kaufen Lust und Belieben tragen mögten, sich an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr an der Rathsstube hieselbst anfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, wie dem Meistbietenden sothanes Haus werde zugeschlagen werden. Boitzenburg in Senat. den 27 Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

4) Vom Herzogl. hiesigen Stadtgericht wird ad instantiam unterschiedlicher Creditorum dem Publico zur dienstlichen Nachricht dienen, daß allhier des verstorbenen Bürgers und Kleinschmidts Hans Christian Bätzholten Haus, zwischen des Bürger und Altermanns des Beckeramts Daniel Steinfeldt, und des Bürger und Baumanns Daniel Claasen Häuser, in der Luckower Strasse belegen, welches Haus von zwey Etagen, und worin sich unten zwey gute Stuben und oben gleichfalls zwey Stuben befinden, benebst hinten auf der Stelle eine kleine Wohnung, darinnen eine Stube und Kammer, und zweenen Viehställen cum pertinentiis, als drey Pescher Morgen Acker, und eine Klagsbrockswiese von etwa ein Fuder Heu, aus freyer Hand verkaufet werden sollen. Zu dem Ende dann dieserhalben ein terminus licitationis auf den 21sten May a. c. gerichtlich anberahmet worden: Als werden alle und jede Herren Liebhabere, welche Belieben tragen, ermeldetes Haus cum pertinentiis nebst Hintergebäuden an sich zu kaufen, in dicto termino vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen, vorhero aber können die Herren Liebhabere sich bey dem hiesigen Rathsverwandten Hrn. Georg Engel, gütigst angeben, und die Conditiones des zum Verkauf gestellten Hauses, mit denen darauf befindlichen Hintergebäuden, allhier nähere Erfahrung einziehen, und hiernächst gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti das Haus cum pertinentiis, nebst Hintergebäuden für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden solle. Datum Sternberg in judicio, den 16 April 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Denen Kaufliebhabern guter alter Rhein- auch Moseler Weine, wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß nachbeschriebene Weinsorten, als:

1	Stück	Hochheimer	18ter
1	dito		—
1		Laubenheimer	19ter
1	dito		—
1		Rüdesheimer	26ger
1	dito		—
1		Laubenheimer	36ger
1		Rüdesheimer	38ger
1	dito		—
1		Ober-Moseler	31ger
1	dito		—
1	Zulaß	Ober-Moseler	—
1	dito		—
1	Kleiner Zulaß	Ober-Moseler	—
1	dito		—

auf dem adelichen Hofe zu Müssen im Lauenburgischen, am 21sten May a. c. als Dienstag vor Pfingsten, in gewisser, unter denen sich anfindenden Kaufliebhabern in ter-

mino sodann zu verabredender Quantität, denen Meistbietenden in öffentlicher Auction, gegen baare Bezahlung in alten Pistolen zu 5 Rthlr. gerechnet, verkaufet werden soll, und können die etwanigen Liebhabere, entweder in termino oder Tages zuvor, die Weine zu Müssen in Augenschein nehmen und probiren. Vor Luchow, den 8 Martii 1765.

6) Es sollen in dem Herzogl. Amte Toddin auf dem Schwabrower und Grantziner Felde noch so viele Bäume, woraus etwa 600 bis 700 Faden Holz mögten geschlagen werden können, weggeräumet und verkauft werden. Zu diesem Verkauf ist ein terminus licitationis auf den 1sten May a. c. vor dem Herzogl. Forstdepartement anberaumet. Wer auf solches Holz zu bieten gedenket, kann es vorher unter Anweisung des Oberförsters Oldenbrock zu Toddin in Augenschein nehmen; die Conditiones aber in termino erfahren und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 21 Martii 1765.

7) Auf instehenden Montag sollen die auf dem hiesigen Amtsbauhofe gehaltene Haushaltungskühe, als 6 junge durchgeseuchte, so theils zum ersten, theils zum zweytenmal gekalbet haben, 4 milchende Kühe und 4 Starken, so ins andre Jahr sind, auch der, auf der zu diesem Amte gehörigen Meyerey Düsterbeck, gehaltene Viehstapel, à 28 Kühe und 1 Rind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Kauflustige können sich also an bemeldetem Tage auf hiesigem Amte einfinden und Handlung pflegen. Wittenburg, den 6 April 1765.

IV. Was verlohren.

1) Den 13ten April als am Sonnabend nach dem h. Osterfeste, ist auf der Landstrasse von Rehn nach Schwerin, eine weisse Serviette, worin folgende Sachen eingepackt gewesen, verlohren gegangen: nemlich 1) eine schwarze Taftene Enveloppe mit Agrements besetzet; 2) ein paar weisse seidene Strümpfe; 3) ein schwarzer Mannshuth mit einem goldenen Knopf und Schleufe. Solten diese specificirte Sachen jemanden zu Händen kommen, oder daß solche jemand gefunden haben mögte, derjenige beliebe sich gegen ein Douceur von einem Ducaten bey dem Hrn. Doctor Behm in Rehn, oder bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärenspruug in Schwerin gütigst zu melden.

2) Vor einigen Wochen ist ein Astrologium oder mathematisches Meßinstrument in einer Landschlade mit Bindfaden zugebunden, zwischen Ratzeburg und Schwerin vom Postwagen entkommen, oder verlohren worden. Man ersuchet also demjenigen, der solches gefunden oder sichere Anzeige davon geben kann, daß er es entweder dem Herzogl. Postamt zu Schwerin, oder dem Hrn. Secretair Frank in Rostock gegen eine gute Vergeltung forderlichst einliefern, oder baldige Nachricht, wo selbiges anzutreffen, an angezeigte Oerter einsenden wolle.

V. Was gestohlen.

1) Es sind in vorigem Winter bey nächtlicher Weile, zwey wohl verwahrte beschlagene und mit Schlössern versehene Thüren, eine vor dem Canal beym Schelfgarten, und die andere hinten im Schelfgartengelind, durch verwegene diebische Hände mit äusserster Gewalt weggebrochen, und eines mit dem andern gestohlen worden. Wer diese Diebe zuverläßig anzugeben weiß, soll nebst Verschweigung seines Namens mit 20 Rthlr. belohnet werden. Schwerin, den 12 April 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird allen denjenigen, so in den Städten dieser Herzogthümer anzubauen entschlossen sind, hiedurch zur Nachricht angezeiget, daß zufolge Herzogl. gnädigster Verfügung,

1. Ein jeder, der entweder auf der Neustadt zu Schwerin, oder in einer andern Mecklen-

lenburgischen Stadt anbauen will, sich vorher unmittelbar bey Herzogl. Steuer- Policey- und Städtischen Cämmereycommißion hieselbst zu melden, und von dem vorhabenden Anbau, den Riß nebst Kostenanschlag beyzubringen habe. Ferner muß

2. Ein solcher über die Vollführung des Baues, wie auch über die eventuale Ersetzung des auf Abschlag empfangenen Quanti, annehmliche und bündige Sicherheit stellen. Nachdem solches geschehen, so soll

3. Wann die Kostenanschläge nach den Rissen proportionirt gerathen sind, entweder die Hälfte oder auch etwas mehr von dem Betrag der respective zu 10, 15, 20 und 25 procent competirenden Bauhülfe, auf die Licent-Gefälle derjenigen Stadt, wovon der Anbauende ein Einwohner ist, solchergestalt assignirt werden, daß die Bezahlung während des Baues, in hülflichen Ratis, und ohne einige Beschwerden oder Abgaben des Empfängers geschehen soll. Und

4. Wenn der Bau nach dem Riß und Anschlag aufgeführet worden; alsdann soll dem Anbauenden nach vorgängiger gewöhnlichen Taxation des Wohngebäudes, der Rest der Beyhülfe sogleich völlig, oder nach Beschaffenheit der Summe in kurzen monatlichen Terminen, ausgezahlet werden.

5. Wird man den Anbauenden in solchen Städten, wo Herzogl. Waldungen und Ziegeleyen in der Nähe sind, auf deren vorgängiges gebührendes Ansuchen bey Herzogl. Cammer, mit den Materialien zu Hülfe kommen; jedoch müssen selbige nach den courenten Preisen promt und baar bezahlet werden. Endlich

6. Sind die auf der Schwerinschen Neustadt oder in andern Städten zu erbauende Häuser in den Hauptgassen 2 Stockwerk hoch aufzuführen; die in den Queergassen erlaubten Häuser aber können zwar nur eine Etag hoch gebauet werden, jedoch müssen selbige mit Giebeln versehen seyn; und werden denjenigen, welche von diesen Vorschriften abweichen, keine Bauhülfsgelder bezahlet. Güstrow, den 10 April 1765. Herzogl. zur Steuer- Policey- und Städtischen Cämmereycommißion verordnete Räthe.

2) Da der Musquetier Jochim Witt, aus Sternberg gebürtig, 31 Jahr alt, mittler Statur, etwas länglichen- und pockengrübigen Angesichts, bräunlichen Haaren, welcher vormals bey des Hrn. Capitain Baljers Compagnie gestanden, nachher aber zur Leibcompagnie des mir gnädigst anvertraueten Regiments abgegeben worden, auf Urlaub, so er in Sternberg und dasiger Gegend gehabt, ausgeblieben, und in dortiger Gegend nicht ausfindig gemacht werden kann; so wird solcher hiemit öffentlich beordert, sich sogleich beym Regiment und Compagnie einzufinden, alle respective Ortsobrigkeiten aber ergebenst ersuchet, obbenannten Musquetier Witt, wann er sich irgendwo anfinden solte, sogleich auf meine Kosten anzuhalten und mir dieserhalb eine geneigte Nachricht zu ertheilen. Rostock, den 13 April 1765.

von Glüer
Obrister und Commandant hieselbst.

3) Am 4ten dieses Monats, des Nachmittags nach 3 Uhr, ist ein neugebornes vollständiges Kind, in einer Gegend der Stadtwaldung, der Hollerberg genannt, todt gefunden worden. Die Merkmale so dabey deutlich wahrzunehmen gewesen, bestätigen, daß die grausame Mutter in der Gegend, die Geburt vollendet, welche indessen bishero, aller möglichen Nachforschung ohnerachtet, nicht entdecket werden können. Hiedurch wird also kund gemacht, daß wer diese gottlose Person erforschen, und der Stadtsobrigkeit davon Anzeige machen wird, unter Verschweigung seines Namens, mit 10 bis 20 Rthlr. belohnet werden soll. Teterow, den 6 April 1765.

Der Magistrat daselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 17 April 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ßs.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅓telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito ⅛tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ¼tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßs.	Rocken Th.	Rocken ßs.	Gersten Th.	Gersten ßs.	Malz Th.	Malz ßs.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßs.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßs.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßs.	bunter Haber T.	bunter Haber ßs
den 17 April in Rost. M. ⅔. die	104	—	62	—	40	—	44	—	60	—	52	—	36	—	32	—
— 19 in Schwerin Schf. n. ⅔	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 19 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 19 in Lübeck, Schf.	1	6	—	28	—	24	—	32	—	32	—	28	—	18	—	16
— 19 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 17 in Lauenburg Sack.	5	24	2	44	2	23	—	—	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0168
DFG

Anno 1765. 17tes Stück.

Sonnabends den 27 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasmaßen der Ehren. Pastor Fidler zu Retschow supplicando angezeiget, wie er durch verschiedene widrige Begegnisse sich genothsachet sähe, ad beneficium cessionis bonorum zu provociren, und um publica proclamata an alle seine Gläubiger unterthänigst zu implori-ren. Da Wir nun auch des Supplicantis Bitte stattfinden lassen, und ad tractigendum & eventualiter cedendum bonis einen Terminum auf den 7ten May a. c. berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche ex capite hypothecæ oder sonst aus irgend einem andern Grunde eine Schuldforderung an den genannten Ehrn. Pastor Fidler haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr entweder selbsten oder durch genugsam Bevollmächtigte auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre Forderung und Ansprüche ad protocollum liquidationis zu profitiren, und mit in Händen habenden Urkunden zu bewahrheiten, auch die von Liquidanten zu übergebende Vergleichsvorschläge anzuhören, oder allenfalls cessionem bonorum zu gewärtigen, im Unterlassungsfalle aber die Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 12 Febr. 1765.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst ist auf Instanz des Justizraths Grafen von Grävenitz, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lenzen und Lauenburg, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche ex quocunque capite vel causa aus dem zwischen den in Gott ruhenden Herzog Gustav Adolph und den verstorbenen Hofmarschall und Oberhauptmann, hiernächst Geheimenrath und Cammerpräsidenten von Grävenitz über das im Amte Boitzenburg belegene Gut Schwanheyde cum pertinentiis, Anno 1694 gegen einen Pfandschilling von 10000 Rthlr. errichteten Pfandcontract einige Ansprache oder Befugnisse haben oder zu haben vermeinen, und die nicht bereits Unsern Justizrath Graf von Grävenitz hieselbst ihr Recht cediret, oder ihn zu Betreibung dieser Sache bevollmächtiget, mithin nicht mit ihm in consortio litis sich befinden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Fürstellung und Bitte vorgedachten Unsers Justizraths Grafen von Grävenitz gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, mithin ad profitendum einen Terminum auf den 7ten May a. c. anberahmet haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an bemerkten Pfandcontract habende oder zu haben vermeinende Ansprache und Befugnisse gehörig profitiren und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 6 Febr. 1765.

c) beym Herzogl. von Glüerschen Regimentsgericht.

1) Wann von des aus dem Arrest hiebevor entwichenen Lieutenants Johann von Warnstedt zurückgelassenen Effecten, alle Proceßkosten, auch alle sich angegebene Creditores völlig befriediget sind, man jedoch vergewissert seyn will, ob auch etwa noch mehrere Creditores, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, latitiren dürften: als werden alle und jede, welche an den besagten Lieutenant von Warnstedt etwa noch was zu fodern haben mögten, ein für allemal, mithin peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, sich binnen 9 Wochen a dato dieses, bey uns als verordneten Commissariis, zu melden, und ihre Forderungen rechtlich zu bescheinigen, im widrigen Fall selbige kraft dieses damit gänzlich præcludiret, und nachher weiter nicht gehöret werden sollen. Wornach, wem daran gelegen, sich zu richten. Datum Rostock, den 24 April 1765.

S. A. von Sell Otto von Löwenklau
Obristl. Capitain.
Caspar Albert Fischer
Auditeur.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Becker Jochim Friederich Klentzendorff in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, massen er gesonnen, sein hieselbst vor einigen Jahren neu erbauetes und auf der Neustadt Schelfe in der sogenannten Voßkuhle belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, zu verkaufen, und damit der zukünftige Käufer sicher gestellet, und bekannt werden möge, was auf gedachtem seinem Hause

und

und dessen Zubehör für Schulden hasten, und selbiges von allen Servituten oder Dienstbarkeiten frey seyn könnte, öffentliche Proclamata zu erbitten, er auch deshalb bey dem Herzogl. Gerichte gehorsamst angesuchet, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und darauf alle und jede, welche an ihm oder gedachtem seinem Hause und dessen Zubehör, eine Forderung, Ansprache und Recht haben oder zu haben vermeinen, öffentlich unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie im Ausbleibungsfall nicht weiter gehöret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solte, auch die deshalb behufige Proclamata sowol hieselbst, als zu Wismar und Perleberg zur respectiven Affixion und Kundmachung in den hiesigen Intelligenzblättern zu besorgen. So hat Judicium diesem seinem geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin Terminum zu solchem Ende auf den 18ten Junii a. c. präfiguret und anberahmet. Es werden also alle diejenigen, so an besagtem Bürger und Becker Klentzendorff oder dessen in der sogenannten Voßkuhle belegenes, und vor einigen Jahren allererst neu erbauetes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde es auch immer seyn mag, einige Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in præfixo termino Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch instruirte Anwälde vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, mit der ausdrücklichen Commination, daß die nicht erscheinende und nicht liquidirende nächsthin mit ihren An- und Zusprüchen nicht ferner gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 23 Martii 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Obergerichte zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Hr. Hofrath von Handwig, per supplicam gebührend angezeiget, wie er bereits sein in der Schnickmannsstrasse westwärts hieselbst belegenes Haus, an den Hrn. Hofrath Roland, aus der Hond verkaufet, und zu desto mehrerer Sicherheit des Hrn. Käufers um publica proclamata bey uns gebeten; so haben wir des Hrn. Supplicantis Petito billig deferiret, und zur Liquidation der hypothecarischen Creditorum, den 24sten May laufenden Jahres, pro termino peremtorio hiemit anberahmet; zu dem Ende alle und jede, an des obgedachten Hrn. Hofraths von Handwigs Haus, ex quocunque capite & jure, einige Ansprache habende Creditores, hiedurch öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, daß sie an obbenannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in Curia allhie, in der gewöhnlichen Rathsstube, vor denen Herren Deputirten zum löbl. Obergerichte, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und danächst weiterer rechtlichen Erkenntniß gewarten, sub expressa commination, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 11 Martii 1765.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der hiesige Porteur Johann Paul Festing hat die an der Mauer belegene Mestlinsche Wieckbude käuflich an sich gebracht. Hätte nun jemand an den Bürger Claus Joachim Mestlien und dessen verkaufte Wieckbude eine rechtmäßige Foderung, der kann sich am 5ten Monats Junii, als der gesetzten peremtorischen Frist, zu Rathhause damit anfinden, solche ad protocollum registriren lassen, und wegen der Bezahlung den Bescheid anhören. Güstrow, den 30 Martii 1765. Burgermeister und Rath daselbst.

g) beym Magistrat zu Plau.

1) Wann der Bürger Johann Wilde, als Käufer des dem Hrn. Bürgermeister Schultz zuständig gewesenen Wohnhauses cum pertinentiis, in termino liquidationis den 3ten April a. c. besorget, daß noch einige Creditores latitiren mögten, und gebeten hat, daß ein anderweitiger terminus sub præjudicio finali angesetzet werden mögte; so wird hiemit solchem Petito deferiret, und alle diejenigen, welche annoch einige Ansprache an das von dem Hrn. Bürgermeister Schultz bisher bewohnte Haus cum pertinentiis, oder an ihm selbst, zu haben vermeinen, hiedurch geladen, am 6ten May Morgens um 9 Uhr, vor sitzendem Rath, sub pœna præ- & exclusi zu erscheinen, ihre Ansprache zu verificiren und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche sich in Termino nicht melden werden, haben sich sodann selbst zu danken, wann sie nachhin mit ihrer Ansprache nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Signatum Plau, den 6. April 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Da der hiesige Bürger und Tuchmacher David Zerrhan seine zwischen Hans Hartwig Möller und Johann Suckow am Markte belegene wüste Hausstelle, samt den dazu gehörigen Hausacker und Hauskavels, an den gleichfalls Bürger und Fischer Otto Bohardt verkaufet, Verkäufer sich aber gefallen lassen, daß zur Sicherheit des Käufers denen Intelligenzblättern solches inseriret und am Rathhause hieselbst affigiret werden mögte: so werden alle und jede, welche an gedachter wüsten Hausstelle cum pertinentiis Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch geladen, am 6ten May d. J. um 9 Uhr auf der Rathsstube sich einzufinden, ihre Ansprache zu verificiren und weitere Verordnung zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche sich sodann in termino nicht melden werden, haben Präclusionem zu erwarten. Signatum Plau, den 26 März 1765.

Bürgermeister und Rath.

h) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann bey uns Bürgermeister und Rath hieselbst, des vor einigen Jahren verstorbenen Bürgers und Schusters Jochim Schulz hinterbliebene hiesige Kinder gebührend vorstellig gemacht, und gebeten haben, wie sie wegen ihres sel. Vaters bereits inventirten Verlassenschaft, da einige ihrer Bruder- und Schwester-Kinder ausserhalb, als zu Lübeck, Tribsees und zu Marlow sich aufhielten, und deren Auseinandersetzung sowol, als die Befriedigung einiger Paßivorum in völliger Richtigkeit seyn wolten: als haben wir mittelst Deferirung deren Gesuchs, des Endzwecks hiemit pro termino den 20sten Junii a. c. angesetzet. Und werden dahero sämtliche an des verstorbenen Schuster Jochim Schulzen hinterbliebene Verlassenschaft ein, entweder ex jure hæreditario oder ex jure crediti, auch sonsten Anspruch habende, in dicto termino, entweder in Person oder durch rechtliche Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen vorgeladen, um daß erstere ihr Erbrecht sub præjudicio wahrzunehmen, und diese ihre etwanige Forderung sub pœna præcluſi zu liquidiren haben. Welches hiemit durch Affixion hieselbst, auch den Schwerinschen Intelligenzblättern und Stralsundschen Zeitungen bekannt gemacht wird. Decretum Ribnitz, den 1 April 1765. Bürgermeister und Rath hieselbst.

i) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach Cath. Maria Langen verwitwete Borgwardten hieselbst, Bürgermeister u. Rath angezeiget, daß sie ihre alhie habende Bude mit dem dazu gehörigen Garten hinterm Karpenteich verkaufet hätte; Käufer aber zu seiner Sicherheit um ein Proclama geziemend angesuchet hat: so werden alle und jede, welche an vorgedachter Bude und Garten ex quocunque capite vel causa etwa eine rechtliche Ansprache und Forderung haben möchten, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 31sten May dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor Burgermeister und Rath allhier zu erscheinen,

uen, sothane ihre Forderungen zu Protocoll anzugeben und zu beweisen, weil selbige nachhero damit nicht weiter gehöret werden, sondern präcludiret seyn sollen. Wie denn auch Käufer nach Verlauf dieser gesetzten Frist, das behandelte Kaufpretium an Verkäuferin auszahlen wird. Teßin, den 19 April 1765. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

k) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Lübz.

1) Demnach die Herzogl. Mecklenb. Rent- und Domainencammer zu Schwerin, den vierten Theil von den beyden Brockmannischen Hufen, so auf der wüsten Feldmark Krâteln im Amte Lübz belegen sind, von den Gebrüdern Brockmann, nemlich Christian Hinrich Brockmann zu Lübz, Johann Friederich Brockmann zu Güstrow, und Michael Hinrich Brockmann zu Wismar, mit allen Zubehörungen, Zuständnissen, Winde, Rusch und Busch, und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie solchen Antheil von ihren Voreltern geerbet, und bisher besessen und genutzet haben, oder hätten nutzen und gebrauchen mögen, an sich gekauft hat; zur Sicherheit der Herzogl. Cammer aber erfordert wird, daß solcher Acker von allen etwanigen Ansprüchen völlig befreyet werde: als werden alle und jede, welche an vorgedachten und vorbeschriebenen vierten Theil der beyden Brockmannschen Hufen einige An- und Zusprache haben mögten, sie rühren her, entweder aus einem Antheil an dem Eigenthumsrecht, oder aus einer Hypothek, oder wie solches sonsten, Namen haben mögte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am 20sten Junii dieses Jahrs vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht zu Lübz erscheinen, ihre etwa habende Zusprüche gebührend anbringen und rechtlich bescheinigen, oder gewärtigen sollen, daß diejenigen, so sich binnen der gesetzten Zeit nicht melden mögten, mit ihren Forderungen präcludiret und damit überall nicht weiter gehöret werden sollen. Amt Lübz, am 12 Martii 1765. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Es ist der hiesige Töpfer Johann Christoph Kaufmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder aus zwo Ehen jüngst verstorben, und darauf von Amts wegen desselben gesamter Nachlaß sofort versiegelt, auch dânächst inventiret worden. Wann aber der Schuldenstand des Verstorbenen mit keiner Gewißheit ausgefunden werden mögen: so sind zur Feststellung desselben von Gerichts wegen publica proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum credita auf den 7ten May a. c. erkannt, und um solche gemeinkündig zu machen, denen öffentlichen Intelligenzblättern eingerücket. Diesemnach werden alle und jede, welche an des verstorbenen Töpfers Johann Christoph Kaufmann hieselbst beweg- und unbeweglichen Nachlaß, ex jure crediti, hypothecæ, vel alio quocunque capite Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, kraft dieses ein für allemal, mithin peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie an besagtem Tage Morgens um 9 Uhr, sich vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte gestellen, ihre vermeintliche Forderungen und Ansprüche ad protocollum gehörig profitiren und liquidiren, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern in dem sodann zu publicirenden Abscheide gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Gleichwie auch nicht unwahrscheinlich vermuthet wird, daß der Verstorbene hie und da noch einige Sachen ausgesetzet stehen haben möge; also werden zugleich alle diejenige, welche von dem Verstorbenen ex deposito, commodato, pignore, mutuo aut alia quacunque causa annoch etwas in Händen haben

und besitzen, oder demselben schuldig geblieben sind, hiedurch ernstlich und sub pœna inficiationis, auch bey Verlust ihres sonstigen Rechtes und ihrer Forderungen erinnert und verwarnet, solches alles in termino præfixo gleichfalls getreulich ad protocollum anzuzeigen, oder im widrigen zu gewarten, daß, wenn man nachher in Erfahrung bringen solte, daß einer oder der andere vorsetzlich etwas verschwiegen, wider demselben mit der obgedroheten Strafe, und wie weiter denen Rechten gemäß, solle verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Dargun, den 23sten Martii 1765.

Herzogl. Meckl. Amtsgericht daselbst.

m) beym Closteramt zu Malchow.

1) Als die Hochwohlgeb. Frau Stallmeisterin von Böhmern geborne von Sperlingen, den 14ten dieses, in dem Closter Malchow, im Herrn entschlafen, und ein förmliches Testament hinterlassen, welches auf dem Closteramte verwahrlich beygeleget, die Nothdurft aber erfordert, daß dieses Testament ohnverlängt eröfnet werde; als werden die hohen Anverwandten und Angehörigen derselben Verstorbenen ersuchet, entweder in Person oder hinlänglicher Bevollmächtigten, auf dem Closteramte sich einzufinden, und der auf den 23sten May, als den Donnerstag vor Pfingsten festgesetzten Oefnung des Testaments beyzuwohnen, welches man denenselben durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen, nicht verziehen wollen. Closteramt Malchow, den 23 April 1765.

Closterbeamte hieselbst.

* * *

1) Es werden alle diejenigen, welche beym Rathscollegio, der Stadt oder Cämmerey zu Plau baare Gelder oder sonst etwas deponiret haben, mittelst diesem citiret und geladen, den 4. May a. c. Morgens um 9 Uhr vor sitzendem Rath zu erscheinen und ihre Depositionsscheine zu produciren. Dahingegen diejenigen, welche in termino præfixo sich nicht melden werden, mit ihren etwanigen Ansprüchen in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Plau, den 3 April 1765.

Bürgermeister und Rath.

2) beym Stadtgericht zu Wismar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, demnach die Erben der verstorbenen Wittwe des sel. Samuel Christoph Stroth und der Jungfern Sabina, auch Anna Catharina Geschwistere Bahlmann supplicando angezeiget, wie sie bey der neulich geschehenen Entsiegelung der gedachten Verlassenschaften verschiedene Spuren, als wenn sich einige Pfänder unter dem Nachlasse ihrer Erblasserinnen aufgeben mögten, angetroffen hätten; und obgleich die deshalb vorgefundene Nachrichten so beschaffen wären, daß sich kein Pfand aufgeben mögte, dessen Werth nicht längstens durch den Belauf des Pfandschillings und der Zinsen absorbiret wäre: so hätten sie, gedachte Erben, dennoch zu mehrerer Gewißheit um die Erlassung nachstehenden proclamatis peremtorii auf 6 Wochen geziemend anzusuchen, für dienlich erachtet. Wann wir nun diesem Gesuche deferiret; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche bey den verstorbenen Geschwistern Bahlmann, nemlich der Wittwe des sel. Samuel Christoph Stroth, imgleichen den Jungfern Sabina und Anna Catharina Bahlmann, einige Pfänder, es sey an Gold, Silber, Lein, oder wie es Namen haben möge, versetzet stehen haben, hiemit zum ersten, andern und dritmal und also peremtorie, wollende, daß sie auf den 7ten May dieses laufenden Jahres, also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Pfandscheine beybringen, und die etwanige Verpfändung rechtsbeständig darthun, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Aussenbleibende in contumaciam erkannt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und dem zufolge den gedachten Erben gebetenermassen verstattet werden solle, alles das-

dasjenige, was sie als Pfänder kenneten und muthmasseten, wozu sich aber in præfixo termino kein Eigenthümer legitimiret, in dem bevorstehenden Pfingstjahrmarkte legali modo nach öffentlicher Licitation an den Meistbietenden zu verkaufen. Wornach ein jeder sich zu richten. Signatum Wismar, den 28sten Martii 1765.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es wird von E. E. Rath zu Güstrow, der seit 1736 abwesende Johann Jacob Hering ad instantiam seiner Schwesterkinder Vormundes, des Beckers Paris, hiedurch edictaliter citiret, a dato binnen 4 Monaten, und also den 12ten Julii a. c., als welcher pro termino ultimo gesetzet ist, zu Rathhause persönlich oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen, und seine väterliche Erbportion in Empfang zu nehmen, ausbleibenden Falls aber, und da keine zuverläßige Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben würde, sollen er oder seine Leibeserben pro mortuis erkläret, und sothane väterliche Erbschaft seiner Schwester Kindern, denen Geschwistern Fistern und Wagnern zuerkannt und verabfolget werden. Güstrow, den 12 Martii 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Von Sr. Herzogl. Durchl. dem regierenden Herzog und Herrn Friederich Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛc. zum Herzogl. Ribnitzschen Amtsgericht verordnete Beamte, geben euch, dem Schuster und ehemaligen Rathsverwandten in Marlow, Christopher Gebert hiermit zu wissen, welchergestalt uns eure heimliche Entweichung sattsam bekannt geworden. Wann aber der Ort eures Aufenthalts uns noch bisher unbekannt ist, gleichwol es die Nothwendigkeit erheischet, den wider euch angefangenen Inquisitionsproceß, wegen der im vorigen Jahre mit dem Schuhknecht Gottlob Siegemund Müller gehabten mördlichen Schlägerey, zu continuiren. Als laden, heischen und citiren wir euch hiemit rechtlich, und ein für allemal, daß ihr den 10ten Junii a. c. vor dem Herzogl. Ribnitzschen Amtsgericht allhier zu Hirschburg, bemeldten Tages, des Morgens um 9 Uhr, unausbleiblich erscheinet, und sodann das weitere gewärtiget, mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet oder nicht, daß nichts destoweniger mit rechtlichem Bescheide wider euch verfahren werden solle. Urkundlich mit beygedrucktem Amtssiegel und gewöhnlicher Unterschrift. So gegeben Hirschburg den 6 April 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

2) Demnach der vormalige Einlieger und Unterthan Claus Ahrens aus Gresenhorst, vor länger als 4 Jahren, aus dem hiesigen Herzogl. Ribnitzschen Amte, mit Hinterlassung seiner Ehefrauen heimlich entwichen, ohne daß selbige oder dessen sonstige Anverwandten seit der Zeit von ihm einige Nachricht erhalten; so wird derselbe auf bittliches Ansuchen seiner zurückgelassenen Ehefrau, der gewesenen Catharina Harms, hiemit, und kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, auch edictaliter citiret und vorgeladen, auf den 31sten Julii dieses Jahres, vor hiesigem Herzogl. Ribnitzschen Amtsgericht unausbleiblich zu erscheinen, und wie ein gehorsamer Unterthan und redlicher Ehemann sich einzufinden, mit der Verwarnung, daß auf erfolgtes Aussenbleiben, derselbe pro mortuo declariret, mithin, sein sowol gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, seinen nächsten Erben verabfolget, und seine Ehefrau von ihm auf immer geschieden werden solle. Als wird solches hierdurch bekannt gemacht. Hirschburg, den 4 April 1765.

H. M. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

III. Was

III. Was zu verpachten.

1) Wann die der Stadt Plau zuständige Fischerey auf dem grossen Plauer See anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf den 8ten May anberahmet worden; so können diejenigen, welche solche Pachtung zu übernehmen Belieben haben, an obgedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, vor sitzendem Rathe sich einfinden, die Conditiones daselbst vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth dem plus licitanti die Stadtfischerey auf 3 nach einander folgende Jahre zugeschlagen werde. Signatum Plau, den 15 April 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann die Postfahrt von Güstrow bis Schwaan, und von Schwaan bis Rostock, den 1sten Julii a. c. vacant wird; so wollen die Liebhaber dazu bey Zeiten mit sicherer Caution sich bey dem Herzogl. Postamt zu Güstrow melden, und sodann die weitern Conditiones vernehmen. Güstrow, den 23sten April 1765.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

3) Wann ein auswärtiger Eigenthümer, eines in hiesigen Landen in einer vortheilhaften Gegend belegenen adelichen Guthes, gewilliget ist, selbiges auf gewisse Jahre zu verpachten; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, an den Hn. Advocatum Findeisen in Schwerin addreßiren, welcher deshalb mit näherer Nachricht an die Hand gehen wird.

4) Denen Pachtliebhabern wird hiedurch angezeiget, daß das dem Hrn. Hauptmann von Preen auf Bandelstorff zugehörige, von dem Hrn. Hauptmann Groth bisher bewohnte Guth Wendorff im bevorstehenden termino Trinitatis aus der Pacht falle, und wiederum an einen Pächter bürgerlichen Standes ausgethan werden solle. Die Bedingungen dieser Pacht können entweder bey wohlgedachtem Hrn. Hauptmann von Preen zu Bandelstorff oder dem Hrn. Doctor Brandenburg in Rostock erkundiget und erfahren werden.

5) Das adeliche Guth Möderitz, nahe bey Parchim belegen, soll auf instehenden Trinitatis d. J. verpachtet werden. Es wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich dieser Pachtung wegen bey dem Hn. Advocat Schnelle zu Schwerin melden.

6) Die adelichen Güther Rienhagen und Wiemstorff im Klüsserort, eine Viertelmeile von Dassow, fallen auf Trinitatis 1766 aus der Pacht. Diejenigen, so zu dieser Pachtung Belieben haben, können sich bey dem Hrn. Obristlieutenant von Plessen zu Güstrow melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach wir auf Anrufung und Bitte der Wetzelschen Creditorum communis actoris, Hrn. Advocati Maximilian Ludewig Bouchholz zu Schwerin, zur Subhastation der Witwe Wetzeln cedirten Immobilien, als Haus, Backhaus, wie auch Scheure und Stall cum annexis, imgleichen Aecker, Dämme und Wiesen, den 7ten May a. c. pro novo termino, wird seyn der Dienstag nach dem 4ten Sonntage nach Ostern anberahmet haben. Citiren und laden dahero alle und jede, welche beregte Prädia an sich erhandeln wollen, erwehnten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichtsstube dazu einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die sich gemeldete Creditores und der Curator bonorum in dem angesetzten Termino mit einzufinden, um ihre Befugniß bey dem vorsehenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intel-

ligenzblättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 30 Martii 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

2) Wann in dem am 29sten dieses anberahmt gewesenen Termino zur Verkaufung des verstorbenen Jochim Christian Pingels Erben zustehenden, und in der Mühlenstrasser Kavel hieselbsten belegenen vollen Hauses, nebst der dabey befindlichen vollen wüsten Stätte, imgleichen der Scheune und Gärten vor dem neuen Thor, sich keine annehmliche Käufer dazu angefunden; so ist vor nöthig befunden worden, einen anderweitigen Terminum zur Verlicitirung obbemeldter Pingelschen Immobilium auf den 3ten May a. c. anzusetzen. Es können demnach alle diejenigen, welche Belieben tragen, von erwehnten Pingelschen liegenden Gründen, etwas zu erhandeln, angedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothane liegende Gründe, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werden. Signatum Parchim, den 29sten Martii 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Wann des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentins nachgelassenes Haus und Hof allhier, samt den Ställen und Scheure, wie auch dem kleinen Garten hinter derselben, nebst etwa zwey Drömt Aussaat Sandacker, so bey diesem Hause gehörig, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und dazu der 13te May d. J. pro termino anberahmet ist: als können alle diejenigen, welche darauf zu bieten und selbiges käuflich zu erstehen gesonnen, an benanntem Tage Vormittags um 8 Uhr, sich vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama nicht allein an hiesigem Rathhause affigiren, sondern auch denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriren lassen. Geschehen Warin, am 10ten April 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

4) Da vorkommenden Umständen nach, auch auf eingegangenes Begehren, die sonst auf den 27sten dieses angesetzt gewesene Licitirung der hiesigen Saline weiter ausgesetzet, und anjetzo der 8te Tag des Monats May, ist der Mittwochen nach dem Sonntag Cantate, zum neuen Subhastationstermin anberahmet worden ist; so wird solches unter sonstiger Wiederholung des Proclamatis vom 7ten Februar a. c. hiedurch zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Oldesloh, den 15 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath dieser Stadt.

(L. S.) C. O. Kirchhoff. J. F. Bauert.

5) Als vermöge von hoher Herzogl. Justizcanzeley gnädigst ergangener Verordnung, des hieselbst verstorbenen Fischers Paul Böttgers nachgelassene, dem Verderben ausgesetzte Sachen, gerichtlich verkaufet werden sollen; so ist hiezu Terminus auf den 13ten May, als den Montag nach dem Sonntage Rogate anberahmet, und können diejenigen, so von diesen Sachen, bestehend in Manns- und Frauenskleidung, Hausgeräth, Fischergeräthschaften und Netze, etwas zu erhandeln Belieben tragen, bemeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, in dem Böttgerschen Hause in hiesigem Flecken sich einfinden, und die durch den höchsten Both erstandenen Sachen gegen baare Bezahlung in Mecklenburgischem oder Hamburger Courant sofort in Empfang nehmen. Zarrentin, den 15 April 1765.

6) Nachdem sich zu dem im Amte Buckow belegenen Guthe Friedrichstorf verschiedene Liebhabere angegeben, und man bewandten Umständen nach gerathen findet, dasselbe mit Zubehör an den Meistbietenden zu verkaufen; so ist dazu der 8te May d. J. bestimmet, und werden also alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, dieses Guth zu erhandeln,

hiemit ersuchet, sich obgedachten Tages Morgens um 10 Uhr, zu Bützow in dem Hause des Hrn. Syndici Lenthe einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß es dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Ein jeder hat die Freyheit, das Guth vorher zu besehen, und zu dem Ende sich alle Willfährigkeit zu versprechen.

7) Wann die von denen Erben des ehemaligen sel. Hrn. Bürgermeister Prützing zu Schwaan, an den Bürger Gronow daselbst im abgewichenen Trinitatistermin käuflich überlassene sämtliche Grundstücke, als das Haus in der Mühlenstrasse, nebst denen dabey befindlichen Ställen, Bude, Auffahrt und Hofraum, ferner 2 Scheuren vor dem Thore, nebst dem Backhausplatz und einem Garten, wie auch 2 Kirchenständen in der Stadtkirche, und einem Begräbnißplatz, nicht weniger alle zu dem Hause gehörige, und auf 48 Morgen betragende Aecker mit bestellter Winter- und Sommersaat, wie auch der sogenannten vollen Wacht an Wiesewachs und Weichhölzung auf instehenden Johannis anderweit aus freyer Hand verkauft oder eventualiter, wenn sich kein annehmlicher Käufer fände, verpachtet werden sollen; so können sich die Liebhabere dazu bey dem Hrn. Pastor Prützing zu Badendick, oder auch bey dem Hrn. Advocat Warnemünde in Güstrow gefälligst melden, und die Conditiones, welche man so annehmlich als möglich ist, zu machen suchen wird, im näheren vernehmen, gleich denn auch einem jeden die Grundstücke vorher zu besichtigen gerne erlaubet, und dazu die nöthige Anweisung versichert wird. Güstrow, den 11ten April 1765.

8) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung zu Schwerin, wie auch bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar zu Güstrow, bey dem Herzogl. Hof- und Akademiebuchdrucker Hrn. Fritze zu Bützow, und dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Adler zu Rostock, ist „die erneuerte Steuerordnung für gesamte Städte in „den Herzogthümern Mecklenburg, zur Abbürdung der für den Antheil der Städte aus dem „Jahre 1758 noch unbezahlt gebliebenen Landes-Steuer-Receptur-Schulden, d. d. 10ten „April 1765.„ für 4 ßl. zu haben.

9) Denen Liebhabern von feinen, sowol Italienschen als Französischen Waaren, bestehend in feinen Capern, Oliven, Anschoven, Pistatien, Pingeln, auch Caffee-Bohnen Chocolade, imgleichen in Zucker, feinen Pecco und Congo, wie auch dito grünen Thee, alley Sorten Rauch- und Schnupftoback, sowol an Rappe als an Tonco, Alschera und andere Sorten mehr, wie auch allerley Sorten Confituren, Aufsätze nach Dresdner und Berliner Servirung, dienet zur Nachricht, daß obbenanntes um einen billigen Preis zu bekommen ist, bey dem von Ihro Herzogl. Durchl. privilegirten Conditor Hrn. Carl Christian Häbert, wohnhaft auf dem kleinen Moor in dem ehemaligen Krügerschen Hause, das neue Schwerinsche Caffeehaus betitelt.

10) Bey Hrn. Johann Ernst Karehaus in Wismar, wird abermals dieses Jahr eine Parthey frischer Pyrmonter Brunnen, welcher zuverläßig zum Theil gegen Ausgang künftigen Maymonats, über Bremen zu Wasser ankömt, zu haben seyn. Die resp. Herren Liebhabere werden daher das benöthigte fordersamst bestellen zu lassen geneigen, und können die vorigjährigen Preise, auch eine promte und aufrichtige Bedienung gewärtigen.

11) Bey sel. Gabr. Christoph Wahrendorf Wittwe in Wismar, ist guter Gothenburger Hering, die Tonne zu 11 Mk. oder 3 Rthlr. 32 ßl. N. Zweydrittel zu haben.

12) Da der Pensionarius, Hr. Lütkemann, auf dem Fürstlichen Guthe Lehnhoff, im Amte Dargun belegen, gesonnen ist, am 2ten May a. c. 25 Stück gute Zugochsen an den Meistbietenden zu verkaufen; so können sich die Liebhabere zur gesetzten Zeit des Morgens um 9 Uhr einfinden. Die Bezahlung geschiehet in N. Zweydritteln oder altem Golde.

13) Es

13) Es sollen am 8ten künftigen Monats May auf dem Hofe zu Dahlckendorff 18 bis 20 Stück Kühe und 8 Ochsen, durch öffentliche Auction an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhabere dazu können sich also gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Dahlckendorf einfinden, und des Zuschlages derselben einzeln, oder zusammen, gewärtig seyn. Dahlckendorff, den 19 April 1765.

14) Es sind zu Eichhorst, einem im Strelitzischen belegenem gesunden Gute, 16 bis 18 Stück gute Zugochsen, welche bey dem Guthe überflüßig sind, aus der Hand zu verkaufen. Wer solche benöthiget ist, kann sich alle Tage, wenn es ihm beliebt, daselbst melden und eines guten Handels gewärtigen.

Imgleichen sind zu Prillwitz einem gleichfalls im Strelitzischen belegenen adelichen Guthe und gottlob! gesunden Orte, 16 Stück junge Ochsen, so erst angelernet, zu verkaufen, und es können die Kauflustige sich gleichfalls daselbst täglich melden und guten Handels gewärtigen.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 29sten April und folgende Tage, des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, soll in des Rathsverwandten Hrn. Stemwede Behausung hieselbst zu Schwerin, eine Auction von sehr guten und mehrentheils juristischen Büchern, worunter auch viele Meclenburgica, gehalten werden. Die auswärtigen Liebhabere können sich mit ihren etwanigen Aufträgen, an den Rathsverwandten Hrn. Stemwede, oder an den Auctionarium Hn. Ahrens beliebigst addreßiren; auch diese theilen den Catalogum einem jeden auf Verlangen gerne mit, und zu Güstrow und Gostock sind solche vom Herzogl. Postcontoir abzulangen.

VI. Was gefunden.

1) Wann hiesiger Amtsjäger den 19ten Martii a. c. als den Tag nach dem Röbelschen Viehmarkt, auf dem Felde des Amtsdorfes Kiewe einen kleinen braunen Wallach weidend angetroffen, und anhero aufs Amt gebracht hat: nach geschehener Kundmachung ins Amt und hiesiger Gegend aber bis zur Zeit sich niemand zur Abholung dieses Pferdes gemeldet; als hat man solches auch durch die Intelligenzblätter des mehrern bekannt machen lassen wollen. Besagtes Pferd hat bey seinem Aufgreifen einen leinen Halfter an gehabt, der ihm unter dem Hals zugebunden gewesen, hat einige kleine Flecke vom Sattelrücken, unten am rechten Hinterfuß etwas weisses, und ist in denen Seiten ein wenig vom Stelstrang gescheuret. Es kann demnach der etwanige Eigenthümer nach gehöriger Legitimation mit beygebrachten obrigkeitlichen Gezeugnissen und Erstattung des Futters nebst sonstigen Kosten, benanntes Pferd je eher je lieber wiederum von hier abholen. Amt Wredenhagen, den 15 April 1765.

VII. Was verlohren.

1) Vor einigen Wochen ist ein Astrolabium oder mathematisches Meßinstrument in einer Candislade mit Bindfaden zugebunden, zwischen Ratzeburg und Schwerin vom Postwagen entkommen oder verlohren worden. Man ersuchet also denjenigen, der solches gefunden oder sichere Anzeige davon geben kann, daß er es entweder dem Herzogl. Postamt zu Schwerin, oder dem Hrn. Secretair Franke in Rostock gegen eine gute Vergeltung forderlamst einliefern, oder baldige Nachricht, wo selbiges anzutreffen, an angezeigte Oerter einsenden wolle.

VIII. Personen so in Dienst gesucht werden.

1) Ein Edelmann in Liefland ist gewilliget eine Glashütte anzulegen, worauf Fensterglas und Englische Bouteillen verfertiget werden sollen. Hiezu verlanget er einen tüchtigen Mann, der die Hütte anlegen, und nachhero das Directorium darüber führen könne. Solte sich jemand finden, der vorerwehnte Wissenschaft besitzet und Lust dahin zu reisen hat, der kann sich dieserwegen um das weitere zu vernehmen, an den Hrn. Eschenbach in Rostock addreßiren.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 24 April 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Gr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Grstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{8}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 24 April in Ros. M. $\frac{2}{3}$. die	104	—	62	—	40	—	44	—	60	—	52	—	36	—	32	—
— 26 in Schwerin Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 26 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 26 in Lübeck, Schf.	1	6	—	28	—	24	—	32	—	32	—	28	—	18	—	16
— 26 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 24 in Hamburg Sack.	5	24	2	44	2	23	—	—	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0180
DFG

Anno 1765. 18tes Stück.

Sonnabends den 4 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Canzleyraths, Grafen von Grävenitz an alle diejenigen, welche an das mit Unserm Lehnherrlichen Consens von ihm seiner Mutter der verwittweten Generallieutenantin Gräfin von Grävenitz verpfändete Lehngnth Wesselstorff cum pertinentiis, ex capite agnationis oder sonsten irgend eine Lehnansprache, oder auch gegen den Bestand des Pfandcontracts ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, auch zu Profitirung solcher vermeintlichen An- und Widersprüche einen Terminum auf den 16ten Julii des kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an vorerwehntes Lehngnth Wesselstorff ein Jus agnationis oder sonstiges Lehnrecht, oder auch gegen den Pfandcontract ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben gerodneten Geheimen- und Räthen gebührend beschehener Meldung in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, und ihre vermeinte Rechte profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21 Nov. 1764.

(L. S.) Herzogl. Meckl. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

*) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes nach Wißmar und Ratzeburg zur Affixion befordertes Proclama erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf dem kleinen Moor hieselbst, zwischen den Häusern des wayland Secretarii Schnell und des Schusters Wrahncke belegene Kriegersche Haus cum pertinentiis irgend einige Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Ehren-Pastor Hast in Hagenow, curatorio nomine der minderjährigen Johanna Eleonora Kriegern unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er das obgedachter seiner Curandin von ihrem verstorbenen Vater angeerbte Haus an den Cammerhusaren Schue der verkaufet, und sich im Contract anheischig gemachet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu erkennen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche Proclamata in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 14ten May a. c. anberahmet haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure an vorgedachtes Haus etwa habende Ansprache, wie Rechtens profitiren und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5ten Februar 1765.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz der verwittweten Doctorin Gutzmern, wie auch der Geschwister Gutzmern, als Beneficialerben des wailand Doctoris und Stadtsyndici Gutzmer, nachstehendes zu Hamburg und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wailand Doctorem und Stadtsyndicum Gutzmer hieselbst, und dessen Nachlaß, auch an desselben nachgebliebene Wittwe gebohrne Francken ex quocunque capite vel causa Ansprache machen, oder zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüt- und unterthänigstes Suppliciren der verwittweten Doctorin Gutzmern, wie auch des wailand Doctoris Gutzmer Geschwister, als dessen Beneficialerben, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum & respective cedendum bonis, auf den 15ten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß denen, so sich in Termino nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten

Can-

Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache gehörig profitiren und liquidiren, auch hiernächst nach versuchter aber verfehlter Güte die respective offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 9 Febr. 1765.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Candidati juris Wilhelm Georg Manecke nachstehendes zu Wismar und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden. Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den Candidatum juris Wilhelm Georg Manecke einige Forderung und Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Vorstellen und Bitten vorbenannten Wilhelm Georg Manecke, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, deinde transigendum, ac eventualiter bonis cedendum auf den 23sten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprachen, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, und, wie nach versuchter aber verfehlter Güte Provocant allenfalls bonis cedire, und darauf weitere rechtliche Verordnung erfolge, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 15 April 1765.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Auf Anhalten Amtsbeckers Christian Meinhardts Wittwe gebornen Schubarten und deren Kinder sind von E. E. Rath gegenwärtige proclamata ad liquidandum præclusiva dahin erkannt, daß sich alle und jede, welche an ihr in der Domstrasse bey Ernst Haltermann belegenes Eckhaus cum pertinentiis, so sie dem Becker Eschenburg käuflich überlassen, Foderung haben, am 8ten May zu Rathhause sub pœna perpetui silentii schrift- oder mündlich melden sollen, und die Bezahlung vom Kaufpretio erwarten können. Güstrow, den 23 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Herzogl. Pachthofe zu Guthow.

1) Es ist der Holländer Lohse zu Kühlenstein verstorben, und hat zu seinem geringen, alsofort ad inventarium gebrachten Vermögen, dem Verlaut nach, viele Schulden hinterlassen. Damit nun zu seiner Zeit über sothanen Nachlaß nach Ordnung der Rechte distributive könne erkannt werden; so werden alle und jede daran Anspruch machende, es sey ex quocunque capite es wolle, hiemit citiret, und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie auf den 10ten Junii a. c. frühe um 9 Uhr, auf dem Herzogl. Pachthofe zu Guthow erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen ad protocollum gehörig liquidiren, widrigenfalls aber gewärtigen, daß sie nächsthin weiter nicht damit gehöret werden. Datum Guthow den 16 April 1765.

* * *

1) Wann nach Absterben des sel. Stadtrichters Hancken zu Laage, sich einige deponirte Gelder an leichten Courant, so für des sel. Bürgermeister Artners Haus gehoben worden, vorgefunden, selbige aber bis dato an die Creditores und Erben, wegen verschiedener Differenzien, nicht haben ausgezahlet werden können. Und da Se. Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhet, diese annoch

coursirende leichte Münze durch eine Patentverordnung vom 6ten Febr. a. c. nur bis den 1sten Junii coursiren zu lassen, hernach aber gänzlich verrufen seyn soll: So wird hiemit allen denenjenigen, welche an den Artnerischen Geldern An- und Zusprache zu haben vermeinen, kund gemachet, daß sie sich den 13ten May a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht selbst in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sistiren, und ihre Forderung ad protocollum rechtlich anzugeben und gehörig zu bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Latitirende und ihre Forderung sodann nicht angebende, durch einen Präclusivabschied, gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach sich einjeder zu achten. Laage, den 1 April 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Wann die der Stadt Plau zuständige Fischerey auf dem grossen Plauer See anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf den 8ten May anberahmet worden; so können diejenigen, welche solche Pachtung zu übernehmen Belieben haben, an obgedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, vor sitzendem Rathe sich einfinden, die Conditiones daselbst vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth dem plus licitanti die Stadtfischerey auf 3 nach einander folgende Jahre zugeschlagen werde. Signatum Plau, den 15 April 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Da der Rathsweinkeller hieselbst zu Neubrandenburg, wobey die Freyheit, nebst allerley Arten von Wein und Branntwein, auch fremdes Bier, Gewürz- und Haakwaaren feil zu haben, benebst der untersten Etage im Rathhause, worinnen viele logeable Zimmer befindlich, welcher auf Weihnachten dieses Jahres pachtlos wird, durch öffentliche Licitation anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf den 16ten Julii jetztlaufenden Jahres anberahmet worden: so werden diejenigen, so Belieben zu dieser Pachtung tragen, hiedurch geladen, im angesetzten Termin Morgens um 10 Uhr, allhier auf dem Rathhause vor versamletem Rathe sich einzufinden, und ihren Both und Ueberboth ad protocollum zu geben, da denn zu gewärtigen, daß demjenigen, so die höchste Pension offeriren wird, der Rathsweinkeller cum annexis pachtweise wird zugeschlagen, und mit selbigem der Contract geschlossen werden. Neubrandenburg in Mecklenburg, den 4ten April 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

3) Wann die Wittwe und Erben des hieselbst verstorbenen Bürgermeisters Volkmann entschlossen sind, ihr hier am Markte stehendes grosses, zur Wirthschaft, insbesondere aber zur Brau- und Brennerey sehr bequemes Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen über 80 Scheffel betragenden Aeckern, Wiesen, Baum- und Küchengärten, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden pachtweise zu überlassen, und hiezu der 13te May a. c. wird seyn der Montag nach Rogate pro termino festgesetzt und anberahmet worden; als werden alle diejenige, so hiezu Lust und Belieben haben eingeladen, sich an bemeldetem Tage frühe um 9 Uhr, in dem Hause der verwitweten Frau Burgermeisterin Volkmann einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, demnächst aber zu gewärtigen, daß plus offerenti vorbenannte Stücke pachtweise überlassen werden sollen. Die Bedingungen können zuvor bey erwehnter Frau Bürgermeisterin nachgesehen werden. Stavenhagen, den 15 April 1765.

III. Was zu verkaufen.

1) Demnach wir ad instantiam des Hrn. Advocati Kütemeyers als actoris communis des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Erdmann Herbst Creditorum zum öffentlichen Verkauf, sowol des dem Bürger und Gastwirth Erd-

Erdmann Herbst zuständig gewesenen, am hiesigen Steindamm in der Vorstadt der güldene Engel genannt, belegenen Hauses, nebst Scheure und übrigen Pertinentien, als auch verschiedener Morgen Aecker, und zwar 2½ Morgen im Mittelfelde belegen, 1 Morgen nahe vor Lanckow, ¾ Morgen am Lanckower Wege, und 1½ Morgen beym Klotzwerder einen anderweitigen Terminum auf den 14ten May a.c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes Haus, Scheure und übrige Pertinentien sowol, als auch die specificirten Aecker, dem plus licitanti gerichtlich werden zugeschlagen werden. Signatum Suerini in curia, den 29 Martii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Auf des zu Barkenen Kindern gesetzten Vormundes, Kaufmanns Pippows Anhalten sind abermals zur Licitation der vor dem Schmienthor zwischen Schlächter Wiesen und Schuster Cords belegenen Barkenschen Scheure, Proclamata erkannt, und der 22ste Monats May dazu anberahmet worden. Wer also Belieben findet, diese geräumige Scheure zu kaufen, der kann sich vor E. E. Rath an gemeldetem Tage um 10 Uhr sistiren, und nach verrichteter Licitation solche Scheure sogleich in Besitz nehmen. Güstrow, den 19. April 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Wann des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentins nachgelassenes Haus und Hof allhier, samt den Ställen und Scheure, wie auch dem kleinen Garten hinter derselben, nebst etwa zwey Drömt Aussaat Sandacker, so bey diesem Hause gehörig, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und dazu der 13te May d. J. pro termino anberahmet ist; als können alle diejenigen, welche darauf zu bieten und selbiges käuflich zu erstehen gesonnen, an benanntem Tage Vormittags um 8 Uhr, sich vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama nicht allein an hiesigem Rathhause affigiren, sondern auch denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriren lassen. Geschehen Warin, am 10ten April 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

4) Wann der absichtliche Verkauf des im Amte Sternberg belegenen Guthes Mustin hiebevor nicht zum Stande gekommen; so ist von denen Erbschaftsinteressenten ein neuer Termin auf den 23sten May zum aussergerichtlichen Verkauf an den Meistbietenden beliebet worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche Belieben haben, dieses Guth zu erstehen ersucht, sich an gedachtem Tage des Morgens um 10 Uhr, in des ritterschaftlichen Secretarii Hrn. Sauerkohls Hause in Güstrow geneigtest einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun, und bey einem annehmlichen Both den Zuschlag bis auf Landesherrlichen Consens zu gewärtigen. Die nähere Umstände können bey dem Hrn. Doctor Zander und dem Hrn. Advocat Warnemünde in Güstrow erfraget werden, und wer das Guth besehen will, wird zu Mustin alle Bereitwilligkeit finden.

5) Als vermöge von hoher Herzogl. Justizcanzeley gnädigst ergangener Verordnung, des hieselbst verstorbenen Fischers Paul Böttgers nachgelassene, dem Verderben ausgesetzte Sachen, gerichtlich verkaufet werden sollen; so ist hiezu Terminus auf den 13ten May, als den Montag nach dem Sonntage Rogate anberahmet, und können diejenigen, so von diesen Sachen, bestehend in Manns- und

Frauenskleidung, Hausgeräth, Fischergeräthschaften und Netze, etwas zu erhandeln Belieben tragen, bemeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, in dem Böttgerschen Hause in hiesigem Flecken sich einfinden, und die durch den höchsten Both erstandenen Sachen gegen baare Bezahlung in Mecklenburgischem oder Hamburger Courant sofort in Empfang nehmen. Zarrentin, den 15 April 1765.

6) Ein grosses zum Brauen und Brennen aptirtes, nahe am Schloß in Grabow belegenes Haus, worin eine schöne Darre ist, soll mit dem dabey befindlichen Hof- und Stallraum auch Brennhaus, ingleichen 14 Scheffel Saatland, 3 Wiesen und einem Garten aus freyer Hand verkaufet werden. Die Liebhabere hiezu können nähere Nachricht von dem Schuster Schumacher in Grabow erhalten.

7) Den 10ten Junii als den Montag nach dem ersten Sonntage Trinitatis und nachfolgende Tage, soll auf dem Amtshofe hieselbst eine Kutsche mit Geschirr zu zween Pferden, eine Carriole mit dem nöthigen Geschirre, ein Rheinischer Schlitten: ferner allerhand Hausgeräth, als Schräncke, Stühle ꝛc. wie auch vielerley zur Haushaltung nöthige Geräthschaften, worunter namentlich eine Kornsiebe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, Liebhabere können sich also am bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr zu der Licitation anfinden. Wittenburg, den 23 April 1765.

8) In Güstrow ist eine unterwärts ganz neue viersitzige Kutsche mit ganzen Thüren, gut conditioniret, bey dem Sattler Reichnow am Pferdemarkt, zu verkaufen; woselbst die Liebhabere selbige besehen, auch mit demselben darüber handeln können.

9) Es wird dem, so damit gedienet angezeiget, daß in Cröplin ein zum Loos liegendes Haus nebst Scheune und Ställen, 5 Drembt 8 Scheffel Aussaat guter Acker, 2 kleinen Wiesen, einem kleinen Garten bey der Hofstätte und 2 Gärten ausserhalb der Stadt, aus freyer Hand unter guten Bedingungen soll verkauft werden. Es kann dieses auf bevorstehenden Johannis einem Käufer mit bestellter Winter- und Sommersaat auch allen zur Wirthschaft gehörigen Sachen, Bräu- und Brenngeräthschaft, einer kupfernen Darre, und instrumentis rusticis abgetreten werden. Die Gebäude sind in gutem Stande. Das Haus hat vor der Thüre fliessendes Wasser, gute Boden und durchgehendes zur Wirthschaft eine gute Einrichtung. Die Hälfte des eins gewordenen Kaufpretii kann auf sichere Obligation dem Käufer gelassen werden. Nähere Nachricht ist dieserhalb bey dem Hrn. Postmeister Hiller in Cröplin zu vernehmen.

10) Auf dem adelichen Hofe zu Dambeck im Amte Wredenhagen nahe bey Röbel gelegen, soll am 12ten Junii dieses Jahrs in öffentlicher Auction ein grosses Inventarium von Pferden, Füllen, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen und Schafen, auch noch sonstige Ackergeräthschaft verkauft werden. Wer nun Belieben hat etwas zu erhandeln, der wolle sich am benannten Tage als den 12. Junii des Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden das erhandelte gegen prompte Bezahlung in R. Zweydritteln verabfolget werde.

IV. Was zu vermiethen.

1) Wann E. E. Rath hieselbst für nöthig findet, die sämtlichen Aecker, Wiesen und Gärten der hiesigen St. Jürgen und Hospitals-Intraden an die Meistbietende in einer öffentlichen Licitation auf 6 Jahre zu verheuren, und dazu den 7ten Junii a.c. anberahmet hat; so werden alle und jede, welche von solchen liegenden Grundstücken etwas in Miethe zu nehmen Belieben tragen, hiedurch eingeladen, an obbemeldetem Tage des Morgens um 10 Uhr, sich zu Rathhause zu gesellen, die Bedingungen, unter welchen die Licitation vorgenommen werden soll, zu vernehmen, Both und Ueberboth zu thun, und zu ge-

gewärtigen, daß ihm die Aecker und Wiesen, auch Gärten, nach einander auf den höchsten Both zugeschlagen werden. Güstrow, den 24 April 1765.

V. Was verlohren.

1) Dem Schulzen zu Grossen Eichsen sind neulich 1) ein schwarzer sechsjähriger Wallach mit 4 weissen Füssen, 2) eine dreyjährige Stute von blaugrauer Farbe mit einem Bliß vor dem Kopf, 3) ein gelbbraun dreyjährig Stutfüllen mit einem Bliß vor dem Kopf, 4) ein gelbbraun einjährig Stutfüllen mit einem Bliß vor dem Kopf. 5) ein schwarz einjähriges Füllen mit einem Stern vor dem Kopf entkommen. Wer ihm Nachricht geben kann, wo diese Pferde anzutreffen, hat eine gute Vergeltung zu gewarten.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird ein Candidatus Theologiæ gesuchet, der im Französischen zu informiren geschickt ist. Zwey Knaben hat er zu unterrichten, und dabey wird ein gutes Gehalt und raisonnables Salarium versprochen. Nähere Nachricht ist bey dem Kaufmann Hrn. Pippow in Güstrow zu erfragen.

2) Es wird auf dem Guthe Dambeck, bevorstehenden Trinitatis oder Michaelis ein tüchtiger Jäger, welcher verheirathet ist, auch dabey ein wenig fischen kann, verlanget. Er muß aber gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen können.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da wegen der in Präsecke und der Gegend umher grassirenden Viehseuche, die gewöhnliche von Bantzkow durch Präsecke und das Amt Wittenburg gehende Landstrasse für die nach Hamburg und Lübeck reisende Frachtfahrer durch Postirungen gesperret worden, so haben diese Frachtfahrer und andere Reisende, bis auf anderweitige Verordnung ihren Weg von Bantzkow über Pampow, Stralendorf, Waismühlen und Püttelckow zu nehmen, und von da wiederum in die Landstrasse nach Waschow zu fahren, auch ihren Rückweg von Waschow nach Bantzkow gleichergestalt einzurichten: welches auf Herzogl. Befehl zu jedermanns Nachricht hiemit öffentlich kund gemachet wird. Schwerin, den 29 April 1765.

2) Es ist hieselbst der berühmte Zahn- und Augenarzt, Friedrich Deppe angelangt, und wird sich eine kurze Zeit allhier aufhalten. Er hat Mittel wider die Zahnschmerzen, und weiß alle hohle und faule abgebrochene Stifte derselben, ohne vielen Schmerz auszunehmen. Er curirt den Scharbock und Mundfäulniß, vertreibet die Warzen, Leichdörner, Hüneraugen, und Würmer sowol bey erwachsenen Leuten als Kindern; und man hat Hülfe bey ihm wider das Sausen und Brausen der Ohren und der Taubheit zu erwarten. Er logirt in der Mühlenstrasse in des Brauer Clemens Hause. Schwerin, den 2 May 1765.

VIII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 1 May.

Bey Hrn. Bernh. Mann sind 2 Schiffsladungen Pommerscher Rogken; bey Hrn. Herm. Stein Rogken und Waizen, eine ganze Ladung Englisch Bley und Steinkohlen; bey Hrn. Prützing Rogken; bey Hrn. Hinr. Goldstedt eine Ladung Danziger Rogken, Waizen und 3 Last Buchwaizengrütze; bey Hrn. Bargley eine Ladung Danziger Rogken und Waizen zu haben, und es werden noch 5 Schiffe mit Getraide erwartet.

Angekommene Schiffe: Schiffer Christ. Witt und Joh. Breisemeister mit Rogken von Greifswald. Schiffer Joch. Brinckmann. Schiffer Jochim Davids und Jochim Meier von Danzig mit Rogken. Schiffer Hans Seiern von Königsberg mit Rogken.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 1 May 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haben		bunter Haben	
	(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß
den 1	May in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	108	—	60	—	40	—	44	—	64	—	52	—	36	—	32	—
— 3	in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 3	in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 3	in Lübeck, Schß.	1	6	—	28	—	24	—	32	—	32	—	28	—	18	—	16
— 3	in Stralsund, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 1	in Lauenburg Sack.	5	24	2	44	2	23	—	—	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0188
DFG

Anno 1765. 19tes Stück.

Sonnabends den 11 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hauptmanns Ernst Friederich von Engel auf Nieköhr, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen, in Unserm Amte Gnoyen belegenes, und an den von Lehmann verkauftes Lehnguth Selpin irgend einige Lehnansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zur Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 17ten kommenden Monats May präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Selpin cum pertinentiis, ex capite Feudi, Fidei-commissi, juris protimiseos, Revocationis, vel ex quocunque alio capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 2 Martii 1765.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam des Hauptmann von Engel auf Rietzhr erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß der Hauptmann von Engel auf Rietzhr unterthänigst angezeiget wie er das im Amte Guoyen belegene Lehnguth Selpien, welches er im vorigen Jahr von dem Hofrath von Schöpfer gekaufet und allererst im verwichenen Termino Trinitatis in Besitz genommen habe, wiederum jetzo an den von Lehmann verkaufet, auch selbiges zu des jetzigen Käufers desto weniger zu bezweifelnden Sicherheit nochmals proclamiren zu lassen versprochen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten gnädigst, die behufigen Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun dessen Bitte Platz gegeben, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 17ten May a. c. anberahmet haben; so laden Wir alle diejenigen, welche auf vorberegtes und erst im vorigen Jahr proclamirtes Lehnguth Selpien cum pertinentiis seit Trinitatis 1764 von Supplicanten eine Pfandverschreibung erhalten haben, und also daher und seit der Zeit einige An- und Zusprache an besagtem Guthe Selpien cum pertinentiis zu machen sich berechtiget halten, hiemit gnädigst, und sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr vor Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende An- und Zusprüche mittelst ihrer darob in Händen habenden Originalurkunden und Documenten, wie Rechtens, prositiren, oder in Entstehung dessen gewärtigen sollen, daß sie damit für stets abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 26 Febr. 1765.

2) Untenstehendes Proclama ist in den Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Obristlieutenant von Wackerbarth zu Cassau per supplicam in Unterthänigkeit angezeiget, wie er mit dem Major von Preen wegen Ceßion seines an dem im Amte Crivitz belegenen Guthe Teßin habenden Pfandrechts jüngsthin einen Cessions-Vergleich getroffen und in solchem Vergleich sich zur Bewürkung öffentlicher Proclamatum an alle diejenigen, welche an obbesagtem Pfandguthe Teßin jure hypothecæ vel crediti einige Ansprache haben, verbindlich gemacht, und Uns um deren Erkennung unterthänigst imploriret hat; Da Wir nun auch des Supplicantis Suchen Statt gegeben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche ex capite hypothecæ vel crediti oder aus irgend einem andern Grunde an mehrbesagtes von genanntem Obristlieutenant von Wackerbarth bisher besessene nunmehro durch einen Cessionsvergleich an den Major von Preen cedirte Pfandguth Teßin einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr den 17ten May a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure vermeintliche Forderung ad protocollum angebet und liquidiret, auch mit in Händen habenden Verschreibungen bestärket, im Unterlassungsfalle gewärtiget; daß ihr damit gänzlich präclu-

diret

diret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow, den 28 Febr. 1765.

3) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an den Lüder Carl von Engel zu Alten-Rehse und dessen eben gedachtes Guth Ansprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthanigstes Ansuchen vorbenannten von Engels einen Terminum ad profitendum & liquidandum eventualiter aber ad transigendum & cedendum bonis auf den 18ten Julii a. c. berahmet; mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Laden demnach euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch einen genugsam Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinet, eure an mehrgenannten von Engel und dem Guthe Alten-Rehse habende Ansprache mit den in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewarten sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 24 April 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes Proclama erlassen, und nach Stettin und Eschwege im Heßischen zur Affixion befördert worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Uns Unser Justizrath Graf von Grävenitz unterthänigst vorgetragen, wie die seinem Großvater, weiland Geheimenrath Friederich von Grävenitz, über den bezahlten Pfandschilling der 10000 Rthl. Hamburger Valeur, auf das Guth Schwanheide, sub dato Güstrow den 1sten October 1694, ertheilte Quittung ab Händen gekommen, er aber in dem, mit Unsrer Herzogl. Cammer getroffenem Vergleich, proprio & consortium nomine sich verbindlich gemachet, deren Mortification zu bewürken, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, zu vorberegtem Ende publica proclamata zu erkennen. Da Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ein proclama præclusivum und offene Ladung an alle diejenigen, welche an die von dem in Gott ruhenden Herzoge Gustav Adolph sub dato Güstrow den 1sten October 1694, an den weiland Hofmarschall und Oberhauptmann, nachherigen Geheimenrath und Cammerpräsidenten, Friederich von Grävenitz ausgestellte, auf 10000 Rthlr. in guter grober Münze lautende Quitung, oder an den darin quitirten Schwanheider Pfandschilling ex quocunque capite vel causa Ansprache haben oder zu haben vermeinen, oder solche besitzen, erkannt, und zu deren Producirung und Profitirung der daraus zu machenden Ansprache, einen Terminum auf den 17ten May a. c. anberahmet haben: so citiren, heischen und laden Wir dieselben hiemit gnädigst, auch sub pœna præ- & concluſi, ac perpetui silentii, auch daß im Ausenbleibungsfall der oder diejenigen für stets abgewiesen erachtet, die Quitung selbst aber mortificiret, todt und kraftlos erkläret werden solle, ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, die obbemerkte Quitung produciren, und die daraus formirende Ansprache profitiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen

tigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin den 9 Febr. 1765.

c) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Tischler Friederich Alexander Eckebladt in Schwerin Provocanten, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht geziemend angezeiget, wasmassen er gewillet, sein hieselbst auf der Neustadt neu angebauetes Wohnhaus in der Kirchengasse bey dem Tischler Möller belegen, samt dessen Zubehör, Hof- und Gartenplatz zu verkaufen, und damit der künftige Käufer sicher gestellet werde, einen terminum ad subhastandum anberahmen, und zugleich alle und jede, welche an gedachtem seinem Hause oder auch an ihm aus irgend einem Grunde, es rühre woher es wolle, eine Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, in eben gedachten Termin ad profitendum & liquidandum öffentlich vorladen zu lassen, eo sub præjudicio, daß diejenigen, so sich nicht melden abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solte, auch deshalb bey Uns um Erkennung solcher Proclamatum gehorsamst angesucht; so hat das Gericht solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin einen terminum ad liquidandum & profitendum auf den 20 May, zur Subhastation aber den 24sten May a. c. präfigiret und anberahmet. Solchemnach werden alle diejenigen, so an besagtem Bürger und Tischler Eckebladt oder dessen Haus cum pertinentiis, irgend eine gegründete Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages, nemlich den 20sten May a. c. des Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube erscheinen, ihre etwa habende Prätensiones gehörigermassen profitiren und liquidiren, und demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Die nicht Liquidirende aber haben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen demnächst gänzlich præcludiret und abgewiesen werden sollen. Wer aber Lust und Belieben haben solte, diese Eckebladtsche Grundstücke an sich zu erhandeln; kann sich am 24sten May a. c. um 10 Uhr Vormittags, gleichfalls in hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube anfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden solches Eckebladtsches Haus cum pertinentiis, öffentlich käuflich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 27 Februar 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Obergericht zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, der Hr. Hofrath von Sandwig, per supplicam gebührend angezeiget, wie er bereits sein in der Schnickmannsstrasse westwärts hieselbst belegenes Haus, an den Hrn. Hofrath Roland, aus der Hond verkaufet, und zu desto mehrerer Sicherheit des Hrn. Käufers um publica proclamata bey uns gebeten; so haben wir des Hrn. Supplicantis Petito billig deferiret, uhs zur Liquidation der hypothecarischen Creditorum, den 24sten May laufenden Jahres, pro termino peremtorio hiemit anberahmet; zu dem Ende alle und jede, an des obgedachten Hrn. Hofraths von Sandwigs Haus, ex quocunque capite & jure, einige Ansprache habende Creditores, hiedurch öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, daß sie an obbenannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in Curia allhie, in der gewöhnlichen Rathsstube, vor denen Herren Deputirten zum löbl. Obergerichte, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und danächst weiterer rechtlichen Erkenntniß gewarten, sub expressa commination, daß nachmals die Säumigen sofort præcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter ge-

gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 11 Martii 1765.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es lieget an der Schnoienmauer eine Wieckbude zwischen Bunckenborg und Jörns, welche der Maurergesell Jahnsen dem Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und auch die daran Ansprache machende Gläubiger zu citiren gebeten hat. Seinen beyden minderjährigen Söhnen stünde solche zu, allein sie könnten ohne deren Verkauf zu keiner ordentlichen Ausgleichung kommen. Bey solchen Umständen ist das decretum de alienando von E. E. Rath ertheilet, und zum Verkauf und nachgesuchter Liquidation ein Terminus auf den 12ten Junii anberaumet worden. Die Licitantes wollen sich demnach um 10 Uhr zu Rathhause alsdann anfinden, und den höchsten Both abwarten, wie dann auch die etwanigen Liquidantes, bey Strafe nicht weiter gehöret zu werden, ihre Forderungen in termino zu prositiren haben. Güstrow, den 2 May 1765. Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Da der Kaufmann C. J. Barthels sich ein anderes Wohnhaus angeschaffet, und sein bisher bewohntes auf dem Grünenwinkel bey der Bothmeisterin Kielegassen belegenes Haus hinwiederum der Fräulein von Thomstorff verkaufet, dabey aber solches von allen und jeden Schulden zu befreyen sich engagiret, und des Endes E. E. Rath um proclamata ad liquidandum præclusiva ersuchet hat; so ist dessen Petito auch deferiret, und der terminus liquidationis auf den 14ten Junii a. c. anberaumet worden, in welchem termino sub pœna præclusionis & perpetui silentii die Gläubiger mit ihren Forderungen an diesem Hause sich melden müssen. Güstrow, den 2 May 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Der Bürger und Freyschuster Peter Müller ist entschlossen, von hier aufs Land zu ziehen, und stellet dahero sein in der Hollstrasse zwischen dem Glaser Albrecht und der Seifensiederin Wiesenern belegenes Haus samt dabey befindlichem Garten, unter annehmlichen Conditionen zum Verkauf dar, will auch geschehen lassen, daß alle und jede, welche daran Ansprache hätten, solche liquidiren könnten. Es hat also E. E. Rath auf des Schusters Müllers Ansinnen den 19ten Junii pro termino anberaumet, in welchem die Licitantes und Liquidantes, und zwar letztere sub pœna præ- & concluſi um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen und zu liquidiren, auch darauf zu licitiren, hiedurch samt und sonders vorgeladen werden. Güstrow, den 2 May 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Der Bürger und Amtsschlösser Joh. Fried. Schmidt hat bey E. E. Rath angezeiget, daß die Wittwe Margaretha Elisabeth Knuthen geborne Srevern, ihres in der langen Strasse bey Klemer Scharffen belegenen, schon 1754 von ihm gekauften Hauses wegen, zur Sicherheit und vor völliger Auszahlung derer zum Theil rückständigen Kaufgelder proclamata ad liquidandum extrahiret zu haben begehrete, mit von ihm hinzugefügter Bitte, E. E. Rath wolle solche gütigst erkennen. Da nun diesem Petito deferiret, und zur Liquidation für diejenige, so vorgedachten jetzigen Knuthschen Wohnhauses wegen, an dem Bürger und Amtsschlösser J. F. Schmidt annoch eine Forderung hätten, ex quo capite es seyn mögte, ein Terminus auf den 21sten Monats Junii angesetzet worden ist: so müssen sich dann auch solche Creditores in termino entweder mündoder schriftlich ohnfehlbar melden, als dazu sie hiedurch citiret werden, weilen sie in dem Ausbleibungsfall mit ihren Prätensionen auf immer gänzlich von diesem Hause abgewiesen werden sollen. Güstrow, den 6 May 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

5) Wann die verwittwete Frau Doctorin Meyern in Rastock, als testamentarische Erbin der verstorbenen Demoiselle Sandow bey

E. E. Rath allhie um öffentliche Subhastation des bieselbst zwischen der Witwe Lembcken und dem Pfarrkirchenhause am Kirchhofe belegenen Sandowschen Hauses, wobey auch ein Garten, Auffahrt, Hof- und Stallraum befindlich ist, angehalten, nicht weniger gebeten hat, daß alle und jede, welche an dieses Haus oder an die übrige Sandowsche Verlassenschaft auf irgend eine Art eine Ansprache zu machen gedächten, sub pœna præclusionis vorgeladen würden; so ist auch ein terminus ad licitandum & liquidandum auf den 28sten Junii a. c. anberaumet worden. Diejenigen nun, welche vorbeschriebenes Haus zu kaufen Lust hätten, wollen sich am 28sten Junii zu Rathhause um 10 Uhr anfinden, Both und Gegenboth thun, und für den höchsten Both es sich zum Eigenthum zuschlagen lassen. Die Liquidantes aber müssen ohnfehlbar in termino ihre Forderungen angeben oder gewärtigen, daß sie damit von diesem Hause und übriger Sandowschen Verlassenschaft gänzlich abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Güstrow, den 4 May 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und Leinweber Lembcke hat beym Herzogl. Stadtgerichte allhier angezeiget, wie er entschlossen sey, sein an der Ecke der hiesigen Dom- und Burgstrasse, zwischen dem Hrn. Oeconomo Tarnow, und der Demoiselle Guhlen belegenes Wohnhaus gerichtlich zu verkaufen, und daneben geziemend gebeten, zu diesem Endzwecke einen geräumigen Terminum zu präfigiren, und solchen per publicum proclama sowol, als durch das Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, nicht weniger zur Sicherheit des Käufers in eben demselben Proclamate alle diejenigen, welche an ihm, und dem zu verkaufenden Wohnhause eine Ansprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben mögten, sub pœna præclusi & perpetui silentii, ad liquidandum vorzuladen. Diesem Gesuche ist gewähret, und sowol ad subhastandum als liquidandum eine Tagefahrt auf den 11ten Junii d. J. beschieden. Es werden demnach in kraft dieses alle diejenige, welche gesonnen, beregtes geräumige, mit vielen Zimmern versehene Wohnhaus käuflich zu erstehen, eingeladen, an besagtem Tage, Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen und zu erfahren, wie dem Meistbietenden der Zuschlag des Hauses geschehe; diejenige aber, so eine gegründete Ansprache an berührten Bürger Lembcken oder dessen jetzt zu verkaufendem Wohnhause haben, haben sich in præfixo termino, gegen 11 Uhr Vormittags aufs Gericht zu sistiren, und ihre Ansprüche und Forderungen sie bestehen worin sie wollen ad protocollum anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, im Unterbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß das angedrohete Præjudicium purificiret, sie damit nach diesem abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Güstrow, den 30 April 1765.

Herzogl. Stadtgericht allda.

g) beym Closteramt zu Malchow.

1) Als die Hochwohlgeb. Frau Stallmeisterin von Böhmern geborne von Sperlingen, den 14ten dieses, in dem Closter Malchow, im Herrn entschlafen, und ein förmliches Testament hinterlassen, welches auf dem Closteramte verwahrlich beygeleget, die Nothdurft aber erfordert, daß dieses Testament ohnverlängt eröfnet werde; als werden die hohen Anverwandten und Angehörigen der sel. Verstorbenen ersuchet, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, auf dem Closteramte sich einzufinden, und der auf den 23sten May, als den Donnerstag vor Pfingsten festgesetzten Oefnung des Testaments beyzuwohnen, welches man denenselben durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen, nicht

nicht verziehen wollen. Closteramt Malchow, den 23 April 1765.

Closterbeamte hieselbst.

h) beym adelichen Gericht zu Zarnewantz.

1) Von dem adelichen Gerichte zu Zarnewantz wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, welchergestalt der Pensionarius Carl Wilhelm Speckien zu Stormstorff, mediante exhibito vom 12ten dieses angezeiget, wie er durch mannigfaltige ihn betroffene harte Unglücksfälle, und durch das gerichtliche Eindringen einiger seiner Creditorum sich genöthiget sähe, seine sämtliche Gläubiger ad liquidandum & ad transigendum zu provociren, allenfalls aber das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen. Als dann diesem Petito deferiret, folglich ad liquidandum & transigendum, eventualiter cedendum bonis der 21ste May pro termino präfigiret; so werden kraft dieses alle und jede, welche ex capite hypothecæ oder sonst aus irgend einem andern Grunde eine Schuldforderung an den genannten Pensionarium Carl Wilhelm Speckien zu Stormstorff haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie vorgeladen, daß sie an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte auf dem adelichen Hofe zu Zarnewantz erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche glaubhaft ad Procollum liquidiren, auch die von Liquidanten zu übergebende Vergleichsvorschläge anhören, und allenfalls cessionem bonorum, im Unterlassungsfall aber die Präclusion unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Decretum im adelichen Gerichte zu Zarnewantz, den 10 Martii 1765.

i) beym adelichen Gerichte zu Rossentien.

1) Der Gärtner Christoph Stöger, welcher bey dem Hrn. von Raven auf Rossentien in Diensten gestanden, ist im Anfange dieses Monats unverheirathet mit Tode abgegangen. In seinem Leben hat man so viel von ihm vernommen, daß er aus dem Bayerschen gebürtig, und zu Nürnberg erzogen wäre. Um nun die sehr geringe Sterbbude zu berichtigen; so werden von Gerichts wegen hiemit alle diejenigen, so des Verstorbenen nächste Verwandte seyn, und also ex capite hæreditatis oder auch debiti vel alia quacunque causa eine Ansprache an die vorgedachte Verlassenschaft des Christoph Stögers haben, hiemit öffentlich vorgeladen, den 17ten May zu Rossentien zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und zu rechtfertigen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß die Präclusio erkannt und mit der geringen Verlassenschaft nach Ordnung der Rechte weiter verfahren werde. Rossentien bey Malchow, den 16 März, 1765.

Adelich von Ravensches Gericht daselbst.

k) beym adel. Gerichte zu Jürgensdorff.

1) Es werden hiemit alle und jede, welche an des wohlsel. Hrn. von Twestreng, welcher im October verwichenen Jahrs zu Jürgensdorff Amts Stavenhagen, verstorben, Verlassenschaft etwa Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch citiret, selbige am 24sten May dieses Jahrs allhier zu profitiren und gehörig zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß sie es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn bey dessen Unterbleibung der Nachlaß an dessen Erben wird verabfolget, und sie demnächst nicht weiter werden damit gehöret werden. Decretum Jürgensdorff, den 11 April 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

* * *

1) Da am Dienstage vor Ostern ein Knecht, Namens Dettloff Pagel, welcher am vorigen Michaelis bey mir in Diensten gekommen, da er vorher einige Jahre in Tartschow in Diensten gestanden, allhier in Diederichshagen auf der Pfarre verstorben, und ich von seinen Umständen nichts weiter erfahren, als daß er aus Zurow gebürtig, und noch zwey Stiefschwe-

ster

stern am Leben habe; so habe solches hiedurch öffentlich bekannt machen wollen, damit jederman, der an seinem geringen Nachlaß Ansprache zu haben glaubet, sich zwischen heutigem Dato und den 10ten Junii a. c. allhier auf der Pfarre melde, sich mit seinem Rechte legitimire, und alsdann gegen Erlegung der seinetwegen vielen gehabten Unkosten, seinen sehr geringen Nachlaß entweder ganz oder zum Theil zu seiner etwanigen Befriedigung zu sich nehme. Diederichshagen bey Grevismühlen den 3 May 1765.

J. C. C. Riedel. Past. loc.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir dem Georg Hinrich Lorenz, Unterthan des Guths Wordow, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns deine Ehefrau Ilsabe Sybille Hinrice geborne Maassen demüthigst klagend an und fürgebracht, daß du nunmehro über ein Jahr ohne einige von ihr gegebene Ursache heimlich davon gegangen, und ihr böslicher Weise verlassen, dieselbe auch aller fleißigen Erkundigung ohngeachtet bis heute nicht in Erfahrung bringen können, an welchem Orte du dich jetzo aufhaltest, mit demüthigster Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; so citiren, heischen und laden Wir dich Georg Hinrich Lorenz mittelst dieser Unserer Patentverordnung zum ersten, andern und drittenmal also peremtorie, daß am 18ten Julii a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Anrufen in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wider dich erkannt werden solle, was denen Rechten gemäß. Gegeben Güstrow, den 30 April 1765.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Wann die Herzogl. Unterthanen, aus denen im Amte Ribnitz befindlichen Dörfern, als nemlich, Jochim Köger aus Janckendorf, der Jürgen Millahn aus Volckshagen, die Sophia Wiencken, Dorothea Wiencken und Catharina Wiencken aus Benckenhagen, die Dorothea Witten, Ilsabe Schünemans, und Sophia Michälsen aus Sanitz, imgleichen der Jochim Christoph Brandt, Maria Hallehren, und Catharina Hallehren, aus Mönckhagen, und endlich der Claus Brüdigam aus Gresenhorst, vor geraumer Zeit aus obbemeldten Herzogl. Ribnitzschen Amte heimlich entwichen, und sich bis daher noch nicht wie gehorsame Unterthanen, eingefunden; als werden sämtliche vorhergenannte entwichene Herzogl. Unterthanen, hiedurch und kraft dieses edictaliter, doch peremtorie binnen heute gesetzten Dato und den 31sten Julii dieses Jahres citiret und vorgeladen, sich ohnfehlbar hier im Amte wieder einzufinden, und bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte zu melden, da dann die verwirkte Strafe ihnen erlassen werden soll, widrigenfalls aber, und im Fall sie länger ungehorsamlich aussen bleiben solten, zu gewärtigen, daß alle ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, wie es immer Namen haben möge, dem Fisco anheim fallen solle. Hirschburg, den 4 April 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

III. Was

III. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. Cammer gnädigsten Befehl wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß die Walkmühle zu Bützow anderweit, entweder auf gewisse Jahre oder auch auf eine Erbpacht ausgethan werden soll. Wenn sich also zu dem einen oder andern Liebhabere finden mögten: so haben dieselben sich den 20sten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Bützowschen Amtsstube einzufinden, daselbst die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenem Both zu gewärtigen, daß den Meistbietenden bis auf weitere gnädigste Ratification, diese Mühle entweder auf gewisse Jahre, oder auch erblich in Pacht überlassen werde. Amt Bützow zu Rühn den 8 May 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, wie bey dem Closteramte zu Malchow, die Contracte derer Güter, Sembsin, Hagenow, Cramon, Malkwitz und Drewitz, auf Trinitatis 1766 sich enden. Wenn also jemand zu diesen Gütern Belieben findet, eines oder anderes in Pacht zu nehmen, der wolle sich den 17ten Julii dieses Jahres, als den Mittwochen nach dem 6ten Sonntage Trinitatis, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Closteramte einfinden, und durch ordentliche Licitation den Contract gewärtigen, und so jemand Belieben findet, ein oder anderes dieser Güter vor der Licitation in Augenschein zu nehmen, der wolle sich nur bey dem Closteramte einfinden, daß ihm jemand mitgegeben werden kann der solches anweiset. Closteramt Malchow, den 10 Jan. 1765.

Closterbeamte hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Zimmermeister Kummerow zuständig gewesene nahe am Pfaffenteiche belegene und an den Mühlenmeister Diederich Hinrich Röper abgetretene Haus cum pertinentiis am 17ten May a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden soll; als wird solches männiglich kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren sollte, am obbenanten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 25sten Febr. 1765.

2) Auf des zu Barkeyen Kindern gesetzten Vormundes, Kaufmanns Pippows Anhalten sind abermals zur Licitation der vor dem Schmienthor zwischen Schlächter Wiesen und Schuster Cords belegenen Barkeyischen Scheure, Proclamata erkannt, und der 22ste Monats May dazu anberahmet worden. Wer also Belieben findet, diese geräumige Scheure zu kaufen, der kann sich vor E. E. Rath an gemeldetem Tage um 10 Uhr sistiren, und nach verrichteter Licitation solche Scheure sogleich in Besitz nehmen. Güstrow, den 19. April 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Vom Herzogl. hiesigem Stadtgericht wird ad instantiam unterschiedlicher Creditorum dem Publico zur dienstlichen Nachricht dienen, daß allhier des verstorbinen Bürgers und Kleinschmidts Hans Christian Bätzholten Haus, zwischen des Bürger und Altermanns des Beckeramts Daniel Steinfeldt, und des Bürger und Baumanns Daniel Claasen Häuser, in der Luckower Strasse belegen, welches Haus von zwey Etagen, und worin sich unten zwey gute Stuben und oben gleichfalls zwey Stuben befinden, benebst hinten auf der Stelle eine kleine Wohnung, darinnen eine Stube und Kammer, und zweenen Viehställen cum pertinentiis, als drey Pescher Morgen Acker, und eine Klagsbrockswiese von etwa ein Fuder Heu, aus freyer Hand verkaufet

werden sollen. Zu dem Ende dann dieserhalben ein terminus licitationis auf den 21sten May a. c. gerichtlich anberahmet worden: Als werden alle und jede Herren Liebhabere, welche Belieben tragen, ermeldetes Haus cum pertinentiis nebst Hintergebäuden an sich zu kaufen, in dicto termino vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen, vorhero aber können die Herren Liebhabere sich bey dem hiesigen Rathsverwandten Hrn. Georg Engel, gütigst angeben, und die Conditiones des zum Verkauf gestellten Hauses, mit denen darauf befindlichen Hintergebäuden, allhier nähere Erfahrung einziehen, und hiernächst gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti das Haus cum pertinentiis, nebst Hintergebäuden für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden solle. Datum Sternberg in judicio, den 16 April 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Wann der absichtliche Verkauf des im Amte Sternberg belegenen Guthes Mustin hiebevor nicht zum Stande gekommen; so ist von denen Erbschaftsinteressenten ein neuer Termin auf den 23sten May zum auffergerichtlichen Verkauf an den Meistbietenden beliebet worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche Belieben haben, dieses Guth zu erstehen, ersucht, sich an gedachtem Tage des Morgens um 10 Uhr, in des ritterschaftlichen Secretarii Hrn. Sauerkohls Hause in Güstrow geneigtest einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun, und bey einem annehmlichen Both den Zuschlag bis auf Landesherrlichen Consens zu gewärtigen. Die nähere Umstände können bey dem Hrn. Doctor Zander und dem Hrn. Advocat Warnemünde in Güstrow erfraget werden, und wer das Guth besehen will, wird zu Mustin alle Bereitwilligkeit finden.

5) Demnach das hieselbst in der Schloßstrasse belegene dem ehemaligen geheimen Rathe Brunsich Edlen von Brun zugehörig gewesene Haus, nebst Hintergebäude und dabey befindlichem Hofplatze und Garten, welches zusammen zu 2902 Rthlr. 7 ßl. taxiret, also auch dazu eingesetzet worden, am 18ten May a. c. gegen baare Bezahlung, plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll, als wird solches hiemit bekannt gemachet, damit die zu solchem Kaufe Lust habende sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr bey denen Canzeley-Räthen Gerling und Reinhard als gnädigst verordneten Commissariis einfinden, und nach geschehenem Both und Gegenboth der Zuschlagung an den Meistbietenden gewärtigen mögen. Neustrelitz, den 29 Martii 1765.

6) Der Terminus welcher auf den 28sten des abgewichenen Monats zum Verkauf des Guthes Carlowitz verkündigt war, hatte keinen Erfolg. Es ist also der 21ste May dieses Jahres zum anderweitigen Termino erwählet, und können die Liebhabere sich benannten Tages in dem Hause des Doctoris Goldschmidt zu Güstrow einfinden, und nach geleisteten annehmlichen Both gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag bis auf Landeslehnherrliche gnädigste Genehmigung und Bestätigung geschehen werde.

7) Denen Kaufliebhabern guter alter Rhein- auch Moseler Weine, wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß nachbeschriebene Weinsorten, als:

1	Stück	Hochheimer	——	18 ter
1	——	dito ——	——	= —
1	——	Laubenheimer	——	19 ter
1	——	dito ——	——	= —
1	——	Rüdesheimer	——	26 ger
1	——	dito ——	——	= —
1	——	Laubenheimer	——	36 ger
1	——	Rüdesheimer	——	38 ger
1	——	dito ——	——	= —
1	——	Ober-Moseler	——	31 ger
1	——	dito ——	——	= —
1	Zulaß	Ober-Moseler	——	= —
1	——	dito ——	——	= —
1	Kleiner	Zulaß Ober-Moseler		= —
1	——	dito ——	——	= —

auf

auf dem adelichen Hofe zu Müssen im Lauenburgischen, am 21sten May a. c. als den Dienstag vor Pfingsten, in gewisser, unter denen sich anfindenden Kaufliebhabern in termino sodann zu verabredender Quantität, denen Meistbietenden in öffentlicher Auction, gegen baare Bezahlung in alten Pistolen zu 5 Rthlr. gerechnet, verkaufet werden soll, und können die etwanigen Liebhabere, entweder in termino oder Tages zuvor, die Weine zu Müssen in Augenschein nehmen und probiren. Vor Luchow, den 8 Martii 1765.

8) Den 23sten May, wird seyn der Donnerstag vor dem nächst bevorstehenden Pfingstfeste sollen auf dem Hofe zu Grossen-Lunow ohnweit Gnoien für baare Bezahlung in N. Zweydritteln 16 bis 18 Stück Pferde in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkaufet werden. Hierunter befinden sich ein schwarzer und ein dunkelbrauner Beschäler, nebst noch 2 jungen Hengsten, ebenfalls schwarz und braun, die übrigen sind 3, 4 und 5 jährige schwarze und braune Wallachen und Stuten, ausser ein paar Füllenstuten, insgesamt aber von der Race derer besten Holsteinischen Gestüte. Erforderndenfalls können oberwehnte 2 Beschäler auch schon vor der Auction erhandelt werden.

9) Auf dem adel. Hofe zu Critzow, 1 Meile von Crivitz sollen den 6ten Junii a. c. Ochsen, Rinder, Kühe, Pferde, Füllen, Schweine, Haus und Ackergeräthschaft an den Meistbietenden für baare Bezahlung in N. Zweydritteln öffentlich verkaufet werden. Die Liebhabere haben sich also gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr anzufinden. Solte auch jemand 30 Stück holländermäßige Kühe zu erhandeln gewillet seyn, kann er solche daselbst gleich erhalten.

10) Auf dem Dobbertinschen Closterguthe Gerdshagen stehen 400 Stück Schaafe, Wehrvieh zum Verkauf bereit. Wem damit gedienet ist, der wolle sich daselbst auf dem Hofe melden und Handlung pflegen, und nach getroffenem Kauf die Schaafe auf Martini in Empfang nehmen.

11) Wann die auf den 8ten des bevorstehenden Monats May angesetzt gewesene Licitirung der hiesigen, dem Hrn. Hofmeister von Vieregg zugehörigen Saline, auf eingelangten allerhöchsten Befehl, bis zu anderweitiger Verfügung, ausgesetzet worden soll; so wird solches hiedurch zu jedermans, insonderheit derer Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, welche etwa Belieben haben mögten, auf erwehntes Werk mit zu bieten. Oldeslohe, den 23 April 1765.

(L. S. Civ.) Bürgermeister und Rath dieser Stadt.
C. L. Kirchhoff. J. F. Bauert.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Den 17ten dieses soll auf dem hiesigen Rathhause eine Auction von allerley Sachen, worunter auch ein Clavier, wie auch insonderheit sehr gutes Porcelain, bestehend in ganzen Dutzend Tellern, Schüsseln und Tairin befindlich, gehalten werden. Die resp. Liebhabere können sich gedachten Tages des Nachmittags um 2 Uhr, daselbst einfinden.

V. Was zu vermiethen.

1) Es sind hieselbst in einem Hause am Markte 1 Stube nebst Alcoven an der Erde, und oben 2 Stuben nebst Kammern, desgleichen Stallraum vor 2 Pferde und 1 Kuh zu vermiethen und können gleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der Notarius Hr. Bätcke hieselbst. Crivitz, den 1. May 1765.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Bedienter, der schon viele Jahre bey adel. Herrschaften gedienet, jedoch aber verheirathet ist, suchet bey adel. Herrschaften anderweit Condition. Es würde ihm mit einer solchen besonders gedient seyn, wo Kostgeld gegeben werden mögte. Mehrere Nachricht giebt der Notarius Hr. Briese zu Schwerin.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 8 May 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ßs.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	——	——	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	——
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	——
ein Species Banco Reichsthaler —— ——	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	30	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück —— ——	——	——	——
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück —— ——	——	——	——
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	22	——
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	16	——
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	——	——	——
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 ——	——	——	——
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. —— ——	——	——	——
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	——	——
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	——	——
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —— ——	——	——	——
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	——	——

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßs.	Rocken Th.	Rocken ßs.	Gersten Th.	Gersten ßs.	Malz Th.	Malz ßs.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßs.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßs.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßs.	bunter Haber T.	bunter Haber ßs.
den 8 May in Rost. R. ⅔. die	108	—	60	—	40	—	44	—	64	—	52	—	36	—	32	—
— 10 in Schwerin Schß. R. ⅔	1	10	—	34	——	24	——	28	—	28	—	24	——	16	—	14
— 10 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 10 in Lübeck, Schß.	1	5	—	28	——	25	—	33	—	30	—	28	——	17	—	16
— 10 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	——	——	——	——	—	—	—	—	——	——	—	—
den 8 in Lauenburg Sack.	5	24	2	44	2	23	——	——	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0200
DFG

Anno 1765. 20stes Stück.

Sonnabends den 18 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Als bey E. E. Rath von der Frau Rathsverwandtin Spaldingen um Subhastation ihres dichte vor dem Mühlenthor rechter Hand belegenen Eckgartens und dabey befindlicher Scheure geziemende Ansuchung geschehen, auch daß die daran Ansprachmachende sub pœna præ- & concluſi citiret werden möchten; so ist zum Verkauf dieses mit guten Obstbäumen, Hecken und Lusthäusern versehenen Gartens, wie auch der doran stossenden Scheure der 28ste Junii pro termino angesetzet worden, in welchem die Liebhabere den höchsten Both abzuwarten, und die Liquidantes sub pœna perpetui ſilentii ihre Prätensiones anzugeben, hiemit citiret und vorgeladen werden. Güstrow, den 11 May 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Rath der Mecklenburg-Schwerinschen Vorderstadt Parchim, thun hiemit öffentlich kund und zu wissen, welchergestalt der Bürger und Schneider Johann Schulz nebst dessen Ehefrauen Dorothea geborne Wenthiens, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, hieselbst mit Tode abgegangen. Wann sich nun zu dem geringen Nachlasse der Verstorbenen, des Defuncti Johann Schulzen leiblichen Bruders, des gleichfalls schon verstorbenen Ackersmann Friederich Schulzen zu Malchow hinterlassene beyde Kinder, als Erben angegeben, wir aber nicht vergewissert, ob nicht mehrere Erben von beyderseits Verstorbenen vorhanden seyn, auch sonsten von jemand auf andere Art und Weise an diesem Nachlasse Forderung und Anspra-

che gemacht werden möge; so haben wir vor nöthig gefunden, gegenwärtige resp. peremtorische Edictalcitation und Proclama zu erkennen. Es werden demnach alle diejenigen, welche ex jure hæreditario, debiti, vel alio quocunque capite, an dem Nachlasse des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schneiders Johann Schulzen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen Dorothea gebornen Wenthiens, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal und also peremtorisch citiret und vorgeladen, sich am 24sten Julii a. c. entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben einzufinden, ihre habende Forderungen und Ansprüche, mittelst beglaubten Attestatis, Documentis, und sonstigen Urkunden, rechtlich zu verificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini sie mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit auf immer präcludiret und abgewiesen, und dieser Nachlaß des Schneiders Johann Schulzen und dessen Ehefrauen Dorothea gebornen Wenthiens, an des Defuncti leibliche Bruderkinder auf ferneres Ansuchen sodann verabfolget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich haben wir diese resp. Edictalcitation und Proclama, (welches, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier, sondern auch zu Wismar und Wittstock ad valvas curiæ affigiret, imgleichen den hiesigen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden,) unter unser und der Stadt Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen Parchim den 4ten May 1765.

2) Wann uns der hieselbst gewesene Bürger und Becker Johann Conrad Schmidt zu erkennen gegeben, wasgestalt er sein allhier in der Spieckerkavel an der Ecke bey dem Bürger Georg Röbeck belegenes volle Haus, an den hiesigen Bürger und Schlächter Hinrich Caspar Schellhorn erb- und eigenthümlich verkaufet, und sich bey Schliessung des Kaufcontracts anheischig gemachet hätte, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata zu extrahiren, mit gehorsamster Bitte, wir mögten geruhen, publica proclamata præclusiva dahin zu erkennen, daß diejenigen, welche an seinem dem Bürger und Schlächter Hinrich Caspar Schellhorn verkauften Hause einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, in dem anzuberahmenden Termino sich einfinden, ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber damit nicht weiter gehöret werden sollen, und dann wir seinem Gesuche deferiret, mithin den 17ten Julii a. c. pro termino ad liquidandum anberahmet haben; als werden demnach alle diejenigen, welche an dem, von dem hieselbst gewesenen Bürger und Becker, Johann Conrad Schmidt, dem hiesigen Bürger und Schlächter Hinrich Caspar Schellhorn verkauften, und in der Spieckerkavel belegenem vollen Hause, einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch ein vor allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am vorbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte allhier in der Rathsstube einfinden, ihre habende Forderungen und Ansprüche rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber damit nachhero nicht weiter gehöret werden, sondern auf immer präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieses Proclama nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim den 8 May 1765.

c) beym Herzogl. Amte zu Schwaan.

1) Wann seit des Liquidationstermins und des darauf publicirten Präclusivabscheides vom

vom 12ten Februarii a. c. in der Debitsache des verstorbenen Candidati Grambzow dessen Creditores solche Sache nicht weiter betrieben, und also nothwendig wird, die Endschaft derselben ex officio zu befördern; so wird demnach gesamten Creditoribus hiedurch sub pœna præ- & conclusi aufgegeben, a Dato an, binnen 4 Wochen, als einer peremtorischen Frist, ihre etwanige Prioritätsdeductiones und was sie sonst ad acta zu verhandeln nöthig finden, einzureichen. Zugleich wird hiemit kund gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des wenigen inventirten und bis dahin versiegelten Nachlasses des Defuncti, Terminus auf den 27sten Junii a. c. angesetzet worden, und können demnach die Kaufliebhabere sodann Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des Amtsnotarii Michaelsen sich einfinden, und nach geschehenem Both gegen baare Bezahlung des Zuschlags gewärtig seyn, gleich auch Creditoribus frey bleibet, zur Wahrnehmung ihres etwanigen Interesse dabey selbst zu erscheinen. Signatum auf dem Herzogl. Amtsgericht zu Schwaan, den 10 May 1765.

d) beym adelichen Gericht zu Fienstorff und Steinfeldt.

1) Wann des nun verstorbenen David Evert, vormalen gewesenen Amtsbecker zu Güstrow, und seiner überlebenden Ehefrau Catharina Maria gebornen Hassen mit einander errichtetes Testamentum reciprocum bey diesen Gerichten legaliter publicirt worden, so wird solches des ersteren nachgebliebenen gesamten Verwandten, insbesondere aber dessen im Testamente genannten Stiefmutter Maria gebornen Alwardten, ingleichen Halbbruder Jochim Christian Evert und Halbschwester Catharina Maria Everten zur Warnnehmung ihrer etwanigen Befugnisse bekannt gemacht, und können dieselben sich deshalb bey dem Notario und Procuratore Hn. Schröder in Rostock melden. Adelich Fienstorff- und Steinfeldtsches Gericht, den 23 Martii 1765.

* * *

1) Die Vormünder des verstorbenen Förster Rochow zu Toddien, nachgelassener Kinder, als der Hr. Oberförster Rochow zu Wittenförden, und der Hofspohrer Hr. Rudolph Brinkmann, haben einige Stück Acker auf dem Wittenburger Stadtfelde belegen, aus freyer Hand an den Bürger und Grobschmidt Timm verkauft, und dabey verabredet, in den Intelligenzblättern kund zu machen, daß, so jemand Ansprache oder Forderung an gedachten Acker habe, derselbe sich a dato 4 Wochen bey vorhingedachten Vormündern zu melden, und seine Befriedigung zu erhalten, nachher aber mit seinen Forderungen nicht angenommen zu werden, gewärtigen könne. Schwerin, den 18 May 1765.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem vor drey Jahren aus Unserer Vestung Dömitz desertirten Mousquetier Sanau, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau N. N. Sanau, geborne Schulzen beschwerend demüthigst angezeiget, daß du ersagte deine Ehefrau bey vorgedachter deiner meineidigen Entweichung aus Dömitz heimlich und böslich verlassen habest, und sie bisher von deinem Aufenthalt nicht die geringste Nachricht habe erhalten können. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du am 1sten des kommenden Monats August a. c. des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Rä-

then du des Abends vorher dich gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der bösischen Verlassung deiner Ehefrau Rede und Antwort geben, und sodann weiteren Bescheides gewärtig seyn sollest. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll dennoch erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 13 May 1765.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung
verordnete Geheime u. Räthe.

III. Was zu verpachten.

1) Da zu Alten-Hagebök, 2 Meilen hinter Wismar eine Schmiede, welche zugleich den Krugladen hat, zu verpachten ist, und sogleich bezogen werden kann; so wird solches hiedurch kund gemacht, und kann derjenige Schmidt, der solche zu pachten und gleich zu beziehen Belieben hat, sich bey dem Pensionario Hrn. Hagemeister zu Neuen-Hagebök desfalls melden, und den Contract darüber mit selbigem schliessen.

IV. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ad subhastandum ist im Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam der verwittweten Doctorin Alardten zu Güstrow erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich öffentlich zu wissen, wasgestalt Wir auf demüthigstes Ansuchen der verwittweten Doctorin Alardten hieselbst, zum öffentlichen Verkauf des in der Hollschen Strasse und vor dem Glevinschen Thor hieselbst belegenen, von ihrem verstorbenen Ehemann hinterlassenen resp. Wohnhauses und Gartens, einen Terminum auf den 16ten Julii a. c. präfigiret haben. Laden auch daher alle und jede, welche gewilliget sind, dieses Haus und Garten entweder zusammen oder einzeln zu kaufen, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß plus licitanti dieses Haus und Garten dem Befinden nach zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow, den 8 May 1765.

2) Es ist ad instantiam des Bürgers und Schneiders Transfeldt als Creditoris des Bürgers und Schlössers Schlüsselburg zum Verkauf des hieselbst auf der Neustadt, nahe bey des Schusters Schwagers Bude auf der Ecke belegenen Wohnhauses cum pertinentiis ein Terminus ad subhastandum auf den 4ten Junii a. c. anberahmet. Wer Lust und Belieben hat, solches zu erhandeln, der kann sich in dem anberahmten Termino des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf der Neustadt einfinden, Both und Ueberboth gewärtigen, die Conditiones verlesen anhören, und sodann ansehen, daß den Meistbietenden das Haus cum pertinentiis werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 30 April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst
verordneter Richter und Beysitzere.

3) Wann der am 16ten April a. c. anberahmt gewesene Terminus ad subhastandum des Schneider Braunschweigschen Hauses cum pertinentiis fruchtlos abgegangen, so ist auf anderweitiges Anhalten des Actor communis Hrn. Advocati Schnelle und des Schneider Braunschweigs ein neuer Terminus zum Verkauf des angehenannten Schneider Conrad Ludwig Braunschweigschen hier auf der Neustadt belegenen Hauses und Gartenplatzes der 19te Junii a. c. a judicio präfigiret und anberahmet worden. Es werden solchemnach

alle

alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, diese Grundstücke an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ermannten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen sollen, daß dem plus licitanti mentionirte Braunschweigsche Grundstücke öffentlich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 April 1765.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter u. Beysitzere.

4) Wann bereits unterm 20sten Junii a. p. ein Terminus subhastationis der Reinckschen Grundstücke anberahmt gewesen, sich aber in demselben kein Käufer angefunden; so ist uns auf geschehene unterthänigste Imploration des Hn. Doctoris juris Behm zu Schwerin, als gerichtlich bestellten actoris communis Reinckscher Creditorum, von Herzogl. Schwerinscher Justizcanzley gnädigst anbefohlen worden, nöthigenfalls noch mehrere Terminos subhastationis, bis zum endlichen Verkauf anzuberahmen. Da wir nun in unterthänigster Befolgung einen anderweitigen Terminum zur Subhastation angeführter Immobilium, bestehend in einem grossen geräumigen, zwischen den wail. Küchenmeister Meyer und den Lohgärber Heinlein in hiesiger Vorstadt belegenen Wohnhause, stehenden Hause, nebst einer Scheune und einem am Bahldamm belegenen grossen Garten, in welchem ein gutes Lusthaus befindlich, auf den 25sten Junii a. c. als den Tag nach Johannis anberahmet haben; so werden alle diejenigen, welche etwa Belieben tragen mögten, solche an sich zu kaufen, hiemit geladen, am ermannten Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, die Bedingungen, welche denen sich einfindenden Käufern der Reinckschen Immobilien ante licitationem bekannt gemacht werden, anzuhören, alsdann Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß den Meistbietenden besagte Grundstücke werden zugeschlagen werden. Signatum Grabow, den 26 April 1765.

Bürgermeister und Rath.

5) Nachdem in dem, zur Licitation einer Quantität Holz im Amte Toddin auf den 1sten dieses anberaumten Termino ein annehmlicher Both nicht abgegeben worden: so ist hiezu ein neuer Terminus auf den 5ten Jun. a. c. vestgesetzet, und können sich die etwanigen Liebhabere solchen Tages frühe um 9 Uhr vor dem Herzogl. Forstcollegio einfinden. Schwerin den 4 May 1765.

6) Das in Bützow an der Ecke der Breiten- und Gädenstraße belegene Haus von zween Etagen, worinnen 6 zum Theil tapezirte Stuben, 4 Kammern, 1 Räucherkammer, eine sehr geräumige und verschiedene kleine Küchen, nebst einem grossen belegten Hausboden befindlich, und wobey 2 Auffahrten, nebst Wagenschauer und ein Brunnen auf dem Hofe sind, soll mit seinen Pertinentien, nemlich einem grossen Stallgebäude und Hofraum verkaufet, oder falls sich sogleich kein Käufer finden solte, vermiethet werden. Es kann nach geschlossenem Kauf- oder Miethcontract sofort bezogen werden. Liebhabere dazu können die Bedingungen zum Kauf oder zur Miethe von dem Hrn. Hofrath Wüstnei in Schwerin erfahren; wegen Besehung des des Hauses aber haben sich selbige an den Akademiebuchdrucker Hrn. Fritz in Bützow beliebigst zu wenden.

7) Der Bürger und Brauer Barthram zu Güstrow ist gewilliget, auf kommenden Trinitatis von hier aufs Land zu ziehen, und also entschlossen, sein in der Mühlenstrasse zwischen dem Hrn. Doctor Holsten und dem Glaser Reuter belegenes, und vor einigen Jahren von der verwittweten Buckerten erhandeltes Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus lieget, wie einem jeden bekannt, zur zur Wirthschaft sehr bequem, und ist mit Zimmern,

mern, Böden, Hof- und Stallraum hinreichend versehen. Es befindet sich auch darin ein completer Backofen; nicht minder ist der Verkäufer erböthig, alle zur vollständigen Brau- und Brennerey erforderliche Geräthschaft, so jetzo in beregtem Hause vorhanden, dabey zu lassen. Weiß der etwanige Käufer nur Sicherheit zu geben; so kann das behandelte Kaufpretium auf bequeme Zahlungstermine gesetzet werden, wie denn die sämtlichen annehmlichen Conditiones bey dem Advocato Hrn. Beckmann zu Güstrow zu erfragen sind. Güstrow, den 7 May 1765.

8) Den 23sten May, wird seyn der Donnerstag vor dem nächst bevorstehenden Pfingstfeste sollen auf dem Hofe zu Grossen-Lunow ohnweit Gnoien für baare Bezahlung in N. Zweydritteln 16 bis 18 Stück Pferde in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkaufet werden. Hierunter befinden sich ein schwarzer und ein dunkelbrauner Beschäler, nebst noch 2 jungen Hengsten, ebenfalls schwarz und braun, die übrigen sind 3, 4 und 5 jährige schwarze und braune Wallachen und Stuten, ausser ein paar Füllenstuten, insgesamt aber von der Race derer besten Holsteinischen Gestüte. Erforderndenfalls können oberwehnte 2 Beschäler auch schon vor der Auction erhandelt werden.

9) Denenjenigen, welche den hiesigen Erdkalk gebrauchen wollen, dienet zur Nachricht, daß in der vollen Woche nach Pfingsten davon ein frischer Brand fertig seyn werde, und wegen des Preises, auch allenfalls der Lieferung, man sich bey dem Amtsverwalter Hn. Augsburg hieselbst näher erkundigen könne. Rehna, den 10 May 1765.

10) Den 29sten May, als den Tag nach Pfingsten, sollen zu Kleinen-Wüstenfelde Amts Dargun, eine Meile von Gnoyen und Nienkalden einige 30 Holländerkühe, einige 30 Zugochsen, 20 Baupferde, Instrumenta rustica, Gesindebetten, und einige Meubles gegen baare Bezahlung verkauft werden.

11) Auf dem adelichen Guthe Tessin, nahe bey Brühl, sollen den 5ten Junii in öffentlicher Auction gute Baupferde, Zugochsen, junges Rindvieh, instrumenta rustica, und allerhand Hausgeräthe an den Meistbietenden verkauft werden.

11) Zu Prensberg eine Meile von Wismar, will der Pensionarius Hr. Hußwedel seine Wirthschaft angeben, und ist gesonnen, diesen Trinitatis 1765 10 Stück Pferde, worunter ein schöner vierjähriger schwarzer Hengst, eine Parthey grosse und kleine Schweine, 3 beschlagene und 2 Blockwagen, eine Calesche, ein Cariol, eine Schlaguhre, nebst Hacken, Pflügen und übriger zu der Haushaltung erforderliche Hausgeräthschaft, zu verkaufen. Solten sich hiezu Liebhabere finden; können sich solche allda melden, und mit demselben Handlung pflegen.

13) Auf dem adel. Hofe zu Critzow, 1 Meile von Crivitz sollen den 12ten Junii a. c. Ochsen, Rinder, Kühe, Pferde, Füllen, Schweine, Haus- und Ackergeräthschaft an den Meistbietenden für baare Bezahlung in N. Zweydritteln öffentlich verkaufet werden. Die Liebhabere haben sich also gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr anzufinden. Solte auch jemand 30 Stück holländermäßige Kühe zu erhandeln gewillet seyn, kann er solche daselbst gleich erhalten.

14) Auf dem adelichen Guthe Grossen-Miekohr eine Viertelmeile von Gnoyen belegen, sollen am 30sten May dieses Jahres 20 Stück Zugochsen, nebst einigen Zugpferden und Füllen, wie auch eine ziemliche Parthey Schweine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer also Belieben trägt, dieses Vieh zusammen oder stückweise zu erhandeln, kann sich an solchem Tage daselbst einfinden, und des Zuschlages nach dem höchsten Both gewärtigen.

15) Es wird hiedurch angezeiget, daß den 1sten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe zu Lütten-Bölckow ohnweit Rostock, eine

Auction

Auction von Pferden, Ochsen, Schweinen und Schaafen, und Wirthschaftsgeräthen, soll gehalten werden. Bölckow den 12 May 1765.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am Montage in der Pfingstmarktwoche, den 23sten May soll zu Wismar in der Frau Secret. Kindlern Hause, am Markte daselbst, ein Vorrath von mehrentheils auserlesenen und seltenen Thalern, Ducaten, und andern geringern Münzsorten, vermittelst öffentlichen Aufbots, gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln verkaufet werden. Auch wird in eben dem Hause daselbst, am Montage nach dem 4ten Sonntage Trinitatis, als den 30sten Junii eine Samlung von allerhand mehrentheils juristisch- und historischen Büchern, worunter verschiedene Meclenburgica und Münzbücher, auch eine ansehnliche Samlung juristischer Disputationen sind, öffentlich zu verkaufen angefangen werden. Die gedruckten Verzeichnisse sowol von den Münzen als Büchern, können in Güstrow in dem Hause des Hrn. Hofrath Barnsdorff, in Schwerin bey dem Hrn. Secretair Belthusen, und in Rostock bey dem Stud. Theol. Hn. Grapengiesser eingesehen, oder so viel dazu vorräthig abgelanget werden. Wismar, den 29 April 1765.

2) In Güstrow bey dem Rathsverwandten Hrn. Kämmerer, ist eine schöne Bibliothek von Theologischen, Philologischen, Philosophischen und Historischen Büchern, so er separatim oder conjunctim zu verkaufen willens ist, die Liebhabere können den Catalogum gratis von ihm abfordern lassen.

VI. Was gefunden.

1) Auf dem Teßinschen Stadtfelde haben sich im Roggenschlage angefunden, ein zweyjährig braunes Stutfüllen, und ein einjährig Hengstfüllen ganz schwarz und ohne Abzeichen. Wem diese Füllen angehören, hat sich beym Magistrat hieselbst zu melden, und kann solche gegen Erstattung des Futtergeldes wieder in Empfang nehmen. Teßin, den 11 May 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 9ten bis den 10ten dieses Monats, ist dem Hauswirth Johann Bernitt, aus dem Herzogl. Amtsdorfe Guthow ein schwarzer eilfjähriger Wallach, welcher nur einen kleinen weissen vom Sattel gedrückten Flecken, sonst aber kein Abzeichen hat, von der Weide gestohlen. Wer von diesem Pferde etwa Nachricht geben kann, der wird hiedurch ersuchet, solches dem Herzogl. hiesigen Amte beliebigst anzuzeigen. Güstrow, den 11 May 1765.

Herzogl. Amt.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf einem Amte im Mecklenb. wird gegen instehenden Johannis oder Michaelis ein Schreiber verlanget, welcher in der Feder geübt und in Amts- und Rechnungssachen erfahren ist. Wer nun hiezu Belieben und sich geschickt findet, auch seiner bisherigen guten Aufführung wegen hinlängliche Zeugnisse beybringen kann, wolle sich bey der Intelligenzexpedition oder dem Hrn. Possecretair Gutzmar in Güstrow melden und sich eines guten Gehalts versichert halten.

2) Es ist die Stadt Wittenburg einer tüchtigen Hebamme benöthiget. Wann sich eine Person findet, welche die behörige Wissenschaften zu besitzen vermeinet, kann dieselbe sich bey dem Magistrat daselbst, oder bey dem Hrn. Doctore Schaumkell in Schwerin melden, und deswegen weitere Nachricht erhalten. Es wird eine solche Person daselbst ihren ohngezweifelten Unterhalt finden können.

Cours

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0207
DFG

Cours der Gelder in Hamburg, vom 15 May 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	℔.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den 15 May in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	108	—	60	—	40	—	44	—	64	—	52	—	36	—	32	—
— 17 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	10	—	34	—	24	—	28	—	28	—	24	—	16	—	14
— 17 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 17 in Lübeck, Schß.	1	5	—	28	—	25	—	33	—	30	—	28	—	17	—	16
— 17 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 15 in Lauenburg Sack.	5	24	2	44	2	23	—	—	3	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0208
DFG

Anno 1765. 21stes Stück.

Sonnabends den 25 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden: Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasgestalt Uns der Hof- und Justizrath von Altrock per supplicam unterthänigst angezeiget, wie er das im Amte Wredenhagen belegene Lehnguth Hinrichsberg an den Ernst Friederich von Gundelach zu Leitzen, bis zu Unserer Landes- und Lehnsherrlichen Genehmigung käuflich überlassen, und in dem solcherhalb errichteten Contract sich zur Sicherheit des Käufers zu Erbittung eines publici proclamatis præclusivi verbindlich gemacht, mit beygefügtem unterthänigsten Gesuch, Wir geruheten solches in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun auch des Supplicantis Bitte stattfinden lassen; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche ex jure hypothecæ vel alio capite an obgedachtem Guthe Hinrichsberg cum pertinentiis eine An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß ihr den 4ten Junii a. c. Morgens um 10 Uhr, entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, solche eure vermeintliche Forderung profitiret und, wie Rechtens, bescheiniget, im widrigen aber gewärtiget, daß ihr damit gänzlich præcludiret, und euch für stets ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow den 7 Martii 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist

auf Instanz des Geheimenraths und Cammerpräsidenten von Both und des Doctoris Ackermann in Vormundschaft der minderjährigen Kinder des wailand Geheimenraths und Justizcanzleydirectoris von Dorne nachstehendes Proclama renoviret, und die Affigirung desselben zu Dresden und Bayreuth, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die Kinder und Erben des wailand Geheimenraths und Canzleydirectoris von Dorne und besonders an den Cammerjunker Ludewig Ulrich Hermann Dominicus von Dorne und respective an deren und sein Vermögen, insonderheit auch an die Allodialgüther Altenhagen und Wilmstorff cum pertinentiis, und an das hieselbst belegene Wohnhaus mit dessen Pertinentien, einige persönliche oder dingliche Forderung zu haben vermeinen, gleichwol in dem vermöge präclusivischer öffentlichen Ladungen vom 17ten Dec. 1763 auf den 1ten May a. p. anberahmt gewesenen Termino sich nicht gemeldet, noch sonst ad acta hiesiger Justizcanzeley bekannt sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte Unsers Geheimenraths und Cammerpräsidenten von Both und des Doctoris Ackermann als Vormündere vorbemeldeter von Dornischen Kinder, gedachtes Unseres unterm 17ten Dec. 1763 erlassenes Proclama kraft dieses in superfluum renoviret, mithin einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Junii a. c. anberahmet haben: Citiren, heischen und laden euch demnach nochmalen hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, jamjam comminati nochmals ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa noch an die von Dornsche Kinder und Erben, und besonders an den Cammerjunker Ludewig Ulrich Hermann Dominicus von Dorne, oder an deren, und dessen Vermögen habende persönliche oder dingliche Forderungen, An- und Zusprache produciren und liquidiren, und mit Vorlegung der besitzenden Originalien, oder sonsten, wie Rechtens verificiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16 Febr. 1765.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist auf Instanz des Cammerherrn von Oertzen auf Roggow nachstehendes zu Stralsund, Lüneburg und Rostock affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg,

Fügen allen denenjenigen, welche an den, dem Cammerherrn von Oertzen auf Roggow zustehenden Antheil in Altenhagen ein jus reale ex quocunque capite vel causa solches immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns ermeldeter Cammerherr von Oertz auf Roggow unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er seinen Antheil in Altenhagen an den Königl. Dänischen Major Heinrich Wilhelm von Bülow verpfändet, und sich im Contract verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Pfandnehmers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigste Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen, und ad profitendum & liquidandum den 4ten Junii a. c. pro termino präfigiret haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-

zeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den von Oertzischen Antheil in Altenhagen machende Ansprüche, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, soches auch sub commination, nachhin nicht weiter damit gehöret zu werden, nicht anders halten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5 Martii 1765.

3) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Cammerdieners Köhlers nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Wismar, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an das in der Burgstrasse hieselbst belegene ehemalige Carnatzische von Unserm Cammerdiener Köhler durch den Hofcommissaire Weiskopf erkaufte und von gedachten Unsern Cammerdiener Köhler jetzt bewohnte Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa An- und Zusprache, Rechte und Gerechtigkeiten haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Unsers Cammerdieners Köhlers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten August a. c. anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprache, Rechte und Gerechtigkeiten profitiren und liquidiren, übrigens aber, daß diejenige, welche sich nicht gemeldet, sondern latitiren mögten, mit ihren Zusprüchen, Rechten und Befugnissen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 7 May 1765.

c) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach Cath. Maria Langen verwittwete Borgwardten hieselbst, Bürgermeister u. Rath angezeiget, daß sie ihre alhie habende Bude mit dem dazu gehörigen Garten hinterm Karpenteich verkaufet hätte; Käufer aber zu seiner Sicherheit um ein Proclama geziemend angesuchet hat: so werden alle und jede, welche an vorgedachter Bude und Garten ex quocunque capite vel causa etwa eine rechtliche Ansprache und Forderung haben möchten, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 31sten May dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor Bürgermeister und Rath allhier zu erscheinen, sothane ihre Forderungen zu Protocoll anzugeben und zu beweisen, weil selbige nachhero damit nicht weiter gehöret werden, sondern präcludiret seyn sollen. Wie denn auch Käufer nach Verlauf dieser gesetzten Frist, das behandelte Kaufpretium an Verkäuferin auszahlen wird. Teßin, den 19 April 1765. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt = Gericht zu Wahren.

1) Wann der vormalige hiesige Einwohner und Bürger Ernst Krüger uns angezeiget, daß er sein hieselbst am Markte belegenes Wohnhaus aus der Hand verkaufet, und zur mehrern Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich erboten habe, auch demnächst um Erlassung derselben geziemend angesuchet; wir demnach dessen Petito deferiret, und den 18ten nächstkommenden Monats Junii, als den Dienstag nach dem 2ten Sonntage post Trinitatis pro termino anberah-

rahmet: so werden alle und jede, welche an gedachtes dem Ernst Krüger zuständiges Haus, irgend eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich und peremtorie vorgeladen, daß sie an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr zu Rathhause auf der Gerichtsstube gefaßt erscheinen, ihre etwanige Credita oder sonstige Ansprüche profitiren und anbringen, und darauf rechtlichen Bescheides erwarten sollen, sub expressa comminatione, daß diejenige, so in diesem Termino sich nicht melden werden, gänzlich präcludiret, und mit ihren Creditis und Ansprüchen künftighin nicht weiter gehöret werden sollen. Wahren, den 10 May 1765.

Richter und Beysitzer des Stadtgerichts hieselbst.

c) beym Herogl. Stadt = Gericht zu Teterow.

1) Demnach der verwittweten Frau Pastorin Fidlern hieselbst zu Teterow belegenes Haus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, Scheune und Garten, sub hasta publica an den Meistbietenden, um und für baare Bezahlung soll verkauft werden, und dabey nöthig, daß zuförderst alle Creditores und sonstige Prätendenten an diesem Hause ad liquidandum vorgeladen werden; so ist der Terminus ad liquidandum auf den 30sten May a. f. 1765 dazu anberahmet, als an welchem Tage sich sämtliche Creditores und Prätendenten auf hiesigem Rathhause, Morgens um 9 Uhr, sub pœna præclusionis ad liquidandum einzufinden, und demnächst die Publication eines etwanigen präclusivischen Bescheides zu gewärtigen haben. Was nun die öffentliche Verkaufung des Hauses betrift, ist dazu der 6te Monats Junii festgesetzet, als an welchem Tage sich ein jeder, der Lust und Belieben dazu haben mögte, einfinden kann, und erfahren wird, wie es, nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Teterow, den 29 Nov. 1764.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts = Gerichte zu Neubuckow.

1) Wann an des jüngst verstorbenen Schmidts David Christian Meyer zu Brunshaupten wenigem Nachlasse verschiedene Creditores Ansprache machen, und seine Erben bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte um öffentliche Ladung ad profitendum & liquidandum an alle und jede, welche an der Verlassenschaft des vorberegten Schmidts einige Forderung zu haben vermeineten, gebeten; als ist hiezu der 3te Junii a. c. pro termino anberahmet und festgesetzet: Solchemnach werden alle und jede, welche an des verstorbenen Schmids David Christian Meyer zu Brunshaupten Verlassenschaft, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, er rühre her ex quocunque capite vel causa er immer wolle, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie & sub pœna præclusi citiret und geladen, am vorbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte entweder in Person oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, um ihre etwa habende Forderung gehörig zu profitiren und liquidiren. Gleichdann diejenigen welche solches in ipso termino nicht beschaffen, mit ihrer Forderung künftig nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Decretum Neubuckow, den 23 Martii 1765.

Herzogl. Amtsgericht.

2) Es hat der Schmidt Jochim Meyer zu Brunshaupten angezeiget, wie seine Creditores sehr auf ihn eindrängen, er aber solche zu befriedigen, zur Zeit nicht vermögend sey, und gebeten, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, in welchem er mit seinen Creditoribus accordiren, eventualiter aber bonis cediren wolte. Wann nun diesem Petito deferiret, und solchergestalt der 4te Junii a. c. pro termino anberahmet und festgesetzet ist: als werden alle und jede, welche an des vorgedachten Schmidts Güther ex

ca-

capite crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa einigen An- und Zuspruch haben, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie & sub pœna præclusi citiret und geladen, am vorbenannten Tage frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu profitiren und liquidiren, mit dem Debitore zu accordiren, oder zu gewärtigen, daß solcher eventualiter bonis cedire. Wie dann auch diejenige, so sich in diesem Termino nicht melden, mit ihrer Forderung gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Decretum Neubuckow, den 26 Martii 1765.

Herzogl. Amtsgericht.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Nachdem weder der vor 13 Jahren, als Tischlergeselle von hier auf die Wanderschaft gegangene August Martin Peter Duve, noch dessen etwanige eheliche Leibeserben, sich in dem am 26sten Febr. d. J. berahmt gewesenen Termino, der unterm 20sten August v. J. ergangenen öffentlichen Ladung ohngeachtet, nicht eingefunden; so wird der oder dieselbe, von dem Magistrat der Stadt Ratzeburg, hiedurch nochmalen auf den 1sten August d. J. peremtorie dergestalt vorgeladen, daß er und sie, im ausbleibenden Falle für todt erkläret werden solle, und seine annoch lebende Mutter, über seinen künftigen Erbantheil zum Besten seiner Schwesterkinder, disponiren werde. Ratzeburg, den 22 April 1765.

III. Urtheile.

Untenstehender Abschied ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht publiciret und zu desto besserer Bekanntwerdung denen Intelligenzblättern inseriret worden.

Abschied:

In Sachen des verstorbenen Cammerjunkers von Drieberg auf Kleinen Sprenz nachgelassener Söhne, Impetranten an einem, entgegen und wider dessen sämtliche Creditores Impetraten am andern Theile, in puncto debiti modo transactionis, giebt der Durchl. Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. nach gehaltener Verhör zu Recht diesen Bescheid:

Demnach der Advocat Warnemünde, als communis creditorum mandatarius dem zwischen die Gebrüdere von Drieberg an einem, und des verstorbenen Cammerjunkers von Drieberg Gläubiger am andern Theile, nach vielfältigen gericht- und ausergerichtlichen Bemühungen getroffenen, von verschiedenen Creditoribus und deren Anwälden sub dato Güstrow den 19ten Febr. d. J. unterzeichneten, und nachhero fast von allen Creditoribus ausdrücklich genehmigten Vergleich, per supplicam unterm 4ten dieses unterthänigst eingereichet, und wegen des nahe bevorstehenden Trinitatis Termini um dessen baldige gerichtliche Bestätigung inständigst gebeten hat, dann auch der Widerspruch einiger in Betracht der Anzahl und Summen gar weniger Creditorum, in Rücksicht auf die gemeine Rechte und vorhin in dieser Sache erlassene Decreta, auch besonderen Umstände dieses Debitwesens in keinen weitern Betracht kommen mögen; so wird sothaner Vergleich in seinem ganzen Umfang, auch allen Puncten und Clauseln hiedurch gerichtlich bestätiget, und beyden Theilen, besonders denen Impetranten dessen genaueste Erfüllung hiedurch injungiret, auch sowol das am 14ten Febr. a. c. beym Vorbescheide abgehaltene Protocoll, als vorgedachte Eingabe des communis mandatarii nebst dem angelegten Vergleiche, Vereinbarung wegen der Classen und Rabats, auch darnach formirten Post- und Claßificationszettul allen so daran gelegen, in Abschrift zugestanden. Uebrigens soll dieser Abschied auf Begehren durch die Schwerinsche Intelligenzblätter bekannt gemachet, auch dem Pfandinhaber Hansen annoch die Ausführung seiner vermeintlichen rechtlichen Befugnisse freygelassen, und ihm deren Beybrin-

bringung binnen einer peremtorischen Frist von 3 Wochen, mit Beyschliessung vorbemerkter Eingabe des communis mandatarii quoad passum concernentem per speciale mandatum aufgegeben werden. Von Rechts wegen. Publicatum Güstrow, den 10 May 1765.

IV. Was zu verpachten.

1) Zu Löwitz im Amte Gadebusch, ist ein gutes zur Wirthschaft brauchbares, an der Lübschen Landstrasse belegenes Wohnhaus, nebst Weide für 20 bis 30 Häupter Vieh, auch dazu benöthigte Heuwerbung, zu verpachten. Erforderlichenfalls könnte auch eine Schmiede und das Korn so bey der Pertinence gesäet worden, mit überlassen werden. Pachtlustige wollen sich also auf dem benannten Hofe zu Löwitz fordersamst einfinden und Handlung pflegen.

V. Was zu verkaufen.

1) Bey der Frau Bürgermeisterin Kütemeyer in Schwerin, ist frischer Pyrmonter, Selzer, auch Seidlitzer und Egerscher Bitterbrunnen, in Portionen und Partheyen zu billigen Preis zu haben.

2) Bey dem Kaufmann Hrn. Samuel Schnelle in Schwerin ist frisches Pyrmonter Brunnenwasser in grossen und kleinen Bouteillen, um billigen Preis zu haben.

3) Den 29sten May, als den Tag nach Pfingsten, sollen zu Kleinen-Wüstenfelde Amts Dargun, eine Meile von Gnoyen und Nienkalden einige 30 Holländerkühe, einige 30 Zugochsen, 20 Baupferde, Instrumenta rustica, Gesindebetten, und einige Meubles gegen baare Bezahlung verkauft werden.

4) Auf dem adelichen Guthe Grossen-Nieköhr eine Viertelmeile von Gnoyen belegen, sollen am 30sten May dieses Jahres 20 Stück Zugochsen, nebst einigen Zugpferden und Füllen, wie auch eine ziemliche Parthey Schweine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer also Belieben trägt, dieses Vieh zusammen oder stückweise zu erhandeln, kann sich an solchem Tage daselbst einfinden, und des Zuschlages nach dem höchsten Both gewärtigen.

5) Es wird hiedurch angezeiget, daß den 1sten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe zu Lütten-Bölkow ohnweit Rostock, eine Auction von Pferden, Ochsen, Schweinen und Schaafen, und Wirthschaftsgeräthen, soll gehalten werden. Bölkow den 12 May 1765.

6) Zu Kruckow eine Viertelmeile von der Stadt Penzlien belegen, sollen den 11ten Junii c. Pferde, Ochsen, Kühe, jung Vieh, Schweine und Ackergeräthschaft öffentlich verauctioniret werden, welches denen Kaufbeliebigen hiedurch bekannt gemacht wird.

7) Auf dem adelichen Hofe Gremlien eine Meile von Güstrow sollen am 14ten Junii für baare Bezahlung in N. Zweydrittel Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Starken, Schweine, eine Kutsche und instrumenta rustica in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhabere werden ersuchet, sich gegen 8 Uhr des Morgens gütigst einzufinden.

8) Auf dem adelichen Hofe Perow nahe bey Matgendorf, zwischen Laage und Teterow sollen am 19ten Junii für baare Bezahlung in N. Zweydritteln, Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe und Starken in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkaufet werden.

9) Es sollen auf dem Verwalterhofe zu Grossen-Vielen 16 Stück Zugpferde 28 Stück Ochsen, 20 Stück Stiere, 100 Stück Schweine von verschiedenen Sorten, und 2 enge und 4 weite Wagen, mittelst einer öffentlichen Auction gegen baare Bezahlung in altem Golde, stückweise verkaufet werden. Und wie zu sothaner öffentlichen Verkaufung der 19te Junii dieses Jahres festgesetzet; als wird allen und jeden Kaufustigen solches nicht allein hiedurch bekannt gemacht, sondern selbige auch zugleich ersuchet, sich an bemeldetem Tage als am 19ten Junii Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß denen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0214
DFG

nen Meistbietenden die erhandelten Stücke gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden. Grossen-Vielen nahe bey Pentzlien belegen, den 18 May 1765.

10) Zu Preensberg eine Meile von Wismar, will der Pensionarius Hr. Hußwedel seine Wirthschaft angeben, und ist gesonnen, diesen Trinitatis 1765 10 Stück Pferde, worunter ein schöner vierjähriger schwarzer Hengst, eine Parthey grosse und kleine Schweine, 3 beschlagene und 2 Blockwagen, eine Caleesche, ein Cariol, eine Schlaguhre, nebst Hacken, Pflügen und übriger zu der Haushaltung erforderliche Hausgeräthschaft, zu verkaufen. Solten sich hiezu Liebhabere finden; können sich solche allda melden, und mit demselben Handlung pflegen.

11) Es soll den 17ten Junii auf dem Hofe zu Catelbogen verschiedenes Hausgeräth, Betten, Zinn, Kupfer, und was sich sonsten findet, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Herren Liebhabere werden also ersucht, sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden.

VI. Was gestohlen.

1) Es sind folgende Sachen den 15. May. dem Hrn. Hauptmann von der Jahn in Wismar aus seinem Hause gestohlen worden, als: 1) Eine goldene gravirte Uhr mit weissem Zifferblatt, und einer Stahlkette, so glatt polirt und nicht geschliffen, woran 3 Berlocks an jeder Schraube sind, nemlich 1. eine kleine goldene Uhr, nebst dergleichen Kette, auch ein kleiner goldener Haacken, nebst 2 kleinen Berlocks, daran eine Navette und ein Uhrschlüssel, alles à plusieurs d'or, 2. ein klein krystallen Flacon mit einem dergleichen Pfropfen. und darüber eine goldene Schraube, 3. ein Hut von einem Dänischen Ducaten gebogen. An der 2ten Schraube ein kleiner porcellainer Mops, unten mit einem rothen Stein, und einer Devise; ein kleiner Frosch von grünen Mecklenburger Stein, nebst einer vergoldten Oe'e; ein kleiner agaten Koffer, unten mit einer Devise. An der 3ten Schraube ein Pettschaft von bunten Stein und ein Wapen, worinnen 3 Ziegenböcke oder Gemsen sind, in Gold gefaßt, oben die 4 Buchstaben S. B. v. S. unten die Jahrzahl entweder 1581 oder gewiß 61; eine kleine grüne Tablette, und ein stählerner Uhrschlüssel. An der 4ten Schraube eine kleine emaillirte Uhr ohne Kette, und ein Pettschaft mit einem rothen Stein, worauf ein Cupido, so an einem Felsen hacket, mit der Devise peu à peu, aus dem Stein ist ein kleines Stück aus, NB. das Glas auf der Uhr, ist an zwey Stellen gescheuert. 2) Eine goldene vierkantige Tabattiere, geriefelt, oben mit einem Bouquet, von unterschiedenen Blumen à plusieurs d'or oder à quatre couleurs, unten eine kleine Sonnenblume in weiß, und auf allen Ecken ein klein Bouquet. 3) Eine Equipage von Prinschbeck, stark vergüldet und gravirt, es ist nicht moderne gemacht, an einer kurzen Kette hängen 5 Stück, nemlich in der Mitte ein Scheerenfutteral, worauf ein Arlequin gravirt ist, in selbigem ist eine kleine Scheere an einer Seite, daran hänget ein Etuis, und an der andern eine Nadelbüchse, daneben 2 runde Dosen, eine zum Fingerhut und die andere zur Schwammdose. 4) Eine kleine Tabatiere, wie eine Muschendose, oben und unten von klarem Agath, worinnen schöne Adern sind, und in Prinschbeck eingefasset, dabey stark vergüldt, unten hat der Agath eine Borste. 5) Ein paar Ohrringe von Topasen, sehr gut gefaßt, in der Form eines Papillons, das Futter, worinnen selbige befindlich sind, ist viereckig mit schwarzen Leder überzogen, inwendig mit grau gemuschten Taft, und der Deckel mit rothen Sammet ausgeklebet. 6) Ein paar Ohrringe, wie Blumenkörbchen gefaßt, der Korb ist mit grünen und etlichen weissen Steinen, und die Blume roth, in der Form einer Rose. Wer hievon die geringste Anzeige dem Hn. Hauptm. von der Jahn nach Wismar geben kann, dessen Name soll verschwiegen bleiben und einen raisonnablen Recompens zu gewarten haben. Wismar, den 16 May 1765. Cours.

Cours der Gelder in Hamburg, vom 22 May 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Conrantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. Th.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber Th.	ß.
den 22 May in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	108	—	60	—	40	—	44	—	64	—	52	—	36	—	32	—
— 24 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 24 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 24 in Lübeck, Schß.	1	4	—	28	—	26	—	34	—	32	—	30	—	18	—	16
— 24 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 22 in Lauenburg Sack.	5	16	3	6	2	20	—	—	3	—	—	—	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0216
DFG

Anno 1765. 22stes Stück.

Sonnabends den 1 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Obristen Otto von Barße, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das, an den Konigl. Dänischen Land- und Regierungsrath von Witzendorff abgetretene, in Unserm Amte Gadebusch belegene von Barßische Lehnguth Vierlübbe und dessen hiebevorige und jetzige Pertinentien, imgleichen an das demselben, im Jahr 1723, mit Lehnherrlichen Consens beygelegte, sonsten zu dem in Unserm Amte Schwerin belegene Allodialguth Frauenmark gehörige Jus patronatus über die Kirche und Pfarre zu Vierlübbe, dann aber auch an das in dieser Kirche befindliche sonstige von Barßische Erbbegräbniß, ex capite Feudi, Fideicommiß, juris protimiseos & Retractus vel Revocationis & Reluitionis, vel ex alio quocunque capite vel causa, irgends eine Ansprache zu haben vermeinen mögten, gnädigst erkannt, und zu Profiturung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 27sten kommenden Monats Augusti, präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Vierlubbe und dessen hiebevorigen und jetzigen Pertinentien, das Jus patronatus und das sonstige von Barßische Erbbegräbniß, ex capite respective Feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Revocationis & Reluitionis vel ex alio quocunque capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an ersagtem Tage, Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher beg Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Be-

vollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 14 May 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren Unsers wailand Landraths Cord von Boden, auf Berenshagen ꝛc. gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Neuen-Buckow belegene, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Rathsverwandten Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock Michael Eberhardt Prehn verkaufte Lehngüter, Behrenshagen, Pustohl, Kleinen-Gischow und Dollglas cum pertinentiis, irgend einige Lehnsansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 27sten kommenden Monats Augusti präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüter Behrenshagen, Pustohl, Kleinen-Gischow und Dollglas cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa einige Zu- und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person oder durch hinlänglich instruirte Procuratores unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche profitiren und bescheinigen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18 May 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Nachfolgendes bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock ad implorationem des Eigenthümers Boddien auf Dannebord, erkannte Proclama, ist daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Lübeck und Wismar affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben allen und jeden, welche an das im Amte Neuen-Buckow belegene Allodialguth Bolland, cum pertinentiis, ex quocunque capite es immer seyn mag, An- und Zusprüche

sprüche zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasmaaßen Uns der Eigenthümer Boddien auf Dannebord, mittelst unterthänigst exhibirten Producti angezeiget, wie er sein obbenanntes Guth an Unsern Rath Sengebusch hieselbst erb- und eigenthümlich verkaufet, auch sich verbindlich gemacht, ante traditionem, publica proclamata zu erwirken, folglich den Käufer durch den einzuliefernden Präclusiv-Abscheid in völlige Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten des Endzwecks das Erforderliche zu erkennen. Wann nun auch diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum der 11te Junii laufenden Jahres pro termino berahmet und fest gesetzet worden: So citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmale, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure an obgedachtes Gut Volland cum annexis, zu machende Prätensa mit gehörigen Urkunden in originali, oder durch beglaubte Copeyen, verificiret, profitiret und liquidiret, demnächst aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock, den 14ten Januar 1765.

b) beym Herzogl. von Glüerschen Regimentsgericht.

1) Wann von des aus dem Arrest hiebevor entwichenen Lieutenants Johann von Warnstedt zurückgelassenen Effecten, alle Proceßkosten, auch alle sich angegebene Creditores völlig befriediget sind, man jedoch vergewissert seyn will, ob auch etwa noch mehrere Creditores, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, latitiren dürften: als werden alle und jede, welche an den besagten Lieutenant von Warnstedt etwa noch was zu fodern haben mögten, ein für allemal, mithin peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, sich binnen 9 Wochen a dato dieses, bey uns als verordneten Commissariis, zu melden, und ihre Forderungen rechtlich zu bescheinigen, im widrigen Fall selbige kraft dieses damit gänzlich präcludiret, und nachher weiter nicht gehöret werden sollen. Wornach, wem daran gelegen, sich zu richten. Datum Rostock, den 24 April 1765.

S. A. von Sell Otto von Löwenklau
Obristl. Capitain.
Caspar Albert Fischer
Auditeur.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der Hr. Doctor Schevius in Lübeck hat vor einiger Zeit sein allhie zu Güstrow bey einem Pfarrkirchenhause an der Ecke der Hagebockschen Gasse belegenes Wohnhaus an den Kaufmann Lürcke aus der Hand verkauft, und hierauf E. E. Rath ersuchet, proclamata ad liquidandum zu erkennen, wodurch zur Ueberzeugung des Käufers alle, so eine Ansprache an dieses Haus haben mögten, citiret und vorgeladen würden. Wann nun auch auf den 5ten Junii die Tagefahrt zu der nachgesuchten Liquidation anberahmet ist; so werden alle und jede, welche an vorbeschriebenes Haus eine Prätension ex quocunque capite es auch wäre, machen könnten, hiedurch vorgefodert, sich alsdann gehörig zu melden, cum commination, daß alle Ausbleibende weiter nicht gehöret, sondern mit ihren etwanigen Forderungen von diesem Hause gänzlich abgewiesen seyn sollen. Güstrow, den 10 April 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Der hiesige Porteur Johann Paul Festing hat die an der Mauer belegene Mestlinsche Wieckbude käuflich an sich gebracht. Hätte nun jemand an den Bürger Claus Joachim Mestlien und dessen verkaufte

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815779322/phys_0219 DFG

Wieckbude eine rechtmäßige Foderung, der kann sich am 5ten Monats Junii, als der gesetzten peremtorischen Frist, zu Rathhause damit anfinden, solche ad protocollum registriren lassen, und wegen der Bezahlung den Bescheid anhören. Güstrow, den 30 Martii 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und Leinweber Lembcke hat beym Herzogl. Stadtgerichte allhier angezeiget, wie er entschlossen sey, sein an der Ecke der hiesigen Dom- und Burgstrasse, zwischen dem Hrn. Oeconomo Tarnow, und der Demoiselle Guhlen belegenes Wohnhaus gerichtlich zu verkaufen, und daneben geziemend gebeten, zu diesem Endzwecke einen geräumigen Terminum zu präfigiren, und solchen per publicum proclama sowol, als durch das Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, nicht weniger zur Sicherheit des Käufers in eben demselben Proclamate alle diejenigen, welche an ihm, und dem zu verkaufenden Wohnhause eine Ansprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben mögten, sub pœna præclusi & perpetui silentii, ad liquidandum vorzuladen. Diesem Gesuche ist gewähret, und sowol ad subhastandum als liquidandum eine Tagefahrt auf den 11ten Junii d. J. beschieden. Es werden demnach in kraft dieses alle diejenige, welche gesonnen, beregtes geräumige, mit vielen Zimmern versehene Wohnhaus käuflich zu erstehen, eingeladen, an besagtem Tage, Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen und zu erfahren, wie dem Meistbietenden der Zuschlag des Hauses geschehe; diejenige aber, so eine gegründete Ansprache an berührten Bürger Lembcken oder dessen jetzt zu verkaufendem Wohnhause haben, haben sich in præfixo termino, gegen 11 Uhr Vormittags aufs Gericht zu sistiren, und ihre Ansprüche und Forderungen sie bestehen worin sie wollen ad protocollum anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, im Unterbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß das angedrohete Präjudicium purificiret, sie damit nach diesem abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Güstrow, den 30 April 1765.

Herzogl. Stadtgericht allda.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach Uns verschiedene Creditores des hiesigen Bürgers und Peruquenmachers Carl Gustav Lutterbergs zu erkennen gegeben, wie sie, wegen ihrer an gedachten Lutterbergen zu fordern habenden Capitalien, keine Mittel und Wege weiter übrig hätten, zu ihrer Befriedigung gelangen zu können, als daß sie ad concursum provocirten, mit dem Ersuchen, wir möchten geruhen, publica proclamata ad liquidandum sowol, als auch ad licitandum des Debitoris Güter des fordersamsten zu erkennen, und dann communis Debitor Lutterberg, auf das ihm per decretum abschriftlich communicirte Gesuch seiner Gläubiger, seine Erklärung dahin ad Protocollum abgegeben, daß er nicht im Stande sey, seine Gläubiger mit baarem Gelde zu befriedigen, und dahero geschehen lassen müßte, daß publica proclamata ad liquidandum credita sowol als auch ad licitandum seiner Güter erkannt, und auf solche Weise seine Creditores ihre Befriedigung erhielten; als haben wir gegenwärtiges publicum proclama præclusivum gebetenermassen erkannt, und darin den 12ten Julii a. c. pro termino ad liquidandum credita, auch licitandum des Debitoris Lutterbergs in der heil. Blutskapel belegenen vollen Hauses cum pertinentiis angesetzet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den hiesigen Bürger und Peruquenmacher Carl Gustav Lutterberg, oder dessen Güter, einige Ansprache und Forderung haben oder zu haben ver-

vermeinen, hiemit ein vor allemal und also peremtorisch citiret und vorgeladen, daß sie an vorgedachtem Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber sie nachhero nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret, und auf ewig abgewiesen werden sollen. Diejenigen nun, welche des Carl Gustav Lutterbergs in der h. Blutskapel belegenes volle Haus cum pertinentiis, käuflich zu erstehen gesonnen, können sich gleichfalls in dicto termino als den 12ten Julii a. c. des Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Haus cum pertinentiis, auf geschehenen Both und Ueberboth zugeschlagen werde. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, allhier ad valvas Curiæ affigiret, und den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret werden. So geschehen Parchim den 10 May 1765. Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Warin.

1) Demnach der Hr. Advocat Kossel in Schwerin, als gerichtlich constituirter Procurator communis der Erben des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten, Berendt Hartwig Pressentin, bey hiesigem Herzogl. Stadtgericht, zur Sicherheit des künftigen Käufers der zu verlicitirenden Pressentinschen Grundstücke allhier, um ein proclama peremtorium von dreyen Ordnungsfristen ad liquidandum nachgesucht: als werden alle diejenigen, welche an dem hinterlassenen Hause und Hofe, samt Ställen und Scheure, imgleichen dem kleinen Garten hinter derselben, wie auch an den etwa zweyen Drömbten Aussaat Sandacker, des obbesagten hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentin, ex jure hypothecæ vel alia quacunque causa, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, auf den 26sten Augusti d. J. hiermit samt und sonders vorgeladen, alsdann um 8 Uhr Vormittags ad profitendum entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, sub expressa commination, daß die sodann Ausbleibende mit ihren etwanigen Rechten und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich alle, denen daran gelegen, samt und sonders zu achten. Signatum Warin, den 23 May 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

g) beym Herzogl. Amte zu Schwaan.

1) Wann seit des Liquidationstermins und des darauf publicirten Präclusivabscheides vom 12ten Februarii a. c. in der Debitsache des verstorbenen Candidati Grambzow dessen Creditores solche Sache nicht weiter betrieben, und also nothwendig wird, die Endschaft derselben ex officio zu befördern; so wird demnach gesamten Creditoribus hiedurch sub pœna præ- & conclusi aufgegeben, a Dato an, binnen 4 Wochen, als einer peremtorischen Frist, ihre etwanige Prioritätsdeductiones und was sie sonst ad acta zu verhandeln nöthig finden, einzureichen. Zugleich wird hiemit kund gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des wenigen inventirten und bis dahin versiegelten Nachlasses des Defuncti, Terminus auf den 27sten Junii a. c. angesetzet worden, und können demnach die Kaufliebhabere sodann Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des Amtsnotarii Michaelsen sich einfinden, und nach geschehenem Both gegen baare Bezahlung des Zuschlags gewärtig seyn, gleich auch Creditoribus frey bleibet, zur Wahrnehmung ihres etwanigen Interesse dabey selbst zu erscheinen. Signatum auf dem Herzogl. Amtsgericht zu Schwaan, den 10 May 1765.

b) beym Herzogl. Pachthofe zu Guthow.

1) Es ist der Holländer Lohse zu Kühlenstein verstorben, und hat zu seinem geringen, alsofort ad inventarium gebrachten Vermögen, dem Verlaut nach, viele Schulden hinterlassen. Damit nun zu seiner Zeit über sothanen Nachlaß nach Ordnung der Rechte distributive könne erkannt werden; so werden alle und jede daran Anspruch machende, es sey ex quocunque capite es wolle, hiemit citiret, und zwar sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, daß sie auf den 10ten Junii a. c. frühe um 9 Uhr, auf dem Herzogl. Pachthofe zu Guthow erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen ad protocollum gehörig liquidiren, widrigenfalls aber gewärtigen, daß sie nächsthin weiter nicht damit gehöret werden. Datum Guthow den 16 April 1765.

* * *

1) Da am Dienstage vor Ostern ein Knecht, Namens Dettloff Pagel, welcher am vorigen Michaelis bey mir in Diensten gekommen, da er vorher einige Jahre in Tartschow in Diensten gestanden, allhier in Diederichshagen auf der Pfarre verstorben, und ich von seinen Umständen nichts weiter erfahren, als daß er aus Zurow gebürtig, und noch zwey Stiefschwestern am Leben habe; so habe solches hiedurch öffentlich bekannt machen wollen, damit jederman, der an seinem geringen Nachlaß Ansprache zu haben glaubet, sich zwischen heutigem Dato und den 10ten Junii a. c. allhier auf der Pfarre melde, sich mit seinem Rechte legitimire, und alsdann gegen Erlegung der seinetwegen vielen gehabten Unkosten, seinen sehr geringen Nachlaß entweder ganz oder zum Theil zu seiner etwanigen Befriedigung zu sich nehme. Diederichshagen bey Grevismühlen den 3 May 1765.

J. C. C. Riedel. Paſt. loc.

II. Citationes Edictales.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictales sind in dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad inſtantiam des Obristen Joachim Ernst von Cramm zu Neustrelitz erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Geben euch dem Otto Friederich von Cramm hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgestalt euer Bruder der Obrist Joachim Ernst von Cramm zu Neustrelitz in Unterthänigkeit angezeiget, wie ihr im Jahr 1726 von Strelitz abgereiset, und euch, wie er nachhero vernommen, in Oesterreichische Dienste begeben, allein von ebengedachtem Jahre aller Erkundigung ohngeachtet, den Ort eures Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, weniger, ob ihr noch lebet oder todt seyd, Vergewisserung erhalten mögen; da ihm aber von seines verstorbenen Bruders Hans Adolph von Cramm Tochter, der verehelicht gewesenen von der Lühe zu Schwerinsdorff eine Erbschaft zugefallen, und er derselben vollkommen gesichert zu seyn wünschet; so hat er Uns zugleich um Erkennung gewöhnlicher Edictalium in Unterthänigkeit imploriret. Wann Wir nun dessen Bitte auch statt finden lassen; so citiren, heischen und laden Wir euch Otto Friederich von Cramm hiemit zum ersten, andern und drittenmal, auch endlich peremtorie gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am 28sten August a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten euch einfindet, und weiterer Verordnung gewärtiget, im Fall ihr aber nicht erscheinet, oder euch nicht ge-

gehörig meldet, so sollet ihr dem Befinden nach pro mortuo erkläret, und Supplicanten eurem Bruder vorgedachte Erbschaft völlig extradiret und zugeschlagen werden. Gegeben Güstrow, den 2 May 1765.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Von Sr. Herzogl. Durchl. dem regierenden Herzog und Herrn Friederich Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛc. zum Herzogl. Ribnitzschen Amtsgericht verordnete Beamte, geben euch, dem Schuster und ehemaligen Rathsverwandten in Marlow, Christopher Gebert hiermit zu wissen, welchergestalt uns eure heimliche Entweichung sattsam bekannt geworden. Wann aber der Ort eures Aufenthalts uns noch bisher unbekannt ist, gleichwol es die Nothwendigkeit erheischet, den wider euch angefangenen Inquisitionsproceß, wegen der im vorigen Jahre mit dem Schuhknecht Gottlob Siegemund Müller gehabten mörderlichen Schlägerey, zu continuiren. Als laden, heischen und citiren wir euch hiemit rechtlich, und ein für allemal, daß ihr den 10ten Junii a. c. vor dem Herzogl. Ribnitzschen Amtsgericht allhier zu Hirschburg, bemeldten Tages, des Morgens um 9 Uhr, unausbleiblich erscheinet, und sodann das weitere gewärtiget, mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet oder nicht, daß nichts destoweniger mit rechtlichem Bescheide wider euch verfahren werden solle. Urkundlich mit beygedrucktem Amtssiegel und gewöhnlicher Unterschrift. So gegeben Hirschburg den 6 April 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

2) Wann die Herzogl. Unterthanen, aus denen im Amte Ribnitz befindlichen Dörfern, als nemlich, Jochim Böger aus Janckendorff, der Jürgen Millahn aus Volckshagen, die Sophia Wiencken, Dorothea Wiencken und Catharina Wiencken aus Benckenhagen, die Dorothea Witten, Ilsabe Schünemans, und Sophia Michälsen aus Saniz, imgleichen der Jochim Christoph Brandt, Maria Hallehren, und Catharina Hallehren, aus Mönckhagen, und endlich der Claus Brüdigam aus Gresenhorst, vor geraumer Zeit aus obbemeldten Herzogl. Ribnitzschen Amte heimlich entwichen, und sich bis daher noch nicht wie gehorsame Unterthanen, eingefunden; als werden sämtliche vorhergenannte entwichene Herzogl. Unterthanen, hiedurch und kraft dieses edictaliter, doch peremtorie binnen heute gesetzten Dato und den 31sten Julii dieses Jahres citiret und vorgeladen, sich ohnfehlbar hier im Amte wieder einzufinden, und bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte zu melden, da dann die verwirkte Strafe ihnen erlassen werden soll, widrigenfalls aber, und im Fall sie länger ungehorsamlich ausseubleiben solten, zu gewärtigen, daß alle ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, wie es immer Namen haben möge, dem Fisco anheim fallen solle. Hirschburg, den 4 April 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

3) Demnach der vormalige Einlieger und Unterthan Claus Ahrens aus Gresenhorst, vor länger als 4 Jahren, aus dem hiesigen Herzogl. Ribnitzschen Amte mit Hinterlassung seiner Ehefrauen heimlich entwichen, ohne daß selbige oder dessen sonstige Anverwandten seit der Zeit von ihm einige Nachricht erhalten; so wird derselbe auf bittliches Ansuchen seiner zurückgelassenen Ehefrau, der gewesenen Catharina Harms, hiemit, und kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, auch edictaliter citiret und vorgeladen, auf den 31sten Julii dieses Jahres, vor hiesigem Herzogl. Ribnitzschen Amtsgericht unausbleiblich zu erscheinen, und wie

ein

ein gehorsamer Unterthan und redlicher Ehemann sich einzufinden, mit der Verwarnung, daß auf erfolgtes Aussenbleiben, derselbe pro mortuo declariret, mithin, sein sowol gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, seinen nächsten Erben verabfolget, und seine Ehefrau von ihm auf immer geschieden werden solle. Als wird solches hierdurch bekannt gemacht. Hirschburg, den 4 April 1765.

H. M. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es sollen in termino Trinitatis des mit Gott kommenden 1766sten Jahres, die im Amte Gadebusch belegene Güter Pokrent und Niendorff entweder einzeln oder auch zusammen, an einen annehmlichen Pächter bürgerlichen Standes, auf 7 oder auch nach Befinden auf 14 Jahre, verpachtet werden. Wer also zu diesen Pachtungen Belieben hat, der kann sich dieserwegen bey dem ritterschaftlichen Secretair Hrn. Wettengel in Gadebusch melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das von dem vormaligen Waldhornist Reinhardt hieselbst auf der Neustadt in der Bergstrasse zurückgelassene Wohnhaus cum pertinentiis, am 26sten August a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; als wird solches männiglich kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Hofmarschallamt sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter des Herzogl. Hofmarschallamts grösseren Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 25 April 1765.

(L. S. Seren.)

2) Es ist ad instantiam des Bürgers und Schneiders Transfeldt als Creditoris des Bürgers und Schlössers Schlüsselburg zum Verkauf des hieselbst auf der Neustadt, nahe bey des Schusters Schwagers Bude auf der Ecke belegenen Wohnhauses cum pertinentiis ein Terminus ad subhastandum auf den 4ten Junii a. c. anberahmet. Wer Lust und Belieben hat, solches zu erhandeln, der kann sich in dem anberahmten Termino des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf der Neustadt einfinden, Both und Ueberboth gewärtigen, die Conditiones verlesen anhören, und sodann ansehen, daß den Meistbietenden das Haus cum pertinentiis werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 30 April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

3) Wann des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentins nachgelassenes Haus und Hof allhier, samt den Ställen und Scheure, wie auch dem kleinen Garten hinter derselben, nebst etwa zwey Drömt Aussaat Sandacker, so bey diesem Hause gehörig, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und dazu der 17te Julii d. J. pro termino anberahmet: als können alle diejenigen, welche darauf zu bieten und selbiges käuflich zu erstehen gesonnen, am benannten Tage Vormittags um 8 Uhr, sich vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht einfinden, auf sothanes Haus ꝛc. bieten und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama nicht allein an hiesigem Rathhause affigiren, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriren lassen. Warin, den 19 May 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die zu Emckendorf in gutem gangbarem Stande

de befindliche ganze Glashütte, nebst der dazu auf 6 Jahr benöthigten Holzconsumtion, soll verkauft werden. Wer also hiezu Belieben hat, kann sich aufs forderlichste bey dem Hrn. Hauptmann von der Lühe auf Dettmanstorff melden, da er denn nähere Nachricht sothanen Verkaufs halber erhalten wird. Dettmanstorff, den 18 May 1765.

5) Nachdem in dem, zur Licitation einer Quantität Holz im Amte Toddin auf den 1sten dieses anberaumten Termino ein annehmlicher Both nicht abgegeben worden: so ist hiezu ein neuer Terminus auf den 5ten Jun. a. c. vestgesetzet, und können sich die etwanigen Liebhabere solchen Tages frühe um 9 Uhr vor dem Herzogl. Forstcollegio einfinden. Schwerin den 4 May 1765.

6) Es ist ein zweysitziger Wagen, worin die Fenster mit gutem Spiegelglas, und das übrige noch alles in gutem Stande, ausser daß das bläuliche Lacken, womit selbiger ausgeschlagen, etwas beschädiget ist, aus der Hand zu verkaufen. Ein etwaniger Liebhaber kann sich solcherwegen an den hiesigen Auctionarium Hrn. Ahrens addressiren.

7) Bey dem Apotheker Hrn. Niedt in Schwerin, ist frischer Pyrmonter Brunnen in Portionen und Partheyen, für billigen Preiß, zu haben.

8) Da der Kaufmann Hr. Friederich Wilhelm Fischer in Boizenburg, eine Parthey frischen Pyrmonter, Selzer und Bitterbrunnen erhalten; so ist solcher bey ihm um billigen Preis zu haben.

9) Den 10ten Junii als den Montag nach dem ersten Sonntage Trinitatis und nachfolgende Tage, soll auf dem Amtshofe hieselbst eine Kutsche mit Geschirr zu zween Pferden, eine Carriole mit dem nöthigen Geschirre, ein Rheinscher Schlitten: ferner allerhand Hausgeräth, als Schränke, Stühle ꝛc. wie auch vielerley zur Haushaltung nöthige Geräthschaften, worunter namentlich eine Kornsiebe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich also am bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr zu der Licitation anfinden. Wittenburg, den 23 April 1765.

10) Es sind auf dem Gräflichen Guthe Dahlwitz im Amte Gnoien 1 Boll und 16 gute Kühe zu verkaufen: die etwanige Käufer und Liebhaber können sich daselbst melden, und die nähern Kaufbedingungen gewärtigen.

11) Auf dem adelichen Hofe Kleinen-Plasten, eine Meile von Wahren, soll den 11ten Junii a. c. wo Gott für die Viehseuche bewahret, folgendes an Pferden, Rindvieh und Schweinen denen Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung in altem Golde verkauft werden, als: 18 Stück Baupferde, 5 Füllen, 20 Ochsen, 3 Bollen, 39 Kühe, 29 Stiere, 12 Starken, 24 Rischkälber und an 100 Stück Schweine, allerhand Gattung. Wem damit gedienet seyn solte, der beliebe sich an dem bestimten Tage frühe einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß es den Meistbietenden zugeschlagen werde. Dratow, den 18 Martii 1765.

12) Denen Liebhabern guter und schöner Pferde wird hierdurch Nachricht gegeben, daß auf dem Guthe Schlemmin, in Schwedisch-Pommern, 2 Meilen von Ribnitz belegen, 6 kirschbraune Hengste von 5 und 6 Jahren, zum Verkauf stehen; sie sind alle von Türkischer Race, daselbst aufgezogen, und können zu einem Gespann oder auch zu Beschäler gebraucht werden. Wenn jemand dazu Belieben haben solte, so können solche besehen, und darüber Handlung gepflogen, oder auch von dem Hrn. Oberamtmann Brandt zu Hirschburg nähere Nachricht gegeben werden.

13) Die Herren Vormündere derer Hinrichschen Kinder zu Dahlckendorff sind auf erhaltene Einwilligung des Herzogl. Amtsgerichts zu Güstrow entschlossen, das gesamte Inventarium von Vieh und Fahrniß auf denen Höfen Dahlckendorf und Tense durch öffentliche Auction an den Meistbietenden zu

verkaufen. Wenn nun des Endzwecks der 13te nächstkommenden Monats Junius angesetzet ist; so werden alle und jede, welche Lust haben, von solchem Inventario an Vieh und instrumentis rusticis etwas zu erstehen, dienstlich ersuchet, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Hofe zu Dahlckendorf einzufinden, und nach geschehenem Both und Ueberboth des Zuschlags gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Dahlckendorf, den 24 May 1765.

14) Auf dem adelichen Hofe zu Dambeck im Amte Wredenhagen nahe bey Röbel gelegen, soll am 12ten Junii dieses Jahrs in öffentlicher Auction ein grosses Inventarium von Pferden, Füllen, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen und Schafen, auch noch sonstige Ackergeräthschaft verkauft werden. Wer nun Belieben hat etwas zu erhandeln, der wolle sich am benannten Tage als den 12. Junii des Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden das erhandelte gegen promte Bezahlung in N. Zweydritteln verabfolget werde.

15) Auf dem adel. Hofe zu Critzow, 1 Meile von Crivitz sollen den 12ten Junii a. c. Ochsen, Rinder, Kühe, Pferde, Füllen, Schweine, Haus- und Ackergeräthschaft an den Meistbietenden für baare Bezahlung in N. Zweydritteln öffentlich verkaufet werden. Die Liebhabere haben sich also gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr anzufinden. Solte auch jemand 30 Stück holländermäßige Kühe zu erhandeln gewillet seyn, kann er solche daselbst gleich erhalten.

16) Auf dem adelichen Guthe Teßin, nahe bey Brühl, sollen den 5ten Junii in öffentlicher Auction gute Baupferde, Zugochsen, junges Rindvieh, instrumenta rustica, und allerhand Hausgeräthe an den Meistbietenden verkauft werden.

17) Am 7ten Junii sollen auf dem Hofe zu Klinck, eine Meile von der Stadt Wahren belegen, 21 Stück Zugochsen, 20 Kühe und 12 drey- bis vierjährige Stiere und Starken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer also Belieben trägt, dieses Vieh zusammen oder stückweise zu erhandeln, kann sich an solchem Tage daselbst einfinden, und des Zuschlages nach dem höchsten Both gewärtigen.

18) Zu Kruckow eine Viertelmeile von der Stadt Pentzlien belegen, sollen den 11ten Junii c. Pferde, Ochsen, Kühe, jung Vieh, Schweine und Ackergeräthschaft öffentlich verauctioniret werden, welches denen Kaufbeliebigen hiedurch bekannt gemacht wird.

V. Was zu verauctioniren.

1) Kommenden Montag als den 3ten Junii, soll hieselbst, in des Executoris Hn. Bührings Hause eine Auction von allerhand Sachen, welche von auswärts anhero gebracht, gehalten werden. Die etwanigen Liebhabere können des Nachmittags um 2 Uhr, sich daselbst einfinden.

2) In Wismar soll den 11ten Junii a. c. in der Behausung des Hrn. H. C. Ungnade eine Sammlung mehrentheils gut conditionirter Bücher, aus allen Theilen der Wissenschaften, worunter auch viele Mecklenburgica befindlich, an den Meistbietenden öffentlich verauctionirt werden. Der gedruckte Catalogus ist in Wismar bey dem Rathsdiener Hrn. Schultesius, in Bützow bey dem Hof- und Akademie Buchdrucker Hn. Fritze, in Rostock bey dem Hofbuchdrucker Hn. Adler, in Güstrow bey dem Postsecretair Hrn. Gutzmar, in Ratzeburg bey dem Buchdrucker Hrn. Schmidt, in Parchim bey dem Postmeister Hn. Stemwede, und hier in Schwerin bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung und dem Buchbinder Hn. Carl Ebert gratis abzulangen.

VI. Was zu vermiethen.

1) Wann E. E. Rath hieselbst für nöthig findet, die sämtlichen Aecker, Wiesen und Gärten

ten der hiesigen St. Jürgen und Hospitals-Intraden an die Meistbietende in einer öffentlichen Licitation auf 6 Jahre zu verheuren, und dazu den 7ten Junii a.c. anberahmet hat; so werden alle und jede, welche von solchen liegenden Grundstücken etwas in Miethe zu nehmen Belieben tragen, hiedurch eingeladen, an obbemeldetem Tage des Morgens um 10 Uhr, sich zu Rathhause zu gestellen, die Bedingungen, unter welchen die Licitation vorgenommen werden soll, zu vernehmen, Both und Ueberboth zu thun, und zu gewärtigen, daß ihm die Aecker und Wiesen, auch Gärten, nach einander auf den höchsten Both zugeschlagen werden. Güstrow, den 24 April 1765.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem Se. Herzogl. Durchl. durch ein sub dato Schwerin den 13ten May 1765 öffentlich erlassene Patentverordnung in Gnaden bewilliget, daß zum Abtrag der Zinszahlung, wegen der auf die Altstadt haftenden und zum Behuf der Exactionen fremder Kriegsvölker, sonderlich pro anno 1762 aufgenommenen Capitalien, und Abhaltung einiger andringender Creditorum vor der Hand der vierte Theil von der für die Immobilien künftighin zu erlegenden Steuer durch die Einwohner dieser Stadt, fordersamst längst innerhalb 4 Wochen, für Häuser, Aecker, Gärten und Heuwerbung, an uns erleget werden soll; als wird solches gesamten Einwohnern dieser Stadt zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, damit ein jeder derselben, vermöge obgedachter ad valvas curiæ ausgehangener Herzogl. Patentverordnung und nach Inhalt der dieserwegen einem jeden zu Händen kommenden Contributionszettel sein Quantum an die von uns zur Receptur auf der Rathsstube hieselbst niedergesetzten Deputatos und Einnehmer ohne Anstand einliefern; wobey noch angefüget wird, daß die Collectur am 3ten Junii a. c. ihren Anfang nimt. Wornach ein jeder sich zu richten. Schwerin, den 29 May 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

2) Nach dem Beyspiel verschiedener Städte, als Hamburg, Lüneburg, Hake u. a. m. ist man entschlossen, hier in Schwerin ebenfalls einen kurzen Auszug oder Entwurf, der beym hiesigen Dom auf jeden Sonn- und Festtag zu haltenden Hauptpredigt, auf zwey Octavblätter abzudrucken, der theils zur Vorbereitung und Erweckung mehrerer Attention, beym öffentlichen Vortrag, theils zur Wiederhohlung desselben füglich kann gebraucht werden. Alle Sonnabend, oder den Tag vor einem jeden einfallenden Feste, ist ein dergleichen Abdruck bey dem Verleger derselben, dem Herzogl. Hofbuchdrucker W. Bärensprung für 6 Pfennige, zu haben. Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici hat sich der Verleger entschlossen, zu veranstalten, daß bey jeder Kirchenthüre an Sonn- und Festtagen, ein Knabe, der die Exemplaria einem jeden für 6 Pfennige überläßt, stehen wird. Diejenigen aber, die diesen kurzen Auszug der Hauptpredigt, wobey allemal die Gesänge mit bemerket seyn werden, den Tag vor jedem Sonn- und Festtag in ihre Behausung gebracht zu haben wünschen, zahlen als eine halbjährige Pränumeration 1 Mark M. Zweydrittel an den Verleger.

Solte Superintendens durch auswärtige Amtsgeschäfte oder andere Umstände, an der Haltung der ihm zukommenden Hauptpredigt, gehindert werden; so wird man veranstalten, daß der, der sodann für ihn predigt, einen kurzen Entwurf zum Abdruck bereit mache, und selbigen durch den ersten Buchstaben seines Namens bemerke.

Die Ausgabe dieser Blätter geschiehet mit dem morgen einfallenden Trinitatis-Feste. Schwerin, den 1 Junii 1765.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 29 May 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Gr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Grstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß
den 29 May in Rost. R. $\frac{2}{3}$. die	108	—	60	—	40	—	44	—	64	—	52	—	36	—	32	—
— 31 in Schwerin Schß. R. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 31 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 31 in Lübeck, Schß.	1	4	—	28	—	25	—	34	—	32	—	28	—	20	—	18
— 31 in Stralsund, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 29 in Lauenburg Sack.	5	16	3	6	2	20	—	—	3	—	—	—	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0228
DFG

Anno 1765. 23stes Stück.

Sonnabends den 8 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Auf Herzogl. Specialbefehl soll für diesmal nicht nur das Vieh- sondern auch das Krammarkt zu Besitz, welches auf den Mittwochen nach Johannis einfällt, zu Verhütung aller Verschleppung der in dortigen Gegenden noch graßirenden Viehseuche gänzlich eingestellet werden; welches zu jedermanns Nachachtung hiedurch kund gemacht wird. Schwerin, den 3 Junii 1765.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden: Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Machen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Hauptmann von der Kettenburg bey Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie er sein im Amte Neuenkalden belegenes Lehnguth Schwetzien dem Hofrath Spalding hieselbst auf zwanzig Jahre verpfändet und dahero veranlasset würde, zur Sicherheit des Pfandnehmers Uns um Erkennung gewöhnlicher proclamatum præclusivorum submissest zu bitten. Da Wir nun solchem Gesuch auch in Gnaden deferiret; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche gegen den Bestand des Pfandcontracts ein jus contradicendi zu haben vermeinen, oder sonst ex capite hypothecæ vel crediti, fideicommissi, hæreditatis, juris protimiseos, reluitionis oder sonst aus irgend einem andern Grunde an vorgedachtes Guth Schwetzien und dessen Zu-

behörde einige Ansprache haben oder formiren zu können glauben, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am 12ten Junii a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure vermeintliche Forderungen und Ansprache liquidiret und wie Rechtens bescheiniget, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr damit gänzlich präludiret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow, den 12 Martii 1765.

2) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasmassen der Königl. Dänische Obristlieutenant von Bülow und der von Scheel bey Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie das Guth Zülow anfangs von dem von Scheel an den Obristlieutenant von Bülow bis zu Unserm Landes- und Lehnsherrlichen Consens verpfändet, und folgends unter der nämlichen Voraussetzung von dem mehrerwehnten Obristlieutenant von Bülow an Unsern Hof- und Landgerichtsassessor von Storch cediret worden, und um ihrem resp. Pfandnehmer und Cessionario die völlige erforderliche Sicherheit zu gewähren, fänden sie sich gedrungen, Uns um Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum submissest anzugehen. Da Wir nun auch derselben Bitte statt gegeben, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 30ten August a. c. präfigiret haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an dem im Amte Sternberg belegenen Guthe Zülow cum pertinentiis, entweder aus einem Facto des Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow oder des von Scheelen und seiner Vorfahren ex capite crediti, hypothecæ vel quacunque alia causa Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr gedachten Tages Morgens um 10 Uhr entweder selbsten oder durch genugsam Bevollmächtigte auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure Forderungen und Ansprüche ad protocollum liquidationis nicht nur angebet, sondern auch mit denen darüber in Händen habenden Urkunden bestärket, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr damit gänzlich präludiret und euch für stets ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Zugleich fügen Wir auf der Supplicantium Bitte auch hiemit öffentlich zu wissen, daß nach Berichtigung des puncti liquidationis & securitatis einem jeden die baare Bezahlung seiner Forderung aus den Händen des Doctoris Goldschmidt hieselbst in termino Anthonii 1766 gegen Einlieferung der Originalien zuverläßig bevorstehe. Gegeben Güstrow, den 31 May 1765.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Königl. Dänischen Geheimenraths, Landdrosten und Ritter des Ordens vom Dannebrock, Gebhard Ulrich von Perckentin zu Pinnenberg, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Ratzeburg, Altona und Schwerin, auch die Inserirung desselben in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an das in Unserm Herzogthum Mecklenburg, und zwar im Amte Crivitz belegene, dem Königl. Dänischen Geheimenrath, Landdrosten und Ritter des Ordens vom Dannebrock, Gebhard Ulrich von Perckentin zu Pinneberg zugehörige, und von ihm an den Hauptmann von Ferber verkaufte Allodialguth Hohen-Pritz und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque capite es immer wolle, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte obgedachten Geheimenraths von Perckentin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges pro-

proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenanntes Guth cum pertinentiis, auch Unterthanen, etwa machende Zusprache mit behörigen Urkunden oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 5 Martii 1765.

c) bey Herzogl. Justiz = Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist nachstehendes Proclama ad instantiam des Landraths von Hobe auf Berenshagen, erkannt, und verfüget, daß selbiges zu Kiel, Greifswald und Rostock, affigiret werde.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des Landraths von Hobe auf Berenshagen, oder welche sonst an ihm oder diesem seinem Gute und denen dazu gehörigen Pertinentien Kleinen-Gischow, Pustohl und Dollglas, ex quocunque capite einiges Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt Uns derselbe supplicando angezeiget, wie er ebengedachte Güter dem Rathsverwandten Prehn, hieselbst, verkaufet, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten, zur Sicherheit des Emtoris, seine sämtliche Gläubiger, oder anderergestalt Berechtigte, per publica proclamata ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen, und daß dannenhero seinem Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endzecks der 1ste October laufenden Jahres pro termino berahmet worden. Wir citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit euren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß am gedachten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa und Befugnisse mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, profitiret, liquidiret und bescheiniget, demnächst aber endlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock, den 14 May 1765.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Becker Jochim Friederich Klentzendorff in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, wasmassen er gesonnen, sein hieselbst vor einigen Jahren neu erbauetes und auf der Neustadt Schelfe in der sogenannten Voßkuhle belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, zu verkaufen, und damit der zukünftige Käufer sicher gestellet, und bekannt werden möge, was auf gedachtem seinem Hause und dessen Zubehör für Schulden hasten, und selbiges von allen Servituten oder Dienstbarkeiten frey seyn könnte, öffentliche Proclamata zu erbitten, er auch deshalb bey dem Herzogl. Gerichte gehorsamst angesuchet, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und darauf alle und jede, welche an ihm oder gedachtem seinem Hause und dessen Zubehör, eine Forderung, Ansprache und Recht haben oder zu haben vermeinen, öffentlich unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie im Ausbleibungsfall nicht weiter gehöret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solte, auch die deshalb behu-

sige Proclamata sowol hieselbst, als zu Wismar und Perleberg zur respectiven Affixion und Kundmachung in den hiesigen Intelligenzblättern zu besorgen. So hat Judicium diesem seinem geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin Terminum zu solchem Ende auf den 18ten Junii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden also alle diejenigen, so an besagtem Bürger und Becker Klenzendorff oder dessen in der sogenannten Voßkuhle belegenes, und vor einigen Jahren allererst neu erbauetes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde es auch immer seyn mag, einige Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in præfixo termino Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch instruirte Anwälde vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, mit der ausdrücklichen Commination, daß die nicht erscheinende und nicht liquidirende nächsthin mit ihren An- und Zusprüchen nicht ferner gehöret, sondern gänzlich prækludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 23 Martii 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es lieget an der Schnoienmauer eine Wieckbude zwischen Bunckenborg und Jörns, welche der Maurergesell Jahnsen dem Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und auch die daran Ansprache machende Gläubiger zu citiren gebeten hat. Seinen beyden minderjährigen Söhnen stünde solche zu, allein sie könnten ohne deren Verkauf zu keiner ordentlichen Ausgleichung kommen. Bey solchen Umständen ist das decretum de alienando von E. E. Rath ertheilet, und zum Verkauf und nachgesuchter Liquidation ein Terminus auf den 12ten Junii anberaumet worden. Die Licitantes wollen sich demnach um 10 Uhr zu Rathhause alsdann anfinden, und den höchsten Both abwarten, wie dann auch die etwanigen Liquidantes, bey Strafe nicht weiter gehöret zu werden, ihre Forderungen in termino zu profitiren haben. Güstrow, den 2 May 1765. Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Da der Kaufmann C. J. Barthels sich ein anderes Wohnhaus angeschaffet, und sein bisher bewohntes auf dem Grünenwinkel bey der Bothmeisterin Kielegassen belegenes Haus hinwiederum der Fräulein von Thomstorff verkaufet, dabey aber solches von allen und jeden Schulden zu befreyen sich engagiret, und des Endes E. E. Rath um proclamata ad liquidandum præclusiva ersuchet hat; so ist dessen Petito auch deferiret, und der terminus liquidationis auf den 14ten Junii a. c. anberaumet worden, in welchem termino sub pœna præclusionis & perpetui silentii die Gläubiger mit ihren Forderungen an diesem Hause sich melden müssen. Güstrow, den 2 May 1765. Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wir Bürgermeistere und Rath, als zum Stadtgericht hieselbst Verordnete, fügen allen denenjenigen, welche an den allhie verstorbenen Einwohner Bernhard Hinrich Janssen einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wasgestalt wir auf Ersuchen derer unterm 11ten Aprilis a. c sich bereits hieselbst gemeldeten Creditorum des vorhin besagten Bernhard Hinrich Janssen gegenwärtige proclamata præclusiva an des letzteren sämtliche Gläubigere hiedurch erkannt, und ad liquidandum Terminum auf den 30sten August a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach ermeldete des verstorbenen Bernhard Hinrich Janssen Gläubigere hiemit ein vor allemal und also peremtorie, daß sie ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst erscheinen, ihre an des Defuncti Nachlaß habende Forderung behörig, entweder in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten liquidiren und verificiren, mit

mit der Verwarnung, daß die hiernächst annoch latitirende Creditores nicht weiter gehöret, sondern mit ihren An- und Zusprüchen wirklich präcludiret werden sollen; gestalt dann in dieser Absicht sothane öffentliche Vorladung nicht nur ad valvas curiæ, sondern auch, da des communis debitoris Vermögen nur in wenigem bestehet, in denen Intelligenzblättern zur alleinigen Gemeinkundigmachung inseriret worden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Bützow, den 3 Junii 1765.

Bürgermeistere und Rath als zum Stadtgericht Verordnete.

g) beym Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann der vormalige hiesige Einwohner und Bürger Ernst Krüger uns angezeiget, daß er sein hieselbst am Markte belegenes Wohnhaus aus der Hand verkaufet, und zur mehrern Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich erboten habe, auch demnächst um Erlassung derselben geziemend angesuchet; wir demnach dessen Petito deferiret, und den 18ten nächstkommenden Monats Junii, als den Dienstag nach dem 2ten Sonntage post Trinitatis pro termino anberahmet: so werden alle und jede, welche an gedachtes dem Ernst Krüger zuständiges Haus, irgend eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich und peremtorie vorgeladen, daß sie an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr zu Rathhause auf der Gerichtsstube gefaßt erscheinen, ihre etwanige Credita oder sonstige Ansprüche profitiren und anbringen, und darauf rechtlichen Bescheides erwarten sollen, sub expressa commination, daß diejenige, so in diesem Termino sich nicht melden werden, gänzlich präcludiret, und mit ihren Creditis und Ansprüchen künftighin nicht weiter gehöret werden sollen. Wahren, den 10 May 1765.

Richter u. Beysitzer des Stadtgerichts hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Wann von Gerichts wegen unterm 10ten dieses durch das Intelligenzblatt die Anzeige geschehen, daß der wenige bis dahin sub sigillo judiciali gestandene Nachlaß des verstorbenen Candidati Grambzow den 27sten Junius in dem Hause des Amtsnotarii Michaelsen durch öffentliche Auction verkaufet werden solte; so muß man nunmehro leider! gegentheils anzeigen, daß auch dieser wenige, in dem Hause des Amtsnotarii Michaelsen aufbewahrte Nachlaß, durch die Flamme in dem unglücklichen Brande hieselbst den 14ten dieses gänzlich verzehret worden. Wie also zur Befriedigung derer Creditorum weiter keine Massa, als die etwa aus der bey dem Ehrn. Pastore Walter zu Elaber stehenden Bibliothek des Defuncti annoch constituiret werden mögte, ad acta bekannt ist; so werden gesamte Creditores mittelst Erneurung des Decreti vom 10ten dieses angewiesen, desfalls ihre Befugniß a Dato annoch binnen 4 Wochen ad acta einzubringen, und solchergestalt die Endschaft dieser Concursache zu befördern. Signatum auf dem Herzogl. Amtsgericht zu Schwaan, den 30 May 1765.

i) beym Closter-Amte zu Malchow.

1) Als der Hochwohlgeb. wolsel. Frauen Stallmeisterin von Böhmern gebornen von Sperlingen Testament, nach dem von hieraus ergangenen Proclama unter dem 23sten April a.c. auf den determinirten 23sten May eröfnet, und nun die Nothdurft erfordert, daß alle und jede, welche an diesem Nachlaß der wohlseligen eine Forderung haben, auf den 20sten Julii a.c. bey hiesigem Closteramte sich einfinden und ihre Forderung legitimiren, nach diesem Tage aber nicht mehr angenommen werden; so wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht angezeiget. Closteramt Malchow den 1 Junii 1765.

Closterbeamte hieselbst.

* * *

1) Die Vormünder des verstorbenen Förster Rochow zu Loddien, nachgelassener Kinder, als der Hr. Oberförster Rochow zu Wittenförden, und der Hofspohrer Hr. Rudolph Brinkmann, haben einige Stück Acker auf

dem Wittenburger Stadtfelde belegen, aus freyer Hand an den Bürger und Grobschmidt Timm verkauft, und dabey verabredet, in den Intelligenzblättern kund zu machen, daß, so jemand Ansprache oder Forderung an gedachten Acker habe, derselbe sich a dato 4 Wochen bey vorhingedachten Vormündern zu melden, und seine Befriedigung zu erhalten, nachher aber mit seinen Forderungen nicht angenommen zu werden, gewärtigen könne. Schwerin, den 18 May 1765.

II. Was zu verkaufen.

1) Aus dem Büchenfadenholz auf der Wadewiese hieselbst, sind eine Parthey grosse Knubben, ausgeworfen, welche in einer Licitation sollen verkauft werden. Die Käufer hiezu können am 17ten dieses Monats Vormittags um 11 Uhr, in der Holzaufseherwohnung auf der Wadewiese, sich einfinden.

2) In dem Posthause zu Lübtheen, werden am 25sten dieses Monats 50 bis 60 Faden Ellernholz, welche im Lübtheener Holz stehen, in einer öffentlicher Licitation verkauft werden. Die Liebhaber hiezu, wollen am besagten Ort und Tag, Vormittags sich einfinden.

3) Nachdem auf dem in Amte Gadebusch, nahe bey Rehna belegenen herrschaftlichen Pachthofe Bülow, am 20sten dieses Monats, wird seyn der Donnerstag nach dem zweyten Sonntage Trinitatis, eine Auction von 60 Holländer- und einigen Haushaltungskühen, 6 Ochsen, einigen Starken, Stiere, Pferde, Schweine, Federvieh, Acker- und Hausgeräth, Kupfer, Meßing, Zinn, auch einigen zu Sielen bereits zubereiteten Häuten, Schießgewehr und Betten ꝛc. gehalten werden soll: als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können die etwanigen Liebhaber sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Pachthofe hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, daß diese Stücke, besonders das Vieh, einzeln oder zusammen, den Meistbietenden gegen baare, in N. Zweydritteln zu voll zu leistende Zahlung werde zugeschlagen werden. Wer hievon vorhero einige Nachricht verlanget, hat sich deshalb bey dem Stadtvoigt und Notario Dannhauer in Rehna zu melden. Bülow im Amte Gadebusch den 1sten Junii 1765.

4) Am 17ten Junii als den Montag in der dritten vollen Woche nach Pfingsten, sollen zu Poglow im Amte Gnoyen, nachdem solches Guth verpachtet worden, Ochsen, Kühe, Zugpferde, Bau- Acker- und Wirthsschaftsgeräthe, auch entbehrliche Meubles für baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können also sich gedachten Tages daselbst einfinden.

5) Auf dem adelichen Hofe Gremlien eine Meile von Güstrow sollen am 14ten Junii für baare Bezahlung in N. Zweydrittel Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Starken, Schweine, eine Kutsche und instrumenta rustica in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhabere werden ersuchet, sich gegen 8 Uhr des Morgens gütigst einzufinden.

6) Auf dem adelichen Hofe Perow nahe bey Matgendorf, zwischen Laage und Teterow sollen am 19ten Junii für baare Bezahlung in N. Zweydritteln, Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe und Starken in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkaufet werden.

7) Die Herren Vormündere derer Hinrichschen Kinder zu Dahlckendorff sind auf erhaltene Einwilligung des Herzogl. Amtsgerichts zu Güstrow entschlossen, das gesamte Inventarium von Vieh und Fahrniß auf denen Höfen Dahlckendorf und Tense durch öffentliche Auction an den Meistbietenden zu verkaufen. Wenn nun des Endzwecks der 13te nächstkommenden Monats Junius angesetzet ist; so werden alle und jede, welche Lust haben, von solchem Inventario an Vieh und instrumentis rusticis etwas zu erstehen, dienstlich ersuchet, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Hofe zu Dahlckendorf einzufinden, und nach geschehenem Both und Ueberboth des Zuschlags gegen baare Bezah-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0234
DFG

zahlung zu gewärtigen. Dahlckendorf, den 24 May 1765.

8) Am 21sten Junii sollen zu Grossen-Rieköhr, nahe bey Gnoyen, 20 Stück recht gute Ochsen und eine ziemliche Anzahl Schweine, durch eine öffentliche Auction an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden. Wer also etwas von solchen zu erhandeln gewilliget, beliebe alsdann Morgens um 9 Uhr auf dem Hofe daselbst sich einzufinden.

9) Den 18ten Junii soll auf dem adelichen Guthe Wackendorff im Amte Neubuckow allerley Vieh und Fahrniß verauctioniret werden.

10) Es soll den 17ten Junii auf dem Hofe zu Catelbogen verschiedenes Hausgeräth, Betten, Zinn, Kupfer, und was sich sonsten findet, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Herren Liebhabere werden also ersucht, sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden.

III. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 22sten dieses Monats, in des Hrn. Kirchensecretair Emmerichs Behausung hieselbst, ohnweit des Mühlenthors, verschiedene Sachen, und allerhand Meubles, Uhren, Tabatieren, Etuits, verschiedene Herzogl. Meckl. Uniformen, Hüte, Port' Epees, Montirungsdegen, Schärpe, Ringkragen, gute Westen, Leinenzeug, seidene Strümpfe, und sonstige Kleidungsstücke, auch Coffres, einige Bücher, etwas Thee- Zinn- Kupfer- und Eisenzeug, eine wohl conditionirte Portechaise, nebst Riemen und Tragbäumen, auch einige alte Gewehre, Pistohlen, Bajonnets und sonstige Montirungssachen, als Tornüster, Patrontaschen, Schuhe, Strümpfe ꝛc. auch eine vollständige Reitequipage, und was dergleichen mehr ist, verauctioniret werden sollen. Von Commißions wegen. Schwerin, den 4 Junii 1765.

F. Winter, Capitaine. E. Winter, Auditeur.

2) In Wismar soll den 11ten Junii a.c. in der Behausung des Hrn. H. C. Ungnade eine Samlung mehrentheils gut conditionirter Bücher, aus allen Theilen der Wissenschaften, worunter auch viele Mecklenburgica befindlich, an den Meistbietenden öffentlich verauctionirt werden. Der gedruckte Catalogus ist in Wismar bey dem Rathsdiener Hrn. Schultesius, in Bützow bey dem Hof- und Akademie Buchdrucker Hn. Fritze, in Rostock bey dem Hofbuchdrucker Hn. Adler, in Güstrow bey dem Postsecretair Hrn. Gutzmar, in Ratzeburg bey dem Buchdrucker Hrn. Schmidt, in Parchim bey dem Postmeister Hn. Stemwede, und hier in Schwerin bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung und dem Buchbinder Hn. Carl Ebert gratis abzulangen.

IV. Vermischte Nachrichten.

1) Auf specialen hohen Herzogl. gnädigsten Befehl, wird hiemit bekannt gemacht, daß auf dem hieselbst eintretenden Vitimarkt, für diesmal überall kein Rindvieh zugelassen werden soll, es sey unter Bescheinigung, daß es von gesunden Orten komme, oder nicht. Wornach sich also alle und jede, so Vieh anher zu Markte zu bringen gewillet, oder etwas kaufen wollen, zu achten haben. Schwerin, den 7 Junii 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Nachdem leider! die Viehseuche auch in dem Herzogl. Amte Wredenhagen eingetreten; so wird solches hierdurch nicht allein allen Commercirenden kund gemachet, sondern auch zugleich gemeldet, daß keiner mit Rindvieh sich auf dem Jahrmarkt in Röbel, welches am Montage nach Viti einfällt, finden lassen soll, weil alle Handlung hieselbst aufgehoben. Röbel, den 31 May 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Von der fünften 4 Classen Lotterie des Hospitals zum St. Georg in Hamburg, sind Loose bey dem Juden Joseph Ruben zu 1. 3. 5 und 7½ Mark, und also durch alle 4 Classen zu 16 Mark 8 ßl. bis den 28sten Julii a.c. zu haben. Die Ziehung der ersten Classe geschiehet den 5ten August.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 5 Junii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß
den 5 May in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	108	—	60	—	40	—	44	—	64	—	52	—	36	—	32	—
— 7 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 7 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 7 in Lübeck, Schß.	1	4	—	28	—	26	—	34	—	32	—	30	—	18	—	16
— 7 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 5 in Lauenburg Sack.	5	16	3	6	2	20	—	—	3	—	—	—	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0236
DFG

Anno 1765. 24stes Stück.

Sonnabends den 15 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehende Verordnung bekannt zu machen befohlen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wie Wir, nach der von Unsrer Policeycommißion jüngsthin in den Intelligenzblättern bekannt gemachten Verfügung, zur Erleichterung der Bebauung wüster Plätze in Unseren Städten den Neuanbauenden die Bauhülfsgelder zum dritten Theil, oder auch wol zur Hälfte vorschiessen, und den Rest sofort nach vollendetem Bau in einer Summe auszahlen zu lassen, gnädigst entschlossen sind; So finden Wir auch nöthig, die Hindernisse zu heben, welche solcher Bebauung wüster Hausplätze insgemein von denjenigen gemachet werden, die selbige bisher zu Gärten, Ställen und Scheuren mißbräuchlich inne gehabt haben. Es ist demnach Unser gnädigst ernstlicher Wille und Befehl: daß in gesamten Unsren Städten ein jeder Eigenthümer eines an der Strasse belegenen, mit einem Wohnhause nicht bebauten Hausplatzes, es mag solcher Platz wüste liegen, oder zum Garten gebrauchet werden, oder auch mit Ställen, Scheuren und anderen Wirthschaftszimmern bebauet seyn, denselben binnen Jahresfrist, von jüngst abgewichenen Ostern an, mit einem Wohnhause bebauen, oder nach Ablauf dieser Frist, solchen Platz demjenigen, welcher sich zu Bebauung desselben angiebet, ohne alle Widerrede frey und unentgeltlich überlassen und abtreten solle. Damit nun diese Unsre Ver-

ordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir dieselbe durch den Druck bekannt zu machen, und in gesamten Unseren Städten zu publiciren, auch den Intelligenzblättern einzurücken, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22 April 1765.

(L. S.) Friederich, H. z. M.

Auf anderweitigen Herzogl. Specialbefehl, wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwar für diesmal die Haltung des Besitzschen Krammarkts, am 26sten dieses, verstattet, jedoch solcher Krammarkt nicht in dem Dorfe selbst, sondern im offenen Felde auf der Grenze gehalten, der Viehmarkt hingegen gänzlich eingestellet werden solle.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Cammerdieners Köhlers nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Wismar, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an das in der Burgstrasse hieselbst belegene ehemalige Carnatzische von Unserm Cammerdiener Köhler durch den Hofcommissaire Weiskopf erkaufte und von gedachten Unsern Cammerdiener Köhler jetzt bewohnte Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Anund Zusprache, Rechte und Gerechtigkeiten haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Unsers Cammerdieners Köhlers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten August a. c. anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprache, Rechte und Gerechtigkeiten profitiren und liquidiren, übrigens aber, daß diejenige, welche sich nicht gemeldet, sondern latitiren mögten, mit ihren Zusprüchen, Rechten und Befugnissen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 7 May 1765.

b) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Von Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist ad implorationem des Rittmeisters von Lühe, untenstehendes Proclama erkannt, und verfüget, daß selbiges zu Lübeck und Wismar affiget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den im Amte Gnoyen belegenen Lehngüthern Wöppckendorff, Dammerstorff, Bannenberg und Brunstorff, cum pertin. einige Ansprache, ex jure hypothecæ, crediti, oder sonst ex quocunque capite formiren könnten, hiedurch

durch in Gnaden an; Nachdem Uns der Rittmeister Gustav Ludewig von der Lühe, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er vorspecificirte, von seinem verstorbenen Vater hinterlassene, und durch einen brüderlichen Vergleich auf Imploranten gekommene Güther, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, an Friederich Benedict Brandt verkauft, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, in securitatem emtoris öffentliche Proclamata an diejenigen, welche auf gedachte Güther einiges Recht zu haben vermeinten, sub pœna præcluſi zu erkennen, und selbige peremtorie vorzuladen, um ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, daß Wir demnach dem Gesuch in Gnaden Statt und Raum gegeben, mithin dieses Endzwecks halben, den 20sten Junii laufenden Jahres pro termino berahmet und vestgesetzet haben. Citiren euch demnach samt und sonders, kraft gegenwärtigen gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit euren Forderungen an eingangsbenannte Lehngüther, und damit combinirten Ländereyen, nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß bestimten Tages Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem unausbleiblich erscheinet, eure Prätensa und Befugnisse mit in Händen habenden Urkunden, in originali oder copia vestita, angebet und bescheiniget, darauf aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock, den 6 Februar 1765.

c) beym Herzogl. von Zülowschen Regimentsgericht zu Schwerin.

1) Von Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bestalter Generalmajor, und Obrister über ein Infanterieregiment, auch Commandant der Vestung Schwerin,

Ich Hans Jochim von Zülow, füge allen und jeden, welche an dem bey dem mir gnädigst anvertraueten Regiment stehenden Major, Hrn, August Barthold Diederich von Barner hieselbst, und dessen Ehegenossin, Frau Johanna Wilhelmina von Barner, geborne Baronne von Förstner und deren beyderseitigem Vermögen, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß ich auf geziemendes Ansuchen des nur gedachten Hrn. Major, und der nur erwehnten Frau Majorin von Barner, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Augusti a. c. anberaumet, und gegenwärtiges proclama præcluſivum und offene Ladung erkannt habe. Ich citire, heische und lade also alle diejenigen, welche an obbesagten Hrn. Major und Frau Majorin von Barner, geborne Baronne von Förstner und derselben Vermögen, einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und will, daß sie in dicto termino, Morgens um 9 Uhr, vor mir, in meinem Quartier allhier, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche und Forderungen rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen, sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und abgewiesen zu werden, gewärtigen sollen.

Wann mir nun auch demnächst mehrgedachte Frau Majorin von Barner dermalen anbey zu vernehmen gegeben, wie sie an ihren Bruder, den Hrn. Schloßhauptmann Baron von Förstner hieselbst, ihren Antheil, der bisher zwischen ihrem wohlgedachten Hn. Bruder, und ihr, gemeinschaftlich gewesenen, und auf dem Harz belegenen Kuxen verkaufet, und sich dabey mit ihrem Ehemann, dem Hrn. Major von Barner, zum Besten ihrer Kinder verbunden, das, nach bezahlten respect. ihren Schulden, übrige Kaufgeld, für die Kuxen sowol, als diejenige Zinsen, die auf

ihrem mehrgedachter Frau Majorin von Barner Antheil, von einem gewissen schon erhobenen Capital noch fallen dürften, bey wohlgedachten Hrn. Schloßhauptmann Baron von Förstner hieselbst, zinsbar oder ununabläßlich bis zum eigenen hauswirthlichen Gebrauch ihrer Kinder resp. stehen zu lassen, und zu belegen, und zu solchem Ende sie sich beyderseits aller Disposition an der Substantia auf immer begeben, solchergestalt, daß, da sie sich beyderseits aus zuvor angeführten Gründen, aller und jeder Disposition und Rechte über die Substantiam sowol des, nach bezahlten Schulden übrigbleibenden, ihr, der oftgedachten Frau Majorin von Barner zugehörigen Kaufgeldes für ihren Antheil an den Kuchsen quæst. als auch derjenigen Zinsen, die auf ihrem Antheil quæst. von dem bereits erhobenen Capital quæst. noch fallen dürften, mittelst einer Vereinbarung von nun an sich beyderseits gänzlich, und auf beständig begeben haben, um darauf weder Schulden zu extrahiren, noch anderer gestalt darüber in Contracten und anderen Verbindungen, oder auf irgend eine sonstige Art zu verfahren, dieses öffentlich bekannt werden solle, und solcherhalben in supra dictis supplicis, pro publicis proclamatibus, zugleich bey mir darauf geziemend angetragen haben, jene Verwillkührung gegenwärtigem Proclamati zu inseriren; als habe ich solches kraft dieses, ebenfalls hiedurch zu jedermans Wissenschaft bekant machen wollen, damit ein jeder sich für Schaden und Nachtheil um so mehr hüten könne und möge, als sonsten alles, was gegen diese verwillkührte Vereinbarungen geschehen und vorgenommen werden könnte oder mögte, als null und nichtig betrachtet werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Schwerin, den 13 May 1765.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Es hat uns des verstorbenen Becker Hartmannen hinterlassene Wittwe, eine geborne Kroppen zu vernehmen gegeben, wie sie nach erhaltenem decreto de alienando sich entschliessen müssen, an den Bürger und Schlächter Johann Friederich Dühring hieselbst, das hinter dem Scharren ihr und ihren Kindern zugehörige und daselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis, zu verkaufen. Wie sie nun zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præcluſiva zu extrahiren sich anheischig gemacht, so hat sie auch zugleich um derselben Erlassung und Affigirung sowol hieselbst, als zu Wismar und Lenzen gehorsamst angesuchet. Auf dieses ihr Ansuchen haben wir demnach nachfolgende Proclamata erlassen, und citiren, heischen und laden hierauf alle und jede, welche an der Wittwe Hartmannen und deren Kindern, auch das Hartmannische Gebäude irgend eine Ansprache haben oder zu haben vermeynen, ex quocunque capite solche auch herrühren mögten, und wollen, daß sie am 6ten Julii a. c. vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause entweder sich in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sistiren, ihre Forderungen und Ansprache gehörig prosstiren und liquidiren, und sodann näheren Bescheides gewärtigen sollen. Wobey zugleich dieses Präjudicium beygefüget wird, daß diejenigen, welche in termino nicht erscheinen oder liquidiren werden, mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter unsers Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 April 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Herzogl. Gericht der Neustadt zu Schwerin.

1) Als die beyden Bürger und Schuster Bruning und David Sollien als Käufere, das ihrem verstorbenen resp. Vater und Schwiegervater zuständig gewesene Haus cum pertinentiis am 30sten Martii a. c. bey öffentlicher gerichtlichen Subhastation für den höchsten

Both

Both erstanden, zu ihrer Sicherheit aber nothwendig gefunden, dasselbe öffentlich proclamiren zu lassen, und solchemnach gebeten, Judicium mögte geneigen, öffentliche Proclamata zu erkennen, und solche sowol hieselbst, als auch per subsidiales nach Lübeck und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und darin alle diejenigen, welche an das von Ihnen erhandelte, ehedem dem wail. Bürger und Schuster David Sollien in der Fischerstrasse, zwischen der neuen Herzogl. Münze und dem neuen Schützenhofe auf der Neustadt hieselbst, zuständig gewesene Haus cum pertinentiis, ex capite hypothecæ vel ex alio quocunque Ansprache hätten, oder zu haben vermeinten, vorzuladen; so hat Judicium ihrem geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin zu solchem Ende terminum ad liquidandum & profitendum auf den 9ten Julii a.c. präfigiret und anberahmet; solchemnach werden alle diejenigen, so aus obangeführten Gründen irgend etwa eine An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in præfixo termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende Credita gehörigermassen, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde zu profitiren und zu liquidiren, im Ausseubleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachhin mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen solle auferleget seyn. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 24 April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der Bürger und Freyschuster Peter Müller ist entschlossen, von hier aufs Land zu ziehen, und stellet dahero sein in der Hollstrasse zwischen dem Glaser Albrecht und der Seifensiederin Wiesenern belegenes Haus samt dabey befindlichem Garten, unter annehmlichen Conditionen zum Verkauf dar, will auch geschehen lassen, daß alle und jede, welche daran Ansprache hätten, solche liquidiren könnten. Es hat also E. E. Rath auf des Schusters Müllers Ansinnen den 19ten Junii pro termino anberaumet, in welchem die Licitantes und Liquidantes, und zwar letztere sub pœna præ- & concluſi um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen und zu liquidiren, auch darauf zu licitiren, hiedurch samt und sonders vorgeladen werden. Güstrow, den 2 May 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Der Bürger und Amtsschlösser Joh. Fried. Schmidt hat bey E. E. Rath angezeiget, daß die Wittwe Margaretha Elisabeth Knuthen geborne Stevern, ihres in der langen Strasse bey Riemer Scharffen belegenen, schon 1754 von ihm gekauften Hauses wegen, zur Sicherheit und vor völliger Auszahlung derer zum Theil rückständigen Kaufgelder proclamata ad liquidandum extrahiret zu haben begehrete, mit von ihm hinzugefügter Bitte, E. E. Rath wolle solche gütigst erkennen. Da nun diesem Petito deferiret, und zur Liquidation für diejenige, so vorgedachten jetzigen Knuthschen Wohnhauses wegen, an dem Bürger und Amtsschlösser J. F. Schmidt annoch eine Forderung hätten, ex quo capite es seyn mögte, ein Terminus auf den 21sten Monats Junii angesetzet worden ist: so müssen sich dann auch solche Creditores in termino entweder mündo- oder schriftlich ohnfehlbar melden, als dazu sie hiedurch citiret werden, weilen sie in dem Ausbleibungsfall mit ihren Prätensionen auf immer gänzlich von diesem Hause abgewiesen werden sollen. Güstrow, den 6 May 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

g) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann bey uns Bürgermeister und Rath hieselbst, des vor einigen Jahren verstorbenen Bürgers und Schusters Jochim Schulz hinterbliebene hiesige Kinder gebührend vorstellig gemacht, und gebeten haben, wie sie wegen ihres sel. Vaters bereits inventirten Verlassenschaft, da einige ihrer Bruder- und Schwester-Kinder ausserhalb, als zu Lübeck, Tribsees und zu Marlow sich aufhielten, und deren Auseinandersetzung sowol, als der Befriedigung einiger Paßivorum in völliger Richtigkeit seyn wolten: als haben wir mittelst Deferirung deren Gesuchs, des Endzwecks hiemit pro termino den 20sten Junii a. c. angesetzet. Und werden dahero sämtliche an des verstorbenen Schuster Jochim Schulzen hinterbliebene Verlassenschaft ein, entweder ex jure hæreditario oder ex jure crediti, auch sonsten Anspruch habende, in dicto termino, entweder in Person oder durch rechtliche Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen vorgeladen, um daß erstere ihr Erbrecht sub præjudicio wahrzunehmen, und diese ihre etwanige Forderung sub pœna præcluſi zu liquidiren haben. Welches hiemit durch Affixion hieselbst, auch in den Schwerinschen Intelligenzblättern und Stralsundschen Zeitungen bekannt gemacht wird. Decretum Ribnitz, den 1 April 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

h) Bey der Friederichsuniversität zu Bützow.

1) Wir Rector und Concilium arctius der Herzogl. Mecklenburgischen Friederichsuniversität hieselbst, thun hiedurch kund und zu wissen, daß nachdem uns der Hof- und Akademische Buchdrucker, Hr. Johann Gotthelf Fritze allhier, mittelst Supplicati vom 7ten Junii h. a. geziemend ersuchet, nach ohnlängst erfolgtem Absterben seiner Mutter, der weil. Frau Louisä Mariä Fritzen, gebornen Richartin, zur Eröfnung des von derselben coram Deputatis Concilii errichteten Testamenti nuncupativi judicialis, einen baldigen Terminum anzusetzen und gewöhnlichenmassen bekannt zu machen, wir dessen Gesuch stattfinden lassen, und dannenhero zur Publication besagten Testaments den 20sten Julii a. c. zum Termino hiedurch anberahmet haben wollen. Es werden derohalben alle und jede, denen ex quacunque causa daran gelegen, besonders diejenigen, welche an der Defuncti Nachlaß einige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, durch diese offene Ladung peremtorie citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, in des zeitigen Rectoris Hause, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und der Eröfnung des Testaments mit beyzuwohnen. Wannenhero und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft komme, wir diese unsere offene Ladung nicht nur unter unserm Universitäts Insiegel an das Akademische schwarze Brett affigiren, sondern auch den Schwerinischen Intelligenzblättern inseriren lassen. Decretum Bützow, den 8ten Junii 1765.

Rector und Concilium arctius der Friederichsuniversität hieselbst.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Lübz.

1) Demnach die Herzogl. Mecklenb. Rent- und Domainencammer zu Schwerin, den vierten Theil von den beyden Brockmannischen Hufen, so auf der wüsten Feldmark Krákeln im Amte Lübz belegen sind, von den Gebrüdern Brockmann, nemlich Christian Hinrich Brockmann zu Lübz, Johann Friederich Brockmann zu Güstrow, und Michael Hinrich Brockmann zu Wismar, mit allen Zubehörungen, Zuständnissen, Winde, Rusch und Busch, und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie solchen Antheil von ihren Voreltern geerbet, und bisher besessen und genutzet haben, oder hätten nutzen und gebrau-

brauchen mögen, an sich gekauft hat; zur Sicherheit der Herzogl. Cammer aber erfordert wird, daß solcher Acker von allen etwanigen Ansprüchen völlig befreyet werde: als werden alle und jede, welche an vorgedachten und vorbeschriebenen vierten Theil der beyden Brockmannschen Hufen einige An- und Zusprache haben mögten, sie rühren her, entweder aus einem Antheil an dem Eigenthumsrecht, oder aus einer Hypothek, oder wie solches sonsten Namen haben mögte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am 20sten Junii dieses Jahrs vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht zu Lübz erscheinen, ihre etwa habende Zusprüche gebührend anbringen und rechtlich bescheinigen, oder gewärtigen sollen, daß diejenigen, so sich binnen der gesetzten Zeit nicht melden mögten, mit ihren Forderungen präcludiret und damit überall nicht weiter gehöret werden sollen. Amt Lübz, am 12 Martii 1765.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Nachdem weder der vor 13 Jahren, als Tischlergeselle von hier auf die Wanderschaft gegangene August Martin Peter Duve, noch dessen etwanige eheliche Leibeserben, sich in dem am 26sten Febr. d. J. berahmt gewesenen Termino, der unterm 20sten August v. J. ergangenen öffentlichen Ladung ohngeachtet, eingefunden; so wird der oder dieselbe, von dem Magistrat der Stadt Ratzeburg, hiedurch nochmalen auf den 1sten August d. J. peremtorie dergestalt vorgeladen, daß er und sie, im ausbleibenden Falle für todt erkläret werden solle, und seine annoch lebende Mutter, über seinen künftigen Erbantheil zum Besten seiner Schwesterkinder, disponiren werde. Ratzeburg, den 22 April 1765.

b) beym adel. Gerichte zu Kleinen-Trebbow.

1) Vom adelichen von Schmettauischen Gericht zu Kleinen-Trebbow, wird die Catharina Klasen, verehelichte Dettmann, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie öffentlich citiret und vorgeladen, sich binnen 12 Wochen, mithin auf den 28sten August a. c. vor diesem adelichen Gerichte zu sistiren, um wegen der Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters, des allhier gewesenen Schäfers Matthias Klasen, und des darüber zwischen den übrigen Geschwistern geschlossenen Vergleichs standhaft sich zu erklären. Im Ausbleibungsfall wird der Vergleich als ratificiret vollzogen werden. Kleinen-Trebbow, den 17 May 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

c) beym Pfarrgerichte zu Wattmannshagen.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Concession und Verordnung, wird denen sämtlichen Wattmannshäger Pfarrunterthanen, welche theils auf erhaltene Erlaubniß, ausserhalb der Pfarre sich begeben, theils aber widerrechtlich und eigenmächtig davon gegangen, und hin und wieder im Lande zerstreuet sich aufhalten, hiedurch angefüget, daß sie sich samt und sonders am 1sten October a. c. ist der Dienstag nach Michaelis, Morgens um 10 Uhr, dem hiesigen Pfarrgerichte sistiren, und anhören sollen, was nach dem Inhalt vorberegter Landesherrlichen huldreichen Concession ihnen anzuzeigen seyn wird. Gestalt sie dann hiedurch als per edictalem citationem des Endzwecks auf vorbesagten Terminum citiret, reclamiret und convociret werden. Wobey ihnen zugleich angezeiget wird, daß sie, auf beharrlichen ungehorsamen Ausbleibungsfall, durch gesetzmäßige Zwangsmittel zur Gelebung ihrer unterthänigen Pflicht angehalten werden

spl-

sollen. Gegeben im Pfarrgerichte zu Wattmannshagen den 22 May 1765.

M. Joh. Chr. Keßler Superintendens — Barth. Ernst Glüer P. L.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die hiesige Binmühle, desgleichen die auf dem hiesigen Mühlenfelde belegene Walkmühle, beyde auf Johannis 1766 aus der Pacht fallen, und zu deren Wiederverpachtung der 24ste Julius a. c. beliebet; so werden die etwanigen Liebhabere hiedurch eingeladen, sich benannten Tages um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden auf 6 Jahre pachtweise zugeschlagen werden sollen. Publicatum Malchin, den 6 Junii 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

2) Auf Herzogl. Cammer gnädigsten Befehl wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß die Walkmühle zu Bützow anderweit, entweder auf gewisse Jahre oder auch auf eine Erbpacht ausgethan werden soll. Wenn sich also zu dem einen oder andern Liebhabere finden mögten: so haben dieselben sich den 20sten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Bützowschen Amesstube einzufinden, daselbst die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenem Both zu gewärtigen, daß den Meistbietenden bis auf weitere gnädigste Ratification, diese Mühle entweder auf gewisse Jahre, oder auch erblich in Pacht überlassen werde. Amt Bützow zu Rühn den 8 May 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann der am 16ten April a. c. anberahmt gewesene Terminus ad subhastandum des Schneider Braunschweigschen Hauses cum pertinentiis fruchtlos abgegangen, so ist auf anderweitiges Anhalten des Actor communis Hrn. Advocati Schnelle und des Schneider Conrad Ludewig Braunschweigs, ein neuer Terminus zum Verkauf des mehrbenannten Braunschweigschen hier auf der Neustadt belegenen Hauses und Gartenplatzes der 19te Junii a. c. a judicio präfigiret und anberahmet worden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, diese Grundstücke an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen sollen, daß dem plus licitanti mentionirte Braunschweigsche Grundstücke öffentlich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 April 1765.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter u. Beysitzere.

2) Wann bereits unterm 20sten Junii a. p. ein Terminus subhastationis der Reinckschen Grundstücke anberahmt gewesen, sich aber in demselben kein Käufer angefunden; so ist uns auf geschehene unterthänigste Imploration des Hn. Doctoris juris Behm zu Schwerin, als gerichtlich bestellten actoris communis Reinckscher Creditorum, von Herzogl. Schwerinscher Justizcanzley gnädigst anbefohlen worden, nöthigenfalls noch mehrere Terminos subhastationis, bis zum endlichen Verkauf anzuberahmen. Da wir nun in unterthänigster Befolgung, einen anderweitigen Terminum zur Subhastation angeführter Immobilium, bestehend in einem grossen geräumigen, zwischen den wail. Küchenmeister Meyer und den Lohgärber Heinlein in hiesiger Vorstadt belegenen Wohnhause, stehenden Hause, nebst einer Scheune und einem am Bahldamm belegenen grossen Garten, in welchem ein gutes Lusthaus befindlich, auf den 25sten Junii a. c.

als

als den Tag nach Johannis anberahmet haben; so werden alle diejenigen, welche etwa Belieben tragen mögten, solche an sich zu kaufen, hiemit geladen, am ernannten Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, die Bedingungen, welche denen sich einfindenden Käufern der Reinckschen Immobilien ante licitationem bekannt gemacht werden, anzuhören, alsdann Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß den Meistbietenden besagte Grundstücke werden zugeschlagen werden. Signatum Grabow, den 26 April 1765.

Bürgermeister und Rath.

3) Auf der Wadewiese ist ein guter Vorrath verschiedener der besten 50. 55. 60. 65. 70. 75 füßiger Tannen, nach eines jeden Belieben, wie auch Tannen-Bretter und Boden-Dielen, aus der Hand zum Verkauf. Nähere Conditiones sind bey dem Hrn. Conradi auf der Wadewiese zu erfahren. Schwerin, den 6 Junii 1765.

4) Aus dem Büchenfadenholz auf der Wadewiese hieselbst, sind eine Parthey grosse Knubben, ausgeworfen, welche in einer Licitation sollen verkauft werden. Die Käufer hiezu können am 17ten dieses Monats Vormittags um 11 Uhr, in der Holzaufseherwohnung auf der Wadewiese, sich einfinden.

5) Auf der Altstadt Schwerin, ohnweit dem Herzogl. Schlosse, ist ein Haus von 2 Etagen, mit tapezirten Zimmern, alles in gutem Stande, aus der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Hofbuchdrucker Hr. Bärensprung.

6) Statt des im Monat Januar dieses Jahrs angesetzt gewesenen, gewisser Vorkommenheiten halber aber damals rückgängig gewordenen Termini, ist nunmehro zu dem Verkauf der 128 Büchen und 50 Eichen, so aus dem Vorrathe der Kirche und Pfarre zu Polchow öffentlich an die Meistbietende auf dem Stamm verkauft werden sollen, Terminus auf den 10ten Julii a. c. angesetzet worden. Es wird also solches dem Publico hiemit kund gemacht, und können diejenigen, so zum Kauf Lust haben, sich an dem gesetzten Tage auf der Wedeme zu Polchow, so eine Meile hinter Teßin belegen, Morgens um 8 Uhr einfinden, die Bedingungen des Verkaufs alsdann vernehmen, und des wirklichen Zuschlags nach Befinden gewärtigen.

7) Auf dem Gräfl. Salaischen Gute Belkin, eine Meile von Güstrow belegen, sollen den 26sten Junii für baare Bezahlung in M. Zweydritteln, Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Starken und Kälber, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhaber können sich gegen 10 Uhr des Morgens einfinden.

8) Auf dem Königl. Preußischen Amte Lindenberg, dreyviertel Meile von Stavenhagen, und 1½ Meile von Malchin, werden über 40 Holländerkühe und einige 20 Zugochsen, etliche 50 Häupter Jüstvieh, welches alles im verwichenen Herbst die grassirende Viehseuche überstanden, auch einige 20 Pferde, worunter etliche 2 und 3, auch 4 jährige Füllen, braune, schwarze und Schimmel, auch beynahe an die 200 Stück Schweine, kleine und grosse, den 17ten dieses Monats Junii, am Montage auf den zweyten Sonntag nach Trinitatis an den Meistbietenden verkauft werden. Es können sich Liebhabere daher am benannten Tage Morgens um 9 Uhr auf dem Amte Lindenberg einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden für baare promte Bezahlung in Golde, alles zugeschlagen werde.

Königl. Preußl. Arendator.

9) Es sollen auf dem Verwalterhofe zu Grossen-Vielen 16 Stück Zugpferde 28 Stück Ochsen, 20 Stück Stiere, 100 Stück Schweine von verschiedenen Sorten, und 2 enge und 4 weite Wagen, mittelst einer öffentlichen Auction gegen baare Bezahlung in altem Golde, stückweise verkaufet werden. Und wie zu forhaner öffentlichen Verkaufung der 19te Junii dieses Jahres vestgesetzet; als wird allen und jeden Kauflustigen solches nicht al-

lein hiedurch bekannt gemacht, sondern selbige auch zugleich ersuchet, sich an bemeldetem Tage als am 19ten Junii Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden die erhandelten Stücke gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden. Grossen-Vielen nahe bey Penzlin belegen, den 18 May 1765.

10) Am 21sten Junii sollen zu Grossen-Nieköhr, nahe bey Gnoyen, 20 Stück recht gute Ochsen und eine ziemliche Anzahl Schweine, durch eine öffentliche Auction an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden. Wer also etwas von solchen zu erhandeln gewilliget, beliebe alsdann Morgens um 9 Uhr auf dem Hofe daselbst sich einzufinden.

11) Den 18ten Junii soll auf dem adelichen Guthe Wackendorff im Amte Neubuckow allerley Vieh und Fahrniß verauctioniret werden.

12) Auf dem Hofe Meteln Amts Schwerin, sollen den 25sten Junii an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung allerley instrumenta rustica, Pferde, einige Kühe, Kälber und Schweine, öffentlich verkauft werden.

13) Nachdem auf dem in Amte Gadebusch, nahe bey Rehna belegenen herrschaftlichen Pachthofe Bülow, am 20sten dieses Monats, wird seyn der Donnerstag nach dem zweyten Sonntage Trinitatis, eine Auction von 60 Holländer- und einigen Haushaltungskühen, 6 Ochsen, einigen Starken, Stiere, Pferde, Schweine, Federvieh, Acker- und Hausgeräth, Kupfer, Meßing, Zinn, auch einigen zu Sielen bereits zubereiteten Häuken, Schießgewehr und Betten ꝛc. gehalten werden soll: als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können die etwanigen Liebhaber sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Pachthofe hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, daß diese Stücke, besonders das Vieh, einzeln oder zusammen, den Meistbietenden gegen baare, in R. Zweydritteln zu voll zu leistende Zahlung werde zugeschlagen werden. Wer hievon vorhero einige Nachricht verlanget, hat sich deshalb bey dem Stadtvoigt und Notario Dannhauer in Rehna zu melden. Bülow im Amte Gadebusch den 1sten Junii 1765.

14) Am 17ten Junii als den Montag in der dritten vollen Woche nach Pfingsten, sollen zu Poglow im Amte Gnoyen, nachdem solches Guth verpachtet worden, Ochsen, Kühe, Zugpferde, Bau- Acker- und Wirthsschaftsgeräthe, auch entbehrliche Meubles für baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können also sich gedachten Tages daselbst einfinden.

15) Ein Landmann im Lauenburgischen, kann 40 Stück Holländerkühe, so gesund und jung von Jahren sind, aus seinem Viehstapel abstehen, und können die etwanigen Liebhaber bey dem Zöllner Günther in Möllen nähere Nachricht erhalten.

16) Es sind auf dem Gräflichen Guthe Dalwitz im Amte Gnoien 1 Boll und 16 gute Kühe zu verkaufen: die etwanige Käufer und Liebhaber können sich daselbst melden, und die näheren Kaufbedingungen gewärtigen.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es soll am 27sten Junii in Rostock ein ansehnlicher Vorrath von juristischen, größtentheils sehr wohl conditionirten Büchern, unter welchen sich eine ziemliche Anzahl von gebundenen und ungebundenen Disputationibus befindet, gegen baare Bezahlung in R. Zweydritteln oder schwererem Gelde verauctioniret werden, und werden die Catalogi in Rostock, Güstrow und Bützow in denen Posthäusern gratis vertheilet.

VI. Was gefunden.

1) Im hiesigen Amte haben sich zu Anfange dieses Monats 2 braune Pferde, als eine schwarzbraune Stute von 4 Jahr, ohne alles Abzeichen, und eine hellbraune Stute mit einem Stern vor dem Kopf, 3 Jahr alt, auf unterschiedener Amtsdörfer Felde, weidend

fin-

finden lassen, und sind endlich von dem Kornwärter zu Zepkow, einem nahe beym Amte belegenen Dorfe, eingetrieben, und in Verwahr am genommen worden. Wenn nun in hiesiger Gegend solches überall kund gemacht, sich bis daher aber niemand legitime zu diesen Pferden angegeben; als hat man solches durch die Intelligenzblätter des mehrern verbreiten lassen wollen, damit der wahre Eigenthümer dieser Pferde davon eine Kundschaft erhalten, und nach Beybringung obrigkeitlicher Gezeugnisse, daß ihm benannte Pferde gehören, auch Erstattung etwaniger Kosten und Weidegeld dieselbe wieder abholen möge. Amt Wredenhagen, den 31 May 1765.

VII. Was verlohren.

1) Da ungefehr vor 8 Wochen eine alte braune schlechte Stute mit einem ganz grossen weissen Strich von denen Ohren bis zur Nase, nebst einem guten jährigen Hengstfülken, von dem adelichen Hofe Möderitz bey Parchim fortgegangen, und nicht ausgeforschet werden können; so werden hiedurch alle und jede resp. freundlichst und ergebenst ersuchet, wenn gedachte Stute mit dem Füllen sich an einem oder dem andern Orte angefunden, davon gütigst dem Pensionario Hrn. Mencken auf Möderitz und Neuhoff bey Parchim, Nachricht zu ertheilen. Alle Kosten sollen dankbarlichst entrichtet werden, mit Versicherung, daß man zu allen Gegendiensten willig sich erweisen wolle.

2) Vor ohngefehr 5 Wochen ist ein weißgrauer Mantelsack mit Briefschaften und andern Sachen zwischen Samit und Bellin verlohren worden: wer solchen gefunden, oder Nachricht davon zu geben weiß, wird dienstlich ersuchet, denselben gegen eine gute Vergeltung entweder der Intelligenzexpedition, oder auch dem Hrn. Rathsverwandten Christopherseu zu Kracow einzuliefern, oder sich zu melden.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Demnach man bey hiesiger Stadt annoch eines Unterbedienten zur Aufsicht über die Armen und sonstigen Verrichtungen benöthiget ist; als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, so hiezu etwa Lust haben mögte, in Zeiten sich bey der Stadtcämmerey melden, und seines Gehalts als seiner Verrichtungen halber, selbst nähere Nachricht einziehen könne. Schwerin, den 8 Junii 1765.

XI. Rostocker Kaufmannswaaren vom 11 Junii.

Bey Hrn. Bargley sind 30 Last Danziger Waizen; bey Hn. Topcke 24 Last Danziger Waizen; bey Hrn. Friedr. Eggers eine Schifsladung Danziger Rogken; bey Hrn. Hinr. Goldstedt eine Ladung Danziger Waizen; bey Hrn. Frese eine Ladung Rogken und weisser Haber; bey Hrn. Joh. Friedr. Dorcks eine Ladung Königsberger Waizen; bey Hn. Carl Heuck eine Ladung Königsberger Rogken, und eine Ladung Gothländischer Kalk; bey Hrn. Joh. Dankward 60 Last Königsberger Rogken; bey Hrn. Joch. Meyer eine Ladung danziger Rogken; bey Hrn. Mann, Hrn. Claus Mohn und Hn. Crumbügel und Sohn neuen Berger Hering und Trahn; bey Hn. Hans Joch. Block, 4 Mollen Englisch Blockzinn und 80 Tonnen Copenhagener Syrob, und am Strande Finnische Balkens, Latten, Bretter, und vieles Bandzeug zu billigen Preis zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Hinrich Davids. Schiffer Topcke. Schiffer Jacob Eggers mit Getraide von Danzig. Schiffer Kröplin. Schiffer Joh. Jenssen und Schiffer Peter Gerdes mit Getraide von Königsberg.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 12 Junii 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	ß.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßl.	Rocken Th.	Rocken ßl.	Gersten Th.	Gersten ßl.	Malz Th.	Malz ßl.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßl.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßl.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßl.	bunter Haber T.	bunter Haber ßl.
den 12 Jun. in Rost. N. ⅔. die	112	—	65	—	—	—	48	—	64	—	50	—	36	—	38	—
— 14 in Schwerin Schfl. n. ⅔	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 14 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 14 in Lübeck, Schfl.	1	6	—	27	—	26	—	33	—	32	—	28	—	18	—	16
— 14 in Stadow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 12 in Lauenburg Sack.	5	16	3	6	2	20	—	—	3	—	—	—	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0248
DFG

Anno 1765. 25stes Stück.

Sonnabends den 22 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist ad instantiam des Erbmüllers Bolbrügge zu Grabow, nachstehendes zu Wismar und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die dem Hofrath Albertus Ranfft und dessen Ehegenoßin Juliana Sybilla Ranffren, geborne Lengerichen bisher zuständig gewesene, und von denselben an den Erbmüller Peter Diederich Bolbrügge verkaufte Grundstücke, als die auf dem sogenannten Lassanschen Felde zu Grabow belegene zwo Hufen Landes, wie nicht weniger an die vor dem Mühlenthor daselbst liegende Scheure, mit dem hinter der Scheure flossenden Garten, einige hypothecarische oder sonstige Ansprüche ex quocunque capite es immer sey, zu formiren gedenken, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Käufers oberührter Aecker, Scheure und Gartens, Peter Diederich Bolbrügge, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28sten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch

geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure vermeintliche Ansprüche anzeigen und gehörig beglaubigen, oder daß in dessen Entstehung ihr nimmer weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 März 1765.

b) beym Herzogl. von Glüerschen Regimentsgericht.

1) Wann von des aus dem Arrest hiebevor entwichenen Lieutenants Johann von Warnstedt zurückgelassenen Effecten, alle Proceßkosten, auch alle sich angegebene Creditores völlig befriediget sind, man jedoch vergewissert seyn will, ob auch etwa noch mehrere Creditores, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, lat. tiren dörften: als werden alle und jede, welche an den besagten Lieutenant von Warnstedt etwa noch was zu fordern haben mögten, ein für allemal, mithin peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, sich binnen 9 Wochen a dato dieses, bey uns als verordneten Commissariis zu melden, und ihre Forderungen rechtlich zu bescheinigen, im widrigen Fall selbige kraft dieses damit gänzlich präcludiret, und nachher weiter nicht gehöret werden sollen. Wornach, wem daran gelegen, sich zu richten. Datum Rostock, den 24 April 1765.

S. A. von Sell Otto von Löwenklau
Obrist. Capitain.
Caspar Albert Fischer
Auditeur.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, der hieselbst in der Vorstadt wohnende Bürger und Beutler Bortüm, supplicando angezeiget, wasgestalt er sein allhier vor dem Thor am Wismarschen Wege belegenes Wohnhaus und Garten cum pertinentiis verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu extrahiren versprochen, welche daran ex capite hypothecæ vel ex alia quacunque causa Ansprache haben und zu haben vermeinen, anbey gehorsamst nachgesuchet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum zu obbesagtem Endzweck anzuberahmen, und die behufigen Proclamata zu erlassen, und dann wir diesem seinem Petito deferiret, mithin den 4ten September dieses Jahres zu obberührtem Endzweck kraft dieses pro termino anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an ernanntes, dem Beutler Bortüm zugehörig gewesenes, nunmehro aber verkauftes, beym Wismarschen Wege in der Vorstadt hieselbst belegenes Wohnhaus und Garten cum pertinentiis, einige Ansprache ex capite hypothecæ vel alia quacunque causa haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre etwanige Forderungen, durch in Händen habende Urkunden oder sonstige glaubhafte Briefschaften und Nachrichten, gehörig profitiren und liquidiren, uns darauf weiteren Bescheides erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren Ansprüchen an obbesagtes Haus und Garten cum pertinentiis künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich werden präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben Schwerin, den 14ten May 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Als bey E. E. Rath von der Frau Rathsverwandtin Spaldingen um Subhastation ihres dichte vor dem Mühlenthor rechter Hand belegenen Eckgartens und dabey befindlicher Scheure geziemende Ansuchung geschehen, auch daß die daran Ansprachmachende sub pœna

præ-

prx- & conclusi citiret werden möchten; so ist zum Verkauf dieses mit guten Obstbäumen, Hecken und Lusthäusern versehenen Gartens, wie auch der daran stossenden Scheune der 28ste Junii pro termino angesetzet worden, in welchem die Liebhabere den höchsten Both abzuwarten, und die Liquidantes sub pœna perpetui silentii ihre Prätensiones anzugeben, hiemit citiret und vorgeladen werden. Güstrow, den 11 May 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann die verwittwete Frau Doctorin Meyern in Rostock, als testamentarische Erbin der verstorbenen Demoiselle Sandow bey E. E. Rath allhie um öffentliche Subhastation des hieselbst zwischen der Witwe Lembcken und dem Pfarrkirchenhause am Kirchhofe belegenen Sandowschen Hauses, wobey auch ein Garten, Auffahrt, Hof- und Stallraum befindlich ist, angehalten, nicht weniger gebeten hat, daß alle und jede, welche an dieses Haus oder an die übrige Sandowsche Verlassenschaft auf irgend eine Art eine Ansprache zu machen gedächten, sub pœna præclusionis vorgeladen würden; so ist auch ein terminus ad licitandum & liquidandum auf den 28sten Junii a. c. anberaumet worden. Diejenigen nun, welche vorbeschriebenes Haus zu kaufen Lust hätten, wollen sich am 28sten Junii zu Rathhause um 10 Uhr anfinden, Both und Gegenboth thun, und für den höchsten Both es sich zum Eigenthum zuschlagen lassen. Die Liquidantes aber müssen ohnfehlbar in termino ihre Forderungen angeben oder gewärtigen, daß sie damit von diesem Hause und übriger Sandowschen Verlassenschaft gänzlich abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Güstrow, den 4 May 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Ribnitz geben hiemit zu vernehmen, wie der Hr. Bürgermeister Sanker und Hr. Rathsverwandte Giffnich hieselbst uns vorgestellet, daß sie ihr in der hiesigen langen Strasse, zwischen dem Brauer Karsten und dem Klosterorganisten belegenes Wohnhaus aus freyer Hand verkauft, und zu des Käufers Sicherheit, an alle etwanige an dieses Haus cum pertinentiis, Anspruch habende, publica proclamata zu extrahiren sich verbindlich gemacht; weswegen sie um Erkennung derselben gebührend ersuchen wolten. Wann wir nun deren Gesuch gebetenermassen deferiret haben, und des Endzwecks von uns der 5te August a. c. als der Montag nach dem 9ten Trinitatis pro termino anberahmet worden: als werden hi mit alle etwanige an das erwehnte Haus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ vel alia quacunque causa Anspruch habende in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor einem sitzenden Rath zu erscheinen, und ihre vermeintliche Befugnisse ad protocollum abzugeben, sub præjudicio vorgeladen, daß die Ausbleibende nicht weiter gehöret, sondern præcludiret zu werden, gewärtigen sollen. Decretum Ribnitz den 10 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Des in der Stadt Ratzeburg verstorbenen Regiments-Chirurgi Georg Heinrich Warningks Erben, und besonders die, welche sich als Geschwistere, oder Geschwister Kinder oder auch Geschwister Kindes-Kinder legitimiren können, und gegen das, von ersterem, sub dato Ratzeburg den 19ten December 1749 errichtete Testament, ex capite eines sub dato Ratzeburg den 15ten April 1761 errichteten Codicils, oder aus andern rechtsbeständigen Ursachen etwas gegründetes zu haben vermeinen, werden von dem Magistrat besagter Stadt Ratzeburg, auf den 15ten August d. J. entweder in Person, oder durch einen genugsam legitimirten hiesigen Anwald, zu erscheinen vorgeladen, um nicht nur ihre Personen gebührend zu legitimiren, sondern auch communem mandatarium, gegen den, in testamento institutirten heredem fiduciarium,

welcher das Codicill impugniret hat, zu bestellen, sub præjudicio, daß Contumaces mit ihren Wiedersprüchen, gegen besagtes Testament præcludiret, und sonsten weiter rechtlich erkannt werden solle. Ratzeburg, den 5 Junii 1765.

g) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Malchin.

1) Als der Goldschmidt Daniel Eckhard Zahrendt und dessen Ehefrau geborne Krügern, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst, vermittelst einer Vorstellung vom 23sten dieses angezeiget, wasmassen verschiedene ihrer Creditorum, welche sie theils mit den ererbten Immobilibus von ihren resp. Eltern und Schwiegereltern, theils aber auch durch vorgewesene Kriegesunruhen bekommen, der Bezahlung wegen so hart in sie drängen, daß sie zur Verhütung mehrerer Weitläuftigkeiten und Kosten, sich entschliessen müssen, einige ihrer Immobilium, als nemlich 1) ein Stück Acker im Mühlenfelde von 18 Scheffel grosser Masse; 2) ein Stück von 5 Scheffel so eben daselbst belegen; 3) ein Stück im Wargenthinschen Felde von 5 Scheffel; 4) eine Dammwiese vor dem Kahldischen Thore, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, anbey um Anberahmung eines termini ad subhastandum, auch damit künftige Käufere völlig gesichert seyn mögten, um Erkennung eines öffentlichen proclamatis præclusivi gebeten, sothanem Gesuch auch heute dato deferiret, und zu abgezieltem Endzwecke Terminus auf den 9ten Julii d. J. anberahmet; so wird solches nicht nur hiedurch bekannt gemachet, damit diejenigen, welche ersagte Grundstücke etwa zu erhandeln Lust haben sich am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst des Zuschlags nach dem höchsten Both gewärtigen können; sondern es werden auch alle diejenige, welche an den Goldschmidt Zahrendt und dessen Immobilia einige Ansprüche, solche rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii eingeladen, am bestimten Tage in loco judicii entweder in Person oder genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und legaliter zu bescheinigen, demnächst aber zum Zweck ihrer Befriedigung weiterer rechtlichen Verfügungen gewärtig zu seyn. Urkundlich ist dieses proclama præclusivum nicht nur ad valvas curiæ hieselbst affigiret, sondern auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögte, denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Gegeben Malchin den 31 May 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Wann von Gerichts wegen unterm 10ten dieses durch das Intelligenzblatt die Anzeige geschehen, daß der wenige bis dahin sub sigillo judiciali gestandene Nachlaß des verstorbenen Candidati Grambzow den 27sten Junius in dem Hause des Amtsnotarii Michaelsen durch öffentliche Auction verkaufet werden solte; so muß man nunmehro leider! gegentheils anzeigen, daß auch dieser wenige, in dem Hause des Amtsnotarii Michaelsen aufbewahrte Nachlaß, durch die Flamme in dem unglücklichen Brande hieselbst den 14ten dieses gänzlich verzehret worden. Wie also zur Befriedigung derer Creditorum weiter keine Massa, als die etwa aus der bey dem Ehrw. Pastore Walter zu Elader stehenden Bibliothek des Defuncti annoch constituiret werden mögte, ad acta bekannt ist; so werden gesamte Creditores mittelst Erneurung des Decreti vom 10ten dieses angewiesen, desfalls ihre Befugniß a Dato annoch binnen 4 Wochen ad acta einzubringen, und solchergestalt die Endschaft dieser Concursache zu befördern. Signatum auf dem Herzogl. Amtsgericht zu Schwaan, den 30 May 1765.

II. Ci-

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehende zu Stettin, Stralsund und Neubrandenburg affigirte Edictalcitation erlassen. Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Demnach Uns Maria Elisabeth Müntzeln demüthigst vorgetragen, wie ihr Mann, Hans Jochim Müntzel, vormals Hauswirth zu Spornitz im Jahr 1759 von ihr gekommen, und sie seit der Zeit keine Nachricht von ihm erhalten, ausser, daß sie dem Gerüchte und der Rede nach vernommen, als wenn derselbe verstorben seyn solte, sie aber länger nicht in Ungewißheit leben könnte, auch sich allenfalls anderweitig zu verehelichen aus Noth gedrungen würde, und daher demüthigst gebeten, Wir wolten geruhen, den Hans Jochim Müntzel, falls er noch am Leben, edictaliter citiren zu lassen; und Wir dann ihrem Petito deferiret, mithin gegenwärtige eventuelle öffentliche Citation erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich, Hans Jochim Müntzel, falls du noch am Leben, hiemit zum ersten, andern und drittenmale gnädigst und wollen, daß du am 3ten September a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley in Person unausbleiblich erscheinen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, allenfalls aber bey deinem Aussenbleiben, daß in contumaciam gegen dich erkannt, und deiner Frauen, zur zwoten Ehe zu schreiten, werde verstattet werden, gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 23 Martii 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach die Jagden auf den Dehmener und Kobander Feldern, durch eine öffentliche Licitation auf einige Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden sollen; so wird der Terminus dazu auf den 3ten des nächstkommenden Julii Monats a. c. anberaumet, und können die Liebhaber sich zu dem Ende besagten Tages des Morgens um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Forstcollegio einfinden. Schwerin, den 18 Junii 1765.

Herzogl. Meckl. Forstcollegium.

2) Nächsten Michaelis wird der hiesige Stadtsee pachtloß: es wird also hiedurch bekannt gemachet, daß diejenigen, welche Belieben finden, die Winter- und Sommerfischerey, auch den Rohrschnitt auf beregtem See, in Folge vonl3 oder 6 Jahren zu pachten, sich am 30sten Julii a. c. zu Rathhause, Vormittags um 9 Uhr einfinden, und auf den höchsten Both, nach zuvor angehörten Bedingungen, des Zuschlages gewärtig seyn können. Teterow, den 11 Junii 1765.

Der Magistrat daselbst.

3) Wann zu Verpachtung der Herrschaftlichen Wiesen auf dem Sülzer Felde ein anderweitiger Terminus auf den 26sten dieses anberahmet worden; so wollen die Liebhabere sich dazu benannten Tages Morgens um 8 Uhr, auf dem Herzogl. Salzwerk zu Sülz einfinden und gewärtigen, daß den Meistbietenden bis auf Herzogl. gnädigste Ratification solche Wiesen auf 6 Jahre pachtweise eingegeben werden. Hirschburg, den 20 Junii 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amt hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann der constituirte actor communis Hr. Stadtsecretair Kraft hieselbst, Namens sämtlicher Gläubiger des verstorbenen Bürgers Christoph Mantiensen, um den öffentlichen Verkauf dessen allhier in der grossen Strasse belegenen hinterlassenen geräumigen Wohnhauses cum pertinentiis, und verschiedenen Meubles und Hausgeräth, sowol schrift-

lich als mündlich dringend angehalten, und den äusserſten Nachtheil vorgeſtellet, welcher Creditoribus aus fernern Verzug, und weiterer unumgänglicher Deterioration, des quäſtionirten Hauſes ꝛc. erwachſen mußte, beſonders da jetzo ſich annehmliche Käufer fänden, woran es in der Folge hoffentlich fehlen würde: ſo iſt dieſem billigen und gerechten Petito von Gerichts wegen deferiret, und wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß das in der groſſen Straſſe allhier, zwiſchen dem Kaufmann Stampehl und Riemer Radatz belegene geräumige Wohnhaus cum pertinentiis, den 4ten kommenden Monats Julii, und die Meubles und anderes Hausgeräth des folgenden Tages als den 5ten Julii a. c. gerichtlich an den Meiſtbietenden ſollen verkaufet werden. Die Liebhabere zu dieſem Hauſe haben ſich alſo den 4ten kommenden Monats Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsſtube, die andern zu denen Meubles und Hausgeräth aber des folgenden Tages Morgens um 10 Uhr in des verſtorbenen communis Debitoris Hauſe einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß ſowol oberwehnte Immobilia, als Mobilia, denen Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung werden zugeſchlagen werden. Signatum Grabow den 17 Junii 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt.

2) Auf dem groſſen Moor iſt ein Haus und eine mit 2 Stuben einige Kammern, einem Garten und eine Hausſtelle aus der Hand zu verkaufen. Wer Nachricht davon zu haben verlanget, wolle ſich bey der Intelligenzexpedition melden.

3) Der Bürger und Brauer Barthram zu Güſtrow iſt gewilliget, von hier aufs Land zu ziehen, und alſo entſchloſſen, ſein in der Mühlen-Straſſe zwiſchen dem Herrn Doctor Holſten und dem Glaſer Reuter belegenes, und vor einigen Jahren von der verwittweten Bockerten erhandeltes Haus aus freyer Hand zu verkaufen, und kann ſogleich geräumet werden. Dieſes Haus liegt, wie einem jeden bekannt, zur Wirthſchaft ſehr bequem, und iſt mit Zimmern, Böden, Hof- und Stallraum hinreichend verſehen. Es befindet ſich auch darin ein completer Backofen; nicht minder iſt der Verkäufer erböthig, alle zur vollſtändigen Brau- und Brennerey erforderliche Geräthſchaft, ſo jetzo in beregtem Hauſe vorhanden, dabey zu laſſen. Weiß der etwanige Käufer nur Sicherheit zu geben; ſo kann das behandelte Kaufpretium auf bequeme Zahlungstermine geſetzet werden, wie denn die ſämtlichen annehmlichen Conditiones bey dem Advocato Hrn. Beckmann zu Güſtrow zu erfragen ſind. Güſtrow, den 7 May 1765.

4) Bey dem Apotheker Hn. Riedt, in Schwerin iſt friſches Selzerwaſſer, bey einzelnen Krucken und Portionen für billigen Preiß zu haben.

5) In dem Poſthauſe zu Lübtheen, werden am 25ſten dieſes Monats 50 bis 60 Faden Ellernholz, welche im Lübtheener Holz ſtehen, in einer öffentlicher Licitation verkauft werden. Die Liebhaber hiezu, wollen am beſagten Ort und Tag, Vormittags ſich einfinden.

6) Auf dem Gräfl. Salaiſchen Gute Bellin, eine Meile von Güſtrow belegen, ſollen den 26ſten Junii für baare Bezahlung in N. Zweydritteln, Pferde, Ochſen, Stiere, Kühe, Starken und Kälber, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Liebhaber können ſich gegen 10 Uhr des Morgens einfinden.

7) Auf dem Hofe Meteln Amts Schwerin, ſollen den 25ſten Junii an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung allerley inſtrumenta ruſtica, Pferde, einige Kühe, Kälber und Schweine, öffentlich verkauft werden.

8) Da den 26ſten dieſes Monats auf dem Hofe zu Dahlckendorff, die daſelbſt vorhandene Schweine, imgleichen das Schafvieh, wie auch allerhand Meubles und Haus- und Wirthſchaftsgeräth, gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſollen; ſo wird ſolches hiedurch kund gemacht, und ein jeder, der davon etwas zu erſtehen belieben mögte, erſuchet, ſich benannten Ta-

ges

ges Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Dahlckendorff einzufinden. Dahlckendorff, den 16 Junii 1765.

9) Am 8ten Julii wird auf dem Hofe zu Schorsow eine Meile von Teterow eine Auction von allerhand Vieh, als Pferden, Füllen, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen und Federvieh, gehalten werden. Die Liebhabere können sich an genanntem Tage des Morgens auf dem adelichen Hofe anfinden. Schorsow, den 19ten Junii 1765.

V. Was zu verauctioniren.

1) Wann mittelst Notificatorii vom 4ten dieses, durch die hiesige Intelligenzblätter bekannt gemacht worden, daß den 22sten dieses in des Hrn. Kirchensecretarii Emmerichs Behausung hieselbst, eine Auction von allerhand Sachen und Meubles hat gehalten werden sollen; so wird denen sich dazu findenden Liebhabern hiedurch angezeiget, daß Terminus ille subhastationis præfixus kraft dieses aus bewegenden Ursachen auf den 28sten dieses prorogiret worden, mit der Anzeige, daß die etwanige Liebhabere Specificationem sothaner zu verauctionirenden Sachen und Meubles, bey dem Auctionario Hn. Ahrens hieselbst vorgezeigt erhalten können. Von Commißionswegen. Schwerin, den 13 Junii 1765.

F. Winter Capit. E. Winter Audit.

2) Es soll am 27sten Junii in Rostock ein ansehnlicher Vorrath von juristischen, größtentheils sehr wohl conditionirten Büchern, unter welchen sich eine ziemliche Anzahl von gebundenen und ungebundenen Disputationibus befindet, gegen baare Bezahlung in R. Zweydritteln oder schwerem Gelde verauctioniret werden, und werden die Catalogi in Rostock, Güstrow und Bützow in denen Posthäusern gratis vertheilet.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Ribnitz fügen allen und jeden, so allhier auf diesem Stadtfelde eigenthümliche Aecker besitzen, und ausserhalb dieser Stadt wohnen, zu wissen, daß sie a dato 4 Wochen, als den 8ten Julii a. c. die auf denselben haftende Kriegeslasten zu berichtigen haben, oder aber zu gewärtigen, daß von denselben, so viel hiezu vonnöthen seyn wird, an den Meistbietenden verkaufet, und die Stadtcämmerey dadurch befriediget werde. Decretum Ribnitz, den 10 Junii 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach die hohe Herzogl. Regierung, auf unterthänigstes Suppliciren der gesamten Krämer und Handlungtreibenden allhier in Boizenburg, in Gnaden verordnet, daß dem am 26sten d. M. einfallenden Krammarkte zu Besitz, woselbst die Viehseuche noch fortdauret, der Fortgang zwar gegönnet, solcher aber an der entlegensten Grenze gehalten werden solle, und wir also den freyen Platz vor der Schäferey zum Kuhlenfelde dazu bestimmet haben; so wird solches öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Boizenburg, den 14 Junii 1765.

Zum Herzogl. Amte verordnete Beamte.

3) Denen Liebhabern der schönen Wissenschaften wird hiedurch bekannt gemacht, daß wer seine Jugend in den Grundsätzen der Matheseos, sowol in der pura als auch in der Applicata, in der Architectura Civili und Militari, Perspectiv, Gnomonik und Gronologie will unterrichten lassen, der kann sich in Schwerin bey dem Notario Hrn. Meinck melden, welcher hievon mehrere Nachricht giebt. Es kann auch um ein billiges mit Logis und Speisen zugleich aufgewartet werden.

VII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 17 Junii.

Bester Hering gilt die Tonne 5 Rthlr. 24 ßl. schlechtere 5 Rthlr.; Dörsch die Tonne 6 Rthlr; bester Stockfisch die Waage 2 Rtlr. 16 ßl; ordinairer dito 2 Rtlr; bey Hrn. Schmidt gilt der weisse Trahn die Tonne 24 Rtlr., brauner dito 19. 20 Rtlr.; auch sind daselbst Bock- und Ziegenfelle, Hering und Dorsch zu haben. Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 19 Junii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	ßr.
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{2}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{4}$tel: oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridricks d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßl.	Rocken Th.	Rocken ßl.	Gersten Th.	Gersten ßl.	Malz Th.	Malz ßl.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßl.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßl.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßl.	bunter Haber T.	bunter Haber ßl.
den 19 Jun. in Rost. R. $\frac{2}{3}$. die	124	—	74	—	—	—	50	—	68	—	60	—	44	—	40	—
— 21 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 21 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 21 in Lübeck, Schß.	1	5	—	29	—	26	—	33	—	31	—	28	—	19	—	18
— 21 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 19 in Lauenburg Sack.	5	16	3	24	2	24	—	—	3	—	—	—	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0256
DFG

Anno 1765. 26stes Stück.

Sonnabends den 29 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist folgendes bekannt zu machen befohlen.

Auf Herzogl. Befehl, ist mit dem gewöhnlichen Sommermarkte in der Stadt Wahren eine Veränderung gemacht worden, nach welcher solches künftig jedesmal am Mittwochen und Donnerstag vor der im Julio fallenden Bettagswoche dergestalt gehalten werden soll: daß am Mittwochen Vieh- und am Donnerstag Krammarkt sey. Es wird also dieses Wahrensche Jahrmarkt in dem nächstbevorstehenden Monat Julii auf den 10ten und 11ten desselben einfallen. Wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu richten hat.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes, zu Wismar, Ratzeburg und Zarrenthin affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den Nachlaß des vor einigen Jahren verstorbenen Fischers Paul Böttchers zu Zarrenthin, ein Erbrecht, oder sonst einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, sonderlich aber an den von dem Fischer Nicolaus Böttcher zu Zecher, für sich und seine Consorten, bey dem Amtsgericht zu Zarrenthin in puncto familiæ erciscundæ, er-

hobenen, hernachmals per appellationem an hiesige unsere Herzogl. Justizcanzeley gediehenen Proceß Theil genommen, oder zu nehmen gedenken, mithin diese Rechtssache zu prosequiren gewillet seyn mögten, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Supplicieren der Vormünder Börtcherscher Kinder zu Zarrenthin, gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt und zu Profitirung und Liquidirung eurer etwanigen Forderungen einen Terminum auf den 20sten September a. c. anberahmet haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, euch alsdann gehörig legitimiren, procuratorem communem ad acta bestellen, und den erhobenen Proceß in rechtlicher Ordnung fortsetzen, oder auch eure sonstigen etwanigen Forderungen profitiren und liquidiren, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit euren Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 17 May 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende peremtorische Ladung, hat bey Herzogl. Justizcanzley, in Rostock, der Doctor Richelmann, daselbst, mandatario nomine der von Behrschen Creditorum, erwirket, und deren öffentlichen Anschlag zu Lübeck und Wismar, devotest nachgesuchet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann hieselbst qua mandatarius communis derer Creditorum des von Behr, welcher bis hieher die, dem Hauptmann von Preen auf Bandelstorff gehörige Güther Teschendorff und Godow pachtweise besessen, mittelst unterthänigst eingereichten Producti zu vernehmen gegeben, wie es die Nothwendigkeit erheischte, diejenigen per publica proclamata præclusiva vorzuladen, welche an ebengedachten von Behr, ex quocunque capite vel causa es seyn mögte, Forderungen zu haben, oder Prätensa formiren zu können, vermeinen. Gleichwann auch, vorkommenden Umständen nach, dem Petito deferiret, und ad profitendum & liquidandum der 4te Julii laufenden Jahres pro termino festgesetzet worden; als citiren, heischen und laden Wir euch kraft gegenwärtigen gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam instruirten Procuratorem erscheinet, eure etwanige Ansprüche und Credita gebührend angebet, auch durch originale Urkunden, oder vidimirte Copeyen bescheiniget und certificiret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 14ten Februar 1765.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Es hat uns des verstorbenen Becker Hartmannen hinterlassene Wittwe, eine gebornе Kroppen zu vernehmen gegeben, wie sie nach erhaltenen decreto de alienando sich entschliessen müssen, an den Bürger und Schlächter Johann Friederich Dühring hieselbst, das hinter dem Scharren ihr und ihren Kindern zugehörige und daselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis, zu verkaufen. Wie

sie

sie nun zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren sich anheischig gemacht, so hat sie auch zugleich um derselben Erlassung und Affigirung sowol hieselbst, als zu Wismar und Lenzen gehorsamst angesuchet. Auf dieses ihr Ansuchen haben wir demnach nachfolgende Proclamata erlassen, und citiren, heischen und laden hierauf alle und jede, welche an der Wittwe Hartmannen und deren Kindern, auch das Hartmannische Gebäude irgend eine Ansprache haben oder zu haben vermeynen, ex quocunque capite solche auch herrühren mögten, und wollen, daß sie am 6ten Julii a. c. vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause entweder sich in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sistiren, ihre Forderungen und Ansprache gehörig profitiren und liquidiren, und sodann näheren Bescheides gewärtigen sollen. Wobey zugleich dieses Präjudicium beygefüget wird, daß diejenigen, welche in termino nicht erscheinen oder liquidiren werden, mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter unsers Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 April 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Malchin.

1) Als der Goldschmidt Daniel Eckhard Zahrendt und dessen Ehefrau geborne Krügern, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst, vermittelst einer Vorstellung vom 23sten dieses angezeiget, wasmassen verschiedene ihrer Creditorum, welche sie theils mit den ererbten Immobilibus von ihren resp. Eltern und Schwiegereltern, theils aber auch durch vorgewesene Kriegesunruhen bekommen, der Bezahlung wegen so hart in sie drängen, daß sie zur Verhütung mehrerer Weitläuftigkeiten und Kosten, sich entschliessen müssen, einige ihrer Immobilium, als nemlich 1) ein Stück Acker im Mühlenfelde von 18 Scheffel grosser Masse; 2) ein Stück von 5 Scheffel so eben daselbst belegen; 3) ein Stück im Wargenthinschen Felde von 5 Scheffel; 4) eine Dammwiese vor dem Kahldischen Thore, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, anbey um Anberahmung eines termini ad subhastandum, auch damit künftige Käufere völlig gesichert seyn mögten, um Erkennung eines öffentlichen proclamatis præclusivi gebeten, sothanem Gesuch auch heute dato deferiret, und zu abgezieltem Endzwecke Terminus auf den 9ten Julii d. J. anberahmet; so wird solches nicht nur hiedurch bekannt gemachet, damit diejenigen, welche ersagte Grundstücke etwa zu erhandeln Lust haben sich am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst des Zuschlags nach dem höchsten Both gewärtigen können; sondern es werden auch alle diejenige, welche an den Goldschmidt Zahrendt und dessen Immobilia einige Ansprüche, solche rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii eingeladen, am bestimten Tage in loco judicii entweder in Person oder genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und legaliter zu bescheinigen, demnächst aber zum Zweck ihrer Befriedigung weiterer rechtlichen Verfügungen gewärtig zu seyn. Urkundlich ist dieses proclama præclusivum nicht nur ad valvas curiæ hieselbst affigiret, sondern auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögte, denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Gegeben Malchin den 31 May 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen,

daß uns Johann Jochim Leusmann hieselbst schriftlich zu erkennen gegeben, welchergestalt ein, seinem sel. Vater Johann Peter Leusmann gehörendes, und als rückständiges Kaufgeld in Johann Liedemanns Hause allhier stehendes Capital von 400 Rtlr. seit 30 Jahren mit Arrest bekümmert gewesen, und zwar aus der Ursache, daß selbiger zur Sicherheit für ein, aus der Verlassenschaft seines mütterlichen Großvaters Hans Jacob Brand herrührendes, und seinem schon damals lange abwesenden Mutter-Schwester-Sohn Ernst Christopher Tesmer, mit 294 Rtlr. 16 ßl. ausgesetztes Erbtheil dienen solte; weil aber dieser Tesmer nicht nur schon seit 1712, da er nach London und von dort 1719 auf der Englischen Flotte nach dem Mittelländischen Meere, wider die Spanier gegangen, abwesend gewesen, dergestalt, daß nach Supplicantens Anzeige, seitdem von ihm nichts weiter bekannt geworden, sondern auch selbiger, vermöge producirten Taufscheines, bereits das 70ste Jahr seines Alters erreicht haben müßte, und also schon deshalb pro mortuo zu erachten wäre: so hat Supplicant, um des seinigen bemächtiget zu werden, und dieser Sache wegen einmal in Richtigkeit zu kommen, uns um die Erlassung einer Edictalcitation gezie-mend ersuchet. Wann wir nun selbige erkannt; so citiren, heischen und laden wir vorbemerkten Ernst Christopher Tesmer oder dessen leibliche Erben, eventualiter auch alle diejenigen, welche an desselben hieselbst mit Arrest belegtes großväterliches Erbtheil einige Ansprache ex hereditatis aut alio quocunque capite zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie, daß er oder dieselben, auf den 17ten Sept. dieses Jahrs, mithin innerhalb 3 monatlicher Frist vor unsern zum Gericht verordnete Mitrathsfreunden in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Person legitimiren, und nach Beybringung der erforderlichen Beweisthümer ihrer Ansprache an dieses bekümmerte Geld, weitere rechtliche Verordnung gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Nichterscheinens diesem Abwesenden Ernst Christopher Tesmer und dessen Leibeserben, wie auch allen denjenigen, welche an dieses ausgesetzte und bisher mit Arrest belegte Erbtheil einige Ansprache hätten, oder zu haben vermeinten, ein ewiges Stillschweigen auferleget, und dieser Arrest auf Supplicantens ferneres Ansuchen relaxiret werden solle. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben unter Unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 15 Junius 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach die Jagden auf den Dehmener und Kobander Feldern, durch eine öffentliche Licitation auf einige Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden sollen; so wird der Terminus dazu auf den 3ten des nächstkommenden Julii Monats a. c. anberaumet, und können die Liebhaber sich zu dem Ende besagten Tages des Morgens um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Forstcollegio einfinden. Schwerin, den 18 Junii 1765.

Herzogl. Meckl. Forstcollegium.

2) Da sich ein Umstand eräuget, daß die Licitation der Malchowischen Clestergüther Sembsien, Hagenow, Cramon und Malckwitz, nicht auf den anfangs auf den 16ten 17ten und 18ten Julii gesetzten Terminum zur Licitation kommen können, sondern man diesen Terminum auf den 24sten, 25sten und 26sten Julii a. c. prolongiren müssen; so wird solches denen Herren Liebhabern zu diesen Gütern zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht. Closteramt Malchow, den 22sten Junii 1765.

Closterbeamte hieselbst.

3) Als die hiesige Gruben-Mühle, nebst der vor dem Alt-Wismarschen Thor belegenen Stadt-Mühle, wobey auch einiger Acker und Wiesen vorhanden, auf Ostern 1766 aus der

der Pacht komt, und an den Meistbietenden wieder verpachtet werden soll: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und Terminus zur öffentlichen Licitation derselben, auf den 30sten Julii laufenden Jahres anberahmet. Alsdann die Liebhaber zu dieser Pachtung sich Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Stadtcämmereystube einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden diese Pachtung auf 7 nach einander folgende Jahre werde überlassen werden. Wer von den Umständen und Bedingungen dieser Pachtung vorhero unterrichtet seyn will, hat sich deshalb bey dem Directorio der Cämmerey, dem Hn. Doctor Ungnade zu melden und darnach zu erkundigen. Wismar, den 11 Junii 1765.

Cämmerey hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann der constituirte actor communis Hr. Stadtsecretair Kraft hieselbst, Namens sämtlicher Gläubiger des verstorbenen Bürgers Christoph Martiensen, um den öffentlichen Verkauf dessen allhier in der grossen Strasse belegenen hinterlassenen geräumigen Wohnhauses cum pertinentiis, und verschiedener Meubles und Hausgeraths, sowol schriftlich als mündlich dringend angehalten, und den äussersten Nachtheil vorgestellet, welcher Creditoribus aus fernern Verzug, und weiterer unumgänglicher Deterioration, des quästionirten Hauses ꝛc. erwachsen müßte, besonders da jetzo sich annehmliche Käufer fänden, woran es in der Folge hoffentlich fehlen würde: so ist diesem billigen und gerechten Petito von Gerichts wegen deferiret, und wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß das in der grossen Strasse allhier, zwischen dem Kaufmann Stampehl und Riemer Radatz belegene geräumige Wohnhaus cum pertinentiis, den 4ten kommenden Monats Julii, und die Meubles und anderes Hausgeräth des folgenden Tages als den 5ten Julii a. c. gerichtlich an den Meistbietenden sollen verkaufet werden. Die Liebhabere zu diesem Hause haben sich also den 4ten kommenden Monats Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube, die andern zu denen Meubles und Hausgeräth aber des folgenden Tages Morgens um 10 Uhr in des verstorbenen communis Debitoris Hause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß sowol oberwehnte Immobilia, als Mobilia, denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden. Signatum Grabow den 17 Junii 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Auf dem grossen Moor ist ein Haus mit 2 Stuben, einigen Kammern, einem Garten und einer Hausstelle aus der Hand zu verkaufen. Wer Nachricht davon zu haben verlanget, wolle sich bey der Intelligenzexpedition melden.

3) Es ist jemand gesonnen, 5 Morgen Acker, welche allhier vor dem Thor am hohen Steindamm, auf dem sogenannten Bleckelsberge belegen, gegen Michaelis a. c. aus freyer Hand zu verkaufen, und dienet dabey zur Nachricht, daß die Hälfte des Kaufgeldes, nach des Käufers Belieben vor der Hand zinsbar, darin bestehen bleiben kann. Mehrere Nachricht giebt der Rentschreiber Hr. Flemming.

4) Bey dem Rathsverwandten und Kaufmann Hrn. Gabcke in Schwerin, sind dieses Jahr gefällete gesunde starke Tannen, 40. 50. 60. 70 bis 75 Fuß lang, Tannen Bretter, Bodendielen, Latten von 12. 14. 16. 20. und 24 Fuß lang für billigen Preiß zu haben.

5) Da der Hr. Obristlieutenant von Plessen, die Güter Rienhagen und Wilmsdorf gekauft, und desfalls willens, sein Allodialguth Brunsberg, so eine kleine Meile von Güstrow belegen, wiederum zu verkaufen; so wird der 24ste des Monats Septembers dieses Jahres zur Licitation hiedurch anberahmet, und diejenigen, welche solches Guth zu kaufen willens, ersuchet, am benannten Tage Morgens

um 10 Uhr, in des Notarii Hrn. Carl Livonius Hause in Güstrow sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher den höchsten annehmlichen Both gethan, besagtes Guth Brunsberg dafür überlassen werde. Ein jeder hat die Freyheit, gedachtes Guth zu besehen und kann darauf nähere Nachricht von dem Notario Hrn. Carl Livonius einziehen. Güstrow, den 22 Junii 1765.

6) Der Bürger und Brauer Barthram zu Güstrow ist gewilliget, von hier aufs Land zu ziehen, und also entschlossen, sein in der Mühlen-Strasse zwischen dem Herrn Doctor Holsten und dem Glaser Reuter belegenes, und vor einigen Jahren von der verwittweten Bockerten erhandeltes Haus aus freyer Hand zu verkaufen, und kann sogleich geräumet werden. Dieses Haus liegt, wie einem jeden bekannt, zur Wirthschaft sehr bequem, und ist mit Zimmern, Böden, Hof- und Stallraum hinreichend versehen. Es befindet sich auch darin ein completer Backofen; nicht minder ist der Verkäufer erböthig, alle zur vollständigen Brau- und Brennerey erforderliche Geräthschaft, so jetzo in beregtem Hause vorhanden, dabey zu lassen. Weiß der etwanige Käufer nur Sicherheit zu geben; so kann das behandelte Kaufpretium auf bequeme Zahlungstermine gesetzet werden, wie denn die sämtlichen annehmlichen Conditiones bey dem Advocato Hrn. Beckmann zu Güstrow zu erfragen sind. Güstrow, den 7 May 1765.

7) Es ist nunmehro von dem andern Theil der bey der hohen Herzogl. Commißion zu Rostock verhandelten Acten das erste Alphabet fertig, und in Schwerin, bey dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprug, in Güstrow bey dem Hrn. Possecretair Gutzmar, in Bützow und Wismar in des Hrn. Berger und Bödners Buchhandlung, in Rostock bey dem Verleger, dem Hofbuchdrucker Hrn. Adler, für 20 ßl. zu haben. Die dabey ausgegebene Nachricht zeiget die fernere Einrichtung dieses Werks, womit unaufhörlich fortgefahren werden wird, mit mehrerem. Einige von Anfang complete Exemplaria sind an vorgedachten Orten zur Zeit noch für den vormaligen bestimten Preiß zu erhalten.

8) In Rostock sind folgende Bücher für beygesetzte Preise in R. Zweydritteln zu verkaufen: 1) Martiniere geographisches Lexicon mit den Supplementis, 13 Bände in Fol. in Frzb. für 30 Rtlr. 2) Jöchers Gelehrten Lexicon, 4 Bände in gr. 4to, in Frzb. für 15 Rtlr. 3) Du Halde Chinesische Reisebeschreibung mit den Zusätzen, 5 Bände in 4to, in Frzb. für 12 Rtlr. 4) Die unschuldigen Nachrichten, von ihrem Anfange an ganz vollständig, 56 Bände in 8vo in Pergament, wovon die 20 letztern Jahre noch ganz neu, die übrigen ungebunden, für 40 Rtlr. Nähere Nachricht hievon giebt der Hofbuchdrucker Hr. Adler.

9) Zu Stavenhagen sollen am 3ten Julii eine Parthey durchgeseuchtes Rindvieh, bestehend in 23 Zugochsen, 10 Stiere, 38 milchene Kühe, 6 Starken, 3 Bollen, 12 einjährigen Kälbern, und 8 säugenden Kälbern, auch Zucht- und Faselschweinen, den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Liebhabere werden sich dazu in termino beliebigst einfinden, und der Meistbietende hat den Zuschlag gegen baare Bezahlung zu gewärtigen.

10) Ausser dem Schröderschen Vieh, dessen Verkauf am 8 Julii auf dem Hofe zu Schorsow bevorstehet, soll auch am 9ten ejusd. eben daselbst eine Auction von allen Meubles, Ackergeräth und sonstigen Effecten, gehalten werden. Die Liebhabere werden dahero resp. am 8ten und 9ten Julii auf dem Hofe zu Schorsow alles für baare Bezahlung antreffen können, was zu einer vollständigen Landwirthschaft, sowol im Hause als auf dem Hofe und im Felde gehöret. Schorsow, den 25 Junii 1765.

11) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß der, in den Intelligenzblättern zum Verkauf der Ein hundert und acht und zwan-

zwanzig Büchen und funfzig Eichen aus der Polchowschen Kirchen- und Pfarrhölzung auf den 10ten kommenden Monats Julii, angesetzte Termin einsweilen ausgesetzet bleibe. Schwerin, den 25 Junii 1765.

V. Was zu verauctioniren.

1) Die in dem 20sten Stück der Schwerinschen Intelligenzblätter auf den instehenden Montag nach den 4ten Sonntag nach Trinitatis angezeigte Bücherauction, welche zu Wismar in der Frau Secret. Kindlern Hause am Markt, gehalten werden soll, ist, des verzögerten Abdrucks des Catalogi wegen, bis auf den 30sten Julii, als den Dienstag nach den 8ten Sonntag nach Trinitatis ausgesetzet. Der Disputationsvorrath, ist annoch nicht verkaufet; der Catalogus von diesem ansehnlichen Büchervorrath, so mehrentheils aus Iuridicis, Historicis, auch vielen Numismaticis, und Meclenburgicis besteht, ist nun an den vormals angezeigten Orten abzulangen. Wismar den 24 Junii 1765.

VI. Was zu vermiethen.

1) Auf der hiesigen Neustadt, in der Fischerstrasse, sind 2 Stuben und 2 Kammern zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebt die Intelligenzexpedition.

2) Ein grosses und bequemes Herbergierhaus in Lage, am Markt belegen, unten mit 2 und oben mit 2 Stuben, nebst einem Garten und besäeten Acker, wie auch die dazu gehörige Stadtwiesen soll an den Meistbietenden vermiethet werden, und können sich die Liebhabere desselben an den Kaufmann Hn. Lange daselbst melden.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Herzogl. Befehl wird hiedurch kund gemacht, daß zwar die Haltung des auf den 13ten künftigen Monats einfallenden Krammarkts zu Hagenow verstattet sey, alle und jede aber, welche dasselbe besuchen wollen, mit obrigkeitlicher Bescheinigung, daß sie seit 6 Wochen nicht bey seuchendem Vieh gekommen, versehen seyn oder gewärtigen sollen, daß sie von den angeordneten Postirungen zurück gewiesen werden. Schwerin den 27 Junii 1765.

2) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Ribnitz fügen allen und jeden, so allhier auf diesem Stadtfelde eigenthümliche Aecker besitzen, und ausserhalb dieser Stadt wohnen, zu wissen, daß sie a dato 4 Wochen, als den 8ten Julii a. c. die auf denselben haftende Kriegeslasten zu berichtigen haben, oder aber zu gewärtigen, daß von denselben, so viel hiezu vonnöthen seyn wird, an den Meistbietenden verkaufet, und die Stadtcämmerey dadurch befriediget werde. Decretum Ribnitz, den 10 Junii 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Da der hiesige Bürger und Becker Joachim Andreas Henning, wegen geführten sehr übeln Lebens mit seiner Ehefrau, und geäusserten bedenklichen Drohworte arretiret worden, derselbe aber am 17ten Junii d. J. morgens frühe aus dem Bürgergehorsam gebrochen, und sich mit der Flucht von hier salviret, ohne daß man weiß, wohin er sich begeben: So werden hiedurch alle und jede Ortsobrigkeiten resp. geziemend ersuchet, daß, falls ermeldeter Becker Joachim Andreas Henning, welcher von mittelmäßiger Statur, 44 Jahr alt, von schwarzen Haaren, zuweilen eine runde Perrüke tragend, im blauen Camisol, weisser Schlafmütze und blauen Roquelaure von hier gegangen, unter ihre Gerichtsbarkeit sich betreten lassen solte, denselben sofort zu arretiren, und uns davon Nachricht zu ertheilen, da wir dann gegen Ausstellung gewöhnlicher Reversalium und Erstattung der Kosten, denselben abholen werden. Wir versichern in dergleichen Vorfallenheit gleiche Bereitwilligkeit zu beweisen. Signatum Röbel, den 17 Junii 1765.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 26 Junii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courfiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 26 Jun. in Roft. R. $\frac{2}{3}$. die	124	—	74	—	—	—	50	—	68	—	60	—	44	—	40	—
— 28 in Schwerin Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 28 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 28 in Lübeck, Schf.	1	6	—	29	—	26	—	34	—	31	—	29	—	20	—	18
— 28 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 26 in Lauenburg Sack.	5	16	3	24	2	24	—	—	3	—	—	—	1	28	1	16

Anno 1765. 27stes Stück.

Sonnabends den 6 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Canzeleyraths, Grafen von Grävenitz an alle diejenigen, welche an das mit Unserm Lehnherrlichen Consens von ihm seiner Mutter der verwittweten Generallieutenantin Gräfin von Grävenitz verpfändete Lehnguth Wesselstorff cum pertinentiis, ex capite agnationis oder sonsten irgend eine Lehnansprache, oder auch gegen den Bestand des Pfandcontracts ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, auch zu Profitirung solcher vermeintlichen An- und Widersprüche einen Terminum auf den 16ten Julii des kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an vorerwehntes Lehnguth Wesselstorff ein Jus agnationis oder sonstiges Lehnrecht, oder auch gegen den Pfandcontract ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben gerodneten Geheimen- und Räthen gebührend beschehener Meldung in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, und ihre vermeinte Rechte profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21 Nov. 1764.

(L. S.) Herzogl. Meckl. Lehn-Cammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Obristen Otto von Barße, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das, an den Königl. Dänischen Land- und Regierungsrath von Witzendorff abgetretene, in Unserm Amte Gadebusch belegene von Barßische Lehnguth Vietlübbe und dessen hiebevorige und jetzige Pertinentien, imgleichen an das demselben, im Jahr 1723, mit Lehnherrlichen Consens beygelegte, sonsten zu dem in Unserm Amte Schwerin belegenen Hodialguth Frauenmark gehörige Jus patronatus über die Kirche und Pfarre zu Vietlübbe, dann aber auch an das in dieser Kirche befindliche sonstige von Barßische Erbbegräbniß, ex capite Feudi, Fideicommissi, juris protimiseos & Retractus vel Revocationis & Reluitionis, vel ex alio quocunque capite vel causa, irgends eine Ansprache zu haben vermeinen mögten, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 27sten kommenden Monats Augusti, präfiniret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Vietlübbe und dessen hiebevorigen und jetzigen Pertinentien, das Jus patronatus und das sonstige von Barßische Erbbegräbniß, ex capite respective Feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Revocationis & Reluitionis vel ex alio quocunque capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an ersagtem Tage, Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 14 May 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes, zu Hamburg und Wismar affigirtes Proclama, auf Instanz der Kaufleute Küsel und Hartmeyer zu Lübeck, erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den, von den ehemaligen Interessenten der Pachtung des privativen Kupfer- und Messinghandels, Küsel, Lehrs und Eschweiler, bey Unsrer Herzogl. Cammer Anno 1706 in termino Ostern geschehenen Vorschuß der 700 Rtlr. Hamburger Valeur, ex quocunque capite vel causa An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte der Kaufleute Jeronimus Küsel und Hartmeyer zu Lübeck, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26sten September a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; citiren, heischen und

und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr. auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure an obgedachten Vorschuß etwa habende oder machende Ansprache, wie sich zu Recht gebühret, profitiren und liquidiren, oder aber, daß ihr fernerweit nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret und euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 20 Junii 1765.

b) beym Herzogl. von Bothschen Regimentsgericht zu Güstrow.

1) Demnach der beym Herzogl. Mecklenb. des Hrn. Obristen von Both Infanterieregimente gestandene Lieutenant Ulrich Christian von Wendlandt mit Tode abgegangen, und wir Endesbenannte von beregtem Hrn. Obristen von Both, als Chef des löblichen von Bothschen Regiments, zu Regulirung der Sterbbude verordnet; so laden wir, vi Commissorii, hiedurch alle und jede, welche an der Verlassenschaft gedachten Hrn. Lieutenants Ulrich Christian von Wendlandt einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sie rühren ex capite crediti, vel quacunque alia causa, und zwar, sub pœna præclusi & perpetui silentii, am 30sten August a. c. des Morgens um 9 Uhr in meinem, des Lieutenants von Creutzburg Behausung zu erscheinen, ihre Credita zu profitiren, und demnächst zu gewarten, was Rechtens. Da auch, dem sichern Vernehmen nach, von des Defuncti, Lieutenants von Wendlandt Sachen einige Stücke versetzt seyn sollen; so werden hiedurch auch diejenigen, welche von dem Defuncto Pfänder in Händen haben, gleichfalls auf den vorbenannten Tag vorgeladen, ihre in Händen habende Pfänder und was sie darauf geliehen, anzuzeigen, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls nicht nur mit ihren Forderungen präcludiret, sondern auch ihrer habenden Pfänder verlustig seyn sollen. V. C. W. Güstrow, den 28 Junii 1765.

J. A. von Creutzburg, Lieutenant. F. von Platen, Fähndrich.
J. V. J. Brandt, Auditeur.

c) beym Herzogl. Gericht der Neustadt zu Schwerin.

1) Als die beyden Bürger und Schuster Bruning und David Hollien als Käufer, das ihrem verstorbenen resp. Vater und Schwiegervater zuständig gewesene Haus cum pertinentiis am 30sten Martii a. c. bey öffentlicher gerichtlichen Subhastation für den höchsten Both erstanden, zu ihrer Sicherheit aber nothwendig gefunden, dasselbe öffentlich proclamiren zu lassen, und solchemnach gebeten, Judicium möchte geneigen, öffentliche Proclamata zu erkennen, und solche sowol hieselbst, als auch per subsidiales nach Lübeck und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und darin alle diejenigen, welche an das von Ihnen erhandelte, ehedem dem weil. Bürger und Schuster David Hollien in der Fischerstrasse, zwischen der neuen Herzogl. Münze und dem neuen Schützenhofe auf der Neustadt hieselbst, zuständig gewesene Haus cum pertinentiis, ex capite hypothecæ vel ex alio quocunque Ansprache hätten, oder zu haben vermeinten, vorzuladen; so hat Judicium ihrem geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin zu solchem Ende terminum ad liquidandum & profitendum auf den 9ten Julii a. c. präfiniret und anberahmet; solchemnach werden alle diejenigen, so aus obangeführten Gründen irgend etwa eine An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in præfixo termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende Credita gehörigermassen,

entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachhin mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen solle auferleget seyn. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 24 April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es will der hiesige Bürger und Leder-Fabrikant Johann Rinckhusen sein allhie im Grünen Winkel bey dem Uhrmacher Voß belegenes Haus, welches mit geräumigen Zimmern, doppelter Auffahrt, Hof- und Stallraum versehen, und besonders zur Wirthschaft sehr bequem eingerichtet ist, aus dem Grunde an den Meistbietenden verkaufen, weil er zu seiner Fabrike sich um ein am Wasser belegenes Haus umthun muß, wobey er sich gefallen lässet, daß alle und jede, so eine Ansprache und Forderung, ex quocunque capite es auch wäre, an ihn oder dieses Haus hätten, zugleich anzeigeten, worin sie bestünden, und allenfalls deren Bezahlung vom Kaufpretio erwarteten. Da er nun um sothane proclamata ad liquidandum & licitandum bey E. E. Rath gehorsamste Ansuchung gethan; so ist auch ein Terminus auf den 24sten kommenden Monats Julii dazu angesetzet worden. Die Licitantes wollen dahero beregten Tages sich in Curia um 10 Uhr anfinden, und gewöhnlichermassen den Both und Gegenboth thun; die Liquidantes aber müssen in Termino ihre Forderung angeben oder gewärtigen, daß sie damit von diesem Hause gänzlich abgewiesen werden. Güstrow, den 29 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach Uns verschiedene Creditores des hiesigen Bürgers und Perquenmachers Carl Gustav Lutterbergs zu erkennen gegeben, wie sie, wegen ihrer an gedachten Lutterbergen zu fordern habenden Capitalien, keine Mittel und Wege weiter übrig hätten, zu ihrer Befriedigung gelangen zu können, als daß sie ad concursum provocirten, mit dem Ersuchen, wir möchten geruhen, publica proclamata ad liquidandum sowol, als auch ad licitandum des Debitoris Güter des forderlichsten zu erkennen, und dann communis Debitor Lutterberg, auf das ihm per decretum abschriftlich communicirte Gesuch seiner Gläubiger, seine Erklärung dahin ad Protocollum abgegeben, daß er nicht im Stande sey, seine Gläubiger mit baarem Gelde zu befriedigen, und dahero geschehen lassen müßte, daß publica proclamata ad liquidandum credita sowol als auch ad licitandum seiner Güter erkannt, und auf solche Weise seine Creditores ihre Befriedigung erhielten; als haben wir gegenwärtiges publicum proclama præclusivum gebetenermassen erkannt, und darin den 12ten Julii a. c. pro termino ad liquidandum credita, auch licitandum des Debitoris Lutterbergs in der heil. Blutskavel belegenen vollen Hauses cum pertinentiis angesetzet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den hiesigen Bürger und Perquenmacher Carl Gustav Lutterberg, oder dessen Güter, einige Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal und also peremtorisch citiret und vorgeladen, daß sie an vorgedachtem Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber sie nachhero nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret, und auf ewig abgewiesen werden sollen. Diejenigen nun, welche des Carl Gustav Lutterbergs in der h. Blutskavel belegenes volle Haus cum pertinentiis, käuflich zu erstehen gesonnen, können sich gleichfalls in dicto termino als den 12ten Julii a. c. des Vormittags um 10 Uhr in der hie-

hiesigen Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Haus cum pertinentiis, auf geschehenen Both und Ueberboth zugeschlagen werde. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, allhier ad valvas Curiæ affigiret, und den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim den 10 May 1765. Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, daß uns die Vormündere Johann Peter Detrgens Kinder, sowol erster als zweyter Ehe, benebst dem Curatore, der nun auch verstorbenen Wittwe Detrgens, bittlich angezeiget, wie sie bey der aufs neue vorzunehmenden Inventur, zur Erforschung des status bonorum der Verlassenschaft, die Vorladung sämtlicher Creditorum, für nothwendig hielten, und also um Erlassung eines Proclamatis peremtorii ad liquidandum gezieмend angesuchet. Wann wir nun dasselbe auf 9 Wochen erkannt haben: so citiren, heischen und laden wir alle und jede Gläubiger, welche sowol nach dem, von der Wittwe Detgens vormals getroffenen Accord noch nicht völlig befriediget sind, als auch, welche ihr zur Erfüllung des Accords Gelder angeliehen, oder sonst ex quocunque capite vel causa an dem Detgensschen Nachlaß einige An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, daß sie auf den 27sten August dieses Jahrs, mithin innerhalb 9 Wochen, für unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderungen gehörig angeben und rechtsbeständig bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausenbleibende, den Rechten nach, in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 25 Junii 1765.

g) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Cröplin.

1) Demnach der Hr. Rathsverwandte Christian Schütt seine hieselbst belegene Baustelle cum pertinentiis, an den Bürger Johann Christian Rönfeldt aus freyer Hand verkaufet, und sich daneben anheischig gemachet, zur Sicherheit seines Käufers publica proclamata zu extrahiren, des Endes auch bey Herzogl. Stadtgerichte hieselbst darum nachgesuchet; als ist dessen Petito deferiret, und der 30ste Monats Julii a. c. pro termino præclusivo anberahmet worden. Es werden also alle und jede hypothecarische Creditores, welche an obbesagter Baustelle cum pertinentiis, einige Ansprache, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie geladen, sodann des Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen, mittelst Producirung der etwa in Händen habenden Verschreibungen zu liquidiren, und darauf rechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Säumigen sodann präcludiret, und mit ihren Forderungen wider den Käufer nicht weiter gehöret, sondern mit ewigem Stillschweigen beleget werden sollen. Gegegeben Cröpelin, den 3 Junii 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym adel. Gerichte zu Schorsow.

1) Beym adelichen Gerichte zu Schorsow ist nachstehendes proclama præclusivum erkannt, und auf Schwerin, Wismar und Neubrandenburg gerichtet.

Demnach der gewesene Pensionarius Schröder zu Schorsow ad proroc. vom Dato den 21sten c. die Erklärung gegeben, daß, indem er sich von der Möglichkeit verlassen sähe, diejenigen, welche auf sein Vermögen Arreste

impetriret, zur verwillkührten Zeit, zu befriedigen, ihm nichts anders übrig sey, als daß er um öffentliche proclamata præclusiva ad liquidandum, tractigendum, & eventualiter cedendum bonis nachsuchte; so ist diesem Petito von Gerichts wegen zwar statt gegeben, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, zugleich aber sämtliches unter hiesiger Gerichtsbarkeit anzutreffendes Vermögen des Pensionarii Schröders mit Zuziehung der gegenwärtig gewesenen Creditorum ad inventarium gebracht, auch sofort ein eventueller Curator massæ ernannt. In Grundlegung dieser Umstände, werden also alle diejenigen, deren Ansprüche nicht schon sonst ad acta bekannt sind, und doch an den ehemaligen Pensionarium Schröder zu Schorsow ex capite crediti, hypothecæ, vel quacunque alia causa, Forderungen haben oder zu haben vermeinen, kraft gegenwärtiger offener Ladung peremtorie solchergestalt vorbeschieden, daß sie am 4ten September a. c. vor dem adelichen Gericht zu Walckendorff sich entweder persönlich oder per procuratorem mit aller Nothdurft gefaßt, einfinden, ihre Credita angeben und verificiren, des communis debitoris etwanige Vergleichsvorschläge vernehmen, und sich darob erklären, allenfalls aber weiterer rechtlichen Verfügung gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in genanntem Termino ein Stillschweigen beobachten, auf immer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden. Decretum im Schorsowschen adelichen Gericht zu Walckendorff, den 25 Junii 1765.

i) beym Herzogl. Gericht zu Voigtshagen.

1) Es ist der Hauswirth Johann Sourbier vor einigen Jahren mit Tode abgegangen, und sein weniger Nachlaß öffentlich an den Meistbietenden verkauft worden. Damit nun über sothanen Nachlaß nach Ordnung der Rechte distributive könne erkannt werden: so werden auf Herzogl. hohe Verordnung, alle und jede daran Anspruch machende, es sey ex quocunque capite es wolle, hiemit peremtorie citiret, und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie auf den 2ten Sept. a. c. frühe um 9 Uhr, auf dem Herzogl. Guthe zu Voigtshagen erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen ad protocollum zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Datum im Herzogl. Gerichte zu Voigtshagen, den 12 Junii 1765.

II. Citationes Edictales.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictales sind in dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam des Obristen Joachim Ernst von Cramm zu Neustrelitz erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Geben euch dem Otto Friederich von Cramm hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgestalt euer Bruder der Obrist Joachim Ernst von Cramm zu Neustrelitz in Unterthänigkeit angezeiget, wie ihr im Jahr 1726 von Strelitz abgereiset, und euch, wie er nachhero vernommen, in Oesterreichische Dienste begeben, allein von ebengedachtem Jahre aller Erkundigung ohngeachtet, den Ort eures Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, weniger, ob ihr noch lebet oder todt seyd, Vergewisserung erhalten mögen; da ihm aber von seines verstorbenen Bruders Hans Adolph von Cramm Tochter, der vereheligt gewesenen von der Lühe zu Schwerinsdorff eine Erbschaft zugefallen, und er derselben vollkommen gesichert zu seyn wünschet; so

so hat er Uns zugleich um Erkennung gewöhnlicher Edictalium in Unterthänigkeit imploriret. Wann Wir nun dessen Bitte auch statt finden lassen; so citiren, heischen und laden Wir euch Otto Friederich von Cramm hiemit zum ersten, andern und drittenmal, auch endlich peremtorie gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am 28sten August a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten euch einfindet, und weiterer Verordnung gewärtiget, im Fall ihr aber nicht erscheinet, oder euch nicht gehörig meldet, so sollet ihr dem Befinden nach pro mortuo erkläret, und Supplicanten eurem Bruder vorgedachte Erbschaft völlig extradiret und zugeschlagen werden. Gegeben Güstrow, den 2 May 1765.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es wird von E. E. Rath zu Güstrow, der seit 1736 abwesende Johann Jacob Hering ad instantiam seiner Schwesterkinder Vormundes, des Beckers Paris, hiedurch edictaliter citiret, a dato binnen 4 Monaten, und also den 12ten Julii a. c., als welcher pro termino ultimo gesetzet ist, zu Rathhause persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine väterliche Erbportion in Empfang zu nehmen, aussenbleibenden Falls aber, und da keine zuverläßige Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben würde, sollen er oder seine Leibeserben pro mortuis erkläret, und sothane väterliche Erbschaft seiner Schwester Kindern, denen Geschwistern Fistern und Wagnern zuerkannt und verabfolget werden. Güstrow, den 12 Martii 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da der Rathsweinkeller hieselbst zu Neubrandenburg, wobey die Freyheit, nebst allerley Arten von Wein und Branntwein, auch fremdes Bier, Gewürz- und Haakwaaren feil zu haben, benebst der untersten Etage im Rathhause, worinnen viele logeable Zimmer befindlich, welcher auf Weihnachten dieses Jahres pachtlos wird, durch öffentliche Licitation anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf den 16ten Julii jetztlaufenden Jahres anberahmet worden: so werden diejenigen, so Belieben zu dieser Pachtung tragen, hiedurch geladen, im angesetzten Termin Morgens um 10 Uhr, allhier auf dem Rathhause vor versamletem Rathe sich einzufinden, und ihren Both und Ueberboth ad protocollum zu geben, da denn zu gewärtigen, daß demjenigen, so die höchste Pension offeriren wird, der Rathsweinkeller cum annexis pachtweise wird zugeschlagen, und mit selbigem der Contract geschlossen werden. Neubrandenburg in Mecklenburg, den 2ten April 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

2) Da am 11ten des nächstkommenden Monats Julii auf Herzogl. gnädigsten Befehl, die bisher an den Förster Suhr zu Friedrichsmoor verpachtet gewesene Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden hinwiederum schon auf dies Jahr usque ad ratificandum sollen überlassen werden; so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die Liebhabere sich am besagten Tage gegen 10 Uhr zu Friedrichsmoor einfinden, die Wiesen mit dem darauf stehenden Futter in Augenschein nehmen, Both und Gegenboth thun, auch erwarten, daß selbige dem Meistbietenden bis auf Herzogl. gnädigste Ratification werden zugeschlagen werden. So geschehen Amt Neustadt und Eriwitz den 28 Junii 1765.

3) Als bey dem Closter zu Malchow, der auf dem Drewitzer Felde belegene Theerofen, Michaelis 1765 aus der Pacht fällt; so wird dem Publico dieses bekannt gemacht, daß diejenigen, so Belieben dazu haben, auf den 17ten Julii, als den Mittwoch nach dem 6ten Sonntag Trinitatis, sich auf dem Closteramte zu Malchow einfinden, und durch den höchsten Both

den Zuschlag gewärtigen können. Closteramt Malchow, den 29 Martii 1765.

Closterbeamte hieselbst.

4) Da das Gut Steinfeld, eine Meile von Rostock, kommenden Trinitatis 1766, aus der Pacht fällt, und bey diesem Guthe, da es noch nicht in Schlägen lieget, sondern erst darein gebracht werden soll, eine ansehnliche Verbesserung zu machen; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemachet. Liebhabere hiezu können sich in Rostock bey dem Hrn. Doctor Behrmann, und bey dem Notario Hrn. Pabst melden, und daselbst die Conditiones erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ad subhastandum ist im Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam der verwittweten Doctorin Alardten zu Güstrow erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich öffentlich zu wissen, wasgestalt Wir auf demüthigstes Ansuchen der verwittweten Doctorin Alardten hieselbst, zum öffentlichen Verkauf des in der Hollschen Strasse und vor dem Glevinschen Thor hieselbst belegenen, von ihrem verstorbenen Ehemann hinterlassenen resp. Wohnhauses und Gartens, einen Terminum auf den 16ten Julii a. c. präfigiret haben. Laden auch daher alle und jede, welche gewilliget sind, dieses Haus und Garten entweder zusammen oder einzeln zu kaufen, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß plus licitanti dieses Haus und Garten dem Befinden nach zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow, den 8 May 1765.

2) Auf Ihro Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl wird dem Publico bekannt gemacht, welchergestalt der Hofbuchbinder Matthias Joachim Evert, vermöge der, bey dem ihm gnädigst ertheilten Privilegio exclusivo über das neue Mecklenburgische Gesangbuch, übernommenen Bedingungen, das Exemplar dieses neuen Gesangbuchs,

mit feinem Druck nicht höher als zu	12 ßl.
mit groben Druck zu	16 ßl.
und in länglichten Format zu	9 ßl.

verkaufen, desgleichen auch für einen schwarz ledernen Band mit Knipcken

in Ansehung der ersten Sorte	8 ßl.
der zweyten	12 ßl.
und der dritten	6 ßl.

an Binderlohn bezahlt nehmen solle und wolle. Solchemnach wird einem jeden hiedurch angefüget, daß wer über diese vestgesetzte Preise würde beschweret werden, davon Anzeige thun könne, da dann der Verkäufer mit der Strafe von so vielen Reichsthalern, als er Schillinge zu viel genommen, angesehen, und noch dazu in die dem Denuncianten verursachte Kosten vertheilet werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Schwerin, den 15 Junii 1765.

3) Demnach in dem ad licitandum des Sandowschen Hauses anberaumt gewesenen Termino, der Gewürzhändler Carl Leopold Schaller 1001 Rtlr. M. Zweydrittel geboten, der Frau Doctorin Meiern aber, als Erbin der Demoiselle Sandow solcher Both noch nicht annehmlich geschienen, und dahero neue Proclamata erbeten hat, Burgermeister und Rath darauf auch einen Terminum zur abermaligen Licitation auf den 24sten Monats Julii präfigiret haben; als werden die Liebhabere dieses zwischen der Wittwe Lembcken und einer Pfarrkirchenwohnung belegenen Sandowschen Hauses, wobey ein Brauhaus, Garten, Hof- und Stallraum, auch Auffahrt

be-

befindlich ist, hiedurch citiret und geladen, am beregten Tage abereinst Both und Gegenboth zu thun, und endlich des Zuschlags zu gewärtigen. Güstrow, den 28 Junii 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Wann des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentins nachgelassenes Haus und Hof allhier, samt den Ställen und Scheure, wie auch dem kleinen Garten hinter derselben, nebst etwa zwey Drömt Aussaat Sandacker, so bey diesem Hause gehörig, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und dazu der 17te Julii d. J. pro termino anberahmet: als können alle diejenigen, welche darauf zu bieten und selbiges käuflich zu erstehen gesonnen, am benannten Tage Vormittags um 8 Uhr, sich vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht einfinden, auf sothanes Haus ꝛc. bieten und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama nicht allein an hiesigem Rathhause affigiren, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriren lassen. Warin, den 19 May 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

5) Der Bürger und Brauer Barthram zu Güstrow ist gewilliget, von hier aufs Land zu ziehen, und also entschlossen, sein in der Mühlen-Strasse zwischen dem Herrn Doctor Holsten und dem Glaser Reuter belegenes, und vor einigen Jahren von der verwittweten Bockerten erhandeltes Haus aus freyer Hand zu verkaufen, und kann sogleich geräumet werden. Dieses Haus liegt, wie einem jeden bekannt, zur Wirthschaft sehr bequem, und ist mit Zimmern, Böden, Hof- und Stallraum hinreichend versehen. Es befindet sich auch darin ein completer Backofen; nicht minder ist der Verkäufer erböthig, alle zur vollständigen Brau- und Brennerey erforderliche Geräthschaft, so jetzo in beregtem Hause vorhanden, dabey zu lassen. Weiß der etwanige Käufer nur Sicherheit zu geben; so kann das behandelte Kaufpretium auf bequeme Zahlungstermine gesetzet werden, wie denn die sämtlichen annehmlichen Conditiones bey dem Advocato Hrn. Beckmann zu Güstrow zu erfragen sind. Güstrow, den 7 May 1765.

6) Nachstehende Bücher sind bey dem hiesigen Auctionario Hrn. Ahrens zu haben: 1) Allgemeines Juristisches Oraculum, 10 Bände. 2) Joh. Christ. Lünigs Theatrum Ceremoniale Tom. I. II. Leipzig 1719. 1720. Pb. 3) Nicolai Arnoldi Disputationes de Religione Sociniana 1654. 4) Speckhanii Quæstionum & Decisionum Centuria I. III. 1620. 5) Samlung aller Reisebeschreibungen, 1ster und 12ter Band, Leipzig 1747. 1754. Frzb. 6) Reichsfama Pars I-XXIII. Pb. NB. Auswärtige Liebhabere können sich durch Briefe mit ihrem etwanigen Both melden. Wann solcher darnach beschaffen; so wird man nicht ermangeln, die verlangten Bücher, wenn kein anderer mehr gebothen, nach einer 14tägigen Frist an dieselben einzusenden. Schwerin, den 29 Junii 1765.

7) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß zur Erleichterung des Commercii, bey Hrn. Jacob Israel Elias zu Schwerin auf der Neustadt wohnhaft, eine Niederlage von allerhand auf der Dömitzer Eisenfabrike verfertigten Gußwaaren, Stab- und Stangeneisen und Nagel, kraft des der Eisenfabrike gnädigst ertheilten Privilegii von mir gemacht worden; und können die Liebhaber zu solchen Waaren daselbst solche zu nachstehenden leidlichen Preisen in schweren Courant nach Belieben erhalten, als:

100 Pfund Platen-Ofens und Platen im Sande	2 Rtlr. 16 ßl.
100 Pfund allerhand Sorten von runden Ofens in Leim	3 Rtlr. 16 ßl.
100 Pfund Grapen, Tiegel, Mörser Conforoder gegossene Feuerpässer ꝛc.	4 Rtlr. 8 ßl.
oder das Pfund	2 ßl.

100 Pfund Mühlenzapfen	4 Rtlr.
100 Pfund Ambósse in Leim	3 Rtlr.
100 Pfund grob Gewicht von 25 bis 100 Pf. adjustiret	4 Rtlr. 8 ßl.
oder das Pfund	2 ßl.
100 Pfund klein Gewicht von 1 bis 10 Pfund adjustiret	5 Rtlr. 10 ßl.
oder das Pfund	2½ ßl.
1 Schifpf. Stabeisen 280 Pf.	11 Rtlr. 32 ßl.
oder das Pfund	2 ßl.
1 Schock Groschens Nagel	2 Rtlr.
1 — Schillings Nagel	1 Rtlr.
1 — Sechslings Nagel	24 ßl.
1 — Dreylings Nagel	12 ßl.
1 — grosse Blassert Nagel	10 ßl.
1 — mittel dito	8 ßl.
1 — kleine dito	7 ßl.
1 — ganze Brett Nagel	5 ßl.
1 — halbe dito	4 ßl.
1 — ganze Schloß-Nagel	3 ßl.
1 — halbe dito	2½ ßl.
Rad-Nagel das Pfund	4 ßl.

Heidhoff, den 12 Febr. 1765.

J. F. zur Nedden.

Bey oben erwehnten Hrn. Jacob Israel Elias sind auch allerley Sorten papierne Tapeten, wie auch kleine und grössere Spiegels, alles um civilen Preiß zu haben.

8) In der Hölzung zu Steinfeldt stehet eine Parthey Büchen und Birken Fadenholz zum Verkauf. Rostock, den 12 Junii 1765.

9) Ausser dem Schröderschen Vieh, dessen Verkauf am 8 Julii auf dem Hofe zu Schorsow bevorstehet, soll auch am 9ten ejusd. eben daselbst eine Auction von allen Meubles, Ackergeräth und sonstigen Effecten, gehalten werden. Die Liebhabere werden dahero resp. am 8ten und 9ten Julii auf dem Hofe zu Schorsow alles für baare Bezahlung antreffen können, was zu einer vollständigen Landwirthschaft, sowol im Hause als auf dem Hofe und im Felde gehöret. Schorsow, den 25 Junii 1765.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 16ten Julii a. c. sollen hier in Güstrow, in des Hrn. Capitain und Regimentsquartiermeister Bodinus Behausung, allerley Sachen, als: Officieruniformen, Scherffen, Ringkragen, Degen, Wäsche, Taschenuhren, Schlafröcke u. s. w. öffentlich verauctioniret werden, und hat der Meistbietende gegen baare Bezahlung den Zuschlag sothaner Sachen zu gewarten. Güstrow, den 28 Junii 1765.

2) Es soll am 22sten Julii in Rostock, in dem Krauelschen Hause an der Waage eine Parthey Franzweine, etwas Rhein- und andere Sorten Weine, durch eine öffentliche Auction dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und können von solchem Vorrath bey 1 Orthöft erstanden werden. Liebhabere werden demnach ersucht, bemeldeten Tages sich daselbst einzufinden, und nach Belieben zu handeln. Rostock, den 30 Junii 1765.

VI. Was zu vermiethen.

1) Es ist jemand gewilliget, mitten in der Bergstrasse eine wohl aptirte Gelegenheit von 3 Stuben, Küche und Kammer, auf bevorstehenden Michaelis zu vermiethen; solte sich jemand finden, der dazu Belieben trägt, kann er nach seinen Umständen mehr, auch wenigere Gelegenheit bekommen. Die Intelligenzexpedition giebt nähere Nachricht davon.

VII. Was gestohlen.

1) Es sind in der Nacht vom 25sten auf den 26sten dieses, aus der Pferdekoppel des zum Lübzer Amte gehörigen Dorfes Retzow 3 Pferde gestohlen worden: das eine ist eine schwarzbräunische Stute von 8 Jahren, und hat vor dem Kopf einige weisse Haare als ein Schneeflock groß, gleiche Abzeichnung hat es auch an der linken Hüfte, und an eben dieser Hüfte sind ihm als ein Finger lang und breit Haut und Haare abgeschlagen, und an dem

rechten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0274
DFG

rechten Vorderhuf hat sich das Pferd mit dem Eisen ein Loch eingetreten. Das andere Pferd ist ein schwarzer Wallach von 5 Jahren, und hat weiter keine Abzeichnung, als daß der rechte Hinterfuß an den Fäteln weiß ist. Das dritte Pferd ist eine blauliche Stute von 9 Jahren, mit einem kleinen schwarzen Streif über den Rücken, und hat vor dem Kopf einen weissen Stern. Es werden dahero alle und jede resp. Obrigkeiten dienstfreundlich ersuchet, daß sie, wenn ihnen von diesen vorgedachten Pferden einige Nachricht bekannt werden mögte, die Pferde in Verwahrsam nehmen, und dem hiesigen Amte davon Nachricht ertheilen lassen mögen, da man dann alle Kosten zu Dank erstatten, und in ähnlichen Fällen gleiche Assistence leisten wird. Die Pferde sollen zufolge eines wahrscheinlichen Gerüchts auf dem letzten Wusterhausenschen Jahrmarkte verkauft oder vertauscht worden seyn. Lübz, den 28 Junii 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem nunmehro, die Bützowschen Ruhestunden, gesucht, in Mecklenburgischen, vielentheils, bisher ungedruckten, zur Geschichte und Rechtsgelahrtheit, vornemlich gehörigen Sachen, bis zum achtzehnten Theil, oder zum dritten Bande gedyen, haben die Freunde, welchen dieselben gefallen, sich derentwegen, zu Bützow zu melden, um entweder ihre Theile zu suppliren, oder, von denen noch etwa übrigen completen Exemplarien eins zu begehren. Jeder Theil besteht aus fünf Bogen und gilt vier Schilling jetzigen Geldes. Will jemand, zur Verbreitung an andere, die noch vorräthigen fünf und zwanzig vollständigen Exemplarien an sich nehmen, soll der Theil nur auf drey Schillinge zu stehen kommen. Würden dieselbe 25 einem zu viel, soll, wer 10, ja 5 nimt, gleiches Recht haben. Nach Michaelis, dieses Jahrs, ist kein Blat, ausser vom 19ten Theil an, zu hoffen.

2) Man hat bey der bisher in hiesiger Gegend gewütheten Viehseuche verspüret, daß, wenn die Amtseinwohner sich nach der ihnen gegebenen Anleitung, das noch gesunde Vieh wenig oder gar nicht zu futtern, und ihnen hingegen nur was dünnes zur Erhaltung zu geben, sich gerichtet, vieles Vieh durchgekommen, hingegen bey vollem Futter destomehr umgefallen ist. Hiemit komt die Nachricht aus Königsberg in Preussen überein, welche in dem 99sten Stück des Postreuters zu finden, und also lautet: — „Ein gewisser Mann hat solches (die Wiederherstellung der Verdauung) auf folgende Art versucht, und dadurch seine ganze Heerde erhalten. So bald das Vieh in seiner Gegend zu kranken anfing, behielt er sein noch gesundes Vieh in den Ställen, und benahm ihm auf 24 Stunden alles Futter, setzte aber dem Vieh häufig Wasser vor, welches 24 Stunden über blauem Lehm gestanden hatte, und dazu etwas Salpeter, auch Heringslacke geschüttet wurde, gab dabey genau acht, daß das Gesinde nicht aus unzeitiger Barmherzigkeit dem Vieh Futter vorlegen könnte. Nach Verlauf dieser 24 Stunden ließ er einem jeden Stück Vieh etwas weniges gutes Heu reichen, aber durchaus kein frisches Gras, weil solches vielen Schleim verursachet. Den dritten Tag behielt er das Vieh noch in den Ställen, gab ihm schon etwas mehr Futter vor, bis es endlich den vierten Tag zur völligen Sättigung, auf die freye Weide gelassen wurde. Auf diese Weise hat er mit göttlicher Hülfe seine ganze Heerde gerettet, und nicht eine Klaue verloren, wenn gleich um ihn herum einige tausend Stück Vieh hinstürzten„ Not. Es wird auch gedacht, daß jedem Stück Vieh eine lebendige Carausche in den Rachen gesteckt worden; ein jeder Vernünftiger siehet aber leicht, daß es damit auf Aberglauben hinaus laufe, und dadurch dem Vieh eher geschadet als geholfen werden könne. Aus gleichem schlechten Grunde pflegen die Bauersleute dem Vieh einen Hering in den Hals zu stecken, man weiß aber die schlechten Früchte davon.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 2 Julii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon auszubescheiden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den	3 Jul. in Rost. R. $\frac{2}{3}$. die	124	—	74	—	—	—	50	—	68	—	60	—	44	—	40	—
—	5 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
—	5 in Wißmar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
—	5 in Lübeck, Schß.	1	5	—	30	—	27	—	33	—	32	—	29	—	22	—	22
—	5 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den	3 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0276
DFG

Anno 1765. 28stes Stück.

Sonnabends den 13 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Folgendes Mandat ist von Herzogl. Regierung erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da am 7ten dieses des Morgens um 5 Uhr, drey Kerls, davon zween ganz blau gekleidet, von dunkelbraunen Haaren, mit einem Zopf in denselben, beyde Degen tragend, etwa 30 Jahr alt, der dritte aber von etwa 50 Jahren, mit einem Hirschfänger an der Seite, in einem leberfarbenen Kleide und einer weissen hinten zusammen gebundenen Perruque mit einer Coquarde, alle drey in Stiefeln und mit Hüthen gehend, den Bürger und Leinweber Johann Schoose aus Sternberg auf der Landstrasse im Holz, zwischen Gülckendorff und Wendorff unversehens angefallen, mit sich durchs Korn und allerhand Umwege bis nach dem Stietenschen Holz geschleppet, und unterweges mit Schlägen sehr gemißhandelt, endlich aber verlassen haben, und weiter dem Vermuthen nach auf Wahmkow zugegangen sind; so befehlen Wir, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen Magistraten und Obrigkeiten in Unsern Herzogthümern hiemit gnädigst, diese obbeschriebene drey Kerls, wenn sie sich etwa in ihrer Gerichtsbarkeit betretrn lassen solten, sofort zur gefänglichen Haft zu ziehen, und auf Unsere Kosten hieher zu liefern. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 10 Julii 1765.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an den Lüder Carl von Engel zu Alten-Rehse und dessen eben gedachtes Guth Ansprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten von Engels einen Terminum ad profitendum & liquidandum eventualiter aber ad transigendum & cedendum bonis auf den 18ten Julii a. c. berahmet; mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Laden demnach euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch einen genugsam Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinet, eure an mehrgenannten von Engel und dem Guthe Alten-Rehse habende Ansprache mit den in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlich n Verordnung gewarten sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow den 24 April 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Candidati juris Wilhelm Georg Manecke nachstehendes zu Wismar und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den Candidatum juris Wilhelm Georg Manecke einige Forderung und Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthäniastes Vorstellen und Bitten vorbenannten Wilhelm Georg Manecke, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, deinde transigendum, ac eventualiter bonis cedendum auf den 23sten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprachen, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, und, wie nach versuchter aber verfehlter Güte Provocant allenfalls bonis cedire, und darauf weitere rechtliche Verordnung erfolge, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 15 April 1765.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das dem hiesigen Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken zuständig gewesenes, in der Neuen Strasse, zwischen des Kleinschmidts Helmßen und des Kunstdrechslers Schulzen Wohnung hieselbst belegenes, nunmehro aber an den Amtsschneider Andreas Sam. Vichelmann, verkauftes Haus cum pertin. ex jure hypothecæ aut quacunque alio capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen des nunmehro dachten Amtsschneiders Andreas Samuel Vi-

Vichelmanns zur Sicherheit desselben, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten September a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagtes, von dem Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken an den Amtsschneider Andreas Samuel Vichelmann verkauftes Haus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ aut quocunque alio capite vel causa es wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Gegeben Schwerin, den 10 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es hat des Kaufmanns Hinrich Borgwardten Wittwe, Anna Dorothea geborne Krügern in Wismar angezeiget, wie sie die auf hiesigem Felde theils durch Erbschaft, theils durch Vergleichung mit ihren Brüdern, an sie gerathene 9 Morgen Aecker an die Meistbietende zu verkaufen, und die Possession gleich nach der Erndte sein zuräumen gedächte. Fünf Morgen lägen beym Krauel, zwischen Meinhard Feld- und Oekonomieacker Stadtwärts; die andern vier Morgen aber gingen vom Strentzer bis zum Rostocker Wege, zwischen Armenkasten und St. Jurgen Acker. Wobey gedachte Frau Borgwardten einem jeden freystellen wolte, die etwa habende Prätension an diese Aecker in termino rechtlich anzugeben, und der Bezahlung vom Kaufpretio entgegen sehen zu können, mit dienstlicher Bitte, E. E. Rath hieselbst geneigete, proclamata ad liquidandum & licitandum dieser 9 Morgen Aecker wegen, zu erkennen. Wann nun hierauf auch der 30ste Monats Augusti zur Liquidation und Licitation angesetzet ist; so werden alle diejenige, welche vorbeschriebene 9 Morgen Aecker zu kaufen Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, am 30sten August a. c. um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und darauf gewöhnlichermassen zu bieten, vorhero aber müssen alle, welche an diese Aecker Ansprache zu haben vermeinen, solche in termino entweder schrift- oder mündlich auf rechtliche Art darthun, immassen sie sonst damit nicht weiter werden gehöret werden. Güstrow, den 5 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Wann der hiesige Bürger und Amtsschuster Johann Christian Rachow des Mauermeisters David Vickenwerds Haus ohnweit des Schnoien Thors, zwischen Maurer Schmidt und Eschenburg belegen, auf 30 Jahre pfandsweise überkommen hat, dabey aber gerne wissen mögte, ob auch noch unbekannte Schulden darauf hafteten; so hat er E. E. Rath hieselbst um proclamata ad profitendum & quidem sub pœna perpetui silentii gehorsamst angesuchet, und wie mittelst Erkennung derselben ein Terminus auf den 30sten August a. c. anberaumet worden ist: als werden hiedurch alle und jede, welche einige Prätension oder sonstiges Recht an dieses Vickenwerdsche, dem Schuster Rachow verpfändete Haus haben mögten, ex quocunque capite es auch wäre, hiedurch citiret und geladen, solche ihre Forderungen in termino zu justificiren, und darüber Bescheides zu gewärtigen, in dessen Unterlassung aber sie von diesem Hause gänzlich ab- und allenfalls an des Mauermeisters Vickenwerds übriges Vermögen gewiesen werden sollen. Güstrow den 5 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann uns der hieselbst gewesene Bürger

ger und Becker Johann Conrad Schmidt zu erkennen gegeben, wasgestalt er sein allhier in der Spieckerkavel an der Ecke bey dem Bürger Georg Robeck belegenes volle Haus, an den hiesigen Bürger und Schlächter Hinrich Caspar Schellhorn erb- und eigenthümlich verkaufet, und sich bey Schliessung des Kaufcontracts anheischig gemachet hätte, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata zu extrahiren, nur gehorsamster Bitte, wir möchten geruhen, publica proclamata præclusiva dahin zu erkennen, daß diejenigen, welche an seinem dem Bürger und Schlächter Hinrich Caspar Schellhorn verkauften Hause einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, in dem anzuberahmenden Termino sich einfinden, ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber damit nicht weiter gehöret werden sollen, und dann wir seinem Gesuche deferiret, mithin den 17ten Julii a. c. pro termino ad liquidandum anberahmet haben; als werden demnach alle diejenigen, welche an dem, von dem hieselbst gewesenen Bürger und Becker, Johann Conrad Schmidt, dem hiesigen Bürger und Schlächter Hinrich Caspar Schellhorn verkauften, und in der Spieckerkavel belegenem vollen Hause, einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch ein vor allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am vorbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte allhier in der Rathsstube einfinden, ihre habende Forderungen und Ansprüche rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber damit nachhero nicht weiter gehöret werden, sondern auf immer präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieses Proclama nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim den 8 May 1765.

f) Bey der Friederichsuniversität zu Bützow.

1) Wir Rector und Concilium arctius der Herzogl. Mecklenburgischen Friederichsuniversität hieselbst, thun hiedurch kund und zu wissen, daß nachdem uns der Hof- und Akademische Buchdrucker, Hr. Johann Gotthelf Fritze allhier, mittelst Supplicati vom 7ten Junii h. a. geziemend ersuchet, nach ohnlängst erfolgtem Absterben seiner Mutter, der weil. Frau Louisä Mariä Fritzen, gebornen Richartin, zur Eröfnung des von derselben coram Deputatis Concilii errichteten Testamenti nuncupativi judicialis, einen baldigen Terminum anzusetzen und gewöhnlichenmassen bekannt zu machen, wir dessen Gesuch stattfinden lassen, und dannenhero zur Publication besagten Testaments den 20sten Julii a. c. zum Termino hiedurch anberahmet haben wollen. Es werden derohalben alle und jede, denen ex quacunque causa daran gelegen, besonders diejenigen, welche an der Defunctä Nachlaß einige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, durch diese offene Ladung peremtorie citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, in des zeitigen Rectoris Hause, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und der Eröfnung des Testaments mit beyzuwohnen. Wannenhero und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft komme, wir diese unsere offene Ladung nicht nur unter unserm Universitäts-Insiegel an das Akademische schwarze Brett affigiren, sondern auch den Schwerinischen Intelligenzblättern inseriren lassen. Decretum Bützow, den 8ten Junii 1765.

Rector und Concilium arctius der Friederichsuniversität hieselbst.

g) beym Closter-Amte zu Malchow.

1) als der Hochwohlgeb. weibl. Frauen Stallmeisterin von Böhmern gebornen von Sperlingen Testament, nach dem von hieraus ergangenen Proclama unter dem 23sten April a. c. auf den determinirten 23sten May eröfnet, und nun die Nothdurft erfordert, daß

daß alle und jede, welche an diesem Nachlaß der wohlseligen eine Forderung haben, auf den 20sten Julii a. c. bey hiesigem Closteramte sich einfinden und ihre Forderung legitimiren, nach diesem Tage aber nicht mehr angenommen werden; so wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht angezeiget. Closteramt Malchow den 1 Junii 1765.

Closterbeamte hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen dir dem — — — Schultze, Unterofficier bey der Compagnie Unsers Hauptmanns von Krackewitz, Unsers von Zülowschen Infanterieregiments, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Anne Sophie geborne Zandern beschwerend demüthigst angezeiget, welchergestalt du, bey deiner abermaligen meineidigen Desertion, sie heimlich und böslich verlassen habest, und sie deinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen könne. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du am 30sten des kommenden Monats Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen und Räthen du dich des Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deiner Ehefrau Rede und Antwort geben, und weiteren Bescheides gewärtigen sollest. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch, allenfalls mit Aufhebung der Ehe, erkannt werden was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 5 Julii 1765.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung
verordnete Geheime und Räthe.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir dem Georg Hinrich Lorenz, Unterthan des Guths Wordow, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns deine Ehefrau Ilsabe Sybille Hinrice geborne Maassen demüthigst klagend an und fürgebracht, daß du nunmehro über ein Jahr ohne einige von ihr gegebene Ursache heimlich davon gegangen, und ihr böslicher Weise verlassen, dieselbe auch aller fleißigen Erkundigung ohngeachtet bis heute nicht in Erfahrung bringen können, an welchem Orte du dich jetzo aufhaltest, mit demüthigster Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann nun ihrem Gesuch deferiret; so citiren, heischen und laden Wir dich Georg Hinrich Lorenz mittelst dieser Unserer Patentverordnung zum ersten, andern und drittenmal also peremtorie, daß am 18ten Julii a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Anrufen in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wider dich erkannt werden solle, was denen Rechten gemäß. Gegeben Güstrow, den 30 April 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Da sich ein Umstand eräuget, daß die Licitation der Malchowischen Clostergüther Sembsien, Hagenow, Cramon und Malckwitz, nicht auf den anfangs auf den 16ten 17ten und 18ten Julii gesetzten Terminum

zur Licitation kommen können, sondern man diesen Terminum auf den 24sten, 25sten und 26sten Julii a. c. prolongiren müssen; so wird solches denen Herren Liebhabern zu diesen Gütern zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht. Closteramt Malchow, den 22sten Junii 1765. Closterbeamte hieselbst.

2) Wann die hiesige Binmühle, desgleichen die auf dem hiesigen Mühlenfelde belegene Walkmühle, beyde auf Johannis 1766 aus der Pacht fallen, und zu deren Wiederverpachtung der 24ste Julius a. c. beliebet; so werden die etwanigen Liebhabere hiedurch eingeladen, sich benannten Tages um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden auf 6 Jahre pachtweise zugeschlagen werden sollen. Publicatum Malchin, den 6 Junii 1765. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der constituirte Hr. actor communis, derer Creditorum des vormaligen Pensionarii Speckins, zu Stormstorff, auf den öffentlichen Verkauf derer ad massam concursus gehörigen Effekten und Sachen, angetragen, und dann diesem Ansuchen deferiret worden; so wird zur öffentlichen Subhastation derer gerichtlich inventirten, und ad massam Speckinscher Creditorum gehörigen Sachen, bestehende in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Federvieh, instrumentis rusticis, Schränken, Tischen, Stühlen, Betten, Leinen, Kleidungsstücken, Kupfer, Zinn, Meßing und andern Hausgeräth, der 29ste dieses Monats Julii anberahmet. Es haben solchemnach diejenige, welche dergleichen, wie angezeiget, zu erhandeln gewillet sind, an benanntem Tage Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe zu Stormstorff sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln, der Zuschlag geschehen solle. Decretum im adelichen Gerichte zu Zarnewanz, den 6 Julii 1765.

2) Der Bürger Friederich Bohn zu Neustadt ist gewilliget, sein an der langen Strasse nahe am Schwerinschen Thor wohlgelegenes Wohnhaus, so eine volle Stelle mit 4 Wiesen und einem grossen Garten, auch einem guten Stall, aus freyer Hand zu verkaufen. Es wird dieses dahero hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber sich zu Neustadt bey dem Eigenthümer melden, und solches selbst in Augenschein nehmen, auch mit demselben dieserwegen Handlung pflegen. Dies Haus liegt zur Wirthschaft sehr bequem, und kann dem etwanigen Käufer die Brau- und Brenngeräthschaft zugleich mit käuflich überlassen werden, wie denn auch derselbe Wagen und Pferde auch einige Scheffel Aussaat entweder käuflich oder auf Einfall, von demselben erhalten kann. Neustadt, den 1 Julii 1765.

3) In Güstrow ist des Bürgers Rienckhusen auf dem grünen Winkel belegenes, mit guten Wohnzimmern, 2 Kellern, Hof- und Stallraum versehenes Haus, aus der Hand zu verkaufen. Die etwanigen Liebhaber wollen sich bey dem Eigener melden.

4) Der Pensionarius Hr. Schröder zu Gottin ist entschlossen, den 22sten dieses Monats einige 30 Faden recht gut Eschenholz, welches nahe beym Hofe stehet, öffentlich verleituren zu lassen. Wer Belieben findet, solches an sich zu kaufen, wolle geneigen, an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr, sich auf dem Hofe zu Gottin anzufinden, als von da man an Ort und Stelle gehen, und dem Mehrestbietenden dasselbe kavelweise überlassen wird. Nähere Nachricht hievon giebt der Notarius Hr. Carl. Livonius in Güstrow. Gottin, den 6 Julii 1765.

5) Bey dem Sattler Reichenow in Güstrow, ist ein brauchbarer guter viersitziger Wagen zum Verkauf, welches Liebhabern hiedurch angezeiget wird.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 16ten Julii a. c. sollen hier in Güstrow, in des Hrn. Capitain

und

und Regimentsquartiermeister Bodinus Behausung, allerley Sachen, als: Officieruniformen, Scherffen, Ringkragen, Degen, Wäsche, Taschenuhren, Schlafröcke u. s. w. öffentlich verauctioniret werden, und hat der Meistbietende gegen baare Bezahlung den Zuschlag sothaner Sachen zu gewarten. Güstrow, den 28 Junii 1765.

2) Es soll am 22sten Julii in Rostock, in dem Krauelschen Hause an der Waage eine Parthey Franzweine, etwas Rhein- und andere Sorten Weine, durch eine öffentliche Auction dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und können von solchem Vorrath bey 1 Orthöft erstanden werden. Liebhabere werden demnach ersucht, bemeldeten Tages sich daselbst einzufinden, und nach Belieben zu handeln. Rostock, den 30 Junii 1765.

3) Es soll am 23sten dieses Monats in des Hrn Gerichtsactuarii Drümpelmanns Behausung in Bützow, eine Anzahl von Theologischen Büchern öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können benannten Tages, des Morgens um 9 Uhr sich einfinden.

VI. Was zu vermiethen.

1) In einem Hause nahe am Schmiedethor, sind zwey Stuben und eine Kammer mit Meubles, an einzelne Personen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt der Hofbuchdrucker Hr. Bärensprung.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist zu Laage in der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses ein schwarzer Wallach von 10 Jahren, auf der rechten Keule mit dem Buchstaben B gebrandt, aus dem Tüder gestohlen. Wem dieses Pferd zu Gesichte kömmen mögte, beliebe dasselbe anzuhalten, und dem Magistrat in Laage solches gegen Erstattung aller Kosten wissend zu machen. Laage, den 4 Julii 1765.

Laager Stadtgericht hieselbst.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da in der vorigen Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses, der hieselbst beym Herzogl. Amte wegen imputirter Diebstäle und sonstiger verdächtigen Lebensart im Arrest gewesene vormalige Unterofficier Carl Trau, aus dem sonst sichern mit starken Bohlen verwahrten Gefängnisse, ohnerachtet er ganz kurz mit Ketten geschlossen gewesen, vermuthlich durch gehabte äusserliche Hülfe, mit Gewalt ausgebrochen und sich heimlich davon gemacht, ohne daß man bishero aller vorgekehrten Anstalten ohnerachtet, Nachricht bekommen mögen, wohin derselbe sich gewendet; so werden von Herzogl. Amts wegen, gesamte Obrigkeiten und Gerichtsherren hiedurch respective ergebenst und dienstlich ersuchet, vorbemeldeten Carl Trau, so ohngefehr 28 Jahr alt, ziemlich langer Statur, von schierem länglichem und blassem Gesicht, kurzen bräunlichen Haaren, und braunrothem Bart, so im Gefängniß lang gewachsen, Stiefeln, gelbe lederne Hosen, ein zerrissenes buntgestreiftes Futterhemd anhabend, auch einen blauen Ueberrock, imgleichen blauen Mantelsack mit sich genommen haben soll, sonst einen schlechten kastornen Hut und eine grüne lackene, mit einem rauhen Brehm besetzte Mütze bey sich hat, wo sich selbiger in ihren Gerichten und in denen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Orten betreten lassen solte, sogleich arretiren zu lassen, und dem hiesigen Herzogl. Amte davon Nachricht zu geben, damit zu dessen Abholung gegen Erstattung der Gebühren, ungesäumt Veranstaltungen vorgekehret werden können. Man wird diese promte Justizpflege in ähnlichen Fällen jederzeit zu erwiedern bereit seyn. Amt Rühn, den 10 Julii 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

IX. Rostocker Kaufmanns Waaren vom 10 Julii.

Bey Hrn. Joh. Joch. Crumbügel ist frischer Pyrmonter Brunnen in Bouteillen, zu 20 ßl. N. Zweydrittel, Selzer dito in Krucken zu 18 ßl. N. Zweydrittel, Danziger bester Rocken, Futtererbsen, Buchwaizen Grütze, Danziger Seife, Hering, Dorsch, Stockfisch und brauner Trahn, für billigen Preiß zu haben.

Cour

Cours der Gelder in Hamburg, vom 9 Julii 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.			9
oder 6 Stück		5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke		5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden		30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück			
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück			
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763			
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.			
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763			
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.			
ein Sächsisches 8 Grstück.			
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.			
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.			
ein Pommersches 8 Grstück			

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßß.	Rocken Th.	Rocken ßß.	Gersten Th.	Gersten ßß.	Malz Th.	Malz ßß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßß.	bunter Haber T.	bunter Haber ßß.
den 10 Jul. in Rost. R. $\frac{2}{3}$. die	124	—	74	—	—	—	50	—	68	—	60	—	44	—	40	—
— 12 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 12 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 12 in Lübeck, Schß.	1	4	—	31	—	28	—	33	—	34	—	28	—	23	—	20
— 12 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 10 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0284
DFG

Anno 1765. 29stes Stück.

Sonnabends den 20 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Gewürzhändler Joch. Christ. Martiensen hieselbst, uns gehorsamend zu vernehmen gegeben, wie er sein hieselbst vor dem Thor, zwischen dem Hause der Frau Burgermeistern Kütemeyern und dem Garten des Mahlers Krüger inne belegenes Gartenhaus mit dem dabey befindlichen Garten an den Fürstl. Laquay Suhr verkauft, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu extrahiren versprochen, welche an gedachte Grundstücke ex capite hypothecæ, protimiseos vel alio quocunque capite Ansprache haben und zu haben vermeinen, anbey gehorsamst nachgesuchet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum zu obbesagtem Endzweck anzuberahmen, und die behufigen Proclamata sowol hieselbst als auch zu Wismar und Lenzen zu erlassen; und dann wir diesem seine Petito deferiret: sollicitiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an das dem Bürger und Gewürzhändler Jochim Christian Martiensen zugehörig gewesenes, nunmehro aber an den Fürstl. Laquay Suhr verkauftes, vor dem Thore hieselbst zwischen dem Hause der Frau Burgermeisterin Kütemeyern und dem Garten des Mahlers Krüger inne belegenes Gartenhaus, mit dem dabey befindlichen Garten, irgend eine Ansprache haben und zu haben vermeinen, ex quocunque capite solche auch herrühren mögten, und wollen, daß sie am 21sten

September dieses Jahres vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte sich sistiren, ihre Forderungen und Ansprache an obgedachte Grundstücke gehörig profitiren und liquidiren, und sodann näheren Bescheides erwarten, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 29 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es will der hiesige Bürger und Leder-Fabrikant Johann Rinckhusen sein allhie im Grünen Winkel bey dem Uhrmacher Voß belegenes Haus, welches mit geräumigen Zimmern, doppelter Auffahrt, Hof- und Stallraum versehen, und besonders zur Wirthschaft sehr bequem eingerichtet ist, aus dem Grunde an den Meistbietenden verkaufen, weil er zu seiner Fabrike sich um ein am Wasser belegenes Haus umthun muß, wobey er sich gefallen lässet, daß alle und jede, so eine Ansprache und Forderung, ex quocunque capite es auch wäre, an ihn oder dieses Haus hätten, zugleich anzeigeten, worin sie bestünden, und allenfalls deren Bezahlung vom Kaufpretio erwarteten. Da er nun um sothane proclamata ad liquidandum & licitandum bey E. E. Rath gehorsamste Anmeldung gethan; so ist auch ein Terminus auf den 24sten kommenden Monats Julii dazu angesetzet worden. Die Licitantes wollen daher o beregten Tages sich in Curia um 10 Uhr anfinden, und gewöhnlichermassen den Both und Gegenboth thun; die Liquidantes aber müssen in Termino ihre Forderung angeben oder gewärtigen, daß sie damit von diesem Hause gänzlich abgewiesen werden. Güstrow, den 29 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Mecklenburg-Schwerinschen Vorderstadt Parchim, thun hiemit öffentlich kund und zu wissen, welchergestalt der Bürger und Schneider Johann Schulz nebst dessen Ehefrauen Dorothea geborne Wenthiens, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, hieselbst mit Tode abgegangen. Wann sich nun zu dem geringen Nachlasse der Verstorbenen, des Defuncti Johann Schulzen leiblichen Bruders, des gleichfalls schon verstorbenen Ackersmann Friederich Schulzen zu Melchow hinterlassene beyde Kinder, als Erben angegeben, wir aber nicht vergewissert, ob nicht mehrere Erben von beyderseits Verstorbenen vorhanden seyn, auch sonsten von jemand auf andere Art und Weise an diesem Nachlasse Forderung und Ansprache gemacht werden möge; so haben wir vor nöthig gefunden, gegenwärtige resp. peremtorische Edictaleitation und Proclama zu erkennen. Es werden demnach alle diejenigen, welche ex jure hæreditario, debiti, vel alio quocunque capite, an dem Nachlasse des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schneiders Johann Schulzen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen Dorothea gebornen Wenthiens, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal und also peremtorisch citiret und vorgeladen, sich am 24sten Julii a. c. entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben einzufinden, ihre habende Forderungen und Ansprüche, mittelst beglaubten Attestatis, Documentis, und sonstigen Urkunden, rechtlich zu verificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini sie mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit auf immer präcludiret und abgewiesen, und dieser Nachlaß des Schneiders Johann Schulzen und dessen Ehefrauen Dorothea gebornen Wenthiens, an des Defuncti leibliche Bruderkinder auf ferneres Ansuchen sodann verabfolget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich haben wir diese

resp.

resp. Edictalcitation und Proclama, (welches, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier, sondern auch zu Wismar und Wittstock ad valvas curiæ affigiret, imgleichen den hiesigen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden,) unter unser und der Stadt Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen Parchim den 4ten May 1765.

d) beym Magistrat zu Teßin.

1) Wann die Vormündere des allhier verstorbenen Bürgers Johann Bahren Kinder angezeiget, wie sie gerne sähen, daß ihrer Pupillen Haus mit der Scheune hieselbst an den Meistbietenden öffentlich verkaufet würde, und hiezu der 8te des Monats Augusti d. J. pro termino anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und können diejenigen, die etwa Belieben haben, dieses Haus und Scheune, so beyderseits baufällig, zu kaufen, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich allhier auf dem Rathhause vor Bürgermeister und Rath einfinden und gewärtigen, daß den Meistbietenden dieses Haus und Scheune, gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Solte sonsten einer oder der andere seyn, der an dieses Haus und Scheune eine rechtliche Ansprache und Forderung hätte, so können der oder dieselbe, sich in pari termino gleichfalls melden, und solches ad acta deciren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich alsdann nicht melden werden, nachhin mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Datum Teßin, den 11 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, demnach uns die Vormündere der Detgenschen Kinder, sowol erster als zweyter Ehe angezeiget, wie sie die von der Wittwe Detgens nach ihres Mannes Johann Peter Detgens Tode fortgesetzte und geführte Handlung und Wirthschafe, jetzo, da selbige neulich gleichfalls gestorben, gänzlich aufzuheben, und deshalb die sämtlichen Immobilien sowol, als das Weinlager und Meubles öffentlich zu verkaufen, für nothwendig erachteten: so ist ihnen auf ihr gezemendes Ansuchen, diese Veräusserung nicht nur bewilliget, sondern auch zu dem Ende gegenwärtiges proclama ad subhastandum & licitandum cum termino auf 9 Wochen erkannt worden. Solchemnach wird 1) des sel. Johann Peter Detgens sein in der Bohrstrasse Westerseite sub No. 3. belegenes Wohnhaus, nebst denen dazu gehörigen Pertinentien, so sub No. 1 & 2. in der Bohrstrasse, Westerseite, und sub No. 1 & 2. an der frischen Grube von der Waage her Südwärts belegen, und jetzo Thorweg, Stall und Garten ausmachen, und demselben tit. Emti Ven. a XIX. p. Trinitat. 1747. zu Stadtbuch geschrieben sind; imgleichen 2) das demselben eigenthümlich zuständige, in der Bohrstrasse Westerseite sub No. 6. belegene und zuletzt Gabriel Lembcke tit. Emti Ven. a. XVII. p. Trinit. 1754. geschriebene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen, in der Breitenstrasse vom Hopfenmarkte bis zur Spieckerstrasse Norderseite resp. sub. No. 8 & 11. belegenen Thorwege und Garten, und zwar ein jedes dieser beyden bezeichneten Häuser, für sich und besonders zum feilen Kauf hiedurch öffentlich gestellet, und werden diejenigen, welche diese Häuser, oder eines derselben an sich zu handeln und zu kaufen Belieben haben, vorgeladen, um sich auf den 3ten September dieses 1765sten Jahres vor unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde einzufinden, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen zu lassen, und hiernächst der Adjudication halben, rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Wonebst zugleich hiedurch kund gemacht wird, daß die in dieser Verlassenschaft befindliche Weine und Mobilien, um eben die Zeit durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Wornach ein jeder

sich zu richten. Gegeben unter unserm Stadt-Insiegel. Wismar, den 1 Julii 1765.

2) Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun kund und zu wissen, daß uns des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Segnitz hinterlassene Wittwe für sich und ihren Sohn, imgleichen die Kaufleute Johann Trendelburg und Christoph Daniel Hase, als obrigkeitlich bestätigte Vormünder des Defuncti Kinder erster Ehe, bittlich angezeiget, welchergestalt sie zur Erforschung des status bonorum der Verlassenschaft die Vorladung sämtlicher Creditorum für nothwendig hielten, und zu diesem Zwecke um Erlassung eines proclamatis peremtorii ad liquidandum geziemend angesuchet. Wann wir nun dasselbe auf 3 Monate erkannt haben: so citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an den Segnitzschen Nachlaß ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie, wollende, daß sie auf den 15ten October dieses Jahres vor unsern zum Gerichte verordneten Mitrathsfreunden, entweder in eigener Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderungen gehörig angeben und rechtsbeständig beglaubigen, auch einen Procuratorem ad acta bestellen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausbleibende, den Rechten nach, in contumaciam verfahren, und sie mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens von obiger Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Als auch Supplicantes vorgestellet, wie nach dem, was an Schulden bey ihnen bereits aussergerichtlich angegeben, von Nothwendigkeit sey, daß das auf der Schweinbrücke Westerseits sub N. 5 und 6 belegene, und zuletzt Johann Friedrich Segnitz cit. emti V. A. Cant. 1757 gehörige Haus und Nebenhaus öffentlich verkaufet werde; so wird der 15te October zugleich zum termino licitationis anberahmet, in welchem diejenigen, welche diese Immobilia käuflich zu erstehen Belieben haben, sich gleichfalls gerichtlich einfinden, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen lassen, und, nach Befinden, gewärtigen können, daß dem plus licitanti selbige zugeschlagen werden, auch demnächst, der Adjudication halber, rechtliche Verordnung zu erwarten haben. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 12 Julii 1765.

f) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Cröplin.

1) Demnach der Hr. Rathsverwandte Christian Schütt seine hieselbst belegene Baustelle cum pertinentiis, an den Bürger Johann Christian Rönfeldt aus freyer Hand verkaufet, und sich daneben anheischig gemachet, zur Sicherheit seines Käufers publica proclamata zu extrahiren, des Endes auch bey Herzogl. Stadtgerichte hieselbst darum nachgesuchet; als ist dessen Petito deferiret, und der 30ste Monats Julii a. c. pro termino præclusivo anberahmet worden. Es werden also alle und jede hypothecarische Creditores, welche an obbesagter Baustelle cum pertinentiis, einige Ansprache, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie geladen, sodann des Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen, mittelst Producirung der etwa in Händen habenden Verschreibungen zu liquidiren, und darauf rechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Säumigen sodann präcludiret, und mit ihren Forderungen wider den Käufer nicht weiter gehöret, sondern mit ewigem Stillschweigen beleget werden sollen. Gegeben Cröpelin, den 3 Junii 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym adelichen Gerichte zu Dölitz.

1) Demnach sich aus denen verschiedenen Schuldklagen wieder den sich bisher allhier auf-

aufhaltenden Carl Gotthard Fischer, und der erfolgten Ueberzeugung von dessen geringschätzigen Vermögen, hervor gegeben, daß dieses zur Bezahlung seiner Creditorum nicht hinreichend sey, und dann auf Anrufen des gemeinen Anwaldes dieser letzteren publica proclamata præclusiva an alle diejenigen erkannt worden, welche an eben gedachten Fischer, ex quocunque capite vel causa es seyn mögte, Forderungen zu haben, oder Ansprüche machen zu können, vermeinen: als werden alle diejenige, deren Ansprüche nicht sonst schon ad acta bekannt sind, und ex jure crediti, hypothecæ, oder sonst aus einem andern Grunde herrühren, hiemittelst zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna perpetui silentii auf dem ad profitendum et liquidandum festgesetzten Termino des 13ten Sept. a. c. vorgeladen, daß sie bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr, sich vor dem adelichen Gerichte zu Dölitz, entweder persönlich oder per procuratorem einfinden, ihre Credita angeben und bescheinigen, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtigen. Decretum im adelichen Gerichte zu Dölitz den 6 Julii 1765.

II. Citationes Edictales.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir der Ehefrau des Mousquetiers Martin Friederich Zentner Unsers von Glüerschen Infanterieregiments, Anne Lucie, gebornen Meyncke aus Westenbrügge, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Beschwerdführung, Bitte und Anzeige deines nur gedachten Ehemannes, wassmassen du ihn im Jahr 1759 heimlich und böslich verlassen, er auch seitdem von deinem Aufenthalt nichts in Erfahrung bringen können, Ggegenwärtige Edictalcitation an dich erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach dich Anne Lucie Meyncken, verehelichte Zentnern, zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du den 17ten October a. c. des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Regierung, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deines Ehemannes Rede und Antwort geben und weitern Bescheides gewärtigen sollst. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch, allenfalls mit Aufhebung der Ehe, erkannt werden was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8 Julii 1765.

(L. S)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Wann die Herzogl. Unterthanen, aus denen im Amte Ribnitz befindlichen Dörfern, als nemlich, Jochim Köger aus Janckendorff, der Jürgen Millahn aus Volkshagen, die Sophia Wiencken, Dorothea Wiencken und Catharina Wiencken aus Benckenhagen, die Dorothea Witten, Ilsabe Schünemans, und Sophia Michälsen aus Sanitz, imgleichen der Jochim Christoph Brandt, Maria Sallehren, und Catharina Sallehren, aus Mönckhagen, und endlich der Claus Brüdigam aus Gresenhorst, vor geraumer Zeit aus obbemeldten Herzogl. Ribnitzschen Amte heimlich entwichen, und sich bis daher noch nicht wie gehorsame Unterthanen, eingefunden; als werden sämtliche vorhergenannte entwichene Herzogl. Unterthanen, hiedurch und kraft dieses edicta-

liter, doch peremtorie binnen heute gesetztem Dato und den 31sten Julii dieses Jahres citiret und vorgeladen, sich ohnfehlbar hier im Amte wieder einzufinden, und bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte zu melden, da dann die verwirkte Strafe ihnen erlassen werden soll, widrigenfalls aber, und im Fall sie länger ungehorsamlich ausseen bleiben solten, zu gewärtigen, daß alle ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, wie es immer Namen haben möge, dem Fisco anheim fallen solle. Hirschburg, den 4 April 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

2) Demnach der vormalige Einlieger und Unterthan Claus Ahrens aus Gresenhorst, vor länger als 4 Jahren, aus dem hiesigen Herzogl. Ribnitzschen Amte, mit Hinterlassung seiner Ehefrauen heimlich entwichen, ohne daß selbige oder dessen sonstige Anverwandten seit der Zeit von ihm einige Nachricht erhalten; so wird derselbe auf bittliches Ansuchen seiner zurückgelassenen Ehefrau, der gewesenen Catharina Sarms, hiemit, und kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, auch edictaliter citiret und vorgeladen, auf den 31sten Julii dieses Jahres, vor hiesigem Herzogl. Ribnitzschen Amtsgerichte unausbleiblich zu erscheinen, und wie ein gehorsamer Unterthan und redlicher Ehemann sich einzufinden, mit der Verwarnung, daß auf erfolgtes Aussenbleiben, derselbe pro mortuo declariret, mithin, sein sowol gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, seinen nächsten Erben verabfolget, und seine Ehefrau von ihm auf immer geschieden werden solle. Als wird solches hierdurch bekannt gemacht. Hirschburg, den 4 April 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Wietow.

1) Wann am 15ten des Monats Junii dieses Jahres, die Unterthanin Christina geborne Marckwartin verehelichte Stapelmannen, des Hausmanns Aulerich Stapelmann in Wietow Ehefrau, heimlich und boshafter Weise, ohne davon eine Ursache anzugeben, entwichen, dabey alle ihre, dem obbesagten Ehemann zugebrachte Effecten, wie auch einige demselben gehörige Sachen mitgenommen hat, man aber aller angestellten Nachfrage und Erkundigung ohngeachtet, von ihrem etwanigen Aufenthalt nichts erfahren mögen: so wird vorgenannte, des Hausmanns Aulerich Stapelmanns Ehefrau, hiemit peremtorie, mithin zum ersten, andern und drittenmal geheischet, citiret und geladen, sich am 30sten des Monats Septembers dieses laufenden 1765sten Jahres, welches ist der Montag nach dem 17ten Trinitatis-Sontage, dem hiesigen adelichen Gericht ohnausbleiblich zu sistiren, und von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben. Sie erscheine nun, oder sie erscheine nicht, so soll alsdenn und demohngeachtet mit weiterem verfahren werden, was Recht ist. Decretum Wietow, den 4 Julii 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Urtheile.

1) Es ist die bey dem Stadtgericht zu Grabow in Inquisition gerathene Ehefrau des Fuhrmanns Lüderts daselbst, wegen der ihrem Ehemann durch einen Messerstich zugefügten tödtlichen Verwundung, vermittelst eines unterm 3ten Junii a.c. aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley erlassenen Informatorii zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilet, auch hiernächst, laut des von besagtem Stadtgericht eingegangenen unterthänigsten Berichts am 12ten besagten Monats nach Dömitz transportiret und daselbst an die Behörde abgeliefert worden. Schwerin, den 15 Julii 1765.

2) Da in dem per publica proclamata bekannt gemachten und auf den 20sten dieses angesetzt gewesenen Termino sich niemand gemel-

meldet hat, daß er an denjenigen Acker, welchen die Gebrüdere Christian Henrich Brockmann zu Lübz, Johann Friederich Brockmann zu Güstrow, und Mich. Henr. Brockmann zu Wismar auf der zwischen Benzien und Kreyen belegenen wüsten Feldmark Krätein bishero eigenthümlich besessen, nunmehro aber an die Herzogl. Mecklenb. Rent- und Domainenkammer zu Schwerin für 230 Rtlr. N. Zweydrittel verkauft haben, einige Ansprache zu machen befugt sey; so wird nunmehro das im Proclamate vom 12 Martii d. J. angedrohete præjudicium præclusionis hiemittelst purificiret, und sollen mithin diejenige, welche etwa in Zukunft an vorgedachte Aecker noch einige Ansprache machen mögten, mit ihren etwanigen Forderungen überall nicht weiter gehöret werden, sondern vielmehr damit gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn. Von Rechts wegen. Lübz, den 26 Junii 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Nächsten Michaelis wird der hiesige Stadtsee pachtloß: es wird also hiedurch bekannt gemachet, daß diejenigen, welche Belieben finden, die Winter- und Sommerfischerey, auch den Rohrschnitt auf beregtem See, in Folge von 3 oder 6 Jahren zu pachten, sich am 30sten Julii a. c. zu Rathhause, Vormittags um 9 Uhr einfinden, und auf den höchsten Both, nach zuvor angehörten Bedingungen, des Zuschlages gewärtig seyn können. Teterow, den 11 Junii 1765

Der Magistrat daselbst.

2) Als die hiesige Gruben-Mühle, nebst der vor dem Alt-Wismarschen Thor belegenen Stadt-Mühle, wobey auch einiger Acker und Wiesen vorhanden, auf Ostern 1766 aus der Pacht komt, und an den Meistbietenden wieder verpachtet werden soll: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und Terminus zur öffentlichen Licitation derselben, auf den 30sten Julii laufenden Jahres anberahmet. Alsdann die Liebhaber zu dieser Pachtung sich Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Stadtcämmereystube einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden diese Pachtung auf 7 nach einander folgende Jahre werde überlassen werden. Wer von den Umständen und Bedingungen dieser Pachtung vorhero unterrichtet seyn will, hat sich deshalb bey dem Directorio der Cämmerey, dem Hn. Doctor Ungnade zu melden und darnach zu erkundigen. Wismar, den 11 Junii 1765.

Cämmerey hieselbst.

3) Als die Pachtjahre des Königl. Schwedischen Amts Neucloster auf Trinitatis 1766 zu Ende gehen, und gedachtes Amt, mit der Jurisdiction in selbigen, an den Meistbietenden wiederum verarbendirt werden soll, hiezu auch der 16te des bevorstehenden September Monats anberahmet, als wird solches hiemit öffentlich kund gemachet. Es bestehet dieses Amt, ausser dem Amtshofe, noch aus 6 andern Ackerwerken oder Verwalterhöfen, und 11 Bauerdörfern, nebst einer Wasser- und Windmühlen, auch ansehnlicher Winter- und Sommerfischerey, Brauerey, Brantweinbrennerey, Mastung und Jagd. An Holländerkühen können in allen auf 500 Stück gehalten werden, und die Schäfereyen betragen zusammen über 3000 Stück. Dieses Amt ist 2 Meilen von Wismar, 5 Meilen von Schwerin, 5 Meilen von Rostock, 2 Meilen von Bützow und 4 Meilen von Güstrow entlegen. Wer mehrere Nachricht zu haben verlanget, kann solche bey der Königl. Renterey in Wismar zureichlich erhalten.

4) Ein im Gnoienschen Amte belegenes Guth, soll auf künftigen Trinitatis 1766 verpachtet werden. Wer zu dieser Pachtung Belieben findet, und davon nähere Umstände zu wissen verlanget, darf sich nur desfals bey dem Hrn. Poststecretair Gutzmar in Güstrow melden.

IV. Was

V. Was zu verkaufen.

1) Auf dem grossen Moor ist ein neu wohl gebauetes Haus von 8 Stuben, Kammern, Küchen, guten Boden, Hofraum, Ställen und sehr guten grossen Garten aus der Hand zu verkaufen, und kann auf Michaelis bezogen werden. Die etwanigen Liebhabere können bey der Intelligenzexpedition nähere Nachricht erhalten.

2) Demnach in dem ad licitandum des Sandowschen Hauses anberaumt gewesenen Termino, der Gewürzhändler Carl Leopold Schaller 1001 Rtlr. N. Zweydrittel geboten, der Frau Doctorin Meiern aber, als Erbin der Demoiselle Sandow solcher Both noch nicht annehmlich geschienen, und dahero neue Proclamata erbeten hat, Burgermeister und Rath darauf auch einen Terminum zur abermaligen Licitation auf den 24sten Monats Julii präfigiret haben; als werden die Liebhabere dieses zwischen der Wittwe Lembcken und einer Pfarrkirchenwohnung belegenen Sandowschen Hauses, wobey ein Brauhaus, Garten, Hof- und Stallraum, auch Auffahrt befindlich ist, hiedurch citiret und geladen, am beregten Tage abereinst Both und Gegenboth zu thun, und endlich des Zuschlags zu gewärtigen. Güstrow, den 28 Junii 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Da des verstorbenen hiesigen Buchdruckers Waplers hinterlassene Buchdruckerey mit nöthigem Zubehör, nebst einigem Vorrath von gedruckten Sachen und Papier, imgleichen dessen Wohnhaus in der Neuenthorstrasse hieselbst, am 4ten September d. J. durch öffentliche Licitatation an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; so werden diejenigen, so Belieben tragen, gedachte Buchdruckerey mit Zubehör und das Haus käuflich zu erstehen, hiedurch geladen, sich bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, in dem Waplerschen Hause vor denen Binnenherren einzufinden, darauf ihren Both und Ueberboth ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung werden zugeschlagen werden. Neubrandenburg, den 5 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath.

4) Als der constituirte Hr. actor communis, derer Creditorum des vormaligen Pensionarii Speckins, zu Stormstorff, auf den öffentlichen Verkauf derer ad massam concursus gehörigen Effekten und Sachen, angetragen, und dann diesem Ansuchen deferiret worden; so wird zur öffentlichen Subhastation derer gerichtlich inventirten, und ad massam Speckinscher Creditorum gehörigen Sachen, bestehende in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Federvieh, instrumentis rusticis, Schränken, Tischen, Stühlen, Betten, Leinen, Kleidungsstücken, Kupfer, Zinn, Meßing und andern Hausgeräth, der 29ste dieses Monats Julii anberahmet. Es haben solchemnach diejenige, welche dergleichen, wie angezeiget, zu erhandeln gewillet sind, an benanntem Tage Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe zu Stormstorff sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zweydritteln, der Zuschlag geschehen solle. Decretum im adelichen Gerichte zu Zarnewantz, den 6 Julii 1765

5) Wann der jetzige Besitzer der Dänischenburg gewilliget ist, dieses Gehöfte, wobey ansehnliche Ländereyen, Brau- und Branntweinbrennereygerechtigkeiten sind, samt dem Kruge und Kathen zu Seeretz, mit Vieh und Fahrniß, auch Brau- und Branntweinbrennereygeräthe, nicht weniger mit dem eingenommenen Korn und Futter ꝛc. entweder unter der Hand zu verkaufen, oder am nächstkommenden 2ten September d. J. auf dem Hochfürstl. Amte zu Schartow öffentlich licitiren zu lassen: als wird solches hiemit bekannt gemacht, und die Herren Liebhaber, welche es etwa unter der Hand zu kaufen geneigt sind, dienstlich ersuchet, vor dem 24sten August sich zu melden,

ben, oder in termino licitationis den 2ten Sept. auf besagtem Hochfürstl. Amte zu Swartow sich beliebigst einzufinden. Das Gehöfte lieget unter Hochfürstl. Bischöfl. Hoheit, 1 Meile von Lübeck hart an der Trave, also in einer der angenehmsten Gegenden. Die Herren Liebhabere können solches mit denen dabey befindlichen Ländereyen, vorhero in Augenschein nehmen, auch das Inventarium auf Dänischenburg inspiciren. Dänischenburg, den 11 Julii 1765.

6) Bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung sind nachstehende Schriften für beygesetzte Preise, in Mecklenb. Courant zu haben: 1) Hamburgisches Journal, der Jahrgang von 1764 complet, 6 Mk. dito auf Schreibpapier 9 Mk. 2) ibid. 1stes bis 4tes Stück 1765. das Stück 8 ßl. 3) Zur Belustigung 1 Mk. 4) Natürliche Ursachen der Hitze, 4 ßl. 5) D. P. Scriba, Versuche in geistlichen Liedern, und dessen Gründe zur Beruhigung bey dem Tode geliebter Personen, 1 Mk. 8 ßl. 6) Die Menschlichkeit, oder das Gemählde der Armuth, 6 ßl. dito auf Schreibpapier, 8 ßl. 7) Götter- und Heldengespräche, 12 ßl. 8) Bachmairs Englische Grammatik für die Deutschen, um Englisch zu lernen, 1 Mk. 9) M. J. Boden Gedanken von dem wahren Werthe der Griechischen und Lateinischen Sprache, 6 ßl.

V. Was zu verauctioniren.

1) Die in dem 20sten Stück der Schwerinschen Intelligenzblätter auf den instehenden Montag nach den 4ten Sonntag nach Trinitatis angezeigte Bücherauction, welche zu Wismar in der Frau Secret. Kindlern Hause am Markt, gehalten werden soll, ist, des verzögerten Abdrucks des Catalogi wegen, bis auf den 30sten Julii, als den Dienstag nach den 8ten Sonntag nach Trinitatis ausgesetzet. Der Disputationsvorrath, ist annoch nicht verkaufet; der Catalogus von diesem ansehnlichen Büchervorrath, so mehrentheils aus Iuridicis, Historicis, auch vielen Numismaticis, und Meclenburgicis besteht, ist nun an den vormals angezeigten Orten abzulangen. Wismar den 24 Junii 1765.

2) Es soll am 23sten dieses Monats in des Hrn. Gerichtsactuarii Drümpelmanns Behausung in Bützow, eine Anzahl von Theologischen Büchern öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Die Liebhaber können benannten Tages, des Morgens um 9 Uhr sich einfinden.

3) Da die am 22sten dieses angesetzt gewesene Krauelsche Weinauction vorkommenden Umständen noch vor der Hand ausgesetzet worden; so ermangelt man nicht, dem Publico solches bekannt zu machen,– Indessen sind in dem Krauelschen Hause bey der Stadtwaage, Weine bey ganzen und halben Ankern zu erhandeln. Rostock, den 16 Julii 1765.

VI. Was zu vermiethen.

1) Auf bevorstehenden Michaelis a. c. ist auf dem kleinen Moor am Herzogl. Schlosse gelegen ein Wohnhaus cum pertinentiis, zu vermiethen. Nähere Nachricht hievon giebt der Hr. Commissair Töppell. Schwerin, den 15 Julii 1765.

VII. Was gefunden.

1) Nachdem sich vor etwa 5 Wochen in hiesiger Bauerkoppel ein kirschbrauner Wallach mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, von 6 bis 7 Jahren angefunden, seit 14 Tagen aber beym Klosteramt in den Stall gezogen worden; so wird solches mittelst diesem bekannt gemacht, und kann der Eigenthümer durch gültige Beweise und nach Erlegung des Futtergeldes g dachtes Pferd allhier in Empfang nehmen. Dobbertin, den 16 Junii 1765.

Closterhauptmann und Beamte hieselbst.

VIII. Was gestohlen.

1) Das löbl. Stadtgericht in Rostock läßt hiedurch bekannt machen, daß bey einigen in

Inquisition gerathenen Juden bieselbst folgende Sachen welche dem Verdacht eines Diebstals unterworfen, gefunden worden; 1) 24 Stück silberne Knöpfe; 2) ein silbernes Pettschaft, worauf die Buchstaben C. B.; 3) ein paar schwarze Hemdeknöpfe; 4) ein silberner Ring welcher vermuthlich auf einem Spanischen Rohr gesessen, und endlich 5) eine silberne Taschenuhr. Solten sich nun die Eigenthümer von diesen Sachen anfinden: so können selbige sich hier in Rostock, bey dem Hrn. Präsidi des Stadtgerichts melden, und gewärtigen, daß diese Sachen, nach hinlänglich geschehener Legitimation, denen wahren Eigenthümern verabfolget werden. Rostock, den 16 Julii 1765.

2) Es ist in der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses dem Rathsverwandten Hn. Marot zu Laage, ein schwarzer Wallach von 10 Jahren, welchem auf der rechten Lende ein B gebrannt, über einem Auge aber einen kleinen weissen Stern hat, vom Felde aus dem Lüder gestohlen worden. Wem nun dieses sehr kennbare Pferd zu Gesichte kommen mögte, wird dienstlich ersuchet, dem Hrn. Eigener, gegen Erstattung aller Kosten, sogleich Nachricht davon zu geben.

3) In der Nacht vom 11ten auf den 12ten dieses ist ein 7jähriger Wallach, dem die Mähnen nach der linken Seite, und eine 7jährige Stute, der die Mähnen nach der rechten Seite hangen, welcher die Halskoppel an der rechten Seite etwas gescheuret hat, mit einem sehr dünnen Schweif und beyde schwarz, auf dem Wahmckowschen Felde aus dem Lüder gestohlen worden. Wer von diesen Pferden Nachricht geben kann, wolle es auf dem adelichen Hofe daselbst, gegen eine Vergeltung, bekannt zu machen belieben.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann in abgewichener Nacht zwey von den in hiesiger Pfortstube sitzenden Delinquenten mit Zurücklassung ihrer Banden entwichen, und zwar 1) Carl Detloff Heyn, sonst Hagen genannt, so vormals ein hiesiger Münzbedienter gewesen, ist 34 Jahr alt, von mittler Statur, schwärzlich von Gesicht und mit schwarzen Haaren, trägt einen grauen weiten Ueberrock oder Roquelaure, darunter einen blauen Rock mit gelben Knöpfen und ein rothes Camisol gleichfalls mit gelben Knöpfen. Gehet in Stiefeln.

2) Jürgen Christian Frenz, ein Bauerknecht, 24 Jahr alt, dicker, starker Statur, mittelmäßiger Grösse, breiten schwärzlichen Gesichts; gleichfalls schwarz von Haaren. Dessen Kleidung bestehet in einem dunkelblauen grob tuchenen Postillonsrock mit gelben Knöpfen, einem gestreiften Brustuch, lederuen Beinkleidern, weissen wollenen Strümpfen nebst neuen Schuhen. Als werden alle und jede resp. Obrigkeiten und Gerichtshabere hiemit geziemend ersuchet, jetztbeschriebene Verbrecher, wenn sie sich betreten lassen solten, sofort in Haft nehmen zu lassen, und dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte davon Nachricht zu ertheilen, da dann sogleich die usanzmäßige Entgegennehmung mit Erstattung aller Kosten veranstaltet werden soll. Schwerin, den 14 Julii 1765. Herzogl. Beamte bieselbst.

2) Es ist einer Herrschaft in Rostock in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Julii ein Bedienter, Namens Carl Johann Steffens, dessen Vater unter dem Hrn. von Vogelsang auf Vorwerk als Jäger dienet, heimlicher und diebischer Weise, ohne alle Ursache, entlaufen, und hat sich mit seinen Sachen aus der zwoten Etage herunter gelassen. Gedachter Bedienter hat, ob er gleich seine Jahre nicht nur noch nicht ausgedienet, sondern sich auch bey seiner Herrschaft anderweitig wiederum engagiret hat, dennoch seine beyden Montirungen mit weggenommen, und ist überdem seinem Herrn mit einem Louisd'or, so viel er noch zur Zeit erfahren können, und einem ihm vorgeschossenen ansehnlichen Arzlohn verhaf-

tet

tet geblieben. Ausser dieser grossen Untreue hat mehrberegter Bursch, ob er gleich noch nicht über 20 Jahre alt ist, dennoch das Laster der Liederlichkeit, einer recht bäurischen Grobheit und Faulheit an sich, daher man sich um so mehr bewogen findet, einen jeden für diesen Bösewicht zu warnen, als seine bisherige Herrschaft diesen grossen Undank für ihre demselben so häufig bewiesene Wohlthaten, am wenigsten vermuthen können.

Betrachtung über das neue Mittel das Rindvieh von der Seuche zu retten.

„Dieses ohnlängst aus Preußen bekannt gewordene Mittel bestehet im Grunde darinnen, daß das, bey angegangener Seuche noch gesunde Vieh, etliche Tage hungern, und inzwischen nur gesaltzenes Wasser sauffen muß. Es sind nur 3 Hunger-Tage vorgeschrieben; Allein wenn man vernünftig nachdenket, so ist nicht zu zweifeln, daß man nach Befinden noch mehr Tage nehmen kan. Wer weiß nicht, daß das stärckste und fetteste Vieh, am ersten, und häuffigsten umfällt? solches kan also länger hungern. Diese Anmerkung kan dazu dienen, daß die Cur nicht sogleich verworfen wird, wenn die Würkung bey ungleichen Umständen des Viehes, nicht erfolget. Es könnte ein Beyspiel aus dem Lüneburgischen beygebracht werden, da ein Land-Wirth die Hunger-Cur ganzer 8 Tage fortgesetzet, und sein Vieh glücklich gerettet hat. Das mit Salpeter, und Heringslacke gesalzene Wasser, welches nach der Vorschrift in den Hunger-Tagen gegeben werden soll, kann in vernünftigen Betracht seinen guten Nutzen haben; Allein daß eben Heringeslacke gebraucht werden müste, bemercket abermal eine empyrie oder Marckschreyerey. Die Heringslacke ist nichts anders als eine Söhle, oder mit Saltz vermengtes Wasser, wozu die Fettigkeit von den Heringen kommt, daß solche, und andere Schmiererey en des Rindviehes Natur nicht gemäß sind, weiß ein jeder. Es ist also die bey der Heringslacke befindliche Fettigkeit eher schädlich als nützlich. Man nehme also an deren Statt Boy-Saltz, oder wenn es nicht bey der Hand ist, gemeines Salz, etwa eine gute Hand voll zu einem Eimer voll Wasser, und eben so viel Salpeter. Gedachter Lüneburgischer Landwirth hat gar kein Salz gebraucht, sondern nur reines Wasser sauffen lassen, doch ist nicht zu rathen, daß die beiden Salze wegbleiben. Man weiß daß so wohl Rindvieh, als Pferde und Schafe solches gerne mögen, und daß es diesen Vieh-Arten in andern Fällen zu ihrer Gesundheit wohl zu statten komme. Daß das Wasser über blauen Lehm 24 Stunden stehen soll, wie die Preußische Nachricht lautet, das kann ebenfalls unter die marckschreyerischen Lappereyen gerechnet werden. Was solte doch wol der Lehm dem Wasser für besondere Kraft geben? daß man jedoch das aus einem Brunnen geschöpfte harte Wasser eine 24 Stunden an der Luft stehen, und etwas verschlagen läßet, daß kann seinen guten Nutzen haben; Einem Vieh aber, wie die Preußische Vorschrift lautet, eine lebendige Carausche in den Rachen zu stecken, ist gar unsinnig. Das Vieh soll hungern, und so gar für allem grünen Futter sorgfältig in acht genommen werden, welches auch alle Approbation verdienet, und dagegen soll es zur Fischotter gemacht werden, wie übergeben thörigt ist das nicht? Uebrigens kann die Preußische Nachricht darinnen nicht getadelt werden, daß in den Hungertagen dem Vieh etwas, doch sehr wenig gutes Heu alle 24 Stunden einmal gegeben werden soll; es könnten sonst aus dem langen Hunger ohne einigen soliden Fraß, andere Zufälle entstehen. Es ist zu wünschen, daß vernünftige Landwirthe, gedachte so leichte als wohlfeile Mittel, auf eine vernünftige Weise, und mit aller Achtsamkeit, damit sie nicht von ihren Leuten hintergangen werden, brauchen, und den Erfolg allgemein bekannt machen mögen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 16 Julii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßß.	Rocken Th.	Rocken ßß.	Gersten Th.	Gersten ßß.	Malz Th.	Malz ßß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßß.	bunter Haber T.	bunter Haber ßß
den 17 Jul. in Rost. R. $\frac{5}{6}$. die	124	—	74	—	—	—	50	—	68	—	60	—	44	—	40	—
— 19 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 19 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 19 in Lübeck, Schß.	1	4	—	32	—	28	—	33	—	32	—	29	—	24	—	22
— 19 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 17 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0296
DFG

Anno 1765. 30stes Stück.

Sonnabends den 27 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Grabow, fügen jedermänniglich zu wissen, wasmassen der wailand Stephan Jacob Marnitz am 1sten Julii a. c. mit Tode abgegangen. Wann wir nun nach geschehener gerichtlichen Versiegelung des Defuncti Immobilium vor unumgänglich nöthig befunden, öffentliche Proclamata sowol zur Sicherstellung der Verlassenschaft von aller künftigen Ansprache, als auch zur Kundwerdung der unstreitigen Erben des Verstorbenen, ergehen zu lassen: so wird einem jeden hiedurch bekannt gemacht, daß wir eine Rechtsfrist von 6 Wochen gesetzt, in welcher sich alle diejenigen gerichtlich zu melden haben, welche eine gegründete Ansprache an des Verstorbenen Verlassenschaft entweder ex capite hæreditatis vel debiti vel alia causa, wo selbige nur immer herrühren mag, zu machen vermeinen, nach deren Verlauf diejenigen so sich nicht gemeldet, keinesweges weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen, indem der 2te September a. c. pro termino præclusivo anberahmet worden. Grabow, den 22 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath.

2) Es ist der hiesige Bürger und Grobschmidt Schröder allhier zu Grabow gesonnen, sein hieselbst in der langen Strasse belegenes Hintergebäude an seinen bisherigen Miethsmann zu verkaufen. Wann nun derselbe zur Sicherheit des Käufers publica proclamata auszubringen übernommen; so wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht, damit alle und jede, welche einige Ansprache,

spräche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, an besagten Grobschmidts Schröders Grundstücken überhaupt als insbesondere an dem Hintergebäude zu haben vermeinen, sich a Dato an, innerhalb 6 Wochen gerichtlich melden, ihre Gerechtsame anzeigen, und demnächst deren Ausführung rechtlich beschaffen können, immassen wir den 2ten September a.c. pro termino præclusivo anberahmet haben, nach dessen Verlauf derjenige, so sich sodann nicht gemeldet hat, nicht ferner gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Grabow, den 22 Julii 1765.

Burgermeister und Rath.

b) beym Magistrat zu Neubuckow.

1) Demnach der weiland hiesige Bürger und Baumann Jochim Christian Oldeschwager, im abgewichenen Frühjahr a.c. verstorben, und sehr viele Schulden hinterlassen, die nothwendig einen ordentlichen concursum Creditorum veranlassen müssen; so ist Abseiten Magistratus, als Wayfengerichtes, nach vorläufig bey der Wittwe und deren Anverwandten erkundigten Umständen und denen Creditoribus zum besten auf ein Jahr provisorie, wiewol nur aus Noth an unterschiedener, und um ein gar geringes Miethpretium, geschehener gerichtlicher Vermiethung des Ackerwerks, (welches Ackerwerk ohnedem wegen der Wittwe grossen Dürftigkeit, und gänzlicher Ermangelung Viehes, Fährnisses und Saatkorns, platterdings nicht bestellet werden können, mithin sonsten das Jahr dreesch liegen müssen) ex officio für nöthig befunden, alle und jede des sel. Jochim Christian Oldenschwagers, und dessen sel. Schwiegervaters Jochim Gebhard Dobberckowen Creditores, und wer an denenselben, und deren hinterlassenen Güthern, und folglich an dem in der Cröplinschen Strasse belegenen vormaligen Dobberckowischen, nachherigen Oldeschwagerschen, ganz verfallenen alten Hause, und dem Baustädtenacker, welcher etwa aus 16 Morgen bestehet, (gestaltsam sonsten keine Meubles und Sachen vorhanden, sondern von dem sel. Manne bey andern Fatalitäten, in den bedrängten Kriegesjahren, seiner Dürftigkeit halber um so mehr veräussert, und mit seiner Ehefrauen und dreyen Kindern verzehret worden, als er schon vorhin aus Noth den Acker 6 Jahre an den Baumann Plathen vermiethet gehabt) einige Forderungen oder Ansprache hat, oder zu haben vermeinet, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, per publica proclamata, ad liquidandum & profitendum, auf eine gewisse Tagefahrt zu citiren, und auch das alte verfallene Haus mit der ganz öde liegenden Hofstelle, und dem Baustättenacker, per auctionem zum Verkauf auszustellen. Wie nun also der 1ste October a.c. als der Dienstag nach Michaelis, pro termino præjudiciali, ad liquidandum & profitendum credita, und der Tag darauf, als der 2te October, zum Auctionstermin anberahmet, mithin gegenwärtige Edictales peremtoriæ, unterm heutigen Dato erlassen worden; so werden zuförderst alle diejenigen, welche an dem sel. Jochim Christian Oldeschwager, und dessen sel. Schwiegervater Jochim Gebhard Dobberckow, und deren hinterlassenen Güthern, Haus, Hof und Baustättenacker, einige Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her, aus welchem Capite sie immer wollen, seyn von vorigen oder neueren Zeiten, citiret und geladen, und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii, am vorbemeldeten 1sten October des Morgens um 9 Uhr, hieselbst auf dem Rathhause vor dem Wayfengerichte zu erscheinen, ihre Forderungen auf rechtsbeständige Art zu liquidiren und zu profitiren, und sodann nähern Bescheides zu gewärtigen. Demnächst diejenigen, welche Belieben tragen, das alte Oldeschwagersche Haus, sowol als auch den vorhandenen Baustättenacker zu erhandeln, haben sich am 2ten October a.c. des Morgens um 9 Uhr, in Curia anzufinden, und

zu

zu gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth dieses alles dem Meistbietenden, erb- und eigenthümlich zugeschlagen und verkaufet werde. Als weswegen Creditoribus auch freygelassen wird, dieser Auction mit beyzuwohnen, um das Ackerwerk zu ihrer Befriedigung mit aufzutreiben, anerwogen bey diesen Geldklemmenden Zeiten sich hieselbst wol wenige Käufer finden dürften, der Verkauf aber ohnmöglich länger ausgesetzet werden kann, da ohnedis der Acker ausser aller Ordnung, und sonsten auf keine Weise zum Ertrag zu bringen ist, und dannenhero diese Auction gleich nach der Liquidation angesetzet worden. Welches man zur Nachricht anfüget, daß der Defunctus Oldeschwager, schon der vielen Schulden und seiner Unvermögenheit halber, vor 6 Jahren intendiret, die Baustätte und dessen Ackerwerk, an den Baumann Plathen zu verkaufen, solches aber wegen eines ad instantiam Domini Procuratoris Cameræ: aus Herzogl. hochpreißl. Justizcanzeley zu Schwerin, einegangenen Herzogl. gnädigsten Mandati inhibitorii, de 22sten Oct. 1761. und darauf erfolgter Iohæsivæ de 29sten Jun. 1762 rückgängig geworden, so daß der Acker dermalen nicht verkauft werden sollen: gleichwol dieses Inhibitorium, in der gerechtesten Urthel vom 15ten May a. c. hinwieder aufgehoben worden. Urkundlich sind diese Editales nicht nur hieselbst ad valvas curiæ, unter gewöhnlicher Unterschrift und beygedrucktem Stadt Insiegel, affigiret, sondern auch solche den Herzogl. Meckl. Schwerinschen Intelligenzblättern zu zweyenmalen vor den Terminen inseriren zu lassen veranstaltet. Neuen-Buckow, den 28 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath als verordnetes Waysengericht.

2) Es ist der wayland hiesige Bürger und Freyschuster Jochim Hinnerich Wiggert in diesen Tagen mit Hinterlassung eines kleinen vierjährigen Kindes, in sehr armseligen Umständen verstorben, nachdem schon vor 2 Jahren seine Ehefrau, Namens Christina Dorothea Wiggert geborne Timmen mit Tode abgegangen. Er hat zwar ein eigenes Haus bewohnet, ist aber nicht nur hin und wieder kleine Capitalia darauf schuldig, sondern hat auch allerwärts Klippschulden contrahiret, wo er Credit finden können, welches einestheils hin und wieder verlautet, anderntheils aber vollkommen daraus erhellet, da ausser einem ganz wenigen Handwerkszeuge fast gar keine Meublen oder Hausgeräth bey seinem Absterben vorfindlich, sondern er in seiner Armuth nachgerade alles verkauft und verzehret hat, so daß der Körper ohne Zuschuß des Magistrats nicht einmal zur Erden bestattet werden können. Wie nun nach geschehener Unterbringung des unmündigen Kindes erforderlich ist, daß die gesamte Wiggertsche Creditores, per publica proclamata citiret werden, um danächst das weitere zu veranstalten: so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an den verstorbenen Jochim Hinrich Wiggert und dessen Ehefrauen Christina Dorothea Wiggerten geborne Timmen, und deren hinterlassenen, in der Cröpelinschen Strasse, zwischen dem Rademacher Wesphal und Schuster Gottlieb Wiggert belegenen Hause, Forderungen oder Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, in dem dazu angesetzten Termino den 3ten October a. c. als am Donnerstage nach dem Michaelisfeste, hieselbst auf dem Rathhause vor dem Waysengerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig ad protocollum zu liquidiren, und auf rechtsgültige Art, mit in Händen habenden Verschreibungen oder sonstigen Beweisthümern zu justificiren, auch rechtlicher weiteren Verfügung zu gewärtigen. Und wie man ad interim von Obrigkeits wegen suchen wird, das Haus in Miethe auszubringen, oder wo möglich einen Käufer aufzutreiben;

* * *

so würde es am bequemsten seyn, wenn am beregten Tage, in præsentia creditorum dieses Haus per auctionem verkaufet werden könnte. Und haben also die etwanigen Miether oder Käufere sich in Termino anzufinden, und sodann nach Befinden der plus Offerens des Zuschlages zu gewärtigen. Urkundlich ist diese peremtorische Edictalcitation Subscriptione manſueta, & figillo civitatis, ad valvas Curiæ affigiret, auch den Intelligenzblättern zu zweyenmalen zu inseriren veranstaltet. Neubuckow, den 10 Julii 1765.

Burgermeister und Rath, als verordnetes Waysengericht.

c) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Ribnitz geben hiemit zu vernehmen, wie der Hr. Bürgermeister Saniter und Hr. Rathsverwandte Giffinich hieselbst uns vorgestellet, daß sie ihr in der hiesigen langen Strasse, zwischen dem Brauer Karsten und dem Klosterorganisten belegenes Wohnhaus aus freyer Hand verkauft, und zu des Käufers Sicherheit, an alle etwanige an dieses Haus cum pertinentiis, Anspruch habende, publica proclamata zu extrahiren sich verbindlich gemacht; weswegen sie um Erkennung derselben gebührend ersuchen wolten. Wann wir nun deren Gesuch gebetenermassen deferiret haben, und des Endzwecks von uns der 5te August a. c. als der Montag nach dem 9ten Trinitatis pro termino anberahmet worden: als werden hiemit alle etwanige an das erwehnte Haus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ vel alia quacunque causa Anspruch habende in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor einem sitzenden Rath zu erscheinen, und ihre vermeintliche Befugnisse ad protocollum abzugeben, sub præjudicio vorgeladen, daß die Ausbleibende nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, gewärtigen sollen. Decretum Ribnitz den 10 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Nachdem von Seiten der Frau Wittwe wailand Pensionarii Matthias Johann Lefers zu Gallin, um Eröfnung des vorhin bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte deponirten, zwischen jetztgedachten beyden Eheleuten errichteten testamenti reciproci, per procuratorem angesuchet, diesem Gesuch auch deferiret, mithin Terminus zur Publication des erwehnten Testaments auf den 12ten kommenden Monats August anberahmet worden: als werden sämtliche Erben ab intestato mehrgedachten wail. Pensionarii Matthias Johann Lefers zu Gallin, hiemit samt und sonders citiret und geladen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und der Testamentseröfnung beyzuwohnen. Schwerin, den 12 Julii 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem vor drey Jahren aus Unserer Vestung Dömitz desertirten Mousquetier Sanau, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau N. N. Sanau, geborne Schulzen beschwerend demüthigst angezeiget, daß du ersagte deine Ehefrau bey vorgedachter deiner meineidigen Entweichung aus Dömitz heimlich und höslich verlassen habest, und sie bisher von deinem Aufenthalt nicht die geringste Nachricht habe erhalten können. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du am 1sten des kommenden Monats August a. c. des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du des Abends vorher dich gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen,

nen, von der böslichen Verlassung deiner Ehefrau Rede und Antwort geben, und sodann weiteren Bescheides gewärtig seyn solltest. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll dennoch erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 13 May 1765.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Geheime u. Räthe.

b) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Nachdem weder der vor 13 Jahren, als Tischlergeselle von hier auf die Wanderschaft gegangene August Martin Peter Duve, noch dessen etwanige eheliche Leibeserben, sich in dem am 26sten Febr. d. J. berahmt gewesenen Termins, der unterm 20sten August v. J. ergangenen öffentlichen Ladung ohngeachtet, eingefunden; so wird der oder dieselbe, von dem Magistrat der Stadt Ratzeburg, hiedurch nochmalen auf den 1sten August d. J. peremtorie dergestalt vorgeladen, daß er und sie, im ausbleibenden Falle für todt erkläret werden solle, und seine annoch lebende Mutter, über seinen künftigen Erbantheil zum Besten seiner Schwesterkinder, disponiren werde. Ratzeburg, den 22 April 1765.

III. Urtheile.

1) In Liquidationssachen derer Creditorum des Schmidts Jochim Meyer zu Brunshaupten, in puncto crediti, giebt das Herzogl. Amtsgericht nach vorgewesenem Termino und allendlich geschlossenem protocollo liquidationis in Conformität der am 26sten Martii a. c. in dieser Sache ergangenen öffentlichen Ladungen zu Recht diesen Bescheid:

Daß nunmehro alle diejenigen Creditores, welche sich in termino liquidationis mit ihrer Forderung nicht gemeldet, damit gänzlich präcludiret, und ihnen kraft dieses ein immerwährendes Stillschweigen auferleget seyn solle. V. R. W. Datum Neubuckow, den 6ten Junii 1765. Herzogl. Amtsgericht.

2) In Sachen derer Creditorum des verstorbenen Schmidts, David Christian Meyer zu Brunshaupten, Liquidanten, wider dessen Erben Liquidaten, in puncto debiti, giebt das Herzogl. Amtsgericht nach vorgewesenem Termino und allendlich geschlossenem protocollo liquidationis nach Maßgabe der unterm 23sten Martii a. c. erlassenen öffentlichen Ladungen zu Recht diesen Bescheid:

Daß nunmehro alle etwa hinterstellige Creditores, welche ihre Credita in termino liquidationis nicht gehörig profitiret und liquidiret haben, hiedurch für jetzt als in Zukunft mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und solchen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. V. R. W. Datum Neubuckow den 6ten Junii 1765.

Herzogl. Amtsgericht.

IV. Was zu verpachten.

1) Da der Hr. Rathsverwandte Prehn in Rostock gewilliget, die Güter Behrenshagen, Pustohl, nebst denen in Dolglas sich befindenden 5 Bauren, auf Trinitatis 1766 an einen Pächter bürgerlichen Standes, entweder conjunctim oder auch separatim zu verpachten, so können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, sich desfalls bey ihm melden, und die näheren Conditiones vernehmen. Rostock, den 3 Julii 1765.

V. Was zu verkaufen.

1) Wir Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete, fügen hiemit männiglich zu wissen, daß ad instantiam Herrn actoris communis Oerlingscher Creditorum, a) das dem Defuncto Topfer Oerlingen zustehende, in hiesiger neuen Gasse liegende Wohnhaus, zusamt b) dem dahinter belegenen Hofraum und Garten, nebst c) einer Bude, und endlich d) ein Brennhof an den Meistbietenden verkaufet werden soll. Wann wir nun zu dieser öffentlichen Verkaufung Terminum auf den 7ten October a. c. anberah-

rahmet; so werden alle diejenige Liebhabere, welche eines dieser Pertinentien oder mehrere zu erhandeln belieben wollen, ersuchet, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor der Gerichtsstube zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewarten, daß dem Meistbietenden sothane Pertinentien zugeschlagen werden sollen. Des Endes dann dieses Subhastationspatent nicht nur ad valvas curiæ affigiret, sondern auch in die Intelligenzblätter inseriret worden. So geschehen Bützow, den 9 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

2) Da der unterm 25sten vorigen Monats angesetzt gewesene terminus subhastationis Reinckscher Immobilium, als ein hieselbst vor dem Rehberger Thor belegenes wohl ausgebauetes und zur Nahrung bequemes Wohnhaus und Scheune, nebst einem nicht weit von der Stadt am Bohldamm liegenden Garten mit einem darin erbaueten Lusthause, fruchtlos abgegangen; so fügen wir hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß auf abermalige Imploration des Hrn. Secretarii Behm, qua Curatoris bonorum Reinckschen Concursus, ein neuer Terminus auf den 12ten August a. c. anberahmet worden. Wir laden demnach alle und jede, welche Belieben haben mögten, gedachte Grundstücke an sich zu kaufen, in dicto termino des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti solche zugeschlagen werden. Grabow, den 22 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath.

3) Erneuerte Fleischtaxe, wornach sich die Schlächter zu Güstrow von Jacobi bis Bartholomäi dieses Jahres, zu achten haben.

Das beste und fetteste Ochsenfleisch das Pfund	3 bis 3 ½ ßl.
Ochsenfleisch mittelmäßig fett das Pfund	2 ¼ bis 2 ½ ßl.
Kuhfleisch das Pfund	2 bis 2 ½ ßl.
Hammelfleisch bey einzeln das Pf.	4 ßl.
Ein Hammelbraten das Pfund	3 ½ ßl.
Hammelfleisch bey Vierteln, halben und ganzen, das Pfund	3 ßl.
Kälberbraten unter 10 bis 12 Pfund, das Pfund zu	2 ½ bis 3 ßl.
Ein Kälberbraten über 12 Pfund schwer, folglich recht fettes Kalbfleisch, das Pfund	3 ½ bis 4 ßl.

Gegeben von dem Herzogl. Stadtgericht. Güstrow, den 18 Julii 1765.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ich dem Publico zum Besten, auch eine Niederlage von allerhand Eisenwaaren aus hiesiger Eisenfabrike bey dem Hrn. F. Brandes in Plaue gemacht, und sind bey demselben allerhand Sorten von eisernen Wind- und Mauerösen, runde und breite, Grapen, Tiegel, Feuerbässer, Gewichte, Stangeneisen, allerhand Sorten Nagel ꝛc. für den bereits im Lande bekannten civilen Preiß beständig zu haben. Amt Dömitz zum Heidhoff, den 21sten Julii 1765.

J. F. Zur Nedden,
als Eigenthümer der Eisenfabrike.

5) Es ist eine Portechaise nebst dazu gehörigen zwey Tragbäumen und zwey Riemen aus der Hand zu verkaufen. Liebhabere können sich solcherwegen an den hiesigen Auctionarium Hn. Ahrens addreßiren.

6) Bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung ist herausgekommen: Einleitung in die Schwerinsche Evangelische Kirchengeschichte. Erste Abtheilung; als ein enger Abriß der Mecklenburgischen Herzoge, unter deren Regierung die Lutherische Religionsverbesserung zuerst aufgeblühet. In Octav, kostet 10 ßl.

Desgleichen sind bey demselben nachstehende Schriften für beygesetzte Preise, in Mecklenburgischen Courant zu haben:

1) Marchii Grammatic cum Appendice, 1 Mk. 2 ßl. dito auf Schreibp. 2 Mk. 2) Betrachtungen über verschiedene Gegenstände, 1 Mk.

1 Mk. dito auf Schreibp. 1 Mk. 8 ßl. 3) Enters Cur des Scharbocks, 8 ßl. 4) Gottsched, ein Trauerspiel in Versen oder der parodirte Cato, 4 ßl. dito Schreibp. 6 ßl. 5) Fragmente der hochnordischen Dichtkunst, nebst andern Gedichten Ossians, 1 Mk. 4 ßl. 6) J. F. Wenckels Versuche in Clavierstücken, mit den neuerfundenen Noten gedruckt, 3 Mk. 6) Telemann, Symphonie zur Serenate, 4 ßl. 7) zum Nutzen und Vergnügen, eine Monatsschrift, 1stes bis 6stes St. 3 Mk. 8) Lob der Jesuiten, 8 ßl. dito auf Schreibp. 12 ßl. 9) D. Lochet, Franz. Grammatik, 1 Mk. 10) Pantoppidans Dänischer Atlas, oder Beschreibung des Königreichs Dännemark, mit Kupfern 1ster Band 9 Mk. 11) Pantoppidans kurzgefaßte Nachrichten der Naturhistorie in Dännemark, mit Kupfern und Landcharten, 5 Mk.

VI. Was verlohren.

1) Es sind in der Nacht vom Montag auf den Dienstag voriger Woche, zwey Pferde vom Felde des Dorfes Warnitz weggekommen. Das eine ist eine schwarze fünfjährige Stute, mit einem Stern am Kopfe, und hat einen Fehler am Fessel des hintern linken Fusses. Das andere ist eine braune Stute mit einer schwarzen Mähne und Schweif, auch von fünfjährigem Alter. Wer diese Pferde nachzuweisen weiß, beliebe solches bey hiesigem Herzogl. Amte gegen Empfang einer guten Belohnung zu melden. Schwerin, den 18 Julii 1765.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus Theologiæ von gesetztem Alter, der viele Jahre bey verschiedenen Herrschaften der Unterweisung der Jugend vorgestanden, und darüber gute Zeugnisse hat, suchet eine dergleichen Condition, und kann solche sogleich antreten. Wer also einen guten Schullehrer bedarf, wolle es der Intelligenzexpedition kund zu machen belieben.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft in Schwerin verlanget einen guten Burschen, welcher etwas im Schreiben geübt ist. Solte sich ein solcher finden, der kann sich bey dem Notario Hn. Krauel wegen der Bedingungen melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

Fernere Betrachtung über die Hungercur gegen die Viehseuche.

Diese Cur ist zwar alsdenn ganz recht zu beginnen, wann die Seuche sich äussert, und etwa ein Haupt oder etliche krank geworden; allein, es wird ein Hauswirth nicht übelthun, wenn er die Cur gebrauchet, sobald der Nachbar oder die Heerde, wozu sein Vieh gehöret, angesteckt ist. Bleibet sein Vieh demnächst frey, so weiß er, daß es geholfen hat. Es kann aber auch seyn, daß über ein oder etliche Wochen, wenn die Seuche an dem Orte fortwüthet, sein Vieh dennoch angestecket wird; denn daß die Wirkung zur Präservation sich auf viele Zeiten hinaus erstrecken solle, ist vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, und es wird ein jeder Arzt dergleichen Vorgeben für Marktschreyerey erklären. Im Fall also eines Hauswirths Vieh nach gebrauchter einmaligen Cur dennoch angestecket würde, müßte er sie zum andernmal, auch wol bey gleichem nochmaligem Vorfall, zum drittenmal anstellen. Man findet diese Anmerkung um so nöthiger, je weniger der grosse Haufen geneigt ist, die Hülfsmittel bey Menschen und Vieh auf eine wohl überlegte vernünftige Art anzubringen, und je gemeiner es ist, sofort an dem guten Ausschlag zu verzagen, wenn das, vielleicht nicht einmal recht gebrauchte, Mittel, nicht gleich seine Wirkung zeiget, folglich als unnütz in Ruf gebracht wird.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 23 Julii 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	(Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 24 Jul. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die		124	—	74	—	—	—	50	—	68	—	60	—	44	—	40	—
— 26 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$		1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 26 in Wismar, Last		100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 26 in Lübeck, Schß.		1	4	—	31	—	28	—	34	—	32	—	29	—	24	—	23
— 26 in Grabow, gr. Schß.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 24 in Lauenburg Sack.		5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0304
DFG

Anno 1765. 31stes Stück.

Sonnabends den 3 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ernst Johann von Linstow auf Calübbe, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Stavenhagen belegenes und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an die Gebrüdere Landrath Ernst von Warburg auf Quaden-Schönfeld und Amtshauptmann Friedrich Ernst Wilhelm von Warburg verkauftes und cedirtes Lehnguth Calübbe mit dem Meyerhofe Neuhoff, irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und, zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 29sten des kommenden Monats Octobers präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Calübbe mit dem Meyerhofe Neuhoff ex capite fendi, fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Relusionis, vel quocunque alio capite vel causa, jetzt oder künftig, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person oder per procuratores satis instructos unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18 July 1765.

(L. S.) Herzogl. Meckl. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des von Linstow auf Wuggerstien nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Neubrandenburg und Schwerin, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den cedirten Gütern Calübbe und Neuhoff auch allen dessen Pertinentien und Zubehörungen, einige An- und Zusprüche ex capite crediti, hypothecæ vel quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns der von Linstow auf Wuggerstien per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie der zwischen den Gebrüdern von Warburg und ihm seit vielen Jahren über die Güter Calübbe und Neuhoff von Warburgschen Antheils geführte Proceß endlich coram commissione dahin verglichen, daß Supplicant den Gebrüdern von Warburg das Gut Calübbe mit dem dazu gehörigen Meyerhofe Neuhoff und allen übrigen Pertinentien und Zubehörungen frey und franc von aller Schuldlast plenarie cediret und abgetreten habe, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, da er sich in dem Vergleich und Cessionscontract verbindlich gemacht, zu der Cessionarien Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren und die Prälusiva zu bewirken. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten October a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher von Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende An- und Zusprüche specifice anzeigen, und mittelst in Händen habenden Urkunden, oder auf eine andere zu Recht beständige Art beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18 Julii 1765.

b) beym Herzogl. Gericht der Neustadt zu Schwerin.

1) Als uns unser hiesiger Bürger und Kaufmann Gerhard Alexander Jacobsen mündlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt er wegen der jetzigen nahrlosen Zeiten, und durch verschiedene andere Unglücksfälle, auf Andringen seiner Creditorum sich genüßiget sähe, seine Gläubiger durch ein öffentliches proclama præclusivum vorladen zu lassen, um einestheils zu versuchen, ob er sich mit seinen Creditoribus etwa gütlich vereinbaren könnte, oder anderntheils seine sämtliche Güter zu ihrer Befriedigung cediren müßte. Er bat deshalb um Erlassung der behufigen Proclamatum, welche sowol hieselbst ad valvas curiæ, als auch per subsidiales nach Stralsund und Lübeck affigirt werden solten. Judicium hat seinem Petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten Oct. a. c. präfigiret und anberahmet, und werden solchemnach alle diejenige, welche an gedachten unsern Bürger und Kaufmann Gerhard Ale-

Alexander Jacobsen und dessen Gütern einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf der Neustadt zu erscheinen, ihre an demselben habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachten Kaufmann Gerhard Alexander Jacobsen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 6 Julii 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Magistrat zu Teßin.

1) Wann die Vormündere des allhier verstorbenen Bürgers Johann Bahren Kinder angezeiget, wie sie gerne sähen, daß ihrer Pupillen Haus mit der Scheune hieselbst an den Meistbietenden öffentlich verkaufet würde, und hiezu der 8te des Monats Augusti d. J. pro termino anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und können diejenigen, die etwa Belieben haben, dieses Haus und Scheune, so beyderseits baufällig, zu kaufen, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich allhier auf dem Rathhause vor Bürgermeister und Rath einfinden und gewärtigen, daß den Meistbietenden dieses Haus und Scheune, gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Solte sonsten einer oder der andere seyn, der an dieses Haus und Scheune eine rechtliche Ansprache und Forderung hätte, so können der oder dieselbe, sich in pari termino gleichfalls melden, und solches ad acta docciren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich alsdann nicht melden werden, nachhin mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Datum Teßin, den 11 Julii 1765.

Bürgermeißer und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Demnach Wir von dem Bürger und Grobschmidt Gerlach ersuchet worden, ein Proclama an Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Aeltermann im Schmiedeamt Jochim Beckmann und dessen nachgelassener Wittwe Gütern etwas zu fordern hätten, ergehen zu lassen, und wir dann dessen Petito deferiret, mithin ad liquidandum credita den 14ten October, wird seyn der Montag nach dem 19ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben. Citiren, heischen und laden demnach diejenige Creditores, welche an des verstorbenen Bürgers und Aeltermanns im Schmiedeamt Jochim Beckmann und dessen nachgelassene Wittwe Gütern einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte sich gestellen, Auswärtige aber Procuratores ad acta bestellen, ihre an die Beckmannsche Güter zu haben vermeinende Ansprüche ad protocollum angeben, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen, im Nichtmeldungsfall aber sie damit präcludiret werden sollen. Wornach sie sich samt und sonders zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch in die Schwerinschen Intelligenzblätter inseriren lassen. Datum Wittenburg, den 15 Julii 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

e) beym adelichen Gerichte zu Berenshagen.

1) Da die Elisabeth Steinen, welche als Kleinmädgen allhier, auf dem im Mecklenburgischen, im Amte Neuenbuckow belegenen Hofe

Berenshagen gedienet, eines Hofschneiders Tochter, und aus Kiel gewesen seyn soll, vor einiger Zeit allhier verstorben; so werden die Erben dieser besagten Steinen nicht nur, sondern auch alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft irgend einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, daß sie am 24sten October a. c. allhie auf dem Hofe Berenshagen erscheinen, sich gehörig zur Erbschaft legitimiren, und ihre etwanige Forderungen gehörig verificiren, und demnächst alle weitere rechtliche Verfügungen erwarten sollen. Decretum im Gericht zu Berenshagen, den 10 Julii 1765.

* * *

Nachdem von Seiten der Frau Wittwe wailand Pensionarii Matthias Johann Lefers zu Gallin um Eröfnung des vorhin bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte deponirten, zwischen jetztgedachten beyden Eheleuten errichteten testamenti reciproci, per procuratorem angesuchet, diesem Gesuch auch deferiret, mithin Terminus zur Publication des erwehnten Testaments auf den 12ten kommenden Monats August anberahmet worden: als werden sämtliche Erben ab intestato mehrgedachten wail. Pensionarii Matthias Johann Lefers zu Gallin, hiemit samt und sonders citiret und geladen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und der Testamentseröfnung beyzuwohnen. Schwerin, den 12 Julii 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Wann die hiesige beyde Kornmühlen, wovon die eine von dren, die andere von zwey Gängen, Trinitatis 1766 ausser Pacht fallen, und zur pachtlichen Verleihung dieser beyden Mühlen der 30ste August a. c. angesetzet worden; als können diejenigen, welche sothane hiesige beyde Kornmühlen pachtweise anzunehmen gesonnen sind, sich am obbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß selbige dem plus offerenti, nach denen vorhero vorzulegenden Pachtconditionen pachtweise zugeschlagen und eingethan werden sollen. Parchim, den 29 Julii 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Es soll ein Guth so eine Meile von Neubrandenburg belegen, und bisbero noch nicht verpachtet gewesen, künftigen Trinitatis 1766 verpachtet werden. Wer zu solcher Pachtung Belieben findet, und davon nähere Umstände zu wissen verlanget, darf sich nur desfalls bey dem Hrn. Advocat Natorp zu Neubrandenburg melden.

3) Eine Schäferey von 1000 Schafen, ist in der Gegend Wismar zu verpachten. Pachtliebhabere können sich in Schwerin bey dem Rathsverwandten Hrn. Martiensen melden, und die Conditiones erfahren.

III. Was zu verkaufen.

1) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachstehendes Subhastationsproclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grat zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasgestalt der Rittmeister von Drieberg zu Gottmannsfort und dessen Bruder, um ihres verstorbenen Vaters des wailand Cammerjunkers von Driebergs beschwerliches Debitwesen unter Unsers Hof- und Landgerichts Direction möglichst zu heben, sich gegen sämtliche Creditores verbindlich gemacht, und dieses zu befördern gedachter Rittmeister von Drieberg sein Guth Gottmannsfort cum pertinentiis, gerichtlich zu veräussern entschlossen, um aus dem daraus aufkommenden Pretio den mehresten Theil der Creditorum zu befriedigen, und daher Uns per supplicam um Erkennung öffentlicher proclamatum ad subhastandum subnis-

missest gebeten. Wann Wir nun auch des Endzwecks den 22sten November a. c. pro termino berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche obbesagtes Guth Gottmannsforde cum pertinentiis käuflich zu erstehen gewilliget sind, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dieses Guth Gottmannsforde cum pertinentiis, Hagen und Cramona entweder getheilt oder ungetheilt unter annehmlichen Bedingungen käuflich zugeschlagen werde. Da gedachter Rittmeister von Drieberg auch am Tage nach geschehener Licitation des Guths Gottmannsforde cum pertinentiis gewilliget, die Güther Sprentz, Göldenitz, Osterfelde, samt den drey Bauren in Klingendorff ebenfalls conjunctim oder separatim vor diesem Unserm Hof- und Landgericht feil zu bieten, und unter verhoften annehmlichen Bedingungen plus licitanti käuflich zuzuschlagen, so wird solches gleichfalls kraft dieses zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Gegeben Güstrow, den 22 Julii 1765.

2) Demnach wir ad instantiam des Hrn. Advocati Kütemeyers als actoris communis des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Erdmann Herbst Creditorum, unser unterm 29sten Martii a. c. erlassenes Proclama kraft dieses alles Inhalts renoviret, und zum öffentlichen Verkauf sowol des dem Bürger und Gastwirth Erdmann Herbst zuständig gewesenen, am hiesigen Steindamme in der Vorstadt der güldne Engel genannt, belegenen Hauses, nebst Scheune und übrigen Pertinentien, als auch verschiedener Morgen Aecker und zwar 2½ Morgen im Mittelfelde belegen, 1 Morgen nahe vor Lanckow, ¾ Morgen am Lanckower Wege und 1½ Morgen beym Klotzwerder, einen neuen Terminum auf den 6ten September a. c. hiedurch anberahmet haben: als wird solches männiglich hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes Haus, Scheune und übrige Pertinentien sowol, als auch die specificirten Aecker, dem plus licitanti gerichtlich werde zugeschlagen werden. Signatum Schwerin den 22 Julii 1765. Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Da der unterm 25sten vorigen Monats angesetzt gewesene terminus subhastationis Reinckscher Immobilium, als ein hieselbst vor dem Rehberger Thor belegenes wohl ausgebauetes und zur Nahrung bequemes Wohnhaus und Scheune, nebst einem nicht weit von der Stadt am Bohldamm liegenden Garten mit einem darin erbaueten Lusthause, fruchtlos abgegangen; so fügen wir hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß auf abermalige Imploration des Hrn. Secretarii Behm, qua Curatoris bonorum Reinckschen Concursus, ein neuer Terminus auf den 12ten August a. c. anberahmet worden. Wir laden demnach alle und jede, welche Belieben haben mögten, gedachte Grundstücke an sich zu kaufen, in dicto termino des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti solche zugeschlagen werden. Grabow, den 22 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath.

4) Wer Belieben hat, das dem Schönfärber Bitterling hieselbst zu Schwerin, ehemals zuständig gewesene, am Stadtwalle vor dem Mühlenthore belegene Haus zu miethen oder zu kaufen, wolle sich bey dem Com. Mand. Bitterlingscher Creditorum, dem Hn. Advocat Bühring melden. Schwerin, den 15 Jul. 1765.

5) Das in der Schusterstrasse belegene ehemalige Statiussche Haus kann aus der Hand verkauft und erfordernden Falls gleich bezogen werden. Die etwanigen Liebhabere können bey dem Hrn. Münzmeister Becker hie-

selbst von allem nähere Nachricht erhalten, und mit ihm den Kauf schliessen. Schwerin, den 2 August 1765.

6) Es soll am 10ten dieses Monats ein grosser Kahn in des Hrn. Jägermeisters von Koppelau Hause an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Die Liebhabere hiezu wollen sich Vormittags um 10 Uhr einfinden, und den Kahn bey dem Waschstege an der Strasse so nach dem Pfaffenteich führet, nach Belieben in Augenschein nehmen.

7) Da der Hr. Obristlieutenant von Plessen, die Güter Rienhagen und Wilmstorf gekauft, und desfalls willens, sein Allodialguth Brunsberg, so eine kleine Meile von Güstrow belegen, wiederum zu verkaufen; so wird der 24ste des Monats Septembers dieses Jahres zur Licitation hiedurch anberahmet, und diejenigen, welche solches Guth zu kaufen willens, ersuchet, am benannten Tage Morgens um 10 Uhr, in des Notarii Hrn. Carl Livonius Hause in Güstrow sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher den höchsten annehmlichen Both gethan, besagtes Guth Brunsberg dafür überlassen werde. Ein jeder hat die Freyheit, gedachtes Guth zu besehen und kann darauf nähere Nachricht von dem Notario Hrn. Carl Livonius einziehen. Güstrow, den 22 Junii 1765.

8) Es ist der Hr Bürgermeister Vogt in Laage gewilliget, 3 Stück gute Zugochsen und 4 Stück gute Pferde, wie auch etwas brauchbares Hausgeräth den 9ten August a. c. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln zu verkaufen. Wem nun mit diesen Stücken gedienet ist, der wolle sich an obgenanntem Tage in seinem Hause einfinden und gewärtigen, daß den Meistbietenden solche gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Laage, den 25 Julii 1765.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Einer abermals vorgekommenen Hinderniß halber, hat die auf den 30sten Julii a. c. zuletzt angesetzt gewesenen Auctionides sel. Hn. Stadtsecret. Kindlers in Wismar, Bücher-vorraths, bis auf den 19ten Aug. als den Montag nach dem 11ten Sonntag nach Trinitatis, ausgesetzet werden müssen, welches den Liebhabern mit der Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird, daß der Disputationsvorrath annoch nicht verkaufet, die Catalogi aber nun in Güstrow bey dem Hrn. Hofrath Barnstorff, in Rostock bey dem Hrn. Doctor Behm, und in Schwerin bey dem Hrn. Doctor Kütemeyer, abzulangen. Wismar, den 23 Julii 1765.

2) Es sollen hieselbst in Schwerin auf der Neustadt in dem neuen Schützenhause, am 20sten dieses Monats August, allerhand Sachen, an Silber, Zinn, Kleiderschränke, Coffres, Stühle, Tabaretten, Betten, allerhand Sorten von gutem Leinenzeug, nebst einigen Frauenskleidern ꝛc. durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, und wird solches denen Liebhabern hiedurch kund gemacht.

V. Was zu vermiethen.

1) Da das Haus des wailand Hrn. Amtsregistratoris Schaumkell allhie zu Schwerin, welches der wailand Hr. Geheime Cammerrath Schaumkell hernachmals bewohnet hat, auf Michaelis gegenwärtigen Jahres aus der Miethe fällt: so können diejenigen, welche Belieben dazu haben, sich bey dem Hrn. Hof-Liveranten Peitzner, als Gevollmächtigten der Erben des wailand Hrn. Amtsregistratoris Schaumkell, oder auch bey dem Kaufmann Hrn. Martiensen auf der Königsstrasse, woselbst auch das Haus quäst. belegen ist, und zwar bey letzterem als Curatore bonorum Schaumkellscher Creditorum, melden, allermassen denn, da dieses Haus zwischen Amts-

regi-

registratoris Schaumkells Erben, und Geheimen Cammerrath Schaumkells Creditoribus in Proceß stehet, diese sich inzwischen der Vermiethung halber, mit einander vereinbaret haben. Schwerin, den 1 Aug. 1765.

VI. Was gefunden.

1) Es ist vor etwa 2 Monaten ein schwarzes Stutfüllen, mit einem Stern vor dem Kopf, auf dem adelichen Guthe Rederanck gekommen und angehalten, bisher aber ohne Nachfrage geblieben. Es wird solches jedermänniglich kund gemacht, damit es an seinen Eigener wiederum gelangen könne. Das Guth Rederanck liegt im Amte Neuenbuckow.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem adelichen Guthe Cambs, in der Gegend Schwerin, wird ein Gerichtsdiener verlangt, der eine gute Wohnung und Garten auch sonstige gute Einkünfte zu genießen haben soll. Wer dazu Lust hat, wolle sich auf dem adelichen Hofe melden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es hat der hiesige Schutzjude Levien Joachim dem Herzogl. Stadtgerichte angezeiget, wie vor etwa 2 Monat von zweyen diversen Hausleuten, deren einer sich anfänglich in Dratow, nachhero in Kittendorf wohnhaft angegeben, zwey silberne Löffel, worauf die Namen ausgekratzet, und der eine ganz krumm zusammen gebogen, ihm zu Kaufe gestellet, und ihm solches verdächtig geschienen, er also diese Löffel an sich behalten, und ein Gezeugniß der Grundherrschaft, oder auch eines Stadteinwohners, der sie kenne, vor der Bezahlung verlanget. Da nun diese Leute sich nicht weiter sehen lassen, also desto wahrscheinlicher, daß die Löffel gestohlen worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, um damit derjenige, dem sie entwandt, sich bey dem hiesigen Herzogl. Stadtgerichte melden, und nach beschaffter Legitimation, diese Löffel zurücke nehmen könne. Wahren, den 10ten Julii 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

IX. Rostocker Kaufmannswaaren vom 1 August

Bey Hrn. Cordes und Bargley sind 80 Last Revalscher und Danziger Rocken, Waizen und Buchwaizengrütze, die Tonne zu 3 Rtlr. 16 ßl. bey Hn. Ephr. Wendt Danziger Rocken, 58 Decher rauhes Leder und 40 Tonnen Buchwaizengrütze; bey Hrn Bernhard Mann und Peter Prüßing Rocken und Waizen; bey Hrn. Albertus Freese, Königsberger Haber und Erbsen; bey Hrn. Hille, Danziger Rocken, rauhes Leder und eine Schifsladung Schwedisches Eisen; bey Hrn. Herman Stein, Danziger Rocken und Waizen; bey Hrn. Wiese Danziger Rocken und Schwedisches Eisen; bey Hrn. Tobias Crumbügel, Berger Hering, Dorsch und Trahn und Finnische Latten, Bretter und Bandzeug am Strande zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Grivan von Reval mit Rocken. Schiffer Hartwig Topcke von Danzig mit Rocken, Waizen und Buchwaizengrütze. Schiffer Johann Jenssen, Schiffer Hinr. Schmidt, Schiffer Heidmann, Schiffer Joh. Frehland, Schiffer Jochim Davids, Schiffer Hinr. Evers, Schiffer Claus Johansen, Schiffer Eggers, Schiffer Tohrkoop und Schiffer Hans Beyen allesamt von Danzig mit Getraide und rauhes Leder. Schiffer Christian Schwabe, von Königsberg mit Rocken und rauhes Leder. Schiffer Willers von Königsberg mit Habern und Erbsen. Schiffer Jochim Davids von Bergen mit Hering, Trahn und Dorsch. Schiffer Gotfried Witte von Stockholm mit Eisen. Schiffer Michael Rieck n von Stockholm mit Eisen. Drey Schiffe aus Finnland mit Latten, Balkens, Bretter und Bandzeug.

Cours-

Cours der Gelder in Hamburg, vom 31 Julii 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courſiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch ſind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeſchieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Gröſſe, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht iſt, zu erkennen ſind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürſtl. Holſteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telſtück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel: oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußiſches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußiſches Mark oder 8 Ggrſtück von 1763	—	—	—
ein Braunſchweigiſches $\frac{1}{3}$telſtück C.	—	—	—
ein Sächſiſches 8 Grſtück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grſtück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzſches 8 Grſtück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommerſches 8 Grſtück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preiſe, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gerſten		Malz		weiße Erbſe		Futter-Erbſen.		weißer Haber		bunter Haber	
	(Laſt	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.
den 1 Aug. in Roſt. M. $\frac{2}{3}$. die		110	—	72	—	—	—	56	—	72	—	59	—	44	—	40	—
— 2 in Schwerin Schſ. n. $\frac{2}{3}$		1	16	—	36	—	24	—	28	—	28	—	24	—	24	—	20
— 2 in Wismar, Laſt		100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 2 in Lübeck, Schſ.		1	4	—	31	—	28	—	34	—	32	—	29	—	24	—	23
— 2 in Grabow, gr. Schſ.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 1 in Lauenburg Sack.		5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0312
DFG

Anno 1765. 32stes Stück.

Sonnabends den 10 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen verordnet.

Da es verlautet, daß sich in den Hölzungen der Gegend Wandrum und Hütten-Brütz eine Bande Diebsgesindel aufhalte, deren Anführer und Mitgenossen zum Theil hier in der Vorstadt ihre Schlupfwinkel haben; so wird auf Herzogl. gnädigsten Befehl hiemit öffentlich kund gemacht, daß demjenigen, der dies Gesindel bey Unseren Beamten hieselbst oder andern Obrigkeiten angeben, und zur Haft befördern wird, eine Belohnung von funfzig Rthlr. mit Verschweigung seines Namens ausgezahlet werden solle Schwerin den 7 August 1765.

Lehnproclama.

a) bey Herzogl. Lehncammer zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Cammerherr von Oertzen, das in Unserm Stargardischen Creyse belegene Lehngut Lübberstorff, an den Major von Oertzen zu Rotelow, bis auf Unsern Lehnsherrlichen Consens, verkaufet hat, und ersterer unterthänigst angehalten, daß wegen dieses Kaufs, ratione der etwanigen Lehnansprüche bey Unserer Lehncanzley, publica proclamata erkannt werden mögten; und dann diesem Gesuche gnädigst gewillfahret worden: als werden alle diejenige, welche an dem Lehn-

gute Lübberstorff cum pertinentiis, eine Ansprüche ex capite feudi simultaneæ investituræ, fideicommissi, iuris protimiseos, retractus, debiti, vel ex alia quacunque causa haben oder zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, am 20sten November a. c. vor Unsrer Lehnscanzley hieselbst, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwanige An- und Zusprüche durch beglaubte Urkunden oder sonst rechtlicher Art nach, zu justificiren, sub præjudicio, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren vermeintlichen An- und Zusprüchen werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Datum Neustrelitz den 18 Julii 1765.

(L. S.)
Herzogl. Meckl. Lehnscanzley hieselbst.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Kupferschmidt Joachim Christoph Borchert zu Ratzeburg, und dessen Bruder der hiesige Herzogl. Feuerböther Paul Jochim Borchert uns gezimend zu vernehmen gegeben, wie sie das von ihrem Vatter weil. Bürger und Beckenschläger Arndt Borchert nachgelassenes und in der hiesigen Schusterstrasse, auf der einen Seite an der sogenannten engen Gasse, und auf der andern Seite an des Bürgers und Schlachters Johann Kösters Wohnung und Hofraum, belegenes Haus und Hof cum pertinentiis, an den Bürger und Amtsbeutler Johann Jochim Friederich Cortüm aus freyer Hand verkaufet, und nicht nur dieses Haus vor E. E. Rath öffentlich zu verlassen, sondern auch zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu erlahiren sich anheischig gemachet, welche an dasselbe ex capite hæreditatis, hypothecæ, protimiseos, vel alio quocunque capite Ansprache haben und zu haben vermeinen, anbey gehorsamst nachgesuchet, einen Terminum sowol zur öffentlichen Verlassung des Hauses als auch ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und die behufigen Proclamata sowol hieselbst als zu Wismar und Ratzeburg zu erlassen, und in denen Intelligenzblättern bekannt zu machen; und dann wir ihrem Petito deferiret: so citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an das vorhin benannte, dem ehemaligen Beckenschläger Borchert und dessen Erben zuständig gewesene, jetzt an den Amtsbeutler Cortüm verkaufte Haus cum pertinentiis, irgend eine Ansprache haben und zu haben vermeinen, solche rühre auch her ex quocunque capite vel causa sie möge, sub pœna præclusionis & perpetui silentii hiemit und wollen, daß sie am 12ten October vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche durch in Händen habende Briefschaften oder wie sonst Rechtens gehörig profitiren und liquidiren, auch weiteren rechtlichen Bescheides erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen nachhin nicht weiter werden gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Schwerin, den 7 August 1765.

b) beym Magistrat zu Grevismühlen.

1) Demnach der Bürger Christian Sadewasser, vor etwa dreyen Jahren, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, in dieser Herzogl. Mecklenburgischen Stadt Grevismühlen Todes verblichen, und zu dessen hinterbliebenen wenigen Nachlaß sich bis dahero keiner weiter als dessen Brudersohn, Namens Michael Sadewasser aus Lübeck nomine sei-

seiner und seiner vollbürtigen Gebrüder gemeldet, und um Ablieferung desselben angesuchet hat; wogegen man aber Bedenken gefunden, ohne Affigirung öffentlicher Proclamatum ihme hierunter willfertigen zu können: Als wird zu völliger Untersuchung und Entscheidung dieser Erbschichtungssache der kommende 24ste October a. c. hiemit pro termino präfigiret, mithin alle und jede, welche an diesem quästionirten Nachlaß des vorgenannten Sadewassers ein Näher- oder gleiches Erbrecht, als dessen bemeldeter Brudersohn Michael Sadewasser, oder aber eine sonstige Forderung und Ansprache ex quocunque capite vel jure haben mögten, hiedurch samt und sonders peremtorisch auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii von uns vorgeladen, am obernannten Termino Morgens um 9 Uhr, ad liquidandum & profitendum auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, auch zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle dieselbe mit ihrer Forderung gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Grevismühlen den 3 August 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Des in der Stadt Ratzeburg verstorbenen Regiments Chirurgi Georg Heinrich Warningks Erben, und besonders die, welche sich als Geschwistere, oder Geschwister Kinder oder auch Geschwister Kindes-Kinder legitimiren können, und gegen das, von ersterem, sub dato Ratzeburg den 19ten December 1749 errichtete Testament, ex capite eines sub dato Ratzeburg den 15ten April 1761 errichteten Codicils, oder aus andern rechtsbeständigen Ursachen etwas gegründetes zu haben vermeinen, werden von dem Magistrat besagter Stadt Ratzeburg, auf den 15ten August d. J. entweder in Person, oder durch einen genugsam legitimirten hiesigen Anwald zu erscheinen vorgeladen, um nicht nur ihre Personen gebührend zu legitimiren, sondern auch communem mandatarium, gegen den, in testamento institutirten heredem fiduciarium, welcher das Codicill impugniret hat zu bestellen, sub præjudicio, daß Contumaces mit ihren Wiedersprüchen, gegen besagtes Testament præcludiret, und sonsten weiter rechtlich erkannt werden solle. Ratzeburg, den 5 Junii 1765.

d) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Malchin.

1) Nachdem der Hr. Hauptmann von Müller sein hieselbst in der Kaldischen Strasse bey dem Schuster Wascher an der Ecke belegenes Wohnhaus ohnlängst aus freyer Hand verkaufet, auch in dem diesfalls errichteten Contract bewilliget, daß zur Sicherheit des Käufers publica proclamata extrahiret werden solten, und denn dieser jetzt um Anberahmung eines termini ad liquidandum angesuchet, solchem Petito auch heute dato deferiret, und zu abgezieltem Endzwecke Terminus auf den 17ten September a. c. anberahmet; so werden hiedurch alle und jede, welche an obberegtes, dem Hrn. Hauptmann von Müller zuständig gewesenes Haus cum pertinentiis, ex capite respective fideicommissi, hypothecæ, juris protimiseos, retractus & revocationis vel ex alio quocunque capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie ein und vorgeladen, am ersagten Tage, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre vor jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich ist dieses Proclama nicht allein ad valvas curiæ hieselbst affigiret, sondern auch den Schwerinischen Intelligenzblättern inseriret worden. Gege-

ben unter dem Herzogl. Stadtgerichts Insiegel. Malchin den 5 August 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Als die wailand Fräulein Charlotta Sophia von Bucken, eine, des vormaligen in Rußischen Diensten gestandenen Generalmajors von Bucken eheliche Tochter, ihr Testamentum den 6ten November 1763. bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte eingereichet, und um dessen legale Publication nach ihrem Tode, dabey angesuchet: So wird nach deren am 1sten dieses erfolgten tödtlichen Hintritt der 6te September a. c. ad publicandum testamentum präfigiret, und mithin gesamte Erben der gedachten Fräulein von Bucken, wie auch alle und jede, so irgend einige An- oder Zusprache an der Erbschaft quäst. haben mögten, sich an genanntem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu sistiren, sub præjudicio vorgeladen, resp. die publicationem testamenti zu gewärtigen, und ihre vermeinte Forderungen rechtlicher Art nach zu liquidiren. Gegeben Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 2 August 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, hat unterstehende Edictales erkannt, und deren Insertion zu Lübeck und Neubrandenburg, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Bürger und Töpfer, Christian Friederich Flemming, zu Ribbenitz, hiedurch an, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Ursula Catharina, geborne Uphoffen, mediante supplica, zu vernehmen gegeben, wie du beynahe vor 16 Jahren, ohne einige gehabte Ursache von ihr gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller angestellter Erkundigung und Nachfrage ohngeachtet, noch bis dato nicht den Ort deines jetzigen Aufenthalts ausfindig machen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, bey so bewandten Umständen behörige Edictales zu erkennen. Wann nun auch der Implorantin Gesuch deferiret worden; so citiren, heischen und laden Wir dich, eingangserwehnten Christian Friederich Flemming kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal sörmlich peremtorie und wollen, daß am 12 December laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, deines unerlaubten Entweichens halben, gebührend Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtliche Verfügung gewärtigest, unter der ausdrücklichen Commination, daß im Fall deines fernerweitigen Ausenbleibens oder Nichterscheinens, auf der Klägerin ferneres devotestes Nachsuchen, mit der Ehescheidung und sonst, wie Rechtens, in contumaciam wider dich verfahren werde. Datum Rostock, den 23 Julii 1765

b) beym Herzogl. Wayfen-Gericht zu Teterow.

1) Nachdem der verordnete Vormund des abwesenden Joachim Mittag, der Provisor des Armenstifts, Hr. Wendeband, dem Waisengerichte Anzeige gemachet, wie nur genannter Joachim Mittag im Jahre 1734 als Schneidergeselle verreiset, und in selbigem Jahre zum letztenmal von Amsterdam ab, geschrieben, ferner wo derselbe sich aufhalte oder hingekommen seyn mögte zu erfahren bisher unmöglich gewesen, indessen aus dem 31jährigen

gen Stillschweigen vermuthet würde, daß er in entfernten Landen oder zur See und Tode abgegangen; demnächst daß des abwesenden Joachim Mittags volljährige Schwesterkinder ihn ersuchet, Edictal Citationes auszubringen, damit im Nichterscheinungsfall, unter ihnen der Nachlaß des Abwesenden getheilet, und dadurch die Vormundschaft geendiget werden könnte: so ist ad instantiam des erstgenannten Vormundes, Terminus auf den 8ten Januarii 1766 berahmet, und es wird der abwesende Joachim Mittag hiedurch ein vor allemal edictaliter vorgeladen, in termino Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder per mandatarium zu Rathhause zu erscheinen, und seine väterliche und mütterliche Erbtheile in Empfang zu nehmen. Ausbleibenden Falles, und da von seinem Leben oder Aufenthalt keine Gewißheit einlaufen solte, wird er und seine etwanige Erben, pro mortuis erkläret, und seine Erbschaft seinen vorgemelderen Erben ausgeantwortet werden. Teterow, den 8 Julii 1765.

Das Waisengericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da auf Ostern des mit Gott kommenden 1766sten Jahres die Contractsjahre des am Parumer See belegenen Brunnengartens zu Ende gehen, und die Cämmerey resolviret, selbigen recesmäßig an den Meistbietenden wieder zu verpachten; so wird solches hiedurch jedermänniglich öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche mentionirten Brunnengarten, nebst dabey befindlicher Wohnung, Weide und Köpel, wobey auch eine honette einträgliche Wirthschaft zu ziehen Belieben tragen, sich den 23sten Monats Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor der Cämmerey einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus offerenti selbiger auf gewisse Jahre zugeschlagen werden solle. Signatum Güstrow, den 1 August 1765.

Stadtcämmerey hieselbst.

2) Nachdem 1) die hiesige Amts Brau- und Brennerey auch 2) die Gerdshäger Schmiede, wobey eine Hufe Landes ganz separat und ohne einige Communion befindlich, eine Meile von Güstrow belegen, künftigen Trinitatis 1766 aus der Pacht fallen und beyde den 12ten September a. c. verlicitiret werden sollen; so wird dem Publico solches hiemit angezeiget, und können die Liebhabere sich zu dem Ende am benannten Tage des Morgens hieselbst einfinden, vorhero aber die nöthige Nachricht allhier einziehen. Dobbertin, den 2 Aug. 1765.

Provisores, Closterhauptmann und Beamte hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Da die sämtlichen Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Gastwirths Philipp Dreuckhahn gewillet sind, das von gedachtem Defuncto nachgelassene Haus, welches zur Brenn- und Brauerey vollkommen aptiret, auch mit guter Nahrung versehen, nebst dem dazu nöthigen Brau- und Brenngeräthe, auch sonstigen Meublen, ferner Scheure und Ställe, nicht weniger dem dazu gehörigen Hausacker, Hauswiese, vorräthigen circa 100 Faden Büchen Brennholz, auch Hornvieh, Schweine, weiter sowol vorräthigen gedroschenen Rocken und Malz, als einzuerndenden Getraide an den Meistbietenden zu verkaufen, und des Endes der Montag nach dem 11 Sonntage Trinitatis a. c. wird seyn der 19te August pro termino bestimmet haben: so werden demnach alle etwanige Liebhaber geladen, sich am ernannten Tage in dem beregten Hause einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe.

2) Bey dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprung ist herausgekommen: Hn. Prof. G. J. Mark Einleitung in die Schwerinische Evangelische Kirchengeschichte. Erste Abtheilung. Enthält einen engern Abriß der Mecklenburgischen Herzoge, unter deren Regierung die Lutherische Religionsverbesserung zuerst aufgeblühet. Nebst dem ersten Beytrag zur ausführlichen Erklärung des unter Mecklenburgischen Regenten, besonders in Schwerin gepflanzten Evangelischen Gottesdienstes, in 8vo. und ist sowol hieselbst in Schwerin bey dem Verleger, als auch zu Bützow bey dem Herzogl. Hof- und Akademiebuchdrucker Hrn. Fritze; zu Rostock bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Adler, und Rathsbuchdrucker Hn. Müller; in Güstrow auf dem Herzogl. Postcomtoir; in Wismar bey dem Buchbinder Hn. Fentzahn, und in Boizenburg bey dem Buchbinder Hn. Caller, beyde Theile auf Druckpapier für 13 ßl. und auf Postpapier für 20 ßl. zu haben.

3) In Neubrandenburg bey dem Buchbinder Sellig ist in Commißion zu haben: Hrn. Präpos. Gentzmers Beschreibung des Orkans, welcher den 16ten Junii 1764. einen Strich von etlichen Meilen im Stargardischen Creise des Herzogthums Mecklenburg gewaltig verwüstet hat, 8vo Berlin 1765 mit Kupfern. Die Materie kostet 6 Gr., und gebunden in Pappband 9 Gr.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es sollen hieselbst in Schwerin auf der Neustadt in dem neuen Schützenhause, am 20sten dieses Monats August, allerhand Sachen, an Silber, Zinn, Kleiderschränke, Coffres, Stühle, Tabaretten, Betten, allerhand Sorten von gutem Leinenzeug, nebst einigen Frauenskleidern ꝛc. durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, und wird solches denen Liebhabern hiedurch kund gemacht.

2) Einer abermals vorgekommenen Hinderniß halber, hat die auf den 30sten Julii a. c. zuletzt angesetzt gewesenen Auctiones des sel. Hn. Stadtsecret. Kindlers in Wismar, Büchervorraths, bis auf den 19ten Aug. als den Montag nach dem 11ten Sonntag nach Trinitatis, ausgesetzet werden müssen, welches den Liebhabern mit der Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird, daß der Disputationsvorrath annoch nicht verkaufet, die Catalogi aber nun in Güstrow bey dem Hrn. Hofrath Barnstorff, in Rostock bey dem Hrn. Doctor Behm, und in Schwerin bey dem Hrn. Doctor Kütemeyer, abzulangen. Wismar, den 23 Julii 1765.

VI. Was gefunden.

1) Als unter den 11ten Julii a. c. ein Mann Namens Friedrich Lammers, so sich für einen Holländer ausgegeben, bey dem hiesigen Bürger und Becker Steinfeldt angekommen und ein Pferd bey sich gehabt, bald nach seiner Ankunft den Wirth gebeten, ihm einen Boten zu verschaffen, sein Pferd nach Kleinen-Bölckow daselbst an den Holländer abzuliefern, er müsse von hier aus mit einem benachbarten Holländer ins Preußische verreisen; so verschafte der Wirth einen Boten, der aber das Pferd zu Bölckow nicht anbringen können sondern zurückgebracht. Da nun gedachter Lammers sich bis dato nicht wieder angefunden, und man dahero schliessen muß, daß derselbe nicht rechtlicher Art zu diesem Pferde gekommen sey; so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß eine Fuchsstute von etwa 6 Jahren, auf beyden Seiten gebrannt, so aber ziemlich unkenntbar, einen weissen Bliß und Schnipp vor dem Kopf habend, dessen rechter Hinterfuß unten weiß, und dem Anscheine nach auf beyden Augen blind, seitdem 12ten Julii a. c. aufbehalten hier stehet. Derjenige, so sich als Eigenthümer dieses Pferdes hinreichend mit obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren kann, hat sich hieselbst beym Magistrat zu melden, und gedachtes Pferd gegen Erstattung des Futtergeldes und sonsti-

gen

gen Kosten in Empfang zu nehmen, a dato 14 Tagen ist dieses zu beschaffen, anderergestalt man genöthiget seyn wird, das Pferd zu verkaufen, um die Kosten abzustossen. Sternberg den 7 August 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VII. Was gestohlen.

1) Da vor ohngefehr 3 bis 4 Wochen nachstehende Sachen vermisset worden, so muthmasset man billig, daß diese Sachen, welche in einer weissen Schachtel, worin sich 2 paar doppelte Frauensmanschetten mit feinen Spitzen, 2 grosse Tücher mit Spitzen, 3 Kopfzeuger wovon 2 mit Flügeln und noch sonst andere Sachen, die man nicht alle bemerken kann, diebischer Weise entwandt seyn; dahero man freundlichst ersuchet, wenn sich jemand finden solte, der diese Sachen an sich erhandelt, oder sonst davon Nachricht zu geben weiß, solches allhier zu Schwerin dem Hn. Oberlandrabiner Jeremias Israel anzuzeigen, da denn nicht nur von demselben das ausgelegte Geld wieder erstattet, sondern auch noch ein Douceur von 10 Rtlrn. gegeben werden soll.

2) Demnach der Wittwe Niemann in Stöllnitz Amts Gadebusch, in der Nacht vom 27sten auf den 28sten abgewichenen Julii Monats ihre beyden besten Pferde, als eine fünfjährige Stute schwarz mit bräunlichen Haaren vermenget, einen kleinen Stern vor dem Kopfe und und einen Igelhufigen Fuß habend, dann auch ein hellbrauner 14jähriger Wallach mit schwarzer Mähne und Schweif, welcher auf der linken Lende vor Jahren mit dem Amtseisen F. A. G. gebrannt, und das Mahl noch zu sehen ist, von der Koppel gestohlen, und aller angewandten Bemühung ohngeachtet, bis hieher noch keine Kundschaft davon erlanget werden mögen; so wird hiedurch jedermann, dem vorbezeichnete gar kennbare Pferde über kurz oder lang zu Gesichte kommen mögten dienstlich ersuchet, solche anzuhalten, und davon dem Herzogl. Amte Gadebusch oder aber der Eigenthümerin Wittwe Niemann in Stöllnitz ohnmittelbar gegen eine billigmäßige Erstattung aller Unkosten, Nachricht zu geben. Gadebusch, den 7 August 1765. Verordnete Beamte.

VIII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 4 August.

Bey Hn. Carl Friedr. Wiese ist eine Parthey von 36 Vässern Hanfol, 40 Vässer Talg, 30 Kasten Rußische Lichte, rein und halb reiner Hanf und Hanfhede; bey Hn. Bernh. Mann Hanfoel, beste Gattungen Rußisches Lichttalg, Sohl- und Binnen Sohlleder, rothe und gelbe Juchten, von allen Gattungen Lichte, Kümmel, rein und halb reiner Hanf und Türse, Französischer feiner Indigo, Coffeebohnen von allen Arten, Pflaumen, Pants Congac Branntwein, Carolin. Reiß und Syrob; bey Hrn. Thom. Hinr. Hill 63 Väss. Talg, 100 Nosen Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, Hanfol, Seegeltücher, rein und halb reiner Hanf, Hede, 30 Väss. Syrob, 1500 St. Matten und rauhes Rindleder; bey Hrn. Herm. Stein rein Lichttalg, Hanfol, Grönländischer Trahn, Sohl- und Binnen Sohlleder, Juchten, reiner Hanf und Steinkohlen; bey Hrn. Bergley Hanfol, rein Lichttalg, Revalscher getrockneter Rocken, Buchwaizen Grütze, ver Scheffel 40 fl.; bey Hrn. Ephraim Wendt Rocken, Buchwaizen Grütze, Königsberger Rindleder; bey Hrn. Peter Hahn Rind- und Kuhleder und Kalbfelle; bey Schiffer Hinr. Eggers eine Ladung Danziger Habern, und am Strande aus 10 Schiffen allerhand Finnische Waaren, als Bandzeug, Latten, Balkuns, Schaufeln, Kellen, Teller ꝛc. für billigen Preiß zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Büschsen. Schiffer Joh. Peter Jenssen. Schiffer Ernst Büsch, Schiffer Joh. Fredlandt und Schiffer Jens Christ. Nissen von Petersburg mit Rußischen Waaren. Schiffer Claus Johansen und Schiffer Hinrich Eggers von Danzig mit Getraide.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 6 August 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	(Last	Weizen Th.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. Th.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber Th.	ß.
den 7 Aug. in Rost. M.	$\frac{2}{3}$die	110	—	72	—	—	—	56	—	72	—	59	—	56	—	—	—
— 8 in Schwerin Schß. n.	$\frac{2}{3}$	1	16	—	42	—	—	—	36	—	28	—	24	—	28	—	24
— 8 in Wismar, Last		190	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 8 in Lübeck, Schß.		1	4	—	32	—	28	—	34	—	32	—	29	—	25	—	23
— 8 in Grabow, gr. Schß.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 7 in Lauenburg Sack.		5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0320
DFG

Anno 1765. 33stes Stück.

Sonnabends den 17 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Obristen Otto von Barße, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das, an den Königl. Dänischen Land- und Regierungsrath von Witzendorff abgetretene, in Unserm Amte Gadebusch belegene von Barßische Lehnguth Vietlübbe und dessen hiebevorige und jetzige Pertinentien, imgleichen an das demselben, im Jahr 1723, mit Lehnherrlichen Consens beygelegte, sonsten zu dem in Unserm Amte Schwerin belegenen Allodialguth Frauenmark gehörige Jus patronatus über die Kirche und Pfarre zu Vietlübbe, dann aber auch an das in dieser Kirche befindliche sonstige von Barßische Erbbegräbniß, ex capite Feudi, Fideicommissi, juris protimiseos & Retractus vel Revocationis & Reluitionis, vel ex alio quocunque capite vel causa, irgends eine Ansprache zu haben vermeinen mögten, gnädigst erkannt, und zu Profiturung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 27sten kommenden Monats Augusti, präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Vietlübbe und dessen hiebevorigen und jetzigen Pertinentien, das Jus patronatus und das sonstige von Barßische Erbbegräbniß, ex capite respective Feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Revocationis & Reluitionis vel ex alio quocunque capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an ersagtem Tage, Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Be-

vollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 14 May 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren Unsers wailand Landraths Cord von Hoben, auf Berenshagen ꝛc. gegenwärtiges ptoclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Neuen-Buckow belegene, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Rathsverwandten Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock Michael Eberhardt Prehn verkaufte Lehngüter, Behrenshagen, Pustohl, Kleinen-Gischow und Dolliglas cum pertinentiis, irgend einige Lehnsansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 27sten kommenden Monats Augusti präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüter Behrenshagen, Pustohl, Kleinen-Gischow und Dolliglas cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa einige Zu- und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person oder durch hinlänglich instruirte Procuratores unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche profitiren und bescheinigen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18 May 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Cammerdieners Köhlers nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Wismar, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an das in der Burgstrasse hieselbst belegene ehemalige Carnatzische von Unserm Cammerdiener Köhler durch den Hofcommissaire Weiskopf erkaufte und von gedachtem Unsern Cammerdiener Köhler jetzt bewohnte Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa An- und Zusprache, Rechte und Gerechtigkeiten haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Unsers Cammerdieners Köhlers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten August a. c. anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Mor-

Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, Rechte und Gerechtigkeiten profitiren und liquidiren, übrigens aber, daß diejenige, welche sich nicht gemeldet, sondern latitiren möchten, mit ihren Zusprüchen, Rechten und Befugnissen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 7 May 1765.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Vermöge eines zu Dresden sub dato den 24sten Julii a. c. öffentlich erlassenen, und hieselbst anheute ad valvas curiæ affigirt gewordenen proclamatis præclusivi werden alle diejenigen, welche an des zu Grimme verstorbenen weiland Churfürstl. Sächsischen Obersten Ludewig Samuel Freyherrn von Petersdorff Verlassenschaft ex quocunque capite es wolle, einige Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 31sten December a. c. zu Dresden an der General-Kriegs-Gerichtsstelle im Mittagischen Hause auf der Moritzstrasse zu erscheinen, und ihre Forderung zu bescheinigen vorgeladen, welches wir hiemit anzeigen wollen. Schwerin den 9 August 1765.

c) beym Herzogl. Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Als der Bürger und Brauer Friederich Wilhelm Cordewahn zu Schwerin dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, wasgestalt er, bey dem heftigen Eindringen verschiedener seiner Creditorum, welche er zu befriedigen hätte, durch die bey dem hiebevorigen Kriege entstandene gar starke Prästationen und die daraus herrührende nahrlose Zeiten zurück gekommen, und in die Nothwendigkeit sich gesetzet sähe, seine gesamte Creditores ad liquidandum & transigendum zu convociren, mithin gehorsamst gebeten haben wolte, Judicium mögte geneigen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und dazu alle diejenige, welche an ihm und seiner Haabe und Güter Ansprache zu haben vermeinten, per publica proclamata sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii zu citiren, und nicht nur diese Proclamata cum subsidialibus an die Stadtmagistrate zu Lenzen und Lauenburg zur Affixion kommen, sondern auch den hiesigen Intelligenzblättern zu wiederholtenmalen inseriren zu lassen; so hat Judicium seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu solchem Ende einen Terminum auf den 8ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbenannten Bürger und Brauer Corduan seine Haabe und Güter Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu profitiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen præcludiret und gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Warin.

1) Demnach der Hr. Advocat Kossel in Schwerin, als gerichtlich constituirter Procurator communis der Erben des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten, Berendt Hartwig Pressentin, bey hiesigem Herzogl. Stadtgericht, zur Sicherheit des künftigen Käufers der zu verlicitirenden Pressentinschen Grundstücke allhier, um ein proclama peremtorium von dreyen Ordnungsfristen ad liquidandum nachgesucht: als werden alle diejenigen, welche an dem hinterlassenen

Hause und Hofe, samt Ställen und Scheure, imgleichen dem kleinen Garten hinter derselben, wie auch an den etwa zweyen Drömbten Aussaat Sandacker, des obbesagten hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentin, ex jure hypothecæ vel alia quacunque causa, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, auf den 26sten Augusti d. J. hiermit samt und sonders vorgeladen, alsdann um 8 Uhr Vormittags ad profitendum entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, sub expressa commination, daß die sodann Ausbleibende mit ihren etwanigen Rechten und Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich alle, denen daran gelegen, samt und sonders zu achten. Signatum Warin, den 23 May 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, daß uns die Vormündere Johann Peter Detgens Kinder, sowol erster als zweyter Ehe, benebst dem Curatore, der nun auch verstorbenen Wittwe Detgens, bittlich angezeiget, wie sie bey der aufs neue vorzunehmenden Inventur, zur Erforschung des status bonorum der Verlassenschaft, die Vorladung sämtlicher Creditorum, für nothwendig hielten, und also um Erlassung eines Proclamatis peremtorii ad liquidandum geziemend angesuchet. Wann wir nun dasselbe auf 9 Wochen erkannt haben: so citiren, heischen und laden wir alle und jede Gläubiger, welche sowol nach dem, von der Wittwe Detgens vormals getroffenen Accord noch nicht völlig befriediget sind, als auch, welche ihr zur Erfüllung des Accords Gelder angeliehen, oder sonst ex quocunque capite vel causa an dem Detgensschen Nachlas einige An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, daß sie auf den 27sten August dieses Jahrs, mithin innerhalb 9 Wochen, für unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderungen gehörig angeben und rechtsbeständig bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Säumige und Aussenbleibende, den Rechten nach, in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 25 Junii 1765.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Da die Witwe des hieselbst vor einigen Jahren verstorbenen Bürgers und Schneiders Johann Neuenkirchen auf die Erhaltung ihres Eingebrachten dringet, auch mit den übrigen Creditoribus ihres Mannes, welche ihre Befriedigung suchen, in Richtigkeit zu kommen wünschet: die vorhandenen Güter aber zur Tilgung der nur bekannten Schulden schwerlich hinreichen; so ist zur gütl. oder rechtlichen Hinlegung dieses Schuldwesens gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, und werden demnach alle diejenigen, welche an den verstorbenen Bürger und Schneider Johann Neuenkirchen oder dessen nachgelassene Güter irgend eine Forderung und Ansprache haben, hiedurch auf den 25sten September a. c. ein für allemal, mithin peremtorie geladen, in solchem Termino frühe um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgerichte hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und wie Rechtens zu beglaubigen, auch in Ermangelung eines gütlichen Auskommens weiterer Verordnung gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet haben, weiter nicht gehöret werden, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen seyn sollen. Gegeben Goldberg, den 23 Julii 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictales sind in dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam des Obristen Joachim Ernst von Cramm zu Neustrelitz erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg,

Geben euch dem Otto Friederich von Cramm hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgestalt euer Bruder der Obrist Joachim Ernst von Cramm zu Neustrelitz in Unterthänigkeit angezeiget, wie ihr im Jahr 1726 von Strelitz abgereiset, und euch, wie er nachhero vernommen, in Oesterreichische Dienste begeben, allein von ebengedachtem Jahre aller Erkundigung ohngeachtet, den Ort eures Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, weniger, ob ihr noch lebet oder todt seyd, Vergewisserung erhalten mögen; da ihm aber von seines verstorbenen Bruders Hans Adolph von Cramm Tochter, der verheligt gewesenen von der Lühe zu Schwerinsdorff eine Erbschaft zugefallen, und er derselben vollkommen gesichert zu seyn wünschet; so hat er Uns zugleich um Erkennung gewöhnlicher Edictalium in Unterthänigkeit implorirret. Wann Wir nun dessen Bitte auch statt finden lassen; so citiren, heischen und laden Wir euch Otto Friederich von Cramm hiemit zum ersten, andern und drittenmal, auch endlich peremtorie ad diesten Ernstes und wollen, daß ihr am 28sten August a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten euch einfindet, und weiterer Verordnung gewärtiget, im Fall ihr aber nicht erscheinet, oder euch nicht gehörig meldet, so sollet ihr dem Befinden nach pro mortuo erkläret, und Supplicanten eurem Bruder vorgedachte Erbschaft völlig extradiret und zugeschlagen werden. Gegeben Güstrow, den 2 May 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach wegen Reinigung der Gassen in der Altstadt Schwerin, der mit dem bisherigen Pächter getroffene Contract auf instehenden Weynachten erlöschen wird, und wir deshalb zur anderweitigen Verpachtung einen Terminum auf den 1sten October a. c. anberahmet haben; als wird solches männiglich hiemit bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere am ermeldeten Tage Morgens um 10 Uhr für uns sich gestellen, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem minus licitanti sothane Pachtung öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 12 August 1765. Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann die zwey Rüsen Stellen zu Dierhagen an den Meistbietenden auf 6 Jahr öffentlich verpachtet werden sollen; so haben sich die Liebhabere dazu den 20sten dieses Morgens um 8 Uhr auf dem Herzogl. Amte hieselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Hirschburg, den 7 August 1765.

Herzogl. Mecklenb. Nibnitzsches Amt hieselbst.

3) Wann das Krugen und Bierschenken in hiesigen Amtsdörfern, als zu Dierhagen, Althagen, Barrelshagen, Gresenhorst, Blankenhagen, Dänschenburg, Brünckendorff und Janckendorff an den Meistbietenden öffentlich auf 6 Jahre verpachtet werden soll; so können die Liebhabere sich dazu am 20sten dieses, Morgens um 8 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Amte einfinden und gewärtigen, daß es plus licitanti zugeschlagen werde. Gegeben Hirschburg, den 7 August 1765.

Herzogl. Mecklenb. Nibnitzsches Amt hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das von dem vormaligen Waldhornist Reinhardt hieselbst auf der Neustadt in der Bergstrasse

zurückgelassene Wohnhaus cum pertinentiis, am 26sten August a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; als wird solches männiglich kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Hofmarschallamt sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter des Herzogl. Hofmarschallamts grösseren Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 25 April 1765.

(L. S. Seren.)

2) Wann auch der am 19ten Junii a. c. anberahmt gewesene Braunschweigsche Subhastationstermin abereinst fruchtlos abgelaufen, so ist auf abermaliges Anhalten des Hrn. Advocat Schnelle hieselbst, als actor communis des Schneider Braunschweigischen Debitwesens, und des Schneiders Braunschweig sein neuer Terminus zum Verkauf des ostgedachten Schneider Braunschweigschen hier auf der Neustadt belegenen Hauses, nebst der anstossenden kleinen Bude, Hof- und Gartenplatz auf den 2ten September a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, diese Grundstücke an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti mentionirte Braunschweigsche Grundstücke öffentlich gerichtlich werden zugeschlagen w rden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 5 Julii 1765.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter u. Beysitzere.

3) Das in Bützow an der Ecke der Breiten- und Gädenstrasse belegene Haus von zween Etagen, worinnen 6 zum Theil tapezirte Stuben, 4 Kammern, 1 Räucherkammer, eine sehr geräumige und verschiedene kleine Küchen, nebst einem grossen belegten Hausboden befindlich, und wobey 2 Auffahrten, nebst Wagenschauer und ein Brunnen auf dem Hofe sind, soll mit seinen Pertinentien, nemlich einem grossen Stallgebäude und Hofraum verkaufet, oder falls sich sogleich kein Käufer finden solte, vermiethet werden. Es kann nach geschlossenem Kauf- oder Miethcontract sofort bezogen werden. Liebhabere dazu können die Bedingungen zum Kauf oder zur Miethe von dem Hrn. Hofrath Wüsthof in Schwerin erfahren; wegen Besehung des Hauses aber haben sich selbige an den Akademiebuchdrucker Hrn. Fritz in Bützow beliebigst zu wenden.

4) Auf dem adelichen Hofe zu Horst im Amte Boitzenburg, sollen am 25sten Sept. a. c. die in dem Garten daselbst vorhandene sehr gute Lauriers, welche mehrentheils in neuen Ballen stehen, imgleichen verschirdene Gartengeräthschaften verkaufet werden. Liebhabere belieben sich also an gedachtem Tage frühe um 9 Uhr daselbst anzufinden, und falls jemand noch vorher solche zu ersiehen Belieben tragen mögte; so kann sich selbiger an dem genannten Orte melden.

5) Auf dem adelichen Guthe Bentz in der Gegend Dömitz, ist guter Saatrocken, sowol Masch als anderer, für billigen Preiß zu haben.

6) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) von Aken Ursprung der Opfer, und göttlichen Haushaltung des Bundes, der Vorbilder und der Weissagung, à 18 ßl. 2) Ebelings h. Wahrheiten des Glaubens zur Beförderung eines h. Lebens, 7 er Jahrgang, à 36 ßl. 3) Götzens Gott geheiligte Sonntags- und Festandachten, 2 Th. à 4 Rthlr. 24 ßl. 4) Maschens Prüfung der Uebersetzung des Neuen Testaments mit Anmerkungen für denkende Leser, à 16 ßl. 5) Sammlung vermischter kleiner Schriften, 2tes Stück, à 6 ßl. 6) Schrebers neue Sammlung zu den Cameralwissenschaften, 8ter Theil, à 24 ßl. und complet à 3 Rthlr.

7) Es sollen am Mittwochen nach dem 14ten Sonn-

Sonntage Trinitatis, oder den 4ten September 2 Stück junge Pferde, eine schöne braune Stute von 4 und einem halben Jahre, und ein Fuchswallach von selbigem Alter an den Meistbietenden verkaufet werden; Liebhabere können sich am benannten Tage Morgens 10 Uhr in des Hrn. Fähndrich von Engel Quartier hinter dem Rathhause beym Schneider Wendt einfinden. Schwerin den 11 August 1765.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Wann in dem Dorfe Klockenhagen, und auf dem Ribnitzschen Amte zu Hirschburg die Viehseuche sich eingefunden, und die Passage, welche vom Landkruge ab, durch die Heyde und Klockenhagen nach Ribnitz und Damgarten gehet, dieserwegen gesperret ist; so wird allen Reisenden solches hierdurch nachrichtlich bekant gemacht. Hirschburg, den 14 August 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amt

2) Es ist ein Vagabonde Namens Hermann sonst Johann Andreas Schlüter, seiner Anzeige nach 38 Jahr alt, aus Harburg gebürtig, seiner Profession ein Frisemacher, mittelmäßiger Statur, schwarze schlichte Haare, bläulichte Augen, stumpfe Nase, ein braunes Gesicht habend, einen weißlichen lackenen Rock mit weissen platten metallenen Knöpfen und blauen Knopflöchern, eine leinene Hose, alte blaulichte gewebte Strümpfe, breite Schuhe mit vierkantigen weissen metallenen Schnallen tragend, nebst einem Weibe von recht diebischem Ansehen, die er vor seine Braut und von ihm schwanger zu seyn aus- und vorgiebt, und zween Jungens von ohngefehr 14 Jahren, am 5ten dieses bey hiesigen Amte in Arrest gezogen worden. Gleichwie nun dieser Kerl sehr verdächtig ist, indem er einen Abschied, welcher seiner Angabe nach, seinem Bruder Johann Schlüter von dem Hrn. Lieutenant Chappuzeau vom 2ten Bataillon des Regiments von Ahlefeldt Königl. Churhannöverscher Truppen ertheilet seyn soll, bey sich führet, und seinem Geständniß nach sowol im Bremischen und Cellischen, als Mecklenburgischen Lande darauf gebettelt, mithin sich des criminis falsi schuldig gemacht, auch ein fürchterliches Ansehen hat, und über die rechte Backe gehauen ist; so werden alle und jede Obrigkeiten geziemend ersuchet, wenn obbeschriebener Kerl oder das bey sich führende Weib sich einiger Verbrechen schuldig gemacht haben solte, dem hiesigen Amte so bald möglich davon Nachricht zu ertheilen. Datum Boizenburg, den 9 Aug. 1765.

Zum Herzogl. Amte Verordnete Beamte.

VI. Rostocker Kaufmanns Waaren vom 14 August

Bey dem Rathsverwandten Hrn. Behrns ist Sohl- und Binnen Sohlleder, Juchten von allen Gattungen; bey Hrn. Bargley Nordländischer Kümmel, Bock- und Ziegenfelle, Danziger Beckerwaizen; bey Hrn. Hermann Stein, Rocken aus dem Schif am Strande; bey Hrn. Geismar 12 Last Mehlkalk, 30 Last ungelöschter Kalk, Bretter, Latten und Balkuns; bey Schiffer Hinr. Dan. Eggers 40 Last Haberu, 2 Last 48 Rthlr. und einige Last Futtererbsen; bey Hrn. Thom. Hinr. Hill, grüne und bunte Rußische Seife; bey Hrn. Carl Friedr. Wiese Syrob und Steinkohlen; bey Hrn. Mann eine Parthey Syrob; bey Hrn. Peter Prüßing, Hrn. Ephr. Wendt, Hrn. Westphal, Hrn. Mollen, Hrn. Carl Heück, Hrn. Alwardt, Hrn. Hinr. Flendt und Hrn. Beckmann ist allerhand Finnisches Bandzeug, Latten, Balkuns, gehauene und geschnittene Bretter, aus den angekommenen 8 Finnischen Schiffen, für billigen Preiß, und den Armen ohne Vortheil zum Verkauf.

Bestes Casanisches Lichttalg gilt das Schifpfund	33 Rthlr.
Cargapolsch dito das Schifpf.	32 —
Seifentalg das Schifpf.	28 —
gute Lichte das Lpf.	2 —
reiner Hanf das Schifpf.	25 —
halb reiner dito	22 —

Angekommene Schiffe: Schiffer Jacob Bockholdt von Danzig mit Getraide, für Hrn. Hermann Stein. Schiffer Kempe von Gothland mit Kalk, Bretter und Latten, für Hrn. Geismar. Schiffer Wichmann von Copenhagen mit Syrob.

Abgehende Schiffe: Schiffer Bockholdt, Hans Beye und Jürgs mit Wolle von Lübeck auf Copenhagen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 13 August 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 14 Aug. in Rost. N. ⅔. die	110	—	72	—	—	—	56	—	—	—	58	—	48	—	—	—
— 15 in Schwerin Schf. n. ⅔	1	16	—	42	—	—	—	36	—	28	—	24	—	28	—	24
— 15 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 15 in Lübeck, Schf.	1	—	—	31	—	28	—	33	—	32	—	28	—	24	—	22
— 15 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 14 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0328
DFG

Anno 1765. 34stes Stück.

Sonnabends den 24 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Königl. Dänischen Obristlieutenants Caspar Friederich von Bülow gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche dem, zwischen Bernhard Christoph von Scheelen auf Zülow, und dem Provocanten, oder dem, zwischen dem letzteren, als Cedenten, und dem Hof- und Landgerichts-Assessore von Storch, als Cessionario, über das in Unserm Amte Sternberg belegene Lehnguth Zülow cum pertinentiis, errichteten und mit Unserer Landes- und Lehnherrlichen Bestätigung versehenen respective antechretischen- und Cessionscontract, beyzusprechen vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 15ten kommenden Monats Novembris präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche dem, zwischen obberegten von Scheelen und Provocanti oder dem, zwischen diesem, und dem Hofgerichts Assessore von Storch, als Cessionario über das Lehnguth Zülow, errichteten antichretischen Pfandcontract beyzusprechen, oder wider denselben einige gegründete Widerreden, ex quocunque capite vel quacunque causa zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen, geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt oder künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen,

und auf Rechts beständige Art geltend zu machen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Schwerin, den 19 August 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden: Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasmassen der Königl. Dänische Obristlieutenant von Bülow und der von Scheel bey Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie das Güth Zülow anfangs von dem von Scheel an den Obristlieutenant von Bülow bis zu Unserm Landes- und Lehnsherrlichen Consens verpfändet, und folgends unter der nämlichen Voraussetzung von dem mehrerwehnten Obristlieutenant von Bülow an Unsern Hof- und Landgerichtsassessor von Storch cedirt worden, und um ihrem resp. Pfandnehmer und Cessionario die völlige erforderliche Sicherheit zu gewähren, fänden sie sich gedrungen, Uns um Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum submissest anzugehen. Da Wir nun auch derselben Bitte statt gegeben, und ad prositendum & liquidandum einen Terminum auf den 30ten August a. c. präfigiret haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an dem im Amte Sternberg belegenen Guthe Zülow cum pertinentiis, entweder aus einem Facto des Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow oder des von Scheelen und seiner Vorfahren ex capite crediti, hypothecæ vel quacunque alia causa Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr gedachten Tages Morgens um 10 Uhr entweder selbsten oder durch genugsam Bevollmächtigte auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure Forderungen und Ansprüche ad protocollum liquidationis nicht nur angebet, sondern auch mit denen darüber in Händen habenden Urkunden bestärket, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr damit gänzlich präcludiret und euch für stets ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Zugleich fügen Wir auf der Supplicantium Bitte auch hiemit öffentlich zu wissen, daß nach Berichtigung des puncti liquidationis & securitatis einem jeden die baare Bezahlung seiner Forderung aus den Händen des Doctoris Goldschmidt hieselbst in termino Anthonii 1766 gegen Einlieferung der Originalien zuverläßig bevorstehe. Gegeben Güstrow, den 31 May 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Hofmeisters und des Rittmeisters Gebrüder von Maltzahn nachstehendes zu Wismar und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun allen und jeden, welche die von der Lande-Steuer-Receptur casse im Oct. 1760, über die Summen der 693 Rthlr. und 27 Rthlr. 24 ßl. Courant, ausgestellte Obligationes in Händen haben, oder daran einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hofmeisters Carl Friederich und des Rittmeisters Gustav Adolph Gebrüdere von Maltzahn respective auf Tatzbach und Teschow, da besagte Verschreibungen verloren gegangen, zu Produ-

cirung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0330
DFG

cirung derselben und Profitirung der etwanigen Rechte einen Terminum auf den 12ten November a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die etwa in Händen habende Verschreibungen originaliter produciren, eure daran habende Rechte dociren, oder, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern beregte Obligationes der Landes-Steuer-Receptureasse gerichtlich mortificiret, cassiret und gänzlich annulliret werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 22 Julii 1765.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes zu Perlberg und Neubrandenburg affigirtes Proclama auf Instanz des Krugpächters Schwarck zu Lanckow erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an des verstorbenen Ziegelmeisters Schwarck Güter ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des jetzigen Krugpächters Schwarck zu Lanckow einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1ten November a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an obbemeldete Schwarckschе Güter ex quocunque capite vel causa machende Ansprache rechtlichermassen profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 24 Julii 1765.

c) beym Herzogl. von Zülowschen Regimentsgericht zu Schwerin.

1) Von Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bestalter Generalmajor, und Obrister über ein Infanterieregiment, auch Commandant der Vestung Schwerin,

Ich Hans Joachim von Zülow, füge allen und jeden, welche an dem bey dem mir gnädigst anvertraueten Regiment stehenden Major, Hrn. August Barthold Diederich von Barner hieselbst, und dessen Ehegenossin, Frau Johanna Wilhelmina von Barner, gebohrne Baronne von Förstner und deren beyderseitigem Vermögen, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß ich auf geziemendes Ansuchen des nur gedachten Hrn. Major, und der nur erwehnten Frau Majorin von Barner, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Augusti a. c. anberaumet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt habe. Ich citire, heische und lade also alle diejenigen, welche an obbesagten Hrn. Major und Frau Majorin von Barner, gebohrne Baronne von Förstner und derselben Vermögen, einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und will, daß sie in dicto termino, Morgens um 9 Uhr, vor mir, in meinem Quartier allhier, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche und Forderungen rechtli-

cher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen, sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und abgewiesen zu werden, gewärtigen sollen.

Wann mir nun auch demnächst mehrgedachte Frau Majorin von Barner dermalen anbey zu vernehmen gegeben, wie sie an ihren Bruder, den Hrn. Schloßhauptmann Baron von Förstner hieselbst, ihren Antheil, der bisher zwischen ihrem wohlgedachten Hn. Bruder, und ihr, gemeinschaftlich gewesenen, und auf dem Harz belegenen Kuchsen verkaufet, und sich dabey mit ihrem Ehemann, dem Hrn. Major von Barner, zum Besten ihrer Kinder verbunden, das, nach bezahlten respect. ihren Schulden, übrige Kaufgeld, für die Kuchsen sowol, als diejenige Zinsen, die auf ihrem mehrgedachter Frau Majorin von Barner Antheil, von einem gewissen schon erhobenen Capital noch fallen dürften, bey wohlgedachten Hrn. Schloßhauptmann Baron von Förstner hieselbst, zinsbar oder unabläßlich bis zum eigenen hauswirthlichen Gebrauch ihrer Kinder resp. stehen zu lassen, und zu belegen, und zu solchem Ende sie sich beyderseits aller Disposition an der Substantia auf immer begeben, solchergestalt, daß, da sie sich beyderseits aus zuvor angeführten Gründen, aller und jeder Disposition und Rechte über die Substantiam sowol des, nach bezahlten Schulden übrigbleibenden, ihr, der oftgedachten Frau Majorin von Barner zugehörigen Kaufgeldes für ihren Antheil an den Kuchsen quæst. als auch derjenigen Zinsen, die auf ihrem Antheil quæst. von dem bereits erhobenen Capital quæst. noch fallen dürften, mittelst einer Vereinbarung von nun an sich beyderseits gänzlich, und auf beständig begeben haben, um darauf weder Schulden zu contrahiren, noch anderer gestalt darüber in Contracten und anderen Verbindungen, oder auf irgend eine sohnstige Art zu verfahren, dieses öffentlich bekannt werden solle, und solcherhalben in supra dictis supplicis, pro publicis proclamatibus, zugleich bey mir darauf gezieniend angetragen haben, jene Verwillkührung gegenwärtigem Proclamati zu inseriren; als habe ich solches kraft dieses, ebenfalls hiedurch zu jedermans Wissenschaft bekant machen wollen, damit ein jeder sich für Schaden und Nachtheil um so mehr hüten könne und möge, als sonsten alles, was gegen diese verwillkührte Vereinbarungen geschehen und vorgenommen werden könnte oder mögte, als null und nichtig betrachtet werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Schwerin, den 13 May 1765.

d) beym Herzogl. von Bothschen Regimentsgericht zu Güstrow.

1) Demnach der beym Herzogl. Mecklenb. des Hrn. Obristen von Both Infanterieregimente gestandene Lieutenant Ulrich Christian von Wendlandt mit Tode abgegangen, und wir Endesbenannte von beregtem Hrn. Obristen von Both, als Chef des löblichen von Bothschen Regiments, zu Regulirung der Sterbbude verordnet; so laden wir, vi Commissorii, hiedurch alle und jede, welche an der Verlassenschaft gedachten Hrn. Lieutenants Ulrich Christian von Wendlandt einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sie rühren ex capite crediti, vel quacunque alia causa, und zwar, sub pœna præclusi & perpetui silentii, am 30sten August a. c. des Morgens um 9 Uhr in meinem, des Lieutenants von Creutzburg Behausung zu erscheinen, ihre Credita zu profitiren, und demnächst zu gewarten, was Rechtens. Da auch, dem sicheren Vernehmen nach, von des Defuncti, Lieutenants von Wendlandt Sachen einige Stücke versetzt seyn sollen; so werden hiedurch auch diejenigen, welche von dem Defuncto Pfänder in Händen haben, gleichfalls auf den vorbenannten Tag vorgeladen, ihre in Händen habende Pfänder und was sie darauf geliehen, anzuzeigen, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls nicht nur mit ihren Forderungen präcludiret

diret, sondern auch ihrer habenden Pfänder verlustig seyn sollen. V. C. W. Güstrow, den 28 Junii 1765.

J. A. von Creutzburg, Lieutenant. F. von Platen, Fähndrich.

J. V. J. Brandt, Auditeur.

e) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat uns der hiesige Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken zu vernehmen gegeben, welchergestalt er von dem hiesigen Bürger und Zimmergesell Jacob Brundel, dessen am hiesigen kleinen Moor, zwischen des Hrn. Rathsverwandten und Camerarii Martiensen Hof und Gebäude, und des Herzogl. Laquais Pahlen Wohnhause, belegenes Haus nebst dem Nebengebäude und Hofplatz erhandelt, und im Kaufcontract mit ihm einig geworden, daß zu seiner, als Käufers Sicherheit publica proclamata præclusiva und zwar in dreyer Herren Lande extrahiret werden solten, mithin gebeten, Judicium mögte geneigen, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und solche publica proclamata præclusiva sowol hieselbst ad valvas curiæ und in den Schwerinischen Intelligenzblättern, als auch zu Wismar und Lenzen auswärtig kund machen, und darinnen alle und jede, so an vorbesagtes erkaufte Haus ex hypothecæ aut alio quocunque capite Ansprache haben, oder machen zu können vermeinen, in Rechtsgewöhnlicher Form ein und vorladen zu lassen, peracta liquidatione aber, die sich nicht gemeldete und latitirende zu präcludiren. Judicium hat solchem seinem geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten October a. c. präfigiret und anberahmet; solchemnach werden alle diejenigen, welche an gedachtes ehedem dem Zimmergesellen Brundel zuständig gewesenes, nunmehro aber an obbenannten Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde es auch immer seyn möge, Ansprache machen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in præfixo termino Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, ihre habende Credita gehörigermassen profitiren und liquidiren, unter der ausdrücklichen Commination, daß die nicht Erscheinende und nicht liquidirende nächsthin mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Brundelsche Haus cum pertinentiis, gänzlich præcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 24 Julii 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es hat des Kaufmanns Hinrich Borgwardten Wittwe, Anna Dorothea geborne Brügern in Wismar angezeiget, wie sie die auf hiesigem Felde theils durch Erbschaft, theils durch Vergleichung mit ihren Brüdern, an sie gerathene 9 Morgen Aecker an die Meistbietende zu verkaufen, und die Possession gleich nach der Erndte einzuräumen gedächte. Fünf Morgen lägen beym Krauel, zwischen Meinhard Feld- und Oekonomieacker Stadtwärts; die andern vier Morgen aber gingen vom Strentzer bis zum Rostocker Wege, zwischen Armenkasten und St. Jurgen Acker. Wobey gedachte Frau Borgwardten einem jeden freystellen wolte, die etwa habende Prätension an diese Aecker in termino rechtlich anzugeben, und der Bezahlung vom Kaufpretio entgegen sehen zu können, mit dienstlicher Bitte, E. E. Rath hieselbst geneigete, proclamata ad liquidandum & licitandum dieser 9 Morgen Aecker wegen, zu erkennen. Wann nun hierauf auch der 30ste Monats Augusti zur Liquidation und Licitation angesetzet ist; so werden alle diejenige, welche vorbeschriebene 9 Morgen Aecker zu kaufen Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, am 30sten August a. c. um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und

darauf gewöhnlichermassen zu bieten, vorhero aber müssen alle, welche an diese Aecker Ansprache zu haben vermeinen, solche in termino entweder schrift- oder mündlich auf rechtliche Art darthun, immassen sie sonst damit nicht weiter werden gehöret werden. Güstrow, den 5 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Wann der hiesige Bürger und Amtsschuster Johann Christian Rachow des Mauermeisters David Vickenwerds Haus ohnweit des Schnoien Thors, zwischen Maurer Schmidt und Eschenburg belegen, auf 30 Jahre pfandsweise überkommen hat, dabey aber gerne wissen mögte, ob auch noch unbekannte Schulden darauf hafteten; so hat er E. E. Rath hieselbst um proclamata ad profitendum & quidem sub pœna perpetui silentii gehorsamst angesuchet, und wie mittelst Erkennung derselben ein Terminus auf den 30sten August a.c. anberaumet worden ist: als werden hiedurch alle und jede, welche einige Prätension oder sonstiges Recht an dieses Vickenwerdsche, dem Schuster Rachow verpfändete Haus haben mögten, ex quocunque capite es auch wäre, hiedurch citiret und geladen, solche ihre Forderungen in termino zu justificiren, und darüber Bescheides zu gewärtigen, in dessen Unterlassung aber sie von diesem Hause gänzlich ab- und allenfalls an des Mauermeisters Vickenwerds übriges Vermögen gewiesen werden sollen. Güstrow den 5 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Grabow, fügen jedermänniglich zu wissen, wasmassen der wailand Stephan Jacob Marnitz am 1sten Julii a.c. mit Tode abgegangen. Wann wir nun nach geschehener gerichtlichen Versiegelung des Defuncti Immobilium vor unumgänglich nöthig befunden, öffentliche Proclamata sowol zur Sicherstellung der Verlassenschaft von aller künftigen Ansprache, als auch zur Kundwerdung der unstreitigen Erben des Verstorbenen, ergehen zu lassen: so wird einem jeden hiedurch bekannt gemacht, daß wir eine Rechtsfrist von 6 Wochen gesetzt, in welcher sich alle diejenigen gerichtlich zu melden haben, welche eine gegründete Ansprache an des Verstorbenen Verlassenschaft entweder ex capite hæreditatis vel debiti vel alia causa, wo selbige nur immer herrühren mag, zu machen vermeinen, nach deren Verlauf diejenigen so sich nicht gemeldet, keinesweges weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen, indem der 2te September a.c. pro termino præclusivo anberahmet worden. Grabow, den 22 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath.

2) Es ist der hiesige Bürger und Grobschmidt Schröder allhier zu Grabow gesonnen, sein hieselbst in der langen Strasse belegenes Hintergebäude an seinen bisherigen Miethsmann zu verkaufen. Wann nun derselbe zur Sicherheit des Käufers publica proclamata auszubringen übernommen; so wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht, damit alle und jede, welche einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, an besagten Grobschmidts Schröders Grundstücken überhaupt als insbesondere an dem Hintergebäude zu haben vermeinen, sich a Dato an, innerhalb 6 Wochen gerichtlich melden, ihre Gerechtsame anzeigen, und demnächst deren Ausführung rechtlich beschaffen können, immassen wir den 2ten September a.c. pro termino præclusivo anberahmet haben, nach dessen Verlauf derjenige, so sich sodann nicht gemeldet hat, nicht ferner gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Grabow, den 22 Julii 1765.

Burgermeister und Rath.

h) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wir Bürgermeistere und Rath, als zum Stadtgericht hieselbst Verordnete, fügen allen denenjenigen, welche an den allhie verstor-

storbenen Einwohner Bernhard Hinrich Janssen einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wasgestalt wir auf Ersuchen derer unterm 11ten Aprilis a. c. sich bereits hieselbst gemeldeten Creditorum des vorhin besagten Bernhard Hinrich Janssen gegenwärtige proclamata præclusiva an des letzteren sämtliche Gläubigere hiedurch erkannt, und ad liquidandum Terminum auf den 30sten August a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach ermeldete des verstorbenen Bernhard Hinrich Janssen Gläubigere hiemit ein vor allemal und also peremtorie, daß sie ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst erscheinen, ihre an des Defuncti Nachlaß habende Forderung behörig, entweder in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten liquidiren und verificiren, mit der Verwarnung, daß die hiernächst annoch latitirende Creditores nicht weiter gehöret, sondern mit ihren An- und Zusprüchen wirklich präcludiret werden sollen; gestalt dann in dieser Absicht sothane öffentliche Vorladung nicht nur ad valvas curiæ, sondern auch, da des communis debitoris Vermögen nur in wenigem bestehet, in denen Intelligenzblättern zur alleinigen Gemeinkundigmachung inseriret worden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Bützow, den 3 Junii 1765.

Bürgermeistere und Rath als zum Stadtgericht Verordnete.

i) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, demnach uns die Vormündere der Detgenschen Kinder, sowol erster als zweyter Ehe angezeiget, wie sie die von der Wittwe Detgens nach ihres Mannes Johann Peter Detgens Tode fortgesetzte und geführte Handlung und Wirthschaft, jetzo, da selbige neulich gleichfalls gestorben, gänzlich aufzuheben, und deshalb die sämtlichen Immobilien sowol, als das Weinlager und Meubles öffentlich zu verkaufen, für nothwendig erachteten: so ist ihnen auf ihr geziemendes Ansuchen, diese Veräusserung nicht nur bewilliget, sondern auch zu dem Ende gegenwärtiges proclama ad subhastandum & licitandum cum termino auf 9 Wochen erkannt worden. Solchemnach wird 1) des sel. Johann Peter Detgens sein in der Bohrstrasse Westerseite sub No. 3. belegenes Wohnhaus, nebst denen dazu gehörigen Pertinentien, so sub No. 1 & 2. in der Bohrstrasse, Westerseite, und sub No. 1 & 2. an der frischen Grube von der Waage her Südwärts belegen, und jetzo Thorweg, Stall und Garten ausmachen, und demselben tit. Emti Ven. a XIX. p. Trinitat. 1747. zu Stadtbuch geschrieben sind; imgleichen 2) das demselben eigenthümlich zuständige, in der Bohrstrasse Westerseite sub No. 6. belegene und zuletzt Gabriel Lembcke tit. Emti Ven. a. XVII. p. Trinit. 1754. geschriebene Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Breitenstrasse vom Hopfenmarkte bis zur Spieckerstrasse Norderseite resp. sub. No. 8 & 11. belegenen Thorwege und Garten, und zwar ein jedes dieser beyden bezeichneten Häuser, für sich und besonders zum feilen Kauf hiedurch öffentlich gestellet, und werden diejenigen, welche diese Häuser, oder eines derselben an sich zu handeln und zu kaufen Belieben haben, vorgeladen, um sich auf den 3ten September dieses 1765sten Jahres vor unsere zum Gericht verordnete Rathsfreunde einzufinden, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen zu lassen, und hiernächst der Adjudication halben, rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Wonebst zugleich hiedurch kund gemacht wird, daß die in dieser Verlassenschaft befindliche Weine und Mobilien, um eben die Zeit durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben unter unserm Stadt-Insiegel. Wismar, den 1 Julii 1765.

k) beym

k) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Wann wir bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß in den Holstein Schleßwigschen Landen, verschiedene an der Nachlassenschaft der ohnlängst in Ribnitz verstorbenen Fräulein von Bucken ex capite hæreditatis gegründete An- und Zusprüche haben solten; so haben wir uns bewogen gefunden, den in der von uns erlassenen Edictalcitation vom 1sten stantis, präfigirten Terminum præclusivum resp. zur Anhörung der Publication des Testaments, wie auch ad profitendum & liquidandum, hiermit bis auf den 27sten Sept. a.c. zu prorogiren, welches hiedurch zu jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht wird. Gegeben Hirschburg, den 16 August 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzisches Amtsgericht hieselbst.

l) beym Herzogl. Gericht zu Voigtshagen.

1) Es ist der Hauswirth Johann Sourbier vor einigen Jahren mit Tode abgegangen, und sein weniger Nachlaß öffentlich an den Meistbietenden verkauft worden. Damit nun über sothanen Nachlaß nach Ordnung der Rechte distributive könne erkannt werden: so werden auf Herzogl. hohe Verordnung, alle und jede daran Anspruch machende, es sey ex quocunque capite es wolle, hiemit peremtorie citiret, und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie auf den 2ten Sept. a.c. frühe um 9 Uhr, auf dem Herzogl. Guthe zu Voigtshagen erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen ad protocollum zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Datum im Herzogl. Gerichte zu Voigtshagen, den 12 Junii 1765.

m) beym adel. Gerichte zu Schorsow.

1) Beym adelichen Gerichte zu Schorsow ist nachstehendes proclama præclusivum erkannt, und auf Schwerin, Wismar und Neubrandenburg gerichtet.

Demnach der gewesene Pensionarius Schröder zu Schorsow ad proroc. vom Dato den 21sten c. die Erklärung gegeben, daß, indem er sich von der Möglichkeit verlassen sähe, diejenigen, welche auf sein Vermögen Arreste impetriret, zur verwillkührten Zeit zu befriedigen, ihm nichts anders übrig sey, als daß er um öffentliche proclamata præclusiva ad liquidandum, transigendum, & eventualiter cedendum bonis nachsuchte; so ist diesem Petito von Gerichts wegen zwar statt gegeben, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, zugleich aber sämtliches unter hiesiger Gerichtsbarkeit anzutreffendes Vermögen des Pensionarii Schröders mit Zuziehung der gegenwärtig gewesenen Creditorum ad inventarium gebracht, auch sofort ein eventueller Curator massæ ernannt. In Grundlegung dieser Umstände, werden also alle diejenigen, deren Ansprüche nicht schon sonst ad acta bekannt sind, und doch an den ehemaligen Pensionarium Schröder zu Schorsow ex capite crediti, hypothecæ, vel quacunque alia causa, Forderungen haben oder zu haben vermeinen, kraft gegenwärtiger offener Ladung peremtorie solchergestalt vorbeschieden, daß sie am 4ten September a.c. vor dem adelichen Gericht zu Walckendorff sich entweder persönlich oder per procuratorem mit aller Nothdurft gefaßt, einfinden, ihre Credita angeben und verificiren, des communis debitoris etwanige Vergleichsvorschläge vernehmen, und sich darob erklären, allenfalls aber weiterer rechtlichen Verfügung gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in genanntem Termino ein Stillschweigen beobachten, auf immer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden. Decretum im Schorsowschen adelichen Gericht zu Walckendorff, den 25 Junii 1765.

II. Ci-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0336
DFG

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehende zu Stettin, Stralsund und Neubrandenburg affigirte Edictalcitation erlassen. Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Demnach Uns Maria Elisabeth Müntzeln demüthigst vorgetragen, wie ihr Mann, Hans Jochim Müntzel, vormals Hauswirth zu Spornitz im Jahr 1759 von ihr gekommen, und sie seit der Zeit keine Nachricht von ihm erhalten, ausser, daß sie dem Gerüchte und der Rede nach vernommen, als wenn derselbe verstorben seyn solte, sie aber länger nicht in Ungewißheit leben könnte, auch sich allenfalls anderweitig zu verehelichen aus Noth gedrungen würde, und daher demüthigst gebeten, Wir wolten geruhen, den Hans Jochim Müntzel, falls er noch am Leben, edictaliter citiren zu lassen; und Wir dann ihrem Petito deferiret, mithin gegenwärtige eventuelle öffentliche Citation erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich, Hans Jochim Müntzel, falls du noch am Leben, hiemit zum ersten, andern und drittenmale gnädigst und wollen, daß du am 3ten September a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley in Person unausbleiblich erscheinen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, allenfalls aber bey deinem Aussenbleiben, daß in contumaciam gegen dich erkannt, und deiner Frauen, zur zweyten Ehe zu schreiten, werde verstattet werden, gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 23 Martii 1765.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Röbel.

1) Demnach der wegen verschiedener Vergehungen allhier arretirt gewesene hiesige Bürger u. Becker Jochim Andreas Benning abermal aus dem Bürgergehorsam gebrochen, inzwischen aber die erbetenen Informatorien eingegangen, und wir zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores zu deren Publicirung den 6ten September a. c. anberahmet haben: so citiren, heischen und laden wir obenerwähnten Benning kraft dieses ein für allemal öffentlich, daß er sich am obbemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube persönlich gestelle, und anhöre, was ihm nach dem Inhalt obberegter Informatorien anzuzeigen seyn wird. Wornach er sich zu achten. Gegeben Röbel, den 16 August 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym adel. Gerichte zu Kleinen-Trebbow.

1) Vom adelichen von Schmettauischen Gericht zu Kleinen-Trebbow, wird die Catharina Klasen, verehelichte Dettmann, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie öffentlich citiret und vorgeladen, sich binnen 12 Wochen, mithin auf den 28sten August a. c. vor diesem adelichen Gerichte zu sistiren, um wegen der Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters, des allhier gewesenen Schäfers Matthias Klasen, und des darüber zwischen den übrigen Geschwistern geschlossenen Vergleichs standhaft sich zu erklären. Im Ausbleibungsfall wird der Vergleich als ratificiret vollzogen werden. Kleinen-Trebbow, den 17 May 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die hiesige beyde Kornmühlen, wovon die eine von drey, die andere von zwey Gängen, Trinitatis 1766 ausser Pacht fallen, und zur pächtlichen Verlicitirung dieser beyden Mühlen der 30ste August a. c. angesetzet worden; als können diejenigen, welche sothane hiesige beyde Kornmühlen pachtweise anzunehmen gesonnen sind, sich am obbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in

der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß selbige dem plus offerenti, nach denen vorhero vorzulegenden Pachtconditionen pachtweise zugeschlagen und eingethan werden sollen. Parchim, den 29 Julii 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Es soll auf Herzogl. gnädigsten Befehl in dem Dorfe Ganschow eine Bauerhufe an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dahero zu dieser Verpachtung der 14te September anberahmet. Die Pachtliebhaber können sich also sodann auf der Amtsstube einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag bis auf Herzogl. Genehmigung geschehen solle. Die Bedingungen, unter welchen diese Hufe verpachtet wird, sind beym Amte zu erfahren. Güstrow, den 14 August 1765.

Herzogl. Amt.

3) Da die bisherige Verpachtung der Fischerey des Guts Vietgest bey Güstrow auf Michaelis c. zu Ende gehet, und solche aufs neue auf gewisse Jahre verpachtet werden soll; als können diejenigen, so zu dieser Pachtung Lust haben, sich des allerfordersamsten auf dem Hofe zu Vietgest melden, und die Pachthandlung gewärtigen. Vietgest, den 15 August 1765.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auch der am 19ten Junii a. c. anberahmt gewesene Braunschweigsche Subhastationstermin abereinst fruchtlos abgelaufen, so ist auf abermaliges Anhalten des Hrn. Advocat Schnelle hieselbst, als actor communis des Schneider Braunschweigischen Debitwesens, und des Schneiders Braunschweig ein neuer Terminus zum Verkauf des oftgedachten Schneider Braunschweigschen hier auf der Neustadt belegenen Hauses, nebst der anstossenden kleinen Bude, Hof- und Gartenplatz auf den 2ten September a. c. präfigiret und anberahmet worden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, diese Grundstücke an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Neustädtischen Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti mentionirte Braunschweigsche Grundstücke öffentlich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 5 Julii 1765.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht hieselbst, verordneter Richter u. Beysitzere.

2) Wann am 23sten kommenden Monats Septembers des verstorbenen und gemeinsamen Schuldners Töpfers Oerlings gesamte Mobilia, worunter auch noch verschiedenes ungebrandtes und anderes irdenes Zeug, auch viele Töpfergeräthschaften vorhanden, dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen; so werden die Liebhabere hiedurch ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 9 Uhr, sich in dessen Sterbehause einzufinden, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die zum Verkauf zu bringende Mobilien gegen prompte Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Bützow, den 12 August 1765.

Burgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

3) Demnach der Hr. Amtsrath Reinicke, mit Beystimmung seines Sohnes Vormundes, Sattleramtsmeister Rieck jun. gewillet, sein hieselbst in der Wesenberger Strasse, an der Mühlenbach belegenes und zur Lohgärberey sehr bequemes Wohnhaus von 2 Etagen, nebst dabey befindlichen geräumigen Hofraum und Stallgebäuden, auch einer Lohmühle, welche mittelst eines Pferdes getrieben wird, samt dem dahinter belegenen Obst- und Küchengarten, durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden zu verkaufen, zu welchem Ende Terminus auf den 16ten September a. c. angesetzet worden: als wird solches hiemit kund gemachet, damit diejenigen, welche bemeldetes Wohnhaus cum pertinentiis zu erhandeln belieben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Rathsstube einfinden, und nach gethanem Both

und

und Gegenboth gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Strelitz, den 12 August 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst

4) Wann der jetzige Besitzer der Dänischenburg gewilliget ist, dieses Gehöfte, wobey ansehnliche Ländereyen, Brau- und Branntweinbrennereygerechtigkeiten sind, samt dem Kruge und Kathen zu Seeretz, mit Vieh und Fahrniß, auch Brau- und Branntweinbrennereygeräthe, nicht weniger mit dem eingenommenen Korn und Futter ꝛc. entweder unter der Hand zu verkaufen, oder am nächstkommenden 2ten September d. J. auf dem Hochfürstl. Amte zu Schartow öffentlich licitiren zu lassen: als wird solches hiemit bekannt gemacht, und die Herren Liebhaber, welche es etwa unter der Hand zu kaufen geneigt sind, dienstlich ersuchet, vor dem 24sten August sich zu melden, oder in termino licitationis den 2ten Sept. auf besagtem Hochfürstl. Amte zu Swartow sich beliebigst einzufinden. Das Gehöfte liget unter Hochfürstl. Bischöfl. Hoheit, 1 Meile von Lübeck hart an der Trave, also in einer der angenehmsten Gegenden. Die Herren Liebhabere können solches mit denen dabey befindlichen Ländereyen, vorhero in Augenschein nehmen, auch das Inventarium auf Dänischenburg inspiciren. Dänischenburg, den 11 Julii 1765.

5) Es sind des sel. verstorbenen Rathsverwandten Hrn. Rahtsacks Erben in Wahren gewillet, ihr am Markt, zwischen dem Hn. Bürgermeister Bourghardi und der kleinen Wasserstrasse belegenes Wohnhaus, worinnen 2 Stuben und Kammern, ein Saal und Keller befindlich, mit einer Auffahrt auf dem Hofe, darauf eine Scheuer, Stallung und kleiner Garten ist, an den Meistbietenden zu veräussern. Liebhabere können sich dazu den 3ten September, Morgens um 9 Uhr einfinden und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden vor baare Bezahlung zugeschlagen werde.

6) Eine nach der neuesten Französischen Facon ganz neue Berlinsche viersitzige Kutsche, mit feinem rothen Tuch, Frangen und Cantilgen ausgeschlagen, die Fenster von Spiegelglas, auswärts mit Bildhauerarbeit und ächt vergoldet, stehet in Neubrandenburg zu Verkauf. Liebhabere dazu können sich bey dem Sattler Eichmann melden, welcher weitere Nachricht davon geben wird.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, so die Aufwartung verstehet, und etwas in der Feder geübt ist, suchet als Bedienter eine Condition.

2) Ein junger Mensch, der ziemlich schreibet, und von guten Leuten ist, suchet bey einen Rechtsgelehrten in Diensten zu kommen. Von beyden giebt die Intelligenzexpedition nähere Nachricht.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Denen Liebhabern der schönen Wissenschaften wird hiemit bekannt gemacht, daß wer seine Jugend in den Grundsätzen der Matheseos, sowol in der Pura als auch in der Adplicata, in der Architectura Civili und Militari, Perspectiv, Gnomonik und Gronologie will unterrichten lassen, der kann sich in Schwerin bey dem Notario Hrn. Meinck melden, welcher hievon mehrere Nachricht giebt. Es kann auch um ein billiges mit Logis und Speisen zugleich aufgewartet werden.

VII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 21 August

Bey Hrn. Christian Friedr. Müller ist weisser Grönländischer Trahn, in Hamburger groß Band, die Tonne zu 18 Rtlr.; Hanföl, die 100 Pfund 7 ¼ Rtlr.; Syrob in grossen und kleinen Fässern; bey Hrn. Peter Prüßing eine Schifsladung neuer Sommerhering, 500 Stück Finnische Sparren von 15 bis 32 Ellen lang, und 6000 Stück 10 und 12 ellige Finnische Latten; bey Hrn. Geismar Mehl und ungelöschter Kalk in Tonnen zu billigen Preiß zu haben.

Cours

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0339
DFG

Cours der Gelder in Hamburg, vom 20 August 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	A.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 21 Aug. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	114	—	72	—	—	—	56	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 23 in Schwerin Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	42	—	—	—	36	—	28	—	24	—	28	—	24
— 23 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 23 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	28	—	28	—	32	—	32	—	28	—	20	—	—
— 23 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 21 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Anno 1765. 35stes Stück.

Sonnabends den 31 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Im Herzogl. Hof- und Landgericht ist ad instantiam des Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow, und des von Scheel nachstehendes Proclama erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen; nachdem Wir auf unterthänigstes Anhalten des Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow und des von Scheel an alle diejenige, welche an das Guth Zülow, so Anfangs von dem von Scheel an den Obristlieutenant von Bülow bis zu Unserm Landes- und Lehnsherrlichen Consens verpfändet, und folgends unter der nemlichen Voraussetzung von dem erwehnten Obristlieutenant von Bülow an Unsern Hof- und Landgerichtsassessor von Storch cediret worden, einige Ansprache und Forderung haben, zu des resp. Pfandnehmers und Cessionarii völliger Sicherheit öffentliche proclamata præclusiva unterm 31sten May a. c. erkannt; Supplicantes aber unterthänigst angezeiget, das das vormals auf Copenhagen gerichtet gewesene Proclama verloren gegangen und daselbst nicht affigiret worden, und dahero um Erkennung anderweitiger Proclamatum und Anberahmung eines neuen Termini an alle diejenige, welche sich in dem zuerst angesetzten Liquidationstermino, als den 30sten August a. c. nicht melden würden, unterthänigst angesuchet; so haben Wir solchem Petito gnädigst deferiret, und einen neuen Terminum professionis & liquidationis auf den 20sten November a. c. präfigiret. Laden demnach

nach alle diejenige, welche sich in dem zuerst am 30sten Martis angesetzten Termino nicht einfinden werden, hiemit gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am 20sten November a. c. Morgens um 10 Uhr vor Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte euch einfindet, die an dem im Amte Sternberg belegenen Guthe Zülow cum pertinentiis, entweder aus einem Facto des Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow oder des von Scheelen und seiner Vorfahren, ex capite crediti, hypothecæ, vel quacunque alia causa habende oder zu haben vermeinende Forderungen und Ansprüche ad protocollum liquidationis nicht nur angebet, sondern auch mit denen darüber in Händen habenden Urkunden bestärket, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr damit gänzlich präcludiret, und euch für stets ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Zugleich fügen Wir auch auf der Supplicanten Bitte annoch hiemit öffentlich an, daß nach Berichtigung des puncti liquidationis & securitatis einem jeden die baare Zahlung seiner Forderung aus den Händen des Doctoris Goldschmidt hieselbst in Termino Anthonii 1766 gegen Einlieferung der Originalien zuverläßig bevorstehe. Gegeben Güstrow, den 21 August 1765.

b) bey der Herzogl. Justitzcanzley zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Demnach uns der Cammerherr von Oertzen, bisher auf Lübberstorff Lehngesessen, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst zu erkennen gegeben, wie er gedachtes sein in Unserm Stargardischen Creyse belegenes Guth Lübberstorff käuflich an den Major Arend Heinrich von Oertz, überlassen, und sich bey diesem getroffenen Verkauf verpflichtet, zu des Käufers Sicherheit gewöhnliche öffentliche Proclamata zu bewirken, mithin um Erkennung solcher Proclamatum und demnächstigen Decreti præclusivi unterthänigst gebeten: Als haben Wir solchen Petitis gnädigst deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 18ten November d. J. anberahmet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obgedachtes Lehnguth Lübberstorff, ex jure crediti, aut ex quacunque alia causa vel capite einige Forderung, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, also peremtorie, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr vor Unserer Justizcanzeley allhier entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte instruct zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und zu verificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in diesem anberahmten Termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen gebührend beybringen, damit gänzlich werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Datum Neustrelitz, den 29 Julii 1765.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete, Geheime-Räthe und Canzley-Räthe.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, der hieselbst in der Vorstadt wohnende Bürger und Beutler Korcüm, supplicando angezeiget, wasgestalt er sein allhier vor dem Thor am Wismarschen Wege belegenes Wohnhaus und Garten cum pertinentiis verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu extrahiren versprochen, welche daran ex capite hypothecæ vel ex alia quacunque causa Ansprache haben und zu haben vermeinen, anbey

bey gehorsamst nachgesuchet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum zu obbsagtem Endzweck anzuberahmen, und die behufigen Proclamata zu erlassen, und dann wir diesem seinem Petito deferiret, mithin den 4ten September dieses Jahres zu obberührtem Endzweck kraft dieses pro termino anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an ernanntes, dem Bertler Bortüm zugehörig gewesenes, nunmehro aber verkauftes, beym Wismarschen Wege in der Vorstadt hieselbst belegenes Wohnhaus und Garten cum pertinentiis, einige Ansprache ex capite hypothecæ vel alia quacunque causa haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre etwanige Forderungen, durch in Händen habende Urkunden oder sonstige glaubhafte Briefschaften und Nachrichten, gehörig profitiren und liquidiren, und darauf weiteren Bescheides erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren Ansprüchen an obbesagtes Haus und Garten cum pertinentiis künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich werden præcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben Schwerin, den 14ten May 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Als der Bürger und Brauer Friederich Wilhelm Cordewahn zu Schwerin dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, wasgestalt er, bey dem heftigen Eindringen verschiedener seiner Creditorum, welche er zu befriedigen hätte, durch die bey dem hiebevorigen Kriege entstandene gar starke Prästationen und die daraus herrührende nahrlose Zeiten zurück gekommen, und in die Nothwendigkeit sich gesetzet sähe, seine gesamte Creditores ad liquidandum & transigendum zu convociren, mithin gehorsamst gebeten haben wolte, Judicium mögte geneigen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und dazu alle diejenige, welche an ihm und seiner Haabe und Güter Ansprache zu haben vermeinten, per publica proclamata sub pœna præcluſi & imponendi perpetui ſilentii zu citiren, und nicht nur diese Proclamata cum ſubſidialibus an die Stadtmagistrate zu Lenzen und Lauenburg zur Affixion kommen, sondern auch den hiesigen Intelligenzblättern zu wiederholtenmalen inseriren zu lassen; so hat Judicium seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu solchem Ende einen Terminum auf den 8ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbenannten Bürger und Brauer Corduan seine Haabe und Güter Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu profitiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen præcludiret und gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Als der Bürger und Leinweber Henning Lambert Ranzow vor einiger Zeit, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, hieselbst Todes verfahren, sich auch bereits zu desselben geringem Nachlaß einige seiner Brüder- und Schwesterkinder ad protocollum angegeben, und nach deren Anzeige noch einige, welche gleich nahe zu dieser Verlassenschaft, deren

Aufenthalt ihnen aber unbekannt, vorhanden seyn sollen: so citiren und laden wir alle und und jede kraft dieses peremtorie, welche an der Verlassenschaft vorgenannten Leinwebers Henning Lambert Ranzow, eine An- und Zusprache, sie rühre her, ex capite hæreditario vel crediti haben oder zu haben vermeinen, daß sie auf den 2ten October d. J. auf hiesiger Gerichtsstube, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich gestellen, resp. ihre Personen zu dieser Erbschaft legitimiren, und die Schuldforderungen liquidiren, in Entstehung dessen sie resp. von der Erbschaft und mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Signatum Lübz, den 1 Julii 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Als die weiland Fräulein Charlotta Sophia von Bucken eine, des vormaligen in Rußischen Diensten gestandenen Generalmajors von Bucken eheliche Tochter, ihr Testamentum den 6ten November 1763. bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte eingereichet, und um dessen legale Publication nach ihrem Tode, dabey angesuchet: So wird nach deren am 1sten dieses erfolgten tödtlichen Hintritt der 6te September a. c. ad publicandum testamentum präfigiret, und mithin gesamte Erben der gedachten Fräulein von Bucken, wie auch alle und jede, so irgend einige An- oder Zusprache an der Erbschaft quäst. haben mögten, sich an genanntem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu sistiren, sub præjudicio vorgeladen, resp. die publicationem testamenti zu gewärtigen, und ihre vermeinte Forderungen rechtlicher Art nach zu liquidiren. Gegeben Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 2 August 1765. Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

* * *

Bey der nahe bey Güstrow belegenen Herzogl. Patronatkirche zu Lüssow, befindet sich nach Westen hin, ein ausgemauertes Begräbniß, so den Namen von einer Finecken-Capelle führet. An demselben hat fast von undenklichen Jahren, niemand irgend eine Ansprache gemacht, wodurch es dann gekommen, daß vorberegte Herzogl. Patronatkirche sich genöthiget gesehen, von Zeit zu Zeit ein vieles an Reparatur- und andern Kosten auf solches zu verwenden. Als aber die fernerweitige Bestreitung derselben das Vermögen der Kirche übersteiget: so werden aus dieser Ursache, und zwar nach vorhergegangenem Herzogl. gnädigsten Specialbefehl, alle diejenigen, welche an nurgedachter Capelle eine gegründete Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, und sich dieserwegen gehörig legitimiren können, per publicum proclama hiemit öffentlich vorgeladen, den 24sten October a. c. des Morgens um 10 Uhr, in der hiesigen Superintendentur entweder selbsten, oder durch gehörige Gevollmächtigte sich einzufinden, die an der quästionirten Capelle von Zeit zu Zeit verwandten Bau- und Meliorationkosten, prævia liquidatione, der Herzogl. Patronatkirche zu Lüssow zu erstatten, und solches sub finali præjudicio, daß sie widrigenfalls ihres Rechtes daran verlustig seyn, und das Begräbniß der Kirche anheim fallen solle, nicht anders zu halten. Güstrow, den 16 August 1765.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen dir dem — — — Schultze, Unterofficier bey der Compagnie Unsers Hauptmanns von Krackewitz, Unsers von Zülowschen Infanterieregiments, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau

Anne

Anne Sophie geborne Zandern beschwerend demüthigst angezeiget, welchergestalt du, bey deiner abermaligen meyneidigen Desertion, sie heimlich und böslich verlassen habest, und sie deinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen könne. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du am 30sten des kommenden Monats Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regiernng, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich des Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deiner Ehefrau Rede und Antwort geben, und weiteren Bescheides gewärtigen sollest. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch, allenfalls mit Aufhebung der Ehe, erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 5 Julii 1765.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, hat untenstehende Edictales erkannt, und deren Affixion zu Lübeck und Neubrandenburg, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Bürger und Töpfer, Christian Friederich Flemming, zu Ribbenitz, hiedurch an, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Ursula Catharina, geborne Uphoffen, mediante supplica, zu vernehmen gegeben, wie du beynahe vor 16 Jahren, ohne einige gehabte Ursache von ihr gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller angestellter Erkundigung und Nachfrage ohngeachtet, noch bis dato nicht den Ort deines jetzigen Aufenthalts ausfindig machen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, bey so bewandten Umständen behörige Edictales zu erkennen. Wann nun auch der Implorantin Gesuch deferiret worden; so citiren, heischen und laden Wir dich, eingangserwehnten Christian Friederich Flemming, kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie und wollen, daß am 12 December laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, deines unerlaubten Entweichens halben, gebührend Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtliche Verfügung gewärtigest, unter der ausdrücklichen Commination, daß im Fall deines fernerweitigen Aussenbleibens oder Nichterscheinens, auf der Klägerin ferneres devotestes Nachsuchen, mit der Ehescheidung und sonst, wie Rechtens, in contumaciam wider dich verfahren werde. Datum Rostock, den 23 Julii 1765.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Röbel.

1) Demnach der wegen verschiedener Vergehungen allhier arretirt gewesene hiesige Bürger u. Becker Jochim Andreas Senning abermal aus dem Bürgergehorsam gebrochen, inzwischen aber die erbetenen Informatorien eingegangen, und wir zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores zu deren Publicirung den 6ten September a. c. anberahmet haben: so citiren, heischen und laden wir obenerwähnten Senning kraft dieses ein für allemal öffentlich, daß er sich am obbemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube persönlich gestelle, und anhöre, was ihm nach dem Inhalt obberegter Informatorien anzuzeigen seyn wird. Wornach er sich zu achten. Gegeben Röbel, den 16 August 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Da der Hofmarschall von Voß willens ist, sein im Amte Stavenhagen belegenes Guth Grossen-Gievitz, nebst den beyden Pertinentien Klein-Gievitz und Minenfels, wovon der Acker in 4 Schlägen lieget, von Trinitatis 1766 an auf 6 Jahre zu verpachten; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen, so etwa Lust zur Pachtung haben und bürgerlichen Standes seyn, solches besehen, die Conditiones erfahren, auch den Anschlag und was reserviret wird, ansehen können, und hat derjenige, so die besten Conditiones offeriret, auch hinlängliche Sicherheit stellen kann, zu gewärtigen, daß am 3ten October a. c. mit ihm der Contract geschlossen werde.

2) Es fällt Trinitatis 1766, das Guth Neuhoff eine Meile von Güstrow gelegen, und den Hrn. von Grabow zugehörig, aus der Pacht; beliebige Pächter bürgerlichen Standes können sich dieserhalb zu Suckuvitz melden, und stehet einem jeden frey, es nach Belieben zu besehen.

3) Da die bisherige Verpachtung der Fischerey des Guts Vietgest bey Güstrow auf Michaelis c. zu Ende gehet, und solche aufs neue auf gewisse Jahre verpachtet werden soll; als können diejenigen, so zu dieser Pachtung Lust haben, sich des allerforderfamsten auf dem Hofe zu Vietgest melden, und die Pachthandlung gewärtigen. Vietgest, den 15 August 1765.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach wir ad instantiam des Hrn. Advocati Kütemeyers als actoris communis des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Erdmann Herbst Creditorum, unser unterm 29sten Martii a. c. erlassenes Proclama kraft dieses alles Inhalts renoviret, und zum öffentlichen Verkauf sowol des dem Bürger und Gastwirth Erdmann Herbst zuständig gewesenen, am hiesigen Steindamme in der Vorstadt der güldne Engel genannt, belegenen Hauses, nebst Scheune und übrigen Pertinentien, als auch verschiedener Morgen Aecker und zwar 2 ½ Morgen im Mittelfelde belegen, 1 Morgen nahe vor Lanckow, ¾ Morgen am Lanckower Wege und 1 ½ Morgen beym Klotzwerder, einen neuen Terminum auf den 6ten September a. c. hiedurch anberahmet haben: als wird solches männiglich hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes Haus, Scheune und übrige Pertinentien sowol, als auch die specificirten Aecker, dem plus licitanti gerichtlich werde zugeschlagen werden. Signatum Schwerin den 22 Julii 1765. Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Da des verstorbenen hiesigen Buchdruckers Waplers hinterlassene Buchdruckerey mit nöthigem Zubehör, nebst einigem Vorrath von gedruckten Sachen und Papier, imgleichen dessen Wohnhaus in der Neuenthorstrasse hieselbst, am 4ten September d. J. durch öffentliche Licitatation an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; so werden diejenigen, so Belieben tragen, gedachte Buchdruckerey mit Zubehör und das Haus käuflich zu ersteben, hiedurch geladen, sich bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, in dem Waplerschen Hause vor denen Binnenherren einzufinden, darauf ihren Both und Ueberboth ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung werden zugeschlagen werden. Neubrandenburg, den 5 Julii 1765. Bürgermeister und Rath.

3) Das auf der Neustadt Schelfe in der sogenannten Bergstrasse belegene, dem Waldhornisten Reinhardt zugehörig gewesene Haus, soll verkaufet werden. Nähere Nachricht hievon giebt der Hr. Advocat Kütemeyer, als gerichtlich bestellter actor communis Reinhardtscher Creditorum.

4) Es

4) Es ist ein ritterschaftliches Lehngut zwischen Lübz und Plau belegen, mit Vieh und Fahrniß aus freyer Hand zu verkaufen. Bey diesem Guthe ist besonders gute Heu-Rohr-Werbung, Fischerey und bedürfende Hölzung vorhanden. Nähere Nachricht davon giebt der Hr. Stadtrichter Ackermann zu Lübz.

5) Es sind des sel. verstorbenen Rathsverwandten Hrn. Rahtsacks Erben in Wahren gewillet, ihr am Markt, zwischen dem Hn. Bürgermeister Bourghardi und der kleinen Wasserstrasse belegenes Wohnhaus, worinnen 2 Stuben und Kammern, ein Saal und Keller befindlich, mit einer Auffahrt auf dem Hofe, darauf eine Scheuer, Stallung und kleiner Garten ist, an den Meistbietenden zu veräussern. Liebhabere können sich dazu den 3ten September, Morgens um 9 Uhr einfinden und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden vor baare Bezahlung zugeschlagen werde.

6) Von Herzogl. Kriegescommißion wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 7ten September a. c. von 8 Uhr des Morgens an verschiedene Reuterpferde hieselbst in Schwerin auf dem Markt der Neustadt öffentlich licitiret und an den Meistbietenden für baare und prompte Zahlung in R. Zweydritteln verkaufet werden sollen. Es können also diejenigen, so ein und anderes von diesen Pferden zu erhandeln Lust haben, sich an vorbenanntem Tage zu gesetzter Zeit an gemeldetem Ort einfinden, Both und Ueberboth thun, und darauf, daß den Meistbietenden die Pferde zugeschlagen werden, gewärtigen. Schwerin, den 28 August 1765.

7) Es sollen am Mittwochen nach dem 13ten Sonntage Trinitatis, oder den 4ten September 2 Stück junge Pferde, eine schöne braune Stute von 4 und einem halben Jahre, und ein Fuchswallach von selbigem Alter an den Meistbietenden verkaufet werden; Liebhabere können sich am benannten Tage Morgens 10 Uhr in des Hrn. Fähndrich von Engel Quartier hinter dem Rathhause beym Schneider Hrn. Wendt melden.

8) Auf dem adelichen Hofe zu Gültzow, in der Gegend Güstrow, ist sehr reiner Saatwaizen und guter Saatrocken für billigen Preiß zu haben. Liebhabere können sich desfalls auf gedachtem Hofe melden.

V. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) In der Bützowschen Amtspfortstube wird ein zuverläßig nüchterner, und wegen seiner guten Aufführung mit Beweis versehener Mensch als Pförtner zu Schliessung und Wartung der Inquisiten und Gefangenen, zum Gebrauch des Amts, des Stadtgerichts und des Magistrats zu Bützow verlanget. Wer also diesen Dienst anzunehmen Genügen hat, kann sich beym Amte zu Rühn ohnverlängt melden, und solchen nach vernommenen und genehmigten Conditionen sofort antreten. Bis auf weitere gnädigste Ratification werden einem solchen Menschen, ausser den gewöhnlichen Accidentien 34 Rthlr. alt Gold zum Lohn, 4 Faden Brennholz, und alle 2 Jahre ein Ueberrock ein Hut, und ein paar Stiefeln versichert. Amt Rühn, den 21 August 1765. Herzogl. Beamte hieselbst.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) In den Scharstorffschen Gütern, 2 Meilen von Rostock an der Landstrasse nach Laage zu, wird auf Michaelis ein tüchtiger Rademacher verlanget. Es wird derselbe nicht allein mit Holz versehen werden, sondern er kann sich auch Rechnung machen, daß alle benachbarte Höfe und Dörfer bey ihm arbeiten lassen, weil ein Mann von diesem Handwerk in dieser Gegend fehlet. Der etwanige Liebhaber kann sich daselbst auf dem Hofe melden.

Da in ebengedachten Scharstorffischen Gütern eine Ziegeley angeleget werden soll; so wird dazu ein guter Ziegelmeister verlanget. Wer hiezu Lust hat, wolle sich auf dem Hofe melden, und gute Bedingungen gewärtigen.

Cours.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0347
DFG

Cours der Gelder in Hamburg, vom 27 August 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Es gilt demnach ein dergleichen ß. — — —	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ßl.	Rocken Th.	ßl.	Gersten Th.	ßl.	Malz Th.	ßl.	weiße Erbse Th.	ßl.	Futter-Erbsen. Th.	ßl.	weißer Haber Th.	ßl.	bunter Haber Th.	ßl.
den 28 Aug. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	114	—	72	—	—	—	56	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 30 in Schwerin Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	42	—	—	—	36	—	28	—	24	—	28	—	24
— 30 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 30 in Lübeck, Schfl.	—	46	—	29	—	28	—	33	—	—	—	—	—	22	—	—
— 30 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 28 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0348
DFG

Anno 1765. 36stes Stück.

Sonnabends den 7 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Im Herzogl. Hof- und Landgericht ist auf unterthänigstes Anhalten des von Linstow zu Woggersin nachstehendes Proclama erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkundig; demnach Ernst Johann von Linstow auf Woggersien unterthänigst angezeiget, wie er sich entschlossen, künftigen Trinitatis gedachtes Guth zu verpachten und zu Abtragung einiger Schulden von dem Pächter ihm einigen Vorschuß geben zu lassen, zugleich aber für nothwendig befünde, einem jeden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sein Vermögen von der Beschaffenheit sey, daß niemand Zweifel tragen möge, den etwa verlangten Vorschuß mit Sicherheit leisten zu können, und dahero unterthänigst nachgesuchet, öffentliche proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun dessen Petito gnädigst deferiret, und einen Terminum ad liquidandum auf den 21sten November a. c. anberahmet haben; so laden Wir alle diejenigen, welche an Supplicanten von Linstow, und dessen Guth Woggersien eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte

erscheinen, ihre an Supplicanten und dessen Guth Woggersien habende Forderungen mit denen in Händen habenden Hauptverschreibungen, und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Gegeben Güstrow, den 28 August. 1765.

b) beym Herzogl. Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Als der Bürger und Brauer Friederich Wilhelm Corduan zu Schwerin dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, massgestalt er, bey dem heftigen Eindringen verschiedener seiner Creditorum, welche er zu befriedigen hätte, durch die bey dem hiebevorigen Kriege entstandene gar starke Prästationen und die daraus herrührende nahrlose Zeiten zurück gekommen, und in in die Nothwendigkeit sich gesetzet sähe, seine gesamte Creditores ad liquidandum & transigendum zu convociren, mithin gehorsamst gebeten haben wolte, Judicium mögte geneigen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und dazu alle diejenige, welche an ihm und seiner Haabe und Güter Ansprache zu haben vermeinten, per publica proclamata sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii zu citiren, und nicht nur diese Proclamata cum subsidialibus an die Stadtmagistrate zu Lenzen und Lauenburg zur Affixion kommen, sondern auch den hiesigen Intelligenzblättern zu wiederholtenmalen inseriren zu lassen; so hat Judicium seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu solchem Ende einen Terminum auf den 18ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen welche an obbenannten Bürger u. Brauer Corduan seiner Haabe und Güter Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu profitiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen präcludiret und gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26. April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Malchin.

1) Nachdem der Hr. Hauptmann von Müller sein hieselbst in der Kaldischen Strasse bey dem Schuster Wäscher an der Ecke belegenes Wohnhaus ohnlängst aus freyer Hand verkaufet, auch in dem diesfalls errichteten Contract bewilliget, daß zur Sicherheit des Käufers publica proclamata extrahiret werden solten, und denn dieser jetzt um Anberahmung eines termini ad liquidandum angesuchet, solchem Petito auch heute dato deferiret, und zu abgezieltem Endzwecke Terminus auf den 17ten September a. c. anberahmet; so werden hiedurch alle und jede, welche an obberegtes, dem Hrn. Hauptmann von Müller zuständig gewesenes Haus cum pertinentiis, ex capite respective fideicommissi, hypothecæ, juris protimiseos, retractus & revocationis vel ex alio quocunque capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie ein und vorgeladen, am ersagten Tage, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre vor jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich ist dieses Proclama nicht allein ad valvas curiæ hieselbst affigiret, sondern auch den Schwerinischen Intelligenzblättern inseriret worden. Gege-

ben

den unter dem Herzogl. Stadtgerichts Insiegel. Malchin den 5 August 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Amtsgericht zu Bützow.

1) Wir zum Herzogl. Bützowschen Amtsgericht höchst verordnete Beamte.

Fügen hiemittelst jedermänniglich zu wissen, wasmassen uns gesamte Erben des wailand Hofkupferschmidt Caspar Ludewig Richters nachgelassener, gleichfalls verstorbener, auf der Amtsfreyheit zu Bützow wohnhaft gewesener Wittwe, Juliana geborne Reinolden, mittelst eingereichter gehorsamsten Nachsuchung zu erkennen gegeben, wie sie von dem wahren Stand derselben Nachlasses nicht unterrichtet, mithin sich desselben nicht anders als cum beneficio legis & inventarii anmassen könnten, zu dem Ende und damit vires hæreditatis in Erfahrung gebracht würden, sie um Erkennung behufiger Proclamatum und Anberahmung eines termini ad profitendum & liquidandum gehorsamst gebeten. Wann wir nun sothanem ihrem Petito deferiret, und des Endes einen terminum præclusivum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten November a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an dem Nachlaß gedachter Wittwe Juliana Richtern geborner Reinolden aus irgend einem Grunde, er rühre her, woher er immer wolle, und habe Namen wie er immer wolle, einige Forderung, Recht und Ansprache haben und zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Bützowschen Amtsgerichte bieselbst zu Rühn entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwanige Credita und Forderungen ad protocollum profitiren, liquidiren und mit in Händen habenden Documents und Urkunden oder sonsten in rechtlicher Art justificiren, und demnächst weitere Verfügung gewärtigen sollen, sub commination, daß die sich nicht meldende fortan weiter damit nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen pro nunc & tunc gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen angewiesen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Amt Bützow zu Rühn den 26 August 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

c) beym Herzogl. Amtsgericht zu Ribnitz.

1) Wann wir bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß in den Holstein-Schleswigschen Landen sich verschiedene aufgegeben, welche an der Nachlassenschaft der ohnlängst in Ribnitz verstorbenen Fräulein von Bucken ex capite hæreditatis, gegründete An- und Zusprüche haben solten; so haben wir uns bewogen gefunden, den in der von uns erlassenen Edictalcitation vom 1sten stantis präfigirten Terminum præclusivum resp. zur Anhörung der Publication des Testaments, wie auch ad profitendum & liquidandum hiemit bis auf den 27sten September a. c. zu prorogiren, welches hiedurch zu jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht wird. Gegeben Hirschburg, den 16 August 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

f) beym adelichen Gericht zu Dölitz.

1) Demnach sich aus denen verschiedenen Schuldklagen wieder den sich bisher allhier aufhaltenden Carl Gotthard Fischer, und der erfolgten Ueberzeugung von dessen geringschätzigen Vermögen, hervor gegeben, daß dieses zur Bezahlung seiner Creditorum nicht hinreichend sey, und dann auf Anrufen des gemeinen Anwaldes dieser letzteren publica proclamata præclusiva an alle diejenigen erkannt worden, welche an eben gedachten Fischer, ex quocunque capite vel causa es seyn möchte, Forderungen zu haben, oder Ansprüche machen zu können, vermeinen: als werden alle diejenige, deren Ansprüche nicht sonst schon ad acta bekannt sind, und ex jure crediti, hypothecæ,

oder sonst aus einem andern Grunde herrühren, hiemittelst zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna perpetui silentii auf dem ad profitendum et liquidandum festgesetzten Termino des 13ten Sept. a. c. vorgeladen, daß sie bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr, sich vor dem adelichen Gerichte zu Dölitz, entweder persönlich oder per procuratorem einfinden, ihre Credita angeben und bescheinigen, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtigen. Decretum im adelichen Gerichte zu Dölitz den 6 Julii 1765.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, daß uns Johann Jochim Leusmann hieselbst schriftlich zu erkennen gegeben, welchergestalt ein, seinem sel. Vater Johann Peter Leusmann gehörendes, und als rückständiges Kaufgeld in Johann Tiedemanns Hause allhier stehendes Capital von 400 Rtlr. seit 30 Jahren mit Arrest bekümmert gewesen, und zwar aus der Ursache, daß selbiges zur Sicherheit für ein, aus der Verlassenschaft seines mütterlichen Großvaters Hans Jacob Brand herrührendes, und seinem schon damals lange abwesenden Mutter-Schwester-Sohn Ernst Christopher Tesmer, mit 294 Rtlr. 16 ßl. ausgesetztes Erbtheil dienen solte; weil aber dieser Tesmer nicht nur schon seit 1712, da er nach London und von dort 1719 auf der Englischen Flotte nach dem Mittelländischen Meere, wider die Spanier gegangen, abwesend gewesen, dergestalt, daß nach Supplicantens Anzeige, seitdem von ihm nichts weiter bekannt geworden, sondern auch seldiger, vermöge producirten Taufscheines, bereits das 70ste Jahr seines Alters erreicht haben müßte, und also schon deshalb pro mortuo zu erachten wäre: so hat Supplicant, um des seinigen bemächtiget zu werden, und dieser Sache wegen einmal in Richtigkeit zu kommen, uns um die Erlassung einer Edictalcitation gezie-mend ersuchet. Wann wir nun selbige erkannt; so citiren, heischen und laden wir vorbemerkten Ernst Christopher Tesmer oder dessen leibliche Erben, eventualiter auch alle diejenigen, welche an desselben hieselbst mit Arrest belegtes großväterliches Erbtheil einige Ansprache ex hereditatis aut alio quocunque capite zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie, daß er oder dieselben, auf den 17ten Sept. dieses Jahrs, mithin innerhalb 3 monatlicher Frist vor unsern zum Gericht verordneten Mitrathsfreunden in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Person legitimiren, und nach Beybringung der erforderlichen Beweisthümer ihrer Ansprache an dieses bekümmerte Geld, weitere rechtliche Verordnung gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Nichterscheinens diesem Abwesenden Ernst Christopher Tesmer und dessen Leibeserben, wie auch allen denjenigen, welche an dieses ausgesetzte und bisher mit Arrest belegte Erbtheil einige Ansprache hätten, oder zu haben vermeinten, ein ewiges Stillschweigen auferleget, und dieser Arrest auf Supplicantens ferneres Ansuchen relaxiret werden solle. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben unter Unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 15 Junius 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach wir zur Minuslicitation der Oellieferung in den Lampen dieser Altstadt Schwerin einen Terminum auf den 28sten September a. c. anberahmet haben; als dienet solches, besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oellieferung zu übernehmen gedenken, sich bey uns an bemeldetem Tage Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden,

und

und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oele zum Behuf der Leuchten in der Altstadt dem minus licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 2 Sept. 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es soll auf Herzogl. gnädigsten Befehl in dem Dorfe Ganschow eine Bauerhufe an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dahero zu dieser Verpachtung der 14te September anberahmet. Die Pachtliebhaber können sich also sodann auf der Amtsstube einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag bis auf Herzogl. Genehmigung geschehen solle. Die Bedingungen, unter welchen diese Hufe verpachtet wird, sind beym Amte zu erfahren. Güstrow, den 14 August 1765.

Herzogl. Amt.

3) Wann die Verlicitirung der hiesigen Brau- und Brennerey, auch der Gerdshäger Schmiede, auf den 12ten dieses Monats nicht ihren Fortgang haben können, sondern bis auf den 24sten d:to ausgesetzet werden müssen; so wird dem Publico solches hiemit angezeiget, und können die Liebhabere sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr allhier einfinden, und hat sich der künftige Pächter auf eines Jahres Pension, sofort pränumerando zu erlegen, zu schicken. Dobbertin, den 3ten September 1765.

Provisores, Klosterhauptmann und Beamte.

4) Als die Pachtjahre des Königl. Schwedischen Amts Neucloster auf Trinitatis 1766 zu Ende gehen, und gedachtes Amt, mit der Jurisdiction in selbigen, an den Meistbietenden wiederum verarhendirt werden soll, hiezu auch der 16te des bevorstehenden September Monats anberahmet, als wird solches hiemit öffentlich kund gemachet. Es bestehet dieses Amt, ausser dem Amtshofe, noch aus 6 andern Ackerwerken oder Verwalterhöfen, und 11 Bauerdörfern, nebst einer Wasser- und Windmühlen, auch ansehnlicher Winter- und Sommerfischerey, Brauerey, Brantweinbrennerey, Mastung und Jagd. An Holländerkühen können in allen auf 500 Stück gehalten werden, und die Schäfereyen betragen zusammen über 3000 Stück. Dieses Amt ist 2 Meilen von Wismar, 5 Meilen von Schwerin, 5 Meilen von Rostock, 2 Meilen von Bützow und 4 Meilen von Güstrow entlegen. Wer mehrere Nachricht zu haben verlanget, kann solche bey der Königl. Renterey in Wismar zureichlich erhalten.

5) Kommenden Maytag 1766, soll die Holländerey zu Herzberg von 170 Kühen verpachtet werden. Die Liebhabere dazu wollen sich daselbst auf dem Hofe melden.

LV. Was zu verkaufen.

1) Demnach der Hr. Amtsrath Reinicke, mit Beystimmung seines Sohnes Vormundes, Sattleramtsmeister Rieck jun. gewillet, sein hieselbst in der Wesenberger Strasse, an der Mühlenbach belegenes und zur Lohgärberey sehr bequemes Wohnhaus von 2 Etagen, nebst dabey befindlichen geräumigen Hofraum und Stallgebäuden, auch einer Lohmühle, welche mittelst eines Pferdes getrieben wird, samt dem dahinter belegenen Obst- und Küchengarten, durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden zu verkaufen, zu welchem Ende Terminus auf den 16ten September a. c. angesetzet worden: als wird solches hiemit kund gemachet, damit diejenigen, welche bemeldetes Wohnhaus cum pertinentiis zu erhandeln belieben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Rathsstube einfinden, und nach gethanem Both und Gegenboth gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Strelitz, den 12 August 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht; daß am 19ten November a. c. ein zu Bützow auf der Amtsfreyheit in der Pfaffen-Gasse nahe an der Stadtkirche belegenes, de-

nen Erben der verstorbenen Wittwe Juliana Richtern gebornen Reinoldten gehöriges Haus von 2 Etagen, nebst einem dabey befindlichen Garten, welches Haus samt Garten, zwischen den Häusern der Frau Cammerherrin von Schack und des Branntweinbrenner Wilhelm Reinolds inne belegen, öffentlich vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht an den Meistbietenden nach denen in termino kund werdenden Conditionen verkauft werden soll. Diejenigen also, welche gedachtes Haus zu kaufen Lust haben, wollen sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amtsgerichte zu Rühn einfinden und gewärtigen, daß solches nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Amt Bützow zu Rühn den 26 August 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

3) Wann jemand gesonnen, sein ihm zuständiges Haus, welches zu Güstrow in der Glevienschen Strasse belegen und zur Wirthschaft gut aptiret werden kann, aus freyer Hand zu verkaufen; so dienet solches dem Publico zur Nachricht, und können die etwanigen Herren Liebhabere sich bey dem Hrn. Advocat Troye daselbst melden, welcher mit weitern Nachrichten an die Hand gehen wird. Güstrow, den 29 August 1765.

4) Das Publicum hat schon lange gewünschet, ein richtiges Verzeichniß der Mecklenb. und benachbarten Städte Jahrmärkte, wie auch deren bessern Einrichtung zu haben. Dies Verlangen ist jetzo erfüllet, und man findet die Erfüllung solches Wunsches unter folgendem Titel:

„Mecklenburgisches und benachbarter Städte Jahrmärkte Lexicon, darinnen alle Mecklenburgische Jahrmärkte 1) nach dem Alphabet der Oerter, 2) nach den Monaten und Tagen, wie sie vom Anfange des Jahrs auf einander folgen, mit Aenderung der in den Calendern unrichtig gesetzten und Beyfügung der ausgelassenen, denen, den Märkten beywohnenden Kauf- und Handelsleuten zum Besten ganz richtig zusammen getragen. Nebst kurzer Beschreibung der vorkommenden Oerter, auch angehängten Verzeichniß der Postcourse in den Städten Schwerin, Güstrow, Rostock, Bützow und Wismar nebst deren Tare.„

Das erste Verzeichniß der Jahrmärkte in den Mecklenb. Städten und Dörfern ist nach dem Alphabet eingerichtet, und bey einer jeden vorkommenden Stadt oder Dorfe ist eine kurze Beschreibung von deren Lage, und das merkwürdigste jeden Orts beygefüget, auch wie weit dieser Ort von den übrigen Haupt- und andern Städten entlegen ist. Auch sind bey einigen Dörfern die Eingepfarrete mit bemerket. Unter jedem Orte sind die Jahrmärkte gesetzt, und zugleich die Monate, in denen sie einfallen, angezeiget. Den Nutzen dieses letztern wird man aus dem zweyten Verzeichniß ersehen. Hinter diesem ersten Verzeichniß ist ein Anhang von grossen Messen und Jahrmärkten, benachbarter und anderer Städte, ebenfalls nach dem Alphabet.

Das zweyte Verzeichniß dieses Jahrmarktslexici ist nach den Monaten und Tagen eingerichtet, so, daß man von Monat zu Monat, von Woche zu Woche, und Tag zu Tag, das ganze Jahr hindurch, die einfallenden Markttäge wahrnehmen kann. Am Ende zeigen die beygedruckten Ziffern bey jedem Ort, ob es der erste, zweyte, dritte Jahrmarkt derselben ist.

Das dritte Verzeichniß enthält die Postcourse der Städte Schwerin, Güstrow, Rostock, Bützow und Wismar. Hieraus ersiehet man 1) welche Posten, und an welchen Tagen und Stunden solche abgehen und ankommen. 2) Wie weit eine Station von der andern entlegen, und 3) wie viel ein Passagier an Porto oder Frachtgeld von einem Ort bis zum andern bezahlen müsse.

Man hat sich bisher öfters viele Mühe gegeben, die Nachrichten von den Wismarschen Posten, deren Course und Tare zu erhalten. Um auch hierunter dem Publico zu dienen, hat man die Postcourse und Tare, sowol der Herzogl. Mecklenburgischen, als Königl. Schwedischen

Po-

Posten zu Wismar, diesen Jahrmarktslexico beygefüget.

Der Verleger hat zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici die Anstalt getroffen, daß dieses Lexicon auf allen Jahrmärkten in Mecklenburg eingebunden und geheftet, bey denen Buchbindern um billigen Preiß zu haben seyn wird. Ungebunden wird das Exemplar einfach für 5 ßl. verkauft. Es ist hier in Schwerin bey dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprung und bey dem Buchbinder Hn. Carl Ebert, und in Güstrow bey dem Lizenbruder Bock dafür zu haben.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach Herzogl. gnädigster Verordnung, 56 Eichen auf dem Parumschen Kirchenacker, ohnweit Güstrow belegen, den 24sten September a. c. an den Meistbietenden, durch den Oberförster Schlüter zu Bützow sollen verkaufet werden. Diejenigen, die hierzu Lust und Belieben haben, werden sich demnach in erwehntem Termino Morgens um 9 Uhr, in dem Dorfe Parum, in des Predigers Hause anfinden. Bützow, den 31 August 1765.

6) Auf dem adelichen Guthe Herzberg ist guter reiner Saatwaizen, der nicht befallen, zu verkaufen. Liebhabere können sich desfalls auf dem adelichen Hofe daselbst melden.

7) Den 30sten September sollen zu Kirch-Lütkendorf an den Meistbietenden 5 Zugochsen und einige Stiere, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Liebhabere hiezu, haben sich benannten Tages, Vormittags bey dem dortigen Prediger zu melden.

V. Was verlohren.

1) Es ist den 7ten August eine kleine röthlichr Kuhe, ohne Abzeichen, ausser daß ihr vor der Stirne ein Theerfleck gemacht worden, vom Sternbergischen Felde weggekommen, und aller angestellten Nachfrage ohngeachtet, nicht wieder auszuforschen gewesen. Wer also von dieser Kuhe einige Nachricht geben kann, wolle es dem Bürger und Chirurgo Hrn. Krenow daselbst, gegen Empfang einer Vergeltung anzuzeigen belieben.

VI. Was gestohlen.

1) Zu Stralendorf, ohnweit Schwerin, ist vor ohngefehr 14 Tagen eine schwarze Stute mit einer kleinen Mähne, vorne mit einem kleinen Zopf und spitzen Maule, aus der Koppel gestohlen worden. Wer Nachricht hievon zu geben weiß, wolle es gegen ein Douceur dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprung anzeigen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann in den hiesigen Amtsdörfern Gresenhorst und Bartelshagen die Viehseuche eingerissen, und die dadurch nach Marlow und Teßin gehende Passage gesperret worden; so dienet solches denen Reisenden zur Nachricht. Insbesondere werden die Schlächter, Viehhändler, auch Glaßfahrer gewarnet, sich in diesem Dorfe und andern inficirten Amtsdörfern nicht betreffen zu lassen, widrigenfalls sie durch die Postirungen angehalten, ins Amt gebracht, und bestrafet werden sollen. Hirschburg den 29 August 1765.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amt hieselbst.

VIII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 1 September.

Bey Hrn. Jochim Nicolaus Geismar sind hieselbst am Strande, und in Greifswald aus seinem Lager, grosse Rheinsche und ordinaire Mühlensteine; bey Hrn. Bergley und Schiffer Claus Johansen Danziger Buchwaizengrütze; bey Hrn. Ephraim Wendt groß Kirchen- und Treppensteine und Fliesen, und bey Hrn. Mann eine Schifladung Petersburger Rockenmehl, die 100 Pfund zu 1 Rthlr. 32 ßl. zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Johansen von Danzig mit Buchwaizengrütze. Schiffer Johann Peter Jenssen von Petersburg, mit Rockenmehl.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 3 September 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Wegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und LübeckerCourantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	——	——	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	—
ein Species-Banco Reichsthaler —— ——	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	30	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück —— ——	——	——	——
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück —— ——	——	——	——
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	16	—
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	——	——	——
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	——	——
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. —— ——	——	——	——
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	——	——
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	——	——
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —— ——	——	——	——
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	——	——

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	(Last	Weizen T.	Weizen ßß.	Rocken Th.	Rocken ßß.	Gersten Th.	Gersten ßß.	Malz Th.	Malz ßß.	weiße Erbsen Th.	weiße Erbsen ßß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßß.	bunter Haber T.	bunter Haber ßß
den 4 Sept. in Rost. N. ⅔. die		109	—	66	—	—	—	56	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 6 in Schwerin Schfl. n. ⅔		1	16	—	42	——	——	——	36	—	28	—	24	——	28	—	24
— 6 in Wismar, Last		100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 6 in Lübeck, Schfl.		1	—	—	29	——	26	—	32	—	—	—	—	——	22	—	20
— 6 in Grabow, gr. Schfl.		—	—	—	—	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——
den 4 in Lauenburg Sack.		5	24	4	—	2	24	——	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0356
DFG

Anno 1765. 37stes Stück.

Sonnabends den 14 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Im Herzogl. Hof- und Landgericht ist auf demüthigstes Ansuchen der Hauptmannin von Restorff nachstehendes proclama præclusivum erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an das von der Hauptmannin von Restorff dem Hauptmann von Zepelin hieselbst verkaufte, allhier in der Glevienschen Strasse belegene Wohnhaus und dessen Zubehör, aus einem dinglichen oder persönlichen Rechte, oder aus irgend einem andern Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Bitte der gedachten Hauptmannin von Restorff ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 22sten November a. c. angesetzet, und zu solchem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr an benanntem Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure an obbemeldetes Haus und Zubehör habende Ansprüche ad protocollum anzeiget und rechtlich beglaubiget, auch demnächst Bescheides gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 30 August 1765.

b) bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes, zu Wismar, Ratzeburg und Zarrenthin affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den Nachlaß des vor einigen Jahren verstorbenen Fischers Paul Böttchers zu Zarrenthin, ein Erbrecht, oder sonst einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, sonderlich aber an den von dem Fischer Nicolaus Böttcher zu Zecher, für sich und seine Consorten, bey dem Amtsgericht zu Zarrenthin in puncto familiæ erciscundæ, erhobenen, hernachmals per appellationem an hiesige unsere Herzogl. Justizcanzeley gediehenen Proceß Theil genommen, oder zu nehmen gedenken, mithin diese Rechtssache zu prosequiren gewillet seyn mögten, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren der Vormünder Böttcherscher Kinder zu Zarrenthin, gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt und zu Profitirung und Liquidirung eurer etwanigen Forderungen einen Terminum auf den 20sten September a. c. anberahmet haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8. Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, euch alsdann gehörig legitimiren, procuratorem communem ad acta bestellen, und den erhobenen Proceß in rechtlicher Ordnung fortsetzen, oder auch eure sonstigen etwanigen Forderungen profitiren und liquidiren, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit euren Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 17 May 1765.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das dem hiesigen Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken zuständig gewesenes, in der Neuen-Strasse, zwischen des Kleinschmidts Helmtzen und des Kunstdrechslers Schultzen Wohnung hieselbst belegenes, nunmehro aber an den Amtsschneider Andreas Sam. Vichelmann, verkauftes Haus cum pertin. ex jure hypothecæ aut quocunque alio capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen des nurgedachten Amtsschneiders Andreas Samuel Vichelmanns zur Sicherheit desselben, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten September a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagtes, von dem Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken an den Amtsschneider Andreas Samuel Vichelmann verkauftes Haus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ aut quocunque alio capite vel causa es wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Gegeben Schwerin, den 10 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Als der Bürger und Gewürzhändler Joch. Christ. Martiensen hieselbst, uns geziemend zu vernehmen gegeben, wie er sein hieselbst vor dem Thor, zwischen dem Hause der Frau Burgermeistern Kütemeyern und dem Garten des Mahlers Krüger inne belegenes

Gar-

Gartenhaus mit dem dabey befindlichen Garten an den Fürstl. Laquay Suhr verkauft, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu extrahiren versprochen, welche an gedachte Grundstücke ex capite hypothecæ, protimiseos vel alio quocunque capite Ansprache haben und zu haben vermeinen, anbey gehorsamst nachgesuchet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum zu obbesagtem Endzweck anzuberahmen, und die behufigen Proclamata sowol hieselbst als auch zu Wismar und Lenzen zu erlassen; und dann wir diesem seine Petita deferiret: so citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an das dem Bürger und Gewürzhändler Jochim Christian Martiensen zugehörig gewesenes, nunmehro aber an den Fürstl. Laquey Suhr verkauftes, vor dem Thore hieselbst zwischen dem Hause der Frau Burgermeisterin Kütemeyern und dem Garten des Mahlers Krüger inne belegenes Gartenhaus, mit dem dabey befindlichen Garten, irgend eine Ansprache haben und zu haben vermeinen, ex quocunque capite solche auch herrühren mögten, und wollen, daß sie am 21sten September dieses Jahres vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte sich sistiren, ihre Forderungen und Ansprache an obgedachte Grundstücke gehörig profitiren und liquidiren, und sodann näheren Bescheides erwarten, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 29 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Als der Bürger und Brauer Friederich Wilhelm Corduan zu Schwerin dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, wasgestalt er, bey dem heftigen Eindringen verschiedener seiner Creditorum, welche er zu befriedigen hätte, durch die bey dem hiebevorigen Kriege entstandene gar starke Prästationen und die daraus herrührende nahrlose Zeiten zurück gekommen, und in in die Nothwendigkeit sich gesetzet sähe, seine gesamte Creditores ad liquidandum & transigendum zu convociren, mithin gehorsamst gebeten haben wolte, Judicium mögte geneigen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und dazu alle diejenige, welche an ihm und seiner Haabe und Güter Ansprache zu haben vermeinten, per publica proclamata sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii zu citiren, und nicht nur diese Proclamata cum subsidialibus an die Stadtmagistrate zu Lenzen und Lauenburg zur Assirion kommen, sondern auch den hiesigen Intelligenzblättern zu wiederholtenmalen inseriren zu lassen; so hat Judicium seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu solchem Ende einen Terminum auf den 18ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbenannten Bürger u. Brauer Corduan seiner Haabe und Güter Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu profitiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen präcludiret und gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 26 April 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Da der Hr. Dr. juris Behm hieselbst, mittelst schriftlicher Einreichung eines Testaments, dem Herzogl. Amte zu vernehmen gegeben, wie solches Testament von dem weil. Gastwirth Johann Peter Krüpner in hiesiger Vorstadt, am 20sten vorigen Monats errich-

richtet worden, mit der angehängten Bitte, zu Eröfnung sothanem Testaments einen Terminum anzuberahmen, mithin dazu die sämtlichen Interessenten vorzuladen, und dann diesem Petito deferiret, auch Terminus auf den 25sten dieses anberahmet worden: als werden hiemit die sämtlichen Anverwandten des benannten wail. Gastwirths Kripner hiemit citiret und geladen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und der Eröfnung mehrbesagten Testaments beyzuwohnen, auch sodann befindenden Umständen nach, rechtlichen Bescheides zu gewarten. Schwerin, den 9 Sept. 1765. Herzogl. Beamte hieselbst.

f) beym Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann die in dieser Stadt sich aufhaltende Florina Guhlauen, ein Ackerstück auf dem Malchowschen Stadtfelde belegen, eigenthümlich besitzet, und davon in dreyen Jahren, nicht die geringste Nutzung gezogen, also sich entschlossen, solches Ackerstück aus der Hand zu verkaufen: so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige, so etwa Belieben tragen, den Acker zu erhandeln, sich entweder bey ihr selbst, oder auch dem Goldschmidt Carl Friederich Scharffenberg allhie in Wahren einfinden und Handlung pflegen können. Auch werden auf Ansuchen der obgedachten Florina Guhlauen hiemit zugleich, zur Sicherheit des etwanigen künftigen Käufers, alle diejenige, so an diesem Acker eine Ansprache ex capite crediti zu haben vermeinen, oder auch sich eines Näher- oder Vorkaufsrechts anzumassen gesonnen, auf den 15ten October vorgeladen, dergestalt, daß sie an solchem Tage in der Gerichtsstube erscheinen, solche Ansprüche anzeigen, auch demnächst rechtlicher Art nach justificiren sollen, sub comminatione, daß in Entstehung dessen sie damit nicht weiter zugelassen, sondern gänzlich präcludiret und ausgeschlossen werden sollen. Wahren, den 31 Aug. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

g) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Da die Schulden des hieselbst verstorbenen Töpfers Johann Christoph Kaufmann, bey dem am 7ten May a. c. vorgewesenen Liquidationstermin ungleich grösser befunden worden, als man anfänglich vermuthet, und zu deren Tilgung die für verkaufte Mobilien erhobene Auctionsgelder nicht völlig hinreichen; überdem auch jetzt beschaffenen Umständen nach dem hinterbliebenen Sohn das Wohnhaus zu asseriren gar nicht gerathen seyn würde: so ist der von dessen constituirten Vormündern Namens dem Schneider Schünemann, und dem Grobschmidt Klein gemachte Vorschlag zum Verkauf sothanen Hauses cum pertinentiis Gerichts wegen approbiret, mithin des Endzwecks ein Terminus ad subhastandum auf den 14ten October dieses Jahres angesetzet. Diejenigen nun, welche solches zu erhandeln Belieben tragen, können sich in dem anberahmten Termino Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Herzogl. Amtsstube einfinden, sodann die Conditiones verlesen hören, und darauf nach geschehenem Both und Ueberboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden dies Haus cum pertinentiis, gerichtlich zugeschlagen werde. Hiernächst aber werden zugleich auch alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Töpfers Johann Christoph Kaufmann sowol überhaupt, als insbesondere an dessen Wohnhaus eine gegründete Forderung haben oder zu haben vermeinen, nochmals peremtorisch citiret und vorgeladen, daß sie in præfixo termino ihre Prätensiones gleichfalls ad protocollum angeben und gehörig bescheinigen sollen: widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nachher überall nicht weiter gehöret, sondern auf ewig præcludiret und abgewiesen werden. Signatum Dargun, den 3 September 1765.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

II. Ci-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0360
DFG

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzog. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir der verehelichten Barnack gebornen Kochen aus Schönberg im Hollsteinschen gebürtig, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Ehemann, der Mousquetier Hans Caspar Barnack, Unsers von Zülowschen Infanterieregiments, mittelst angebrachter divortien Klage, beschwerend unterthänigst angezeiget, daß du nach einem langen unzüchtigen Umgang mit andern Mannspersonen dich endlich gar in seiner Abwesenheit schwängern lassen und nach deiner Niederkunft, dich heimlich wegbegeben habest, so daß er deinen gegenwärtigen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen könne. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du den 29sten des kommenden Monats November des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich des Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von deiner Aufführung und böslichen Entweichung Rede und Antwort geben, und darauf weiteren Bescheides gewärtig seyn solist. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26 August 1765.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung
verordnete Geheime u. Räthe.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die Verlicitirung der hiesigen Brau- und Brennerey, auch der Gerdshäger Schmiede, auf den 12ten dieses Monats nicht ihren Fortgang haben können, sondern bis auf den 24sten dito ausgesetzet werden müssen; so wird dem Publico solches hiemit angezeiget, und können die Liebhabere sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr allhier einfinden, und hat sich der künftige Pächter auf eines Jahres Pension, sofort pränumerando zu erlegen, zu schicken. Dobbertin, den 3ten September 1765.

Provisores, Klosterhauptmann u. Beamte.

2) Da auf Ostern des mit Gott kommenden 1766sten Jahres die Contractsjahre des am Parumer See belegenen Brunnengartens zu Ende gehen, und die Cämmerey resolviret, selbigen reerßmäßig an den Meistbietenden wieder zu verpachten; so wird solches hiedurch jedermänniglich öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche mentionirten Brunnengarten, nebst dabey befindlicher Wohnung, Weide und Koppel, wobey auch eine honette einträgliche Wirthschaft zu miethen Belieben tragen, sich den 23sten Monats Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr, vor der Cämmerey einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach geschehenem Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus offerenti selbiger auf gewisse Jahre zugeschlagen werden solle. Signatum Güstrow, den 1 August 1765.

Stadtcämmerey hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann am 23sten kommenden Monats Septembers des verstorbenen und gemeinsamen Schuldners Töpfers Oerlings gesamte Mobilia, worunter auch noch verschiedenes ungebrandtes und anderes irdenes Zeug, auch viele Töpfergeräthschaften vorhanden, dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen; so werden die Liebhabere hiedurch ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 9 Uhr, sich in dessen Sterbehause einzufinden, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die zum Verkauf zu bringende Mobilien gegen promte Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Bützow, den 12 August 1765.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

2) Demnach ad instantiam derer constituirten Vormünder des jungen Drakeims, na-

mentlich des Hofschusters Schröder und des Kleinschmidts Wendt hieselbst, nach zuvor erhaltenem decreto ad alienandum, zum Verkauf des allhier in der Neubaute belegenen Draheimschen Hauses mit allen Zubehörungen ein Terminus subhastationis auf den 3ten October a. c. bestimmet und anberahmet worden: so werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, diese Grundstücke zu erhandeln, hiedurch ein und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube erscheinen, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen sollen, daß obgedachte Draheimsche Grundstücke dem plus licitanti Gerichts wegen öffentlich zugeschlagen werden. Urkundlich ist gegenwärtige offene Ladung nicht nur an dem Draheimschen Hause angeschlagen, sondern auch auf besonderes Verlangen derer vorbenannten constituirten Vormünder des jungen Draheims, denen Schwerinschen Intelligenzblättern und Rostockschen Zeitungen inseriret. Signatum Dargun, den 3 Sept. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

3) Da der Hr. Obristlieutenant von Plessen, die Güter Rienhagen und Wilmstorf gekauft, und desfalls willens, sein Allodialguth Brunsberg, so eine kleine Meile von Güstrow belegen, wiederum zu verkaufen; so wird der 24ste des Monats Septembers dieses Jahres zur Licitation hiedurch anberahmet, und diejenigen, welche solches Guth zu kaufen willens, ersuchet, am benannten Tage Morgens um 10 Uhr, in des Notarii Hrn. Carl Livonius Hause in Güstrow sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher den höchsten annehmlichen Both gethan, besagtes Guth Brunsberg dafür überlassen werde. Ein jeder hat die Freyheit, gedachtes Guth zu besehen und kann darauf nähere Nachricht von dem Notario Hrn. Carl Livonius einziehen. Güstrow, den 22 Junii 1765.

4) Wann der Herr Superintendens Doctor Quistorp, dem an ihn ergangenen Rufe zufolge von hier nach Greifswald ziehen wird, und daher sein allhier in Rostock am Hopfenmarkte, zwischen der Madame Goldstädten und dem Karrenfahrer Rieck belegenes Wohnhaus zu verkaufen vorhabens ist; als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Bey diesem Hause, welches in der besten Gegend der Stadt belegen, und in vollkommenen logeablen Stande ist, befindet sich unten ein Zimmer nach der Strasse, woran die Küche schiesset, und ein Zimmer nach dem Hofe. In dem einen Nebengebäude, so unmittelbar an das Haus schiesset, ist ein schönes tapezirtes Zimmer, und in dem an solches schiessenden langen Hintergebäude sind 3 Wohn, und ein Gartenzimmer. Oben sind zweene Zimmer strassenwärts, und ein Zimmer mit einer Kammer hofwärts, und in dem Hintergebäude noch 3 Zimmer samt einem Vorgemach. Ausserdem finden sich in diesem Hause 3 Böden, auf deren ersteren eine Rauchkammer, weiter ein unterm ganzen Hause gehender Kesler, und noch ein besonderer schöner gewölbter Keller unter dem Nebengebäude, ingleichen ist dabey Wasser, wovon die Pumpe auf dem Hofe stehet, guter Hofplatz, ein Wasch- und Brauhaus, wobey ein Holzbehälter, und noch überdies ein ziemlich geräumiger mit Fruchtbäumen versehener Garten. Liebhabere, welche dieses Haus käuflich erstehen wollen, geneigen sich bey dem Hrn. Candidat Wiencke in Rostock zu melden, und bey selbigem die nähern Bedingungen des Kaufs zu erkundigen. Rostock, den 4 September 1765.

5) Da noch ein Vorrath von etwa 28 Faden Büchen Knubben und altem Holze zu Gallin ist, und in einer öffentlichen Licitation verkauft werden soll; so wird Terminus dazu auf den 25sten September a. c. anberaumet, und können die Liebhaber sich alsdann des Morgens um 9 Uhr, auf dem Pachthofe zu Gallin einfinden und gewärtigen, daß besagtes Holz dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in

Meck-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0362
DFG

Meckl. Valeur zugeschlagen werde. Schwerin, den 6 Sept. 1765.

Herzogl. Meckl. Forstcollegium.

6) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach Herzogl. gnädigster Verordnung, 56 Eichen auf dem Parumschen Kirchenacker, ohnweit Güstrow belegen, den 24sten September a. c. an den Meistbietenden, durch den Oberförster Schlüter zu Bützow sollen verkaufet werden. Diejenigen, die hierzu Lust und Belieben haben, werden sich demnach in erwehntem Termino Morgens um 9 Uhr, in dem Dorfe Parum, in des Predigers Hause anfinden. Bützow, den 31 August 1765.

7) Auf dem adelichen Hofe zu Horst im Amte Bolzenburg, sollen am 25sten Sept. a. c. die in dem Garten daselbst vorhandene sehr gute Lauriers, welche mehrentheils in neuen Ballen stehen, imgleichen verschiedene Gartengeräthschaften verkaufet werden. Liebhabere belieben sich also an gedachtem Tage frühe um 9 Uhr daselbst anzufinden, und falls jemand noch vorher solche zu erstehen Belieben tragen mögte; so kann sich selbiger an dem genannten Orte melden.

8) Es sollen am 27sten dieses den Freytag vor Michaelis auf Herzogl. hohen Befehl aus hiesigem Gestüte eine Parthey Pferde, worunter 6 bis 7 Stuten, 6 Stutfüllen, von 1, 2 und 3 Jahren, und 5 Hengstfüllen ins 2te Jahr alt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich also an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Gestüthof hieselbst einfinden; und nach gethanem Both und Ueberboth den Zuschlag gewärtigen, auch die erstandene Pferde und Füllen gegen baare Bezahlung in N. Zt. entgegen nehmen. Redevin, den 6 Sept. 1765.

9) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner, in Bützow und Wismar, ist für beygesetzte wohlfeile Preise in altem Golde zu haben:

1) Kirchhofs Abhandlung von den Pflichten der Advocaten in peinl. Fällen, 8vo, à 32 ßl. 2) Adelungs pragmatische Staatsgeschichte Europens, 6 Theile, 4to, à 12 Rtlr. 16 ßl. 3) Baylens hist. und crit. Wörterbuch, 4 Theile, Fol. in 4 Perg. B. à 18 Rtlr. 4) Biblia paralleo-harmonico-exegetica; 4 Theile, Fol. compl. à 20 Rtlr. 5) Bions neueröfnete mathematische Werkschule, 4to, à 3 Rtlr. 6) von Blainville Reisebeschreibung durch Holland, 2 Bände, 4to, à 4 Rtlr. 7) Briefe die neueste Litteratur betreffend, 21 Theile, 8vo, à 7 Rthlr. 8) von Hohberg adel. Land- und Feldleben, 3 Theile, Fol. 12 Rtlr. in 3 R. Prg. B. 9) Cramers neue Samlung einiger Predigten, 5 Theile, 8vo, à 4 Rtlr. 8 ßl. 10) Demosthenis und Aeschinis Reden, 2 Theile, 8vo à 2 Rtlr. 16 ßl. 11) Allgemeine Geschichte der bekannten Staaten, 7 Theile, 8vo, à 9 Rtlr. 16 ßl. 12) Geschichte der gemeinen Stubenfliege, 4to, à 2 Rtlr.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es soll hieselbst in der Neubaute zu Dargun, in dem Töpfer Kaufmannschen Hause, am 7ten nächstkommenden Monats October, allerhand sogenanntes geschrögtes unächtes Porcellain ohne Glasur, welches meistentheils in grossen und kleinen Terrins, Butterdosen, Thee- und Coffeetassen ꝛc. bestehet, imgleichen auch die zum Töpferhandwerk gehörige sämtliche Geräthschaften, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln verkauft werden; dahero denen etwanigen Liebhabern solches hiedurch bekannt gemacht wird, um sich an dem bestimten Tage Morgens um 9 Uhr, in dem Kaufmannschen Hause einzufinden. Dargun, den 7 September 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

VI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses ist von dem adelichen Guthe Lischow, in der Gegend Wismar, eine ins 4te Jahr gehende schwarze Stute, der der Schenkel am linken Hinterfuß etwas dick ist, und von dem Schäfer Stier aus Clasdorf arretiret worden, aus dem Stall gestohlen. Solte es etwa von diesem oder sonst jemanden verkauft werden, und also von jemanden Nachricht gegeben werden können; so wird ersucht, es dem Hrn. von Cramon auf Ilow, gegen Empfang einer Vergeltung baldigst anzeigen.

Co v

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 10 September 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßß.	Rocken Th.	ßß.	Gersten Th.	ßß.	Malz Th.	ßß.	weiße Erbse Th.	ßß.	Futter-Erbsen. T.	ßß.	weißer Haber Th.	ßß.	bunter Haber T.	ßß.
den 11 Sept. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	109	—	66	—	—	—	56	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 13 in Schwerin Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	42	—	—	—	36	—	28	—	24	—	28	—	24
— 13 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 13 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	29	—	26	—	32	—	—	—	—	—	22	—	20
— 13 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 11 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0364
DFG

Anno 1765. 38stes Stück.

Sonnabends den 21 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Folgendes proclama præclusivum ist aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam des Oberstallmeisters Baron von Moltzahn, erlassen.

Wir Friederich, von GottesGnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Oberstallmeisters Baron von Moltzahn, da derselbe supplicando angezeiget, wie er mit dem Rittmeister von Moltzahn auf Teschow, wegen Reluition und Abtretung der von letzterem jure antichretico bisher besessenen zur Baronie Pentzlin gehörigen Güther, Grossen-Zelle, Mallin, Wustrow, Neuhoff und Bauhoff, auch des Zolls zu Pentzlin, einen Vergleich getroffen, zur völligen Sicherheit sowol des Supplicanten, als derjenigen, welche ihm zu dieser Reluition Gelder vorschiessen, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an erwehnten Rittmeister von Moltzahn, als bisherigen Pfandträger, ratione des in vordenannten Gütern Grossen-Zelle, Mallin, Wustrow, Neuhoff und Bauhoff, auch dem Zoll zu Pentzlin stehenden Pfandschillings, etwas zu fordern, und entweder Jura cessa, oder sonst ein dingliches Recht an gedachten Gütern daher zu haben vermeinen, erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 29sten November a. c. anberahmet haben. Laden euch also hiemit gnädigst, auch

sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr an besagtem Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure etwanige Forderungen und habende Jura rechtlich angebet und bescheiniget, auch demnächst Bescheides gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 30 August 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes, zu Hamburg und Wismar affigirtes Proclama, auf Instanz der Kaufleute Küsel und Hartmeyer zu Lübeck, erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den, von den ehemaligen Interessenten der Pachtung des privativen Kupfer- und Meßinghandels, Küsel, Lehrs und Eschweiler, bey Unsrer Herzogl. Cammer Anno 1706 in termino Ostern geschehenen Vorschuß der 700 Rtlr. Hamburger Valeur, ex quocunque capite vel causa An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte der Kaufleute Jeremias Küsel und Hartmeyer zu Lübeck, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26sten September a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure an obgedachten Vorschuß etwa habende oder machende Ansprache, wie sich zu Recht gebühret, profitiren und liquidiren, oder aber, daß ihr fernerweit nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret und euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 20 Junii 1765.

2) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Apothekers Werner Bühsing auf der Neustadt nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Hamburg und Wismar, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Apotheker Werner Bühsing dem Apotheker Molle abgekaufte, auf der Neustadt hieselbst belegene Haus, Officin, Zubehörden, Recht und Gerechtigkeiten ex quocunque capite vel causa Ansprache oder Prätensiones haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Käufers, Apothekers Werner Bühsing gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 4ten December a. c. anberahmet haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure etwa ha-

habende An- und Zusprache profitiren, und wie Rechtens liquidiren, oder daß im Aussenbleibungsfall euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, und ihr mit euren Ansprüchen gänzlich präcludiret werdet, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 27 August 1765.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist nachstehendes Proclama ad instantiam des Landraths von Hobe auf Berenshagen, erkannt, und verfüget, daß selbiges zu Kiel, Greifswald und Rostock, affigiret werde.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des Landraths von Hobe auf Berenshagen, oder welche sonst an ihm oder diesem seinem Gute und denen dazu gehörigen Pertinentien Kleinen-Gischow, Pustohl und Dollglas, ex quocunque capite einiges Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt Uns derselbe supplicando angezeiget, wie er ebengedachte Güter dem Rathsverwandten Prehn, hieselbst, verkaufet, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten, zur Sicherheit des Emtoris, seine sämtliche Gläubiger, oder anderergestalt Berechtigte, per publica proclamata ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen, und daß dannenhero seinem Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endzwecks der 1ste October laufenden Jahres pro termino berahmet worden. Wir citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit euren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß am gedachten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa und Befugnisse mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, profitiret, liquidiret und bescheiniget, demnächst aber endlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock, den 14 May 1765.

2) In der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist untenstehende Citatio Creditorum des Doctoris Medicinæ Hagemeister, auf Evershagen, auch die Subhastation ebengedachten Guths, erkannt und verfüget, daß diese Ladung zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben allen und jeden, welche an dem Doctorem medicinæ Hagemeister, und dessen in Unserm Rostockschen District belegenes, ihm bis hieher zuständiges Gut Evershagen, einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, formiren zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu vernehmen, welchergestalt Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris W. V. Wiese, hieselbst, qua mandatarii creditorum, den 14ten December laufenden Jahres, nicht nur ad liquidandum & profitendum credita, sondern auch zur Subhastation oberwehnten Guts berahmet und festgesetzet haben. Citiren, heischen und laden demnach sämtliche oberwehnte Gläubiger und Interessenten kraft gegenwärtigen gnädigsten, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure Jura oder Prätensiones liquidiret, und mit

in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden in originali, vel copia vestita, beglaubiget, wonächst rechtlicher Bescheid erfolgen soll. Diejenigen aber, welche gedachtes Gut, Evershagen, dessen Umstände bey dem hiesigen Notario Wolf, zu vernehmen, käuflich zu erstehen gewilliget, können sich gleichfalls in præfixo anfinden, und ihren Both ad protocollum abgeben; doch hat plus licitans die Zuschlagung nicht anders, als mit Grundlage einer interim ausfündig gemachten, und in Termino zu eröfnenden Taxe, folglich erst nach reservirten Befinden, sodann zu gewärtigen. Datum Rostock, den 26 August 1765.

d) beym Magistrat zu Neubuckow.

1) Demnach der wailand hiesige Bürger und Baumann Jochim Christian Oldeschwager, im abgewichenen Frühjahr a.c. verstorben, und sehr viele Schulden hinterlassen, die nothwendig einen ordentlichen concursum Creditorum veranlassen müssen; so ist Abseiten Magistratus, als Waysengerichtes, nach vorläufig bey der Wittwe und deren Anverwandten erkundigten Umständen und denen Creditoribus zum besten auf ein Jahr provisorie, wiewol nur aus Noth an unterschiedener, und um ein gar geringes Miethpretium, geschehener gerichtlicher Vermiethung des Ackerwerks, (welches Ackerwerk ohnedem wegen der Wittwe grossen Dürftigkeit, und gänzlicher Ermangelung Viehes, Fahrnisses und Saatkorns, platterdings nicht bestellet werden können, mithin sonsten das Jahr dreesch liegen müssen) ex officio für nöthig befunden, alle und jede des sel. Jochim Christian Oldenschwagers, und dessen sel. Schwiegervaters Jochim Gebhard Dobberckowen Creditores, und wer an denenselben, und deren hinterlassenen Güthern, und folglich an dem in der Croplinschen Strasse belegenen vormaligen Dobberckowischen, nachherigen Oldeschwagerschen, ganz verfallenen alten Hause, und dem Baustättenacker, welcher etwa aus 16 Morgen bestehet, (gestaltsam sonsten keine Meubles und Sachen vorhanden, sondern von dem sel. Manne bey andern Fatalitäten, in den bedrängten Kriegesjahren, seiner Dürftigkeit halber um so mehr veräussert, und mit seiner Ehefrauen und dreyen Kindern verzehret worden, als er schon vorhin aus Noth den Acker 6 Jahre an den Baumann Plathen vermiethet gehabt) einige Forderungen oder Ansprache hat, oder zu haben vermeinet, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, per publica proclamata, ad liquidandum & profitendum, auf eine gewisse Tagefahrt zu citiren, und auch das alte verfallene Haus mit der ganz öde liegenden Hofstelle, und dem Baustättenacker, per auctionem zum Verkauf auszustellen. Wie nun also der 1ste October a.c. als der Dienstag nach Michaelis, pro termino præjudiciali, ad liquidandum & profitendum credita, und der Tag darauf, als der 2te October, zum Auctionstermin anberahmet, mithin gegenwärtige Edictales peremtoriæ, unterm heutigen Dato erlassen worden; so werden zuförderst alle diejenigen, welche an dem sel. Jochim Christian Oldeschwager, und dessen sel. Schwiegervater Jochim Gebhard Dobberckow, und deren hinterlassenen Güthern, Haus, Hof und Baustättenacker, einige Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her, aus welchem Capite sie immer wollen, seyn von vorigen oder neueren Zeiten, citiret und und geladen, und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii, am vorbemeldeten 1sten October des Morgens um 9 Uhr, hieselbst auf dem Rathhause vor dem Waysengerichte zu erscheinen, ihre Forderungen auf rechtsbeständige Art zu liquidiren und zu profitiren, und sodann näheren Bescheides zu gewärtigen. Demnächst diejenigen, welche Belieben tragen, das alte Oldeschwagersche Haus, sowol als auch den vorhandenen Baustättenacker zu erhandeln, haben sich am 2ten October a.c. des Morgens

gens um 9 Uhr, in Curia anzufinden, und zu gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth dieses alles dem Meistbietenden, erb- und eigenthümlich zugeschlagen und verkaufet werde. Als weswegen Creditoribus auch freygelassen wird, dieser Auction mit beyzuwohnen, um das Ackerwerk zu ihrer Befriedigung mit aufzutreiben, anerwogen bey diesen Geldklemmenden Zeiten sich hieselbst wol wenige Käufer finden dürften, der Verkauf aber ohnmöglich länger ausgesetzet werden kann, da ohnedis der Acker ausser aller Ordnung, und sonsten auf keine Weise zum Ertrag zu bringen ist, und dannenhero diese Auction gleich nach der Liquidation angesetzet worden, Wobey man zur Nachricht anfüget, daß der Defunctus Oldeschwager, schon der vielen Schulden und seiner Unvermögenheit halber, vor 6 Jahren intendiret, die Baustätte und dessen Ackerwerk, an den Baumann Plathen zu verkaufen, solches aber wegen eines ad instantiam Domini Procuratoris Cameræ aus Herzogl. hochpreißl. Justizcanzeley zu Schwerin, eingegangenen Herzogl. gnädigsten Mandati inhibitorii, de 22sten Oct. 1761. und darauf erfolgter Inhæsivæ de 29sten Jun. 1762 rückgängig geworden, so daß der Acker dermalen nicht verkauft werden sollen: gleichwol dieses Inhibitorium, in der gerechtesten Urthel vom 15ten May a. c. hinwieder aufgehoben worden. Urkundlich sind diese Editales nicht nur hieselbst ad valvas curiæ, unter gewöhnlicher Unterschrift und beygedrucktem Stadt Insiegel, affigiret, sondern auch solche den Herzogl. Meckl. Schwerinschen Intelligenzblättern zu zweyenmalen vor den Terminen inseriren zu lassen veranstaltet. Neuen-Buckow, den 28 Junii 1765.

Bürgermeister und Rath als verordnetes Waysengericht.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Da der Hr. Dr. juris Behm hieselbst, mittelst schriftlicher Einreichung eines Testaments, dem Herzogl. Amte zu vernehmen gegeben, wie solches Testament von dem wail. Gastwirth Johann Peter Kripner in hiesiger Vorstadt, am 20sten vorigen Monats errichtet worden, mit der angehängten Bitte, zu Eröfnung sothanen Testaments einen Terminum anzuberahmen, mithin dazu die sämtlichen Interessenten vorzuladen, und dann diesem Petito deferiret, auch Terminus auf den 25sten dieses anberahmet worden: als werden hiemit die sämtlichen Anverwandten des benannten wail. Gastwirths Kripner hiemit citiret und geladen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und der Eröfnung mehrbesagten Testaments beyzuwohnen, auch sodann befindenden Umständen nach, rechtlichen Bescheides zu gewarten. Schwerin, den 9 Sept. 1765. Herzogl. Beamte hieselbst.

f) beym Herzogl. Amtsgericht zu Ribnitz.

1) Wann wir bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß in den Holstein-Schleswigschen Landen sich verschiedene aufgegeben, welche an der Nachlassenschaft der ohnlängst in Ribnitz verstorbenen Fräulein von Bucken ex capite hæreditatis, gegründete An- und Zusprüche haben solten; so haben wir uns bewogen gefunden, den in der von uns erlassenen Edictalcitation vom 1sten stantis präfigirten Terminum præclusivum resp. zur Anhörung der Publication des Testaments, wie auch ad profitendum & liquidandum hiemit bis auf den 27sten September a. c. zu prorogiren, welches hiedurch zu jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht wird. Gegeben Hirschburg, den 16 August 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

g) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Da die Witwe des hieselbst vor einigen Jahren verstorbenen Bürgers und Schneiders

Johann Neuenkirchen auf die Erhaltung ihres Eingebrachten dringet, auch mit den übrigen Creditoribus ihres Mannes, welche ihre Befriedigung suchen, in Richtigkeit zu kommen wünschet: die vorhandenen Güter aber zur Tilgung der nur bekannten Schulden schwerlich hinreichen; so ist zur güt- oder rechtlichen Hinlegung dieses Schuldwesens gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, und werden demnach alle diejenigen, welche an den verstorbenen Bürger und Schneider Johann Neuenkirchen oder dessen nachgelassene Güter irgend eine Forderung und Ansprache haben, hiedurch auf den 25sten September a. c. ein für allemal, mithin peremtorie geladen, in solchem Termino frühe um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgerichte hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und wie Rechtens zu beglaubigen, auch in Ermangelung eines gütlichen Auskommens weiterer Verordnung gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet haben, weiter nicht gehöret werden, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen seyn sollen. Gegeben Goldberg, den 23 Julii 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen dir dem — — — Schultze, Unterofficier bey der Compagnie Unsers Hauptmanns von Krackewitz, Unsers von Zülowschen Infanterieregiments, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Anne Sophie geborne Jandern beschwerend demüthigst angezeiget, welchergestalt du, bey deiner abermaligen meyneidigen Desertion, sie heimlich und böslich verlassen habest, und sie deinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen könne. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du am 30sten des kommenden Monats Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich des Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deiner Ehefrau Rede und Antwort geben, und weiteren Bescheides gewärtigen sollest. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch, allenfalls mit Aufhebung der Ehe, erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 5 Julii 1765.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann im Jahre 1758 die Wittwe des Juden Wendels auf einige dem Juden Michel Philipp in Teterow gehörige Betten, bey hiesigem Stadtgerichte einen Arrest impetriret, solchen aber nicht behörig prosequiret hat; und hingegen der Jude Michel Philipp verschiedentlich um die Wiederaufhebung des Arrestes angesuchet; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und die Wittwe Wendels, deren Aufenthalt nicht bekannt, hiedurch auf den 8ten October vorgeladen, den gelegten Arrest rechtlicher Art nach zu verfolgen, in Entstehung dessen der Arrest relaxiret, und dem Juden Michel Philipp seine Betten, ohne weitern Aufenthalt verabfolget werden sollen. Wahren, den 6 September 1765. Stadtgerichte daselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Wierow.

1) Wann am 15ten des Monats Junii dieses Jahres, die Unterthanin Christina geborne Marckwartin verehelichte Stapelmannen, des Hausmanns Aulerich Stapel-

pelmann in Wietow Ehefrau, heimlich und boshafter Weise ohne davon eine Ursache anzugeben, entwichen, dabey alle ihre, dem obbesagten Ehemann zugebrachte Effecten, wie auch einige demselben gehörige Sachen mitgenommen hat, man aber aller angestellten Nachfrage und Erkundigung ohngeachtet, von ihrem etwanigen Aufenthalt nichts erfahren mögen: so wird vorgenannte, des Hausmanns Aulerich Stapelmanns Ehefrau, hiemit peremtorie, mithin zum ersten, andern und drittenmal geheischet, citiret und geladen, sich am 30sten des Monats Septembers dieses laufenden 1765sten Jahres, welches ist der Montag nach dem 17ten Trinitatis-Sontage, dem hiesigen adelichen Gericht ohnausbleiblich zu sistiren, und von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben. Sie erscheine nun, oder sie erscheine nicht, so soll alsdenn und demohngeachtet mit weiterem verfahren werden, was Recht ist. Decretum Wietow, den 4 Julii 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

d) beym Pfarrgerichte zu Wattmannshagen.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Concession und Verordnung, wird denen sämtlichen Wattmannshäger Pfarrunterthanen, welche theils auf erhaltene Erlaubniß, ausserhalb der Pfarre sich begeben, theils aber widerrechtlich und eigenmächtig davon gegangen, und hin und wieder im Lande zerstreuet sich aufhalten, hiedurch angefüget, daß sie sich samt und sonders am 1sten October a. c. ist der Dienstag nach Michaelis, Morgens um 10 Uhr, dem hiesigen Pfarrgerichte sistiren, und anhören sollen, was nach dem Inhalt vorberegter Landesherrlichen huldreichen Concession, ihnen anzuzeigen seyn wird. Gestalt sie dann hiedurch als per edictalem citationem des Endzwecks auf vorbesagten Terminum citiret, reclamiret und convociret werden. Wobey ihnen zugleich angezeiget wird, daß sie, auf beharrlichen ungehorsamen Ausbleibungsfall, durch gesetzmäßige Zwangsmittel zur Gebung ihrer unterthänigen Pflicht angehalten werden sollen. Gegeben im Pfarrgerichte zu Wattmannshagen den 22 May 1765.

M. Joh. Chr. Keßler Superintendens
Barth. Ernst Glüer P. L.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach wir zur Minuslicitation der Oellieferung in den Lampen dieser Altstadt Schwerin einen Terminum auf den 28sten September a. c. anberahmet haben; als dienet solches, besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oellieferung zu übernehmen gedenken, sich bey uns an bemeldetem Tage Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oele zum Behuf der Leuchten in der Altstadt dem minus licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 2 Sept. 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach wegen Reinigung der Gassen in der Altstadt Schwerin, der mit dem bisherigen Pächter getroffene Contract auf instehenden Weynachten erlöschen wird, und wir deshalb zur anderweitigen Verpachtung einen Terminum auf den 1sten October a. c. anberahmet haben; als wird solches männiglich hiemit bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere am ermeldeten Tage Morgens um 10 Uhr für uns sich gestellen, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem minus licitanti sothane Pachtung öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 12 August 1765. Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Nachdem die Verlicitirung der hiesigen Brau- und Brennerey, als auch die Schmiede, zunebst dem Ackerwerk zu Gerdshagen, auch auf den 24sten dieses, seinen Fortgang nicht haben kann, sondern anderweit und bis zum 1sten October d. J. verschoben werden müssen; so wird dem Publico solches hiemit angezeiget, und können die Liebhabere sich gedach-

dachten Tages des Morgens um 9 Uhr allhier einfinden, und hat sich der künftige Pächter auf eines Jahres Pension, sofort pränumerando zu erlegen, zu schicken. Dobbertin, den 17 September 1765.

Provisores, Klosterhauptmann und Beamte hieselbst.

4) Die von Hahnsche Curatelschaft ist gewilliget, gegen nächstkünftigen Trinitatis die aus der Pacht alsdann fallende Güther Hintzenhagen und Bansow, imgleichen auch die Güther Lübz, Wilsen und Langhagen zu verpachten. Wer hiezu Belieben trägt, wolle sich auf dem Hofe zu Kuchelmiß bey dem Hrn. Candidato Grapius melden, und nebst freygestellter Besichtigung, die Pachtconditiones erfahren. Kuchelmiß, den 3 September 1765.

5) Trinitatis 1766 fällt 1) das Guth Neuhoff, eine Meile von Güstrow, 2) die Korn- und Graupenmühle, wobey eine halbe Hufe Land, Wiesewachs und gute Nahrung ist, und auf kommenden Maytag die Holländerey von 70 Kühen, welche beyde Theile an einen Liebhaber überlassen werden können, aus der Pacht. Die Liebhabere können sich desfalls bey dem Hrn. von Grabow auf Suckuvitz melden.

Auf Jacobi 1766 wird auch daselbst ein Haus, wobey 40 bis 50 Scheffel Land, Weide- und Wiesewachs ledig, worüber auch der Accord bey dem Hrn. von Grabow auf Suckuvitz getroffen werden kann. Denen Liebhabern zu ein oder anderem Theile stehet frey, alles vorher zu besehen, wenn sie sich desfalls bey gedachtem Hrn. Eigener melden.

6) In der Gegend Boizenburg zu Brahlstorff, kömt die Mühle und der Krug auf Trinitatis 1766 aus der Pacht. Der Krug hat besonders eine schöne Lage, indem die Landstrasse von Hamburg nach Berlin vorbey gehet. Die etwanigen Liebhabere können sich daselbst auf dem adelichen Hofe melden und nähere Conditiones erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auch der am 16ten Martii a. c. anberahmt gewesene Terminus subhastationis des Schusters Johann Jochim Wrancken in der Armensünderstrasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, indem kein Käufer sich angefunden, abermal fruchtlos abgegangen, so ist auf ferneres Anhalten des Hrn. Advocati F. A. Bouchholz als actoris communis Wranckscher Creditorum ein anderweitiger neuer kurzer Terminus zum Verkauf des gedachten Wranckschen Hauses auf den 1sten October a. c. präfigiret und anberahmet worden, solchemnach werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, mehrerwehntes in der Armensünderstrasse belegenes Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis, öffentlich käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 7 Sept. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter u. Beysitzere.

2) Als auch der auf den 30sten Martii a. c. anberahmt gewesene und von denen Vormündern erbetene Subhastationstermin, zum Verkauf der von dem verstorbenen Georg Christoph Hermann Lübbe in der Apothekerstrasse zwischen des Herzogl. Holzaufsetzers Warncken und des Bürgers und Zimmermeisters Mißfeldten Wohnungen, inne belegenen nachgelassenen Bude cum pertinentiis, abereinst fruchtlos abgegangen, und dann auf ferneres Anhalten der Bürgere Schacht und Schneider, als gerichtlich constituirten Vormündere des von Christopher Georg Hermann Lübbe aus der ersten Ehe, nachgelassenen Kindes Johann Joachim Lübbe à judicio ein neuer Terminus zum Verkauf dieser Bude auf den 3ten October a. c. präfiniret und an-

anberahmet haben; so werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, mentionirte Bude an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret u. vorgeladen, daß sie ernanten Tages Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones vernehmen und sodann gewärtigen mögen, daß dem plus licitanti gedachte Bude öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 3 September 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst,
verordneter Richter und Beysitzere.

3) Auf abermaliges Anhalten der Gramzowschen Erben hat E. E. Rath zum öffentlichen Verkauf derer ihnen zugehörigen Aecker und Wiesen, als 1) eines Morgen Ackers am Sternbergschen Wege, zwischen Fritschen und Labesius Acker. 2) 2 ½ Morgen auf der andern Seite zwischen des Hofrath von Storch und Labesius Acker. 3) 5 Morgen beym Gliner See, zwischen Krüger und Labesius Acker. 4) 5 Scheffel Saat beydem Glinerholz, zwischen Christoph Gehrcken und Dürfeldten Acker. 5) 4 Morgen bey dem Parumer See; nebst dem Wiesenflach an Hermann Gehrcken Acker. 6) 1 Wiese bey der Ochsenbucht. 7) 1 Wiesenflach am Gliner Holz einen Terminum auf den 2ten kommenden Monats Octobris anberaumet, und auch ad eundem Terminum die nachgesuchte Convocation der Creditoren, welche an diese Grundstücke allenfalls Ansprache machen könnten, hiemit verfüget. Demnach werden hiedurch alle diejenigen sub pœna perpetui silentii vorgeladen, welche an vorspecificirte Gramzowsche Aecker und Wiesen Prätension zu formiren gewillet sind, daß sie am 2ten October münd- oder schriftlich solche auf rechtliche Art und Weise docciren, und Bescheides gewarten. Hiernächst aber sollen vorspecificirte Aecker und Wiesen Stück vor Stück zum freyen Both ausgesetzet, und dem Meistbietenden sogleich zugeschlagen werden. Güstrow den 10ten September 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Nachdem der Bürger und Becker Joachim Christian Paris, als Vormund der Fister- und Wagnerschen Kinder, zur Alienation derer seinen Curanden aus der Herrngschen Erbschaft anheimgefallener Grundstücke das nachgesuchte obrigkeitliche Decretum erhalten hat; so ist von E. E. Rath wegen der 3 Morgen Acker am Rostocker Wege, zwischen Tarnandt und Mauen Acker; 1 ¼ Scheffel Saatacker am Sternbergschen Wege zwischen Lockelwitzen belegen; 1 Parumer Wiese zwischen Hrn. Assessoris Krüger und Wahnschaffen Wiesen; 2 Gärten vor dem Mühlenthor in der sogenannten Prahmstrasse, ein Terminus zur öffentlichen Subhastation auf den 16ten October a. c. angesetzet worden. Es werden also die Liebhabere von Aeckern, Wiesen und Gärten hiedurch vorgeladen, sich besagten Tages zu Rathhause anzufinden, die Conditiones zu vernehmen, auf die nach einander zum Both auszusetzende Grundstücke zu licitiren, und endlich für den höchstgethanen Both des Zuschlags zu gewarten. Güstrow, den 6 Sept. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

5) Als für des Perrükenmachers Carl Gustav Lutterbergs hieselbst, in der heiligen Bluts-Kapel belegenes volle Haus, in dem am 2ten dieses angesetzt gewesenen Termino subhastationis, 140 Rtlr. N. Zweydrittel geboten, auch dem Käufer dieses Haus für solchen gethanen Both, unter der Bedingung, falls sich innerhalb 4 Wochen, und in dem sodann aufs neue anzuberahmenden Termino niemand finden würde, ein mehreres dafür zu geben, zugeschlagen worden, und dann des Endes der 7te October a. c. zur Verkaufung des Perrükenmachers Carl Gustav Lutterbergs allhier in der heiligen Bluts-Kapel belegenen vollen Hauses anderweit angesetzet; als können demnach alle diejenigen, welche das Lutterbergsche Haus käuflich zu erstehen, und über obbemeldeten

schon geschehenen Both der 140 Rtlr. N. Zweydrittel zu gehen gesonnen, des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben, sich einfinden, darauf bieten und gewärtig seyn, daß dem plus offerenti dieses Lutterbergsche Haus sodann öffentlich zugeschlagen werde. Parchim den 14ten September 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

6) Die Erben des verstorbenen Hof- und Landgerichtscanzellisten Hrn. Manzels sind entschlossen, ihre beyden hieselbst zu Güstrow bey der Domkirche dicht neben einander belegene Wohnhäuser cum pertinentiis, durch öffentliche Licitation zu verkaufen. Da nun hiezu der 30ste October d. J. angesetzet worden; so können sich diejenigen, welche Belieben haben, gedachte Häuser cum pertinentiis zu kaufen, an benanntem Tage Morgens um 10 Uhr, in des Hof- und Landgerichtscanzellisten und privilegirten Herzogl. Auctionarii Hrn. Schulzen Wohnung hieselbst einfinden, die Conditiones alsdann vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenem annehmlichen Both mehrerwehnte Manzelsche Häuser mit Pertinentien, entweder beyde zusammen, oder auch jedes besonders, dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Güstrow, den 14 Sept. 1765.

7) Da noch ein Vorrath von etwa 28 Faden Büchen Knubben und altem Holze zu Gallin ist, und in einer öffentlichen Licitation verkauft werden soll; so wird Terminus dazu auf den 25sten September a. c. anberaumet, und können die Liebhaber sich alsdann des Morgens um 9 Uhr, auf dem Pachthofe zu Gallin einfinden und gewärtigen, daß besagtes Holz dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Mecklenburg Valeur zugeschlagen werde. Schwerin, den 6 Sept. 1765.

Herzogl. Meckl. Forstcollegium.

8) Der Pfandträger Hr. Westphal auf Finkenwärder, im Amte Goldberg, ist gewillet, den 15ten October 100 Stück Eichen auf dem Stamm, an den Meistbietenden zu verkaufen, Liebhabere können sich deshalb gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst einfinden.

9) Wann vermöge Herzogl. Consens, Magistrat zu Warin gewilliget ist, den 1sten October d. J. eine Parthey Eichen Brennholz von hiesigem Stadtfelde auf dem Stamm an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen: als wird solches dem Publico hiemit kund gemacht, und können die Liebhabere sich am 30sten September des Abends vor dem 1sten October allhier beym Magistrat melden und die Conditiones dabey vernehmen. Warin, den 14 Sept. 1765.

10) Es wird hiemit dem Publico angezeiget, daß von Michaelis an, bis Martini, zu Lüttenpritz bey dem Kohlenschweler Neckels, immer gute ellerne Kohlen zu haben sind. Der Handel kann nach grossen und kleinen Tonnen geschehen, und wenn es verlanget wird, das behandelte zur Stelle geliefert werden. Lüttenpritz, den 13 Sept. 1765.

11) Es sollen am 27sten dieses den Freytag vor Michaelis auf Herzogl. hohen Befehl aus hiesigem Gestüte eine Parthey Pferde, worunter 6 bis 7 Stuten, 6 Stutfüllen, von 1, 2 und 3 Jahren, und 5 Hengstfüllen ins 2te Jahr alt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich also an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Gestüthof hieselbst einfinden; und nach gethanem Both und Ueberboth den Zuschlag gewärtigen, auch die erstandene Pferde und Füllen gegen baare Bezahlung in N. Zteln entgegen nehmen. Redevin, den 6 Sept. 1765.

12) Den 30sten September sollen zu Kirch-Lütkendorf an den Meistbietenden 5 Zugochsen und einige Stiere, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Liebhabere hiezu, haben sich benannten Tages, Vormittags bey dem dortigen Prediger zu melden.

13) In des Hn. Hauptmanns von Flotow zu Käselin Gütern, ist guter reifer und reiner Saatrocken feil; Liebhabere dazu können demnach an gemeldeten Orten solchen bekommen.

V. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten laufenden Monats dem Pachtmüller Wigger eine 6jährige castanienbraune Stute, ohne einziges Abzeichen, ausser daß dieselbe oben am Schweif etwas dünner von Haaren ist, aus der Koppel von der Weide diebischer Weise weggebracht und entwendet worden: dahero jedermänniglich, dem dieses Pferd etwa zu Gesichte kommen solte, ersucht wird, solches anzuhalten, und hiervon an hiesiges adel. von Eybenische Gericht Nachricht zu ertheilen, damit solches gegen Erstattung aller etwa verursachten Kosten seinem rechtmäßigen Eigenthümer wiederum zugestellet werden könne. Lützenhoff, den 13 Sept. 1765.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann in denen hiesigen Amtsdorfschaften und Höfen Körckwitz, Grahl und Müritz die Viehseuche auch sich leider geaussert, und dahero die Passege nach Dändorff, Dierhagen und dem Fischlande gesperret werden müssen; so wird solches denen Reisenden angezeiget, und haben selbige keine Hunde bey Strafe des Todtschiessens bey sich zu führen, wie denn auch denen Schlächtern und Viehhändlern bey harter Strafe untersaget wird, sich in denen Dorfschaften Dändorff, Dierhagen und dem Fischland nicht betreten zu lassen. Hirschburg, den 14 Sept. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

2) Es ist am 6ten Sept. ein Bursche, Namens Joh. Jacob Ulrich, von dem adelichen Hofe zu Vanselow, bey Demmin, seiner Herrschaft, welche ihm die Gärtnerkunst lernen lassen, entlaufen, nachdem er sich vorhero des Herrschaftlichen Petschafts, diebischer Weise bemächtiget, und davon verschiedene Abdrücke gemacht, vermöge welcher er an verschiedenen Orten auf Herrschaftlichen Namen Schulden gemacht, auch hat er noch dergleichen besiegelte Zettels mitgenommen, deren er sich vermuthlich zu Diebsgriffen bedienen wird. Es ist selbiger Joh. Jacob Ulrich etwas grösser als mittler Statur, etwa 20 Jahr alt, weiß und rothen Gesichts, etwas stumpfer Nasen, blond von Haaren, redet langsam und durch die Nase, hat ein gelbes Camisol, blauen Rock mit gelben Futter und Aufschlägen, einen Hut mit silberner Tresse, einen grauen Surtout mit gelben Kragen und Aufschlägen. Er hat auch bey seiner Entweichung auf falsch gemachte Herrschaftliche Hand und Siegel grün Tuch zu einem Kleide ausgenommen. Es werden also alle und jede resp. Obrigkeiten ersucht, solchen Menschen anzuhalten, und dem Hrn. von Moltzahn zu Vanselow bey Demmin davon Nachricht zu geben, welcher alle Kosten und Mühe dankbarlichst erstatten wird.

3) Dem Königl. Preußischen Husarenlieutenant Hrn. von Lorch zu Parchim, ist ohnlängst ein Bedienter entwichen, der nicht nur seinen Herrn sehr bestohlen, sondern auch dessen andern Bedienten alles Zeug diebischer Weise mit hinweg genommen hat. Der boshaft Entwichene heißt Albrecht Rohrlack, hat lichtbraune Haare und deren so wenig, daß fast eine Platte erscheinet, ist pockengrübig im Gesichte und mittelmäßig von Statur. Bey seiner Entweichung trug er einen Hut mit einer Hand breiten doppelten silbernen Tresse, einen grünen Surtoutrock und ein mit weiß und bunten Streifen gemischtes kurzes Brustituch, gelbe Hosen, eine weiß und rothe Husarenescarpe, schwarze Ungarische Stiefeln mit angeschlagenen Sporen, auf dem grünen Rock trägt er rothe Aufschläge und Kragen. Welcher Obrigkeit dieser boshaft entwichene Dieb zu Gesichte komt, wolle geneigtest ihn arretiren lassen, da dann der Hr. Lieutenant von Lorch denselben gegen Erstattung der Kosten abholen lassen wird. Parchim, den 18 Sept. 1765.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 17 September 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or — —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßß.	Rocken Th.	Rocken ßß.	Gersten Th.	Gersten ßß.	Malz Th.	Malz ßß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßß.	weißer Hader Th.	weißer Hader ßß.	bunter Hader T.	bunter Hader ßß.
den 18 Sept. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	109	—	66	—	—	—	56	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 20 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	42	—	—	—	36	—	28	—	24	—	28	—	24
— 20 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 20 in Lübeck, Schß.	1	2	—	30	—	26	—	33	—	—	—	—	—	22	—	20
— 20 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 18 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0376
DFG

Anno 1765. 39stes Stück.

Sonnabends den 28 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen verordnet.

Auf Herzogl. Befehl soll das auf den 2ten October dieses Jahrs einfallende Krammarkt sowol als das Viehmarkt zu Besitz, Amts Bozenburg, wegen der in dortiger Gegend noch grassirenden Viehseuche für diesmal nicht gehalten werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Schwerin den 20sten September 1765.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden: Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem Joachim Ernst von Zoben und dessen Guth Carlowitz ex capite crediti vel hypothecæ vel quacunque alia causa Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des gedachten von Zoben ad profitendum & liquidandum den 27sten November a. c. berahmet, und dieserhalb gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Laden euch auch daher hiemit gnädigst und sub pœna præ-

cluſi & perpetui ſilentii ernſtlich und wollen, daß ihr auf angezeigten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unſerm Hof- und Landgericht euch einfindet, ſolche eure Anſprüche und Forderungen anzeiget und beſcheiniget, im Unterlaſſungsfalle aber gewärtiget, daß ihr damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden ſollet. Wornach alle, denen es angehet, ſich zu achten haben. Gegeben Güſtrow, den 3 September 1765.

2) Untenfolgendes Proclama iſt in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, waßgeſtalt der Hauptmann von der Lühe zu Buſchmühlen bey Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie er willens ſich in Ruhe zu ſetzen, und ſeine ſämtliche Creditores zu befriedigen, auch dazu Gelegenheit gefunden, ſich aber dabey verbindlich gemacht, publica proclamata zu extrahiren, und daher um deren Erkennung ſubmiſſeſt zugleich gebeten hat. Da Wir nun auch deſſelben Bitte ſtatt zu geben Uns bewogen gefunden, und ad liquidandum & profitendum einen Terminum auf den 3ten December a. c. berahmet haben; ſo laden Wir kraft dieſes alle und jede, welche an vorgenannten Hauptmann von der Lühen und deſſen Guth Buſchmühlen cum pertinentiis, ex quocunque capite vel cauſa es immer ſeyn wolle, einige Anſprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigſt, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf Unſerm Hof- und Landgericht zu erſcheinen, ihre vermeintlich habende Forderungen und Anſprüche ad protocollum anzuzeigen, und mit denen in Händen habenden Verſchreibungen und Urkunden zu beglaubigen. Jedoch und da der Provocant einen Poſtenzettul eingereichet, und ſolchen ante terminum liquidationis in beglaubter Form communicieren wird, haben diejenigen, welche darauf von Supplicanten ſelbſt angegeben, ſich mit ſolchen bereits angezeigten Forderungen nicht zu melden nöthig. Gegeben Güſtrow den 7 September 1765.

b) bey Herzogl. Juſtiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Juſtizcanzeley hieſelbſt, iſt auf Inſtanz Georg Hinrich Kiebau zu Winſen an der Lühe, nachſtehendes Proclama erlaſſen, und die Affigirung deſſelben zu Altona und Lauenburg, auch die Inſerirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Allodialguth Horſt ex quocunque capite fundamento & cauſa es immer ſeyn möge, eine begründete Anſprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen des Käufers vorbefragten Guthes Horſt, Georg Hinrich Kiebau einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten December a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erlaſſen haben. Citiren, heiſchen und laden euch demnach hiemit gnädigſt, auch ſub præjudicio eines ewigen Stillſchweigens und nicht weiter gehöret zu werden, ernſtlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Herzogl. Juſtizcanzeley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erſcheinen, eure etwa habende Anſprache in dicto termino gehörig angeben und beſcheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorſamſt gewärtigen ſollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 9 September 1765.

c) bey

c) bey Herzogl. Justitz = Canzley zu Rostock.

1) Es ist in Herzogl. Justizcanzley, zu Rostock, untenstehendes Proclama, ad instantiam der Gebrüder von Güldener erkannt und verfüget, daß selbiges zu Greifswald und Neuen-Brandenburg, affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben denen, so daran gelegen, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns der Lieutenant, auch Hauptmann, Gebrüder von Güldener zu Beselin, mediante exhibito, unterthänigst angezeiget, wie sie ebengedachtes, von ihrem verstorbenen Vater ererbtes Allodialguth, mit dem Bauerdorf Fresendorff, Beselinschen Antheils, dem Hauptmann von Sperling käuflich überlassen, und sich in dem darob errichteten Contract anheischig gemacht, zu des Emtoris Sicherheit publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu erwürken, mit beygefügter devoten Bitte, Wir wolten geruhen, dieses Endzwecks halben einen Terminum zu präfigiren; daß Wir demnach auch dem Petito in Gnaden Statt und Raum gegeben, und dazu den 11ten Januar nächstkommenden 1766sten Jahres berahmet und festgesetzet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an mehrerwehntes Gut Beselin, cum pertinentiis, und das dahin gehörige Antheil des Bauerdorfes Fresendorff, ex capite crediti, hypothecæ, vel quacunque alia causa, einige An- und Zusprache formiren zu können, vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, eure Forderungen und Prätensa mittelst Exhibirung der Originalverschreibung oder vidimirten Copeyen, behörig profitiret und liquidiret, und demnächst rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 4 September 1765.

d) beym Herzogl. Gericht der Neustadt zu Schwerin.

1) Als uns unser hiesiger Bürger und Kaufmann Gerhard Alexander Jacobsen mündlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt er wegen der jetzigen nahrlosen Zeiten, und durch verschiedene andere Unglücksfälle, auf Andringen seiner Creditorum sich genüßiget sähe, seine Gläubiger durch ein öffentliches proclama præclusivum vorladen zu lassen, um einestheils zu versuchen, ob er sich mit seinen Creditoribus etwa gütlich vereinbaren könnte, oder anderntheils seine sämtliche Güter zu ihrer Befriedigung cediren müßte. Er bat deshalb um Erlassung der behufigen Proclamatum, welche sowol hieselbst ad valvas curiæ, als auch per subsidiales nach Stralsund und Lübeck affigirt werden solten. Judicium hat seinem Petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten Oct. a. c. präfigiret und anberahmet, und werden solchemnach alle diejenige, welche an gedachten unsern Bürger und Kaufmann Gerhard Alexander Jacobsen und dessen Gütern einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf der Neustadt zu erscheinen, ihre an demselben habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachten Kaufmann Gerhard Alexander Jacobsen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkund-

lich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 6 Julii 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und Amtsbecker Jochim Benjamin Eschenburg will die ihm angeerbte väterliche 3 ½ Morgen Acker auf dem kurzen Lande zwischen Bätcke feld- und Howitz stadtwärts belegen, an den Meistbietenden verkaufen, und damit der Käufer an der Sicherheit eines unverschuldeten Grundstücks keinen Zweifel tragen dürfe, ist er auch entschlossen, alle diejenigen, welche an diese Aecker Prätension machen könnten, vorladen zu lassen. Wann er nun bey E. E. Rath um dienliche Proclamata angehalten hat, und auch solche sowol ad liquidandum als licitandum erkannt, und Terminus auf den 11ten October hiezu bestimmet worden; so werden mittelst diesem alle diejenigen, welche an vorbeschriebene Aecker Ansprache hätten, sub pœna perpetui silentii citiret, solche in Termino gebührend zu justificiren, danächst aber eben besagten Tages auf diese 3 ½ Morgen Acker zu licitiren, und des Zuschlags sogleich zu gewarten. Güstrow, den 18 September 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Wann nach dem Tode der Wittwe Sauerkohl hieselbst der zu deren Kindern gesetzte Vormund, der Gewürzhändler J. J. Lembck um den Verkauf des hinterlassenen Wohnhauses in der langen Strasse, welches zwischen Becker Güsserow und dem Stadtbillettier Kleisner belegen, mit dahinten anstossenden Buden, gehorsamst angetragen, E. E. Rath auch aus bewegenden Ursachen das Decretum de alienando ertheilet, und Terminum ad licitandum auf den 18ten October angesetzet, zugleich aber zur Sicherheit des Käufers auch proclamata ad liquidandum hiedurch erkannt haben; so werden alle und jede, welche an den verstorbenen Bürger und Brauer Hinrich Ernst Sauerkohl oder dessen nachher ebenfalls Todes verblichene Ehefrau, die Anna Margaretha geborne Müllern eine Forderung, sie rühre her, aus welchem Grunde sie wolle, hätten oder zu formiren gedächten, sub pœna præ- & conclusi vorgeladen, solche am 18ten October a. c. in Curia glaubhaft zu doceiren, danächst aber auf vorbeschriebenes Sauerkohlsches Wohnhaus, wobey ein Brau- und Brennhaus, Hof, Keller und Bodenraum, auch ein Wasserpfosten im Hause befindlich, und auf die dahinter belegene Buden, gewöhnlichermassen zu bieten, und für den höchsten Both sich solches alles zuschlagen zu lassen. Güstrow, den 12 Sept. 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Neubuckow.

1) Es ist der wayland hiesige Bürger und Freyschuster Jochim Hinnerich Wiggert in diesen Tagen mit Hinterlassung eines kleinen vierjährigen Kindes, in sehr armseligen Umständen verstorben, nachdem schon vor 2 Jahren seine Ehefrau, Namens Christina Dorothea Wiggert geborne Timmen mit Tode abgegangen. Er hat zwar ein eigenes Haus bewohnet, ist aber nicht nur hin und wieder kleine Capitalia darauf schuldig, sondern hat auch allerwärts Klippschulden contrahiret, wo er Credit finden können, welches einestheils hin und wieder verlautet, anderntheils aber vollkommen daraus erhellet, da ausser einem ganz wenigen Handwerkszeuge fast gar keine Meublen oder Hausgeräth bey seinem Absterben vorfindlich, sondern er in seiner Armuth nachgerade alles verkauft und verzehret hat, so daß der Körper ohne Zuschuß des Magistrats nicht einmal zur Erden bestattet werden können. Wie nun nach geschehener Unterbringung des unmündigen Kindes erforderlich ist, daß die gesamte Wiggertsche Creditores, per publica proclamata citiret werden, um danächst das weitere zu veranstalten: so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an den verstorbenen Jochim Hinrich Wiggert und dessen Ehefrauen

frauen Christina Dorothea Wiggerten geborne Timmen, und deren hinterlassenen, in der Crópelinschen Strasse, zwischen dem Rademacher Westphal und Schuster Gottlieb Wiggert belegenen Hause, Forderungen oder Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, in dem dazu angesetzten Termino den 3ten October a. c. als am Donnerstage nach dem Michaelisfeste, hieselbst auf dem Rathhause vor dem Waysengerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig ad protocollum zu liquidiren, und auf rechtsgültige Art, mit in Händen habenden Verschreibungen oder sonstigen Beweisthümern zu justificiren, auch rechtlicher weiteren Verfügung zu gewärtigen. Und wie man ad interim von Obrigkeits wegen suchen wird, das Haus in Miethe auszubringen, oder wo möglich einen Käufer aufzutreiben; so würde es am bequemsten seyn, wenn am beregten Tage, in præsentia creditorum dieses Haus per auctionem verkaufet werden könnte. Und haben also die etwanigen Miether oder Käufere sich in Termino anzufinden, und sodann nach Befinden der plus Offerens des Zuschlages zu gewärtigen. Urkundlich ist diese peremtorische Edictalcitation Subscriptione mansueta, & sigillo civitatis, ad valvas Curiæ affigiret, auch den Intelligenzblättern zu zweyenmalen zu inseriren veranstaltet. Neubuckow, den 10 Julii 1765.

Burgermeister und Rath, als verordnetes Waysengericht.

g) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Cröpelin.

1) Da der Bürger und Gastwirth Willebrandt hieselbst, dem Gerichte angezeiget, wie er sich verschiedener Ursachen halber genöthiget sähe, auf dem Fall einer fehlschlagenden gütlichen Behandlung mit seinen Creditoribus, das in denen Rechten nachgelassene beneficium cessionis bonorum zu ergreifen; so werden hiedurch ad instantiam desselben alle und jede, welche an des obbenannten Bürger und Gastwirth, Hans Hinrich Willebrandt hieselbst, Vermögen oder Güther, es sey ex quocunque capite vel causa einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch auf den 17ten künftigen Monats October, wird seyn der Donnerstag nach dem 19ten Sonntage Trinitatis, sub pœna præclusi atque perpetui silentii, ad profitendum atque transigendum, eventualiter aber cedendum bonis, zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen gehörig zu liquidiren und rechtlichen Bescheid zu erwarten, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Cröpelin, den 22 September 1765.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Als der Bürger und Leinweber Henning Lambert Ranzow vor einiger Zeit, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, hieselbst Todes verfahren, sich auch bereits zu desselben geringem Nachlaß einige seiner Brüder- und Schwesterkinder ad protocollum angegeben, und nach deren Anzeige noch einige, welche gleich nahe zu dieser Verlassenschaft, deren Aufenthalt ihnen aber unbekannt, vorhanden seyn sollen: so citiren und laden wir alle und und jede kraft dieses peremtorie, welche an der Verlassenschaft vorgenannten Leinwebers Henning Lambert Ranzow, eine An- und Zusprache, sie rühre her, ex capite hæreditario vel crediti haben oder zu haben vermeinen, daß sie auf den 2ten October d. J. auf hiesiger Gerichtsstube, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich gestellen, resp. ihre Personen zu dieser Erbschaft legitimiren, und die Schuldforderungen liquidiren, in Entstehung dessen

sie resp. von der Erbschaft und mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Signatum Lübz, den 1 Julii 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann im Jahre 1758 die Wittwe des Juden Wendels auf einige dem Juden Michel Philipp in Teterow gehörige Betten, bey hiesigem Stadtgerichte einen Arrest impetriret, solchen aber nicht behörig prosequiret hat; und hingegen der Jude Michel Philipp verschiedentlich um die Wiederaufhebung des Arrestes angesuchet; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und die Wittwe Wendels, deren Aufenthalt nicht bekannt, hiedurch auf den 8ten October vorgeladen, den gelegten Arrest rechtlicher Art nach zu verfolgen, in Entstehung dessen der Arrest relaxiret, und dem Juden Michel Philipp seine Betten, ohne weitern Aufenthalt verabfolget werden sollen. Wahren, den 6 September 1765. Stadtgerichte daselbst.

III. Urtheile.

1) In Sachen der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentin, modo dessen hinterlassener Grundstücke wird befunden und zu Recht erkannt: Daß alle und jede, welche an des allhier gewesenen Rathsverwandten Berendt Hartwig Pressentin hiesigem Wohnhause und Hofe, samt Ställen und Scheure, nebst dem kleinen Garten hinter derselben, imgleichen an dem Sandacker von etwa zweyen Drömt Aussaat, irgend einiges Recht, Ansprache und Forderung ex jure hypothecæ, vel quacunque alia causa haben oder zu haben vermeinen, und sich deshalben auf die vom Herzogl. Stadtgerichte hieselbst, unterm 23 May a. c. erlassene, und sowol allhier, als auch zu Wismar und Lauenburg ad valvas curiæ öffentlich affigirt, nicht minder in denen Mecklenb. Schwerinschen Intelligenzblättern inserirt gewesene, und dem am 26sten August a. c. abgehaltenem Protocollo liquidationis sub A. B & C. verwahrlich beygelegte proclamata peremtoria, sich nicht gemeldet und angefunden, mit ihren Forderungen, wie auch An- und Zusprüchen überall und gänzlich hierdurch präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Von Rechts wegen. Publicatum Warin, den 3 September 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Wann ein anderweitiger Terminus zu Verpachtung des Bierschenkens in denen Amtsdörfern Blanckenhagen, Bartelshagen, Gresenhorst, Dänschenborg, Brünckendorff, Dierhagen und Althagen, auf den 14ten October a. c. anberahmet worden; so haben sich diejenigen, so Lust dazu haben, an gedachtem Tage Morgens um 8 Uhr, beym Herzogl. Amte einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Bierschenken auf 6 Jahr zugeschlagen werde. Hirschburg, den 20 Sept. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

2) Da der Hofmarschall von Voß willens ist, sein im Amte Stavenhagen belegenes Guth Grossen-Gievitz, nebst den beyden Pertinentien Klein-Gievitz und Minenfeld, wovon der Acker in 4 Schlägen lieget, von Trinitatis 1766 an auf 6 Jahre zu verpachten; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen, so etwa Lust zur Pachtung haben und bürgerlichen Standes seyn, solches besehen, die Conditiones erfahren, auch den Anschlag und was reserviret wird, ansehen können, und hat derjenige, so die besten Con-

ditiones offeriret, auch hinlängliche Sicherheit stellen kann, zu gewärtigen, daß am 3ten October a. c. mit ihm der Contract geschlossen werde.

3) Das Guth Steinfeldt, eine Meile von Rostock belegen, fällt diesen kommenden Trinitatis 1766 aus der Pacht; und da dieses Guth bishero noch nicht in Schlägen abgetheilet, nunmehro aber vermessen und in Schlägen gelegt werden soll, und dabey eine ansehnliche Verbesserung zu machen; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere hierzu in Rostock bey dem Hrn. Obristen von Glüer melden, und die Conditiones erfahren. Rostock, den 18 September 1765.

4) Die Schmiede zu Satow, wobey 3 Dörfer gelegt sind, ist zu verpachten, und kann gleich bezogen werden. Die etwanige Liebhabere können sich deshalb auf dem adelichen Hofe zu Käselin melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann auch der am 16ten Martii a. c. anberahmt gewesene Terminus subhastationis des Schusters Johann Jochim Wranckens in der Armensünderstrasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, indem kein Käufer sich angefunden, abermal fruchtlos abgegangen, so ist auf ferneres Anhalten des Hrn. Advocati F. A. Bouchholz als actoris communis Wranckscher Creditorum ein anderweitiger neuer kurzer Terminus zum Verkauf des gedachten Wranckschen Hauses auf den 1sten October a. c. präfigiret und anberahmet worden, solchemnach werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, mehrerwehntes in der Armensünderstrasse belegenes Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis, öffentlich käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 7 Sept. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter u. Beysitzere.

2) Als auch der auf den 30sten Martii a. c. anberahmt gewesene und von denen Vormündern erbetene Subhastationstermin, zum Verkauf der von dem verstorbenen Georg Christoph Hermann Lübbe in der Apothekerstrasse zwischen des Herzogl. Holzaufsetzers Warncken und des Bürgers und Zimmermeisters Mißfeldten Wohnungen, inne belegenen nachgelassenen Bude cum pertinentiis, abereinst fruchtlos abgegangen, und dann auf ferneres Anhalten der Bürgere Schacht und Schneider, als gerichtlich constituirter Vormündere des von Christopher Georg Hermann Lübbe aus der ersten Ehe, nachgelassenen Kindes Johann Joachim Lübbe à judicio ein neuer Terminus zum Verkauf dieser Bude auf den 3ten October a. c. präfigiret und anberahmet haben; so werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, mentionirte Bude an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret u. vorgeladen, daß sie ernanten Tages Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube erscheinen, die Kaufconditiones vernehmen und sodann gewärtigen mögen, daß dem plus licitanti gedachte Bude öffentlich gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 3 September 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

3) Auf abermaliges Anhalten der Gramzowschen Erben hat E. E. Rath zum öffentlichen Verkauf derer ihnen zugehörigen Aecker und Wiesen, als 1) eines Morgen Ackers am Sternbergschen Wege, zwischen Fritschen und Labesius Acker. 2) 2 ½ Morgen auf der andern Seite zwischen des Hofrath von Storch und Labesius Acker. 3) 5 Morgen beym Gliner See, zwischen Krüger und Labesius

Acker-

Acker. 4) 5 Scheffel Saat beydem Gliner holz, zwischen Christoph Gehrcken und Dürfeldten Acker. 5) 4 Morgen bey dem Parumer See; nebst dem Wiesenflach an Hermann Gehrcken Acker. 6) 1 Wiese bey der Ochsenbucht. 7) 1 Wiesenflach am Gliner Holz einen Terminum auf den 2ten kommenden Monats Octobris anberaumet, und auch ad eundem Terminum die nachgesuchte Convocation der Creditoren, welche an diese Grundstücke allenfalls Ansprache machen könnten, hiemit verfüget. Demnach werden hiedurch alle diejenigen sub pœna perpetui silentii vorgeladen, welche an vorspecificirte Gramzowsche Aecker und Wiesen Prätension zu formiren gewillet sind, daß sie am 2ten October münd- oder schriftlich solche auf rechtliche Art und Weise dociren, und Bescheides gewarten. Hiernächst aber sollen vorspecificirte Aecker und Wiesen Stück vor Stück zum freyen Both ausgesetzet, und dem Meistbietenden sogleich zugeschlagen werden. Güstrow den 10ten September 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Als für des Perrükenmachers Carl Gustav Lutterbergs hieselbst, in der heiligen Bluts-Kavel belegenes volle Haus, in dem am 2ten dieses angesetzt gewesenen Termino subhastationis, 140 Rtlr. N. Zweydrittel geboten, auch dem Käufer dieses Haus für solchen gethanen Both, unter der Bedingung, falls sich innerhalb 4 Wochen, und in dem sodann aufs neue anzuberahmenden Termino niemand finden würde, ein mehreres dafür zu geben, zugeschlagen worden, und dann des Endes der 7te October a. c. zur Verkaufung des Perrükenmachers Carl Gustav Lutterbergs allhier in der heiligen Bluts-Kavel belegenen vollen Hauses anderweit angesetzet; als können demnach alle diejenigen, welche das Lutterbergsche Haus käuflich zu erstehen, und über obbemeldeten schon geschehenen Both der 140 Rtlr. N. Zweydrittel zu geben gesonnen, des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben, sich einfinden, darauf bieten und gewärtig seyn, daß dem plus offerenti dieses Lutterbergsche Haus sodann öffentlich zugeschlagen werde. Parchim den 14ten September 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

5) Wir Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete, fügen hiemit männiglich zu wissen, daß ad instantiam Herrn actoris communis Oerlingscher Creditorum, a) das dem Defuncto Töpfer Oerlingen zustehende, in hiesiger neuen Gasse liegende Wohnhaus, zusamt b) dem dahinter belegenen Hofraum und Garten, nebst c) einer Bude, und endlich d) einem Brennhof an den Meistbietenden verkaufet werden soll. Wann wir nun zu dieser öffentlichen Verkaufung Terminum auf den 7ten October a. c anberahmet; so werden alle diejenige Liebhabere, welche eines dieser Pertinentien oder mehrere zu erhandeln belieben wollen, ersuchet, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor der Gerichtsstube zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewarten, daß dem Meistbietenden sothane Pertinentien zugeschlagen werden sollen. Des Endes dann dieses Subhastationspatent nicht nur ad valvas curiæ affigiret, sondern auch in die Intelligenzblätter inseriret worden. So geschehen Bützow, den 9 Julii 1765.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

6) Wann auf das in der langen Strasse allhier, zwischen den Bürgern Jacobsen und Luplow belegene Höpfnersche Haus eine alte väterliche Schuld haftet, und der Hr. Gläubiger von denen Erben ohne öffentlichen Verkauf des ihm zur Hypothek gesetzten vorgedachten Hauses, zu seiner Befriedigung nicht füglich gelangen kann; so ist zu desselben Verkauf, nach Verhör der Sachen, ein Terminus anberahmet, und auf den 24sten October dieses Jahres festgestellet worden. Ein jeder, der nun Belieben findet, dieses mehrerwehnte in der langen Strasse hieselbst be-

belegene Höpfnersche Haus käuflich, auch erb- und eigenthümlich zu erstehen, wird also in kraft dieses eingeladen, am bestimten Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, auch danächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Höpfnersche Haus zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung des stipulirten Kaufgeldes zum Besitz übergeben werde. Signatum Güstrow, den 20 September 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

7) Es sind die Erben des wail. Hn. Doct. med. Hinck gewilliget, dessen hieselbst auf der Neustadt an der Schule belegenes Wohnhaus plus licitanti öffentlich zu verkaufen. Es ist dazu ein Terminus auf den 1sten November a. c. anberahmet, und die etwanigen Liebhabere werden ersucht, sich in des Notarii und Stadtrichters Hrn. Peters Behausung am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr einzufinden. In dem Hause sind unten 3 gute Stuben mit verschiedenen Kammern und ein guter Keller, oben 2 gute Stuben mit Kammern und ein guter Boden, bey dem Hause ist überdem guter Hof- und Stallraum. Mehrere Nachricht giebt der Notarius Hr. Peters. Röbel den 7 September 1765.

8) Wer Lust und Belieben hat, ein auf der Neustadt Schwerin belegenes wohl conditionirtes Haus von 2 Etagen, wobey Hof- und Gartenplatz und eine kleine Bude befindlich, zu erhandeln, kann sich bey dem Hrn. Advocat Schnelle in Schwerin melden, welcher mit dem etwanigen Käufer bis auf gerichtlichen Zuschlag den Kauf schliessen wird.

9) Es stehet ein kleiner Flügel oder sogenanntes Spinet von 4 Octaven, welches eine starke Raisonnance hat, und dessen Tasten mit Elfenbein belegt sind, um billigen Preiß zum Verkauf. Liebhabere belieben sich desfalls bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung zu melden.

10) Es haben sich beym Aufräumen, noch acht Exemplaria des Mantzelschen Iuris Mecl. Lub. & Hamb. illustrati, gefunden. Wer davon eins haben will, kann sich bis Ende des Octobers zu Bützow in der Bergerschen Buchhandlung melden, und gegen Erlegung 40 ßl. das aus 3 Alphabethen und 7 Bogen bestehende Werk abfordern.

11) In des Hrn. Hauptmann von Flotow zu Käselin Güthern, sind sehr schöne alte Erbsen zum Mästen, imgleichen junge Zugochsen, auch alte Schlachtochsen und Kühe, wie auch ein- und zweyjährige Hengst- und Stutfüllen von verschiedener Couleur, zum Verkauf.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer guten reinen und untadelichen Saatwaizen zu verkaufen willens ist, wolle solches des forderlichsten, nebst beygemeldetem Preise, auf dem adelichen Hofe zu Herzberg anzeigen.

VII. Was zu verauctioniren.

1) In dem auf hiesiger Neustadt belegenen Herzogl. Münzhause, sollen den 3ten October a. c. verschiedentliche Mannskleider, Hemden mit gestickten und andern Manschetten und sonstiges Leinzeug, auch ein paar gute Pistolen und einige silberne Uhren und Dosen, nebst verschiedenen anderen Sachen, an den Meistbietenden in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung, verkauft werden. Die Specification davon, kann der Auctionarius Hr. Ahrens auf Verlangen mittheilen.

2) Es soll hieselbst in der Neubaute zu Dargun, in dem Töpfer Kaufmannschen Hause, am 7ten nächstkommenden Monats October, allerhand sogenanntes geschrögtes unächtes Porcellain ohne Glasur, welches meistentheils in grossen und kleinen Terrins, Butterdosen, Thee- und Coffeetassen ꝛc. bestehet, imgleichen auch die zum Töpferhandwerk gehörige sämtliche Geräthschaften, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zweydritteln verkauft

kauft werden; dahero denen etwanigen Liebhabern solches hiedurch bekannt gemacht wird, um sich an dem bestimten Tage Morgens um 9 Uhr, in dem Kaufmannschen Hause einzufinden. Dargun, den 7 September 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

VIII. Was zu vermiethen.

1) Auf dem kleinen Moor, nahe beym Schlosse, ist eine Stube und Kammer für eine einzele Person mit oder ohne Meubles nebst einem Holzboden, der verschlossen werden kann, auf Michaelis zu vermiethen. Wer hiezu Lust hat, kann sich desfalls bey dem Notario Hn. Krauel melden, der von allem Nachricht ertheilen wird.

2) Demnach ad instantiam derer constituirten Vormünder des jungen Draheims, namentlich des Hofschusters Schröder und des Kleinschmidts Wendt hieselbst, nach zuvor erhaltenem decreto ad alienandum, zum Verkauf des allhier in der Neubaute belegenen Draheimschen Hauses mit allen Zubehörungen ein Terminus subhastationis auf den 3ten October a. c. bestimmet und anberahmet worden: so werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, diese Grundstücke zu erhandeln, hiedurch ein und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube erscheinen, die Kaufconditiones sodann vernehmen und gewärtigen sollen, daß obgedachte Draheimsche Grundstücke dem plus licitanti Gerichts wegen öffentlich zugeschlagen werden. Urkundlich ist gegenwärtige offene Ladung nicht nur an dem Draheimschen Hause angeschlagen, sondern auch auf besonderes Verlangen derer vorbenannten constituirten Vormünder des jungen Draheims, denen Schwerinschen Intelligenzblättern und Rostockschen Zeitungen inseriret. Signatum Dargun, den 3 Sept. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

IX. Was gefunden.

1) Bey dem Bürger Pagenkopf in in Wahren, ist den 27sten August ein Mensch, der ehedem als Kaufdiener in Güstrow gestanden, und aus dem Brandenburgischen, mit einer kleinen dunkelbraunen Stute angekommen, welcher sich auch bis den 14ten daselbst aufgehalten, an eben den Abend aber davon gegangen, und obgedachte Stute zurück gelassen. Solte nun jemand ein Eigenthumsrecht an dieser Stute haben, so wolle derselbe sich innerhalb 3 Wochen a Dato bey obgedachtem Bürger melden, und nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Kosten, solche wiederum in Empfang nehmen. Im Nichtmeldungsfall wird zugleich angezeiget, daß vorgedachter Bürger diese Stute verkaufen, und sich aus dem Gelde bezahlt machen wird.

X. Was verlohren.

1) Da in der Nacht vom 18ten auf den 19ten dieses Monats dem Hauswirth Christopher Wienck in hiesigem Amtsdorfe Vielanck zwey Pferde, als 1) eine alte Fuchsstute mit einem Glockenbügel um den Hals, so auf der rechten Seite unterm Sattel einen handbreiten weissen Flecken hat, und 2) ein schwarzes dreyjähriges Stutfüllen, mit einem weissen Stern in der Grösse eines Schillings vor dem Kopf, von der Weide entlaufen sind, und zur Zeit nicht wieder gefunden werden können; so wird jederman, bey dem sich diese Pferde anfinden, oder zu dessen Gesicht sie kommen solten, gebührend ersuchet, hievon dem hiesigen Herzogl. Amte Anzeige zu machen; und hat derselbe sich deshalb nach Erstattung des etwanigen Futtergeldes und anderer Unkosten, eine reichliche Belohnung zu versprechen. Hagenow, den 24 Sept. 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) In der Nacht vom 15ten auf den 16ten Sep-

September ist zu Malow im Amte Grabow, eine trächtige Stute von der Weide weggekommen. Sie ist von schwärzlicher ins mausefahle fallender Farbe, und etwa 12 Jahr alt, hat triefende Augen, und an dem linken Auge ist ihr einmal das Hau abgeschnitten worden. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, beliebe sich auf gedachtem Guthe zu melden, und kann sich eines honorablen Recompenses versichern.

XI. Was gestohlen.

1) Eine kleine schwarze gedrungene Stute, 4 Jahr alt, einen fetten Hals und dünne aufstehende Mähnen habend, sonst aber ohne alles Abzeichen, ist in der Nacht vom 20sten auf den 21sten dieses vom hiesigen Amtsfelde vermisset, und allem Vermuthen nach gestohlen worden. Solte also dieses Pferd bey jemand angelaufen kommen, so ersuchet man, davon da hiesige Amt zu benachrichtigen, da man denn gegen Erlegung des Futtergeldes das Pferd wieder abholen lassen wird. Würde dasselbe aber von jemand zum Verkauf angestellet werden; so ersuchet man alle und jede Obrigkeiten in subsidium juris, den Verkäufer, wenn er nicht bekannt und seßhaft ist, oder sich sonsten gehörig legitimiren kann, gleichfalls anzuhalten, und gegen gewöhnliche Reversales auch Erstattung aller Unkosten, dem hiesigen Amte mit dem Pferde auszuliefern. Amt Mecklenburg den 24 Sept. 1765.

Verordnete Beamte hieselbst.

XII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Wer sich bey einer einzelnen Herrschaft als Kutscher in Dienste begeben will, wo er nicht mehr als 2 bis 4 Pferde abzuwarten hat, kann sich bey der Intelligenzexpedition angeben.

XIII. Vermischte Nachrichten.

1) Bey dem Hrn. Controlleur Pauli hieselbst sind von der 15ten Hannöverschen Geldlotterie Loose zur ersten Classe à ½ Pistole Einsatz, auch die Plans gratis zu haben.

XIV. Rostocker Kaufmannswaaren vom 25 September.

Bey Hrn. Mann ist noch frisch Rußisches Rockenmehl von getrocknetem Rocken, welches sich ganze Jahre halten kann, und besser als von hiesigem Rocken ist, die 100 Pfund zu 1 Rtlr. 32 ßl. Hanföl, Casanisch Talg, Englischer Hagel, Rollenbley, Engl. Zinnerne Teller, Löffel, Carol. Reiß und Buchwaizengrütze; bey Hrn. Chr. Albrecht Frese eine Parthey Butter, das Pfund 5½ ßl. beste dito das Pfund 6 ßl., Kayser- und Königspfeifen, 100 Stück Holländische Käse und Theetische; bey Hrn. Nic. Witten, Holz, Hering in ganzen, halben und Viertelachteln, allerhand Steinzeug, als Schüssel, Teller, allerhand Gattungen Pfeifen, Käse und Toback; bey Hrn. Dohlen 600 Pfund Käse, Kayser- und Königspfeifen und Toback; bey Hrn. Müller 116 Stück Käse, Kayser- Königs- und andere Sorten Pfeifen, in Kasten von 10 groß; bey Hrn. Geismar, allerhand Mühlensteine für billigen Preiß zu haben. Er übernimmt auch auf Verlangen Rheinsche Steine, ohne Fehler zu liefern. Raubes Honig gilt das Lispfund 1 Rtlr. N. Zweydrittel.

Angekommene Schiffe: Schiffer Lübmann von Amsterdam, mit Holländischen Waaren für Hrn. Freese.

Schiffer Niemann liegt mit einer neuen Galliote in Amsterdam bis Ausgangs October, und suchet auf Lübeck oder Rostock Fracht, für billigen Preiß. Wem damit gedienet ist, wolle sich daselbst melden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 24 September 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	℔.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courſiren die Königl. Däniſchen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch ſind die ſogenannten reducirten Schillinge davon ausbeſchieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Gröſſe, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht iſt, zu erkennen ſind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Däniſche XII. Skilling- und Fürſtl. Holſteiniſche VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telſtück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßſtück — — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßſtück — — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußiſches Mark oder 8 Sgr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußiſches Mark oder 8 Sgrſtück von 1763 —	—	—	—
ein Braunſchweigiſches $\frac{1}{3}$telſtück C. — —	—	—	—
ein Sächſiſches 8 Grſtück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grſtück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzſches 8 Grſtück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommerſches 8 Grſtück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preiſe, (in N. Zw. Dr.)

(Laſt	Weizen Th.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gerſten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbſe Th.	ß.	Futter-Erbſen. Th.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 25 Sept. in Roſt. N. $\frac{2}{3}$. die	114	—	75	—	—	—	58	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 27 in Schwerin Schſ. n. $\frac{2}{3}$	1	16	—	42	—	—	—	36	—	28	—	24	—	28	—	24
— 27 in Wismar, Laſt	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 27 in Lübeck, Schſ.	1	2	—	30	—	26	—	33	—	—	—	—	—	22	—	20
— 27 in Grabow, gr. Schſ.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 25 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0388
DFG

Anno 1765. 40stes Stück.

Sonnabends den 5 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz Georg Hinrich Riebau zu Winsen an der Lune, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Altona und Lauenburg, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Allodialguth Horst ex quocunque capite fundamento & causa es immer seyn möge, eine begründete Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Käufers vorbesagten Guthes Horst, Georg Hinrich Riebau einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten December a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio eines ewigen Stillschweigens und nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Ansprache in dicto termino gehörig angeben und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 9 September 1765.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist ad instantiam der Wittwe und Erben des wail. Obersten von Plessen nachstehendes zu Wismar,

Ratzeburg und hieselbst affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in dem Amte Schwerin belegene Guth Grambow, dessen Pertinentien und Zubehörungen, Grenzen, Bauren und Unterthanen, nicht weniger an die sogenannte Wendische Koppel, einige An- und Zusprüche, ex capite crediti, hypothecæ, vel quocunque alio capite vel causa, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns des wail. Obersten von Plessen nachgelassene Wittwe und Erben, die von ihnen an den Eigenthümer Matthias Nicolaus Thomsen auf Gantzow, geschehene Cedirung und Ueberlassung des obgedachten bisher jure antichretico besessenen Guthes Grambow cum pertinentiis, und die übernommene Verbindlichkeit, bemeldetes Guth von aller Schuldenlast und sonstigen Ansprüchen frey zu liefern, mithin des Endes publica proclamata præclusiva zu bewirken, per supplicam geziemend zu vernehmen gegeben, und anbey demüth- und unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, sothane Proclamata in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten December a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends zuvor bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18 September 1765.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Kupferschmidt Joachim Christoph Borchert zu Ratzeburg, und dessen Bruder der hiesige Herzogl. Feuerböther Paul Jochim Borchert uns geziemend zu vernehmen gegeben, wie sie das von ihrem Vater wail. Bürger und Beckenschläger Arndt Borchert nachgelassenes, und in der hiesigen Schusterstrasse, auf der einen Seite an der sogenannten engen Gasse, und auf der andern Seite an des Bürgers und Schlachters Johann Kösters Wohnung und Hofraum, belegenes Haus und Hof cum pertinentiis, an den Bürger und Amtsbeutler Johann Jochim Friederich Cortüm aus freyer Hand verkaufet, und nicht nur dieses Haus vor E. E. Rath öffentlich zu verlassen, sondern auch zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu extrahiren sich anheischig gemachet, welche an dasselbe ex capite hæreditatis, hypothecæ, protimiseos, vel alio quocunque capite Ansprache haben und zu haben vermeinen, anbey gehorsamst nachgesuchet, einen Terminum sowol zur öffentlichen Verlassung des Hauses als auch ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und die behufigen Proclamata sowol hieselbst als zu Wismar und Ratzeburg zu erlassen, und in denen Intelligenzblättern bekannt zu machen; und dann wir ihrem Petito deferiret: so citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an das vorhin benannte, dem ehemaligen Beckenschläger Borchert und dessen Erben zuständig gewesene, jetzt an den Amtsbeutler Cortüm verkaufte Haus cum pertinentiis, irgend eine Ansprache haben und zu haben vermeinen, solche rühre auch her ex quocunque capite vel causa sie möge, sub pœna præclusionis & perpetui silentii hiemit und wollen, daß sie am 12ten October vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche durch in Händen habende Briefschaften oder wie sonst Rechtens gehörig profitiren und liquidiren,

diren, auch weiteren rechtlichen Bescheides erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen nachhin nicht weiter werden gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Schwerin, den 7 August 1765.

c) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat uns der hiesige Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken zu vernehmen gegeben, welchergestalt er von dem hiesigen Bürger und Zimmergesell Jacob Brundel, dessen am hiesigen kleinen Moor, zwischen des Hrn. Rathsverwandten und Camerarii Martiensen Hof und Gebäude, und des Herzogl. Laquais Pahlen Wohnhause, belegenes Haus nebst dem Nebengebäude und Hofplatz erhandelt, und im Kaufcontract mit ihm einig geworden, daß zu seiner, als Käufers Sicherheit publica proclamata præclusiva und zwar in dreyer Herren Lande extrahiret werden solten, mithin gebeten, Judicium mögte geneigen, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und solche publica proclamata præclusiva sowol hieselbst ad valvas curiæ und in den Schwerinischen Intelligenzblättern, als auch zu Wismar und Lenzen auswärtig kund machen, und darinnen alle und jede, so an vorbesagtes erkaufte Haus ex hypothecæ aut alio quocunque capite Ansprache haben, oder machen zu können vermeinen, in Rechtsgewöhnlicher Form ein und vorladen zu lassen, peracta liquidatione aber, die sich nicht gemeldete und latitirende zu präcludiren. Judicium hat solchem seinem geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten October a. c. präfigiret und anberahmet; solchemnach werden alle diejenigen, welche an gedachtes ehedem dem Zimmergesellen Brundel zuständig gewesenes, nunmehro aber an obbenannten Bürger und Amtsschneider Daniel Friederich Wilcken verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde es auch immer seyn möge, Ansprache machen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in præfixo termino Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, ihre habende Credita gehörigermassen profitiren und liquidiren, unter der ausdrücklichen Commination, daß die nicht Erscheinende und nicht liquidirende nächsthin mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Brundelsche Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 24 Julii 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und Amtsbecker Jochim Benjamin Eschenburg will die ihm angeerbte väterliche 3 ½ Morgen Acker auf dem kurzen Lande zwischen Bätcke feld- und Howitz stadtwärts belegen, an den Meistbietenden verkaufen, und damit der Käufer an der Sicherheit eines unverschuldeten Grundstücks keinen Zweifel tragen dürfe, ist er auch entschlossen, alle diejenigen, welche an diese Aecker Prätension machen könnten, vorladen zu lassen. Wann er nun bey E. E. Rath um dienliche Proclamata angehalten hat, und auch solche sowol ad liquidandum als licitandum erkannt, und Terminus auf den 11ten October hiezu bestimmet worden; so werden mittelst diesem alle diejenigen, welche an vorbeschriebene Aecker Ansprache hätten, sub pœna perpetui silentii citiret, solche in Termino gebührend zu justificiren, danächst aber eben besagten Tages auf diese 3 ½ Morgen Acker zu licitiren, und des Zuschlags sogleich zu gewarten. Güstrow, den 18 September 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun kund und zu wissen, daß uns

des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Segnitz hinterlassene Wittwe für sich und ihren Sohn, imgleichen die Kaufleute Johann Trendelburg und Christoph Daniel Hase, als obrigkeitlich bestätigte Vormünder des Defuncti Kinder erster Ehe, bittlich angezeiget, welchergestalt sie zur Erforschung des status bonorum der Verlassenschaft die Vorladung sämtlicher Creditorum für nothwendig hielten, und zu diesem Zwecke um Erlassung eines proclamatis peremtorii ad liquidandum geziemend angesuchet. Wann wir nun dasselbe auf 3 Monate erkannt haben: so citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an den Segnitzschen Nachlaß ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie, wollende, daß sie auf den 15ten October dieses Jahres vor unsern zum Gerichte verordneten Mitrathsfreunden, entweder in eigener Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderungen gehörig angeben und rechtsbeständig beglaubigen, auch einen Procuratorem ad acta bestellen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, das wider die Säumige und Ausbleibende, den Rechten nach, in contumaciam verfahren, und sie mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens von obiger Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Als auch Supplicantes vorgestellet, wie nach dem, was an Schulden bey ihnen bereits ausser gerichtlich angegeben, von Nothwendigkeit sey, daß das auf der Schweinsbrücke Westerseits sub N. 5 und 6. belegene, und zuletzt Johann Friedrich Segnitz tit. emti V. A. Cant. 1757 geschriebene Haus und Nebenhaus öffentlich verkaufet werde; so wird der 15te October zugleich zum termino licitationis anberahmet, in welchem diejenigen, welche diese Immobilia käuflich zu erstehen Belieben haben, sich gleichfalls gerichtlich einfinden, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen lassen, und, nach Befinden, gewärtigen können, daß dem plus licitanti selbige zugeschlagen werden, auch demnächst, der Adjudication halber, rechtliche Verordnung zu erwarten haben. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 12 Julii 1765.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Grabow.

1) Demnach des wailand Tischler und Pumpenmacher David Boldemanns Erben, in termino subhastationis, dem Käufer des von ihrem Erblasser hinterlassenen Hauses, durch Extrahirung öffentlicher Proclamatum völlige Sicherheit versprochen, und diese bey uns nachgesuchet: so haben wir einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten October a. c. anberahmet. Wir citiren, heischen und laden dahero alle und jede, die am erwähnten und hieselbst an der Elde belegenen Wohnhause cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeinen, sich am ernannten Tage des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, als in termino præclusivo & solutionis, zu melden, ihre Ansprüche zu justificiren und demnächst ihre promte Bezahlung zu gewärtigen. Grabow, den 28 September 1765.

Bürgermeister und Rath.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Demnach Wir von dem Bürger und Grobschmidt Gerlach ersuchet worden, ein Proclama an Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Aeltermann im Schmiedeamt Jochim Beckmann und dessen nachgelassener Wittwe Gütern etwas zu fordern hätten, ergehen zu lassen, und wir dann dessen Petito deferiret, mithin ad liquidandum credita den 14ten October, wird seyn der Montag nach dem 19ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben. Citiren, heischen und laden demnach diejenige Creditores, welche an des verstorbenen Bürgers und Aeltermanns im Schmiedeamt Jochim Beckmann

und

und dessen nachgelassener Wittwe Gütern einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte sich gestellen, Auswärtige aber Procuratores ad acta bestellen, ihre an die Beckmannsche Güter zu haben vermeinende Ansprüche ad protocollum angeben, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen, im Nichtmeldungsfall aber sie damit prächudiret werden sollen. Wornach sie sich samt und sonders zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch in die Schwerinschen Intelligenzblätter inseriren lassen. Datum Wittenburg, den 15 Julii 1765.

Bürgermeister Gericht u. Rathhieselbst.

h) beym Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann die in dieser Stadt sich aufhaltende Florina Guhlauen, ein Ackerstück auf dem Malchowschen Stadtfelde belegen, eigenthümlich besitzet, und davon in dreyen Jahren, nicht die geringste Nutzung gezogen, also sich entschlossen, solches Ackerstück aus der Hand zu verkaufen: so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige, so etwa Belieben tragen, den Acker zu erhandeln, sich entweder bey ihr selbst, oder auch dem Goldschmidt Carl Friederich Scharffenberg allhie in Wahren einfinden und Handlung pflegen können. Auch werden auf Ansuchen der obgedachten Florina Guhlauen hiemit zugleich, zur Sicherheit des etwanigen künftigen Käufers, alle diejenige, so an diesem Acker eine Ansprache ex capite crediti zu haben vermeinen, oder auch sich eines Näher- oder Vorkaufsrechts anzumassen gesonnen, auf den 15ten October vorgeladen, dergestalt, daß sie an solchem Tage in der Gerichtsstube erscheinen, solche Ansprüche anzeigen, auch demnächst rechtlicher Art nach justificiren sollen, sub commination, daß in Entstehung dessen sie damit nicht weiter zugelassen, sondern gänzlich prächudiret und ausgeschlossen werden sollen. Wahren, den 31 Aug. 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Da die Schulden des hieselbst verstorbenen Töpfers Johann Christoph Kaufmann, bey dem am 7ten May a. c. vorgewesenen Liquidationstermin ungleich grösser befunden worden, als man anfänglich vermuthet, und zu deren Tilgung die für verkaufte Mobilien erhobene Auctionsgelder nicht völlig hinreichen; überdem auch jetzt beschaffenen Umständen nach dem hinterbliebenen Sohn das Wohnhaus zu asserviren gar nicht gerathen seyn würde: so ist der von dessen constituirten Vormündern Namens dem Schneider Schünemann, und dem Grobschmidt Klein gemachte Vorschlag zum Verkauf sothanen Hauses cum pertinentiis Gerichts wegen approbiret, mithin des Endzwecks ein Terminus ad subhastandum auf den 14ten October dieses Jahres angesetzet. Diejenigen nun, welche solches zu erhandeln Belieben tragen, können sich in dem anberahmten Termino Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Herzogl. Amtsstube einfinden, sodann die Conditiones verlesen hören, und darauf nach geschehenem Both und Ueberboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden dies Haus cum pertinentiis, gerichtlich zugeschlagen werde. Hiernächst aber werden zugleich auch alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Töpfers Johann Christoph Kaufmann sowol überhaupt, als insbesondere an dessen Wohnhaus eine gegründete Forderung haben oder zu haben vermeinen, nochmals peremtorisch citiret und vorgeladen, daß sie in præfixo termino ihre Prätensiones gleichfalls ad protocollum angeben und gehörig bescheinigen sollen: widrigenfalls sie zu erwar-

ten haben, daß sie damit nachher überall nicht weiter gehöret, sondern auf ewig präcludiret und abgewiesen werden. Signatum Dargun, den 3 September 1765.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

II. Citationes Edictales.

a) Bey der Herzog. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, sind nachfolgende Edictales erkennt, welche auch zu Lübeck und Wismar, öffentlich affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem vormaligen Bürger Joachim Christian Schultz, zu Malchow, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Catharina Magdalena Sophia geborne Rähsen, daselbst, mediante supplica angezeiget, wie du sie beynahe 4 Jahre verlassen, selbige auch, aller angestellten Erkundigung ungeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen mögen, mit demüthigster Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann nun auch dem devotesten Gesuch der Implorantin Statt und Raum gegeben worden; so citiren, heischen und laden Wir dich Joachim Christian Schultz, kraft gegenwärtigem zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie und wollen, daß am 21sten Januar nächstkommenden 1766sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, deines Entweichens und der fortdauernden Abwesenheit halben gebührend Rede und Antwort gebest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf der Klägerin Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam wider dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 28 Aug. 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Wann ein anderweitiger Terminus zu Verpachtung des Bierschenkens in denen Amtsdörfern Blanckenhagen, Bartelshagen, Gresenhorst, Dänschenburg, Brünckendorff, Dierhagen und Althagen, auf den 14ten October a. c. anberahmet worden; so haben sich diejenigen, so Lust dazu haben, an gedachtem Tage Morgens um 8 Uhr, beym Herzogl. Amte einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Bierschenken auf 6 Jahr zugeschlagen werde. Hirschburg, den 20 Sept. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) In des Schulzen Hause zu Bennin, 2 Meilen von Boizenburg, sollen am 14ten October a. c. Morgens um 9 Uhr 63 Stück Eichenbäume, welche annoch auf dem Tüschower Felde wachsen, an den Meistbietenden verkauft werden; und können die Liebhabere zur bestimten Zeit sich einfinden, und die mit diesem Verkauf verkaüpften Conditiones sodann vernehmen.

2) Auf dem Guthe Grossen-Güschow, ohnweit Bützow, ist eine tüchtige ausgehauene Wassermühlenwelle, welche 32 Fuß in der Länge, und 2 Fuß in der Dicke hat, für einen billigen Preiß zu haben. Liebhabere können sich also daselbst melden.

3) Wer 100 Stück Schafe gut rein Vieh nach der Wehr vor baares Geld kaufen, oder als Eisen-Vieh nehmen will, der kann sich zu Drönvitz, nahe bey Demmin, bey dem Pensionario Hrn. Probst melden. Drönvitz, den 18 Sept. 1765.

4) Die Eichen-Auction zu Fienckenwerder auf den 15ten October, ist von dem Pfandträger Hrn. Westphal annoch ausgesetzet; dahero sich niemand bemühen darf.

V. Was zu verauctioniren.

1) Denen Bücherliebhabern dienet zur Nachricht, daß am 25sten October a. c. eine Auction

von

von allerhand juristischen, historischen und theologischen Büchern auf dem hiesigen Rathhause gehalten, und den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Der Catalogus davon ist bey dem Auctionario Hn. Ahrens und Buchbinder Hrn. Carl Ebert gratis zu erhalten. Die Auction wird gedachten Tages Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, gehalten. Auswärtige können sich mit ihren etwanigen Aufträgen auch an oberwehnte addreßiren.

2) Als die Vormundschaft der wohlsel. Frau Cammerjunkerin von Drieberg zu Bützow hinterlassenen Herren Erben gewilliget, die nachgebliebene sämtliche Mobilien dieses Sterbehauses durch öffentliche Auction an den Meißbietenden für promte baare Bezahlung in jetziger schweren Münzen käuflich zu überlassen, so wird solches hiedurch angezeiget, und die Kaufliebhabere zu solchem öffentlichen Ausrufe am 22sten dieses Monats in dem von Driebergschen Sterbhause zu Bützow Morgens um 9 Uhr gütigst sich einzufinden, geziemend eingeladen. Bützow, den 2 Oct. 1765.

VI. Was verlohren.

1) Nachdem am 9ten dieses ein Bote mit einem Brief in Octav und eines guten Fingers dick, in Closter- und Amtsangelegenheit, von hier an Se. Hochwohlgebohren den Hrn. Closterhauptmann von der Osten nach Saarstorff abgefertiget worden, derselbe aber nach dessen Angeben, diesen Brief zwischen Crackow und Zerrahn verloren hat, und man ohngeachtet aller angewandten Bemühung davon nicht das geringste erfahren können; so ersuchet man denjenigen, so dieses Schreiben zu Händen gekommen ist, oder einige Nachricht davon zu geben weiß, wann auch solcher etwa schon entsiegelt worden, diesen Brief gegen Bezahlung eines guten Botenlohns hiesigem Closteramte einzuliefern, oder auch die Anzeige zu thun. Man ist erbötig allewege wieder zu dienen. Dobbertin, den 24 Sept. 1765. Beamte hieselbst.

2) Auf dem Guthe Grossen Gieschow ohnweit Bützow gelegen, sind in der Nacht vom 21sten auf den 22sten dieses Monats zwey Pferde aus der Koppel entkommen. Das eine, ein brauner Wallach von 9 Jahren, hat an der rechten Seite am Kopfe nahe am Ohr hinauf einen weissen Fleck, und ist an der linken Lende mit einem G gebrannt, welches aber kaum mehr zu kennen ist. Das andere ist eine braune Stute von etwa 13 Jahren, hat zwey weisse Hinterfüsse, und ist ebenfalls auf der linken Lende mit vorbenanntem Buchstaben gebrannt. Wann man nun alles Ausforschens und Nachsuchens ohngeachtet, solche doch nicht wieder hat erfragen können; so ist zu vermuthen, daß seibige wol gar von diebischen Händen entwandt seyn können: solte sich also jemand finden, bey dem die oben beschriebene Pferde mögten zum Verkauf gebracht werden, oder der auch sonst eine Nachricht davon einziehen könnte, so wird es bey der Herrschaft vorbenannten Guths anzuzeigen, und auf alle Art eine Erkenntlichkeit zu gewärtigen, gebeten.

VII. Personen so in Dienst gesucht werden.

1) Es wird ein junger Mensch von guten sicheren Leuten, der im Schreiben geübt, und von guter Aufführung ist, bey einem Postamte als Contoirdiener verlangt. Wer hiezu Geschick und Belieben hat, wolle sich bey dem Postmeister Hrn. Hennemann in Schwerin fordersamst melden.

VIII. Rostocker Kaufmanns Waaren vom 3 October

Bey Hrn. Bargley sind einige 70 Vässer Hanföl und Rußisches Lichttalg; bey Hrn. Golostädt Hanföl, 25 Vässer rein Lichttalg, 80 Kasten grosse und kleine Lichte und 35 Kulack Rogkenmehl; bey Hrn. Georg Bargley neuer Hering, Grönländischer weisser und brauner Trahn, Dorsch und Bockfelle; bey Hrn. Matth. Schmidt, Hering, Trahn, Dorsch und Stockfisch; bey Hrn. Flindt am Strande 2 Schifsladungen ungelöschten Kalk, 200 Stück Sparren, Balkuns und Latten von Gothland.

Angekommene Schiffe: Schiffer Hinr. Gerdes von Petersburg mit Rußischen Waaren. Schiffer Benen und Hinr. Schmidt mit Hering von Bergen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 1 October 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	22	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ßß.	Rocken Th.	ßß.	Gersten Th.	ßß.	Malz Th.	ßß.	weiße Erbse Th.	ßß.	Futter-Erbsen. Th.	ßß.	weißer Haber Th.	ßß.	bunter Haber Th.	ßß.
den 2 Oct. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	114	—	76	—	44	—	54	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 4 in Schwerin Schs. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	46	—	—	—	36	—	24	—	24	—	20
— 4 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 4 in Lübeck, Schs.	1	2	—	30	—	—	—	34	—	32	—	—	—	22	—	19
— 4 in Grabow, gr. Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 2 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0396
DFG

Anno 1765. 41stes Stück.

Sonnabends den 12 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Oberstallmeisters Joseph Christian Heinrich Freyherrn von Maltzahn auf Penzlin ꝛc. gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen zur Baronie Penzlin gehöriges, und an den von Piccatel auf Wrodow verpfändetes Lehnguth Grossen-Zelle irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und, zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 10ten kommenden Monats December anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Grossn-Zelle, ex capite feudi, agnationis, fideicommissi, aut ullo alio capite Ansprüche zu haben, folglich der Verpfändung des Guths Grossen-Zelle an den von Piccatel beyzusprechen vermeinen mögten, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder per Procuratores satis instructos unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 24 September 1765.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Nachstehendes Proclama ist auf Instanz des Gerichtsactuarii Drümpelmann zu Bützow erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Neuenbrandenburg und Rostock, verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes-Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Gerichtsactuarium Drümpelmann zu Bützow, es sey ex quocunque capite es wolle, einige Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingebrachte unterthänigste Vorstellung und Bitte, jetzt gedachten Gerichtsactuarii Drümpelmann einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter bonis cedendum auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprüche liquidiren, darauf die von Provocante sodann zu thuende Vergleichsvorschläge vernehmen, im Fall der verfehlten Güte aber, die von ihm erbotene Cessionem bonorum, und überhaupt weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 1 October 1765.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Da der Hr. D. Löper hieselbst, neben einer von dem wail. Herzogl. Mecklenb. Hrn. Hofrath und Leibmedicus Rügenwaldt an ihn ausgestellten, in beglaubter Abschrift eingereichten Vollmacht, uns zu vernehmen gegeben, daß nurgedachter Hr. Hofrath Rügenwaldt, ihn bevollmächtiget habe, sofort nach seiner Beerdigung um die Publication des dem Judicio Magistratus insinuirten und in Curia niedergelegten Testamenti anzuhalten; anbey geziemend nachgesuchet, wir wolten geneigen, einen Terminum zu solchem Ende anzuberahmen, und solchen in den Intelligenzblättern bekannt machen zu lassen, und dann wir dessen Gesuch deferiret, mithin zur Publication des von dem wail. Hrn. Hofrath und Leibmedicus Rügenwaldt errichteten Testamenti einen Terminum auf den 9ten November a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden wir die sämtlichen, für Erben ab intestato des mehrgenannten Hrn. Hofraths Rügenwaldts sich haltende, oder sonsten an der Publication dessen beschriebenen Testamenti ein Interesse habende Personen hiemit, besagten Tages Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und die Publication mehrbesagten Testaments zu gewärtigen. Urkundlich haben wir diese Ladung nicht allein ad valvas curiæ aushängen, sondern auch den hiesigen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Schwerin, den 9 October 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann nach dem Tode der Wittwe Sauerkohl hieselbst der zu deren Kindern gesetzte Vormund, der Gewürzhändler J. J. Lembck um den Verkauf des hinterlassenen Wohnhauses in der langen Strasse, welches zwischen Becker Güsserow und dem Stadtbillettier Kleisner belegen, mit dahinten anstossenden Buden, gehorsamst angetragen, E. E. Rath

Rath auch aus bewegenden Ursachen das Decretum de alienando ertheilet, und Terminum ad licitandum auf den 18ten October angesetzet, zugleich aber zur Sicherheit des Käufers auch proclamata ad liquidandum hiedurch erkannt haben; so werden alle und jede, welche an den verstorbenen Bürger und Brauer Hinrich Ernst Sauerkohl oder dessen nachher ebenfalls Todes verblichene Ehefrau, die Anna Margaretha geborne Müllern eine Forderung, sie rühre her, aus welchem Grunde sie wolle, hätten oder zu formiren gedächten, sub pœna præ- & concluſi vorgeladen, solche am 18ten October a. c. in Curia glaubhaft zu dociren, danächst aber auf vorbeschriebenes Sauerkohlsches Wohnhaus, wobey ein Brau- und Brennhaus, Hof, Keller und Bodenraum, auch ein Wasserpfosten im Hause befindlich, und auf die dahinter belegene Buden, gewöhnlichermassen zu bieten, und für den höchsten Both sich solches alles zuschlagen zu lassen. Güstrow, den 12 Sept. 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Grabow.

1) Demnach des wailand Tischler und Pumpenmacher David Boldemanns Erben, in termino ſubhaſtationis, dem Käufer des von ihrem Erblasser hinterlassenen Hauses, durch Extrahirung öffentlicher Proclamatum völlige Sicherheit versprochen, und diese bey uns nachgesuchet: so haben wir einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten October a. c. anberahmet. Wir citiren, heischen und laden dahero alle und jede, die am erwähnten und hieselbst an der Elde belegenen Wohnhause cum pertinentiis, ex quocunque capite vel cauſa Ansprache zu haben vermeinen, sich am ernannten Tage des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, als in termino præcluſivo & ſolutionis, zu melden, ihre Ansprüche zu justificiren und demnächst ihre prompte Bezahlung zu gewärtigen. Grabow, den 28 September 1765. Bürgermeister und Rath.

e) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Crivitz.

1) Da der Bürger und Gastwirth Willebrandt hieselbst, dem Gerichte angezeiget, wie er sich verschiedener Ursachen halber genöthiget sähe, auf dem Fall einer fehlschlagenden gütlichen Behandlung mit seinen Creditoribus, das in denen Rechten nachgelassene beneficium ceſſionis bonorum zu ergreifen; so werden hiedurch ad inſtantiam desselben alle und jede, welche an des obbenannten Bürgers und Gastwirth Hans Hinrich Willebrandt hieselbst, Vermögen oder Güther, es sey ex quocunque capite vel cauſa einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch auf den 17ten künftigen Monats October, wird seyn der Donnerstag nach dem 19ten Sonntage Trinitatis, ſub pœna præcluſi atque perpetui ſilentii, ad profitendum atque tranſigendum, eventualiter aber cedendum bonis, zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen gehörig zu liquidiren und rechtlichen Bescheid zu erwarten, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Crivitz, den 22 September 1765.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir der Ehefrau des Mousquetiers Martin Friederich Zentner Unsers von Glüerschen Infanterieregiments, Anne Lucie, geborne Meyncke aus Westenbrügge, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Beschwerdführung, Bitte und

Anzeige deines nur gedachten Ehemannes, wasmassen du ihn im Jahr 1759 heimlich und böslich verlassen, er auch seitdem von deinem Aufenthalt nichts in Erfahrung bringen können, gegenwärtige Edictalcitation an dich erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach dich Anne Lucie Meyncken, verehelichte Zentnern, zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du den 17ten October a.c. des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Regierung, wenn bey Unsern, zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deines Ehemannes Rede und Antwort geben und weitern Bescheides gewärtigen sollst. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch, allenfalls mit Aufhebung der Ehe, erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8 Julii 1765.

(L. S)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung
verordnete Geheime und Räthe.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Nachstehende aus der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ad implorationem des Schulmeisters Sott, zu Dieckhoff erlassene Edictales, sind in Stralsund und Glückstadt, öffentlich affig ret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, Catharina Margaretha Bernitzen, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns dein Ehemann, der jetzige Schulmeister Carl Friederich Sött, zu Dieckhoff, mediante ſupplica angezeiget, wie du schon im Jahr 1758. dich von ihm getrennet, darauf aus hiesigen Landen gegangen, und er noch bis jetzo, aller angewandten Erkundigung und geschehener Nachfrage ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht ausfindig machen können, mit beygefügter devoteſten Bitte, Wir geruheten in Gnaden, vorkommenden Umständen nach, gewöhnliche Edictales zu erlassen. Gleichwie auch dem Petito deferiret worden; als citiren, heischen und laden Wir dich, Catharina Margaretha Bernitzen, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 30sten Januarii, des mit Gott zu hoffenden 1766sten Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, deiner Entweichung halben gebührend Rede und Antwort gebest, und endlich rechtlichen Bescheides gewärtig seyst: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf fernerweitige Imploration des Klägers wider dich in contumaciam, auch die wirkliche Ehescheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 14 September 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Da das Guth Steinhorst, in dem Ribbenitzer Amt, 1 Meile von Ribbenitz, und 2½ Meile von Rostock gelegen; aus dem Hof, einer Meyerey und besonderem Bauerdorfe bestehend, kommenden Trinitatis 1766 aus der Pacht fällt; so wird hiedurch angezeiget, daß diejenigen Pächter bürgerlichen Standes, welche Lust haben, solches wieder zu pachten, sich bey der Guthsherrschaft zu Fahrenhaupt melden können.

2) Da auf dem adelichen Guthe Hohenbuckow, 2 Meilen von Rostock und eben so weit von Bützow, die Holländerey auf Maytag 1766 verpachtet werden soll: auch auf Ostern 1766 die dasige Schmiede und Krug aus der Pacht fällt, bey welcher etwas Acker sich befindet: so wird dieses hiemit öffent-

öffentlich bekannt gemacht, und hat derjenige, welcher zu einer von diesen Pachtungen Lust hat, sich dieserhalb bey der Guthsherrschaft auf dem Hofe forderſamst zu melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachdem der Bürger und Becker Joachim Christian Paris, als Vormund der Fister- und Wagnerschen Kinder, zur Alienation derer seinen Curanden aus der Heringschen Erbschaft anheimgefallener Grundstücke das nachgesuchte obrigkeitliche Decretum erhalten hat; so ist von E. E. Rath wegen der 3 Morgen Acker am Rostocker Wege, zwischen Tarnandt und Mauen Acker; 1¼ Scheffel Saatacker am Sternbergschen Wege zwischen Lockelwitzen belegen; 1 Parumer Wiese zwischen Hrn. Assessoris Krüger und Wahnschaften Wiesen; 2 Gärten vor dem Mühlenthor in der sogenannten Prahmstrasse, ein Terminus zur öffentlichen Subhastation auf den 16ten October a. c. angesetzet worden. Es werden also die Liebhabere von Aeckern, Wiesen und Gärten hiedurch vorgeladen, sich besagten Tages zu Rathhause anzufinden, die Conditiones zu vernehmen, auf die nach einander zum Both auszusetzende Grundstücke zu licitiren, und endlich für den höchstgethanen Both des Zuschlags zu gewarten. Güstrow, den 6 Sept. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Wann uns der hiesige Bürger und Riemer Julius Lützenhoff zu erkennen gegeben, wasgestalt er gesonnen, sein in der Werderkavel hieselbst belegenes halbe Haus öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mit dem Ersuchen, wir mö ten geneigen, dazu des forderſamsten einen Terminum anzuberahmen, und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 13ten November a. c. zur Verkaufung des Bürgers und Riemers Julii Lützenhoffen zuständigen und in der Werderkavel belegenen halben Hauses angesetzet haben; als können demnach alle diejenigen, welche des gedachten Julii Lützenhoffen halbe Haus käuflich zu erstehen gesonnen seyn, am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes halbe Haus dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werden solle. Parchim, den 5 October 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Demnach uns der Kaufmann Wilcken zu Neustadt zu erkennen gegeben, wasgestalt er entschlossen, das hieselbst in der Knochenhauerkavel belegene, und ihm und dem Bürger und Goldschmidt Carl Heyden adjudicirte Böteführsche volle Haus, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mit geziemender Bitte, wir mögten geneigen, zur Verkaufung dieses Hauses des forderſamsten einen Terminum anzuberahmen: und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 20sten November a. c. zur Verlicitirung des dem Kaufmann Wilcken zu Neustadt, und dem Goldschmidt Carl Heyden adjudicirten, und allhier in der Knochenhauerkavel belegenen Böteführschen vollen Hauses angesetzet haben; als können demnach alle diejenigen, welche gesonnen sind, obbemeldetes Haus käuflich zu erstehen, am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben sich einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden sothanes Böteführsche Haus öffentlich zugeschlagen werden solle. Parchim, den 9ten October 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Wer Belieben findet, das in der Armensünderstrasse belegene Wranckſche Haus, bis zum gerichtlichen Zuschlag aus der Hand zu kaufen, der kann sich bey dem actore communi Wranckscher Creditorum Hrn. Advocat Friederich August Bouchholz hieselbst melden. Auch sind in eben diesem Hause annoch einige Zimmer zu vermiethen, und kann ein jeder, wer solche zu miethen Lust hat, die Conditiones bey gedachtem actore communi Wranck-

scher Creditorum erfahren. Schwerin, den 1 October 1765.

5) Wer Lust hat, ein auf der Neustadt hieselbst am Makkte belegenes wohl conditionirtes Haus von zwey Etagen, mit einer bequemen Auffahrt und einem guten Hofraum, auch mit einem fast ganz neuen Stallgebäude und zwey Wagenschauern, nebst einem geräumigen Garten, zu kaufen, der beliebe sich bey der Intelligenzexpedition zu melden. Es befinden sich in diesem Hause überhaupt 8 logeable Zimmer, nebst 2 Alcoven, 1 Cammer und 1 Cabinet, wovon die meisten gut tapeziret sind. Der Stall giebt ausser dem Wagenschauer, Raum für 4 Pferde und 3 Kühe, und befasset zugleich eine gute Torfremise. Der mit Fruchtbäumen, Espaliers und allerhand Erdgewächsen wohl versehene Garten, ist 30 Schritte breit und 173 Schritte lang, und es ist alles aus freyer Hand zu erhandeln, auch aufs späteste um Johannis 1766 zu beziehen. Schwerin, den 11 October 1765.

6) Wer Lust und Belieben hat, ein auf der hiesigen Neustadt Schwerin, ohnweit der St. Nicolai-Kirche belegenes wohl conditionirtes Wohnhaus von 2 Etagen, worin 4 geräumige Stuben, 5 Kammern, 2 Küchen, 1 Keller, ziemlich geräumiger Hausboden, nebst Hofraum und Wagenremisebefindlich, zu erhandeln, kann sich bey dem hiesigen Auctionario Hn. Ahrens melden, welcher mit dem etwanigen Käufer, bis auf gerichtlichen Zuschlag den Kauf schliessen wird.

7) Da die Vormundschaft der jungen Herren von Drieberg zu Bützow dienlich erachtet, das von der wail. Frau Cammerjunkern von Drieberg daselbst nachgelassene Wohnhaus aus der Hand zu verkaufen; so wird solches hiedurch kund gemachet, und haben die Kaufliebhabere sich der Bedingungen wegen bey dem Hrn. Rittmeister von Drieberg auf Gottmannsforde oder dem Hrn. Doctore Brandenburg in Rostock zu melden. In dem Hause befinden sich unten 3 Stuben, wovon 2 tapeziret, und bey deren einer eine geräumige Alcove, oben 2 Stuben, 4 Cammern, ein geräumiger Hausboden, guter Stall- und Hofauch etwas Gartenraum, und kann das Haus höchstens auf Weynachten bezogen werden. Diejenige, so es vorher in Augenschein zu nehmen belieben, haben sich deshalb an die Frau Hauptmannin von Bernern in Bützow zu verwenden. Bützow, den 2 Oct. 1765.

8) Wer eines der besten Häuser in Wittenburg; von 4 guten Stuben, Hof- und Stallraum, einem Brunnen und einem Lust- und Küchengarten zu erhandeln beliebet, der wolle sich daselbst bey dem ritterschaftlichen Secretair Hrn. Hermes melden.

9) Bey dem Postmeister Hrn. Hennemann in Schwerin, ist nunmehro von der bekannten und fast in allen Krankheiten sehr bewährt befundenen Laager Medicin, wovon das dabey folgende Protocollum in mehrern zeuget, das Glas oder die Viertelbouteille zu 1 Rtlr. 4 ßl. und das Pulver zu 8 ßl. zu haben.

10) Bey sel. Johann Friedr. Brühlen Wittwe & Lembcke in Lübeck, ist eine Parthey Rockenmehl in Tonnen von 300 Pfund in Matten, imgleichen Gersten und Habern so neulich von Petersburg angekommen, für billigen Preiß zu haben.

11) Da aus dem hiesigen Hopfenbruch noch diesen Herbst Linden und Hagebüchen Hürtheuruthen, Deckelschächte, Bandstücke ꝛc. verkaufet werden sollen; so können diejenigen, welche solche benöthiget, sich ehe der Frost einfällt, bey hiesiger Stadtkämmerey melden. Wahren, den 3 October 1765.

Burgermeister und Rath.

12) Wer Saatrocken benöthiget, kann sich zu Suckwitz beliebigst melden.

13) Das Publicum wird hiemit benachrichtiget, daß am 14ten dieses Monats October, auf dem alten Gaarzer Kruge ohnweit Wahren, 8 Pferde, 12 Ochsen und verschiedene Kühe an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Wer hiezu Belieben findet, wolle sich am ernannten Tage Vormittags um 9 Uhr einfinden.

14) Am

14) Am 22sten October dieses Jahrs, sollen auf dem Verwalterhofe zu Ventschow, eine Meile von Wismar, in öffentlicher Auction Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, auch etwas Ackergeräth gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich also am benannten Tage daselbst einfinden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Als die Vormundschaft der wohlsel. Frau Cammerjunkerin von Drieberg zu Bützow hinterlassenen Herren Erben gewilliget, die nachgebliebene sämtliche Mobilien dieses Sterbehauses durch öffentliche Auction an den Meißbietenden für promte baare Bezahlung in jetziger schweren Münzen käuflich zu überlassen, so wird solches hiedurch angezeiget, und die Kaufliebhabere zu solchem öffentlichen Ausrufe am 22sten dieses Monats in dem von Driebergschen Sterbhause zu Bützow Morgens um 9 Uhr gütigst sich einzufinden, geziemend eingeladen. Bützow, den 2 Oct. 1765.

VI. Was gefunden.

1) Es ist im vergangenen Frühjahr hier vom Hofe eine alte schwarze Stute, so auf dem einen Auge blind, an den Ziegelmeister im Amte Toddin verkauft worden; es hat sich aber vor einigen Wochen beregte Stute hier wieder eingefunden, und stehet auch noch hier. Es wird also hiedurch bekannt gemacht, daß der Eigenthümer dieses Pferdes, nachdem er sich dazu gebührend legitimiret hat, dasselbe hier wieder abholen kann. Goldenitz im Amte Wittenburg, den 20 Sept. 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

VII. Was verlohren.

1) Es ist vor etwa 14 Tagen zu Muslin, nahe bey Sternberg, eine 12 bis 14 jährige kleine braune Stute, welcher die Mähnen abgeschnitten, und schon etwas greiß am Kopfe ist, vom Felde weggekommen, und aller angestellten Nachfrage ungeachtet, nicht wieder auszuforschen gewesen. Wer also von diesem Pferde einige Nachricht geben kann, wolle es dem Krüger Hrn. Harder auf dem neuen Kruge zwischen Sorin und Güstrow gegen Empfang einer Vergeltung anzuzeigen belieben.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Am 23sten dieses Monats ist ein Italiänischer Bedienter des Handelsmannes Pietro Primavesi, Namens Laurenzo aus Triente, heimlicher Weise aus Güstrow entwichen, und hat aus einer erbrochenen Kiste 300 Rthlr. diebischer Weise entwandt und mit sich genommen. Dieser Bösewicht hat schwarze Haare und schwarze Augen, ein rundes Gesicht; bey seiner Entweichung aber einen blauen Rock und ein rothes Camisol angehabt, er ist untergesetzter Statur und stark im Leibe, die Stimme aber ist nicht sehr männlich. Er führet einen Paß von Schwerin bey sich, welcher sich auf die Erlaubniß Bären tanzen zu lassen, beziehet, wahrscheinlich hat er seinen Weg ins Lüneburgsche und Braunschweigsche genommen. Jederman wird gehorsamst ersuchet, diesen Treulosen, wo derselbe sich betreten lassen solte, anzuhalten, und dem Bürger Hrn. Koch in Güstrow davon Wissenschaft zu geben, da denn zu allem weiteren die Vorkehr wird getroffen werden. Güstrow, den 27 September 1765.

IX. Personen so in Dienst gesucht werden.

1) Es wird ein junger Mensch von guten sicheren Leuten, der im Schreiben geübt, und von guter Aufführung ist, bey einem Postamte als Contoirdiener verlangt. Wer hiezu Geschick und Belieben hat, wolle sich bey dem Postmeister Hrn. Hennemann in Schwerin forderlamst melden.

X. Rostocker Kaufmannswaaren vom 9 October.

Bey Hrn. Bernhard Mann ist Grönländischer und brauner Trahn; bey Hrn. Wendt einige Last Buchwaizen Grütze und Rindleder; bey Hrn. Heberer 40 Decher Bockfelle, 30 Decher rauhe Kalbfelle von Bergen; bey Hn. Bargley rauhes Leder, grönländischer weisser Trahn; bey Hrn. Goldstädt Hanföl, Talg, 30 Kisten Lichte für billigen Preis zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 8 October 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ß.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
oder 6 Stück —— —— ——	——	——	9
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	—
ein Species Banco Reichsthaler —— ——	——	5	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	1	10	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück —— —— ——	——	30	6
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück —— —— ——	——	——	——
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	——	——	——
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —— ——	2	22	—
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	4	16	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —— ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	——	——
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —— ——	——	——	——
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	——	——
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	——	——
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —— ——	——	——	——
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	——	——

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 9 Oct. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	114	—	76	—	44	—	54	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 11 in Schwerin Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	——	32	——	36	—	32	—	24	——	24	—	22
— 11 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 11 in Lübeck, Schf.	1	2	—	30	——	—	—	34	—	32	—	—	——	22	—	19
— 11 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	——	—	——	—	—	—	—	—	——	—	—	—
den 8 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	——	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0404
DFG

Anno 1765. 42stes Stück.

Sonnabends den 19 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ernst Johann von Linstow auf Calübbe, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Stavenhagen belegenes und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an die Gebrüdere Landrath Ernst von Warburg auf Quaden-Schönfeld und Amtshauptmann Friedrich Ernst Wilhelm von Warburg verkauftes und cedirtes Lehnguth Calübbe mit dem Meyerhofe Neuhoff, irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und, zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 29sten des kommenden Monats Octobers präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Calübbe mit dem Meyerhofe Neuhoff ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Reluitionis, vel quocunque alio capite vel causa, jetzt oder künftig, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person oder per procuratores satis instructos unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18 Julii 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des von Linstow auf Wuggerstien nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Neubrandenburg und Schwerin, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den cedirten Gütern Calübbe und Neuhoff, auch allen dessen Pertinentien und Zubehörungen, einige An- und Zusprüche ex capite crediti, hypothecæ vel quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns der von Linstow auf Wuggerstien per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie der zwischen den Gebrüdern von Warburg und ihm seit vielen Jahren über die Güter Calübbe und Neuhoff von Warburgschen Antheils geführte Proceß endlich coram commissione dahin verglichen, daß Supplicant den Gebrüdern von Warburg das Gut Calübbe mit dem dazu gehörigen Meyerhofe Neuhoff und allen übrigen Pertinentien und Zubehörungen frey und franc von aller Schuldlast plenarie cediret und abgetreten habe, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, da er sich in dem Vergleich und Cessionscontract verbindlich gemacht, zu der Cessionarien Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren und die Präclusiva zu bewirken. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten October a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende An- und Zusprüche specifice anzeigen, und mittelst in Händen habenden Urkunden, oder auf eine andere zu Recht beständige Art beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18 Julii 1765.

b) beym Magistrat zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock die verwittwete Frau Hauptmannin Steinen, mediante supplica, zu vernehmen gegeben, wie sie ihr am Hopfenmarkt, zwischen den Kaufmann Berg und den Kaufmann Stubbe hieselbst belegenes Haus, aus der Hand verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich verbindlich gemacht; so haben wir der Frau Supplicantin Petito deferiret, und gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, zu dem Ende alle und jede, so an vorgedachtem Hause ex quocunque capite vel causa einige Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, auf den 8ten November a. c. citiret und vorgeladen werden, daß sie am obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr in Curia in gewöhnlicher Rathsstube vor denen Herren Deputirten zum hiesigen Obergericht, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien erscheinen, ihre habende Forderungen liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber sie nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. V. R. W. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 4 Oct. 1765.

c) bey

c) beym Magistrat zu Grevismühlen.

1) Demnach der Bürger Christian Sadewasser, vor etwa dreyen Jahren, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, in dieser Herzogl. Mecklenburgischen Stadt Grevismühlen Todes verblichen, und zu dessen hinterbliebenen wenigen Nachlaß sich bis dahero keiner weiter als dessen Brudersohn, Namens Michael Sadewasser aus Lübeck nomine seiner und seiner vollbürtigen Gebrüder gemeldet, und um Ablieferung desselben angesuchet hat; wogegen man aber Bedenken gefunden, ohne Affigirung öffentlicher Proclamatum ihme hierunter willfertigen zu können: Als wird zu völliger Untersuchung und Entscheidung dieser Erbschichtungssache der kommende 24ste October a. c. hiemit pro termino präfigiret, mithin alle und jede, welche an diesem quästionirten Nachlaß des vorgenannten Sadewassers ein Näher- oder gleiches Erbrecht, als dessen bemeldeter Brudersohn Michael Sadewasser, oder aber eine sonstige Forderung und Ansprache ex quocunque capite vel jure haben mögten, hiedurch samt und sonders peremtorisch auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii von uns vorgeladen, am obernannten Termino Morgens um 9 Uhr, ad liquidandum & profitendum auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, auch zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle dieselbe mit ihrer Forderung gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Grevismühlen den 3 August 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Amtsgerichte zu Goldberg.

1) Da des verstorbenen Bürgers und Schneiders Johann Neuenkirchen Gläubiger um den gerichtlichen Verkauf der verschuldeten Güter angesuchet haben, auch einen gütlichen Vergleich zu treffen nicht abgeneigt sind, und hiezu der 6te November a. c. angesetzet ist: so werden alle diejenigen, welche des gedachten Neuenkirchen hieselbst an der Hauptstrasse belegenes Wohnhaus sammt dem halben Hausacker und übrigen Zubehör, die daneben stehende Bude, ein Stück Acker von 5½ Scheffel Einfall, Rostocker Masse, der Babelin genannt, und die Scheune durch Ueberboth zu erstehen Lust haben, hiedurch geladen, am gemeldeten Tage frühe um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amte zu erscheinen, und daß diese Stücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden, gewärtig zu seyn; die Gläubiger aber, sich gleichfalls in termino zu fernerer gütlicher Handlung gefaßt zu gestellen, oder zu gewarten, daß die Ausbleibenden zu allem, was die Anwesenden beschliessen werden, gehalten seyn sollen. Gegeben Goldberg, den 9 Oct. 1765. Herzogl. Amt hieselbst.

e) beym Amts-Gerichte zu Rehna.

1) Demnach der hiesige Bürger und Töpfer, August Hartwig Nolting, im Herzoglichen hiesigen Amtsgerichte erkläret, daß er seine auf ihre Bezahlung äusserst dringende Gläubiger zu befriedigen, nicht vermögte, sondern bonis zu cediren, sich gemüßiget sähe: so ist auf Creditorum geziemendes Ansuchen, Terminus ad profitendum & liquidandum credita, erkannt, und auf den 8ten November a. c. als den Freytag nach dem 22sten post Trinitatis anberahmet. Es werden dahero alle und jede, welche an vorberegten Töpfer Nölting und dessen Immobilia eine gegründete Ansprache und Recht haben, kraft dieses edictaliter citirt und geladen, daß sie vorbesagten Tages, Morgens um 9 Uhr, im Herzogl. Amtsgerichte hieselbst erscheinen, ihre Forderungen angeben, und rechtlicher Art nach justificiren sollen, sub præjudicio, daß welcher solches unterlässet, mit seinen Ansprüchen an Debitorem und dessen Vermögen, nachher nicht weiter werde zugelassen, sondern gänzlich präcludiret und ausgeschlossen werden.

Und da auch in eodem termino, des Debitoris in der Hinterstrasse hieselbst belegene Haus mit Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll: so können diejenigen, so diese Grundstücke käuflich erstehen wollen, sich besag-

ten Tages, Morgens um 10 Uhr, im Gerichte anfinden, und auf den höchsten Both, nach Befinden, den Zuschlag gewärtigen. Decretum Rehna im Amtsgerichte den 9 Oct. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

f) beym adelichen Gerichte zu Berenshagen.

1) Da die Elisabeth Steinen, welche als Kleinmädgen allhier, auf dem im Mecklenburgischen, im Amte Neuenbuckow belegenen Hofe Berenshagen gedienet, eines Hofschneiders Tochter, und aus Kiel gewesen seyn soll, vor einiger Zeit allhier verstorben; so werden die Erben dieser besagten Steinen nicht nur, sondern auch alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft irgend einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, daß sie am 24sten October a. c. allhie auf dem Hofe Berenshagen erscheinen, sich gehörig zur Erbschaft legitimiren, und ihre etwanige Forderungen gehörig verificiren, und demnächst alle weitere rechtliche Verfügungen erwarten sollen. Decretum im Gericht zu Berenshagen, den 10 Julii 1765.

* * *

Bey der nahe bey Güstrow belegenen Herzogl. Patronatkirche zu Lüssow, befindet sich nach Westen hin, ein ausgemauertes Begräbniß, so den Namen von einer Finecken-Capelle führet. An demselben hat fast von undenklichen Jahren, niemand irgend eine Ansprache gemacht, wodurch es dann gekommen, daß vorberegte Herzogl. Patronatkirche sich genöthiget gesehen, von Zeit zu Zeit ein vieles an Reparatur- und andern Kosten auf solches zu verwenden. Als aber die fernerweitige Bestreitung derselben das Vermögen der Kirche übersteiget: so werden aus dieser Ursache, und zwar nach vorhergegangenem Herzogl. gnädigsten Specialbefehl, alle diejenigen, welche an nurgedachter Capelle eine gegründete Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, und sich dieserwegen gehörig legitimiren können, per publicum proclama hiemit öffentlich vorgeladen, den 24sten October a. c. des Morgens um 10 Uhr, in der hiesigen Superintendentur entweder selbsten, oder durch gehörige Gevollmächtigte sich einzufinden, die an der quästionirten Capelle von Zeit zu Zeit verwandten Bau- und Meliorationskosten, prævia liquidatione, der Herzogl. Patronatkirche zu Lüssow zu erstatten, und solches sub finali præjudicio, daß sie widrigenfalls ihres Rechtes daran verlustig seyn, und das Begräbniß der Kirche anheim fallen solle, nicht anders zu halten. Güstrow, den 16 August 1765.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Nachstehende aus der Herzogl. Justizcanzley zu Rosteck, ad implorationem des Schulmeisters Pott, zu Dieckhoff erlassene Edictales, sind in Stralsund und Glückstadt, öffentlich affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, Catharina Margaretha Bernitzen, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns dein Ehemann, der jetzige Schulmeister Carl Friederich Pott, zu Dieckhoff, mediante supplica angezeiget, wie du schon im Jahr 1758. dich von ihm getrennet, darauf aus hiesigen Landen gegangen, und er noch bis jetzo, aller angewandten Erkundigung und geschehener Nachfrage ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht ausfindig machen können, mit beygefügter devoresten Bitte, Wir gerhseten in Gnaden, vorkommenden Umständen nach, gewöhnliche Edictales zu erlassen. Gleichwie auch dem Petito deferiret worden; als citiren, heischen und laden Wir dich, Catharina Margaretha Bernitzen, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 30sten Januarii, des mit Gott zu hoffenden 1766sten Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener

schehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, deiner Entweichung halben gebührend Rede und Antwort gebest, und endlich rechtlichen Bescheides gewärtig seyst: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf fernerweitige Imploration des Klägers wider dich in contumaciam, auch die wirkliche Ehescheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 14 September 1765.

b) beym adelichen Gericht zu Gültzow.

1) Als der Weber Koutshaase, welcher vormals unter dem hochlöbl. Infanterieregiment des Hrn. Obristen von Both, und zwar unter der Compagnie des bereits verstorbenen Hrn. Hauptmanns von Both Sen. als Mousquetier gestanden und verabschiedet worden, sich in der adelichen von Mecklenburgischen Gerichtsbarkeit zu Gültzow niedergelassen, und daselbst sich verdächtig gemacht, um so mehr, da er den 24sten September d. J. mit Frau und Kinder unter Zurücklassung etwas wenigen Meubles, und verschiedenen bereits angegebenen Schulden, heimlich die Flucht ergriffen, und man den jetzigen Ort seines Aufenthalts, wohin er sich mit den Seinigen begeben, nicht in Erfahrung bringen mögen; so ist von Gerichts wegen ein ordentliches Inventarium errichtet, welches schon dargiebet, daß der Schuldenstand die wenigen Meublen, worunter ohnedis sich schon verdächtige Güter befinden, weit übersteiget. Es wird demnach von Gerichts wegen dieser entwichene Weber Koutshaase auf den 11ten November d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Gültzow vors Gericht gefordert, um mit seinen Gläubigern eine Ausgleichung treffen zu können. Es erscheinet nun derselbe oder nicht, so sollen in Entstehung eines jedweden Befriedigung zugleich an obbenanntem Tage durch eine öffentliche Auction die wenigen Sachen veräussert, und das daraus gelösete Geld nach Abzug der Gerichtskosten, und schuldig gebliebenen Hausmiethe, unter dessen Gläubiger vertheilet werden. Nähere Nachricht dieserwegen ertheilet der Notarius Carl Livonius in Güstrow, als bestellter Gerichtsactuarius daselbst. Gültzow, den 7 Oct. 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung des Domainenhofes Wolken vor Bützow, ein Terminus zur Licitation auf den 12ten November a. c. anberaumet ist. Wer diese Pachtung zu ersteben gewillet ist, kann die Bedingungen und den Anschlag in der Herzogl. Cammerregistratur vorher erkundigen, und hat demnächst in termino sich einzufinden. Schwerin, den 10 Oct. 1765.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das in der Königsstrasse, auf der Ecke der Salzstrasse hieselbst belegene Schaumkellsche Haus am 12ten December a. c. gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden soll: als wird solches, und daß bereits ein Käufer dafür 1400 Rtlr. N. ⅔tel und 400 Rtlr. Gold geboten habe, ihm auch dasselbe dafür sub lege addictionis in diem schon zugeschlagen sey, hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und hat ein jeder, der für gedachtes Haus ein mehreres zu offeriren sich entschliessen mögte, am vorbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und daß sothanes Haus, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 5ten October 1765.

2) Es ist E. E. Rath von dem zu Carolinen Herterichen constituirten Vormunde, Bröcker Paris vorgetragen worden, daß weil am 12ten Junii kein annehmlicher Käufer zu der an der Schnoien Mauer zwischen Bunckenburg und Jörns belegenen Wieckbude sich angefunden, er genöthiget würde, um anderweitigs pro-

clamata ad licitandum anzurufen, damit seine Curandin aus der Communion derer andern Miterben von der verstorbenen Sachowen, gesetzet werden mögte. Wann nun Supplicantis Petito deferiret, und zum anderweiten Verkauf dieser Wieckbude der 15te kommenden Monats festgesetzet ist; so werden die Licitantes hiedurch vorgeladen, bemeldeten Tages in Curia zu erscheinen, und gewöhnlichermassen hierauf zu bieten. Signatum Güstrow den 2 October 1765.

3) Auf abermaliges Anhalten des Bürgers und Lederfabricanten Johann Friederich Kinckhusen, ist von E. E. Rath zum öffentlichen Verkauf seines allhie im Grünenwinkel bey dem Uhrmacher Voß belegenen Hauses ein Terminus auf den 22sten Monats Novembris angesetzet worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche zu diesem mit geräumigen Zimmern, doppelter Auffahrt, Hof- und Stallraum versehenem Hause Belieben tragen mögten, hiedurch auf den 22sten November a. c. vorgeladen, die Conditiones anzuhören, Both und Gegenboth zu thun, und sich darauf solches zum Eigenthum zuschlagen zu lassen. Güstrow, den 2 October 1765.

4) Nachdem der Hr. Doctor und Professor Zachariä den an ihn ergangenen Ruf nach Göttingen angenommen, und bekanntlich schon vor Pfingsten dieses Jahres dahin gezogen, mithin seit solcher Zeit dessen in Bützow an der Ecke der Breiten- und Gädenstrasse belegenes eigenthümliches Haus feil gewesen ist, bisher aber ein annehmlicher Käufer dazu sich nicht angegeben hat; so soll dasselbe nunmehro an den Meistbietenden aus freyer Hand verkaufet werden. Zu solchem Ende wird hiemit ein Terminus auf den 15ten Nov. d. J. angesetzet. Alle und jede, welche also zum Kauf dieses Hauses cum pertinentiis etwa Belieben haben, werden daher hiedurch eingeladen, sich am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, in sothanem Hause zu Bützow einzufinden, da dann nach vorgelegten annehmlichen, mit den Kaufliebhabern allenfalls in termino weiter zu regulirenden Kaufbedingungen und darauf erfolgtem Both und Ueberboth der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen soll. Das Haus ist von zween Etagen, mit doppelter Auffahrt und Wagenremise, geräumigem Hofplatze und einem Brunnen auf dem Hofe versehen. Das dabey befindliche Stallgebäude ist gut und groß. In dem Hause sind 6 zum Theil tapezirte Stuben, 4 Kammern, 1 Räucherkammer, eine grosse und einige kleine Küchen. Wer Lust hat, solches vorher zu besehen, dem wird der Hof- und Akademiebuchdrucker Hr. Fritze in Bützow dazu behülflich seyn. Auch wird der Hr. Hofrath Wusthoff in Schwerin einem jeden Kaufliebhaber auf Verlangen die Kaufconditiones ante Terminum zur Inspection vorzulegen oder abschriftlich mitzutheilen, nicht verfehlen. Schwerin, den 18 Oct. 1765.

5) Am 22sten October dieses Jahrs, sollen auf dem Verwalterhofe zu Bentschow eine Meile von Wismar, in öffentlicher Auction Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, auch etwas Ackergeräth gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhaber können sich also am benannten Tage daselbst einfinden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Denen Bücherliebhabern dienet zur Nachricht, daß am 25sten October a. c. eine Auction von allerhand juristischen, historischen und theologischen Büchern auf dem hiesigen Rathhause gehalten, und den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Der Catalogus davon ist bey dem Auctionario Hn. Ahrens und Buchbinder Hrn. Carl Ebert gratis zu erhalten. Die Auction wird gedachten Tages Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, gehalten. Auswärtige, können sich mit ihren etwanigen Aufträgen auch an oberwehnte addreßiren.

VI. Was gefunden.

1) In dem Dorfe Tarnow Amts Bützow, hat sich vor 3 Wochen eine braune Stute von 13 Jahren, auf des Hauswirths Gehöfte, der dieses Pferd in vergangenem Sommer im Güstrowschen Markte an den Kühlmann in

Göl-

Göllwin verkauft hat, angefunden. Dem Publico wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und der Eigenthümer desselben hat sich hier bey dem Herzogl. Amte zu melden, und zu gewärtigen, daß nachdem er sich Ordnungsmäßig als Eigenthümer dieses Pferdes legitimiren wird, ihm solches sogleich gegen Erstattung der Kosten werde überliefert werden. Amt Bützow zu Rühn den 12 Oct. 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

VII. Was verlohren.

1) Es ist in der Nacht vom 29sten auf den 30sten September dem Schuster Drewes in Hagenow nahe bey Wittenburg ein Schimmelwallach von mittelmäßiger Grösse mit einer auf der linken Seite habenden Beule und einer Narbe im Creutze, worin er ehedem gehauen worden, von der Weide entlaufen oder gestohlen. Wer davon Nachricht zu geben weiß; wird dienstlich ersuchet, es dem Eigenthümer, Schuster Drewes zu Hagenow zu melden, welcher die Kosten dankbarlich erstatten wird. Hagenow, den 12 Oct. 1765.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 30 Sept. auf den 1sten Oct. ist dem Hauswirth Jacobleu aus Kleinen-Rogahn ein brauner Wallach von 8 Jahren, einen kleinen Stern vor dem Kopfe, und schwarze Mähne und Schweif habend, der auch sonst an dem Abzeichen, daß an den kurzen Ribben sich ein Puden befindet, zu kennen ist, aus der Koppel von Abhänden gekommen, und vermuthlich gestohlen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle sich gegen Empfang einer Discretion bey hiesigem Herzogl. Amte melden. Schwerin den 14 Oct. 1765.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl ist die Kiepper Klap, so lange die Viehseuche im Amte Ribnitz fortdauert, abgenommen, und die Passage dadurch gehemmet worden, welches denen Reisenden hiedurch zur Nachricht ertheilet wird. Hirschburg, den 7 October 1765.

Herzogl. M. Ribnitzches Amt hieselbst.

2) Demnach aus den hiesigen Amtsdörfern Woltz und Karstt, drey unterthänige Knechte, Namens Hans Gresmann, gebürtig aus dem Dorfe Woltz, August Voß und Johann Hartwig Voß aus Karstt, davon der erste 22 Jahr alt, schmaler Statur, ohngefehr 3 Ellen lang, weißlich schieren magern doch runden Angesichts, von schwarzen schlechten dünnen Haaren, schwärzlichen Augen, ein Brustuch von eigengemachten blau und weiß gestreiften Zeuge, einen leinen Kittel, weiß leine Hose, und Stiefeln mit runden Schuhen auch ein blau lacken Camisol mit weiß zinnernen Knöpfen, einen alten schwarz lackenen Rock mit kameelhaarnen Knöpfen von gleicher Farbe tragend; Der andere aber einige 30 Jahr alt, etwa 6 Fuß hoch, breit von Schultern, weißlich länzlichen schieren Angesichts, schlechten weißlichen kurz und dünnen Haaren, braunen Augen, in einem blau- auch grau lackenem Camisol mit weissen Knöpfen, einer ledernen Hose, blauen wollenen Strümpfen, runden Schuhen mit weiß metallenen Schnallen, imgleichen einem kalemenquen gestreiftem Brustuch, dessen breite Streifen roth, die kleinern grün, worin gelbe metallene Knöpfe, ferner einem Brustuch von eigengemachten blauen Zeuge mit weissen Knöpfen, gekleidet; Der dritte aber etwas kleiner, des Alters bey 28 Jahren, von schmaler Statur, röthlichrunden Gesichte, krausen schwarzen Haaren, braunen Augen, in einen beierwandten Brustuch und dergleichen Jacke, auch in einen blauen lacken Rock und Camisol mit kameelgarnen Knöpfen gleicher Farbe, ledernen Hosen, blau wollenen Strümpfen, runden Schühen mit vierkantigen weissen Schnallen gekleidet, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Oct. d. J. sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, und heimlich davon gegangen; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und jeden Orts Obrigkeit in subsidium juris ersuchet; diese 3 entwichene unterthänige Knechte, falls sie sich in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen solten, arretiren, und dem hiesigen Amte gegen gewöhnliche Reversales und Bezahlung der verwandten Kosten ausliefern zu lassen, welche Rechtshülfe man in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit ist. Wittenburg, den 16 Oct. 1765.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0411
DFG

Cours der Gelder in Hamburg, vom 15 October 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßs.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	9	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	29	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	21	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	13	9
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßs.	Rocken Th.	ßs.	Gersten Th.	ßs.	Malz Th.	ßs.	weiße Erbse Th.	ßs.	Futter-Erbsen. T.	ßs.	weißer Haber Th.	ßs.	bunter Haber T.	ßs.
den 16 Oct. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	114	—	76	—	44	—	54	—	—	—	58	—	46	—	—	—
— 18 in Schwerin Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 18 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 18 in Lübeck, Schfl.	1	2	—	30	—	—	—	34	—	32	—	—	—	22	—	19
— 18 in Gradow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 15 in Lauenburg Sack.	5	24	4	—	2	24	—	—	—	—	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815779322/phys_0412 DFG

Anno 1765. 43stes Stück.

Sonnabends den 26 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen befohlen.

Da der auf der Vestung Dömitz in leidlichem Arrest gehaltene Lieutenant Friederich Wilhelm von Grabow am 20sten des vorigen Monats Gelegenheit gefunden hat, aus dem Arrest zu entkommen; so wird auf Herzogl. höchsten Befehl hiedurch kund gemacht, daß derselbe, daferne er sich in den Herzogl. Landen solte betreten lassen, sofort von des Orts Obrigkeit arretiret, und der nächsten Garnison zum Zweck seiner weitern sichern Transportirung nach Dömitz eingeliefert werden solle. Schwerin den 17 October 1765.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen der von Pressentinschen Erben gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Schwerin belegene, und mit Unsern Lehnherrlichen Consens an den Eigenthümer Matthias Thomsen cedirte und verkaufte Lehnguth Grambow cum pertinentiis, irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten des Monats Decembers präfigiret haben: so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Grambow cum pertinentiis, ex capite feudi, Reluitionis, juris protimiseos, Retractus vel quocunque alio capite

vel causa jetzt oder künftig einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehenen geziemenden Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1 October 1765.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des Christian Gehrcken Wittwe und deren Schwiegersohn Johann Christian Wendorp sind gewillet, von ihren Grundstücken, 1½ Morgen Acker am Langendammschen Wege, zwischen Bätcken und Christoph Gehrcke belegen, wie auch 3 Scheffel Saatacker am Sternbergschen Wege, zwischen Wähncken und Frölichen an den Meistbietenden zu verkaufen, und zugleich alle daran Ansprache habende Creditores vorladen zu lassen, und wie sie zu diesem gedoppelten Endzweck um dienliche Proclamata nachgesuchet haben; so sind solche auch hiedurch erkannt: es werden demnach sämtliche Creditores citiret, daß sie ihre an diese Aecker habende Forderungen am 27sten November a. c. sub pœna præ- & concluſi rechtlich darthun, hiernächst aber können und wollen die Liebhabere dieser Aecker Licitation pflegen, und solche für den höchsten Both sich zuschlagen lassen. Güstrow, den 2 October 1765.

b) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann nach dem Ableben der Wittwe Sengbuschen, gebornen Ursula Dorothea Doneyen hieselbst, da deren hinterbliebene Kinder zum Theil abwesend, von Obrigkeits wegen deren nachgelassenes Vermögen sofort zur Inventur gebracht worden; selbige auch eine gerichtlich errichtete Disposition hinterlassen hat: als haben wir uns zur Berichtigung dieser Erbschaftssache ex officio dahin bewogen gefunden, hiezu einen Terminum auf den 2ten December a. c. als den Montag nach dem ersten Advent anzuberahmen. Es werden dannenhero von uns Bürgermeister und Rath, der Wittwe Sengbuschen hinterbliebene sämtliche Kinder sowol, als auch deren etwanige Creditores an selbigem benannten Tage des Morgens um 9 Uhr vor einem sitzenden Rath entweder selber oder auch durch rechtlich bevollmächtigtel zu erscheinen, hiemit sub præjudicio vorgeladen, um daß erstere die Publication der er erwehnten Disposition, und ein weiter rechtliches Verfahren zu vernehmen; diese aber ihre etwanige Forderung an der Verlassenschaft coram protocollo gehörig zu dociren, und im Ausbleibungfall einer Präclusion zu gewärtigen haben. Welches durch hiesige Affixion, auch der Schwerinschen Intelligenz, Rostocker und Stralsunder Zeitung zur Nachricht gegeben wird. Decretum Ribnitz den 3 October 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann uns der verstorbenen Wittwe Sengbuschen geborne Ursula Dorothea Doneyen sämtlich hinterbliebene Kinder gebührend angesuchet, daß auf denselbigen Tag, da zur Berichtigung ihrer mütterlichen Verlassenschaftssache sie sowol als etwanige Creditores per Proclamata vorgeladen, zugleich ein Terminus zum öffentlichen Verkauf sämtlich

lich ihrer hinterlassenen Aecker und Hausstelle angesetzet, und dieses bekannt gemacht werden mögte, damit daraus sofort die Befriedigung etwaniger Forderungen und Erbtheilung geschehen könnte: als haben Wir mittelst Deferirung deren Gesuchs hiemit den 2ten December a. c. als den Montag nach dem ersten Advent pro termino zum öffentlichen Verkauf der hiesigen Sengbuschen Grundstücke an Hausstelle und Aecker anberahmet, und können etwanige Liebhabere in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor uns Bürgermeister und Rath sich gehörig anfinden, auch gewärtigen: daß selbige Grundstücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zum Eigenthum zugeschlagen werden. Welches hiemit durch hiesige Affixion und der Schwerinschen Intelligenz öffentlich angezeiget wird. Decretum Ribnitz den 10 October 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Demnach in dem, ad instantiam des Hrn. Doctoris juris Behm hieselbst, auf den 25. vorigen Monats anberahmetem, und hiedurch öffentlichen bekannt gemachtem Termino zu Eröfnung des von dem wailand Gastwirth Johann Peter Kripner in hiesiger Vorstadt errichteten Testaments, die sämtlichen Interessenten nicht alle erschienen, mithin die Eröfnung sothanen Testaments nicht geschehen mögen. Als ist nunmehr anderweit Terminus ad publicandum testamentum, sub præjudicio auf den 5ten kommenden Monats November anberahmet, und werden sämtliche Anverwandten des verstorbenen Gastwirths Kripner hiemit nochmalen citiret und geladen, benanten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und sodann der Publication mehrerwähnten Testaments beyzuwohnen, andernfalls aber haben sie zu gewarten, daß dennoch, sie erscheinen oder nicht, mit Eröfnung und Publication des Testaments, rechtlich werde verfahren werden. Schwerin, den 23 October 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Als der hiesige Bürger und Raschmacher Amtsmeister, Christoph Wilh. Frahm, sein am Markte belegenes Wohnhaus an den Bürger Johann Hinrich Wichmann hieselbst verkaufet hat, und Contrahenten dabey verabredet, daß zu Käufers Sicherheit, alle und jede, so an dem Verkäufer und dessen Immobilien einige rechtliche Ansprüche und Forderungen haben, zu Profitirung derselben gerichtlich convociret werden mögten: so ist, auf beyder Theile geziemendes Ansuchen, des Endes Terminus erkannt, und auf den Dienstag nach Martini, wird seyn der 12 November a. c. anberahmet. Es werden daher alle und jede, welche an an vorbemeldeten Christoph Wilhelm Frahm, und dessen an den Bürger Wichmann verkauftes Haus gegründete Forderung und ein dingliches Recht haben, kraft gegenwärtigen proclamatis præclusivi, edictaliter, citirt und geladen, daß sie am 12ten November a. c. Morgens um 9 Uhr, im Herzogl. hiesigen Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht erscheinen, ihre habende Ansprüche und Forderungen profitiren und bescheinigen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens damit præcludiret werden. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 15 October 1765.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

e) beym Amtsgericht zu Goldberg.

1) Da des verstorbenen Bürgers und Schneiders Johann Neuenkirchen Gläubiger um den gerichtlichen Verkauf der verschuldeten Güter angesuchet haben, auch einen gütlichen Vergleich zu treffen nicht abgeneigt sind, und hiezu der 6te November a. c. angesetzet ist; so werden alle diejenigen, welche

des gedachten Neuenkirchen hieselbst an der Hauptstrasse belegenes Wohnhaus sammt dem halben Hausacker und übrigen Zubehör, die daneben stehende Bude, ein Stück Acker von 5½ Scheffel Einfall, Rostocker Masse, der Babelin genannt, und die Scheune durch Ueberboth zu erstehen Lust haben, hiedurch geladen, am gemeldeten Tage frühe um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amte zu erscheinen, und daß diese Stücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden, gewärtig zu seyn; die Gläubiger aber, sich gleichfalls in termino zu ferneler gütlicher Handlung gefaßt zu gestellen, oder zu gewarten, daß die Ausbleibenden zu allem, was die Anwesenden beschliessen werden, gehalten seyn sollen. Gegeben Goldberg, den 9 Oct. 1765. Herzogl. Amt hieselbst.

II. Urtheile.

1) Auf Belehrung der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, sind beym Amte Ribbenitz, folde Personen: Der Schuster Christoph Gebert, aus Marlow, in puncto vorsetzlicher heftiger Verwundung, ferner dessen Ehefrau Hedewig Rebecca, geborne Utechyn, in puncto adulterii conjugatæ cum soluto, auch beyde Benannte, wegen gebrochener eidlichen Angelobung de judicio sisti, und der Schuhknecht Gottlieb Siegmund Müller, in puncto adulterii soluti cum conjugata, alle drey zur vorherigen Urphede de non vindicando, und demnächst zum Zuchthause in Dömitz, erstere zweene auf vier, letzterer auf sechs Jahre, imgleichen zur Erstattung der Unkosten pro rata, verurtheilet; wie sie dann sämtlich nach den bestimmten Ort abgeführet worden. Rostock, den 15 Oct. 1765.

III. Urtheile und Bescheide, im Quartal von Johannis bis Michael. 1765. bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

Den 27 Junii.

Bescheid: In Sachen des Rittmeisters von Boye zu Gersdorff, nunc Imploranten, wider den Pensionarium Bonneulich daselbst, modo Imploraten, in puncto liquidationis und prätendirter Räumung.

Den 27 Junii.

Bescheid: In Sachen der verwittweten Krügerin hieselbst, Implorantin, wider den Pensionarium Krüger zu Matersen, Imploraten, in puncto debiti.

Den 28 Junii.

Bescheid: In Sachen des Rittmeisters von Moltzahn auf Teschow, Imploranten, wider den Doctorem Manzel, qua procuratorem cameræ, Imploraten, in puncto prætensæ possessionis vel quasi der Weidegerechtigkeit auf dem Fulgenberg.

Den 28 Junii.

Bescheid: In Sachen des Häckers Henrich Olrog zu Grossen-Kussewitz, Imploranten, wider Doctorem Spalding daselbst, Imploraten, in puncto prätendirter Freyheit.

Den 12 Julii.

Bescheid: In Sachen des Doctoris Richelmann, qua mandatarii communis von Behrischer Creditorum, Provocanten, wider diejenige, welche an den von Behr, so die Güter Teschendorff und Godow pachtsweise besessen, Ansprache zu haben vermeinen, Provocaten, in puncto professionis & liquidationis.

(Das weitere nächstens.)

IV. Was zu verpachten.

2) Wann auf bevorstehenden Trinitatis 1766 das im Amte Wredenhagen belegene adeliche Guth Bollewick mit dem Bauerdorfe Redebow aus der Pacht fällt, und aufs neue wiederum verpachtet werden soll; so wird solches denen zur Pachtung beliebenden Herren hiedurch bekannt gemacht, und können selbige das Guth nach Gefallen besehen, und die Conditiones bey dem Eigenthümer zu Bollewick erfahren. Bollewick, den 31 Aug. 1765.

3) Ein Pächter, der sein Glück ausserhalb Landes machen kann, ist gewillet, seine Pachtung

tung einem andern sichern Manne, der die jährliche Pacht von 400 Rtlr. dafür zu erlegen sich anheischig macht, abzutreten. Liebhabere können sich dieserhalb bey der Intelligenzexpedition melden und nähere Nachricht erhalten.

3) Derjenige, welcher die auf Maytag des 1766sten Jahres pachtlos werdende Holländerey zu Kurzen-Trechow zu pachten Lust hat, kann sich forderſamſt auf dem adelichen Hofe zu Kurzen-Trechow, nahe bey Bützow, anfinden und die Bedingungen bey der Guthsherrschaft vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Jacob Rump Schulden halber von seinen Gütern entwichen, und dahero ein Concurs seiner Güter entstanden, dessen hinterlassene Meublen auch zum Theil bereits versilbert, und nun zum Verkauf dessen Hauses der 5te December a. c., wird seyn der Donnerstag nach dem ersten Advent anberahmet; so wird solches hiemit einem jeden kund gethan. Wer also Lust und Belieben hat, oberwehntes, in der Bauſtrasse belegenes Haus zu kaufen, der kann sich an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr hieselbst an der Gerichtsstube einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, wie es dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Boizenburg in judicio den 15 October 1765.

Gerichtsverwalter und Assessores hieselbst.

2) Wer Lust hat, ein auf der Neustadt hieselbst am Markte belegenes wohl conditionirtes Haus von zwey Etagen, mit einer bequemen Auffahrt und einem guten Hofraum, auch mit einem fast ganz neuen Stallgebäude und zwey Wagenschauern, nebst einem geräumigen Garten, zu kaufen, der beliebe sich bey der Intelligenzexpedition zu melden. Es befinden sich in diesem Hause überhaupt 8 logeable Zimmer, nebst 2 Alcoven, 1 Cammer und 1 Cabinet, wovon die meisten gut tapeziret sind. Der Stall giebt ausser dem Wagenschauer, Raum für 4 Pferde und 3 Kühe, und befasset zugleich eine gute Torfremise. Der mit Fruchtbäumen, Espaliers und allerhand Erdgewächsen wohl versehene Garten, ist 30 Schritte breit und 173 Schritte lang, und es ist alles aus freyer Hand zu erhandeln, auch aufs späteste um Johannis 1766 zu beziehen. Schwerin, den 11 October 1765.

3) Die Erben des verstorbenen Hof- und Landgerichtscanzellisten Hrn. Manzels sind entschlossen, ihre beyden hieselbst zu Güstrow bey der Domkirche dicht neben einander belegene Wohnhäuser cum pertinentiis, durch öffentliche Licitation zu verkaufen. Da nun hiezu der 30ste October d. J. angesetzet worden; so können sich diejenigen, welche Belieben haben, gedachte Häuser cum pertinentiis zu kaufen, an benanntem Tage Morgens um 10 Uhr, in des Hof- und Landgerichtscanzellisten und privilegirten Herzogl. Auctionarii Hrn. Schulzen Wohnung hieselbst einfinden, die Conditiones alsdann vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenem annehmlichen Both mehrerwehnte Manzelsche Häuser mit Pertinentien, entweder beyde zusammen, oder auch jedes besonders, dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Güstrow, den 14 Sept. 1765.

4) Es sind die Erben des wail. Hn. Doct. med. Hinck gewilliget, dessen hieselbst auf der Neustadt an der Schule belegenes Wohnhaus plus licitanti öffentlich zu verkaufen. Es ist dazu ein Terminus auf den 1sten November a. c. anberahmet, und die etwanigen Liebhabere werden ersucht, sich in des Notarii und Stadtrichters Hrn. Peters Behausung am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr einzufinden. In dem Hause sind unten 3 gute Stuben mit verschiedenen Kammern und ein guter Keller, oben 2 gute Stuben mit Kammern und ein guter Boden, bey dem Hause ist überdem guter Hof- und Stallraum. Mehrere Nachricht giebt der Notarius Hr. Peters. Röbel den 7 September 1765.

5) Bey dem Hrn. Secretair Löwen in Schwerin, sind in Commißion zu haben: Johann Friederich Löwens Schriften. Drey Theile. Mit Churfürstl. Sächsischer Freyheit. Hamburg, gedruckt und verlegt bey Michael Christian Bock. In groß 8vo. auf gut Schreibpapier, und mit vielen vortreflichen Vignetten von dem berühmten Künstler dem Hrn. Meil in Berlin gestochen. Kosten fünf Marck Courant.

9) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Bützow und Wismar ist zu haben: 1) Bützowsche Ruhestunden 20ster Th. à 4 ßl. 2) Martini akademische Abhandlung von der Lehnsverjährung nach Meckl. Gesetzen, à 8 ßl. 3) Der Bienenstock, 4ter Band, à 1 Rtlr. 4) Butlers Hudibras, ein satyrisches Gedicht, à 1 Rtlr. 24 ßl. 5) Die junge Amerikanerin, à 1 Rtlr. 6) Cabinet der Feen, 9 Theile, à 4 Rtlr. 24 ßl. 7) von Cramer akademische Reden über die gemeine bürgerliche Rechtslehre, à 2 Rtlr. 24 ßl. 8) Neue Denkwürdigkeiten der gegenwärtigen Geschichte von Europa, 2 Theile, à 1 Rtlr. 24 ßl. 9) Frauenzimmerlotterie, à 40 ßl. 10) Gesners Schriften, 4 Theile, à 2 Rtlr. 32 ßl. 11) Der Hausvater, 3 Stücke, à 1 Rthlr. 40 ßl. 12) Herbsts Betrachtungen über die Glaubenslehren der h. S. à 2 Rtlr. 24 ßl. 13) Hörschelmanns Europäisches Staats- Kriegs- und Friedenslexicon, à 1 Rtlr. 32 ßl. 14) Hofmanns deutsche Reichspraxis, 3 Th., à 3 Rtlr. 16 ßl. 15) von Justi scherzhafte und satyrische Schriften, 3 Bände, à 3 Rtlr. 24 ßl. 16) Die Masquerade, ein kurzweiliges Lotteriespiel, à 32 ßl.

9) So jemand Belieben hat, 2000 Faden Ellern Holz zu erhandeln, welches bis an die Zehnsche Scheide, 1 Meile von Güstrow soll geliefert werden, der wolle sich forderlamst zu Suckuvitz bey dem Hrn. von Grabow melden, die Conditiones vernehmen und den Contract schliessen.

7) Es sind in Parchim bey dem Schmidt Isaak Hilgendorf auf der Neustadt, zwey vierstitzige Kutschen, wovon die eine leicht, inwendig mit grünem Lacken bezogen, die andere mit Schmiede- Stellmacher- und Bildschnitzerarbeit noch gut versehen, und mit ächtem Golde vergoldet, inwendig mit feinem weissen Lacken und seidenen Schnüren ausgeschlagen, beyde aber sind wenig gebrauchet, für einen feilen Preiß zu verkaufen.

8) Da die Vormundschaft des verstorbenen Hrn. Hinrichsen Kinder zu Dahlckendorff entschlossen, zwischen jetzt und nächstinstehenden Martini, das dort befindlich Schafvieh, nach der Wehre, bey funfzigen und hunderten, zu verkaufen; so können die Liebhabere dazu, sich desfalls bey dem Pensionario Hrn. Hinrichsen zu Bülow, und Pensionario Hrn. Meier zu Riendorff beliebigst melden, und die Anweisung sowol als Preiß und Zuschlag gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln von denenselben erwarten. Dahlckendorff, den 19 October 1765.

9) Zu Vellahn in des Präpositi Hrn. Siggelkow Behausung, sollen am 21sten November d. J. 3 Starken, 2 Kühe und 1 durchgeseuchter schwarzer Bolle an den Meistbietenden verkauft werden.

1) Auf dem Hofe zu Langenbrütz sind drey Eselinen, so alle belegt sind, wie auch zwey Eselhengste für billigen Preiß zu verkaufen. Langenbrütz den 12 October 1765.

VI. Was gefunden.

1) Ein dreyjähriger schwarzer Wallach ohne alles Abzeichen, aber sehr mager, ist vor 4 Wochen auf hiesigem Amte angelaufen gekommen; wer sich dazu legitimiren kann, kann solchen allhier in Empfang nehmen. Amt Mecklenburg, den 18 October 1765.

VII. Was verlohren.

1) Dem Hausmann Pingel zu Pampow ist den 13ten dieses ein fahlbraunes Sogfüllen, etwas hangöhrigt, platten Creuzes und greißlichen

lichen Schweifes, von der Weide entkommen. Derjenige, welcher ihm solches wiederum nachweiset, hat eine gute Vergeltung zu gewärtigen.

X. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von gesetzten Jahren, der die Landwirthschaft verstehet, suchet als Wirthschaftsschreiber in Dienste zu kommen, und kann auf Verlangen gleich zuziehen. Die Herrschaft welche eines solchen Menschen bedarf, wolle es der Intelligenzexpedition anzuzeigen belieben.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist der Hofbuchdrucker, Hr. Wilh. Bärensprung entschlossen, mit dem Anfange künftigen Monats alle Donnerstäge ein Blatt, unter dem Namen der Abendstunde, herausgeben. Es zielet solches auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks in unserm Vaterlande vornemlich ab, und man verspricht sich, da es von keiner ungeübten Hand geschrieben wird, eine gütige Aufnahme desselben. Man hat dis zu melden nicht unterlassen wollen, damit die geehrte Liebhaber dasselbe gleich vom Anfange haben können, zu welchem Ende man die Veranstaltung treffen wird, daß diese Schrift vom 7ten November an auf allen Postämtern zu haben seyn soll. Der jedesmalige halbe Bogen in Octavo kostet 1 Schilling, und wann jemand quartalweise voraus bezahlt, liefert man sie für 2 Mark jährlich, Mecklenb. Courant. Auch können die Herren Liebhaber, welche ihre Exemplare auf Schreibpapier verlangen, dieserhalb gefällige Ordre stellen. Schwerin den 1 October 1765.

2) Da an verschiedenen Orten nachstehendes Mittel wider die grassirende Viehseuche die beste und untrieglichste Wirkung gethan; so hat ein Liebhaber des Publici solches bekannt zu machen, keinen Umgang nehmen wollen:

Sobald sich an einem Haupte nur das geringste Merkmal der Seuche zeiget; so muß man selbigem nur sogleich die sechs Hauptadern lassen, als 1) und 2) die beyden ordinairen Lunkadern an jeder Seite des Halses, 3) die Hauptader auf dem Schwanze, 4) u. 5) die beyden Hauptadern unter der Zunge und 6) die grosse Ader auf der Zunge. Gleich nach dem Aderlassen wird ihm eine von Weidensträuchen gedrehete Wede in den Mund gethan, und als ein Gebiß über den Kopf befestiget, daß das Vieh etwa 12 bis 16 Stunden darauf käuet und die Adern im Maule dadurch beym Bluten erhalten werden. Nach dem Aderlaß giebt man ihm mäßig zu fressen, und nur etwas Heu, zu saufen aber so viel sie wollen. Sobald sich die Seuche auf einem Gute äussert, ist es sehr gut, daß das noch gesunde Vieh, in kleinen Partheyen, an verschiedenen Stellen vertheilet wird, weil man viele Exempel hat, daß dadurch vieles Vieh die Seuche gar nicht bekommen hat. Man muß aber dis Vieh so bald es vertheilt ist, gar nicht aus dem Stalle kommen lassen, bis die Seuche gänzlich aufgehöret.

X. Rostocker Kaufmannswaaren vom 23 October.

Bey Hrn. Ephraim Wendt sind 138 Tonnen Buchwaizengrütze, 36 Decher schwere Bockselle von 78 Pfund, 83 Decher Königsberger Rindleder, worunter 33 Decher bestes Kuhleder von 500 Pfund, 200 Tonnen Schwedischer Hering, so kommende Woche erst gelöschet wird, weisser Trahn die Tonne zu 18. 19 Rtlr., brauner dito zu 17 Rtlr., Hanföl die 100 Pfund zu 6 Rtlr. 36 ßl. reines Lichtalg das Schifpf. 33 bis 34 Rtlr., vom Berger Hering sind kaum 10 Last eingegangen, und gilt die Tonne 7 Rtlr. 24 ßl. besser dito 8 Rtlr., Dorsch, die Tonne 4 Rtlr. 36 ßl. alles in R. Zweydritteln; bey Hrn. Carl Friedr. Wiese ist ein grosser Vorrath Hanföl, reines und Seifentalg, Lichte in grossen und kleinen Kasten, reiner und halbreiner Hanf, Türse oder Hanfhede, Engl. Bley, Steinkohlen, und von allen Gattungen Eisen; bey Hrn. Nic. Witt aber Eidammer Käse, das Pfund 3½ ßl., guter Holländischer Hering in Vierteln und Achteln für billigen Preiß zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 22 October 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ß.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
oder 6 Stück — — —	—	—	9
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	—	5	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	1	9	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	29	6
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	—	—	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	2	21	6
ein dergleichen von 1763 — — —	4	13	9
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 23 Oct. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	114	—	76	—	44	—	52	—	66	—	56	—	36	—	—	—
— 25 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 25 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 25 in Lübeck, Schß.	1	2	—	33	—	—	—	34	—	32	—	—	—	24	—	19
— 25 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 23 in Lauenburg Sack.	5	32	3	16	2	32	—	—	—	—	—	—	1	32	1	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0420
DFG

Anno 1765. 44stes Stück.

Sonnabends den 2 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Nachstehendes Renovatorium, zum Zweck der Reinhaltung gesamter hiesiger Herzog= Fürstenthümer und Lande von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und anderem losen Gesindel, ist von Herzogl. Regierung bekannt zu machen verordnet.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es muß Uns zum äussersten Mißfallen gereichen, Unsere unterm 30sten November 1763. erlassene umständliche Patentverordnung zum Zweck der Reinhaltung Unserer Lande von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und anderm losen Gesindel, so ganz ausser Acht gelassen zu sehen, daß sich vielmehr die fremden Bettlere und andere Vagabunden überall in Unseren Landen zusehens vermehren, und ohne jemandes Behinderung nicht nur auf den Dörfern, sondern auch sogar in Unseren Städten öffentlich herumstreichen. Wann Wir aber der hierin sich äussernden strafbaren Nachläßigkeit der obrigkeitlichen Personen zu Vereitelung Unserer Landesväterlichen gemeinnützigen Absichten und Policeyanstalten weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: als erneuren Wir hiedurch vorgedachte Unsere Patentverordnung vom 30sten November 1763. nach ihrem ganzen Inhalt, und befehlen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, sämtlichen Unseren Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten, und überhaupt allen und jeden Unterbefehlshabern in Unseren Herzog= Fürstenthümern und Landen, hiemit gnädigsten Ernstes, dem Inhalt mehrerwähnter Unserer Patentverordnung wegen Reinhaltnng Unserer Lande von losem Gesindel besser als bisher geschehen, und aufs genaueste nachzuleben, so lieb einer jeden Obrigkeit ist, die Exercirung des Fiscalis und nach Befinden schärferes Einsehen

zu vermeiden. Damit sich auch niemand mit einer Unwissenheit dieser Unserer ernstlichen Willensmeinung entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtige Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt zu machen und behörig zu publiciren, sondern auch den Zeitungs- und Intelligenzblättern einzurücken, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 1sten October 1765.

(L. S.) Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Hofmeisters und des Rittmeisters Gebrüder von Maltzahn nachstehendes zu Wismar und Lenzen affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche die von der Landes-Steuer-Receptur-Casse im Oct. 1760, über die Summen der 693 Rtlr. und 27 Rtlr. 24 ßl. Courant, ausgestellte Obligationes in Händen haben, oder daran einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hofmeisters Carl Friederich und des Rittmeisters Gustav Adolph Gebrüdere von Maltzahn respective auf Lutzbach und Teschow, da besagte Verschreibungen verloren gegangen, zu Producirung derselben und Prosecutirung der etwanigen Rechte einen Terminum auf den 12ten November a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die etwa in Händen habende Verschreibungen originaliter produciren, eure daran habende Rechte docciren, oder, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern beregte Obligationes der Landes-Steuer-Receptur-Casse gerichtlich mortificiret, cassiret und gänzlich annulliret werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22 Julii 1765.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes zu Perlberg und Neubrandenburg affigirtes Proclama auf Instanz des Krugpächters Schwarck zu Lanckow erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an des verstorbenen Ziegelmeisters Schwarck Güter ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des jetzigen Krugpächters Schwarck zu Lanckow einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1ten November a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an obbemeldete Schwarcksche Güter ex quocunque capite vel causa machende Ansprache rechtlichermassen prosecutiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 24 Julii 1765.

b) beym

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Da der Hr. D. Löper hieselbst, neben einer von dem wail. Herzogl. Mecklenb. Hrn. Hofrath und Leibmedicus Rügenwaldt an ihn ausgestellten, in beglaubter Abschrift eingereichten Vollmacht, uns zu vernehmen gegeben, daß nurgedachter Hr. Hofrath Rügenwaldt, ihn bevollmächtiget habe, sofort nach seiner Beerdigung um die Publication des dem Judicio Magistratus insinuirten und in Curia niedergelegten Testamenti anzuhalten; anbey geziemend nachgesuchet, wir wolten geneigen, einen Terminum zu solchem Ende anzubrahmen, und solchen in den Intelligenzblättern bekannt machen zu lassen, und dann wir dessen Gesuch deferiret, mithin zur Publication des von dem wail. Hrn. Hofrath und Leibmedicus Rügenwaldt errichteten Testamenti einen Terminum auf den 9ten November a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden wir sämtliche, für Erben ab intestato des mehrgenannten Hrn. Hofraths Rügenwaldts sich haltende, oder sonsten an der Publication dessen beschriebenen Testamenti ein Interesse habende Personen hiemit, besagten Tages Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und die Publication mehrbesagten Testaments zu gewärtigen. Urkundlich haben wir diese Ladung nicht allein ad valvas curiæ aushängen, sondern auch den hiesigen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Schwerin, den 9 October 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Magistrat zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock die verwittwete Frau Hauptmannin Steinen, mediante supplica, zu vernehmen gegeben, wie sie ihr am Hopfenmarkt, zwischen den Kaufmann Berg und den Kaufmann Stubbe hieselbst belegenes Haus, aus der Hand verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich verbindlich gemacht; so haben wir der Frau Supplicantin Petito deferiret, und gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, zu dem Ende alle und jede, so an vorgedachtem Hause ex quocunque capite vel causa einige Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, auf den 8ten November a. c. citiret und vorgeladen werden, daß sie am obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr in Curia in gewöhnlicher Rathsstube vor denen Herren Deputirten zum hiesigen Obergericht, als in hac causa wohlverordneten Herren Commissarien erscheinen, ihre habende Forderungen liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber sie nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern gänzlich præcludiret seyn sollen. V. R. W. Publicatum sub sigillo Senatus, Rostock, den 4 Oct. 1765.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann wir zum gütlichen Auskommen zwischen dem Bürger Johann Hinrich Witte und seinen Gläubigern einen Terminum auf den 14ten November, wird seyn der Donnerstag nach dem 23sten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben: so werden der gedachte Bürger Johann Hinrich Witte und seine Gläubiger hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii darzu unausbleiblich sich zu gestellen. Und da des Bürgers Johann Hinrich Witten Pferde verkaufet werden sollen, und des Endes der erwähnte Tag präfigiret worden; als können diejenigen, welche die Pferde an sich erhandeln wollen, an besagtem Tage des Nachmittags um 2 Uhr, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich dazu einfinden, Both und Ueberboth thun, und daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermans Wissenschaft nicht allein ans Rathhaus affigirenlassen, sondern es ist auch den Schwerinischen Intelligenzblättern inseriret worden. Datum Wittenburg, den 26 October 1765.

Bürgermeister Gericht u. Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Amte zu Schwerin.

1) Demnach in dem, ad instantiam des

Hrn. Doctoris juris Behm hieselbst, auf den 25. vorigen Monats anberahmetem, und hiedurch öffentlichen bekannt gemachtem Termino zu Eröfnung des von dem wailand Gastwirth Johann Peter Kripner in hiesiger Vorstadt errichteten Testaments, die sämtlichen Interessenten nicht alle erschienen, mithin die Eröfnung sothanen Testaments nicht geschehen mögen. Als ist nunmehr anderweit Terminus ad publicandum testamentum, sub præjudicio auf den 5ten kommenden Monats November anberahmet, und werden sämtliche Anverwandten des verstorbenen Gastwirths Kripner hiemit nochmalen citiret und geladen, benanten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und sodann der Publication mehrerwähnten Testaments beyzuwohnen, andernfalls aber haben sie zu gewarten, daß dennoch, sie erscheinen oder nicht, mit Eröfnung und Publication des Testaments, rechtlich werde verfahren werden. Schwerin, den 23 October 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

e) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) Demnach der hiesige Bürger und Töpfer, August Hartwig Nolting, im Herzoglichen hiesigen Amtsgerichte erkläret, daß er seine auf ihre Bezahlung äusserst dringende Gläubiger zu befriedigen, nicht vermögte, sondern bonis zu cediren, sich gemüßiget sähe: so ist auf Creditorum geziemendes Ansuchen, Terminus ad profitendum & liquidandum credita, erkannt, und auf den 8ten November a. c. als den Freytag nach dem 22sten post Trinitatis anberahmet. Es werden dahero alle und jede, welche an vorberegten Töpfer Nölting und dessen Immobilia eine gegründete Ansprache und Recht haben, kraft dieses edictaliter citirt und geladen, daß sie vorbesagten Tages, Morgens um 9 Uhr, im Herzogl. Amtsgerichte hieselbst erscheinen, ihre Forderungen angeben, und rechtlicher Art nach justificiren sollen, sub præjudicio, daß, welcher solches unterlässet, mit seinen Ansprüche an Debitorem und dessen Vermögen, nahher nicht weiter werde zugelassen, sondern gänzlich præcludiret und ausgeschlossen werden.

Und da auch in eodem termino, des Debitoris in der Hinterstrasse hieselbst belegene Haus mit Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll: so können diejenigen, so diese Grundstücke käuflich erstehen wollen, sich besagten Tages, Morgens um 10 Uhr, im Gerichte anfinden, und auf dem höchsten Both nach Befinden, den Zuschlag gewärtigen. Decretum Rehna im Amtsgerichte den 9 Oct. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

f) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Als der vormalige Haushaltsschreiber Wolter sein in dem hiesigen Flecken, in der Trift zwischen Matthias Franken und Caspar Brüggemanns Häusern belegenes Wohnhaus, an den Töpfer Michael Bruhns verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich anheischig gemacht; so werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an vorbesagtes Haus einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren mögen, zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 15ten November, wird seyn der Freytag nach dem 23sten Sonntage Trinitatis, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an obbemeldetes Haus habende Forderung gehörig zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberahmten Termino sich nicht gemeldet, demnächst gänzlich præcludiret werden sollen. Decretum Zarrentin den 19 October 1765.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Als zu Publicirung des von dem ohnlängst verstorbenen Förster Casten Franck hieselbst gerichtlich errichteten Testaments, Terminus auf den 15ten November, wird seyn der Freytag nach dem 23sten Sonntage Trinita-

nitatis anberahmet worden; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, denen daran gelegen, sich bemeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden mögen. Zarrentin, den 19 October 1765.

Verordnete Beamte hieselbst.

g) beym adel. Gerichte zu Cassau.

1) Da der Knecht und Unterthan, Namens This Severt im November 1764 verstorben, und ausser hiesigem Guthe Anverwandte haben soll; als werden dieselben hiemit citiret und vorgeladen, den 20sten November vor dem hiesigen adelichen Gerichte zu erscheinen, und nach genugsamer Legitimation des Verstorbenen Nachlaß in Empfang zu nehmen. Signatum Cassau den 27 Oct. 1765.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem entwichenen Zimmermeister Georg Rostorff hiemit gnädigst zu wissen, wasmassen Uns deine hinterlassene Ehefrau Catharina Elisaberh demüthigst angezeiget, daß du dieselbe vor etwa zehn Jahren böslich verlassen, daher und da sie deinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen mögen, dieselbe um Erkennung öffentlicher Ladungen gebeten. Wann Wir nun dieem ihrem demüthigsten Gesuch gnädigst gewillfahret, und des Endes einen Terminum auf den 30sten des kommenden Monats Decembris präfigiret haben; so citiren, heischen und laden Wir dich hiemit gnädigst ernstlich und wollen, daß du am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wann Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich geziemend gemeldet haben wirst, in Person unausbleiblich erscheinen, und deiner böslichen Verlassenschaft halber, Rede und Antwort geben, im widrigen Fall aber gewärtigen sollst, daß auf der Klägerin geziemendes Anhalten in contumaciam wider dich mit der Ehescheidung verfahren werde. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 18 Oct 1765.

b) beym adelichen Gericht zu Gültzow.

1) Als der Weber Koutshaase, welcher vormals unter dem hochlöbl. Infanterieregiment des Hrn. Obristen von Both, und zwar unter der Compagnie des bereits verstorbenen Hrn. Hauptmanns von Both Sen. als Mousquetier gestanden und verabschiedet worden, sich in der adelichen von Mecklenburgischen Gerichtsbarkeit zu Gültzow niedergelassen, und daselbst sich verdächtig gemacht, um so mehr, da er den 24sten September d. J. mit Frau und Kinder unter Zurücklassung etwas wenigen Meubles, und verschiedenen bereits angegebenen Schulden, heimlich die Flucht ergriffen, und man den jetzigen Ort seines Aufenthalts, wohin er sich mit den Seinigen begeben, nicht in Erfahrung bringen mögen; so ist von Gerichts wegen ein ordentliches Inventarium errichtet, welches schon dargiebet, daß der Schuldenstand die wenigen Meublen, worunter ohnedis sich schon verdächtige Güter befinden, weit übersteiget. Es wird demnach von Gerichts wegen dieser entwichene Weber Koutshaase auf den 11ten November d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Gültzow vors Gericht gefordert, um mit seinen Gläubigern eine Ausgleichung treffen zu können. Es erscheinet nun derselbe oder nicht, so sollen in Entstehung eines jedweden Befriedigung zugleich an obbenanntem Tage durch eine öffentliche Auction die wenigen Sachen veräussert, und das daraus gelöste Geld nach Abzug der Gerichtskosten, und schuldig gebliebenen Hausmiethe, unter dessen Gläubiger vertheilet werden. Nähere Nachricht diserwegen ertheilet der Notarius Carl Livonius in Güstrow, als bestellter Gerichtsactuarius daselbst. Gültzow, den 7 Oct. 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung des Domainenhofes Wolken vor Bützow, ein Terminus zur Licitation auf den 12ten November a. c. anberammet ist. Wer diese Pachtung zu erstehen gewillet ist, kann die Bedingungen und den Anschlag in der Herzogl. Cammerregistratur vorher erkundigen, und hat demnächst in termino sich einzufinden. Schwerin, den 10 Oct. 1765.

2) Auf dem Guthe Dallwitz, eine Meile von der Stadt Gnoien und eben so weit von der Stadt Teßin belegen, kann ein Schäfer mit 500 Schaafen eine Pachtung finden. Wer dazu Belieben trägt, der hat sich auf dem dortigen Hofe bey der Herrschaft des benannten Guths zu melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untenfolgendes Subhastationsproclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkundig, wasgestalt die Kinder und Erben des verstorbenen Amtmanns Müllers zu Mustin und derselben respective Vormündere und litis curatores Uns per supplicam angezeiget, wie sie zum Zweck der völligen Auseinandersetzung, das genannte Guth Mustin zu verkaufen gedrungen würden, und zugleich um Verahmung eines gerichtlichen Termini zum öffentlichen Verkauf dieses vorgedachten Guths cum pertin. unterthänigst gebeten haben. Da Wir nun auch derselben Gesuch in Gnaden statt gegeben und zu diesem Endzweck den 17ten December a. c. präfiniret haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche mehrerwehntes Guth Mustin mit Zubehör käuflich zu erstehen gewillet, gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches Guth cum pertinentiis, dem Meistbietenden gerichtlich wird zugeschlagen werden. Solte auch jemand dieses Guth vorhero in Augenschein zu nehmen, oder sonst einige Nachricht davon zu haben verlangen, der kann sich bey dem Doctor Zander und Advocaten Warnemünde hieselbst solcherhalb melden. Gegeben Güstrow den 17 Oct. 1765.

2) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes, hieselbst affigirtes, auch in die Berlinsche und Hannöversche Anzeigen, wie auch Hamburgschen und Altonaische Gazetten inserirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hauptmanns von Vegesack zu dem von ihm mit Bewilligung seiner Creditorum, vorzunehmenden gerichtlichen Verkauf des in Unserm Amte Wittenburg belegenen Guths Zühr cum pertinentiis, einen Terminum auf den 7ten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet, und damit derselbe männiglich kund werde, gegenwärtiges Proclama erkannt haben: citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche zum Kauf des obgedachten Guthes Zühr cum pertinentiis sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an obgedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzeley unausbleiblich erscheinen, und wie mehr bemeldetes Guth Zühr mit dessen Pertinentien, nach geschehenen Both und Ueberboth, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin den 22 October 1765.

3) Der Hr. Kolbow, der im vorigen Jahr zu Kowaltz ohnweit Teßin als Pächter gewohnet, ist gewilliget, sein daselbst annoch zurückgelassenes Schaafvieh, als 11 Stück Böcke,

123 Hammel, 54 Tiethammel, 105 Schaafe, 26 Lämmer aus freyer Hand zu verkaufen, und solches dem annehmlichsten Käufer am Montage nach Martini gegen baare Bezahlung, entweder insgesamt, oder nur zum Theil verabfolgen zu lassen. Wer demnach Belieben hat, solches Schafvieh an sich zu kaufen, wolle sich bey dem Eigenthümer desselben, dem Pensionario Hrn. Kulbow jetzo vor Güstrow auf des Hrn. M. Hahns Hofe wohnhaft, melden.

4) Da die Vormundschaft des verstorbenen Hrn. Hinrichsen Kinder zu Dahlckendorff entschlossen, zwischen jetzt und nächst instehenden Martini, das dort befindlich Schafvieh, nach der Wehre, bey funfzigen und hunderten, zu verkaufen; so können die Liebhabere dazu, sich desfalls bey dem Pensionario Hrn. Hinrichsen zu Bülow, und Pensionario Hrn. Meier zu Niendorff beliebigst melden, und die Anweisung sowol als Preiß und Zuschlag gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln von denenselben erwarten. Dahlckendorff, den 19 October 1765.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) bey Herzogl. verordneter Commißion zu Bützow.

1) Im Namen, und auf gnädigst mir ertheilten Specialbefehl meines Durchl. Herzogs und Herrn, Herrn Friederichs, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛc., meines gnädigsten Herzogen und Herrn, zeige ich Endesunterzeichneter, als zur Direction der Inquisition gegen den vormaligen Unterofficier Carl Trau und dessen Complicen, in puncto angeschuldigter Diebstäle und anderer verdächtigen Lebensart, gnädigst ernannter Commissarius hiedurch öffentlich an, daß da zu befürchten stehet, daß des einen Inquisiten Ernst Hinrich Trau Anbehörige, sich unternehmen mögten, auf dessen in der Stadt Rostock an der Grube ostwärts zwischen des Chirurgi Behrmann und eines in dem Originalcontract nicht namentlich ausgedruckten Schusters Buden lane belegene eigenthümliche, und durch einen unterm 3ten October 1763, von der Wittwe Angermann in Beystand ihres Curatoris Heberers vollzogenen Kaufcontract, eigenthümlich erstandene Wohnbude oder dessen sonstiges Vermögen, etwa noch heimliche Schulden für sich selbst oder durch andere, zur Elusion der gerichtlichen Untersuchung zu contrahiren, und eben so auch die Angehörigen derer beyden andern Inquisiten des jetzo entwichenen ehemaligen Unterofficiers Carl Trau und des gewesenen Mousquetiers Jochim Niemann dieses, ob beyde letztere gleich eben keine, wenigstens bishero noch nicht kund gewordene eigenthümliche Grundstücke haben, doch in Ansehung ihres etwanigen sonstigen Vermögens solches zu unternehmen suchen mögten, alle und jede hiedurch öffentlich und sub pœna annullationis & cassationis auf höchsten Herzogl. Specialbefehl gewarnet werden, besagten drey Inquisiten und deren Angehörigen, von nun an, bis zur völlig geendigten Untersuchung, so wenig auf besagte Wohnbude, als sonstigem Vermögen, Gelder anzuleihen, auch die, so solches schon vor dieser öffentlichen Bekanntmachung gethan, sub eadem pœna angewiesen seyn sollen, diese ihre Forderungen, innerhalb drey Wochen bey der Herzogl. Commißion hieselbst in Bützow anzuzeigen, und mit behörigen Belägen rechtlich zu justificiren. Gleichdenn diejenigen, so selbigen schuldig, oder sonsten Sachen oder Schriften von ihnen in Händen haben, sub pœna dupli & arbitraria ebenmäßig binnen 3 Wochen a Dato an schuldig seyn sollen, solches coram commissione hieselbst in Bützow schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Gleichdenn damit sich keiner mit einiger etwani en Unwissenheit zu entschuldigen habe, eben zu dem Ende dieses in denen Schwerinischen sowol als Rostockischen Wochenblättern dreymal einzurücken, die Vorkehre gemachet. Ex speciali mandato Serenissimi. Bützow, den 26 Oct. 1765. Hermann Becker,
als gnädigst ernannter u. specialiter hiezu bevollmächtigter Commissarius.

Cours-

Cours der Gelder in Hamburg, vom 29 October 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	9	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	29	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	21	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	13	9
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
den 30 Oct. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	114	—	76	—	44	—	52	—	66	—	56	—	36	—	—	—
Nov. 1 in Schwerin Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 1 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	27	—	—	—
— 1 in Lübeck, Schf.	1	2	—	31	—	—	—	34	—	32	—	—	—	24	—	19
— 1 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 30 Oct. in Lauenb. Sack.	5	32	3	16	2	32	—	—	—	—	—	—	1	32	1	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0428
DFG

Anno 1765. 45stes Stück.

Sonnabends den 9 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen befohlen.

Auf Herzogl. Befehl soll das auf den Dienstag nach Martini einfallende Bernither Jahrmarkt, wegen der zu Bernith sich äussernden Viehseuche für diesmal, so viel das Krammarkt betrift, zu Rhün, das Pferde- und Viehmarkt aber gar nicht gehalten werden; welches dem Publico zur Nachricht hiedurch kund gemacht wird.

Lehnproclama.

a) bey Herzogl. Lehncammer zu Schwerin.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Königl. Dänischen Obristlieutenants Caspar Friederich von Bülow gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche dem, zwischen Bernhard Christoph von Scheelen auf Zülow, und dem Provocanten, oder dem, zwischen dem letzteren, als Cedenten, und dem Hof- und Landgerichts-Assessore von Storch, als Cessionario, über das in Unserm Amte Sternberg belegene Lehnguth Zülow cum pertinentiis, errichteten und mit Unserer Landes- und Lehnherrlichen Bestätigung versehenen respective antichretischen- und Cessionscontract, beyzusprechen vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 15ten kommenden Monats Novembris präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche dem, zwischen obberegtem von Scheelen und Provocanti oder dem, zwischen diesem, und dem Hofgerichts-Assessore von Storch, als Cessionario über das Lehnguth Zülow, errichteten antichretischen Pfandcontract beyzusprechen, oder wider denselben einige gegrün-

dete Widerreden, ex quocunque capite vel quacunque causa zu haben vermeinen, hiemit gnädigst an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen, geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt oder künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, und auf Rechts beständige Art geltend zu machen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Schwerin, den 19 August 1765.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

b) bey Herzogl. Lehncammer zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Cammerherr von Oertzen, das in Unserm Stargardischen Creyse belegene Lehngut Lübberstorff, an den Major von Oertzen zu Rotelow, bis auf Unsern Lehnsherrlichen Consens, verkaufet hat, und ersterer unterthänigst angehalten, daß wegen dieses Kaufs, ratione der etwanigen Lehnansprüche bey Unserer Lehnscanzley, publica proclamata erkannt werden mögten; und dann diesem Gesuche gnädigst gewillfahret worden: als werden alle diejenige, welche an dem Lehngute Lübberstorff cum pertinentiis, eine Ansprache ex capite feudi, simultaneæ investituræ, fideicommissi, iuris protimiseos, retractus, debiti, vel ex alia quacunque causa haben oder zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, am 20sten November a.c. vor Unsrer Lehnscanzley hieselbst, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwanige An- und Zusprüche durch beglaubte Urkunden oder sonst rechtlicher Art nach, zu justificiren, sub præjudicio, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren vermeintlichen An- und Zusprüchen werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Datum Neustrelitz den 18 Julii 1765.

(L.S.) Herzogl. Meckl. Lehnscanzley hieselbst.

Intelligenz-Sachen.

1. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Im Herzogl. Hof- und Landgericht ist ad instantiam des Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow, und des von Scheel nachstehendes Proclama erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen; nachdem Wir auf unterthänigstes Anhalten des Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow und des von Scheel an alle diejenige, welche an das Guth Zülow, so Anfangs von dem von Scheel an den Obristlieutenant von Bülow bis zu Unserm Landes- und Lehnsherrlichen Consens verpfändet, und folgends unter der nemlichen Voraussetzung von dem erwehnten Obristlieutenant von Bülow an Unsern Hof- und Landgerichtsassessor von Storch cediret worden, einige Ansprache und Forderung haben, zu des resp. Pfandnehmers und Cessionarii völliger Sicherheit öffentliche proclamata præclusiva unterm 31sten May a.c. erkannt; Supplicantes aber unterthänigst angezeiget, daß das vormals auf Copenhagen gerichtet gewesene Proclama verloren gegangen

gen

gen und daselbst nicht assigiret worden, und dahero um Erkennung anderweitiger Proclamatum und Anberahmung eines neuen Termini an alle diejenige, welche sich in dem zuerst angesetzten Liquidationstermino, als den 30sten August a. c. nicht melden würden, unterthänigst angesuchet; so haben Wir solchem Petito gnädigst deferiret, und einen neuen Terminum professionis & liquidationis auf den 20sten November a. c. präfigiret. Laden demnach alle diejenige, welche sich in dem zuerst am 30sten Aprilis angesetzten Termino nicht einfinden werden, hiemit gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am 20sten November a. c. Morgens um 10 Uhr vor Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte euch einfindet, die an dem im Amte Sternberg belegenen Guthe Zülow cum pertinentiis, entweder aus einem Facto deß Königl. Dänischen Obristlieutenants von Bülow oder des von Scheelen und seiner Vorfahren, ex capite crediti, hypothecæ, vel quacunque alia causa habende oder zu haben vermeinende Forderungen und Ansprüche ad protocollum liquidationis nicht nur angebet, sondern auch mit denen darüber in Händen habenden Urkunden bestärket, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr damit gänzlich präcludiret, und euch für stets ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Zugleich fügen Wir auch auf der Supplicanten Bitte annoch hiemit öffentlich an, daß nach Berichtigung des puncti liquidationis & securitatis einem jeden die baare Zahlung seiner Forderung aus den Händen des Doctoris Goldschmidt hi selbst in Termino Anthonii 1766 gegen Einlieferung der Originalien zuverläßig bevorstehe. Gegeben Güstrow, den 21 August 1765.

2) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pfandträger Langermann zu Grossen-Uphal, dessen Uphalschen Pfandschilling und sonstiges Vermögen, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- oder Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorgedachten Johann Friederich Langermanns einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non ad transigendum eventualiter ad cedendum bonis auf den 9ten Januarii a. fut. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht unausbleiblich entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, eure an mehrermeldeten Johann Friederich Langermann und seinem Vermögen etwa habende oder zu haben vermeinende An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und wie nach verfehltem gütlichen Auskommen, Supplicant eventualiter bonis cedire, mithin das juramentum cessionis wirklich abschwöre, ansehen und hören, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Gegeben Güstrow, den 9 October 1765.

b) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Neustrelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Demnach Uns der Cammerherr von Oertzen, bisher auf Lübberstorff Lehngesessen, mittelst eingereichten Memorials unter-

terthänigst zu erkennen gegeben, wie er gedachtes sein in Unserm Stargardischen Creyse belegenes Guth Lübberstorff käuflich an den Major Arend Heinrich von Oertz, überlassen, und sich bey diesem getroffenen Verkauf verpflichtet, zu des Käufers Sicherheit gewöhnliche öffentliche Proclamata zu bewirken, mithin um Erkennung solcher Proclamatum und demnächstigen Decreti præclusivi unterthänigst gebeten: Als haben Wir solchen Petitis gnädigst deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 18ten November d. J. anberahmet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obgedachtes Lehnguth Lübberstorff, ex jure crediti, aut ex quacunque alia causa vel capite einige Forderung, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, also peremtorie, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr vor Unserer Justizcanzeley allhier entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte instruct zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und zu verificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in diesem anberahmten Termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen gebührend beybringen, damit gänzlich werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Datum Neustrelitz, den 29 Julii 1765.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete, Geheime-Räthe und Canzley-Räthe.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Demnach der gerichtlich bestellte Actor communis des hier gewesenen Kaufmanns Sala Creditorum, der ritterschaftliche Einnehmer Not. Sauerkohl per supplicam vom 14ten dieses E. E. Gericht angezeiget: wie verschiedene auswärtige Creditores ihr Erstigkeitsrecht noch nicht ausgeführet, auch daß die meisten Auswärtigen keine Bevollmächtigte ad acta bestellet, ohngeachtet ihnen beydes durch verschiedene Verordnungen, als vom 9ten Sept. 1763. und 18ten Oct. 1764. injungiret worden, und daneben gebeten, einen Terminum ad rotulandum acta anzuberahmen; so wird nunmehro ein Terminus ad rotulandum des Kaufmanns Sala Concursacten auf den 26sten November 1765 anberahmet, und sämtliche Creditores des Debitoris communis, Kaufmanns Sala, werden dazu kraft dieses sub præjudicio öffentlich eingeladen, am bestimten Tage Vormittags um 10 Uhr, aufs Gericht zu erscheinen, um Acta gebührend zu inrotuliren, wobey denen auswärtigen Creditoribus aufgegeben wird, 8 Tage ante Terminum falls sie super prioritate zu verfahren gesonnen, solches ad acta zu beschaffen, nicht minder abseiten ihrer einen Bevollmächtigten sub præjudicio zu bestellen. Signatum Güstrow, den 23 Oct. 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann wir zum gütlichen Auskommen zwischen dem Bürger Johann Hinrich Witte und seinen Gläubigern einen Terminum auf den 14ten November, wird seyn der Donnerstag nach dem 23sten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben: so werden der gedachte Bürger Johann Hinrich Witte und seine Gläubiger hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii darzu unausbleiblich sich zu gestellen. Und da des Bürgers Johann Hinrich Witten Pferde verkaufet werden sollen, und des Endes der erwähnte Tag präfigiret worden; als können diejenigen, welche die Pferde an sich erhandeln wollen, an besagtem Tage des Nachmittags um 2 Uhr, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich dazu einfinden, Both und Ueberboth thun, und daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermans Wissenschaft nicht allein ans Rathhaus affigiren

giren lassen, sondern es ist auch den Schwerinischen Intelligenzblättern inseriret worden. Datum Wittenburg, den 26 October 1765.

Bürgermeister Gericht u. Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Amtsgericht zu Bützow.

1) Wir zum Herzogl. Bützowschen Amtsgericht höchst verordnete Beamte.

Fügen hiemittelst jedermänniglich zu wissen, wasmassen uns gesamte Erben des wailand Hofkupferschmidt Caspar Ludewig Richters nachgelassener, gleichfalls verstorbener, auf der Amtsfreyheit zu Bützow wohnhaft gewesener Wittwe, Juliana geborne Reinoldten, mittelst eingereichter gehorsamsten Nachsuchung zu erkennen gegeben, wie sie von dem wahren Stand derselben Nachlasses nicht unterrichtet, mithin sich desselben nicht anders als cum beneficio legis & inventarii anmassen könnten, zu dem Ende und damit vires hæreditatis in Erfahrung gebracht würden, sie um Erkennung behufiger Proclamatum und Anberahmung eines termini ad profitendum & liquidandum gehorsamst gebeten. Wann wir nun sothanem ihrem Petito deferiret, und des Endes einen terminum præclusivum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten November a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an dem Nachlaß gedachter Wittwe Juliana Richtern geborner Reinoldten aus irgend einem Grunde, er rühre her, woher er immer wolle, und habe Namen wie er immer wolle, einige Forderung, Recht und Ansprache haben und zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Bützowschen Amtsgerichte hieselbst zu Rühn entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwanige Credita und Forderungen ad protocollum profitiren, liquidiren und mit in Händen habenden Documentis und Urkunden oder sonsten in rechtlicher Art justificiren, und demnächst weitere Verfügung gewärtigen sollen, sub commina-

tione, daß die sich nicht meldende fortan weiter damit nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen pro nunc & tunc gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen angewiesen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Amt Bützow zu Rühn den 26 August 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schuster, Johann Hinrich Meyer, sein ausser dem Mühlenthor belegenes Haus, nebst dazu gehörigem kleinen Garten an den Raschmachergesellen, Daniel Lendschow hieselbst verkaufet, und dabey zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich verbindlich gemacht hat: So werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an denselben und vorberegtes Haus mit Zubehör, eine gegründete Anprache, Forderung und Recht, ex quocunque capite, sive causa, haben, Gerichts wegen kraft dieses edictaliter citirt und geladen, daß sie den 27sten November a. c. als den Mittwochen nach dem 25sten post Trinitatis, in Person oder genugsamer Vollmacht, im Herzogl. hiesigen Amtsgerichte, Morgens um 9 Uhr, erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen gebührend ad protocollum angeben sollen, sub commination legali, daß wer solches verabsäumet, damit demnächst nicht weiter werde gehöret, sondern präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Decretum Rehna im Amtsgerichte den 29 October 1765.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

2) Als der hiesige Bürger und Raschmacher Amtsmeister, Christoph Wilh. Frahm, sein am Markte belegenes Wohnhaus an den Bürger Johann Hinrich Wichmann hieselbst verkaufet hat, und Contrahenten dabey verabredet, daß zu Käufers Sicherheit, alle und jede, so an dem Verkäufer und dessen Immobilien einige rechtliche Ansprüche und Forderungen haben, zu Profitirung derselben ge-

richtlich convociret werden mögten: so ist, auf beyder Theile geziemendes Ansuchen, des Endes Terminus erkannt, und auf den Dienstag nach Martini, wird seyn der 12 November g. c. anberahmet. Es werden daher alle und jede, welche an an vorbemeldeten Christoph Wilhelm Frahm, und dessen an den Bürger Wichmann verkauftes Haus gegründete Forderung und ein dingliches Recht haben, kraft gegenwärtigen proclamatis præclusivi, edictaliter, citirt und geladen, daß sie am 12ten November a. c. Morgens um 9 Uhr, im Herzogl. hiesigen Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht erscheinen, ihre habende Ansprüche und Forderungen prositiren und bescheinigen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens damit präcludiret werden. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 15 October 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

g) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Als der vormalige Haushaltsschreiber Wolter sein in dem hiesigen Flecken, in der Trift zwischen Matthias Franken und Caspar Brüggemanns Häusern belegenes Wohnhaus, an den Töpfer Michael Bruhns verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich anheischig gemacht; so werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an vorbesagtes Haus einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren mögen, zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 15ten November, wird seyn der Freytag nach dem 23sten Sonntage Trinitatis, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an obbemeldetes Haus habende Forderung gehörig zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberahmten Termino sich nicht gemeldet, demnächst gänzlich präcludiret werden sollen. Decretum Zarrentin den 19 October 1765.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Als zu Publicirung des von dem ohnlängst verstorbenen Förster Casten Franck hieselbst gerichtlich errichteten Testaments, Terminus auf den 15ten November, wird seyn der Freytag nach dem 23sten Sonntage Trinitatis anberahmet worden; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, denen daran gelegen, sich bemeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden mögen. Zarrentin, den 19 October 1765.

Verordnete Beamte hieselbst.

h) beym adelichen Gericht zu Blücher.

1) Demnach der gewesene Steuermann Franz Jürgen Stevens seinen hiesigen Kathen, zur Befriedigung seiner in ihm dringenden Gläubiger, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen gewillet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva geziemend ausgebeten: so werden alle und jede, welche an bemeldeten Steuermann Franz Jürgen Stevens und seinen Kathen hieselbst, aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, am 16. December g. c. Morgens um 9 Uhr, allhier an der gewöhnlichen Gerichtsstelle in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderung und Ansprache ad protocollum anzugeben und zu beglaubigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche solches unterlassen, demnächst nicht weiter sollen gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen werden. Zu gleicher Zeit können auch alle, welche den Kathen zu kaufen Lust haben, an benanntem Ort und Stelle sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und darauf gewärtigen, daß derselbe nach Befinden dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Blücher, den 4 Oct. 1765. Adeliches Gericht hieselbst.

II. Ci-

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Rostock.

1) Bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist untenstehende Ladung devotest nachgesuchet, auch erkannt und verfüget worden, daß selbige diesen Mecklenburgischen Nachrichten und Altonaischen Zeitungen inseriret, auch zu Wismar und Neuenbrandenburg zum öffentlichen Anschlag gebracht worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Sargardt Herr ꝛc.

Fügen euch, den dreyen Töchtern des in Königl. Schwedischen Diensten gestandenen Capitaine, Hans Joachim Seecken, oder euren Erben hiedurch an, welchergestalt Uns die Wittwe des auf Kölzow verstorbenen Pensionarii Schröder, geborne Küssen, auch der Pensionarius dieses Namens zu Dinnis, mediante produkte, unterthänig- demüthigst zu vernehmen gegeben, wie ihr, als testamentarische Erben eurer, bey dem verstorbenen von Gusmann auf Kölzow, sich ehemalen aufgehaltenen, dorten auch unvereheliget verstorbenen Vater-Schwester, Catharina Regina Seecken, die euch gebührende Erbportion, welche in den Händen ebengedachten Guthsherrn jederzeit geblieben, nach dessen Ableben aber, und bey dem darauf entstandenen Conours dess lben, zu 400 Rthlr. N. Zweydrittel mit einhalbjährigen Zinsen behandelt, auf nächstkommenden Anthonii, von dem Käufer oberwehntem Guths, dem Hauptmann von der Lühe zu Dettmanstorff, zu erheben habet, Implorantes also, als eure nächste Anverwandte, euch hievon zum öftern Nachricht ertheilen wollen, aber, aller angewandten Bemühung und Erkundigung ohngeachtet, weder von eurem Leben, noch dem Orte eures Aufenthalts etwas zuverläßiges erfahren können, folglich deshalb devotest gebeten, Wir wolten geruhen, behörige Citationes zu erlassen, anerwogen sie, woferne ihr euch nicht melden oder hinlänglich legitimiren würdet, als eure nächste Collaterales, sich zur Erhebung des obgedachten Quanti berechtiget hielten. Wann nun auch dem Petito in Gnaden Statt und Raum gegeben, folglich des Endzwecks der 6te Februarii des mit Gott zu hoffenden 1766sten Jahres pro termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio præclusionis, dem zufolge im Versäumungsfall Extrahentibus das Capital von 400 Rthlr. N. Zweydrittel cum usuris ausgezahlet werden soll, ernstlich und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch satisam Bevollmächtigte erscheinen, euch behörig legitimiren, und demnächst rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollet. Datum Rostock den 12 September 1765.

2) Untenstehende Edictales sind aus Herzogl. Justizcanzley in Rosteck erlassen, und auf deren Verordnung zu Wismar und Demmin öffentlich affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem Unterthan des Amtes Dobberan, Johann Christoph Schmaddebeck, hiemit öffentlich zu vernehmen, welchergestalt Uns deine in ebengenanntem Amte befindliche Ehefrau Catharina Margaretha, geborne Wollenbergen, supplicando angezeiget, wie du schon ins 7te Jahr abwesend, und von ihr getrennet worden, sie aller angewandten Mühe und Erkundigung ungeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts, Lebens oder Todes nicht ausfündig machen mögen, folglich demüthigst gebeten, Wir geruheten vorkommenden Umständen nach, gewöhnliche Edictales zu erlassen. Gleichwie auch dem devo-

treften

testen Gesuch der Implorantin deferiret worden; als citiren, heischen und laden Wir dich, oberwehnten Johann Christoph Schmaddebeck hiemit zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 27sten Februarii nächstfolgenden 1766sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen du in Person erscheinen, der langen Entfernung und damit verbundenen Trennung halben, gebührend Rede und Antwort geben, und darauf nach Befinden rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey deinem fernerweitigen Aussenbleiben auf erstieres Anrufen der Supplicantin, wider dich in contumaciam, auch die Ehescheidung, und sonst was Rechtens ist, erkannt werde. Datum Rostock, den 17 October 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Da die nicht weit von der Stadt Teßin gelegenen Güter Stormstorff und Zarnewanz, wozu noch das Bauerdorf Vieren gehöret, dessen 3 darinnen befindliche Vollbauren ihre landübliche Dienste dahin thun, auf Trinitatis künftigen Jahres auf gewisse beliebige Jahre verpachtet werden sollen: als wird solches hiedurch den Pachtliebhabern nicht allein bekannt gemacht, sondern es wird ihnen auch dabey frey gestellet, sothane zu verpachtende Güter jederzeit in Augenschein zu nehmen, und damit ihnen derselben Terrain durch hiesigen Statthalter könne gezeigt werden, deshalb auf hiesigem adelichen Hofe sich anzugeben, hernach aber werden selbige belieben, wenn es ihnen gefällig, sich bey dem Hrn. Hauptmann von Koppelow auf Replin, und Hrn. Hauptmann von der Lühe auf Dettmanstorff zwischen den 9ten und 21sten Dec. a. c. zu melden, von welchen sie alsdenn das billige Pachtpretium sothaner Güter, als auch die Pachtconditiones vernehmen, und, nach Vereinigung hierinnen, einen vollkommenen Pachtcontract über selbige erhalten können. Zarnewanz, den 16 October 1765.

2) Nachdem das adeliche Guth Cassow im Amte Güstrow, nahe bey Bützow belegen, Trinitatis 1766 verpachtet werden soll; so können die Liebhabere, welche solches zu pachten belieben, sich auf besagtem Guthe melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist nachstehendes Proclama erlassen, und nicht nur dieselbst affigiret, sondern auch in die Berlinschen und Hannöverschen Anzeigen, und in die Hamburgischen und Altonaischen Gazetten inseriret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen männiglich hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hauptmanns von Vegesack, und mit Bewilligung dessen Creditorum, zur Subhastation der in Unserm Amte Wittenburg belegenen Güter Neuhoff und Schalis cum pertinentiis, den 8ten Januarii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres pro termino präfigiret, und zu dessen öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiges Proclama erlassen haben: citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche zum gerichtlichen Kauf vorerwehnter Güter mit ihren Pertinentien resolviren mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie sich am obgedachten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, unausbleiblich einfinden, und, daß mehrbemeldete Güter Neuhoff und Schalis, cum pertinentiis, conjunctim, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin, den 22 October 1765.

2) Wann die gerichtlich bestellte Vormündere des minderjährigen Johann Jochim Lubben Bürger Schacht und Schneider, auch des erstieren

ersteren Stiefmutter Anna Christina, ehemalige Wittwe Lubben, jetzt verehelichte Maackern, die ihnen von ihrem resp. Ehemann und Vater, dem verstorbenen Christopher Georg Hermann Lubbe hinterlassene, in der Apothekerstraße zwischen des Herzogl. Holzaufsetzers Warncken und des Bürgers Zimmermeisters Misfeldt Häusern belegene Bude cum pertin. in dem am 2ten Oct. a. c. vorgewesenen Subhastionstermin, dem Bürger und Stuhlmacher Zandt hieselbst, per addictionem in diem für die gebotene 318 Rtlr. N. Zweydrittel zugeschlagen, falls in einem anderweitigen anzuberahmenden Termino sich keiner finde, der ein mehreres dafür bieten würde, so ist zu obgedachtem Ende a Judicio ein neuer kurzer Terminus auf den 19ten November a. c. präfigiret und anberahmet worden; und werden solchemnach alle Kauflustige, welche ein mehreres als geboten, zu geben gedenken, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, sich ernannten Tages Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Neustädischen Gerichtsstube einzufinden, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanem Ueberboth zu gewärtigen, daß dem plus licitanti die Bude cum pertin. werde zugeschlagen werden. Im Fall aber keiner mehr als die gebotenen 318 Rtlr. N. $\frac{2}{3}$tel bieten wird, so soll dem gedachten Stuhlmacher Zandt diese Bude cum pertinentiis für den bereits geschehenen Both überlassen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 18 Oct. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

3) Es ist E. E. Rath von dem zu Carolinen Herterichen constituirten Vormunde, Becker Paris vorgetragen worden, daß, weil am 12ten Junii kein annehmlicher Käufer zu der an der Schnoien Mauer zwischen Bunckenborg und Jörns belegenen Wieckbude sich angefunden, er genöthiget würde, um anderweitige proclamata ad licitandum anzurufen, damit seine Curandin aus der Communion derer andern Miterben von der verstorbenen Sachowen, gesetzet werden mögte. Wann nun Supplicantis Petito deferiret, und zum anderweitigen Verkauf dieser Wieckbude der 15te kommenden Monats festgesetzet ist; so werden die Licitantes hiedurch vorgeladen, bemeldeten Tages in Curia zu erscheinen, und gewöhnlichermassen hierauf zu bieten. Signatum Güstrow den 2 October 1765.

4) Als am 7ten dieses in Termino subhastationis Oerlingscher Grundstücke es sich hervorgegeben, daß auf besagte Immobilia kein annehmlicher Both geschehen, mithin von dem Hrn. actore communi Oerlingscher Creditorum, Licentiato Darjessen, ein anderweitiger Terminus subhastationis nachgesuchet, und solcher auch auf den 16ten Dec. a. c. bestimmet worden: als werden alle und jede, welche besagtes Oerlingsche Haus, Hof, Stall, Garten, und dahinter belegene Bude zu erhandeln Belieben finden, hiemit vorgeladen, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus offerenti sothane Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Bützow, den 12 October 1765.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

5) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 19ten November a. c. ein zu Bützow auf der Amtsfreyheit in der Pfaffen-Gasse nahe an der Stadtkirche belegenes, denen Erben der verstorbenen Wittwe Juliana Richtern gebornen Reinoldten gehöriges Haus von 2 Etagen, nebst einem dabey befindlichen Garten, welches Haus samt Garten, zwischen den Häusern der Frau Cammerherrin von Schack und des Branntweinbrenner Wilhelm Reinolds inne belegen, öffentlich vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht an den Meistbietenden nach denen in termino kund werdenden Conditionen verkauft werden soll. Diejenigen also, welche gedachtes Haus zu kaufen Lust haben, wollen sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amtsgerichte zu Rühn ein-

finden und gewärtigen, daß solches nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Amt Bützow zu Rühn den 26 August 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

6) Nachdem der Hr. Doctor und Professor Zachariä den an ihn ergangenen Ruf nach Göttingen angenommen, und bekanntlich schon vor Pfingsten dieses Jahres dahin gezogen, mithin seit solcher Zeit dessen in Bützow an der Ecke der Breiten- und Gädenstrasse belegenes eigenthümliches Haus feil gewesen ist, bisher aber ein annehmlicher Käufer dazu sich nicht angegeben hat; so soll dasselbe nunmehro an den Meistbietenden aus freyer Hand verkaufet werden. Zu solchem Ende wird hiemit ein Terminus auf den 15ten Nov. d. J. angesetzet. Alle und jede, welche also zum Kauf dieses Hauses cum pertinentiis etwa Belieben haben, werden daher hiedurch eingeladen, sich am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, in sothanem Hause zu Bützow einzufinden, da dann nach vorgelegten annehmlichen, mit den Kaufliebhabern allenfalls in termino weiter zu regulirenden Kaufbedingungen und darauf erfolgtem Both und Ueberboth der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen soll. Das Haus ist von zwoen Etagen, mit doppelter Auffahrt und Wagenremise, geräumigem Hofplatze und einem Brunnen auf dem Hofe versehen. Das dabey befindliche Stallgebäude ist gut und groß. In dem Hause sind 6 zum Theil tapezirte Stuben, 4 Kammern, 1 Räucherkammer, eine grosse und einige kleine Küchen. Wer Lust hat, solches vorher zu besehen, dem wird der Hof- und Akademiebuchdrucker Hr. Fritze in Bützow dazu behülflich seyn. Auch wird der Hr. Hofrath Wüsthoff in Schwerin einem jeden Kaufliebhaber auf Verlangen die Kaufconditiones ante Terminum zur Inspection vorzulegen oder abschriftlich mitzutheilen, nicht verfehlen. Schwerin, den 18 Oct. 1765.

7) Es ist in einer, Schwerin nahe gelegenen, Stadt jemand gewilliget, sein Wohnhaus in der Hauptstrasse, mit 2 Stuben, 3 grossen Kammern, wovon 2 zu Stuben gemacht werden können, nebst einem Stall und Garten hinter dem Hause, wie auch einer vollständigen Apotheke, und einer Scheune vorm Thor, nebst dem zum Hause gehörigen Acker, aus freyer Hand zu verkaufen; wovon die Conditiones bey Hn. Conradi auf der Wademiese zu Schwerin zu erfragen sind.

8) Bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung wird künftig alle Donnerstage die moralische Wochenschrift, die Abendstunde, betitelt, ausgegeben; wie denn schon mit der Ausgabe des ersten Stücks am 7ten dieses der Anfang gemacht worden. Die auswärtigen Herren Liebhabere belieben sich ihres Orts auf jedem Postcomtoir zu melden, wo diese Wochenschrift pränumerando jährlich zu 36 Schilling zu haben seyn wird.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 2ten December, als den Montag nach dem ersten Advent und folgende Tage, soll zu Lübeck eine Samlung sehr guter theologischer, medicinischer, philosophischer und historischer Bücher, worunter vorzüglich des Wilischens grosses Bibelwerk, des Cornel. a Lapide Commentar. in V. & N. Test. Baylens historisches Wörterbuch, Bruckeri Historia Philosophiæ, Baumgartens allgemeine Welthistorie complet, ein Atlas von 153 größtentheils neuesten Landcharten u. a. m. auch viele rare alchymistische Werke, sich befinden, in öffentlicher Auction verkauft werden. Der Catalogus wird in der Bockmannischen Buchhandlung ohnentgeltlich ausgegeben.

VI. Was gefunden.

1) Auf dem Guthe Nurtelu, in der Gegend Brühl, ist vor etwa 4 Wochen eine braune Stute mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, von etwa 9 bis 10 Jahren, irrig angekommen. Es wird also dem etwanigen Eigenthümer hiemit

mit angefüget, daß er sich daselbst auf dem Hofe innerhalb 8 Wochen a dato anfinden, und nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Kosten sein Pferd zu sich nehmen, nach verflossener Zeit aber gewärtigen könne, daß gedachte Stute verkaufet, und das dafür gelöfete zu Abbürdung der Kosten verwandt werde. Nurteln den 30 Oct. 1765.

2) Vor etwa 3 Wochen ist auf dem Felde des adelichen Guthes Kurzen-Trechow, nahe bey Bützow, eine braune Stute, welche auf dem linken Hinterfuß mit dem Buchstab F gebrannt ist, gefunden worden. Bisher ist darum noch keine Nachfrage geschehen. Es wird also öffentlich hiedurch bekannt gemacht, damit derjenige, welcher als Eigenthümer dazu sich legitimiren kann, solche bald, gegen Erlegung der Weide- und Futter- auch etwanigen andern Kosten, zurücknehme. Kurzen-Trechow, den 2 November 1765.

VII. Was verlohren.

1) Da sich aus dem hiesigen Amtsdorfe Spornitz vier zwey- und dreyjährige Füllen, als ein braunes mit einer Glocke um den Hals und weissen Schnipp auf der Nase, wie auch 3 schwarze vor etwa 14 Tagen verirret haben, so wird ein jeder dienstlich ersuchet, falls sich diese Füllen irgendwo anfinden solten, dem hiesigen Amte davon Nachricht zu ertheilen. Neustadt, den 4 November 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) In der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses Monats, sind in dem nahe bey Gadebusch belegenen Guthe Lützow 2 Bauerpferde, als ein schwarzer Wallach und eine braune Stute von der Weide weggekommen. Wer also von diesen Pferden Nachricht hat, der beliebe solches auf dem Hofe Lützow gegen Erwartung eines Douceurs gütigst zu melden.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Ministerii, welcher beglaubte Testimonia vorzeigen kann, sucht bey einer adelichen Herrschaft oder auch bey einem Pensionair als Informator engagirt zu werden, und kann eine solche Condition sogleich antreten. Es wird sich derselbe nicht allein geneigt finden lassen, in Litteris und Musicis zu informiren, sondern wenn es verlangt wird, auch im Französischen zu docciren. Solte sich demnach eine Herrschaft finden, welcher mit diesem Subjecto gedient wäre; so beliebe selbige sich des forderſamsten an den Bürgermeister Hrn. Burchardi in Wahren zu wenden, welcher von besagtem Candidato nähere Nachricht geben wird.

2) Ein Mensch von mittlern Jahren, der die Landwirthschaft verstehet, und mit guten Zeugnissen versehen ist, suchet als Wirthschaftsschreiber in Dienste zu kommen, und kann auf Verlangen gleich zuziehen. Die Herrschaft, welche eines solchen Menschen bedarf, wolle es dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprung anzuzeigen belieben.

IX. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Gutsherrschaft suchet gegen künftige Ostern oder Trinitatis eine gute und tüchtige Person als Haushälterin auf dem Lande. Solte sich eine dergleichen finden, so hiezu Lust hat, und von ihrer vorigen Herrschaft gute Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen kann; so wolle sie sich bey dem Notario und Kirchenvorsteher Hrn. Gasse in Güstrow melden, und von demselben solcherwegen weitere Nachricht und die etwanigen Bedingungen einziehen. Güstrow, den 18 Oct. 1765.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Da die landverderbliche Viehseuche auch in dem Herzogl. Amte Toddin das Hornvieh im abgewichenen Sommer hingerasset; so können diejenigen, die etwa der Futtermangel trift, sich wegen Ausfütterung ihres Viehes daselbst melden und deshalb handeln.

Cour-

Cours der Gelder in Hamburg, vom 5 November 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	29	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	14	9
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	(Last	Weizen T.	Weizen ßß.	Rocken Th.	Rocken ßß.	Gersten Th.	Gersten ßß.	Malz Th.	Malz ßß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßß.	bunter Haber T.	bunter Haber ßß.
den 6 Nov. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die		114	—	76	—	44	—	52	—	66	—	56	—	36	—	—	—
— 8 in Schwerin Schfl. n. $\frac{2}{3}$		1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 8 in Wismar, Last		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lübeck, Schfl.		1	2	—	31	—	—	—	34	—	32	—	—	—	24	—	19
— 8 in Grabow, gr. Schfl.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 6 in Lauenburg Sack.		5	28	4	—	2	36	—	—	5	—	4	—	2	8	1	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0440
DFG

Anno 1765. 46stes Stück.

Sonnabends den 16 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Im Herzogl. Hof- und Landgericht ist auf unterthänigstes Anhalten des von Linstow zu Woggersin nachstehendes Proclama erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkundig; demnach Ernst Johann von Linstow auf Woggersien unterthänigst angezeiget, wie er sich entschlossen, künftigen Trinitatis gedachtes Guth zu verpachten und zu Abtragung einiger Schulden von dem Pächter ihm einigen Vorschuß geben zu lassen, zugleich aber für nothwendig befünde, einem jeden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sein Vermögen von der Beschaffenheit sey, daß niemand Zweifel tragen möge, den etwa verlangten Vorschuß mit Sicherheit leisten zu können, und dahero unterthänigst nachgesuchet, öffentliche proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun dessen Petito gnädigst deferiret, und einen Terminum ad liquidandum auf den 21sten November a. c. anberahmet haben; so laden Wir alle diejenigen, welche an Supplicanten von Linstow, und dessen Guth Woggersien eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui

silentii ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre an Supplicanten und dessen Guth Woggersien habende Forderungen mit denen in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Gegeben Güstrow, den 28sten August. 1765.

2) Im Herzogl. Hof- und Landgericht ist auf demüthigstes Ansuchen der Hauptmannin von Restorff nachstehendes proclama præclusivum erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an das von der Hauptmannin von Restorff dem Hauptmann von Zepelin hieselbst verkaufte, allhier in der Glevienschen Strasse belegene Wohnhaus und dessen Zubehör, aus einem dinglichen oder persönlichen Rechte, oder aus irgend einem andern Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Bitte der gedachten Hauptmannin von Restorff ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 22sten November a.c. angesetzet, und zu solchem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr an benanntem Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure an obbemeldetes Haus und Zubehör habende Ansprüche ad protocollum anzeiget und rechtlich beglaubiget, auch demnächst Bescheides gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 30 August 1765.

3) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden: Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem Joachim Ernst von Hoben und dessen Guth Carlowitz ex capite crediti vel hypothecæ vel quacunque alia causa Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des gedachten von Hoben ad profitendum & liquidandum den 27sten November a.c. berahmet, und dieserhalb gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Laden euch auch daher hiemit gnädigst und sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am angezeigten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, solche eure Ansprüche und Forderungen anzeiget und bescheiniget, im Unterlassungsfalle aber gewärtiget, daß ihr damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach alle, denen es angehet, sich zu achten haben. Gegeben Güstrow, den 3 September 1765.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Meckl. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das dem Pensionario Jacob Hinrich Karutz zu Gaedebehn vormalig gehörig gewesene, und nachhero von ihm, seinen Creditoribus und seinen für ihn eingetretenen Bürgen, an den Kaufmann Timmermann hieselbst verkaufte, nunmehro aber von letzterem an den Bürger und Schlächter Joachim Hermann Biesewetter hieselbst

selbst wiederum käuflich überlassene, in hiesiger Vorstadt, nahe an den Gärten des Hrn. Secretarii Miethoffs und der Röpcken Erben belegenes Wohnhaus, nebst Scheure, Ställen, Gartenplatz und übrigen Pertinentien, ex capite hypothecæ, protimiseos, debiti, vel ex alia quacunque causa, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf gehorsamstes Ansuchen, des obgedachten Bürgers und Schlächters Joachim Hermann Kiesewetter als Käufers des nurgedachten vormaligen Karutzschen Hauses, zu seiner Sicherheit, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10ten Januarii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbeschriebenem Hause, nebst Scheure, Ställen, Gartenplatz und übrigen Pertinentien, ex capite hypothecæ, protimiseos, debiti, vel ex alia quacunque causa, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen, sie damit nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 10 Oct. 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Demnach der gerichtlich bestellte Actor communis des hier gewesenen Kaufmanns Sala Creditorum, der ritterschaftliche Einnehmer Not. Sauerkohl per supplicam vom 14ten dieses E. E. Gericht angezeiget: wie verschiedene auswärtige Creditores ihr Erstigkeitsrecht noch nicht ausgeführet, auch daß die meisten Auswärtigen keine Bevollmächtigte ad acta bestellet, ohngeachtet ihnen beydes durch verschiedene Verordnungen, als vom 9ten Sept. 1763. und 18ten Oct. 1764. injungiret worden, und daneben gebeten, einen Terminum ad rotulandum acta anzuberahmen; so wird nunmehro ein Terminus ad rotulandum des Kaufmanns Sala Concursacten auf den 26sten November 1765 anberahmet, und sämtliche Creditores des Debitoris communis, Kaufmanns Sala, werden dazu kraft dieses sub præjudicio öffentlich eingeladen, am bestimten Tage Vormittags um 10 Uhr, aufs Gericht zu erscheinen, um Acta gebührend zu inrotuliren, wobey denen auswärtigen Creditoribus aufgegeben wird, 8 Tage ante Terminum falls sie super prioritate zu verfahren gesonnen, solches ad acta zu beschaffen, nicht minder abseiten ihrer einen Bevollmächtigten sub præjudicio zu bestellen. Signatum Güstrow, den 23 Oct. 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Dömitz.

1) Demnach des wail. Buchführers Hrn. Fritz hinterlassene Frau Wittwe, geborne Hanna Eleonora Stahlen zu Rostock, gerichtlich angezeiget, wie ihre Umstände es erforderten, ihre allhiesigen Immobilia, bestehend in einem Wohnhause nebst dem dabey befindlichen Stall und kleinen Gartenplatz hinter dem Hause, und einer kleinen sogenannten Holzwiese zwischen sel. Rathsherrn Cordts und H. M. Siefert Erben, zu veräussern, mithin decenter gebeten, einen geräumigen, drey Terminos ordinarios in sich fassenden Terminum zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses und der Wiese anzuberahmen, und zur Sicherheit des Käufers sofort diejenigen auf eben denselben Tag sub pœna præclusi & perpetui silentii vorzuladen, welche darin ex jure reali, mithin vel ex hypotheca vel alio capite eine

Ansprache zu machen vermeinen, mithin zu erwehnten Endzweck publica proclamata zu erkennen, auch solche ad valvas curiæ affigiren, und den Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und dann von Gerichts wegen solchem Petito deferiret und Terminus respective ad liquidandum & licitandum auf den 30sten December a. c. anberaumet worden; als werden nicht nur alle, so zu diesem Kauf Lust haben, hiemit eingeladen, sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr auf dem Rathause hieselbst einzufinden, und nach gethanem Both und Ueberboth zu gewärtigen, wie obbeschriebene Stahlsche Grundstücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung, werden adjudicirt und zugeschlagen werden, sondern es werden auch alle und jede, welche an ersagte Grundstücke irgend eine An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa es sey, zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, gleichfalls in termino præfixo um 9 Uhr, vor Gericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre vermeintliche Forderungen zu profitiren, und, wie Rechtens zu erweisen, da denn hiernächst weiter ergehen soll, was Recht seyn wird. Wornach sie sich zu richten. Dömitz, den 2 October 1765.

Herzogl. Meckl. verordnete Stadtrichter und Assessores.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schuster, Johann Henrich Meyer, sein ausser dem Mühlenthor belegenes Haus, nebst dazu gehörigem kleinen Garten an den Rademachergesellen, Daniel Lendschow hieselbst verkaufet und dabey zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich verbindlich gemacht hat: So werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an denselben und vorberegtes Haus mit Zubehör, eine gegründete Ansprache, Forderung und Recht, ex quocunque capite, sive causa, haben, Gerichts wegen kraft dieses edictaliter citirt und geladen, daß sie den 27sten November a. c. als den Mittwochen nach dem 25sten post Trinitatis, in Person oder genugsamer Vollmacht im Herzogl. hiesigen Amtsgerichte, Morgens um 9 Uhr, erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen gebührend ad protocollum angeben sollen, sub commination legali, daß wer solches verabsäumet, damit demnächst nicht weiter werde gehöret, sondern präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Decretum Rehna im Amtsgerichte den 29 October 1765.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

2) Als der hiesige Bürger und Boyemacher Johann Jacob Elies, seine in der Hinterstrasse hieselbst belegene Bude nebst Zubehör, an den hiesigen Einwohner Johann Andreas Röhse verkaufet, und zu mehrerer Sicherheit des Käufers um ein öffentliches proclama præclusivum an alle diejenigen, so an besagtem Grundstücke Ansprache zu haben vermeinen, geziemend angesuchet hat: so ist Gerichts wegen solches erkannt, und Terminus auf den 6ten December a. c., wird seyn der Freytag nach dem ersten Advent, anberahmet: gestalten alle und jede, welche an vorbemeldeten Bürger und Boyemacher Johann Jacob Elies und dessen verkaufte Bude einige Forderung und dingliches Recht, aus irgend einer Ursache und Grunde haben, kraft dieses edictaliter citirt und geladen werden, daß sie vorberührten Tages, Morgens um 9 Uhr, im Herzogl. hiesigen Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht, erscheinen, ihre Ansprüche ad protocollum angeben und rechtlicher Art nach bescheinigen sollen, sub præjudicio, daß, wer dieses unterläßet, demnächst damit nicht weiter werde gehöret, sondern präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen wer-

werden. Decretum Rehna im Amtsgerichte den 7 Nov. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

f) beym adelichen Gerichte zu Greven.

1) Als der Hauswirth Joh. Reinicke zu Lancken vor einiger Zeit sein Gehöfte boshafter Weise verlassen, und nach dessen heimlicher Entweichung sich verschiedene seiner Gläubiger mündlich gemeldet: so hat dieses adeliche Gericht, vorgekommenen Umständen nach, gegenwärtige offene Ladung an alle diejenigen, welche an genanntem Hauswirth Reinicke einige Forderungen haben, erkannt, und einen Terminum ad proßtendum & liquidandum auf den 20sten December d. J. berahmet. Es werden solchemnach alle und jede, welche an mehrgedachten Hauswirth Johann Reinicke und dessen Vermögen eine An- und Zuspräche, sie rühre her ex quocunque capite sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses peremtorie und sub pœna præcluſi citiret und geladen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesigem adelichen Gerichte erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gebührend proßtiren und liquidiren, auch rechtlicher Art nach verificiren sollen, in Entstehung dessen sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Prätensionen gänzlich ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Signatum Greven, den 10 Oct. 1765.

Adeliches Gericht daselbst.

g) beym adelichen Gerichte zu Bentz.

1) In der Gerichtsbarkeit des adelichen Guthes Bentz im Herzogthum Mecklenburg, nicht weit von Dömitz, ist im Monat August 1765. der Schäferkoßknecht Johann Jochim Lürkemann, unverheurathet bey seiner Mutter gestorben, und soll neben dieser noch 4 Brüder, als seine Erben hinterlassen haben. Etwa 120 Rtlr. stehen von seinem Vermögen bey der adelichen Guthsherrschaft, und das übrige etwanige Vermögen ist noch bey der Mutter. Um nun jene mit Gültigkeit auszahlen lassen zu können; so werden alle und jede, welche sich als Erben des gedachten Johann Jochim Lürkemann legitimiren können, besonders aber dessen Mutter und 4 Brüder, kraft dieſs vorgeladen, am 17ten Dec. a. c. vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, und die Auszahlung des Geldes, deductis deducendis, oder im Aussenbleibungsfall zu gewärtigen, daß es förmlich in gerichtliche Verwahrung genommen, und demnächst eher nicht ausgezahlet werde, bis die gesamten Erben alles dergestalt unter sich in Richtigkeit werden gestellet haben, daß völlig gewiß werde, ob und wem die Zahlung mit Sicherheit beschaffet werden könne. Gegeben im adelichen Gerichte zu Bentz, den 28 Oct. 1765.

h) beym adel. Gerichte zu Cassau.

1) Da der Knecht und Unterthan, Namens This Severt im November 1764 verstorben, und ausser hiesigem Guthe Anverwandte haben soll; als werden dieselben hiemit citiret und vorgeladen, den 20sten November vor dem hiesigen adelichen Gerichte zu erscheinen, und nach genugsamer Legitimation des Verstorbenen Nachlaß in Empfang zu nehmen. Signatum Cassau den 27 Oct. 1765.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sind auf Instanz der Justina Dorothea Grothen, an ihren entwichenen Ehemann nachstehende zu Lübeck und Wismar affigirte Edictales erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen dir, Reinhold Franz Groth, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen

Uns deine Ehefrau, Justina Dorothea, geborne Wendten, theils per supplicam, theils auch bey der heute gehaltenen Verhör mündlich demüthigst zu vernehmen gegeben, wie du bereits vor 4 Jahren, nachdem du alles das ihrige herdurch gebracht, zu Rendsburg aus Königl. Dänischen Kriegesdiensten desertiret seyst, sie aber von allen Mitteln und Sachen gänzlich entblösset daselbst zurück gelassen, ihr auch von deinem nachherigen Aufenthalt nicht die geringste Nachricht gegeben habest, und ob sie gleich, als sie nach einigen Jahren erfahren, daß du dich in hiesigen Unsern Landen zu Stavenhagen bey ihren Eltern angegeben, sofort mit Verlassung ihres im Holsteinischen gehabten Dienstes selbst dahin gereiset, sie dich dennoch daselbst nicht mehr vorgefunden habe, auch aller angewandten Mühe ungeachtet, dich nachher nirgends antreffen können, und zuletzt nur noch dieses in Erfahrung gebracht, daß du unter Unsern Truppen zwar Dienste genommen, aber am 13ten Februarii a. c. dich durch Desertion davon gemachet, so daß ihr jetzt gar keine Hofnung zu deiner Rückkehr zu ihr, oder auch nur zur Erforschung deines Aufenthalts übrig bliebe, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich, Reinhold Franz Groth, zum ersten, andern und drittenmale, und also peremtorie hiemit ernstlich und wollen, daß du am 9ten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, und darauf weitere rechtliche Verordnung, im Aussenbleibungsfall aber, daß du pro malitioso Desertore erkläret, und die Ehe zwischen dir und der Supplicantin getrennet, derselben auch, sich anderweitig zu verheurathen, freygelassen werde, unfehlbar gewärtigen solst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 28sten September 1765.

III. Was zu verpachten.

1) Das Guth Steinfeldt, eine Meile von Rostock belegen, fällt diesen kommenden Trinitatis 1766 aus der Pacht; und da dieses Guth bishero noch nicht in Schlägen abgetheilet, nunmehro aber vermessen und in Schlägen gelegt werden soll, und dabey eine ansehnliche Verbesserung zu machen: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere hiezu in Rostock bey dem Hrn. Obristen von Glüer melden, und die Conditiones erfahren. Rostock, den 18 September 1765.

2) Ein in hiesiger Gegend sehr vortheilhaft belegenes wohl eingerichtetes Guth, fällt Trinitatis 1766 aus der Pacht. Wer Belieben findet, solches wiederum zu pachten, hat sich dieserwegen an den Notarium Hrn. Carl Livonius in Güstrow zu addreßiren, bey welchem ein jeder die Conditiones erfahren, der Mehrestbietende hingegen völlig schliessen kann. Güstrow, den 5 November 1765.

3) Da der Rathsverwandte Hr. Prehn in Rostock gewilliget, die Güter Berenshagen, Pustohl, nebst denen in Dollglas sich befindenden 5 Bauren, auf Trinitatis 1766 an einen Pächter bürgerlichen Standes, entweder conjunctim oder separatim zu verpachten; so können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, sich desfalls bey ihm melden, und die nähern Conditiones vernehmen. Rostock, den 3 Julii 1765.

4) Eine gute Wassermühle zu Lütten-Poserin, im Amte Goldberg, 1 Meile von Plau, und 1 Meile von Cracow belegen, wird auf Trinitatis 1766 pachtlos. Denen Liebhabern dienet also solches zur Nachricht, und kann sich derjenige, so zu pachten Lust hat, bey dem Guthsherrn daselbst melden, und die

Pacht-

Pachtbedingungen vernehmen. Diese Mühle hat einen Korngang, Graupengang und Oelschläge, auch niemalen Wassermangel, kann auch samt der dabey befindlichen Oelkiste und zugelegten Acker- und Wiesewerk sofort in Augenschein genommen werden.

5) Die Holländerey zu Grossen-Grabow soll auf bevorstehenden Maytag verpachtet werden. Liebhabere dazu können sich auf dem adelichen Hofe daselbst melden, und die Pachtbedingungen erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachstehendes Subhastationsproclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasgestalt der Rittmeister von Drieberg zu Gottmannsfort und dessen Bruder, um ihres verstorbenen Vaters des weiland Cammerjunkers von Driebergs beschwerliches Debitwesen unter Unsers Hof- und Landgerichts Direction möglichst zu heben, sich gegen sämtliche Creditores verbindlich gemacht, und dieses zu befördern, gedachter Rittmeister von Drieberg sein Guth Gottmannsfort cum pertinentiis, gerichtlich zu veräussern entschlossen, um aus dem daraus aufkommenden Pretio den mehresten Theil der Creditorum zu befriedigen, und daher Uns per supplicam um Erkennung öffentlicher proclamatum ad subhastandum submissest gebeten. Wann Wir nun auch des Endzwecks den 22sten November a. c. pro termino berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche obbesagtes Guth Gottmannsforde cum pertinentiis käuflich zu erstehen gewilliget sind, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dieses Guth Gottmannsforde cum pertinentiis, Hagen und Cramona entweder getheilt oder ungetheilt unter annehmlichen Bedingungen käuflich zugeschlagen werde. Da gedachter Rittmeister von Drieberg auch am Tage nach geschehener Licitation des Guths Gottmannsforde cum pertinentiis gewilliget, die Güther Sprentz, Göldenitz, Osterfelde, samt den drey Bauren in Klingendorff ebenfalls conjunctim oder separatim vor diesem Unserm Hof- und Landgericht feil zu bieten, und unter verhoften annehmlichen Bedingungen plus licitanti käuflich zuzuschlagen, so wird solches gleichfalls kraft dieses zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Gegeben Güstrow, den 22 Juni 1765.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das in der Königsstrasse, auf der Ecke der Salzstrasse hieselbst belegene Schaumkellsche Haus am 12ten December a. c. gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden soll: als wird solches, und daß bereits ein Käufer dafür 1400 Rtlr. N. ⅔tel und 400 Rtlr. Gold geboten habe, ihm auch dasselbe dafür sub lege addictionis in diem schon zugeschlagen sey, hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und hat ein jeder, der für gedachtes Haus ein mehreres zu offeriren sich entschliessen mögte, am vorbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und daß sothanes Haus, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 5ten October 1765.

3) Wann die gerichtlich bestellte Vormündere des minderjährigen Johann Jochim Lubben Bürger Schacht und Schneider, auch des ersteren Stiefmutter Anna Christina, ehemalige

lige Wittwe Lubben, jetzt verehelichte Mackern, die ihnen von ihrem resp. Ehemann und Vater, dem verstorbenen Christopher Georg Hermann Lubbe hinterlassene, in der Apothekerstrasse zwischen des Herzogl. Holzaufsetzers Warncken und des Bürgers Zimmermeisters Misfeldt Häusern belegene Bude cum pertin. in dem am 2ten Oct. a. c. vorgewesenen Subhastionstermin, dem Bürger und Stuhlmacher Zandt hieselbst, per addictionem in diem für die gebotene 318 Rtlr. R. Zweydrittel zugeschlagen, falls in einem anderweitigen anzuberahmenden Termino sich keiner finde, der ein mehreres dafür bieten würde, so ist zu obgedachtem Ende a Judicio ein neuer kurzer Terminus auf den 19ten November a. c. präfigiret und anberahmet worden; und werden solchemnach alle Kauflustige, welche ein mehreres als geboten, zu geben gedenken, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, sich ernannten Tages Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Neustädtschen Gerichtsstube einzufinden, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanem Ueberboth zu gewärtigen, daß dem plus licitanti die Bude cum pertin. werde zugeschlagen werden. Im Fall aber keiner mehr als die gebotenen 318 Rtlr. R. Zttel bieten wird, so soll dem gedachten Stuhlmacher Zandt diese Bude cum pertinentiis für den bereits geschehenen Both überlassen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 18 Oct. 1765.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

4) Wann in dem vorigen Subhastationstermin des Bürgers und Leinwebers Lembcken Wohnhauses, so in der hiesigen Domstrasse, an der Ecke der Burgstrasse belegen, sich kein annehmlicher Käufer angegeben, und Creditores durch ihren gemeinschaftlichen Anwald, den Hrn. Doctor Bolten, um Anberahmung eines neuen Subhastationstermins geziemend nachgesuchet, ein Edles Gericht auch diesem Gesuche gewähret, und des Endzwecks eine Tagefahrt auf den 10ten December d. J. beschieden; so werden in kraft dieses alle und jede, die Belieben finden, auf oberwehntes Lembcksche geräumige Wohnhaus zu bieten, und solches zu erhandeln eingeladen, an bestimtem Tage, Vormittags um 10 Uhr, aufs Gericht zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall der Both annehmlich, der Zuschlag geschehe, und ihme solches Haus, gegen Berichtigung des stipulirten Kaufgeldes eingeräumet werde. Wobey noch angefüget wird, daß, wenn sich kein annehmlicher Käufer in Termino finden solte, dieses Haus an demselben Tage, auf acceptable Conditiones sofort vermiethet werden kann und soll. Signatum Güstrow, den 15 October 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Auf abermaliges Anhalten des Bürgers und Lederfabricanten Johann Friederich Rinckhusen, ist von E. E. Rath zum öffentlichen Verkauf seines allhie im Grünenwinkel bey dem Uhrmacher Voß belegenen Hauses ein Terminus auf den 22sten Monats Novembris angesetzet worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche zu diesem mit geräumigen Zimmern, doppelter Auffahrt, Hof- und Stallraum versehenem Hause Belieben tragen mögten, hiedurch auf den 22sten November a. c. vorgeladen, die Conditiones anzuhören, Both und Gegenboth zu thun, und sich darauf solches zum Eigenthum zuschlagen zu lassen. Güstrow, den 2 October 1765.

6) Demnach uns der Kaufmann Wilcken zu Neustadt zu erkennen gegeben, wasgestalt er entschlossen, das hieselbst in der Knochenhauerkavel belegene, und ihm und dem Bürger und Goldschmidt Carl Heyden adjudicirte Bötcführsche volle Haus, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mit gezie-

Bitte,

Bitte, wir mögten geneigen, zur Verkaufung dieses Hauses des forderſamſten einen Terminum anzuberahmen: und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 20sten November a. c. zur Verlicitirung des dem Kaufmann Wilcken zu Neustadt, und dem Goldschmidt Carl Heyden adjudicirten, und allhier in der Knochenhauerkavel belegenen Böteführschen vollen Hauses angesetzet haben; als können demnach alle diejenigen, welche gesonnen sind, obbemeldetes Haus käuflich zu erstehen, am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben sich einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden sothanes Böteführsche Haus öffentlich zugeschlagen werden solle. Parchim, den 9ten October 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

7) Da bereits zur öffentlichen Verkaufung des der verwittweten Frau Pastorin Fidlern zugehörigen, und hieselbst belegenen Hauses, nebst dem dahinter befindlichen Hofraum, Scheure und Garten ein Terminus auf den 6ten Junii dieses Jahrs angesetzet gewesen, zu der Zeit sich aber keine Käufer gefunden, und demnächst darauf 200 Rtlr. N. Zweydrittel geboten, man aber für nöthig findet, solches öffentlich und gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen; so wird zu solcher öffentlichen Verkaufung von Gerichts wegen hiedurch der 12te Monats Decembris dieses Jahres anberahmet, als an welchem Tage sich ein jeder der Lust und Belieben dazu haben möchte, auf hiesigem Rathhause, in loco judicii Morgens um 10 Uhr einfinden kann, und alsdann erfahren wird, wie das Haus cum pertin. nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Teterow, den 1 Nov. 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

8) Der Töpfer Hecht ist gewillet, sein auf hiesiger Neustadt in der Steinstrasse belegenes Wohnhaus, wobey sich ein geräumiger Gartenplatz befindet, an den Meistbietenden aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solches zu erstehen gewillet, kann sich deshalb bey dem Hrn. Doctor Schnelle näher erkundigen, und mit demselben Handlung pflegen. Schwerin, den 14 November 1765.

9) Nahe am Schlosse allhie, am sogenannten Glesten belegen, ist ein Haus, unten mit 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Speisekammer, und Holzschauer, in der zweyten Etage von 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche, Torf- und Hausboden, mit etwas Hofraum aus der Hand zu verkaufen. Die etwanigen Käufere können sich bey der Frau Küch-Inspectorin Koppeln forderſamſt melden.

10) Zu Vellahn in des Präpositi Hrn. Siggelkow Behausung, sollen am 21sten November d. J. 3 Starken, 2 Kühe und 1 durchgesenchter schwarzer Bolle an den Meistbietenden verkauft werden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 25sten November a. c. des Nachmittags, soll auf dem hiesigen Rathhause, durch eine Auction einiges Silberzeug, auch zwey mit ächten Steinen versehene Ringe, nebst einer Garnitur recht guter Steinschnallen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet und zugeschlagen werden. Liebhabere können sich an obbenanntem Tage Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden.

VI. Was zu vermiethen.

1) Nahe am Herzogl. Schloß, ist eine Stube und Kammer, mit oder ohne Meublen, nebst einem Holzboden, zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden. Wer solches Logis zu bewohnen beliebet, kann bey dem Notario Hn. Krauel weiter Nachricht erhalten.

2) Nahe am Markte, sind zwey Zimmer und eine Bedientenstube mit Meublen zu vermiethen, wovon die Intelligenzexpedition nähere Nachricht giebet.

VII. Was verlohren.

1) Es ist am 13ten October dieses Jahrs ein achtjähriger grosser und ins gelbliche fallender Ochse von der Weide des Guts Liepen, so dem Hrn. Landmarschall von Hahn auf Remplin zugehörig und bey Malchin belegen ist, zur Nachtzeit entkommen. Da man nun aller bisherigen Nachforschung ohngeachtet, von demselben nichts in Erfahrung bringen können; so hat man solches durch das Intelligenzblatt bekant zu machen für nöthig erachtet. Wer also von diesem Ochsen Kundschaft zu geben weiß, wird dienstlich ersuchet, es dem Wirthschafter Maas auf dem Gut Liepen zu melden.

VIII. Was gefunden.

1) In dem Amte Wredenhagen haben sich zu Anfange des Monats May zwey braune Pferde, als eine schwarzbraune Stute von 4 Jahren, ohne alles Abzeichen, und eine hellbraune Stute, mit einem Stern vor dem Kopf, 3 Jahr alt, auf unterschiedener Amtsdörfern Felde weidend finden lassen, und sind endlich von dem Kornwärter zu Zepkow, einem nahe beym Amte Wredenhagen belegenen Bauerdorf eingetrieben, und in Verwahrsam genommen worden. Es ist diese Aufnahme besagter Pferde der Zeit überall kund gemacht, auch des mehrern damalen unterm 31sten May ac. in die Herzogl. Meckl. Intelligenzblätter zu Schwerin, als auch sub eodem dato in die Königl. Preußische Intelligenzblätter zu Berlin verbreitet worden. Wenn sich aber bisher niemand legitime zu diesen Pferden angegeben; als wird solches nochmalen hiedurch öffentlich kund gemacht, und dabey angezeiget, daß, wenn sich der wahre Eigenthümer mit Beybringung obrigkeitlicher Zeugnisse zu diesen Pferden innerhalb 4 Wochen anfindet, ihm solche gegen Erstattung des Weide- und Futtergeldes, auch gehabten Kosten wieder ausgeliefert werden solten, im widrigen Fall aber werden den 2ten Dec. a. c. dieselbe an den Meistbietenden allhier verkauft, und die Kosten davon bestritten werden. Amt Wredenhagen, den 4 November 1765.

2) In Dobbin sind vor einiger Zeit eilf Kälber angekommen, welche auf der dasigen Weide bisher sich ernähret haben, ohne daß, wie man vermuthet hatte, die unbekannten Eigener sie wiederum abgeholet hätten. Da aber nunmehro diese Kälber sich ohne Winterfutter, welches dieses Jahr allgemein nicht überflüßig ist, nicht weiter behelfen können; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Eigener ohne Verzug sich zu melden, und nach genugsamer Bescheinigung des Eigenthums, die Abfolgung ihrer Kälber zu gewärtigen haben.

IX. Was gestohlen.

1) Es ist vor etwa 8 Tagen, dem Einwohner Lauen zu Duckow, einem Dorfe bey Malchin belegen, ein schwarzer Wallach, der an dem linken Hinterfuß einen weissen Flecken hat, und eine schwarzbraune Stute beyde von mittelmäßiger Grösse von Abhänden gekommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen. Solte nun jemand obgedachtem Lauen von seinen Pferden sichere Nachricht geben können; so bittet er sich solche gegen eine gute Vergeltung baldigst aus. Duckow, den 11 Nov. 1765.

X. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft, welche in einer Mecklenburgischen Stadt wohnet, suchet eine geschickte und vernünftige Person zur Haushaltung, welche sogleich oder auf Weynachten, engagiret werden kann. Die weiteren Conditiones sind bey der Intelligenzexpedition zu vernehmen.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) bey Herzogl. verordneter Commißion zu Bützow.

1) Im Namen, und auf gnädigst mir ertheilten Specialbefehl meines Durchl. Herzogs

zogs und Herrn, Herrn Friederichs, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛc., meines gnädigsten Herzogen und Herrn, zeige ich Endesunterzeichneter, als zur Direction der Inquisition gegen den vormaligen Unterofficier Carl Trau und dessen Complicen, in puncto angeschuldigter Diebstäle und anderer verdächtigen Lebensart, gnädigst ernannter Commissarius hiedurch öffentlich an, daß da zu befürchten stehet, daß des einen Coinquisiten Ernst Hinrich Trau Anbehörige, sich unternehmen mögten, auf dessen in der Stadt Rostock an der Grube ostwärts zwischen des Chirurgi Behrmann und eines in dem Originalcontract nicht namentlich ausgedruckten Schusters Buden inne belegene eigenthümliche, und durch einen unterm 3ten October 1763, von der Wittwe Angermann in Beystand ihres Curatoris Heberers vollzogenen Kaufcontract, eigenthümlich erstandene Wohnbude oder dessen sonstiges Vermögen, etwa noch heimliche Schulden für sich selbst oder durch andere, zur Elusion der gerichtlichen Untersuchung zu contrahiren, und eben so auch die Angehörigen derer beyden andern Inquisiten des jetzo entwichenen ehemaligen Unterofficiers Carl Trau und des gewesenen Mousquetiers Jochim Niemann dieses, ob beyde letztere gleich eben keine, wenigstens bishero noch nicht kund gewordene eigenthümliche Grundstücke haben, doch in Ansehung ihres etwanigen sonstigen Vermögens solches zu unternehmen suchen mögten, alle und jede hiedurch öffentlich und sub pœna annullationis & cassationis auf höchsten Herzogl. Specialbefehl gewarnet werden, besagten drey Inquisiten und deren Angehörigen, von nun an, bis zur völlig geendigten Untersuchung, so wenig auf besagte Wohnbude, als sonstigem Vermögen, Gelder anzuleihen, auch die, so solches schon vor dieser öffentlichen Bekanntmachung gethan, sub eadem pœna angewiesen seyn sollen, diese ihre Forderungen, innerhalb drey Wochen bey der Herzogl. Commißion hieselbst in Bützow anzuzeigen, und mit behörigen Belägen rechtlich zu justificiren. Gleich denn diejenigen, so selbigen schuldig, oder sonsten Sachen oder Schriften von ihnen in Händen haben, sub pœna dupli & arbitraria ebenmäßig binnen 3 Wochen a Dato an schuldig seyn sollen, solches coram commissione hieselbst in Bützow schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Gleichdenn damit sich keiner mit einiger etwanigen Unwissenheit zu entschuldigen habe, eben zu dem Ende dieses in denen Schwerinischen sowol als Rostockischen Wochenblättern dreymal einzurücken, die Vorkehr gemachet. Ex speciali mandato Serenissimi. Bützow, den 26 Oct. 1765. Hermann Becker, als gnädigst ernannter u. specialiter hiezu bevollmächtigter Commissarius.

XII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 13 November.

Bey Hrn. Pet. Prußing ist brauner Trahn, die Tonne zu 16 Rthlr.; bey Hrn. Wendt, Schwedischer Hering; bey Hrn. Thom. Hinr. Hill von Petersburg 30 Väßer Hanföl, 30 grosse Väßer rein Lichttalg, Sohl- und Binnen Sohlleder, und 150 Väßer grüne Seife; bey Hrn. Rathsverw. Behrens, Juchten, und einige hundert Stück Sohl- und binnen Sohlleder; bey Hn. Carl Friedr. Wiese, Sohlleder, reiner und halb reiner Hanf, Lichttalg 12000 Pfund, weisse Seife in halb und ganzen Liespfunden, und bey Hrn. Rathsverw. Hülsenbeck ein starker Vorrath Schwedischer Alaun in Tonnen, zum Verkauf.

Angekommene Schiffe: Schiffer Joch. Buschen von Petersburg. Schiffer Brinkmann und Jochim Meyer sind von Petersburg zu Lübeck eingetroffen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 12 November 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Wegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	29	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or — —	4	14	9
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. — —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 — —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen T.	Weitzen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber L.	bunter Haber ß.
den 13 Nov. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	112	—	75	—	44	—	50	—	66	—	56	—	36	—	—	—
— 15 in Schwerin Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 15 in Wismar, Last	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lübeck, Schf.	1	2	—	34	—	28	—	36	—	32	—	—	—	24	—	22
— 15 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 13 in Lauenburg Sack.	5	28	4	6	2	40	—	—	5	—	4	—	2	8	1	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0452
DFG

Anno 1765. 47stes Stück.

Sonnabends den 23 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Folgendes proclama præclusivum ist aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam des Oberstallmeisters Baron von Moltzahn, erlassen.

Wir Friederich, von GottesGnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Oberstallmeisters Baron von Moltzahn, da derselbe supplicando angezeiget, wie er mit dem Rittmeister von Moltzahn auf Teschow, wegen Reluition und Abtretung der von letzterem jure antichretico bisher besessenen zur Baronie Pentzlin gehörigen Güther, Grossen-Helle, Mallin, Wustrow, Neuhoff und Bauhoff, auch des Zolls zu Pentzlin, einen Vergleich getroffen, zur völligen Sicherheit sowol des Supplicanten, als derjenigen, welche ihm zu dieser Reluition Gelder vorschiessen, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an erwehnten Rittmeister von Moltzahn, als bisherigen Pfandträger, ratione des in vorbenannten Gütern Grossen-Helle, Mallin, Wustrow, Neuhoff und Bauhoff, auch dem Zoll zu Pentzlin stehenden Pfandschillings, etwas zu fordern, und entweder Jura cessa, oder sonst ein dingliches Recht an gedachten Gütern da-

her zu haben vermeinen, erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 29sten November a. c. anberahmet haben. Laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr an besagtem Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure etwanige Forderungen und habende Jura rechtlich angebet und bescheiniget, auch demnächst Bescheides gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 30 August 1765.

2) Untenfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasgestalt der Hauptmann von der Lühe zu Buschmühlen bey Uns in Unterthänigkeit angezeiget, wie er willens sich in Ruhe zu setzen, und seine sämtliche Creditores zu befriedigen, auch dazu Gelegenheit gefunden, sich aber dabey verbindlich gemacht, publica proclamata zu extrahiren, und daher um deren Erkennung submissest zugleich gebeten hat. Da Wir nun auch desselben Bitte statt zu geben Uns bewogen gefunden, und ad liquidandum & profitendum einen Terminum auf den 3ten December a. c. berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an vorgenannten Hauptmann von der Lühen und dessen Guth Buschmühlen cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa es immer seyn wolle, einige Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre vermeintlich habende Forderungen und Ansprüche ad protocollum anzuzeigen, und mit denen in Händen habenden Verschreibungen und Urkunden zu beglaubigen. Jedoch und da der Provocant einen Postenzettul eingereichet, und solchen ante terminum liquidationis in beglaubter Form communiciren wird, haben diejenigen, welche darauf von Supplicanten selbst angegeben, sich mit solchen bereits angezeigten Forderungen nicht zu melden nöthig. Gegeben Güstrow den 7 September 1765.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz des Apothekers Werner Bühsing auf der Neustadt nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Hamburg und Wismar, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Apotheker Werner Bühsing dem Apotheker Molle abgekaufte, auf der Neustadt hieselbst belegene Haus, Officin, Zubehörden, Recht und Gerechtigkeiten ex quocunque capite vel causa Ansprache oder Prätensiones haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Käufers, Apothekers Werner Bühsing gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 4ten December a. c. anberahmet haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen

then ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure etwa habende An- und Zusprache profitiren, und wie Rechtens liquidiren, oder daß im Ausbleibungsfall euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, und ihr mit euren Ansprüchen gänzlich präcludiret werdet, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 27 August 1765.

c) bey der gnädigst verordneten Commißion zu Schwerin.

1) Ich Endesbenannter zur Regulirung der Sterbbude des verstorbenen Bereiters Georg Christian Molle verordneter Commissarius, mache allen und jeden hiedurch bekannt, welchergestalt der Hr. Advocat Hasse als gemeinschaftlich Bevollmächtigter Mollscher Creditorum, mittelst überreichten Supplicati vom 2ten dieses angezeiget, wie gesamte Creditores des wailand Bereiters Georg Christian Molle, das ihnen in solutum zugeschlagene auf der Neustadt belegene ehemalige Mollsche Haus mit dessen Pertinentien, an den Hrn. Secretair Bertel erb- und eigenthümlich verkaufet, und sich in dem über sothanem Verkauf errichteten Contract verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Hrn. Käufers publica proclamata zu extrahiren, auch des Endes um Erlassung derselben gehörig bey mir angesuchet. Wie ich nun dessen Petito deferiret, und zugleich einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 1sten Februarii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet habe; so werden von Commißions wegen alle diejenigen, welche an gedachten Mollschen Hause ex capite hypothecæ, juris protimiseos, onerum realium, vel alia quacunque causa annoch einige An- und Zusprache haben mögten, oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino Morgens um 9 Uhr, in meinem Hause entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen gehörig durch Producirung ihrer Originalien zu profitiren und zu bescheinigen, sodann aber weiterer Verordnung zu gewärtigen, und zwar ea sub comminatione, daß alle diejenigen, welche sich nicht in termino melden, oder ihre Forderungen profitiren werden, mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Urkundlich unter meines Namens Unterschrift und beygedrucktem Pertschaft. So geschehen Schwerin, den 9 Nov. 1765.

Joach. Pet. Lehmann, Dr. als von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst bestellter Commissarius.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des Christian Gehrcken Wittwe und deren Schwiegersohn Johann Christian Wendorp sind gewillet, von ihren Grundstücken, 1½ Morgen Acker am Langendammschen Wege, zwischen Bäcken und Christoph Gehrcke belegen, wie auch 3 Scheffel Saatacker am Sternbergschen Wege, zwischen Wähncken und Frölichen an den Meistbietenden zu verkaufen, und zugleich alle daran Ansprache habende Creditores vorladen zu lassen, und wie sie zu diesem gedoppelten Endzweck um dienliche Proclamata nachgesuchet haben; so sind solche auch hiedurch erkannt: es werden demnach sämtliche Creditores citiret, daß sie ihre an diese Acker habende Forderungen am 27sten November a. c. sub pœna præ- & conclusi rechtlich darthun, hiernächst aber können und wollen die Liebhabere dieser Aecker Licitation pflegen, und solche für den höchsten Both sich zuschlagen lassen. Güstrow, den 2 October 1765.

e) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann nach dem Ableben der Wittwe Sengbuschen, gebornen Ursula Dorothea Doneyen hieselbst, da deren hinterlassene Kinder zum Theil abwesend, von Obrigkeits wegen deren nachgelassenes Vermögen sofort zur

Inventur gebracht worden; selbige auch eine gerichtlich errichtete Disposition hinterlassen hat: als haben wir uns zur Berichtigung dieser Erbschaftssache ex officio dahin bewogen gefunden, hiezu einen Terminum auf den 2ten December a. c. als den Montag nach dem ersten Advent anzuberahmen. Es werden dannenhero von uns Bürgermeister und Rath, der Wittwe Sengbuschen hinterbliebene sämtliche Kinder sowol, als auch deren etwanige Creditores an selbigem benannten Tage des Morgens um 9 Uhr vor einem sitzenden Rath entweder selber oder auch durch rechtlich bevollmächtigte zu erscheinen, hiemit sub præjudicio vorgeladen, um daß erstere die Publication der erwehnten Disposition, und ein weiter rechtliches Verfahren zu vernehmen; diese aber ihre etwanige Forderung an der Verlassenschaft coram protocollo gehörig zu dociren, und im Ausbleibungsfall einer Präclusion zu gewärtigen haben. Welches durch hiesige Affixion, auch der Schwerinschen Intelligenz, Rostocker und Stralsunder Zeitung zur Nachricht gegeben wird. Decretum Ribnitz den 3 October 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann uns der verstorbenen Wittwe Sengbuschen geborne Ursula Dorothea Doncyen sämtlich hinterbliebene Kinder gebührend angesuchet, daß auf denselbigen Tag, da zur Berichtigung ihrer mütterlichen Verlassenschaftssache sie sowol als etwanige Creditores per Proclamata vorgeladen, zugleich ein Terminus zum öffentlichen Verkauf sämtlich ihrer hinterlassenen Aecker und Hausstelle angesetzet, und dieses bekannt gemacht werden mögte, damit daraus sofort die Befriedigung etwaniger Forderungen und Erbtheilung geschehen könnte: als haben Wir mittelst Deferirung deren Gesuchs hiemit den 2ten December a. c. als den Montag nach dem ersten Advent pro termino zum öffentlichen Verkauf der hiesigen Sengbuschen Grundstücke an Hausstelle und Aecker anberahmet, und können etwanige Liebhabere in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor uns Bürgermeister und Rath sich gehörig anfinden, auch gewärtigen: daß selbige Grundstücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zum Eigenthum zugeschlagen werden. Welches hiemit durch hiesige Affixion und der Schwerinschen Intelligenz öffentlich angezeiget wird. Decretum Ribnitz den 10 October 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß uns Behrend Jochim Friedrich Behrstädt zu Dammhusen angezeiget, wie er durch verschiedene Unglücksfälle ausser Stande gesetzet worden, seine in ihn dringende Creditores zu befriedigen, und also genöthiget würde, bonis zu cediren, auch zu dem Ende um Erlassung eines proclamatis peremtorii ad liquidandum & subhastandum angesuchet habe. Wann wir nun dasselbe auf 9 Wochen erkannt: als citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an gedachten Berend Jochim Friederich Behrstädt sämmtliches Vermögen; in specie desselben zu Damhusen belegenes Gehöfte nebst Zubehör, ex jure crediti, vel hypothecæ, aut alio quocunque capite vel causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie und wollen, daß selbige den 9ten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres, mithin innerhalb 9 Wochen vor unseren zum Gericht verordneten Mitrathsfreunden in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderung angeben, und rechtsbeständig bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausenbleibende in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Daneb̃st wird zugleich das obberegte Behrstädtsche Gehöfte zu

Damm-

Dammhusen nahe bey Wismar, hiedurch öffentlich zum feilen Kauf gestellet, und alle diejenigen, welche dasselbe an sich zu kaufen Belieben tragen, vorgeladen, in selbigem Termino sich einzufinden, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen zu lassen, und darauf der Adjudication halben, weitere Verordnung zu gewärtigen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 7 November im Jahr 1765.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann in dem auf den 14ten Oct. a. c. angesetzt gewesenen termino liquidationis nur einige Gläubiger zu denen, an des verstorbenen Bürgers und Aeltermanns im Schmiedeamt Jochim Beckmanns und dessen nachgelassenen Wittwe, Gütern sich angegeben, man aber vermuthet, daß etwa noch wol Creditores latitiren mögten: so haben wir ex officio einen anderweitigen terminum ad liquidandum credita auf den 9ten December, wird seyn der Montag nach dem zweyten Sonntage des Advents a. c. anberahmet. Citiren und laden dahero alle und jede Creditores, welche an des verstorbenen Bürgers und Aeltermanns im Schmiedeamt Jochim Beckmanns und dessen nachgelassener Wittwe Gütern einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub præjudicio, & sub iterata pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii entweder in Person oder durch satis instructos Procuratores sich einzufinden, ihre Credita gehörig ad protocollum anzugeben, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen haben, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen præcludiret, und ihnen perpetuum silentium imponiret seyn solle. Wornach sie sich samt und sonders zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses anderweitige Proclama zu jedermanns Wissenschaft nicht allein ad valvas curiæ allhie affigiren lassen, sondern es ist auch den Schwerinischen Intelligenzblättern einverleibet worden. Datum Wittenburg den 16 Nov. 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

h) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Es hat der Schäfer Hinrich Helm zu Cams dem Herzogl. Amtsgerichte hieselbst unterm 31sten dieses ad protocollum angezeiget, wie er nach dem Tode des Schäferknechts Hinrich Stender, welcher im Jahr 1762 bey ihm in Diensten gestanden, der Zeit aber von denen Preußischen Truppen als Rekrute mit ausgehoben, und nachdem er das folgende Jahr zurück gekommen, in Pastin laut beygebrachten Attests gestorben und begraben worden, des Verstorbenen nachgelassene wenige Effecten, wie auch etwas Geld, und dessen Schafe bis dahin in Verwahrsam behalten, da er aber jetzt von Cams wegzöge, und zu dem beregten Nachlaß sich bisher niemand gemeldet, das Herzogl. Amtsgericht geziemend ersucht haben wolte, solchen ad judiciale depositum zu nehmen, und wegen dessen Vertheilung unter seinen etwanigen Erben das weitere rechtlich zu verfügen. Da nun seinem Gesuch auch deferiret, und darauf sowol zum gerichtlichen Verkauf des Defuncti Nachlasses, Terminus auf den 7ten instehenden Monats November, als auch publica proclamata an alle diejenigen, welche an denselben einiges Erbrecht, oder sonst Forderungen und Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, mithin Terminus ad profitendum atque liquidandum auf den 30sten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres erkannt; so werden demnach alle diejenige, welche an erwehnten Nachlaß des verstorbenen Schäferknechts Hinrich Stender ex jure hæreditario vel alio quocunque capite vel causa Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal, und also peremtorie,

auch sub præjudicio, demnächst nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen zu werden, citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Amtshause vor Gericht zu erscheinen, ihr Erbrecht und sonstige Forderungen und Ansprache ad protocollum gehörig anzuzeigen und zu docuren, und demnächst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Signatum Schwaan, den 31 October 1765.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

4) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Stavenhagen.

1) Wann der hiesige Bürger und Schlächter Friedrich Volckmann, sein hieselbst am Markte, nahe an des Kaufmanns Hn. Sohsten Hause auf der Ecke belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Kaufmann Heintzen verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata versprochen; so ist auf Käufers gezemendes Ansuchen Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes, ehedem dem Schlächter Friedrich Volkmann zugehörig gewesenes, nunmehro aber an den Kaufmann Heintz verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörig maassen zu profitiren und zu liquidiren, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie nachhero mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Haus cum pertinentiis, gänzlich præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten. Stavenhagen, den 11 Nov. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

* * *

NOTIFICATORIUM.

Demnach es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß wegen der, auf dem zur Stadt Parchim gehörigen Felde, belegenen gesamten Aecker und Wiesen, eine Revision und Untersuchung vorgenommen werde, und mit sothaner Revision und Untersuchung, in dem mit Gott kommenden 1766sten Jahre, Anfangs des Monats Martii der Anfang gemachet werden solle; als wird solches nicht allein denen in loco sich befindenden, sondern auch besonders denen Auswärtigen, welche auf dem hiesigen Parchimschen Stadtfelde, Aecker und Wiesen besitzen, es sey quo titulo es immer wolle, hiemit öffentlich bekannt gemachet, das sowol Einheimische als Auswärtige, sich an dem vorhero in den Kaveln bekannt zu machenden Tage, Ort und Stelle, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte einzufinden, die besitzende Aecker und Wiesen anzuweisen, auch die darauf lautende und in Händen habende Briefschaften mit zur Stelle zu bringen und zu produciren haben, sub hac comminatione, daß deren Aecker und Wiesen, welche sich hierunter saumselig bezeigen, und diesem zuwider handeln, eingezogen werden, und dem Rathhause verfallen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich haben wir dieses Notificatorium, damit selbiges zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, nicht allein den öffentlichen Mecklenb. Intelligenzblättern inseriren, sondern auch allhier ad valvas curiæ affigiren lassen. So geschehen Parchim den 5 Nov. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzog. Regierung zu Schwerin.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ra-

Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir der verehelichten Garnack gebornen Kochen aus Schönberg im Holsteinschen gebürtig, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Ehemann, der Mousquetier Hans Caspar Garnack, Unsers von Zülowschen Infanterieregiments, mittelst angebrachter divortien Klage, beschwerend unterthänigst angezeiget, daß du nach einem langen unzüchtigen Umgang mit andern Mannspersonen dich endlich gar in seiner Abwesenheit schwängern lassen und nach deiner Niederkunft, dich heimlich weggegeben habest, so daß er deinen gegenwärtigen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen könne. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du den 29sten des kommenden Monats November des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich des Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von deiner Aufführung und böslichen Entweichung Rede und Antwort geben, und darauf weiteren Bescheides gewärtig seyn sollst. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26 August 1765.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Geheime u. Räthe.

III. Urtheile.

1) Auf Belehrung der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist beym Amte Ribbenitz, Johann Gottfried Spengler, wegen begangener zweener Diebstähle, nach abgeschworner Urphede, de non vindicando, aus Betracht seiner Minorennität, mit dem Zuchthause in Dömitz, auf 4 Jahre, bestrafet, dahin er denn, laut erstatteten Berichts, am 28sten Oct. a. c. abgeführet worden. Rostock den 2 Nov. 1765.

2) In Sachen derer Creditorum des allhier in der Neubaute verstorbenen Töpfers Johann Christoph Kaufmann Liquidanten, wider dessen Erben Liquidaten, in puncto debiti, giebt ein hiesiges Herzogl. Amtsgericht, nach vorgewesenen zween Terminen und allendlich geschlossenem protocollo liquidationis nach Maßgabe derer resp. unterm 23sten März und 3ten September a. c. erlassenen öffentlichen Ladungen zu Recht diesen Bescheid:

Daß nunmehro das in proclamatibus angedrohete Präjudicium purificiret, hinfolglich alle diejenigen Creditores, welche sich in terminis liquidationis mit ihren Forderungen nicht gemeldet, damit gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen kraft dieses auferleget seyn solle. Von Rechts wegen. Decretum Dargun den 14 Oct. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

IV. Urtheile und Bescheide,

im Quartal
von Johannis bis Michael. 1765.
bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

Den 16 Julii.

Bescheid: In Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Pensionarium Grosse zu Trams, Beklagten, in puncto irrespectueusen Betragens gegen Herzogl. Verordnung.

Den 20 Julii.

Urtheil: In Sachen des Doctoris Voß zu Güstrow, curatorio nomine der Sophia Amalia le Fort, Erbjungfer zu Möllenhagen, Klägers, wider den Lieutenant Peter le Fort, auf Marien, Beklagten, in puncto angerechneter Kriegesschäden.

Den 23 Julii.

Bescheid: In Sachen des Doctoris Weber hie-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0459
DFG

hieselbst, Klägers, wider den Kaufmann Rueß zu Wahren, Beklagten, in puncto debiti.

Den 23 Julii.

Bescheid: In Sachen des Handelsmann Töpfer zu Güstrow, Appellanten, wider die jetzt verehelichte Heusern daselbst, Appellatin, in puncto debiti, modo appellationis.

Den 24 Julii.

Bescheid: In Sachen des Landstallmeisters von Warnstedt, auf Zierstorff, Imploranten, auch verschiedener Creditorum, Adhärenten, wider den Pensionarium Adam Christian Base zu Kleinen Rau, Imploraten, in puncto locati, und sonstigen debiti, cum annexis

(Das weitere nächstens.)

V. Was zu verpachten.

1) Nachdem Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz gnädigst entschlossen, die in Dero Fürstenthum Ratzeburg belegene Höfe Mechow und Wietingsbeck, welche auf Trinitatis 1766 erlediget werden, hinwiederum an den Meistbietenden, und zwar auf 11 Jahre verpachten zu lassen; so werden sothane zwey Fürstliche Höfe hiemit nicht allein öffentlich ausgeboten, sondern es wird auch denenjenigen, welche selbige zu pachten etwa Lust haben mögten, hiedurch kund gemacht, daß sie den 10ten December dieses Jahres, frühe um 10 Uhr, auf der Hochfürstl. Mecklenburgischen Cammer hieselbst sich einfinden, die bey solchen Höfen vorhandene Conditiones vernehmen, und wenn sie eine annehmliche jährliche Pension dafür bieten werden, darauf fernere Resolution gewärtigen können. Auf dem Domhofe bey Ratzeburg, den 12 Nov. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Cammer hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1) bey der Herzogl. Justiz Canzeley zu Rostock.

Aus der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist ad instantiam des von Vogelsang auf Alten- und Neuen Vorwerk, nachstehendes Proclama erkannt und dessen Affigirung zu Greifswalde, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wenn der Veste, Unser lieber getreuer von Vogelsang, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, nach formirter Conventionalcaße, seine beyde in Unserm Amte Gnoien belegene Güter Alten- und Neuen-Vorwerk, zu veräussern, auch daraus seine Creditores zu befriedigen resolviret, mit submissester Bitte, des Endzwecks gewöhnliche Proclamata zu erlassen; so haben Wir dem Petito deferiret, und einen Terminum auf den 23sten Januar nächstkommenden 1766sten Jahres berahmet. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche sich zum Ankauf entschliessen mögten, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore Vicedirectore und Räthen, auf dieser Herzogl. Justizcanzley persönlich, oder durch sattsam Bevollmächtigte zu erscheinen, die eventuale Eröffnung einiger reservirter Propositionen anzuhören, Both und Gegenboth ad protocollum abzugeben, und alsdenn zu gewärtigen, daß dem Befinden nach, plus licitanti beregte Güter zugeschlagen werden. Datum Rostock, den 4 Nov. 1765.

2) Ad instantiam derer Erben, der in Ribnitz ohnlängst verstorbenen Fräulein von Buecken, wird dem Publiko hiemit bekannt gemacht, wie das denen ebengedachten Erben aus der Nachlassenschaft der gleichfalls genannten Fräulein von Buecken zugefallene, vor 3 Jahren neuerbauete Wohnhaus in Ribnitz in der Closterstrasse belegen, dem plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll. Wenn nun von dem hiesigen Herzogl. Ribnitzschen Amts-

g:

gerichte, vermöge des ertheilten executorii testamenti, mehrerwehnter Fräulein von Buecken, der 2te des kommenden Monats Decembers dieses Jahres dazu anberahmet und festgesetzet worden, als werden die Liebhaber dazu hiedurch öffentlich eingeladen, bemeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr sich auf dem Herzogl. Amte hieselbst einzufinden, und nach gehaltenem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß selbiges dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in schwerin Courant zugeschlagen werden solle. Hirschburg, den 16ten November 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

3) Der Herr Reichsgraf von Sala ist entschlossen, das Allodialguth Zehna, nach dem wahren Werth und landüblichen Preiß erb- und eigenthümlich zu verkaufen. Solte sich aber jemand finden, der 32000 Rthlr. Vorschuß geben könnte, so kann es auch, da der jetzige Pachtcontrakt bevorstehenden Trinitatis geendiget ist, wiederum verpachtet werden. Dieses Gut lieget in 11 Koppeln, wovon jede 4 Last Winterkorn Aussaat, nach alter Mecklenb. Hauswirthschaftsart gerechnet, groß ist. Der Acker ist landkündig vorzüglich gut. Die bisherige Pacht ist, ohne die reservirte ansehnliche Kalkbrennerey und sonstige Reservata 3800 Rthlr. gegangen. Nähere Nachrichten sind bey dem Hrn. Doctor Kütemeyer in Schwerin, und Hrn. Advocato Warnemünde in Güstrow zu haben.

4) Wann des sel. Beutlers Meyer hinterbliebene Wittwe entschlossen, das Hintergebäude ihres jetzigen Wohnhauses von 3 Etagen, so in der Baustrasse, zwischen des Bürgers und Brauers Hn. Bätcke Wohnhause und des Kaufmanns Hn. Lütcke Thorweg inne belegen, und worin sich nicht nur verschiedene Stuben und Kammern befinden, sondern überdes noch einige Stuben u. Kammern, nebst Ställen, Hofraum und Kellern mit wenigen Kosten gemacht werden können, weil die Wittwe Meyern, so viel als hiezu erforderlich, von ihren Ställen und Hofraum abzutreten, erbötig ist, aus freyer Hand zu verkaufen; so werden die etwanigen Liebhabere ersucht, sich bey der Frau Verkäuferin solcherwegen zu melden, und die fernern Bedingungen von ihr zu vernehmen. Güstrow, den 29 Oct. 1765.

5) Der Bürger und Gastwirth M. Bätcke ist gewilliget, seinen nahe vor dem Hagebockschen Thor hieselbst belegenen ehemaligen von Walters Hoff, zwischen nun und kommenden Anthonii entweder zu verpachten, oder auch aus freyer Hand zu verkaufen. Zu diesem Hoff gehören 1) an Acker 70 Morgen, 2) an Heuwerbung 24 bis 25 Fuder Heu, 3) verschiedene grosse Gärten und Koppeln. Das Wohnhaus, die Scheuren und Ställe sind sämtlich in guten wohn- und brauchbaren Stande. Solte sich nun jemand finden, der Lust hätte, diesen Hoff cum pertinentiis entweder zu pachten oder an sich zu kaufen, der beliebe sich nur bey dem Hrn. Advocat Beckmann zu Güstrow zu melden, welcher nicht ermangeln wird, denen etwanigen Liebhabern nicht nur Gelegenheit an die Hand zu geben, solchen Hoff mit Zubehörde besehen zu können, sondern auch selbigen die Pacht- und Kaufconditiones vorzulegen. Güstrow, den 14 Nov. 1765.

6) Die Erben des zu Dargun verstorbenen Hrn. Forstmeisters Bastian, sind entschlossen, ihr daselbst an der Allee nicht weit vom Schlosse belegenes angeerbtes Wohnhaus mit Zubehörde aus freyer Hand zu verkaufen. Selbiges hat nicht nur eine angenehme Lage, sondern es ist auch wohl eingerichtet, mit nöthigen, auch zur Bequemlichkeit dienenden Zimmern versehen, und eben so, wie die dazu gehörenden Viehställe im guten und baulichen Stande. Hinter dem Hause ist ein geräumiger und mit einer Anzahl junger, jedoch tragbarer Obstbäume von allerley Gattung, besetzter Garten. Neben demselben befindet sich einiger Acker von ohngefähr 2 Scheffel Aussaat. Wer

Belieben findet, ebengedachte Grundstücke anzukaufen, der wolle sich bey dem Hrn. Amtsverwalter Neumann daselbst melden, die Kaufbedingungen einsehen, und mit demselben den Kauf schliessen. Dargun den 9 November 1765.

7) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll im Amte Goldberg auf dem Hagenschen Felde eine Parthey Büchen Brennholz, entweder auf dem Stamm oder auch in Fadenmaasse, in einer öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkaufet werden. Die respective Liebhabere hiezu, können, im Fall sie dieses Holz vorhero in Augenschein nehmen wollen, sich desfalls bey dem Förster Höpner in Goldberg melden, und am 17ten December a. c. als in termino licitationis Vormittags, in der Försterwohnung zu Goldberg zur Handlung einfinden. Schwerin, den 19 November 1765.

8) Es sollen noch einige wenige hieselbst in Schwerin stehende gesunde und brauchbare Reuterpferde, aus freyer Hand verkauft werden. Es können also diejenigen, welche sothane Pferde insgesamt oder einzeln zu erhandeln Lust haben, sich je eher je lieber hieselbst bey der Herzogl. Kriegscommißion melden, mit derselben Handlung pflegen, und gegen baare Zahlung des zu behandelnden Kaufpretii, sofort den Zuschlag und die Verabfolgung der Pferde gewärtigen. Schwerin, den 16 November 1765.

9) Am 4ten December soll auf dem Hofe Bassewitz, eine Meile von Rostock, etwas, mehrentheils durchgeseuchtes, Rindvieh, Pferde, Schweine, Schaafe und klein Vieh, instrumenta rustica, auch Hausmeublen von allerhand Sorten, an den Meistbietenden für baare Bezahlung in N. Zweydritteln verkauft werden. Liebhabere werden ersucht, sich sodann Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden. Decretum im adelichen Gericht zu Poppendorff, den 16 Nov. 1765.

10) Von der zu Bützow gehaltenen Disputation des Hrn. Doctoris Martini, von der Lehnsverjährung nach Mecklenburgischen Gesetzen, und besonders dem Art. 29. Reversalium vom Jahr 1621 betrachtet, finden sich einige Exemplare bey dem Buchdrucker Hrn. Bärensprung zu Schwerin, bey dem Buchhändler Hrn. Berger in Wismar, bey dem Buchdrucker Hrn. Adler in Rostock, bey dem Buchbinder Hn. Kothe in Güstrow, und bey dem Buchbinder Hn. Andersen in Bützow, das Stück à 8 ßl. schwer Courant vorräthig.

11) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Bützow und Wismar ist zu haben: 1) Hudemanns Lucifer, ein episches Gedicht, à 8 ßl. 2) Desselben Brudermord Cains, ein prosaisches Trauerspiel, à 4 ßl. 3) Gellerts sämtliche Schriften, neue Auflage, 2 Rtlr. 4) Landbibliothek zu einem lehrreichen Zeitvertreibe, 9 Theile, à 4 Rtlr. 24 ßl. 5) Der Lehrmeister, 2 Theile, à 4 Rtlr. 6) Mills Lehrbegriff der praktischen Feldwirthschaft, 3 Theile, à 5 Rtlr. 7) Museum rusticum & commerciale 3 Theile, à 2 Rtlr. 8) Roachide, à 1 Rtlr. 8 ßl. 9) Der Patriot, 3 Theile, à 3 Rtlr. 10) Pocks Hist. chronol. und geographische Tabellen, à 3 Rtlr. 16 ßl. 11) de la Porte Einleitung zur doppelten Buchhaltung, 2 Theile, à 4 Rtlr. 12) Der Rechtschaffene, eine Wochenschrift, à 1 Rtlr. 13) Richey Gedichte, 2 Theile, à 1 Rtlr. 32 ßl. 14) von Rieger Corpus juris publ. & eccles. Germaniæ acad. à 2 Rtlr. 15) Schauplatz der Künste und Handwerke, 4 Bände, à 16 Rthlr. 16) von Tamm bewährte Horn- Schaaf- Pferd- und Federviehs Arzeneykunst, à 1 Rtlr. 8 ßl.

12) Von der Kayserl. allergnädigst privilegirten Schwerinischen wunderbaren Essenz, ist bey dem Kaufmann Hrn. Joh. Daniel Suel in Schwerin, nebst der Beschreibung und Gebrauchzettel, das Glas für 18 ßl. schwer Courant zu haben.

VII. Was

VII. Was zu verauctioniren.

1) Am 25sten November a. c. des Nachmittags, soll auf dem hiesigen Rathhause, durch eine Auction einiges Silberzeug, auch zwey mit ächten Steinen versehene Ringe, nebst einer Garnitur recht guter Steinschnallen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet und zugeschlagen werden. Liebhabere können sich an obbenanntem Tage Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden.

2) Am bevorstehenden 2ten December, als den Montag nach dem ersten Advent und folgende Tage, soll zu Lübeck eine Samlung sehr guter theologischer, medicinischer, philosophischer und historischer Bücher, worunter vorzüglich des Wilischens grosses Bibelwerk, des Cornel. a Lapide Commentar. in V. & N. Test. Baylens historisches Wörterbuch, Bruckeri Historia Philosophiæ, Baumgartens allgemeine Welthistorie complet, ein Atlas von 153 größtentheils neuesten Landcharten u. a. m. auch viele rare alchymistische Werke, sich befinden, in öffentlicher Auction verkauft werden. Der Catalogus wird in der Böckmannischen Buchhandlung ohnentgeltlich ausgegeben.

VIII. Was gestohlen.

1) Auf hiesiger Neustadt, sind einer Herrschaft aus einer Schublade, in dem in der Wohnstube habenden Chatoull, zwey goldene Ringe, als ein ganz modern gemachter, mit 6 kleinen und einem etwas grössern in der Mitte sitzenden Diamanten, in der Runde besetzt, und der andere dick von Gold mit einem geschliffenen runden Stein, worunter ein auf das subtilste von Elfenbein ausgearbeitetes Crucifix lieget, entwandt worden. Solten diese Ringe jemanden zu Gesicht kommen, oder zum Verkauf angeboten werden; so wird dienstlichst gebeten, selbige anzuhalten, und es der Intelligenzexpedition anzuzeigen. Wofür ein gutes Douceur, und im erstern Fall zugleich die Verschweigung seines Namens, versprochen wird. Schwerin, den 20 Nov. 1765.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Vorstellung und Gesuch des Mühlenpächters zur neuen Mühle, Hrn. Jörns als Curatoris des delirirenden Pensionarii, Hn. Kliefoth von Wandrum, wird hiemit männiglich verwarnet, demselben, so lange sein betrübter Zustand dauert, ohne Vorwissen und Consens gedachten Hrn. Curatoris kein Geld noch was es sonst seyn mögte, zu creditiren, oder, es sey unter was Prätext es wolle, ihm etwas auszuzahlen; immassen alle solche Credita und Zahlungen, wie sich von selbst den Rechten nach verstehet, null und nichtig seyn würden. Schwerin, den 21 Nov. 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

X. Rostocker Kaufmannswaaren vom 20 November.

Bey Hrn. Bernhard Mann ist eine Schiffsladung von 546 Tonnen neuer Nordländischer Hering, Vitriol, Allaun, neuer Läng und Brachsen-Dorsch und allen Gattungen Rußischer Waaren, als: Hanföl, Casanisch Lichttalg in grossen Vässern, Lichte, Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, rein und halbreiner Hanf; bey Hrn. Hinr. Cordes, 10 Last Danziger Waizen; bey Hn. Susemihl, Waizen und Rocken; bey Hrn. Unlandt Rußische Lichte, Hanföl, 5 Last Danziger Buchwaizengrütze, beste Holländische Käse, Toback, Kayser- und Königspfeifen zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Claus Johansen von Danzig mit Waizen, Rocken und Buchwaizengrütze. Schiffer Grivan mit Rocken und eingesalzenem Rindfleisch. Schiffer Wichmann von Coppenhagen mit Syrob und Steinkohlen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 19 November 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausgeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	29	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	14	9
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Gqr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Gqrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 20 Nov. in Rpst. N. $\frac{2}{3}$. die	112	—	75	—	44	—	50	—	66	—	56	—	36	—	—	—
— 22 in Schwerin Schst. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 22 in Wismar, Last	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lübeck, Schst.	1	2	—	34	—	28	—	36	—	32	—	—	—	24	—	22
— 22 in Grabow, gr Schst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 20 in Lauenburg Sack.	5	28	4	6	2	40	—	—	5	—	4	—	2	8	1	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0464
DFG

Anno 1765. 48stes Stück.

Sonnabends den 30 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Oberstallmeisters Joseph Christian Heinrich Freyherrn von Malzahn auf Penzlin ꝛc. gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen zur Baronie Penzlin gehöriges, und an den von Piccatel auf Wrodow verpfändetes Lehnguth Grossen-Zelle irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und, zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 10ten kommenden Monats December anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Grossen-Zelle, ex capite feudi, agnationis, fideicommissi, aut ullo alio capite Ansprüche zu haben, folglich der Verpfändung des Guths Grossen-Zelle an den von Piccatel beyzusprechen vermeinen möchten, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen, und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder per Procuratores satis instructos unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 24 September 1765.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, ist auf Instanz Georg Hinrich Riebau zu Winsen an der Lune, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Altona und Lauenburg, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Allodialguth Gorst ex quocunque capite fundamento & causa es immer seyn möge, eine begründete Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Käufers vorbesagten Guthes Gorst, Georg Hinrich Riebau einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten December a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio eines ewigen Stillschweigens und nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Ansprache in dicto termino gehörig angeben und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 9 September 1765.

b) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen, daß uns der Apothecker Matthias Scheffel hieselbst schriftlich angezeiget, wie er entschlossen wäre, sein Haus und die darin befindliche mit allen Materialien und Erfordernissen hinlänglich versehene Apothecke zu verkaufen, und zugleich, damit solches sowol den fremden Liebhabern desto besser bekannt gemacht, als auch dem allenfalls sich angebenden Käufer die nöthige Sicherheit verschaffet würde, um publica proclamata ad subhastandum & liquidandum gezieməend gebeten. Wann wir nun dieselbe auf 9 Wochen erkannt haben: als citiren heischen und laden wir alle und jede, welche an den Apothecker Matthias Scheffel und dessen sämtliches Vermögen, in specie sein hieselbst am Hopfenmarkte oder Norderseite der Bademömenstrasse sub No. 17. belegenes, und zuletzt Jürgen Jochim Scheffel, tit. hered. Ven. p. Elisabeth, 1733. geschriebenes Haus und darin befindliche Apothecke, ex jure crediti, hypothecæ, vel alio quocunque capite & causa, eine Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie und wollen, daß sie auf den 21sten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahrs, mithin innerhalb 9 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde erscheinen, ihre Forderungen angeben, und rechtsbeständig erweisen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausenbleibende in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Hiernächst wird die obbemerkte Haus, benebst der Apotheke und allen darin befindlichen Materialien, öffentlich zum feilen Kauf gestellet, und werden alle diejenigen, welche dasselbe an sich zu kaufen Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, in termino præfixo sich einzufinden, ihren Both und Gegenboth ad protocollum abzugeben, und darauf der Adjudication halben weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Wornach

ein

ein jeder sich zu richten. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar den 19 November 1765.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann in dem auf den 14ten Oct. a. c. angesetzt gewesenen termino liquidationis nur einige Gläubiger zu denen, an des verstorbenen Bürgers und Aeltermanns im Schmiedeamt Jochim Beckmanns und dessen nachgelassenen Wittwe, Gütern sich angegeben, man aber vermuthet, daß etwa noch wol Creditores latitiren mögten: so haben wir ex officio einen anderweitigen terminum ad liquidandum credita auf den 9ten December, wird seyn der Montag nach dem zweyten Sonntage des Advents a. c. anberahmet. Citiren und laden daher alle und jede Creditores, welche an des verstorbenen Bürgers und Aeltermanns im Schmiedeamt Jochim Beckmanns und dessen nachgelassener Wittwe Gütern einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub præjudicio, & sub iterata pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii entweder in Person oder durch satis instructos Procuratores sich einzufinden, ihre Credita gehörig ad protocollum anzugeben, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen haben, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen perpetuum silentium imponiret seyn solle. Wornach sie sich samt und sonders zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses anderweitige Proclama zu jedermanns Wissenschaft nicht allein ad valvas curiæ allhie affigiren lassen, sondern es ist auch den Schwerinischen Intelligenzblättern einverleibet worden. Datum Wittenburg den 16 Nov. 1765.

Bürgermeister Gericht u. Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Es hat die Anna Margaretha Sauerbergen, vormals verwittwete Springinfeldtzen, jetzt verehelichte Schleeffen dem verordneten Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erkennen gegeben, wie ihr jetziger Ehemann, der Bürger und Handelsmann Diederich Schleeff theils zu Führung eines von ihrem verstorbenen Ehemann Springinfeldt hinterlassenen Processes in puncto fideijussionis und daher entsprungenen vielen Ausgaben, theils zu Abbürdung derer Krieges-Prästandorum, welche ihre Immobilien betroffen, ihr ansehnliche Summen vorgeschossen, die sie auf keine andere Art, als aus gedachten ihren Immobilibus, bestehend in dem Wohnhause und einem Garten, hinwieder bezahlen könnte, in denen verschiedenen zu deren Verkauf aber anberahmt gewesenen Terminis sich kein Käufer dazu anfinden wollen, weßfalls sie genöthiget, gedachte Grundstücke ihrem Ehemanne für seine an sie habende Forderungen in solutum gerichtlich zuschlagen zu lassen. Damit aber ihr Ehemann dieserhalb künftighin völlig gesichert seyn mögte; so wolte sie Judicium geziemend ersuchen, durch ein öffentliches proclama præclusivum alle diejenigen, welche etwa Ansprüche hierauf zu machen, Befugnisse zu haben glaubten, ad profitendum & liquidandum vorzuladen, und dieses nicht nur ad valvas curiæ hieselbst, sondern auch per subsidiales nach Neubrandenburg und Demmin zur Affixion zu besorgen, auch endlich denen Meckl. Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Als nun Judicium solchem Petito zu deferiren kein Bedenken getragen, mithin zu abgezieltem Endzwecke den 23sten Januarii a. k. pro termino berahmet: so werden alle und jede, welche an das der jetzt verehelichten Schleeffen zugehörige in der Kahldischen Strasse hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis, imgleichen an den vor dem Kahldischen Thore belegenen Garten eine gegründete Ansprache, solche rühre her ex capite hæreditatis, hypothecæ, protimiseos, vel quacunque alia causa, zu machen gedenken, hiedurch peremtorie eingeladen, am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem

gem Herzogl. Stadtgerichte, auf dem Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und gesetzmäßig zu bescheinigen, demnächst aber weitern Bescheides zu gewärtigen, im widrigen Falle dieselbe nachhin mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch endlich dem Bürger Schleeff vorerwehnte Grundstücke auf weiteres Anrufen dessen Ehefrauen in solutum zugeschlagen werden sollen. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadtgerichts Insiegel. Gegeben Malchin, den 20 November 1765.

Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Als der hiesige Bürger und Boyemacher Johann Jacob Elies, seine in der Hinterstrasse hieselbst belegene Bude nebst Zubehör, an den hiesigen Einwohner Johann Andreas Röhse verkaufet, und zu mehrerer Sicherheit des Käufers um ein öffentliches proclama præclusivum an alle diejenigen, so an besagtem Grundstücke Ansprache zu haben vermeinen, geziemend angesuchet hat: so ist Gerichts wegen solches erkannt, und Terminus auf den 6ten December a. c., wird seyn der Freytag nach dem ersten Advent, anberahmet: gestalten alle und jede, welche an vorbemeldeten Bürger und Boyemacher Johann Jacob Elies und dessen verkaufte Bude einige Forderung und dingliches Recht, aus irgend einer Ursache und Grunde haben, kraft dieses edictaliter citirt und geladen werden, daß sie vorberührten Tages, Morgens um 9 Uhr, im Herzogl. hiesigen Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht, erscheinen, ihre Ansprüche ad protocollum angeben und rechtlicher Art nach bescheinigen sollen, sub præjudicio, daß, wer dieses unterlässet, demnächst damit nicht weiter werde gehöret, sondern präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Decretum Rehna im Amtsgerichte den 7 Nov. 1765.

Zum Herzogl. Meckl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

f) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Es hat der hiesige Bürger und vormalige Mühlenpächter Christian Gerds, dem Herzogl. Amtsgerichte hieselbst, mittelst Vorstellung vom 17ten vorigen Monats zu vernehmen gegeben, wie ihm drey von Herzogl. Cammer an seinen Vorfahr auf hiesiger Mühle, Hans Christoph Schippenhauer ertheilte, und nach geendigten dessen Contrakt, auf ihn gekommene Vorschußquitung und Versicherungen respective de dato Schwerin den 16ten Martii Anno 1717 auf 600 Rthlr. Meckl. Valeur, und de dato Schwerin den 10ten May 1721 über jene 600 Rtlr. sowol, als auf die weiter nachhero bezahlte 400 Rtlr. N. Zweydrittel, wie auch de dato Dömitz den 30sten Julii 1721 über letztere 400 Rthlr. durch einen Zufall von Händen gekommen, und verlohren gegangen, und er daher nach der bey seinem Abzuge zugelegten Liquidation von Herzogl. Cammer dahin gnädigst angewiesen worden, die gerichtliche Mortification vorgedachter Vorschußquitung und Versicherungen zu bewirken, und des Endes publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mithin das Herzogl. Amtsgericht um derselben Erkennung geziemend ersuchet haben wolte. Als nun seinem Gesuch deferiret, hinfolglich gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an alle diejenige, welche an vorgedachte, dem ehemaligen Mühlenpächter Hans Christoph Schippenhauer von Herzogl. Cammer ertheilte Vorschußquitungen und Versicherungen respective de dato Schwerin, den 16ten Martii 1717, de dato Schwerin, den 10. May 1721, und de dato Dömitz den 30sten Julii 1721, oder an die darin quittirte und versicherte respective 600 Rtlr. und 400 Rtlr. N. Zweydrittel Ansprache haben oder zu haben vermeinen, oder jene besitzen, erkannt, und

zu

zu deren Producirung und Profitirung der daraus intendirten Ansprache, Terminus auf den 30sten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet worden; so werden demnach alle diejenige, welche vorgedachte Quitungen und Vorschußversicherungen besitzen, oder daraus Ansprache zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal, mithin sub pœna præclusi & perpetui silentii, auch daß im Ausbleibungsfall der oder diejenigen, welche sich nicht gemeldet, für stets abgewiesen, vorgedachte Vorschuß-Quitung und Versicherungen selbst aber mortificiret, todt und kraftlos erkläret werden sollen, vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 8 Uhr, sich vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu melden, die vorbemerkte Quitungen und Versicherungen originaliter zu produciren, und die daraus zu formirende Ansprache gehörig zu profitiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Signatum Schwaan, den 22 November 1765.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

g) beym adel. Gerichte zu Lützow.

1) Nachdem der hiesige Administrator Ehlers am 19ten dieses gestorben, und dessen Erben das hiesige Gericht ersucht haben, wegen dieses Sterbefalles ein Proclama gewöhnlichermassen publiciren zu lassen; so werden alle diejenigen, welche an des Verstorbenen Nachlasse ex jure hæreditario, crediti, debiti, vel alio quocunque jure, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich und peremtorie vorgeladen, am 11ten December dieses Jahrs, wird seyn der Mittwochen nach dem zweyten Adventsonntage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Grossen-Salitz vor Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und ihre Forderungen zu justificiren. Widrigenfalls sie in ipso termino mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret werden sollen. Decretum im adel. Lützowschen Gerichte zu Grossen-Salitz, den 23 November 1765.

II. Urtheile und Bescheide, im Quartal von Johannis bis Michael. 1765.

bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

Den 24 Julii.

Bescheid: In Sachen des Schäfers Fr. Dabel, zu Beselin Beklagten und Appellanten, wider den Hauptmann von Sperling daselbst, Klägern und Appellaten, in puncto contraventionis der Schäferordnung, cum annexis.

Den 24 Julii.

Bescheid: In Sachen des Häckers Hinrich Olrog zu Grossen-Kussewitz, Imploranten, wider den Doctorem Spalding daselbst, Imploraten, in puncto prätendirter Freyheit.

Den 24 Julii.

Bescheid: In Sachen des Tischlers Johann Christopher Lübecker zu Teßin, Klägers, wider Maria Juliana Mantzelmannin daselbst, Beklagtin, in puncto prätendirter Sponsalien.

Den 24 Julii.

Bescheid: In Sachen Regina Maria Lankowin zu Sültz, Implorantin, wider Joachim Siemsen daselbst, Imploraten, in puncto prätendirter Sponsalien.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg Strelitz gnädigst entschlossen, die in Dero Fürstenthum Ratzeburg belegene Höfe Mechow und Wietingsbeck, welche auf Trinitatis 1766 erledigt werden, hinwieder um an den Meistbietenden, und zwar auf 11 Jahre verpachten zu lassen; so werden sothane zwey Fürstliche Höfe hiemit nicht allein öffentlich ausgeboten, sondern es wird auch denenjenigen, welche selbige zu pachten etwa Lust haben mögten, hiedurch kund gemacht, daß sie den 10ten December dieses Jahres, frühe um 10 Uhr, auf der Hochfürstl. Mecklenburgischen

Cammer hieselbst sich einfinden, die bey solchen Höfen vorhandene Conditiones vernehmen, und wenn sie eine annehmliche jährliche Pension dafür bieten werden, darauf fernere Resolution gewärtigen können. Auf dem Domhofe bey Ratzeburg, den 12 Nov. 1765.

Herzogl. Mecklenb. Cammer hieselbst.

2) Da der Rathsverwandte Hr. Prehn in Rostock gewilliget ist, das im Amte Buckau gelegene Guth Pustohl, auf Trinitatis 1766 an einen Pächter bürgerlichen Standes zu verpachten; so können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, sich desfalls bey ihm melden, und die näheren Conditiones vernehmen. Rostock, den 23 November 1765.

3) Ein ansehnliches, etwas über 3 Meilen von Rostock entlegenes Landguth, soll auf Trinitatis des bevorstehenden 1766sten Jahres, an einen Pächter bürgerlichen Standes verpachtet werden. Die näheren Nachrichten hievon sind bey dem Hrn. Doctore Mantzel in Rostock, zu erfahren.

4) Wann auf bevorstehenden Trinitatis 1766 das im Amte Wredenhagen belegene adeliche Guth Bollewick, mit dem Bauerdorfe Redebow aus der Pacht fällt, und von neuem verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch denen zum pachten beliebigen Herren bürgerlichen Standes bekannt gemacht. Die Conditiones können auf dem adelichen Guthe zu Bollewick von dem Eigenthümer in mehrerem vernommen werden. Bollewick, den 26 Oct. 1765.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann in dem vorigen Subhastationstermin des Bürgers und Leinwebers Lembcken Wohnhauses, so in der hiesigen Domstrasse, an der Ecke der Burgstrasse belegen, sich kein annehmlicher Käufer angegeben, und Creditores durch ihren gemeinschaftlichen Anwald, den Hrn. Doctor Bolten, um Anberahmung eines neuen Subhastationstermins geziemend nachgesuchet, ein Edles Gericht auch diesem Gesuche gewähret, und des Endzwecks eine Tagefahrt auf den 10ten December d. J. beschieden; so werden in kraft dieses alle und jede, die Belieben finden, auf oberwehntes Lembckesche geräumige Wohnhaus zu bieten, und solches zu erhandeln eingeladen, an bestimtem Tage, Vormittags um 10 Uhr, aufs Gericht zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, im Fall der Both annehmlich, der Zuschlag geschehe, und ihme solches Haus, gegen Berichtigung des stipulirten Kaufgeldes eingeräumet werde. Wobey noch angefüget wird, daß, wenn sich kein annehmlicher Käufer in Termino finden solte, dieses Haus an demselben Tage, auf acceptable Conditiones sofort vermiethet werden kann und soll. Signatum Güstrow, den 15 October 1765. Herzogl. Stadtgericht daselbst.

2) In dem auf den 24sten October d. J. anberahmt gewesenen Subhastationstermin des Schneider Hopfnerschen Hauses, so allhier in der langen Strasse, zwischen der Bürger Jacobsen und Luplow Häusern inne belegen, hat sich kein annehmlicher Käufer angefunden. Es ist daher auf geschehenes Ansuchen anderweit eine Tagefahrt zum öffentlichen Verkauf besagten Höpfnerschen Hauses auf den 12ten nächstkommenden Monats December d. J. beschieden. Die etwanigen Kaufliebhabere dieses Hauses haben sich solchemnach am bestimten Tage, Vormittags um 10 Uhr, aufs Stadtgericht allhier einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und dannächst zu gewärtigen, wie dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Signatum Güstrow, den 12 Nov. 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

3) Ad instantiam derer Erben, der in Ribnitz ohnlängst verstorbenen Fräulein von Buecken, wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, wie das denen ebengedachten Erben aus der Nachlassenschaft der gleichfalls genannten

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815779322/phys_0470 DFG

ten Fräulein von Buecken zugefallene, vor 3 Jahren neuerbauete Wohnhaus in Ribnitz in der Closterstrasse belegen, dem plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll. Wenn nun von dem hiesigen Herzogl. Ribnitzschen Amtsgerichte, vermöge des ertheilten executorii testamenti, mehrerwehnter Fräulein von Buecken, der 2te des kommenden Monats Decembers dieses Jahres dazu anberahmet und festgesetzet worden, als werden die Liebhaber dazu hiedurch öffentlich eingeladen, bemeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr, sich auf dem Herzogl. Amte hieselbst einzufinden, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß selbiges dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in schwerem Courant zugeschlagen werden solle. Hirschburg, den 16ten November 1765.

Herzogl. Meckl. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

4) Demnach der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Jacob Rump Schulden halber von seinen Gütern entwichen, und dahero ein Concurs seiner Güter entstanden, dessen hinterlassene Meublen auch zum Theil bereits versilbert, und nun zum Verkauf dessen Hauses der 5te December a. c., wird seyn der Donnerstag nach dem ersten Advent anberahmet; so wird solches hiemit einem jeden kund gethan. Wer also Lust und Belieben hat, oberwehntes, in der Baustrasse belegenes Haus zu kaufen, der kann sich an benanntem Tage Morgens um 9 Uhr hieselbst an der Gerichtsstube einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, wie es dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Boizenburg in judicio den 15 October 1765.

Gerichtsverwalter u. Assessores hieselbst.

5) Ein Gut zwischen Teßin und Gnoyen gelegen, soll kommenden Trinitatis 1766, entweder verkauft, verpfändet, oder auch verpachtet werden. Dieses Gut hat 11 Koppeln à 2 Last Aussaat. An einer Seite sechs Aussenschläge à 10 Drömt. An der andern vier Aussenschläge à 1 Last Aussaat. Es werden an die 300 Fuder Heu geworben, hat sehr schöne Hölzung, eine Ziegeley und eine Kalkbrennerey. Es werden 100 Kühe und 800 Schafe gehalten. Es sind zwar keine Bauren dabey, aber eine Menge Unterthanen und Einlieger. Der Hof so aus 12 Gebäuden bestehet, ist ganz neu aufgebauet. Liebhabere können sich in Gnoyen bey dem Hrn. Burgermeister Fidler, und in Teßin bey dem Hn. Amtssecretair Schneider melden, und weitere Nachricht erhalten; können auch auf alle Art und Weise die besten Conditiones gewärtigen. Hauptsächlich erstere in Auszahlung der Gelder, weilen, ausser hinlänglicher Sicherheit, nur sehr weniges an baarem Gelde verlanget wird.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein verwaiseter junger Mensch suchet bey einem geschickten Hauswirth die Landwirthschaft zu erlernen, und verlanget weiter nichts als freye Kost. Wer eines solchen Menschen bedarf, wolle es der Intelligenzexpedition anzuzeigen belieben.

VI. Rostocker Kaufmannswaaren

vom 27 November.

Bey Hrn. Hinr. Cordes ist Danziger Waizen, aus dem Schiffe die Last zu 128 Rthlr. N. Zweydrittel; bey Hrn. Susemihl Danziger Waizen; bey Schiffer Hinrich Evers Berger Hering; bey Hrn. Carl Friederich Wiese 1200 Pfund Rußische weisse Seife, in Stücken von 1 bis 1½ Lispfund, das Pfund zu 4 ßl. zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Hinr. Evers von Bergen mit etwas Hering und Ballast.

Von den hiesigen Schiffen werden noch 17 von Petersburg und 2 von Riga erwartet. Falls erstere nicht bald eintreffen, dürfte ein Mangel an ein und andern Außischen Waaren zu besorgen seyn.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 26 November 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	Q.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	29	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	14	9
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 27 Nov. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	128	—	74	—	42	—	50	—	64	—	55	—	30	—	—	—
— 29 in Schwerin Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 29 in Wismar, Last	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lübeck, Schf.	1	—	—	35	—	27	—	38	—	32	—	—	—	24	—	22
— 29 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 27 in Lauenburg Sack.	5	28	4	6	2	40	—	—	5	—	4	—	2	8	1	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0472
DFG

Anno 1765. 49stes Stück.

Sonnabends den 7 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Obristlieutenants Egidius Barthold von Lützow zu Woltzow, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Wittenburg und dessen Communiondorfe Bobzien belegene, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an Unsern Oberschenk Barthold Friedrich von Bernstorff auf Scharbow und Zapel verkaufte drey lehnbare Bauerstellen, samt einer Allodial-Mühlenstelle, irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 26sten kommenden Monats Februarii 1766 anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete vier Bauerstellen ex capite Feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehenen geziemenden Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig habende Ansprüche zu profitiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewie-

wiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten November 1765. (L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist ad instantiam der Wittwe und Erben des wail. Obersten von Plessen nachstehendes zu Wismar, Ratzeburg und hieselbst affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von GottesGnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in dem Amte Schwerin belegene Guth Grambow, dessen Pertinentien und Zubehörungen, Grenzen, Bauren und Unterthanen, nicht weniger an die sogenannte Wendische Koppel, einige An- und Zusprüche, ex capite crediti, hypothecæ, vel quocunque alio capite vel causa, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns des wail. Obersten von Plessen nachgelassene Wittwe und Erben, die von ihnen an den Eigenthümer Matthias Nicolaus Thomsen auf Gantzow, geschehene Cedirung und Ueberlassung des obgedachten bisher jure antichretico besessenen Guthes Grambow cum pertinentiis, und die übernommene Verbindlichkeit, bemeldetes Guth von aller Schuldenlast und sonstigen Ansprüchen frey zu liefern, mithin des Endes publica proclamata præclusiva zu bewirken, per supplicam geziemend zu vernehmen gegeben, und anbey demüth- und unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, sothane Proclamata in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten December a.c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18 September 1765.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist untenstehende Citatio Creditorum des Doctoris Medicinæ Hagemeister, auf Evershagen, auch die Subhastation ebengedachten Guths, erkannt und verfüget, daß diese Ladung zu Lübeck und Wismar affiget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben allen und jeden, welche an dem Doctorem medicinæ Hagemeister, und dessen in Unserm Rostockschen District belegenes, ihm bis hieher zuständiges Gut Evershagen, einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, formiren zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu vernehmen, welcher-

ge-

gestalt Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris W. V. Wiese, hieselbst, qua mandatarii creditorum, den 14ten December laufenden Jahres, nicht nur ad liquidandum & profitendum credita, sondern auch zur Subhastation oberwehnten Guts berahmet und festgesetzet haben. Citiren, heischen und laden demnach sämtliche oberwehnte Gläubiger und Interessenten kraft gegenwärtigen gnädigsten, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi, ernstlich und wollen, daß bestimten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure Jura oder Prätensiones liquidiret, und mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden in originali, vel copia vestita, beglaubiget, wonächst rechtlicher Bescheid erfolgen soll. Diejenigen aber, welche gedachtes Gut, Evershagen, dessen Umstände bey dem hiesigen Notario Wolf, zu vernehmen, käuflich zu erstehen gewilliget, können sich gleichfalls in præfixo anfinden, und ihren Both ad protocollum abgeben; doch hat plus licitans die Zuschlagung nicht anders, als mit Grundlage einer interim ausfündig gemachten, und in Termino zu eröfnenden Taxe, folglich erst nach reservirten Befinden, sodann zu gewärtigen. Datum Rostock, den 26 August 1765.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Mecklenburg-Schwerinschen Vorderstadt Parchim, thun hiedurch kund und zu wissen, wasgestalt der hiesige Bürger und Kaufmann Daniel Dethloff Waage uns supplicando zu erkennen gegeben, wie er seine in ihm dringende Creditores nicht so promt als sie es verlangten, zu befriedigen im Stande wäre, und dahero sich genöthiget sähe, um Erkennung publicorum proclamatum præclusivorum ad liquidandum credita & eventualiter ad transigendum gehorsamst nachzusuchen, mit Bitte, wir mögten geruhen, sothane publica proclamata præclusiva des forderlichsten zu erkennen, und darinnen einen terminum ad liquidandum & eventualiter ad transigendum anzuberahmen. Wann wir nun des Supplicantis Petito deferiret, mithin den 29sten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres pro termino ad liquidandum & eventualiter ad transigendum anberahmet, und zu dem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben; als werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Bürger und Kaufmann Daniel Dethloff Waagen und dessen Güther, ex Debito, vel alio quocunque capite, Forderungen und Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, auch mit dem Debitore transigiren, in Entstehung eines gütlichen Auskommens aber weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist dieses proclama præclusivum, welches, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier, sondern auch zu Hamburg, Lübeck und Rostock, ad valvas curiæ affigiret, nicht minder in den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret, auch unter unser und der Stadt Insiegel ausgefertiget worden. So geschehen Parchim den 2ten December 1765.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Marnitz.

1) Wann der Böttcher Jochim Martin Schumann hieselbst vor einiger Zeit mit Tode

abgegangen, und eine testamentarische Disposition hinterlassen, welche er bey hiesigem Amte gerichtlich übergeben, und verwahrlich niedergeleget; und dann auf Imploration des gedachten Schumanns hinterlassenen Witwe Anna Sophia gebornen Geicken zur Publication sothaner Disposition der 27ste Febr. des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet; als werden des verstorbenen Böttchers Jochim Martin Schumanns Erben, weilen man nicht weiß allwo dieselben anzutreffen sind, hiemit öffentlich citiret und vorgeladen, daß sie an obbenanntem Tage des Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte sich einfinden, und sodann die Publication der testamentarischen Disposition des hieselbst verstorbenen Böttchers Jochim Martin Schumanns gewärtigen sollen, sub hac comminatione, sie erscheinen oder erscheinen nicht, daß man dem ohngeachtet mit der Publication in termino verfahren werde. Amt Marnitz, den 3 December 1765.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

e) beym adelichen Gericht zu Blücher.

1) Demnach der gewesene Steuermann Franz Jürgen Stevens seinen hiesigen Kathen, zur Befriedigung seiner in ihm dringenden Gläubiger, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen gewillet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva geziemend ausgebeten: so werden alle und jede, welche an bemeldeten Steuermann Franz Jürgen Stevens und seinen Kathen hieselbst, aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, am 16. December a. c. Morgens um 9 Uhr, allhier an der gewöhnlichen Gerichtsstelle in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderung und Ansprache ad protocollum anzugeben und zu beglaubigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche solches unterlassen, demnächst nicht weiter sollen gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen werden. Zu gleicher Zeit können auch alle, welche den Kathen zu kaufen Lust haben, an benanntem Ort und Stelle sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und darauf gewärtigen, daß derselbe nach Befinden dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Blücher, den 4 Oct. 1765. Adeliches Gericht hieselbst.

f) beym adel. Gerichte zu Lützow.

1) Nachdem der hiesige Administrator Ehlers am 19ten dieses gestorben, und dessen Erben das hiesige Gericht ersucht haben, wegen dieses Sterbefalles ein Proclama gewöhnlichermassen publiciren zu lassen; so werden alle diejenigen, welche an des Verstorbenen Nachlasse ex jure hæreditario, crediti, debiti, vel alio quocunque jure, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich und peremtorie vorgeladen, am 11ten December dieses Jahrs, wird seyn der Mittwochen nach dem zweyten Adventsonntage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Grossen-Salitz vor Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und ihre Forderungen zu justificiren. Widrigenfalls sie in ipso termino mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret werden sollen. Decretum im adel. Lützowschen Gerichte zu Grossen-Salitz, den 23 November 1765.

g) beym adelichen Gerichte zu Bentz.

1) In der Gerichtsbarkeit des adelichen Guthes Bentz im Herzogthum Mecklenburg, nicht weit von Dömitz, ist im Monat August 1765. der Schäferknecht Johann Jochim Lürkemann, unverheurathet bey seiner Mutter gestorben, und soll neben dieser noch 4 Brüder, als seine Erben hinterlassen haben. Etwa 120 Rtlr. stehen von seinem Vermögen bey

der

der adelichen Guthsherrschaft, und das übrige etwanige Vermögen ist noch bey der Mutter. Um nun jene mit Gültigkeit auszahlen lassen zu können; so werden alle und jede, welche sich als Erben des gedachten Johann Jochim Lütkemann legitimiren können, besonders aber dessen Mutter und 4 Brüder, kraft dieses vorgeladen, am 17ten Dec. a. c. vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, und die Auszahlung des Geldes, deductis deducendis, oder im Aussenbleibungsfall zu gewärtigen, daß es förmlich in gerichtliche Verwahrung genommen, und demnächst eher nicht ausgezahlet werde, bis die gesamten Erben alles dergestalt unter sich in Richtigkeit werden gestellet haben, daß völlig gewiß werde, ob und wem die Zahlung mit Sicherheit beschaffet werden könne. Gegeben im adelichen Gerichte zu Bentz, den 28 Oct. 1765.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictales sind in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir Johann Behm ehemaligen Mousquetier unter Unserm von Bothschen Infanterieregiment, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Dorothea geborne Schulzen demüthigst zu vernehmen gegeben, wie du, nachdem du deine der Fahne geschworne Pflicht vergessen, auch ihr vor beynahe 3 Jahren böslicher Weise verlassen, so daß sie auch seit dieser Zeit aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht die geringste Nachricht weiter von dir einziehen, noch den Ort deines Aufenthalts in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten in Gnaden geruhen, dich nunmehro edictaliter citiren zu lassen. Wann wir nun diesem billigen Petito gnädigst Raum gegeben, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 6ten Februarii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht unausbleiblich erscheinest, deiner heimlichen Entweichung und dreyjährigen malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort gebest, unter der Verwarnung, daß bey deinem Nichterscheinen die völlige Ehescheidung und was sonsten denen Rechten gemäß, erkannt werden solle. Gegeben Güstrow, den 11 Nov. 1765.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, hat untenstehende Edictales erkannt, und deren Affixion zu Lübeck und Neubrandenburg, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Bürger und Töpfer, Christian Friederich Flemming, zu Ribbenitz, hiedurch an, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Ursula Catharina, geborne Uphoffen, mediante supplica, zu vernehmen gegeben, wie du beynahe vor 16 Jahren, ohne einige gehabte Ursache von ihr gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller angestellter Erkundigung und Nachfrage ohngeachtet, noch bis dato nicht den Ort deines jetzigen Aufenthalts ausfindig machen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir

wolten geruhen, bey so bewandten Umständen behörige Edictales zu erkennen. Wann nun auch der Implorantin Gesuch deferiret worden; so citiren, heischen und laden Wir dich, eingangserwehnten Christian Friederich Flemming, kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie und wollen, daß am 12 December laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, deines unerlaubten Entweichens halben, gebührend Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtliche Verfügung gewärtigest, unter der ausdrücklichen Commination, daß im Fall deines fernerweitigen Ausenbleibens oder Nichterscheinens, auf der Klägerin ferneres devotestes Nachsuchen, mit der Ehescheidung und sonst, wie Rechtens, in contumaciam wider dich verfahren werde. Datum Rostock, den 23 Julii 1765.

c) beym Herzogl. von Glüerschen Regimentsgericht zu Rostock.

1) Wann der Feldwebel Johann Hinrich Böhme von des Hrn. Hauptmanns Winter Compagnie des hieselbst in Besatzung liegenden löblichen von Glüerschen Regiments, nachdem er seine Effekten größtentheils beyseite zu schaffen gewußt, unter Hinterlassung einer Menge Schulden, mit Hintansetzung seiner theuer geleisteten Eidespflicht, am 18ten pass. sich heimlich von hier entfernet, und bis jetzo beym Regiment nicht wieder eingefunden; als wird gedachter Feldwebel Johann Hinrich Böhme zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, daß er binnen 9 Wochen a Dato allhier beym Regiment erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort geben, und was er etwa zu seiner Defension, und die zu seinen Effekten angegebene und noch ferner etwa anzugebende Credita einzuwenden haben möge, geziemend vorbringen solle, da widrigens, und im Fall der Nichterscheinung, denen Kriegsartikeln gemäß, sein Name andern zum Exempel öffentlich an die Justiz geschlagen, und die liquidirte, und etwa noch zu liquidirende Credita insgesamt pro liquidis & confessatis angenommen werden sollen. Wornach er sich zu richten. Decretum in Commissione. Rostock den 27 November 1765.

von Pressentin. von Hassten. C. A. Fischer.
Capitain. Fähnrich. Auditeur.

III. Urtheile und Bescheide, im Quartal von Johannis bis Michael. 1765. bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

Den 8 August.

Bescheid: In Sachen der sämtlichen Kinder des verstorbenen Hauptmanns von Berg zu Poppendorff, Imploranten, ein gebetenes Verwandschaftszeugniß betreffend.

Den 30 August.

Bescheid: In Sachen des Rittmeisters von Boye zu Gersdorff, Imploranten und anmaßlichen Appellanten, wider den Pensionarium Vonneulich daselbst, Imploraten, in puncto liquidationis, und prätendirter Räumung, cum annexis.

Den 3 September.

Bescheid: In Sachen der Provisorum und des Hauptmanns des Klosters zu Ribbenitz, Imploraten und Reconvenienten, wider Burgermeister und Rath daselbst, Imploranten und Reconvenienten, in puncto turbatæ possessionis eines Wasserlaufs, cum annexis.

Den 7 September.

Urthel: In Sachen Doctoris Holsten zu Güstrow, mandatario nomine, der in Königl. Preußischen Kriegsdiensten stehenden Gebrüdere von Oldenburg, Klägers, wider den Rittmeister von Oldenburg zu Federow, Beklagten, in puncto debiti.

Den

Den 7 September.

Urthel: In Sachen Bürgermeister und Rath zu Malchin, Imploranten, wider den von Moltke auf Wahlckendorff, Imploraten, in puncto der Fischerey auf dem Malchinschen See.

Den 14 September.

Urthel: In Sachen des Pastoris Wichmann zu Pölchow, Imploranten, wider den Baron von Wendhausen auf Ridsenow, Imploraten, in puncto angemaßten Heues.

Den 14 September.

Urthel: In Sachen des Kaufmanns Thomas Hinrich Spalding, zu Güstrow, Appellanten, wider den Hof- und Landgerichts-Assessorem von Storch daselbst, Appellaten, in puncto debiti, modo appellationis.

Den 17 September.

Bescheid: In Sachen der Witwe Niendorfen, Implorantin, wider den Baron von Wendhausen zu Ridsenow, Imploraten, in puncto abgenommener Sachen, cum annexis.

Den 20 September.

Bescheid: In Sachen des Hauptmanns von Holstein auf Kleinen-Luckow, curatorio nomine des von Ahrenstorff, und des Eigenthümers Bick zu Peccatel, Imploranten, wider den Oberstachtmeistern von Fabian, auf Hohen-Zieritz, Imploraten; in puncto servitutis compascui.

Den 20 September.

Bescheid: In Sachen des Candidati Rieck zu Cröplin, Imploranten, wider den Pensionarium Burwitz zu Satow, Imploraten, in puncto debiti.

Den 24 September.

Bescheid: In Sachen der Vorsteher des Hospitals zum heil. Geist hieselbst, Imploranten, wider den Oberamtmann Brandt zu Hirschburg, modo Doctorem Mantzel, qua procuratorem cameræ, Imploraten, in puncto streitiger Unterthanen.

Den 24 September.

Bescheid: In Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Pensionarium Kossow zu Schwasdorff, dessen Schreiber Brüshaver und Schäferknecht Haase, wie auch den Jäger Sütel zu Poggelow, Beklagte, in puncto entstandener Schlägerey.

Den 27 September.

Urthel: In Sachen des Schreibers Köhler zu Göschendorff, Klägers und Reconventen, wider seinen Bruder den Pensionarium Köhler zu Stieten, Beklagten und Reconvenienten, in puncto debiti.

Den 27 September.

Urthel: In Sachen des Justizraths Lange auf Westenbrügge, Klägers, wider den Schreiber Cordts zu Lambrechtshaagen, Beklagten, in puncto injuriarum.

Den 28 September.

Bescheid: In Sachen der Hofräthin Rolandten hieselbst, Implorantin, wider den Bedienten Gustav Buschmann Imploraten, in puncto locati conducti.

IV. Was zu verpachten.

1) Es soll das Guth Bülau in der Gegend Malchin, auf Trinitatis 1766 verpachtet werden. Liebhabere bürgerlichen Standes können solches nach Belieben besehen, und sich wegen der Pachtbedingungen demnächst mit dem Hrn. von Moltke zu Walckendorff besprechen.

2) Wann in Termino Trinitatis des mit Gott kommenden 1766sten Jahres, die im Amte Grevismühlen gelegene Güther Lütgenhoff, Prischendorff und Kaltenhoff, entweder einzeln, oder, welches am liebsten gesehen wird, zusammen an einen annehmlichen Pächter, auf 11 nach einander folgende Jahre verpachtet werden sollen: So wird dieses hiedurch bekannt gemacht, damit ein und anderer Pachtliebhaber, so etwa hiezu Belieben tragen möchte, dieserwegen bey dem Gerichts-

ver-

verwalter Hrn. Zickwolff zu Lütgenhoff sich melden und das weitere vernehmen könne.

V. Was zu verkaufen.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untenfolgendes Subhastationsproclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkundig, wasgestalt die Kinder und Erben des verstorbenen Amtmanns Müllers zu Mustin und derselben respective Vormündere und litis curatores Uns per supplicam angezeiget, wie sie zum Zweck der völligen Auseinandersetzung, das genannte Guth Mustin zu verkaufen gedrungen würden, und zugleich um Verahmung eines gerichtlichen Termini zum öffentlichen Verkauf dieses vorgedachten Guths cum pertin. unterthänigst gebeten haben. Da Wir nun auch derselben Gesuch in Gnaden statt gegeben und zu diesem Endzweck den 17ten December a. c. präfigiret haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche mehrerwehntes Guth Mustin mit Zubehör käuflich zu erstehen gewillet, gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches Guth cum pertinentiis, dem Meistbietenden gerichtlich wird zugeschlagen werden. Solte auch jemand dieses Guth vorhero in Augenschein zu nehmen, oder sonst einige Nachricht davon zu haben verlangen, der kann sich bey dem Doctor Zander und Advocaten Warnemünde hieselbst solcherhalb melden. Gegeben Güstrow den 17 Oct. 1765.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das in der Königsstrasse, auf der Ecke der Salzstrasse hieselbst belegene Schaumkilsche Haus am 12ten December a. c. gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden soll: als wird solches, und daß bereits ein Käufer dafür 1400 Rtlr. N. Stel und 400 Rtlr. Gold geboten habe, ihm auch dasselbe dafür sub lege addictionis in diem schon zugeschlagen sey, hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und hat ein jeder, der für gedachtes Haus ein mehreres zu offeriren sich entschliessen mögte, am vorbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und daß sothanes Haus, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dies s unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 5ten October 1765.

3) Als am 7ten dieses in Termino subhastationis Oerlingscher Grundstücke es sich hervorgegeben, daß auf besagte Immobilia kein annehmlicher Both geschehen, mithin von dem Hrn. actore communi Oerlingscher Creditorum, Licentiato Darjessen, ein anderweitiger Terminus subhastationis nachgesuchet, und solcher auch auf den 16ten Dec. a. c. bestimmet worden: als werden alle und jede, welche besagtes Oerlingsche Haus, Hof, Stall, Garten, und dahinter belegene Bude zu erhandeln Belieben finden, hiemit vorgeladen, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus offerenti sothane Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Bützow, den 12 October 1765.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

4) In dem auf den 24sten October d. J. anberahmt gewesenen Subhastationstermin des Schneider Höpfnerschen Hauses, so allhier in der langen Strasse, zwischen der Bürger-

ger

ger Jacobsen und Luplow Häusern inne belegen, hat sich kein annehmlicher Käufer angefunden. Es ist daher auf geschehenes Ansuchen anderweit eine Tagefahrt zum öffentlichen Verkauf besagten Höpfnerschen Hauses auf den 12ten nächstkommenden Monats December d. J. beschieden. Die etwanigen Kaufliebhabere dieses Hauses haben sich solchemnach am bestimten Tage, Vormittags um 10 Uhr, aufs Stadtgericht allhier einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und demnächst zu gewärtigen, wie dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Signatum Güstrow, den 12 Nov. 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Es haben einige Gläubigere des verstorbenen Andreas Raaben gerichtlich angetragen, wie sie zu ihrer Befriedigung nicht füglicher, als durch Verkauf der ihnen zur specialen Hypothek gesetzten Bude, gelangen konnten, und daneben gehorsamst gebeten: zum öffentlichen Verkauf dieser Bude Terminum zu präfigiren, und solchen per publicum proclama sowol, als durch das Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen. Ein Edles Gericht hat hierauf, und nachdem des verstorbenen Debitoris allhier wohnender Sohn ad protocollum seine Einwilligung deshalb abgegeben, zu dem abgezielten Endzwecke eine Tagefahrt auf den 9ten Januarii 1766 beschieden. Die etwanigen Kaufliebhabere dieser Raabenschen Bude, so hieselbst in der sogenannten Küsterhörn, nahe bey der Domkirche belegen, werden daher in kraft dieses eingeladen, am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, aufs Herzogl. Stadtgericht zu erscheinen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, daferne der Both annehmlich, der Zuschlag geschehe. Signatum Güstrow, den 3 December 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

6) Da bereits zur öffentlichen Verkaufung des der verwittweten Frau Pastorin Fidlern zugehörigen, und hieselbst belegenen Hauses, nebst dem dahinter befindlichen Hofraum, Scheune und Garten ein Terminus auf den 6ten Junii dieses Jahrs angesetzet gewesen, zu der Zeit sich aber keine Käufer gefunden, und demnächst darauf 200 Rtlr. N. Zweydrittel geboten, man aber für nöthig findet, solches öffentlich und gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen; so wird zu solcher öffentlichen Verkaufung von Gerichts wegen hiedurch der 12te Monats Decembris dieses Jahres anberahmet, als an welchem Tage sich ein jeder der Lust und Belieben dazu haben möchte, auf hiesigem Rathhause, in loco judicii Morgens um 10 Uhr einfinden kann, und alsdann erfahren wird, wie das Haus cum pertin. nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Teterow, den 1 Nov. 1765.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Die Erben des zu Dargun verstorbenen Hrn. Forstmeisters Bastian, sind entschlossen, ihr daselbst an der Allee nicht weit vom Schlosse belegenes angeerbtes Wohnhaus mit Zubehörde aus freyer Hand zu verkaufen. Selbiges hat nicht nur eine angenehme Lage, sondern es ist auch wohl eingerichtet, mit nöthigen, auch zur Bequemlichkeit dienenden Zimmern versehen, und eben so, wie die dazu gehörenden Viehställe im guten und baulichen Stande. Hinter dem Hause ist ein geräumiger und mit einer Anzahl junger, jedoch tragbarer Obstbäume von allerley Gattung, besetzter Garten. Neben demselben befindet sich einiger Acker von ohngefähr 2 Scheffel Aussaat. Wer Belieben findet, ebengedachte Grundstücke anzukaufen, der wolle sich bey dem Hrn. Amtsverwalter Neumann daselbst melden, die Kaufbedingungen einsehen, und mit demselben den Kauf schliessen. Dargun den 9 November 1765.

8) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll im Amte Goldberg auf dem Hagenschen Felde eine Parthey Büchen Brennholz, entweder auf dem Stamm oder auch in Fadenmaasse, in einer öffentlichen Licitation an den Meistbie-

tenden verkaufet werden. Die respective Liebhabere hiezu, können, im Fall sie dieses Holz vorhero in Augenschein nehmen wollen, sich desfalls bey dem Förster Höpner in Goldberg melden, und am 17ten December a. c. als in termino licitationis Vormittags, in der Försterwohnung zu Goldberg zur Handlung einfinden. Schwerin, den 19 November 1765.

9) Ein an dem grossen Moor in der grünen Strasse neu erbauetes Haus von einer Etage, worinnen unten 2 Stuben nebst Alcoven, zwo Küchen, auch Keller und etwas Hofraum, oben im Erkner aber 1 Stube und etliche Kammern befindlich, ist aus der Hand zu verkaufen, oder falls sich kein Käufer finden solte, auf Ostern zu vermiethen. Etwanige Liebhabere können sich dieserhalb bey dem Herzogl. Laquais Hn. Suhr hieselbst melden.

10) Auf dem Pachthofe Nien-Crenzlien sind 400 tragende Schaafe und Hammel zu verkaufen. Liebhabere hiezu können sich bey der Wittwe Lieren in Schwerin melden, und nähere Nachricht erhalten.

11) Ein in brauchbarem Stande seyender starker Unterwagen, ohne Kasten, zu einer Reisekutsche, ist zu verkaufen. Wer solchen zu ersehen Lust hat; beliebe sich bey dem Bahnschmidt Hrn. Haack hieselbst zu melden.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Auf dem adelichen Guthe zu Detershagen ohnweit Neuen Buckow belegen, werden annoch 200 Stück gute reine Wehrschaafe begehret; wer selbige zu verkaufen hat, beliebe sich bey dem Hrn. von Müller daselbst zu melden und darüber Handlung zu pflegen.

VII. Was zu vermiethen.

1) In einem Hintergebäude, so an den Kirchhoff schiesset, ist unten eine Stube, Kammer und Küche zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden. Liebhabere belieben sich bey dem Kaufmann, Hn. Ebert in Schwerin zu melden.

VIII. Was verlohren.

1) Am 2ten December Nachmittags, ist in der Apothekerstrasse auf der Neustadt ein goldener Perlring, worin die Buchstaben C. L. D. T. 1765. stehen, verlohren worden: Wer selbigen gefunden, beliebe es gegen ein gutes Douceur der Intelligenzexpedition zu melden.

2) Am 30sten November ist hieselbst auf der Neustadt ein Amethystener Stockknopf, welcher oben blau und unten mit Muschelwerk versehen ist, verlohren worden. Wer selbigen gefunden, beliebe ihn der Intelligenzexpedition gegen eine billige Vergeltung wieder einzuliefern.

3) Es ist dem Hauswirth Hinrich Lübbert aus dem hiesigen Amtsdorfe Perdöhl, in der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieses Monats ein alter 16jähriger Wallach, welcher auf dem letztern Schwerinschen Markt erkauft, von der Weide weggekommen, ohne weitere Nachricht davon erhalten zu haben, als daß er am Morgen darauf auf hiesigem Stadtfelde gesehen worden. Dieses Pferd ist gelbbrauner Haare, hat schwarze auf die linke Seite hangende Mähnen, welche vom Kopf ab auf zwey handbreit abgeschoren. Am Kopf bey den Ohren finden sich einige greise Haare. Der linke Hinterfuß ist, vom Hufe herauf, eine Spanne lang weis, der linke Vorderfuß beym Hufe herum etwas greiß, und die beyden Hinterhüfe stehen etwas auswärts. Solte dieses Pferd jemanden zugelaufen seyn; so ersuchet man, dem Herzogl. Amte allhie Nachricht zu ertheilen, damit solches dem Eigenthümer gegen dankbarliche Erstattung des Futtergeldes hinwieder möge zu Händen gestellet werden können. Wittenburg, den 30sten November 1765.

IX. Be

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach der Schäfer Jürgen Herzberg, auf dem zur Stadt Wahren gehörigen, sogenannten Falkenhagen, am 22sten November, gar gefährlicher Drohungen wegen, in Arrest gezogen, aber sogleich nach gehaltenem Verhör, in der Nacht vom 25sten auf den 26sten November der Wache entgangen, und sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, dabey er mit einem grauen Ueberrock mit gelben Knöpfen und einer grünen Cabutze bekleidet gewesen, sonst von Person kein und mager, von gelblichen Haaren, 42 Jahr alt; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und jeden Orts Obrigkeit in subsidium juris ersuchet, diesen Flüchtling, falls er sich in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen solte, arretiren, und an das hiesige Stadtgerichte gegen gewöhnliche Reversales, und Bezahlung verwandter Kosten ausliefern zu lassen, welche Rechtshülfe man in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit und willig ist. Wahren, den 26 November 1765.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Bey dem Buchdrucker, Hn. Mich. Christian Bock in Hamburg, wird mit dem Anfange des 1766 Jahrs eine Monatsschrift, unter dem Titel: Unterhaltungen, erscheinen. Der Inhalt dieser Monatsschrift, wird folgende Gegenstände enthalten: 1) Abhandlungen und Aufsätze aus allen Theilen der Gelehrsamkeit. In dieser Classe wird man folgendes finden: Theologische Abhandlungen, die aber weder heterodox noch polemisch seyn sollen; Abhandlungen aus der Rechtsgelehrsamkeit und Medicin, aber angenehm und jedem Leser faßlich vorgetragen; moralische, physische, mathematische, historische auch zuweilen kritische Aufsätze; Reden, Charactere, kleine Romane und Erzählungen, Allegorien und Gedichte von allerley Art. Wir werden größtentheils Originalstücke liefern, und sonst keine Uebersetzungen, als von Schriften, deren Werth entschieden ist, und die besonders lesenswürdig sind. 2) Eins, oder ein Paar kleine musikalische Stücke mit Breitkopfischem Notendrucke. Sie werden neu seyn, und der Name der Componisten soll immer dabey genannt werden, welcher mehrentheils schon die Empfehlung des Stücks seyn wird. Man wird es uns erlauben, auch zuweilen seltene aber schöne Stücke von ältern berühmten Meistern einzurücken. 3) Nachrichten von gelehrten Sachen, auch bisweilen Auszüge aus vorzüglich guten Büchern, und Anzeigen wichtiger Schriften, die erst herauskommen sollen. Wir bieten hier kurzen Anzeigen der Buchhändler von neuen Büchern, deren Ausgabe sie veranstalten, einen Platz an. Auch kurze Lebensbeschreibungen gelehrter Männer werden hier mitgetheilt werden. 4) Nachrichten, welche die schönen Künste betreffen, das Theater, die Musik, Mahlerey und Kupferstecherkunst: Auszüge aus neuen Schauspielen der Ausländer, und wenn der Himmel will, auch unserer Landsleute, und dergleichen. Die Leser der Bibliotheck der schönen Wissenschaften dürfen in Ansehung der Mahlerey und Kupferstecherkunst nicht besorgen, in unserer Schrift Wiederholungen zu lesen; es sind schon Anstalten gemacht, dieses zu verhüten. Jedes Stück dieser Monatsschrift wird 6 Bogen, und jeder Band 6 Stück enthalten. Von Druck und von Papier ist ein desfalls gratis auszugebender, und von dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprung zu Schwerin abzulangender Plan die Probe. Einzelne Stücke sind nicht zu haben. Diejenigen so auf 1 Jahr subscribiren bekommen den ganzen Jahrgang in zwey Theil auf Druckpapier für 7 Mck. und auf Schreibp. für 9 Mk. Die Subscription wird hier zu Schwerin, von dem Hof-Buchdrucker Hn. Bärensprung bis zu Ende dieses Jahrs angenommen. Die Namen der Subscribenten erbittet man sich, weil solche am Ende des ersten Bandes mit abgedruckt werden sollen.

3) In des Hofcommissaire Hrn. Weisköpf Behausung, sind wiederum Canarienvögel von guter Farbe und Gesange, für billige Preise zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 3 December 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	29	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	14	9
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 4 Dec. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	128	—	74	—	42	—	50	—	64	—	55	—	30	—	—	—
— 6 in Schwerin Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 6 in Wismar, Last	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Lübeck, Schf.	1	—	—	35	—	27	—	38	—	32	—	—	—	24	—	22
— 6 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 4 in Lauenburg Sack.	5	16	4	—	3	—	—	—	5	—	4	—	2	8	1	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0484
DFG

Anno 1765. 50stes Stück.

Sonnabends den 14 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasgestalt der Freyherr Georg Heinrich Bogislav von Moltzahn durch ein unterthänigst eingereichtes Memorial submissest angezeiget, wie er bereits im vorigen Jahr sich mit dem Oberstallmeister Baron von Moltzahn wegen der Herrschaft Pentzlin verglichen, und solcher Vergleich Trinitatis a. c. seine Erfüllung erhalten werde. Um nun die Auseinandersetzung mit demselben völlig zum Stande zu bringen, wäre es nöthig, ihm seinen Schuldenstand vorzulegen, damit wegen Bezahlung seiner Gläubiger die nöthige Vorkehr gemacht werden könnte, er also sich genöthiget fände, Uns um Erkennung öffentlicher Proclamatum an alle seine Gläubiger in Unterthänigkeit anzutreten. Da Wir nun auch desselben Bitte statt gegeben, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 26sten Februarii a. c. berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an obgenannten Freyherrn Georg Heinrich Bogislav von Maltzahn, und dessen bisheriges Vermögen ex capite debiti, hypothecæ, vel alia quacunque causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr sodann Morgens um 10 Uhr,

auf Unserm Hof- und Landgericht euch entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten einfindet, eure vermeintlich habende Forderungen und Ansprüche ad protocollum angebet, und mit in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens, bescheiniget, oder im widrigen gewärtiget, daß nach Ablauf dieses Termini durch den zu publicirenden Abschied, euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, und gänzlich abgewiesen werden sollet. Gegeben Güstrow, den 29 November 1765.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Nachstehendes Proclama ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley auf Instanz des Hauptmanns von der Lühe auf Löwitz erlassen, und zu Lübeck und Wismar auch hieselbst affigiret worden.

Wir Friederich, von GottesGnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Hauptmann Cuno Joachim von der Lühe zugehörige Allodialguth Löwitz cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Realansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obermeldeter Hauptmann von der Lühe per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er besagtes Guth Löwitz cum pertinentiis, an den Pensionarium Päpcke zu Goldenbow verkaufet, und sich im Contrakt verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Martii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren, heischen, und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldetes Allodialguth Löwitz cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa machende Realansprüche und Forderungen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 28 November 1765.

c) beym Herzogl. Hofmarschallamt

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das hieselbst auf dem sogenannten Glaisien belegene, der Wittwe des wail. Küchenin spectoris Köppel zugehörige Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Uns die Wittwe Köppel den aus der Hand geschehenen Verkauf ihres Wohnhauses demüthigst angezeiget und geziemend gebeten, Wir geruheten zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten Martii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres präfigiret haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiedurch öffentlich und wollen,

len, daß ihr nach vorheriger geziemender Meldung am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hofmarschallamte, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprüche specifice anzeigen und gebührend beglaubigen, oder gewärtigen sollet, daß in Entstehung dessen, ihr nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 7 December 1765.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Meckl. Hofmarschallamt.

d) beym Magistrat zu Plau.

1) Wann des hieselbst vorlängst verstorbenen Bürgers Buck angebliche Erben, Hartwig Stopsack zu Grantzien, und Johann Stopsack zu Grebbien, aus dem Lübzer Amte, ihre von gedachtem Buck ererbte vor hiesigem Burgthor, auf der sogenannten Neustadt belegene wüste halbe Hausstelle, samt den dazu gehörigen Hausäckern, an den hiesigen Bürger und Töpfer Caspar Heusmann käuflich überlassen und zugeschlagen haben, sich dabey aber anheischig gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren, und E. E. Rath geziemend ersuchet, selbige zu erkennen, von Magistrats wegen auch diesem Petito deferiret, und hiezu Terminus auf den 15ten Februarii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet worden; so werden alle diejenige, welche an obbemeldeter wüsten halben Hausstelle, und den dazu gehörigen Hausäckern irgend eine Ansprache zu haben, oder sich als nähere Erben zu legitimiren vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und geladen, an vorgedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Rathsstube zu erscheinen, ihre credita aut proximitatem anzuzeigen und rechtsbeständig zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausbleibende in contumaciam gesprochen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, hieneben aber dem Käufer solche Stelle erb- und eigenthümlich vor sitzendem Rath adjudiciret werden solle. Plau, den 28 November 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym adelichen Gerichte zu Greven.

1) Als der Hauswirth Joh. Reinicke zu Lancken vor einiger Zeit sein Gehöfte boshafter Weise verlassen, und nach dessen heimlicher Entweichung sich verschiedene seiner Gläubiger mündlich gemeldet: so hat dieses adeliche Gericht, vorgekommenen Umständen nach, gegenwärtige offene Ladung an alle diejenigen, welche an genanntem Hauswirth Reinicke einige Forderungen haben, erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 20sten December d. J. berahmet. Es werden solchemnach alle und jede, welche an mehrgedachten Hauswirth Johann Reinicke und dessen Vermögen eine An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses peremtorie und sub pœna præclusi citiret und geladen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesigem adelichen Gerichte erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gebührend profitiren und liquidiren, auch rechtlicher Art nach verificiren sollen, in Entstehung dessen sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Prätensionen gänzlich ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Signatum Greven, den 10 Oct. 1765.

Adeliches Gericht daselbst.

* * *

Der 18te Februarii des 1766sten Jahres, ist vom Stadtgericht zu Wahrin pro termino der Schichtung des Nachlasses des verstorbe-

nen Rathsverwandten Berend Hartwig Pressentin berahmet worden, welches zur Nachricht der gerichtlich bestellte procurator communis Hr. Advocat Kossel, zufolge an ihm gewordenen Notificatorii, hiedurch öffentlich den Erbschaftsinteressenten, Behufs der Entgegennehmung ihrer Ratá, bekannt machet. Schwerin, den 7 December 1765.

II. Was zu verpachten.

1) Da die nicht weit von der Stadt Teßin gelegenen Güter Stormsdorff und Zarnewanz, wozu noch das Bauerdorf Vieren gehöret, dessen 3 darinnen befindliche Vollbauren ihre landübliche Dienste dahin thun, auf Trinitatis künftigen Jahres auf gewisse beliebige Jahre verpachtet werden sollen: als wird solches hiedurch den Pachtliebhabern nicht allein bekannt gemacht, sondern es wird ihnen auch dabey frey gestellet, sothane zu verpachtende Güter jederzeit in Augenschein zu nehmen, und damit ihnen derselben Terrain durch hiesigen Statthalter könne gezeigt werden, deshalb auf hiesigem adelichen Hofe sich anzugeben, hernach aber werden selbige belieben, wenn es ihnen gefällig, sich bey dem Hrn. Hauptmann von Koppelow auf Replin, und Hrn. Hauptmann von der Lühe auf Dettmansdorff zwischen den 9ten und 21sten Dec. a. c. zu melden, von welchen sie alsdenn das billige Pachtpretium sothaner Güter, als auch die Pachtconditiones vernehmen, und, nach Vereinigung hierinnen, einen vollkommenen Pachtcontract über selbige erhalten können. Zarnewanz, den 16 October 1765.

2) Auf Trinitatis 1766 fällt ein gewisses zum ritterschaftlichen Amte Wittenburg gehöriges Guth, so völlig reguliret ist, und zur Verfahrung des Korns eine sehr bequeme Lage hat, aus der Pacht. Den etwanigen Pachtliebhabern können die weiteren Conditiones bey hiesiger Intelligenzexpedition nachgewiesen werden.

III. Was zu verkaufen.

1) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

Nachdem der öffentliche Verkauf der Güther Neuhoff und Schallis, durch das unterm 22sten October 1765. von Herzogl. Mecklenburg. Justizcanzley erkannte Proclama, folgenden wörtlichen Inhalts:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen männiglich hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hauptmanns von Vegesack und mit Bewilligung dessen Creditorum, zur Subhastation der in Unserm Amte Wittenburg belegenen Güter Neuhoff und Schalis cum pertinentiis, den 8ten Januarii a. k. pro termino präfigiret, und zu desselben öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges Proclama erlassen haben: citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche zum gerichtlichen Kauf vorerwehnter Güter mit ihren Pertinentien resolviren mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie sich am obgedachten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzley, unausbleiblich einfinden, und, daß mehrbemeldete Güter Neuhoff und Schalis, cum pertinentiis, conjunctim, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin, den 22 October 765. durch diese Blätter verschiedentlich kund gemachet worden; so wird weiter noch auf gnädigste Erlaubniß hochgedachter Justizcanzeley, den Kaufliebhabern hierdurch die Nachricht ertheilet, daß bereits für besagte Güther 60400 Rthlr. N. Zweydrittel geboten seyn, und dem, welcher solches offeriret, sub lege addictionis, in diem, in dem Fall, daß in

dem

dem auf den 8ten Januar a. f. berahmten Termino subhastationis niemand sich anfindet, der ein mehreres dafür zu geben, und die von jenem eingegangene Bedingungen daneben zu erfüllen bereit wäre, käuflich zugeschlagen worden.

2) Wenn auf Herzogl. Verordnung, einige bey Bützow belegene, dem Apotheker Schreiber daselbst zuständig gewesene, und jetzt von dem Bürgermeister und Oekonomo Odewahn, jure adjudicati besessene Grundstücke, als:

1) Ein Stück Acker auf dem hohen Felde, stadtwärts Michel Klempin, feldwärts Beltz;
2) Ein Stück Acker auf freyem Steinberg, stadtwärts Küchenmeister, feldwärts Preen und Neuendorff;
3) Ein Garten in der Stadt;
4) Ein Garten vor dem Rühner Thor bey dem Klüssenberg, und endlich
5) Eine Wiese auf dem Katheudamm

am 19ten Martii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat ein jeder, der zum Kauf vorgedachter Grundstücke sich entschliessen mögte, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley, Morgens um 8 Uhr sich einzufinden, und, daß sothane Grundstücke, nach geschehener Licitation, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 18 November 1765.

3) bey der Herzogl. Justiz Canzeley zu Rostock.

Aus der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist ad instantiam des von Vogelsang auf Alten- und Neuen Vorwerk, nachstehendes Proclama erkannt, und dessen Affigirung zu Greifswalde, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wenn der Veste, Unser lieber getreuer von Vogelsang, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, nach formirter Conventionalcaße, seine beyde in Unserm Amte Gnoyen belegene Güter Alten- und Neuen-Vorwerk, zu veräussern, auch daraus seine Creditores zu befriedigen resolviret, mit submissester Bitte, des Endzwecks gewöhnliche Proclamata zu erlassen; so haben Wir dem Petito deferiret, und einen Terminum auf den 23sten Januar nächstkommenden 1766sten Jahres berahmet. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche sich zum Ankauf entschliessen mögten, ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore Vicedirectore und Räthen, auf dieser Herzogl. Justizcanzley persönlich, oder durch sattsam Bevollmächtigte zu erscheinen, die eventuale Eröffnung einiger reservirter Propositionen anzuhören, Both und Gegenboth ad protocollum abzugeben, und alsdenn zu gewärtigen, daß dem Befinden nach, plus licitanti beregte Güter zugeschlagen werden. Datum Rostock, den 4 Nov. 1765.

4) Wann in gegenwärtigem, zum öffentlichen Verkauf der Wittwe Sengbuschen hinterlassenen Grundstücke an Hausstelle und Aeckern anberahmt gewesenen Termino sich keine Käufere angefunden, und deren Erben um Ansetzung eines anderweitigen Termini gebührend angesuchet: als haben wir mittelst Deferirung deren Gesuchs den auf kommenden Anthonii a. f. folgenden Montag pro termino fernerweitig anberahmen wollen. Und können alsdenn in dicto termino Morgens um 9 Uhr vor uns Bürgermeister und Rath sich etwanige Liebhabere anfinden und gewärtigen, daß

selbige Grundstücke an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln eigenthümlich zugeschlagen werden. Decretum Ribnitz, den 2 December 1765.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Da sich gewisse Hindernisse finden, daß der auf den 17ten dieses Monats angesetzte Terminus licitationis des auf dem Hagenschen Felde, im Amte Goldberg, zu verkaufenden Büchen Brennholzes, nicht vor sich gehen kan; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und der 9te Januar des kommenden Jahrs dazu angesetzet. Diejenigen, die dieses zu verkaufende Holz zu erstehen gesonnen sind, können sich, wann sie es vorhero in Augenschein nehmen wollen, desfalls bey dem Förster Höpner in Goldberg melden, und am 9ten Januar a. f. als in termino licitationis, sich auf dem Amte zu Goldberg zur Handlung einfinden. Schwerin, den 9 December 1765.

Herzogl. Meckl. Forstdepartement.

6) In der Polchowschen Pfarr- und Kirchenhölzung sollen den 22sten Januarii 1766 ohngefähr 100 Büchen und einige wenige Eichen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die etwanigen Käufere können sich desfalls an gedachtem Tage in dem Pfarrhause zu Polchow einfinden.

7) Da am Montag, den 30sten December, bey dem hiesigen Amte allerley Vieh und Fahrniß, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll; so können die Liebhaber sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, im Herzogl. Amthause einfinden. Neustadt, den 10 December 1765. Herzogl. Beamte hieselbst.

8) Bey dem Weinhändler Hrn. H. C. Ungnade in Wismar, sind noch Loose von der Hamburger Stadtlotterey vorräthig, das Loos zu 2 Mark grob Hamburger Courant, oder in 2. 4 und 5 Schillingstücken.

9) Bey sel. Hn. Zacharias Gerdes Witwe auf der Altstadt in Rostock, ist recht gute frische eingeschlagene Stoppelbutter in ganzen, halben und Viertelkonnen, auch einzelnen Lispfunden für billigen Preiß zu bekommen.

10) Auf der Neustadt Schwerin in der Apothekerstrasse ist ein noch fast neu erbauetes Haus, worinnen 3 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, ein Keller, ein Garten und Stallraum befindlich, auf Ostern 1766 entweder zu verkaufen oder zu vermiethen. Liebhabere können die näheren Bedingungen von dem Bürger und Schuster Johann Georg Nicolai erfahren.

11) Solte jemand gewillet seyn, eine gute Cariol, mit dazu gehörigem Geschirr zu kaufen, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß dergleichen zweene zuhaben sind, allenfals auch ein gutes Pferd dazu, imgleichen ein ganz leichter Bauwagen in ganz gutem Stande. Nähere Nachricht hiervon giebt der Rüstmeister Hr. Schönemann.

12) Bey dem Buchbinder Hn. Carl Ebert sind nachfolgende eingebundene Bücher zu verkaufen: 1) Christian Weidbergs oratorische Schatzkammer, in Fol. Leipzig 1701. 2) Brochmanni universæ Theologiæ Systema, in 4to. 2 Bände. 3) Abr. Calovi de persona Christi, in 4to. 5) Le nouveau Testament, mit deutscher Uebersetzung, in 8vo. 6) Christ. Reinecii Janua Hebraicæ Linguæ V. Test. in 8vo. 7) Buxtorfii Lexicon Hebraicum & Chaldaicum, in 8vo. 8) Lud. Gerhardi Systema, in 4to. 9) Hallbauers Anweisung zur verbesserten deutschen Oratorie, in 8vo.

IV. Was gefunden.

1) Auf dem Guthe Nurteln, in der Gegend Brühl, ist vor etwa 4 Wochen eine braune Stute mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, von etwa 9 bis 10 Jahren, irrig angekommen. Es wird also dem etwanigen Eigenthümer hiemit angefüget, daß er sich daselbst auf dem Hofe innerhalb 8 Wochen a dato anfinden, und nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Kosten sein Pferd zu sich nehmen,

nach

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0490
DFG

nach verflossener Zeit aber gewärtigen könne, daß gedachte Stute verkaufet, und das dafür gelöfete zu Abbürdung der Kosten verwandt werde. Rurtoln, den 30 Oct. 1765.

V. Was zu vermiethen.

1) Am 20sten Nov. ist ein Pfeifenkopf von Meerschaum mit Silber beschlagen, und ziemlich durchgeraucht, zwischen der Stadt Sternberg und dem vor selbiger belegenen Judenberge verlohren worden. Solte jemand solchen gefunden haben und Billigkeit genug besitzen, das verlohrne dem Eigenthümer wieder zuzustellen, der beliebe besagten Pfeifenkopf an den Kaufmann Hrn. Troye in Sternberg gegen eine billige Erkenntlichkeit abzugeben.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann im Jahre 1762. vierzehn Tage nach Dyonisii die hiesigen Unterthanen und Bauerknechte, Jürgen Pätow von mitler Grösse mit schwarzen Haaren und in Bauer Kleidung, Friederich Schomann klein von Statur mit schwarzbraunen Haaren in gleicher Kleidung, und noch neulich vor ohngefähr 3 Wochen Johann Pätow 20 Jahr alt, schwarz von Haaren in benannter Kleidung, und Hans Peter Pätow, welcher allhier als Livreebedienter gestanden, von mitler Grösse, 18 Jahr alt, mit gelben Haaren, welche er entweder geflochten oder gedrehet mit einem Toppe träget, in ganz neuer blauen Livree worauf gelbe Aufschläge und Knopflöcher und weiß zinnene Knöpfe sind, welche er erst den Tag seiner Unsichtbarmachung zum erstenmal angezogen hatte, von hier ohne die geringste Ursache heimlicher Weise ausgetreten, und besonders letzterer mit Entwendung einer neuen Livree einen ansehnlichen Diebstal begangen; so wird eine jede Obrigkeit hiedurch gehorsamst ersuchet, daß dieselbe, wenn obbenannte Selbstdiebe sich unter ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen solten, sie in sichre Verwahrung nehmen, und das hiesige Gericht davon zur ferneren Verfügung geneigtest avertiren mögen. Es wird demjenigen, welcher eine zuverläßige Anleitung, so daß man obbenannte Personen auch wirklich habhaft werden kann, anzugeben weiß, hiemit versprochen, daß er für jeden Kerl 15 Rtlr. zur Belohnung mit Verschweigung seines Namens zu gewärtigen haben solle. Wöltzow, im Amte Wittenburg, den 12 December 1765.

Adeliches Gericht hieselbst.

2) Da mit bevorstehendem Neuenjahr der abermal ge Pränumerationstermin dieser Blätter eintritt, und noch zum Theil viele Gebühren rückständig sind: so werden die resp. Interessenten ergebenst ersucht, vorbemeldete Rückstände sowol als die eintretende Pränumeration in termino zu berichtigen, indem man mit fernerer Ausgabe, falls die Berichtigung nicht geschehen, nicht fortfahren wird.

VII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 11 December.

Bey Hrn. Heberer und Krempien, ist Lichttalg, Hanföl, neue Petersburger Lichte, Sohl- und Binnensohlleder, Fahl- und Kalbleder, weisse, rothe und schwarze Juchten, Segeltücher, rein und halb reiner Hanf, Hanf- und Flachsheede, Grönländischer Trahn, Danziger bunte grüne Seife, Englisch Salz, Eisen, Steinkohlen, neuer Riagascher Kronleinsaamen, Petersburger weiß und gedruckt Lein in Stücken, Buchwaizen Grütze, bereitet Grauwerk in Säcken, verschiedene Sorten Rauch- und Rappetoback, und alle Sorten von Fischergarn zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 10 December 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	3
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — —	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ßß.	Rocken Th.	ßß.	Gersten Th.	ßß.	Malz Th.	ßß.	weiße Erbse Th.	ßß.	Futter-Erbsen. T.	ßß.	weißer Haber Th.	ßß.	bunter Haber T.	ßß.
den 11 Dec. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	128	—	74	—	42	—	50	—	64	—	55	—	30	—	—	—
— 13 in Schwerin Schß. M. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 13 in Wismar, Last	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lübeck, Schß.	1	5	—	35	—	25	—	38	—	32	—	—	—	23	—	20
— 13 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 11 in Lauenburg Sack.	5	16	4	—	3	—	—	—	5	—	4	—	2	8	1	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0492
DFG

Anno 1765. 51stes Stück.

Sonnabends den 21 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen der von Pressentinschen Erben gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Schwerin belegene, und mit Unsern Lehnherrlichen Consens an den Eigenthümer Matthias Thomsen cedirte und verkaufte Lehnguth Grambow cum pertinentiis, irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten des Monats Decembers präfigiret haben: so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Grambow cum pertinentiis, ex capite feudi, Reluitionis, juris protimiseos, Retractus vel quocunque alio capite vel causa jetzt oder künftig einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehenen geziemenden Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1 October 1765.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Vermöge eines zu Dresden sub dato den 24sten Julii a. c. öffentlich erlassenen, und hieselbst anheute ad valvas curiæ affigirt gewordenen proclamatis præclusivi werden alle diejenigen, welche an des zu Grimme verstorbenen wailand Churfürstl. Sächsischen Obersten Ludewig Samuel Freyherrn von Petersdorff Verlassenschaft ex quocunque capite es wolle, einige Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 31sten December a. c. zu Dresden an der General-Kriegs-Gerichtsstelle im Mittagischen Hause auf der Moritzstrasse zu erscheinen, und ihre Forderung zu bescheinigen vorgeladen, welches wir hiemit anzeigen wollen. Schwerin den 9 August 1765.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der hiesige Bürger Andreas Friederich Battram E. E. Rath gehorsamst angezeiget hat, welchergestalt er sein in der Mühlenstrasse, zwischen dem Amtsschuster Hackert, und dem Glaser Reuter belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Becker Christoph Daniel Love verkauft, und demselben in dem Contrakt die Sicherheit und Evictionsleistung durch Einlieferung eines Präclusivabschiedes zu geben versprochen hätte, mit der angefügten Bitte, proclamata ad liquidandum deshalb zu erkennen; so ist dessen Petito deferiret, und Terminus ad liquidandum auf den 15ten Januarii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberaumet. Es werden also hiedurch alle diejenigen, welche an dieses Battramsche Haus einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa es auch wäre, zu formiren gedächten, sub pœna præ- & conclusi citiret, und geladen, erwehnten Tages in curia zu erscheinen, ihre Prätensiones rechtlich darzuthun oder zu gewarten, daß sie im Unterlassungsfall mit ihrer Ansprache an dieses Haus nicht weiter gehöret, sondern davon gänzlich abgewiesen seyn sollen. Güstrow, den 27 Nov. 1765.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Es hat des hiesigen Bürgers und Schneiders Däblers Ehefrau per supplicam angezeiget, daß sie zwar gesonnen, cum beneficio inventarii, die Verlassenschaft ihres Bruders, des neulichst allhier verstorbenen Theehändlers Töpfers anzutreten; da sie aber nicht wissen könnte, wie viele Schulden darauf hafteten, E. E. Gericht ergebenst daneben gebeten, alle und jede dessen Gläubigere per publica proclamata, auch durch das Intelligenzblatt ad liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii vorzuladen, zugleich aber auch zum öffentlichen Verkaufe des von demselben hinterlassenen Wohnhauses, so hieselbst in der Burgstrasse, zwischen der Frau Wittwe Gühlen, und besagtem Schneider Däblers Häusern inne belegen, eine Tagefahrt geneigtest anzuberahmen. Wie nun diesen Petitis gewähret, und resp. ad liquidandum ut & ad subhastandum domum ein Terminus auf den 16ten Januarii 1766 festgestellet worden; so werden in kraft dieses alle Gläubigere des hiesigen gewesenen Bürgers und neulich verstorbenen Theehändlers Töpfers, die Schuld rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, sub pœna præclusi & perpetui silentii citirend eingeladen, in præfixo termino Vormittags um 10 Uhr, aufs Gericht zu erscheinen, ihre Credita ad protocollum anzugeben und rechtlich zu beglaubigen, im widrigen aber & purificato præjudicio der wirklichen Präclusion entgegen zu sehen. Diejenigen aber, welche auf berührtes Töpfersche Haus zu bieten und käuflich zu erstehen entschlossen, werden hiemit ebenmäßig ersuchet, am bestimten Tage gegen

11 Uhr

11 Uhr aufs Herzogl. Stadtgericht sich zu gestellen, und nach gethanem annehmlichen Both des Zuschlags zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Güstrow, den 12 December 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

d) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wir Bürgermeistere und Rath als zum Stadtgericht hieselbst Verordnete, fügen jedermänniglich zu wissen, daß der Bürger und Schuster Heyncke und dessen Ehefrau, in Fürstenberg wohnend, uns durch deren allhie bestelleten Anwald den Hrn. Doctor juris Martini geziemend fürtragen lassen, wasmassen unterm 17ten Julii 1754 von dem Becker Lassen ein Rückstand des Kaufgeldes von dem vormaligen Klempienschen, nachher Kötischen und jetzigem Haßischen Hause, beym hiesigen Stadtgerichte, in Betracht der Sicherheit dieses Hauskaufes baar deponiret worden, sich aber von dato anhero keiner angefunden, der auf dieses Depositum eine Ansprache formiret, sie auch nicht glaubten, daß jemand irgend eine Anforderung machen könnte, mithin gebeten, daß wir geneigen mögten, öffentliche proclamata præclusiva solcherwegen zu erlassen. Wann wir nun diesem Ansuchen deferiret, und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt; als citiren, heischen und laden wir demnach alle und jede, welche an diese bey hiesigem Stadtgerichte deponirte Klempien-Kötische modo Haßische Hauskaufsgelder ex quocunque capite vel causa eine gegründete An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen, hiemit ein vor allemal, daß sie am 7ten Februar 1766 Morgens um 9 Uhr, beym Herzogl. Stadtgericht hieselbst erscheinen, und ihre Beysprüche resp. liquidiren und justificiren sollen, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche hierunter latitiren, in prædicto termino nicht erscheinen, und mithin ihre vermeintliche Gerechtsame nicht an- und fürbringen und justificiren, hiernächst damit nicht weiter gehöret, sondern prächudiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Bützow, den 20 Nov. 1765.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

e) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Es hat die Frau Wittwe Burgermeisterin Köhlern, nach neulichem Absterben ihres Mannes, bey dem Magistrat dahin angetragen, daß vor errichteten Inventaris und Ausgleichung mit ihren Kindern, da man keine genaue Wissenschaft von dem Schuldenzustand hätte, publica proclamata præclusiva erkannt würden. Wie wir nun solchem Gesuch zu deferiren uns nicht entziehen können, und hiezu einen Terminum auf den 6ten Februarii a. f. angesetzet haben; so werden hiemit alle und jede, welche an des Defuncti Hrn. Bürgermeister Köhlers beweg- und unbeweglichen Nachlaß, ex jure crediti aut hypothecæ, vel alio quocunque capite, eine gegründete An- und Zusprache haben, kraft dieses hiemit ein vor allemal, mithin peremtorie & sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie an besagtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, sich coram Senatu auf dem Rathhause allhier in Person, oder durch hinlängliche Gevollmächtigte gestellen, ihre rechtliche Forderungen und Ansprüche in forma probante prositiren und liquidiren, im widrigen Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie nachhero nicht weiter gehöret, sondern in dem hernach zu publicirenden Abschiede gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Decretum Penzlin den 20 November 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Dömitz.

1) Demnach des wail. Buchführers Hrn. Fritz hinterlassene Frau Wittwe, gebohrne Hanna Eleonora Stahlen zu Rostock, gerichtlich angezeiget, wie ihre Umstände es erforderten, ihre allhiesigen Immobilia, bestehend

hend in einem Wohnhause nebst dem dabey befindlichen Stall und kleinen Gartenplatz hinter dem Hause, und einer kleinen sogenannten Holzwiese zwischen sel. Rathsherrn Cordts und H. M. Siefert Erben, zu veräussern, mithin decenter gebeten, einen geräumigen, drey Terminos ordinarios in sich fassenden Terminum zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses und der Wiese anzuberahmen, und zur Sicherheit des Käufers sofort diejenigen auf eben denselben Tag sub pœna præclusi & perpetui silentii vorzuladen, welche darin ex jure reali, mithin vel ex hypotheca vel alio capite eine Ansprache zu machen vermeinen, mithin zu erwehnten Endzweck publica proclamata zu erkennen, auch solche ad valvas curiæ affigiren, und den Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und dann von Gerichts wegen solchem Petito deferiret und Terminus respective ad liquidandum & licitandum auf den 30sten December a. c. anberaumet worden; als werden nicht nur alle, so zu diesem Kauf Lust haben, hiemit eingeladen, sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr auf dem Rathause hieselbst einzufinden, und nach gethanem Both und Ueberboth zu gewärtigen, wie obbeschriebene Stahlsche Grundstücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden adjudicirt und zugeschlagen werden, sondern es werden auch alle und jede, welche an ersagte Grundstücke irgend eine An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa es sey, zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, gleichfalls in termino præfixo um 9 Uhr, vor Gericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre vermeintliche Forderungen zu profitiren, und, wie Rechtens zu erweisen, da denn hiernächst weiter ergehen soll, was Recht seyn wird. Wornach sie sich zu richten. Dömitz, den 2 October 1765.

Herzogl. Meckl. verordnete Stadtrichter und Assessores.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem entwichenen Zimmermeister Georg Rostorff hiemit gnädigst zu wissen, wasmassen Uns deine hinterlassene Ehefrau Catharina Elisabeth demüthigst angezeiget, daß du dieselbe vor etwa zehn Jahren böslich verlassen, daher und da sie deinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen mögen, dieselbe um Erkennung öffentlicher Ladungen gebeten. Wann Wir nun dieem ihrem demüthigsten Gesuch gnädigst gewillfahret, und des Endes einen Terminum auf den 30sten des kommenden Monats Decembris präfigiret haben; so citiren, heischen und laden Wir dich hiemit gnädigst ernstlich und wollen, daß du am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wann Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen dn dich geziemend gemeldet haben wirst, in Person unausbleiblich erscheinen, und deiner böslichen Verlassenschaft halber, Rede und Antwort geben, im widrigen Fall aber gewärtigen sollst, daß auf der Klägerin geziemendes Anhalten in contumaciam wider dich mit der Ehescheidung verfahren werde. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 18 Oct. 1765.

b) beym Herzogl. Amtsgericht zu Rühn.

1) Nachdem der bey dem hiesigen Pensionario Hrn. Dahlmann als Brauer im Dienst gestandene Johann Hansen vor etwa 14 Tagen heimlich und böslicher Weise, eben zu einer Zeit, da sein Herr nicht zu Hause gewesen, und er in puncto stupri in gerichtlichen Bespruch gekommen, davon gegangen, ohne daß man zur Zeit den Ort seines Aufenthalts hat ausfindig machen

chen können, und man bewandten Umständen nach Edictales zu erkennen, ex officio für nöthig erachtet; so citiren, heischen und laden wir vorerwehnten Johann Hansen kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal folglich peremtorie und wollen, daß er zwischen hier und 9 Wochen, und also höchstens den 25 Febr. 1766. vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht in Person unausbleiblich erscheine, im Fall seines fernerweitigen Aussenbleibens aber gewärtige, daß wegen seiner zurückgelassenen, und sub arresto befindlichen Effecten den Rechten nach verfahren werde. Rühn den 14 Dec. 1765.

Herzogl. Beamte hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachgesetztes Licitationsproclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, daß Wir, da die Güter Vienhagen und Schwiggerow Amts Güstrow, Trinitatis a. k. aus der Pacht fallen, auf unterthänigstes Anhalten des Curatoris bonorum derer von Wenckstern-schen Gläubiger, zur anderweitigen Verpachtung den 7ten Martii des mit Gott kommenden Jahres pro termino berahmet haben. Laden daher kraft dieses alle und jede, welche zu dieser Pachtung der genannten Güter Vienhagen und Schwiggerow mit Zubehör, ein Genüge haben, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solche Güter dem Meistbietenden auf gewisse Jahre pachtweise überlassen und zugeschlagen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 10ten Dec. 1765.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach sämtliche Siefertsche Erben gesonnen, das ihnen hieselbst zwischen dem Bürger und Schuster Kopfehl und den Riemer Küster, im runden Viertel belegene Wohnhaus cum pertinentiis, an den Meistbietenden sub hasta zu verkaufen, und dieserhalb einen Terminum nachgesuchet; so wird hiedurch allen und jeden kund gemacht, daß wir zum Verkauf des Hauses den 15ten Januar. a. k. anberahmet haben. Es können demnach die etwanigen Liebhaber hiezu sich am ernannten Tage des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einstellen und gewärtigen, daß erwehntes Siefertsche Haus dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Grabow, den 17 Dec. 1765.

Burgermeister und Rath.

2) Auf geschehenes Nachsuchen des Herzogl. Münzbedienten Christian Krohn zu Schwerin, ist zum Verkaufe des hiesigen Bürgers Anton Kohsen Bude, welche in der sogenannten Hirtenstrasse allhier belegen, und die dem beregten Krohn bereits gerichtlich adjudiciret, eine Tagefahrt auf den 14ten Januar 1766 festgestellet worden. Diejenigen, welche nun Lust bezeigen, diese Kohsische Bude mit ihrem Zubehör käuflich zu erstehen, werden in kraft dieses öffentlich vorgeladen, am bestimten Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewarten, daß dem Meistbietenden, im Fall der Both annehmlich, solche Bude gerichtlich zugeschlagen, und gegen Erlegung des verabredeten Kaufgeldes eingeräumet werde. Signatum Güstrow den 5ten Dec. 1765.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

3) Auf dem adelichen Guthe Zülow, etwa zwo Meilen von Schwerin, dem Hrn. Landrath von Hövel gehörig, sollen am 8ten Jan. 1766. auf dem Stamm verschiedene und größtentheils starke Eichen öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln verlicitiret werden,

den, nachdem solche zuvor in gewisse Kaveln gesetzet, und Conditiones mit den erschienenen Käufern ad protocollum reguliret worden. Kaufliebhabere können sich demnach an benanntem Tage auf dem adelichen Hofe Zülow einfinden. Schwerin den 16 Dec. 1765.

4) In dem gräflichen Thiergarten zu Bellin, stehen 120 Faden Ellern Holz zum Verkauf parat, und sollen den 3ten Januarii, als am Freytag nach Neujahr, einzeln oder auf Verlangen partheyweise an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere hiezu können sich also an gemeldetem Tage des Morgens in der Frühe auf dem gräfl. Hofe zu Bellin einfinden.

5) Bey dem Gärtner Müller zu Schwerin in der Vorstadt, sind 16 Stück Taxus Pyramiden von 12. 16. 24 und 26 Fuß hoch, für billigen Preiß zu verkaufen.

V. Was verlohren.

1) Es ist vor einigen Wochen ein zweyjähriges schwarzes Stutfüllen, so blos einen grossen runden weissen Fleck vor dem Kopfe, und sonst kein Abzeichen hat, zu Ramp am Schwerinschen See, wohin es zur Auswinterung von Toddin aus, gesandt worden, von dasiger Weide entkommen, und hat zur Zeit noch nicht wieder aufgefunden werden können. Solte dieses Füllen irgendwo angehalten seyn, oder jemand Nachricht davon zu geben wissen; so ersuchet man davon nach Toddin oder Ramp gegen ein gutes Douceur Anzeige zu thun.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Nach Herzogl. gnädigster Vorschrift ist von Obrigkeits wegen folgende Fleischtaxe denen Schlächtern gesetzet, und bey Vermeidung harter Ahndung nicht dagegen zu contraveniren, ihnen ernstlich injungiret worden. Als:

Kalbfleisch	
das beste à Pfund	4 ßl.
das schlechtere à Pfund	2½ bis 3 ßl.
das schlechteste à Pfund	1½ ßl.
Hammelfleisch	
das beste à Pfund	3 ßl.
das übrige à Pfund	2½ ßl.
Rindfleisch	
das beste Ochsenfleisch à Pfund	3 ßl.
das schlechtere à Pfund	2½ ßl.
das Kuhfleisch à Pfund	2 ßl.
Schweinfleisch	
das beste à Pfund	3½ ßl.
das übrige à Pfund	2½ ßl.

Schwerin, den 16 December 1765.

Bürgermeister Gericht u. Rath hieselbst.

2) Es haben am gestrigen Tage, als am 17ten dieses, Abends etwa um 8 Uhr, die hieselbst auf hohen Herzogl. Befehl wegen Diebstal und anderer verdächtigen Lebensart, bey Herzogl. niegesetzter Commißion in Inquisition und Arrest gezogene drey Arrestanten, als:

1. Der vormalige Meckl. Sergeant Ernst Tran, mittelmäßiger Länge, und etwa 30 Jahr alt, von schmalem Gesicht, gelben Haaren und Bart, so im Gefängniß lang gewachsen, und eine Meckl. Soldatenmondirung, nebst einem alten Calmankenen Brustluch anhabend,

2. Der ehemalige Mousquetier Jochim Niemann, etwas langer Statur, und etwa 65 Jahr alt, von rundem Gesichte, grauen Haaren und Bart, ebenfalls in Mecklenburgischer Mondirung,

3. Der Maurer Jochim Albrecht Wulff, aus Brühl, von etwa 30 Jehren und mittelmäßiger Länge, dessen sonst rundes Gesicht durch Pulver etwas beschädiget ist, einer krummen Nase, braunen Haaren und Bart, mit einem weissen Nachtkamisol, und weißgrauen Ueberrock mit weiß gesponnenen Knöpfen versehen, einem schlechten Hut und zugebundenen Schuhen bekleidet,

Mittel gefunden, aus dem hiesigen, sonst sichern Gefängnisse zu entweichen, nachdem sie den Pförtner in der Pfortstube, wie er sie in ihren Löchern visitiren wollen, mit seinem Weibe und Kinde mörderlich überfallen, sich der Schlüssel zu ihrem Gefängniß und Ketten mit Gewalt bemächtiget, und auf solche Art sich ihrer Bande entlediget. Obwol nun von Commißions wegen sogleich alle erforderliche Anstalten sind vorgekehret worden, sich dieser dreyer Bösewichter wie-

wiederum zu versichern; so ist dennoch bis jetzo solches fruchtlos gewesen.

Von Commißions wegen, werden demnach gesamte Obrigkeiten und Gerichtsherren hiedurch respective gehorsamst und ergebenst auch dienstlich ersuchet, diese drey Personen, wo sich selbige in ihren Gerichten, und in denen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Orten betreten lassen solten, sogleich arretiren zu lassen, und der hieselbst niedergesetzten Herzogl. Commißion davon Nachricht zu ertheilen, damit zu deren Abholung gegen Erstattung der aufgewandten Kosten, die nöthige Vorkehr sogleich könne gemacht werden. Welche in Subsidium juris erwiesene Gefälligkeit, man in ähnlichen Fällen gleichfalls zu beweisen, Commißio sich verpflichtet, und Serenissimus in Gnaden bemerken wird. Bützow, den 18. Dec. 1765.

Hermann Becker Dr.
als specialiter zur gegenwärtigen
Inquisition gnädigst verordneter
Commissarius.

3) Der hiesige Gartenknecht und leibeigene Unterthan Jochim Bandau, ohngefähr 28 Jahr alt, groß und wohl gewachsen, länglichten guten Angesichts, mit den Augen blinzend beym Sprechen, braunen Haaren im Zopfe, daneben einen dunkelblauen Rock und Stiefeln tragend, hat sich mit Anfang des Monats October auf der Rückreise von Hannover verlaufen. Falls er sich irgendwo in Mecklenburg solte betreten lassen, so wird gebeten, ihn gegen Erstattung der Kosten anzuhalten, und davon entweder anhero, oder an den Regierungs Secretarium Hrn. Schubert zu Ratzeburg ohnverlängte Nachricht zu geben. Wer auch seinen Aufenthalt zuverläßig anzugeben weiß, dem werden mit Verschweigung des Namens 5 Thaler zur Belohnung versprochen. Johannistorff ohnweit Dassau, den 16 Dec. 1765.

4) Da die bisher gedruckten Schwerinschen Zeitungen, von dem bisherigen Verleger in der Art nicht weiter fortgesetzet werden; so machet man solches dem Publico hiemit bekant. Er wird hingegen dieses Blatt durch eine andere Schrift ersetzen, wovon die Anzeige künftige Woche geschehen soll. Diejenigen aber, welche auf die Schwerinsche Zeitung bis dato noch restiren, werden hiedurch ersucht, solche zu berichtigen; und die Herren Interessenten in Schwerin, denen diese Zeitungen wöchentlich ins Haus gebracht sind, werden sich geneigt finden lassen, dem Boten für die bisher geschehene Einlieferung derselben, eine kleine Vergütung zu geben.

VII. Rostocker Kaufmannswaaren
vom 18 December.

Bey Hrn. Thomas Hille sind 35 Fäßer reines Lichttalg, einige 100 Rollen rothe Juchten, Sohl- und Binnensohlleder, Rußische Lichte in grossen und kleinen Kasten, 200 Viertel grüne Seife, rein und halb reiner Hanf; bey Hrn. Bernh. Mann eine Parthey Lichttalg, rothe und weisse Juchten, Sohl- und Binnen-Sohlleder, rein und halb reiner Hanf, Türse, Fahlleder; bey Hrn. Bargley eine Parthey Hanföl, weisser und brauner Trahn, reines Lichttalg, Fahlleder in grossen und kleinen Partheyen; bey Hrn. Ephr. Wendt eine Parthey Hanföl, Lichttalg, Rußische Lichter, in grossen und kleinen Kasten, eine Parthey guter Seegeltücher von 57 bis 64 Pfund, bey Hrn. Häberer eine Parthey Hanf, Lichttalg, Lichter in Kasten, weisse und rothe Juchten; bey Hn. Crempin 10 Väßer Hanföl, 100 Kasten Lichter, Lichttalg, Fahlleder, rothe Juchten, rein und halb reiner Hanf und Türse zu haben.

Angekommene Schiffe: Von Petersburg, Schiffer Johann Busch, für Hn. Hille; Schiffer Christoph Jenssen, für Hrn. Mann; Schiffer Hinrich Griwan, für Hrn. Hinrich Cordes; Schiffer Husfeldt, für Hrn. Häberer und Crempin; Schiffer Johann Jenssen Sen. von Riga mit Leinsaamen; Schiffer Hinrich Davids mit Leinsaamen, für sämtliche Kaufleute, Schiffer Hinrich Schmidt mit Leinsaamen.

Cours-

Cours der Gelder in Hamburg, vom 17 December 1765.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	16	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 18 Dec. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	128	—	74	—	42	—	50	—	64	—	55	—	30	—	—	—
— 20 in Schwerin Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 20 in Wismar, Last	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lübeck, Schß.	1	4	—	35	—	26	—	37	—	36	—	—	—	24	—	23
— 20 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 18 in Lauenburg Sack.	5	24	4	8	3	16	—	—	5	—	4	—	2	—	1	40

Anno 1765. 52stes Stück.

Sonnabends den 28 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pfandträger Langermann zu Grossen-Uphal, dessen Uphalschen Pfandschilling und sonstiges Vermögen, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- oder Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorgedachten Johann Friederich Langermanns einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non ad transigendum eventualiter ad cedendum bonis auf den 9ten Januarii a. fut. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht unausbleiblich entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, eure an mehrermeldeten Johann Friederich Langermann und seinem Vermögen etwa habende oder zu haben vermeinende An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidi-

ren, und wie nach verfehltem gütlichen Auskommen, Supplicant eventualiter bonis cedire, mithin das juramentum cessionis wirklich abschwöre, ansehen und hören, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Gegeben Güstrow, den 9 October 1765.

b) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß uns Behrend Jochim Friedrich Behrstädt zu Dammhusen angezeiget, wie er durch verschiedene Unglücksfälle ausser Stande gesetzet worden, seine in ihn dringende Creditores zu befriedigen, und also genöthiget würde, bonis zu cediren, auch zu dem Ende um Erlassung eines proclamatis peremtorii ad liquidandum & subhastandum angesuchet habe. Wann wir nun dasselbe auf 9 Wochen erkannt: als citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an gedachten Berend Jochim Friederich Behrstädt sämmtliches Vermögen; in specie desselben zu Damhusen belegenes Gehöfte nebst Zubehör, ex jure crediti, vel hypothecæ, aut alio quocunque capite vel causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie und wollen, daß selbige den 9ten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres, mithin innerhalb 9 Wochen vor unseren zum Gericht verordneten Mitrathsfreunden in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderung angeben, und rechtsbeständig bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausenbleibende in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Danebst wird zugleich das obberegte Behrstädtsche Gehöfte zu Dammhusen nahe bey Wismar, hiedurch öffentlich zum feilen Kauf gestellet, und alle diejenigen, welche dasselbe an sich zu kaufen Belieben tragen, vorgeladen, in selbigem Termino sich einzufinden, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen zu lassen und darauf der Adjudication halben, weitere Verordnung zu gewärtigen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 7 November im Jahr 1765.

c) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Es hat der hiesige Schutzjude Wolff Aaron hieselbst geziemend angezeiget, wie er sich bey dem Andringen seiner Creditorum genöthiget sähe, publica proclamata zu extrahiren, und solche in Meyenburg, Schwerin, und hieselbst, ad valvas curiæ affigiren, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Da nun dessen Petito deferiret; so werden hiedurch und kraft dieses alle und jede, welche an obbesagten Schutzjuden Wolff Aaron oder dessen Gütern Ansprache zu haben vermeinen, es sey ex quocunque capite vel causa auf den 27sten Januarii des mit Gott kommenden 1766sten Jahres ad liquidandum & tranfigendum zum ersten, andern und drittenmale, und also peremtorie citiret und vorgeladen, also und dergestalt, daß sie am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesiger Rathsstube sich einfinden, ihre Forderung gehörig bescheinigen, und sodann rechtlichen Bescheid erwarten, oder aber gewärtigen, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren Forderungen gänzlich ab und zur Ruhe gewiesen und präcludiret werden sollen. Crivitz, den 21 Dec. 1765.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

d) beym Gräfl. von der Schulenburgischen Gerichte zu Grossen-Krankow.

1) Wann Hans Nevermann und Detloff Nagel zu Quaal in den Gräfl. von der Schulenburgischen Gütern ohnlängst mit Tode abgegangen, und beyder etwaniger Nachlaß ins Reine gebracht, und demnächst berichtiget werden soll; so werden sowol deren etwanige Erben

Erben als Gläubiger dazu auf den 4ten Febr. anhero ein vor allemal vorbeschieden, ihre Ansprache in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vorzubringen, zu rechtfertigen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Im Fall ihres Ausbleibens aber, wird ihnen hiemit ein ewiges Stillschweigen auferleget. Grossen-Kranckow, den 17 December 1765.

Gräfl. von der Schulenburgisches Gericht hieselbst.

2) Als der Hauswirth Casp. Nagel zu Bobst Gräfl. von Schulenburgischen Guths Grossen-Kranckow ohnlängst Todes verblichen, und viele Schulden hinterlassen haben soll; so werden alle diejenigen, welche an demselben einige Forderungen haben, sie rühren heraus welchem Grunde sie wollen, hiemit ein vor allemal auf den 3ten Febr. 1766, wird seyn der Montag nach Mariä Reinigung vorbeschieden, solche allhier entweder in Person oder durch einen gebührend Bevollmächtigten anzubringen, zu rechtfertigen, und demnächst Spruch Rechtens zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfalle aber sich eines ewigen, ihnen hiemit auferlegten Stillschweigens zu befleißigen. Grossen-Kranckow, den 17 Dec. 1765.

Gräfl. von der Schulenburgisches Gericht hieselbst.

3) Als der Krüger und Hauswirth Hans Caspar Ferting zu Bobst in dem Gräfl. von der Schulenburgischen Guthe Gossen-Kranckow ohnlängst böser und treuloser Weise entwichen, und das ihm anvertrauete Gehöfte nicht allein in einem sehr verschlimmerten Zustande zurück gelassen, sondern auch hin und wieder viele Schulden gemacht haben soll; so werden alle und jede, welche an demselben einige An- und Zusprache, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit auf den 3ten Februarii, wird seyn der Montag nach Mariä Reinigung des mit Gott kommenden 1766sten Jahres ein vor allemal vorbeschieden, sich allhier zu Grossen-Kranckow entweder in Person oder durch einen zureichend Bevollmächtigten, ihrer Forderungen halber zu melden, solche sodann gebührend zu rechtfertigen, und demnächst zu gewärtigen, was die Rechte weiter mit sich bringen; widrigenfalls aber sich eines ewigen Stillschweigens, als welches ihnen hiemit auf den Ausbleibungsfall auferleget wird, zu befleißigen. Grossen-Kranckow, den 17 Dec. 1765.

Gräfl. von der Schulenburgisches Gericht hieselbst.

c) beym adel. Gerichte zu Roggow.

1) Demnach über des ohnlängst unter des adelichen Roggowschen Gerichtsjurisdiction zu Mickenhagen verstorbenen Bürgermeisters Schmidt hinterbliebenen Erbschaft, der Hr. Stadtrichter Havemann zu Neuen-Buckow zum Curatore authorisiret worden; selbiger auch unterm 21sten November a. c. zur Ausfindigmachung der rechtmäßigen Erben des Defuncti, um Erlassung behufiger Proclamatum auf eine gewisse Tagefahrt geziemend angetragen; so werden alle und jede, welche ein Erbrecht an dem Nachlaß des Defuncti, Bürgermeisters Schmidt zu Mickenhagen zu haben vermeinen, oder sich als dessen Erben betrachten, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 22sten April des mit Gott zu hoffenden 1766sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, hieselbst auf dem in Mecklenburg im Amte Neuenbuckow belegenen adelichen Hofe zu Roggow sich einzufinden, und gedachter Erbschaft halber gebührend sich zu legitimiren, sub præjudicio, daß alle diejenige, welche in termino præfixo sich nicht melden, noch sich rechtlicher Art nach legitimiren werden, von dieser Erbschaft in Zukunft gänzlich präcludiret seyn, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget werden sollen. Decretum im adelichen Gericht zu Roggow, den 5 December 1765.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es wird von E. E. Rath hieselbst der allhie gebürtige und seit langer Zeit abwesende Meinhard hiedurch edictaliter citiret, a dato binnen 4 Monat, und also höchstens den 16ten April 1766, als welcher pro termino ultimo gesetzet ist, zu Rathhause persönlich oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen, und seine Erbportion, welche annoch in des Becker Richters Hause radicirt gestanden, in Empfang zu nehmen; ausseubleibenden Falles aber, und da keine zuverläßige Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben würde, solle er oder seine Leibeserben pro mortuis erkläret, und seine Portion denenjenigen, welche solche zu erheben sich berechtiget erachten, und in eben beregten Termin sich dazu legitimiren können, zuerkannt und verabfolget werden. Güstrow, den 5ten Nov. 1765.

Bürgermeister und Rath daselbst.

b) beym Herzogl. Wayseu-Gericht zu Teterow.

1) Nachdem der verordnete Vormund des abwesenden Joachim Mittag, der Provisor des Armenstifts, Hr. Windelband, dem Waisengerichte Anzeige gemachet, wie nur genannter Joachim Mittag im Jahre 1734 als Schneidergeselle verreiset, und in selbigem Jahre zum letztenmal von Amsterdam ab, geschrieben, ferner wo derselbe sich aufhalte oder hingekommen seyn mögte zu erfahren bisher unmöglich gewesen, indessen aus dem 31jährigen Stillschweigen vermuthet würde, daß er in entfernten Landen oder zur See mit Tode abgegangen; demnächst das des abwesenden Joachim Mittags volljährige Schwesterkinder ihn ersuchet, Edictal-Citationes auszubringen, damit im Nichterscheinungsfall, unter ihnen der Nachlaß des Abwesenden getheilet, und dadurch die Vormundschaft geendiget werden könnte: so ist ad instantiam des erstgenannten Vormundes, Terminus auf den 8ten Januarii 1766 berahmet, und es wird der abwesende Joachim Mittag hiedurch ein vor allemal edictaliter vorgeladen, in termino Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder per mandatarium zu Rathhause zu erscheinen, uno seine väterliche und mütterliche Erbtheile in Empfang zu nehmen. Ausbleibenden Falles, und da von seinem Leben oder Aufenthalt keine Gewißheit einlaufen solte, wird er und seine etwanige Erben, pro mortuis erkläret, und seine Erbschaft seinen vorgemeldeten Erben ausgeantwortet werden. Teterow, den 8 Julii 1765.

Das Waisengericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da der Hr. Rathsverwandte Prehn in Rostock willens ist, das im Amte Neuen-Buckow belegene Guth Pustohl auf Trinitatis 1766 an einen Pächter bürgerlichen Standes durch eine öffentliche Licitation zu verpachten; so ist der 15te Januarii des nächstkommenden 1766sten Jahres pro termino hiezu anberahmet worden. Es können also alle diejenigen, so zu dieser Pachtung Belieben haben, sich am obbenannten Tage Morgens um 10 Uhr, in seinem Hause bey ihm einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, daß es demjenigen, der das meiste bieten, und die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, dem Befinden nach wirklich überlassen werden soll. Wer auch Belieben hat, vorgedachtes Guth vorhero in Augen chein zu nehmen, oder von denen Umständen und Bedingungen desselben, einige Nachricht zu erhalten, der kann sich desfalls bey dem Hn. Eigener melden. Rostock, den 20 Dec. 1765.

2) Es soll künftigen Maytag eine Holländerey von 150 Stück Kühen, auf dem adelichen Guthe Grossen-Grabow, eine Meile von Güstrow belegen, verpachtet werden. Die Liebhabere können sich daselbst melden, und die weitern Conditiones erfahren.

IV. Was

IV. Was zu pachten gesucht wird.

1) Es findet sich jemand, der eine kleine Pachtung von ein oder zweene Bauerhufen benöthiget ist. Solte eine Herrschaft dergleichen auf Trinitatis 1766 zu verpachten gewillet seyn, so wird ersucht, den Ort dem Rostockschen Postamte geneigt bekannt zu machen.

V. Was zu verkaufen.

1) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

Nachdem der öffentliche Verkauf der Güther Neuhoff und Schallis, durch das unterm 22sten October 1765. von Herzogl. Meckl. Justizcanzley erkannte Proclama, folgenden wörtlichen Inhalts:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen männiglich hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hauptmanns von Vegesack und mit Bewilligung dessen Creditorum, zur Subhastation der in Unserm Amte Wittenburg belegenen Güter Neuhoff und Schalis cum pertinentiis, den 8ten Januarii a. f. pro termino präfigiret, und zu desselben öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges Proclama erlassen haben: citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche zum gerichtlichen Kauf vorerwehnter Güter mit ihren Pertinentien reso viren mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie sich am obgedachten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, unausbleiblich einfinden, und, daß mehrbemeldete Güter Neuhoff und Schalis, cum pertinentiis, conjunctim, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin, den 22 October 1765.

durch diese Blätter verschiedentlich kund gemachet werden; so wird weiter noch auf gnädigste Erlaubniß hochgedachter Justizcanzeley, den Kaufliebhabern hierdurch die Nachricht ertheilet, daß bereits für besagte Güther 60400 Rthlr. N. Zweydrittel geboten seyn, und dem, welcher solches offeriret, sub lege addictionis in diem, in dem Fall, daß in dem auf den 8ten Januar a. f. berahmten Termino subhastationis niemand sich anfindet, der ein mehreres dafür zu geben, und die von jenem eingegangene Bedingungen daneben zu erfüllen bereit wäre, käuflich zugeschlagen worden.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes, hieselbst affigirtes, auch in die Berlinsche und Hannöversche Anzeigen, wie auch Hamburgschen und Altonaische Gazetten inserirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hauptmanns von Vegesack zu dem von ihm mit Bewilligung seiner Creditorum, vorzunehmenden gerichtlichen Verkauf des in Unserm Amte Wittenburg belegenen Guths Zühr cum pertinentiis, einen Terminum auf den 7ten Januar des mit Gott kommenden 1766sten Jahres anberahmet, und damit derselbe männiglich kund werde, gegenwärtiges Proclama erkannt haben: citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche zum Kauf des obgedachten Guthes Zühr cum pertinentiis sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an obgedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley unausbleiblich erscheinen, und wie mehr bemeldetes Guth Zühr mit dessen Pertinentien, nach geschehenen Bot und Ueberboth, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin den 22 October 1765.

3) Da sich gewisse Hindernisse finden, daß der auf den 17ten dieses Monats angesetzte Terminus licitationis des auf dem Hagenschen Felde, im Amte Goldberg, zu verkaufenden Büchen-Brennholzes, nicht vor sich gehen kan; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und der 9te Januar des kommenden Jahrs dazu angesetzet. Diejenigen, die dieses zu verkaufende Holz zu ersteben gesonnen sind, können sich, wann sie es vorhero in Augenschein nehmen wollen, desfalls bey dem Förster Höpner in Goldberg melden, und am 9ten Januar a. k. als in termino licitationis, sich auf dem Amte zu Goldberg zur Handlung einfinden. Schwerin, den 9 December 1765.

Herzogl. Meckl. Forstdepartement.

4) Wann der Hr. Rathsverwandte Prehn in Rostock entschlossen, die vor dem Cröpliner Thor belegenen sogenannte beyde Klostermühlen, nebst denen neben der Mühle liegenden 23 Morgen Acker und Wiesen, so wie dieselben der jetzige Müller Feund in Pacht hat, und dafür jährlich 120 Rtlr. N. Zweydrittel bezahlet, an den Meistbietenden wieder zu verkaufen; so ist der 17te Februarii des nächstkommenden 1766sten Jahres, als der Montag nach Invocavit pro termino anberahmet. Es können also diejenigen, welche Belieben haben, obbenannte Grundstücke zu kaufen, am vorangeführten Tage, Morgens um 10 Uhr sich in seinem Hause bey ihm einfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, daß dieselben dem Meistbietenden dem Both und Befinden nach gegen baare Bezahlung wirklich zugeschlagen werden soll. Wer auch Belieben hat, obgedachte Grundstücke vorhero in Augenschein zu nehmen, oder auch vorläufig von der Beschaffenheit, und denen Bedingungen derselben einige Wissenschaft zu erlangen, der kann sich desfalls bey dem Hrn. Eigenthümer melden. Rostock den 16 Dec. 1765.

5) Auf dem adelichen Guthe Zülow, etwa zwo Meilen von Schwerin, dem Hrn. Landrath von Hövel gehörig, sollen am 8ten Jan. 1766. auf dem Stamm verschiedene und größtentheils starke Eichen öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln verlicitiret werden, nachdem solche zuvor in gewisse Kavels gesetzet, und Conditiones mit den erschienenen Käufern ad protocollum reguliret worden. Kaufliebhabere können sich demnach an benanntem Tage auf dem adelichen Hofe Zülow einfinden. Schwerin den 16 Dec. 1765.

6) In dem gräflichen Thiergarten zu Bellin, stehen 120 Faden Ellern Holz zum Verkauf parat, und sollen den 3ten Januarii, als am Freytag nach Neujahr, einzeln oder auf Verlangen partheyweise an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere hiezu können sich also an gemeldetem Tage des Morgens in der Frühe auf dem gräfl. Hofe zu Bellin einfinden.

7) Bey Hrn. Balthasar Ditmer in Rehna ist ein grosser Vorrath recht guter Hopfen in kleinen und grossen Partheyen für billigen Preiß zu haben. Wem damit gedienet ist, beliebe sich fordersamst angezeigten Orts zu melden.

8) In Güstrow, bey dem Citronenhändler Jürgen Christoph Müller in der Baustrasse wohnhaft, sind alle Woche frische Austern, Castanien, Citronen und Pommeranzen zu haben.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf den 10ten Februar a. k. sollen in des wail. Hrn. Doctoris und Syndici Gutzmars Hause hieselbst zu Schwerin, allerhand juristische, historische, französische, auch eine selecte Samlung von Mecklenburgicis und andern Büchern, durch Auction öffentlich verkaufet werden. Der Catalogus davon wird in Schwerin von dem Auctionario Hn. Ahrens, in Güstrow und Rostock von den Herzogl. Postcontoirs, in Bützow, von dem Kaufmann Hrn. Holst, und in Wismar, von dem Rathsdiener Hn. Schultesius, einem jeden auf Verlangen gratis mitgetheilet. Auswärtige resp. Liebhabere können

nen

nen sich mit ihren Commißionen an den hiesigen Auctionarium Hn. Ahrens beliebigst addreßiren.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein beweibter Gärtner, der sein Metier gut verstehet, und auf nächstkommenden Faßnacht ausser Diensten kömt, suchet gegen diese Zeit wieder einen Dienst als Gärtner, wobey er ausser dem Lohn auch Deputat erhält. Man kann von solchem mehrere Nachricht bey dem Gewürzhändler Hrn. Borchwardt in Wismar, wohnhaft auf dem Spiegelberge, erfahren.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß der hiesige Amtspförtnerdienst vacant ist. Wer Lust und Belieben hat, diesen Dienst anzunehmen, der kann sich je eher je lieber beym Amte melden. Lübz, den 18 Dec. 1765.

Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Obzwar die bishero gesetzte Postirungshütten aufgehoben worden, dennoch aber die wegen Hemmung der Hornviehseuche erlassene Patentverordnungen in ihrer Kraft verblieben, und weiter befolget werden sollen; so hat demohngeachtet ein Viehhändler, der Vagabunde Gottlieb Hillmann, seiner Angabe nach bey Lübeck auf Dörns Hoff vor dem Holzen Thor wohnhaft, bemeldeter Verordnung vorsetzlich entgegen gelebet, indem selbiger vor ohngefähr einem Monat in diesem Amte Vieh verkaufet, welches durchgeseucht seyn sollen, dennoch aber an der Viehseuche crepiret ist, und verschiedene Dörfer angesteckt hat. Mit seinen unrichtigen Bescheinigungen ist er auch dermalen bey verschiedenen Amtsgerichten, ohne eine Quarantaine auszuhalten, so glücklich durchgekommen, und gegenwärtig hat er sich aufs neue mit einer Hude undurchgeseuchten Viehes, seiner Angabe nach über Wackenstädt in dieses Amt, ohne die mindeste Bescheinigung eingeschlichen, führet auch sogar einen fremden, auf seinen Vater Hans Lorenz Hillmann, de Dato Lübeck den 28sten September 1764 ausgestellten Reisepaß, welcher besaget, daß er nur ein Jahr gültig seyn soll, bey sich. Da nun der Verdacht sich bereits veroffenbaret, und weiter obwaltet, daß bemeldeter Gottlieb Hilmann die verderbliche Hornviehseuche in diesem Amte besonders durch seinen betrüglichen Handel vorsetzlich unterhalten und verewigen will; so habe ich nach Anleitung bemeldeter Herzogl. Patentverordnung, und des an mich gnädigst erlassenen Commissorii, mich gemüßiget gesehen, diesen Vagabunden zu Pahrum mit seiner bey sich gehabten Hude arretiren zu lassen, und auf meinem Guthe in sichern Verwahrsam gebracht.

Es ist fast nicht glaublich, daß ein solcher Betrug auf vorbeschriebene Art ausgeübet werden könnte, sintemalen vernünftige Leute und Obrigkeiten aus patriotischer Neigung, und ihres eigenen Interesse halber, weil es ihnen überdem zur Pflicht lieget, bey solcher betrübten Landplage, vollkommen glaubhafte Bescheinigungen und Pässe, vorzüglich auf der Grenze, denen Viehhändlern abzufordern, und in Ermangelung dessen, wieder zurück zu weisen, oder patentmäßig zu verfahren haben. Es wird daher ein jeder für diesem Betrüger und seinen Consorten gewarnet, zugleich aber auch von Commißions wegen hiedurch angewiesen, wenn bemeldeter Vagabunde noch an einigen Orten, welche er zum Theil angegeben, Geld für gelieferte Kühe zu fordern hat, solches Geld dem hiesigen Gerichte gegen behörige Bescheinigung innerhalb 3 Wochen einzuliefern, nichtsminder, wo etwa jemand an diesem Vagabunden noch etwas zu fordern haben solte, solches binnen eben der Zeit allhie anzuzeigen, alsdann soll sowol im erstern als letztern Fall weiter ersehen, was denen emanirten Herzogl. Patentverordnungen und Rechten gemäß ist. Wöltzow, im Amte Wittenburg, den 24 December 1765.

In Postirungsangelegenheiten gnädigst verordneter Commissarius
E. B. von Lützow.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 24 December 1765.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ßß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	10	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	30	3
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	21	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	16	—
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.
den 25 Dec. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	128	—	74	—	42	—	50	—	64	—	55	—	30	—	—	—
— 27 in Schwerin Schß. u. $\frac{2}{3}$	1	8	—	45	—	32	—	36	—	32	—	24	—	24	—	22
— 27 in Wismar, Last	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lübeck, Schß.	1	4	—	35	—	26	—	36	—	36	—	32	—	22	—	20
— 27 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 25 in Lauenburg Sack.	5	24	4	12	3	28	—	—	5	—	4	—	2	24	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0508
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

1stes Stück.
Sonnabends, den 5ten Januarii 1765.

Der Geist und die Stärke der Davidischen Oden.

Was hör ich für ein Saytenspiel?
Von wem ertönen jene Lieder?
Besingt man ein erreichtes Ziel,
Und schallet Pindars Laute wieder?
Ich hör den stärksten Jubelklang.
Der Herr mein Hort, ruft sein Gesang
Jehovens Rechte schaft mir Friede.
Der Starke, der Herr Zebaoth
Ist Jacobs Licht, ist Zions Gott
Ihr Himmel, Erde, Meer singt ihm
in meinem Liede!

Jehovens Rechte, Jacobs Licht!
Dis ist kein Ton von Pindars Laute.
So sang auch wol Amphion nicht
Als er die Maur um Theben baute.
Hier schallt gewiß ein andrer Ton.
Mich deucht, die Hügel hüpfen schon
Und Völker samlen sich zu Chören.
Ists etwan Davids Harfenschlag,
Spielt Assaph auf der Chittith nach
Und läßt Israel hier sein Hallelujah
hören?

Ja, ja! sie finds. Ihr Wiederhall
Ertönet noch von Salems Höhen
Und läßt den nur geschwächten Schall
Durch Lob erfüllte Wolken gehen.

Er, der mit Königlicher Hand
Den Harfen neue Töne fand
Er schlägt sie hier zu Zions Stimmen.
Er singt Jehovens Wunderthat,
Und alles was den Othem hat
Spürt in der regen Brust, die Inbrunst mit Entglimmen.

Ihr dort entfernet euch von hier
Ihr niedern Dichter kleiner Lieder,
Von euren Saiten tönet mir
Ein jeder Schall zu irdisch wieder.
Singt, und erhebt den eitlen Ruhm.
Ruft Sterbliche ins Heiligthum.
Suchet, ob ihr sie vergöttern könnet.
Besinget Flotten, Heere, Krieg
Und kleiner Fürsten Glück und Sieg
Die ihr unsterblich macht, und die ihr Helden nennet.

Als Dichter der verwöhnten Zeit
Entweiht die edlen Musentriebe.
Besingt im Chor der Eitelkeit,
Nur euren Wein, und eure Liebe.
Laßt sie der Dichtkunst Zunder seyn
Sie flössen euch Gedanken ein,
Durch sie mag euer Cranz denn blühen.
Entheiligt eure Dichtkunst nur,
Die euch die gütigste Natur
Zum Preiß der Tugenden, zu eurem Lohn verliehen.

Doch nein! kann eure Dichterkraft
Erhabnere Gedanken fassen,
Kann eine edle Leidenschaft
Sich noch von euch empfinden lassen;
So komt und hört den grossen Geist,
Der sich in Davids Oden weißt
Und werdet dann von ihm gerühret.
Komt heiliget den Helikon,
Stimt eure Laut nach Assaphs Ton
Spielt in die Reigen mit, die er euch aufgeführet.

Hört, wie er Berge, Thal und Gruft
Und Sonn, und Mond, und Luft und Seen
Und Schnee, und Dampf, und Hagel ruft,
Die ewge Allmacht zu erhöhen.
Er Selbst der König tritt ins Chor,
Er fordert auf, er spielet vor.
Und Meer und Wasserströme schäumen.
Es rauschet der belebte Wald
Und wenn des Schöpfers Lob erschallt;
So trägt es jeder Baum fort zu den nächsten Bäumen.

Wer

Wer kann mit dichterlicher Pracht,
Die Grösse unsers Schöpfers schildern?
Wer mahlt so stark des Schöpfers Macht?
Wer mahlt sie in so kühnen Bildern?
Ein Wort, ein Hauch aus seinem Mund
Erbauet schnell der Welten Grund
Und macht den gränzenlosen Himmel.
Die Vesten zittern, wenn er schnaubt,
Er bricht der Cedern stolzes Haupt.
Sein Donner fährt herab mit wütendem Getümmel.

Hört hier, die Wunder jener Zeit,
Hört, wie Israel triumphiret,
Da Gott nach seinem treuen Eid
Es aus Egyptens Knechtschaft führet.
Seht! wie sich dort das Schilfmeer teilt
Und wie es aus dem Abgrund eilt,
Wie Wolk und Feuer vorwärts gehen!
Seht! wie das Brod vom Himmel fällt,
Wie sich die Wachteln eingestellt,
Merkt! wo der Fels sonst war, da könnt ihr Quellen sehen.

Wie aber! was entdeckt sich dort!
Ich seh entzückt den Dichter stehen.
Ich höre sein prophetisch Wort
Zu dem bedrängten Zion gehen.
Wie überzeugend ist es nicht,
Wenn er im Geist des Herren spricht:
Es komt Meßias, Zions Retter.
Erhöht die Thore dieser Welt!
Es ziehet ein der grosse Held,
Der Ehrenkönig komt, es komt der Gott der Götter.

Wie schreckbar ist es, wenn er droht
Und eifernd zum Verrichten gehet,
Wenn zu des Frevlers nahen Tod
Der Höllen Rachen offen stehet!
Hört, wie des Herren Donner heult,
Seht, wie sein Feuer vor ihm eilt
Und schnell und fressend um sich greifet!
Er drückt mit tödtlichem Geschoß
Den aufgespannten Bogen loß.
Er netzt sein strafend Schwerdt, das Leich auf Leichen häufet.

Wie tönet dort so sanft und leicht
Die Zuversicht von Davids Leyer!
Und da sein Lied dem Herzen gleicht

So würkt sein Beyspiel gleiches Feuer.
Er spottet der Verleumder Trutz,
Gott ist sein Heil, sein Hort und Schutz,
Und Licht und Leuchte seinen Füssen.
Er siehet ohne Furcht umher
Versinken Berge gleich ins Meer,
Und würde selbst die Welt ins alte Nichts zerfliessen.

Beglückt! wer so wie David spielt
Und bey dem Ton der eiteln Flöten,
Den Vorzug jener Harfe fühlt!
Ihn krönt die Wahrheit zum Poeten.
Dann wird sich kein vergänglich Bild,
Kein siegend Schwerd, kein Spieß, kein Schild
Mit eitelm Ruhm zum Himmel heben.
In seiner tugendvollen Brust
Wird kein Gefül verdorbner Lust,
Bey einer reinen Glut den mindsten Trieb beleben.

O. G. T.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

2tes Stück.

Sonnabends, den 12ten Januarii 1765.

Versuch

einer kurzen Erörterung einiger Ursachen weswegen die Grammatici und Critici so verächtlich und lächerlich gehalten werden.

Ich habe neulich in diesen Blättern einige Gründe angegeben, weswegen die Critik und zwar insbesondere in Absicht auf ihre Anwendung auf die Rechtsgelahrtheit in unsern Zeiten, wenigstens in manchen Gegenden, so gering geschätzet und verachtet wird. Damals beschäftigte ich mich mit der Verachtung und Verabsäumung der Wissenschaft selbst. Jetzt will ich mir die Verachtung derer, die diese Wissenschaft treiben, zum Gegenstande meiner Betrachtung wählen. Damals sahe ich auf die Critik nur in soferne, als sie zur Verschönerung der Rechtsgelahrtheit etwas beyträgt. Jetzt werden mir die Herren Critici und Grammatici überhaupt erlauben, daß ich sie selbst ohne auf eine besondere Absicht betrachte. Und wenn ich noch einen Hauptunterschied dieser meiner beyden Abhandlungen offenherzig bekennen soll, so will ich es sogleich anfangs gestehen, daß wie ich mich damals als einen Verehrer der Critik und aller der Wissenschaften bewieß, durch welche die Jurisprudenz so ungemein verschönert wird, ich jetzo zeigen werde, daß diese Neigung zu der Wissenschaft selbst mich so blind nicht machet, daß ich deswegen die sehr in die Augen fallende Fehler, vieler von denjenigen nicht sehen solte, welche sich vorzüglich zu derselben bekennen.

Es ist fast kein Stand in der Welt, und besonders keine Gattung der Gelehrten, welche nicht ihre besondere eigenthümliche Vorwürfe hat. So ungerecht es seyn würde, wenn man diese Vorwürfe ohne Unterschied und Ausnahme einem jeden machen wolte, der sich zu der Art von Wissenschaften bekennet, welche die Vorwürfe treffen; so blind und partheyisch müßte man gegentheils seyn, wenn man dieselben schlechterdings für ungegründet halten, und nur blos als Verläumdungen scheiten wolte. Unter allen Arten der Gelehrten aber ist unstreitig keine mehreren und empfindlicheren Vorwürfen ausgesetzt, als die guten Grammatici und Critici. Wenn es nun überhaupt der Mühe werth ist, die Ursachen solcher Vorwürfe und Verachtung zu untersuchen, so dünkt mich, muß man dieses vorzüglich in Absicht auf die Gattung der Gelehrten thun, die am meisten damit beladen ist. Ich unternehme es daher

aus

aus einer wahren Hochachtung für die Herren Grammatiker, daß ich einige von den Gründen aufzusuchen mich bemühe, welche sie so verächtlich machen. Ich wünsche mit einem wirklichen Eifer, daß sie es nicht mehr seyn mögten. Und wenn sie so unpartheyisch sind, als ich es mich zu seyn bemühe, so ist dies vielleicht der nächste Weg sich von ihrer Verachtung zu befreyen. — Solten sie wol nicht, wenn sie die Gründe derselben wegschaffen, zugleich auch die Vorwürfe selbst von sich abwälzen? So wenig ich also glauben kann, daß überhaupt alle unpartheyische Herren Grammatici und Critici meine geringe Bemühung übel aufnehmen werden, und so gewiß ich versichert bin, daß diejenigen es am allerwenigsten thun werden, welche ihr eigenes unpartheyisches und wohlgeprüftes Bewußtseyn von allen den Vorwürfen frey spricht, so gewiß werde ich glauben müssen, daß diejenigen, welche sich an meine freymüthige Betrachtung ärgern, entweder würklich Critici und Grammatici sind, welche diese Vorwürfe verdienen, und noch dazu so verstockt sind, daß sie dieselben nicht ablegen wollen, oder daß sie doch wenigstens in ihrem Gewissen überzeugt sind, daß aller Tadel und alle Vorwürfe dieser Gattung von Gelehrten auf sie passen, obgleich sie den würklich grossen Namen der Critiker nicht verdienen. Denn wenn es nur zu sagen erlaubt ist, so dünkt mich öfters bemerkt zu haben, daß dies ein Kunstgrif mancher ist, die gelehrt scheinen wollen, da sie es doch würklich nicht sind, daß sie die Fehler und Schwachheiten der Gelehrten nachmachen, damit sie sich dadurch die den Gelehrten schuldige Achtung erwerben wollen. Vielleicht geht es in andern Ständen auch so. Der Weg ist unstreitig leicht zu einem gewissen Schimmer des Ruhs zu gelangen, und ganz unsicher wird er auch nicht seyn, so lange es noch viele giebt, die nur nach dem äussern zu urtheilen gewohnt sind.

Ich habe nur einige Gründe der Verachtung der Critiker zu erörtern versprochen. Ich werde also das ganze Feld dieser Materie nicht erschöpfen. Ich kann mich auch nicht auf alle Vorwürfe einlassen womit sie belästiget werden. Einige werden zu diesem etwanigen Versuche genug seyn.

Ein allgemeiner entfernter Grund zu der Verachtung der Herren Grammatiker liegt wol unstreitig in der Verachtung und Verabsäumung der Cultur ihrer Wissenschaft selbst. Es ist natürlich, daß die Verachtung der Wissenschaft selbst auf diejenigen, welche sich zu derselben bekennen zugleich mit zurück fällt. Bey dieser allgemeinen Verachtung können aber die Herren Critici ganz ruhig und zufrieden seyn. Diese entspringt aus Gründen die ihnen Ehre bringen. Sie ist auch nur die Verachtung des Pöbels. Denn eine Wissenschaft verachten, es sey welche es wolle, das heißt das unwidersprechlichste Zeugniß seiner Einfalt, sehr geringen Einsicht in das ganze Reich der Gelehrsamkeit, und sehr oft, darf ich es sagen? seiner schlechten Verfassung des Herzens ablegen. Allein dieser allgemeine Tadel soll mich hier nicht beschäftigen. Er gehört mehr zur Wissenschaft selbst, und komt nur durch eine unvermeidliche Folgerung auf die Gelehrte zurück. Ich will nur einige der Vorwürfe prüfen, welche die Herren Critiker gleichsam für ihre Person, aber doch als Critiker angehen. Ich will untersuchen ob die Wissenschaft, die sie treiben, selbst wohl, und in wie ferne sie, wenigstens ein entfernter Grund hievon ist, und woher sonst die Allgemeinheit solcher Vorwürfe entstehe.

Daß in den Wissenschaften selbst, in der Art wie sie getrieben und angewandt werden, in der Gemüthsbeschaffenheit und dem Charakter welcher gleichsam eigenthümlich dazu gehöret, wenn man diese oder jene Wissenschaft vorzüglich wählen will, und in den Abwegen, auf welche uns die stete Anwendung der Wissenschaft selbst und noch mehr ein Mißbrauch derselben gar leicht führet, die Gründe zu den Vorwürfen liegen müssen, womit man eben die ganze Gattung der Gelehrten belegt, welche

sich

sich zu dieser oder jener Wissenschaft bekennet, ist wol eben daher unläugbar, weil diese Vorwürfe an gewisse Arten und Gattungen der Gelehrten gleichsam als ihr Charakter kleben, und weil man sie damit belegt, eben weil sie zu dieser oder jener Gattung der Gelehrten gehören. Niemand wird mit einer Allgemeinheit sagen, die Critici sind böse Christen, und die Juristen sind Pedanten, wenn man nicht etwa einer gewissen Art Juristen dies Predicat in Ansehung des beliebten Schlendrians beylegen wolte. Und es ist doch wol unstreitig, daß mancher Criticus ein eben so schlechter Christ ist, als mancher Rechtsgelahrter einen vollenkommenen Pedanten in bester Form Rechtens vorstellet. Aber dies soll nicht eben der Character dieser Classe der Gelehrten seyn. Man muß diese allgemeine Vorwürfe, welche ganze Gattungen von Gelehrten betreffen, eben so betrachten, als die allgemeinen Prädicate, die man gewissen Nationen beylegt. Unser heutige Sprachgebrauch hat es ja auch schon eingeführt, daß man das Wort Nation von Gattungen der Gelehrten gebraucht. Man sagt eben sowol die Nation der Grammatiker, als ein recht spitzfindiger Verächter dieser Gelehrten *) singt:

Sed te per genium tuum,, meosque
Per Faunos —— —— ——
—— —— —— —— ——
Nec te grammaticis, amice, quemquam
Adducas, precor, huc; molesta gens est.

Man muß also die Vorwürfe, welche ganze Gattungen von Gelehrten betreffen und besonders ihre Allgemeinheit, und Anwendung auf einzelne Personen eben so behutsam und vorsichtig beurtheilen als die Character der Nationen. Und wenn man die Richtigkeit der Vorwürfe aus der Erfahrung annimt, so wird vielleicht nur die mehreste Schwierigkeit bey Aufsuchung der Gründe, wodurch diese veranlasset werden, anzutreffen seyn. Diese haben mich zu dieser kleinen Betrachtung veranlasset.

Ich habe eben im Vorbeygehen des Vorwurfs gedacht, den man den Critikern macht, daß sie Pedanten sind. Dieses ist der hauptsächlichste und begreift fast alle andere unter sich. Ich habe desselben mit Fleiß zu Anfange nur im Vorbeygehen erwähnet. Denn wenn ja einige würkliche oder scheinbare Critici bey dieser Abhandlung böse werden solten, so ist mir am meisten bange, daß sie es alsdann werden mögten, wenn ich sie für Pedanten schölte. Allein ich bitte diese Herren zu bedenken, daß ich es nicht bin, der sie dafür schilt. Es ist eine allgemeine Sage, daß sie es seyn sollen. Mehr sage ich hierdurch eigentlich nicht. Mich dünkt aber sie fragen mich auf mein Gewissen, was ich dann von diesem Gerüchte halte? Ich könnte zwar antworten, daß ich an dieser Stelle gar nicht nöthig hätte, mich hierüber zu erklären. Denn ich rede hier nicht von der Richtigkeit und Unrichtigkeit, Falschheit oder Wahrheit, der Vorwürfe die man ihnen macht. Ich untersuche nur die Gründe, weswegen man sie mit diesen Vorwürfen belegt. Allein damit sie desto mehr Zutrauen zu mir gewinnen, und deutlich überzeugt werden, wie aufrichtig ich mit ihnen zu Werke gehe, und wie wenig ich mich scheue, nach meiner Ueberzeugung die Wahrheit so zu sagen, wie ich sie einsehe, so will ich ihnen offenherzig bekennen, was ich hievon gedenke, ohne zu glauben, daß ihnen an diesem Bekenntnisse besonders etwas gelegen sey. Ich halte die Critik selbst, und die vernünftige Beschäftigung mit derselben gar nicht für pedantisch, ich glaube auch nicht, daß sie einen jeden der sich mit ihr beschäftiget nothwendig zum Pedanten mache, und daß man gar kein Criticus seyn könne ohne ein Pedant zu seyn, aber ich

*) Ioannes Secundus Epigrammat. Lib. 1, 18. in der Ausgabe seiner sämtlichen Werke welche zu Paris 1748 in 12 erschienen ist Seite 123 am Ende.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0515
DFG

gestehe auch aufrichtig, daß ich dafür halte, daß manche, daß viele, ja sie werden es nicht übel deuten, wenn ich, nachdem ich vorhero so vieles nachgegeben habe, ungeheuchelt sage, daß die mehresten blossen Critici und Grammatici Pedanten sind. Sie unterscheiden sich freylich nach Graden. Einige grenzen nur an das mächtige Reich der Pedanterey, andere haben verschiedene wichtige Rechte der Bürgerschaft in derselben, viele sind würklich cives optimo jure tales, und einige beherrschen dies Reich mit einer völligen Gewalt. Denn wenn man es nicht zu einer völlig gemischten Regierungsform machen will, so scheint mir die Aristocratische, jedoch mit einiger Mischung der Democratischen die angemessenste für dasselbe, besonders für das critische Reich der Pedanterey, zu seyn. Einen Monarchen duldet wenigstens niemand, obgleich ein jeder unter ihnen gerne selbst Monarch wäre, und manchen kühnen Eingrif in die libertatem Quiritium, jedoch auch selten ungestraft, zu wagen pflegt. Was ist dann aber der Grund davon, wenn es wahr ist, daß fast die mehresten Critici und Grammatici das Bürgerrecht in diesem Staat gewinnen, und sich um dasselbe zum Theil recht mühsam bewerben? Soll ich diese Frage recht methodisch beantworten? Dies würde vielleicht sehr schwer werden. Denn wo würde das methodische bleiben, wenn ich nicht mit Entwickelung des Begrifs der Pedanterey, und mit genauer Bestimmung des Wesentlichen des Pedanten den Anfang machen, diesen Begrif zergliedern, und dann so lange eintheilen wolte, bis ich auf die Gattung der critischen Pedanten käme? Allein ich habe mehr als eine Ausflucht, um mich von dieser mühsamen Arbeit mit ziemlich gutem Geschicke los zu machen. Der enge Raum dieser Blätter, die Grenzen meines Vorsatzes und meiner Ausführung, diese so gewöhnliche Entschuldigungsmittel der Schriftsteller, die nach hundert Ausschweifungen und leeren Worten am Ende von der Hauptsache nichts sagen, würden schon allein auch hier für mich bey dergleichen gewohnten Lesern hinreichend seyn. Allein ich habe eine noch wichtigere Ursache, die mich nicht blos entschuldigen sondern rechtfertigen soll. Ich wolte es mit den Herren Critikern nicht gerne ganz verderben; oder vielmehr, ich wolte ihnen nicht gerne Blösse zu einem frolockenden ungerechten Siege und gegenseitigen Vorwürfen geben. Denn sie sind schon von alten Zeiten her dem Definiren feind, wie der schwerlich ohne lachen zu lesende Streit eines Grammatici und Philosophen beweiset, den uns Gellius aufbehalten hat *). Und es giebt auch ohnstreitig eine philosophische Pedanterey. Es ist auch vielleicht eine Hauptgattung derselben, die sich, wie überhaupt in der Methode, so besonders im Definiren allgemein bekannter Wörter und im Abtheilen der Begriffe zeigt. So sehr ich die Entwickelung dunkler und schwankender Begriffe, deren Auseinandersetzung und Eintheilung liebe und nöthig halte, so lächerlich und wahrhaftig pedantisch kömt mir diese Anwendung bey allgemein bekannten unbestrittenen Begriffen vor, deren concrete Deutlichkeit völlig hinlänglich zu unserm Zweck ist, und die nur durch diese Aengstlichkeit verdunkelt wird.

*) In Noct. Attic. Lib. 4. cap. 1.

(Der Verfolg nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0516
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

3tes Stück.

Sonnabends, den 19ten Januarii 1765.

Verfolg,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Ich überlasse es dem Urtheil unpartheyischer Leser, ob ich mich nicht vielleicht an der Erklärung des Begrifs eines Pedanten und der Pedanterey selbst zum Pedanten definirt, und durch die feinsten Abtheilungen dieser Begriffe selbst in eine Classe derselben subdividiret haben würde. Wie sehr hätte hier der critische Pedant über den philosophischen Pedanten (Leute die ohnedies nach den ersten Grundsätzen ihrer Reiche, ewig geschworne Feinde sind,) zu lachen Ursache gehabt. Und damit dieser nicht lache, wenn jener eine etymologische Entwickelung fordern mögte, so will ich diese, die ohnehin so unbekannt nicht ist, und schon oftmals critische Köpfe beschäftiget hat, auch ruhen lassen. Mir soll es genügen daß jeder, wenigstens der dieses lieset, oder für den es geschrieben ist, weiß, was ein Pedant ist.

Was macht aber den Criticum und Grammaticum so vorzüglich zum Pedanten? Er geht, dies ist unstreitig, mit lauter Subtilitäten um. Er beschäftiget sich mit Sachen, die nicht nach eines jeden Geschmack sind. Dies darf er nur ein wenig übertreiben, und wie leicht ist dies, wann er ein Criticus von Profeßion ist, zumal wenn er sich in das etymologische Feld wagt, und hierin gar zu verliebt ist *). Er darf es nur ein wenig am unrechten Orte anbringen, so zeigt er sich als den Pedanten im vollkommensten Glanze. Das eigentliche Feld, wo der Criticus seine Kunst anbringen kann, ist blos die gründliche Gelehrsamkeit. Selbst hierin kann er schon zu weit gehen. Und wie häufig sind die Klagen, über den Schaden, den die Critik in den Wissenschaften selbst gestiftet hat. Man lasse nur die Jurisprudenz allein reden,

*) Wie oft sich schon die Alten mit ihren Etymologien lächerlich gemacht haben, davon hat Gellius sehr viele Beyspiele aufgeführt. Z. E. IV. 18. VI. 12. XIII. 10. XII. 14.

reden, und man wird sie bejammern. Allein nun nehme man den Criticker aus seiner Studirstube heraus. Man bringe ihn in eine muntere Gesellschaft. Voll von Noten, Etymologie und Lesearten wird er sich nicht bergen können, über jedes Wort der Gesellschaft gleichsam variantes zu machen, zu widerlegen, zu tadeln, zu lehren, oder wenigstens herrliche Zeugnisse des Alterthums aus Rom und Griechenland, bey jeder gemeinen Wahrheit mit weitläuftiger Belesenheit herbey zu holen. Wer sieht hier nicht den Pedanten? Und wer lacht nicht, wenn man sich denselben nur in den Gemählden eines Rabeners vorstellet, und wenn dieser Schriftsteller zu neu ist, oder wer es nothwendig im Lateinischen lesen muß, dem empfehle ich den Gellius, diesen vernünftigen Criticum, der der Thörigten so öfters spottet *). Die Critik und Grammatik sind in der Studirstube unschätzbar. Die gelehrte Stutzer, welche sie daraus verbannen wollen, verdienen das Schicksal aller Stutzer, daß man über sie lacht, und Mitleiden mit ihnen hat. Allein aus der Studirstube müssen sie nicht kommen. Für das gesellige Leben, für einen allgemeinen muntern ergötzenden Umgang sind sie schlechterdings nicht. Fast alle andere Wissenschaften haben noch den Vorzug, daß sie sich auch im gemeinen Umgange wenigstens in einiger Maasse anbringen lassen. Die mehrsten Theile der Mathematik, die ganze Physik, die mehrsten Theile der Philosophie, hauptsächlich die Moral, sind die rechten Würze einer angenehmen und ermunternden Unterredung. Die Aesthetik beseelt sie. Aber die Grammatik und die schärfste philologische Critik müssen sich davon entfernen. Wird nun der Grammaticus, der sich täglich hiemit beschäftiget, nicht gar zu leicht und natürlich in die Gefahr gerathen einen förmlichen Pedanten in solchen Gesellschaften vorzustellen? Da es nur gar zu natürlich ist, von dem auch in Gesellschaften zu reden, womit man sich am liebsten und meisten beschäftiget.

Die Sachen womit der Criticus und Grammaticus sich beschäftiget, sind für das gesamte Reich der Gelehrsamkeit höchst unentbehrlich. Eine ewige unwidersprechliche Wahrheit. Ist die Gelehrsamkeit, die doch wahrhaftig ohne Critik ein Schatten und Spielwerk ist, das Hauptstück der menschlichen Glückseligkeit, so hat die Critik hieran einen wichtigen Antheil. So wird gewiß auch jeder Criticus und Grammaticus gedenken, und ich glaube er urtheilet richtig. Aber sobald er sagt, die Critik führt uns unmittelbar zur höchsten menschlichen Glückseligkeit, sie macht das ganze Reich der Gelehrsamkeit allein aus, ein jeder Gelehrter muß der vollkommenste Criticus seyn, wenn er ein Gelehrter heissen will, so bald zeigt er sich als einen Pedanten. Er übertreibt das Wahre, verwandelt es dadurch in Falsches, macht es und sich selbst lächerlich, und zeigt einen verächtlichen Stolz. Braucht man mehr Züge, um einen Pedanten zu schildern? Und ich denke es giebt doch zu unsern Zeiten noch Remnios, die auch von sich denken: Secum & natas & morituras litteras. Vor Alters hat es wenigstens einen so stolzen Grammaticum gegeben **).

Wer den Namen eines gründlichen Critici verdienen will, muß in der That eine ausgebreitete

*) Man findet ausser dem vorangeführten Orte IV, 1. eine recht artige Erzählung von einem solchen jungen Critico, der sich durch seine in Gesellschaft schlecht angebrachte Critik lächerlich macht. Lib. V. c. 21.

**) Svetonivs de illustr. grammat. c. 23. schildert den Stolz und übrigen schlechten Character des Remnii recht merklich.

tete Gelehrsamkeit besitzen. Er muß fast mit allen Theilen der Gelehrsamkeit bekannt seyn. Wer dies leugnet, kennet die Wissenschaft nicht, die man Critik nennet. Allein die Sprachkunde und Kenntniß der Alterthümer erfordert schon eine weit ausgebreitete Kenntniß. Wer die alten Schriftsteller lesen, verstehen und einen Criticum abgeben will, wird eine sehr elende Figur spielen, wenn er die Sachen nicht einigermassen versteht, von denen diese geschrieben haben. Wird aber dies nicht der gerade Weg zu dem gelehrten Stolze seyn, welchen man den Critikern vorwirft? Und werden sie nicht gar zu leicht verleitet werden, diesen Vorwurf zu verdienen? Man stelle sich in die Stelle eines Critici, und nun urtheile man, wie leicht man verführt werden könne, so zu denken: Ich verstehe von allen Wissenschaften etwas. Also verstehe ich sie alle gründlich. Ich kann die Gebräuche der Alten nicht erklären, ohne einige Kenntniß ihrer Rechte. Ich bin also ein Rechtsgelahrter, und ein viel besserer als andere. Denn diese wissen nur die Rechte, ich aber weiß diese mit der Critik verbunden. Ich könnte die alten Schriftsteller nicht erklären, wenn ich nicht die Geschichte und die Philosophie kennete. Plinius hat mich vieles von der Naturlehre gelehrt, und die Schriftsteller vom Ackerbau haben mir wichtige Grundsätze und Kenntnisse der Haushaltungskunst beygebracht. Ich bin also ein Historicus, Philosophus, Physicus, Oeconomicus, und zwar weit besser als andere, weil ich meine Wissenschaften aus denen Alten, den vortreflichen Alten geschöpft habe. Ich übersehe sie alle, und das neue, dessen sie sich rühmen ist lauter Erdichtung und Wind. Ich habe mit Fleiß gesagt, man solle sich in die Stelle eines Critici setzen, um zu fühlen, wie leicht man durch Eigenliebe, durch Liebe für seine Wissenschaft geführt zu diesem Stolz verleitet werde. Darf man sich nun so sehr über den eitlen Stolz dieser Nation wundern? wenn gleich derselbe sie so oft unerträglich macht, ihren wahren Ruhm verdunkelt, und sie dem Gelächter derjenigen, die es besser einsehen, aussetzt. Am schlimmsten und lächerlichsten ist es nur, wenn dieser Stolz sich auch bey solchen Sachen zeigt, wo der Criticus zugleich seine Unwissenheit verräth. Fast ist es jämmerlich, wenn man bemerkt, wie ängstlich er bey dem innern Streit des Stolzes und des Gefühls von Unwissenheit, diese zu verbergen oder zu vermänteln sucht *).

Ausser diesen Umständen ist noch ein anderer Grund vorhanden, der den Criticum nur gar zu leicht zu dem pedantischen Stolze erhebt, den man ihm eigenthümlich zuschreibt. Ein jeder Gelehrter bleibt mit seinen Urtheilen nur bey der Wissenschaft stehen, zu der er sich bekennet. Er urtheilet nur mit einiger Entscheidung über Gelehrte, die zu seinem Fache gehören. Der Grammaticus bindet sich an keine Gattung der Gelehrten. Alle Gelehrte gebrauchen sich der Sprache; und in soferne sie dieses thun, fordert der Grammaticus sie alle vor seinen Richterstuhl. Wenn er auch die Bescheidenheit hat, daß er sich über die Materie nicht einläßt, so wird er doch über den Ausdruck urtheilen, und zwar mit zweyfachem Nachdruck, weil er auf diesen allein alle seine Stärke verwendet **). Er urtheilt, er tadelt;

*) Gellius erzählt uns in seinen Noct. att. L. 7. c. 17., wie sehr er einmal einen solchen Grammaticum geängstiget. Das Beyspiel des audaculi, verborum reprehensoris L. 5. c. 21. gehöret ebenfalls hieher.

**) Ein schönes Beyspiel von einer solchen Critik über den Ausdruck beym gerichtlichen Vortrage finde ich beym Suetonius de illustr. Grammat. c. 22.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0519
DFG

und seine Urtheile sind, wenn wir unpartheyisch sprechen wollen, nur gar zu oft richtig, sein Tadel ist gegründet. Nun nehme man hierzu nur eine mäßige Dosin Eigenliebe, so wird man alles haben, was zur Hervorbringung eines critischen Stolzes gehöret. Da sitzt der Grammaticus in seinen Gedanken auf den Richterstuhl der Gelehrsamkeit. Er fordert die größten Gelehrten vor denselben. Er beurtheilet und tadelt sie, und er fühlt daß er Recht hat. Dieß Bewußtseyn, auch grosse Männer manchesmal nicht ohne Grund getadelt zu haben, wird ihn ganz über sie erheben. Er wird es vergessen, daß er nur den Ausdruck, nur den Vortrag, die Einkleidung, die Wendungen tadelte, und er wird sich vorstellen, er habe diese grossen Geister, als ein noch viel grösserer Geist ganz übersehen. Kommen andere Gelehrte ihm selbst der Materie nach in sein Fach, wollen sie, die nicht Critici von Profeßion sind, auch einmal eine etymologische Ableitung, eine Erklärung aus dem Alterthum wagen, oder berufen sie sich auf Stellen der Alten, deren völligen Nachdruck sie nicht einsehen, so wird sein Jubelgeschrey noch vollkommener, und er natürlicher Weise desto stolzer werden.

Die Critik ist nicht für jedermann. Es sind nur wenig Genies, welche dazu geschickt sind. Ein neuer Grund zum Stolz, für den, der sich dazu geschickt hält. Er wird schliessen, je wenigere Köpfe dazu geschickt sind, desto trefflicher, desto edler, desto vorzüglicher muß die Wissenschaft selbst seyn, und desto mehr Achtung wird derjenige verdienen, der sich derselben ergiebt. Und er wird der erste seyn, der sich selbst deswegen die vollenkommenste Hochachtung beylegt.

Da aber die Neigung zur Critik so selten ist, so fällt es in die Augen, daß diese ein ganz besonderes Naturell erfordert. Der Sanguineus wird selten dazu geschickt seyn. Das unverdrossene Suchen, die unablätzige Bemühung in den subtilsten Sachen, die oft sehr viele Abstraction erfordert, dies alles wird einen Melancholicum erfordern, für welchen sich auch der Ausdruck des Finstern, den man den Criticis vorzüglich beylegt am besten schickt; und dieser wird mit seiner Critik ohne ein cholerisches Feuer nicht glücklich seyn. Dies muß in ihm das gesetztere Ingenium bewürken, dessen der Criticus bedarf, und welches sich von dem flüchtigen, flatterhaften Witz des Sanguinei gar sehr unterscheidet. Solte diese Mischung eines melancholischen und cholerischen Temperaments, welches den Grammatici und Criticis fast unentbehrlich ist, wenn sie von der Natur dazu gemacht seyn sollen nicht ein Grund seyn, wo nicht alle, doch die mehresten Schwachheiten, die man ihnen schuld giebt, daraus herzuleiten. In der Melancholie liegt der Grundriß zum Pedanten. Und dieser muß fast nothwendig bey einem Critico völlig ausgebildet werden. Es gehört viel Mühe und Arbeit, und sehr viel Studiren dazu, ehe man auf diesen Namen Anspruch machen kann. Dies Studiren selbst bildet den Pedanten. Dann es entzieht ihn dem munteren Umgange der Welt, und schliesset ihn in seine Studirstube ein. Sein Studiren selbst ist das bequemste dazu. Es entfernt ihn von alle dem gleichsam, was man als ein Gegengift wider die Pedanterey ansehen kann. Seine Cholera treibt diesen Fleiß noch mehr an. Sie bläßt ihn auf. Sie erzeugt nicht nur Vorurtheile, sondern sie machet ihn auch muthig diese zu verfechten, und auf das nachdrücklichste zu vertheidigen.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0520
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

4tes Stück.
Sonnabends, den 26sten Januarii 1765.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Ich weiß nicht, wie man mit mir zufrieden seyn wird, wenn ich dies als den Grund von der Hitze angebe, mit welcher gemeiniglich die Herren Critici ihre gelehrte Federkriege führen. Es ist bekannt, wie weit diese Hitze geht, und man braucht nur eine sehr geringe Bekanntschaft mit diesen Männern, so wird man sich leicht einen Begrif davon machen können. Ein jeder Widerspruch beleidiget sie, er mag von einem ihrer Mitbürger oder von einem Barbaren herrühren. Dies ist ja wol der rechte Name, den ein strenger Critiens einem jeden beylegt, der nicht in seinem Staat das Bürgerrecht hat. Sie rächen sich gewiß nachdrücklich für jede und also auch für diese Beleidigung. Und womit sollen sie sich rächen? Sie können als Gelehrte nicht anders, als mit Feder und Dinte. Nur Schade, immer Schade, daß diese gar zu oft auf eine so unanständige Art gebraucht werden, die man mit keinem gelindern Namen, als des Niederträchtigen belegen kann. Denn ist es weniger niederträchtig, wenn wir uns, wie römische Strassenbuben mit lateinischen Schimpfwörtern herum schelten, als wenn wir die Sprache unsers Gassenpöbels annehmen? Wer da glaubt, daß ich hiemit zu viel rede, der muß wenige critische Streitigkeiten gelesen haben. Ein Salmasius, ein Bynckershoeck, ein Burmann, können so weit ins Niederträchtige mit ihrem Schimpfen verfallen, daß man erstaunt, wie so grosse Männer so klein seyn können. Ihre Streitschriften könnten dazu dienen, Samlungen von Schimpfwörtern in ziemlich reinen Latein daraus zu ziehen. Doch oft haben sie sogar ihres liebsten, der Latinität selbst nicht einmal geschont, um nur desto tapferer schimpfen zu können. Schon die alten Grammatici waren Meister in dieser Kunst. Orbil hat sich als einen solchen bewiesen*), und es ist eine artige Samlung herrlicher Schimpfwörter, die uns Suetonius aufbehalten hat, und die wir dem Lenaeo zu verdanken haben

*) Dies sagt uns Sveton. de illustr. Gramm. c. 9. ganz weitläuftig.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0521
DFG

haben *), und ein Remmius macht sich kein Gewissen, selbst einem Marcum Verronem einen porcum zu nennen **). Das lächerlichste hiebey ist, daß der Gegenstand solcher Streitigkeiten oft an sich betrachtet gar zu unerheblich ist ***).

Wenn es wahr ist, daß den Criticis diese Niederträchtigkeit in ihren Streitigkeiten eigen ist, so weiß ich nicht, ob man hievon einen andern Grund als die Gemütsbeschaffenheit der Critiker wird angeben können. Die Critik selbst ist doch gewiß nicht schuld daran.

Vielleicht ist eben dieses kleine bey den Criticis ein Hauptgrund, weswegen man ihnen den empfindlichen Vorwurf macht, daß sie sehr oft nicht das beste Herz hätten. Freylich kann eine solche verachtungswürdige Aufführung nicht aus einem rechtgebildeten guten Herzen kommen. Und zeiget ein Criticus seine schlechte moralische Denkungsart auch ausserhalb der gelehrten Streitigkeiten, so wird der Grund davon mehrentheils in dem Stolzen liegen, wozu ihm die Critik aufblähet. Man braucht nur die Moral ein wenig practisch zu kennen, und eine kleine Prüfung der menschlichen Handlungen anzustellen, so wird man deutlich gewahr werden, zu welchen widrigen und verächtlichen Unternehmungen diese rasende Leidenschaft leitet. Vergesellschaftet sich diese mit dem ihr so nahe verwandten Neide, dem größten, wiewol gewöhnlichsten Schandfleck der Menschlichkeit, so gebraucht man gewiß nichts mehr, um sich eine Seele zu gedenken, für die nichts zu schändlich und niederträchtig ist.

Es ist ein Hauptgeschäft des Critici, und eine seiner gewöhnlichsten Bemühungen, daß er tadelt und bessert. Solte nicht dies Geschäfte selbst, und also die Anwendung der Critik ihn zu einem Mißbrauch leiten? Solte er nicht gewöhnt werden alles zu tadeln? Und um seinen Tadel einen rechten Nachdruck zu geben, wird er da nicht verwegen, wird er da nicht mit dem zankbegierigen Muthe tadeln mit dem er bey Streitigkeiten kämpft? Wie leicht wird dies das Herz des Critici verderben. Und wie viel gefährlicher wird dies Verderben seyn, da ihm seine Wissenschaft selbst eben nicht unmittelbar auf das Studium seines Herzens führet. Mögte doch dies Studium allgemeiner seyn. Mögten doch alle junge Leute, von ihrer ersten Jugend an, und besonders auch auf Academien mehr hierauf geleitet werden. Vielleicht würde alsdann der wunderbare Widerspruch, daß verschiedene Gelehrte eben am meisten zu gewissen gar grossen Lastern, die der Menschlichkeit und Gelehrsamkeit so nachtheilig sind, aufgelegt sind, seltner in der Erfahrung werden, und wir hätten nicht nöthig in eben dem Ton zu klagen, den Herodes beym Gellius ****) anstimmet, wenn wir dem Rath und den Gesinnungen des alten Philosophen Macedo getreuer folgten *****).

Aber

*) Svet. de illustr. Grammat. c. 15.

**) Svet. ibid. c. 23.

***) Gell. in Noct. att. Lib. 14. c. 5. hat uns ein artiges Exempel eines solchen wichtigen Streits erzählt.

****) Lib. 9. c. 2.

*****) Gellius sagt von ihm Lib. 13. c. 8. Macedo philosophus, vir bonus, familiaris meus, scribi debere censebat pro foribus omnium templorum (wir könnten es vor unsere Hörsäle schreiben) versum Pacuvii: Ego odi homines ignava opera & philosopha sententia. Nihil enim fieri posse indignius neque intolerantius dicebat, quam quod homines ignaui ac desides operti barba & pallio, mores & emolumenta philosophiæ in linguæ verborumque artes conuerterent, & vitia facundissime adcusarent, intercutibus ipsi vitiis madentes.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0522
DFG

Aber ich will mit meiner Betrachtung abbrechen. Ich befürchte sonst den ganzen Haß, den so gefährlichen, fürchterlich drohenden Haß der Herren Criticorum auf mich zu wälzen. Denn so stolz will ich nicht seyn, daß ich von meiner Betrachtung eine bessernde Aenderung erwarten solte. — Doch ich kann ja auch wol sicher für ihren critischen Haß seyn! Würde nicht dieser offenbar beweisen, daß die schlimsten Vorwürfe, wovon ich hier einige Gründe aufgesucht habe, eben diese Herren mit dem größten Rechte treffen?

A. F. Trendelenburg.

Von dem medicinischen Nutzen verschiedener Theile des Granatenbaums.

Alle biegsame Fäserchen eines menschlichen Körpers und die daraus bereitete Theile, die unter dem Namen der festen Theile bekannt sind, haben natürlicher Weise diejenige Beschaffenheit, daß sie sich ausdehnen lassen, und nach geschehener Ausdehnung sich wieder in ihren vorigen Zustand und Figur versetzen. Diese Eigenschaft nennen die Naturforscher die Elasticität, folglich haben alle biegsame feste Theile des Körpers eine elastische Kraft oder Elasticität, und die Zusammenziehung derselben bestehet mit aus dieser natürlichen physischen Eigenschaft. Der Körper behält dieselbe so lange, als das Zusammenhängen seiner Theile dauert, und folglich ist sie sowol dem lebendigen als todten Körper gemein.

Ausser dieser elastischen Kraft aber haben auch die biegsame Fäserchen des menschlichen Körpers noch eine andere zusammenziehende Kraft, nemlich eine solche, da die Fäserchen, vermittelst des Einflusses des Nervensaftes, den man vormalen die Lebensgeister nannte, würken und sich zusammen ziehen oder verkürzen. Diese Kraft ist dem menschlichen Körper, nur so lange er lebt, eigen, und wird die Lebenskraft genannt; sie hört aber im Tode gänzlich auf, weil alsdenn der Einfluß des Nervensaftes aufhört.

Von diesen beyden Kräften stammt die natürliche Beschaffenheit der festen Theile des menschlichen Körpers ab. Sie erhalten dadurch ihre natürliche Spannung, tonus, als worinnen eigentlich ihre Stärke bestehet, die zu den Bewegungen, die sie natürlicher Weise verrichten sollen, erfordert wird. Wenn aber die festen Theile ihre natürliche und gehörige Spannung nicht haben; so heißt ihr Zustand eine Erschlappung, laxitas, debilitas, atonia, und im äussersten Grade, paralysis.

In demjenigen Theile der Arzeneygelahrheit, welcher die wahren Eigenschaften und Würkungen der Arzeneymittel anweiset, werden diejenigen Mittel, die bey erschlapten Theilen die natürliche Spannung wieder herstellen, im weitläuftigen Verstande stärkende Mittel, confortantia, genennet; deren Würkung größtentheils darinnen bestehet, daß sie die festen Theile zur Zusammenziehung anreizen und deshalb auch reizende, stimulantia heissen. Diese Zusammenziehung hat verschiedene, hauptsächlich folgende zwey Grade: denn entweder geschieht sie also, daß sie nicht stärker wird, als die Spannung natürlicher Weise seyn muß; oder sie wird stärker. Die Mittel der ersten Art werden roborantia, und die von der andern Art adstringentia genannt. Jene bekommen auch nach der verschiedenen Art ihrer Würkung in den erschlapten Theilen noch verschiedene Beynamen, als analeptica, nervina; stomachica; carminativa; visceralia; pectoralia, u. s. w. und diese

werden auch nach dem Grade ihrer Würkung in subadstringentia, tonica, traumatica, styptica u. s. w. getheilt.

Die Materia Medica liefert uns eine ansehnliche Menge von beyderley vorbenannten Mitteln, von denen ich vor diesesmal nur diejenigen Theile des Granatenbaums, die in dieses Fach gehören, zu erwehnen, willens bin. Dieser Baum heißt arbor granata; malogranatum; malum punicum und im Teutschen Margranten- oder Granatenbaum. Er wächst größtentheils in Spanien, Portugal und Italien, allwo er in den Gärten gezogen und gewartet wird. In China, Persien, Griechenland und andern heissen Weltgegenden wächst er wild, dessen Früchte sind aber niemalen so reif, groß und häufig, als die von den gezogenen Bäumen. Der gezogene kömmt folglich wol mit unsern guten Obstbäumen, in Ansehung seiner Wartung und der tragenden Früchte, überein. Man zieht den Granatenbaum auch in verschiedenen kalten Ländern, und wir besitzen deren in der Mark, Sachsen, und auch in unserm Lande selbst eine beträchtliche Menge; sie blühen bey guter Wartung und warmen Sommer sehr stark, gar selten aber setzen sie Früchte an, und wenn solches auch geschieht; so gelangen sie doch niemals zu ihrer vollkommenen Grösse und Reife. Ich habe deren verschiedene zu sehen Gelegenheit gehabt; einmal zu Leipzig in dem ehedem sehr bekannten Bosenschen Garten; ferner zu Berlin, sowol in dem Königlichen Botanischen Garten, als auch in dem Garten des Hrn. Geheimden Raths Bucholz; sie waren aber alle nicht gröſſer, als eine mittelmäßige Citrone und sind nicht reif worden.

Die reifen Granatenäpfel werden uns bisweilen aus Italien zugeschickt, wie ich denn deren verschiedene bey dem Hrn. Venino, der zu Berlin seines schönen und vollständigen Naturaliencabinets wegen sehr bekannt ist, gesehen und gespeiset habe. Wann die Aepfel aber auf ihrem Stamme über reif werden; so öfnen sie sich und platzen von einander *).

Die Granatenäpfel sind eigentlich von dreyerley Art, und ihr Unterscheid kömmt nur von ihren Geschmack her. Einige schmecken süsse und lieblich, und heissen mala granata dulcia; andere sind von säuerlichen Geschmack, und werden mala granata acida genannt; wiederum andere schmecken süßsäuerlich und man nennet sie mala granata acido-dulcia s. vinosa.

Sie haben insgesamt eine harte Rinde, ihr Fleisch ist zart und der inwendige Saft ist voller kleinen Körner, die in besondere Fächer eingeschlossen sind. Wewol auch hierinnen noch besondere Variationen vorfallen. Der berühmte Herr Professor Ludwig hat in Afrika Granatenäpfel vorgefunden, welche eine ganz dünne und weiche Rinde gehabt haben, auch nur mit sehr wenigen Körnern inwendig versehen waren.

---

*) In der Götterlehre und Fabelgeschichte der Alten wird dieser natürlichen Eröfnung der Granatenäpfel erwehnet, um etwas in der Geschichte der Proserpina zu erklären. Bes. Damms Einleitung in die Götterlehre. S. 337. §. 529.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0524
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

5tes Stück.

Sonnabends, den 2ten Februarii 1765.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

In den heissen Ländern, wo sie, wie vorher erinnert worden, wachsen, gebraucht man die Aepfel bey Patienten, besonders die weinsäuerlichen, als welche als ein erquickendes Labsal ihnen gereicht werden. Sie kühlen in hitzigen Fiebern und erfrischen den Mund; sie löschen den Durst, erregen den Appetit und stärken das Herz. Auch wird von ihnen gesagt, daß die Spanischen und Italienischen schwangern Frauenspersonen ihre sonstige seltsame Appetit damit vertreiben.

Bartholin erzählt, in seinen Geschichten, Vorfälle, wo der succus granatorum acidorum in nimiis hæmorrhoidibus & mensibus gar augenscheinliche und plötzliche Hülfe geleistet hätte, vielleicht weil sie herbe folglich etwas zusammenziehend sind.

Aus dem Safte der süssen und sauren Granatenäpfel verfertigen die Italiener und Spanier einen herrlichen Syrup und einen Wein. Den süssen Granatensyrup gebrauchen sie in Verschleimung der Brust zum Lösen und leichtern Auswerfen, indem sie denselben mit Melissen- oder Citronenwasser zum Julep machen und so in Menge geniessen lassen. Den sauren Granatensyrup vermischen sie mit Scordien- und Eichorienwasser, und geben ihn in bösartigen und ansteckenden hitzigen Fiebern und Krankheiten, in welchen Fällen sie auch den Granatenwein, mit vielen Citronenwasser verraucht, ihnen reichen, als wodurch der faulenden Auflösung der Säfte mächtig widerstanden und die Gefässe in ihrer natürlichen Spannung erhalten werden. Nicht weniger vermischen sie den sauren Granatensyrup mit der aqua plantaginis und salviæ und geben dieses Mittel als ein sogenanntes specificum in gonorrhœa benigna & fluore albo mit erwünschten Nutzen.

Ich habe in einem Italienischen Author das elæosaccharum granatorum angeführt gefunden, aber ich sehe nicht ein, wie es kann gemacht werden, weil man kein Granatenöl hat und solches jedoch nothwendig zum elæosac-

charo gehört. So viel habe ich indessen heraus, daß das benannte elæosaccharum granatorum nichts anders ist, als ein mit vielem Zucker vermischter stark eingekochter Granatensaft. Diesen vermischen sie mit Wasser, und machen eine Art der Limonade, sie trinken ihn auch mit Thee statt des Zuckers.

In dem inwendigen der Frucht sind gewöhnlich eine Menge röthlicher, eckigter, harter und saftiger Körner, die grana heissen, daher vielleicht auch der ganze Baum und dessen Früchte ihren Namen haben, wiewol ich auch diejenigen eben nicht widersprechen will, die den Namen von der Stadt Granada in Spanien herleiten, allwo diese Bäume vorzüglich wachsen.

Die Perser nennen diese Körner Nardan, und gebrauchen sie zur Verfertigung der schwarzsauren Speisen. Man kocht sie nemlich mit Wasser, seiget den Saft hernach durch, und vermischt ihn also mit den Speisen. Auch färben sie ihren Reiß damit, den sie besonders bey Gastereyen aufsetzen, welches bey ihnen vielleicht so ein Essen ist, als bey den Sächsischen Bauren die Hirse mit rothen Zucker. Bey den Kranken gebrauchen sie die Körner, wenn sie getrocknet pulverisiret eingegeben werden, den Griß und Stein zu treiben.

Die Rinde der Granatenäpfel heißt malicorium, granati putamen, cortex granatorum. Sie besitzt partes acido-terreo-stypticas, ist folglich von sehr adstringirender Eigenschaft, und innerlich mit einiger Behutsamkeit bey Fiebern, Blut- Samen- und Bauchflüssen u. d. gl. zu gebrauchen.

Nach Anleitung des Celsus und Spigelius hat man die Granatenrinde zum Abtreiben der Würmer bestens empfohlen. Ersterer bediente sich derselben in Form eines abgekochten Tranks. Er nahm eine Hand voll besagter Rinde und ließ sie mit 2 Pott Wasser bis auf den dritten Theil einkochen, und hernach etwas Salpeter hinzu thun; davon gab er dem Wurmsüchtigen früh nüchtern ein paar Tassen warm und den Tag durch einige Gläser kalt. Wiewol er zuvor erst Knoblauch mit Milch abgekocht trinken lassen. Spigelius empfiehlet ebenfalls diese Rinde, zu erwehnten Gebrauch, indem er sie auch mit Wasser abzukochen verordnet.

W. Varignana, der in den secretis medicinæ ad curandos morbos auf eine empyrische Art gezeigt, wie man Krankheiten curiren solle, behauptet ebenfalls, daß die Granatenrinde mit Wasser abgekocht ein recht sicheres und das einzige Specificum sey, den lumbricum latum abzutreiben. Man hat ihm gefolgt und den Nutzen davon erfahren.

Forestus in seinen chirurgischen Observationen hat mit der Granatenrinde alte Schäden glücklich zugeheilt, indem er dessen Pulver mit Honig vermischt und die Schäden damit verbunden hat. Auch Kramer in seiner Chirurgia castrensi recommandiret das decoctum granatorum zur Heilung der Wunden, welche er damit auszuwaschen und zu verbinden befiehlet.

Aus dem lehrreichen Vortrage meines ehemaligen Lehrers, des Herrn Prof. Junkers habe ich vernommen, daß an einigen Orten unter dem Volke die Gewohnheit sey, mit dem stark gekochten Granaten Decoct die Augen zu waschen, und sie dadurch vor den Pocken zu bewahren; der Greiß hat es aber nicht gebilliget; weil er zu verschiedenen malen bemerkt, daß nach dem Gebrauch dieses Mittels zwar keine Pocken im Auge, wol aber starke Entzündungen und Verschwärungen, mit Verlust des Sehens, erfolgt sind.

Die Blüte des wilden Granatenbaums, welcher balaustium, und daher die Blüte flores balaustiorum s. granati sylvestris genennet werden, gehören ebenermassen unter die starken adstringentia und werden daher selten innerlich gebraucht; indessen haben sie doch einige mit unter andere Species genommen und in heftigen Blutstürzungen mit Nutzen gebraucht.

Die

Die Blüte von den gezogenen Bäumen machen die Italiener mit Zucker ein, und bedienen sich derselben auf ihren Tafeln zum Braten; man hat auch dieses in unsern Gegenden nachgeahmt, wie ich es in der Altmark und dem Lüneburgischen zum öftern gesehen habe.

Sonsten gebraucht man die Granatenblüte zu den pulveribus stypticis, wie auch zu Gurgelwassern, zu Zahn- und Räucherpulvern; daß sie aber auch von einigen zu adstringirenden Injectionen in Samenflüssen geordnet werden, ist nicht zu billigen.

Schaarschmidt.

Bestimmung der geographischen Länge von Bützow, aus der am 1sten April vorigen Jahrs beobachteten Sonnenfinsterniß.

Diese Bestimmung unsrer geographischen Länge werde ich auf diejenigen Umstände der beobachteten Sonnenfinsterniß bauen, wovon die vorläufige Nachricht im 29sten bis 31sten Stück des vorigen Jahrgangs dieser Blätter eingerückt worden. Von dem eigentlichen Ende der Finsterniß, oder dem Moment der letzten Berührung der Sonnen- und Mondsränder war ich nach meiner Beobachtung versichert

um 1 Uhr 6 Min. 9 Sec. wahre Zeit.

Am ersten April 1764 aber war die Gleichung der Zeit + 3 Min. 44 Sec. Also fällt das beobachtete Ende der Finsterniß

auf 1 Uhr 9 Min. 53 Sec. mittlere Zeit.

Aus verschiedenen im vorigen Winter von mir beobachteten Verfinsterungen der Jupiters-

Wahre Länge ☾ | 0 Z. 13 Gr. 6 Min. 39 Sec.
Wahre Breite ☾ | 45 Min. 15 Sec. nördl.

Diese aus den Tafeln berechnete Länge und Breite des Monds muste nun aus der Beobachtung der Sonnenfinsterniß selbst verbessert werden, aber aus einer solchen Beobachtung, die unter einem bereits bekannten Meridian angestellet worden. Hiezu dienten mir des Hrn. Reccard zu Berlin angestellte Beobachtungen, monden hatte ich geschlossen, die Differenz der Meridiane zwischen Bützow und Paris sey 39 Min. 16 Sec. in Zeittheilen, und ich hatte alle Ursache zu glauben, daß diese Bestimmung nur um wenige Secunden von der Wahrheit abweichen könne. Es war also nur nöthig, diesen bereits beynahe bekannten Unterscheid der Meridiane zu prüfen, und bey dieser Prüfung bin ich folgendergestalt zu Werke gegangen:

Vorausgesetzt, daß der Pariser Meridian 39 Min. 16 Sec. weiter gegen Westen liege, wird man in dem Augenblick, da zu Bützow das Ende der Finsterniß beobachtet worden, zu Paris 0 Uhr 30 Min. 37 Sec. mittlere Zeit gezählt haben. Für dieses Zeitmoment habe ich die wahre Länge und Breite des Monds aus den Mayerschen Tafeln berechnet, und folgende Resultate gefunden:

die er in folgender Schrift bekannt gemacht hat: Die Beobachtungen der Sonnenfinsterniß, welche sich den 1 April 1764, imgleichen der Mondfinsterniß, welche sich den 17 März dieses Jahrs ereignet hat, nebst den daraus hergeleiteten Schlüssen. Diese Beobachtungen, und die

über angestellten Rechnungen ergeben, daß die Länge des Monds um die Zeit der Finsterniß um 40 Sec., die nördliche Breite des Monds aber um 44 Sec. grösser gewesen, als sie die Mayerschen Tafeln geben. Aus diesen Verbesserungen folgt also, es sey in dem Augenblick, da man zu Paris 0 Uhr 30 Min. 37 Sec. mittlere Zeit gezählt hat, gewesen

Die wahre Länge ☾	0 Z.	13 Gr.	7 Min.	19 Sec.
Die wahre Breite ☾			45 Min.	59 Sec. nördl.

Nunmehro war es nöthig, die Parallaxe sowol der Länge als der Breite des Monds für diesen nemlichen Augenblick auf den Bützowschen Horizont zu berechnen, um hieraus zu schliessen, wie groß damal die scheinbare Länge und Breite des Monds zu Bützow gewesen sey. Es ist bekannt, daß man hiernächst, wenn damit die Länge der Sonne verglichen wird, den scheinbaren Abstand der Mittelpunkte der Sonnen und des Monds leicht berechnen könne. Dafern nun dieser Abstand der Mittelpunkte gräde so gros befunden wird, als die Summe der scheinbaren Halbmesser der Sonne und des Monds, so ist dies ein Beweis, daß die angenommene Zeit genau das Moment des Endes der Finsterniß gewesen, und die vorausgesetzte Differenz der Meridiane die richtige sey. Die Resultate meiner hierüber angestellten Rechnung sind folgende:

	Gr	M	Sec
Horizontalparallaxe ☾ unter dem Aequator	—	54	14
Horiz. Par. ☾ unter dem Bützowschen Parall. Cirkel	—	54	3
Horizontalparallaxe der Sonne	—	—	8
Horiz. Par. ☾ von ☉ unter dem Bütz. Parall. Cirkel	—	53	55
Bützowsche mittlere Zeit in Graden	17	28	15
Mittlere Länge der Sonne	10	19	37
Culminirender Punkt des Aequators	27	47	52
Culminirender Punkt der Ecliptik	29	53	10
Nördliche Declination dieses Punkts	11	26	50
Höhe dieses Punkts	47	32	50
Winkel der Ecliptik und des Meridians	69	22	8
Höhe des Nonagesimi	50	49	13
Länge des Nonagesimi	47	44	27
Abstand des Monds vom Nonagesimo	34	37	8
Längenparallaxe des Monds von der Sonne	—	23	59
Scheinbare Länge des Monds	12	43	20
Breitenparallaxe des Monds von der Sonne	—	33	57
Scheinbare nördliche Breite des Monds	—	12	2
Wahre Länge der Sonne	12	14	40
Abstand des Monds von der Sonne	—	28	40
Abstand der Mittelpunkte der Sonne und des Monds	—	31	5
Horizontaldurchmesser des Monds	—	29	40
Vergrösserung dieses Durchmessers für 40 Gr. Höhe	—	—	19
Halbmesser des Monds in dieser Höhe	—	14	59½
Halbmesser der Sonne	—	16	2½
Summe des Halbmesser des Monds und der Sonne	—	31	2

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

6tes Stück.

Sonnabends, den 9ten Februarii 1765.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Es übertrift also der Abstand der Mittelpunkte der Sonne und des Monds die Summe beyder Halbmesser nur um 3 Sec., und dies ist ein Beweis, daß die angenommene Differenz der Meridiane nur einer sehr kleinen Correction bedürfe. Weil nemlich um die angenommene Pariser Zeit die Mittelpunkte der Sonne und des Monds schon 3 Secunden weiter von einander entfernet gewesen, als sie seyn musten, wenn in diesem Augenblick die Finsterniß zu Bützow sich geendiget hätte, so ist dies ein Beweis, daß die angenommene Pariser Zeit von 0 Uhr 30 Min. 37 Sec. ein wenig zu groß sey, und daß die Finsterniß schon einige Secunden vorher zu Ende gewesen. Es ist nicht schwer diese kleine Correction zu finden; man kann sie nach den Regeln suchen, die Herr Meccard in seiner ersten Abhandlung über diese Sonnenfinsterniß S. 50 der ersten Ausgabe vorschreibt. Ich finde nach angestellter Rechnung 8 Secunden, diese von 0 Uhr 30 Min. 37 Sec. subtrahirt, geben genau die Zeit, welche man zu Paris gezählet hat, da in Bützow die Finsterniß sich geendiget hat. Nun war das Ende der Finsterniß nach der mittlern Zeit

zu Bützow	1 Uhr 9 Min. 53 Sec.
zu Paris	0 Uhr 30 Min. 29 Sec.

Also wäre die Diff. der Meridiane 39 Min. 24 Sec. in Zeittheilen.

Mit dieser Differenz der Meridiane habe ich eben die Rechnung für den Anfang der Finsterniß angestellt. Ich habe denselben zu der vorläufigen Nachricht im vorigen Jahre auf 10 Uhr 8 Minuten 2 Secunden wahre Zeit gesetzt, und meine Rechnungen über die übrigen damals beobachteten Phases der Finsterniß stimmen hiemit sehr wohl überein. Wenn zu diesem Moment die Zeitgleichung von 3 Min. 44 Sec. addiret wird, so giebt dies 10 Uhr 11 Min. 46 Sec. mitlere Zeit für den Anfang der Finsterniß. Werden hievon 39 Min. 24 Sec. als die aus voriger Rechnung geschlossene Differenz der Meridiane abgezogen, so ergiebt sich für den Anfang der Finsterniß die mitlere Pariser Zeit 9 Uhr 32 Min. 22 Sec. Für diesen Zeitpunkt giebt die Rechnung aus den Mayerschen Tafeln mit Beobachtung der nöthigen Correction folgendes:

Wahre

	Gr.	M.	Sec
Wahre Länge des Monds	11°	39	11
Wahre Breite des Monds	—	37	54
Horizontalparallaxe des Monds unter dem Aequator	—	54	26
Horiz. Par. des Monds unter dem Bützowschen Parall. Cirkel	—	54	15
Horizontalparallaxe der Sonne	—	—	8
Horiz. Par. ☾ von ☉ unter dem Bütz. Parall. Cirkel	—	54	7
Bützowsche mittlere Zeit in Graden	332	56	30
Mittlere Länge der Sonne	10	12	17
Culminirender Punkt des Aequators	343	8	47
Culminirender Punkt der Ecliptik	341	43	24
Südliche Declination dieses Punkts	7	10	32
Höhe dieses Punkts	28	55	28
Winkel der Ecliptik und des Meridians	67	35	35
Höhe des Nonagesimi	35	59	4
Länge des Nonagesimi	16	19	19
Abstand des Monds vom Nonagesimo	4	40	8
Längenparallaxe des Monds	—	2	36
Scheinbare Länge des Monds	11	36	35
Wahre Länge der Sonne	12	7	21
Scheinbarer Abstand des Mond von der Sonne	—	30	45
Breitenparallaxe des Monds	—	43	50
Südliche scheinbare Breite des Monds	—	5	56
Abstand der Mittelpunkte der Sonne und des Monds	—	31	19
Horizontaldurchmesser des Monds	—	29	47
Vergrösserung für 38½ Grad Höhe	—	—,	18
Durchmesser des Monds in dieser Höhe	—	30	5
Halbmesser des Monds in dieser Höhe	—	15	2½
Halbmesser der Sonne	—	16	2½
Summe des Halbmesser der Sonne und des Monds	—	31	5

Hier übertrift also der Abstand der Mittelpunkte der Sonne und des Monds die Summe beyder Halbmesser um 14 Secunden. Also ist hier die Pariser Zeit für den Anfang der Finsterniß etwas zu früh angenommen. Man findet auf eben die Art, wie vorhin, daß die Correction 39 Secunden betrage. Also zählte man damals zu Paris 9 Uhr 33 Min. 1 Sec. Nun war der Anfang nach mittlerer Zeit

zu Bützow	10 Uhr 11 Min. 46 Sec.
zu Paris	9 Uhr 33 Min. 1 Sec.

Differenz der Meridiane 38 Min. 45 Sec. Diese komt mit der vorigen bis auf eine Differenz von 39 Secunden überein, und diese Differenz wird noch kleiner wegen einer kleinen Verbesserung des von mir beobachteten Endes der Finsterniß, von deren Nothwendigkeit mich die Berechnung der übrigen Umstände der Finsterniß überzeugt hat. Ich habe im 31sten Stück des vorigen Jahrs das Ende der Finsterniß auf 1 Uhr 6 Min. 9 Sec. gesetzt. Es ist aber das von mir beobachtete Moment um 1 Uhr 5 Min. 47 Sec. schon das Ende der Finsterniß gewesen, oder nach der mitlern Zeit 1 Uhr 9 Min. 31 Sec. Hiemit stimmen die übrigen von mir beobachteten Phases am besten überein. Die damals angegebenen Umstände der Finsterniß müssen also so verbessert werden

Anfang	10 Uhr	8 Min.	2 Sec.
Mittel	11 Uhr	36 Min.	54½ Sec.
Ende	1 Uhr	5 Min.	47 Sec.
ganze Währung	2 St.	57 Min.	45 Sec.

Ver-

Vergleicht man nun mit dieser verbesserten mitlern Zeit
für das Ende der Finsterniß 1 Uhr 9 Min. 31 Sec.
die respondirende Pariser Zeit 0 Uhr 30 Min. 29 Sec.
so wird die Differenz der Meridiane 39 Min. 2 Sec.
welche von der vorigen nur um 17 Sec. unterschieden ist. Das Mittel zwischen beyden Resultaten
38 Min. 45 Sec.
und 39 Min. 2 Sec.
ist 38 Min. 53 ½ Sec.

und ich habe alle Ursache diese Bestimmung für sehr genau zu halten, wenn ich damit die neuesten zu Rostock ehemals angestellten Beobachtungen vergleiche. Die bekannten Tafeln der Länge und Breite der vornehmsten Städte setzen den Unterscheid der Pariser und Rostocker Zeit auf 41, 42 bis 43 Min. Die Ungewißheit dieser Bestimmungen aus den ältern Beobachtungen rührt größtentheils von der Unvollkommenheit der damaligen Instrumente her. Folgende zwey neuere Beobachtungen aber sind desto zuverläßiger, und sie stimmen zu meinem nicht geringen Vergnügen mit meiner bisher erzählten Beobachtung vortreflich überein. Der ehemalige Rostocksche vieljährige hochverdiente Professor der Mathematik, Hauptpastor an der St. Jacobi Kirche, und Director Ministerii zu Rostock, Hr. Petrus Becker beobachtete im Jahr 1736 den Durchgang des Merkurs durch die Sonne. Die Vergleichung dieser Observation, deren auch der Hr. de l'Isle in den Memoires de l'Academie Royale des Sciences à Paris im Jahr 1743 gedenket, mit derjenigen, welche Hr. Caßini zu eben der Zeit zu Paris angestellet hat, giebt den Unterscheid der Zeit zwischen Paris und Rostock nur 39 Minuten, und etwa einige wenige Secunden drüber. Die Richtigkeit dieser Beckerschen Bestimmung wird vollkommen durch diejenige Beobachtung bestätiget, welche der jetzige Hr. Collegienrath Aepinus in Petersburg im Jahr 1753 zu Rostock über den damaligen Durchgang Merkurs durch die Sonne am 6 May mit sehr vieler Sorgfalt und Mühe anstellete. Nach dieser Beobachtung trat Merkurs Mittelpunkt aus der Sonne um 10 Uhr 59 Min. 0 Sec. Herr de l'Isle erzehlet in den Memoires de l'Academie pour l'année 1753, nach seiner Beobachtung sey der Austritt von Merkurs Mittelpunkt aus der Sonnenscheibe unter dem Meridian des Königl. Observatorii erfolgt um 10 Uhr 20 Min. 1 Sec. Diese Zeit ist von der Rostockschen um 38 Min. 59 Sec. und also fast gerade 39 Min. unterschieden, so daß diese Beobachtung von der Beckerschen nur um einige wenige Secunden abweicht, wodurch die genaue Richtigkeit beyder Observationen ungemein bestätiget wird. Bey dieser Bestimmung des Unterscheids der Rostockschen und Pariser Zeit aus den beyden Rostockschen Beobachtungen muß ich aber noch folgendes erinnern: Aus unmittelbarer Vergleichung der Zeiten läßt sich bey Beobachtungen dieser Art die Differenz der Meridiane nicht ganz genau herleiten, wofern man die Parallaxe des Planeten dabey nicht in Betrachtung ziehet, so wie es bey beobachteten Sonnenfinsternissen nothwendig ist, auf die Parallaxe des Monds dabey acht zu haben. Da Merkur von Osten gegen Westen vor der Sonne vorüber gegangen, so ist beydermahl in dem Augenblick, da man zu Rostock den Austritt beobachtet hat, zu Paris der völlige Austritt noch nicht erfolgt gewesen, sondern daselbst ohngefehr eine Minute später als zu Rostock geschehen. Daher wird die eigentliche Pariser Zeit, in dem Augenblick, da Merkurs Mittelpunkt zu Rostock im Sonnenrande gesehen worden, ohngefehr 10 Uhr 19 Min. 1 Sec. gewesen seyn. Also wird die Differenz der Meridiane zwischen Rostock und Paris fast 40 Minuten in Zeittheilen betragen, vielleicht noch einige Secunden weniger, aber nicht drüber. Da nun vorhin die Differenz der Pariser und Bützowschen Zeit auf 38 Min. 53 ½ Sec. festgesetzt worden; so würde die Differenz der Rostockschen und Bützowschen Zeit 1 Min. 6 ½ Sec. seyn. Dies stimmt auch mit der Lage

der beyden Oerter gegen einander sehr wohl überein. Legt man nun den ersten Meridian, wie jetzt von den meisten Geographen angenommen wird, durch die westlichen Küsten der Insel Fer, 20 Grad westwärts von Paris, so wird

die geographische Länge von Bützow
29 Gr. 43 Min. 22½ Sec.

und die Länge von Rostock aufs höchste 30 Grad betragen. Die von dem Göttingischen Herrn Prof. Mayer in seiner Critischen Charte von Deutschland bereits bemerkten Fehler der Homannischen Charten werden also in diesen Gegenden sehr groß, und betragen in Ansehung der Länge fast 3 Grad. Denn so ist Rostock auf der Homannischen Charte von Deutschland unter 32 Gr. 50 Min. Länge gezeichnet. Eben die Länge ist auch in der Mecklenburgischen Specialcharte beybehalten worden, und die Länge von Bützow ist auf derselben von 32 Gr. 28 Min. angegeben. Die Fehler in Bestimmung der Breite sind zwar nicht so beträchtlich in den Homannischen Charten, sie sind aber doch noch groß genug, daß es freylich der Mühe wol werth ist, auf eine Verbesserung zu denken. Ob aber eine solche Verbesserung, die allen Fehlern aufs richtigste abhilft, auf dem Wege zu erwarten sey, der im 44sten Stück der Mecklenb. Nachrichten vorigen Jahrs S. 415 bekannt gemacht worden, lasse ich dahin gestellet seyn. Ueberdem ist eine neue Charte von dem Königl. Schwedischen Pommern jetzt ganz und gar unnöthig, da der Herr Prof. Mayer zu Greifswald bereits im Jahr 1763 eine so gute Charte von Schwedisch-Pommern geliefert hat, daß sie gewiß keiner weitern Verbesserung bedürfen wird. Nicht allein die grosse Fertigkeit dieses berühmten Mannes in genauen astronomischen Beobachtungen, geographischen Messungen, und überhaupt allen praktischen Arbeiten von dieser Art, und die nicht minder bekannte Geschicklichkeit des Herrn Prof. Röhls, der bey allen Messungen sein Gehülfe gewesen, sondern auch der vortreffliche Vorrath der besten und schönsten Instrumente, deren diese Männer sich haben bedienen können, leisten allen Liebhabern die sichere Gewähr, daß der von ihnen gelieferten Charte vor der Arbeit eines Fremden ein grosser Vorzug gebühre. Die Veranlassung zur Verfertigung dieser Charte war folgende: Auf dem Reichstage in Schweden 1756 ward beschlossen, daß alle Küsten an der Ostsee, so weit das Schwedische Gebiet reichet, aufgenommen, und genaue Seecharten verfertiget werden solten. Dem Herrn Prof. Mayer, der eben in Stockholm war, geschahe der Auftrag, solches in Ansehung der Küsten von Pommern und Rügen ins Werk zu richten. Er maß zu diesem Behuf eine gerade Linie von Wampen bey Greifswald übers Eis nach Fresendorf im Wolgaster Distrikt, mit genau eingerichteten Stäben, von mehr als 2 teutschen Meilen. Diese Linie war der Grund, worauf die Triangel construirt wurden, die die Figur der Küsten darstellen solten. Herr Rohl begleitete Herrn Mayer auf der Reise. Sie setzten Signale auf den merkwürdigsten Punkten der Küste aus, und nahmen zugleich die Winkel nach allen Kirchen, welche sie durch die Fernröhre auf ihren Instrumenten erblicken konnten. Es fehlen sehr wenige Kirchen, die nicht durch solche Beobachtungen bestimt sind. Nachher nahm der Herr Prof. Mayer die Charte von Pommern, welche sich auf dem Landmessercomtoir in Stralsund fand, und aus den Specialcharten der Güter etwas verjüngt zusammen gesetzt war, corrigirte die Figur des Landes, und die Lage der Oerter nach solchen Beobachtungen, verfügte sie darauf, und die Charte ward zu Augsburg vom Herrn Tobias Conrad Lotter gestochen.

Mit den auf dieser Charte angegebenen Graden der Länge stimmt alles, was ich vorhin aus meinen und den Rostockschen Beobachtungen geschlossen habe, sehr wohl überein. Die Länge von Greifswald ist auf 31 Gr. 15 Min. gesetzt, daß also Greifswald 1 Gr. 15 Min. in Cirkeltheilen, oder 5 Min. in Zeittheilen weiter gegen Osten liegen wird, als Rostock, und so viel muß der Unterscheid der Länge beyder Oerter auch ohngefehr austragen. Künftige Beobachtungen werden mich in den Stand setzen, die bey den jetzigen etwa noch eingeschlichenen kleinen Fehler zu verbessern.

B.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

7tes Stück.

Sonnabends, den 16ten Februarii 1765.

Betrachtung
über
den Charakter des Herzogs von Buckingham,
und die merkwürdige Erscheinung eines Geistes,
der dessen Tod verkündiget haben soll.

Das Glück erhebet oft Leute von wenigen oder gar keinen Verdiensten; es überhäufet sie mit Reichthümern, Ehren und Würden; es macht sie zu Lieblingen grosser Könige und Fürsten; ja es setzet sie zuweilen an das Steuerruder mächtiger Reiche und Staaten, und unterwirft ihnen das Schicksal ganzer Völker und Länder. Aber alsdann siehet auch die Welt, daß der Liebling, der seinen Herrn und mit ihm sein Reich regieret, ein Geschöpfe des Zufalles und des blinden und eigensinnigen Glückes sey, welches ihm zwar Stolz und Eitelkeit genug nach einem so hohen Posten zu streben, aber weder Geschicklichkeit noch Tugend ihn rühmlich zu verwalten gegeben hat. Die Geschichte aller Zeiten und aller Völker sind von solchen Beyspielen voll. Aber zwey derselben, welche der Anfang des vorigen Jahrhunderts in Europa aufgestellet hat, sind so ausnehmend und sonderbar, daß man über die Erhebung dieser Personen erstaunen, zugleich aber das Schicksal der Könige und Staaten, welche sie beyde regierten, bedauren muß. Diese Kinder eines in der That blinden Glückes waren der Herzog von Luynes in Frankreich, und der von Buckingham in England. Beyde wurden aus Nichts groß, und dieses in so kurzer Zeit, daß sie zu ihrer Höhe mehr geflogen als gestiegen zu seyn schienen, und daß man sie schon auf dem Gipfel sahe, ehe man sie noch auf der untersten Staffel recht gekannt hatte. Der erste schmeichelte sich durch kleine Erfindungen *), wodurch er einem Könige, der noch ein Kind war, die Zeit vertrieb, dergestalt in die Gnade desselben ein, daß er in dreyen Jahren, Herzog und Pair, ja ob er gleich nie den Degen im Kriege gezogen hatte, und die ersten Gründe der Staats- und Regierungskunst nicht verstund, Connetable, Siegelbewahrer und Oberstaatsminister von Frankreich ward.

*) Er verstund die Kunst die Buntspechte so abzurichten, daß sie Sperlinge und dergleichen kleine Vögel fingen. Dies brachte ihn zuerst in die Vertraulichkeit Ludewigs XIII. Voltaire Essai sur l'Histoire Universelle Tom. V. Ch. XI. p. 176.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0533
DFG

ward. Den andern empfahl seine schöne Leibesgestalt und zierliche Kleidung dem gelehrten aber nicht weisen Könige von Großbritannien, Jacob dem Ersten, welcher aus demselben, da er, aufs höchste, nur die Eigenschaft eines artigen Hofmanns besaß, und das Meer nicht weiter als zwischen Dover und Calais gesehen hatte, einen Großadmiral von England machte, und ihn von dem Stande eines gemeinen Edelmannes zu der obersten Stuffe des hohen Adels in England erhob. Die Welt hat nicht leicht zween unwürdigere Oberstaatsminister gesehen. Sie waren sich in dem Ehrgeitze und der Begierde zu herrschen vollkommen ähnlich, sonst aber von sehr verschiedenen Neigungen und Eigenschaften. Luynes besaß, bey dem Mangel der Känntniß und Einsichten, die seine Bedienungen und Würden erforderten, jedoch eine Art von Mäßigung und Vorsicht, und wenigstens die gesunde Vernunft: dem Herzoge schien diese allen Menschen gemeine Gabe entweder nicht verliehen zu seyn, oder er ließ sich auch durch ihr Licht gar nicht leiten. Er war ein Sclave der ungestümen Triebe der Natur, und der ausschweifendsten Leidenschaften seiner heftigen Seele. Stolz und Herrschsucht, Liebe, Eitelkeit, Rachbegierde waren die Tyrannen derselben, und wenn es darauf ankam sie zu vergnügen; so musten ihnen Recht und Billigkeit, die Wohlfahrt des Staats, ja gar der äusserliche Wohlstand, der öfters selbst die Laster bedeckt, aufgeopfert werden. Ich will, da er einer der ausserordentlichsten Menschen in der Welt gewesen ist, und auf ihrem Schauplatze eine so ungemeine und sonderbare Rolle gespielet hat, einige besondere Umstände von ihm und seinem Betragen anmerken.

Georg Villiers, dies war der Name dieses berühmten Mannes, war der jüngere Sohn eines gemeinen, aber aus einem alten Geschlechte herstammenden Landedelmanns gleiches Namens. Er hatte also kein grosses Vermögen zu hoffen. Aber seine Mutter trug eine besondere Sorge für seine Erziehung, und schickte ihn nach vollendeten Studien, nach Frankreich, wo er eine vollkommene Fertigkeit in der Französischen Sprache, und eine grosse Geschicklichkeit in allen einem jungen Edelmanne anständigen Leibes-Uebungen, vornemlich aber im Reiten und Tanzen erlangete. Mit diesen Eigenschaften und einer ausnehmend schönen Leibesbildung und prächtigen Kleidern erschien Villiers 1615. an dem Hofe des Königs Jacobs des Ersten, welcher ein sonderbares Vergnügen an schönen und zierlich gekleideten Leuten fand a), und überdem die Schwachheit hatte, daß er nicht ohne einen Liebling leben konnte. Robert Carre, ein armer Schottischer Edelmann, den er zum Vicomte von Rochester, zum Grafen von Sommerset, zum Geheimen Rathe, und zu seinem vornehmsten Minister gemacht, und, damit der unwissende Carre zu seinen wichtigen Geschäften einige Geschicklichkeit, woran es ihm gänzlich fehlete, erlangen mögte, ihn selbst in der Lateinischen Sprache, mit Beyseitesetzung der Königlichen Würde, und Annehmung des Amts eines Schulmeisters, unterrichtet hatte b), war bisher dieser Liebling gewesen. Allein seit seiner Heyrath mit der Gräfinn von Essex, und wegen einer geheimen Gewissensangst über einen begangenen Mord, hatte er vieles von seiner Lebhaftigkeit und Annehmlichkeit verlohren, und der König empfand nicht mehr so viel Vergnügen an seinem Umgange, als ehemals c). Villiers fand also die Stelle eines Günstlings so gut als erlediget, und die Hofleute, welche den Sommerset beneideten, ja die Königinn selbst, brachten ihn bald in den Besitz derselben. Die Wirkungen der Königlichen Gnade waren so schnell als groß, und Villiers ging in kurzer Zeit durch alle Stuffen des hohen Adels. Er ward erst Baron, sodann Vicomte von Villiers, ferner Graf, Marquis und endlich Herzog von Buckingham. Hiernächst erhielte er noch den

Rit-

a) Clarendon's History of the Rebellion and Civil wars in England. Vol. I. p. 9.
b) Day. Hume's Hist. of Great-Britain Vol. I. p. 48. c) Hume Vol. I. p. 54.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0534
DFG

Ritterorden des Hosenbandes, die Würden des Großadmirals und Oberstallmeisters und eine Menge anderer ansehnlicher und einträglicher Bedienungen d). Alles dieses hätte er jedoch, nach der Anmerkung eines vornehmen Schriftstellers, gleich im Anfange haben können. Denn er war bereits im ersten Monate völlig Meister über den Königlichen Willen e).

Buckingham bediente sich der Herrschaft die er über seinen König hatte, mit einem solchen Uebermuthe, daß man sich daraus nur einen schlechten Begriff sowohl von seinem eigenen Verstande, als von der Weisheit seines gelehrten Monarchen machen konnte. Alles mußte sich vor dem Günstlinge biegen. Des Königs einziger Sohn, der Prinz von Wallis empfand nicht weniger als andere die Wirkungen seines heftigen Gemüthes; und einmal hätte er bey nahe die Hand an ihn gelegt f). Dies verursachte zwar bey dem Prinzen eine grosse Feindschaft, aber bey dem Könige keinen merklichen Unwillen gegen ihn.

Der König Jacob hatte so hohe Gedanken von der Königlichen Würde, daß er, als sich sein Sohn vermählen sollte, eine jede andere Parthey, ausser eines Königs Tochter, für ihn zu niedrig hielte g). Dies brachte ihn zuerst auf den Einfall eine Spanische Prinzeßinn *) für denselben zu suchen. Der Graf von Bristol hatte die Unterhandlung wegen dieser Heirath, zu welcher der König auch noch andere Bewegungsgründe hatte h), am Spanischen Hofe meistens zur Richtigkeit gebracht, und man war eben im Begriffe sie völlig zu schliessen, als der Herzog von Buckingham alles verdarb. Er beredete den Prinzen von Wallis, dessen Gewogenheit er wieder erworben hatte, zu einer persönlichen Reise nach Spanien. Der Prinz, der zu Abentheuern etwas geneigt war, entschloß sich leicht dazu, und der Herzog trotzete dem Könige die Einwilligung ab. Das bescheidene und ernsthafte Wesen des Prinzen und seine Nüchternheit und Mäßigkeit erwarben ihm die Hochachtung und Liebe des ganzen Spanischen Hofes. Buckingham aber ward durch sein unanständiges Betragen, durch seine Heftigkeit und wollüstige Ausschweifungen desto verhaßter und verächtlicher i). Er überwarf sich zuletzt mit dem Oberstaatsminister von Spanien, dem Grafen von Olivarez; wovon einige die Ursache in Buckinghams Leichtsinnigkeit und einem mißlungenen Liebeshandel mit der Gräfinn, andere in andern Umständen zu finden geglaubet haben k). Allein was dies auch für eine Ursache gewesen seyn mag; so wollte er sich an den Olivarez, welchem er in einer förmlichen Erklärung seine beständige Feindschaft ankündigte, rächen. In dieser Absicht nun beredete er nicht nur den Prinzen von Wallis und den König Jacob das schon völlig geschlossene Heirathsgeschäfte gänzlich abzubrechen, sondern zwang auch den letzteren, mittelst des Englischen Parlaments, Spanien zu bekriegen l): wiewohl dieser friedfertige König noch vor dem wirklichen Ausbruche des Krieges starb.

Sein Sohn Carl I. bisheriger Prinz von Wallis, folgte ihm auf dem Throne, und Buckingham blieb sein Günstling mit eben der Gewalt, die er über den Vater gehabt hatte. Nach der abgebrochenen Spanischen Heyrath hatte Carl I. schon bey seines Vaters Lebzeiten, eine andere mit des Königs von Frankreich, Ludewigs XIII. Schwester, Henriette Marie, geschlossen. Dieselbe ward nunmehr vollzogen, und Buckingham als ausserordentlicher Bothschafter nach Frankreich gesandt, um den Vermählungsfeyerlichkeiten beyzuwohnen, und die neue Königin nach England zu führen. Die ungemeine Schönheit seiner Person und sein prächtiger Auf-

d) Hume Vol. I. p. 57. e) Clarendon Vol. I. p. 28. f) Clarendon Vol. I. p. 21. g) Hume Vol. I. p. 74.

*) Die Infantinn Maria, Philipps III. zweyte Tochter, die hernach mit dem Kaiser Ferdinand III. verheirathet worden ist.

h) See Hume Vol. I. p. 95. i) Hume Vol. I. p. 100. 101.

k) Clarendon Vol. I. p. 29. 31. l) Hume Vol. I. p. 102. 103.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0535
DFG

zug zog ihm die Bewunderung des Französischen Hofes zu. Und da ihn alles freundlich ansahe, war er eitel genug seine Augen auf die regierende Königin von Frankreich selbst, Anna von Oesterreich, zu werfen, m) und in der Hitze seiner blinden Leidenschaft Schritte zu wagen, die ihm beynahe das Leben gekostet hätten. n) Dieser Handel machte in Frankreich grosses Aufsehen, und der König gab allen Bedienten der Königin den Abschied, von denen er glaubte, daß sie daran einigen Theil gehabt hätten. o) Der Herzog von Buckingham aber behielte den Vorsatz seine Liebe zu vergnügen, und wollte zu dem Ende wieder als Gesandter seines Königs nach Frankreich kommen. Allein der Cardinal Richelieu, der, wie einige melden, auf Buckingham eifersüchtig war, wußte diese Anschläge zu vereiteln. p) Dies war für diesen, der kein anderes Gesetz als seine Leidenschaften erkannte, genug seinen Herrn zu einem Bruche mit Frankreich zu bewegen, q) und also, wegen seiner persönlichen Händel, und aus einer unsinnigen Rachbegierde, die Englische Nation in zween schwere Kriege zugleich zu verwickeln. Aber das Englische Parlament, nachdem es die Quelle dieser seltsamen Unternehmungen entdecket hatte, führte aus dieser und andern Ursachen, sehr viele und grosse Beschwerden wider den Günstling, und der König ward dadurch, um ihn zu schützen und der Verfolgung des Unterhauses nicht bloß zu stellen, genöthiget, die zwey ersten Parlamenter, die er in seiner Regierung berufen hatte, mit Unwillen aufzuheben. r) Buckingham war also die erste Ursache der Fehltritte, die diesen unglücklichen König hernach zu einem innerlichen Kriege mit seinem Volke brachten, dessen Folge sein unnatürliches und jämmerliches Ende durch des Scharfrichters Hand war.

Die heftigen Bewegungen, welche das Parlament wider den Herzog von Buckingham gemacht hatte, waren inzwischen eine zufällige Ursache, seines eigenen gewaltsamen Todes geworden. In einer gewissen Erklärung des Unterhauses ward er die Ursache alles Uebels, welches das Königreich litte, und ein Feind des gemeinen Wesens genannt. Diese Worte und die allgemeinen Klagen, die man wider den Herzog bey Grossen und Kleinen hörte, machten einen so starken Eindruck bey einem gewissen schwermüthigen und schwarzgallichten Menschen, Johann Felton, *) daß er ein gutes Werk, und dem Staate einen nützlichen Dienst zu thun glaubte, wenn er denselben von einem so gefährlichen Manne befreyete. Er führete sein schwärmerisches Vorhaben am 23sten August 1628. zu Portsmouth aus, wo er ihn mit einem Messer ermordete. s)

(Der Beschluß nächstens.)

---

m) Hume Vol. I. p. 165. De la Porte p. 4, 5. 6. n) Clarendon Vol. I. p. 31. Memoir. de Mr. o) Memoir. De la Porte p. 7, 8. p) Hume Vol. I. p. 165. Mr. De Voltaire Essai sur l'Hist. Univ. Tom. V. Ch. XII. p. 213, 214. q) Hume Vol. I. p. 165, 166. r) Clarendon Vol. I. p. 6.

*) Johann Felton hatte als Lieutenant unter dem Herzoge von Buckingham, in dem, unglücklichen Kriegszuge nach der Insel Rhe, im Jahr 1627, gedienet. Weil sein Hauptmann auf dem Rückzuge erschossen war, suchte er, bey dem Herzoge, um die erledigte Compagnie an, erhielte sie aber nicht. Hierüber ward er mißvergnügt, und verließ die Kriegsdienste. Dieses sein besonderes Mißvergnügen wider den Herzog ward durch das allgemeine Mißvergnügen der Nation gestärket, und durch beydes und seinen schwärmerischen Geist ward er zu dem abscheulichen Vorsatz den Herzog zu ermorden angetrieben. Man fand inwendig in seinem Hute einen Zettel angenehet, worauf einige Zeilen und die oben aus der Erklärung des Parlaments angeführten Worte geschrieben stunden. Hume Vol. I, p. 185. 186.

s) Clarendon Vol. I, p. 23.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0536
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

8tes Stück.
Sonnabends, den 23sten Februarii 1765.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen Betrachtung über den Charakter des Herzogs von Buckingham.

Dies war das traurige Ende des Herzogs von Buckingham, der in einem Alter von sechs und dreyßig Jahren alles genossen hatte, was das Glücke jemanden von seinem Stande grosses geben konnte. Seinen wütenden und unbändigen Leidenschaften, seiner Unbesonnenheit und Eitelkeit, seinem Stolze und Uebermuth ist es allein zuzuschreiben, daß dasselbe von keiner längern Dauer gewesen ist.

Bey dem Tode grosser und ausserordentlicher Leute, besonders, wenn er unnatürlich ist, pflegen gemeiniglich wunderbare und seltene Umstände angemerket zu werden. Diesen Vorzug, wenn es einer ist, hat der Herzog von Buckingham auch gehabt. Sein Tod soll durch eine Erscheinung seines eigenen Vaters etliche Monate vorher verkündiget worden seyn. Ich will diese sonderbare Begebenheit, welche der Graf von Clarendon umständlich beschrieben hat, mit den eigenen Worten dieses edlen Geschichtschreibers erzählen.

„Es ward zu der Zeit, schreibet er, vieles von verschiedenen Prophezeyungen gesprochen, wodurch der frühzeitige und gewaltsame Tod des Herzogs vorher verkündiget geworden seyn solte. Unter mehrern Erzählungen war eine, die auf einem bessern Grunde und Glaubwürdigkeit beruhete, als dergleichen Gerüchte insgemein pflegen. Auf dem Schlosse zu Windsor befand sich ein Bedienter der königlichen Kleiderkammer, ein Mann, der wegen seiner Ehrlichkeit und vernünftigen Betragens, in einem guten Rufe stund, und damals ungefähr funfzig Jahre oder etwas darüber alt war. Derselbe war, in seiner Jugend, in dem Kirchspiele, worin der Ritter Georg Villiers, des Herzogs Vater, wohnete, in die Schule gegangen, und hatte in dieser Zeit seines Alters, von dem gedachten Ritter Villiers, welchen er hernach niemals wieder gesehen, viele Höflichkeiten und Wohlthaten genossen. Ungefähr sechs Monate vor dem jämmerlichen Ende des Herzogs von Buckingham, erschien diesem Manne, um Mitternacht, da er in seinem Bette zu Windsor, wo er seine Bedienung hatte, lag, und sich in guter Gesundheit befand, an der Seite seines Bettes, jemand von einem sehr ehrwürdigen Ansehen, zog die Vorhänge weg, und fragte, indem er die Augen steif auf ihn richtete, denselben: Ob er ihn kennete? Der arme Mann war vor Furcht und Schrecken halb todt, und ward zum andernmale gefragt: Ob er sich seiner erinnerte? In dieser Zeit besann er sich auf den Ritter Georg Villiers, und sogar auf die Kleider, die er zu tragen pflegte, und welche, wie es schien, er itzo an hatte, und

antwortete ihm alsdann: Er glaube, daß er der Ritter Villiers wäre. Er versetzte darauf, „daß er Recht hätte; daß er eben derselbe wäre, „und daß er einen Dienst von ihm erwartete, welcher darin bestünde, daß er zu seinem Sohne, „dem Herzoge von Buckingham gehen, und ihm „sagen solte, daß wenn er nicht etwas thäte, „um sich bey dem Volke beliebt zu machen, oder „wenigstens den ungemeinen Haß, welchen es „gegen ihn hätte, zu vermindern, er nur eine „kurze Zeit leben würde.„ Nach diesen Worten verschwand er; und der arme Mann, wenn er gar gewacht hat, schlief darauf sehr wohl bis an den Morgen, da er glaubete, daß alles dieses ein Traum gewesen sey, und es nicht anders betrachtete.

In der folgenden Nacht, oder bald hernach, erschien ihm eben dieselbe Person wiederum, und zu eben der Zeit der Nacht, mit einem etwas ernsthaftern Gesichte, als zuvor, und fragte ihn: ob er das gethan, worum er ihn gebeten hätte. Als er vernahm, daß es nicht geschehen wäre, gab er ihm einen scharfen Verweis, und sagte zu ihm, „daß er mehrere Gefälligkeit „von ihm erwartete; und daß, wenn er seinen „Befehl nicht ausrichtete, er keine Gemüthsruhe „genieſſen, sondern beständig von ihm verfolget werden solte.„ Hierauf versprach er ihm Gehorsam zu leisten. Aber als er den folgenden Morgen aus einem guten Schlafe erwachte; so wolte er, ob gleich die lebhafte Vorstellung aller Umstände, deren er sich erinnerte ihn sehr beunruhigte, sich dennoch überreden, daß er nur geträumet hätte. Er bedachte dabey, daß er, gegen den Herzog, eine so geringe Person wäre, daß er nicht wußte, wie er vor ihn kommen solte; und hatte noch weniger Hofnung, daß dasjenige, was er ihm sagen solte, geglaubet werden würde. Voll Unruhe und Bekümmernüß überlegte er eine Zeitlang, was er thun solte; und beschloß am Ende nichts in der Sache zu thun.

Eben dieselbe Person erschien ihm zum dritten male mit einem schrecklichen Gesichte, und machte ihm bittere Vorwürfe, daß er dasjenige nicht gethan, was er zu thun versprochen hätte. Der arme Mann hatte nunmehr Muth genug gefaßt zu antworten, „daß er in der That die „Vollziehung seiner Befehle aufgeschoben, weil „er betrachtet hätte, wie schwer es ihm seyn „würde, einen Zutritt bey dem Herzoge zu bekommen, indem er mit keinem Menschen, der „sich um dessen Person befände, bekannt wäre; „und daß wenn er auch zu ihm kommen und „mit ihm sprechen könnte, er doch niemals vermögend seyn würde ihn zu überreden, daß er, „auf eine solche Weise gesandt wäre; sondern „daß man, ihn für unsinnig halten, oder glauben würde, daß er durch seine eigene oder anderer Leute Bosheit angestiftet worden wäre, „dem Herzoge einen Streich zu spielen: und so „würde es um ihn geschehen seyn.„ Die Person erwiederte, wie das vorige mal, „daß er „niemals Ruhe finden solte, bis er dasjenige „ausrichten würde, was man von ihm verlangete, und daß es daher besser für ihn wäre es „bald zu thun: daß der Zutritt zu seinem Sohne, „bekanntermaſſen, sehr leicht wäre; und daß „er wenige Leute lange auf sich warten liesse. Damit er auch bey ihm Glauben finden mögte; „so wolte er ihm zween oder drey Umstände sagen, von denen er niemals zu irgend einem „Menschen, sondern nur zu dem Herzoge selbst „sprechen solte. Sobald dieser sie nur hören „würde, so würde er alles übrige, was er „ihm sagen würde, glauben.„ Und hierauf wiederholete er seine Drohungen und verließ ihn.

Am folgenden Morgen begab sich der arme Mann, der durch die letzte Erscheinung stärker überzeugt worden, auf die Reise nach London, wo der Hof sich damals befand. Er war dem Ritter Ralph Freeman, einem Empfänger der Bittschriften, wohl bekannt. Dieser hatte ein Frauenzimmer, welches nahe mit dem Herzoge verwandt war, geheyrathet, und war bey ihm wohl angeschrieben. An denselben wandte sich dieser Mann. Und ob er ihm gleich nicht alle Umstände meldete; so sagte er ihm doch genug, woraus er sehen konnte, daß etwas ausserordentliches

liches darin wäre: und da ihm die Nüchternheit und Vernunft des Mannes bekannt war; so machte es einen desto grössern Eindruck bey ihm. Derselbe bat ihn, "es zu bewirken, daß er zu dem „Herzoge, an einem solchen Orte, und auf eine „solche Weise, als man für gut befinden würde, „geführet werden mögte, und versicherte, daß er „ihm viele und dergestalt beschaffene Dinge zu sa„gen hätte, von denen er mit ihm ins geheime „sprechen müste, und welche zu hören auch einige „Zeit und Gedult nöthig seyn würde." Der Ritter Freeman versprach ihm, daß er erst mit dem Herzoge von ihm sprechen wollte, und daß er sodann dessen Entschliessung vernehmen sollte. Er unterrichtete demselben auch, bey der ersten Gelegenheit, von dem guten Rufe und der Ehrlichkeit des Mannes, und von demjenigen, was er verlangete, und von allem, was er von der Sache wuste. Der Herzog sagte ihm, mit seiner gewöhnlichen Freymüthigkeit und Gefälligkeit, „daß er den folgenden Tag frühe mit dem Könige „auf die Jagd gehen würde, daß seine Pferde ihn „zu Lambeth bey der Brücke erwarten sollten, wo „er um 5 Uhr des Morgens zu landen gedächte; „und daß, wenn der Mann sich dort zu der Stun„de einfünde, er daselbst spatzieren gehen, und mit „ihm, so lange, als es nöthig seyn würde, sprechen „wollte." Der Ritter Freemann nahm den Mann, am folgenden Morgen, mit sich dahin, und stellete ihn dem Herzoge, als er an das Land trat, vor. Dieser empfing ihn höflich, und spazierete und redete mit ihm, beyseite, fast eine Stunde. Niemand, als seine eigenen Bedienten befanden sich damals an dem Orte; und sie und der Ritter Freeman waren so weit entfernt, daß sie nicht ein Wort hören konnten; obgleich der Herzog zuweilen mit grosser Gemüthsbewegung sprach; welches Freemann desto leichter beobachtete und merkete, weil seine Augen beständig auf den Herzog gerichtet waren; indem er die Unterredung veranstaltet hatte, dir, wie er wuste, etwas auf vordentliches betraf. Der Mann erzählete ihm, auf seiner Zurückfahrt über das Wasser, "daß, als er die besondern Umstände, „die seiner Erzählung Glauben verschaffen sollten, „und wovon er das Wesentliche ihm nicht entdecken „dürfte, erwähnet hätte, der Herzog die Farbe „verändert und geschworen hätte, daß er dies al„lein von dem Teufel hätte erfahren können; denn „diese Umstände wären ihm nur selbst, und noch „einem einzigen Menschen bekannt, welcher wie er „versichert wäre, niemals davon sprechen würde."

Der Herzog fing hernach an zu jagen; aber man beobachtete, daß er den ganzen Morgen sehr tiefsinnig und gedankenvoll ritte, ohne das geringste Vergnügen von der Beschäftigung, worin er sich befand, zu empfinden. Ehe auch der Morgen zu Ende war, verließ er das Feld, und stieg, bey seiner Frau Mutter Hause zu Whitehall ab, mit welcher er sich zwo bis 3 Stunden einschloß. Ihr lautes Sprechen ward öfters von denen, die in dem nächsten Zimmer waren, gehöret; und als der Herzog sie verließ, erschien in seinem Gesichte viele Unruhe, die mit Zorn vermischt war; eine Geberde, die man niemals zuvor in einer Unterredung mit ihr bemerket hatte, weil er die tiefste Ehrerbietung gegen sie hegte. Und die Gräfinn selbst (denn ob sie gleich nur mit einen gemeinen Edelmann, dem Ritter Thomas Compton verheyrathet war; so war sie doch, zur Gräfinn von Buckingham, bald nachdem ihr Sohn zuerst diesen Titel angenommen hatte, erhoben worden) ward, bey dem Abschiede des Herzogs mit Thränen benetzet, und in der höchsten Angst, die man sich vorstellen kann, gefunden. Aber es mag dieses alles wahr seyn, oder nicht; so ist es eine bekannte Sache, daß, als die Nachricht von der Ermordung des Herzogs, welche wenige Monate hernach erfolgete, seiner Mutter gemeldet ward, sie nicht im geringsten darüber bestürzet schien, sondern sie so empfing, als wenn sie den Zufall vorher gesehen hätte. Sie zeigte auch nachher keine so grosse Betrübniß, als man von einer solchen Mutter, wegen des Verlustes eines solchen Sohnes vermuthet hatte t).

Die Erzählung von dieser wunderbaren Erscheis-

t) Clarendon Vol. I. p. 33-36.

scheinung würde wenig Glauben verdienen, wenn sie nicht einem so ansehnlichen und erlauchten Geschichtschreiber, als der Graf von Clarendon ist, zum Verfasser hätte. Er lebte zu der Zeit, da die Begebenheit geschehen seyn soll, und war genugsam im Stande sich von derselben und ihren Umständen hinlänglich zu unterrichten. Wenn man inzwischen seine Erzählung etwas genauer untersuchen wollte; so würde man dabey noch verschiedenes zu erinnern finden. Denn er meldet nicht, von welchen Zeugen er die Begebenheit, so wie er sie erzählet, erfahren, und ob er seine Nachrichten von demjenigen Mann, welchem der Geist erschienen war, selbst, oder nur durch die andere oder dritte Hand bekommen habe. Wenn er seine Leser von dem ersteren versichert hätte; so würde seine Erzählung dadurch sehr wahrscheinlich geworden seyn. Allein er meldet nicht einmal den Namen dieser Person; und seine Versicherung, daß dasjenige, was er von der Erscheinung anführet, auf einem bessern Grunde und gröſserer Glaubwürdigkeit beruhete, als dergleichen Gerüchte pflegten, ist nicht vermögend alle Zweifel, die man sich dabey machen kann, zu heben.

Wenn man hiernächst die Umstände der Erscheinung betrachtet; so scheinet es sehr seltsam, daß des Herzogs von Buckingham Vater einer andern Person, und nicht vielmehr dem Herzoge selbst erschienen sey. Denn hat der Geist die Absicht gehabt denselben vor dem bevorstehenden Unglücke zu warnen; wem konte er diese Warnung wol besser und schicklicher eröffnen, als demjenigen, den sie unmittelbar betraf, und der dadurch von dem Tode errettet werden sollte. Sie würde bey demselben auch, ohne Zweifel einen stärkern Eindruck gemacht haben, als durch einen dritten geschehen konte, dem es schwer fiel sich der Person des Herzogs zu nahen, und der sich erst durch Entdekung eines ihm von dem Geiste anvertrauten wichtigen Geheimnißes, von dem Verdachte der Schwärmerey oder eines Betrugs entledigen muste. Es ist auch keine Ursache zu ersinnen, warum der Geist nicht eben so leicht dem Herzoge selbst, als einem andern, hätte erscheinen können. Er würde, wenn er dieses gethan hätte, nicht nöthig gehabt haben die Erscheinung zweymal zu wiederholen. Aber gesetzt daß der Geist dem Herzoge nicht unmittelbar hätte erscheinen wollen; so wäre es in diesem Falle wol am natürlichsten gewesen, daß er sich an seine gewesene Gemahlin, des Herzogs Mutter gewandt hätte. Denn von dieser konte er wol versichert seyn, daß sie seine Warnung weit leichter und gewisser an den Herzog hätte bringen können, als der diesem ganz unbekante Bediente der Königl. Kleiderkammer zu Windsor zu thun vermögend war.

Endlich war der von dem Geiste diesem Bedienten gethane Auftrag, zufolge welchem der Herzog etwas thun solte, um sich bey dem Engl. Volke beliebt zu machen, oder wenigstens dessen Haß zu vermindern, zu allgemein und unbestimt. Einem Geiste, der den bevorstehenden Tod des Herzogs und dessen Ursachen vorhersahe, und der ihn vor seinem unglücklichen Schikjal warnen wolte, würde es sehr anständig gewesen seyn bestimtere Mittel und Maßregeln, wodurch dasselbe hätte abgewandt werden können, anzuzeigen. Denn der Rath, welchen er ihm geben ließ, unterrichtete ihn nicht deutlich genug, was er zu seiner Erhaltung eigentlich thun solte. Ein geübter Staatsmann würde sonder Zweifel vermögend gewesen seyn ihm mit einem weit bessern und heilsamern Unterrichte zu seiner Rettung zu versehen; eben so, wie ein jeder der den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten in England, und die damalige Neigung der Nation kante, dem Herzoge, mit gleicher Gewißheit, als der Geist, wo nicht den Tod, doch den Fall hätte vorher verkündigen können. Die Erscheinung des Geistes ist auch wie der Erfolg gezeiget hat, vergebens und ohne Wirkung gewesen.

Wenn wir also die ganze Begebenheit in ihren vornehmsten Umständen erwägen; so können wir nicht anders davon urtheilen, als daß diese Erscheinung, so wie hundert und tausend andere, wo nicht ganz falsch und erdichtet, doch wenigstens sehr zweifelhaft und ungewiß sey. T.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

9tes Stück.
Sonnabends, den 2ten Martii 1765.

Gedanken in Ansehung der Frage

ob denen Kindern in Rücksicht derer bonorum adventitiorum eine tacita und legalis hypotheca in bonis patris zukomme, in Rücksicht des L. 6. C. de bon: quae liber:

Die Frage, ob denen Kindern nach den gemeinen Rechten, in denen Gütern ihrer mißbrauchenden Aeltern, blos in Rücksicht derer mütterlichen Güter, (ratione bonorum materno-rum & materni generis) oder überhaupt, in Absicht aller, der väterlichen Verwaltung zu überlassenden Güter (ratione omnium bonorum adventitiorum) ein stillschweigendes und gesetzliches Unterpfand zukomme, ist bekannt, und eben so bekannt auch, daß Stryck in annotat. ad Lauterbach. pag. 485. Mev. Part. 9. Dec. 163. Carpzov Part. 1. Const. 28. def. 113. Anton. Negvsantivs in tr. de pignor. & hypothec. in part. princip. 2. membr. 4. nr. 13. seq. die bejahende Meinung zu vertheidigen suchen, obgleich Carpzov part. 2. Const. 24. def. 17. sich fast zu contradiciren scheinet, doch aber in der gleich folgenden def. 18. eben daraus, in Absicht derer Pathengeschenke, denen Kindern ein solches gesetzliches stillschweigendes Unterpfand, mit Wernhern, Brunnemann, Strycken und Schiltern, einräumet und zugestehet. Dahingegen die mehresten, insonderheit Leyser Spec. 164. med. 8. Spec. 166. med. 2 & 3. Spec. 226. med. 8. und selbsten Carpzov Part. 2. Const. 24. def. 17. dieses Unterpfand blos auf die mütterlichen Güter (bona materna & materni generis) restringiren. Beyderseits beruft man sich in Vertheidigung dieser sich entgegengesetzten Meinung zur Behauptung und Beweise gemeiniglich auf den L. 6. C. de bon: quae liber:

Nun ist dieses in unsrer bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, wenn es auf einen Beweis aus den Texten derer Römischen Gesetze ankomt, eben nichts ungewohntes, daß die, von einander abweichenden Vertheidiger dieser oder jener Meinung, sich auf eben dasselbe Gesetze beziehen, da es auf dererselben bisweilen etwas dunklen Worte und deren Erklärung ankömt, welche von diesen

se, von jenen anders geschiehet. Man darf hier nur z. B. auf die Frage sehen, ob einem Gläubiger, dem ein besonderes Unterpfand in einer gewissen Sache verschrieben worden, von dem Besitzer dieses besondern Unterpfandes, wenn er gegen selbigen zur Auslieferung klaget, zur vorhergehenden Ausklage des Schuldners selbsten verwiesen werden könne, oder nicht, da sowol die bejahende als verneinende Meinung sich auf die Nov: 112. §. 1. begründen soll.

Es ist ferner bekannt, und unstreitig gewiß, daß ein solches gesetzliches Unterpfand allezeit, wo es obwalten soll, eine besondere gesetzliche Vorschrift erfordere, und durch eine ausdehnende Erklärung eines Textes, von einem Falle auf den andern nicht angenommen werden könne. Ich begehre weiter auch nicht zu leugnen, daß die Worte in dem angezogenen L. 6. §. f. C. de bon: quae liber: besonders wenn man den Inhalt des §. 2. dabey zusammen nimt, der Meinung entgegen zu stehen scheinen, daß denen Kindern nicht nur blos wegen der mütterlichen, sondern auch überhaupt wegen gesamter der väterlichen, mit einem Nießbrauch verbundenen Verwaltung überlassenen Güter, in dem Vermögen derer Aeltern ein solch gesetzliches Pfandrecht zukommen solle. Die Worte in dem angezogenen §. 4. Sed cum tacitas hypothecas tam veteres leges in quibusdam certis casibus introduxerunt, quam nos in maternis — — quas servare necesse est, scheinen zu deutlich nur von gewissen Fällen zu reden, darin mit dürren Worten eines solchen stillschweigenden gesetzlichen Unterpfandes besonders gedacht, und solches vom Gesetzgeber zugestanden worden. Besonders, da im §. 2 und dessen Worten: Non autem hypothecam filiifamilias adversus res patris viventis adhuc seu jam mortui sperare audeant: denen Kindern die Befugniß ein Pfandrecht zu haben, abgesprochen wird.

Dem allen ohnerachtet aber bedünket mir doch die Meinung dererjenigen nicht von allem Gewicht entblösset zu seyn, die um auch in denen andern bonis adventitiis denen Kindern das Pfandrecht in dem väterlichen Vermögen zu behaupten, sich auf eben diesen L. 6. §. f. C. de bon: quae liber: beziehen, und geben mir eben die Worte: caeterisque donationibus: dazu Anlaß.

Soviel ist gewiß, daß bey der so strengen ehemaligen väterlichen Gewalt des Römischen Vaters über seine Kinder, so ein würkliches Eigenthum war, vermöge welches alles, was von denen Kindern erworben wurde, lediglich dem Vater zugehörte, man auch von keinen bonis adventitiis was wuste, oder wissen konnte. Alles waren dahero, was die Kinder entweder durch Schenkung, oder Vermächtnisse, oder sonsten, es sey auf was Weise es wolle erhielten, würkliche eigenthümliche Güter des Vaters. Allgemach aber fingen auch die Römer, besonders bey der Kayserlichen Regierung, so diese uneingeschränkte Gewalt derer Hausväter nicht weiter verstattete, an, einzusehen, daß diese so gar grosse Strenge derer bürgerlichen Gesetze, bey dem jetzigen Zustande des Staats, keine weitere bequeme Anwendung finde. Man fing an, die Freyheit derer Väter, sich alles, was die Kinder erworben, oder bekommen hatten, schlechthin als ein Eigenthum zuzueignen, allgemach einzuschränken. Mit einmal dieses ins Werk zu setzen, war nicht möglich, und theils der Absicht derer damaligen Gesetzgeber, theils denen sonstigen politischen Absichten, und der billig gegründeten Klugheit nicht gemäß. Die ersten Spuren davon, soviel wie mir bekannt und erinnerlich, finden wir unter dem Kayser Hadriano und Antonino pio. Von jenem finden wir in dem L. 50. D. ad SCtum Trebell. daß wie der Vivius Cerealis unter dem Bedinge als Erbe war eingesetzet worden, daß er seinem Sohne dem Vivio Simonidi, wenn er aufhören würde, in seine väterliche Gewalt

walt zu seyn, die Erbschaft wieder zuzustellen hätte, und der Vater Vivius Cerealis anfing, die Erbschaft dolose durchzubringen, er von dem Hadriano angehalten wurde, die Administration der Erbschaft abzutreten, auf der Art, wie die Worte lauten: Nam quia cautiones non poterant interponi conservata patria potestate, damnum conditionis propter fraudem inflixit. Post Decreti autem auctoritatem, in ea hereditate filio militi comparari debuit, si res a possessoribus peti, vel etiam cum debitoribus agi oporteret. Sed paternae Reverentiae congruum est, egenti forte patri officio judicis ex accessionibus hereditariis emolumentum praestari. Von diesem aber heißt es in dem L. 52. D. de adq. vel omitt. hered.: Cum heres institutus erat filius, & habebat patrem furiosum, in cujus erat potestate, interponere se suam benevolentiam D. Pius rescripsit, ut si filiusfamilias adierit, perinde habeatur, atque si paterfamilias adisset, permisitque ei & servos hereditarios manumittere. In beyden Fällen finden wir dahero Beyspiele, daß in gewissen bestimten Fällen, aber doch noch nicht im Allgemeinen, denen Kindern in denen von ihnen erhaltenen Gütern, ein Eigenthum mit Vorbehalt des dem Vater zustehenden Genießbrauches eingeräumet worden. Die peculia militaria, castrensia sowol als quasi castrensia waren schon lange vorhero bekannt, darin der Sohn ein völliges nutzbares Eigenthum hatte, in Ansehung aber aller übrigen vom Sohne erworbenen, oder ihm anheimgefallenen Güter, die wenigen und beyde oben berührte Fälle ausgenommen, blieb doch noch der Satz, daß alles, was der Sohn erwürbe, oder demselben anfiel, als ein Eigenthum des Vaters anzusehen sey, und daher ad peculium profectitium zu rechnen bleibe. Constantin der Grosse, war, soviel mir erinnerlich der erste, so hierin eine weitere Aenderung traf, und im Jahr 319 verordnete, daß alles was dem Sohne aus der mütterlichen Erbschaft, entweder ex testamento oder ab intestato anheim fiel, als ein würkliches wahres Eigenthum, nicht des Vaters, sondern des Sohnes angesehen werden, und der Vater blos damit zufrieden seyn solte, daß ihm so lange er lebte, eine gesetzmäßige, mit einem Genießbrauch dieser Güter verknüpfte Verwaltung derselben gelassen würde L. 1. C. de bon. matern. & materni generis. Diesen folgeten die Kayßere Arcadius und Honorius im Jahr 395 nach, und erstreckten das, was Constantin blos von der mütterlichen Verlassenschaft gesetzet hatte, auch auf alles, was denen Kindern und Kindeskindern, von der Mutter, und mütterlichem Großvater und Großmutter, Aeltervater und Aeltermutter, auf irgend eine Art, jedoch lucrativo titulo, sowol bey Lebzeiten als nach dem Tode gebracht würde L. 2. C. de bon: mat: & materni gener: Endlich bestätigten im Jahr 426 die Kayßere Theodosius und Valentinus, imgleichen im Jahr 469 und 471 die Kayßere Leo und Anthemius, nicht nur dieses, sondern verordneten auch, daß eben solches auch in omnibus lucris tam nuptialibus quam sponsalitiis beobachtet werden solte L. 1. 2. 4. 5. C. de bon: quae liber.

So war die Beschaffenheit derer Güter, welche denen, in väterlicher Gewalt stehenden Kindern anfielen, und von ihnen erworben wurden, daß, was sie a patre oder per patrem oder intuitu patris extra peculium castrense & quasi castrense erhielten, dem Vater alleine vollständig gehörete, und wenn es denen Kindern gelassen wurde, sie blos die Verwaltung hatten, ohne den geringsten Eigenthum, eben dieses aber auch in allen übrigen, von denen Kindern erworbenen oder ihnen zugefallenen Gütern obwaltete, ohne nur in denen bonis maternis, materni generis, und bonis nuptialibus & sponsalitiis, darin das Eigenthum denen Kindern selber bliebe, und der Vater nur den Usumfructum und Administrationem bekam, bis auf die Zeiten des Kayßers Justinians.

Dieser, da er einsahe, daß es unbillig wäre, und denen Kindern zu nahe geschähe, wenn sie sehen und leiden müßten, daß ihre extra peculium castrense, quasi castrense und profectitium peculium, von ihnen mit Mühe und Fleiß erworbene, oder ihnen sonsten aus Neigung gegen ihrer Person insbesondere geschenkte und vermachte Güter, wenn sie nicht ad materna aut materni generis bona, dona nuptialia aut sponsalitia gerechnet werden könnten, von dem Vater als freyem Eigenthümer ihnen entzogen, und auf ihre Brüder, Anverwandte, oder wol gar Fremde gebracht würden, machte im Jahr 529 eine Aenderung in diesem Stücke, und verordnete in der im L. 6. C. de bon: quae liber: enthaltenen Constitution, daß so wie durch die obangezogenen Gesetze des Constantins, Arcadii & Honorii, Theodosii, Valentini, Leonis und Anthemii in diesem Stücke bey denen, von denen in der väterlichen Gewalt sich befindenden Kindern erhaltenen bonis maternis, vel quae ex maritali lucro ad eos perveniunt eine Aenderung der vormaligen Adquisition geschehen, auch in his (wie die selbstigen Worte lauten) quae ex aliis causis filiisfamilias adquiruntur, certa definitio introducenda sit. Si quis itaque filius familias vel patris sui, vel avi, vel proavi in potestate constitutus, aliquid adquisierit, non ex ejus substantia cujus in potestate sit, sed ab aliis quibuscunque causis, quae ex liberalitate fortunae vel laboribus suis, ad eum perveniant, eas suis parentibus non in plenum sicut antea fuerat sancitum, sed usque ad usumfructum solum adquirat, & eorum ususfructus quidem, apud patrem vel avum vel proavum, quorum in sacris sit constitutus, pertineat, dominium autem filiisfamilias inhaereat, ad exemplum tam maternarum, quam ex nuptialibus causis adquisitarum rerum.

Nun waren also alle bona filiorumfamilias extra peculium castrense & quasi castrense, & extra substantiam patris, quovis modo adquisita, und also auch die caeterae donationes, denen bonis maternis maternique generis, & lucris nuptialibus & sponsalitiis, völlig gleich, und bekamen daher den allgemeinen Namen derer bonorum adventitiorum, so daß, was in bonis maternis maternique generis rechtens, auch überhaupt bey denen bonis adventitiis, und allen speciebus derselben, daher auch in caeteris adquisitis & donationibus, seine Anwendung finden mußte. Welchen allgemeinen Satz denn auch noch der Gesetzgeber, durch eine zur Erläuterung angebrachte Anwendung auf einen besondern Fall in dem §. 1. deutlich zu machen suchet, wenn er setzet, daß diese Constitution ea definitione i. e. ea ratione, in der Maße zu verstehen, daß auch sogar in successione earundem rerum, quae extrinsecus filiisfamilias adquiruntur, eben die jura beobachtet werden solten, die in bonis maternis der L. 1. C. de bon: quae liber: und in nuptialibus rebus der L. 2. 3. 4. 5. & 6. C. eod. vorgeschrieben hätten.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0544
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

10tes Stück.

Sonnabends, den 9ten Martii 1765.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Damit indessen aber die in der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, diese ihnen zugestandene Freyheit nicht gar zu weit, und zum Nachtheil derer Aeltern extendirten, ja wol gar sich unternehmen mögten, denen Aeltern unter diesem oder jenem Fürwande, bey der ihnen freygelassenen mit einem Nießbrauch verknüpften Verwaltung, allerhand Hinderniß im Wege zu legen, so verordnet der Gesetzgeber gleich darauf im § 2. weiter, daß der Vater solte plenissimam potestatem utendi, fruendi gubernandique hasce res, prædicto modo adquisitas, und daher nicht blos wie der Vormund, simplicem administrationem haben, sondern vielmehr das würkliche Exercitium dominii, wenn er nur wirthschaftlich damit umginge, und die Kinder so wenig berechtiget bleiben solten, Rechenschaft und Rechnungsablegung zu fordern, als sich unternehmen solten, an denen eigenen Gütern des noch lebenden Vaters eine Hypotheque zu fordern, und unter dem Fürwande, daß solche noch nicht gestellet sey, dem Vater die Administration zu hindern, oder dem Vater Monita zu formiren, und sich dieserhalb an seine Güter zu halten, oder auch dergleichen nach seinem Tode an seine Erben auszuüben. Non tamen audeant filii hypothecam adversus res patris viventis adhuc, aut jam mortui sperare, so lange nicht der Vater die Güter per alienationem aut hypothecam suo nomine (i. e. pro suo debito proprio) constituendam, herdurchbrächte.

Diese Regul aber, daß die Kinder der in denen Gütern des administrirenden Vaters keine Hypotheque fordern, und so lange der Vater die bona adventitia nicht herdurch bringet, an selbige ihren Regreß wegen etwaniger zu formirenden Monitorum nicht nehmen können, schränket der Kayser dennoch im im §. 4. selbsten wieder ein. Die Anfangsworte eben dieses §. 4. sed eum tacitas hypothecas — quas servare necesse est, zeigen deutlich, daß hier eine Ausnahme von der oben im § 2 festgesetzten Regel abgezielet werde. Es heißt daher so: Ohnerachtet die Kinder sonsten wegen dieser Güter keine Hypotheque zu fordern berechtiget seyn, so sollen doch davon ausgenommen bleiben, wenn die veteres leges in quibusdam certis casibus tacitas hypothecas introduxerunt. Der Brunnem. in Comment. ad

d. L. 6. §. 4. C: cit. erkläret dieſe Worte, meiner Einſicht nach, ganz recht von der Conſtitution des Kayſers Leonis und Anthemii aus dem Jahre 469. ſo in dem L. 6. §. 2. C. de ſecund. nupt. angeführet worden, darinnen von dem Falle geredet wird, wenn die Aeltern zur zwoten Ehe geſchritten, und alsdenn denen Kindern per legis diſpoſitionem ratione derer bonorum maternorum & nuptialium donorum dieſes jus vel pignoris hypothecæ verſchrieben worden. Es heißt aber auch weiter, daß gleichmäßig dieſe hypotheca tacita denen Kindern bleiben ſoll, quam nos (Imperator Juſtinianus) in maternis caeterisque donationibus introduximus. Der Godofredus in marginal: ad L. 6. §. 4. C. cit: und zwar in not: o. ziehet dieſes auf den L. 12. §. 1. C. qui potior: in pignore, und dieſes in ſo weit mit Recht, da die im L. ult. C. de pact: convent: enthaltene, und erſt im Jahr 530 von Juſtiniano gegebene Conſtitution damalen noch nicht publiciret war, wie dieſe Conſtitution, ſo in L. 6. C. de bon: quæ liber: enthalten, im Jahr 529 publiciret wurde.

Aber ſo würde auch dieſe denen Kindern zu ſtatten kommende hypotheca tacita, davon hier geredet wird, blos auf die bona materna dotalia gehen, als davon in dem L. 12. §. 1. C. qui potior in pign: blos die Rede. Und obgleich auf ſolche Art, und wenn dieſer certus caſus nur darunter begriffen ſeyn ſolte, ſich zwar die Worte hypotheca tacita, quam nos in maternis donationibus introduximus, darauf würden anwenden laſſen: ſo ſehe ich dennoch nicht, wo man denn die Worte laſſen will, quam nos & in caeteris donationibus introduximus. Zwar iſt nachhero im Jahr 530 dieſe tacita hypotheca auch in bonis paraphernalibus, obgleich nicht cum jure praelationis, p. L. ult. C. de pact: convent: feſtgeſetzet. Aber auch das ſind nur maternae donationes, materna bona, und paſſet ſich daher auf die hypothecam tacitam, quam Juſtinianus, in caeteris donationibus, praeter maternas conſtituit & introduxit, abermalen nicht.

Eine etwanige andere Conſtitution des Juſtiniani, darin denen Kindern, ratione caeterarum donationum, praeter bona materna, eine tacita hypotheca verſtattet ſeyn ſolte, iſt mir nicht bekannt. Kann auch füglich nicht ſeyn, da in dieſem Lege erſt denen Kindern in denen caeteris donationibus, praeter materna bona, ein Dominium gegeben worden, ſonſten aber ſelbige ad peculium profectitium, & bona patris gehöreten.

Es müſſen daher dieſe Worte in dem L. 6. §. 4. C. de bon: quae liber: caeterisque donationibus, entweder als nichts bedeutend angeſehen werden, ſo doch denen Regeln der Auslegungskunſt entgegen: oder man muß auch die Abſicht des Geſetzgebers ſo erklären: „Obgleich denen filiisfamilias ſonſten an und für „ſich in Anſehung derer bonorum adventitiorum „an denen väterlichen Gütern kein Pfandrecht „zukommen ſoll, ſo lange der Vater nicht anfänget, die Güter herdurch zu bringen, ſo „ſollen ihnen doch auf dem Fall, wenn es mit „dem väterlichen Vermögen zum Verfall komt, „und ihre bona adventitia nicht mehr in natura vorhanden, die tacitae hypothecae nicht „nur ſo in denen alten Geſetzen, propter ſecunda vota patris obwalteten, ſondern auch diejenigen, ſo Juſtinianus ſelbſten ratione dotalium „bonorum erſtlich verordnet, und nachhero „auch auf die übrigen paraphernalia materna „extendiret hat, unverletzet bleiben, ja, nunmehro auch ſelbige, indem die übrigen bona „adventitia ſämtlich denen bonis maternis egaliſiret ſeyn, auch hiedurch auf die caeteras donationes und adventitia bona, ob ſie gleich „eben nicht ad materna oder materni generis zu „rechnen, ausgedehnet ſeyn.

Denn wolte man auch gleich dieſe Worte etwa blos auf die bona materni generis deuten, ſo ſtehet doch theils der ganze Zuſammenhang, und theils beſonders im Wege, daß im

pr.

pr. legis, die Worte: bona materna, und bona materni generis vor eins genommen werden. Ist aber diese, oben angezogene Erklärung richtig, so hat auch die hypotheca tacita intuitu bonorum adventitiorum keinen Zweifel.

Der Brunnem. in Commentar. ad L. 6. §. 4. C. de bonis quae liber: hat mir zu dieser Erklärung Anlaß gegeben, wenn er schreibet: Licet autem Carpzovius hanc §. ad bona materna restringat, puto tamen §. generalius intelligi posse, per verba: in bonis, caeterisque donationibus. Welche Erklärung ich nur blos etwas näher aus einander gesetzt, und die Beurtheilung, wie weit sie getroffen, überlasse.

H. Becker D.

Unterricht
von Verbesserung der Schafzucht.

§. 1.

Es ist ein ungegründetes Vorurtheil, daß eine feine, und in einer warmen Himmelsgegend gezogene Art von Schaafen in einer kälteren entweder abarten oder gar umkommen solte. Die Spanier, die Engeländer und Holländer haben ihre gute Art Schaafe ebenfalls aus fremden und wärmeren Ländern herbey geschaffet. Das Abarten, und selbst das Sterben einer guten Schaafart, hänget nicht von der rauhen Himmels- oder Erdgegend, sondern lediglich von schlechter und übler Wartung derselben ab. Aus dem Exempel mit Schweden ist zu erweisen, daß auch in denen kalten Nordländern die ursprünglich schlechte Art Schaafe, binnen wenigen Jahren, in eine feine Englische und Spanische Art verwandelt worden, und sich auch bis jetzo in derselben erhalte.

§. 2.

Da hierinnen der Grund der ganzen Schäferyverbesserung lieget, von Schweden aber sich auf eine mildere Himmelsgegend, z. E. auf Teutschland, und hauptsächlich Mecklenburg, in Ansehung der Möglichkeit solcher Verwandlung, sehr gegründet schliessen läßt, so wollen wir recht eigentlich beschreiben, wie man es damit anfänget.

Man lässet zu 15 jungen Schaafen, die wenigstens 1½ Jahr alt, am besten zwischen 2 und 6 Jahren sind, einen guten ausländischen, oder, wenn dergleichen nicht zu erlangen, wenigstens aus einer andern guten Schäferey angeschaften Widder von derjenigen Art zu, zu der man seine Schaafe verwandeln will.

Die Zucht von dieser ersten Gattung wird die erste Generation, oder das erste Geschlechte genennet. Alle von derselben gefallene Kibbelämmer, woferne sie anders tauglich sind, behält man zu fernerer Zucht, die Hammellämmer aber läßt man schlachten oder verschneiden, und in der Folge der Zeit, gleich andern Mezvieh, verkaufen.

Wenn die Kibbelämmer von dem ersten Geschlecht 1½ Jahr wenigstens alt sind, läßt man sie erst, und eher nicht, von einem guten Widder bespringen, der nicht von schlechterer, wohl aber von besserer Art seyn seyn darf, als ihr Vater gewesen ist, und was nach diesem Bespringen fällt, heißt das zweyte Geschlecht.

Man fähret mit demselben fort, so, wie mit denen von der ersten Generation. Man thut die Hammellämmer davon, läßt aber die Kibbelämmer, wenn sie zur Zucht taugen, alle bleiben, und nachdem wenigstens 1½ Jahr

vorbey sind, lässet man sie von einem guten Widder decken.

Die Zucht von dieser dritten Bespringung wird das dritte Geschlecht genannt, und ist von gleicher Güte mit dem ersten Widder. Solchergestalt werden grobe Schwedische Schaafe in drey Geschlechtern zur feinen Englischen oder Spanischen Art verwandelt. Hat man Deutsche Schaafmütter, so kann man auch in Schweden ihre Zucht in zweyen Geschlechtern zur Spanischen oder Englischen Art bringen. Von Englischen Mutterschaafen kann schon das erste Geschlecht denen Spanischen völlig gleich werden.

§. 3.

Viel leichter wird es sich also in Mecklenburg, wo wir uns eines weit milderen Himmels und Bodens zu erfreuen haben, bewürken lassen. Bey dem allen aber ist feste zu setzen, daß es bey einer solchen Verbesserung hauptsächlich auf den Widder ankomme; denn nach seiner Art oder Gattung fallen und richten sich alle Lämmer, wie auch bereits in allen Schäfereyen zur Genüge bekannt ist. Denen Schaafmüttern, wenn sie auch noch so feiner Art sind, kann man nur so viel, als eben jetzt erzählet worden, davon beymessen, daß sie nemlich vieles zur Verbesserung beytragen, wenn sie selbst mit Widdern von guter Art beleget werden; tauget aber dieser nicht, so werden die Lämmer ebenfalls untauglich, und daher findet man auch oft bey guten und feinen Schäfereyen, daß, wo etwa schlechtere Widder in die Heerde gekommen sind, viele gute Mutterschaafe nur schlechte abgeartete Lämmer gebähren.

§. 4.

Zu der beschriebenen Verbesserung der Schaafe sind demnach, unserem Climati gemäß, folgende Regeln anzurathen:

1) Daß man den Widder zu rechter Zeit, nemlich zu Altmichael, zu denen Schaafen lasse. Die Lämmer fallen sodann gegen den halben März, da in hiesigen Gegenden der Schnee, wo nicht ganz, doch grösstentheils vorbey ist. Die Schaafe können also schon alsdenn die nahe gelegenen Felder beziehen, und für ihre Lämmer eine nahrhaftere Milch einsamlen, als das rauhe Stallfutter alleine zu geben nicht vermag. Die Lämmer selbst aber gewinnen bey guter Zeit Kräfte, die im folgenden Sommer, da sie auf die Weide getrieben werden, in ihrer Natur vorgehende, und denen geringen Lämmern oft höchst nachtheilige Veränderung auszuhalten. Gesetzt auch, die Witterung schlüge bisweilen fehl, das Feld wäre im Mittel des Märzes noch mit Schnee bedeckt, und die Schaafmütter müßten blos im Stalle erhalten werden; so hat ein einsehender Landwirth dennoch nicht Ursache den Muth sinken zu lassen. Er komme denen Schaafmüttern nur, nebst guten Heu mit Haferfütterung zu Hülfe, und sey versichert, daß dieser kleine Aufwand ihm gewiß und reichlich werde ersetzet werden. Man gründet sich hier auf die Erfahrung. Wer sich die Mühe geben will, kurz nach der Lammzeit in verschiedenen Schäfereyen die zuerst und die zuletzt etwa 4 bis 6 Wochen später gefallenen Lämmer zu zeichnen, und im folgenden Herbst den Unterschied zwischen diesen und jenen zu bemerken, der wird von dieser Wahrheit gar bald überzeuget werden.

(Die übrigen sechs Regeln nebst dem Beschluß, liefern wir im nächsten Stücke.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0548
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

IItes Stück.

Sonnabends, den 16ten Martii 1765.

Beschluß,
Vom Unterricht und von der Verbesserung der Schaafzucht.

2) Daß die jungen Schaafe nicht gedeckt werden, ehe sie nicht wenigstens anderthalb Jahr alt geworden. Die Erfahrung lehret ohnehin, daß auch in diesem Alter die Schaafe nur alsdenn mit Nutzen untergelassen werden können, wenn sie stark vom Leibe und größtentheils ausgewachsen sind. Und dieses hängt lediglich von guter Wartung und Fütterung ab, welche aber bey dem gemeinen Landmann gar selten anzutreffen ist. Denen meisten Schäfereyen hiesiger Lande würde dahero noch besser zu rathen seyn, ihre Schaafe überhaupt zu rechnen, nicht eher, als bis sie 2½ Jahr alt sind, zum Widder zu lassen, wobey dennoch für die, welche in einem Alter von 1½ Jahr unter der Heerde einen besondern Vorzug hätten, eine Ausnahme statt finden könnte.

3) Daß man im Gegensatz auch keine bereits zu alt gewordene Schaafe unterlasse. Bey denen meisten Schaafen fangen die Zähne schon im 7ten Jahre an stumpf zu werden. Sie können alsdenn weder so viel Futter genießen, noch so gut kauen, als nöthig wäre, um sie bey Kräften zu erhalten. Die Verdauung geht schlecht von statten, und das Lamm findet weder vor, noch nach der Geburt hinlängliche Nahrung bey seiner Mutter. Nach einer vieljährigen Erfahrung hat man am besten zu seyn befunden, von einem Schaafe, nachdem es mit 2½ Jahren zum erstenmale zum Widder gelassen worden, drey Jahre nach einander Lämmer zu ziehen, selbiges nachhero ein Jahr gölde gehen zu lassen, und endlich im 7ten Jahre unter dem Märzviehe zu verkaufen. Auf diese Weise erhält man in einer Schäferey stets junges gesundes Vieh, und das Merzvieh selbst kann, weil es noch bey guten Kräften ist, leichter und um einen bessern Preiß versilbert werden.

4) Daß man keinen Widder, der unter, wenigstens anderthalb Jahr, noch über höchstens 7 Jahre alt sey, zum Bespringen gebrauche.

5) Daß man nur solche Widder zum Bespringen nehme, die zum wenigsten von eben der Generation oder dem Geschlechte sind, von welchem das Mutterschaaf ist. Wobey noch am allerbesten ist, wenn der Widder ein Geschlechte vor dem Schaaf voraus hat, z. E. am besten schicken sich, ein Schaaf von der dritten, und ein Widder von der vierten Generation, in Absicht auf diese Verbesserung des Schaafstandes

zusammen. Ueberhaupt muß man sich niemals sonderlich bey dem zweyten und dritten Bespringen, eines, an Grösse und Art schlechtern Widders bedienen, als man zum erstenmale hatte.

6) Daß man einen und ebendenselben Widder, so guter Art er auch seyn mag, in einer und ebenderselben Schäferey, nicht länger als höchstens 3 Jahr zum Bespringen gebrauche. Es ist daher am rathsamsten, die Widder öfters umzuwechseln, und wenn einer längstens drey Jahr bey einer Heerde gewesen, sich einen andern von einer andern Heerde, nur daß selbiger mit erstern wenigstens gleicher Güte sey, anzuschaffen, dahingegen der vorige bey einer andern Heerde noch einige Zeit mit Nutzen gebrauchet werden kann.

7) Daß man endlich in Wartung und Pflegung sowol der Schäferey überhaupt, als der Widder, tragenden und Lammschaafen, und der Lämmer insonderheit, keinen Mangel, Faulheit, oder Nachläßigkeit, weder bey der Fütterung und Weyde, noch sonst in irgend einem Stücke verspühren lasse.

§. 5.

Gleichwie nun auf die genaue und dergestaltige Beobachtung dieser 7 Regeln, daß keine einzige derselben bey Seite gesetzet werde, die ganze Verbesserung der Schaafzucht sich gründet; so ist in deren Vernachläßigung, oder gar gegentheiligem Verfahren, der Grund aller Abartung und Zurückfalles der guten Schäferey zu finden, wenn nämlich:

1) Die Widder zu späte im Jahre unter gelassen werden, und die Heerde etwa bis in den spätesten Herbst aufgehalten wird. Weilu ein spätangekommenes Lamm niemals die Güte eines zeitigen erlanget, und daher die wenige Futtererspahrung vor die tragenden und Lammschaafe sehr am unrechten Orte angebracht ist.

2) Wenn die Schaafe zu jung, oder im Gegensatz

3) zu alt untergelassen werden, denn in beyden Fällen können keine andere als schlechte und geringe Lämmer fallen.

4) Wenn die Widder zu jung oder zu alt unter die Heerde gelassen werden, weiln die Natur der Sache es giebet, daß daher auch keine andere als schlechte Lämmer kommen können, wo nicht gar die meisten Schaafe gölde bleiben.

5) Wenn man Widder zum Bespringen nimmt, welche geringerer Art, oder doch jüngern Geschlechts sind, als die damit zu bedeckende Schaafe, z. E. zu einem Schaafe vom 3ten Geschlechte, einen Widder vom zweyten, und so fort.

6) Wenn man die Widder niemals auswechselt, sondern immer bey einer und eben derselben Heerde behält, weiln die Erfahrung giebt, daß solchenfalls die Lämmer immer von Jahre zu Jahre ausarten und schlechter werden.

7) Und endlich, wenn man die Schaafe nachläßig wartet, insonderheit selbige den Winter über in starker Wärme hält, und des Sommers über sie allzuviel auf trockenen Heyden weyden läßt. Aus welchem allen nichts geringeres als der Verfall, und letztens der völlige Untergang, auch der besten Schäferey zu erwarten stehet.

§. 6.

In Ansehung der Sommerhütung kann man folgende Vorschriften in Acht nehmen:

1) Müssen die Schaafe so zeitig im Frühjahre auf die Felder getrieben werden, als es die Witterung nur erlaubt, dabey ihnen jedoch wenn die Weyde noch knapp ist, auch im Stalle noch etwas Futter vorgeleget werden muß.

2) Müssen die Schaafe, so viel möglich, auf erhabenen Orten geweydet, bey starker Hitze aber in schattigte, oder holzigte Gegenden, und in die Thäler getrieben werden.

3) Werden die Schaafe niemals, weder des Morgens noch des Abends auf den Thau ausgetrieben.

4) Wenn die Schaafe in die Thäler getrieben werden, müssen sie erst mit Hunden hin und her gehetzet werden, um dadurch die Feuchtigkeiten, das Spinnengewebe, und andert Unreinigkeiten, die auf das Gras gefallen, nieder zu treten.

5) In

5) In der Weyde müssen die Schaafe stets hin und her getrieben werden, damit sie immer eine Veränderung des Grases und der Kräuter haben mögen.

6) In der Mittagshitze werden die Schaafe unter einen schattigten Baum, oder, wo es die Gelegenheit verstattet, gar unter Dach getrieben.

7) In nassen Jahren, und anhaltendem Regen, weydet man die Schaafe auf denen Heydefeldern.

8) Man muß ihnen, weder auf sumpfigten, noch auf sandigten Gründen sich zu lagern verstatten.

§. 7.

Bey dem Tränken der Schaafe, ist sowol auf die Beschaffenheit des Wassers, und daß solches nicht stehend, sondern auf einem reinen Sandgrunde fliessend sey, als auch darauf zu sehen, daß es

1) niemals in der Mittagszeit, sondern am besten des Morgens, und

2) nicht allzuoft oder täglich, sondern nur alsdenn geschehe, wenn man an den Schaafen selbst verspühret, daß sie durstig geworden sind. Sie aber gar niemals an die Tränke zu treiben, und sie ihren Durst bloß aus dem Thau stillen zu lassen, kann ihnen nicht anders als sehr nachtheilig seyn.

3) Ist bey dem Wasser noch zu bemerken, daß auf der Stelle, wo man einmal seine Schaafe zu tränken anfängt, man auch beständig damit fortfahren müsse. Denn die Umwechselung des Wassers, wie gesund auch dasselbe an sich selbst seyn mag, verursachet ihnen den Grind und die Raude, bey trächtigen Schaafmüttern auch noch über dieses eine bunte Wolle an ihren Lämmern.

§. 8.

Wegen der Winterwartung ist zu bemerken:

1) Daß im Herbste die Schaaf von solchen Weyden abgehalten werden müssen, auf welchen das Graß anfängt gelb zu werden, weil es ein Zeichen ist, daß es seine Kraft verliehret; und gelbes Graß ist denen Schaafen ein Gift, so lange es noch nicht ausgefroren ist.

2) Wenn man seinen Schaafen zu Anfang der Herbstzeit im Stalle einige Arzeneyen, um die überflüßige Feuchtigkeit auszutrocknen, oder zur Aus-

kur anderer im Sommer eingesogenen üblen Beschaffenheiten, oder auch zur Präservation eingeben will, muß solches noch vor dem Unterlassen geschehen, massen sehr begreiflich ist, daß trächtigen Schaafen alle Arzeney schädlich, und ihren Lämmern nachtheilig seyn müsse. Ein sowol præservative als curative zu gebrauchendes und bewährt befundenes Mittel bestehet aus folgenden:

Man nimmt auf ein jedes hundert Stück Schaafvieh

3 Loth Antimonium crudum.
6 - Schaaf-Lorbeeren,
6 - Schwefel,
4 - Enzian-Wurzel,

läßt jedes klar stossen, unter einander mischen, sodann mit Salz vermenget, dem Viehe vorlegen.

§. 9.

Nachdem die Schaafe im Herbste eingestallet sind, und man sie sodann 14 Tage mit trocknem Futter gefüttert, auch währender Zeit sie einmal schwitzen lassen, und bey der Gelegenheit ihnen Zibeth, oder Schaafgalle mit einer Handvoll Salz eingegeben hat, so läßt man sie alle Tage Salz lecken. Hernach giebt man ihnen alle 3 Wochen von einem auf folgende Art zubereiteten Salze: Man nimmt erlerne Klötzer, bohrt sie inwendig hohl, füllet sie mit zerstoßenem Salze, und pfropfet die Enden zu. Hierauf wirft man sie ins Feuer, da das Holz abbrennet, das Salz aber wie ein runder Stock zusammen geschmolzen, und ganz harte da lieget. Dieses zerstösset man wohl mit Wacholderbeeren, Alantwurzel und Roßmarin, und misset auf 10 Schaafe eine gute Kanne ab, mischet solches in eine Hand voll Hafer vor jedes Schaaf, und leget es ihnen in den Trog zum Fressen für, welches auch den trächtigen Schaafen nichts schadet. Salz in Wasser darf man ihnen nicht geben, denn sie schütteln beständig den Kopf und werfen einander mit dem Wasser das Salz auf den Leib; hernach wollen sie solches einander ablecken, u. rupfen auch zugleich einander die Wolle mit ab.

§. 10.

Mit dem Tränken der Schaafe darf man im Winter nicht so sparsam seyn, wie im Sommer,

denn von dürrem Futter wird ihr Geblüte sehr erhitzt. Nachdem sie nur die ersten Tage nach der Einstallung gedurstet, werden sie alle 2 Tage öfterer aber auch nicht, getränket. Bisweilen haben sie Gelegenheit ihren Durst mit Schnee zu löschen. Die Tränkung geschiehet jetzo des Mittags, in reinem fließenden Wasser, nur einmal des Tages. Vor Mistwasser müssen sie sehr gehütet werden. Niemals muß man ihnen warmes Wasser geben, denn es gedeyet ihnen nicht; auch nicht Wasser mit Mehl, Treber oder Hefen vermischt, denn dieses macht sie engbrüstig.

§. 11.

Wenn die Weyde und Felder ausgefroren sind, müssen sie bey hellen Tagen, und um den Mittag herum, alle Tage ausgetrieben werden, denn die freye Luft ist ihre halbe Gesundheit; und solche im Winter ausgetriebene Schaafe werfen im Frühjahre die Wolle nicht ab, wie die andern, die beständig im Stalle gestanden haben.

§. 12.

Uebrige Fütterung und Wartung des Schaafviehes überlässet man billig der Einrichtung eines jeden einsichtigen und vernünftigen Wirths selber, maßen niemanden unter selbigen die Richtigkeit des Grundsatzes unbekannt seyn kann, daß je reichlicher und ordentlicher er sein Vieh versorget und wartet, je mehrern Nutzen er sich davon zu versprechen hat. Nur dieses wolle er ihm noch befohlen seyn lassen, nicht allein sein Vieh in gesunden Tagen, und so lang es wohl um selbiges stehet, gebührlich und so gut ihm möglich, zu verpflegen, sondern auch bey Krankheiten oder herumgehenden Seuchen dasselbe besonders in Acht zu nehmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0552
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

12tes Stück.

Sonnabends, den 23ten Martii 1765.

Unterricht vom Lein-Bau.

§. 1.

Da der Leinsaamen, wenn er zu frisch und zu fettig ist, gern zurück bleibt, zumal wenn nach der Einsaat Nässe einfällt; so ist es am besten zur Aussaat 3jährigen Saamen anzuwenden. Ueberhaupt ist derjenige Leinsaamen der vorzüglichste, welcher in trockenen Jahren, in trockenem Boden und einer warmen Himmelsgegend erzeuget, und an einem trockenen nicht dumpfigen Orte aufbehalten worden; er muß hellbraun, glänzend, dick und schwer seyn. Wenn man ihn probiren will, so thut man eine gute lockere Gartenerde in einen Blumenscherbel, und säet eine gewisse Anzahl Leinsaamenkörner ohngefähr ein Viertel Zoll tief hinein, hält sie etwas feucht und in gemäßigter Wärme, da denn, wenn der Saamen gut ist, alle Körner auf einmal binnen etlichen Tagen aufgehen müssen.

§. 2.

Der Boden zur Leinsaat muß locker, mit etwas Sand gemischt, und wohl durchgearbeitet seyn; wie sich denn dazu solches Land, worinnen Kohl, Rüben, Buchweitzen, besonders aber Hanf, oder wo, nach vorhergegangener Bedüngung, nur eine Getraydefrucht geerndtet worden, desgleichen, und welches das beste, lange geruheter und neu aufgebrochener Boden, insonderheit gut schickt. Dergleichen Acker wird gleich nach der Erndte flach umgestürzt, nach Michaelis geegget, einige Wochen nachher, wenn das Gras anfängt überhand zu nehmen, mehrmalen etwas tiefer gepflüget, und so über Winter gelassen. Alle diese Arbeiten müssen bey trockenem Wetter vorgenommen werden, damit der Boden desto lockerer wird.

Zum Düngen dient alter gefaulter Mist, Teichschlamm oder Strassenkoth am besten; derselbe wird, wenn der Acker vorher mit kleinen schmalen Furchen gepflüget, darauf mit einer schweren Egge geegget worden, bald möglichst untergebracht, und denn der Acker, wenn er nicht gar zu sandig und leichte ist, ohne ihn zu eggen, über Winter liegen gelassen. Ein Leinacker muß, um das Unkraut auszurotten, oft gepflüget, und, durch fleißiges Eggen, wohl gereiniget werden. Der Dünger muß, nach Beschaffenheit des Bodens, sorgfältig gewählet werden. Für trockene sandige Felder ist der wohlgefaulte Kuhmist

mist der beste, für feuchte und schwere aber, der gutgefaulte Schaaf- Tauben- und Hünermist, oder, in Ermangelung dessen, solcher Kuhmist, welcher vorher mit Kalk vermischt worden, und mit demselben nochmals durchgefaulet ist, imgleichen Bleicher- und Seifensieder-Asche.

§. 3.

Die Aussaat muß in leichtem Boden nicht dichte geschehen, damit die Stengel desto dicker und stärker werden; es ist auch nicht zu befürchten, daß ein dickstenglichter Lein gröbern Flachs geben werde. Nur muß auch der Acker vom Unkraut rein gehalten werden.

§. 4.

Die Saatzeit richtet sich nach der Witterung und Beschaffenheit des Bodens; mithin wird in leichten und hitzigen Boden früh gegen den 5ten bis 10ten April gesäet, damit der Saamen noch vor einfallender Hitze herangewachsen sey. Sonst ist das Ende des Aprilis die bequemste Saatzeit, obgleich in kalten gebürgischen Orten die Leinsaat vor Ende May, auch Anfang Junii, ohne Nachtheil nicht vorgenommen werden kann. Vor der Einsaat muß die Erde wiederum durch Pflügen und Eggen aufgelockert werden, zu dem Ende muß man sich auch dabey nach der Witterung richten, damit die Erde weder zu trocken, noch zu feucht sey.

§. 5.

Das Jäten des Flachses muß nach einem Regen, wenn der Boden wieder abgetrocknet ist, und so geschehen, daß die Leute beym Jäten barfuß sind, und sich gegen den Wind stellen. Ein auf das Jäten folgender Regen befördert das Aufstehen des Flachses und die Frucht erhebt sich leichter, wenn sie gegen, als mit dem Wind gebogen worden. Wenn die Leinfrucht 4 Zoll hoch gewachsen, so ist die Zeit zum Jäten, wobey das Unkraut mit der Wurzel sorgfältig ausgezogen werden muß.

§. 6.

Der Lein lagert sich alsdenn am meisten, wenn er dicht stehet und schwachstenglicht ist, stehet auch alsdenn nicht so leicht wieder auf. Man kann dieser Unbequemlichkeit am besten durch das in den Niederlanden gebräuchliche Stengeln zuvorkommen, da man nämlich das Feld in kleine Beete, zu 5. bis 6 Fuß ins Gevierte abtheilet, an jeder Ecke derselben schwache gabelförmige Stangen einschlägt, und in jede eine leichte Latte legt.

§. 7.

Das Raufen muß alsdann geschehen, wenn der Stengel ins gelblichte spielt, und sich von der Wurzel an bis zur Knospe ganz abschälen läßt, auch der Bast sich mit beyden Händen nicht leicht zerreissen läßt. Denn wenn man ihn übermäßig reif werden läßt, so giebt er wenigen und schlechten Flachs, obgleich der Saame alsdenn besser und reifer ausfällt; daher es nicht undienlich wäre, zu der Aussaat besondere Stücke stehen, und den Saamen recht reif werden zu lassen. Man rauft den Flachs nach einem vorhero gegangenen Regen, und sortiret im Raufen den kurzen von dem längern, breitet sodann jede Sorte apart auf einer Wiese, mit den Saamenknoten gegen die Mittagsseite gekehrt, dünn und gleichförmig aus. Daselbst läßt man ihn 2. bis 3. Wochen nach Beschaffenheit der Witterung liegen, und wendet ihn öfters um. Wer die Mühe nicht scheuet, kann den Flachs bey Tage über einander legen, zur Nachtzeit aber dünn ausbreiten, damit ihn der Regen und Thau treffe; man muß sich aber in Acht nehmen, daß der Saame nicht ausspringe und keime.

§. 8.

Die Röstung geschiehet bekanntermaßen entweder im Wasser, oder auf dem Trockenen, vermittelst des Thaues. Beyde Arten haben viele Unbequemlichkeiten, insonderheit die Wasserröste, immassen nicht alles Wasser sich dazu schickt, die kalte Witterung oft das gehö-

gehörige Röſten verhindert, auch das Waſſer dadurch zum Nachtheile der Geſundheit verderbet wird. Man iſt daher auf eine andere Art, den Flachs zu röſten gefallen, welche ſowol im kleinen als groſſen verſucht und vortheilhaft befunden worden iſt. Solche wird folgendergeſtalt bewerkſtelliget: Man läßt hierzu groſſe ovale Zuber, wie die gewöhnlichen Bäuchzuber, unten mit Zapfen, damit man das Waſſer daraus ablaſſen kann, verfertigen, und ſtellet ſolche neben einen eingemauerten Keſſel. In ſolche wird der Flachs ordentlich und mit möglichſter Gleichheit, jedoch der lange von dem kurzen ſeparirt, mit etwas Stroh ſchichtweiſe eingelegt. Immittelſt wird Fluß- oder ein anderes weiches Waſſer im Keſſel laulicht gemacht, und alſo über den eingelegten Flachs gegoſſen, ſo, daß ſolcher völlig überſchwemmet iſt, alsdenn mit Brettern alſo zugedeckt über Nacht ſtehen gelaſſen. Tags darauf wird das auf dem Flachs geſtandene Waſſer abgezapft, und mehrmalen laulicht gemachtes darauf geſchüttet, und alſo Tag und Nacht bedeckt ſtehen gelaſſen. Den zweyten Tag wird das Waſſer wärmer gemacht, doch nur alſo, daß man es noch in Händen erleiden kann, und nachdem das vorige abgezapft worden, darüber geſchüttet, auch mehrmalen alſo durch Tag und Nacht ſtehen gelaſſen. Iſt nun der Flachs dünnſtenglicht geweſen, ſo wird es mit dieſer Arbeit geendiget ſeyn, mit dickſtengligten aber muß die obbeſchriebene Procedur noch ein, oder zweymal, oder ſo lange wiederholet werden, bis ſich folgendes Merkmal ereignet: Man nimmt aus der Mitte des Zubers eine Handvoll Flachs, ſchwenkt ſolche in reinem Waſſer aus, trocknet und reibet die Stengel; fällt nun das Holz gern ab, ſo iſts genung geröſtet, und dieſe Arbeit geſchehen. Alsdenn wird der Flachs allr ausgeſchwenkt, nach und nach in der Luft, und endlich beſonders wennn der Flachs recht fein werden ſoll, in der Sonne getrocknet und mittelſt einer flachen Klopfmaſchine geklopfet, damit hierdurch das mehreſte Holz zerbrochen, mithin der Flachs leichter gebrechet werden könne; hernach wird der Flachs etwas überbrecht, und aus der gröbſten Hechel überhechelt.

§. 9.

Weil aber ein Hauswirth bey der gewöhnlichen Röſte bleiben, und doch einen ſchönen und milden Flachs haben, ſo wird folgende bereits im Groſſen verſuchte Art zu verfahren vorgeſchlagen. Man nimmt einen wohlgeröſteten, getrockneten überbrecht und grobgehechelten Flachs, beobachtet aber dabey, daß nicht deſſen Spitzen oder Knoſpen-Enden zu denen Wurzel-Enden gekehret ſeyn, weil ſolches in denen folgenden Arbeittn eine Verwirrung verurſacht, leget den Flachs, nach der bey der Röſte beſchriebenen Art, in die Zuber, ſpannet über ſolche ein Aſchentuch; leget etwas Stroh darauf, und auf dieſes gemeine Holzaſche, (auf 2 Centner Flachs 30 bis 35 Pfund, wenn die Aſche gut iſt; wenn aber bey dem zweyten Ueberſchütten des Waſſers der Flachs nicht zwiſchen den Fingern ſchmierig, mithin die Lauge zu ſchwach geweſen iſt, ſo muß mehr Holzaſche, oder noch beſſer, ein paar Pfund Pottaſche zugeſetzt werden,) ſchüttet das laulicht gemachte Waſſer nach und nach auf die Aſche, bis der Flachs überſchwemmet ſey, läßt es 2 bis 3 Stunden ſtehen, zapft es ab, ſchüttet es im Keſſel, macht es etwas wärmer, gießt ſolches mehrmalen über oder durch die Aſche über den Flachs, wie vorhero, läßt es wiederum 3 Stunden ſtehen, zapft die Lauge ab, macht ſie heiſſer, als das zweytemal, ſchüttet ſie noch einmal durch die Aſche über den Flachs, und nimmt das Aſchentuch ſamt der Aſche herab, der Flachs aber muß über Nacht bedeckt ſtehen bleiben. Tages darauf wird die Lauge abgelaſſen, heiß gemacht, und heiſſer über den Flachs gegoſſen, auch ohne weiteres Verweilen wieder abgelaſſen, wieder

heisser als vorhero darüber, endlich zuletzt siedend über den Flachs gegossen, und Tag und Nacht stehen gelassen, denn wird der Flachs herausgenommen, in reinem Wasser sehr wohl ausgeschwenkt, ausgeklopft, und vorhero in die Zuber zur gelindmachenden Lauge gelegt.

§. 10.

Diese Lauge wird folgendergestalt zubereitet: Man nimmt zu einem Centner Flachs 8 Pf. Seife, schneidet sie klein, zerrührt sie in etwas heissem Wasser, und schüttet alles in einen Kessel, worinnen man vorher Flußwasser lwarm gemacht hat. Hierauf verstärket man das Feuer, rührt mit einem Holze fleißig um, und wenn dieses Seifenwasser recht schäumet, so gießet man es warm auf den Flachs, der oberwähntermaaßen in einen Zuber eingelegt worden. Hierauf zapfet man es, nachdem es eine kleine Weile gestanden, ab, macht es in den Kessel heiß, und gießt es wiederum auf den Flachs. Dieses wiederholt man endlich zum drittenmale, doch so, daß das Wasser siedend sey, deckt den Zuber zu, und läßt alles zusammen 8 bis 12 Stunden stehen. Hierauf wird der Flachs herausgenommen, rein ausgespühlet, getrocknet, geklopft, gebrecht und gehechelt. Die Laugen können nach Beschaffenheit entweder mehrmals gebraucht, oder zur Düngung in Gärten und auf Wiesen angewendet werden.

§. 11.

Zum Hecheln werden besonders dazu verfertigte Hecheln erfordert, welche aber ohne Zeichnung nicht deutlich zu machen sind. Es werden diese Hecheln im Leipziger Intelligenz-Comtoir vorgezeiget, und, wo und wie sie zu bekommen sind, angewiesen. Wenn das Werg Baumwollartig ausfallen soll, so muß solches mehrmalen mit den obbeschriebenen und bereits gebrauchten Laugen tractiret, gewalkt, getrocknet, auseinander gebreitet, gebleicht und karteschet werden.

§. 12.

Wenn der Flachs zubereitet ist, so ist sehr diensam, demselben etwas öhlichtes beyzubringen, welches ihn nicht nur vor dem Austrocknen bewahret, sondern auch milder und zäher, folglich zum feinsten Gespinnste tauglicher macht. Zu dem Ende bestreicht man die Hände mit etwas wenigem gereinigten Leinöhl, ungesalzenem Schweinfett oder ungesalzener Butter, ziehet den Flachs der Länge nach durch die fettigen Hände, doch ohne ihn zu verwirren, legt ihn in einen wohlschliessenden Verschlag, und bewahret ihn vor Staub und Mäusen.

§. 13.

Auf die Spinnerey kommt sehr vieles an, indem durch deren Feinheit der Werth und Nutzen des Flachses zum Erstaunen vervielfältiget werden kann. Dieses hängt aber theils von der Geschicklichkeit des Spinners, theils von der Beschaffenheit des Spinnrades ab, an welchem die Scheibe gegen die Spuhle ein gewisses, aber noch nicht bestimmtes Verhältniß haben muß, inmassen ihr geschwinderer Umlauf das Drehen des Fadens, mithin die Güte des Gespinnstes, vermehret. Die bey der Dresdner Battistspinnerey gebräuchlichen Räder sind, bis auf die eiserne Spindel, durch deren vordere oft nicht genug polirte Oeffnung der Faden laufen muß, und daher in Gefahr ist, von dem rauhen Eisen abgeschnitten zu werden, unverbesserlich.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

13tes Stück.
Sonnabends, den 30ten Martii 1765.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

§. 14.

Die Schnellweifen sind den Handweifen vorzuziehen, indem sie, wenn sie accurat gemacht sind, nicht nur durch jeden Schneller die richtige Zahl der Fäden anzeigen, sondern auch Anleitung geben, durch das Gewicht die Feinheit und Sorte des abgenommenen und getrockneten Gespinnstes genau zu erkennen, und dadurch den Unterschleif der Weber zu entgehen.

§. 15.

Auch ist bey dem Spinnen annoch zu erinnern, daß diejenigen Spinner, welche durch die Uebung ein zartes Gefühl in denen Fingern erlanget haben, weder zu gröbern Gespinnsten, noch weniger aber zu schweren und groben Arbeiten, angehalten werden sollen, weil durch solche die Haut derer Finger dick und rauh gemacht wird, das Gefühl verlohren gehet, und bis zu dessen Wiedererlangung grob und ungleich Garn gesponnen wird.

§. 16.

Das Schlichten des Garns am Stule geschiehet mit Kraft- oder andern feinem Mehl, welches zu einem dicken Kleister gesotten, und in währendem Weben mit einer Bürste nach und nach auf die Faden getragen wird, damit sie durch das öftere Anreiben auf dem Geschirre und zwischen den Keimen nicht zerfäßert und zerrissen werden. Da aber diese Schlichte dem Faden schädlich ist, wenn sie eingetrocknet, weil der Faden dadurch dicker wird, und also, wenn er getrocknet, mit mehrerer Gewalt durch Geschirr und Kämme gezwänget, folglich eher zerrissen wird; so wäre es dienlich, öhlichte Sachen, als Baumöhl, unter die Schlichte zu nehmen, und also die geschwinde Eintrocknung zu verhindern, wodurch auch der Vortheil erhalten wird, daß die Schlichte bey der nachfolgenden Bäuche der Leinewand desto reiner herausgehet.

§. 17.

Diese Bäuche besteht in einer Lauge aus Holzasche, mit etwas Pottasche vermischt, welche warm auf die Leinewand gegossen, abgelassen, und dieses öfters wiederholet, auch die Leinewand in der Lauge gesotten wird. Wobey zu bemerken, daß

dieselbe anfänglich nur warm auf die Leinewand gegossen werden müsse, sonst gehet die Schlichte nicht rein heraus.

§. 18.

Man kann die Bleicharbeit sehr erleichtern, und die gewöhnlichen scharfen Laugen und sonstige gewaltsame schädliche Behandlungen der Leinewand entübriget seyn, wenn man die gebäuchte rohe Leinewand wohl trocknet, und mit einer beliebigen Gattung von ungesalzenen dünnen Oelen oder Fettigkeiten, als Schweinfet, Butter ꝛc. durchaus wohl einschmieret, sie einige Tage wohl beschweret liegen läßt, alsdenn mit Seife und warmen Wasser auswäscht. Die Holländer legen zu dem Ende ihre Leinewand in Milch, Buttermilch, Käsewasser und dergleichen.

§. 19.

Das Kalkwasser ist der Leinewand beym Bleichen ohne Widerspruch schädlich, weil sich der Kalk in die Zwischenräume sehr fest setzt, sie roh machet und zerfrisset. Doch läßt sich der Kalk zu Verfertigung folgender Lauge nützlich anwenden: Man nimmt frischen und wohlgebrannten Kalk, setzt ihn in Gestalt eines Zuckerhuts in Haufen, überschüttet ihn mit büchener Holzasche, deren Abrollung mittelst vorgelegter Bretter gehindert werden muß. Oben an der Spitze macht man eine Oeffnung, und gießt dadurch nach und nach Wasser auf den Kalk, damit er sich allmählich ablöschen könne. Von dieser durch den Kalk geschärften Asche wird eine Lauge gemacht, welche beträchtlich würksamer ist, als die mit Potasche verfertigte.

§. 20.

Das zur Bleiche erforderliche Wasser muß wohl untersucht werden, weil es, wenn es hart ist, die Bleiche hindert, es sey denn, daß man dergleichen Wasser durch die Faulung darzu geschickt macht, welches jedoch Mühe und Arbeit erfordert.

Ein in dem Königreich Preußen ungemein bewährt befundenes Mittel wider die Seuche des Rindviehes.

Von einem vornehmen Patrioten bekannt gemacht.

Nachdem nachstehendes Mittel wider die Viehseuche von meiner Schwester in Preussen meinem Bruder in der Churmark zugesandt, und von diesem, wie auch einigen seiner Nachbarn mit so gutem Erfolge, zumal bey seinem ansehnlichen Viehstande auf 5 Vorwerkern gebraucht worden ist, daß die seit einigen Monaten auf verschiedenen Seiten ihn umgebende Viehseuche ihn dennoch nicht betroffen hat: so würde ich, wider meine Pflicht und bessere Einsicht zu handeln, mir selbst einen empfindlichen Vorwurf machen müssen, wenn ich dieses kräftige Mittel nicht so geschwinde und allgemein, als möglich bekannt machte. Hierzu hat der hiermit eingeschlagene Weg am füglichsten geschienen, weil man leider schon gewohnt geworden ist, so viele, in der besten Absicht zwar, von den hohen Landescollegiis durch gewöhnliche Umläufe bekannt gemachte Mittel vergebens zu versuchen; und weil diese, als meistens geschrieben, dem gemeinen Landmanne besonders gar nicht, oder nicht bekannt genug werden, um (überdem als des Schreibens fast durchgehends unerfahren) davon einigen, oder doch nicht den erforderlichen genauen Gebrauch machen zu können.

Mein eigentlicher Wunsch und meine wahre

wahre Absicht gehen also dahin, daß dieses Mittel durch den Druck dem gemeinsten Landmanne selbst in die Hände gerathe; und wenn Gott durch diese Hülfe eine so grosse Landplage auch an mehrern Oeten lindern wolle, diese Arzeney so allgemein und bekannt werden möge, als man deren einige bey den Pferden überall bekannte hat.

Da dieser gemeinste Landmann allein allen übrigen Ständen nützt, und dieserhalb weder Wissenschaft, noch Geschicklichkeit und Zeit genung gewinnen kann, die Anordnung dieses heilsamen Mittels selbst vollständig und genau zu besorgen: so würden aus der augenscheinlichen Verbindung der schon natürlichen und noch mehr christlichen Pflichten, jedwede Obrigkeit, der Prediger, Küster, oder Schulmeister, auch der Schulze oder Schmidt und endlich ein jedweder mehr, als seine Nachbarn verständiger Hausvater, oder Hirte in den Dörfern, resp. nicht minder in den Städten, sich nicht entziehen können, diese vorgeschlagene Arzeney in Großen anzuschaffen und zu besorgen, um davon dem Landmanne zu seinem erforderlichen Gebrauche selbst auf ein Haupt Viehes die erforderliche Dosis, nebst der deutlichen Anzeige dieser Anwendung zu überlassen. Wie glückselig sollte jeder Mensch sich finden, und wie sehr sollte er daher sich bemühen, seinem Nächsten mit so geringer Mühe ein so grosses und zugleich so allgemein sich verbreitendes Uebel abwenden zu können.

In dem aus Preussen zugesandten nachstehenden Recepte ist durchaus im Wesentlichen nichts verändert worden. Es ist auch dieserhalb die Stelle von der sträflichen Verschwiegenheit des Ungenanten und mir völlig Unbekannten, als das beste Zeugniß von dieser wirklich angeschlagenen Cur stehen geblieben. Ich habe daher, um mir nicht gleiche Schuld beyzumessen, dieses nützliche Geheimniß nicht an mich behalten wollen. Zuletzt erwünsche ich aufrichtig, daß diese Cur ferner an vielen Orten bestens anschlagen, und davon mancher umständliche Bericht, zu künftiger Bekanntmachung, an die Hallensche Buchhandlung zu Brandenburg an der Havel franco eingesandt werden möge.

Nach so vielen an verschiedenen Orten alsdann gemachten Proben würde diese beste Folge daraus entstehen können, daß dieses heilsame Mittel in den Apotheken überall jederzeit vorräthig unter dem bekannten Namen der Preußischen Arzeney zu haben seyn würde.

Ein bewährtes Mittel vor und in der Seuche des Rindviehes.

Rec. ¼ Pfund Venet. Methridat.
—— Wermuthknöpfe.
—— Rauthe.
—— Christwurz.
—— Baldrian.
—— Angelica.
—— Lohrbeeren.
—— Kupferwasser.
—— Ganzen Schwefel.
—— Wiedertodt.
—— Bilsenkörner.
—— Weißen Senf.
—— Dille.
—— Fenchel.
—— Assa foëtida.
—— Campher.
—— Myrrhen.
—— Weyhrauch.

Diese Species läßt man, jede ¼ Pfund, in der Apotheke besonders liefern, und da die Assa foëtida sehr schwer klein zu machen ist, solche gleich in der Apotheke klein stoßen. Alle Species, jede besonders, werden in einem Mörser klein gestossen, und eine nach

der andern in ein Quart, oder 1 ¾ Pott Heringslake in einen grossen, neuen und reinen Topf geschüttet und alles darinn wohl durchgerühret. Man läßt diese Heringslake zusammen ohngefähr 6 Stunden wohl bedeckt stehen, damit alles rechtschaffen extrahire, wobey es aber alle Stunden aufs neue umgerührt wird. Nachgehends werden 6 Quarte frischen Theers allmählich dazu gegossen, und alles mit dem Theere tüchtig durchgearbeitet, welches in selbigem Topfe an einem kühlen Orte, wohl bedeckt, beständig aufbehalten werden kann. Hiervon giebt man jedem Stücke Viehes jährlich zweymal, nämlich im Herbste und Frühjahre, wenn es gesund ist, nüchtern mit Brodte eine Messerspitze voll ein, und läßt es nach 3 Stunden allererst fressen; doch muß es im abnehmenden Monde gegeben werden. In der Krankheit aber, und wenn die Seuche in der Gegend sich äussert, muß es alle Monate im abnehmenden Monde dem Viehe eingesteckt werden. Junges Vieh bekommt nach Proportion seines Alters nur die Hälfte einer Messerspitze.

Dieses Mittel ist durch Gottes Hülfe alhier in Preussen bey allen Arten selbiger Viehseuche wirklich bewährt befunden; und es ist zu bedauren, daß der Besitzer dieses Recept solches nicht eher bekannt gemacht, und beständig zugesehen hat, wie an dem Orte seiner Wohnung allen Leuten, seit so vielen Jahren zu einigenmalen das Vieh abgestorben, das Seinige aber dagegen allezeit verschont geblieben ist. Nachdem es nun seit einigen Monaten hin und wieder bekannt geworden ist: so hat man sich desselben bedient, und es bey grossen Viehständen wirklich so bewährt befunden, daß ob es gleich krank geworden, doch alles wieder genesen ist. Wer es præservative alle halbe Jahr gebraucht, der kann unter Gottes Segen sicher hoffen, daß ihm kein Vieh mit der Seuche befallen, oder wenigstens doch in einigen Tagen wieder genesen werde.

Einige Kräuter sind auch schwer zu stossen; sie dürfen aber mit dem Stengel nur ganz klein geschnitten, sodann etwas getrocknet, und nachgehends gestossen werden. Auch ist es am besten, daß man sich alles selbst präparire. Es kann auch sicher den tragenden Kühen eingegeben werden, ohne zu befürchten daß sie verkalben.

Es braucht nur ein kleines Stückchen Brodtes genommen zu werden; die Arzeney wird eine Messerspitze voll darauf geschmiehret, und dem Vieh in den Hals gesteckt.

Auch kann man bey starker Annäherung der Seuche dieses Mittel so gebrauchen, um es dem Viehe alle 8 Tage einzugeben, einmal des Morgens und Abends, sonsten nach vorbemeldeter Methode.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0560
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

14tes Stück.

Sonnabends, den 6ten April 1765.

Ueber die Grundsätze und den Nutzen der Etymologie.

§. 1.

Das Wortforschen ist eine Beschäftigung die den Witz und die Erfindungskraft beflügelt; den Verstand in eine gelinde Bewegung setzet, kein anhaltendes Anstrengen bey einer einzigen Sache erfodert das Gemüth angenehm zerstreuet, und weil es mit Wahrscheinlichkeiten und mit Muthmaßungen umgehet, unsern Beyfall auch an andern Wahrheiten gewöhnt, als solchen, die sich geometrisch beweisen lassen. Dazu leitet es uns in der Geschichte, und ist fast allein unsere Fackel, wenn wir in den entferntesten und dunkelsten Gegenden derselben den ersten Ursprung und die Verwandschaft der Nationen, die Entstehung und die Kindheit der menschlichen Sprachen, und Erkenntnisse aufsuchen; deswegen es auch dem philosophischen Auge, dessen Blick nicht allein auf einzelne Menschen, sondern auch auf das ganze Geschlecht und dessen Schicksale gerichtet ist, eine Menge lehrreicher und angenehmer Aussichten vorzeiget. Der Sprache und der Nation, die sich darauf leget, gereicht es zur Zierde und zum Ansehen bey den Ausländern. Daher ich nicht weiß, ob eine Arbeit sey, die sich besser anpasse die Nebenstunden derer auszufüllen, deren Hauptbeschäftigung den Verstand an der Kette zusammenhangender allgemeiner Wissenschaften gefesselt hält.

§. 2.

Aber Wortforschen ist nicht Beckanisiren. Die allgemeinen Benennungen der Dinge, imgleichen die eigenthümlichen Namen der Städte, Flüsse, Berge, Länder, Menschen, u. s. w. aus den Wörterbüchern, Geographien, und Geschichten zusammen zu suchen; darauf Silben und Buchstaben hinzuzusetzen, herauszuwerfen, herum setzen, vertauschen, Metonymien, Synecdochen, und Metaphern errichten, und so lange das Wort zerren und radbrechen, bis man endlich zu dieser und jener Sprache die Stammwörter dazu findet, oder die einfachen Silben, woraus es hätte hergeleitet, oder zusammengesetzet werden können; das heißt, die Worte wie Wachs ansehen, aus denen man formen kann, was man will. Auf solche Art ist es leicht mit dem Goropius Becanus, einem Arzt im sechszehnten Jahrhundert, alle in der alten Mythologie und

Geschichte der Griechen, Römer, der Orientaler, und alle Wörter aller Sprachen in der Welt aus der Gothischen und Cimbrischen, oder mit Rudbeck Stiernhielm und andern aus der Schwedischen Sprache herzuleiten.

Hermann von der Hardt, der das Hebräische ganz aus dem Griechischen; Prasch, der das Lateinische aus dem Deutschen; Erich, ein Deutscher von Geburt und Professor zu Padua, der alle Europäische Sprachen aus dem Egyptischen und Griechischen herholete, und eine Menge anderer machten es nicht viel besser. So kann man quidvis ex quovis machen. Auch bey den besten Etymologen finden sich hin und wieder eben so sonderbare Ableitungen; aber man muß einen grossen Unterscheid machen, zwischen den kühnen Flug der Phantasie, die zuweilen vom Pfade ausschweift, und zwischen dem gemeinen Witz, der sich in solchen Chimären ganz verliehret, sich darinnen weidet, und mit ernsthafter Miene uns Einfälle als wichtige Entdeckungen aufbürdet. Doch muß man billig seyn und sich erinnern, daß auch unter Dresben sich noch Körner finden.

§. 3.

Die Etymologie muß ihre Vernunftlehre haben, und sichere allgemeine aus der Natur der Sache hergenommene Vorschriften. Was ist ihre Absicht? Sie sucht die Verwandtschaft und das Geschlechtsregister der Wörter in der Sprache auf. Alle ihre Aufgaben in Hinsicht der einfachen Wörter können auf diese allgemeine gebracht werden. Wenn ein Wort, nebst der Sache, die es anzeiget, gegeben ist, zu finden, zu welchem Zweige von Wörtern es gehöre, und wenn man diesen bestimmet, den entfernten Stamm zu finden, und aus diesen die Wurzel, woraus es gesprossen. In Hinsicht der zusammengesetzten Wörter ist es nöthig die einfachen zu finden, woraus es bestehet; da denn diese einfache, als die Elemente angesehen werden, ausser welchen man gemeiniglich nichts weiter verlanget. Die Hauptsache dabey ist diese, daß ebenderselbe Stammbaum, der es vor die Wörter ist als äusserliche Zeichen, oder als Töne betrachtet, es auch sey in Hinsicht ihrer Bedeutungen: wie die Töne von den Tönen, so sollen die Ideen, die ihnen zukommen, von einander abhangen, und aus einander fliessen. Diese Untersuchungen können sich auf eine Sprache allein einschränken, oder sich über mehrere verwandte, z. E. über die Europäischen, oder gar in dem höhern Theil der Etymologie auf alle erstrecken.

Diese Absicht vollkommen zu erhalten wäre es nöthig, mit vollständigen Wörterbüchern versehen zu seyn, in welchen nicht nur die Bedeutung der Wörter, die noch in der Sprache im Gebrauch sind, genau bestimmet, sondern diese auch nach den Wurzelwörtern, die noch übrig sind, geordnet wären. Dazu müßten noch Glossaria vorhanden seyn, in denen man die schon ausgestorbenen Wörter, nebst den schon verlohrnen, oder etwas abgekommenen Bedeutungen derselben vorfinde; denen man die idiotica, die noch manche Wurzelwörter, oder auch sonst verloschene Spuhren davon aufbehalten haben, beyfügen muß. Hätten wir denn noch ausser den Wörterbüchern von den Sprachen solcher Nationen, die, weil sie sich nach gewissen Winkeln der Erde gezogen, und wenige Veränderungen ausgestanden, in ihrer Sprache die alten Wurzelwörter noch größtentheils aufbehalten haben, als der Irrländer, Finnen, Lappen, der Einwohner des Herzogthums Wallis, der Irrländer, der Nordschottländer, so liessen sich die alten Sprachen, und ihre Veränderungen besser erkennen, und man würde zu den ersten Elementen der Sprache und zu den natürlichen Tönen, die der Keim aller Wörter sind, ziemlich weit hinaufkommen können. Denn nichts hindert dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0562
DFG

dem Wortforscher mehr, als das von den ältern Sprachen nur so wenige Trümmer übrig sind. Man hat kein Buch in einer Europäischen Sprache, die Lateinische und Griechische ausgenommen, das älter wäre, als der bekannte Codex argenteus des Ulphilas, wenn gleich hin und wieder in Norden einige Runsteine sind, denen man mit Wahrscheinlichkeit ein noch höheres Alter beylegen kann.

§. 4.

Eine solche Analogie zwischen den Tönen und ihren Bedeutungen, da so wie jene von einem Grundton, diese von einigen Grund-Ideen abhangen, setzet die Etymologie in den Sprachen voraus; und wo jene aufhöret, hat diese ihre Grenzen. Die Frage ist also, ob sich eine solche in den Wörtern, und wie weit sie sich vermuthen lasse; indem sonst zu befürchten wäre, daß der Wortforscher viereckte Zirkel suche. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß man bey der Bildung der Sprache einer gewissen natürlichen Characteristik gefolget sey, so man noch jetzo in den Sprachen deutlich erkennen würde, wenn die unendlichen Vermischungen, und Veränderungen der Völker und der Zungen die ursprüngliche Ordnung nicht zerrüttet hätte.

Eine Nation, die vorhero stumm gewesen, und nun auf einmal den Gebrauch ihrer Zunge mit dem Gebrauch der Vernunft erhalten hätte, sich aber selber allein überlassen wäre, würde in der Sprache aller Wahrscheinlichkeit nach solche Schritte nehmen. Sie würde anfangs nur ihre Empfindungen, und Gegenstände bezeichnen, die die Sinne am häufigsten und am stärksten rührten; und deren Anzeige durch Merkmale zur Befriedigung ihrer natürlichen Triebe und Bedürfnisse am unentbehrlichsten ist. Hiezu würde sie einfache Töne gebrauchen, die entweder wie die Töne der Thiere Folgen der Empfindungen der Dinge wären; oder deren Hervorbringung Bewegungen und Aeußerungen erforderten, welche einigermaassen die am meisten rührende Beschaffenheiten der Gegenstände abbildeten, und also mit diesen in einer natürlichen Verbindung stünden. Dies wäre der erste Grundstoff der Sprache. Bey mehrern Bedürfnissen und mehrerer Erkenntnisse würden neue Gegenstände, bey denen man gleiche, und ähnliche Eigenschaften wahrnahm, mit gleichen und ähnlichen Tönen belegt, und die Verschiedenheiten mit kleinen Abänderungen der Sylben bemerket werden. Dies ist der natürliche Weg zur Sprache, auf den zum Theil auch die Holländischen Matrosen zu den Namen der 32 Winde gekommen sind.

§. 5.

Hievon findet man Spuren und Beweise in den würklichen Sprachen. Wir haben noch solche Wörter in der unsrigen übrig, die einigermaassen Bilder oder Gegenstände sind, als rinnen, rieseln, wehen, donnern, flehen, klingen, quaaken, brüllen, und fast alle die, womit die Stimmen der Thiere bezeichnet werden.

Zudem sind die Stammwörter in allen Sprachen die simpelsten, und es ist kein geringer Grund vor das Alter einer Sprache, und vor die Ehre, daß sie die Mutter vieler andern sey, wenn sie mit solchen einfachen Wörtern reichlich versehen ist. Und dieses Grundes haben sich verschiedene bedienet, die unserer deutschen Sprache, oder eigentlich der Celtischen, wovon unsere Deutsche eine unvermischte Abkömmling ist, ein Alter beylegen, das sich über die Babylonische Verwirrung hinaus erstrecket.

So ist auch die Meynung derer so ungereimt nicht, die mit Clauberg, Westhoff, Gerard, Meier, Leibnitz und Eccard*) in den Buchstaben eine natürliche Bedeutung gefun-

*) Man sehe Leibnitii Collect. Etymol. P. II. excerpta Meieriana.

den, und dieses mit unzähligen Beyspielen aus der deutschen Sprache bewiesen, so wie Neumann und Löscher von der Hebräischen Sprache ein gleiches angemerket. So soll R eine heftige; W oder V eine gelinde Bewegung; L eine langsamere; H etwas Hohes; K. T D. etwas, das nicht gerade, sondern gekrümt ist, etwas gewaltsames; N. einen niedrigen Gegenstand, Qv. und dv. einen gezerreten, gedrehten; O und U. eine dunkle, oder wie ich glaube, eine unangenehme Sache überhaupt verstellen; a. e. i aber ein Zeichen des Lichts, oder eines hellen Gegenstandes seyn, welches ich lieber auf das Angenehme überhaupt erweitern mögte. Die Bewegungen, die zur Aussprache dieser Buchstaben erfodert werden, haben nämlich die genannten Beschaffenheiten. Und in der That, ob man gleich gestehen muß, daß diesen allgemeinen Regeln viele wenigstens scheinbare Ausnahmen entgegen gesetzet werden können, auch bey der Herleitung der Wörter aus diesen Primitiv- oder Anfangszeichen oft harte Metaphern zugelassen werden müssen, so scheint doch die Menge der Beyspiele, die man zum Beweise angeführet hat, wenigstens so viel zu erweisen, daß bey weiten nicht so vieles bloß willkührlich in unserer Sprache sey, oder daß die Wörter an sich so gleichgültig sind in Hinsicht ihrer Bedeutungen, als man sich gemeiniglich überredet.

Es ist doch merklich, daß die mehresten Wörter in den Buchstaben R Dinge ausdrücken, bey denen eine etwas starke Bewegung sogleich in die Sinne fällt, so wie auch der Schall ist, den die Aussprache dieses Wortes erfodert. Meiner Meynung nach müßte man nicht sowol auf den Buchstaben, als vielmehr auf den regierenden oder Hauptton der Sylbe oder des Worts achten, weil der Schall des einen Buchstabens durch den Schall des folgenden oft gemildert oder gestärket wird. In diesem Radicalton muß die natürliche Abbildung der Sache gesuchet werden, da denn freylich diese öfters von dem Mitlauter allein oder auch von dem Selbstlauter allein, aber auch oft von beyden zusammengenommen abhangen würde. Dies halte ich indessen für den ersten Grundsatz der Wortforschung, und der philosophischen Sprachlehre, daß die ersten und ältesten Wörter einfache natürliche Töne gewesen.

§. 6.

Darum darf man aber nicht behaupten, daß diese natürlichen Töne bey allen Nationen einerley seyn müssen. Die Würkungen des Clima dringen so tief in den Menschen, daß sie die Art zu empfinden, und die Empfindungen auszudrücken, so verschieden machen, als die Saiten verschiedener Instrumente sind. Eine Nation nimmt den Mund voll; eine andere spricht heller heraus; der Orientaler asperirt stärker, als die Abendländer; der harte Einwohner Nordens kann eine Verbindung mehrerer Mitlauter vertragen, als die weichern mittäglichen Völker. Der Sclavonier, der Unger, der Pohle und Cosacke zischet stärker, als der Deutsche, so wie der Obersachse die Zunge hurtiger beweget, als der Niedersachse. Daher hat auch ein Ton dieser oder jener Nation schwer und unangenehm sein können, der einer andern leichter und angenehm war; und daraus hat eine Verschiedenheit der Sprache entstehen können, die sich bis auf die ersten Elemente erstrecket. Es kann also der Einfall derer, die wesentliche Zeichen in der Hebräischen Sprache finden wollen, die aber von denen, welche man in der deutschen suchet, unterschieden sind, zugleich mit dieser letztern bestehen. Wäre dieses, so würde es ein Beweiß seyn, daß die Orientalischen Sprachen von der Celtischen nach ihrem ersten Wesen verschieden, und aus einer gemeinschaftlichen Quelle nicht könnten geflossen seyn.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

15tes Stück.

Sonnabends, den 13ten April 1765.

Fortsetzung,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

§. 7.

Sprachen verschiedener Völker, die einerley natürliche Töne, und Elemente haben, könnten in den Benennungen der Dinge von einander weit abgehen. Die Nahmen folgten den Eindrücken, den die Gegenstände machten, und das, was am vorzüglichsten bey der Sache herausstach, war ihr Charakter, und gab ihr den Titel. Man kann hier eben so wenig tiefsinnige Untersuchungen der Natur der Gegenstände vermuthen, als glauben, daß alles auf ein blosses Ohngefähr angekommen sey, oder daß man die Nahmen, wie aus dem Glückstopf gegriffen, den Dingen aufgesetzt habe. Wir können aus der Analogie, wie es jetzo bey neuen Nahmen, sowol die in Künsten, und Wissenschaften gebrauchet werden, als die im gemeinen Leben vorkommen, geschicht, schliessen auf dem, was anfangs geschehen ist: zuweilen regieret der Zufall, wenn z. E. der bekannte Desaguiliers die künstlichen Himmelssystemen von dem angesehenen Liebhaber Mylord Orery, mit dem Nahmen Orery belegt: aber hundert Fälle sind gegen einen, worinnen eine vorzüglich einleuchtende Beschaffenheit der Benennungsgrund ist, wovon die oben schon berührten Wörter, die noch den Originalton an sich haben, ein Beweis sind, dahin auch die Wörter αω, aer, aura, haugh, haleine, ατμος, athmen, Odem, wie auch das Wort Luft, u. s. w. zu rechnen sind.

Man kann leicht muthmassen, daß eine natürliche Rhetorik hinzugekommen, und Synecdochen und Metonymien gemacht. Das natürliche war doch zufällig; und wurde von unendlich vielen, und zum Theil kleinen Nebenumständen regieret. Viele Dinge hatten mehr als eine Beschaffenheit, die auf die Ehre, der Hauptcharakter zu seyn Anspruch machten. Darf man sich wundern, daß bey Völkern verschiedener Länder so genau sie sonsten vielleicht verwandt sind, einerley Sache so verschiedene Nahmen führet, und daß öfters so viel Witz erfordert worden dem Faden der Aehnlichkeit, nach welchem

chen diese von einem Dinge zum andern übergetragen, und den die Phantasie gezogen hatte, wieder nachzugehen und den Ursprung der Benennung zu finden. Zuweilen verräth er sich. O. bildete eine runde hervorstehende Sache ab, daher Oge, Auge, Oculus, Oiel, Ochio, Oge, Oeland, eine Insel, und von dieser wieder die Augen, oder die kleinen Kügelchen, die das Fett macht, wenn es oben auf dem Wasser zertheilt schwimmet.

Auch den Gegenständen, die ähnliche Eigenschaften hatten, gab man die Nahmen durch Metaphern. So machen wir es jetzo noch, und fast alle Benennungen unkörperlicher Dinge und ihrer Veränderungen sind aus den äussern Empfindungen, und der Körperwelt entlehnet. Solche Bedeutungen waren anfangs das, was unsere Nomina impropria translatitia sind, die aber durch die Zeit und den Gebrauch den Dingen eigen, oder propria geworden, und unter die angebohrnen (nativa) versetzet sind.

§. 8.

Es giebt in den Sprachen bey dem Gebrauch der Wörter in einer uneigentlichen Bedeutung eine gewisse Aehnlichkeit. So können wir die mehresten Wörter in eben den Redensarten uneigentlich gebrauchen, in welchen sie der Lateiner, Grieche, Franzose, und Engländer nimmt. Einiger Unterscheid findet sich indessen, davon man Beyspiele aus den Wörterbüchern, und Sprachlehren sammlen kann. Diese Abweichung, wenn man sie auf allgemeine Regeln bringen könnte, würde uns vielleicht etwas weiter hinauf führen zu dem Grunde der Verschiedenheit der Stammwörter in Sprachen, deren erster Stoff einerley natürlich Töne sind.

§. 9.

Sprachen, die ausser den ersten Elementen noch mehr Stammwörter, besonders einfache mit einander gemein haben, stehen in einer noch nähern Verwandtschaft. Aber in wie viele verschiedene Zweige kann sich ein Ast nicht ausbreiten? Die vorhingedachten Ursachen der Abänderung der Sprachen, die Himmelsgegend, Einrichtung des Staats, Lebensart, Sitten, Nahrung, Gewerbe, dringen bis in den Kern der Sprache, und können sogar Stammwörter dergestalt abändern, daß sich einerley Wörter einander so unähnlich werden, als der Mensch im 40sten Jahre dem neugebohrnen Kinde ist. Plato bezeuget es, *) daß die griechischen Wörter πυρ, ὑδωρ, κυων, κυην, von den alten Bewohnern Griechenlandes, das ist, von den Celten abstammeten, woraus die, welche mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Griechische, Römische, und Deutsche Sprachen drey Schwestern sind, welche die Celtische zu ihrer Mutter haben, schliessen, daß diese Wörter mit den Lateinischen ignis, aqua, canis, ire, und und mit den Deutschen, Feuer, Für, Wasser, Hund, gehen, im Grunde einerley sind; ohnerachtet in ihnen, wenn man πυρ, Feuer, Für, κυων, canis, ausnimmt, kein einziges gemeinschaftliches Wurzelzeichen mehr angetroffen wird.

§. 10.

Ueberhaupt sind die Sprachen eben so vielen Veränderungen unterworfen, als die Völker. Der Strom der Zeit spühlet Sylben, Buchstaben, Verbindungen, Wörter, Bedeutungen, hinweg, und führet neue herzu; und dies ohne daß einmal das Volk sein Land verlassen, oder sich mit andern vermischen darf. Die Sprache der XII. Tafeln war schon zur Zeit des Cicero größtentheils unverständlich, und wer von uns verstehet den Otfried, und die noch jüngere Sprache der mittlern Zeit? Die Wörter haben nicht mehr denselben Verstand; Geduld bedeutet heut

*) In seinem Cratylo.

heut zu Tage nicht mehr Waffenstillstand. Bescheiden nicht mehr vernünftig, noch bescheidene Jahre, mündige Jahre, davon das Glossarium medii aevi Haltausianum voll ist. Auch hat sich die Aussprache geändert. So reimt sich nicht mehr

Daß sie mich nicht umstossen,
Du kannst massen.

und hundert andere, die in den alten Gesängen vorkommen. Wir legen dem a und o nicht mehr wie vordem, einen vermischten Laut bey von beyden, wie jetzo noch von den Engländern und Dänen geschicht. Solche Veränderungen gehen vor unsern Augen fort. Unsere Schriften in der Muttersprache können diesen Lauf der Abwechselungen etwas hemmen, wie sie es bey der Griechischen Sprache gethan, und wie es auch vielleicht bey der Lateinischen würde geschehen seyn, wenn nicht so grosse Veränderungen des Staats dazu gekommen. Gute Wörterbücher und Grammatiken können vieles beytragen, der Sprache eine Art von Fertigkeit zu verschaffen. Aber, nie werden alle diese Mittel sie ewig machen.

§. 11.

Doch giebt es einige Wörter, die der Veränderung mehr Trotz bieten, und dies sind die Benennungen der gemeinsten Dinge, die der Mensch allzuoft im Munde hat, und die dahero das Kind allzugut nachsprechen lernet, als daß sie sich leicht verliehren könten. Dahero finden wir, daß der Radicalton aller solcher Wörter in den mehrern Europäischen Sprachen einige sogar noch aus der alten Celtischen sich erhalten haben. Z. E. Essen, eten, ede, ead, edo, ἐδω; Acker, ager, ἀγρος; δαμαω, domo, zähmen, tämen, tammen, u. s. w. Der Inbegriff dieser Wörter macht das Geblüt der Sprache aus, und die, in welchen man sie häufig gemein findet, gehören zu einer und derselben Familie; wo sie noch alle zusammen sind, ist die Sprache noch dieselbe.

§. 12.

Auf diesen und ähnlichen Grundsätzen sind die Vorschriften des Wortforschens gegründet, wie die Regeln des vernünftigen Denkens auf der Natur der Gedanken. Wenn das Wort und seine Bedeutung gegeben ist, so muß

1) Anfangs darauf gesehen werden, ob es eine Sache ausdrücke, davon man Nachricht hat, daß sie uns von andern Völkern zugeführet worden, es mag im gemeinen Leben vorkommen, oder zu einer Kunst, Wissenschaft, Gewerbe gehören. In diesem Fall ist das Wort ein fremdes, das nur in unsere Sprache eingepfropfet worden.

2) Die zusammengesetzten Wörter, die mehr als ein Stammwort enthalten, sind von den einfachen zu unterscheiden. Dies läßt sich aus den verschiedenen Dialecten, Glossariis, idioticis, und aus der Art, wie es in mehrern verwandten Sprachen geschrieben wird, erkennen. Gerard Meier behauptet mit Grunde, daß das Wort Welt zusammengesetzt sey, weil Otfried es Werold, saeculum, diu durans, schreibt. Leibnitz sahe es hingegen für ein einfaches an.

3) Die Nomina propria erfordern eine eigene Betrachtung.

4) Ist es ein einfaches gemeines Wort, so suche man alle Wörter, die einen gleichen und ähnlichen Ton haben, oder denen auch die Buchstaben gemein sind, die in den Schall des Worts herrschen: ferner alle von eben derselben, oder von ähnlicher Bedeutung. Um zu dem ersten Stammwort zu gelangen, müssen auch die benachbarten und verwandten Sprachen zu Rathe gezogen werden. Ohne eine weitläuftige Erkenntniß mehrerer Sprachen und ohne einer ausgebreiteten Einbildungskraft wird man mit der größten Vernunft kein Etymologe. Und doch würde keiner dieser Regel folgen können, wenn alle Sprachen zu

erlernen wären, die man in dieser Absicht gebrauchen will; wenn nicht Wörterbücher und Grammatiken die Stelle des Gedächtnisses vertreten, und in den mehresten Fällen das Herumsuchen abgekürzet würde.

5) Die Radicalbuchstaben, oder Töne verrathen sich in vielen Wörtern gar bald, wenn man sie mit andern von eben der Wurzel vergleicht. Sie sind wie die Wapen in der Heraldik. Man kann wol nicht behaupten, daß sie sich in allen Wörtern erhalten hätten, indem die harte, und schwer auszusprechende mit andern Buchstaben haben können vertauscht, oder gar weggeworfen seyn. Es giebt vielleicht gar keine, oder doch sehr wenige Mitlauter, die nicht mit andern verwechselt würden, und eben so wenig unveränderliche Selbstlauter, dahero wie ich oben schon erinnert, man mehr auf den Haupton, als auf den Buchstaben zu sehen hat. Ist dieser Haupton verlohren, so ist das Wort wie eine umgeschmolzene Münze anzusehen, auf der keine Spur ihres ersten Gepräges geblieben ist, welches dahero aus ihr selber, wo nicht andere historische Gründe hinzukommen nicht erforschet werden kann.

Dahero hat man 6) alle Nachrichten, welche die Geschichte von den Schicksalen des Worts und der Sache giebt, zur Hand zu nehmen; aber man muß keine zu dem Ende selber erdichten. Diese können oft den an sich unglaublichsten Ableitungen eine Wahrscheinlichkeit verschaffen. Wegen des oben angeführten Zeugnisses des Plato hatten einige Wortforscher die Wörter κυων, canis, Hund vor ein, und dasselbe Wort. Die Herleitung des Nahmens Danubius von DON UBEL, stützet Eccard auf das Zeugniß des Eustathius. So wie das am meisten wahrscheinliche oft falsch ist, so ist das höchst unwahrscheinliche oft wahr; und doch ist es vernünftiger der Wahrscheinlichkeit zu folgen und zu irren, als ungereimt muthmassen, gesetzt auch man träfe es.

7) Alle Wörter, die zugleich in den Haupton, und in der Bedeutung übereinstimmen, sind entweder einerley, oder gehören zu einer Familie, sie mögen in einer, oder in mehrern Sprachen vorkommen, und das einfachste von ihnen ist die Wurzel. So sind Kopf, CAPUT, κεφαλη; Huhr, κορη; Gut, αγαθος; Pforte, Poort, PORTA, PORTE, PORT, Door, Düre, Thüre, θυρα; Tochter, θυγατρος, Dotter, und unzählige andere.

8) Man würde wohl thun, wenn man diese Beyspiele von den übrigen absonderte, und sie in Hinsicht der Wahrscheinlichkeit ihrer Ableitung in der ersten Classe setzte. Aus ihnen müßte die Analogie der Verwechselung der Buchstaben gefunden werden. Man kann keine einzige Ableitung den Einfällen der zügellosen Phantasie überlassen; alle müssen einen Grund haben, der sie mehr oder weniger wahrscheinlich macht.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

16tes Stück.

Sonnabends, den 20sten April 1765.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

9) Die Grösse der Uebereinstimmung in dem Tone und in der Bedeutung bestimt die Grösse der Wahrscheinlichkeit der Herleitung. Die Aehnlichkeit in den Gegenständen, giebt den Benennungs-Grund. Ist dieser weit hergeholet, und also so viel wie nichts, so bleibt die Wahrscheinlichkeit der Herleitung unendlich geringe: so wie auch bey der größten Uebereinstimmung der Bedeutung noch keine Herleitung oder Uebereinstimmung der Wörter stattfindet, wenn die Töne ganz von einander abgehen, wo man nicht aus andern Gründen hievon Grund angeben kann.

10) So lange noch eine ziemliche Uebereinstimmung in dem Radicalton und in der Bedeutung zugleich da ist, schließt man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die Verwandschaft der Wörter. Aber dies ist die Grenze, wo die kühnen Muthmassungen anfangen, und

. . . that point, where sense and dulness meet.

Alles wird hier zweifelhaft, wo nicht äussere Gründe den Wortforscher unterstützen. Eccard hielt Danubius, Danaster, Danaper und Tanais vor dasselbe Wort, das nur den Endigungen nach verschieden. Imgleichen wenn eben dieser Gelehrte die in den Fabeln der Griechen vorkommende Titanes von Theut, Tid, populus, welches von tyd, tiz, thiot, thiud, dux, rex, abstamt. Daher auch teut, König in den legibus salicis, und bey dem Ulphilas Thiudimassus, regnum, thiudans, rex, wovon auch Tuisch, Duitsch, Teuto, Tuisco, welches letzte Wort, das Tuisto bey dem Tacitus ist.

Muß die Aehnlichkeit in den Wörtern, und in ihrer Bedeutung weit hergeholet werden, und fehlen zugleich andere Gründe, so kommen wir auf die ungewissen, zum Theil possierlichen Ableitungen, zu welchen der gröste Theil derer gehört, die alle Griechische und Lateinische Wörter zu Teutsche machen, oder die Griechischen zu Hebräischen umgiessen wolten, welche Ableitungen uns so oft erinnern an das risum teneatis amici.

11) Je weiter der Benennungsgrund hergeholet wird, desto unwahrscheinlicher ist die Abstammung. Ich enthalte mich der Kürze wegen

gen vieler Beyspiele. Daher wird Berenheuter, Berenhuder, Berfnheder besser hergeleitet von Ber Eber, welches Wort hier in Mecklenburg noch gebrauchet wird, und von heden, hüten, da es denn so viel heißt, als unser jetziges Schwein-Driver, als von Bären, und Haut, da es einen faulen Menschen anzeigen soll, der nichts thut, als auf Bärenhäuten, das ist, den Beken bey den Alten liegen.

12) Wenn die Sache aus fremden Ländern gekommen, so ist es wahrscheinlich, daß der Name zugleich mitgebracht sey, und also von der fremden Sprache abstamme. Doch kömt hier wieder alles auf die vorgedachte Uebereinstimmung an, die zuweilen den Mangel des historischen Zeugnisses ersetzet. Engel, Teufel, Düvel. Creuz, Fenster u. s. w. stammen offenbar von αγγελος, διαβολος, Crux, Fenestra, u. s. w.

13) Bey zusammengesetzten Wörtern ist die Analogie der Verbindungen mit in Betracht zu ziehen.

14) Bey den Nominibus propriis sind die Schwierigkeiten grösser, weil blos der Name ohne seine eigentliche Bedeutung bekannt ist: wenigstens ist diese nicht bestimt genug. Weiß man die Sprachen, woraus sie genommen, so hat man vieles gewonnen. Allein wenn, wie in den mehresten Ländern geschehen, verschiedene Völker und Sprachen sich mit einander vermischet haben; und man kann weder aus der Analogie der Zusammensetzungen, noch aus der Geschichte den Benennungsgrund entdecken so muß man glückliche Gedanken haben, wenn nicht lauter leere und chimärische Einfälle herauskommen sollen.

§. 13.

Hat man auf diese Art alle zu einer Classe gehörige Wörter unter ein Haupt gebracht, und ist man zu den einfachsten Stammwörtern gelanget, so ist noch der Schritt übrig zu den ersten Elementen oder zu den natürlichen Tönen. Man kann sich hier durch Hypothesen zu Hülfe kommen, die man anfangs als richtig annimt; hernach wenn sie bey der Probe nicht völlig bestehen, durch Zusätze und Absondern verändert; welchen Weg man in den gründlichsten Wissenschafeen hat nehmen müssen. Am Ende ist die Etymologie, wie die übrigen menschlichen Erkenntnisse. Alles sind Brocken. Wir wissen die Regeln, wie sie gesamlet, zusammengesetzet, und wie die Lücken ergänzet werden müssen; aber es fehlet die Kraft ihnen zu folgen.

§. 14.

Diesen in der Eile niedergeschriebenen Gedanken wolte ich eine Vertheidigung der etymologischen Bemühungen beyfügen, und etwas von dem Vortheile sagen, den wir von diesen in der Geschichte, besonders in der alten, und auch in der Philosophie uns versprechen können, wovon schon Eccard *) vieles vortreffliches angeführet hat. Diesmal aber ist dieser Aufsatz schon allzu lang gerathen: daher ich es bis künftig versparen muß. Ein Privatumstand hat mir hiezu Gelegenheit gegeben. Ein guter Freund sahe dieses Feld der Gelehrsamkeit an, als einen Spaziergang der Gelehrten, wo man blos tändele, und dachte von diesen Bemühungen verächtlicher, als man nach meiner Meinung von irgend einer Zunft der gelehrten Republik denken muß. Ich habe damit nicht die Gedanken erregen wollen, als wäre ich ein Mitarbeiter an dem Gebäude der Etymologie; ich bin nur ein Zuschauer, wie ein Vernünftiger bey vielen Dingen seyn kann und muß, ohne selber Hand anzulegen. Dahero habe ich auch eigentlich nur davon zu solchen geredet, die dessen Einrichtung noch nicht kennen; denn die, welche ein Geschäfte aus dem Wortforschen machen, habe ich eben so wenig unterrichten können, als wollen. T.

*) in s. oratione de vsu & præstant. studii etymol. in historia.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0570
DFG

Von den Versuchen, den Charakter einer Nation zu bestimmen.

Wie wann man sein Gesicht gefärbtem Glas vertraut,
Ein jeder, was er sieht, mit fremden Farben schaut;
Nur sieht der eine falb, und jener etwas gelber.
Der eine wird verführt, und der verführt sich selber:
Der glaubt an ein Gedicht, und jener eignem Tand,
Den macht die Dumheit irr, und den zu viel Verstand.

Haller.

Man hat den Menschen nicht immer auf einerley Art studirt. Die ältere sowol als die neuere Geschichte der Gelahrheit gedenken verschiedener Wege, auf welchen man zu seiner Kenntniß zu gelangen gesucht hat. Es ist wahr; man hat seit dem Plato wichtige Entdeckungen gemacht; es fehlet aber noch soviel, daß man zur vollständigen Erkenntniß des Menschen gelanget seyn solte, daß man vielmehr noch sehr viele Eigenschaften desselben nur dem Namen nach kennet. Wir haben bey der genauern Untersuchung derselben, öfters das Schicksal derjenigen beherzten Seeleute, die es unternahmen eine nordwestliche Durchfahrt in die Südsee aufzusuchen. Unter Gebürgen von Eis und tausend Gefahren, von einer See in die andere getrieben, hielten sie einen jeglichen grösseren Ausgang derselben vor den Uebergang zur andern Seite; verfolgten denselben durch die Hofnung einer wichtigen Entdeckung angespornet; und kamen endlich an den Ort ihrer Abfahrt betrübt zurück, oder sahen sich in einer viel weitläuftigeren See, deren weite Aussicht ihren Muth sinkend machte und ihre Hofnung niederschlug a). So muthig fangen wir die Entwickelung dieser oder jener Eigenschaft des Menschen an, indem wir uns dadurch den Uebergang zu einer genaueren Kenntniß desselben versprechen. Die ersteren Erfolge fangen an, unsere Hofnung zu haben, noch glücklichere schwellen sie auf; bis wir uns unvermuthet von Strudeln ergriffen sehen, die uns beständig zu den Anfang unserer Betrachtungen zurück treiben; oder in so vielen labyrinthischen Abwegen verwickelt finden, deren in einander geschlungene Gänge uns von der weitern Unternehmung abschrecken, und auf einen rühmlichen Rückzug bedacht seyn heissen. Dieser Vergleich wird niemanden übertrieben scheinen, dem die Geschichte der Versuche über den Geist des Menschen bekannt ist. Ich suche diese Bemühungen nicht zu tadeln; sie verdienen allerdings Lob und Aufmunterung. Aber wenn zwey Hypothesenmacher alle beyde das Räthsel gefunden zu haben glauben, und mit so weniger Bescheidenheit, und so vieler Hitze, für die Ehre ihrer Auflösungen kämpfen, die sich doch öfters schnurstracks entgegen gesetzet sind: so kann ich mir dabey eben so wenig des Lachens enthalten, als wann ich jene beyde besondere Menschen des Alterthums mit einander vergleiche, deren einem die Welt zu weit und dem andern zu enge war; ich meine den muthigen Alexander mit dem Bewohner der Tonne dem Diogenes; der

a) Siehe des Herrn Heinrich Ellis Reise nach Hudsons Meerbusen, in dem Ersten Theile der Samlung merkwürdiger Reisen, die zu Göttingen 1750 heraus gekommen.

gewiß das Studium des Menschen auf die wunderlichste Art, mit der Laterne in der Hand getrieben hat.

Der Weg den Theophrast zuerst betreten, auf welchem es ihm geglückt ist, uns seine vortrefliche Charakters zu hinterlassen, und den das glückliche Genie des Brüyere mit so gutem Erfolge zu erweitern gewußt hat, daß der Vorgänger sich seines Nachfolgers nicht schämen darf; ist unter allen andern einer der merkwürdigsten und vortheilhaftesten, den Menschen, dieses besondere Geschöpf in seiner verschiedenen Laune kennen zu lernen. Theophrast der seine Charakters in einem hohen Alter geschrieben, hatte Zeit und Gelegenheit genung gehabt, eine Menge verschiedener Menschen in besondern Situationen kennen zu lernen, und mit einander zu vergleichen. b) Er fand bey diesen angestellten Vergleichen Aehnlichkeiten und Abweichungen, er samlete die ersteren, verband sie sorgfältig mit einander; und so entstanden seine Schilderungen, deren Naivität so fein ist, daß sie die getreuesten Copien ihrer Originale genannt zu werden verdienen. Doch diese Charakters sind zu allgemein. Sie sind nirgends zu Hause, und gehören weder einzelnen Personen noch ganzen Nationen eigenthümlich zu.

Plutarch, dieser liebenswürdige Schriftsteller, hat uns in seinen Vergleichungen berühmter Männer welche geliefert, die zu den ersteren gehören. Theophrastens Beobachtungen erstreckten sich, vom schmutzigen Pfluge bis zum glänzenden Throne über alle Menschen. Plutarchens erhabener Geist beschäftigte sich nur mit ausserordentlichen Menschen, und Geistern vom ersten Range. Als ein getreuer Geschichtschreiber, führt er uns auf den grossen Schauplatz der Welt, wo er jeden seiner Helden die ihm eigene Rolle spielen läßt, und wo er mit einem schlauen und unverwandten Auge, ihre besondere Wendungen und Blössen ausspähet. Als Moralist aber, führet er uns hinter die Scenen, wo er diese Schauspieler sich entkleiden läßt, den Königen ihre Cronen und Scepter, den Helden ihre prächtige Rüstung und straleuden Helme nimt, und sie von allem fremden Putze und Schimmer entblößt darstellt. Hier ist es, wo sie ihm nackt wie die Verfolger der Penelope beym Homer dem Merkur ihre Wunden zeigen, und er voll Wahrheit und durchdringender Unterscheidungskraft, Verdienst von Zufall, Temperament von Tugend, Ehre von Schmeicheley, und Schwachheiten von Lastern absondert. Richer und Holberg haben ihm in ihren Vergleichen nachgeahmet. c) Ich würde meinen Zweck zu weit aus den Augen lassen, wann ich solche mit den Parallelen des Griechen vergleichen wolte, und mich noch mehr aufhalten, wann ich alle Bemühungen dieser Art anführen würde.

(Die Fortsetzung nächstens.)

---

b) Siehe seine Notationes morum, wo er sich nach der Uebersetzung des Casaubonus, folgendermassen ausdrückt: Ego si quidem quum a multo tempore hominum naturas essem contemplatas (quippe qui annos nonaginta novem jam vixerim & cum multis atque omnis generis naturæque hominibus sim versatus) quum inquam diligentia magna & probos simul & improbos homines considerassem atque inter se comparassem, faciendum duxi, ut quæ sit vitæ degendæ utrorumque ratio hoc scripto complecterer.

c) Siehe des Ersteren Vies des hommes illustres, comparés les uns aux autres, a commencer depuis la chute de l'empire Romain jusqu'a nos jours, 12. Paris 757. 2 P; und des Letzteren verglichene Geschichte verschiedener Helden und berühmter Männer, 8 Coppenhagen 753. 2 Th. und der verschiedenen Heldinnen und Damen 8. ibid. 754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0572
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

17tes Stück.

Sonnabends, den 27sten April 1765.

Fortsetzung,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Ein Geist mit einer Abstraction von dem weitesten Umfange, würde aus diesen kostbaren Materialien das prächtigste Gebäude aufführen, und das Ideal des größten Genies zusammen setzen, welchem alle andere, in gewissen Classen untergeordnet werden könnten; und unter welchen er sich einen der vornehmsten Plätze verschaffen würde, wann es möglich wäre, daß ihn ein einziger Mensch verdienen könnte. Nach dem näheren oder weiterem Abstande von diesem allgemeinen Begriffe, würde ein Genie bald groß, bald mittelmäßig, bald klein seyn; das kleinste heissen, wann es die größte Entfernung hätte, und gewiß ein Originalgeist seyn, wann es das einzige in seiner Classe seyn würde. Es ist schade, daß Gracian, dieser feine Kopf nicht weiter gegangen, und die Idee seines allgemeinen Menschen (Homme universel) nicht vollständiger geliefert, und sie nur so sehr schwach ausgedrückt hat. d) Noch einige Stuffen höher hinauf wie er, würde ein anderer auf seinen Schultern vielleicht ein Promertheus werden, und das Feuer aus dem Himmel stehlen. Dieser würde das für die Geisterwelt werden, was ein Lynne für die Körperwelt ist. Aber um solches zu seyn, müßte er wie dieser seine Reaumürs, Swammerdams und Jonstons nebst ihrem ganzen Gefolge zu Vorgängern haben.

Hier spannt ihr Sterblichen der Seelen-Kräfte an
Wo Wissen ewig nützt und irren schaden kann!

War die erstere Art von Charakteren zu allgemein; so sind diese zu individuel. Es giebt eine Mittelstrasse, und um diese sicherer zu treffen, muste ich die beyden Abwege bey dem Eingange derselben mit Fleiß bemerken.

Ganze Nationen, ganze grosse Familien des menschlichen Geschlechts machen auf unsere Betrachtungen Anspruch, und eröfnen uns, von dem kleinsten Samojeden bis zum größten Pa-

d) In seinen L'Homme de cour, Maxime XCIII. A la Haye, MDCCI.

Patagon eine ungeheure Menge an Gestalten und Sprachen und Farben, fast eben so, wie an den Seelen verschieden, ein weites Feld zu Beobachtungen, welches noch nie ein endlicher Geist in seinem ganzen Umfange beherrschet und nur von sehr wenigen berühret worden.

Die kleinen Einfälle, die einigen sowol neueren als älteren Schriftstellern über diese oder jene Nation entfallen, verdienen nicht in Rechnung gebracht zu werden. Denn obgleich einige von denselben manche einzelne Grundstriche des Charakters dieses oder jenes Volkes, schön und richtig ausgedruckt; so erschöpfen sie doch denselben niemals ganz. Und da sie öfters noch dazu in dem Zustande des Affekts, wo Lob und Tadel fast beständig übertrieben werden, ausgesprochen, manchmal blosse Spiele des Witzes und in gar zu unvollständigen Inductionen gegründet sind: so hat es nicht fehlen können, daß diese Urtheile nicht allein unrichtig gerathen, sondern auch wegen der Entfernung und des wenigen Umgangs mit ihrem Gegenstande, der angenehmen Einkleidung, aus Privathaß und Nationalstolz, nicht selten die Quellen von den bekannten und ungerechten Vorurtheilen, gegen ganze Nationen geworden seyn. Es giebt eine andere Art Schriftsteller, die unsere Aufmerksamkeit weit mehr verdienen, weil sie sich doch wenigstens insbesondere bemühet haben, uns vollständigere und ganz ausgearbeitete Schilderungen zu liefern, ob sie gleich nicht von allen Fehlern der vorigen entfernet seyn mögen. Ich glaube nicht unrecht zu thun, wann ich unter ihnen den Tacitum zuerst nenne, weil er nicht allein von einem Volke geschrieben, das uns sehr nahe angeht, sondern es auch seiner übrigen vortreflichen Eigenschaften wegen verdienet. Es scheint als wenn er den Geist der Nation angenommen, die er beschreibt. Wenigstens, hat eine der lebhaftesten Vorstellungen ihres Genies, sehr merkliche Spuren in seiner Schreibart hinterlassen; indem sein Styl eben so nervigt, stark und männlich ist, als es die alten Teutschen selbst waren. Sein Gemählde ist nicht groß, aber meisterhaft, und besteht aus lauter Grundzügen, aus welchen man den Charakter dieses alten Volks, in seiner ganzen Ausdehnung entwickeln kann. Die Einsicht und regelmäßige Einbildungskraft eines andern Winkelmanns würde die übrigen Theile und verhältnißmäßige Schönheiten dieses schönen Trunkus, mit eben so vieler Richtigkeit ergänzen, als es der jetzige an dem berühmten Dorso in einer andern Absicht gethan.

Hätte man nicht denken sollen, daß man auf einem so schön gebahnten Wege, weiter in dieses fruchtbare Feld hineingedrungen seyn würde? Allein es kommt mir vor, als wann man die Richtung verändert, sich in Nebenwege vertieft, bey Kleinigkeiten aufgehalten, und mehr seiner Neigung zum Besonderen gefolget, als sich von dem wahren Geist der Untersuchung leiten lassen. Fast eben so ist es mit den Alterthümern gegangen, mit welchen man lange die Fabel von dem verhungerten Hühnchen gespielet, das eine Perle fand, die es nicht zu gebrauchen wußte. Ich will dieses Urtheil nicht gänzlich auf die Bemühungen des Ortels, Harts, Hachenbergs und anderer anwenden, ob sie gleich nicht gänzlich meiner Erwartung und Absicht gemäß geschrieben haben. Vielleicht wird einmal der gütige Schutzgeist Teutschlandes, einem fruchtbarerem Genie winken, uns seine Clienten vollkommener zu schildern, und ihn zu diesem grossen Unternehmen mit allen Fähigkeiten auszurüsten.

Man hat ähnliche Versuche über die Griechen und Römer. Crag e) und Menard f) haben

e) Nicolaus Cragius de Republica Lacedæmonum.
f) Des mœurs & des usages des Grecs.

haben über die erstern mehr gelehrt als pragmatisch geschrieben.

Mably und le Moine haben mit ihren Arbeiten mehr Ehre eingelegt, indem sie sich mehr um das Wesentliche des Genies dieser beyden berühmten Völker bekümmert. g) Montesquieu hat hin und wieder in seinen Werken, die Saiten angeschlagen, die gespielet werden müssen, und den rechten Ton angegeben, aber seine Beobachtungen sind:

disjecta membra Poetæ.

Dennoch ist es allemal schade, daß man kein besser Gehör gehabt, und solchen nicht immer genau genug getroffen. Seitdem der Herr von Voltaire seine Briefe über die Engländer geschrieben, haben wir eine Menge dergleichen über solche sowol als über andere bekommen. Man wird aber bey dem Durchlesen derselben leicht einsehen, daß er nichts weniger, als das Substantielle des Charakters dieser glorreichen Nation zum Endzweck gehabt habe. In Muralts Briefen über die Engländer und Franzosen bemerkt man eine Ebbe und Fluth von Humeur. Diese hat ihn öfters zu Ungerechtigkeiten fortgerissen, jene würde ihn billiger gemacht haben, wann er sie geduldiger erwartet hätte. Bako hat ihm lange vorher eine schöne Lehre gegeben, indem er gesagt: Nulla voluptas æquiparari potest huic ipsi, nempe ut quis stet super clivum excelsum veritatis, atque inde errores, homines palantes, caligines & tempestates, in convalle subjacente, despiciat; modo prospectus iste cum misericordia conjunctus sit, non cum tumore aut superbia. Et hoc ipsum est cœlo in terris frui, quando mens humana in charitate movetur, in providentia quiescit, & supra polos veritatis circumfertur. Op. Vol. VI. p. 7. Indessen gefällt seine Laune, und es ist wahr, was der Herr Formey von ihm sagt: Muralt est un Misanthrope, de la Compagnie duquel on ne se lasse point. Biblioth. Choisi. Sein Rival, der Abbe le Blank, hat eben die beyden Antipoden, mit mehr Gelindigkeit beurtheilet, und ihre relativischen Verdienste mit kälterem Blute bestimt, ob er gleich selbst weder seine Beobachtungen vor vollständig genug hält, noch seine Urtheile vor entscheidend ausgibt. h)

Man macht allen beyden den Vorwurf der Partheylichkeit. Sie haben diesen Feind besser gekannt, als sich vor seinen Ueberfällen in acht genommen. Den erstern hat seine republikanische Denkungsart, und den andern die Gewohnheit an einer monarchischen Regierungsform, und den davon abhängenden Sitten, zu gewissen Zeiten übereilet; denn Muralt war ein Schweizer und le Blank ein Franzoß. Brouwn würde vielleicht zwischen ihnen eine gute Mittelsperson seyn, und sie auf eine glückliche Art mit einander vereinigen. i) Die Briefe über die Ungarn sind mit einer anständigen Freyheit geschrieben, wenigstens hat der Verfasser derselben, aus einer angenommenen Hauptteigenschaft, die mehresten übrigen mit einer angenehmen Leichtigkeit herzuleiten gewußt. k) Diejenigen, die wir vor einiger Zeit über die Samojeden und Lappländer bekommen, sind mit einer gesunden Critik und vieler Genauigkeit geschrieben. l) Aus einem

g) Dieser in seinen Considerations sur les Grecs & les Romains, und jener in seinen Reflexions sur l'origine & les progrès des sciences chez les Romains.
h) Siehe seine Lettres Tom. premier, Lettre première pag. 24 & 25. A Lion 1755.
i) Siehe die Mœurs angloises appréciées.
k) Siehe Lettres sur les Hongrois par le Comte du B. Amst. 1747.
l) Siehe Memoire sur les Samojedes & les Lappons 1762.

einem ganz anderen Gesichtspunkte, hat der Herr Zimmermann diejenigen Beobachtungen angestellet, die sein Werk vom Nationalstolz ausmachen. Als Arzt gewohnt, den Krankheiten des menschlichen Körpers nachzuspüren, versuchte er es ebenfalls an politischen Körpern. Es ist ihm gelungen in ihre Constitution hineinzudringen, ihr Naturell kennen zu lernen, und zu den Quellen einer grossen Schwachheit derselben hinanzusteigen. Obgleich seine Betrachtungen ziemlich allgemein sind; so werden sie doch bey genaueren und besonderen Untersuchungen gute Dienste thun. Die Kenntniß des Geschlechts, führet zur Kenntniß der Gattung, und diese zum Begrif des einzelnen Dinges.

Zu eben dem Endzweck wird man den Esprit des Nations m) gebrauchen können. Dieser Versuch ist der allgemeinste, den man meines Wissens jemals gewagt; aber auch nicht der beste und richtigste. Nicht eine einzelne Nation, die ganze bewohnte Welt ist es, die er vor seinen Richterstuhl fordert. Es ist zu bedauren, daß er sich nicht, ehe er sich auf dieses grosse Meer einschifte, mit bessern Wegweisern, und einem richtigern Compaß versehen, da er doch wußte, mit wie vielen Klippen dasselbe besetzt war, und wie wenige ohne einen Schifbruch davon gekommen. n) Seine Begriffe vom Temperament, Naturell, Genie, Charakter, sind cavalierement aus einander gesetzt, und zu schwankend, als daß sie ihn ohne Anstoß sicher durch alle Schwierigkeiten hätten hindurch führen können. Daher schwärmt er allenthalben herum, und wird bald hier, bald dorthin verschlagen, wo er bey alle dem zum Vortheil seiner Nachfolger, viele wichtige Cautelen gesamlet. Er dehnet aber den Einfluß des Clima zu weit aus, daß man von ihm sagen muß:

Il juge des hommes, comme un juge du vin.

Es wäre besser gewesen, wann er es für gut gefunden hätte, uns diejenigen Geschichtschreiber anzuführen, aus deren Erfahrungen er seine Schlüsse gezogen, um uns dadurch zugleich in den Stand zu setzen, durch die Genauigkeit der ersteren, von der Wahrheit der letztern zu urtheilen. Man muß daher auf die Vermuthung gerathen, daß er ihnen mit zu viel Zutrauen gefolget. Woher sonst solche Machtsprüche, als derjenige ist, den er unter andern gegen die Teutschen thut, wann er sagt: Les Allemans ne sont jamais ni poëtes ni peintres? O wie würde er sich schämen, wann er alle die Männer kennen solte, die Teutschland in beyden Stücken Ehre machen! Aber so gaukeln unsre Nachbaren.

(Der Beschluß nächstens.)

---

m) L'Esprit des Nations Tom. I. II. A la Haye 1752.
n) Siehe L'Esprit des Nations Tom. II. Liv. VI. Ch. 2.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

18tes Stück.

Sonnabends, den 4ten May 1765.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Die neuesten Versuche dieser Art, sind die Charaktere denkwürdiger Nationen, von dem Herrn Lindinger. o) Ich kann von ihm weiter nichts sagen, als daß er, mehr historisch als philosophisch verfahren, und in dieser Absicht aus den berühmtesten Schriftstellern, ziemlich brauchbare Anekdoten zusammen getragen. Doch er ist darin seinen Vorgängern nicht ungleich. Sie haben uns mehrentheils eine Reihe von Erscheinungen geliefert, ohne uns solche aufzuklären; und uns die Lebensart und die Sitten der Völker beschrieben, ohne zu untersuchen, wie vielen Antheil die Natur, das Clima, die Gewohnheit und die Regierungsform daran haben mögten. Wann man dem Abbe le Blank vorwirft, daß sein Styl so einförmig sey; so muß man von dem Herrn Lindinger sagen, daß er zu vorsetzlich witzig geschrieben habe. Indessen scheinet er für die Schulen gearbeitet zu haben, und man wird sich in denselben seiner Charaktere sowol als seiner berühmten Staaten des Alterthums, p) zur Erklärung der klassischen Schriftsteller, nicht ohne Nutzen bedienen können.

So werden uns die Reisebeschreibungen vielleicht mehr zufrieden stellen? Ich weiß es nicht; folgende Gründe aber scheinen mir die Bejahung dieser Frage zu unterbrechen. Es sind nur wenige Reisende mit dem philosophischen Geiste versehen gewesen, der den Plato, Thales, Montesquieu und Maupertuis auf ihren Reisen begleitet, und der nothwendig erfordert wird, wann sie nicht fruchtlos ablaufen sollen. Reisen, die mit einem leeren Gehirne und verderbten Herzen geschehen, müssen eben so übel gerathen, als Experimente, die von solchen gemacht werden, die einen Mangel an den dazu gehörigen Instrumenten und Kenntnissen leiden, und deren Verstand noch nicht

o) Sie sind bey Curten in Halle 1756 in zween Theilen herausgekommen.
p) Sie sind ebenfalls zu Halle bey Curten 1760 herausgekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0577
DFG

nicht durch die Vernunftlehre von den Vorurtheilen gereiniget.

Noch wenigere verlassen in den edlen Gesinnung ihre Heimath, die Menschen und ihre Verschiedenheiten kennen zu lernen, ihre Sitten zu studiren, und den Einfluß des Himmelsstriches, und der Regierungsart auf dieselbe, so wie ein aufmerksamer Wetterbeobachter, den Druck der Luft auf den Merkurium bemerkt, zu beobachten. Die mehresten, spricht der Herr von Muralt, blättern in dem grossen Buche der Welt, die Bilder darin aufzusuchen. q) Wie ein Papillon seinen Cocon verläßt, eine blühende Wiese zu seinen Ausschweifungen wählt, und von einer Blume zur andern herumflattert; so entreißt sich mancher dem mütterlichen Schoos, taumelt von Vergnügen zu Vergnügen, eilt von einer Merkwürdigkeit zur andern, ohne einer einzigen die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, und beschließt endlich wie jener seine Wallfahrt, als ein Eulchen. Dis sind freilich diejenigen Reisen nicht, von denen wir Vortheil zu erwarten haben; aber sie sind auch nicht alle so unbrauchbar. Wir haben Reisebeschreibungen, deren Urheber uns mit den wichtigsten Wahrnehmungen, zum Vortheile der Künste, Wissenschaften und Handlung bereichert haben, durch deren Hülfe wir ganze Rubriken von Ungereimtheiten, Erdichtungen und Vorurtheilen aus dem Register unserer Kenntnisse ausgestrichen haben, welche in dasselbe auf guten Glauben eingetragen waren. Mit aller Hochachtung für so vielen Verdiensten, kann ich mich doch nicht überreden, daß ihre Beyträge zur natürlichen Historie des Menschen, solten durchgängig das Siegel der Zuverläßigkeit haben. Wird, den Charakter eines einzelnen Menschen, genau zu erfahren, sowol ein langer als genauer Umgang erfordert; so ist solcher noch von grösserer Nothwendigkeit, das Naturell eines ganzen Volkes auszumachen. Dennoch hat es den Reisenden bald an dem einen, bald an dem andern, und öfters an allen beyden gefehlt. Es ist nicht zu leugnen, daß die mehresten von ihnen nicht solten Handelsleute, Schifsleute und Soldaten gewesen seyn, die, wann sie sich auch eine ziemliche Zeit irgendwo aufgehalten, solche doch mehr in ihren Verrichtungen zubringen müssen, als sie auf moralische und physische Untersuchungen verwenden können; zu geschweigen, daß man wol sehr selten bey ihnen diejenigen Fähigkeiten erwarten kann, die Erfahrungen dieser Art verlangen.

Die Mißionarien, deren Amtsverrichtungen sie nicht allein viele Jahre an den Orten ihrer Bestimmung zurück gehalten, sondern ihnen auch vielfältige Gelegenheit gegeben, die Gemütsart und das Naturell derjenigen Völker auszukundschaften, unter welchen sie die Botschafter des Friedens mit Gott waren, haben nicht ermangelt, den nützlichsten Gebrauch davon zu machen, und uns in dieser Absicht, zum Theil unvergleichliche Nachrichten geliefert. Da das Geschäfte des Evangelii, das sie trieben, dem natürlichen Menschen nicht das angenehmste: so können sie öfters dadurch einen Sprung im Schliessen begangen haben, daß sie den Widerstand und das üble Betragen eines Volkes, dem sie manchmal deswegen ausgesetzt gewesen, dem besondern bösartigen Charakter desselben zugeschrieben, welches doch eine Folge des allgemeinen Verderbnisses der Menschen seyn konnte. Ja, da sie öfters eine verschiedene Begegnung, wegen ihrer eigenen Aufführung sowol, als wegen der mehreren oder wenigeren Uebereinstimmung der Religion die sie auszubreiten suchten, mit der eingeführten des Landes und der Regierungsform desselben, auszustehen hatten: so konnte die Unpartheylichkeit leicht dabey leiden und Ueberraschungsfehler

q) In seinen Lettres sur les Voyages.

ker begangen werden, welche den Grund von den verschiedenen und sich öfters widersprechenden Urtheilen, von dem Charakter eines Volks in sich enthalten können, die, Missionarien verschiedener, ja einerley Religion, von demselben gefället haben. So erheben die Schüler des Lojola die Chinesen bis zum Himmel, statt daß es sich die Franciscaner und Dominicaner recht angelegen seyn lassen, sie bis zur Hölle zu erniedrigen.

Tantæne animis cœlestibus iræ?

Ueberhaupt hat man nach der guten oder schlechten Aufnahme, die einigen Fremden von einem Volke wiederfahren, bald gut bald schlecht von ihm gesprochen, und eben so übel verfahren, als diejenigen, deren der Eigennutz ihr Gott ist, wann sie die Verdienste der Leute, nach den besondern Vortheilen, die sie von ihnen erhalten oder zu erwarten haben, berechnen.

Noch andere haben einen ungeschickten Standpunct zu ihren Beobachtungen gewählet, indem sie solche in einem abgelegenen Winkel eines Landes angestellet, von wannen sie solches, zuversichtlicher Weise in allen seinen Gränzen, so weit sie auch seyn konnten, haben übersehen wollen. Man will dieses dem Lord Anson in Ansehung der Chinesen schuld geben, und meines Erachtens hat man nicht ganz unrecht. r) Um den Menschen überhaupt kennen zu lernen, braucht es freilich keiner weitläuftigen Reisen. s) Es ist wahr, was Juvenal sagt:

Humani generis mores, tibi nosse volenti
Sufficit una domus — — — —

Satyra XIII. vers. 159.

Es gehöret mehr dazu, einer ganzen Nation die Nativität zu stellen. Man muß mit Leuten von allerhand Gattung, Ständen, Lebensart, Provinzen und Oertern, oft und unter verschiedenen Umständen umgegangen seyn; kurz, eine Nation durchaus kennen, ehe man es sich einfallen lassen kann, den allgemeinen Begriff derselben zu abstrahiren. Da nun diejenigen, die von einem Gränzorte, oder aus einer kleinen Ecke eines grossen Landes, die Einwohner desselben im Ganzen beurtheilen wollen, dieses am wenigsten zu thun im Stande sind: so kann man leicht erachten, wie wenig man sich auf die Allgemeinheit ihrer Urtheile verlassen könne. Sie verdienen unser Zutrauen eben so wenig, als diejenigen ökonomischen Erfahrungen, die man zum grossen Nutzen des Ackerbaues, auf der Studierstube in einem kleinen Blumenkasten angestellet, und die man uns demohngeachtet, aus einer heftigen Agromanie, als gemeinnützig hat aufdringen wollen. Ziehen die letztern lächerliche Folgen nach sich; so fehlt es bey jenen ebenfalls nicht daran. Könnte es nicht seyn, daß man just an einen solchen Ort geriethe, wo man das Unglück hätte, mit Leuten von schlechter Denkungsart und Sitten umgeben zu seyn? Was kann aber die ganze Nation alsdenn davor, wann man an einen Narren, an einen Spitzbuben aus ihr geräth? Man müßte in diesem Stücke ein De la C** seyn, wenn man deswegen auf dieselbe losgehen wolte.

Quid naturale sit spectandum in his, quæ bene secundum naturam se habent: non in depravatis.

Aristotel. L. II. Polit.

Steine, Insekten und Kräuter kennen zu lernen, Beschreibungen und Zeichnungen von alten Ruinen zu erhalten, hat man bisher die kostbarsten und beschwerlichsten Reisen unternom-

r) Siehe Lindingers Charakters denkwürdiger Nationen I Th. S. 37 bis 38.
s) Siehe Muralt Lettres sur les Voyages.

nommen. Ohne sich um die Einwohner eines Hauses zu bekümmern, wie sich der Bürger von Genf ausdrücket, hat man bishero die mehreste Zeit damit zugebracht, daß man um dasselbe herumgesegelt, es zu messen, und seine wahre Figur zu bestimmen. t) Ich würde noch hinzusetzen, daß man gegen die Domestiken höflicher gewesen, weil man sich mehr mit den Thieren, als mit den Menschen ihren Herren bekannt gemacht. Wann wird die Zeit kommen, da wir unsere Aufmerksamkeit mehr auf den Mittelpunkt der Schöpfung, den Menschen, das edelste derselben richten werden? und wann werden wir aufhören, an der Peripherie herumzukriechen, da uns unendlich viele Radii den Weg zu derselben eröfnen? Aber in dem grossen Archive der Frommen Verlangen, wird auch dieser Wunsch vielleicht, im Staube und ewiger Dunkelheit, nebst so vielen tausenden vergeblich nach seiner Erlösung seufzen. Nur ein Herkules

Cui robur & aes triplex
Circa pectus, — —

Qui siccis oculis monstra videt,
Horat.

kann sich durch die schrecklichen Drachen der Vorurtheile, welche dasselbe bewachen, dahineindrängen, und diese Pfänder der menschlichen Schwachheit einlösen.

Die Versuche mit welchen wir uns bishero unterhalten haben, sind nicht die glücklichsten in ihrer Art gewesen. Nunmehro wäre es also Zeit zu zeigen, wie man solche mit mehrerer Sicherheit anstellen könne, und zugleich den Nutzen anzugeben, den man daher zu erwarten. Dis würde mich nöthigen, das Wort Charakter zu erklären, solches in seine verschiedene Bedeutungen aufzulösen, und eine zweckmäßige Zergliederung der verschiedenen Begriffe, welche in diesen ausgedruckt werden, anzustellen. Da ich aber diese Untersuchung, wann sie gehörig geschehen solte, für den Umfang der gegenwärtigen Abhandlung zu weitläuftig befinde; so kann ich nicht umhin solche zu einer folgenden zu ersparen.

S. S. Witte,

t) In seinem Discours sur l'Inégalité parmi les hommes Not. 8. p. 219.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

19tes Stück.

Sonnabends, den 11ten May 1765.

Philologische Anmerkungen. Ueber Luc. 1, 1 bis 4.

Erste Abtheilung.

Die Schwierigkeit, die sich bey dieser Stelle findet, bestehet hauptsächlich darin, was der Evangelist mit denen vielen, die schon vor ihm eine evangelische Geschichte geschrieben, und die er, wie es in der deutschen Uebersetzung scheinet, tadelt, und ihnen seine Arbeit als etwas besseres entgegen setzet, für Leute meyne? Die verschiedenen Fälle, die man hier als möglich annehmen kann, sind von den Auslegern schon in solcher Anzahl angegeben worden, daß in dieser Absicht kein Zusatz zu demjenigen, was andere schon gesagt haben, mehr nöthig ist. Aber die Entscheidungsgründe, die theils in dem Text ausdrücklich angezeiget worden, theils aus der richtig bestimten Absicht des Evangelisten fliessen, welcher unter diesen verschiedenen Fällen der wahre sey, den der heil. Schriftsteller wirklich im Sinn gehabt, sind meines Erachtens nicht noch genug bemerket worden. Dis soll daher der Zweck und Inhalt der gegenwärtigen Anmerkungen seyn.

Einige nehmen den Ausdruck des Evangelisten in einem so weiten Verstand, daß sie damit alle diejenige angedeutet wissen wollen, die vor dem heiligen Lucas eine evangelische Geschichte aufgesetzet, den heiligen Matthäus und Marcus selbst nicht ausgenommen. Jedoch schliessen sie die falschen Evangelia, die in den alten Zeiten von einigen Ketzern sind geschmiedet worden, aus, als die nach ihrer Meinung zu der Zeit, da Lucas geschrieben, noch nicht ausgehecket waren. Sie nehmen alsdenn das griechische Wort, ἐπιχειρεῖν, welches Luther durch unterwinden übersetzt, in einem allgemeinern und unschuldigern Sinne, Hand anlegen, vor die Hand nehmen: Dieweil viele Hand angelegt haben, eine evangelische Geschichte zu schreiben. Dis pflegt die gewöhnlichste Auslegung zu seyn: und es scheinet ihr auch der Herr Senior Brucker in seinen Anmerkungen zu dem Breitkopfischen Bibelwerk, beyzutreten. Andere pflichten zwar

dieser Meinung bey, was die Ausschliessung der ketzerischen Evangelien betrift: aber wegen des heiligen Matthäus und Marcus scheinet es ihnen bedenklich zu seyn, anzunehmen, daß Lucas auf sie gezielet und ihnen sein Evangelium entgegen gesetzt haben solte. Sie stossen sich theils an dem Wort, επιχειρειν, welches sie eben so, wie der sel. Lutherus, als einen Tadel ansehen, theils halten sie für ungewiß, ob die Schriften des Matthäus und Marcus überall schon vorhanden gewesen. Daher nehmen sie an, daß in den ersten Zeiten manche Christen in einer guten Absicht, jedoch nur aus einem Privatantrieb, sich dasjenige aufgezeichnet, was sie von den Aposteln und andern Jüngern des Herrn in Absicht auf dessen Lebensgeschichte gehöret hatten. Solche Privataufsätze und Gedenkschriften, wären damals verschiedene herumgegangen, die zwar nicht schlechterdings zu verwerfen, aber doch unvollständig und mangelhaft, und hie und da mit einigen Unrichtigkeiten beflecket gewesen: Daher denn der heil. Lucas aus einem höhern Antrieb des Geistes Gottes sich entschlossen, eine vollständigere und glaubwürdigere Geschichte aufzusetzen. Diese Auslegung haben, ausser verschiedenen anderen, auch Gill und Doddridge (s. das vorhin angeführte Breitkopfische Bibelwerk), auszuschmücken gesucht. Endlich giebt es Ausleger, welche glauben, daß der heilige Lucas weder auf die göttlichen Schriften des Matthäus und Marcus, noch auf die unschuldigen Privataufsätze rechtgläubiger Christen, sondern auf die falschen und gleich zu den ersten Zeiten von allerley Ketzerischen Leuten auf die Bahn gebrachten Evangelia, ziele, dergleichen allerdings vorhanden gewesen, und der sel. D. Joh. Alb. Fabricius, giebt von ihnen, in seinem codice apocrypho N. T. ein ziemlich starkes Verzeichniß an, s. P. I. p. 335. seq. Der Herr Hofrath Michaelis giebt sich alle mögliche Mühe, diese Meinung wahrscheinlich zu machen, s. dessen Einleitung in die göttl. Schriften des N. Bundes, §. 100. S. 391. u. f. Er sagt, daß er solche dem Grabius abgeborget habe. Es ist aber solches nur von dem Umstand zu verstehen, daß beyde meynen, Lucas habe sonderlich auf das sogenannte Evangelium der Egyptier gezielet. Sonst aber gehöret Grabe zu der zwoten Classe von Auslegern; weil er in dem specileg. Patrum sæc. I. p. 331. seq. glaubet, daß dieses Evangelium von gutmeinenden und rechtgläubigen Christen aufgesetzt worden. Hingegen der Herr Hofrath behauptet, es sey eine Mißgeburt ketzerischer, sonderlich Essenischgesinnter Leute, und hierin hat auch der Herr Hofrath ausser Streit mehr recht, als Grabe, woran niemand zweifeln kann, wer nur die vom Fabricius angeführten Ueberbleibseln dieses Evangelii ansiehet. Die von dem Herrn Hofrath angeführten Muthmassungen aus dem Koran bestärken solches noch mehr. Wer mehrere Schriftsteller wissen will, die eine oder die andere von den angeführten drey Auslegungen behauptet haben, der kann sie in Johann Christ. Wolfs curis philolog. & crit ad h. l. finden. Ich werde mich bey der Anführung und Prüfung der besondern Gründe nicht aufhalten, die ein jeder für seine Meinung angeführet hat. Denn, wie ich zu Anfangs gesagt, so dünkt mich, daß die rechten Gründe, die in dem Text selbst ganz deutlich liegen, überhaupt noch gar nicht gehörig gebraucht und angewendet worden. Ich darf also nur diese deutlich entwickeln, so fallen die unrichtigen Auslegungen von selbst weg, und es bleibt nur die einzige wahre übrig.

Die Hauptsache kommt auf die Worte an, καθως παρεδοσαν - - - - τ λογ, daß sie zur richtigen Bestimmung der Begriffe, die der heil. Lucas hat anzeigen wollen, mit gehörigem Nachdruck angewendet, und alsdenn hieraus die Absicht, die der göttliche Schriftsteller mit diesem ganzen Eingang seiner evan-

gel.

gelischen Geschichte im Sinne gehabt, näher und deutlicher entwickelt werde. Mich dünkt, es sey der Natur der griechischen Sprache und der Wortfügung, die der heil. Scribente gebraucht, unwidersprechlich gemäß, daß diese angezeigten Worte auf die ein wenig weiter vorherstehenden, ἐπεχείρησαν ἀνατάξασθαι, müssen gezogen, und als eine nähere Einschränkung und Erklärung derselben angesehen werden. Es wird hieran niemand so leicht zweifeln, und ich finde auch nicht, daß ein einziger Ausleger die Wortfügung anders genommen hätte; ob sie gleich den Nachdruck, der zur Bestimmung des wahren Verstandes unserer Schriftstelle darin liegt, nicht wahrgenommen zu haben scheinen. Ist nun aber diese Wortfügung richtig; so will Lucas durch jene Worte die Art und Weise anzeigen, nach welcher die vielen, von denen er redet, ihre Aufsätze verfertiget, und die Quellen, wo sie solche hergenommen, nämlich, aus den Erzehlungen derer, die Augenzeugen gewesen. Hiemit schliesset er also diese viele selbst, von der Zahl der Augenzeugen aus. Der Verstand des ersten Absatzes ist folglich: Nachdem oder dieweil viele Hand angeleget haben, die Geschichte unsers Heilandes, so wie sie solche aus der Erzehlung der Augenzeugen gehöret hatten, ob sie gleich selbst keine Augenzeugen gewesen, aufzuzeichnen. Dieses giebt uns den Schlüssel an die Hand, in die wahre und nächste Absicht, die der heil. Schriftsteller bey diesem ganzen Eingang seines Werks gehabt hat, tiefer einzudringen. Lucas war auch kein Augenzeuge. Hier hätte der erste Einwurf gegen sein Unternehmen entstehen können, warum er eine Geschichte von solchen Dingen schreibe, von denen er doch kein Augenzeuge sey? Er sagt, es sey dieses keine neue und ungewöhnliche Sache unter den Christen: es hätten schon mehrere, die keine Augenzeugen gewesen, dergleichen gethan, und das, was sie von den wirklichen Augenzeugen gehöret, aufgezeichnet. Er setzet also diesen Eingang erstlich zur Vertheidigung und Rechtfertigung seines Entschlusses überhaupt, daß er eine evangelische Geschichte aufsetze, ungeachtet er bey denen Dingen, die er erzehle, nicht unmittelbar selbst gegenwärtig gewesen. Sein Sinn: Nachdem viele Hand angelegt = = = = = und sich also schon vor mir viele Beyspiele von dieser Sache finden; so habe ich geglaubet, daß ich, ohne einen gegründeten Vorwurf befürchten zu dürfen, eine evangelische Geschichte aufsetzen könne, ob ich gleich kein Augenzeuge bin. Dis ist aber nur eine allgemeine Rechtfertigung des Unternehmens. Sie ist vollkommen gegründet. Es gehet überhaupt gar wohl an, daß ein Schriftsteller eine Geschichte von Dingen schreibet, die er nicht selbst mit angesehen; wenn er sich nur gehörig dabey verhält, und sich nach den rechten Gewährsmännern umsiehet, und von ihren Erzehlungen den rechten Gebrauch macht. In der bürgerlichen Geschichte des menschlichen Geschlechts sind die meisten und besten Geschichtschreiber von dieser Art. Und was insbesondere den gegenwärtigen Fall, und die Aufnahme der Arbeit des heil. Lucas unter den Christen betrift, so konnte bey niemand ein Vorurtheil gegen dieselbe entstehen, niemand konnte sich daran stossen, oder darüber, als über eine neue und bedenkliche Sache stutzig werden; da es eine unter den Christen schon gewöhnliche Sache war. Allein der heil. Geschichtschreiber läßt es bey dieser allgemeinen Rechtfertigung nicht bewenden: er bringt mit einer wirklich bewundernswürdigen Bescheidenheit und Vorsicht, seinen Lesern noch nähere Gründe bey, die ihn zu seinem Unternehmen bewogen, und die die Heiligkeit seines Entschlusses vor Augen legen, und den Leser auf eine angenehme Art auf die Bemerkung des grossen Unterscheids zwischen dieser und den vorigen zum Beyspiel angeführten Arbeiten anderer Christen führen, ohne dabey den geringsten Schein einer Ruhmredigkeit

und Pralerey, oder einer Erhebung über andere von sich zu geben. Dis gehöret mit zu dem göttlich Anständigen in der Schreibart der heil. Schrift. Denn es hätte nun jemand weiter einwenden können: wenn schon viele dergleichen Verzeichnisse und Nachrichten vorhanden sind; warum vermehrest du denn ihre Zahl, und warum unternimst du eine Arbeit, die auf solche Art unnöthig und überflüßig zu seyn scheinet? Der heil. Schriftsteller macht, um diesem Einwurf vorzukommen, jene gute Leute, die vor ihn dergleichen gethan, nicht auf eine pralerische Weise herunter: sondern er führet nur mit der grössesten Bescheidenheit an, was er geleistet habe, und bringt dadurch denen Lesern unvermerkt bey, was denen andern fehle, und was für wichtige Gründe er gehabt, sich zum Schreiben zu entschliessen. Er sagt, er habe sich, ungeachtet er kein Augenzeuge sey, da er mehrere dergleichen Beyspiele für sich habe, die sein Unternehmen überhaupt rechtfertigen, entschlossen, eine ordentliche und zusammenhangende Geschichte zu schreiben (καθεξης γραψαι); nachdem er sich nun alle diese Begebenheiten von den ersten Zeiten an, und in ihrer ganzen Folge auf einander, aufs genaueste und mit der grössesten Aufmerksamkeit erkundiget, und die sorgfältigste Nachricht von ihnen eingezogen (παρηκολουθηκοτι ἀνωθεν πασιν ἀκριβως). Es ist offenbar, daß der vorherstehende Absatz, von den Augenzeugen, hier muß wiederholet, und in den Zusammenhang der Worte mit eingeschalten werden: seine Meinung ist, er habe diese sorgfältige Erkundigung von den Augenzeugen eingezogen. Er fährt fort, und sagt, seine Absicht hiebey sey, daß der Theophilus, welchem zu gute er zunächst diese Arbeit unternehme, eine solche Nachricht von diesen Begebenheiten, worauf der Grund der christlichen Lehre ankomt, haben möge, auf die er sich mit völliger Beruhigung und Gewißheit verlassen könne. (ἱνα ἐπιγνως - - - την ἀσφαλειαν). Hiemit zielet Lucas offenbarlich auf seinen eigenen persönlichen Charakter, daß er, wie dem Theophilus wissend war, ein Mann sey, dessen Worte und Zeugniß einen vollkommenen sichern Grund der Ueberzeugung und des Glaubens abgeben könne. Kurz, daß er als ein göttlicher Bote und untrüglicher Lehrer unter den Christen bekannt und legitimiret sey. Wäre dieses nicht, so hätte nach denen Grundsätzen, welche die Christen vom Anfang her gehabt, ihren Glauben blos auf das Zeugniß solcher Personen zu gründen, von denen sie wußten, daß sie von dem Geist Christi unmittelbar erleuchtet und getrieben werden, Lucas seine Schrift dem Theophilus als ein Mittel zur zuversichtlichen Gewißheit nicht angepriesen, und Theophilus sie auch nicht dafür angenommen haben.

(Der Beschluß nächstens)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

20tes Stück.

Sonnabends, den 18ten May 1765.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Hier sehen wirs, was der heil. Schriftsteller für Gründe gehabt, die ihn zum Schreiben bewogen, obgleich schon mehrere Aufsätze von diesen Begebenheiten in den Händen der Christen herumgegangen. Diese Aufsätze, so gut es auch ihre Verfasser gemeinet haben mochten, waren doch weder vollständig, noch accurat genug. Vieles fehlete, und manches war auch nicht nach der genauesten Richtigkeit erzählet, und was, das allermeiste, so waren ihre Urheber nur Privatpersonen die unter den Christen das Ansehen unträglicher Lehrer nicht erlanget hatten. Dergleichen unvollkommene und zum Theil unrichtige, wenigstens nicht völlig zuverläßige Nachrichten giengen nun unter denen Leuten herum, und allem Ansehen nach waren sie auch dem Theophilus in die Hände gekommen. Dieser Theophilus, war bereits in der Christlichen Religion unterrichtet, und hatte einen kurzen Begriff sowohl von denen dogmatischen Lehren, als auch von der Lebensgeschichte unseres Heylandes gefasset. (κατηχηθης) Waren ihm nun dergleichen Aufsätze in die Hände gekommen, worin die Sache unvollständig, auch wohl hie und da mit einiger Unrichtigkeit erzählet worden; so konte dieses Verwirrung und mancherley Zweifel bey ihm verursachen, zum wenigsten konte er daraus keine völlige Gewißheit erlangen. Und so war es auch bey andern Christen, die in gleichen Umständen waren. Dis bewog nun den heil. Lucas, eine solche Geschichte aufzusetzen, die alle nöthige Vollständigkeit, Ausführlichkeit und Richtigkeit hätte, und worauf sich Theophilus und andere Christen mit völliger Beruhigung verlassen konnten, weil sie an ihm die Kennzeichen eines göttlichen Lehrers erkannten, auf dessen Zeugniß man sich völlig verlassen könne.

Man siehet hieraus, wie nichtswürdig der Schluß sey, den einige Leute aus diesem Eingang der evangelischen Geschichte des heiligen Lucas gegen dessen göttliche Eingebung haben machen wollen, weil er selbst zu sagen scheine, daß er blos aus eigener Bewegung, und nach einem blos menschlichen Gutdünken, nach dem Beyspiel anderer sich zum Schreiben entschlossen habe. Der Evangelist sagt dieses nicht,

was man ihm andichtet: Gleichwie das griechische Wort, δοκεω, nicht eben einen blossen ungefehren und ungegründeten Einfall, sondern gar häufig und oft ein Urtheil und einen Entschluß bedeutet, den man mit Ueberlegung, nach Einsicht, und aus guten Gründen gefasset; also schliesset auch der heilige Schriftsteller nicht so leichtsinnig, daß er blos darum, weil andere vor ihm dergleichen gethan, auf den Einfall gekommen, ebenfals eine evangelische Geschichte zu schreiben. Er gibt vielmehr die wichtigsten Gründe an, die ihn bewogen, ungeachtet schon andere Verzeichnisse von diesen Begebenheiten vorhanden gewesen, dennoch ebenfals Hand anzulegen; ob er gleich jene Beyspiele zur Ablehnung des Vorwurfs, daß er dergleichen thue, da er doch kein Augenzeuge sey überhaupt anführet. Die Anführung der Gründe aber stehet der göttlichen Eingebung nicht nur nicht entgegen; denn dis göttliche Werk in der Seele der Werkzeuge, deren sich der Geist Gottes bedienete, war keine blinde und gewaltsame Bestimmung, dabey weder Vernunft noch Ueberlegung Statt gehabt hätte. Der Geist Gottes gebrauchte sich richtiger Gründe aus denen an die Hand gegebenen Umständen, wodurch er die heil. Schriftsteller zum Schreiben lenkte, und nach welchen sie auch äusserlich von ihrem Unternehmen Rechenschaft geben konnten: sondern die göttliche Eingebung gehöret vielmehr mit unter die Bewegungsgründe, die Lucas anführet, und er verweiset ganz deutlich darauf, daß seine Schrift ein göttliches Ansehen der Zuverläßigkeit habe, im Gegensatz gegen die Schriften anderer, die zwar aus guter Meynung, aber doch nicht unter der unbetrüglichen Leitung des Geistes Gottes geschrieben.

Nachdem ich nun in dieser ersten Abtheilung den wahren Verstand und Absicht dieser Eingangsworte entwickelt und festgesetzet habe; so will ich künftig mit göttlicher Hülfe in der zwoten Abtheilung, hieraus die oben angezeigten Auslegungen beurtheilen und festsetzen, wer denn die viele sind, auf die der heilige Evangelist zielet, und denen er seine evangelische Geschichte gewisser Maassen entgegen setzt.

D. Döderlein.

Mecklenburgischer Hausmannscalender.

Nicht heisse ich diesen mich vergnügenden Aufsatz, daher Mecklenburgisch, als wenn er sich an diese Lande bünde; vielmehr weiß oder gebe ich gerne zu, daß auch andere Lande dergleichen Aeusserungen haben, weil wol gar das moralische allgemein und die Globusregion eine Gleichheit mitbringet.

Einen Hausmannscalender nenne ich diese Zeilen, nicht aus Verachtung; vielmehr wünsche ich, daß jedermann nach seinem Stande, möchte ein guter Wirth oder Hausmann seyn.

Mein Absehen gehet also, auf einige Anmerkungen, nach der Monathenreyhe, dergleichen ich, von Jugend auf, im Gedächtniß gesammlet: sie mögen den natürlichen Grund, oder keinen haben. Die abergläubischen, schmutzigen und sündlichen untertrette ich lieber, als daß ich auch durch blosse Anerwehnung, dieselben fortpflanzen sollte.

Unsere ältesten, auch christlichen Vorfahren hatten überall keinen jedermann offen stehenden Calender weiter, als welcher die Fest- und Feyertage aus der Erfahrung regulirte; und in derselben Kenntniß wußten sie auch die Geistlichen, (Siehe die alten regiſtra pachtuum) auf ihrem Wege, gleich denen Hebungseinnehmern, auf ihrem, zu unterhalten.

Die

Die Sonn- und Mondsfinsternisse kündigte man den einfältigen Leuten jedesmahl auf eine abergläubische Art, zum ungegründeten Schrecken, wovon ich in der neulichen Disp. de Hom. extraord. gehandelt, an. Das Wetterregister war das Gespräch, in Gelagen; oder, wie noch, der kurze Nothdiscours, bey Visiten.

Eigentlich Mecklenb. Calender kenne ich gar nicht, vor der Zeit, da mein seel. Aeltervater, M. Caspar Schwarz, (der neulich unrecht Georgius geheißte) Pastor zu Jördenstorf, dergleichen, unter seinem Namen, in kleinerem Format herausgegeben. S. den 12ten Theil, meiner Bützow. Ruhestunden, S. 68. Die alten Leute pflegten, in meiner Kindheit, daraus noch viel Werks zu machen, weil ihrer Meynung nach, das Wetter darin überaus getroffen gewesen. Einen habe ich nur je davon gesehen, welcher zu einer Hand gekommen, wo er höher, als bey mir aufgehoben. Daß der eine Prof. Mathes. zu Rostock, zur Mecklenburgischen Calenderfertigung berufen, ist, in meiner Diss. I. de Calendario Mecklenb. diplomatisch zu lesen, und daselbst stehet auch eine Nachricht, von des seel. Prof. Mathes. Marchen rühmlich ausgegebenen Mecklenb. Calendern; eben als von dem Polzischen, nebst dem ganzen Herzogl. Edict, aus 1682, wider die theologisch-moralischen Fehler, derer Calender.

Im Grunde, gehet, unter den gemeinen Leuten, ja wol höher auf, die rechte Kentniß, eines Calenders, besonders, unter dem fräulichen Geschlechte, fast ganz ab. Die Baurenhausväter werden jährlich, vielentheils, so bald, in denen Herbstjahrmärkten, einer zu haben, ihren Schilling daran; und dis thun sie vornemlich darum, daß sie ersehen, wie viele Wochen bis Fastnacht und folglich Ostern; auch merken sie nach alter Thorheit, S. Herrn Prof. Meyers Diss. Spec. auf das Wetter, sowol zum voraus, als almählig; daher der Calender in ihrer Bibliothek, am Fenster beständig aufgehoben bleibt. Sie loben ihn bald: bald heißt es: de Calender lügt: he hett lagen. Auf die, obwohl noch sehr unrichtigen Jahrmärkte, achtet er, nach seiner Sphäre: Die Zeichen, wenn es gut Aderlassen, Holzfällen ꝛc. ꝛc. nimmt er wol wahr: besonders auch die Mondsveränderungen, bis auf Sünde und Absurditäten, und das dumme Gehirn ist ihm davon so eingenommen, daß auch einst, ein fauler Pfarrenbauer, meines seel. Vaters, da er endlich abgesetzet werden mußte, sagte: Dat kümet darvan, dat ick, im naden (das ist abnehmenden) Mahn müßt Hochtiet dohn. Der Kopf ist ihm immer, ohne Grund, voll Wadel. Die Sonn- und Mondfinsternisse bemerket er, und die oft sehr läppischen Histörchens lernet er auswendig. Des Winters, bey denen langen Abenden, hält er, bis zur Nachtkost, denen Seinigen, ein Collegium, über die ersagten Stellen. In ältern Zeiten war unsers Coleri, nachhin verbothenes, Haußbuch, seine Pandecten, und die vornehmere blätterten und lasen im Reyneke Voß. Die ordentlichsten lasen auch wol ein Stück aus der Postille, sungen auch wol einen Salm; aber diß ist nun, eben wie bey vielen, das Beten, vor und nach dem Essen, viel zu gemein, und daher nicht mehr Mode, wie es in einer gewissen Etiquette, beym Herrn Klemme heisset.

Viele, derer gemeinen Leute, welche oft ausser der etwas distincten Sprache, wenig über das Vieh erhoben, wissen überall von keinem Calender. Sie kennen, weil man so elende Schulmeister hat, weder derer Jahre, noch derer Monathe Folgen; daher man im Consistorio, bey der Frage: wie alt seyd ihr? es pflegte eine phlegmatische Nationalunart zu heissen, daß die allerwenigsten darauf zu antworten wußten. März, April und May, sind alle, wegen gewisser Wirkungen im Munde; auch wol de Johannesmahnt. Den August heissen sie den Aust, das ist, de Aaren (ärntet) von Kornären, aristis, darnach, schon im Virgilio, die Jahre gezählet werden. Sie sagen daher, von Austes Anfang, Mittel und Ende:

Sie theilen denselben in den Roggen- un Gerstenaust, oder Aaren: Se bruwen Aarenbeer: Se holde Aarenmeyers un Binderschen: Hebben Aarenleddere un Aarenwagens, welchen sie den Langwagen heissen; daher das Sprüchwort: Wor de Kortwagen nich kümmt, kan de Langwagen ock man wegblieven. Den Kortwagen heissen sie den Mistwagen, u. s. w. Endlich freuen sie sich, zur Aarenclasse, oder Collation. Vom September, den sie indessen nachdem de Wind över dat Haferstoppelweyet, den ersten Harfstmaht heissen, und von denen folgenden, bis zum Ende aus, wissen, auch denen Namen nach, gleich vom Jänner und Hornung, sehr wenige. Inzwischen spricht man von Sünt Marten, und von Advent, und einige haben, auch in Absicht des Begrifs eines Kirchenjahrs, einiges Andenken; gleich ihnen, schon vorhin, Sanct Gallen, mitten im October, bringt den Dreck mit allen, und gegen Ende, Simon-Jüde bringt den Winter manck de Lüde und Andres Miß bringt (am Schluß des Novembers) den Winter wiß. Die meiste sind Holtzklötze.

Noch muß ich, rückwärts, gedenken, daß sie dem April, da das Futter knapp wird, und das Graß noch nicht recht hervor will, auch das Vieh in de Graßsäcke geräth, gar nicht hold sind, verfolglich das Hauswirthliche, zur Futtersparung, nützliche Sprüchwort, im Munde führen, Aprillen will de Koh fillen. Bey diesem allen, behalten sie immer den Unterscheid, des alten und neuen Calenders, im Andenken. (Das Aprilschicken überlässet mein Hausmann denen müßigen Leuten.) Den May, welchen Kayser Carl der Grosse, den Namen des Wonnemonaths beygeleget, nennen sie gleich denen Hochdeutschen, den Lenzen. Denn so haben sie in des Virgilius, ersten Hirtenliede gelesen: Tu Tityre lentus in umbra; und daher wissen sie, in Beyhalt, der Redensart: Lentz mag gerne fule Knechte hebben; item, des Worts: fuhllenzen, daß Lenz und Lentzen, auch weiter von Lönnies, von lentus, gestreckt, mithin auch Lentussen, herkömmt. Den Vers: Kühler May und Brachmohnt naß; füllen Scheuer und Faß, wissen einige auszusprechen, indem sie das ruhende Drittel, des Feldes, darin auch um Pfingsten de Heegebraack, überhaupt de Braack, von bröcken, das ist hier das Feld mit Balcken, das ist, um des Grases willen nur durchgestreifte Haacken, benenne. Die vielen neuen Schläge wollen noch nicht allen in die Köpfe.

Eins muß ich noch überhaupt, noch weiter, anziehen, nemlich von dem Unterscheide, des alten und neuen Calenders, welchen mein Mecklenburgischer Hausvater, nach 1700, immer, wenn er seine ökonomischen Sätze äussert, im Munde führet, sagend, auch bey denen unbewegliche Festen, z. E. olden und nyen Lichtmessen, oder erste Marien, u. s. w. Ich habe darüber in einer meiner Disp. de Calendario Mecklenb. wo selbst alle behufige Landesedicten, aus Beyrathen des Hochberühmten Petersburgischen Herrn Professors, Aepinus, meine Gedanken eröfnet. S. Brunnemanns Disp. de XI. diebus, Calendario subtractis.

(Der Beschluß nächstens)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

21stes Stück.

Sonnabends, den 25sten May 1765.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Des Osterfests Ungewißheit, welche doch wol, wenn nur der grosser Hubt, weil ein Staat dabey nicht viel thun kann, fertig, und man, ausser in richtigen Glaubenssachen, nicht an das Nicänische Concilium klebte, füglich zu heben wäre, macht ungemeine Irrungen, und man hat immer, mit fehlsamen, auch öconomischen Sätzen, zu streiten. Daß unser Mann den Tag, da er zum h. Abendmahl gehet, sienen Paßkdag heisset, habe ich in einer besondern Schrift erläutert.

Aber, ich solte wol, das Jahr herdurch, vorerst etwas vom Meckl. Hausmannscalender, beybringen. Es sey in der Geschwindigkeit und nach Maasse des Raums, jetzt folgendes:

Alle Neujahrs- und andere Fest- nach mehrerer Tage Fratzen wünsche ich verbannet zu sehen, und ich will sie daher nicht erwehnen; ob sie sich vielleicht, durch die Zeit, nach Maßgabe so vieler Edicten und Lehren, verlieren mögten. Manche hat selbst die bessere, auch derer niederen Menschen, Einsicht schon vernichtiget. S. Engelkens Weynachts- Fastnachts- und Osterfratzen, aus denen Jahren 1727 bis 1728, Richters Reich des Teufels, die Rockenphilosophie und des Anonimi Geschichte des Teufels, 1733. 8. helfen bauren; und solche Bücher gehören nur in gute Hände, damit die dummen oder spötterischen, auch sonst Bösen, nicht Mißbrauch davon machen. S. auch mein Weyhn. Festprogr. vom Twölften. Der Vulburcksabend und das Schiessen derer Bürger, am Neujahrstage, welches man leider, auch noch in denen sirohvollen Städten noch zuweilen höret, wird die Policey wol endlich dämpfen.

Vom Antonius-Termino, welcher sieben Tage begreifet, ist das Behufige zu lesen gegeben: Und das juristischhistorische, von Mecklenb. Verfuren, oder Umschlägen, ist wichtig, gehöret aber nicht hieher.

Fabian Sebastian,
Jß dat Sapp in't Holt gahn;

ist unter dem 20sten des Januars, eine nützliche Anmerkung, zum Abhauen, des Bauauch weichen Holzes. Das Weidenköppen kann sich, bey uns, nach dem Reim nicht richten. Wie die Arten, in unsern Calendern

allmonatlich erscheinen können, ist mir zu hoch. Bey manchem ökonomischen Sprüchworte und bey einigen Zeitbestimmungen, muß man an den Geburtsort ꝛc. der Rede und der Bestimmung gedenken; immassen ein Italiänischer, oder anderer Hauswirthscalender sich auf Mecklenburg schlecht passete. Z. E. Wir sind mit dem ersten, des Martius, im Mecklenb. Lehnrechte bekleidet, und unsere ältesten Feudisten haben sich darüber schon aufgehalten.

Aber, ich bleibe auf meiner geschwinden Reise, in der Landstrasse unsers Calenders.

Die Fastelabendszeit weiß der wollüstige Haufe, sich dennoch schleichend, weil in vielen Edicten dagegen geeifert, obwol er nicht willens ist 40 Tage mäßig zu leben, zu nutze zu machen; und die Butterbriefe ertheilet er sich selbst.

Alles, was im Monat Martius entstehet, hält man für schön und dauerhaft. Der Märzschnee ist medicinisch: das Märzbier behält bey ihm, den Preiß: verschiedene Märzthiere sind vorzüglich; und sogar heißt es in einem alten Calender: Ein Knäblein, im Monat März geboren, wird keck.

Das Marienverkündigungsfest heisset, unser Hausmann, Plog-Marien; weil alsdenn der Pflug zu Felde gehet. Martius arva fodit, heißts im Jenseits-Alpinschen Verse: Hier will er noch nicht recht ziehen. Ein Mecklenb. Poet singt:

Ick fröw my up Ploog-Marien:
Un wenn Pingsten kümmt in't Land.

Walbrechtsnacht, welche er, aus der Märtyrin Walpurgis Namen, auf Philippi-Jacobi dahin vertracket, S. unsers theuersten Herrn Geheimenraths Schmidten, mit mir gehaltenen inaug. disp. coroll. will noch aus den Pöbelköpfen nicht heraus und man hat, noch in diesem Jahr, unser Bützow, voller Kreidecreutze, an Schwellen, Thüren und Steinen, auf neuen Walbrecht, gesehen. Man hat auch noch neue Inquisitionsprocesse, wider die schandbaren Auflaurer. S. mein besonderes Progr. darin ganze Mecklenb. Stückische Acten, mit der Urthel, auch Sand- und Felsengründen.

Weil das Osterfest dermassen irrselig wandelbar, entstehen daraus viele Mißlichkeiten; auch wegen der Ablegung, derer Handschuhe. Indessen bleibt es in Miethen, Zinsen, wie kurz auch oft die Zeit, von Anthonii bis Trinitatis eins wie immer, und es ist einigen Pünctlern zur Cautel geworden. Das freye Dienstvolk muß, am andern oder dritten Ostertage, aufsagen, mithin auch von der Brodherrschaft ein gleiches erwärtigen. Der Maytag, als ein immer gewisser, ausser, daß die eilf Tage doch wol in Betracht zu ziehen, hat viele Anwendung in Holländercontracten, Weidegerechtigkeiten, Schliessungen derer Wiesen, Hägebraackbestimmungen, und zwar mittelst Errichtung fürchterlicher Stangen; auch kömmt in Schaafescheerungen, die einige zweymal im Jahre mögchli halten, etwas darauf an.

Die Pfingstgilden sind preißlich verboten, und das dort so geheissene St. . . Lümmelbier, haben wir einst im Consistorio verlendet. Wegen der Maybüsche ist man niedergeschlagen, und denket nicht an die Holzsparungskunst, oder, an die heutige Höhe, Weite und Vielheit derer Gemächer. Pingsten up den Ise! und Pingstmandag, sind Mecklenburgsche Ausdrücke, welche so viel als eine Verneinung bedeuten. Ich möchte wol den Fall beurtheilet sehen, da es in einem Mecklenb. letzten Willen (in Contracten hats gar keinen Zweifel) hiesse: Hans soll 100 Rtlr. Pingsten up dem Ise; oder Pingstmandag hebben. Ich muß, vorbehältlich, eilen.

Vom Trinitatstermin, den ich wegen gewisser Ausdrücke, den Reichenmanns- oder resp. Lazarustermin genannt zu werden, gewünschet, und der zur Veränderung, des Eigenthums und der Pachtungen, der einzig bequeme, weiß das ganze Land bescheid. Das Johannisfeuer ist weggeschaft und das Suchen des Johannisbluts mag laufen. Um Johanns und Marien-Krutwiche, oder Hochtiet-Marien-

rien-Heimsuchung, samlet mein Hausmann zum medicinischen Gebrauch, Camellen und andre Kräuter, auch Wallnußlaub. Ob hiebey nicht die eilf Tage in Anschlag zu bringen, möchten die Herren Medici wol beurtheilen.

Am Siebenbrüder- und Margarethentage, merket der Quackler sehr genau auf den Regen, und dis, wegen des Gedeyens der Nüsse und der Folge der nassen Witterung.

Auf Jacobi wolte man gerne anmähen, und der Augst ist die frölichste Zeit. Denen Feldarbeitern ist dieselbe daher verehrlich, weil sie, in der ersten Zeit der Aerndte, fünf ja sechsmal speisen. Sie nehmen dat Lütten- un Hogen-Imt, (Einbeiß) Lütten- un groten Middag, auch Abendbrod, in Unterscheidung der vollschüsseligen Nachtkost, sehr fleißig wahr.

Auf Bartholomäi stösset der Hausvater die Bienen ab; und der liebe Apostel muß sich den Honiglicker heissen lassen.

Die Michaelszeit macht viele Attention, und das freye Dienstvolk dinnysset auf Dionysiustag. Wiewol es sich in einigen Distrikten, nach denen nächsten Herbstjahrmärkten, richtet. Um solche Zeit ists, wegen derer Besoldungstheile, aus Korn- und Leinensaamensäen ꝛc. freylich am bequemsten.

Von der ferneren Zeit ist oben schon dis und das eingeflossen; auch ist des Zwölften, da man den Wolf nicht nennen durfte, schon gedacht. Die Wölfe beschwerten vorzeiten diese Lande gar sehr. S. die grosse Reihe derer höchsten Edicten, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Nun kennen die jüngeren Leute allmählig, eben so wenig den Wolf, als den unschuldiger Weise banisirten Storch. S. meine Bütz. Rubest. vom Adebar. Nachgerade könnte man wol statt derer Bären und Affen, Wölfe; und statt derer Pelicanen, Adebars zur Schau, für Geld, herumführen. Eben höre ich, daß es auch über den zweeten frommen, gegen das Geschmeiß so nützlichen Vogel, die Schwalbe nemlich, wegen Verdachts, der Wanzenzeugung, hergehen solle. Die so sehr nützlichen geflügelten Katzen, die Eulen meyne ich, sind aus Liebe zu Ratzen und Mäusen, alle zum Tode verdammt und es werden de Uhlen-Löcker in denen Scheunen wol aufhören. Decken, die Aecker, hinter dem Pflug, von böser Gewürme Brut reinigenden Krähen, mit ihrer Art, dürfte es wol schlecht gehen, weil die Käfer ꝛc.

Der diebische Sperling birget sich, ohnerachtet aller Verfolgung: nur schade, daß die stillen Goldammers, unschädlichen Finken und noch schönere Sangvögel, ihre Köpfe, zur Zahl, dahinein sich auch die Groschens pflegten zu verwandeln, hergeben müssen. Es übereilet mich dieses Geschäfte, weil ich noch nicht meynte, daß die Reihe an mir war. Vielleicht ist noch eine Zukunft.

Mantzel.

Versuch

dem Mecklenburgischen diplomatischen Streit über die Bedeutung des Worts Clinicus ein Ende zu machen.

Der um unsre vaterländische Geschichte unsterblich verdiente wohlselige Herr Canzler von Westphalen machte im Jahr 1726 den ersten Versuch in dem Studio der Mecklenburgischen Diplomatik, daran vor ihm keiner gedacht, und gab das Specimen Documentorum ineditorum Meclenburgensium, und in demselben eine Boizenburgische Urkunde Herzogs Albrecht, vom Jahre 1358. heraus. Unter den daselbst S. 4. aufgeführten Zeugen kommen

Con-

Conradus de Embecke und Iohannes Svalenberg, mit dem Zusatz: Clinici nostri, vor, und Herr von Westphalen übersetzt in der Anmerkung (f) S. 10. dies Wort durch Cabinetsministres, Leibgetreue. Der seel. Pastor Schröder zu Wismar hat aus einer andern Abschrift dieselbe Urkunde in den Wismarischen Erstlingen, im 5ten Stück, S. 268. abermal abdrucken lassen, und auch in der Anmerkung (f) S. 271. die Westphälische Uebersetzung des Worts Clinicus, angebracht.

Der sel. Präpositus Frank in seinem alten und neuen Mecklenburg, gedenket gleichfalls dieser Urkunde im 6ten Buche, S. 224. und hat sie S. 229. abdrucken lassen. Er ist mit der Westphalischen Erklärung des Worts: Clinici, nicht zufrieden, behauptet, daß es nicht das griechische Wort κλινικὸς, sey, und glaubt, doch ohne Grund davon anzuführen, daß es einen Belehnten, dergleichen sonst Vasallen genennt worden, bedeute. Die mehresten etymologischen Anmerkungen und Erklärungen dieses Geschichtschreibers sind theils kühn, theils nachläßig gewaget, und die gegenwärtige verdienet auch nicht anders angesehen zu werden. Herr Frank bemerket noch, daß das Wort Clinicus hier zum erstenmal vorkomme, und ich zweifle, ob es sonst je in Diplomen gefunden werde.

Der seel. Professor und Doktor Carpow hat in den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenb. Schwerinischen Nachrichten vom Jahre 1763. im 31sten Stück, S. 123. diese Untersuchung wiederum rege gemacht. Er behauptet, daß die Frankischen Einwürfe die Westphalische Deutung nicht entkräften, weil κλινικὸς auch seine Person, die zur Kammer oder zum Cabinet gehöret, bezeichnen könne, und weil es nicht ganz unwahrscheinlich, daß ein griechisches Wort in dieser Urkunde vorkomme, zumal ein solches, welches in die lateinische Sprache bereits längst aufgenommen und naturalisiret worden, wie dieses. Er hält die Westphalische Erklärung, wo nicht für völlig richtig, doch gewiß für sehr vorzüglich, und endlich bringet er noch seine eigene Muthmassung, S. 124. bey, daß das Wort Clinicus wol gar von dem polnischen klanj acsie, neigen, verbeugen; und von poklon, Aufwartung, Verbeugung, Reverenz, herrühren könne.

Alle diese Untersuchungen sind gelehrt, ich gestehe es; sie würden auch nützlich seyn können, wenn nur das Wort: Clinicus, welches dadurch erkläret werden soll, würklich in der angeführten, oder andern Urkunden befindlich wäre. Allein, das ist es, was ich in Absicht anderer Urkunden bezweifle, und in Absicht dieser Boizeburgischen mit bestem Bestande läugne.

Es sind fast 18 Jahre verflossen, als ich zu Boizenburg das Original dieses Diploms gelesen, und sorgfältig eine Abschrift davon genommen. Diese ist mir kürzlich wieder in die Hände gefallen, und sie zeiget, daß das Wort Clinici, einer unrecht verstandenen Abkürzung seinen Ursprung zu danken habe, indem man es statt Clerici, gelesen, und zugleich machet sie diesem Streite und allen erkünstelten Deutungen jenes Worts, ein Ende. Da sowol der Westphalische als Schröderische und Frankische Abdruck von meiner Abschrift abweichen, will ich diese, mit Bemerkung der verschiedenen Lesearten hier sogleich liefern.

(Die Abschrift des Boizenburgischen Originaldiploms, nebst dem Beschluß, liefern wir wegen Mangel des Raums im nächsten Stück.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0592
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

22stes Stück.
Sonnabends, den 1sten Junii 1765.

Abschrift,
des im vorigen Stücke versprochenen
Boizenburgischen Original-Diploms,
nebst dem Beschluß dieser Abhandlung

Nos Albertus *Dei gracia* (1) Dux *Magnopolenſ.* (2) *Stargard* (3) & Rozſtock terrarum Dnus. Recognoſcimus per preſentes lucide proteſtando: *quod* (4) diſcretus vir, Dnus Hinricus de *Gryben* (5) Rector eccleſie in *Boicenborgh* (6) noſter Capellanus dilectus nobis expoſuit cum querela, quod quamvis villani manſos, *videlicet* (7) tres in villa *Rensdorpe*, (8) in villa *Gherem* (9) tres cum dimidio, in villa *Greſſe* (10) duos, & (11) duos in villa *Twedorpe* (12) colentes & poſſidentes ſubditi & cenſuales dicte eccleſie *rectoris* (13) a longevis retroactis temporibus ita quod commercii memoria non *exiſtit* (14) ſuis anteceſſoribus

(1) Dieſe Worte fehlen beym Frank. (2) Weſtphal und Schröder haben Megapolitanus; Frank hat Magnopolitanus. (3) Alle drey haben Stargardie. (4) Alle drey haben que. (5) Weſtphal hat Gruben. (6) Weſtphal lieſet Boizenburg; Schröder und Frank, Boitzenburgk. (7) Dies Wort fehlet bey allen dreyen. (8) Alle drey haben Rensdorff. (9) Alle drey haben Geren. (10) Weſtphal und Frank haben Greſs; Schröder Greſe. (11) Dies et fehlet im Weſtphal. (12) Alle drey haben Twedorff. (13) Alle drey haben Rectoribus. (14) Weſtphal hat excidit.

ribus dicte ecclesie rectoribus, qui pro tempore fuerant, & nulli alii *pachtus* (15) *redditus*, (16) census ac *servicia* (17) s. obsequia prestare consueverant, *nec ulterius ii ab aliquo* (18) neque terrarum dominis neque eorum *advocatis* (19) seu officialibus ad aliqua onera, servicia, angarias s. parangarias aut *quarumvis* (20) prestationum *genera* (21) angebantur; *igitur* (22) quod nostri rectores dictos mansos s. bona, ecclesiastica possidebant libertate: Nunc vero ab eisdem villanis per *advocatos* (23) & officiales nostros *servicia* (24) precarie prestationes exiguntur & recipiuntur eisque onera gravia indebite imponuntur, quo minus dicto rectori debita consueta nequeunt *exhibere* (25) in preiudicium ecclesiastice libertatis. Nos *quia* (26) multiplicibus negotiis & occupationibus pregravamur ad presens de his cognoscere *nequimus* (27) consilio nostrorum quorundam fidelium accedente, dicto Dno. Hinrico propter *grata servicia* (28) nobis per ipsum sepius impensa damus & donamus per presentes plenariam ecclesiastice libertatis proprietatem *cum precariis super dictis mansis s. bonis temporibus perpetuis possidendam*, (29) nihil nobis aut *nostris heredibus* (30) in eisdem retinendo. Inhibentes *firmiter nostre gracie sub optentu* (31) nostris *advocatis* (32) & officialibus & quibusvis nostris iussionibus *et voluntati parere volentibus* (33) ne dictos villanos & homines dictorum *mansorum* (34) possessores aliquatenus molestent s. inquietent, nec quicquam exigant *aut* (35) recipiant ab eisdem.

Per

---

(15) Alle drey haben packtus. (16) Westphal hat reditus. (17) Alle drey haben officia. (18) Alle drey haben: et ultimo non ab aliquo. (19) Alle drey haben addictis. (20) Alle drey haben hier guarumias, ein unverständlich Wort, dessen Erklärung Hr. von Westphal auch nicht gewaget. Allein, was ist einem Etymologisten unverständlich? Der seel. Frank schreibet hierüber, S. 224. „Das Wort Guarumia ist sonst auch noch nicht vorgekommen. Meines Erachtens ist es so viel als Wahr-um, und bedeutet die Wache um den Thürmen an der Landwehr.„ (21) Alle drey haben gravamina. (22) Alle drey haben item. (23) Alle drey haben abermahl addictos. (24) Westphal hat officia; im Schröder und Frank aber fehlen beyde Worte. (25) Alle drey haben exhiberi. (26) Schröder und Frank haben qui. (27) Alle drey haben nequivimus. (28) Alle drey haben gravamina summa. (29) Diese Worte fehlen bey allen dreyen. (30) Alle drey haben heredibus nostris. (31) Westphal hat: summi nominis gracia sub obtenta; Schröder und Frank haben: summe nomine gracie sub obtentu. Beydes ist ganz unverständlich. (32) Alle drey haben abermal addictis. (33) Diese Worte fehlen beym Westphal; beym Schröder und Frank aber das Wort volentibus. (34) Westphal hat masorum. (35) Alle drey haben et.

(36) Schrö-

Per hanc autem nostram donationem *nolumus* (36) prioribus iuribus & iusticiis quibuscunque ipsius ecclesie rectori in dictis *mansis* (37) & hominibus *quovismodo* (38) competentibus preiudicium *generari* (39). In quorum *omnium* (40) evidens testimonium appensione sigilli nostri maioris presentes litteras dedimus communitas. Datum *Wysmer* (41) anno Dni. M. CCC. quinquagesimo octavo in crastino beate Elisab. Testes huius sunt *Bertrammus* (42) Bere noster Cancellarius, Grubo *Veregge* (43) famulus, Conradus de Embecke & Iohannes *Swalenbergh*, (44) *Clici* (45) nostri fideles ceterique plures fide digni.

Das Siegel ist von dieser Urkunde abgerissen. Die blosse Zusammenhaltung des gegenwärtigen und der übrigen Abdrücke ist schon hinlänglich zu bestimmen, welchem der Vorzug gebühre, indem in diesem alles verständlich ist, in den andern aber theils unverständliche Stellen vorkommen, theils verschiedenes ausgelassen ist, welches wol der Unachtsamkeit der Abschreiber zuzurechnen.

Das Wort, darüber jetzt die Frage ist, ist in der Urkunde so abgekürzt, wie es hier abgedruckt worden. Man wird kein Bedenken finden können, es Clerici zu lesen, wenn man erweget, daß

1) diese Abkürzung in den Diplomaten für Clericus gewöhnlich sey. Ich will mich diesmal nur auf das vortrefliche brauchbare Walthersche Lexicon Diplomaticum berufen, woselbst p. 53. folgende Abkürzungen vorkommen:

n.	17.	cli.	cleri.	anno 1318.
-	20.	clicꝰ.	clericum.	- 1511.
-	21.	clicus.	clericus.	- 1463
-	22.	cliti.	clericali.	Sec. XIV.

2) Daß man bekanntlich bey Ertheilung solcher Urkunden gar zu gerne Clericos als Zeugen gebrauchet, welches nur allein unsre vaterländische Diplomata bis zum Ueberfluß bezeugen.

3) Daß das Wort Clinicus ein ganz ungewöhnliches Wort ist, dessen verständliche und passende Erklärung durch alle bisherige Versuche nicht gefunden werden mag.

Man könnte endlich diese ganze Sache völlig entscheiden, wenn man herausbringen könnte, was Conrad von Embeck und Johann Swalenbergh für Personen gewesen. Ich war ge-

(36) Schröder hat nolimus. (37) Alle drey haben mansoribus. (38) Westphal und Schröder haben quomodo; Franke quomodolibet. (39) Alle drey haben gravari. (40) Dies Wort fehlet bey allen dreyen. (41) Alle drey haben Wismar. (42) Alle drey haben Bertramus. (43) Westphal hat Vieregge. (44) Westphal hat Sualenberg; Schröder und Franke, Sualenbeck. (45) Alle drey lesen dies Clinici.

gesonnen, in unsrer Geschichte darnach weiter zu suchen; allein, da ich meinen kleinen Vorrath jetzt nicht zur Hand habe, muß ich dies unterlassen. Ich glaube dennoch genug beygebracht zu haben, das Wort Clinicus aus unsern Diplomaten auszumerzen, als welches sich schwerlich darin erhalten wird.

Dergleichen mißgelungene und vergebliche Untersuchungen sind in der Diplomatik und Etymologie nicht sehr ungewohnt. Msr. de Vigneul-Marville erzehlet im 2ten Volume seiner Melanges d'histoire & de litterature, S. 208. meiner Ausgabe: M. du Cange etoit l'homme du monde, qui avoit le plus lu les vieux manuscrits, & cependant trouvant dans une ancienne Charte *Aulaicus* pour *Aut laicus*, il ne voit pas la faute, & rafinant sur cet endroit, il observe par une etrange meprise, que *Aulaicus* se dit là pour *Aulicus*.

Aepinus.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

23stes Stück.
Sonnabends, den 8ten Junii 1765.

Abdruck,
einer alten Urkunde vom Jahr 1280,
welche das Stift zu Bützow betrift,
nebst einigen wenigen dazu gehörigen Anmerkungen.

Es ist unstreitig, daß die alten Urkunden zu den besten Quellen der Geschichte gehören. Man schöpft nie sicherer, als aus denenselben, und sie sind in aller Absicht von dem ausgebreitesten Nutzen. Es komt nur hauptsächlich auf die Richtigkeit derselben an, und auf die Art und Weise, wie man sie gebrauchet und anwendet. Wenn daher eine solche alte Urkunde auch ihrem Hauptinhalte nach nichts neues und unbekanntes enthält, und wenn man auch bey dem ersten Anblicke derselben keinen sonderbaren Nutzen davon einsiehet, so halte ich doch dafür, daß man Ursache habe, dieselbe nicht zu unterdrücken, sondern vielmehr auf alle Art und Weise bekannt zu machen. Es können hundert Nebenumstände dabey vorkommen, wodurch gar wichtige Dinge erläutert werden, und die oft viel mehr an Wichtigkeit betragen, als der Hauptinhalt selbst. Diese Gedanken bewegen mich, hier eine alte Urkunde abdrucken zu lassen, welche das Stift zu Bützow betrift, und die mir in aller Absicht werth zu seyn scheinet, Kennern vorgelegt zu werden. Der Hauptinhalt derselben ist in der That für die Geschichte des Bützowischen Stifts nicht gleichgültig, und ich habe diesen so wenig, als noch vielweniger die Urkunde selbst in irgend einem derer Bücher abgedruckt gefunden, die ich von der Geschichte Mecklenburgs habe nachsehen können. Mir ist diese Urkunde gedoppelt schätzbar, weil sie ein Geschenk eines mir höchstverehrungswürdigen hohen Gönners ist. Es sind Sr. Hochwürden Hochwohlgebohren der Herr Johann Carl Henrich Dreyer, des Hochstifts Lübeck Dompropst, und der Kayserlich freyen und des H. R. Stadt Lübeck Syndicus, ein Mann, dessen seltne Verdienste um die deutsche Rechtsgelahrtheit und gründliche Kenntniß der Alterthümer und critischen Geschichtskunde von Deutschland seinen Namen in der gelehrten Welt unsterblich gemacht haben, und den ich nicht nur dieserwegen, sondern auch wegen der ganz besondern unverdienten Wohlgewogenheit, mit welcher er mich von Jugend auf beehret hat, lebenslang verehren werde, dieser grosse Kenner deutscher Urkunden, sage ich, ist es, dessen mir höchstschätzbaren Güte ich den Besitz der gegenwärtigen zu verdanken habe. Wie ich demselben für dieses sehr angenehme und vortrefliche Geschenk hiedurch öffentlich den verbindlichst gehorsamsten

Dank abstatte, so habe ich es für nöthig gehalten, zu erinnern, woher ich zu dieser Urkunde gekommen bin, damit man hieraus selbst von der Richtigkeit derselben zu urtheilen ein wichtiges Hülfsmittel hernehmen könne.

Ich will es mir nunmehro äusserst angelegen seyn lassen, diese Urkunde, so genau, als es mir möglich ist, zu beschreiben und abgedruckt zu liefern. Sie ist auf einem Bogen geschrieben, dergestalt, daß sie selbst eine Folioseite anfüllet. Sie ist, wenn ich einige Züge, die dem Alterthum gewöhnlich sind, ausnehme, ziemlich leserlich geschrieben, jedoch mit sehr wenigen Interpunctionszeichen, und verschiedenen Abkürzungen, auch mit solchen Buchstaben, welche mehr den Zügen der deutschen als lateinischen Handschrift ähnlich sehen, welches alles gleichfalls bey solchen alten Schriften nichts ungewöhnliches ist. Damit man desto besser von derselben urtheilen könne, so will ich sie in der Columne zur Linken gerade so abdrucken lassen, wie sie geschrieben ist, so daß ich auch bemerke, wie viel in jeder Zeile stehet, daher ich bey jeder neuen Zeile des Manuscripts einen Absatz im Abdrucke machen will. Zur Bequemlichkeit des Lesers aber will ich in der Columne zur rechten Seite dieselben Worte, nur ohne Abkürzungen und nach der heut zu Tage gewöhnlicheren Orthographie hinsetzen.

Das Rubrum welches aus zweyen Zeilen bestehet, von denen das letzte Wort allein die zweyte ausmacht, ist dieses:

Assignacio quorund bonorum facta Caplo Butzowen titulo emptionis.

Adsignatio quorumdam bonorum, facta Capitulo Buetzovienſi, titulo emtionis.

Die Urkunde selbst lautet also:

lin. 1. IN noie dnj amen Vniuerſis Chriſt fidelibus tam pntibus qua futuris ad quor

In nomine Domini amen. Vniuerſis Chriſtianis fidelibus, tam praeſentibus, quam futuris, ad quorum

l. 2. noticiam pntes lre peruenerint Hermannus dei gra Szwerinen Ecclie Epus

notitiam praeſentes litterae peruenerint, Hermannus, Dei gratia Swerinenſis Eccleſiae Epiſcopus,

l. 3. Salutem et eternam in dno charitatem Cum dilectorum in Chriſto Canonicorum

ſalutem et aeternam in Domino caritatem. Quum dilectorum in Chriſto Canonicorum

l. 4. Ecclie nre Butzowen redditus prebendales adeo tenues ſunt et exiles qd de ipſis

Eccleſiae noſtrae Buetzovienſis reditus praebendales adeo tenues ſunt et exiles, quod de ipſis

l. 5. non poterunt comode ſuſtentari eo qd felicis recordacionis pdeceſſores noſtri qui

non poterunt commode ſuſtentari, eo, quod felicis recordationis praedeceſſores noſtri, qui

l. 6. ipam fundauerunt eccliam et de redditibus Epiſcopalis menſe cum intencione

ipſam fundauerunt eccleſiam, et de reditibus epiſcopalis menſae, cum intentione

l. 7. augmentandi pbendas inſtituerunt ibid, opere quaſi quodammodo deceſſerint

augmentandi, praebendas inſtituerunt ibidem, opere quaſi quodammodo deceſſerint

l. 8.

l. 8. incopleto Nos quos miseracio diuina licet immeritos in sortem vocauit, illorum

l. 9. vestigiis in hoc inherentes eorū, et Canonicorum ipor, inopie condolentes, recepta

l. 10. ab eis quadam pecunie quantitate in vsus Ecclie nre necessarios ac legittimos

l. 11. conuertenda quedam de bonis Epalis mense nre nobis per mortem quorundam

l. 12. Vacancia ipis Canonicis in augmentum prebendarum duximus assignada

l. 13. Siquidem In *Diderikeshagen* quinque mansos, et in *Bertoldesdorpe* duos cum

l. 14. dimidio decimales pro centum et septuaginta marcis vsualis monete eisd,

l. 15. Vendidimus Preterea villam *Cleuena* pro centum sexagintaquinque

l. 16. marc, eiusd, monete ita qd, pro decem marc, singularū marcarū redditus

l. 17. estimātur Canonicis pdictis vendidimus, prout per terminos suos in latū

l. 18. protenditur, et in longum cum siluis et nemoribus cultis pariter & incultis

l. 19. pratis et pascuis, aquis & aquarum decursibus cum fructibus et prouen-

l. 20. tibus accessibus et excessibus et omni vtilitate ac pertinentiis que nunc de ipa

incompleto, Nos, quos miseratio diuina, licet immeritos, in sortem vocauit illorum,

vestigiis in hoc inhaerentes eorum, et Canonicorum ipsorum inopiae condolentes, recepta

ab iis quadam pecuniae quantitate, in vsus Ecclesiae nostrae necessarios ac legitimos

conuertenda, quaedam de bonis Episcopalis mensae nostrae, nobis per mortem quorumdam.

vacantia, ipsis Canonicis in augmentum praebendarum duximus assignanda.

Siquidem in *Diderikeshagen* quinque mansos, et in *Bertoldesdorpe* duos cum

dimidio decimales pro centum et septuaginta marcis vsualis monetae iisdem

vendidimus. Praeterea villam *Cleuena* pro centum sexaginta quinque

marcis eiusdem monetae, ita, quod pro decem marcis singularum marcarum reditus

aestimantur, Canonicis praedictis vendidimus, prout per terminos suos in latum

protenditur et in longum, cum siluis & nemoribus, cultis pariter & incultis

pratis et pascuis, aquis et aquarum decursibus, cum fructibus & prouen-

tibus, accessibus et excessibus, et omni vtilitate ac pertinentiis, quae nunc de ipsa

l. 21. villa proueniūt vel in futurum poterunt prouenire cum Iudicio tam sang.	villa proueniunt, vel in futurum poterunt prouenire, cum iudicio tam sang-
l. 22. uinis quā mutilacio membrorum iuxta qd alia loca religiosa et Vasalli nrī	uinis, quam mutilationis membrorum, iuxta quod alia loca religiosa et Vasalli nostri
l. 23. in terra Butzow tenent cōmuniter bona sua, dantes eisdem Canonicis	in terra Buetzow tenent communiter bona sua, dantes iisdem Canonicis
l. 24. plenam et liberam potestatem bona predicta in vsus suos libere conuertendi	plenam et liberam potestatem, bona prædicta in vsus suos libere conuertendi,
l. 25. ordinandi et disponendi de ipsis prout eorum placuerit opcioni	ordinandi et disponendi de ipsis, prout eorum placuerit optioni,
l. 26. cuiuslibet tamen permutacionis et alienacionis titulo eis penitus	cuiuslibet tamen permutationis et alienationis titulo iis penitus
l. 27. interdicto salua etiam eis emptione molendini adiacentis ville p̄dicte iuxta	interdicto, salua etiam iis emtione molendini adiacentis villae praedictae iuxta
l. 28. estimacionem predicti precii Si qū illud contigerit ad statum pristinū restau:	aestimationem praedicti pretii, si quando illud contigerit ad statum pristinum restau-
l. 29. rari In cuius rei testimonium nrō sigillo p̄ntes lr̄e roborantur Testes huiu9	rari. In cuius rei testimonium nostro sigillo praesentes litterae roborantur. Testes huius
l. 30. rei sunt Volradus Canonicus Szwerinen et p̄ptus Butzowen Hinricus	rei sunt: Volradus, Canonicus Suerinensis et Praepositus Buetzoviensis, Henricus,
l. 31. p̄ptus de Rune Heluicus rector Ecclie et Gherardus Nōrius noster Canonic9	Praepositus de Ruehne, Heluicus, Rector Ecclesiae et Gerardus, Notarius noster, Canonicus
l. 32. Butzowen Item Iohannes de Cernin Hermannus Hasenkop Detleuus	Buetzoviensis. Item Iohannes de Cernin, Hermannus Hasenkop, Detleuus
l. 33. de reuetlo et Fredericus dictus Moltzan miles Hinricus de Cernin et	de Reuetlow et Fridericus dictus Moltzan, miles, Henricus de Cernin et
l. 34. Conradus de Parem laici et alii quā plures Clerici & laici vocati ad hoc	Conradus de Parem, Laici, & alii quam plures Clerici et Laici vocati ad hoc
l. 35. specialiter et rogati Dat Anno dn̄i M: cc: lxxx in octaua sancti Laurentii	specialiter et rogati. Datum anno Domini MCCLXXX in octaua Sancti Laurentii.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

24stes Stück.

Sonnabends, den 15ten Junii 1765.

Fortsetzung,
des Abdrucks einer alten Urkunde vom Jahr 1280,
welche das Stift zu Bützow betrift,
nebst einigen wenigen dazu gehörigen Anmerkungen.

Auf der zwoten Seite dieses Bogens stehen noch folgende Worte mit derselben Hand geschrieben:

Clausa extracta ex libro statutorum

Item pro his omnibus et ad p̄missa co̅plenda Rector primo leuabit quadraginta marcas stralen̄ et deinde pro equo et ad sustentandum se ip̄m et pro oneribus suis habebit decem tremodios frumenti de villa *Bertoldesdorpe* prope Rotstock iuxta tenorem littere desuper confecte

Hier aber ist dieser Extract abgebrochen, und sind diese wenige Zeilen, deren nur 4 und eine halbe ohne das Rubrum sind, mit drey Queerstrichen von etwas bleicherer Dinte durchstrichen und also cancellirt. Etwas weiter unten aber auf eben dieser zwoten Seite lieset man folgende Worte, welche mit eben dieser bleicheren Dinte und viel schlechter, als die Urkunde selbst geschrieben sind, auch von einer ganz andern Hand zu seyn scheinen, obgleich die Züge beyder Handschriften grosse Aehnlichkeit haben:

Collacionata et reuisa est presens copia per me Bartolmeu̅ Sandoweg Secretario et concordat cum suo vero originali qd̄ protestor hac manu mea propria

Hiebey muß ich sogleich nur bemerken, daß der Name Sandoweg so sehr undeutlich geschrieben ist, daß ich nicht mit Gewißheit dafür einstehen kann, ob ich ihn recht gelesen. Die vier ersten Buchstaben sind ziemlich leserlich, aber die vier letzten habe ich aller angewandten Mühe unerachtet nicht mit Gewißheit herausbringen können. Sie scheinen mir mit denen, die ich

hier gesetzet habe, die mehreste Aehnlichkeit zu haben.

Die dritte Seite ist ganz leer. Auf der vierten stehet, wenn der Bogen in Quart zusammen gelegt wird, auf der Seite, wo man bey gerichtlichen Exhibitis das Rubrum zu schreiben pflegt, nichts weiter, als das einzige Wort:

Vidimacio.

Schlägt man den Bogen darauf in Octav zusammen, so daß die Seite, auf welcher dieses Wort stehet, inwendig zu stehen kömt, so findet man auf derjenigen Seite, welche die erste Octavseite seyn würde, wenn man den Bogen zusammengeschlagen betrachtet, von einer sehr guten und leserlichen Hand, aber auch sehr kenntlich in späteren Zeiten, mit ordentlichen lateinischen Buchstaben das Rubrum der Urkunde folgendergestalt geschrieben:

Asignao. quorunda bonorum
facta Capitulo Butzovienſi
titulo emptiois.

etwas tiefer herunter stehet:

Bützow
Q. 41.

Auf eben dieser Octavseite ist noch ganz unten, aber verkehrt, so daß man das Papier umkehren muß, wenn man es lesen will, mit einer alten aber sehr undeutlichen Schrift etwas geschrieben, welches ich mit Gewißheit noch nicht in Connexion heraus bringen können. Es sind nur wenige, nicht volle vier, Zeilen, ziemlich gedehnt geschrieben, und so viel ich aus denjenigen Worten, die ich habe lesen können, schliessen kann, ist es nichts anders als das Rubrum des Diplomatis deutsch und mit Benennung der drey im Diplomate benannten Oerter. Wenn ich mein muthmaßliches Errathen angeben soll, so wäre es ohngefehr dieses:

Capittels von Bützow umstehende Verschreibung des Zehenden Ditterichshagen, Bartolsdorp Clenevau.

Ich kann aber für die richtige Lesung des vierten, fünften und letzten Worts nicht einstehen. Die übrigen glaube ich ziemlich genau getroffen zu haben. Bey dem letzten Worte glaube ich fast, daß am Ende einige nichtsbedeutende Züge stehen. Es wird der Name sonst ganz anders, als er im Diplomate selbst stehet.

Dieser Beschreibung und Abdrucke der mir zugekommenen Urkunde will ich jetzt noch einige wenige Anmerkungen beyfügen.

Man findet in derselben, (damit ich dieses allgemeine vorausschicke,) merkliche Spuren des Römischen Rechts, und ist also daraus mit Gewißheit zu schliessen, daß dasselbe auch im 13ten Jahrhunderte in Mecklenburg schon nicht mehr unbekannt gewesen sey. Die Anwendung der vielen Zeugen, deren 10 mit Namen genannt sind, unter welchen die fünf ersten Clerici, von den fünf letzten Laicis merklich unterschieden werden, und deren noch mehrere von beyderley Gattung gegenwärtig gewesen sind, imgleichen die am Ende angehängte Clausul: daß die Zeugen sämmtlich hiezu specialiter gebeten wären, beweiset auch hier, daß man in den damaligen Zeiten aus Beysorge etwas in den Solem-

lemnitäten zu verabsäumen, auch dasjenige, was die Römischen Gesetze nur bey Testamenten erfordern, bey Handlungen unter Lebendigen angebracht hat. Es ist bekannt, zu wie mancherley Verwirrungen dieses in der Rechtsgelahrtheit Anlaß gegeben, und wie hieraus zum Theil ganze Arten von solchen gemischten Handlungen entstanden sind. Man denke nur an die Art der Ehepacten, die man die gemischten zu nennen pfleget.

Doch ich will mich zu einigen besondern Anmerkungen wenden, die auf einzelne Stellen gehen.

In der 4ten und 5ten Zeile der Urkunde selbst, ist wol in den Worten: adeo tenues sunt et exiles, quod de ipsis non poterunt commode sustentari ein Constructionsfehler, und müßte es dem Sinne nach wol heissen, vt de ipsis (oder iis) non possint commode sustentari. Allein ich kann die Worte, so wie ich sie geschrieben finde, unmöglich anders lesen. Der Fehler würde in den Worten quod und poterunt liegen. Das letzte ist in der 5ten Zeile vollkommen deutlich und leserlich, auch völlig mit denselbigen Zügen geschrieben, mit welchen es weiter unten in der 21sten Zeile vorkommt. Das Wort: quod aber in der 4ten Zeile ist durch eine Abkürzung mit dem ersten und letzten Buchstaben des Wortes geschrieben, welchem letzteren durch einen Zug ein Hacken angehängt worden, so, daß dieses d etwan die Gestalt desjenigen Zuges bekömmt, mit welchem man das Wort: Pfennig in Rechnungen zu schreiben pflegt. [℔]. Es komt aber eben diese Abkürzung in der 5ten, in der 16ten und in der 22sten Zeile der Urkunde, auch in der Vidimatione vor, wo ich sie allemal quod gelesen habe, und meiner Meinung nach, zeigt allenthalben der Zusammenhang der Worte ziemlich deutlich, daß es nichts anders heissen könne, zumal ist es an der letzten Stelle ganz unwidersprechlich klar. Sonst komt zwar der vorbeschriebene Zug des d [℔] als eine nicht ungewöhnliche Abkürzung der Endigungen dem und dam vor: z. E. lin. 7. bey dem Worte: ibidem, l. 14. bey dem Worte: eisdem, l. 16. in dem Worte: eiusdem. Und in dem Rubro der Urkunde ist er in dem Worte quorumdam zur Abkürzung der letzten Sylbe gebraucht. Allein dies ist hier unanwendlich. Denn quidem kann man hier gar nicht lesen, und auch nicht füglich: quidam, weil doch alsdann allemal ein Wort fehlen würde, welches sich der Construction nach nothwendig auf die particulam adeo beziehen muß. Es ist auch eine in den damaligen Zeiten gar nicht ungewöhnliche Construction, daß quod für vt gesetzet wird. Man findet den Fehler noch in viel spätern Zeiten. Ich will diesen sogleich beyfügen, daß man gerade denselbigen Fall, da quod für vt und zwar gleichfalls mit dem modo indicativo, statt des modi coniunctivi gesetzt worden ist, in dieser Urkunde in der 16ten und 17ten Zeile antrift, da es heißt: ita, quod pro decem marcis singularum marcarum reditus aestimantur, statt ita, vt - - aestimentur.

Zur etwanigen historischen Erläuterung desjenigen, was in der 5ten Zeile von den praedecessoribus Hermanni I. gedacht wird, will ich nur beyläufig hier anmerken, daß der zweyte Bischof zu Schwerin Brunwardus den 9ten Februar 1129 die Kirche zu Bützow zuerst sundiret und bey deren Einweihung dotiret, und ausser einen Plebanum noch einen Priester verordnet habe a). Hierauf aber zielet der Bischof

a) Wie solches der Archiv-Schulze in den Anmerkungen zu Sederichs Verzeichnisse der Bischöfe zu Schwerin, im Leben Brunwardi, in der Gerdesischen 5ten Samlung p. 411. seq. not. sub lit. d. mit Beziehung auf die Origin. Buetzow. n. 4. bemerket.

schof in dieser Urkunde wol nicht sowol, als vielmehr auf diejenigen, welche diese von Brunwardo gestiftete Kirche zu einer Collegialkirche gemacht haben. Und dieses hat Theodoricus, der vierte Bischof von Schwerin, angefangen b), welcher im Jahr 1247 gestorben, und in der Kirche zu Bützow begraben worden c). Sein Nachfolger Wilhelm, der fünfte Bischof zu Schwerin, hat dieses völlig zu Stande gebracht, da er den 16ten September 1248. die Domkirche zu Bützow mit der Clausul, daß derselben Probst allemal aus der Schwerinischen Kirche solle genommen werden, fundiret und gestiftet hat d). Von diesen konnte es also mit Recht heissen, decessille eos opere quodammodo incomplete, wie der Bischof in diesem Diplomate sagt. Denn Theodoricus hatte die Stiftung nicht zu Stande gebracht, und Wilhelm starb gleich im folgenden Jahre 1249 e), da er also wol die Präbenden noch nicht völlig regulirt hatte.

(Der übrige nächstens)

---

b) S. Schulzens Anmerkungen zum Sederich im Leben Theodorici beym Gerdes l. c. p. 415. not. sub lit. c.

c) Gerdes Anmerkungen zum Sederich l. c. not. sub lit. d.

d) Schulz. Anm. zum Sederich im Leben Wilhelmi beym Gerdes l. c. p. 415. seq. not. b. woselbst er sich auf Chemnitii grosse Mecklenb. Chronic im Leben Gunzelini III. ad a. 1248. und die Origin. Buetzov. beziehet. Franke hat eben dieses aus derselben Quelle geschöpfet im A. und N. M. L. 4. c. 24. p. 181.

e) Sederich l. c. beym Gerdes l. c. p. 416.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0604
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

25stes Stück.
Sonnabends, den 22ten Junii 1765.

Beschluß,
des Abdrucks einer alten Urkunde vom Jahr 1280,
welche das Stift zu Bützow betrift,
nebst einigen wenigen dazu gehörigen Anmerkungen.

Was die in der Urkunde benennte Oerter betrift; so hat es mit der Benennung der beyden ersten in der 13ten Zeile seine völlige Richtigkeit. Denn es sind nicht nur die Namen sehr deutlich geschrieben, sondern es sind auch diese Dörfer noch gegenwärtig unter denselben bekannt. Denn so finde ich das Dorf Dieterichshagen, als zum Amte Dobberan gehörig, in dem zweyten Register zu des sel. Franken Alten und Neuen Mecklenburg angeführet. Das Dorf Bertoldesdorpe wie es in der Urkunde heißt, oder Bartelsdorff, wie es heut zu Tage genannt zu werden pflegte, hat auch die Lage, welche demselben in dem defecten und durchstrichenem Extracte aus dem Statutenbuche des Bützowschen Stifts, welcher der Urkunde beygefüget ist, und den ich gleichfalls habe mit abdrucken lassen, unter dem, nur mit einem Buchstaben veränderten, Namen Berteldesdorpe, angewiesen worden ist, nemlich nahe bey Rostock. Was aber die villam Cleuena betrift, so mögte es dieserwegen mehr Schwierigkeiten haben. Denn es sind zwar die Züge der Buchstaben, mit welchen dieses Wort geschrieben ist, ungemein deutlich. Allein es könnte bey Betrachtung der Urkunde selbst in der Handschrift, der Zweifel entstehen: Ob auch wol der vierte Buchstab ein u und der 6te ein n bedeuten solle, wie ich es gelesen, oder ob nicht beyde n oder beyde u seyn sollen? Ich will mich hierüber näher erklären. Ich habe schon gleich anfangs bemerkt, daß die Züge der Buchstaben in dieser Urkunde mehr der deutschen als lateinischen Schrift ähnlich sehen, und ich muß jetzt noch hinzu setzen, daß die Buchstaben u und n in ihrer Figur mehrentheils gar nicht unterschieden werden. Jedoch habe ich verschiedenemal über den Hauptzug, welcher in der deutschen Handschrift dem u und n gemeinschaftlich ist, einen runden Hacken gefunden, dessen Ründung nach dem Buchstab zu und die Oefnung aufwärts stehet (ᵕ), wodurch das u, wie gewöhnlich, bezeichnet worden, um es von dem n zu unterscheiden. Ich will zum Beweise alle die Stellen in dieser Urkunde anmerken, in welchen ich dieses gefunden habe. Es sind folgende: l. 3. und l. 9. in dem Worte: canonicorum, l. 8. in dem Worte: illorum, l. 13. in den Worten: quinque, über dem ersten u, und cum, l. 16. in dem Worte: eiusdem, l. 19.

in den Worten: pascuis, aquarum, und cum. l. 20. in dem Worte: nunc, l. 21. in dem Worte cum, l. 22. in dem Worte: mutilationis, l. 23. in dem Worte: communiter, l. 26. in den Worten: cuiuslibet, über das erste u, und permutationis, l. 28. in dem Worte: restaurari, und l. 33. in dem Namen Reuetlo. Nun finde ich in diesem Worte, welches ich Cleuena habe abdrucken lassen, über den vierten Buchstab, eben dieses runde Häckgen, wodurch an den eben angezeigten Stellen das u ist characterisirt worden, und daher habe ich diesen Buchstab, als ein u gelesen. Hingegen bemerke ich über den 6ten Buchstab dieses Wortes oder den 2ten vom Ende, den ich als ein n habe abdrucken lassen, ein, jenem Zeichen gerade entgegen gesetztes, spitziges Häckgen, dessen Spitze aufwärts gerichtet ist, so, daß die Oefnung auf den Buchstab siehet, und denselben gleichsam als ein Dach bedecket. (ˆ). Dies nehme ich um so mehr für ein Zeichen, daß der Schreiber diesen Buchstab als ein n hat gelesen wissen wollen, weil ich, bey genauer Durchsicht dieser Urkunde, dieses Zeichen bey vier andern Wörtern gefunden habe, wo es ungezweifelt ist, daß derjenige Buchstab, über den es stehet ein n sey. Die Stellen sind diese: l. 13. ist das Wort quinque so geschrieben, daß über das erste u ein rundes Häckgen stehet, dessen Oefnung aufwärts, und die Ründung nach dem Buchstaben zugerichtet ist, wie ich zuvor bemerket, über das n aber ein solches spitziges Häckgen, wie eben beschrieben worden, in entgegen gesetzter Richtung gesetzet worden. (quinque). Auf eben diese Art sind l. 20. in dem Worte nunc der erste und zweyte Buchstab von einander unterschieden worden. (nunc). l. 25. in dem Worte: opcioni, und l. 30. in dem Worte Szwerinen finde ich ebenfalls und zwar in dem letzten Worte über das erste n ein solches spitziges Häckgen. Und dieses sind die Gründe, die mich bewogen haben, das Wort Cleuena so, wie ich es habe abdrucken lassen, zu lesen. Ich habe zwar nachgesucht einen solchen Namen eines Dorfs oder einen demselben sehr ähnlichen zu finden. Aber vergebens, ausser daß ich in der Homannischen Specialcharte von Mecklenburg in der Gegend von Dobberan, da, wo Elmas und Lichtenhagen bemerkt sind, einen Ort: Kleneen, angezeigt finde. Und dieses hätte mich beynahe bewogen, das Wort in der Urkunde Clenena zu lesen. Allein das gar zu deutliche Zeichen des u welches ich, wie ich zuvor angezeiget, über den 4ten Buchstab fand, erlaubte mir nicht, einer blossen Muthmassung so viel gegen eine offenbare Handschrift einzuräumen. Vielleicht wird jemand, dem die Namen der in hiesiger und Rostockischer Gegend belegenen Dörfer bekannter sind, als mir, hier glücklicher in der Entdeckung seyn, was dies für ein Ort sey, als ich. Für einen blossen Hof, oder Gehöfte kann man es wol nicht halten, denn sonst wüßte ich nicht wie der Jurisdiction dabey hätte erwahnet werden können. Und das Wort villa, welches in der Urkunde dabey stehet, würde dieses auch nicht bestätigen. Denn daß man durch dieses Wort auch wol ein Dorf habe anzeigen wollen, siehet man schon aus dem beygefügten Extracte aus dem Statutenbuche des Stifts Bützow, woselbst Berteldesdorpe auch eine villa genannt wird.

Der Unterschied der bey diesen drey Oertern vorkomt, daß in Dieterichshagen quinque mans, in Bartelsdorff duo cum dimidio (wie es in der Urkunde heißt) decimales, und die villa Cleuena ganz verkauft werden ist sehr bemerklich. Von dem Zehenden der Bischöfe zu Schwerin in den ältern Zeiten führt von Behr f) verschiedenes merkwürdiges, besonders auch dieses an, daß die Bischöfe die Grafen von Schwerin mit den halben Zehenden belehnet haben g). Die Untersagung der alienationis der villae Cleuena zeugt auch hier von einem dominio minus pleno und einer Art der Belehnung, wie denn auch in der 22sten Zeile die Canonici mit den Vasallis des Bischofes verglichen werden. Denn es hatten die

f) de rebus meclenburg. L. 1. c. 5. p. 118 seq.
g) l. c. L. 4. c. 2. p. 521.

die Bischöfe zu Schwerin würklich verschiedene Vasallos equestres h).

Eben so scheint mir auch die Art und Weise, wie die pertinentiae dieser villae l. 18. seq. ausgedrückt werden, bemerkenswürdig, hauptsächlich die Ausdrücke: cum --- aquis et aquarum decursibus. Und ich glaube nicht zu irren, wenn ich unter die decursus aquarum dasjenige verstehe, was man mit einem Ausdrucke des Römischen Rechts alueum derelictum zu nennen pflegte. Dies Wort aber scheint auch die aluei mutationem recht eigentlich mit auszudrücken. Eben so anmerkenswürdig scheinen mir die Worte, mit welchen hier die iurisdictio criminalis l. 21 seq. ausgedruckt wird, wenn sie iudicium sanguinis & mutilationis membrorum genannt wird.

In der 22sten Zeile ist das Wort, welches ich habe nostri abdrucken lassen, wegen des, um der Abbreviatur willen, durch die Buchstaben gezogenen Striches, etwas undeutlich geworden, zumal da es sehr nahe an das Wort Vasalli stehet. Ich habe indeß, nach der Aehnlichkeit der Züge, und nach dem Contexte, nichts anders, als dieses Wort herauszubringen gewußt.

Damit ich nichts vorbey lasse, was zu einer recht aufrichtigen Beschreibung der vorgelegten Urkunde dienet, so bemerke ich hier noch, daß in der 25sten Zeile anfänglich das Wort placuerit zu früh, gleich nach dem Worte: prout geschrieben, aber wieder ausgestrichen worden. Man kann es aber noch deutlich lesen, und auch hier über das u das runde Häckgen bemerken. In der folgenden 26sten Zeile ist auch nach dem Worte: titulo ein Wort ausgestrichen, welches wol, so viel ich etwa noch errathen kann, eius geheissen, und durch einen Schreibfehler für: eis, welches gleich darneben stehet, anfänglich geschrieben worden ist. Endlich ist auch das Wort: eis in der 27sten Zeile anfänglich um ein Wort zu früh, gleich nach dem Worte: salua geschrieben, nachmals aber ausgestrichen worden. Ausser diesen 3 Stellen ist nichts ausgestrichen, auch nirgend eine Correctur befindlich, ausser daß in der 25sten Zeile in dem Worte opcioni das zweyte o etwas corrigirt zu seyn scheint, es ist aber der Buchstab vollkommen deutlich und leserlich.

In der 28sten Zeile habe ich das qu, welches ich dort fand, für quando gelesen. Ich kann zwar aus dieser Urkunde keine Beyspiele beybringen, wodurch ich diese Abkürzung bestätigte, allein ich wußte doch kein Wort zu finden, welches sich besser in diese Verbindung geschickt hätte.

Die beym Schluß der Urkunde verzeichnete Namen der Zeugen, werden in mancherley Absicht gute Dienste thun. So siehet man hieraus, wer in den damaligen ersten Zeiten des Stifts Bützow, daselbst Probst gewesen, und daß dieser nach der oben angezeigten Verordnung des Bischofs Wilhelm ein Schwerinischer Canonicus gewesen. Auch findet man hier den Namen des dermaligen Probstes zu Rühne. Von dem Geschlechte der von Cernin findet man hier zwey Personen, und ist vermuthlich das jetzt noch im Amte Bützow belegene Dorf Zernin das Stammgut dieser Familie. Vielleicht ist der Iohannes de Cernin, der hier vorkömmt, derselbige dessen von Beehr erwähnet, und den er mit einem Z, Zernin schreibet i). Der Detleuus de Reuetlow, dessen hier gedacht wird, gehört vermuthlich zu dem in Mecklenburg so berühmten Geschlechte der von Reventlow. Der ebengenannte von Beehr hat verschiedenes von dieser Famile angeführt k). Doch ist er nicht so hoch gekommen. Der erste, dessen er gedenkt, ist Hartwig Anno 1315. Er erwähnt auch eines Detlevs aus diesem Geschlecht, der ein berühmter Astrologus gewesen, und welchen Friederich I. Herzog von Holstein Anno 1515 in seinem Gefolge mit nach Dännemark genommen hat. Ich finde auch, daß ein gewisser Hennecke Reventlow Rath und Leibmedicus bey dem Durchl. Herzog Hans Albrecht glorw. Andenkens eine Caution für den-

h) von Beehr am letzten a. O. p. 522.
i) l. c. L. 8. c. 13. p. 1589.
k) l. c. p. 1581.

denselben bestellet, und die Cautionsnotul den 12ten Martii 1612 unterschrieben hat l). Der Fredericus dictus Moltzan, miles ist wol vermuthlich derselbe, der unter eben diesem Namen, und mit dem Beysatze miles a. 1284. ein Diploma Helmoldi Grafens von Schwerin als Zeuge unterschrieben hat m). Es soll auch diese Familie der Moltzan wegen des Wapens den Namen Hasenkop geführet haben n), und so wie von Beehr o) ein Beyspiel anführt, wo ein Georgius Hasenkop und Henricus de Moltzan zusammen Anno 1323 ein Diploma als Zeugen unterschrieben haben, so findet sich auch hier, daß Hermann Hasenkop und Friederich Moltzan zusammen als Zeugen aufgeführet sind. Es ist dieser Moltzan hier um so mehr merkwürdig, da Hermann II. der neunte Bischof zu Schwerin aus diesem Geschlechte der Moltzanen gewesen ist p).

Was übrigens den Hermann I, einen Grafen von Schladen, siebenden Bischof zu Schwerin betrift, von welchem diese Urkunde herstammet, so ist dessen Geschichte aus der Hederichschen Beschreibung q) zu bekannt, und sein Name, wegen der durch ihn in Mecklenburg verursachten Unruhen, bey welchen auch Bützow eingenommen worden ist, zu berühmt, als daß ich davon vieles anführen solte, was man schon vielfältig gedruckt findet r).

Ein mehreres wegen dieser Urkunde beyzufügen, erlaubt mir theils jetzt die Kürze der Zeit nicht, theils verbietet es mir der enge Raum, der den für diese Blätter bestimten Aufsätzen vorgeschrieben ist, und welchen ich jetzt schon beynahe überschritten zu haben vermuthe. Ich will sie daher, da ich alles gethan habe, was ich ich gekonnt habe, um für einen recht getreuen Abdruck derselben zu sorgen, und sie auf das genaueste zu beschreiben, den ferneren Bemühungen derer überlassen, die eine genauere Kenntniß von der Mecklenburgischen Geschichte haben, und daher einen gelehrteren und bessern Gebrauch von derselben machen können, als ich es für jetzt noch zu thun im Stande bin. Mir soll es genügen, wenn ich zu dergleichen gelehrteren Beschäftigungen durch meine gegenwärtige geringe Bemühung einige Veranlassung gegeben habe.

A. F. Trendelenburg.

---

l) Man findet diese ganze merkwürdige Cautionsnotul abgedruckt in Ungnadens Amœnitatibus Diplomat. hist. iurid. 3tes Stück p. 212. seq.

m) S. von Beehr l. c. c. 14. p. 1640.

n) S. von Beehr l. c. imgleichen Frankens A. u. N. M. L. 5. c. 31. p. 245. seq.

o) am letzt. a. O.

p) S. von Beehr l. c. p. 1641. und L. 2. c. 5. p. 224. imgleichen Hederich im Leben Hermanni II beym Gerdes p. 423. woselbst Gerdes in einer Anmerkung auf den Kranz in Metropoli L. 10. c. 7. verweiset. Hingegen saget von Beehr am oft a. O. L. 4. c. 5. p. 609. daß Krantzius an dem eben benannten Orte dieses Ursprungs des Hermann II nicht gedacht habe.

q) Beym Gerdes p. 419. seq.

r) Siehe von Beehr L. 2. c. 3. p. 199. und L. 3. c. 22. p. 463. imgleichen Frankens A. u. N. Mecklenb. L. 4. c. 32. p. 244 seq.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0608
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

26stes Stück.
Sonnabends, den 29ten Junii 1765.

Untersuchung der Frage:

Ob der Zucker, oder der Honig, in Ansehung der Gesundheit den Vorzug verdiene?

Unsere Vorfahren haben von dem Zucker, desselben Zubereitung, und Gebrauch, wie man ihn gegenwärtig findet, nichts gewußt, sondern statt dessen, sich des Honigs, theils zur Versüssung der Speisen, und des Getränkes, theils aber auch zur Gesundheit bedienet. Die heilige Schrift bezeuget solches an verschiedenen Stellen, und die ältesten Aerzte empfehlen den besondern Nutzen dieses Saftes, welcher deshalb unter die sogenannte vier Evangelisten der vormaligen Apotheken gerechnet worden. Seitdem aber der Zucker mehr bekannt, und überall in Gebrauch gezogen worden, scheinet solcher den Honig größtentheils verdränget zu haben, als welcher nur den Bauren, geringen Leuten, und in der Hauswirthschaft denen Dienstboten, des schlechtern Preißes halber, und weil man damit weiter reichen kann, überlassen wird; der sogenannten Pfefferkuchen, und des Methes nicht zu gedenken, deren erstere denen Kindern, und Aquavitliebhabern annoch zum Leckerbissen dienen, letzteres aber, besonders in Pohlen, Litthauen und Curland, statt des Weins, häufig getrunken wird.

Indessen finden sich heutiges Tages noch verschiedene, ja einige unter denen Aerzten, welche die vorzügliche Eigenschaften des Honigs zu rühmen, und hingegen dem Zucker schädliche Wirkungen beyzulegen pflegen. Es wird von selbigen der Honig eine Quintessenz der Blumen, ein Balsam der Natur, ein ungekünstelter Saft, ja eine himmlische Speise benennet, welche das Geblüt erfrische, solches vor Fäulniß bewahre, und durch dessen beständigen Gebrauch, die Gesundheit und das Leben der Menschen vormalen, bis zum höchsten Alter erhalten worden. Dahingegen der Zucker ein durch allerhand Künsteleyen erzwungenes Wesen sey, welches den Magen, und die Säfte des Cörpers verschleime, eine grosse Säure in sich enthalte, die Zähne verderbe, und zur Erzeugung der Würmer Gelegenheit gebe u. s. w. Die Erfahrung wird also wol die beste Schiedsrichterin seyn, ob dem Honig solche vorzügliche Lobeserhebungen zukommen, und ob der Zucker erwähnte schädliche Eigenschaften an sich habe.

Wann man beyder Bestandtheile nach den Regeln der Scheidekunst untersuchet, wird man finden, daß solche mit einander sehr übereinkommen, und ein Oel, ein sogenanntes wesentliches Salz, erdigte, wässerigte und schleimigte Theile darin angetroffen werden, nur ist die Verhältniß, und die Verbindung unter einander in etwas verschieden, welche theils natürlich, theils aber auch von der Zubereitung abhanget. Daß der Honig nach Beschaffenheit der Länder, und der darin befindlichen Gewächsen, wovon die Bienen solchen samlen, etwas verschie-

schieden sey, stehet wol nicht abzuläugnen, und man hat von je her, dem Preußischen und Litthauischen Lindenhonig den Vorzug zugestanden, und der daraus verfertigte Meth, welchen man Liepitz nennet, gleichet einem Spanischen und Ungarischen Wein, dergleichen in hiesigen Landen nicht so gut kann nachgemachet werden. Der Narbonnische Honig in Frankreich erhält wegen des in diesem Lande häufig wild wachsenden Rosmarins, davon den Geschmack und Geruch. Und unsere Landwirthe berichten, daß der von Schleenblüte, Kohl, Thimian, wilden und Gartensenf gesamlete Honig von andern unterschieden werden könne. So ist auch der Zucker, welchen die Wilden in Canada aus dem Ahorn zubereiten, imgleichen, welcher aus Süßholz, Pastinackwurzeln, weissen und rothen Rüben, Birkenwasser und dergleichen mehr, durch die Kunst herausgebracht werden kann, sowol im Geschmack, als in der Gestalt unterschieden. Ueberhaupt sind in dem Honig mehrere öligte und schleimigte Theile mit einer unverbrennlichen Erde anzutreffen, welches die Ursache, warum man denselben nicht, wie den Zucker, zur Crystallisation bringen kann. Doch stehet zu vermuthen, wann es sich nur der Mühe verlohnete, daß solches durch gehörige Scheidungen und Handgriffe wol bewerkstelliget werden könnte.

Die Zubereitungen des Zuckers, und desselben Verschiedenheiten sind viel zu bekannt, als daß es noch nöthig wäre, davon eine umständliche Beschreibung zu machen. So werde auch die besondere Arzneykräfte, sowol des Zuckers, als des Honigs, welche zu gegenwärtiger Absicht nicht gehören, beyseite setzen, und nur zu bestimmen mich bemühen, wie sich beyde Sachen, in Ansehung auf die Gesundheit des Menschen verhalten.

Was also zuvörderst den Honig anbetrift, so dienet derselbe, bekanntermassen, nicht allein verschiedenen Speisen und Getränken einen süssen und angenehmen Geschmack mitzutheilen, sondern gereichet auch wegen seiner schleimigten und öligten Eigenschaft mit zur Nahrung des Körpers, und Erhaltung der Kräfte, welches die Ursache, daß Johannes in der Wüsten mit Honig und Heuschrecken seinen Unterhalt gefunden, und Jonathans Augen munter geworden, wie er wegen des Hungers, und der daher entstandenen Mattigkeit, etwas Honig genossen. Die älteste Aerzte haben deshalb, und weil sie eine balsamische Kraft in dem Honig anzutreffen vermeinet, angerathen, daß man zur Erhaltung der Gesundheit, täglich eine Stunde vor der Mittagsmahlzeit etwas Honig geniessen solte, imgleichen, daß man sein Alter aufs höchste bringen könnte, wann man alle Morgen etwas weisses Brod in Honig getunkt, genösse; und es ist nicht ohne Grund, daß denen, welche kalter Natur sind, und ein phlegmatisches Temperament haben, wie auch alten Personen, der mäßige Gebrauch des Honigs und eines guten Meths sehr wohl zu bekommen pflege.

So heilsam aber auch die Kräfte des Honigs und der daraus zubereiteten Sachen seyn mögen, so giebet dennoch die Erfahrung, daß der allgemeine Gebrauch desselben, ohne Nachtheil der Gesundheit, nicht anzurathen. Denn zu geschweigen, daß viele von Natur den Honig durchaus nicht vertragen können, deren Empfindlichkeit bisweilen so groß ist, daß sie solchen auch unter versteckter Gestalt zu bemerken vermögend sind; so ist solcher zur Gährung sehr geneigt, und kann nach Beschaffenheit des Magens, der Gedärme und der darin befindlichen Unreinigkeiten, zu überhäuften Blähungen, Leibesschmerzen, Durchfällen, und Entzündungen, gar leicht Gelegenheit geben, wie solches die mit der Hypochondrie, Mutterbeschwerung, und mit denen sogenannten Vapeurs beschwerte zu empfinden pflegen, und es ist allen Aerzten bekannt, daß Gallsüchtige, und mit einer trocknen und hitzigen Natur begabte, imgleichen zarte Kinder den Honig nicht wohl vertragen können; und obgleich solcher der Lungen und denen Nieren vorzüglich heilsam zu seyn scheinet, so kann doch der unzeitige Gebrauch desselben denen Engbrüstigen, Schwindsüchtigen, mit einem zehrenden Fieber behafteten nicht geringen Schaden verursa-

ursachen. Der durch die Gährung zubereitete Meth verursachet bey denen dessen ungewohnten mehrere Hitze und Wallung im Geblüte, als die Weine von gleichmäßigen Kräften, welches die Ursache, warum ehedem an dem Königl. Pohlnischen Hofe so viele an hitzigen Fiebern gestorben, welche sich den bereits erwehnten Liepitz anfänglich so gut schmecken lassen.

Den Zucker anlangend, so behauptet dessen nunmehriger allgemeiner Gebrauch ohne Unterscheid des Alters, Geschlechts und Leibesbeschaffenheit den vorzüglichen Beyfall vor dem Honig. Ein vieles kann der dem Gaumen angenehme Geschmack beygetragen haben, und man wird nicht leicht eine Speise finden, etwa einen Heringssallat, oder einige besonders zubereitete Sachen ausgenommen, denen der Zucker von den Liebhabern des Süssen nicht beygemischet wird, wann es auch ein Braten seyn solte, wie ich solches hin und wieder wahrgenommen, weshalben bey Wohlhabenden eine mit kleingestossenem Zucker angefüllte Streudose mit auf der Tafel gesetzet zu werden pfleget.

Da die Bestandtheile desselben anfangs gemeldeter maassen, mit dem Honig sehr überein kommen, so erhellet daraus, daß man dem Zucker auch die nemlichen Kräfte beylegen könne, welche von dem Honig gerühmet werden. Wann dieses die zur Fäulniß und Verderben geneigte Sachen zu bewahren geschickt ist, so ist bekannt, daß die mit Zucker eingemachte Sachen sich gleichmäßig, wo nicht länger erhalten lassen. Die etwanige in dem Honig befindliche, zur Nahrung dienende Theile sind in dem Zucker ebenfalls anzutreffen, und es geben die Nachrichten derer, welche von der Zubereitung des Zuckers geschrieben haben, daß die Schweine mit denen Zuckerröhren gemästet werden können, und deren Fleisch einen ausnehmend guten Geschmack haben solle. Der Zucker verbindet die öligte Theile weit besser, und zuverläßiger, wie der Honig, welches die Ursache, warum die Aerzte denen verordneten Saamenmilchen allemal etwas Zucker zuzusetzen pflegen, und wem ist das unerlaubte Kunstück unbekannt, daß durch Einwerfen eines Stück Zuckers in den Rohm, das Buttermachen gehindert werden könne. Es kann aus dem Zucker ebenfalls ein geistreiches, dem Geschmack ungemein angenehmes Getränke, wie aus dem Honig zubereitet werden, und dieser sogenannte Zuckerwein scheinet, in Vergleichung mit dem Meth, solchen weit zu übertreffen.

Mehrerer Verhältnisse des Zuckers gegen den Honig Kürze halber nicht zu gedenken, wird noch mit wenigem zu erweisen seyn, daß jenem oben angeführte, der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften mit hinreichendem Grunde nicht beygemessen werden können. Der angebliche Schleim desselben, welcher den Schleim in dem Körper, und dessen Säften vermehren könnte, mag nicht als eine der Gesundheit schädliche Sache angesehen werden, sondern, da selbiger in wäßrichten Sachen sich leicht auflösen lässet, und zugleich mit dem wesentlichen Salze genau verbunden ist, so dringet solcher vielmehr in dem der Natur schädlichen und zähen Schleim, und verursachet, daß dieser eine andere Beschaffenheit erhalte, sich löse, und leichter aus dem Körper weggeschaffet werden könne, weshalben, unter andern davon herzuleitenden Wirkungen, denen mit einer verschleimten Brust beschwerten der Zucker, unter verschiedener Gestalt, von denen Aerzten mit gutem Erfolg verordnet wird. Wann man den Schleim überhaupt, als eine unserer Gesundheit nachtheilige Sache annehmen wolte, so würde es mit der Nahrung, und Erhaltung unsers Körpers sehr schlecht beschaffen seyn, als welche lediglich von einem schleimigten Wesen der Speisen abhanget, und es stünde leicht darzuthun, daß ein Pfund Brod mehrern Schleim, wie ein Pfund Zucker in sich enthalte, aber auch desfalls unter die gesundeste Speisen mitgerechnet werde. Und es bleibet das bekannte Sprüchwort wohl wahr, daß der Zucker nur bey einem geizigen Wirth schleime.

Die dem Zucker beygemessene Säure ist ebenfalls scheinbar, aber nicht erweißlich, den ob zwar ein säuerliches wesentliches Salz in demselben entdecket werden kann, so ist noch solches, angeführtermaassen, mit den übrigen Bestandtheilen dergestalt ver-

verwickelt, daß es in dieser Beschaffenheit auf keinerley Weise sich zu äussern vermögend seyn kann. Unter andern Beweisthümern zeiget sich dieses in einem gut zubereiteten Violensyrup, welcher eine sehr schöne blaue Farbe hat, aber mit Vermischung der geringsten Säure ins röthliche zu fallen pflegt. Die schwächste Säure machet die Milch gerinnen, welches der Zucker, wie oben angezeiget, verhindert, mehrerer Proben nicht zu gedenken. Man kann zwar aus dem Zucker, wie ebenfalls aus dem Honig, durch vorgängige Gährung und Destillation, einen ungemein scharfen Eßig zubereiten, aber man siehet leicht, daß der Magen dazu ganz ungeschickt sey. Die von übermäßigem Genuß des Confekts in dem Magen entstehende Säure ist mehr denen mit dem Zucker verbundenen Sachen, als dem Zucker selbst beyzumessen. Und wann auch durch eine Art der Gährung des Zuckers, einige Säure im Magen hervorgebracht wird, so ist dennoch solche vor so schädlich nicht zu halten, weil sonsten alle saure, mit Eßig zubereitete Sachen, welche viele mit Vergnügen, und ofte im Ueberfluß geniessen, ja selbst die mineralische Säure der vom Salpeter und Vitriol übertriebenen Geister, der Gesundheit höchst nachtheilig seyn müßten, welches aber durch die tägliche Erfahrung sattsam widerleget wird.

Nicht weniger ist es ein fast allgemeines Vorurtheil, daß der Zucker Würmer im Magen und Gedärmen erzeugen könne, weil öfters denen Kindern, welche den Zucker fleißig geniessen, viele Würmer abzugehen pflegen. Es kann aber das Gegentheil leichte dargethan werden, wann man unter andern Versuchen, wahrgenommen, daß lebendige Spulwürmer in dem Wasser, worinnen Aloe zerlassen worden, sich über 24 Stunden erhalten, im Zuckerwasser aber, nach Verlauf einiger Stunden todt geblieben. Erfahrne Aerzte pflegen also sehr öfters die gegen die Würmer eingerichtete Mittel mit Zucker zu vermischen, und der Erfolg vereitelt selten diese Absichten.

Da der Zucker wegen seines so zu nennenden schmierigten Wesens zu keiner Härte gelangen kann, wann nicht durch Beyhülfe des zugegossenen laugenhaften, oder Kalkwassers solches erhalten wird, so will er vielen deshalb verdächtig fallen, als ob dadurch demselben ein scharfes und freffendes Wesen mitgetheilet werde, und aus dieser Ursache wird geglaubet, daß die Zähne davon verdorben würden. Aber auch diese Beschuldigung fällt nicht auf den Zucker, sondern vielmehr auf die damit verbundene Sachen. Thee und Coffee mit Zucker versüsset, schadet nur den Zähnen, wann dieses Getränk zu heiß genommen wird. Das auf so vielerley Art zubereitete Zuckerconfekt verdirbet hauptsächlich wegen der damit vermengten Mandeln, und andern ähnlichen Sachen, welche sich an und zwischen die Zähne setzen, und durch den Speichel eine denen Zähnen schädliche Schärfe erhalten. Ja ein gewisser berühmter Arzt soll den Zucker, statt eines Zahnpulvers gebrauchet, und seine Zähne bis in das späteste Alter unversehrt erhalten haben. Wann etwa der Zucker mit dem auf denen Zähnen sitzenden Schleim sich verbindet, und eine Art des sogenannten Weinsteins veranlasset, so ist solches mehr der unterlassenen Reinigung des Mundes, und der Zähne beyzumessen. Zudem verlieret das mit dem Zucker vermischte Kalkwasser seine alcalische Eigenschaft, wann es sich mit dem sauerlichen Salz desselben genau vereinbaret, und wann auch dieses nicht wäre, so ist nicht unbekannt, daß selbst das Kalkwasser, auch von denen vorsichtigsten Aerzten, als ein unschädliches, vielmehr sehr heilsames Hülfsmittel, bey verschiedenen Beschwerlichkeiten, sowol äusserlich als innerlich in Gebrauch gezogen werde.

Es könnten noch mehrere, dem Zucker angedichtete Beschuldigungen angeführet werden, z. E. daß derselbe den Scorbut, und Frieseln verursache, es werden aber hoffentlich angeführte Gegengründe hinlänglich seyn zu erweisen, daß der Zucker der Gesundheit des Menschen gar nicht nachtheilig sey, vielmehr in vielen Stücken dem Honig vorzuziehen, und solchen übertreffe, beyde aber zu unrechter Zeit, und im Uebermaasse genossen, gleich andern sonst vor die gesundeste zu haltenden Sachen, schädliche Folgen nach sich ziehen könne.

G. C. D.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

27stes Stück.

Sonnabends, den 6ten Julii 1765.

Betrachtung über einige herzstärckende Arzeneyen.

In demjenigen Theile der practischen Arzeneywissenschaft, welche die Kräfte, Wirkungen und übrige Eigenschaften der Arzneymittel bestimt, werden diejenigen Mittel, die durch ihre subtile, flüchtige und durchdringende Theile entweder den so nöthigen und edlen Nervensaft ersetzen und vermehren, oder denselben in eine stärkere Bewegung bringen, und folglich dadurch die Kräfte des Lebens unterhalten und befördern, überhaupt analeptica genennt. In sofern dergleichen Mittel die Kräfte des ganzen Körpers respiciren und man vormals glaubte, selbige hätten einzig und allein ihren Ursprung aus dem Herzen und wirkten auch unmittelbar in das Herze; so hat man sie daher auch Cordialia, Cardiaca und im Teutschen, herzstärkende Mittel, Herzstärkungen genannt; auch aus einem andern Grunde sahe man sie davor an, weil nemlich die Bewegung und Kräfte des Herzens ihren vornehmsten Grund in dem ordentlichen und natürlichen Einfluß des Nervensaftes in seine Nerven hat. Sonsten heissen sie auch Nervenstärkende Mittel. Man bedient sich derselben gemeiniglich bey allgemeinen Entkräftungen des Körpers, grossen Mattigkeiten, Ohnmachten, und wo eine langsame Cirkulation der Säfte bemerkt wird.

Wie nun aber verschiedene Ursachen vorhanden seyn können, die zu den Entkräftungen und Mattigkeiten des Körpers Gelegenheit geben; so sind auch, überhaupt betrachtet, die analeptica von verschiedener Art.

Denn, wenn z. E. einer durch übermäßige Arbeiten, oder durch langwieriges Wachen allzusehr ermüdet und entkräftet worden; so wird im ersten Falle die Ruhe, die auch wachend genossen wird, und im andern Falle ein ruhiger und mäßiger Schlaf das beste analepticum abgeben.

In der Vollblütigkeit, wo die Adern von der Menge des überflüßigen Bluts dergestalt aufgetrieben werden, daß sie sich nicht hinlänglich zusammenziehen können, folglich sowol die Gefässe als das Herz geschwächt, ein matter Puls verursacht, und endlich eine grosse Ermüdung des ganzen Körpers erregt wird, gereicht das hinlängliche Aderlassen zum erwünschten Nutzen und wird ein analepticum.

Krüger nennt in dem dritten Theile seiner Naturlehre in diesem Falle das Aderlassen die beste Herzstärkung. Er beweiset seinen Ausdruck in dem 34 §. also: "Durch den Widerstand

"stand wird die Bewegung geschwächt. Dero-
"wegen muß auch die Bewegung des Herzens
"zu schwach seyn, wann ihm ein allzustarker Wi-
"derstand geschicht — — — Das Blut muß
"der Bewegung des Herzens zu stark widerste-
"hen, wenn es in Ansehung der Kraft des Her-
"zens zu viel Masse besitzt. Das Blut hat
"viel Masse, wenn es entweder in grosser Menge,
"oder sehr dichte ist, als wodurch die Lebensbe-
"wegungen zu schwach geschehen müssen. Eine
"solche Menge des Bluts, welche grösser ist,
"als sie in Ansehung der Kräfte des Herzens
"seyn solte, wird eine Vollblütigkeit — — ge-
"nennt. Derowegen ist die Vollblütigkeit in
"Ansehung der Kräfte, eine Ursache der geschwäch-
"ten Lebensbewegungen. Da nun das Ader-
"lassen die Vollblütigkeit vermindert; so ist es
"in gewissen Fällen vermögend, die Lebensbe-
"wegung zu vermehren. Was geschickt ist, die
"Lebensbewegungen zu vermehren, nennen wir
"eine Herzstärkung, und hieraus fliesset der selt-
"same aber wahre Satz des grossen Börhaven:
"daß das Aderlassen eine Herzstärkung sey."

Es können ferner die Säfte des Körpers durch ihren Abgang zu stark vermindert werden, und also ein Mangel derselben entstehen, wie gemeiniglich nach langwierigen, besonders hectischen Krankheiten, nach starken Verblutungen, Durchfällen, übertriebener frühzeitigen Wollust, starkem Nachdenken, Verdruß, Betrübniß u. d. zu geschehen pflegt; in solchen Umständen wären die nährenden Mandelmilche, die Gallerte und die feinen Nahrungsmittel, als analeptica, die dienlichsten, besonders die letzten und zwar die aus dem Thierreiche genommen werden, als welche schon die Kräfte der Eingeweide eines gesunden Körpers ausgestanden, und daher in dem kranken desto leichter in die zum Nervensafte erforderliche feine ausgearbeitete Lympha verwandelt werden können. Zu denselben gehören vornehmlich die Fleischbrühen, gekochten Gallerte und vor allem die Milch, die besonders bey sehr ausgemergelten hectischen Personen, am besten bey Mehschen gleich aus den Brüsten gesogen, bey Thieren aber so warm, als sie aus dem Euter gemolken ist, getrunken wird, damit der gallerichte Hauch derselben nicht verlo-ren gehet.

So werden auch bey hitzigen Fiebern, wo eine Malignität zu vermuthen, und die mit einer grossen Entkräftung verknüpft sind, die temperirenden sonderlich säuerlichen Mittel, als der Citronen- und Limoniensaft, der Salpeter; ferner der Kampfer, die Fieberrinde und einige alexipharmaca und bezoardica mit der besten Wirkung gebraucht; denn sie widerstehen der Fäulniß in dergleichen Fiebern, führen das schädliche aus dem Körper, vermehren die Kräfte des ganzen Körpers und sind also in dieser Absicht gute analeptica.

Ob nun zwar in diesen erwehnten und andern verschiedenen Fällen die Entkräftung und Mattigkeit durch die benannte Hülfsmittel, die im weitläuftigen Verstande als Herzstärkungen anzusehen sind, gehoben wird; so werden dennoch im eigentlichen Verstande nur diejenigen Mittel analeptica, herz- und nervenstärkende Arzeneyen genennt, welche vermittelst ihrer angenehmen, wohlriechenden, flüchtigen und aromatischen Theile sowol durch einen angenehmen Reiz die schwachen Bewegungen der Nervenfäserchen gleichsam auffrischen; als auch vermuthlich ihre Bestandtheile dem Nervensafte mittheilen, und ihn dadurch in seiner Wirkung, die Kräfte des Kranken balde herzustellen, vermehren. Wie aber diese Wirkung der herz- und nervenstär-kenden Mittel eigentlich in die Nerven agiren, läßt sich so leicht nicht bestimmen; da uns die wahren Eigenschaften der Nerven und ihres Saftes, nebst dessen Bewegung noch nicht zu-länglich und hinreichend bekannt sind.

Genug; vorerwehnte Wirkungen geschehen, wie die Erfahrung es täglich bestätiget, gewiß, und zwar verrichten einige analeptica ihre Wir-kung, wenn sie innerlich gebraucht werden; in welchem Falle sie mit dem Blute durch die Adern circuliren, und mit in die subtilen Seitengefäße, darinnen der Nervensaft abgesondert wird, her-

ein-

ein kommen; andere sind solche Wirkung durch den blos äusserlichen Geruch zu verrichten fähig; bey deren Gebrauch man aber viele Behutsamkeit anzuwenden hat, damit sie nicht ohne Unterschied, jedweden Kranken gereicht werden, weil sie sie von Natur nicht vertragen können.

Aus diesem angeführten erhellet klar, daß ganz andere Mittel zur Stärkung der Nerven, als der übrigen Theile des Körpers erfordert werden. Denn da in der Physiologie ein Unterschied unter robur naturale und vitale mit Recht gemacht wird, so sind auch die Mittel, die dieses herstellen und erwecken sollen, mit allem Grunde zu unterscheiden.

Zu den besten und wirksamsten analepticis gehören vorzüglich das Brod und der Wein u. m. Das Brod stärkt die Nerven durch den blossen Geruch, und man ist im Stande, viele ohnmächtige und entkräftete Personen gar balde zu erquicken, wenn man sie an warmes Brod riechen läßt; ja, von dem alten berühmten Democritus erwähnt der Diogenes Laertius, daß da er in den letzten Zügen lag, er sein Leben blos durch den Geruch des warmen Brodes 3 Tage länger erhalten hat.

Ganz besonders merkwürdig ist es, daß fast allen Menschen der Geruch des Brods angenehm und erquickend ist, und es sich selten zuträgt, daß Kranke des Brods überdrüßig werden, da sie doch vor allen Speisen einen Ekel bezeigen.

Geröstes Brod oder Semmel, in guten alten Wein getunkt, ist ein stärkendes analeptisches Mittel, welches sonderlich denen schwangern Personen, die schwächlich sind, zur Erhaltung der Frucht ganz besonders empfohlen wird.

Grobes Brod mit Wasser giebt in hitzigen Fiebern ein erquickendes Getränk, vornemlich, wenn es, nach Umständen, mit etwas Wein oder stärkenden abgezogenen Wassern vermischet wird, und desfalls rühmt Börhave und Hoffmann die abgekochte Tisane von Brodt oder Zwieback, Wasser, Rheinwein, Citronensaft, Zimtwasser und Zucker, als die beste Herzstärkung in hitzigen und bösartigen Fiebern.

Der Wein wird durchgehends als eine Herzstärkung angepriesen, und hat der Spruch vollkommen seine Richtigkeit, daß er dem Menschen das Leben erquicke und dessen Herz erfreue; nur schade ist es, daß er bey vielen durch den Mißbrauch zum Verderben gereicht, und Salomo recht hat, wenn er sagt: Der Wein macht lose Leute und stark Getränke macht wilde; wer dazu Lust hat, wird nimmer weise. Unsern Vorfahren war der Wein eine herrliche Panacee, welches schon daraus erhellet, indem sie in dem Thierreiche den Menschen; in dem Mineralreiche das Gold und in dem Pflanzenreiche den Wein vor die alleredelsten Dinge in der Natur gehalten haben.

Die Wirkungen des Weins in die Nerven, geschehen vermittelst seiner flüchtigen geistreichen Theile, die sehr zart sind und sich mit einer grossen Geschwindigkeit bewegen, auf eine doppelte Art; einmal, indem sie eine Empfindung darinnen erregen und dadurch das Zusammenziehen der geschwächten Fäsergen verursachen; zweytens, indem sie selbst in den Nervensaft hineindringen und demselben eine grössere Geschwindigkeit mittheilen, folglich eine Munterkeit und Lebhaftigkeit hervorbringen. Daher Caspar Neumann die Wirkung des Weins in seiner Chymie also schildert: Er giebt den Müden Kräfte, und macht das ganze Gemüth des Menschen fröhlich, bringt Ruhe und Schlaf, erwärmet den Magen, befördert die Dauung, schärft die Sinne, Vernunft und Verstand, vertreibt die Melancholie, Schwermüthigkeit, Angst, Traurigkeit und Sorgen. Und das sind herrliche Eigenschaften.

Dergleichen Lobeserhebungen kann man noch viele mehr in Zorns Botanologie S. 707. In den Disputationen des Hoffmanns de praestantia vini rhenani; de vino hungarico; wie auch in Sachsii Ampelographia s. vitis viniferæ ejusque partium consideratione phys. philol. histor. medico-chymica ad normam N. C. instituta nachlesen.

Es

Es verstehet sich aber von selbst, daß nicht von allen Weinen, die man jetziger Zeit im Gebrauch hat, dergleichen Lob gilt; sondern es sind nur diejenigen, die wohl fermentirt haben, abgelegen und gut geartet sind. Die Aerzte der ehemaligen Schule zu Salerno sagen:

Vinum sit clarum, vetus, subtile, maturum,
Ac bene dilutum, saliens, moderamine sumtum.

Zu dem Gebrauch für Kranke erwählet man insbesondere den alten Rheinwein, Canariensekt, einige Spanische Sorten, den Ungarschen, Burgunder u. dergl. Von dem Malvasier halten die Italiener viel, daher sie ihn Manna alla bocca è balsamo al cervello nennen.

Man macht auch verschiedene Präparate aus dem Weine, die vorzüglich ihre Nervenstärkungen äussern. Dahin gehört insonderheit der concentrirte oder sogenannte gefrorne Wein. Man läßt nemlich eine wohl ausgesuchte Sorte guten Wein im Winter, wenn die größte Kälte ist, frieren, nimt das Eis davon, läßt ihn zum zweyten und drittenmale, und so lange frieren, bis nichts mehr friert; das nach dieser Methode zurück gebliebene ungefrorene ist demnach das wirksamste und gleichsam die Quintessenz des Weins.

Man verfertiget auch aus dem inspißirten Extract des Weins vermittelst des rectificirten Weinspiritus eine angenehme Tinctur, die ehedem als eine unvergleichliche Herzstärkung gebraucht wurde. Auch das eigentlich sogenannte oleum vini æthereum ist zu 5. 6 Tropfen genommen, ein herrliches analepticum.

Das Gold und die aus demselben bereitete Goldpulver und Tincturen, desgleichen das aurum potabile werden auch von einigen vor analeptica gehalten. Da aber durch vielfältige Gründe und Erfahrungen klar am Tage liegt, daß das Gold, und wenn es auch in noch so subtile Stäubchen getheilt wird, dennoch mit den Säften und Theilen unsers Leibes nicht die geringste Gemeinschaft nehmen, oder auf irgend eine Weise in unsere Maschine etwas sonderbares effectuiren kann; so fällt der analeptische Effect des Goldes in den menschlichen Körper von selbst weg und die stärkende Kraft einiger mit dem Golde bereitete Arzeneyen kömt mehr von den andern ihnen beygemischten Ingredienzien her. Ich läugne indessen nicht, daß nicht das Gold, in einer andern Absicht genommen, als eine wahre Herzstärkung und vortrefliche Labung paßiren solte. Denn da es, nach dem Ausdruck des witzigen Krügers, die Triebfeder der menschlichen Handlungen zu nennen, und bey der gegenwärtigen Einrichtung der Welt, sowol zur Erhaltung des Lebens als zur Erlernung der Weisheit eine unentberliche Sache ist; so ist leicht zu erachten, daß dieser Abgott der Menschen manche läßige und ermattete Handlungen aufzufrischen und wiederum in rechten Gang zu bringen im Stande ist.

(Der übrige nächstens)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0616
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

28stes Stück.

Sonnabends, den 13ten Julii 1765.

Beschluß,
der Betrachtung über einige herzstärckende Arzeneyen.

Von den Kräutern, Früchten und Blumen gehören diejenigen, die einen wohlriechenden und durchdringenden Geruch haben, zu den analepticis, es müßte denn seyn, daß sie einem oder dem andern von Natur zuwider wären, da sie denn bey solchen dergleichen Wirkung nicht äussern. Man verfertiget aus ihnen verschiedene Mittel, die die analeptische Wirkung äussern, dahin gehören verschiedene, mit Wasser, Wein oder Branntewein abgezogene Wasser, als das Borragen- Bugleßen- Zimt- Lilien- Schwarzkirschen- Citronen- und Pomeranzenschaalen und Blüten- und Roßmarinblumenwasser; desgleichen von den mehr zusammengesetzten, die sogenannten Haupt-Schlag- und Carfunkelwasser. Es werden auch verschiedene Oele aus denselben destillirt, als das destillirte Pomeranzen- Citronen- Nelken- Rosen- Pergamott- Lavendel- Melissen- Mairan- und Cubebenöl u. a. aus welchen theils die mit Zucker vermischten Electuaria, theils aber auch die so herrlichen Lebensbalsame verfertiget werden, die alle bey ihren gehörigen Gebrauch ihre Herz- und Nervenstärkende Eigenschaft sattsam äussern. Ambra, Moschus und Zibeth müssen mit Behutsamkeit gebraucht werden, weil deren Geruch nicht allen Naturen angenehm ist.

Bey den Asiatern und Chinesern ist die Wurzel Pe-Tsi oder Gins-eng die berühmteste von den stärkenden und erquickenden Arzeneyen, und hielten sie dieselbe deßfalls in solchen hohen Werthe und Preiß, daß ein Pfund für drey Pfund Silber verkauft wurde. Sie eigneten ihr viele und gar besondere herzstärkende Kräfte zu. Wenn einer schon in den letzten Zügen liegt, sagt ein gewisser Chineser *) so giebt diese Wurzel ihm eine solche Stärke wieder, daß sie den Tod verzögert und Zeit verschafft, auch andere Arzeneyen zu nehmen. Sie belebt

*) Pen Sau Kan Mou Li Tchi Sin.

lebt und befestiget das Mark in den Knochen und alle Glieder ——; sie stellt die geschwächten Kräfte auf eine wunderbare Art wieder her —— durchdringt die Körper der Alten mit einer sanften Wärme u. s. w.

Vormals wurde diese Wurzel in den Europäischen Ländern auch zu diesem Endzweck gebraucht. Nunmehro ist sie völlig abgeschaft, weil man den Nutzen, den die Chineser davon ausposaunen, nicht für wahr gefunden hat.

Schaarschmidt.

Beschreibung
einer gegen das Ende des vorigen Jahrs am Monde beobachteten seltenen
Erscheinung.

Wenn es ein Glück für das gemeine Wesen ist, daß die abergläubische Furcht für ungewöhnliche Erscheinungen am Himmel unter den meisten Menschen so ziemlich ausgerottet worden; so gereicht es zugleich der Naturlehre zum Vortheil, daß zu unsern Zeiten auch solche Männer auf merkwürdige Naturbegebenheiten aufmerksam sind, denen es Stand und Amt eben nicht zur Pflicht macht, sich mit der Naturlehre zu beschäftigen. Mir gereicht es zu einem wahren Vergnügen, daß auch unser Vaterland solche Männer aufzuweisen hat, die von den Vortheilen überzeugt sind, welche eine ausgebreitete Kenntniß der Mathematik und Naturlehre dem Staat zuwege bringt, und ich habe alle Ursache mich über die Ehre der Bekanntschaft zu freuen, welcher mich solche Männer würdigen. Ich erkenne es mit sehr vielem Dank, wenn sie die Güte haben, mir von Zeit zu Zeit einige Nachrichten von denjenigen Merkwürdigkeiten der Natur mitzutheilen, die ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, indem dieses die nützlichsten Beyträge zur Naturgeschichte unsers Vaterlandes werden können. Für diesmal kann ich die Leser dieser Blätter mit der Erzehlung von einer merkwürdigen und seltenen Lufterscheinung unterhalten, die mir von Sr. Hochehrwürden, dem Herrn Präposito und Pastore Schmidt zu Gnoyen gütigst mitgetheilet ist, so wie er sie, nebst mehrern andern Personen am 27sten December des vorigen Jahres wahrgenommen hat. Sie ist eine von der Art, die der Aberglaube gewiß für einen Vorboten fürchterlicher Begebenheiten halten würde. Denn da man ehedessen alle geschwänzte Sterne für Unglückspropheten hielte, so würde man wol zu den damaligen Zeiten ähnliche Prognostica gestellet haben, wenn sich die Sonne, oder der Mond, in der Gestalt eines Cometen, mit einem feurigen Schweif gezeiget hätten. Die Erzehlung aller Umstände der Erscheinung, so wie der Herr Beobachter sie selbst beschrieben hat, ist folgende:

„Am dritten h. Weihnachtsfeyertage, oder den 27sten Dec. des abgewichenen 1764sten Jahres, ward mir des Abends gesagt, es sey am Mond etwas besonders wahrzunehmen: worauf ich mich auf die Gasse verfügte, und wurde einen feurigen Stral am Himmel gewahr. Anfangs hielte denselben für einen Nordschein, allein da selbiger unveränderlich blieb, und weit heller war, als Nordscheine zu seyn pflegen, auch keine andere Stralen neben diesem zu sehen waren, so wurde zweifelhaft, ob es ein Nordlicht wäre. Ich begab mich also an einen erhabenen Ort, wo man den ganzen Horizont nach Westen zu völlig übersehen konnte, allein ich wurde auch daselbst keine dergleichen

lichte

lichte Art von Wolken gewahr, aus welchen sonst die Stralen des Nordscheins zu fahren pflegen, sondern der Himmel schien ganz ohne Wolken zu seyn, und ich konnte auch den finstern Theil des Mondes deutlich erkennen. Daß aber Dünste in der Luft gewesen seyn müssen, ist daraus klar, weil der Mond zweymal so groß, als sonst bey klarer Luft anzusehen war. Vielleicht ist es überflüßig, wenn ich noch bemerke, daß dieser Stral nicht in Norden, sondern in Westen zu sehen war: es geschiehet nur aus der Ursache, weil in den westlichen Himmelsgegenden selten dergleichen Scheine wie die Nordlichter zu entstehen pflegen.

Was den Stral selbst betrift, so war derselbe ganz feurig und helle, ohne einige andere Farben, und sahe dem Schwanz des Cometen, welcher 1744 erschien, ganz ähnlich. Er gieng aus dem Mond (wie ich nicht anders urtheilen kann) ganz perpendiculair den Horizont herunter, daß man das Ende desselben nicht absehen konnte. Es schien daher nicht anders, als ob gedachter Stral von der Erde, oder einer andern unter unserm Horizont liegenden Himmelsgegend zum Monde hinauf führe. Die Breite dieses Strals stimmte genau mit der Breite des Mondes überein, es war auch keine Veränderung an selbigem wahrzunehmen. Weil ich anfangs vermuthete, er habe seinen Ursprung von unten, so glaubte, ich würde denselben bald zur Seite des Mondes gewahr werden: allein er rückte beständig mit dem Mond fort, und blieb auch bey dessen Untergange perpendiculair herunter schiessend. Ueber dem Mond bemerkte ich ebenfalls einen Wiederschein, welcher in grader Linie mit dem untern Stral aufwärts ging. Das Licht desselben war sehr schwach, er wurde bisweilen ein wenig höher und heller, bisweilen niedriger und blasser. Die größte Höhe desselben war dem Augenschein nach ohngefehr zwey Ellen. Der damals fünftägige Neumond hate seine Hörner himmelwärts, und sein finsterer Theil war oberwärts sichtbar, an welchem ich nicht die geringste Veränderung wahrgenommen habe. Der erleuchtete Theil des Monds aber sahe feuerroth aus, ich mögte fast sagen blutig, denn ich habe den Mond niemals so roth gesehen. Nach vorher beschriebener Beschaffenheit habe den Stral länger als eine Stunde betrachtet, ohne so wenig an demselben als am Monde bis zu des letztern Untergange einige Veränderung wahrzunehmen. Ein gewisser Bürger hiesiges Orts wolte mir versichern, daß, da der Mond aufgegangen wäre, er zwar den Stral gesehen habe, allein er sey nicht mit dem Mond verbunden, sondern ein Raum zwischen beyden gewesen. Ich kann aber aus dem, was nachher so beständig beobachtet, leicht annehmen, daß ein kleines Gewölk solches verursachet habe. Der Schein des vorgedachten Strals konnte auch auf dem damals sehr tiefen Schnee bemerkt werden. Die Witterung hiebey war sehr kalt, und ein ziemlich starker aus Nordwesten blasender Wind machte die Kälte noch empfindlicher. Ich wolte die folgenden Abende den Mond wieder betrachten, allein wegen trüber Luft war derselbe unsichtbar."

So weit gehet die Erzehlung des Herrn Präpositi Schmidt, dem ich für die gütige Mittheilung derselben hiedurch den verbindlichsten Dank erstatte. Der Sitz dieser Erscheinung ist ohne Zweifel in der Atmosphäre zu suchen, und der Gedanke fällt wol unstreitig weg, als wäre dieser Lichtstran aus dem Körper des Monden, etwa wie der Schweif eines Cometen aus dem Körper desselben herausgegangen. Zwar scheinet der Umstand, daß dieser Schweif beständig mit dem Mond verbunden geblieben, und mit ihm der gemeinen Bewegung aller Sterne gefolget ist, ein nicht ganz unerheblicher Einwurf zu seyn, es scheint daraus zu folgen, daß dieser Stral in einer höhern Himmelsgegend gestanden, und mit der Atmosphäre sich nicht von Abend gegen Morgen fortbeweget habe. Allein dieser Einwurf würde sodann nur einiges Gewicht haben, wenn man voraussetzen könnte, daß dieser helle Stral aus einer eigenen feurigen

oder

oder leuchtenden Materie bestanden habe, und nicht vielmehr nur ein bloßer Schein gewesen sey, der von den in der Atmosphäre hangenden Dünsten, worin das Mondenlicht auf eine besondere Art gebrochen worden, seinen Ursprung gehabt. Dies letztere und nicht das erste ist am glaublichsten. Der Schweif wird auf solche Art, eben wie die Höfe um Sonne und Mond der gemeinen Bewegung scheinbarlich gefolget und mit dem Monde fortgerückt seyn. Alle Umstände, mit welchen diese Erscheinung begleitet gewesen ist, sind von der Beschaffenheit, daß man eben keine Ursache hat, auf eine andre Erklärung dieses Meteors zu denken, und es etwa in die Classe der wirklich feurigen Meteore zu setzen. Man hat schon ehedessen ähnliche Erscheinungen wahrgenommen, und es giebt Gegenden, wo es gar nichts ungewöhnliches ist, daß Sonne und Mond bey ihrem Auf- und Untergange sich in einer ähnlichen Gestalt zeigen. Ich finde in des Herrn Ellis Beschreibung der Reise nach Hudsons Meerbusen, welche von zweyen Englischen Schiffen, der Dobbs-Galley und California in den Jahren 1746 und 1747 wegen Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt in die Südsee verrichtet worden, unter andern merkwürdigen und überaus angenehmen Nachrichten von der westlichen Küste der Hudsons Bey, folgende hierher gehörige Stelle, und zwar auf der 177 und 178 Seite der deutschen Uebersetzung in der Göttingischen Samlung neuer und merkwürdiger Reisen zu Wasser und Lande.

Die Luft ist in diesem Lande niemals, oder zum wenigsten sehr selten helle; im Frühlinge und Herbste sind hier dicke und feuchte Nebel, und im Winter ist die Luft mit einer unendlichen Menge kleiner Eisspitzen angefüllet, die man mit blossen Augen sehen kann, insonderheit, wenn der Wind nord- oder östlich und die Kälte strenge ist. Die Ursache hievon ist diese, daß allenthalben, wo das Wasser vom Eise frey ist, in dem Winter ein sehr dicker Dampf, den man insgemein Frostrauch nennet, aufsteiget. Dieser Dampf frieret, und wird in der Gestalt, als man ihn siehet, vom Winde fortgetrieben. Im Anfange des Winters war der Strom zu Port-Nelson (dies war der Ort, wo die Reisegesellschaft mit den Schiffen überwinterte) nicht zugefroren. Weil derselbe nordwärts von uns lag, so brachte der Wind, wenn er aus dieser Gegend stund, beständig ganze Haufen von diesen Eisstückchen mit sich, welche man aber nicht zu sehen bekam, wenn der Fluß zugefroren war.

Daher kommen auch die häufigen Nebensonnen, und Krayse um den Mond und die Sonne, welche sehr helle waren, und mit allen den verschiedenen Farben des Regenbogens auf das schönste glänzten. Ich habe sechs solcher Nebensonnen auf einmal gesehen, welches uns in grosse Verwunderung setzte. Die rechte Sonne gehet hier auch mit einer grossen Kegelähnlichen Figur von einem gelben Lichte, welche daran senkrecht erscheinet, auf und unter; und kaum verschwindet dieselbe, da der Nordschein tausend verschiedene Lichtstralen und Farben über das ganze Gewölbe des Himmels mit einer so glänzenden Schönheit ausbreitet, daß sogar der volle Mond ihren Glanz nicht unkenntbar macht. Allein, wenn der Mond nicht scheint, so ist dieses Licht viel heller. Denn man kann alsdenn deutlich dabey lesen, und die Schatten der Dinge lassen sich auf dem Schnee erblicken, und bewegen sich nach Südosten, weil das Licht auf der Seite gegenüber am hellesten scheinet, wo es entstehet, und von wannen sich seine Stralen über die ganze Fläche des Himmels mit einer wallenden Bewegung ausbreiten. Die Sterne scheinen in diesem Lande mit einer feurigen Röthe zu flammen, insonderheit diejenigen, welche nahe an dem Horizont stehen. Diese sind einem Feuer oder einem Schiffslicht von weitem überaus ähnlich.

(Die Fortsetzung künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0620
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

29stes Stück.

Sonnabends, den 20ten Julii 1765.

Fortsetzung der Beschreibung einer gegen das Ende des vorigen Jahrs am Monde beobachteten seltenen Erscheinung.

Ich habe diese ganze Stelle mit gutem Vorbedacht hergesetzt, obgleich nicht eben alles dasjenige was hier erzehlt wird, mit dem Gnoyenschen Meteor die nächste Verwandschaft hat. Denn wenn man alle diese Umstände weiß, und sie mit den Umständen, die mit unserm Meteor verbunden gewesen sind, vergleicht, so läßt sich das ähnliche und unähnliche desto leichter finden. Und dies Geschäfte wird noch um so viel mehr erleichtert, wenn man damit noch andere ebenfalls ähnliche Begebenheiten, die zu anderer Zeit und an andern Orten beobachtet worden, vergleichen kann. Ich muß es bedauren, daß ich nicht alle diejenigen Schriften zur Hand habe, worin ich von ähnlichen Meteoren umständliche Nachrichten finden könnte. Inzwischen will ich dasjenige erzehlen, was ich in meinem kleinen Büchervorrath hieher gehöriges gefunden habe. Des berühmten Zugenii Abhandlung von den Höfen und Nebensonnen enthält, wie ich aus Anführung desselben bey andern Schriftstellern schliesse, manches, das hieher gehören mögte. Allein ich besitze diese Schrift nicht, und kann also nur eine Stelle daraus anführen, darauf sich der Herr Kraft im dritten Theil seiner Naturlehre 304 S. beziehet. Dieser erzehlet, es habe Christoph Rothmann, ein berühmter Astronom zu Cassel im Jahr 1586 am 2ten Jannar beobachtet, daß die Sonne in einer auf dem Horizont perpendicular stehenden Säule aufgegangen sey, und beruft sich dieserwegen auf des Zugenii obangeführte Schrift. Eben dieser Herr Kraft erzehlet am angeführten Ort, es habe der berühmte de la Hire im Jahr 1702 am 11ten May zu Paris eben dasselbe gesehen, er habe die Höhe der Säule von 10 Grad befunden, und sie sey eben so breit als der Sonnen-Durchmesser gewesen. Hiebey werden die Memoires der Pariser Akademie für eben das Jahr 1702, 141 S. angezogen, die ich aber ebenfalls nicht nachschlagen kann. So wie Herr Kraft diese beyden Beobachtungen erzehlet, siehet man nicht deutlich, ob diese Säule von der Sonne gegen den Horizont perpendicular herunter gegan-

gen sey, oder ob sie sich aufwärts erstrecket habe, jedoch so, daß ihre verlängerte Richtung auf dem Horizont perpendicular gewesen. Seine eigenen Worte sind diese: Sol in columna verticali soriens observatus fuit a Christoph. Rothmanno, celebri Astronomo, Cassellis anno 1586, Ian. 2. vid. Hugenius de Coronis & Parheliis. Deinde Parisiis a de la Hirio, anno 1702, Maji 11, qui columnæ altitudinem 10° deprehendit, latitudinem vero æqualem solis diametro; vid. Mem. de l'Acad. hujus anni. p. 141. Ich würde diese Stellen wirklich nicht anders als so verstanden haben, daß der Stral, oder die Säule von der Sonne gegen den Horizont herunter gegangen sey, wenn mich nicht eine andere Nachricht von der Rothmannschen Beobachtung, die ich beym Dechales finde, und unten ausführlicher beyfügen will, imgleichen der Herr von Musschenbroeck auf andere Gedanken gebracht hätte. Dieser letztere führet in seiner vortreflichen und sehr vollständigen Naturlehre, die im Jahr 1762 zu Leiden herausgegeben worden, eben die Stelle aus den Memoires der Pariser Akademie vom Jahre 1702 nebst der daselbst beschriebenen Beobachtung des de la Hire an: erzehlet aber zugleich, der Herr Caßini habe dasselbe in den Jahren 1672 und 1692 nach Sonnen Untergang gesehen. Hievon kann man sich aber keine andre als diese Vorstellung machen: Caßini hat, indem die Sonne untergegangen, einen hellen Stral gesehen, der sich von der Sonne perpendicular über dem Horizont aufwärts erstrecket, und welcher noch über dem Horizont, nachdem die Sonne schon untergegangen, zu sehen gewesen. Eben in dieser Stelle führet der Herr von Musschenbroeck auch den Herrn Ellis an, welcher ähnliche Erscheinungen in Hudsons Meerbusen gesehen habe, und erzehlet hiernächst eine andre Beobachtung des Herrn Feullier, die der Gnoyenschen überaus ähnlich ist. Herr Feullier gieng frühe am Ufer des Flusses de la Plata in Amerika spazieren, und sahe die Sonne aufgehen. In der östlichen Gegend des Himmels befanden sich einige sehr dünne und hohe Wolken mit dem Horizont parallel, durch deren Zwischenräume der blaue Himmel durchschien. Indem nun die Sonne über dem Horizont herauf kam, ließ sie eine helle Säule zurück, welche sich von dem obersten Sonnenrand bis auf den Horizont erstreckte, auf welchem sie perpendicular stand. Diese Seule verursachte, daß man den untersten Sonnenrand nicht deutlich sehen konnte, sie war eben so breit als der Sonnen-Durchmesser, und blieb unverändert, bis die Sonne die Höhe von 6 Graden erreicht hatte. Hierauf bekam die Säule die Gestalt eines Kegels, dessen breiter Grund auf dem Horizont stand, die Spitze aber sich bis an den obern Sonnenrand erstreckte. Bald darauf zerstreueten sich die Wolken nach und nach, und der Stral verschwand. Hier macht nun Herr von Musschenbroeck den Zusatz: Diese Säule war der vorigen ähnlich, aber sie hieng an der Sonne, wie ein Schweif, da die andre sich oberhalb der Sonne erstreckte. Er redet in der einfachen Zahl: der vorigen, die andre; und kurz vorher war dreyer oder gar vier unterschiedener erwehnet worden, die Caßini 1672, und 1692 de la Hire 1702 und Ellis in der Hudsons-Bay gesehen haben solten. Welches ist denn diejenige gewesen, die sich von der Sonne aufwärts erstreckt hat. Ich habe, wie schon erwehnet, die Schriften der Pariser Akademie nicht zur Hand, daß ich darin nachschlagen könnte, und Musschenbroeck selbst giebt mir kein näheres Licht. Dies sind seine eigenen Worte:

Aliquando soli orienti, et occidenti cauda luminosa adhæresit, recta, in situ perpendiculari ad solum paris latitudinis ac sol est, 9 vel 10 gradus longa, coloris flavi, ac si quadam cauda iridis foret: cum in cœlo nubes quædam exiguæ raræ, ad horizontem parallelæ erant instar fasciarum nigrarum in extremitatibus laceratarum, quæ tamen non impediebant, quin sol clare niteret: vidit hoc phœnomenon Cassinus Anno 1672, 1692, post

post solis occasum: de la Hirius Anno 1702 Maji 11. tum Ellis in sinu Hudsoni. Feullicus spatiatus in ripa fluminis de la Plata Americæ solem vidit orientem, in eadem cœli plaga nubes erant altæ, admodum raræ ad solum parallelæ, per quarum intervalla cœlum spectabatur cœruleum: elapsis tribus minutis sol supra superficiem fluminis adscenderat; verum solis limbus inferior discerni nondum poterat: deinde sol altius ascendens relinquebat lucidam columnam a superiori limbo ad solum, cui recta insistebat; hæc columna effecit, ut inferior solis limbus distingui non potuerit; columna erat ejusdem ac solis diameter latitudinis, perstabat sole sex gradibus alto: deinde columna formam coni induit, basi latiori insistente horizonti, apice terminato in limbo solis superiori: nubibus interim se dissipantibus phænomenon pedetentim evanuit: columna hæc similis fuit præcedenti sed hæc soli adhæsit ut cauda, cum altera supra solem extendebatur. (Introductio ad Philosophiam Naturalem Auctore Petro van Musschenbroek Tom. II. §. MMCCCCLXXV & MMCCCCLXXVI pag. 1047.)

Ob hier alle vier vorhin erwehnte Beobachtungen, nemlich die beyden Beobachtungen des Caßini, des de la Hire und Ellis Beobachtung, verstanden werden sollen, weiß ich nicht. Vielleicht ist nur des Herrn Caßini seine gemeinet, doch kann es seyn, daß auch die vom Herrn de la Hire beobachtete Säule sich aufwärts erstreckt hat. Die Säule, welche Rothmann sahe, hat wirklich aufrecht gestanden. Allein den Herrn Ellis kann ich fast nicht anders, als so verstehen, daß die Säule abwärts hänge, in welcher die Sonne zu Port-Nelson gewöhnlich auf- und untergehet. Mir scheint dies wenigstens die natürlichste Erklärung seiner Worte zu seyn, und ich solte glauben, Herr Ellis würde sich darüber bestimmter ausgedruckt haben, wenn die kegelähnliche Figur sich allemal von der Sonne aufwärts erstreckt hätte. Ich besitze das Englische Original nicht, sonst würde ich die Stelle aus demselben ebenfalls hersetzen und dem Leser die Prüfung überlassen. Uebrigens glaube ich eben nicht, daß das Original bestimmter, als die Uebersetzung rede, indem gar nicht zu zweifeln ist, daß der Herr Uebersetzer, dessen grosse Fertigkeit in der Englischen Sprache allgemein bekannt ist, den völligen Sinn des Originals nicht solte genau genug ausgedruckt haben. Doch es mag auch mit diesen vom Herrn Ellis beobachteten Schweifen der Sonne eine Bewandniß gehabt haben, welche es wolle, so behalten sie dennoch allemal noch genug Aehnlichkeit mit unserm zu Gnoyen beobachteten Schweif des Mondes, und ich glaube immer, daß auch der Mond zu Port-Nelson häufig in einer ähnlichen Figur, wie die Sonne, auf- und untergehe, ob es gleich Herr Ellis nicht ausdrücklich sagt. Vielleicht verursachen aber auch die überaus hellen beständigen Nordlichter, deren Herr Ellis ebenfalls in seiner Erzehlung erwehnet, daß dieses Phänomen am Monde dort nicht so lebhaft in die Augen fällt, und eben deswegen kann es wol seyn, daß es vom Herrn Ellis und seiner Reisegesellschaft nicht wahrgenommen worden. Die vom Herrn Feullier beobachtete Erscheinung behält übrigens unter den bisher erzehlten mit der unsrigen die meiste Aehnlichkeit, und ich wünschte, daß Herr van Musschenbroeck noch mehrere damit verbunden gewesene Umstände, als den eigentlichen Ort, wo die Beobachtung geschehen, den Tag der Beobachtung selbst, die Temperatur der Luft, nebst dem Winde mit angemerkt hätte, wofern es anders der Hr. Feullier selbst gethan hat, welches ich nicht sagen kann, da ich dessen Journal des observations, woraus diese Erzehlung genommen ist, ebenfalls nicht besitze. Inzwischen ist auch dies Phänomen an der Sonne und nicht am Monde wahrgenommen, worin man die meiste Unähnlichkeit finden möchte, die aber nichts auf sich hat, indem ohne Zweifel in beyden Fällen einerley Ursachen die Erscheinung zu-

zuwege gebracht haben. Um nun ein Phänomen zu haben, welches dem unsrigen auch in diesem Stück ähnlich ist, bin ich alle die Nachrichten von meteorologischen Beobachtungen, die ich zur Hand gehabt habe, durchgegangen, und habe auch wirklich zu meinem Vergnügen im IX Theil der Petersburgischen Commentarien eine Erzählung von ähnlichen Meteoren am Mond angetroffen. Herr Kraft beschreibt hier eine lange Reihe meteorologischer Beobachtungen von den Jahren 1726 bis 1736, und erzehlt unter andern auf der 356sten Seite, am 19ten und 25sten März des Jahrs 1736 sey die Sonne mit einem weissen und hellen Schweif, den sie durch sehr dünne Wolken nach sich gezogen, untergegangen, der Mond aber mit einem Nebenmonde und rothen Schweif aufgegangen. In eben diesem Jahr am 14ten November um 5 Uhr Abends, sey der Mond oben und unten gespitzt ebenfalls mit einem langen Schweif über dem Horizont herauf gekommen. Vielleicht mögten sich Nachrichten von Erscheinungen finden, die der unsrigen noch in mehrern Stücken ähnlich wären, wenn ich mehrere Schriften zur Hand hätte, in welchen von ähnlichen Begebenheiten Nachrichten zu vermuthen sind. Die bisher erzehlten sind inzwischen hinlänglich, aus Vergleichung der Umstände auf eine ähnliche Ursache aller zu schliessen, und diese ist wol in nichts anders, als in den Dünsten zu suchen, die sich zu der Zeit in der Atmosphäre befunden haben. Diese haben theils die Wirkung so vieler kleinen Spiegel, indem sie viele Lichtstralen zurück werfen, theils die Wirkung geschliffener Gläser, indem sie andre Lichtstralen zwar durchlassen, sie aber bald durch eine stärkere bald schwächere Brechung, von ihrem vorigen Wege ablenken, auch in die einfachen bekannten Farbenstralen, wie das Prisma spalten. Nachdem nun diese entweder gebrochene oder gespaltene, oder zurückgeworfene Stralen das Auge des Beobachters bald in dieser, bald in jener Stellung rühren, so entstehen daher die mancherley Erscheinungen der Nebensonnen, Nebenmonden, der Höfe und Cronen, der Schweife und Säulen, die bald roth und feurig, bald gelb oder weiß scheinen, bald mit mehrern Regenbogenfarben geziert sind, nachdem von den zerstreueten Stralen bald die eine bald die andere Art das Auge vornemlich rühren, indem sie bald in grösserer, bald in geringerer Menge dem Auge zugeführet werden. Fast alle Naturkündiger nehmen bey Erklärung ähnlicher Meteore ihre Zuflucht zu gefrornen Dünsten, und in der That werden auch dergleichen Meteore gemeiniglich unter solchen Umständen, wahrgenommen, die dieser Voraussetzung günstig sind. Die meisten Meteore dieser Art sind im Herbst, Winter und Frühling, bey kalter Witterung und nordlichen oder nordwestlichen Winden beobachtet worden, nur sehr wenige mitten im Sommer. Aber auch die letztern widersprechen der Hypothese nicht. Denn daß auch mitten im Sommer sich gefrorne Dünste in der Luft aufhalten können, beweißt der Hagel zur Genüge.

(Der Beschluß nächstens)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0624
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

30stes Stück.

Sonnabends, den 27ten Julii 1765.

Beschluß der Beschreibung einer gegen das Ende des vorigen Jahrs am Monde beobachteten seltenen Erscheinung.

Ferner sind diese Meteore in den kalten Ländern, die dem Nordpol näher liegen, weit häufiger, als in Ländern unter einem wärmern Himmelsstrich. Indessen stehen diejenigen, welche in warmen Ländern wahrgenommen sind, der Hypothese wiederum nicht entgegen, inmassen es jetzt eine bekannte Sache ist, daß selbst unter der Linie die obere Luftgegend kalt genug sey, subtile Dünste in Eisstäubchen zu verwandeln. Ein mehreres kann ich zur Erklärung dieses Meteors in diesen Blättern nicht beyfügen: es würde für Kenner unnöthig, und für die übrigen Leser unverständlich seyn. Nur eines Umstandes wegen muß ich mich noch rechtfertigen, wenn ich nemlich behauptet habe, daß die Erscheinungen von dieser Art mit den Nebensonnen und Nebenmonden, imgleichen den sogenannten Höfen um Sonne und Mond eine ähnliche Ursache haben. Es wird hier genügen, wenn ich zu dessen Rechtfertigung diesen Grund anführe, weil wirklich dergleichen feurige Stralen zuweilen mit der Erscheinung von Nebensonnen oder Nebenmonden begleitet gewesen sind. Es gehören dieher die beyden schon vorhin angeführten Beobachtungen des Herrn Kraft, da er im Jahr 1736 am 19ten und 25sten März den Mond mit einem Nebenmonde und rothem Schweif hat aufgehen gesehen. Es gehöret ferner hieher die Rothmannsche Beobachtung, davon ich noch versprochenermassen eine vollständigere Erzehlung beyfügen will. Am 2ten Januar des Jahrs 1586 sahe man vor Sonnen Aufgang, da der Himmel in der Gegend des Horizonts ganz heiter war, eine aufrecht stehende Säule, die ganz genau lothrecht, und durchgängig so breit war, als der Durchmesser der Sonne. Sie war so feurig, daß man hätte glauben sollen, es sey eine Feuersbrunst in einem jenseit der benachbarten Berge liegenden Dorfe, nur daß sie allenthalben von gleicher Dicke war. Bald darauf ging in dieser Säule eine Sonne auf, die man für die wahre Sonne hätte halten sollen, wenn nicht gleich darauf, da noch kaum ein Fingerbreit von dieser falschen Sonne vom Horizont bedeckt ward, in eben dieser Säule

wahre Sonne aufgegangen wäre. So wie diese über dem Horizont herauf kam, folgte ihr noch auf eben die Art eine falsche Sonne. Diese drey Sonnen blieben in eben der Berührung in eben der Säule bey einander, und man konnte die mittlere als die rechte Sonne von den beyden andern durch nichts anders, als durch ihren etwas stärkern Glanz unterscheiden. Diese ganze Erscheinung dauerte etwa eine Viertelstunde. Rothmanns eigene Erzehlung hievon ist folgende: Anno 1586, 2 Januarii conspeximus hic Cassellis parelia. Apparebat primum antequam sol oriretur in aurora (erat enim cœlum circa horizontem clarum) columna erecta ad amussim in circulo verticali, latitudine ubique tanta, quanta apparebat diameter solis; incendium alicujus pagi ultra montes dixisses, si vidisses, erat enim prorsus specie ignea tanquam flamma, nisi quod ubique ejusdem esset spissitudinis; paulo post oriebatur in ea columna idolum solis non aliter, ac si esset sol verus, vix digitus de hoc idolo adhuc sub horizonte latebat, cum in eadem columna oriretur sol verus: quem eodem modo subsequebatur aliud idolum, permanebatque columna hæc cum tribus subcontinue se contigentibus solibus semper erecta in circulo verticali erantque soles hi ejusdem forma nisi quod intermedius & verus reliquos fulgore antecelleret, durabantque cum ea columna ad quadrantem horæ. (Dechales Mundus Mathematicus Tom. II. pag. 727. edit. prioris.) Diese Fälle beweisen zur Genüge, daß die Erscheinung solcher Schweife an der Sonne oder dem Mond, mit den Erscheinungen der Nebensonnen, oder Nebenmonden in einiger Verwandschaft stehe, und ein mehreres behaupte ich nicht. Die Erscheinungen der Nebensonnen und Nebenmonden sind nicht immer mit einerley Umständen begleitet. Statt der Säulen siehet man oft die färbigten Zirkel. Aber diese erscheinen auch zuweilen, ohne daß man dabey Nebensonnen oder Nebenmonden siehet, so wie die letztern oft ohne jenen erscheinen. Siehet man die falschen Sonnen und Monde mit den farbigten Zirkeln zugleich, so sind sie gemeiniglich am Himmel zerstreuet, und sie berühren einander nicht. Herr Bouguer sahe im Jahr 1736 am 13ten April in Peru bey der untergehenden Sonne eine Nebensonne, eine Sonne stand, wie bey der Casselschen Erscheinung, gerade über der andern in einerley Verticalzirkel, sie berührten beyde einander, und nachdem die eine untergegangen war, folgte ihr die andere: jedoch erwähnet Herr Bouguer keiner Säule, die er etwa vor oder nachher wahrgenommen habe. (Bouguer figure de la terre, Relation abregée du voyage fait au Perou pag. XII.) Eine Art dieser Erscheinungen ist also nicht allemal mit der andern verbunden, und es sind selten alle Umstände bey einander, die erfordert werden, wenn eine Erscheinung der andern völlig ähnlich seyn soll. Inzwischen ist dies das beste Mittel, die Theorie von solchen Erscheinungen zur grössern Vollkommenheit zu bringen, wenn man alle Erscheinungen, die nur in einigen wesentlichen Stücken einander ähnlich sind, sorgfältig mit allen Umständen anmerket, und sodann alle gegen einander hält. Auf diesem Wege ist man in der Naturlehre schon bey eben so schweren Untersuchungen sehr glücklich fortgegangen.

B.

Gedanken,
ob und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums erforderlich sey.

§. 1.

Von der bekannten Eigenschaft eines jeglichen Lehnes, vermöge dessen das völlige Eigenthum desselben unter mehrern Personen vertheilet ist, kann man dieses als eine nothwendige Folge betrachten, daß so wenig der Lehnherr als Lehnmann nach einmal geschlossenem Lehnscontract weiter im Stande ist, mit dem Lehne nach Gutdünken zu verfahren. Beyde haben ein gegründetes Recht an demselben, und keiner kann also zum Nachtheil des andern seine Rechte ausdehnen oder glauben, daß solche keine Einschränkungen litten. Besonders verbieten die Lehngesetze dem Lehnmanne, das Lehn, ohne vorhero die Einwilligung des Lehnherrn erhalten zu haben, zu veräusserun; ja es wird eine Verstossung dagegen so ernstlich bestrafet, daß man solches für einen Lehnsfehler achtet, wodurch der Lehnmann sein ganzes Recht an dem Lehne verwirket. Die hieher gehörige und dieses beweisende Worte der Gesetze sind zu deutlich und zu bekannt, als daß ich selbige allhier wiederholen dürfte.

§. 2.

Obwol die Ungültigkeit dieser vom Lehnmann unternommenen Veräusserung keinen Zweifel leidet; so frägt sich dennoch billig, ob in Absicht des Lehnsherrn ein gleiches zu behaupten stehe, und ob auch demselben die Veräusserung seines Lehnherrlichen Obereigenthums (dominii directi) untersaget sey; und ob die nicht vorhero erforderte Einwilligung des Lehnmannes, ihm als ein Lehnsfehler könne angerechnet werden; wodurch er sein Obereigenthum verlöhre. So viel die letztere Frage betrift, so sind nur wenige, die dieses schlechthin behaupten, und nicht vielmehr zugeben, daß der Lehnherr dieserhalb sein an dem Lehn habendes Recht nicht verliere. Es ist unter denen Lehnspflichten des Lehnherrn und denen Pflichten, welche der Lehnmann auf sich hat, ein nicht geringer Unterscheid, und man würde gar sehr irren, wenn man eine jede Handlung des Lehnherrn sogleich als einen Lehnsfehler ebenmäßig ansehen wolte; so bald nur ausgemacht worden, daß selbige bey dem Lehnmanne ein solcher seyn würde: (1) noch weniger aber folget es, daß bey einem begangenen Vergehen des Lehnherrn derselbe sein ganzes Recht an dem Lehn verliere, und gegentheils der Lehnmann nunmehro ein völliges Eigenthum daran erhalte. (2)

(1) S. des Hrn. Rath Pelt (Ioh. Nic.) diss. de delictis civilibus feloniæ speciebus §. 2. nor. ** sub num. 1. quum fidelitas domini atque vasalli officia non prorsus in omnibus eadem complectatur, & servitia, ad quæ obligatur vasallus, obligationem domini non constituunt, in patrocinio & tutela potius consistentes, consequens sane est, ut non plane eædem sint utriusque feloniæ causæ & a causis igitur feloniæ vasalli ad causas feloniam domini efficientes argumentum satis idoneum duci non possit.

(2) S. Ebendenselben am a. O. num. 2. Fidelitas domini non connexa est cum dominio directo eius, utpote quod is proprio jure possidet, — — — hinc cessante fidelitate vasallitica, dominium etiam utile vasalli tolli convenit; non vero cessante fidelitate domini, ejus etiam deficit dominium directum.

§. 3.

Der Lehnmann wird wegen ungebührlicher Lehnsveräusserung seines Lehnguths nicht ander

ver-

verlustig erkläret, als wenn solche böslicher und hinterlistiger Weise vorgenommen, und dadurch von ihm eine Verachtung gegen den Lehnsherrn bezeiget worden: (1) denn in solchem Fall hat derselbe seiner Lehnspflicht zuwider gehandelt, und die seinem Lehnsherrn gebührende Ehrerbietung hindan gesetzet. Weil aber der Lehnherr nicht hinwieder zu einer gleichen Ehrfurcht verbunden ist, vielmehr dergleichen anzunehmen unschicklich ist, so fällt auch der Begrif eines dabey von dem Lehnherrn begangenen Lehnsfehler weg, wenn auch der Lehnmann bey der vorgegangenen Veräusserung nicht ist gefraget worden. Nach meiner Einsicht aber kann man noch weiter gehen, und gar füglich behaupten, daß ein Lehnherr völlige Freyheit habe, sein Obereigenthum wider Wissen und Willen seines Lehnmannes zu veräussern. Zwar weiß ich wol, daß viele Rechtslehrer hier anderer Meynung sind, und theils eine Menge von Distinctionen anbringen, theils den Gegensatz als die allgemeine Regel festsetzen, und zugleich sehr viele Fälle namhaft machen, welche als Ausnahmen von derselben müßten betrachtet werden: allein ich hoffe im Stande zu seyn, diese Zweifel zu heben, und ich will jetzo mit denen hauptsächlichsten einen Versuch machen, das übrige aber bis zu einer andern Zeit versparen, da eine völlige Ausführung dieser weitläuftigen Materie die Grenzen dieser Blätter überschreitet (2).

(1) II. F. 24. und 55. Böhmer cons. & dec. tom. 3. parte 1. decis. 184. num. 3. Jenichen (Gottl. Aug.) decisio, qua probatur, ad pœnam privationis feudi ob alienationem ejus aliter deveniri non posse, nisi ea callidis marchinationibus & in contemtum domini facta fuerit, im dritten Theil seines thesauri juris feudalis pag. 476. Gleich denn auch die Lehnsgesetze keiner Strafe gedenken, sondern blos die Wiederaufhebung des ohne Vorwissen des Lehnmannes geschlossenen Veräusserungscontracts verordnen.

(2) Schon Thomasius hat einige Gedanken beyläufig davon angebracht in seinen selectis juris feudalis tom. II. pag. 322. u. f. jedoch gestehet er selbsten, daß die Sache annoch einer besondern Ausführung bedürfe.

§. 4.

Diejenige Feudisten, welche den von mir behaupteten Satz, der Lehnherr könne sein Obereigenthum veräussern, ohne deswegen den Lehnmann vorhero zu befragen, gleichfalls annehmen, begründen sich hauptsächlich darin, daß dem Lehnherrn sein Obereigenthum von niemanden so, als dem Lehnmann sein nutzbares Eigenthum, sey verliehen worden, sondern daß er solches unabhängig und proprio jure besitze; dahero denn auch derselbe, nicht aber jener, die Veräusserung seines an dem Lehn habenden Eigenthums nach Wohlgefallen vornehmen könne. Von der andern Seite kann und mag auch dieser Grundsatz nicht geleugnet werden; allein, obwol sie solchen zugestehen, so leugnen sie dennoch die Folge und glauben, daß man bey der Entscheidung dieser Streitfrage nicht sowol darauf, als vielmehr auf den Lehnscontract acht haben müsse (1). Ich glaube, daß man auf mehr denn einer Art fehle, wenn man auf solche Weise das Recht des Lehnherrn zu schmälern gedenket.

(1) S. des verstorbenen Herrn Assessoris Möller (Carl Hinr.) primæ lineæ usus practici distinctionum feudalium cap. 19. dist. 16. pag. 448. u. f. Determinanda hæc (nemlich die dem Lehnherrn zustehende Macht über sein Obereigenthum zu disponiren) non ex jure quo dominus dominium directum possidet, titulo scilicet plerumque allodiali; ex hoc enim liberrima domino directo circa dominium directum disponendi facultas esset tribuenda, sed ex contractu feudali cum vasallis initio, vi cujus de dividendo rei feudalis dominio & fide mutua inter utrumque convenit.

(Der Beschluß nächstens)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

31stes Stück.

Sonnabends, den 3ten August 1765.

Beschluß der Gedanken,
ob und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums erforderlich sey.

§. 5.

Könnte man dabey nicht mit Recht zuvörderst die Frage aufwerfen, warum allhier nach Gutdünken Grundsätze verworfen, und andere dagegen willkührlich angenommen werden? Es wird nicht die mindeste Ursache namhaft gemacht, warum man auf den titulum possessionis nicht bey dem Lehnherrn Rücksicht nehmen wolle und dürfe: schwerlich mag auch davon ein hinlänglicher Grund angegeben werden können. Einem Lehnmann erlaubet man, daß er den Genießbrauch seines Lehnes einem dritten überlasse auf seine Lebenszeit, wenn er nur die seinem Lehnsherrn schuldige Lehnspflichten ausübet, und man mag ihm solches nicht wehren, weil er aber das Einkommen von seinem Lehn ein uneingeschränktes Eigenthum behauptet: warum soll der Lehnherr nicht ein gleiches Recht in Absicht derer Stücke haben, die ihm jure pleno zukommen? Ein anderes wäre es, wenn derselbe über das nutzbare Eigenthum des Lehnmannes Verordnungen machen wolte; denn dadurch würde er diesem zu nahe kommen, und sich Rechte anmassen, welche er nicht weiter hätte. So lange er aber wegen seines Obereigenthums neue Einrichtungen trift; versiret er nicht nur in licito, und disponiret über sein Eigenthum, sondern er kann auch einem jeden, der ihm solches wehren will, mit dem Einwand: Tua non interest, zurückweisen.

§. 6.

Nie hat vormals in Teutschland der Satz, daß ein Lehnherr hiezu die Einwilligung seines Lehnmannes nöthig habe, eine allgemeine Anwendung gefunden. Vielmehr ist das Gegentheil sowol im Sächsischen (1) als Schwäbischen (2) Lehnrecht versehen; denn in beyden wird dem Lehnherrn diese Freyheit zugestanden, ohne daß den Vasallen irgend einiges Recht, sich solchem zu widersetzen, eingeräumet wird, ausser nur allein sodann, wenn das Obereigenthum an einem solchen veräussert ist, welcher von geringerm Ansehen und Würden, als der vorige Lehnsherr gewesen. Alsdenn würde der

Lehnsmann verletzet, und hatte daher freilich ein vollkommenes Recht, dergleichen Veräusserungen nicht zuzugeben, sondern sich dawider zu setzen. Und auf gleiche Weise räume ich gerne ein, daß annoch stets ein Lehnsmann bey einer vorseyenden Veräusserung des Obereigenthums müsse gehöret werden, wenn er ein besonderes Interesse dabey zu zeigen vermag (3); jedoch wird dieses nur allemal eine Ausnahme von der Regel ausmachen, und über dieses dem Lehnmann der Beweis stets aufliegen, daß er im vorkommenden Fall ein Recht zum Widerspruch habe; indem die Vermuthung des Gegentheils sonst wider ihn ist (4).

(1) Cap. XXV. Denn so soll der Mann den Oberen bitten, daß er ihm das Lehen leihe, oder ihn an einem andern weisen welte, da er das Guth eben mit solchen Ehren und Diensten haben mag, als er es hätte von seinem vorigem Herrn. Denn es ist nicht recht, daß der Oberherr einen weise, seine Lehen zu empfahen von einem wenigern Herrn, denn der vorige war, und also an seinen Ungenossen. Zwar glaubet der Herr Schilter (Io.) in seinem commentario in codicem iuris feudalis allemannici, daß das Sächsische Lehnrecht überhaupt alle Veräusserung dem Lehnherrn untersage, deshalb er sich auf das Cap. 48 beziehet, wo es heisset: Ob ein Herr seines Mannes Guth auflest seinem Oberherrn, von dem ers hat, ohn des Mannes Wiessenschaft ob es schon einem andern geliehen ist; so folge doch der Mann binnen Jahrzahl seinem Guth. Allein das schon bemerkte Capitel, dem ich billig noch das Cap. 54 beyfüge, zeiget zur Genüge, wie diese Einschränkung auch hier tacite verstanden werde. Ueber dieses redet das Cap. 48 eigentlich nur von dem Fall, wo der Lehnmann annoch nicht weiß, wem eigentlich das Obereigenthum überlassen worden, folglich enthält es blos eine nöthige Cautel, wie in solchem Fall sich der Lehnmann zu verhalten habe.

(2) Cap. XXXIV.

(3) Dieses ist auch die Meinung des Herrn Strycks (Sam.) in examine iuris feudalis cap. 19. qu. 16. Kann denn aber nicht der Lehnsherr sein oberes Eigenthum veralieniren? Wenn der Vasall kein besonderes Interesse darthun kann, so hat er keine Macht zu widersprechen, vornemlich wenn er zugleich ein Unterthan ist.

(4) Leere Muthmassungen werden hier also in Absicht des Lehnmannes nicht genügen und der Herr Thomasius saget mit Recht am angeführten Orte §. 8. pag. 286. daß dieses ein schwerer, ja beynahe unmöglicher Beweis sey: At tale interesse docere nequit. Dominus enim alienans plus juris non transfert in alterum, quam ipse habuit, ergo vasallo perinde est, sive hunc sive alium dominum habeat. Dicis, fieri posse, ut novus dominus forte vasallum durius tractet. Respondeo, forte, forte etiam hoc non faciet; præsumtio pro novo domino æque militat, uti pro priore. Et forte etiam prior dominus durius tractasset vasallum futuro tempore. Ex eiusmodi coniecturis fallacibus certa decisio desumi nequit.

§. 7.

Allein was enthält denn der Lehnscontract an und vor sich betrachtet widriges in sich, dadurch diese des Lehnherren Freyheit so sehr beschränket, und eine von ihm vorzunehmende Veräusserung seines Eigenthums ungültig gemacht wird? Es ist die Beantwortung dieser Frage so leichte nicht, weil die Vertheidiger dieser Meinung, ob sie sich gleich darauf berufen, sich dennoch nicht die Mühe nehmen, diesen angeblichen Widerspruch deutlich zu machen, und zu zeigen, welches Stück des Lehncontracts dasjenige eigentlich sey, wodurch dem Lehnherrn diese Macht benommen wird. Alles, wozu sich derselbe anheischig macht, wenn er jemanden

mit

einer Sache belehnet, bestehet darin, daß der Vasall zu der bestimten Zeit das Lehn wirklich erhalte, daß er selbigen dabey schütze, und ihn überall vertrete. Dieses sind die hauptsächlichsten Punkte und Pflichten, welche sowol die Lehngesetze (1), als auch die Lehrer des Lehnrechts (2) von einem Lehnherrn fodern, und wozu sich derselbe durch den Lehnscontract verbindlich macht. Denn was die ganz besondere Verabredungen betrift, welche zwischen diesen und jenen schliessenden Theilen bisweilen getroffen werden, und wodurch der Lehnherr vielleicht sich der Freyheit entsaget hat, sein Obereigenthum zu veräussern, die kommen hier überall nicht in einigen Betracht; noch weniger aber können dergleichen besondere Verträge von denenjenigen gemeinet werden, welche überhaupt bestimmen wollen, was aus der Natur und Eigenschaft eines jeden Lehncontracts vor sich folge.

(1) 11 F. 26. §. 14.

(2) Io. Iac. Mascow de iure feudorum cap. XI. §. 41. Dominus tenetur praestare feudum, de quo investivit vasallum, eumque defendere.

§. 8.

Nimt man nun diese Sätze und den Begrif des Obereigenthums zur Hand, so bleibet es unbegreiflich, wie Gegnere zu der von ihnen gemachten Schlußfolge gekommen sind. Wenn gleich ein anderer Lehnsherr in die Stelle des ersteren tritt, so bleiben deshalb dennoch die Rechte des Lehnmannes ungekränket: dieser muß eben sowol die Pflichten gegen seinen nunmehrigen Vasallen beobachten, als der vorige, und nicht nur denselben in den geruhigen Besitz seines Lehnguths lassen, sondern sich auch gegen ihn als einen getreuen holden Lehnsherrn beweisen. Denn weil sein Vorfahr ihm nicht mehrere Rechte hat übertragen können, als er selbsten gehabt hat, und wenn solches etwa geschehen wäre, solches dennoch ungültig und unkräftig: so darf auch der in die Stelle des erstern tretende neue Lehnsherr sich nicht mehrere Rechte herausnehmen, und muß vielmehr dem gleich anfangs gemachten Lehnscontract in allen Stücken genau nachleben; daß also dieses Pactum in einem solchen Fall nicht einmal auf irgend einige Weise verändert, vielweniger gänzlich aufgehoben wird (1).

(1) Ich weiß dahero nicht, was eigentlich der verstorbene Herr Adsessor Möller am b. O. cap. XIV. dist. 1. pag. 302. dadurch anzeigen wolle, wenn er zur Unterstützung seines Satzes, daß der Lehnsherr die Macht nicht habe sein Obereigenthum zu veräussern, wenn der Lehnmann nicht dazu seine Einwilligung gegeben, hinzusetzet: Rationes probantes sunt partim contractus feudalis, dominum inter & vasallum subsistens, qui secundum communem pacti naturam non, nisi mutuo dissensu dissolvi potest. Es soll ja allhier dieses Pactum nicht aufgehoben werden, sondern vielmehr in seiner Gültigkeit bleiben. Dieser gelehrte Mann behauptet selbst an g. O. cap. XIX. dist. 16. pag. 449. daß der Lehnsherr ohngehindert sein Obereigenthum einem andern versetzen, und überhaupt einen jeden andern Contract, der nicht auf eine gänzliche Veräusserung abzweckte, darüber schliessen könne. Er giebt also eine Vermiethung und Verpachtung zu; ich frage aber einen jeden, was in Rücksicht auf den Vasallen vor ein Unterscheid darin zu finden sey, ob darüber ein Mieths- oder Pachtcontract auf 30 und mehr Jahre, oder ein völliger Kaufcontract sey geschlossen worden; der Schaden und Vortheil ist in beyden Fällen gleich.

§. 9.

Diejenigen, welche die Eintheilung in gegebene und aufgetragene Lehne (feuda data & oblata) sehr lieben und glauben, daß dieselbe in allen Theilen des Lehnrechts von überaus grosser

ser Wichtigkeit und Nutzen sey, berufen sich bey Beantwortung dieser Frage darauf: Sie wenden ein, daß, wenn dieses Recht auch dem Lehnsherrn bey denen von ihm an andere verliehenen Lehnen zustehe, er dennoch bey denen ihm aufgetragenen Lehngütern solches nicht behaupten möge. Allein, ich gestehe gerne, daß ich nicht unter die Zahl derer Verehrer dieser Eintheilung gehöre; ich bin bey mir überzeugt, daß selbige in soferne ohne Nutzen sey, als man bey aufgetragenen Lehnen alles zum Vortheil derer Vasallen erklären will. Wenn sich der Lehnmann nicht etwas besonderes in dem Lehnscontract zu seinem Vortheil ausbedungen hat; so bleibet alles nach den gemeinen Lehnrechten zu beurtheilen, und der Lehnmann hat deswegen, weil er sein Guth zur Lehn offeriret, sich weder mehr noch weniger Recht anzumassen Ursache, als er in dem andern Fall haben würde, wenn er nemlich nicht vorhero ein völliges Eigenthum an dem Lehne gehabt hätte.

§. 10.

Der Herr Thomasius hat in der oben von mir angemerkten Stelle schon sehr richtig den Einwurf beantwortet, als wenn der Lehnmann widersprechen könne, unter dem Vorwand, es dürfe ihm eine solche Verwechselung der Lehnherren nachtheilig seyn. Wenn derselbe sein ihm dahero entstehendes Präjudicium erweißlich zu machen, und specifice anzugeben weiß, so kann er damit nicht gehöret werden. Jenes aber wird ihm um so viel schwerer werden, je gewisser es ist, daß, so oft jemanden ein Lehn aufgetragen wird, nicht nur der gegenwärtige Lehnsherr, sondern zugleich das ganze Geschlecht desselben das Obereigenthum davon erhält. Dahero sich der Vasall nachhin nicht der Ausrede bedienen kann, als wenn er bey der geschehenen Auftragung des Lehns nur sein alleiniges Absehen auf eine gewisse Person gehabt, und aus diesem Grunde sich keinem andern weder wolle noch dürfe aufdringen lassen.

Es sind noch einige andere Zweifel übrig, deren Beantwortung, nebst der Erklärung derer hieher gehörigen Texten des Longobardischen Lehnrechts ich bis zur andern Zeit verspare.

J. M. Martini. Dr.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

32stes Stück.
Sonnabends, den 10ten August 1765.

Von dem Ursprung der Zigeuner.

In den Jahren 1348 und 1349 grassirte die Pest in Deutschland, Frankreich und andern Ländern auf eine so unerhörte Weise, daß nach Wilhelm de Nangis Bericht Tom. XI pag. 809 ganze Städte und Länder von ihren Einwohnern entblösset worden. Weil der Mangel an Lebensmitteln, die damals überflüßig da waren, nicht davon die Ursache war; so beschuldigte man die Juden, daß sie die Brunnen vergiftet und die Luft inficirt hätten, und aus dem Grunde hielte man sich für berechtigt genug, sie für vogelfrey zu erklären, zumal da einige unter ihnen, entweder der Marter zu entgehen, oder aus Begierde sich an ihren Brüdern zu rächen, solches, was sie doch nicht gethan hatten, gethan zu haben bekannten. Es wurden auf solche Art alle Juden ohne Unterscheid des Alters, die nicht beyzeiten die Flucht ergriffen, oder den catholischen Glauben annahmen, jämmerlich ums Leben gebracht. Es beschreibet dieses der jüdische Geschichtschreiber Rabbi David Gans in seiner Geschichte, Zemach David betitelt, im 2ten Theil pag. 61 der Frankfurter Ausgabe vom Jahr 1692. 4to, mit folgenden Worten: "Eine erschreckliche Pest entstand vom Aufgang der "Sonnen, bis zu ihrem Niedergang, im Jahr "der Christen 1348, eine Pest, dergleichen "von Erschaffung des ersten Menschen nicht "gewesen ist, da von einem Ende der Welt "bis zum andern nicht der zehnte Theil der "Menschen übrig blieb, und viele Oerter ihrer Einwohner gänzlich beraubet wurden. "Weil aber von den Juden nur sehr wenige "starben: so zogen sie sich deswegen in Frankreich und Deutschland den Verdacht zu, "als hätten sie Gift in die Brunnen und "Flüsse geworfen; daher ihrer eine unzählige "Menge getödtet und abgeschlachtet wurden, "so daß auch solches die Obrigkeit, weil es "von Gott über ihnen verhänget war, nicht "zu verwehren im Stande war." Um diese Zeit bekam die in Abgang gerathene Sekte der Flegeler, die auch Bengeler, Geisseler, Geissel- und Creutzbrüder hiessen, neues Leben, und setzte die angefangene Verfolgung der Juden eifrigst fort. Es ist wol ausser allem Streit, daß diejenigen Juden, welche dieser ihnen drohenden tödtlichen Gefahr haben entrinnen können, auch solches ins Werk zu richten werden gesucht haben, und da die Hö-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0633
DFG

len, dicke Wälder u. d. g. ihnen die beste Sicherheit anboten, solche auch bis auf bessere Zeiten zu ihren Aufenthalt erwählet haben.* So flohe David in Hölen und wüste Gegenden, denen Verfolgungen Sauls zu entgehen. In den Büchern der Maccabäer trift man ähnliche Beyspiele an. Die ersten Christen thaten desgleichen unter den harten Verfolgungen der heidnischen Kayser, und baueten ihre Gotteshäuser unter der Erden. Im Buch Schevet Jehuda, darinnen die mehresten Verfolgungen der Juden erzählet werden, wird ein gleiches von denselben angeführet. Die viele Hölen in Deutschland, welche mehr Kunst als Natur verrathen, sind deutliche Beweise, daß sie ehedem von Menschen zum sichern Aufenthalt sind gewählet worden. In solchen Einöden hielten sich nun die dem Feuer und Schwerd entrunnenen wenigen Juden auf, bis diese Sekte der Geisseler im funfzehnten Jahrhundert nach dem bekannten Vers

Flegelus & Bengler passim prædantur in orbe
Hos socios certe crux, rota, furca manent.

sehr ins Abnehmen gerieth, und die Verfolgungen aufhöreten, da sie denn wahrscheinlicher Weise nach eingezogenen guten Nachrichten aus ihren Schlupfwinkeln hervorgekrochen, und Lust bekommen, wieder unter die Menschen zu gehen.

Weil es ihnen aber zu gefährlich schien, sich gleich als Juden zu erkennen zu geben, wodurch sie sich leicht eine neue Verfolgung hätten zuziehen können; so gaben sie vor, sie wären aus Egypten vertrieben, (welches freilich in Absicht ihrer Voreltern zu Mosis Zeiten keine Unwahrheit war,) und hätten ein Gelübde thun müssen, zur Büssung ihrer Väter Sünden, welche die nach Egypten mit ihrem Kinde fliehende Mutter Maria nicht hätten aufnehmen wollen, eine siebenjährige Pilgrimschaft durch die Welt anzustellen u. s. f. Das damalige im Aberglauben begrabene Volk glaubte dieses ohne Mühe, und nahm diese vermeintlich Büssende nicht nur willig und mit Freuden auf, sondern man gab ihnen auch frey Geleit. Es wurde ihnen der Name Zigeuner beygelegt, welches Wort, wie Wachner in seinem Glossario anführet, entweder von dem alten deutschen Wort Zigar, das einen Haufen Menschen bedeutet, oder von Ziehe einher abstammet. Daß dieses der wahre Ursprung der ersten Zigeuner sey, werde ich nunmehro, wenn ich erst kürzlich die Meinungen der Gelehrten werde angeführet haben, ausführlicher zu beweisen suchen.

Aeneas Sylvius suchet den Ursprung der Zigeuner am Berge Caucasus; Marius Niger in dem Theil von Africa, der Zeugitanien von den Alten genannt worden; Cordua in Thracien auf. Wehner leitet sie von den Saracenen und Agarenen her. Delrio hält sie für Aethiopier. Die beyden Rabbinen Elias Levita in seinem Thisbi, und David de Pomis in seinem Zemach David, welche beyde Lexica sind, führen bey dem Wort Cuth an, daß darunter die Samaritaner, von welchen die Zigeuner abstammen, verstanden würden. Aventinus meint, sie seyn Wendischen Ursprungs. Alle stimmen inzwischen darinnen überein, daß sie ihren Ursprung ausser Deutschland, und in weit entlegenen Gegenden aufsuchen. Unter allen aber hat sich der berühmte Iacobus Thomasius um die Zigeuner besonders verdient gemacht, welcher eine eigene lateinische Abhandlung de Cingaris, Lipsiæ 1652. die auch nachher

* Siehe Florianum in seiner Chronike der Stadt Frankfurt pag. 284. Heise in seiner Staatsbeschreibung der Republik §. 15. pag. 285 in dem 35sten Stück der gelehrten Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen vom Jahr 1764.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0634
DFG

her ins Deutsche übersetzt ist, öffentlich vom Catheder vertheidiget hat, darinnen er aus folgenden Gründen zu behaupten sucht, daß die ersten Zigeuner Egyptier ** gewesen.

1) Weil ihre Kleidertracht, mit der alten Egyptier Kleidung viele Aehnlichkeit gehabt hätte. Woher wußte er das? Und gesetzt, es wäre richtig; so wird doch niemand den Schluß, daß wer eine ähnliche Kleidung einer fremden Nation trägt, auch aus ihnen herstammen müsse, gelten lassen. Unser jetziges Frauenzimmer trägt beynahe eben die Kleidung der Hebräerinnen zu Jesaiä Zeiten, wie er solche in seinem 3ten Capitel vom 18ten bis 23sten Vers beschreibet, ohne daß einer deswegen sich einfallen lassen solte, einen ähnlichen Schluß zu machen.

2) Weil bey ihnen die Wahrsagerkünste eben so wie bey den Egyptiern im Schwange gegangen. Dieser Grund ist eben so nichtig als der vorige. Juvenal in seiner 6ten Satire schreibt eben dieses von den Juden.

3) Weil sie in ihre Sprache Egyptische Wörter gemischet. Auch dieser Grund taugt ohne Beweis nichts, den er aber ewig schuldig bleiben wird. Und wenn es auch wahr wäre, daß ihre gebrauchten fremden Wörter Egyptische wären; so würde doch daraus nicht gefolgert werden können, daß die sich solcher bedient hätten, Egyptier seyn müßten.

4) Weil einige ihrer Grabschriften, deren er folgende drey anführet, solches bestätigten, als zu Stainbach im Closter: "Als man zalt "nach Christus unsers Seligmachers Geburt "1445 auf S. Sebastians Abend ist gestorben "der Hochgeborn Herr, Herr Panuel (dieses ist ein Hebräischer und gar kein Egyptischer Name) "Herzog in Kleinegypten und Herr zum "Hirschhorn desselben Landes." (Das klingt recht Egyptisch!) Zu Bäutma bey Bracknanz: "Im Jahr des Herrn 1453 starb der edel Graf "Petrus von kleinern Egypten am Tage Philippi "und Jacobi der Apostel." Zu Pforzheim: "Anno 1489 am Montag nach Urbani starb "der wohlgebor Freygraff aus kleinern Egypten, "deß Seel Gott gnädig und barmherzig wöll "seyn!" Ich wende nichts dawider ein. —

Daß ich aber den oben angeführten Meinungen der Gelehrten meinen Beyfall versagen muß, dazu bewegen mich besonders folgende Gründe: Erstlich, das Zeugniß, daß die Zigeuner aus Egypten sind, beruhet blos auf der Erzählung der Zigeuner selbst, welche eben so vielen Glauben verdienet, als ihre übrige Wahrsagungen. Zweytens, die Zigeuner sind zuerst und zwar mitten in Deutschland erschienen, ohngefehr um das Jahr 1417 unter der Regierung Kayser Sigismund, da sie nach Zeillers Brief 276, in Hessen 1417; zu Augsburg 1419; und zu Basel 1422 gesehen worden sind. S. auch Spondanum in Auctario Chronolog. ad Epitomen Annalium Baronii beym Jahre 1418. J. C. Beckmann in Historia orbis terrarum Geographica & civili cap. IX. sect. IV. edit. 1707. 4to. Aus Deutschland gingen sie nach Frankreich, Italien und Spanien, wie der Spanische Geschichtschreiber Cordua pag. 410. 411. 509 schreibet. Nach des Zeillers Brief 71, war ihre erste Erscheinung zu Paris im Jahr 1429. Nun müßten sie doch erst durch sehr viele und weitläuftige Länder gegangen seyn, ehe sie mitten in Deutschland hätten ankommen können. Hievon aber meldet die Geschichte nichts. Drittens, sie haben fremde Wörter unter ihre Reden gemenget. Und was sind das für Wörter? Wären sie geborne Egyptier; so müßten solche entweder Coptische, Arabische oder Türkische, welches die drey Hauptsprachen

** Die Franzosen nennen sie daher les Egyptiens, auch Baumiens; die Engelländer Gipsies; die Italiäner Cigani; die Spanier Gittani, welches aus Aegyptiani abgekürzte Wörter sind; und die Holländer, Heidens ende Egyptenaeren.

sprachen Egyptens sind, seyn. Aventinus in annalibus Boiorum Baseler Ausgabe von 1615. fol. B. VII. S. 509 meint, es wären Wendische gewesen, und doch hält er sie für Egyptier! Es sind recht gute hebräische und rabbinische Wörter gewesen, dergleichen sich die heutigen Juden in ihren Reden aus guten Gründen bedienen, und die man in dem zu Frankfurt am Mayn 1755. 8vo herausgegebenen Zigeunerlexico zur Genüge finden kann. Auch sogar der Name ihres ersten Anführers, der wie eben dieser Aventinus schreibet, Zundel oder Zindel geheissen, ist ein bey den Juden sehr gebräuchlicher Name, der einen Tröster bedeutet. S. Wolfii bibliothec. ebr. Kennicot Dissertat. I. pag. 201. der engl. Ausgabe und der latein. pag. 280. Die nachher in ihre Diebssprache aufgekommene Wörter aus dem Böhmischen, Italiänischen, Französischen, Dänischen u. s. f. hat das aus solchen Gegenden gekommene Gesindel, mitgebracht. Viertens, sie haben anfänglich alles mit baarem Gelde bezahlet, und viel Gold und Silber unter ihrer armseligen und veralteten Kleidung getragen, daher man ihnen auch wie Crusius p. 345. und Thomasius diss. cit. §. 28. schreiben, die Durchreise und das freye Geleit nicht versagt hätte. Mit Gold und andern Kostbarkeiten haben sie sich ja wol bey ihrer Flucht nach Möglichkeit versorget. In ihrem Einsiedlerleben wo sie von Kräutern und Wild gelebet, haben sie solches nicht anzugreifen nöthig gehabt. Hingegen auf der ungeheuren mehr als aus 2000 Meilen bestehenden Reise aus Nubien oder Klein-Egypten, würde solches ziemlich darauf gegangen seyn. Ueberdem ist eben an dergleichen Kostbarkeiten in Nubien kein solcher Ueberfluß, wo der gröste Reichthum in Vieh bestehet. Sechstens, die ersten wenigen sogenannten Zigeuner, sind nach Crusius Bericht pag. 345. kurz nach ihrer Erscheinung verschwunden. Sie haben nemlich Gelegenheit ohne Zweifel gesucht und gefunden, unter ihren Brüdern, den übriggebliebenen Juden wieder unterzukommen. Das an ihrer Statt gekommene lose Gesindel, das aus dem Abschaum des menschlichen Geschlechts bestand, hat diese Betrügereyen fortgesetzt, und ohngeachtet der vielen Edikte solches zu vertilgen, bis auf den heutigen Tag nicht ausgerottet werden können. S. die Reichsabschiede de expellendis Zigeunis von 1500, 1530, 1544, 1548. 1551. auch die Kayserl. Reichs-Policeyordnung Titul. 28. edit. Maynz 1577. fol. Wenn die Zigeuner zuerst in dieses Land gekommen sind, davon habe ich nichts zuverläßiges erfahren können. Daß sie aber im vorigen und jetzigen Jahrhundert sehr häufig sich müssen in diesen Gegenden eingefunden haben, das bezeugen die vielen Specialedikte wider die Zigeuner von den Jahren 1684, 1703, 1709, 1710, 1718, 1735, welches das härteste ist, 1743, 1744, 1754 und 1755.

Ich müßte sehr mißtrauisch gegen meine Leser seyn, wenn ich zur Bestärkung meines Satzes: daß die ersten Zigeuner verlarvte Juden gewesen sind, noch mehreres anführen wolte.

Tychsen.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

33stes Stück.
Sonnabends, den 17ten August 1765.

Von der Nothwendigkeit des summarischen Verhörs im peinlichen Untersuchungsproceſſe.

Es scheinet, daß diejenigen in ihrem Urtheil eine nicht sehr gründliche Kenntniß der menschlichen Sele, und ihrer Kräfte verrathen, welche dafür halten, daß die Geschwindigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der Dinge ein sicheres Kennzeichen eines geübten Verstandes, und ein wesentliches Merkmal eines durchdringenden Geistes sey. Ob ich gleich gerne zugebe, daß der vollendete Geist alle die geheimnißvollen Dunkelheiten auf einmal mit scharfem Blick durchschauet, wodurch dieselben dem forschenden Auge des endlichen Wesens entzogen werden; und daß sie dieses um so viel vollkommener sey, je mehr es sich seinem unendlichen Urbilde nähert; so zweifle ich doch, ob in Ansehung der geschwinden Erkenntniß der Dinge zwischen beyden eine Aehnlichkeit in der nach derselben zu bestimmenden Vollkommenheit der Erkenntniß statt finde. Es scheinet, daß man eine Erkenntniß, die einen Gegenstand auf einmal nach allen seinen möglichen Aussichten fasset, und die geschwinde Erkenntniß verwechsele, und die Begriffe von beyden mit einander verwirre. Der unendliche Geist verbreitet sich über alles auf einmal, und auch das geringste darf sich seiner Aufmerksamkeit nicht entziehen. Der endliche geräth in Verwirrung, so bald er es nur waget, in dieser äusserſten Höhe der Vollkommenheit eine Nachahmung zu versuchen. So wie er die Gegenstände nur nach und nach, und nach gewissen abgemessenen Epochen des Lebens erkennet; so entwickeln sich auch die Ideen der Dinge in der menschlichen Seele nicht auf einmal. Eine folget der andern; und der Mensch hat es schon weit gebracht, wenn nach oft geprüften Erfahrungen ein Begriff dem andern freundschaftlich die Hand bietet, und auf solche Art in der Seele ein gewisses Ganze von einer Erkenntniß erbauet wird, die in Absicht auf die innerliche Beschaffenheit der Dinge, und noch mehr in Absicht auf den ganzen Umfang und zusammenhangende Ordnung der Welt dennoch stets mangelhaft und eingeschränket bleibet.

Ist dieses im allgemeinen wahr; so wird man es noch vielmehr von der Erkenntniß und Beurtheilung moralischer Wesen zugeben müssen, welche die innerliche Freyheit in der Bestimmung ihrer Kräfte als den edelsten Vorzug ihres Daseyns verehren. Die freyen Handlungen eines Menschen können von so vielen verschiedenen Seiten betrachtet werden, daß fast eine Allwissenheit erfordert wird, sie mit der möglichsten Genauigkeit zu prüfen. Gedenket man sich den Menschen noch dazu in Verbindung mit andern eben so freyen Geschöpfen, und die so mannigfaltigen Gründe, wodurch die Menschen in der grossen Gesellschaft der Welt in Bewegung gesetzet werden; so vervielfältigen sich die Aussichten seiner Handlungen fast ins Unendliche. Derjenige, welcher sich erdreisten will, sie zu beurtheilen, muß den genau kennen, welchen er richten will; er muß alle die unterschiedenen Scenen seines Lebens wissen und mit einander vergleichen, und er muß tausenderley andere Bemühungen übernehmen, wenn er in einem so wichtigen Geschäfte glücklich seyn will. Und läßt sich denn alles dieses in einem vorüberrauschenden Augenblicke vollenden? Ich fürchte sehr, daß hier ein Geist, der gewohnt ist, in der Geschwindigkeit eine Menge von Gegenständen zu bearbeiten, entweder in Verwirrung gerathen, oder doch nur bey der Oberfläche stehen bleiben werde, anstatt in das Innere der Dinge hinein zu dringen, und dasselbe zu entwickeln.

Aus diesem Grunde scheinen mir diejenigen sehr zu irren, welche die Weisheit eines Gesetzgebers oder auch eines Richters nicht genug zu bewundern wissen, weil er ihrer Meinung nach fähig gewesen, eine Handlung in der Geschwindigkeit zu beurtheilen. Die Geschichtschreiber sind sorgfältig genug gewesen, der Nachwelt Beyspiele von Regenten aufzuzeichnen, welche in dem einen Augenblick eine Handlung gehöret, in dem folgenden das Urtheil gefället, und in dem dritten dasselbe vollzogen haben. Sie glauben, das Andenken solcher Regenten dadurch gleichsam zur Nachahmung zu heiligen, welche auch nicht selten von Jünglingen in ihren Ehrien als Muster der Weisheit und der Gerechtigkeit vorgestellet werden. Ich leugne zwar nicht, daß diese geschwinden Beurtheilungen dann und wann zufälliger Weise mit der Gerechtigkeit übereinstimmen können, und noch weniger, daß ein Mensch den andern auch in dieser Absicht an Fähigkeiten übertreffen könne. Allein kann denn hiedurch eine Geschwindigkeit gerechtfertiget werden, welche nur selten, und auch dann gleichsam nur zufälliger Weise eine Sache aus ihrem wahren Gesichtspunkte beurtheilet?

Es finden sich nicht wenige, welche die alten Zeiten aus dem Grunde den unsrigen weit vorziehen, weil damals, wie sie meynen, das Recht mit der größten Geschwindigkeit sey gehandhabet worden. Solte es sich nicht aus den eben angeführten Gründen mit leichter Mühe beweisen lassen, daß die langsame und gesetzmäßige Ordnung, womit jetzo verfahren wird, dem Zustand der Gerechtigkeit in den dunkeln Jahrhunderten von Deutschland unendlich weit vorzuziehen sey? Meine Absicht leidet es nicht, mich hier über diesen Gegenstand zu verbreiten. Da diejenigen Dinge, welche das Leben und die Ehre eines Menschen betreffen, die wichtigsten sind; so zeiget sich auch in den Gesetzen, welche das Verfahren der Richter in Beurtheilung derselben bestimmen, die größte Weisheit und Sorgfalt unserer Gesetzgeber. Sie suchen, auf alle Weise zu verhüten, daß irgend ein Mensch unschuldig, und noch viel weniger ungehört verdammet werde. Sie verordnen zu dem Ende, daß der, welcher einer Missethat beschüldiget wird, vorher soll vernommen werden, ehe und bevor der Richter einen Schritt weiter in der besondern Untersuchung der Sache fortgehen könne, welches man in den Schulen das summarische Verhör zu nennen pfleget.

Ob

Obgleich diese Verordnung der Weisheit in aller Absicht gemäß ist: so finden sich doch einige, welche dieselbe von weniger Erheblichkeit halten, indem sie meynen, daß der Proceß dadurch unnöthiger Weise aufgehalten und verlängert werde. Ich bin dadurch bewogen worden, dem Beweise der Nothwendigkeit des summarischen Verhörs diese Abhandlung zu widmen.

Ehe und bevor ich weiter fortgehe, so scheinet nöthig, zu erinnern, daß ich hier besonders von dem peinlichen Untersuchungsproceß, und von demjenigen summarischen Verhör in demselben rede, welches unmittelbar vor der besondern peinlichen Untersuchung vorherzugehen pfleget. Der Kayser zielet CCC. Art. VI. sehr deutlich auf dasselbe, und die Rechtsgelehrten beschäftigen sich in ihren Büchern, wie gewöhnlich, weitläuftig genug, die Beschaffenheit desselben zu zeigen. Allein da diese Schriften in jedermanns Händen, und zwar in grosser Anzahl vorhanden sind, indem es uns Gottlob! in unsern Zeiten am Recht nicht fehlet; und anderntheils das summarische Verhör fast allgemein in allen Gerichten ausgeübet wird; so wäre es überflüßig, die gesetzmäßige Nothwendigkeit desselben hier weitläuftig zu erweisen. Ich will mich deswegen vielmehr bemühen, die Gründe, worauf dieselbe beruhet, näher aus einander zu setzen; und ich glaube, daß ich sie füglich aus dreyen Quellen herleiten könne, indem das summarische Verhör theils durch die Rechtswohlthaten, welche sowol die Gerechtigkeit, als das menschliche Mitleiden einem armen Beschuldigten, und wenn er auch gleich ein Erzböswicht wäre, bewilligen müssen, theils durch die ohne dasselbe unmögliche nähere Bestimmung und Einrichtung von dem Verhalten des Richters in dem ganzen fernern besondern peinlichen Untersuchungsprocesse, theils durch die Natur der verschiedenen Scenen, welche in diesem Processe vorkommen, nothwendig gemachet wird.

Die Erfahrung kann uns durch die deutlichsten Beweise überzeugen, daß ein Mensch auch dann sehr häufig irren könne, wenn er glaubt, daß seine Meinung durch die Gründe der größten Wahrscheinlichkeit unterstützet werde. Die allgemeine Untersuchung hat nicht allein dieses zu ihrem Gegenstand, daß die Wirklichkeit des verübten Verbrechens, mit Gewißheit, oder doch wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit erwiesen; sondern daß auch der Thäter desselben, wo nicht durch gewisse Merkmale, doch durch wahrscheinliche Anzeigungen erforschet; und, was noch mehr ist, alle Umstände der geschehenen That, so viel es möglich ist, erkundiget werden. Obgleich der Richter durch diese Untersuchung, wenn sie mit der gehörigen Klugheit von ihm bewerkstelliget worden, zu einer ziemlichen Einsicht von der geschehenen That, und zu einer wahrscheinlichen Erkenntniß von dem Thäter derselben nicht selten gelangen kann; so scheinet es doch, daß dieselbe noch bey weitem nicht hinlänglich sey, um ohne vorhergegangenes Verhör sein weiteres Verhalten gegen den Beschuldigten zu bestimmen. Das erste, was er thun kann, wird seyn, daß er, nach befundenen Umständen, den seiner Meinung nach Verdächtigen zur gefänglichen Haft bringen lasse. Allein da diese Handlung nicht wesentlich zum Processe gehöret, indem er auch ohne dieselbe geführet werden kann, ob sie gleich, weil sie in den meisten Fällen nothwendig ist, von vielen dafür gehalten wird: so wird er gezwungen seyn, den Proceß mit dem Verhör nach Artikeln zu eröfnen. Ein kluger und vorsichtiger Richter muß diese Artikel, welche den wichtigsten Theil in dem ganzen Processe ausmachen, nothwendig vorher entwerfen, ehe und bevor der Inquisit zum Verhör gebracht wird. In diesem soll der Inquisit über jedes Stück, nicht allein der Haupthandlung, sondern auch eines jeden Umstandes, welcher mit derselben auch nur von weitem in Verwandschaft stehen kann, mit der größten Genauigkeit befraget werden. Soll

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0639
DFG

dieses geschehen: so folget, daß der Richter die That mit allen ihren Umständen bereits vollkommen in seiner Gewalt haben müsse, weil hierauf die Artikel sollen eingerichtet werden. Und aus welchen Quellen will er denn diese so genaue, so umständliche Wissenschaft schöpfen. Ohne Zweifel aus der vorhergegangenen allgemeinen Untersuchung. Allein diese ist hiezu nicht hinreichend. Denn wie wenn der Beschuldigte, welchen er durch ein so übereiltes Verfahren zum Inquisiten gemacht hat, irgend einen Umstand vorbringet, wodurch entweder alle wider ihn streitende Anzeigungen völlig entkräftet werden; oder welcher ihnen doch wenigstens an Wahrscheinlichkeit gleich komt: so muß schon hiedurch der ganze Proceß nothwendig in seinem Laufe gehindert, wo nicht gänzlich zernichtet und aufgehoben werden. Und hätte denn nicht der Richter diesen ganzen unnützen Schritt verhindern können, wenn er sich die Mühe gegeben hätte, den Beschuldigten vorhero summarisch zu verhören, und sich daraus gehörig zu unterrichten? Es würde leicht, aber unnöthig seyn, das was ich eben gesagt habe, mit Beyspielen zu bestätigen, wenn die Sache nicht schon vor sich selbst klar genug wäre.

Hiezu komt, daß der Inquisit auf die Artikel, wenn es erforderlich ist, auch peinlich soll vernommen werden. Der Richter muß also schon vorher wissen, über welchen Artikel er den Inquisiten peinlich befragen müsse. Und wie wird er dieses wissen können, da er nicht weiß, ob und in wie weit der Inquisit der That geständig sey, oder nicht. Weiß er es, und der Inquisit bekennet; so folget, daß er sich eine sehr vergebliche Mühe gemacht, die er vermieden hätte, wenn er nicht zu bequem gewesen wäre, vorhero mit dem Beschuldigten summarisch zu sprechen. Und zu welch einer Verantwortung macht er sich nicht verbindlich, da er leichtsinnig dem Inquisiten Wohlthaten verweigert, die man auch dem, der sich durch den freywilligen Mißbrauch seiner Freyheit in das Elend gestürzet hat, ohne Grausamkeit nicht entziehen darf.

(Die Fortsetzung folgt nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

34stes Stück.

Sonnabends, den 24ten August 1765.

Fortsetzung der Abhandlung von der Nothwendigkeit des summarischen Verhörs im peinlichen Untersuchungsproceſſe.

Die Gerechtigkeit scheinet einem jeden verehrungswürdig. Auch der ärgste Betrüger will, wann er seine Güter den Gläubigern zu übergeben gezwungen ist, das Ansehen haben, als ob er dieses aus der lobenswürdigen Begierde thue, einem jeden, so viel ihm möglich ist, das Seinige zu geben, da er doch in der That die Absicht hat, dabey schändlich zu gewinnen. Ein Geschichtschreiber der vergangenen Jahrhunderte berichtet, daß diese Gattung von Betrügern sogar böse geworden, wenn andere es gewaget hätten, die Decke der Heucheley und Arglist, womit sie ihre Bosheit verhüllet, aufzuziehen. So weit hat sich die Liebe zur Gerechtigkeit bereits in den vorigen Zeiten erstrecket, die doch in Vergleich mit denen unsrigen nur barbarisch waren. Muß man sich nicht dabey billig verwundern, daß sich dessen ungeachtet gewisse ungegründete Vorurtheile tief in das menschliche Herz haben einwurzeln können, die doch mit der Gerechtigkeit zu streiten scheinen? Diese kann unmöglich ohne Beyhülfe gewisser Personen ausgeübet werden, welche die Majestät im gemeinen Wesen dazu brauchet, die widerspenstigen Beleidiger ihres Nächsten zur Genugthuung zu zwingen, und die geschehenen Aussprüche zu vollziehen. Diese Personen sind ohne Zweifel durch die wichtigen Dienste welche sie dem gemeinen Wesen leisten, verehrungswürdig. Nichts destoweniger gehet die Macht des Vorurtheils so weit, daß man, wenigstens einen Theil dieser Personen, zu Gegenständen der tiefsten Verachtung erniedrigen will, ungeachtet die Gesetze diesem in sich lächerlichen und strafbaren Verfahren offenbar widersprechen. Es sey nun, daß man sich einbilde, daß ein Theil der Schande derer, welchen sie aufwarten, und an welchen sie die Strafen vollziehen müssen, auf diese Werkzeuge der Gerechtigkeit zurückfalle, oder daß diese Beschäftigung in sich selbst niederträchtig und verächtlich sey; so bleibet die Verachtung derselben, und die Meynung von ihrer Unehrlichkeit in den Augen der Vernünftigen allemal das Kennzeichen eines einfältigen Geistes.

Allein da man im gemeinen Leben die Menschen nehmen muß, wie sie sind, nicht, wie sie billig seyn solten; so wird ein Richter auch in dieser Absicht mit der möglichsten Behutsamkeit verfahren müssen, um gegen den, an welchem er Gerechtigkeit üben soll, nicht ungerecht zu werden, indem er ihn, wenigstens in den Augen der Welt an seiner Ehre verletzet, und ihn eben dadurch wirklicher Vortheile beraubet. Es ist mehr als zu bekannt, wie verhaßt selbst der Name eines Inquisiten sey, welcher dem Beschuldigten beygelegt wird, so bald er auf die Artikel geantwortet. Man entfernet ihn von öffentlichen Aemtern; Zünfte und andere Versamlungen halten ihn ihrer Gesellschaft unwürdig, so vieler anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen, welche mit dem Zustand eines solchen Menschen verknüpft sind. Er befindet sich unter den Händen derer, die, wie ich vorhin erinnert, für verächtlich, und von Thoren gar für unehrlich gehalten werden; und an Oertern, die gleichsam redende Schauplätze des Jammers, und Denkmäler zur Erniedrigung des menschlichen Stolzes sind. Und ist es denn eine solche Kleinigkeit, die Ehre und den Wohlstand eines Menschen, der doch vielleicht noch unschuldig seyn kann, leichtsinnig aufzuopfern? Mir deucht, daß ein solcher vielmehr ein menschliches Mitleiden verdiene, als daß man ihm noch Mittel entziehen will, wodurch er vielleicht diesem Elend entgehen kann. Und da in dem summarischen Verhör sich nicht selten Umstände an den Tag legen, welche, wenn sie auch den Beschuldigten nicht völlig freysprechen, dennoch vielleicht so beschaffen seyn können, daß es keiner besondern peinlichen Untersuchung bedarf; so kann schon allein aus diesem Grunde die gesetzmäßige Nothwendigkeit desselben gerechtfertiget werden.

Da der Nachtheil so groß ist, welcher einem Beschuldigten aus der besondern peinlichen Untersuchung zuwächset; so haben die Gesetzgeber mit einer ruhmwürdigen Weisheit verordnet, daß einem Beschuldigten eine Vertheidigung solte zugestanden werden, um die aus der allgemeinen Untersuchung wider ihn erwachsenden Anzeigungen nach Möglichkeit zu entkräften, und seine Unschuld darzuthun. Scheinet es nicht, daß dem Beschuldigten dieses so nothwendige Rechtsmittel gänzlich entzogen werde, sobald man das summarische Verhör unterläßt, und sogleich mit dem Verhör nach Artikeln den Anfang machet? Denn wogegen soll er sich vertheidigen, da man ihm selbst einestheils noch nicht gewürdiget hat, ihn anzuhören, und er anderntheils nicht wissen kann, wessen man ihn eigentlich beschuldige, und auf was für Gründen diese Beschuldigung beruhe; zu geschweigen, daß man ihm bereits einen Theil der Schmach angethan, gegen welche er sich doch noch vertheidigen soll. Und wie wird selbst ein Richter auf die besondere peinliche Untersuchung erkennen können, wenn er nicht die eigene Aussage des Beschuldigten in Händen hat, um diese nach dem ganzen Umfang des summarischen Verhörs mit den gegen ihn streitenden Anzeigungen zu vergleichen, und darnach sein Urtheil einzurichten?

So nothwendig das summarische Verhör schon aus diesen Gründen erscheinet; um so viel nothwendiger wird es, wenn man die natürliche Folge der unterschiedenen Handlungen in einem peinlichen Untersuchungsprocesse betrachtet. Es scheinet, eine widersinnige Verwirrung zu seyn, einen Menschen nach Artikeln fragen zu wollen, wenn man selbst den Inhalt der Artikel nicht eigentlich weiß. Und wie kann ihn der Richter wissen, da ihm ohne vorhergegangenes summarisches Verhör noch nicht bekannt ist, was der Beschuldigte ihm etwa antworten könne? Und da in der besondern Untersuchung nicht selten die peinliche Frage angewendet wird, um das Bekenntniß des Inquisiten durch die Marter zu erzwingen; so wird in der That sehr viel gewaget, wenn man sich dieses traurigen Mittels bedienen will, ohne den elenden Gegenstand desselben vorher gehöret zu haben. Wie mancher Unglücklicher ist

nicht

nicht ein Schlachtopfer der Unvorsichtigkeit geworden, dessen Unschuld vielleicht an das Licht gekommen wäre, wenn er entweder einem weniger einfältigen, oder weniger eilenden und bequemen Richter in die Hände gerathen wäre!

Da sich wol nicht leicht jemand finden wird, welcher den eigentlichen Rechtspunkt, worauf die gesetzmäßige Nothwendigkeit des summarischen Verhörs im peinlichen Processe beruhet, in Zweifel ziehen solte; und ein gewissenhafter Urtelverfasser nicht ermangeln wird, einen Proceß, worin das summarische Verhör versäumet worden, sogleich für nichtig zu erklären; so habe ich mich mit Fleiß enthalten, denselben oben weitläuftiger auszuführen. Diejenigen also, welche diese Nothwendigkeit bezweifeln, massen sich entweder, wenn ihnen selbst das Richteramt anvertrauet worden, das Ansehen an, die Gesetze nach eigenem Belieben zu ändern, da sie doch Knechte derselben sind, und das summarische Verhör nach Gutdünken wegzulassen; oder sie wollen nur anzeigen, wie sie selbst die Ordnung des peinlichen Processes bestimmen würden, wenn der Himmel die Macht, Gesetze zu geben, ihren Händen anvertrauet hätte. Mich wundert, daß Plato nicht schon auf den Einfall gerathen, das summarische Verhör abzuschaffen. Wenigstens wäre er dem Entwurf eines platonischen gemeinen Wesens nicht völlig ungemäß gewesen.

Ihre Zweifel wollen entweder dieses sagen, daß der peinliche Proceß durch das summarische Verhör unnöthiger Weise aufgehalten und verlängert werde, da er ohnedem schon weitläuftig genug ist; oder sie sollen beweisen, daß dasselbe in Ansehung des Beschuldigten sowol, als des Richters von sehr geringer Erheblichkeit sey. Ich will einem jeden derselben eine kurze Betrachtung widmen, und ihre Nichtigkeit wird sich sogleich an den Tag legen.

Es scheinet bey dem ersten Anblick, daß der peinliche Proceß durch das summarische Verhör sehr weitläuftig gemachet werde. Der Beschuldigte hat gleichsam eine ungebundene Macht, dem Richter nach Belieben etwas vorzusagen. Er kann ihm Dinge vorschwatzen, die der Wahrheit zuwider sind; und der Richter ist verbunden, ihm allenthalben zu folgen. Er muß sich keine Mühe verdriessen lassen, und keine Kosten sparen, Erkundigung einzuziehen, ob die Aussagen des Beschuldigten mit der Wahrheit übereinstimmen, oder nicht. Hiemit können nicht selten ganze Jahre vergehen; und da das Verhör nach Artikeln oft nicht weniger lange dauren kann, und dennoch fast von einerley Inhalt mit dem summarischen Verhöre ist; so wird der Proceß nicht allein weitläuftiger, als er ohne das summarische Verhör seyn würde; sondern die Kosten werden auch ohne Noth vergrössert.

Allein, kann denn eine Weitläuftigkeit in sich tadelnswürdig seyn, die doch wesentlich zur Sache gehöret? Von dieser Natur ist die Weitläuftigkeit, welche durch das summarische Verhör verursachet wird, wie oben erwiesen worden. Und sie würde überdem auf keinerley Weise vermieden werden, wenn auch gleich das summarische Verhör gänzlich wegbliebe. Denn wird nicht der Richter, welcher gleich mit dem Verhör nach Artikeln anfänget, verbunden seyn, auch hier den Beschuldigten zu hören, und ihm zu erlauben, daß er seine Erzehlungen, und die etwanigen Gründe seiner Vertheidigung vorbringen dürfe? In dem Verhör nach Artikeln soll der Beschuldigte über das, worüber er bereits in dem summarischen Verhör vernommen worden, und über die wider ihn streitenden Anzeigungen deutlicher und bestimmter befraget werden. Nun wird der Richter entweder für nöthig finden, sich nach der Wahrheit desjenigen, was ihm der Inquisit auf die Artikel geantwortet hat, genau zu erkundigen; oder er wird dieses für eine unnütze Sache halten, welche nur Zeit und Mühe und Kosten verursachet. Dieses letztere läßt sich wol unmöglich von einem Richter nur vermuthen, woferne er nicht schon die Vernunft und die Menschlichkeit gänzlich verleugnet hat. Geschiehet also das erste; so erhellet, daß eben so viele wo-

wo nicht mehrere Zeit und Kosten mit mehrerer Mühe bey dem Verhör nach Artikeln angewendet werden müssen, als vorher an einem dazu bequemeren Orte bey dem summarischen Verhör dazu nöthig gewesen wären.

Allein vielleicht ist das summarische Verhör doch wenigstens in Ansehung des Richters unnöthig, so daß dieser sich wol die Mühe ersparen könnte, dasselbe vorzunehmen? So nöthig es ihm ist, den ganzen Proceß mit Vernunft und Ordnung gesetzmäßig vorzunehmen; so nothwendig ist ihm das summarische Verhör. Ob er sich gleich durch die vorhergegangene allgemeine Untersuchung eine ziemlich genaue Erkenntniß kann erworben haben; so muß er sich doch zu der besondern Untersuchung den Weg durch das summarische Verhör noch näher bahnen. Mir deucht, daß ich oben erwiesen habe, daß das Verhör nach Artikeln die Abfassung deutlicher und bestimter Artikel voraussetze. Und da die Kenntniß des Richters hiezu nicht ausführlich genug seyn kann; so erhellet, daß ein Richter, der das summarische Verhör verabsäumet, entweder seiner eigenen Bequemlichkeit auf Kosten des Inquisiten ein Opfer bringen wolle; oder auch seinen Kräften sehr vieles zutrauen müsse, da er eine Folge von Artikeln über eine That entwerfen will, die er selbst noch nicht recht kennet.

Man meynet, daß der Nachtheil, der einem Beschuldigten daraus erwächset, wenn er sogleich auf Artikel vernommen, und zum Inquisiten gemacht wird, nur auf dem Urtheil des gemeinen Pöbels beruhe, welches ein Weiser billig verachten müsse, und auf welches zu achten ein Richter am wenigsten verbunden seyn könne. Mein Zweck leidet es nicht, mich hier über die Wichtigkeit von dem Urtheil und der Meinung des Pöbels zu verbreiten. Da man auch vornehmen Pöbel hat, und einige vorwitzige Schriftsteller, obgleich der Wahrheit offenbar zuwider, sich zu behaupten getrauet, daß der vornehme Pöbel den gemeinen der Zahl nach in der That weit übertreffe: so möchte wol das Urtheil des Pöbels einem wahren Weisen nicht so gleichgültig seyn dürfen, als es im Anfang scheinet. Da ein Weiser ein Mann ist, der sich in alle Umstände des Lebens zu schicken weiß, und auch er, wofern er nicht, den Lehren der wahren Weisheit zuwider, ein ganzer Stoiker seyn will, den äusserlichen Wohlstand in dem Umfange seiner gesamten Glückseligkeit begreifen muß: so wird er auch gewiß verbunden seyn, dem Urtheil des Pöbels, dieses so ansehnlichen Theils vom Geschlechte Adams, eine nicht geringe Aufmerksamkeit zu widmen. Ueberdem scheinet es falsch zu seyn, daß der Nachtheil, welchen der Inquisit aus der besondern peinlichen Untersuchung empfänget, blos auf dem Urtheil des Pöbels beruhe. Mir deucht, daß ich oben sehr wesentliche Unbequemlichkeiten derselben für den Inquisiten angeführet habe. Und gesetzt; diese wären auch nicht so wesentliche, wie sie es doch wirklich sind, sondern nur scheinbare; soll man denn auch nicht de Schein[l meiden und sich hüten, das Recht auch nur in dem geringsten Stücke zu beugen? Oder ist nicht vielmehr ein Richter verbunden, alles, was nur etwas zur Vertheidigung und Erleichterung eines armen Beschuldigten beytragen kann, mit menschenfreundlicher Bereitwilligkeit aufzusuchen und anzuwenden?

(Der Beschluß nächstens)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

35stes Stück.
Sonnabends, den 31ten August 1765.

Beschluß der Abhandlung
von der Nothwendigkeit des summarischen Verhörs im peinlichen Untersuchungsproceſſe.

Diese Meynung von der Unnöthigkeit des summarischen Verhörs ist vermuthlich aus der übel verstandenen Lehre einiger Rechtsgelehrten entstanden, welche behaupten, daß der besondere peinliche Untersuchungsproceß von dem summarischen Verhör seinen Anfang nehme, welche vornemlich Grantz in Def. Inquis. C. IV. M. II. S. I. N. VI. und Heils in Def. Inqu. C. I. § XI. zu behaupten gesuchet haben. Sie machen den Schluß, daß der besondere Proceß seinen Anfang nehme, so bald die Untersuchung gegen eine Person insbesondere gerichtet wird; und daß, da dieses in dem summarischen Verhör ihrer Meinung nach geschehen soll, auch von demselben der besondere peinliche Proceß seinen Anfang nehmen müsse. Durch diese scheinbare Lehre sind andere ohne Zweifel auf die Gedanken gebracht worden, daß von zwo Handlungen, die in einem und demselben Proceß vorgenommen werden, und fast von einerley Zweck und Beschaffenheit sind, nothwendig die eine völlig überflüßig seyn müsse. Allein so unrichtig die obige Lehre selbst ist; so ungegründet ist auch diese Folge, welche vermuthlich aus derselben hergeflossen. Es ist falsch, wie ich solches aus mehrern Gründen darthun könnte, wenn es mein Zweck erforderte, daß die besondere Untersuchung von dem summarischen Verhör ihren Anfang nehme. In diesem wird die Untersuchung noch nicht gegen eine besondere Person gerichtet; sondern der Richter suchet sich nur im allgemeinen bey einer verdächtig gewordenen Person zu erkundigen, ob und gegen wen eigentlich die besondere peinliche Untersuchung müsse angestellet werden. So wenig man eine Sache, die man noch erst ausführen will, und zu deren Ausführung man sich noch um Mittel bekümmert, schon als wirklich ausgeführt betrachten kann; so wenig kann auch eine Untersuchung, zu deren Ausführung man sich noch erstlich um Mittel bekümmert, als wirklich geschehen betrachtet werden. Und gesetzt auch, daß die besondere peinliche Untersuchung von dem summarischen Verhör ihren

Anfang nähme; würde denn daraus die Folge hergeleitet werden können, daß das summarische Verhör, und das Verhör nach gewissen Artikeln einerley, und folglich das eine von beyden überflüßig sey? Wo ich nicht irre; so habe ich bereits oben hinreichende Gründe angeführet, woraus der sehr merkliche Unterscheid beyder zur Genüge erhellen kann. Der Zweck von beyden ist merklich unterschieden. In der Art, wie beyde geschehen, entdecket sich nicht weniger ein erheblicher Unterscheid, welcher sich auch in der Beschaffenheit beyder an den Tag leget, da das Verhör nach Artikeln auf keinerley Weise ordentlich und bestimt geschehen kann, woferne nicht das summarische Verhör vorhergegangen, und bey Verfassung der Artikel zum Grunde geleget worden.

Allein solte denn das summarische Verhör bey allen peinlichen Processen durchgehends und schlechterdings nothwendig seyn? oder solte es nicht wenigstens einige Fälle geben, in denen der Richter es mit gutem Gewissen weglassen kann? Da das summarische Verhör ein Stück der allgemeinen Untersuchung in dem peinlichen Processe ausmachet; so müssen diejenigen, welche in einigen bestimten Fällen die allgemeine Untersuchung für unnöthig halten, in eben diesen Fällen zugleich die Nothwendigkeit des summarischen Verhörs leugnen. Allein so groß und verehrungswürdig auch die Namen der Lehrer sind, welche diese Meinung behaupten, wohin vornemlich Mävius P. V. dec. CCCI. Carpzov qu. CVIII. n. LXIX. und Beyer ad art. VI. pos. XL. zu rechnen; so wird es doch erlaubt seyn, ihnen den Beyfall zu versagen, wie auch Brunnemann thut Anweis. zum Inquisit. Proceß C. III. §. II., obgleich in diesen Blättern der Ort nicht ist, diese Materie zu erschöpfen. Sie halten dafür, daß, wenn jemand über der That selbst ergriffen wird, oder auch das Verbrechen mit allen Umständen freywillig von dem Thäter bekandt worden, es alsdann keiner allgemeinen Untersuchung weiter bedürfe; sondern vielmehr sogleich mit der besondern peinlichen Untersuchung der Anfang gemacht werden könne. Sie lehren zur Vertheidigung dieser Meinung, wie vornemlich Carpzov am angeführten Orte thut, daß die allgemeine Untersuchung nur die Erforschung der Wahrheit und des Urhebers des geschehenen Verbrechens zum Gegenstande habe, ohne sich eigentlich um die Umstände zu bekümmern, welche mit beyden vergesellschaftet sind. Setzet man diese Hypothese zum Grunde; so erhält die Meinung dieser berühmten Männer, wo nicht eine völlige Gewißheit, doch wenigstens eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit. Allein, ist es denn auch nur möglich, die Wahrheit und den Urheber eines Verbrechens zu erforschen, ohne sich zugleich um alle Umstände genau zu bekümmern? Können nun diese unmöglich von der That selbst und ihrem Urheber getrennet werden; und müssen besonders aus den erforschten Umständen die Anzeigungen erwachsen, wodurch die besondere peinliche Untersuchung gegründet wird: so folget, daß auch die Erforschung der Umstände allerdings ein Hauptgegenstand der allgemeinen Untersuchung seyn müsse. Denn gesetzt auch, daß einer auf der That ergriffen wird, oder sie mit allen Umständen freywillig bekennet; bleibet es denn nicht allemal möglich, daß er die That aus Melancholie, oder einer andern entschuldigenden Ursache verrichtet habe? In diesem Fall würde der Richter ohne Zweifel ein ganz unnöthiges Geschäfte vornehmen, wenn er nach der Ergreifung, oder dem freywilligen Bekenntniß sogleich die besondere peinliche Untersuchung anfangen wolte. Es würde im Gegentheil vielmehr folgen, daß es in diesen Fällen der besondern Untersuchung nicht bedürfe, da durch die allgemeine bereits das nöthige besorget worden. Hieraus erhellet, daß die allgemeine Untersuchung in allen Fällen nach ihrem ganzen Umfang nothwendig bleibe.

Jedoch solte nicht ein Gericht, dem überhaupt vorgeschrieben worden, in allen Dingen, so viel es möglich ist, ein summarisches und kur-

zes

ges Verfahren zu beobachten, auch hier den peinlichen Proceß durch Weglassung des summarischen Verhörs verkürzen, und sogleich mit dem Verhör nach Artikeln den Anfang machen dürfen? Wäre ein unordentliches und summarisches Verfahren einerley; so liesse sich diese Frage leicht bejahen. Allein da beyde sehr weit von einander unterschieden sind; und bey einem summarischen Verfahren alle wesentlichen Stücke des Processes, wie bey dem ordentlichen Processe müssen beobachtet werden; so scheinet es hier vornemlich darauf anzukommen, ob das summarische Verhör zu den wesentlichen Stücken des peinlichen Processes gehöre, oder nicht. So wie nun das erstere oben hinlänglich erwiesen worden; so habe ich auch noch kein Gericht gefunden, in dessen ihm vorgeschriebenem Verhalten die Beobachtung eines summarischen Verfahrens, und zugleich die Weglassung des summarischen Verhörs gegründet wäre. Scheinet es nicht vielmehr, daß eine Vermischung der Begriffe von einem kurzen, summarischen und unordentlichen Verfahren, oder auch eine Neigung zur Bequemlichkeit jene Meinung zuerst erzeuget habe? Da man indessen irren, und die oft ganz besondern Verfassungen einzelner Gerichte unmöglich wissen kann, in denen sich vielleicht etwas gründen kann, was andern Gesetzen widersprechend zu seyn scheinet; so wird es erlaubt seyn, das summarische Verhör im peinlichen Processe so lange für nothwendig zu halten, bis das Gegentheil besser erwiesen worden.

C. W. W.

Anmerkungen
über die Veränderungen des Französischen und Englischen Münzfusses in dem Silbergelde.

§. 1.

In den meisten Europäischen Staaten sind die alten Namen der Münzen und die Art nach denenselben zu rechnen beybehalten, der Münzfuß (*) aber ist sehr verändert, und dadurch der innerliche Werth des Geldes mehr oder weniger vermindert worden. Daher ist zwischen den alten und neuen Münzen, ob sie gleich einerley Namen führen, ein überaus grosser Unterscheid. Es wäre zu wünschen, daß die Geschichtschreiber der älteren Zeiten, die in ihren Werken öfters beträchtlicher Geldsummen erwähnen, zugleich den innerlichen Werth der Münze angezeiget hätten, weil man sich solchergestalt, durch Vergleichung des damaligen Münzfusses mit dem heutigen, einen richtigen Begriff von der Grösse solcher Summen hätte machen können. Da aber die mehresten derselben diese Aufmerksamkeit nicht gehabt haben; so müssen daraus nothwendig irrige Begriffe bey denenjenigen Lesern entstehen, die dieser Sa-

(*) Die Münzen haben einen innerlichen und äusserlichen Werth. Jener besteht in der Feine und dem Gewichte des Metalles, welche beyde zusammen Korn und Schrot genannt werden; dieser in dem Zeichen, welches die Regierung des Staats darauf prägen läßt, und wodurch bestimmet wird, wie viel sie gelten sollen. Die durch die Gesetze bestimte Verhältniß zwischen dem innerlichen und äusserlichen Werthe des Geldes heißt der Münzfuß.

Sachen nicht kundig sind. Also findet man zuweilen in der alten Französischen Geschichte, Geldsummen nach Livres, und in der Englischen nach Pfunden Sterlings gerechnet: aber wenn man dieselben nach dem heutigen Werthe der Münzen dieses Namens schätzen wolte, würde man sich sehr betrügen. Ich halte es daher der Mühe werth, kürzlich zu zeigen, wie der Französische und Englische Münzfuß, der anfänglich gleich gewesen ist, nach und nach verändert, und wie dadurch der innerliche Werth des Geldes in Frankreich und England, wiewol bey weitem nicht in gleicher Verhältniß, vermindert worden sey. Ich bin aber genöthiget, damit diese Abhandlung nicht die Grenzen, welche ihr in diesen Blättern bestimmet sind, überschreiten möge, mich allein auf die silbernen Münzen, und die Gattungen derselben, nach welchen in beyden Königreichen die Geldrechnungen gemacht werden, einzuschränken.

§. 2.

Die Franzosen rechnen nach Livres, Sols oder Sous und Deniers. Der Livre ist in 20 Sols, und der Sol in 12 Deniers getheilet. Diese Eintheilung und Art zu rechnen ist sehr alt, und schon zu den Zeiten der Carolingischen Könige gebräuchlich gewesen. Denn man findet, daß bereits unter Carls des Grossen Regierung, nach Libris, Solidis und Denariis, aus welchen Wörtern die vorgemeldeten Französischen Namen der Münzen entstanden sind, die Geldrechnungen geführet worden seyn (**). Der Werth dieser Münzen war damals ein innerlicher und wirklicher Werth: d. i. was ein Pfund (Libra, Livre) hieß, war ein Pfund rein Silber a), und hielte zwölf Unzen (***).

(Die Fortsetzung folgt nächstens.)

---

a) S. Melons kleine Schriften S. 155, 156.

**) In Carls des Grossen Gesetzen findet man folgende Verordnungen: Qui non habuerit amplius . . . nisi Libras tres, Solidi triginta ab eo exigantur, id est Libra & dimidia; und ferner: Omnia debita, quae ad partem Regis solvi debent, Solidis duodecim Denariorum soluantur. Capitular. Caroli M. & Ludovici Pii, Lib. III. Cap. XIV. & XXX. in PETR. GEORGISCH Corp. Jur. Germ. ant. col. 1349 & 1353. Hieraus sieht man, daß schon in diesen alten Zeiten die Libra 20 Solidos, und der Solidus 12 Denarios gegolten habe.

(***) Dies war ein Römisches Pfund, und von dem Gothischen unterschieden, welches 16 Unzen hielte. S. Melons kleine Schriften S. 153.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0648
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

36stes Stück.
Sonnabends, den 7ten September 1765.

Fortsetzung der Anmerkungen
über die Veränderungen des Französischen und Englischen Münzfusses in dem Silbergelde.

§. 3.

In England wird nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen Sterlings (†) gerechnet. Ein Pfund Sterling war ein wirkliches Pfund Silber von zwölf Unzen (††); und die Zahlung geschahe in alten Zeiten nach dem Gewichte b). Es hielte 20 Schillinge, und der Schilling 12 Pfenninge. Man siehet also, daß der Münzfuß sowol als die Eintei-

b) S. Campbells Leben der Brittischen Admirale Th. I. S. 78.

(†) Der Ursprung dieses Worts und dessen Bedeutung ist sehr ungewiß. Nach einiger Meynung komt es von dem alten Angelsächsischen Wort Steore, d. i. Regel oder Gesetz her, und bedeutet eine nach dem gesetzten Münzfusse in Korn und Schrot richtige Münze. Man sehe RAPIN'S Hist. of Engl. Vol. II. p. 59. und TINDAL'S Remark. c) p. 60, imgleichen Köhlers Münzbelustigung Th. XXI. S. 118.

(††) In England hat man zweyerley Gewicht, nämlich Troy- und Aver du pois Gewicht. Das erste, welches den Namen von der Stadt Troyes in Champagne hat, wird bey Golde, Silber, Juwelen, Apothekerwaaren ꝛc.; das andere, welches so viel als ein völliges Gewicht bedeuten soll, bey andern Kaufmannsgütern gebraucht. Das Pfund Troygewicht hat 12, Aver du pois aber 16 Unzen. Die Troyunze ist schwerer, als die Aver du pois Unze. Denn 51 von jenen sind 56 von diesen gleich. Hingegen ist das Troypfund leichter als das Aver du pois Pfund, weil 17 von jenen nur 14 von diesen ausmachen. CHAMBERLAYNE'S Notitia M. Britanniæ, or present state, of Great-Britain Part. I. Book III. Ch. II. p. 154. 155.

 (†††) Die

theilung der Münzen in Frankreich und England vormals völlig gleich gewesen sey (†††); und die letztere ist es noch jetzo (*).

§. 4.

Allein in Frankreich sind nach und nach so viele und grosse Veränderungen mit dem Münzfusse vorgenommen worden, daß dadurch das Französische Pfund oder Livre unendlich weit von seinem ersten Werthe herunter gekommen ist. Da ein Livre anfänglich ein wirkliches Pfund rein Silber war; so geschahe in grossen Summen die Zahlung nach Pfunden, die gewogen wurden. Diese Pfunde oder Livres aber waren kein gemünztes Geld; und es ist auch zweifelhaft, ob damals Sols gepräget worden seyn (**). Aller Wahrscheinlichkeit nach hat man nur Deniers, deren 240 ein Pfund machten, geschlagen; und diese sind also die älteste Silbermünzen in Frankreich gewesen. Unter dem Könige Philipp I. ward die erste Veränderung mit dem Gelde gemacht. Man hörete um das Jahr 1100 auf Gold und Silber nach Pfunden von 12 Unzen zu wägen, und fing dagegen an das Markgewicht, welches 8 Unzen hielte, zu gebrauchen (***). Eben dieser König ließ die silbernen Deniers mit einem Drittel Zusatz von Kupfer ausmünzen, wodurch sie also, und folglich auch die Sols und Livres, um ein Drittel geringhaltiger wurden, als sie vormals gewesen waren c). Diese Verminderung des innerlichen Werthes der Münzen ward unter seinen Nachfolgern immer grösser. Denn wir finden, daß unter Philipp II. die Mark Silber zu 2 Livres 10 Sols, und unter Ludewig IX, zu 2 Livres 14 Sols 7 Deniers ausgemünzet worden sey d). Philipp IV. ließ aus der Mark Silber erstlich 5 und hernach 8 Li-

c) S. Melons kleine Schriften S. 157.

d) Voyez Memoires pour servir à l'Histoire des Finances par Mr. DEON de BEAUMONT Tom. I. p. 54. 55.

(†††) Diese Eintheilung der Englischen Münzen ist von den Normandischen Königen nach England gebracht worden. Unter der Regierung der Angelsachsen war sie etwas anders, wiewol ohne wesentlichen Unterscheid. Denn diese theileten das Pfund Silber in 48 Schillinge, und den Schilling in 5 Pfenninge. Also hielte ein Pfund 240 Pfenninge; und eben so viele hielte auch das Pfund nach der Normandischen Eintheilung. Man sehe Campbells Leben der Brittischen Admirale Th. I. S. 79.

(*) Die Franzosen und Engländer brauchen noch gegenwärtig in ihren Geldrechnungen einerley Charaktere, um die Abtheilungen und Arten ihrer Münzen zu bezeichnen, nämlich L. S. D. Bey den Franzosen bedeutet L einen Livre, S einen Sol, und D einen Denier. Bey den Engländern bezeichnet L ein Pfund Sterling, S einen Schilling, und D einen Pfenning Sterl.

(**) Die Französischen Münzkenner glauben, daß dieses nicht geschehen sey, weil man zwar eine Art goldener Münzen, die Sols oder Solidi heissen, aber gar keine von Silber gefunden hat. Sie wollen also den Sols für einen blossen Geldnamen oder eine eingebildete Münze halten. Man sehe Köhlers Münzbelustigung Th. XVII. S. 146.

(***) Man sehe Melons kleine Schriften S. 153. Dieses Markgewichtes bey Gold und Silber hat man sich in den folgenden Zeiten, in ganz Europa bedienet, um darnach den Münzfuß zu bestimmen.

d) Vo-

8 Livres schlagen e), welche geringhaltige Münzen aber hernach wieder abgewürdiget wurden. Diese Privatleuten und dem Handel und Gewerbe so schädliche Neuerungen verursachten einen Aufstand des Pöbels zu Paris (†), von welchem das Haus des Königl. Schatzmeisters Barbet geplündert und zerstöhret, und der König selbst, der sich damals in dem Tempel (††) aufhielte, belagert und beschimpfet ward f). Er sahe sich auch genöthiget, diese Unordnungen abzustellen, und besser Geld, wovon 2 Livres 15 Sols 6 Deniers auf die Mark gingen, münzen zu lassen. Allein dies war von keinem Bestande; und er ließ von neuem geringhaltiges Geld schlagen. Sein Gedächtniß ist deswegen in der Geschichte sehr übel beschrien, und die Französischen Reichsstände machten, kurz vor seinem Tode, eine Verbindung gegen ihn, worin unter andern Beschwerden, die Verminderung des innerlichen Werthes der Münzen angeführet wird g). Das Uebel dauerte jedoch unter den folgenden Königen fort, obgleich die Reichsstände sich viele Mühe gaben es zu heben. Denn Philipp VI. ließ die Mark Silber zu 13 Livres 10 Sols ausmünzen h). Und ob er gleich hernach die Mark wiederum auf 3 Livres setzte; so wurden doch bald hernach von neuem 7 Livres 5 Sols, und ferner 7 Livres 10 Sols aus der Mark geprägt. Weil die Reichsstände sich bisher allezeit gegen die Neuerungen in dem Münzwesen gesetzt hatten; so gab er ihnen in einer besondern Verordnung zu erkennen, daß ihm die Münze als ein Königl. Vorrechts eigenthümlich zustünde, welches er schlechterdings, nach seinem Wohlgefallen, ohne jemandes Widerrede, ausüben könnte i). Dieses that er hernach auch wirklich, und noch mehr sein Sohn, der König Johann, welcher das Geld, vielfältig, bald herunter setzte, bald erhöhete, und zuletzt die Mark Silber zu 18 Livres ausmünzen ließ k). Was das sonderbareste bey diesen Münzverände-

---

e) Voyez Hist. de l'ancien Gouvernem. de la France par M. le C. de BOULAINVILLIERS Tom. II. p. 79. 80.

f) VELLY Tom. VII. p. 381.

g) BOULAINVILLIERS Tom. II. p. 94.

h) BOULAINVILLIERS Tom. II. p. 187.

i) BOULAINVILLIERS Tom. II. p. 192. 193.

k) BOULAINVILLIERS Tom. II. p. 199. 200.

(†) Die Tempelherren kamen in den Verdacht, daß sie an diesem Aufruhre Theil gehabt hätten, weil sie, wegen ihrer grossen Capitalien, bey diesen Veränderungen der Münze vieles verlohren. Man glaubet daher, daß Philipp IV. der niemals Beleidigungen vergaß, auch diese im Gedächtniß behalten, und einen so grossen Unwillen wider die Tempelherren gefaßt habe, daß er sich an dem ganzen Orden zu rächen beschlossen: welches er auch bald darauf bewerkstelligte, und bey dem durch seinen Vorschub auf den Römischen Stuhl erhobenen Pabste Clemens V. bewirkte, daß der Orden der Tempelherren nicht allein in Frankreich, sondern in ganz Europa verfolget und aufgehoben ward. Voyez MEZERAY dans l'Abregé Chronol. de l'Hist. de France Tom. I. p. 496. 497. VELLY dans l'Hist. de France Tom. VII. p. 382.

(††) Dieses am Ende der Strasse St. Martin zu Paris stehende Gebäude führete diesen Namen, weil es damals den Tempelherren zugehörete. Nach der Aufhebung dieses geistlichen Ritterordens, ward es eingezogen, und ist hernach den Johanniterrittern geschenkt worden. BRICE dans la Description de Paris, Tom. I. p. 333. 334.

derungen war, so suchten diese beyden Könige die geschehene Verminderung des innerlichen Werthes geheim zu halten, damit die Leute diese geringhaltige Münze als gutes und nach dem vorigen bessern Münzfusse geprägtes Geld annehmen mögten (†††). Auf die dringenden Vorstellungen der Reichsstände ward jedoch in den folgenden Jahren, während der Gefangenschaft des Königs Johann, ein neuerer und besserer Münzfuß eingeführet, und die Mark Silber zu 5 Livres 8 Sols ausgemünzet, wobey es eine Zeitlang verblieben ist l). Denn bey Carls V. Absterben 1380 stund die Mark Silber auf 5 Livres 9 Sols m). Seit dieser Zeit, da die Münze mehr als zuvor von der Willkühr der Könige abgehangen hat, ist sie beständigen Veränderungen unterworfen gewesen, und überhaupt der innerliche Werth des Geldes vermindert, und der äusserliche erhöhet worden. Denn unter Carln VII. ward die Mark Silber zu 8 Livres 14 Sols 8 Deniers, unter Ludewig XI. zu 9 Livres 5 Sols, und unter Carln VIII. zu 11 Livres ausgemünzet n). Unter Ludewig XII. Regierung machten 12 Livres 1 Sols 8 Deniers, und unter Franz I. 13 Livres 15 Sols 3 Deniers eine Mark o). Henrich II. ließ die Mark Silber zu 14 Livres 11 Sols 8 Deniers, und Carl IX. zu 16 Livres 7 Sols 6 Deniers ausmünzen p). Unter Henrich III. war sie auf 18 Livres 11 Sols 8 Deniers gestiegen q).

(Der Beschluß nächstens)

---

l) BOVLAINVILLIERS Tom. II. p. 295.
m) DEON de BEAUMONT Tom. I. p. 71.
n) DEON de BEAUMONT Tom. I. p. 77. 81. 84.
o) DEON de BEAUMONT Tom. I. p. 85. 88.
p) DEON de BEAUMONT Tom. I. p. 91. 93.
q) DEON de BEAUMONT Tom. I. p. 96.

(†††) Dies erhellet aus den Befehlen, welche Philipp VI. und Johann an ihre Münzbedienten haben ergehen lassen. Der letztere drücket sich also aus: Sur le serment que vous avez au Roi, tenez secret le mieux que vous pouvez - - - - que par vous - - - les Changeurs ne autres en puissent sçavoir ne sentir aucune chose. In einem andern Befehl sagt er: Gardez si cher comme vous avez vos honneurs, qu'ils (les marchands) ne sçachent l'aloi par vous à peine d'estre declarez pour traitres: car si par vous est sceu, en serez punis par telle maniere, que tous les autres y auront exemple. BOULAINVILLIERS Tom. II. p. 194. 195.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

37stes Stück.

Sonnabends, den 14ten September 1765.

Beschluß der Anmerkungen
über die Veränderungen des Französischen und Englischen Münzfusses in dem Silbergelde.

§. 5.

Unter der Regierung der Bourbonischen Könige ist die Erhöhung des äusserlichen Werthes der Münzen immer grösser geworden. Der Schriftsteller, den ich zuletzt angeführet habe, meldet jedoch nicht, um wie viel derselbe unter Henrich IV. und Ludewig XIII. vermehret worden sey. Unter Ludewig XIV. ward im Jahre 1655 die Mark zu 30 Livres 10 Sols ausgemünzet r): aber es sind nachher, unter der langwierigen Regierung dieses Königs unzählige Veränderungen mit dem Gelde vorgenommen, und dasselbe bald erhöhet, bald wieder herunter gesetzet worden; welches alles ausführlich zu erzählen hier viel zu weitläuftig seyn würde s). Zur Zeit seines Absterbens ward die Mark Silber auf 28 Livres gerechnet t). In der Minderjährigkeit Ludewigs XV. war die Unordnung in den Finanzen, und also auch in dem Münzwesen, wegen Ludewigs XIV. hinterlassener ungeheuerer Staatsschulden (*) sehr groß; und der äusserliche Werth des Geldes ist daher von 1715 bis 1726 von neuem vielfältig verändert worden u). In dem letzteren Jahre aber ward ein neuer Münzfuß, nach

r) S. gründliche Nachricht von dem Münzwesen Th. II. Cap. 1. §. 8. S. 142.

s) Man sehe davon gründliche Nachricht von dem Münzwesen Th. II. Cap. 1. §. 8-19. S. 242-266.

t) VOLTAIRE Siecle de Louis XIV. Tom. II. Ch. XXVIII. p. 152.

u) Man sehe davon gründlichen Unterricht vom Münzwesen Th. II. Cap. 1. S. 266—278. DEON de BEAUMONT Tom. II. p. 81 — 93.

(*) Diese beliefen sich auf 2600 Millionen Livres, 28 auf die Mark gerechnet. VOLTAIRE l. c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0653
DFG

nach welchem die Mark Silber zu 49 Livres 16 Sols ausgemünzet wurde, festgesetzet v); und diesen hat man bisher unverändert behalten.

§. 6.

Alle diese erzehlete Veränderungen beweisen, wie sehr das alte Französische Pfund oder Livre von seinem ersten Werthe herunter gesetzet worden sey. Damit man dieses auf einmal übersehen möge, so will ich die Hauptveränderungen, so wie sie sich unter den verschiedenen Regierungen ereignet haben, hier kürzlich wiederholen. Vor Philipps I. Zeiten war ein Livre ein wirkliches Pfund rein Silber von 12 Unzen. Als aber dieser König die Deniers, welche damals allein wirklich gemünztes Geld gewesen zu seyn scheinen w), mit einem Drittel kupfernen Zusatzes schlagen ließ; so hielte folglich der Livre nur 8 Unzen rein Silber, und ward also einer Mark gleich, welche auch nachher das Gewichte des Goldes und Silbers, statt des vorhin gewöhnlichen Pfundgewichtes geblieben ist. Aus der Mark Silber sind hernach gemünzet worden

Unter Philipp II.	2 Liv.	10 S.	= D.
Ludewig IX.	2 —	14 —	7 —
Philipp IV.	5 —	= —	= —
——	8 —	= —	= —
Carl VII.	8 —	14 —	8 —
Ludewig XI.	9 —	5 —	= —
Ludewig XII.	12 —	1 —	8 —
Franz I.	13 —	15 —	3 —
Henrich II.	14 —	11 —	8 —
Carl IX.	16 —	7 —	6 —
Henrich III.	18 —	11 —	8 —
Ludewig XIV.	28 —	= —	= —
Ludewig XV.	49 —	16 —	= —

Solchergestalt werden wir finden, daß der alte Französische Livre, nach seinem ersten Werthe, den er vor Philipps I. Zeiten hatte, gegenwärtig 74 Livres 14 Sols ausmache, und daß also der heutige Französische Livre nicht mehr als ungefähr der 75ste Theil des alten Livre sey. Das Verzeichniß dieser nach einander erfolgten Veränderungen des Münzfusses in Frankreich wird dienen, sich desto leichter einen richtigen Begriff von den Geldsummen, deren in der ältern und neuen Französischen Geschichte erwähnet wird, durch eine Vergleichung mit den heutigen Münzen, zu machen (**).

§. 7.

v) Gründlicher Unterricht Th. II. Cap. I. §. 24. S. 279. DEON de BEAUMONT Tom. II. p. 91. 93.

w) Man sehe oben §. 4.

(**) Man findet z. E. daß Philipps II. Einkünfte sich jährlich nur auf 90000 Livres belaufen haben. Diese machen, in heutiger Französischer Münze 1 Million und 792800 Livres. Und da jetzo ein Livre ungefähr 6 Groschen nach gutem deutschen Gelde ist; so betragen diese 448200 Thaler.

Als Ludewig IX. im Jahre 1249 in seinem ersten Kreuzzuge in Egypten gefangen ward, mußte er wie einige melden (HENAULT dans le nouv. Abregé de l'Histoire de France Tom. I. p. 227.) zum Lösegelde 400800 Livres bezahlen. Diese machen 7 Millionen und 299573 Livres 5 Sols 9 Deniers nach heutiger Französischer, und 1 Million und 824894 $\frac{1}{3}$tel Thaler nach deutscher Münze.

Ludewigs XIV. hinterlassene Staatsschulden von 2600 Millionen Livres, zu 28 auf die Mark, werden nach dem jetzigen Französischen Münzfusse auf 4500 Millionen Livres gerechnet. VOLTAIRE Siecle de Louis XIV. Ch. XXVIII. p. 152. Diese betragen in deutschem Gelde 1125 Millionen.

x) Camp.

§. 7.

In England ist der innere Werth des Geldes ebenfalls, aber bey weitem nicht so sehr, als in Frankreich, vermindert worden. Ein Pfund Sterling war ein wirkliches Pfund Silber von 12 Troyunzen bis zu der Regierung Eduards I. Dieser setzte das Gewicht eines silbernen Pfennings auf den 20sten Theil einer Troyunze, und ließ also aus einem Pfunde Silber 240 Pfenninge, welche damals das einzige gangbare Geld waren (***), münzen. Das Pfund hielte 11 $\frac{1}{20}$ Unzen fein Silber und $\frac{1}{20}$ Unze Zusatz. Und diese Verhältniß des Zusatzes wird noch jetzo in dem Englischen Silbergelde beobachtet. Eben dieser König Eduard I. machte jedoch hernach eine kleine Veränderung in der Münze, wodurch der äusserliche Werth des Pfundes Silber, das bisher zu 20 Schilling oder 240 Pfenningen gerechnet worden, auf 3 Pfenninge erhöhet ward. Allein Eduard III. erhöhete das Pfund erstlich auf 22 Schillinge 6 Pfenninge, und ferner auf 25 Schillinge, und ließ auch die ersten Groats oder Groschen, welche 4 Pfenninge galten, schlagen x). Henrich V. setzte das Pfund Silber auf 30, und unter Henrich VI. kam es auf 39 Schill. 6 Pfenn. y). Unter Henrich VII. wurden aus dem Pfunde Silber 40 Schillinge, welche die ersten wirklich gemünzeten gewesen sind, und unter Henrich VIII. 45 Schillinge gepräget. Aber dieser vergrösserte nachher den Zusatz dergestalt, daß ein Pfund zuletzt nur 4 Unzen rein Silber enthielte z). Unter Eduard VI. wurden, während der Staatsverwaltung des Herzogs von Northumberland, aus 6 Unzen Silber und 6 Unzen Zusatz, 72 Schillinge, und endlich aus einem Pfunde Metall, worin nur 3 Unzen Silber waren, eben so viele Schillinge ausgemünzet. Weil aber hiedurch der innerliche Werth des Geldes gar zu unmässig vermindert worden war, so suchte man diese gr[illegible] Unordnungen abzustellen; und da wurden zu einem Pfunde Silber 60 Schillinge geschlagen a). Dieser neue Münzfuß ward unter der Regierung der Königin Elisabeth völlig in Richtigkeit gebracht, und ist seitdem in England beständig beybehalten worden b).

§. 8.

Es sind also, damit ich die Veränderungen des Englischen Münzfusses noch einmal in der Kürze vorstelle, aus einem Pfunde Silber, das anfänglich 20 Schillinge oder 240 Pfenninge enthielte,

unter Eduard I.	20 Schill.	3	Pfen.
Eduard III.	22 —	6	—
——	25 —	=	—
Henrich V.	30 —	=	—
Henrich VI.	39 —	6	—
Henrich VII.	40 —	=	—
Henrich VIII.	45 —	=	—
Eduard VI.	60 —	=	—

geschlagen worden. Hieraus erhellet also, daß das heutige Pfund Sterling (†) nur ein Drittel

x) Campbell Th. I. S. 147. 151.
y) Campbell Th. I. S. 172. 173.
z) Campbell Th. I. S. 196. 206.
a) Campbell Th. I. S. 227.
b) Campbell Th. I. S. 280.
(***) Auf diesen Silberpfenningen war ein tiefeingeschnittenes Kreuz, mittelst dessen man sie leicht in halbe und Viertelpfenninge zerbrechen konnte. Campbell Th. I. S. 79.
(†) Beyläufig will ich hier noch anmerken, daß das Pfund Sterling keine wirkliche Münze, sondern nur ein Geldname sey. Carl I. hat zwar silberne Münzen von 20 Schillingen, und

tel des alten und ersten Pfundes sey, und daß solches 4 Unzen Silber enthalte (††).

§. 9.

Hieraus werden wir auch leicht einsehen, daß das Französische und Englische Pfund, welches anfänglich von gleichem Werthe gewesen ist, gegenwärtig ungemein weit verschieden sey. Denn der äusserliche Werth des Französischen Livre ist, wie bereits angezeiget worden, auf 74 Livres 14 Sols, das Englische Pfund Sterling aber nur auf 3 Pfunde erhöhet worden. Und daher werden in England ungefähr 24 Französische Livres gegen 1 Pfund Sterling gerechnet.

T.

---

und also gerade von einem Pfunde Sterling prägen lassen: aber es müssen ihrer nur sehr wenige gewesen seyn, weil man sie überaus selten zu sehen bekomt. S. Köhlers Münzbelustigung Th. XXI. S. 113.

(††) Wann wir also in der Englischen Historie finden, daß Henrich I. einen Schatz von 100000 Pfund Sterling nachgelassen habe; so müssen wir solche auf 300000 heutige Pfund Sterling rechnen. S. Campbell Th. I. S. 77. Und da ein Pfund Sterling ungefähr auf 5 Thaler 16 Groschen nach dem Leipziger Fusse gerechnet wird, so machen die vorgedachten 100000 Pfund Sterling 1 Million und 700000 Thaler aus.

Von Henrich VII. diesem weisen und und geizigen Könige, wird gemeldet, daß bey seinem Absterben 5 Millionen und 300000 Pfund Sterling baar in seiner Schatzkammer gefunden worden sind. S. Campbell Th. I. S. 199. Diese betragen also nach dem heutigen Werthe des Englischen Geldes 10 Millionen und 600000 Pfund Sterling, und 60 Millionen und 66666 $\frac{2}{3}$tel Thaler nach dem Leipziger Fuß. Eine ganz erstaunliche Summe, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1509, da Henrich VII. gestorben ist, und da Mexico und Peru noch nicht entdeckt waren, Europa bey weitem nicht die grosse Menge des Goldes und Silbers gehabt habe, die es itzo besitzet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0656
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

39stes Stück.

Sonnabends, den 5ten October 1765.

Vom Zugwinde.

§. 1.

Die Bewegungen, welche unser flüßiger und elastischer Dunstkreis aufnehmen kan, sind so mannigfaltig, daß unsere grösten Mechaniker sich nicht rühmen können, uns von allen Arten derselben deutliche Begriffe gegeben zu haben. Man unterscheidet vor andern zwo, von denen der Schall und Wind abhänget. Jener bestehet in einem Zittern, das ist in einem schnellen hin und her Schwanken der Lufttheilchen, über einen engen und unendlich kleinen Raum; welches ein Erschüttern verursachet, wenn es stärker, und der hin- und her schwingende Theil der Luft, von einer ziemlichen Gröffe ist, wie man bey dem Abschiessen der Kanonen, und bey den durchdringenden Tönen der Orgel, Pauken, Trommeln und Trompeten bemerket. Der Wind hingegen ist eine fortgehende Bewegung der Luft; das ist eine solche, bey welcher ein Theil derselben von einem Orte zum andern, wie das Wasser in einem Strom fortfliesset. Daher man auch den Wind als einen Fluß der Luft, zu erklären gewohnt ist. Beyde Bewegungen können neben einander in der Luft bestehen, ohne daß eine die andere hindere, wie die Erfahrung alle Tage lehret. Die eine derselben kan auch ohne die andere seyn. Das stärkste Geläute der Glocken, und der Schall der Trompeten und der Orgel, beweget keine Pflaumfeder, die man auch in der Nähe dieser Instrumente in der Stuben aufhänget: und bey einem freyen und nirgends anstossenden Winde, würde man nichts von dem sonst gewöhnlichen Sausen verspüren. Indessen geselllet sich öfters zu dem Schall der Wind, und jener zu diesem.

§. 2. Der Wind ist also eine fortgehende Bewegung der Luft. Allein auch diese kan man sich auf verschiedene Art vorstellen. Fließt die Athmosphäre fort wie das Wasser in einem Strom, dessen ganze Masse von einer Stelle zur andern hinunterfällt, wie die mehresten Naturlehrer sich die Sache vorstellen? oder wie die Wellen im Meere? welche letztere Meynung schon *) Gassendus, und der Engelländer Thomas

*) Physic. Sect. 3. l. 2. c. 1. opp. tom. 2. p. 65.

Thomas Gale *) angenommen haben. Unsere Theorie von den Bewegungen flüßiger Körper, besonders wenn diese zugleich eine Federkraft besitzen, ist noch allzuweit zurück, um diese verschiedene Bewegungen genauer bestimmen zu können. Der Wind auf dem festen Lande nahe an der Erden, wehet Stoßweise, und mit unterbrochenen Stürmen. Dieses kan man freylich mit Musschenbroecken **) aus den Gährungen der besondern hin und wieder aus der Erde aufsteigenden Dünsten erklären, ohne daß man eine Wellenförmige Bewegung anzunehmen genöthiget sey: allein es ist nach meiner Meynung viel wahrscheinlicher, und eine genauere Theorie würde es bestätigen, daß diese unterbrochene Stösse wirklich eine Art von Wellen sind. Da die Luft elastisch und flüßig ist, so ist es nothwendig, daß, wenn sie über eine so unebene Fläche fortgehet, als die Oberfläche unserer Erde ist, sie an einen Ort aufgehäufet werde, sich etwas zusammen pressen lasse, und dann wieder mit gröfferer Gewalt fortschiesse. Auf der See hingegen wird sie in einem ununterbrochenen Strom fortfliessen müssen, wie auch, nach dem Zeugniß des Hrn. Buffon ***), wirklich geschiehet. Ich bin noch überdem der Meynung, daß das sanfte Säuseln der Luft in den angenehmen Sommerabenden, und überhaupt bey Windstillen, mehr eine Wellenförmige Bewegung, (motus vndolatorius,) als eine fortfliessende (progressiuus) sey, obgleich beyde zusammen verbunden sind: und daß auch dahero die anfangs gegebene Erklärung des Windes durch einen Fluß der Luft nur dem stärkeren merklichen Winde angemessen sey.

§. 3. Der Zugwind ist nichts anders als ein zwischen engen Grenzen eingeklemter Wind. So lange der Wind in seinem Strome fortfliesset, entstehet nie ein Zugwind, trift aber jener Hinderniße an, die ihn aufhalten, in eine kleinere Oefnung hinein zwingen, und ihn durch diese zu fliessen nöthigen, so ist der Zugwind da. Es ist noch nicht genug, daß die Luft durch enge Canäle gehe, sondern es wird erfodert, daß sie aus einem weitern Raum hinein gepreßt werde. Eine lange dünne Röhre, eine Allee in freyer Luft, und überhaupt zwey parallel laufende Flächen, die keine merkliche Dicke haben, machen einen geringen, oder gar keinen Zugwind. Aber eine Röhre, in welche der Wind durch eine breitere Oefnung hineingehet, als ausgehet; eine Strasse, deren Häuser dicht aneinander stehen, auch unsere hiesige Zwischenhäuser, wenn der Wind gegen sie wehet, bringen ihn hervor. Die Ursache davon ist, daß in den erst angeführten Fällen, die Luft zwar durch enge Canäle hindurch gehet, aber da diese keine beträchtliche Dicke haben, nicht in selbige hineingepreßt wird, und daher wie ein Strom vom Wasser, den man durch parallele in der Richtung des Stromes gesetzte Flächen in drey Ströme zertheilet hatte, mit einerley Geschwindigkeit, sowohl innerhalb den Canälen flesset, als ausserhalb denselben. Sind hingegen an den Enden, wo der enge Gang anfänget, Körper, die wegen ihrer Dicke die Luft auffangen, so zwingen diese den Wind aus einer grösseren Breite in eine geringere, und dies gibt den stärkeren Zug, den wir eigentlich den Zugwind nennen.

§. 4. Es ist eine in der Praxis auch schon bekannte Sache, daß ein flüßiger Körper, der durch eine Röhre flesset, die nicht überall gleich dicke ist, an denen Stellen langsamer flesse, wo seine Breite gröfser, und geschwinder, wo diese kleiner ist. Dahero Ströme zwischen enge Felsen geklemmt, wenn sie aus einer gröffern Breite kommen, mit grosser Gewalt durch selbige wegstürzen

*) The motions of Fluidt. p. 260.
**) Introd. in Philos. Nat. Tom. 2. p. 1116.
***) Naturgeschichte, 1ter Theil p. 247.

stürzen. Es ist dies leicht begreiflich. Da durch die engere Stelle in dem Canal in gleicher Zeit, eine gleiche Quantität Wasser ablaufen muß, als in eben der Zeit durch die weitere fortfliesset, so muß das Wasser durch die engere Grenze nothwendig eiliger fliessen. Eben dasselbe ist auch von dem Fluß der Athmosphäre, oder von dem Winde wahr. Man nehme den Fall, es wehe der Wind auf freyem Felde mit einer gewissen Geschwindigkeit, und die Masse der Athmosphäre, in der Breite von 10 Fuß, die in einer Secunde um 10 Fuß in der Länge fortgeführet werden sollte, wird nun durch eine Fläche von dieser Breite aufgehalten, u. genöthiget, durch eine Röhre, die in der Länge 10 Fuß, und im lichten einen Quadratfuß hat, fortzufliessen, so muß wenigstens ein sehr grosser Theil der gedachten Masse der Luft, in eben der Zeit durch diese Röhre hindurch dringen, als sie bey freyem Fluß durch eine Breite von 10 Fuß geflossen wäre. Dahero natürlicher Weise der Strom in der Röhre beträchtlich vergeschwindert und folglich auch verstärket werden wird.

§. 5. Wenn der Wasserfluß, dessen Breite bald grösser, bald kleiner ist, immer von gleicher Höhe bliebe, oder wenn der Strom nicht aufschwölle, noch niedriger würde, (in statu manente sich befindet, wie man zu sagen pflegt,) und überall gleiche Tiefe hätte, so würde die Geschwindigkeit zwischen den engen Ufern um so vielmal die Geschwindigkeit in den breiten Betten übertreffen, als der Durchschnitt des Stroms hier grösser ist, als der Durchschnitt dorten. Und also müßte das Wasser zehnmal geschwinder fliessen, wenn es durch die Weite von einem Fuß durchgienge, als da, wo die Weite 10 Fuß ist. Hievon aber muß man wie die Erfahrung lehret, vieles abziehen. Wo der Strom schmaler ist, ist gemeiniglich die Tiefe grösser. Die Höhe des Wassers bleibet auch nicht überall gleich. Es gibt eine Menge von Umständen auf dem Boden des Stroms und an den Ufern, nebst andern Zufälligen, die den statum manentem verhindern, und das obige Verhältniß so verändern, daß das wahre nachbleibende sich schwerlich bestimmen läßt. Bey der Bewegung der Luft entstehen noch neue Schwierigkeiten, so daß es fast unmöglich ist, das Verhältniß der Geschwindigkeit des eingeklemmten Zugwindes und des freyen Windes in dem vorhin angeführten Fall genau anzugeben. Ein überaus grosser Theil von der auf der angenommenen Fläche stossenden Luft, würde an den Seiten der Fläche wegstreichen, und also in den Canal nicht gebracht werden, wo man nicht der auffangenden Fläche eine besondere Figur gegeben, die sie geschickt mache, alle auf sie fallende Luft in die Röhre hinein zu leiten, wovon ich in dem folgenden etwas sagen will. Ueberhaupt aber ist es glaublich, daß, wegen der Elasticität der Luft, die Geschwindigkeit des in engern Gränzen gepreßten Zugwindes, die Geschwindigkeit des freyen Windes mehr übertreffen, und sich der obigen Proportion mehr nähern müsse, als bey dem Wasser. Die Luft an der Fläche, worauf der Wind fällt, wird von dem nachfolgenden Strom zusammen gedruckt, dahero dichter und elastischer. Sie strömt also durch den Canal mit dieser gestärkten Elasticität, und sucht sich zugleich im fortfliessen wieder nach der Richtung des Canals, weil daselbst der geringste Widerstand ist, auszubreiten. Dadurch wird der Weg, den sie in einer gewissen Zeit zurück leget, und also die Geschwindigkeit vergrössert.

§. 6. Hieraus kan man schon einigermassen die Heftigkeit des Zugwindes begreifen, die man am deutlichsten in den chymischen Laboratoriis wahrnimmt. Wenn die Luft ganz stille ist, so merket man den Zug in dem Zimmer kaum; aber jene darf sich nur ein wenig bewegen, so ist dieser vor empfindliche Personen nicht mehr auszuhalten. Es ist nur ein sehr mäßiger gelinder Wind, der 12 Fuß in einer Secunde fortgehet. Wird aus einem solchen ein Zugwind, der nur viermal geschwinder gehet, so wehet schon ein Wind, der beynahe ein Sturm ist. Denn wenn anders die bisher über die Geschwindigkeiten des Windes angestellte Versuche zuverläßig sind, sonst es schon einem

einem Sturmwind nahe, der 50 Fuß in einer Secunde fortwehet.

§. 7. Diese Geschwindigkeit des Zuges ist es aber nicht allein, die ihn so fürchterlich und der Gesunheit schädlich machet. Ein gesunder und starker Körper trotzet einem Sturm in der freyen Luft, wenn er sich nur in selbigem etwas beweget, der doch sich einem mäßigern Zugwinde, ohne Catharren und Pleuresie davon zu tragen, nicht aussetzen dörfte. Der freye Wind ist, wie die Aerzte bemerken, der Gesundheit eben nicht nachtheilig, wenn man nur nicht so lange darinnen verweilet, bis man völlig erkältet wird. Es greifet zwar ein Wind die warme Athmosphäre unsers Körpers an, die von der unmerklichen Ausdünstung unterhalten wird, und suchet ihn zu verwehen, und zugleich die Ausdünstung zu hindern. Allein weil die freye Luft an den Körper von allen Seiten gleich stark andringet, so wird auch der Dunstkreis unsers Körpers an allen Seiten, hinten und vorn, oben und unten, gleichförmig zusammengepreßt. Wenn also gleich die Transpirationsgefässe sich zusammen ziehen, so geschiehet es an allen Theilen der Oberfläche auf einmal zugleich; das Gleichgewicht der ausgehenden Säfte wird erhalten, und kein Theil vor dem andern vorzüglich erkältet. Dieses aber verursachet am meisten Catharren und Flüsse, wenn ein Theil unsers Körpers stärker erkältet wird, als ein anderer, und eben dieses ist eine eigene und nothwendige Wirkung des Zugwindes, wenn die Oefnung, wodurch er gepresset wird, in Vergleichung mit der Grösse unsers Körpers noch enge ist.

(Der Beschluß nächstens)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0660
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

39stes Stück.
Sonnabends, den 28ten September 1765.

Beschluß der Abhandlung

vom Zugwinde.

§. 7.

Hier komt es eigentlich nicht darauf an, ob der Canal, wodurch der Zugwind gehet, enge sey in Vergleichung mit dem Raum, aus welchem er in jenen hineindringet, sondern mehr darauf, ob der Canal eine solche Weite habe, daß der Wind unsern dem Strom ausgesetzten Cörper frey genug von allen Seiten umfliessen könne. Jenes vermehret nur die Geschwindigkeit des Zuges: aber auch ein heftiger Zug ist, wenn die Oefnung in Hinsicht unsers Cörpers weit genug ist, nicht anders als ein freyer starker Wind zu betrachten, der uns an allen Seiten frey umwehen kann. Der Zug auf den Wegen, die zwischen Bergen liegen: der Zug in den breiten Gassen einer Stadt, und in weiten Thorgängen ist deswegen so sehr nicht zu fürchten. Hingegen wo der Gang des Zuges nicht grösser ist, als unser Cörper, oder, wie bey eröfneten Fenstern geschicht, wol auch noch kleiner ist, da verhält sich die Sache anders.

§. 8. Wir wollen annehmen, es solle der Canal, durch welchen der Zugwind gehet, überall von gleicher Weite seyn, und höchstens nicht vielmal grösser als unser Cörper. Dieser Fall ist da, wenn zwey einander gegenüber stehende nicht grosse Thüren in einem schmalen Gang offen gemacht werden, und der Gang überall einerley Weite hat. Muß hier nicht der Zug des Windes von einer Seite unsern Cörper mit Gewalt anfallen, sich zwischen ihm und den Wänden durchklemmen, durch die Kleider allenthalben, wo nur irgend ein freyerer Weg ist, als an andern Stellen, hineindringen, und unsern Cörper unmittelbar berühren, da die entgegengesetzte Seite des Cörpers noch nichts leidet? Man kann nicht einwenden, daß der durchstreichende Wind sich hinter dem Cörper an der abgewandten Seite gleich wieder zusammen schlage; denn er fliesset auch gleich wieder fort, und wendet den grösten Theil seines Druckes nicht gegen den Cörper, sondern nach der Gegend hin, wohin der Zug gerichtet ist. Es kann dahero nicht fehlen, daß unsere Ausdünstungsgefässe nicht ungleich an einer Stelle mehr, als an der andern angegriffen werden. Und eben dieses findet auch statt, wenn der Zug durch Zimmern hindurch streichet, in die er durch die eröfnete Fenster hineingebracht wird, und aus welchen er auch wieder durch die Fenster ausfliesset, oder allgemeiner zu reden, wenn er in einen Canal hinein fähret, der in der Mitte weiter ist, als die Oefnung, aus welchen er aber an dem andern Ende nicht anders als durch eine enge Oefnung

wieder heraus gehen kann. Man wird einigermassen begreifen was hier vorgehet, wenn man in einer kleinen See, in welche Ströme von einer Seite hinein fallen, und an der andern wieder herausgehen, die Bewegung des Wassers beobachtet. Der Zug ist an den beyden Enden am stärksten: in der Mitte, zumal wenn das Zimmer lang und groß ist, schwächer, weil der neue Luftstrom, der in dem Zimmer entstehet, sich mit der Luft, welche in dem Zimmer ist, vermischet, wie der Fluß in der See. Es ist überdem der Zugwind mehr zusammen gedruckt und elastischer, als die Seitenluft in der Stube, dahero sie in diese hineindringen, sich an ihre Stelle setzen, sie aus der Stube herausjagen, und auf diese Art die wirbelhaften Bewegungen hervorbringen, die man zuweilen an leichten Cörpern, welche der Zug in den Zimmern herumjäget, wahrnimmt. Woraus leicht zu begreifen, daß ein dem Zugwinde in Zimmern ausgesetzter Cörper nicht gleich an allen Seiten umwehet werde, welches denn die vorhin beschriebene üble Folgen in der Transpiration mehr oder weniger nach sich ziehet, je nachdem der Cörper schwächer oder stärker, und der Zug heftiger oder gelinder ist.

§. 9. Ich habe mich bey dieser Wirkung des Zugwindes etwas aufgehalten, weil sie mir sehr merkwürdig scheinet, und will jetzo zur allgemeinen Betrachtung des Zugwindes zurückgehen. Nur will ich bemerken, daß uns diese beschriebene Wirkung des Zugwindes in den Zimmern auch den guten Gebrauch, den man von ihm machen kann, erkläre. Man erwege, daß, da die Luft in den Zimmern von dem Zuge durch die Fenstern so zu sagen herumgerühret und durchdrungen wird, die in den eingeschlossenen Stuben, am meisten in den Ecken und Winkeln der Wände sich anhängenden Dünste, mit der alten Luft herausgejaget, und frische Luft an dessen Stelle hineingebracht werden, und dis viel besser, als wenn man blos die Fenster eröfnet. Wieviel aber die Unterhaltung einer reinen frischen Luft zu der Gesundheit beytrage, darüber kann man die Aerzte befragen, die uns belehren werden, daß in einigen Fällen der Zugwind nothwendig sey, und daß überhaupt ein unmerklicher Zug in unsern Wohnungen, wenn nur die Bewohner nicht vorhero schon krank oder schwächlich sind, eben so schädlich nicht sey.

§. 10. Hat also der Zugwind sowol seine gute als böse Folgen, je nachdem die Cörper und die Umstände sind, unter welchen er wehet, so würde nunmehro alles darauf ankommen, daß wir ihn in unserer Gewalt hätten, und ihn so oft es nöthig erregen und verstärken; ihm jede beliebige Richtung geben; und auch wo es erforderlich schwächen oder gar verhindern könnten. Wie solches im allgemeinen möglich sey, soll noch mit kurzen gezeiget werden. Es kann eigentlich kein Zugwind gemacht werden, wo nicht schon ein freyer Wind wehet, und alsdann ist es nicht schwer, die Mittel zu erfinden, wie selbiger verstärket werde. Die Chymiker bedienen sich in dieser Absicht eines Zugrohrs aus Eisen, Blech oder Holz gemacht, in der Figur eines hohlen abgekürzten Kegels, vier bis fünf Schuh lang, dessen Grundfläche, der Luft in der Stube, oder der freyen durch eine Oefnung in der Wand ihrer Werkstatt einfliessenden, Luft, unmittelbar zugekehrt wird, und zwey bis drey Schuh Oefnung hat, die Spitze aber in das Aschenloch ihres Ofens gesetzet wird. Man könnte von diesem oder von einem ähnlichen Instrumente auch in andern Zimmern, in welchen man Wind hinein leiten will, Gebrauch machen. Die gute Wirkung dieses Rohrs hanget, wie man aus dem vorhergehenden begreifet, von der Figur desselben ab. Vielleicht würde die Elasticität der Luft noch ein Mittel anweisen, diese Zugröhre vortheilhafter einzurichten, und wenn es sich der Mühe verlohnte, so wäre die krumme Höhlung zu bestimmen, wie bey den Höhrröhren (tubis acusticis), mit welchen man den Schall auffänget. Alles käme darauf an, daß man viele Luft auffange, und daß alle diese Luft in den innern des

Ca-

Canals hineingebracht würde, welchen Zweck man wegen der Elasticität der Luft nicht durch jede Figur gleich gut erhalten kann. Und nach eben dieser Figur würde auch der Windfang über den Feuerherden eingerichtet werden können.

Ein ähnliches Zugröhr liesse sich, wie schon erwehnet worden, bey manchen andern Gelegenheiten zur Verstärkung des nöthigen Zuflusses der Luft gebrauchen. Auch bey unsern Windöfen in den Stuben, wenn hier der Zug nicht ohnedem heftig genug, und zuweilen allzu heftig wäre. Und da man überdem diesem Zugrohr allerhand Beugungen geben kann, so würde es auch alsdann zu gebrauchen seyn, wenn der Wind eben nicht auf die Oefnung stünde, in welche das eine Ende dieses Rohrs befestiget bliebe.

§. 11. Würde man ein solches Zugrohr umkehren, und die Spitze dem eindringenden Winde aussetzen, die weitere aber nach dem Ort hinkehren, wohin der Fluß zu leiten ist, so würde man ein Instrument haben, womit man den Zug mäßigen kann. Denn weil die Luft sich hier immer aus einem engern Raum in einen weitern verbreitet; so würde die Stärke des Zuges ungemein geschwächet werden. Ich übergehe alle die besondern Anwendungen, die man von mehrern zusammengesetzten Röhren machen kann, die auch zugleich den Zug der Luft nach Gefallen abzuleiten dienen könnten, imgleichen wie weit die Stellung der Gebäuden, der Wände, zur Beförderung des Zuges, oder zur Verhinderung desselben zu gebrauchen sind. Es wäre zu weitläuftig, diejenigen Methoden zu erzählen, die man schon hat, und vor mir zu mißlich, neue Erfindungen vorzuschlagen, da ich keine Gelegenheit habe, mit Erfahrungen zu beweisen, daß man sich ihrer mit Vortheile bedienen könne.

§. 12. Ein gelinder Zugwind in den Wohnzimmern ist, wie schon oben erwähnet, vielmehr heilsam, als schädlich, wenn nur die darin sich aufhaltende Personen nicht allzusehr zu Flüssen geneigt sind. Dies ist die Ursache, warum die Windofen einen Vorzug haben vor den sogenannten Einlegerofens, und warum die Häuser von Holz gesunder sind, als die man von dicken Brandmauren aufführet. Es wäre also der Mühe werth, die geschicktesten Mittel zu ersinnen, wie ein gelinder und unmerklicher Zug in solchen Zimmern beständig erhalten werden könnte, wo die Beschaffenheit des Hauses und des Ofens nicht schon einen mit sich bringet. Dies ist am nöthigsten in grossen Krankenhäusern, Gefängnissen, imgleichen auch in dem innern Raum grösserer Schiffe. Man hat zu dem Ende die sogenannte ventilatores erfunden, deren viere vor andern bekannt sind, von Desaquilires, von Hales, Sutton, und Triewald, worunter des Hales seine vortrefliche Wirkungen gethan, und manchem Menschen schon das Leben erhalten hat. Allein der Gebrauch derselben, und besonders der Halesischen, ist eigentlich vor solche Fälle bestimt, wo der Wind nicht wehet, und also nicht leicht ein Zug der Luft erhalten werden kann. Hier ist aber mehr die Frage, ob und wie man durch eine gewisse Einrichtung der Zimmer einen beständigen unmerklichen Zug unterhalten könne, so daß der ventilator nur in einigen Zeiten, nemlich bey völligen Windstillen und grosser Hitze zu Hülfe genommen werden dürfte? Ich bin der Meinung, daß solche Methoden wol möglich sind, und daß viele derselben möglich sind: es ist nun die Frage, welches die beste sey? Wenn die Zimmer hoch sind, so lassen sich oben Zuglöcher anbringen, die entweder vor sich sehr klein sind, wie etwan die Löcher, wodurch die Faden zu den kleinen Glocken gezogen werden, und alsdenn durch ihre Anzahl wirken müssen, oder auch grösser, aber so, daß der durchstreichende Wind nicht ganz frey auf die untere Luft in dem Zimmer auffallen kann, sondern etwan durch einen aus Brettern bestehenden Boden, der mit verschiedenen Löchern durchbohrt ist, erst darauf geleitet werde. Am besten würden dergleichen oben in den Stuben angebracht, weil die schädlichsten

Dün-

Dünste sich in die Höhe ziehen. Sind die Stuben nicht hoch, so könnte dergleichen an den Seitenwänden gemacht, und alles so eingerichtet werden, daß wenn zu befürchten wäre, der Zug möchte allzu heftig werden, die Zuglöcher verschlossen und die Luft abgehalten werden könnte.

§. 13. Wenn gar kein Wind wehet, bey welchem Umstand es am nöthigsten ist, daß die eingeschlossene verdorbene Luft gereiniget und erneuert wird, so bestehet die Hauptschwierigkeit darinnen, einen Wind zu machen. In der körperlichen Welt ist diese Arbeit so leicht nicht, als in der moralischen, ob es gleich öfters nöthiger ist. Hier soll eigentlich der vencilator des Hales, der eine Art von Blasebälgen ist, seine Dienste thun. Man muß gestehen, daß von allen bekannten Arten die Luft in Bewegung zu setzen, deren sich die Natur bedienet, keine sey, die leichter und bequemer in den Krankenhäusern, grossen Gefängnissen und auf grossen Schiffen bey Windstillen könne nachgeahmet werden, als diejenige, welche das Muster von der Halesischen Erfindung ist. In unsern Zimmern, in den hiesigen Ländern, fehlet es nie, oder sehr selten an Gelegenheit, einen Zugwind durch Oefnungen zu verursachen, denn es ist die freye Luft bey uns immer in einer Bewegung. Auf den Schiffen würde man sich vielleicht durch ein Besprengen mit Wasser frische Luft verschaffen können, das Wasser aber wäre bey dem herabtröpfeln so zu leiten, daß es sich an derjenigen Stelle im Schiffe samlete, wo es durch die Pumpe herausgebracht werden kann. Jedoch ich enthalte mich aller praktischen Vorschläge, da ich doch überhaupt zweifele, ob ein allgemeines Mittel erdacht werden kann, das in allen Fällen gleich vortheilhaft wäre, und nicht nach den besondern Umständen, worunter es gebraucht werden solle, in etwas müsse verändert werden, um den erwarteten Nutzen zu gewähren. T.

Fragen:

1) Solte wol in Mecklenburg eine Policey- und Taxordnung wirklich in Gang und zum Bestand zu bringen seyn, deren Grundprincipium auf die Verminderung des Preises aller oder der meisten Dinge gerichtet ist?
2) Welches ist der nicht zu hebende Widerstand in der Landesverfassung von Mecklenburg, der eine solche Policey- und Taxordnung unmöglich machet?
3) War die alte Policeyordnung auf das Principium der Verminderung der damaligen Preise der Dinge gegründet?
4) Kam sie wirklich in Gang; so viel die Taxe betrift?
5) Wie lange bestund sie darin?
6) Ist nicht vielmehr nach der Landesverfassung in Mecklenburg nur durch proportionelle Verhöhung des Preises aller Dinge eine Policey und Taxordnung möglich?
7) Welche ist die hauptsächlichste Hinderniß, so einer solchen Policey- und Taxordnung in Mecklenburg im Wege stehet?
8) Wie kann dieser am bequemsten abgeholfen werden?
9) Wie stehet die richtigste Proportion zu erfinden, nach welcher die Verhöhung des Preises aller Dinge geschehen müsse?
10) Welches sind die Vortheile einer solchen Policey- und Taxordnung?
11) Ist das Principium einer auf den Grund einer proportionellen Erhöhung des Preises aller Dinge zu errichtenden Policey- und Taxordnung ein solches Paradoxon, daß sich kein Land findet, dessen Policey wirklich auf diesem Principio beruhet?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0664
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

40stes Stück.

Sonnabends, den 5ten October 1765.

Zweyter Versuch über die National-Charaktere,

worin der Begrif derselben entwickelt wird.

Allenthalben finden wir sie durch die weiten Gefilde der Schöpfung, auf das glücklichste mit einander vereinigt, Mannigfaltigkeit, Uebereinstimmung und Einheit, diese ewige unveränderliche Gesetze der Vollkommenheit und Schönheit: und allenthalben erkennen wir die gewaltige Hand des, der die Vollkommenheit selber, des unendlichen Urhebers der Natur, der so viele erhabene Absichten mit einander zu verbinden und zu vereinigen gewußt hat. Wie verschieden ist doch das Erbtheil der Geschöpfe, das ihr gemeinschaftlicher Vater unter sie vertheilet hat? Aber ihr Loos ist ihnen aufs Lieblichste gefallen. Was vor eine unendliche Reihe von Gliedern und Stuffen? Was vor eine Gradation? Wie sanft ihre Erhebung? Kann auch ein sterbliches Auge sie hinauf schauen, ohne von dem Glanze ihrer Schönheit überwältiget zu werden? Wer kann jede dieser Reihen, nach und nach, durch alle ihre Ruhepunkte hinaufsteigen; sie, alle in ihre gemeinschaftliche Absicht auf einen Gesichtspunkt zusammen einschränken, und von da, mit einem schnell erweitertem Auge, in gleicher Zeit, alle diese bis zum Unzählbaren verschiedene Classen, samt ihren Verhältnissen, in ihren mannigfaltigen Verbindungen, mit einem gleich gegenwärtigen Gedanken so durchschauen, wie wann die schwärzeste der Wolken, die auch nicht dem schwächsten Strale der Sonne den Durchgang erlaubt, auf einemmale zerrisse, und mit der erdenklichsten Geschwindigkeit, tief, auf beyden Seiten, unter dem Horizonte herabführe, Phöbus stolz und froh über den unverhofften Sieg, nach allen möglichen Gegenden, Myriaden von Strahlen, über den reinen, blauen Horizont herum ausgiessen würde.

Wann eine menschliche Seele von einer solchen Haltung wäre, daß sie unter der Last eines so grossen Gedankens nicht erliegen dürfte: so würde sie doch schwerlich der Grösse der Empfindung, welche denselben begleitet, widerstehen, und in einem Meere von Wollust versinken. Nur für ihn ist dieses grosse Bild, ein Spiel seiner Gedanken, der den Zusammenhang

der Spannen mißt, und die Erde mit einem Dreyling. Uns ist es nicht erlaubt, die ganze Kette der Natur abzuwickeln. Glückseligkeit genug, daß es nur an uns liegt, auf so vielen Wegen in den Tempel seiner Herrlichkeit, zu dem Altar seiner Anbetung, einzugehen!

Unter diesen ist die Betrachtung der Geisterwelt, und des menschlichen Geschlechts insbesondere, in ihren mannigfaltigen Gattungen und Veränderungen, einer derjenigen, die am mehresten mit Blumen bestreuet, und daher auch von je her die Aufmerksamkeit der Alten auf sich gezogen, welche die Neueren bis jetzt nicht ohne glücklichen Erfolg zu unterhalten gewußt haben.

Polybius, Plinius und Cicero sind meine Gewährsmänner aus dem Alterthum. Es wäre viel, und der Wirksamkeit ihres Geistes nicht anständig gewesen, wenn sie eine so schöne Betrachtung zu machen unterlassen hätten, die ihnen so nahe zur Hand war. Denn bey der siegreichen Macht der Römer, die nach allen Gegenden der Welt wirkte, und wie ein aus seinen Ufern getretenes Meer um sich wütete, und die Kräfte so vieler verschiedenen Nationen in sich verschlang; bey so vielen Triumphen über so mancherley Gegenstände, konnte es den Letztern eben so wenig an Gelegenheit dazu fehlen, als dem Ersteren, bey seinen Reisen durch Aegypten, Spanien und Gallien, welche ihm so viele Abwechslungen unter den Bewohnern dieser Länder darboten, die seine Aufmerksamkeit nothwendig zu einer Vergleichung ihrer Verschiedenheiten aufbringen mußten. Was die Neuern betrift; so habe ich in einer vorhergehenden Abhandlung, einige ihrer wichtigsten Bemühungen dieser Art angeführet: so daß es nunmehro nur darauf ankomt, den Begrif eines Nationalcharakters zu entwickeln, seinen Umfang zu bestimmen, und die Methode anzugeben, nach welcher er mit Vortheil kann herausgebracht und angewendet werden; um mich auf diese Weise meines in dem vorigen gethanen Versprechens zu entledigen.

Das Wort Charakter ist griechischen Ursprungs, und gehöret eigentlich in die Stechkunst, wo es so viel, als einen Stich, einen Einschnitt, einen radirten oder geätzten Zug bedeutet. Diese nach den Regeln der Kunst in einander gewebte, gerade, krumme, schräge und geschlängelte Striche sind es, durch deren Zauberkraft der Künstler auf der platten Fläche, die Geschöpfe seiner kühnen Phantasie belebt, oder die Natur erweckt, die verschiedenen Gegenstände erhebt, und von einander kenntbar macht. Daher ist es ohne Zweifel geschehen, daß man zuerst dasjenige, woran wir eine Sache erkennen und von andern ähnlichen unterscheiden, den Charakter, das Merkmal, das Unterscheidungszeichen (Caracterem distinctivum) genannt, nachhero aber alles das verschiedene, was wir in einem Gedanken unterscheiden, und an der Sache wahrnehmen, mit diesem Namen belegt hat. Fast eben so unterscheiden die Künstler, die Hauptstriche, Grundzüge und Traits marqués, die einem Gegenstande besonders eigen sind, von den Nebenstrichen, welche nur darzu dienen, die ersteren gehörig mit einander zu verbinden, um ein Ganzes zu erhalten. Man ist hierauf weiter gegangen, und hat den Inbegrif aller Merkmale und Eigenschaften, welche entweder den ganzen Begrif einer Sache erschöpfen, oder doch einen beträchtlichen Theil desselben ausmachen, und eine besondere Seite eines Gegenstandes ausfüllen, mit diesem Ausdrucke eben so gestempelt, wie die Künstler, die Vorstellung eines einzigen Gegenstandes im Ganzen, oder vieler mit einander verbundener, nach allen besonderen Beziehungen und Lagen, ein Portrait, einen Stich heissen.

Ein Beweis, daß die geringste Verrückung des Gleichgewichts in dem Reiche der Sprachen und Wissenschaften, von eben so geschwinden Folgen sey, als in einem freyen Staate.

Charaktere dieser Art sind bald erdichtet, bald historisch. Erdichtet sind sie, wenn man die Originalzüge, seltene und sich besonders auszeich-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0666
DFG

mende Eigenschaften, der Leidenschaften, Laster und Tugenden, die man hin und wieder einzeln antrift, in den gehörigen Contrast, so neben einander setzet und verbindet, daß sie ein interessantes Ganze ausmachen; um diese liebenswürdig, jene aber verhaßt zu machen. a) Die Griechen nannten diese Art der Charakteristik, welche sie zur Nachahmungskunst (μιμησιν) rechneten, χαρακτηρισμον, εικονισμον, und die Römer Notationes morum. Die Alten waren Meister in dieser Kunst, welches die schönen Ueberbleibsel zeigen, die wir hin und wieder in ihren Schriften antteffen. Cicero b) Rutilius Lupus c) Plinius d) kannten die Natur dieser Art zu charakterisiren sehr wohl, wie es aus den vortreflichen Regeln derselben, welche sie uns hinterlassen, erhellet.

Die historische Charakteristik beschäftiget sich mit Würklichkeiten, ihre Bilder sind alle nach dem Leben gezeichnet. Nicht wie sie die Einbildungskraft bildet, sondern so, wie sie würklich sind, stellet sie uns die Personen dar, die sie charakterisiret. Sie giebt uns die Fähigkeiten ihrer Seele an, und ihre bestimmte Verhältnisse zu einander; entdeckt uns den Grund ihres Herzens, ihre Gesinnungen, ihre Leidenschaften, ihre Art zu denken und zu handeln, macht uns einen Begrif von der innern und äussern Beschaffenheit ihres Körpers, und vergißt auch selbst ihre äussere Verhältniß nicht. Wenn sie dis thut: so zeichnet sie ihr Bild völlig aus; verbindet mit den Eigenschaften, welche ihr Gegenstand mit seines gleichen gemeinschaftlich besitzet, diejenigen, welche zu seinem besonderen Eigenthum gehören, und liefert uns dessen Charakter in seinem ganzen Umfange. Aber nicht allemal verschwendet sie so vielen Fleiß. Oefters, ja die mehrestenmale, bringet sie ihre Gemählde nur bis zur Individualität; das ist, sie giebt uns den unterscheidenden Charakter ihrer Personen an. Zufrieden mit den Hauptzügen derselben, drückt sie solche derbe und kennbar aus, und bezeichnet das Gewand und Gemeine ihres Gegenstandes nur mit wenigen schwachen Strichen. So entwirft der Erdmesser, auf seiner Carte, eine Landschaft, bis an ihre Gränzen und was höchstens denselben am nächsten ist, deutlich und genau; das übrige ist alles flüchtig und weitläuftig angegeben; und so verfuhr Plutarch in seinen Paralelen, nach seinem eigenen Geständnisse, da er sich dieses Gleichnisses bedienet. e)

Unerbittlich strenge, aber gerecht, kühn und dreist, doch sicher, vereiniget sie alsdann, in jeder Schilderung Wahrheit und Genauigkeit, und erreicht mit dem Urbilde den Lorbeer. So bald sie diese Grenzen verletzt, so bald verliehrt sie ihren Adel, wird zum Mährchen, oder ernie-

a) Siehe die Briefe an Medon VIII und IX. Brief.
b) L. IV. Rht. ad Her.
c) L. II. de figuris sententiarum.
d) In dem XCVI Briefe an den Lucil.
e) Quod faciunt, sagt er, in situ orbis describendo, Sosi, Senecion, historici, qui si quæ cognitionem suam fugiunt, ea extremis tabularum partibus supprimentes, in margine alicubi annotant, ulteriores regiones arena & siccitate squalidas ferasque esse, aut insuperabilem limum, aut Scythica juga, aut mare conglaciatum: id mihi qui in vitarum comparatarum commentatione tempus percurri, quatenus aspirare verisimilis oratio & consequens veritati potuit historia, liceat de superioribus dicere. Plut. in Theseo & Romulo, Tom I. Op. ex Editione & Interpretatione Hermann Cruserii & Guilielmi Xylandri. Erf. 1620.

niediget sich zur unverschämten Lügnerin, die nunmehro keinen Glauben, keinen Beyfall der Vernünftigen weiter, wol aber einen abgestreiften Lorbeer zur Züchtigung verdient. Solte sie alsdenn wol, selbst unter dem Schilde von Voltairs feurigem und blendenden Witze sicher seyn? Weit mehr ist ihrer Gespielin der erdichtenden Charakteristik erlaubt; ob man ihr gleich nicht eine zügellose Freyheit verstattet, und Ausschweifungen zu gute hält.

Ich will diese beyde parallel laufende Begriffe nicht ferner verfolgen, sondern nur dem einen, der historischen Charakteristik, weiter nachgehen; alsdenn wird man den jedesmaligen Abstand der anderen, leicht bestimmen können, und von dieser Unternehmung, wie ich versichert bin, nicht ohne Beute zurück kehren.

Von den Theilen zum Ganzen, von den Charakteren einzelner Menschen, erhebt sie sich zu den Schilderungen ganzer Nationen, und liefert uns alsdann Bilder, die sich in so vielen tausenden eben so vervielfältigen, wie sich auf den geschliffenen Seiten eines eckigten Prismas, ein und eben dieselbe Gestalt, zu so vielenmalen verdoppelt. Es erfordert freylich Genie, eine einzelne Person zu treffen; aber eine ganze Familie in einem Gemählde so zu schildern, daß jeder Angehöriger bey dem ersten Anblicke seine Verwandschaft fühlt, das ist eine weit schwerere Unternehmung, die einen Mann von Talenten verlangt. Eben dis sind die Nationalcharaktere, womit ich mich zu beschäftigen habe. Der Charakter einer Nation begreift in seiner ganzen Ausdehnung, alle sittliche und physische Eigenschaften, worinnen wenigstens der beträchtlichste Theil einer Nation, nach ihren verschiedenen Ständen, übereinkomt. Man sieht leicht ein, daß man auf diese Art den ganzen Charakter eines Volkes, eben so wie den Charakter einer einzelnen Person, in den sittlichen und den physischen eintheilen könne. Eben so wenig Aufmerksamkeit braucht es zu begreifen, daß diese oder jene besondere Erscheinung, ein oder anderer Mensch von einem besondern Charakter, keinen Einfluß auf den Charakter eines ganzen Volks haben könne. Alles was man dabey thun kann ist, daß man von der Würklichkeit auf die Möglichkeit schliessen kann; um den dreisten Aussprüchen derer zu begegnen, welche diese oder jene Fähigkeit, einer Nation durchaus absprechen. Sonst verräth man mehr Schwachheit als Geschicklichkeit seine Sache zu vertheidigen, wenn man Regeln die sich auf die überwiegende Mehrheit der Fälle stützen, durch einige Paradoren und Anomalien zu entkräften sucht. Die Verschiedenheit der Stände eines Volks muste, bey der Aufnahme seiner Schilderung, gleichfalls in Betrachtung kommen. Es würde zu voreilig seyn, ein Ganzes, nach einem seiner Theile zu schätzen; und lächerlich, wenn man die Sitten und Einsichten einer Nation, nach dem Pöbel, die körperliche Beschaffenheit aber, nach den Vornehmeren allein beurtheilen wolte. Aber wie oft ist man nicht in dieses Lächerliche verfallen? Ist es mehr Schwachheit im urtheilen oder Leidenschaft, daß man diesen Fehler so oft begangen? Fast solte ich das letzte glauben, so offenbar ist er meinem Bedünken nach. Es mag seyn, was es will; so ist doch so viel gewiß, daß diese Eigenschaften einer Nation, welche zusammen ihren Charakter ausmachen, bald Geschenke der Natur, bald Wirkungen der Religion, der Erziehung, des Climas, der Gesetze, Handlung und Wissenschaften sind. In wie ferne sie natürlich und wesentlich sind, in so ferne machen sie den ursprünglichen Charakter einer Nation aus, und heissen mit einem Worte das Naturell derselben. In diesem Verstande sagt Paulus schon von den Cretensern, daß sie immer Lügner, böse Thiere und faule Bäuche gewesen Tit. 1. 12.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

41stes Stück.

Sonnabends, den 12ten October 1765.

Fortsetzung des zweyten Versuchs über die National-Charaktere,
worin der Begrif derselben entwickelt wird.

Wann aber diese ursprüngliche Anlage weiter bearbeitet worden, wenn sie von den erwehnten Ursachen besondere Richtungen und Bestimmungen erhalten; es mag nun zu ihrem Vortheile oder Schaden seyn: so gehören sie nicht eigentlich zu dem Naturell des Volks: ob man sie gleich um deswegen, daß sie durch die beständige Gegenwart und unabläßige Wirkung der gedachten Ursachen zur andern Natur geworden, und bey dem größten Theile der Nation Fertigkeiten ihnen gemäß zu handeln, hervorgebracht, als natürlich ansehen könnte. Will man dieses den bestimmten Charakter eines Volks nennen; meinetwegen.

Eben diese genaue Vereinigung des natürlichen und angenommenen ist es, welche uns ihre beyderseitige Trennung so schwer macht. Sie ist der Gordische Knoten, den so viele in einer ungeduldigen Hitze zerschnitten. Mit einer wider alle Hindernisse abgehärteten Geduld, muß man das Ende seines Fadens suchen, und wann man es gefunden, mit einer standhaften Gegenwärtigkeit des Geistes durch alle seine feine Verschlingungen behutsam verfolgen. Man hüte sich diesen Faden zu zerreissen, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, ihn gänzlich zu verlieren, oder doch mit vieler Mühe einen neuen Knoten zu schlagen, der haltbar genug sey; da ohnedem derselbe, durch eine solche Verkürzung, so viel verliert, daß er unversehens unserer Hand entwischen wird, ohne uns zu dem gewünschten Ziele geführet zu haben.

So mühsam ist die Erforschung des natürlichen Zustandes eines auch nur mittelmäßigen Volkes? Was vor eine Arbeit muß es also nicht seyn, durch die Vergleichung des natürlichen Zustandes aller Völker, zu dem natürlichen Zustande des ganzen menschlichen Geschlechts überzugehen? Rousseau, dieser ausserordentliche Mann, hat sich mit einem Riesenschritte über diese Kluft gewagt, und wie ein Hannibal, sich zuerst über diese unerstie-

fliegene und und unwegsame Alpen, einen Weg gebahnt. f) Ob seine Unternehmungen jener Seite dieser Gebürge glücklicher gewesen, als des Hannibals seine, jenseit der wahren Alpen, will ich eben nicht genau beurtheilen. Sie scheinen indessen, wie die Verrichtungen des Punischen Helden, eine Mischung von grossen Schwachheiten und glänzenden Verdiensten zu seyn; und es komt mir so vor, als wenn Rousseau, sich öfters eben so in der Enge befindet, als Hannibal.

Es braucht kaum einer Erinnerung, daß das Naturell eines Volks, bey der Erforschung seines Charakters, das erste und vornehmste Augenmerk sey; da es der Urstof ist, wovon diejenigen Eigenschaften, welche seinen bestimmten und ausgearbeiteten Charakter ausmachen, die Eindrücke und Bildungen sind, welche ihm die verschiedenen Hände, die ihn gelegentlich bearbeitet, gegeben. Wie vielmehr werden diejenigen Eigenschaften, die den individuellen, eigenthümlichen und unterscheidenden Charakter einer Nation ausmachen, unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen?

Dieser Nationalunterschied, welcher in der, einer Nation eigenen Bestimmung der Kräfte der Seele und der Beschaffenheit des Körpers besteht, ist es, welchen man gemeiniglich versteht, wenn man nach ihrem Charakter frägt; ohne Zweifel deswegen, weil dieses das hauptsächlichste, worauf es bey demselben ankomt, und gleichsam das Pünktgen im Ey ist, woraus sich alle übrige Theile entwickeln; zu geschweigen, daß es viel zu weitläuftig seyn würde, den Charakter in seiner ganzen Ausdehnung anzugeben, so oft als diese Frage aufgeworfen wird.

Das Genie eines Volks, das Temperament des Körpers und der Seele, sind die Bestandtheile dieses Unterschiedes. Ein Volk, welches diese drey Stücke in dem höchsten Grad der Vollkommenheit und dem bestmöglichsten Verhältnisse zu einander, besässe, würde die gröste Anlage zur Glückseligkeit haben. Gebt diesen Trieb fern die gröste Spannkraft, die sie ohne sich zu erschlaffen äussern können; einen weisen Gesetzgeber, der den jedesmaligen Widerstand da zu heben weiß, wo sie zum wahren Wohl ausschlagen würde, und da zu setzen und zu verstärken weiß, wo ihre Aeusserung dieser Bestimmung verfehlen würde: so wird es würklich glücklich seyn, so wird es den höchsten Glanz der Ehre erreichen, ohne ihn durch das dunkele der Unterdrückung seiner Nachbarn zu erheben. Es wird sich wie eine Sonne um seine eigene Axe drehen, ihr Glanz wird die umliegende Nationen beglücken, und die wiederkehrende Stralen werden ihr eigenes Licht vermehren.

Ich verstehe unter dem Worte Genie oder dem Angebornen, das bestimte Verhältniß der Erkenntnißvermögen; so wie man sich unter einem Genie einen solchen Menschen denkt, bey welchen wenigstens, ein Erkenntnißvermögen, in einer merklichen Grösse anzutreffen, die übrigen aber, nur als so viele Hülfsfähigkeiten anzusehen sind, welche dasselbe unterstützen. Ich weiß es wohl, daß nicht alle dieses Wort so erklären. Ich bin aber auch zu gleicher Zeit versichert, daß wenn man sich die Mühe nehmen will, es nicht schwer fallen wird, alle die verschiedenen Erklärungen auf die angegebene zurück zu bringen. g)

Aus dieser Ursache werde ich mich dabey nicht weiter aufhalten, und nur noch anmerken,

f) In seinem Discours sur l'inegalité parmi les hommes.

g) Siehe die Geschichte des menschlichen Verstandes. Zweyten Abschnitt, Breslau, 1765.

ken, daß, da dieses Wort, seiner Abstammung nach, von gigno, gignere, zeugen, hervorbringen, herkomt, h) es öfters so viel, als das Angeborne, das Naturell bedeute. In diesem Verstande nimmt man es oft, wenn man von dem Genie eines Volks spricht, und alsdann drückt man dadurch den besondern eigenthümlichen und natürlichen Charakter desselben aus.

Das Temperament der Seele ist mir hier eben das, in Ansehung der Begehrungsvermögen, was das Genie bey dem Erkenntnißvermögen war, die relativische Grösse und Stärke; da sie sich verhältnißmäßig so überwiegen, daß eine oder die andere ein merkliches Uebergewicht erhält. Daher die besondern Leidenschaften und Neigungen zu gewissen Tugenden und Lastern, wodurch sich die Nationen so merklich unterscheiden, und die so vieles zu dem wunderlichen Contrast beytragen, den sie in einer Vergleichung neben einander machen.

Wenn ich sagen soll, was ich unter dem Temperamente des Körpers verstehe; so nehme ich es vor diejenige Beschaffenheit desselben, vermöge welcher er das Verhältniß der verschiedenen Begehrungsvermögen, in gewissen Fällen, bestimt; es mag nun dieser Einfluß des Körpers, von dem Blute, der Galle und dem Phlegma; der Wärme, Feuchtigkeit und Trockenheit; dem Salze, Schwefel und Quecksilber; oder endlich aus der verschiedenen Spannung der Nervenhäute entstehen.

Wenn man bedenkt, daß hier beständig die Rede von den mehresten sey; so wird man durch eine unpartheyische und genaue Aufmerksamkeit auf die Nationen, sich leichtlich von dem Daseyn dieser Begriffe überführen können. Man darf nur zu diesem Ende, mit einem gesunden Auge, frey von verdorbenen Säften, durch Vorurtheile erzeuget, die Engländer und Franzosen gegen einander halten, und man wird den Unterschied ihres Nationalgenies und Temperaments in seiner Würklichkeit erkennen. Man kann, wenn man will, weiter gehen, und sein Augenmerk auf die Amerikaner, Lappen, Grönländer und Hottentoten richten, die man aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht hat an der Lebensart der Europäer gewöhnen können: so wird man die erstaunlichen Würkungen der Stärke des Geblüts, nicht mehr in Zweifel ziehen; wenn man es sich durch alle Hindernisse gewaltsam einen Weg bahnen, und sich der Macht der Erziehung entreissen sieht, wie ein muthiger Hengst aus dem Streit, der seines Reuters nicht achtet. Und was will man zu dem Heimweh sagen? Solte es wol nicht mit hierin seinen Grund haben?

Die mannigfaltige Mischung dieser drey Stücke, giebt uns die Verschiedenheiten der individuellen Charaktere der Nationen, und ihr Resultat sind die eigenthümliche Sitten derselben.

Die Fertigkeiten auf eine bestimte, einförmige Art zu handeln, die wir durchgängig bey einer Nation wahrnehmen, heissen ihre Sitten. Wir denken, wählen, entschliessen uns und handeln. Unsere natürliche Anlage zum Denken, unser Genie wird als die nächste Ursache, die so zu sagen bey der Hand ist, unsere Einsicht von der Handlung und ihren Zwecken bestimmen, unsere angeborne Neigungen werden unsere Wahl regieren, unser Temperament wird den Entschluß zur Reife bringen, und unserer Kraft die Impulsion, den Stoß und den Schwung geben, mit welchem sie den Entschluß zur Würklichkeit bringt. Wir haben in dem Laufe

h) Siehe Helvetius Discours sur l'Esprit. Tom. III. Disc. IV. Paris, 1758.

Laufe unseres Lebens alle Augenblicke Gelegenheit, diesen Proceß so oft zu wiederholen, bis wir unserer Kraft eine solche Stärke und Wendung gegeben, daß sie ohne aller vorhergegangener Ueberlegung sich auf eine gewisse Art thätig beweiset. Die mehresten sind bey dem Anfange ihres Lebens unter diesen Umständen und den Wirkungen einerley Ursachen blos gestellet. Was Wunder, wenn wir bey ihnen auch einen gleichen Erfolg annehmen? Gesetzt auch, daß einige unter ihnen einer sehr frühzeitigen Erziehung genössen: so ist die Natur doch allemal einen guten Sprung voraus, daß es schwer halten wird sie einzuholen. Und da man bey ihrer Verfolgung eben den Weg gehen muß, den sie genommen, wenn man sie anders ereilen will; da diese Bemühungen durch tausend Hindernisse aufgehalten und unterbrochen werden, welches ihr eben so viele Gelegenheit verschaft, ihren Lauf fortzusetzen, und ihre Macht zu verstärken: so wird die Schwierigkeit sie zurück zu bringen und andern Gesetzen zu unterwerfen, dadurch noch mehr vergrössert. Zu geschweigen, daß diejenigen, welche die Erziehung besorgen, insbesondere die Eltern, gemeiniglich von diesem Nationalgeist beseelet sind, der die Nationalsitten zeuget; welches gleichfalls von Folgen seyn wird. Da auch endlich die Anzahl derer, die zu rechter früher Zeit einer besondern Erziehung geniessen, nicht die grösste ist; so wird die Ausnahme, die sie etwa machen könnten, eben nicht von Erheblichkeit seyn. So keimen, wachsen, reifen und bilden sich diejenigen Sitten, welche ich die eigenthümlichen eines Volks genannt habe.

Wann ich behauptet, daß es ausserordentlich schwer sey, die Natur in vollem Laufe aufzuhalten; so habe ich dadurch nicht die Möglichkeit aufgehoben, ihr allgemach und mit der Zeit eine andere Richtung zu geben. Wenn die Wurzeln des Baums so weit um sich gegriffen, daß es uns nicht mehr erlaubt ist, ihn ohne Verletzung samt solchen aus dem Grunde, worin er sich so stark befestiget, herausgerissen: so ist es noch immer in unserer Gewalt, ihn nicht ins Wilde verschiessen zu lassen, seinen Wachsthum zu lenken, seine biegsame und gelehrige Zweige nach unserer Phantasie zu ordnen, und ihm alle die Zierrathen und Verbesserungen zu geben, welche die Natur unserm Wohlgefallen und Fleisse überlassen.

—— —— —— cultuque frequenti,
in quascunque voces artes, haud tarda
sequentur.

Virgil.

(Der Beschluß nächstens)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

42stes Stück.

Sonnabends, den 19ten October 1765.

Beschluß des zweyten Versuchs
über die National-Charaktere,
worin der Begrif derselben entwickelt wird.

Die Natur übergiebt uns die rauhe Materie, in den Windeln ungestalter Schlacken, und ruft uns zu: Nimm hin und arbeite! Man folgt ihrer liebreichen Ermahnung, und siehe, Bataviens sinkende Ufer werden dem aufgesperrten Rachen des unersättlichen Meeres entrissen! Man führet sogar mit diesem gewaltigen Räuber Krieg, man dämmt und macht Beute. Gehe hin, du Fauler! zur Ameise, und siehe ihre Weise an, und lerne. Siehe, wie aus Hollands Morästen, die prächtigen Palläste der Kaufleute ihr stolzes Haupt empor heben! Zähle ihre Seegel, welche die Meere bedecken, die Canäle, welche ihre fette Fluren durchschneiden, die Heerden, welche ihre Triften beleben; und frage: wie aus einem Wehrd am Meer, wo man die Fischgarne aufspannet, i) ein Lustgarten geworden? Die natürlichen Sitten sind also allerdings einer gewissen Modification fähig. Die Religion, die Gesetze, die Erziehung, der Handel, durch den Umgang den er uns mit Fremden verschaft, die Wissenschaften wirken alle mit vereinigten Kräften zu diesem Zwecke. Durch sie, oder doch bey Gelegenheit ihrer, entstehen in uns diejenigen Bestimmungen, Handlungen dieser Gattung zu unterlassen, und Handlungen einer andern Art auf eine gleichförmige und bestimte Weise zu unternehmen; mit einem Worte, die angenommenen und erworbenen Sitten (mores adventitii). Diese innere Bestimmung zu einer gewissen Gattung von Handlungen ist es, was man den Ton, die Plie, den Knif nennet; so wie man das Besondere in der Ausübung und Ausführung, in der Handlung selber, den Schwung, die Wendung, die Tour, die Manier und Lebensart insbesondere heisset.

Die

i) Hesekiel XXVI. 3.

Die Gesetze, Vorschriften unserer Handlungen, deren Befolgung man uns nothwendig macht, bestimmen und schränken unsere Freyheit bald auf diese, bald auf jene Art ein. Und da wir genöthiget sind, diese Regeln sehr oft zu beobachten; so muß die beständige wiederholte Ausübung derselben, gewisse Eindrücke hinterlassen, welche nothwendig eine Veränderung in den Sitten hervorbringen müssen. Der Staat ist eine grosse Maschine, deren Endzweck die Glückseligkeit der Bürger ist. Eine jede Maschine hat ihren inneren Grund der Thätigkeit, welcher in ihrer besondern Einrichtung liegt, vermöge welcher sie zu gewissen Wirkungen aufgeleget; und eine Triebfeder, welche sie in Bewegung setzt, und macht daß jetzt diejenige Wirkungen erfolgen, die ihrer Natur nach möglich waren. Der Grund der Thätigkeit in der Maschine des Staats, ist die oberste Gewalt, ihre besondere Modification Einschränkung und Vertheilung; kurz, die besondere Regierungsform; nach dem Haller:

Der innerliche Stand des Staates der uns nährt,
Da Ansehn und Gewalt sich mit gemeßner Kraft
Durch alle Staffeln theilt, und Ruh und Ordnung schaft.

Die Triebfedern, welche dem Leviathan des Philosophen von Malmesbury, Leben und Bewegung giebt, sind diejenige menschliche Leidenschaften, welche unter allen die vermögendsten sind, die Bürger zu Beobachtung ihrer Pflichten zu leiten. Von der Uebereinstimmung der Gesetze mit diesen Triebfedern, hängt der Gehorsam gegen dieselbe ab. Der Gesetzgeber also, der gehorchet seyn will, muß bey der Abfassung seiner Befehle, diese Harmonie zum beständigen Augenmerk haben. Er muß das Feuer derjenigen Leidenschaft, welche die Triebfeder seiner Regierungsform ist, so viel möglich zu unterhalten, anzufachen und zu verbreiten suchen, um dadurch dem ganzen Staatskörper die gehörige Lebenswärme zu geben, und ihm einen Athem einzuhauchen. Alsdenn wird er seiner Nation, eine ihrer politischen Verfassung vortheilhafte Art zu denken und zu handeln beybringen, welche den besondern Nationalgeist zeuget, der nach den besonderen Regierungsformen so verschieden, und mit zu den angenommenen Sitten eines Volks gehöret: daher entstehen diejenige Fertigkeiten, welche den Bürger in den Stand setzen, die Pflichten gegen den Staat, nach der Beschaffenheit seiner Verfassung, am leichtesten und besten, zu erfüllen, welche man die bürgerlichen und politischen Tugenden nennet. k) Eben dieser Begriff ist es, welcher die Herren d'Alembert, Rousseau und Marmontel würde auf den wahren Streitpunkt geführet haben, wann sie sich in dem Streit, wegen Einführung eines Theaters zu Genf genauer an ihm würden gehalten haben.

Nachdem ich auch diesen letzten Bestandtheil des Charakters einer Nation entwickelt; so wäre es meine Schuldigkeit, den Nutzen und die Fruchtbarkeit, meiner Betrachtungen zu zeigen. Wann ich mich aber, bey dem letzten Gegenstande derselben, schon zu lange aufgehalten: so muß ich mich, wann ich es ohne den Vorwurf einer Eitelkeit zu befürchten thun darf, der Entschuldigung des Plinius gegen den Apollinar l) bedie-

k) Siehe Thor Straten systematische Abhandlung von Regierungsformen, das V. Capitel von den Gründen der Regierungsformen überhaupt.

l) Plinius hatte sich nach seinem Tuskulan, als seinem Sommersitze begeben. Apollinar schrieb an ihn, und bezeugte einige Besorgniß wegen der ungesunden Lage dieses Ortes. Plinius suchte seinem Freunde diesen zärtlichen Kummer durch eine ausführliche

bedienen; als er ihn wegen der langen und umständlichen Beschreibung seines Tuskulans um Verzeihung bat; und noch einmal den Vorhang fallen lassen.

S. S. Witte.

---

liche, angenehme und meisterhafte Schilderung seines Aufenthalts, zu benehmen, und entschuldigte sich am Ende derselben, wie folget: Vitassem iam dudum, ne viderer argutior, nisi proposuissem omnes angulos tecum circumire: neque enim verebar, ne laboriosum esset legenti tibi, quod visenti non fuisset; praesertim, quum interquiescere, si liberet, depositaque epistola quasi residere, saepius posses. In summa primum ego officium scriptoris existimo, ut titulum legat, atque identidem interroget se, quid coeperit scribere: sciatque *si materiae immoratur, non esse longum; longissimum si aliquid accersit atque attrahit.* Vides quot versibus Homerus, quot Virgilius arma, hic Aeneae, Achillis ille, describat: *brevis tamen uterque est, quia facit, quod instituit.* Vides ut Aratus minutissima etiam sidera consectetur & colligat, *modum tamen servat. Non enim excursus hic eius, sed opus ipsum est, Similiter nos, ut parva magnis conferamus,* quum totam (villam) oculis tuis subjicere conamur, si nihil inductum et quasi devium loquimur, *non epistola, quae describit, sed villa quae describitur, magna est.* Epist. Plin. L. V. Ep. VI. Halae 1695.

Ob ein Lehnherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen veräussern könne?

§. 1.

Die Natur setzet den Menschen in einem solchen Zustand in die Welt, daß bey dem ersten Anblick desselben die Begriffe von einem Geschöpfe, um dessen willen dieses prächtige Weltgebäude aus der Möglichkeit hervorsteigen mußte, damit er dasselbe aus dem Mittelpunkt seines in Absicht auf das Ganze so unendlich kleinen Wohnsitzes beherrschen könnte, etwas phantastisch und übertrieben zu seyn scheinen. Wir überlassen es denen, welche an dieser allgemeinen Monarchie des Menschen in dem Naturreiche ihr Vergnügen finden, wie sie die Kleinigkeit des Erdbodens, und die Schwäche und Unwissenheit des menschlichen Verstandes, wenn er auch gleich weder durch Vorurtheile, noch sonst etwas verdunkelt und zurückgehalten würde, mit dem erstaunlich weiten Umfange, der Harmonie, und den grossen Absichten des Weltgebäudes in richtiges Verhältniß bringen können. Uns scheinet, daß die mitleidenswürdige Schwäche, mit welcher dieser vermeinte Beherrscher die ersten Scenen seiner Handlungen eröfnet, unter den Zweifeln, die seiner Herrlichkeit entgegen stehen, nicht der geringste sey. Er hat Bedürfnisse, die er sich selbst nicht geben kann, die sich nach seinem unterschiedenen Zustande bald vervielfältigen, bald vermindern, und zu seinem äusserlichen Wohlstand allemal gleich nothwendig sind. Diese Bedürfnisse dauren fort, wenn auch gleich der anfänglich so zarte Bau seines Körpers durch des Lebens wohlthätige Einflüsse verstärket worden; und er würde sein Daseyn nicht lange, wenigstens nicht glücklich fortsetzen, wenn nicht des Nächsten mei-

menschenfreundliche Güte ihn allenthalben unterstützte. Vergleichet man diesen Zustand des Menschen mit einer genauen Kenntniß des menschlichen Herzens, und dessen, was wirklich in der Welt vorgehet; solte denn wol nicht der bekannte Lehrsatz des Hobbes sehr viel von dem misantropischen Ansehen verlieren, womit er in den Augen derer nothwendig erscheinen muß, die gewohnt sind, die Dinge mit demüthiger Ergebung in den Willen ihrer Lehrmeister, und nicht mit der forschenden Genauigkeit zu prüfen, womit dieser tiefdenkende Weltweise sie nach den Lehren einer gesunden, obgleich schwachen Vernunft, zu untersuchen pflegte.

§. 2. Diese Bedürfnisse, welche gleichsam mit dem Menschen geboren werden, und die, in sich betrachtet, redende Beweise von dem menschlichen Jammer zu seyn scheinen, sind dennoch eine Gelegenheit, aus welcher, daß ich so rede, eine der ersten und vornehmsten Quellen der Glückseligkeit des Menschen entspringet. Sie nöthigten den Menschen zuerst sich um Mittel zu bekümmern, wodurch sein so mannigfaltiges Elend gelindert, wodurch seine äusserliche Ruhe befördert, und der Bau seines Wohlstandes, so viel es möglich wäre, befestiget und vollendet würde. Und bey wem konnte er wol diese Mittel mit mehrerem Zutrauen suchen, als bey denen, die, so wie sie mit ihm aus einem Geblüte entsprungen waren, auch mit ihm nach einerley Zweck arbeiteten, und, ob sie gleich selbst elend waren, dennoch durch freundschaftliche Vereinigung ihrer Kräfte mit den seinigen etwas zur Erleichterung sowol der allgemeinen Noth, als derjenigen, welche ein jeder insbesondere fühlte, beytragen konnten? So wurden also die ersten Bande geknüpft, wodurch die Menschen in dem gesellschaftlichen Leben zuerst vereiniget wurden; und wer sich nicht zu ganz abstrakten Begriffen gewöhnet hat, der wird leicht zugeben, daß ohne Gesellschaft der Mensch keiner wahren menschlichen Glückseligkeit fähig seyn könne.

§. 3. So wie sich die Menschen näher unter einander vereinigten, und dadurch den Grund zu dem gesellschaftlichen Leben legten; so dauerten auch theils die allgemeinen Absichten noch immer fort, welche zuerst zu der Vereinigung Gelegenheit gegeben hatten, damit sie durch dieselbe könnten erreichet werden; theils entstunden neue und besondere Vortheile, welche einzelne Menschen, oder auch kleinere Gesellschaften, die sich in dem Umfang der grossen Gesellschaft zu besondern Absichten durch nähere Bande verbunden hatten, durch eine gemeinschaftliche Vereinigung ihrer Kräfte zu erhalten suchen konnten. Hieraus erwuchsen Rechte und Verbindlichkeiten, die gegen einander in dem freundschaftlichsten Verhältnisse stunden, und die in dem blos natürlichen Zustande des Menschen theils nicht möglich seyn, theils nicht zur Wirklichkeit kommen konnten. So wie der eine ein Recht hatte, von dem andern dasjenige zu fordern, was er vermöge der geschehenen Einwilligung zu leisten schuldig war; so hatte auch dieser wechselsweise eine Befugniß, den ersten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten. Das Verhältniß dieser Rechte und Verbindlichkeiten mußte nothwendig auf beyden Seiten vollkommen gleich seyn, wenn beyde zur Zeit der errichteten Verbindung sich in einerley Zustande befunden hatten. Diese relativische Gleichheit aber mußte entweder aufhören, oder sich doch gewissermassen verändern, wenn der eine schon vorher mehrere Befugnisse, theils in Ansehung der Person, mit welcher er sich jetzo näher vereinigte, theils in Ansehung der Sache und des Zwecks, wodurch und warum sie sich vereinigten, gehabt hatte.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0676
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

43stes Stück.
Sonnabends, den 26ten October 1765.

Fortsetzung der Abhandlung:
Ob ein Lehnherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen veräussern könne?

§. 4.

So wie Menschen entstunden; so war auch mit ihnen die Begierde nach der Vergrösserung ihrer möglichen Glückseligkeit entstanden. Mußte nicht dieser so allgemeine und lebendige Trieb in dem gesellschaftlichen Leben ein Feld finden, auf welchem er sich erst recht thätig erzeigen konnte? Und war es nicht schwer, wenn man das menschliche Herz kennet, von dieser Begierde die sich so bald, auch selbst oft unter dem Schein des Rechts, einschleichende Neigung, zu trennen, sein Glück theils durch die unrechten Mittel, theils auf Unkosten seines Nächsten, zu vergrössern? So entstunden Kriege, wodurch man entweder wegen einer empfangenen Beleidigung Genugthuung suchte, oder auch unter einem scheinbaren Vorwand sich die Güter anderer zueignen wolte. Da ein Mensch hiezu nicht Kräfte genug hatte; so mußte der, der entweder angreifen wolte, oder angegriffen wurde, sich um die Hülfe anderer bemühen. Hatte er sich bereits vorhero Rechte über andere erworben; so waren diese verbunden, seinen Befehlen zu folgen; und waren diese in Absicht auf ihn annoch in ihrer völligen Freyheit; so mußte er ihnen gewisse Befugnisse einräumen, welche mit der von ihnen zu leistenden Hülfe in einem Verhältnisse stunden. In beyden Fällen konnte er denen, die ihn hulfen, gewisse Güter einräumen, für deren Niesbrauch sie verbunden waren, zur Vertheidigung seines Lebens, seiner Güter und seiner Ehre ihr Blut aufzuopfern, und ihm mit unverbrüchlicher Treue zu dienen; gleichdenn auch Begüterte ihre Güter einem Mächtigern unter der Bedingung übertragen konnten, daß sie selbst derselben unter seinem Schutze genieſſen, und dagegen ihm zu getreuen Diensten verbunden seyn wolten.

§. 5. So ist wahrscheinlich der erste Ursprung der Lehne beschaffen, die, ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach, viel älter zu seyn scheinen, als man sie gemeiniglich nach den vorhandenen Denkmälern der Geschichte bestimmet. So wie überhaupt in allen zweyseitigen Contrakten eine Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten auf beyden Seiten muß angetroffen werden, woferne nicht, wie wir §. 3. angemerket, der eine Theil bereits vor Errichtung des Contrakts mehrere Rechte besessen, als der andere; so scheinet es, daß man eben dieses relativische Verhältniß in dem Contrakt zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen behaupten müsse, wenn derselbe nicht durch andere hinzukommende Umstände verändert worden, sondern blos als ein Lehncontrakt betrachtet wird. Allein

obgleich von den Feudisten dieses gleiche Verhältniß in den mehresten Stücken eingeräumet wird; so wollen doch einige dem Vasallen in gewissen Dingen wenigere Rechte einräumen, als dem Lehnherren. Denn so ist bekannt, daß eine von dem Vasallen ohne Einwilligung des Lehnherrn vorgenommene Veräusserung des Lehnguts eine Felonie und in sich nichtig sey. Hieraus ist die Frage entstanden: Ob auch der Lehnherr zu der vorzunehmenden Veräusserung seines Obereigenthumsrechts an dem Lehn, der Einwilligung des Vasallen bedürfe, oder ob solche Veräusserung ohne geschehene Einwilligung des Lehnmanns, dennoch kräftig seyn könne? Viele Feudisten bejahen den ersten Theil dieser Frage, und verneinen den zweyten. Es sey mir erlaubt, ihre Gründe, die vielleicht so schwach nicht sind, als mancher, der sie nicht recht erreichet, sich einbildet, in ein näheres Licht zu setzen, so weit diese weitläuftige Materie sich in den engen Gränzen dieser Blätter erörtern läßt.

§. 6. Es scheinet nöthig, zu erinnern, daß hier nicht von denjenigen Lehnen die Rede, denen man diesen Namen nur gleichsam im uneigentlichen Verstande beyleget. Ich rede von Lehnen, mit denen nicht allein die Rechte des reellen Adels (jura nobilitatis realis) unzertrennlich verbunden sind, sondern die auch einem jeden, der sie besitzet, diese Rechte mittheilen, und die aus den im §. 4. bezeichneten Gründen ihren Ursprung genommen haben. Auch würde es eine unnütze Mühe seyn, hier die Meynungen der Doktoren anzuführen, da diese davon sehr kleinem Gewichte seyn müssen, wo die Beweise aus den Begriffen der Dinge, und aus der Analogie der Rechte müssen geführet werden, und höchstens nur dienen können, angenommene oder gemeine Meinungen zu bestätigen, wozu sie auch nur selten wegen ihrer Uneinigkeit nützlich seyn können.

§. 7. Diejenigen, welche behaupten, daß der Lehnherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen veräussern könne, und welche die, die das Gegentheil lehren, falscher Schlüsse und willkührlich angenommener Grundsätze mit so vieler Zuversicht bezüchtigen, ohne sich dem Ansehen nach zu bekümmern, ob nicht ihre eigene Schlüsse hinken, können doch nicht leugnen, daß nicht in den Denkmälern der alten Lehnrechte, die zum Theil bey uns angenommen sind, und folglich in denjenigen Dingen gelten, welche nicht durch besondere Gesetze und Gewohnheiten abgeschaffet worden, Spuren von Gesetzen angetroffen werden, welche dem Lehnherrn die willkührliche Veräusserung seines Obereigenthumsrechts verbieten, oder zum wenigsten einschränken. Es sind unterschiedene Texte des Longobardischen Lehnrechts, in welchen diese Gesetze mit ausdrücklichen Worten gelesen werden. So wird 2 F. 34. §. 1. mit dürren Worten gesaget, daß es aus eben dem Gesetze, nemlich des Conrads, oder nach Hotomanns Meinung, des Lotharius, fliesse, daß ein Herr ohne den Willen des Vasallen das Lehn nicht veräussern könne. Dieses war damals ohne Zweifel die allgemeine Regel, nach welcher man sich richtete, weil der Samler der Longobardischen Lehnrechte gleich darauf bemerket, daß man dieses Gesetz zu Mayland nicht beobachtete. Folglich war zu Mayland eine Ausnahme, die sich entweder auf eine ausdrückliche Bewilligung des Gesetzgebers, oder auf eine alte Gewohnheit gründen mochte, die aber in andern Gegenden dem Gesetze seine Kraft nicht benehmen konnte. Damit man aber nicht meyne, daß hier von einer solchen Veräusserung die Rede sey, da der Herr mit dem Lehn wider den Willen des besitzenden Vasallen einen andern belehnet, und daß diese durch das angeführte Gesetz dem Lehnherrn untersaget worden; so bemerket der Samler, daß zu Mayland der Herr das Lehn zwar an einen andern Herrn, der ihm gleich, oder auch grösser sey, ohne Einwilligung des Vasallen, nicht aber an einen geringern verkaufen oder veräussern könne. Durch das Lehn aber wird hier ohne Zweifel das Obereigenthumsrecht des Lehnherrn, nicht das Niesbrauchsrecht des Vasallen verstanden, weil ihm die Veräusserung des letzteren durch

mehr

mehr als eines der deutlichsten Gesetze untersaget worden. War nun dieses eine ausdrückliche Ausnahme; so folget, daß durch das Gesetz verboten wurde, daß der Lehnherr sein Obereigenthumsrecht weder an einen grössern Herrn, als er selbst, noch an einen, der ihm gleich, noch an einen geringern, wider den Willen des Vasallen veräussern solte.

§. 8. Ein gleiches wird 2. F. 55. §. 1. in fin. festgesetzet, daß ein Lehnherr das Lehn ohne Einwilligung des Vasallen nicht einem andern übertragen könne. Daß aber hier von dem Obereigenthumsrechte die Rede sey, erhellet unstreitig daraus, weil unmittelbar vorher gesaget wird, daß ein Vasall wegen eines und desselben Lehns nicht mehrere Lehnsobereigenthumsherren zu erkennen, gezwungen werden soll. Eben dasselbe wird in der Verordnung des Conrad, die 5. F. 1. verb. insuper et gelesen wird, ausdrücklich wiederholet, und das Gesetz wird so weit ausgedehnet, daß der Lehnherr die mehresten Contrakte, wadurch eine Veräusserung des Obereigenthumsrechts erfolgen konnte, nicht ohne Einwilligung des Vasallen eingehen könne. Solte hieraus nicht deutlich erhellen, daß nach Longobardischem Rechte die Veräusserung des Obereigenthumsrechts, dem Lehnherrn ohne Einwilligung des Vasallen nicht freystehe, und daß die gegenseitigen Fälle, da sie erlaubt ist, nur als Ausnahmen von der allgemeinen Regel müssen betrachtet werden?

§. 9. Gehen wir in die Alterthümer Teutschlands zurück, und betrachten die vermeinten Ueberreste, welche uns von der Verfassung der alten Bewohner desselben übrig geblieben seyn sollen; so wird man in ihren Lehnrechten fast übereinstimmende Verordnungen antreffen. Denn obgleich diese Lehnrechte sehr vielen Zweifeln unterworfen sind, und niemals die gesetzliche Kraft erhalten haben; so ist es dennoch theils nicht unangenehm, ihre Uebereinstimmung zu wissen, theils zeigen sie, daß auch die alten Teutschen den Lehncontrakt, und was aus demselben fliesset, bey ihren Lehngesetzen auf das genaueste vor Augen gehabt haben. In dem Sächsischen Lehnrecht Cap. 25 und 54, und in dem Alemannischen Cap. 96. 136. §. 3 seq. findet man die Verordnung, daß der Lehnherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen nicht veräussern solle. Nur scheinet es, daß dieses Verbot auf den Fall eingeschränket sey, daß der Herr es nicht an einen geringern (inferioris clypei dominum) veräussern solle. Diejenigen, welche dem Herrn eine uneingeschränkte Veräusserung des Obereigenthumsrechts zugestehen, sind billig genug, den Grund dieser Verordnung dahin zu bestimmen, weil es wider die Ehre und auch sonst wider den Vortheil des Vasallen seyn würde, wenn er das Obereigenthumsrecht eines geringern über sich erkennen solte. Sie gehen noch weiter, und ziehen hieraus die Folge, daß die Veräusserung des Obereigenthumsrechts dem Herrn so oft nicht freystehe, als der Vasall ein gegründetes Interesse wider dieselbe anführen könne, das er, wenn er als Vasall betrachtet wird, im Fall der geschehenen Veräusserung würde entbehren müssen. Scheinet man hiedurch nicht schon einzuräumen, daß der Vasall nothwendig müsse gefraget werden, ehe und bevor die Veräusserung des Obereigenthumsrechts gültig geschehen könne, und daß sie folglich, wenn er sein Interesse bewiesen, ohne seine Einwilligung nicht vorgenommen werden könne, und, wenn sie geschehen, nichtig seyn müsse.

§. 10. Obgleich der Satz: daß die Veräusserung des Obereigenthumsrechts nicht ohne Einwilligung des Vasallen geschehen dürfe, wenn dieser ein gegründetes Interesse dagegen beyzubringen hat, sonst seine unstreitige und erwiesene Richtigkeit hat, wie aus dem folgenden deutlich erhellen wird; so verstößt doch der Schluß, womit die Gegner selbst ihn zu erweisen suchen, wider die Regeln der Vernunftlehre. Denn so ist es etwas bekanntes, daß man von einem Fall, der in den Gesetzen ausdrücklich bestimmet worden, auf einen andern, der dem ersten vielleicht in sich ähnlich seyn kann, nicht schlechterdings schliessen könne. Ginge dieses an; so würde dem erfinderischen Witz rechtsgelehrte

lehrter Schwätzer ein noch weitläuftiger Feld eröfnet, als sie ohnedem schon zu bearbeiten finden. Soll der obige Schluß einige Richtigkeit erhalten; so könnte es vielleicht dadurch geschehen, wenn man sagte, daß man von einem Fall, den die Gesetze bestimmen, auf einen andern Fall, der mit dem bestimten nicht allein in sich von gleicher Beschaffenheit ist, sondern bey dem auch einerley Gründe des Gesetzes statt finden, die mehreste Zeit sicher fortschliessen könne, woferne nemlich nicht der Gesetzgeber seinen Willen ausdrücklich dahin erkläret hat, daß das Gesetz nur von dem bestimten Fall solle verstanden, und nicht auf andere ungenannte, obgleich ähnliche Fälle ausgedehnet werden. In dem Fall, wovon hier die Rede ist, findet sich eine solche Erklärung des Gesetzgebers nicht. Allein die Gegner, die den obigen Schluß machen, sind witzig genug, das zu leugnen, wodurch er könnte gerechtfertiget werden, indem sie behaupten, daß bey den andern ungenannten Fällen nicht einerley Gründe des Gesetzes, als bey den bestimten, stattfinden können. Sie räumen ein, daß der Vasall zwar ein Recht habe, der Veräusserung des Obereigenthumsrechts zu widersprechen, wenn dasselbe an einen geringern solte veräussert werden, weil er sodann ein gegründetes Interesse dagegen einzuwenden hätte. Allein sie meynen, daß es dem Vasallen schwer, wo nicht unmöglich sey, in andern nicht genannten Fällen sein gegründetes Interesse wider die Veräusserung des Obereigenthumsrechts zu erweisen.

§. 11. Mir deucht, daß es dem Vasallen nicht schwer werden könne, sein gegründetes Interesse zu erweisen, wenn man sich von demselben nur nicht einen unrichtigen, oder auch allzu engen Begriff machet, sondern diesen richtig bestimmet. So oft nemlich jemand Ursache hat, irgend einigen Schaden oder Nachtheil von einer Veränderung auch nur zu befürchten, und wann sich seine Furcht auch nur auf einiger Wahrscheinlichkeit gründen solte; oder so oft man in demjenigen eine Aenderung zu machen, oder es aufzuheben suchet, was wider seinen Contrakt, und das, was aus demselben fliesset, anzustossen scheinet; so oft kann er wider die vorzunehmende Veränderung ein gegründetes Interesse einwenden. Nun veräussert der Lehnherr sein Obereigenthumsrecht entweder an einen, der grösser ist, als er selbst, oder an einen, der ihm gleich ist, oder an einen geringern. Man räumet ein, daß in dem letztern Fall die Veräusserung nicht geschehen dürfe, weil sie wider das gegründete Interesse des Vasallen seyn würde. Was den mittlern Fall betrift, so meinet man, daß der Vasall überall kein Interesse dagegen zu erweisen im Stande seyn könne, indem, so zu sagen, nichts als die Person des Herrn verändert würde. Allein zu geschweigen, daß sich der neue Herr in Umständen befinden kann, welche dem Vasallen auf mancherley Art Nachtheil zuziehen können; so erwächset ihm schon daher ein nicht geringer Nachtheil, wenn er mit andern Vasallen, die ihm gleich sind, in Verbindung stehet, ihr Blut zur Vertheidigung der Person des Lehnherrn, des Staates und des Vaterlandes aufzuopfern, und dadurch, daß sie gemeinschaftlich das Wohl des Ganzen suchen, ihr eigenes zu befördern. Hiezu komt, daß der Vasall geschworen hat, den Vortheil seines Lehnherrn auf alle mögliche Weise zu suchen. Wann nun der Herr sein Obereigenthumsrecht an einen, der ihm gleich ist, veräussert; so höret diese Gleichheit nunmehro ohne Zweifel auf, indem der, an den die Veräusserung geschehen ist, mächtiger, und die Macht des veräussernden Theils vermindert wird. Hat nicht der Vasall hier eine augenscheinliche Verbindlichkeit vermöge seines Eides auf sich, der Veräusserung des Obereigenthumsrechts zu widersprechen? Eben ein solches gegründetes Interesse hat der Vasall, wenn das Obereigenthumsrecht an einen mächtigern solte veräussert werden; und es erhellet daraus, daß das Interesse des Vasallen in diesem Fall nicht blos in der Furcht bestehe, daß vielleicht der mächtigere mehrere Kriege führen, oder auch mehrere Mittel haben könnte, den Vasallen zu unterdrücken.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

44stes Stück.
Sonnabends, den 2ten November 1765.

Beschluß der Abhandlung:
Ob ein Lehnherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen veräussern könne?

§. 12.

Hiezu komt, daß der Vasall ohne Zweifel ein sehr gegründetes Recht zu widersprechen hat, so oft von dem Lehnherrn etwas vorgenommen wird, wodurch sein Lehncontrakt entweder aufgehoben wird, oder welches auch eine Verletzung desselben befürchten lässet. Diejenigen, welche behaupten, daß der Lehnherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen veräussern könne, sind hier so freygebig, anzunehmen, daß der gesamte Inbegriff dessen, was der Herr dem Vasallen zu leisten schuldig ist, gleich auch die Rechte des Vasallen bey einer solchen Veräusserung unverletzt blieben; daß, so wie der Vasall mit demjenigen, was ihm in dem Lehn mit vollem Recht zustehet, ohne Einwilligung des Herrn schalten könne, so auch der Herr über das seinige, nemlich das Obereigenthumsrecht verordnen könne, wie er wolle; daß, so wie der Vasall das Nießbrauchsrecht des Lehns einem andern überlassen könne, wenn er es nur nicht veräusserte, so auch der Herr mit seinem Obereigenthumsrecht ein gleiches thun könnte; und daß daher der Lehnherr etwas erlaubtes thue, so oft er über das Seinige verordne, und deswegen sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen veräussern könne. Scheinet es nicht, daß man hier gleichsam zum Vergnügen einen falschen Schluß auf den andern aufthürmet, indem man immer dasjenige zum Grunde leget, was doch erst erwiesen werden soll, und wovon die Frage ist?

§. 13. So oft man sich einen Contrakt gedenket; so oft muß man sich auch diejenigen denken, welche denselben durch ihre Einwilligung unter sich errichtet haben. Die Beziehung, welche zwischen diesen letzteren und dem Contrakt selbst statt findet, scheinet so genau und unzertrennlich zu seyn, daß man sich dieselben fast nicht besonders, sondern nur stets in Verbindung gedenken kann. Die Verbindlichkeit, welche aus dem Contrakt entspringet, und die durch die gegebene Einwilligung ihre wesentliche Bestimmung erhält, haftet auf diejenigen Personen, welche aus freyer Entschliessung eingewilliget haben; und sie scheinet nicht dieselbe, wenigstens nicht dieselbe individuelle Verbindlichkeit zu bleiben, so bald man an die Stelle derjenigen, die den Contrakt durch ihre Ein-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0681
DFG

willigung zuerst sein Daseyn gegeben haben, andere Personen setzet. Denn ob man sich gleich den abgesonderten Begriff eines Contrakts (contractum in abstracto) gedenken kann; so wird man sich doch niemals einen gewissen und bestimten Contrakt gedenken können, ohne zugleich an jene individuelle Verbindlichkeit der Contrahirenden zu gedenken. Haftet nun diese, wie aus ihrem Begriff erhellet, auf diejenigen, welche den Contrakt errichtet haben; so folget, daß ein Theil der Contrahirenden ohne des andern Einwilligung nicht einen dritten an seine Stelle setzen könne, weil sonst die wesentliche Beschaffenheit der aus dem Contrakt entstehenden Verbindlichkeit würde verändert werden.

§. 14. So wie dieses überhaupt von allen Contrakten wahr zu seyn scheinet; so muß es vorzüglich von denen Contrakten gelten, in welchen die Verbindlichkeit nicht blos auf physische Leistungen, sondern hauptsächlich auf moralische Rechte und Pflichten abzielet, welche ein Theil dem andern, vermöge der gegebenen Einwilligung zu leisten verbunden seyn soll. Denn in physischen Leistungen scheinet es gewissermassen einerley zu seyn, ob der, welcher vermöge des Contrakts dazu gehalten ist, dieselben selbst leistet, oder solches durch einen andern thun läßt: so wie zum Beyspiel in dem Kaufcontrakt es dem Käufer mehrentheils einerley seyn kann, ob der Verkäufer ihm selbst das Verkaufte überliefert, oder ob er es durch einen dritten thun läßt, wenn nur dieser den Contrakt, so wie er abgeredet worden, erfüllet. Allein wer siehet nicht, daß bey Contrakten, aus welchen moralische Verbindlichkeiten entspringen, es dem einen ohnmöglich einerley seyn könne, wer diese Verbindlichkeiten gegen ihn zu beobachten hat? Nicht alle Menschen sind zur Erfüllung derselben gleich geschickt; und oft kann das blosse Zutrauen, anderer unzähligen Ursachen zu geschweigen, der Grund seyn, warum man sich besonders mit diesem, und nicht mit einem andern in den Contrakt eingelassen hat. Und scheinet denn nicht der Lehncontrakt offenbar von dieser Beschaffenheit zu seyn? Ich glaube, daß man dieses ohne weitläuftigen Beweis einräumen werde, woferne man nicht etwa die kleinen und uneigentlich sogenannten Lehne ausnehmen will, bey denen die ganze Verbindlichkeit oft blos in einer Geldleistung bestehet, davon aber hier die Rede nicht ist. Ist dahero die Verbindlichkeit in dem Lehncontrakt, wenn er auch nur nach dem allgemeinen Begriff eines Contrakts betrachtet wird, auf beyden Seiten individuel, und haftet sie deswegen auf die Personen der Contrahirenden; so folget auch unwidersprechlich, daß ein Lehnherr, der sein Obereigenthumsrecht an einen dritten ohne Einwilligung des Vasallen veräussert, den gesamten Inbegriff dessen, was er vermöge des Contrakts leisten solte, gegen den Vasallen nicht in Erfüllung bringe, und eben deswegen auch die Rechte des Vasallen dabey nicht ungekränkt bleiben.

§. 15. Eben dieses wird noch deutlicher erhellen müssen, wenn man den Lehncontrakt nach seinem specifischen Begriff, oder nach dem, wodurch er zu einem Lehncontrakt wird, betrachtet. Dieses bestehet nun ohne Zweifel darin, daß der Herr dem Vasallen ein gewisses Gut überlässet, für dessen Niesbrauch dieser dem Herrn mit unverbrüchlicher Treue zu dienen sich verbindlich machet, und woran sich der Herr das Obereigenthumsrecht vorbehält. So wie nun eine Sache nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit dieselbe bleibet, wenn sie gleich durch unterschiedene hinzugekommene äusserliche Umstände verändert worden; so bleibet auch das Eigenthumsrecht des Herrn nach seiner innerlichen Beschaffenheit unverändert, ob es gleich durch den Lehncontrakt zum Theil eine andere äusserliche Bestimmung erhalten hat. Man muß daher nothwendig irren, wenn man aus dem an und für sich betrachteten Titel, aus welchem der Lehnherr sein Obereigenthumsrecht besitzet, die ohne Einwilligung des Vasallen nicht mögliche Veräusserung desselben herleiten will, indem diese vielmehr aus der Bestimmung, welche durch den Lehncontrakt hinzugekommen ist,

hergeleitet werden. Diese bestehet nun darin, daß der Herr sein Eigenthumsrecht mit dem Vasallen gleichsam theilet, wofür dieser Treue und Dienste verspricht, wogegen sich der Herr zu der Uebergebung des Guts, und durch das vorbehaltene Obereigenthumsrecht zu allen aus demselben fliessenden Pflichten gegen den Vasallen verbindlich machet. Da nun diese, wie oben aus der Natur dieser Art der Contrakte erwiesen worden, individuell sind; so erhellet, daß vermöge der durch den Lehncontrakt entstandenen Bestimmung der Herr sein Obereigenthumsrecht nach geschlossenem Contrakt nicht mehr mit so vollem Recht besitze, als vorher, und dahero auch mit dem Obereigenthumsrechte nicht anders als nach der Natur des Lehncontrakts verfahren könne.

§. 16. Dieses kann auch dadurch im geringsten nicht umgestossen werden, daß man saget, daß, so wie der Vasall mit dem, was ihm in dem Lehn mit vollem Rechte zustehet, nach Belieben schalten könne, ein gleiches auch dem Lehnherrn müsse eingeräumet werden. So wahr dieses in sich betrachtet, ist; so wenig kann es doch in dem gegenwärtigen Fall eine Anwendung finden. Der Vasall besitzet das Nießbrauchsrecht des Lehns. Er kann dieses auf gewisse Weise einem andern auf seine Lebenszeit überlassen, es verpachten, verpfänden, und was dergleichen Gerechtsame mehr sind. Allein sind denn diese von der Beschaffenheit, daß sie mit dem Obereigenthumsrecht des Herrn könnten verglichen werden? Jene sind mehrentheils physisch, da im Gegentheil die Gerechtsame, welche aus dem Obereigenthumsrecht fliessen, meistentheils aus moralischen, dem Herrn zustehenden, Befugnissen bestehen. Und wer kann denn diese ihrer Natur nach so sehr verschiedenen Dinge vergleichen, oder sie nach einerley Richtschnur beurtheilen. Hiezu komt, daß unter den Gerechtsamen des Vasallen keine angetroffen wird, wodurch ihm eine Veräusserung seines Nießbrauchsrechts ohne Einwilligung des Lehnherrn zuerkannt würde. Macht man also nicht einen sehr wichtigen Sprung im schliessen, wenn man aus der dem Vasallen freystehenden Verpachtung oder Verpfändung seines Lehnguts dieses herleiten will, daß folglich auch der Lehnherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen veräussern könne? Hieraus wird zur Genüge erhellen können, daß die im §. 12, angeführten Grundsätze, womit die Gegner ihre Meinung zu unterstützen vermeinen, diesen Namen nicht verdienen, indem darin das gesetzt wird, was doch noch erst solte erwiesen werden. Ich enthalte mich dahero mehrere Gründe, welche sich aus dem Lehncontrakt, und aus dem, was §. 10 und 11. angeführet worden, nicht entwickeln liessen, anzuführen, indem die angeführten zur Bestätigung unsers Satzes hinreichen können.

§. 17. Einige unter denen, welche das Gegentheil behaupten, bedienen sich einer recht witzigen Wendung, um ihrer Meinung ein Ansehen zu geben. Sie meynen, daß ein Satz, der viele Ausnahmen leidet, nicht als der Grundsatz gelten könne, sondern daß vielmehr das Gegentheil desselben als ein Grundsatz müsse angenommen werden, von welchem er selbst nur eine Ausnahme sey. Wenn man weiß, was ein Grundsatz und eine Ausnahme sey; so muß man sich wundern, wie einige Feudisten auf diese Umkehrung der Begriffe an dieser Stelle haben gerathen können, denen andere, die diesen scheinbaren Einfall nicht verstanden, es nachgebetet. So wenig ein Grundsatz jemals aufhören kann, ein solcher zu seyn, wenn er auch gleich wegen willkührlich angenommener oder zufälliger Weise hinzugekommener Ausnahmen niemals in Ausübung könnte gebracht werden; so und noch viel weniger kann ein Rechtsgrundsatz, der sich in den Gesetzen und in der Analogie des Rechts gründet, einer solchen Verwandelung unterworfen seyn. Mir deucht, daß ich deutlich genug erwiesen habe, daß die ohne Einwilligung des Vasallen nicht mögliche Veräusserung des Obereigenthumsrechts, wenn sie nemlich blos nach dem darin liegenden Rechtspunkt

punkt betrachtet wird, ein Satz sey, der in klaren Gesetzen, und in der Analogie derselben, seinen Grund findet. Wird er denn durch die Ausnahmen, wenn er auch von diesen gänzlich verschlungen werden solte, jemals seine Natur verlieren können?

§. 18. Die Gränzen dieser Abhandlung leiden es nicht, daß ich einer jeden dieser Ausnahmen eine besondere Betrachtung widmen könnte. So viel ist gewiß, daß, wenn sie auch mit Grunde gemacht sind, dennoch die mehresten derselben nur in der Theorie vorhanden sind, und auf die heutige Beschaffenheit der meisten Lehne fast überall keine Anwendung finden können. Denn so lehren die mehresten Feudisten und lehren es mit Gründen, daß, wenn das dem Lehnherrn über die Vasallen zustehende Obereigenthumsrecht mit der Territorialherrlichkeit so verbunden ist, daß er diese selbst von einem dritten unter dem Titel eines Lehns erkennet, die Veräusserung des Obereigenthumsrechts nicht füglich geschehen könne, welches auch in dem Fall statt findet, wenn das Lehnobereigenthumsrecht so genau mit der höchsten bürgerlichen Herrschaft (summo imperio civili) verbunden ist, daß man sich kaum eine Trennung beyder, als möglich gedenken kann. Wer die heutige Beschaffenheit der mehresten Lehne kennet, und sich die Mühe nehmen will, die Ausnahmen, welche gemacht werden wollen, damit zu vergleichen; der wird bald finden, auf was für schwachen Gründen sie größtentheils beruhen: es wäre denn, daß man das in der gelehrten Welt noch neue Mittel hinreichend hielte, eine Rechtsfrage durch das, was wirklich einmal geschehen ist, oder geschehen kann, zu entscheiden.

§. 19. Die Ursache, wodurch die Feudisten zu der Untersuchung dieser Frage veranlasset worden, ist wol ohne Zweifel die Frage gewesen: Ob, da die ohne Einwilligung des Lehnherrn von dem Vasallen vorgenommene Veräusserung des Lehnguts eine Felonie ist, und mit dem Verlust des Lehns gestraft wird, man auch ein gleiches von der ohne Einwilligung des Vasallen geschehenen Veräusserung des Obereigenthumsrechts behaupten könne. Hier schien ihnen nun der Titel, aus welchem beyde ihr Eigenthumsrecht an dem Lehn besitzen, sehr unterschieden zu seyn, und folglich konnten auch, wie ganz recht geschlossen wird, nicht einerley Wirkung statt finden. Gleichwol schien ihnen die Bestimmung, welche beyde Arten des Eigenthumsrechts durch den Lehncontrakt erhalten, auch eine und dieselbe Wirkung hervorbringen zu müssen. Um nun diese anscheinende Schwierigkeiten zu heben; so wurde der Knoten von einigen zerschnitten, indem sie behaupteten, daß der Herr schlechterdings sein Obereigenthumsrecht veräussern könne. Und wie leicht kann dieser Knoten aufgelöset werden, wenn man die ganz unterschiedenen Fragen von der Veräusserung selbst, und der Felonie gehörig trennet. Aus dem Titel, aus welchem der Herr sein Obereigenthumsrecht besitzet, folget, daß die geschehene Veräusserung weder den Namen einer Felonie, noch auch die Wirkungen derselben haben könne. Denn die Natur des Obereigenthumsrechts bey würklichen und eigentlichen Lehnen ist viel zu edel, als daß man den Begriff einer Felonie auf dasselbe anwenden könnte. Allein, da die Untersuchung dieser Frage mich zu weit führen würde; so ist es mir genug, durch Anregung derselben gezeigt zu haben, daß, so wie die erste Veranlassung zur Behauptung des Gegentheils von unserm Satze, wahrscheinlich aus einer Verwechselung der Begriffe entstanden, so auch die Gründe, welche man für die gegenseitige Meinung anführet, das nicht erweisen, was sie erweisen solten.

C. W. W.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

45stes Stück.
Sonnabends, den 9ten November 1765.

Concordia res parvæ crescunt.

Vielleicht ist unter allen denen Wahrheiten, die zugleich Regeln der menschlichen Handlungen sind, keine einzige anzutreffen, die durch so viele und so allgemeine Erfahrungen bestätiget wäre, als jener Wahlspruch der vereinigten Niederlande: Concordia res parvæ crescunt. Micipsa, dieser König von Numidien, bediente sich dieses Ausdrucks, als er auf seinem Sterbebette seine beyden leiblichen Söhne und einen unmenschlichen Jugurtha zur Einigkeit vermahnete: einen Jugurtha, welchen die Huld des Onkels aus einem Bastarte des Bruders zu einem Miterben seiner rechtmäßigen Kinder machte. Dieses erzählt uns Sallustius. Wäre dieser Feind des Cicero bey solcher Nachricht ein Geschichtschreiber kein Dichter gewesen, und hätte jener Prinz Römisch geredet; so würde dieser Sittenspruch in der Lateinischen Sprache an die 2000 Jahre alt seyn, folglich müßte er, auch der Zeit wegen, einer Hochachtung würdig scheinen; allein, man gebe zu, daß sein Alter nicht über die Tage des Crispus hinaus zu setzen wäre; so würde er immer noch eine Geburt behaupten können, welche bis über alle Ahnen und Stammtafeln des ganzen jetzt lebenden Adels ohne alle den Zwang, ohne alle die Unrichtigkeiten gebracht wäre, zu welchen man bey dem Entwurfe der Geschlechtregister so oft seine Zuflucht nehmen muß.

Jedoch dem sey, wie ihm wolle; so ist die Sache selbst, welche der Satz enthält, eben so lange eine unwiderlegliche Gewißheit gewesen, so lange es eine Welt, so lange es eine Reihe und Verbindung der Dinge, so lange es Gesellschaften und Staaten gegeben hat. Ich sage, Staaten, denn von denenselben redet eigentlich der Ausspruch, von welchem ich rede.

Die Absicht des Micipsa und der Zusammenhang seines Vortrages gebietet es uns, daß die Römischen Worte, welche er entweder selbst zusammen gesetzt hat, oder welche ihm in den Mund gelegt sind, von demjenigen, welcher es beweisen will, daß ihm die wahre Bedeutung derselben beywohne, in unsrer Muttersprache nicht anders, als also übersetzt werden müssen: Durch Einigkeit werden kleine Staaten groß.

Der Sprachgebrauch giebt nicht nur die Erlaubniß, sondern gleichfalls einen Befehl dazu,

daß man keinen andern, keinen möglichern, keinen nähern, keinen mehr begehrten Sinn anzunehmen die Dreistigkeit haben darf. Ohne nöthig zu haben, bey dem Sallustius ein Corte zu seyn, braucht man nur den ersten Vers aus dem dritten Buche der Aeneis des Virgils zu wissen, um es mit einem Ansehen darzuthun, daß das Wort, res, allein genommen, eben so viel sey, als res publica, der Staat. Dieser Maronische Anfang lautet also:

Postquam res Asiæ Priamique evertere gentem
Immeritam, visum superis

Schwarz verdollmetscht diesen ganzen und halben Vers folgendergestalt:

Nachdem nun Asiens und Priams Volk und Staat
Der Götter Haß gefühlt, und nie verdienet hat.

Es läßt sich nicht errathen, ob Schwarz bey dem Worte, res, gedacht habe, was er hier dabey denken mußte. Er mag aber gedacht haben, was er gedacht hat; so bezeichnet der Ausdruck, res, die Staaten Asiens und unter denselben besonders das ansehnliche Reich des Dardanus.

Wem ist nicht der Lobspruch bekannt, mit welchem Ennius den bedachtsamen Fabius bey aller Nachwelt verehrungswürdig gemacht hat:

Unus homo nobis cunctando restituit rem.

„Ein Mann brachte uns den Staat nur „durch Langsamkeit wieder.„

Res romana, wer weiß es nicht, daß dieses eben so viel sey, als das Römische Reich, der Römische Staat? Wer es nicht weiß, dem sagts der eben genannte Freund der Scipionen und der Catonen, der Calabrier mit dreyen Herzen, und folglich mit dreyfachem Verstande versehen. Er sagt es in dieser Zeile:

Moribus antiquis res stat Romana virisque.

Der Römsche Staat besteht durch Sitten alter Zeiten;
Durch Helden, denen gleich die spätern niemals streiten.

Ich glaube hiemit die eigentliche Bedeutung des Lobspruchs der Eintracht nicht nur vesigesetzt, sondern auch gerechtfertiget zu haben. Die Eintracht ist es, welche gepriesen wird. Ihr Preiß ist der, daß durch sie kleine Staaten vergrössert und in eine Dauer erhöhet werden.

Die Eintracht ist die Uebereinstimmung mehrerer Gesinnungen und mehrerer Handlungen zur Erhaltung eines und eben desselben Zweckes. In der Eintracht herrschet also theils eine Vielheit, theils eine Einheit. Die Vielheit offenbaret sich in denen mehrern Gesinnungen und Handlungen, welche zur Eintracht erfordert werden. Diese Gesinnungen und Handlungen können ungemein zahlreich seyn, sowol, wenn ein einziger Mensch munter und geschäftig in sich vervielfältiget, als auch, wenn die Menge derer, die da sinnen und handeln, nicht nur groß, sondern auch emsig und betreibend ist; nicht minder, wenn der Zweck, um dessen Erreichung man sich bestrebet, sehr zusammen gesetzt ist, vieles in sich schliesset, und in einem höhern Grade erhalten werden soll. Die Einheit in der Eintracht erstreckt sich auf den gemeinschaftlichen Zweck, um dessen Erhaltung sich die mehreren Gesinnungen und Handlungen bearbeiten. Die Einheit waltet auch in der Uebereinstimmung und Aehnlichkeit jener mehreren Gesinnungen und Handlungen. Diese kleiden sich alle mit dem Einen, daß sie insgesamt zu einerley Absicht wirken und beytragen. Nur alsdann stimmen verschiedene Dinge mit einander überein, wenn sie zusammen genommen den hinreichenden Grund eines einzigen ausmachen.

Sehet da, die sittliche Eintracht in ihrem Wesen, in ihrer Beschaffenheit. Sie wird dadurch eine Tugend, wenn sie eine Einträchtigkeit

keit wird. Die Einträchtigkeit ist eine Fertigkeit, seine Gesinnungen und Handlungen zur Erreichung eines und eben desselben Zweckes mit andern, seine eigenen und Fremder Gesinnungen und Handlungen übereinstimmend zu machen, und zu erhalten.

Ich gebe es zu, daß auch eine physische Eintracht sey: schon oben habe ich es mir merken lassen, daß ich dieses nicht läugne. Ich verneine es eben so wenig, so stark ich es wiederholt sage, daß derjenige Schullehrer den Sallustius nicht verstehe, welcher das Concordia res parvæ crescunt, seinen Zuhörern anders verteutschet, als mit diesen Worten: Durch die Eintracht werden kleine Staaten groß. Wer seine Uebersetzung auf die Art macht, daß er ins Allgemeine spricht: Durch die Eintracht werden kleine Dinge groß; der sagt zwar nicht, was Sallustius sagen wolte; er redet aber doch eine Wahrheit aus. Denn alle natürliche, alle körperliche Dinge bekommen nur durch die Vereinigung und Verbindung des Kleinen einen Anwachs. Dieses gedachte derjenige Scythische Gesandte, welcher es, auf den Glauben des Curtius, dem Weltstürmer, Alexander, vorsagte, daß die grossen Bäume lange wachsen müssen, aber in einer einzigen Stunde mit Stamm und Wurzel ausgerottet werden können.

Wem es beliebt, der denke sich aus den Accorden der Töne auch eine musikalische; aus der Monadologie eine metaphysische; aus der Aggregation der Einheiten und der Linien eine mathematische, und aus jenen berufenen Concordaten in dem Staatsrechte, auch eine politische und kirchliche Eintracht. Kurz; er bilde sich Einträchten ein, wo er will, und er gebe ihnen Namen, wie es ihm gefällig ist: mir aber vergönne er, dismal bey derjenigen Eintracht zu bleiben, welche den Staaten Grösse und Bestand verleihet.

Ein Staat ist eine auf der einen Seite befehlende, auf der andern Seite gehorchende Gesellschaft derer, welche eins geworden und verpflichtet sind, die gemeinschaftliche Wohlfahrt gemeinschaftlich zu befördern und zu bewahren. Ist aber dis die Natur des Staats; so ergiebt sich aus dieser Erklärung derjenige Ruhm von selbst, welcher der Eintracht eingeräumet wird. Dieser Ruhm ist der, daß sie kleine Staaten vergrössert. Sie thut solches erhöhend und ausgebreitet; ausgebreitet, wenn sie die Glieder und das Eigenthum des Staats, so wie die Arten der Wohlfahrt desselben, vermehret; erhöhend aber, wenn die gemeinschaftliche Wohlfahrt in eine Grösse gebracht wird, durch welche sie die Glückseligkeit anderer Staaten, wenn sie nach derselben gemessen wird, nicht nur übertrift, sondern auch in diesem Vorrechte die Gründe ihrer Fortdauer und ihres immer ferneren Anwachses in sich enthält. Mithin verhält sich Eintracht und Wohlfahrt des Staats also gegen einander, wie sich Ursach und Wirkung gegen einander verhalten. Die Wohlfahrt ist die Wirkung und die Eintracht ist die Ursache. Sie ist die Ursache der Wohlfahrt eben so gewiß; so ungezweifelt die Zwietracht die Ursache des Verderbens, des Unglücks und des Verfalls eines Staats bleibet.

Weil dieses eine Erfahrung ist; so sind auch die stärksten Beweise von der Sache in demjenigen, was geschiehet, und in den Zeugnissen davon anzutreffen. Und wenn hat es an diesen erweisenden Begebenheiten und Zeugnissen gemangelt? Die Bibel sagt: Ein jegliches Reich, so es mit ihm selbst uneins wird, das wird wüste, und eine jegliche Stadt, oder Haus, so es mit ihm selbst uneins wird, mag nicht bestehen. Sie bedient sich in der Ermunterung zur Eintracht desselben Bildes von dem menschlichen Körper, durch welches Menenius Agrippa dreyhundert und achtzig Jahre vor dem Micipsa das rebellisch gewordene Römische Volk mit dem Senate wieder aussöhnete. Als Scipio, der Freund des Micipsa, eben so gut Numanz erobert, als er Carthago zerstöhret hatte; so fragte er einen Celtischen Fürsten, was derselbe für die Ursache dieser Er-

Gewinnung annähme? Der Barbar antwortete: Die Eintracht von Numanz war unüberwindlich; die Zwietracht aber wurde der Untergang.

Ist es Wunder, wenn, bey den Ueberzeugungen von dieser Gattung, die Völker die Zwietracht sich eben so abscheulich vorstelleten, so verhaßt sie Petronius geschildert hatte? Ist es von Abgöttern etwas unerwartetes, wenn sie die Eintracht zu einer Göttin machten, und ihr, wie Camillus that, Tempel und Altäre heiligten, oder auf den Münzen ihr Gepräge, und in Marmor ihr Bildniß verherrlichten? Muß man es nicht billigen, wenn Reiche und Staaten durch mancherley Zeichen an die Liebe zur Eintracht und an die Vortheile derselben erinnert werden? Die Fasces der Etrurier und der Römer waren dergleichen redende Zeichen. Eben so redend ist in dem Wapen der Holländer der Löwe und der geharnischte Mann mit denen sieben Pfeilen, welche jener in seiner rechten Klaue und dieser in seiner rechten Hand hält. Uebt die Eintracht und verbindet sie mit Muth und Tapferkeit. Dis ist es, was diese Bilder zurufen, und was die Beyschrift: Concordia res parvæ crescunt wiederhallend empfehlen will.

Wie diese Beyschrift aus einem Römischen Schriftsteller genommen ist; so rühret jenes Sinnbild der Pfeile von einem Könige der Scyten her. Scilurus hieß dieser Held und Vater. Er überführete seine Söhne von dem Schaden der Zwietracht: als er ihnen einen einzelnen Pfeil zu zerbrechen gab; welches ein jeder leicht thun konnte. Aber er machte ihnen auch den Nutzen der Eintracht leicht begreiflich: als er verlangte, daß sie ein ganzes Bund solcher Pfeile zerknicken solten. Denn, dis war einem jeden etwas unmögliches. Dis war auch die Historie, aus welcher die verbundene Republik, nach der Anzahl der Provinzen, welche ihren Staatskörper ausmachen, ihre sieben Pfeile in der Hand eines Starken sich zu einem Wapenbilde zugeeignet hat.

Und gewiß, sie hat von Zeit zu Zeit von dem Ersprießlichen, von dem Gedeilichen in der Eintracht, immer lebhaftere, immer minder widersprechliche Erfahrungen gemacht.

Als sie anfing, sich dem Spanischen Joche und der Härte des Königs Philipps des Andern, zu entziehen; so war diejenige Verbindung, welche 400 vom Adel im Jahr 1566 zu Brüssel geschlossen hatten, in den Urtheilen des Grafen Barlemont eine Betteley. Sie selbst fanden diese Aussage so gegründet, daß sie zum Merkmale ihrer Zusammentretung einen Bettelsack annahmen. Es kann seyn, daß ein weniges von Satyre in dieser Aufführung gesteckt habe. Ich halte aber dafür, man thut besser; wenn man dis Verhalten Geduld und Hofnung nennt.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0688
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

46stes Stück.
Sonnabends, den 16ten November 1765.

Beschluß
der im vorigen Stück abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Wenn, noch im Jahr 1579, als die Union zu Utrecht vollzogen wurde, waren sie so weit vom Uebermuthe und Beissenden entfernt, daß sie ihre Sache durch ein Schiff vorstelleten, welches weder Segel, noch Ruder, dagegen aber diese demüthige Beyschrift hatte: Quo nos fata ferunt. Hierin herrschete keine Verzweiflung, sondern eine gelassene Ueberlieferung in die höhern Fügungen.

Diese Uebergabe an eine allwaltende Macht mußte um so viel ernsthafter geschehen; als sie des Beschützers der Freyheit, ihres Prinzen Wilhelms von Oranien, beraubet wurden. Sein Sohn, Moritz, brachte es dahin, daß die Spanier einen zwölfjährigen Stillestand annehmen, und die Holländer für ein freyes Volk erklären mußten.

Ein prächtiger Sieg der Eintracht, welcher auch durch die ausgebrochenen Zwistigkeiten der Arminianer und Gomaristen nicht zernichtet werden konnte.

Moritz Bruder, der muthige Prinz Heinrich Friedrich, erhob diesen Sieg bis zum völligen Triumphe, welchen sein Sohn Wilhelm und die gemeine Sache in dem Westphälischen Frieden hielt. Ein Triumph, dessen Folgen es immer noch durch die alte und neue Welt verkündigen, daß durch die Eintracht kleine Staaten groß werden. Ein Triumph, in welchem die Eintracht in jeder beglückten Gesellschaft, in jeder bestehenden Verbindung, und mit einem Worte, überall daher pranget.

Wann man nun einen jeden einzelnen Menschen zwar eine kleine, aber doch eine ganze Welt ohne Tadel genennet hat; so hoffe ich die Erlaubniß zu haben, mir einen jeden Menschen und seine Verhältnisse als einen Staat einzubilden. Ich gedenke sogar durch die heilige Schrift hierzu ein Recht zu haben. Denn wenn diese aus dem einfältigen und finstern Auge folgert, daß durch dasselbe der ganze Leib lichte oder finster sey; so überrede ich mir, daß der Leib das ganze System, den völligen Bau, den sämmtlichen Zusammenhang der Handlungen und des Lebens eines Menschen, und also einen Staat in demselben bezeichne. Daß es auch bey diesem Staate auf die Eintracht an-

komme, das ist kein Kluger in Abrede. Alle Vernünftige, alle Weise geben sich und andern das Gesetz, daß ein jeder Mensch zusammenhängend denken und thun; daß er seinem Zwecke, sich glücklich und vollkommener zu machen, gemäß leben; daß alles zu dem Ende in ihm übereinstimmen; daß er jederzeit sich selbst ähnlich seyn; daß er kein Feind von sich werden; daß Eintracht in ihm bleiben, und daß er in dieser Absicht seinem eigenen Hause wohl vorstehen, sich selbst Herr und Unterthan, und allenthalben ein guter Staatist seyn soll.

W * *

Philologische Anmerkungen, über Luc. Cap. I. v. 1 bis 4.

Zwote Abtheilung. *)

Ich komme jetzt zur Hauptsache, die mir zu diesen Anmerkungen Gelegenheit gegeben, und muß aus dem, in der ersten Abtheilung angewiesenen richtigen Verstand dieser Eingangsworte, anfangen deutlich darzuthun, welche von den verschiedenen Meynungen über das Wort viele, die wahre sey?

Mich dünkt erstlich, daß es nach Maaßgabe dessen, was gesagt worden, unmöglich sey, den Apostel Matthäus, und den Evangelisten Marcus, mit unter den vielen zu begreifen, auf welche Lucas zielet, und denen er sein Evangelium nicht an die Seite, sondern entgegen setzt. War denn nicht Matthäus ein Apostel und Augenzeuge? Lucas aber redet ja von solchen, die nicht selbst Augenzeugen gewesen, sondern ihre Schriften nur aus der Erzählung der Apostel und übrigen Augenzeugen aufgesetzt hatten, und was den Marcus betrift; so will ich mich hier in den Streit der Gelehrten nicht einlassen, ob nicht derselbe eben derjenige sey, dessen Apost. Geschichte Cap. 12, v. 12. gedacht wird? und ob er also nicht nach aller Wahrscheinlichkeit einer aus der Zahl der 70 Jünger, und folglich ein Augenzeuge gewesen? Ich will auch nicht berühren, daß es noch ungusgemacht scheinen könnte, ob des Marcus Evangelium bereits vorhanden gewesen, als Lucas geschrieben hat? Laß es seyn, daß Marcus seine Nachrichten blos aus den Erzählungen des Apostels Petrus hergenommen habe, dessen Gefährte er, nach dem einmüthigen Zeugniß des Alterthums gewesen. Laß es auch seyn, daß er noch vor dem Lucas seine evangelische Geschichte verfertiget. War er denn aber nicht eben sowol, als Lucas, unter den Christen als ein vom Geiste Gottes unmittelbar geleiteter Mann bekannt? Haben nicht die Christen von dem ersten Augenblick an, als sein Evangelium herausgekommen, es als ein göttliches Buch mit der größesten Ehrerbietung aufgenommen, und es, zusammt den andern genuinen Evangeliis, als einen sichern Grund und Stütze ihres Glaubens angesehen? Dis sind Dinge, die noch von keinem christlichen Gelehrten in Zweifel gezogen worden.

Würde

*) S. das 19te und 20ste Stück dieser Blätter vom gegenwärtigen Jahre.

Würde nun also wol Lucas geschrieben haben, daß es den Schriftstellern, von welchen er hier redet, sowol an der genauen Richtigkeit ihrer Erzählungen, als hauptsächlich an der vollkommenen Glaubwürdigkeit fehle, einen völlig zuverläßigen Grund der Ueberzeugung und des Glaubens abgeben zu können? Es ist also unmöglich, daß Lucas, so wie er diese Schriftsteller charakterisiret, nur mit einem Gedanken auf den Matthäus und Marcus gezielet haben könne. Er redet von Leuten, die zwar aus guter Meynung, aber doch nur mit menschlichen Fleiß, ihre Aufsätze verfertiget, und die daher kein göttliches Ansehen der Zuverläßigkeit haben. Er fand daher für nöthig, durch eine Geschichtserzählung, die diese göttliche Auctorität besitze, den Glauben des Theophilus und anderer Christen mit allen nöthigen Gründen der Gewißheit zu befestigen. Matthäus und Marcus aber waren von dem ersten Augenblick an, als sie geschrieben hatten, von allen Christen, denen ihre Schriften bekannt wurden, für solche erkannt, die durch Eingebung des Geistes Gottes geschrieben. Und folglich hat weder Lucas von ihnen so reden, noch Theophilus eine Geschichte blos aus der Ursache nöthig haben können, daß er zuverläßiger von den Begebenheiten und Lehren des Herrn versichert würde.

Es folget hieraus weiter, daß der Theophilus nicht einmal einige Nachricht von den Schriften des Matthäus und Marcus gehabt haben müsse, ausser was ihm etwa Lucas selbst davon bekannt gemacht hatte, und was er blos auf dessen Credit von ihnen hielte. Und dieses darf uns nicht Wunder nehmen. In diesen ersten Zeiten, da noch theils manche Apostel selbst, theils sehr viele andere von den unmittelbaren Jüngern des Herrn im Leben gewesen, war es nicht so nöthig, daß die Schriften, die einige auf Eingeben des heil. Geistes aufgesetzet hatten, sogleich allenthalben ausgebreitet wurden. Man kann bey dem Irenäus und Tertullian manche Spuren bemerken, daß in jenen ersten Zeiten hie und da ganze Gemeinden eine gute Zeit hindurch blos durch einen mündlichen Unterricht gesamlet und erbauet worden. Wir dürfen uns die Sache nicht so vorstellen, als wenn heut zu Tage ein Buch durch einen einzigen Druck in alle Welt ausgestreuet wird. Es geschahe nach und nach, daß eine, oder mehrere christliche Gemeinden die göttlichen Bücher, von denen sie mit völliger Zuverläßigkeit zeugen konnten, daß sie einen von allen Christen erkannten göttlich getriebenen Mann zum Verfasser haben, denen übrigen mittheilten; bis auf diese Weise gegen das Ende des ersten Jahrhunderts, und also gegen die Zeit, da die Apostel und andere Augenzeugen entschlafen waren, die hauptsächlichsten Bücher des Neuen Testaments, sonderlich die vier Evangelia, allenthalben in der Kirche bekannt, und von allen christlichen Gemeinden als die Grundveste ihres gemeinschaftlichen Glaubens angenommen wurden. Matthäus hatte sein Evangelium nach dem einstimmigen Zeugniß des Alterthums, zunächst und unmittelbar denen aus dem Judenthum in Palästina gesamleten Gemeinden zu gute aufgesetzt. Marcus hat zunächst und unmittelbar für die Christen in Rom geschrieben. Es mag nun Lucas sein Evangelium in Egypten, oder Achaja, oder in anderwärts verfertiget haben: Theophilus, welchem zu gefallen er solches zunächst und unmittelbar gethan hat, mag in Oberegypten, oder in einem andern Winkel der Welt gelebet haben; so ist es doch gar wohl möglich, daß zu der Zeit, als Lucas schrieb, noch keine Abschriften von jenen beyden Evangelisten in die Gegenden gekommen, wo sich der Theophilus befand: so daß sie also diesem bisher noch unbekannt geblieben. Er war mündlich in den hauptsächlichsten Stücken des Lebens und der Lehre Jesu von christlichen Lehrern, und vielleicht vom heil. Lucas selbst, unterrichtet worden, vermöge des Worts, κατηχηθης,

V. 4: Es kamen ihm allerley herumgehende Privataufsätze von eben diesen Dingen in die Hände, worinnen vielleicht theils manches einigermassen anders erzählet wurde, als er es mündlich gehöret hat; theils noch viel mehreres angeführet worden, als zum mündlichen Unterricht in den ersten Grundlehren der christlichen Religion, nöthig gewesen, und wovon er also in diesem Unterricht nichts gehöret, und folglich auch keine zuverläßige Gewißheit hatte, was er davon glauben solle. Dis waren die nächsten Bewegungsgründe, wie neulich gezeiget worden, wodurch der Geist Gottes den heiligen Lucas zum schreiben lenkte. Auf diese Weise hängt alles vortreflich zusammen: es wird alles klar: und wir bekommen in den rechten Verstand dieser Eingangsworte immer tiefere und hellere Einsichten. Lucas selbst giebt uns die deutlichsten Spuren an die Hand, uns die Sache auf die angezeigte Weise vorstellen zu müssen. Er sagt, die Dinge, wovon er eine Geschichtserzählung aufsetzen wolle, haben unter den Christen die zuverläßigste Gewißheit, und würden mit der freymüthigsten Zuversicht als ganz bekannte und ausgemachte Sachen vorgetragen, (των πεπληροφορημενων εν ημιν λογων). Theophilus hingegen muß noch keine umständliche und ausführliche Nachricht davon gehabt haben, und er bedurfte eines sichern Probiersteins, die herumgehenden mancherley Erzählungen darnach prüfen zu können: denn eben dieses waren die Bewegungsgründe, warum Lucas schreiben wolte. Der heilige Evangelist giebt also selbst aufs allerdeutlichste zu erkennen, daß der Theophilus als einer, der eben jetzo erst in denen allerersten Anfangsgründen der christlichen Religion unterrichtet worden, mit denen übrigen Christen noch keine sonderliche Bekanntschaft, und von den sichern Nachrichten, die sie unter sich hatten, noch keine rechte Wissenschaft gehabt; vielleicht aus dem Grund, weil er sich an einem etwas entlegenen Ort befunden, wo bisher nur wenige, oder gar keine Christen gewesen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

47stes Stück.

Sonnabends, den 23ten November 1765.

Beschluß der zwoten Abtheilung der Philologischen Anmerkungen, über Luc. Cap. I. v. 1 bis 4.

Allein solte denn nicht wenigstens der heilige Lucas selbst von jenen beyden göttlichen Evangelus, die schon vorhanden waren, Nachricht gehabt, und sie gekannt haben? Ich sehe eben keine Ursache, warum wir diese Frage nothwendig mit Ja beantworten müßten. Wenigstens war es leicht möglich, daß Lucas jene zwey Evangelia just nicht bey der Hand gehabt. Es war ihm, da er den vollständigen Inbegriff alles dessen, was von dem Leben und der Lehre des Herrn zu wissen nöthig war, unmittelbar aus dem Munde der Apostel, sonderlich aus dem langen und vertrautem Umgang mit dem heiligen Paulus, aufs genaueste und richtigste gelernet hatte, und dabey für seine Person selbst unter der unmittelbaren Leitung des Geistes Gottes stund, nicht absolut nöthig, die schon vorhandenen schriftlichen Aufsätze eines und des andern Apostels allenthalben bey sich zu haben. Jedoch ich will diesen Umstand jetzo gar nicht urgiren. Ich will den allermeisten Auslegern zu gefallen, die es als eine ausgemachte Sache annehmen, zugeben, daß Lucas die Aufsätze des Matthäus und Marcus nicht nur gekannt, sondern auch auf dieselben hin und wieder ausdrücklich sein Augenmerk gerichtet habe, um dasjenige, was zu seiner besondern Absicht noch an der Vollständigkeit der Geschichte fehlen mögte, zu ergänzen. Aber eben dieses giebt uns die Antwort an die Hand, wenn einer nun weiter fragen wolte: Warum hat denn Lucas dem Theophilus nicht diese beyden Evangelia in die Hände gegeben? Er hätte ihm ja solche nur vorlegen dürfen; so wäre dadurch der Zweck vollkommen erreicht worden, ihn zuverläßig zu unterrichten, und ihn in den Stand zu setzen, daß er die herumgehenden Privataufsätze darnach hätte beurtheilen können. Warum verweiset er aber den Theophilus nicht mit einem Wort da auf? und warum sagt er ihm, er wolle ihm etwas zuverläßiges in die Hände geben, eben als wenn

nichts dergleichen vorhanden gewesen wäre? Die Antwort ist leicht. Hat Lucas jene beyden Evangelia nicht bey sich gehabt; so war es ihm eben so leicht, einen eigenen Aufsatz zu verfertigen, der bey dem Theophilus und bey andern Christen alle Kennzeichen der göttlichen Glaubwürdigkeit hatte, als jene aus der Ferne kommen und abschreiben zu lassen. Hatte er sie aber wirklich in Händen und vor Augen; so konnte solches die Verfertigung eines neuen Aufsatzes nicht schlechterdings unnöthig oder unnützlich machen. Lucas fand unter der Leitung Gottes in besondern Absichten auf den Theophilus, für nöthig, eine eigene und neue Schrift aufzusetzen, die hinreichend wäre, den Zweck völlig zu erreichen: da hingegen die beyden andern Evangelia zu diesem besondern Zweck, und zu den besondern Umständen, die bey dem Theophilus vorwalteten, nicht so bequem schienen. Er hatte nach der Ueberzeugung des Theophilus den Charakter eines göttlichen Gesandten und eines untrüglichen Lehrers, auf dessen Wort Theophilus sich mit der zuverläßigsten Gewißheit gründete, und folglich hatte er auch nicht nöthig, denselben vorerst auf die andern schon vorhandenen Evangelia zu verweisen: er selbst konnte und wolte ihm alles sagen, was ihm zu wissen nöthig war. Wir müssen wohl merken, auf was Art die Weisheit Gottes ihre Absicht erreichet hat, die Lebensgeschichte unsers Heilandes zu desto mehrerer Beglaubigung durch mehrere vom heiligen Geist getriebene Schriftsteller aufsetzen zu lassen. Ein jeder von den heiligen Evangelisten hätte eine besondere Veranlassung, die ihm die nächsten und unmittelbaren Bewegungsgründe zum Schreiben an die Hand gab, und woraus bey einem jeden eine besondere und eigenthümliche Absicht seiner Schrift erwuchs. Er brachte in seinen Aufsatz so viel, als zur bequemsten Erreichung dieser seiner nächsten und besondern Absicht hinlänglich war. Und daraus erfolgte, daß nach verschiedenen andern Umständen und besondern Absichten, ein ganz neuer Aufsatz nöthig und nützlich werden konnte. Die Weisheit Gottes ließ solches geschehen, ja veranstaltete es ausdrücklich; eben weil sie beschlossen hatte, die Lebensgeschichte des Herrn durch mehrere heilige Schriftsteller aufzeichnen zu lassen, und weil sie durch dergleichen besondere Umstände, worauf der eine vermöge seiner nächsten Absicht noch nicht gesehen hatte, Veranlassung und Bewegungsgründe an die Hand geben wolte, einen neuen Aufsatz zu verfertigen. Auf diese Weise hat Gott, nachdem durch dergleichen besondere Umstände und Absichten alle vier Evangelia, eines nach dem andern, aufgesetzt worden, eine Lebensgeschichte des Herrn in allen vier Evangeliis zusammen genommen, aufsetzen lassen, die dem allgemeinen Zweck, den er nach seiner Weisheit in Absicht auf die ganze Kirche, sich vorgesetzt hatte, gemäß ist. Die Worte, deren sich Lucas hier bedienet, nöthigen uns nicht schlechterdings, uns einbilden zu müssen, als ob er dem Theophilus gar nichts von denen schon vorhandenen wahren Evangeliis gesagt hätte. Er kann ihm solche bey der mündlichen Erzählung der Thaten und Lehren des Herrn bekannt gemacht und vorgelegt, und ihm gewiesen haben, daß das meiste, was er ihm erzählet, schon durch zween andere göttliche Lehrer aufgeschrieben worden, welches er nur hie und da nach Maaßgab der besondern Umstände durch einige Zusätze vollständiger zu machen suche. Dadurch ertheilte er zugleich demselben eine zuverläßige Versicherung, daß die Schriften des Matthäus und Marcus wahre und göttlich beglaubte Evangelia wären; weil dem Theophilus vermöge seiner oben angeführten persönlichen Umstände diese beyden Männer und ihre Schriften noch nicht mit solcher Gewißheit in ihrem göttlichen Ansehen bekannt gewesen, als ihm Lucae war. Eben diese Versicherung wiederholet er nun auch durch den schriftlichen Aufsatz, und erinnert

den

den Theophilus stillschweigends an dasjenige, was er ihm mündlich von dem Matthäus und Marcus gesagt. Er will ihm stillschweigends vorhalten, daß indem durch seine gegenwärtige Schrift dasjenige bestätiget werde, was ihm mündlich erzählet worden, er eben dadurch auch versichert seyn könne, daß die Schriften des Matthäus und Marcus wahre und göttliche Evangelia seyn; weil, wie er ihm schon gewiesen habe, dieselben mit dem empfangenen mündlichen Unterricht aufs genaueste übereinstimmen. Der heilige Johannes hat nach dem Zeugniß des Alterthums bey der Verfertigung seines Evangeliums die Schriften des Matthäus, Marcus und Lucas vor Augen gehabt, um sie durch sein Zeugniß zu bestätigen. Die Asiatischen Gemeinden, auf welche er zunächst und unmittelbar dabey seine Absicht gerichtet hatte, wußten solches. Inzwischen gedenket er dieser drey Schriften durch seinen ganzen Aufsatz nirgends ausdrücklich: sondern er hält den Christen nur überhaupt vor, daß er, der von der ganzen Christenheit für einen göttlichen und untrüglichen Lehrer erkannt werde, ihnen eine zuverläßige Lebensgeschichte des Herrn vorlege, und er läßt es also dabey bewenden, die Christen stillschweigends zu versichern, wie er es ihnen schon mündlich versichert hatte, daß jene Evangelia wahre und göttliche Evangelia seyn; weil er mit ihren Erzählungen aufs genaueste übereinstimme, und nur hie und da einiges, was noch nöthig und nützlich sey, zur Ergänzung hinzugefüget habe. Just eben diesen Fall und diesen Sinn können wir auch hier in den Worten des Lucas annehmen. Inzwischen, wenn man auch annehmen will, daß Lucas dem Theophilus jene beyden Evangelia gar nicht bekannt gemacht habe; so wird doch nichts bedenkliches darin zu finden seyn. Er wurde durch den Geist Gottes geleitet, alles zu sagen, was dem Theophilus nach seinen besondern Umständen zu wissen nöthig war, und er hatte für sich selbst bey demselben die vollkommenste Glaubwürdigkeit. Also war es nicht schlechterdings nöthig, den Theophilus auf die schon vorhandenen Schriften des Matthäus und Marcus zu verweisen. Dieser hatte auch davon nicht den geringsten Nachtheil. Denn wenn er nun auch inskünftige, wie leicht zu vermuthen, bey einer fortdauernden längern Gemeinschaft mit andern Christen, von den Schriften jener Männer Nachricht erhalten, und sie wol gar zu lesen bekommen; so könnte ihm dadurch weder die göttliche Glaubwürdigkeit des heiligen Lucas verdächtig gemacht, noch auch gegen jene beyde ein Zweifel erreget werden. Sondern gleichwie er im Stande war, das Zeugniß der andern Christen von ihnen, daß sie ebenfalls göttliche Schriftsteller seyn, wegen ihrer genauen Uebereinstimmung mit dem von ihm für einen göttlichen Lehrer erkannten Lucas, willig und ohne Schwierigkeit anzunehmen; also wurde durch eben diese Uebereinstimmung sein Glaube und seine Gewißheit nur destomehr befestiget.

Es bleibet solchergestalt in aller Absicht eine ausgemachte Sache, daß Lucas mit den vielen, denen er sein Evangelium entgegen setzt, und deren Aufsätze er für unzulänglich zu einem Glaubensgrund erkläret, durchaus nicht auf den heiligen Matthäus und Marcus gezielet habe: sondern daß er vielmehr, wenn er ja an sie gedacht, die Bestätigung ihrer Glaubwürdigkeit und ihres göttlichen Ansehens bey seinem neuen Aufsatz zum Zweck und Absicht gehabt. Ich werde, mit göttlicher Hülfe, inskünftige beweisen, daß er eben so wenig gewisse ketzerische und mit Lehrirthümern angefüllte Schriften meyne: und alsdann wird uns die wahre Auslegung von selbst übrig bleiben.

D. Döderlein.

Vorläufige Gedanken,

über derer Alten ökonomischen Eigensinn und Schlentrian; und derer Neuen ökonomische Einfälle, Uebertriebenheit, oder Hochkünsteley.

Derer Alten ökonomischer Eigensinn und Schlentrian ist ein Betragen, vornehmer und geringer Land- und andrer Wirthe, welche das neue ökonomische Modestudium gar verachten, von Büchern und Nachahmungen durchaus nichts halten; sondern alles, im Feld- und Bauwesen; auch andren Einrichtungen also halten und üben, wie es ihre Väter und Großväter geübet, getrieben und gehalten haben.

Der geschickte Herr Autor, der verbesserten Mecklenburgischen Wirthschaft, schreibet, in dem ersten Anhange §. 2. von der Schwierigkeit, wider die einmal angenommene alte Verfassung, welche das Alterthum und das übereinstimmende Verfahren, im ganzen Lande unterstützet, etwas neues einzuführen, wo nicht der Vortheil dabey offenbar am Tage lieget. Ich habe desselben eigene Worte gebrauchet.

Seel. Herr Gasser, der einer derer ersten Professoren, der ökonomischen Cameral- und Policeywissenschaften war, gab im Jahr 1728, einen nöthigen Vorbericht heraus, und stach darin, S. 23. die Hauswirthe, welche entweder ohne Geist immer so weg arbeiteten, als es ihre Vorfahren gehalten; oder sich in dem Studio schlecht addreßirten, an. Er schrieb: „Vor diesem behulfen sich die Hauswirthe, „welche ja noch etwas nachlasen, mehrentheils „mit dem Colero; andre lasen die Calender „nach, kauften auch wol, von denen auf dem „Lande herumgehenden Wasserbrennern, ein „Tractätlein ꝛc.„ Hierauf kömt er auf die Bücherkunde, welche sich, allmählig so sehr vermehret, daß von Rohr, Zinck, Moser und andre, ganze ökonomische Bibliotheken herausgeben können. Ersterer machet sich, eben wie der bald anzuziehende Thomasius, noch nur Hofnung, daß ein akademisches Studium entstehen mögte. Herr Geheime Rath Daries schreibt, in dem ersten Paragrapho seiner Vorbereitung zu denen Cameralwissenschaften, von denen Leuten, die nicht dulden können, daß dieselbe Wissenschaft in eine so richtige Verfassung gebracht werde, in welcher die Weisen ihre Gedanken vortragen und mit einander verknüpfen.

Ich schreibe von Vielheit, derer ökonomischen Bücher und weiß, wie viel mir meine Ausschweifung, zur auch mäßigen Samlung gekostet. Doch hievon vielleicht hernach, da ich anmerken will, wie es nicht anders hergehe, als daß ein jeder will etwas zur Sache in den Buchladen bringen.

Fast solte ich in Abwege gerathen; mein rechter Weg war, zu schreiben. Es giebt noch mürrische Leute, und die alten eigensinnigen Mecklenburger pflegten, in Bezug auf die Väter, ihren Eigensinn zu decken, wenn sie abbrachen und sagten: Oh! de Olden sind ock keene Narren west. Sachte was! kann man denn, ja muß man nicht etwas vernünftiges anhören, prüfen oder versuchen? ja lernen und nachahmen?

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0696
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

48stes Stück.

Sonnabends, den 30ten November 1765.

Fortsetzung der vorläufigen Gedanken,

über derer Alten ökonomischen Eigensinn und Schlentrian; und derer Neuen ökonomische Einfälle, Uebertriebenheit, oder Hochkünsteley.

Ich weiß mich, aus meiner ersten Jugend, zu erinnern, daß, als eine hohe Verfügung vom Kleversäen herauskam, und eine gewisse Gemeinde mich ersuchte, ihr einige Wörter, zum verstehen der ganzen Einrichtung, zu erklären, ein Alter herausfuhr: De dat nprödcht heft, de iß wol man so een Steern-Ricker west: Dat geiht hier so nich. Etwas war daran, und der Veranlasser war ein Ausländer. Herr Gasser schreibt merklich: "Es kam des von Hochberg adeliches Land-"leben, in zwey Folianten, heraus, = = wiewol "nicht alles in hiesigen (allen) Landen applicabel."

Als man in Mecklenburg, Holsteinische Anstalten mit Viehkoppeln zu machen anfing, lachte zuweilen ein Landbegüterter den andern aus. Dazu hatte er oft Ursache, wenn man dergleichen Koppeln auf dürren Bergen anlegte, nicht, gleich denen, die versiegende Sincken mit Karpen und Karutzen besetzenden, an die nöthigen nie vertrocknenden und dem Viehe bequemen Zutritt liefernden Wässer gedachte, auch Sandgraben zog, worauf man eine Menge Weiden-Pathen, die man in folgenden Jahren, zum Feuerheerde wieder einhacken mußte, pflanzte; auch wol gar an den Winter, in Betreff des Futters, besonders des Heues, nicht gedachte. Die lebendigen Zäune wolten auch, im aufgeworfenen Sande nicht fortkommen, und die ausgestorbenen Lücken machen vielen Umstand und Häckeley.

Unser werther Freund, der 1763, die gerechte Verhältniß der Viehzucht, zum Ackerbau, aus der verbesserten Mecklenburgischen Wirthschaft abgeleitet, und mit denen benachbarten Landen verglichen, verdienet, besonders auch, in Betreff seiner reizenden Vorerinnerung, gelesen zu werden. Sein dreyfacher Anhang ist schön: I. Von den Vortheilen und der Anwendung der Mecklenburgischen Wirthschaft. II. Anmerkungen und Erläuterung, gewisser Zweifel, gegen die Mecklenburgische Wirthschaft. III. Vergleichung, der Mecklenburgi-

schen Wirthschaft mit der Holsteinischen in der Masch. Man halte hiebey, in Absicht derer Mecklenburgischen Bodensbeschoffenheiten, die, dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, beygedruckten Instructions, für die Landmesser und wirthschaftsverständigen Rechtsleute, woselbst viele Classen, nach veränderter Quadratruthenzahl. Siehe auch die Oekonom. Samlungen, S. 430. u. f. Der Autor der adelichen Haushaltungskunst von 1757, giebt zehnerley Arten von Erdreich an.

Aber, ich solte wol schier die Denkungsregeln verletzen, und meine beyde Rubriken durch einander giessen. Ich will also, von dem alten Eigensinn und Schlentrian zu schreiben, hiemit ganz abbrechen, und nur dieses anziehen, daß es Leute giebt, die überall an kein melioriren, auch durch Aushackung einigen Gebüsches, Versenkung eines Steins, Ziehung eines Grabens ꝛc., weil sie alles so vorgefunden, gedenken.

Belobter, unser Mecklenburgischer Herr Autor schreibt, S. 27. §. 10: daß grosse Vortheile durch die Gewohnheiten unterdrücket würden, und daß, wenigstens das bessere, unentschieden im Verborgenen liege. Unser schöner Herr Autor derer Gedanken, von der Mecklenburgischen Wirthschafts- und Amtirungskunde, beschreibet S. 7. den von mir abgezielten alten Eigensinn gar fein, wenn er behauptet, daß unser Vaterland, in der Hauswirthschaft, vieles mit Fahrläßigkeit betreibe, welches werth wäre, dem Nachdenken derer besten Köpfe, überlaßen zu werden. Er hoffet, daß nach einer Jahreschaar, Mecklenburg in denen Wirthschaftsstücken, eine ganz andere Gestalt haben werde; und dieselbe vergleichet der muntere Geist, mit dem Schmuck einer Braut, gegen welchen er, den jetzigen Stand, einer Nachtpflege (Nachtsiege, von fliyen) vergleichet. Das Alte mag, meinethalben, auch die ökonomische Pädanterey, die ich, aus griechischem Grunde, mit einem ä schreibe, heissen.

Ich muß mich in den Raum schicken, und etwas von dem Gegensatz des alten Eigensinns und Schlentrians, nemlich, von der Uebertriebenheit und Hochkünsteley, ja ökonomischen Hypochondrie oder Charlatanerie schreiben. Unser Herr Autor der Amtirungskunde, nennet dergleichen eine Tändeley und Grillenfängerey. Thomasius, in seinen Cautelen der Rechtsgelahrtheit, schrieb Cap. 17. §. 1. wünschend, es möchte die Oekonomie auch auf Universitäten gelehret, und ein eigener Professor dazu bestellet werden. Er setzet hinzu, daß die sogenannten Polyhistores, auch alle speculativische Gesichter sehr wenig geschickt, die Oekonomie zu führen, und den Nutzen desselben Studii, den sie selbst nicht empfunden, andern zu recommendiren; ja, er schreibt, daß die Gelehrten, (ist viel gesagt) oft die schlechtesten Oekonomi wären.

Als ich 1720 meine Disp. de Scientiis, Jurisprudentiæ studium adjuvantibus & ornantibus, zu Rostock hielte, empfahl ich §. 10. u. f. die Naturkunde und die Oekonomie, und erwehnte den Jureconsultum Plagorensem, den man, zu seiner Zeit Lumen Mundi hieß, der seinen Berechner für einen Schelm schalt, weil er ihm, von einer Sau eilf Ferkel, und von einer Eselin nur ein Füllen zur Rechnung brachte. Siehe auch die hier, vom Herrn Cand. Davies, unter mir gehaltene inaug. disp. de ubertatis, cum sterilitate, in contractu locati-conducti, compensatione, in welcher mehrere solche Jureconsulti Non-Oeconomi gehetzet worden. Man gedenke hiebey, an des Leiseri Jus Georgicum und des Platsneri Jureconsultum Oeconomum, auch die schöne von Schweder und von Balthasarschen Werke.

Mit ökonomischen Geheimnissen hat niemand mehr zu thun, als Herr Ambr. Zeiger in seiner 1757 von neuen gedruckten vernunftmäßigen Anleitung zur Oekonomie und kunstmäßigen Verbesserungen, des Feldbaues: oder, durch vieljährige Erfahrung, bewährt befundene Kunst und Geheimnisse,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0698
DFG

nisse, alle Arten von Lande, = = auch ohne Mist, zu düngen und fruchtbar zu machen. Der Herr Verfasser des Vorberichts, hat sogleich, mit dem oberwehnten Schlentrian zu thun, wenn er nemlich schreibt: "Es pflegen, fast durchgehends, alle diejenigen "Versuche und Unternehmungen, wodurch, von "der bisher üblichen Gewohnheit und eingeführ"ten Art und Weise abgegangen wird, vielen "Widerspruch zu finden." Ja, der Herr Vorredner setzet, daß die Lehre, von der guten Wirthschaft, sey bisher, unter die allerniederträchtigsten gerechnet worden. Am Ende schreibt er, von denen ererbten Vorurtheilen, und vorher kam er, auf des Herrn Barons von Wolf Entdeckung der wahren Ursachen, der wunderbaren Vermehrung des Getraydes, und erzählte, die gelegentlichen Federkriege. S. die ökonomischen Bibliotheken, auch besonders des Herrn Raths Kretschmars Schrift, von der Vervielfältigung des Getraydes, 1756. Bey dem ersten, mit Kupferstichen versehenen Abdruck, stellet eine Devise vor, einen Mistwagen, mit der Beyschrift: Mist, wo du nicht bist. Eine andere bildet einen reitenden, mit einem Mantelsack voll eingetränkten Getraydes, welchen einer lächelnd ansiehet, sagend: Mein lieber Freund! mit Gunst: das Ding ist nach der Kunst. Ich erinnere mich hiebey, des in meinen Ruhestunden angezogenen Mecklenburgischen Sprüchworts: Wor de Kortwagen nich kümmt, kan de Langwagen ock man wegbliven.

Herr Zeiger ist feuchtig in Geheimnissen. Das schon auf dem Titel stehende, wider das Düngen, wiewol er solches nicht gänzlich, wie jener der den Mist verschenkte, verwirft, giebt schon ein Exempel. Er gehet, §. 11. der ersten Abhandlung, des ersten Theils, zu weit, wenn er schreibt: "Der Endzweck, (derer Geheim"nisse und Kunststücke,) ist vornemlich dahin "gerichtet, die Unkosten bey dem Feldbau, zu "verringern, und den Segen Gottes, der in "der Natur verborgen lieget, ausser der ordentlichen Art, zu erlangen." Er will darüber gelesen seyn. Herr von Rohr ist auch, für diese Tändeley portiret, weil er in seiner Wirthschaftskunst, S. 92. da er die Einweichung des Saatkorns, in eine gute, dicke Mistpfütze, anräth und hinzusetzet, daß solches statt des Düngens, dienen könne. Es will dieser Verkündigung niemand, weil die Erfahrung zuwider, trauen.

Im Zeiger habe ich nicht viel für mich gefunden; obwol ich die Capitel vom Salpeter, von Tränkung des Saamens, auch der Hülsenfrüchte, item, von Düngung derer Wiesen ꝛc. item das Gespräch, zwischen Herrn Vielacker, Monsieur Werdewirth und Herrn Wohlerfahren, langsam durchgelesen. Wol aber haben mir inzwischen, die Streiche gefallen, welche die, bis zum Aberglauben pädantischen Wirthe, zuweilen bekommen. Z. E. S. 104. gegen den Brand, im Waizen, soll dienen = = weil es abergläubisch, mag ich es nicht hiemittelst fortpflanzen, sondern nur die Zeigerischen Worte gebrauchen, da er schreibt, das würde, von vielen so steif und fest geglaubet, als wenn es in göttlicher Offenbarung gegründet. Dieserley Stückschens waren auch die Ursachen, aus welchen unser gottseliger Herzog Gustav Adolph, des Mecklenburgischen Superintendenten Coleri Hausbrauch zu lesen verboten. Vom Einkalken des Saatwaizens, hat Zeiger eine ganz abweichende Meinung; denn man weiß, daß es wider die Krähen und anderes Gevögel geschehe. S. 104. meynet er, der Waizen gedeye sehr, wenn accurat ein Korn von dem andern einen halben Schuh gestreuet würde. Daß wir indessen in Mecklenburg viel zu dick säen, halte ich wahr zu seyn. Von denen schädlichen Tauben, welche auch zu einem Scherzräthsel, das auch gleich dem Simsonschen kein Stellwagen entziefern könnte, Anlaß gegeben, will hier nicht viel schreiben. Der Autor, der adelichen Wirthschaftskunst, nennet die Tauben, welche die besten Körner auslesen, in seinem 13ten Capitel Feldiebe, und machet eine erstaun-

staunliche Schadenskrechnung. Gewiß ist es, daß sie keinen Vortheil eintragen.

Ich kann mich hiebey nicht enthalten, die Mecklenburgische Schriftgeburten, betreffende die Ausrottung derer Krähen und Sperlinge; anzuziehen. Sie sind 1746, in Folio, ans Licht gekommen, und heissen eine dreyfache Schrift, deren erste ein wohlgemeinter Vorschlag: die andere, eines Uebelgesinneten Anschlag, und die dritte, eines unpartheyischen Freundes richtig gegebener Ausschlag. Die Geschichte derselben ist diese: Herr Amtmann Matfeld, zu Grabow, präsentirte dem Durchl. Herzoge, Christian Ludewig, nun glorwürdigsten Andenkens, 1744, seine Hauswirthlichen Gedanken, über den Schaden der Krähen und Sperlinge, auch wie dieselben auszurotten. Er hielte dafür, daß allein im Amte Grabow Ein und dreyßig tausend Sperlinge sich aufhielten: Er schrieb, daß dieselben des Jahrs eilf tausend sechs hundert und fünf und zwanzig Rthlr. die Hinderung eingeschlossen, consumirten. Hierüber zog er sich das heftige Schreiben eines Mecklenburgischen Hauswirths, an einen andern zu; und über dasselbe faste N. N. sein scharfes, sogenanntes unpartheyisches Videtur. Ich mag, mit bittern Zankschriften, nichts zu thun haben, daher ich gleich hievon abbreche. Die höchsten in- und ausländischen, auch dem Videtur beygedruckten Verordnungen, sind preißwürdig. Der Schade ist freylich nicht geringe, und ein jeglicher Hausvater thut wohl, daß er, auch ausser dem Gehorsam gegen die Gesetze, der gar zu grossen Vermehrung steuret. Indessen messe ich die Krähen mit denen Sperlingen, nicht über einen Scheffel, weil die ganze Krähen-Nation, gleich denen Spreen, denen frischen Ackerfurchen folget, die Würmer, daraus die Käfer werden, wegfrisset, und gegen die Landwirthschaft Verdienste hat.

Von denen Meliorationen käme gar vieles zu sagen, bevorab in Betreff derer unächten; ich muß es aber versparen, und zur Stelle, alle Deteriorationes und Hochkünsteleyen, ein Temperamentum anrathend, verbitten. Wahrlich, es kommen mir einige Einkünfte, aus Meliorationibus, besonders in Absicht derer Umstürze derer Wälder so für, als das Geld, welches man von Fellen derer Schafe, die in einer Seuche gestorben, löset. Da ich derer ökonomischen Schriften gedacht, muß ich nothwendig des nun Leipzigers, vorhin Büzowschen hochberühmten Professors, Herrn D. D. G. Schrebers, gelehrte Leipziger Einladungsschrift, vom 6ten Junii 1764. gedenken. Sie hat die Inschrift: Delineatio, Historiæ Scientiarum Oeconomicarum, quatenus ut academicæ sunt considerandæ. Die darin angekündigte Rede, de damnis, quæ ex neglecta, in Academiis, disciplina œconomica, necessario consequuntur, möchte ich wol gedruckt lesen. Ansehnlich lautet die dabey erschienene Anzeige, von der neuerrichteten Leipziger Societät.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0700
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

49stes Stück.

Sonnabends, den 7ten December 1765.

Beschluß der vorläufigen Gedanken,

über derer Alten ökonomischen Eigensinn und Schlentrian; und derer Neuen ökonomische Einfälle, Uebertriebenheit, oder Hochkünsteley.

Ich muß aufhören, und nur noch wiederum die Mittelstrasse anrathen und die Waageschale empfehlen. Keine, oft sündliche Vermehrung derer Einkünfte, nützet etwas, ohne Verminderung, jedoch ohne Geiz, derer Ausgaben. Herr Young schreibt, daß auch Königreiche auf den sanften Betten der Ueppigkeit gestorben. Gar schön räth unser gerühmter Herr Autor der Mecklenburgischen Wirthschafts- und Amtirungskunde, S. 29: man solle keine kleine Einnahme verschmähen, und keine kleine Ausgabe gering schätzen. Die biblischen Sätze sind heilig: Euer Wandel sey ohne Geiz: Wohlzuthun vergesset nicht. Letztgedachter Herr Autor urtheilet S. 50. 51. gar weise, über die unvermeidliche Vermehrung des Aufwands, und die daher nöthig gewordene, das Suum cuique nicht verletzende, Vermehrung des Einkommens.

Salomon sagt, in seinen Sprüchw. Cap. 24. v. 4: Durch ordentliche Haushaltung werden die Kammern voll; und Sirach schreibt, Cap. 13. v. 30 von der Armuth, die jemand überfällt, wie ein Wandersmann. Was will doch dieses sagen? Ich denke dabey an die Rede eines vornehmen Mannes, der vor einiger Zeit sagte, er wolle es ausrechnen, welchen Tag der und der zum Ende wäre. Er sprach nemlich, von der schlechten Bilance des Einkommens, und derer wollüstigen Verwendungen. Denn wie ein Wandersmann seine Zeit weiß, wenn er zur Stelle kommen wird, so gehts auch mit dieser Rechnung daher.

Im guten Wetter muß man an das böse gedenken; und der Schilling, den man christvernünftig besparet, den hat man verdienet; und wo bleibt das partem ponere suis, oder das Legen auf die Seite, für die Seinigen, besonders für die Witwen und unmündigen Kinder? Sel. Herr Baron von Pufendorf schreibt, von allem unvergleichlich in seinem Werke, de offic. Hom. & Civ. Lib. I. C. 5. §. 6.

Zu N. war einst ein, ohne seinen Verdienst reichgewordener, der stets aufs Durchbringen gedachte. Er hatte bis an den Hals studiret, war auch weit, ja gar, bis in Italien, gereiset; wie er denn um sein, nicht anderer, schulfuchsisches, Latein zu beweisen, zu erzählen pflag, daß er trans Alpibus gewesen. Dieses Latein zog ihm einen neuen Namen zu, daß man ihn fleißig den Herrn Trans Alpibus nannte; gleich ein muntrer Kopf, auf ihn ein langes Gedichte machte, dessen Strophen alle also ausgingen: Trans Alpibus. Ich will nur eine hieher bringen:

Alter Gecke! spar die Heller:
Trag nicht alles nach dem Keller;
Stopfe zu den Rheinischen Fluß;
Trans Alpibus.

Es fällt mir ein, daß ich, in meinem hiesigen sommerökonomischen Collegio, darin ich mein Scherzruheleben, bey vielen Büchern unterleget, der zahlreichen Gesellschaft aufgab: es wären drey, viele Competenten habende, politische Bedienungen, für junge Gelehrte, nach Proportion, vacant. Die eine trüge des Jahrs 300, die andre 500, die dritte 600 Rtlr. ein. Wer unter ihnen, den besten Zuschnitt des ökonomischen Gebrauchs, machen würde, solte cæteris paribus, einen derselben haben. Einige reichten ihre Entwürfe ein, und dieselben lauteten artig. Etliche hatten sich als Hagestolzen, die weder an die Frau noch an die Kinder gedacht, betragen. Das war aber wider meine Absicht; und ich hielte ihnen den alten Scherz vor: Finis studiorum est uxor. Andre hatten viele Rubriken ausgelassen. So gehts daher, und es bleibt bey dem Calender; vermöge desselben hat insgemein das Jahr 365 Tage, und derer Ausgaberubriken sind ungemein viele. Ehren- und Nothfälle wollen mit in Anschlag gebracht seyn.

Der grosse Gott versorget alle, derer Augen auf ihn warten, zu Wohlgefallen; man muß aber vernünftig und proportionirt haushalten. Derselbe Gott hat keinen Menschen zum Taugenichts, zum Bettler, oder zum Narren erschaffen; daher, wenn jemand (hohe Gewalt, der hoher Segen zu folgen pfleget, ausgenommen) zum Bettler wird, derselbe vorher zum Narren muß geworden, oder ein Taugenichts gewesen seyn. Herr von Rohr giebt in seiner Wirthschaftskunst, S. 5. schöne Regeln von der Attention eines jeden Landwirths. Er schreibt unter andern, der gute Hauswirth müsse des Abends zuletzt zu Bette gehen, und des Morgens zuerst aufstehen. Die Hausfrau müsse täglich drey K vor Augen haben, nemlich die Küche, den Keller und den Kühstall. Der vierte Buchstab K in Betreff derer Kinder, ist gemeinsam. Aber die schöne Regel: Mit vielem hält man haus, mit wenigem komt man auch aus; ist eben so, wie bey vielen das Beten, vor und nach dem Tische, nicht mehr Mode. Arare, ist statt orare, sagt man, Mode geworden. Ein jeder, und besonders eine jede, wolle nach allen Moden sich richten, wolle nachahmen, hinaufklettern, und gar nicht secum habitare & agnoscere, quam sit curta suppellex; welches Wort, nach des grossen Huberi Ableitung, von sub und pellis herkömmt und so viel bedeutet, als was man in dem Ränzel hat.

Sel. Herr Hofmann schreibt in seinem schönen Buche, von der Zufriedenheit, B. 1. §. 3. erst aus dem Apostolischen Satze: Ich habe gelernet, bey welchen ich bin, mir genügen zu lassen. Dann fliessen ihm die Worte, §. 30. also: "Dis ist die Ursache, vieler Unzufrieden-"heit, wenn wir unsern eingebildeten Mangel, "mit eines andern Ueberfluß vergleichen, und "nichts weniger lernen wollen, als daß wir die "Füsse nach der Decke strecken. Daher komt "es, daß mancher wohlhabender Bauer sich be-"strebet, ein unglücklicher Bürger zu werden; "der reiche Bürger will, u. s. w." bis an: "als "ihm die Lust aufs Eis zu gehen ankam." Vorher hatte er schon, im 21sten Paragrapho

geschrieben: "Bestehet etwa die Armuth dar-"in, daß man ein schlechtes grobes Kleid trägt: "gemeine Kost isset: arbeitet: sichs sauer wer-"den lässet: unten an sitzet — keine Diener "hält: wenige Freunde, aber keinen einzigen "Schmeichler hat?" Eben daselbst redet er von dem verkehrten Wahn derer Menschen, die den für einen Reichen halten, welcher vieles bedürftig, und den für einen Armen, der mit wenigem gar gut auskömmt.

Von der Menage und der Proportion war die Rede. Man scherzet über die unebenen Haushalter, daß sie den Menagium, einen bekannten Gelehrten fleißig lesen möchten. Die unfranzösischen sagen Minasche, woraus ein kleiner Gedanke entstehet, daß es wol min, oder weniger thun können.

Ich höre billig dismal auf, und gedenke nur noch eines advocatischen Freundes, der erzählte, daß er im ersten Jahr seiner Praxeos, nur 200 Thaler verdienet, aber 300 Thaler verzehret hätte: daß er im andern 300 Thaler erworben, aber 500 Thaler verbrauchet: daß er im dritten 500 Thaler verdienet, aber 800 Thaler verwandt: daß er im vierten u. s. w. 1000 Thaler eingenommen, aber über 1200 Thaler durchgebracht. Er hat hiebey auszurechnen, wie viel er wol schuldig wäre.

Herr Geh. Rath Daries hat, in seiner Cameral-Oeconomie- und Policeywissenschaft, in der Vorbereitung, §. 19. folgende Anmerkung: "Cajus hat ein Capital von 3000 "Thalern. Dies trägt ihm jährlich 150 Tha-"ler. Dieser Nutzen ist zu schwach, seine Wirth-"schaft zu besorgen. Er muß sein Einkommen "auf 100 Thaler vermehren. Er greift sein "Capital an. Dieses wird jährlich schwächer. "Man ziehe die Rechnung. Es wird der Schluß: "Er ist in wenigen Jahren völlig fertig." Sapientibus satis. Mantzel.

Versuch

eines kurzen und einleuchtenden Beweises für die Richtigkeit der Meynung: daß der Käufer sodann erst im Kaufcontrakt enormiter verletzet sey, wenn er für die gekaufte Sache noch mehr als noch einmal so viel bezahlet, als der wahre Werth derselben beträgt.

§. 1.

Ueber den Satz: wie groß die Verletzung des Käufers beym Kaufcontrakt seyn müsse, wenn sie den Namen einer enormis læsionis verdienen und den Käufer berechtigen solle, zu verlangen, daß der Kaufcontrakt um derselben willen wieder aufgehoben werde? ist unter den Rechtslehrern so viel gestritten worden, daß ich beynahe befürchte, es möchte vielen meiner Leser ekelhaft scheinen, daß ich dieselbe noch einmal abhandele. Es würde eine leichte Arbeit seyn, ein grosses Verzeichniß von Namen solcher Gelehrten zu machen, welche diese streitige Materie abzuhandeln sich bemühet haben. Ich halte diese Arbeit aber für eben so überflüßig, als dieselbe gegen meine gegenwärtige Absicht der Kürze streitet. Es fehlet zwar nicht an gründlichen Ausführungen und überzeugenden Beweisen der Meynung, die ich jetzt vertheidige. Und das gründlichste, welches ich darüber gelesen habe, ist die Abhandlung des berühmten Joseph Averanius *) Allein

*) In seinen vortreflichen interpretationibus iuris Lib. 3. c. 7. in der Leidenschen Ausgabe von Anno 1753. Tom. 2. pag. 106 bis 126.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815779322/phys_0703 DFG

Allein ich habe stets bey allen diesen Beweisen bemerkt, daß sie besonders Anfängern, und ich kann wol sagen, überhaupt denen, welche nicht gerne in gar zu weitläuftige Untersuchungen, zumal wenn sie philosophisch vorgetragen sind, sich einlassen mögen, etwas zu schwer geschienen haben. Ja die mehresten haben die Schwierigkeit vermehret, wenn sie gar zu mathematisch gesprochen haben. Ich habe mich dahero bemühet, einen Weg zu finden, der auch Anfängern in der Rechtsgelahrtheit, zumal beym mündlichen Vortrage, leicht vorkommen mögte, und auf welchen ich sie doch mit völliger Ueberzeugung zu der Wahrheit meines Satzes führen könnte. Jetzt will ich es wagen, diesen Weg dem Urtheil und der Prüfung der Kenner vorzulegen.

§. 2. Ueber die Frage: Um wie viel muß der Verkäufer verletzet seyn, wenn er sich eine læsionem enormem beylegen will? kann nicht gestritten werden. Sie ist ganz deutlich von den Kayfern Diocletian und Maximinian entschieden. Und Tribonian hat uns die Entscheidung in der L. 2 und 8. C. de rescindenda venditione aufbehalten. Es heißt in beyden ausdrücklich, daß der Verkäufer sodann erst die Aufhebung des Contrakts wegen einer Verletzung verlangen könne, wenn dasjenige, was er vom Käufer erhalten, noch nicht einmal die Hälfte des wahren Werths der Sache austrägt, und daß selbst alsdenn noch dem Käufer, wenn er lieber die einmal gekaufte Sache behalten will, frey stehe, dem Verkäufer dasjenige nachzuzahlen, was ihm an dem wahren Werthe der Sache mangelt. Z. B. die verkaufte Sache ist ihrem wahren Werth nach 10 Thaler werth, der Verkäufer aber hat nicht einmal 5 Thaler dafür erhalten. Wenn aber die Frage aufgeworfen wird: Um wie viel muß der Käufer verletzt seyn, wenn er sich eben dieses Rechts gegen den Verkäufer bedienen will? so finden wir diese in unserm Römischen Gesetzbuche nicht entschieden. Darin aber sind die Rechtslehrer einig, daß sie nach der Analogie der vorgedachten Gesetze, das heißt, nach eben den Grundsätzen, die bey jener Entscheidung zum Grunde liegen, beantwortet werden müsse. Welches nun aber diese Entscheidung sey, darüber streiten sie sich. Einige sagen: der Käufer ist schon enormiter verletzt, wenn er mehr als die Hälfte des wahren Werthes der Sache bezahlet hat. Z. B. Die verkaufte Sache ist in der That nur 10 Thaler werth, er hat aber mehr als 15 Thaler dafür gegeben. Andere hingegen sagen: der Käufer ist alsdann erst enormiter nach der Analogie der vorigen Gesetze lädirt, wenn das, was er bezahlet hat, noch mehr als noch einmal so viel beträgt, als der wahre Werth der Sache ausmacht. Z. B. Der wahre Werth der gekauften Sache ist nur 10 Thaler, der Käufer aber hat mehr als 20 Thaler dafür bezahlt.

§. 3. Wenn nun die eigentliche Streitfrage (der status controversiæ) vestgesetzt ist; so komt es jetzt auf die Beurtheilung derselben an. Wir haben eben bemerkt (§. 2.), daß darin alle Rechtslehrer übereinkommen, daß die Frage wegen der Verletzung des Käufers nach der Analogie der gesetzlichen Entscheidung wegen des Verkäufers müsse entschieden werden. Wir müssen also die Begriffe und Grundsätze, welche bey jener Entscheidung zum Grunde liegen, in ein deutlicheres Licht setzen, um sie bey dieser Streitfrage gebrauchen zu können.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0704
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

50stes Stück.

Sonnabends, den 14ten December 1765.

Beschluß des Versuchs

eines kurzen und einleuchtenden Beweises für die Richtigkeit der Meynung: daß der Käufer sodann erst im Kaufcontrakt enormiter verletzet sey, wenn er für die gekaufte Sache noch mehr als noch einmal so viel bezahlet, als der wahre Werth derselben beträgt.

§. 4.

Man sagt überhaupt, daß jemand in einem Contrakt verletzt sey, wenn er nicht so viel erhalten hat, als er hätte erhalten sollen. Bey den Contrakten, welche die Rechtslehrer onerosos zu nennen pflegen, weil sie von beyden Seiten mit einer Prästatione verbunden sind, und von keiner Seite etwas umsonst geschehen soll, soll ein jeder gleich viel erhalten. Wird nun von beyden Seiten etwas gegeben, so muß der wahre Werth desjenigen, was von beyden Seiten gegeben wird, einander gleich seyn. Ist das nicht, so ist einer verletzt. Da nun auf diese Weise bestimmet ist, wie viel ein jeder erhalten soll, so kann ich sagen in den Contrakten, in welchen von beyden Seiten der Contrahenten etwas gegeben wird, ist einer derselben verletzt, wenn er weniger von dem andern erhalten hat, als er demselben gegeben hat, oder welches einerley ist, wenn er dem andern mehr gegeben hat, als er von ihm erhalten hat.

§. 5.

Frägt man nun weiter: um wie viel jemand in einem solchen Contrakt verletzt sey? so heißt diese Frage eigentlich so viel: Was ist für ein Verhältniß zwischen dem mehreren, welches der Contrahent ausgegeben, und dem wenigeren, welches er erhalten hat? Oder: welches ist die Differenz zwischen demjenigen, was der Contrahent ausgegeben, und dagegen erhalten hat? Es ist also von der Bestimmung eines Verhältnisses die Rede. Folglich sollen hier zwey Dinge, nämlich Ausgabe und Einnahme mit einander verglichen werden. Nun komt es also darauf an, ob man sich die Ausgabe des Contrahenten zuerst gedenken und damit die Einnahme desselben vergleichen will, oder ob man sich die Einnahme des Contrahenten zuerst gedenken und damit die Ausgabe vergleichen will. Im ersten Fall bestimmet man, wie viel weniger er eingenommen habe, als er ausgegeben hat, und im andern Fall, wie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0705
DFG

viel mehr er ausgegeben habe, als er eingenommen hat. Dieses Quantum der wenigeren Einnahme, oder der mehreren Ausgabe kann man aber wiederum entweder absolute oder relative bestimmen. Absolute, wenn man die Differenz simpliciter ausdrückt. Z. E. Ich habe eine Sache für 20 Thaler gekauft, die nur 10 Thaler werth war, so würde ich, nach dieser Art die Quantität der Verletzung zu bestimmen, sagen: Ich habe, wenn ich die Einnahme voraussetze, 10 Thaler mehr ausgegeben, als ich eingenommen habe, und wenn ich die Ausgabe voraussetze: Ich habe für 10 Thaler weniger erhalten, als ich ausgegeben, folglich bin ich um 10 Thaler verletzet worden. Relative aber kann ich das Quantum der Verletzung bestimmen, wenn ich ausdrücke, entweder wie dasjenige, was meine Ausgabe grösser ist, als die Einnahme, sich verhält zu der Einnahme selbst, oder wie dasjenige, was meine Einnahme geringer ist, als die Ausgabe, sich verhält zu der wirklichen Ausgabe selbst. So würde ich z. B. mit Beybehaltung des vorigen Beyspiels auf den ersten Fall sagen: Meine Ausgabe ist noch einmal so groß, als meine Einnahme, oder ich bin um das alterum tantum desjenigen, welches ich erhalten habe, verletzt worden, und in dem andern Fall, meine Einnahme ist nur halb so groß, als meine Ausgabe, oder ich bin um die Hälfte desjenigen, welches ich ausgegeben habe, verletzt worden. Beydes kommt in der That auf eins heraus, und der Unterschied besteht nur blos in der Betrachtungs- und Vorstellungsart.

§. 6.

Sollen wir dieses nun auf den Kaufcontrakt, bey der Frage von der læsione enormi in demselben, anwenden, so wollen wir anfänglich von dem Verkäufer reden, und sehen, wie unsre Gesetze bey diesem geurtheilet haben. Der Verkäufer ist verletzt im Kaufcontract, wenn er mehr weggiebt, als er einnimmt, oder, welches einerley ist, wenn er weniger einnimmt, als er weggiebt (§. 4.). Was der Verkäufer weggiebt, das ist die verkaufte Sache, die wir Waare (mercem) nennen, besonders wenn sie beweglich ist, was er einnimmt, ist das Geld, welches ihm vermöge des Kaufcontrakts zu bezahlen ist (pretium conventum). Will man nun wissen, ob er verletzt sey oder nicht; so muß man die verkaufte Sache, und das für dieselbe bezahlte Geld mit einander vergleichen; oder, weil dieses Heterogenea sind, und die verkaufte Sache hier nur in Absicht ihres Werths und Preises betrachtet, und mit dem dafür bezahltem Gelde verglichen wird; so kann man sagen, man muß den wahren Preiß der Sache (pretium verum seu iustum), und dasjenige, was der Käufer dafür bezahlt (pretium conventum) mit einander vergleichen. Das pretium verum tritt also bey dieser Vergleichung an die Stelle der verkauften Sache. Ist nun das pretium conventum dem pretio vero gleich, so hat der Verkäufer eben so viel eingenommen, als ausgegeben, folglich ist er nicht verletzt. Ist aber das pretium conventum, folglich dasjenige, was er erhalten hat, geringer als das pretium verum, folglich als dasjenige, was er weggegeben hat; so ist er verletzt (§ 4.). Frägt man nun: Um wie viel muß er verletzt seyn, wenn er auf die Aufhebung des Contrakts wegen der Verletzung klagen will? so bestimmen unsre Gesetze die Quantität dieser Verletzung. Und wie? Nicht absolute (§. 5.), wie es wol in andern Fällen die Gesetze beliebet haben *), sondern relative. Die relativische Bestimmung geschie-

het

*) Man sehe z. B. L. 9. §. fin. & L. 10. D. de dolo malo, woselbst die restitutio in integrum ex capite doli bey einer læsione modica nicht gestattet, eine læsio aber noch modica gehalten wird, wenn sie nur bis an 2 aureos austrägt.

het in den Gesetzen so, daß sie ausdrücken, wie dasjenige, was die Einnahme des Verkäufers geringer ist, als seine Ausgabe, sich verhalten müsse zu der Ausgabe desselben, wenn er um deswillen den Verkauf aufgehoben wissen wolle. Denn es heißt in der L. 2 & 8. C. de rescindenda vendit: der Verkäufer könne nur alsdann die Aufhebung des Contrakts verlangen, wenn er nicht einmal die Hälfte des wahren Werths der verkauften Sache erhalten (§. 2.): das heißt: wenn dasjenige, was er erhalten hat (i. e. pretium datum), noch nicht die Hälfte von demjenigen ist, was er wirklich weggegeben hat: i. e. des pretii veri), oder, welches einerley ist, wenn dasjenige, was er weggegeben (i. e. verum pretium) noch mehr als noch einmal so viel austrägt, als das, was er erhalten hat (i. e. pretium datum.)

§. 7.

Frägt man nun: Wie sieht es mit dem Käufer aus? so ist ja wol die natürliche Antwort: Eben so, wie mit dem Verkäufer. Folglich ist der Käufer im Kaufcontrakt verletzt, wenn er mehr weggiebt, als er einnimt, oder, welches einerley ist, wenn er weniger einnimt, als er weggiebt. Was der Käufer weggiebt, das ist, das im Kaufcontrakt bestimte Geld (pretium conventum), was er einnimt, ist die verkaufte Sache (merx), an deren Stelle hier bey der Vergleichung der wahre Preiß derselben (pretium justum), wie zuvor (§. 6.) bemerkt worden, gesetzt wird. Ist also beydes, das pretium verum und conventum, einander gleich, so ist auch der Käufer, so wie der Verkäufer nicht verletzt. Denn auch nun hat der Käufer so viel eingenommen, als er ausgegeben hat. Ist aber das pretium verum, folglich dasjenige, was er erhalten hat, geringer als das pretium conventum, folglich als dasjenige, was er ausgegeben hat, so ist er verletzt. Wenn wir nun nach der Aehnlichkeit der vorigen Gesetze urtheilen, und die relativische Bestimmung des Quanti der Verletzung beym Käufer eben so machen wollen, als beym Verkäufer, so müssen wir auch sagen: Der Käufer kann auf die Aufhebung des Kaufcontrakts dringen, wenn dasjenige, was er erhalten hat (i. e. pretium verum) noch nicht die Hälfte von demjenigen ist, was er weggeben muß (i. e. pretium conventum) oder, welches einerley ist, wenn dasjenige, welches er weggiebt (pretium conventum) noch mehr als noch einmal so viel austrägt, als dasjenige, was er erhalten hat (i. e. pretium verum). Und dies heißt mit einem Worte so viel, als wenn ich sage: wenn er noch mehr, als noch einmal so viel für die Sache geben soll, als sie werth ist.

§. 8.

Nach dieser angestellten Vergleichung beyder Theile gegen einander ist also klar, daß, wenn man bey beyden Contrahenten gleiche Billigkeit gebrauchen will, und man den Verkäufer nur alsdenn für enormiter verletzt hält, wenn er nicht einmal die Hälfte des wahren Werths der Sache erhalten hat (§. 6.), man alsdann auch sagen müsse, der Käufer sey nur sodann erst enormiter verletzt, wenn er noch mehr, als noch einmal so viel für die Sache bezahlet hat, als sie wirklich werth ist. Denn alsdenn hat er auch nicht einmal die Hälfte desjenigen erhalten, was er ausgegeben hat (§. 7.)

§. 9.

Kurz genug, glaube ich, ist dieser Beweis. Wenigstens weiß ich nicht, ob er nach der Natur der Sache, wenn er von der Deutlichkeit, auch für Anfänger, nichts verlieren soll, füglich kürzer seyn kann. Ob er einleuchtend und evident sey, überlasse ich denen zu beurtheilen, die sich die Mühe nehmen wollen, ihre Aufmerksamkeit auf die Vergleichung so weniger Sätze zu erstrecken. Wer die ganze Stärke des Beweises übersieht, der wird hoffentlich mit den gewöhnlichen sehr schwachen Einwendungen dagegen bald fertig werden. Denn wen es noch wundert, daß bey dem Käufer noch mehr als noch einmal so viel, als der wahre Werth der Sache ist (ultra alterum tantum justi pretii) und bey

dem

dem Verkäufer nicht die Hälfte des wahren Werths (ne dimidia pars quidem veri pretii) zur læsioni enormi erfordert werde, der muß wol die naturam correlatorum und contrariorum aus der Logik nicht sonderlich kennen, und nicht bedenken, daß gerade das, was der Verkäufer weggiebt, dasjenige ist, was der Käufer einnimmt, und daß dasjenige, was der Verkäufer einnimmt, gerade dasjenige ist, was der Käufer weggiebt (§. 6. 7.). Wenn daher aus dem Verhältniß desjenigen, was jeder weggiebt, zu dem, was er einnimmt das Quantum der Verletzung bestimmet werden soll (§. 5.), so kann es ja wol nicht anders seyn, als daß hier eine contraria ratio correlatorum herauskommen muß. Und wenn nun noch jemand sagen kann, es sey doch gleichwol besser bey den Worten der Gesetze zu bleiben, die von der Hälfte des justi pretii reden, so weiß ich nicht, ob man ein besseres Beyspiel wird finden können, um den Ausspruch des Celsus in Lib. 17. D. de legibus a contrario zu erläutern, als eben dieses. Doch ich komme vielleicht zu tief in die Logik. Und wird nicht dadurch bey vielen die Evidenz des Beweises sehr geschwächet werden? Und ich habe auch nur einen Beweis, oder vielmehr nur einen Versuch eines Beweises meiner Meinung versprochen. Ich denke also, daß ich nicht nöthig habe, mich in weitläuftige Widerlegungen gegenseitiger Einwürfe einzulassen.

A. F. Trendelenburg.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

51stes Stück.

Sonnabends, den 21ten December 1765.

Gedanken
von denen beständigen unvermerkten Veränderungen des menschlichen Cörpers.

Man wird schwerlich, wenigstens in dem ganzen Pflanzen- und Thierreiche solche Cörper antreffen, welche nicht verschiedenen, theils langsamern, theils geschwinderen Veränderungen unterworfen seyn solten, deren erstere ihren Wesen nach gemeiniglich dauerhafter zu seyn pflegen, letztere aber ihre bestimte Vollenkommenheit zeitiger erhalten, aber auch weit ehender in ihre Zerstöhrung und Vernichtung gerathen.

Der Vorwurf gegenwärtiger Abhandlung befasset nur den menschlichen Cörper, und ich halte überflüßig zu seyn, die in die Sinne fallende, und also sattsam bekannte Veränderungen desselben, in Ansehung des Wachsthums, der Gestalt, Grösse und sonstiger Beschaffenheit der sowol innerlichen als äusserlichen Glieder und Theile, von dem ersten Anfang seiner Entstehung, bis an das höchste Alter und dereinst erfolgenden Tod des Menschen umständlich zu beschreiben. Ich werde nur darzuthun mich bemühen, daß alle, sowol flüßige als feste Theile unsers Cörpers allgemählig, und unvermerkt verlohren gehen, und neue dagegen beständig zugebracht werden, folglich man mit der größten Wahrscheinlichkeit schliessen könne, daß unser Leib der nämliche nicht mehr sey, welchen wir in denen vorhergehenden, aber nicht eigentlich zu bestimmenden Jahren gehabt haben.

Betrachtet man nur die wahre Bestandtheile unsers Cörpers, welche hauptsächlich aus Wasser, Oel und Erde von verschiedener Mischung und Verhältniß bestehen *); so ersiehet man schon daraus, wie leicht solche wegen ihrer widri-

*) Es haben zwar verschiedene Aerzte durch die Scheidekunst weit mehrere Stücke, z.E. ein feuerfestes und flüchtiges Salz, brennzelichtes Oel, saure und laugenhafte Theile, ja auch Eisen u.s.w. herausgebracht. Durch andere hingegen ist sattsam erwiesen worden, daß durch das dabey gebrauchte starke Feuer die Bestandtheile des Geblütes, und des

widrigen Eigenschaften sich von einander, bey der geringsten gegebenen Gelegenheit, wieder absondern, und in eine gährende Fäulung gerathen können, wie wir solches an dem aus denen Adern geflossenen Geblüte, an einem todten Menschen, ja auch an denen Theilen der noch lebenden wahrnehmen, welche in einen sogenannten kalten Brand gerathen.

Es wird zwar durch den beständigen Umlauf des Geblüts und Bewegung des Cörpers, sothane schädliche Auflösung meistentheils gehindert; dennoch aber ist solche nicht vermögend, alle dessen Theile in der Verbindung so zu erhalten, daß nicht allgemählig einige sich von denen andern absondern, und die zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, auf verschiedene Art untauglich gewordene, aus dem Cörper ausgeschaffet werden müßten. Sothaner Abgang wird durch den täglichen Genuß der Speise und des Getränkes wieder ersetzet, welche in dem Magen und Gedärme zubereitet, darauf durch die Milchgefässe dem Geblüte zugeführet werden, und vermittelst desselben, sowol innerlichen, als äusserlichen Bewegung, mit Beyhülfe der Wärme, das Wesen des Geblüts annehmen, und sodann weiter zur Nahrung und Erhaltung des Cörpers angewandt werden. Betrachtet man nun die Menge der täglich durch so verschiedene dazu von der Natur gewidmete Werkzeuge, ausgetriebener wäßrichten, schleimigten, erdigten, und andern widernatürlichen Sachen, und die beständige Ersetzung sothanen Abganges, so erhellet daraus, daß eine, wiewol unvermerkte Veränderung der Säfte in dem Cörper geschehen, und mit der Zeit das Geblüt nicht mehr vorhanden seyn müsse, welches vorher in denen Gefässen sich befunden. Bey denen mehresten Krankheiten, besonders welche mit fieberhaften Bewegungen des Geblüts verbunden sind, fällt solche Veränderung noch mehr in die Augen. Das Geblüte, welches vorher das gesundeste gewesen, verliehret sothane Eigenschaft, wird wäßrigt, schleimigt, nimt an der vorigen Menge ab ꝛc. bis endlich nach wieder erhaltener Gesundheit, durch Gebrauch dienlicher Hülfsmittel, und guten Diät, die vorige Beschaffenheit wieder hergestellet worden. Und wem ist die tägliche Erfahrung unbekannt, daß bey übermäßigen und lange anhaltenden Blutstürzungen, wann der gröste Theil des Geblüts allgemach verlohren gegangen, kein eigentliches Blut, sondern vielmehr wäßrichtes ins öliche fallendes Wesen in denen Adern fliesse, eine blasse Todtenfarbe, Geschwülste und aufgedunsene Glieder veranlasse, bis endlich nach geraumer Zeit, durch Genuß nahrhafter Sachen, ein voriges gesundes Geblüt erzeuget worden.

Es würde nicht schwer fallen, dieses mit mehrern Gründen aus der Vernunft und Erfahrung darzuthun, wann gegenwärtige Blätter dergleichen weitläuftige Ausführung erlaubten, und nicht zu vermuthen stünde, daß man hierinnen keinen sonderlichen Widerspruch finden möchte. Nur einen Einwurf muß ich nothwendig abhelfen, daß, wann unser Geblüte, und alle davon abzuleitende Säfte, ja auch die festen Theile, davon noch mit mehrerem wird gesagt werden, einer beständigen Erneuerung unterworfen seyn, auch unter andern, der in denenselben vorhandene Zunder der Blattern und Masern, es mag solcher stecken wo er wolle, zugleich sich mit verlieren und aus dem Cörper geschaffet werden müsse, dessen Gegentheil aber die Erfahrung bestätige, weil, bevor solcher durch einen wirklichen Ausbruch nicht hervorgebracht worden, keiner vor dieser Krankheit sich sicher schätzen

---

Cörpers vielmehr zerstöhret, mithin ein ganz anderes Wesen herausgebracht worden, als solche in ihrer Verbindung gehabt. Oben angeführte drey Stücke aber geben sich durch die blosse, bey der Ruhr geschehene Auflösung von selbst zu erkennen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0710
DFG

schätzen könne. Solten die Blattern und Masern nach der Meynung einiger der neuesten Aerzte nur in einer Auswickelung der Blutgefässe in der Haut entstehen, so würde der Grund dieser Krankheit nicht in denen Säften zu suchen seyn, mithin der angeführte Zweifel hie keinen statt finden. Allein, da noch sehr viele unauflößliche Schwierigkeiten bey dieser Hypothese anzutreffen, so ist der Satz, daß der Zunder Pocken und Masern im Geblüte stecke, und von aussen durch das Anstecken, oder nun an vielen Oertern gebräuchliche Einpfropfen wirksam gemachet werde, weit wahrscheinlicher. Man kann sicher annehmen, daß mit dem Geblüte und übrigen Säften beständig der Gesundheit nachtheilige Sachen herausgeschaffet werden, dennoch aber stehet leicht zu erweisen, daß verschiedenes darunter vorhanden, welches sich wieder vermehret, und in diese Art sich erhalten könne, bis es endlich durch einen besondern Auswurf gänzlich ausgerottet worden. Man kann sich, meines Erachtens keinen bessern Begriff von dieser Sache machen, als wenn man solche mit einer Art der Gährung vergleichet. Z. E. Ein Stück Sauerteig mit einem noch ungegohrnen Teig vermischet, bringet demselben eine ähnliche Eigenschaft bey, dieser angesäuerte Teig kann bis ins unendliche, auf gleiche Art fortgepflanzet werden, ob gleich von dem erst gebrauchten Sauerteig kein Theilchen mehr darinnen vorhanden. Hinfolglich ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Zunder der Blattern ebenfalls in dem Cörper beständig neue Nahrung erhalten könne, wann gleich von dem ersten nichts mehr anzutreffen seyn solte.

Ob ich gleich nur den Beyfall der mehresten, wegen der beständigen Erneuerung der flüßigen Theile versprechen möchte, so dürfte dennoch eine gleiche Veränderung der festen Theile unsers Cörpers von vielen nicht angenommen werden, aber ich vermeine auch diese begreiflich machen zu können.

Es ist eine durch die stetige Erfahrung genugsam bestätigte Wahrheit, daß die Cörper, welche sich bey der Bewegung berühren, abgerieben werden. Die von einer Höhe auf einen Stein fallende Wassertropfen bohren allgemählich Löcher in denselben. Das durch hölzerne, oder metallene Röhren laufende, oder getriebene Wasser, reisset von derselben inwendigen Oberfläche Theile ab, welche sich durch den Geschmack, und andere Proben zu erkennen geben; wie solte also das Geblüte und die Säfte unsers Cörpers, welches durch die Adern und zärtesten Röhrchen getrieben wird, nicht eine gleiche Kraft haben, von selbigen etwas mit sich fortzuführen. Von denen festen Theilen, welche sich an einander reiben, ist dieses weit sichtlicher; der aus dem härtesten Eisen verfertigte, und mit der Zeit verschleissende Werkzeuge nicht zu gedenken, so kann z. E. ein silberner Löffel durch das öftere Ueberstreichen der Lippen beym Suppenessen endlich abgenutzet werden, und wann man die Bewegung des Magens und der Gedärme, welche zur Verdauung der Speisen erfordert wird, betrachtet, so würden wenigstens dessen inwendige Häute gar bald abgerieben seyn, wann nicht ein beständiger Ansatz neuer Nahrungstheile derselben brauchbare Beschaffenheit erhielte. Unsere Haut reibet sich an die anliegende Bekleidung beständig, und bleibet dennoch dieselbe, ja die äusserste Haut in der flachen Hand, und unter denen Plattfüssen wird durch das öftere Begreifen härterer Sachen, und vielen Barfußgehen dicker, und fast hornhaft. Alle Fäserchen des menschlichen Cörpers, besonders welche eine Reizbarkeit besitzen, sind in beständiger Bewegung, und sothane Kraft äussert sich vorzüglich bey denen fleischigten Theilen, welche auch nach dem Tode sogleich nicht aufhören, bis selbige alle Wärme verlohren, wie solches durch so viele bey denen Thieren angestellte Versuche wahrgenommen. Berühren sich nun diese Fäserchens auf mannigfaltige Art, welches bey der Bewegung des Cörpers noch weit stärker geschiehet, so ist die Abreibung derselben an einander unvermeidlich, und da sie nichts destoweniger ihre Grösse und Gestalt behal-

halten, so läßet sich zuverläßig schliessen, daß die Stellen der abgegangenen, und durch die zurückführende Gefässe (vasa resorbentia) oder durch die unmerkliche Ausdünstung aus dem Cörper geschafften Theilchen durch frische wieder ersetzet werden. Und wozu würde der Genuß der festen Speisen nöthig seyn, wann nicht nach deren gehörigen Zubereitung, vermittelst der dazu bestimten Werkzeuge im menschlichen Cörper, gemeldeter Abgang wieder ergänzet werden müßte, denn die blosse Erneuerung der Säfte würde dergleichen nahrhafte Speisen nicht erfordern. Zudem giebet die Erfahrung, daß die Stärke des Cörpers von der Beschaffenheit der Speisen abhange. Guter Pumpernickel und Rindfleisch giebet einem Menschen weit mehrere und dauerhaftere Kräfte, als weisses Brodt, und junger Hühner und Lämmerfleisch.

Wann dem Cörper die hinreichende Nahrung entzogen wird, fänget derselbe an mager zu werden, und die Kräfte zu verlieren. Wir haben in denen Tagebüchern der Aerzte verschiedene Beyspiele solcher Personen, welche viele Jahre ohne Speise, und zum Theil auch ohne Getränke gelebet, aber dabey so ausgezehret worden, daß sie, wie man redet, aus blosser Haut und Knochen bestanden, und kaum vermögend gewesen, sich einigermassen zu bewegen. Bey dieser ermangelnder Nahrung, ist keine Ausdünstung der Haut, Abgang des Wassers und andern sonstigen Unreinigkeiten verspüret worden. Einige sind in diesem Stande bis an den endlich erfolgenden Tod verblieben; wenige haben sich erholet, und durch allgemähligen Genuß dienlicher Speisen, ihre vorige Gestalt und Beschaffenheit der Gliedmassen mit der Zeit wieder erhalten.

Nicht alleine die weichen Theile unsers Cörpers, sondern auch die festeren, ich meyne die Knochen, sind dieser Veränderung, wiewol weit langsamer unterworfen. Die Zähne, welche zur Zahl der Knochen mit allem Rechte gehören, würden durch das Zubeissen und Zermalmen bisweilen harter Sachen sehr bald abgerieben und abgenutzet werden, wann der durch die Wurzeln derselben beständig zugeführte Nahrungssaft sie nicht in der gehörigen Grösse und Gestalt erhielte. Die Natur hat den Eingang der zur Nahrung der Zähne dienenden Gefässe enge gemacht, daß man sothane Wurzeln fast vor ganz verschlossen ansehen möchte, damit nicht mehr in die Zähne dringen könne, als was zu deren Erhaltung erfordert wird. Wir sehen dieses an denen sehr weit aus dem Maul hervorragenden Zähnen der Elephanten, wilden Schweine und Wallrosse, deren Wurzeln ganz offen stehen, mithin eine weit grössere Menge der Nahrungstheile durchlassen können. Wann die Zähne entweder gröstentheils oder insgesamt aus dem Munde gefallen, welches bey alten Leuten gemeiniglich anzutreffen, und die Zermalmung der Speisen mit dem übergebliebenen Zahnfleisch, und denen blossen Kinnbacken geschehen muß, so wird deren Oberfläche dergestalt mit der Zeit abgerieben, daß endlich gar die Kinnladenlöcher unsichtbar werden, in welchen die Zähne ehedem gestecket.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0712
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

52stes Stück.

Sonnabends, den 28ten December 1765.

Beschluß der Gedanken von denen beständigen unvermerkten Veränderungen des menschlichen Cörpers.

Daß alle übrige Knochen ihren Wachsthum und Erhaltung von denen durch die bekleidende Beinhaut dringenden Gefässen haben, solches erhellet unter andern aus dem sogenannten Beinfresser (carie) welcher so weit sich erstrecket, als diese Haut von selbigen abgesondert worden; es beweiset solches die Wiederheilung der zerbrochenen Knochen durch den callum. Auch sind die mit der Färberröthe angestellte Versuche sogar unbekannt nicht, daß, wann diese Wurzel mit andern Speisen in gehöriger Maasse und auf verschiedene Art vermischet, Schweinen, Hunden, Hünern, Tauben und andern Thieren, eine Zeitlang gegeben wird, die Knochen derselben allgemählig durch und durch roth gefärbet werden; solche Röthe aber sich endlich wieder verliere, wann man aufhöret, denenselben diese Farbe zu reichen, woraus, meines Ermessens, unwidersprechlich zu schliessen, daß nicht alleine vermittelst der in die Knochen dringender Säfte etwas abgesondert werde, welches zum Wachsthum und Erhaltung derselben diene, sondern auch hinwiederum aus denen Knochen Theile in die zurückführende Gefässe abgehen, welche in dem Wesen derselben gestecket. Der nothwendigen Abnutzung der äusersten Theile der Knochen, welche zur Bewegung des Cörpers dienen, und der Knörpel mit welchem solche umgeben sind, Kürze halber nicht zu gedenken.

Aus diesen angeführten Gründen, würde nun die Frage entstehen, wie es zugehe, daß ein Mensch eines natürlichen Todes stürbe? als welcher von einem durch einen ausserordentlichen Zustand des Cörpers entstehenden Tode wohl zu unterscheiden. Denn wann alle, auch die kleinesten Theile des Leibes immer wieder ergänzet, und so zu sagen, erneuret würden, so könnte ein nothwendig beständiges Leben und Gesundheit daraus gefolgert werden, gleich einer Uhr, welche in immerwährenden guten und brauchbarem Stande erhalten werden könnte, wenn statt eines wandelbar gewordenen Rades, ein neues hinein gesetzet würde. Und ich gestehe gerne, daß ich diese Frage hinlänglich aufzulösen nicht vermögend sey.

Die Wahrnehmungen der Zergliederer geben zwar an die Hand, daß bey jungen Leuten weit

mehr Blutgefässe als bey älteren angetroffen werden, und bey anwachsenden Jahren die kleinern sich immer mehr und mehr verlieren, zusammen wachsen, eine Steifigkeit der Theile veranlassen, ja die Häute, besonders der grossen Adern, ein knöchernes Wesen zum Theil erhalten, mithin der freye Durchgang des Geblüts und der übrigen Säfte durch die kleinesten Zwischenräume immer mehr abnehmen, und also die zum Leben erforderliche Bewegung der flüßigen und festeren Theile endlich aufhören müsse.

Ob nun zwar dieses alles seine vollenkommene Richtigkeit hat; so wüßte ich dennoch keinen vollenkommen zureichenden Grund zu finden, warum die kleine Röhrlein, welche an Feinheit ein Haar übertreffen, und fast nicht anders, als durch künstliches Einsprützen, oder auch bey Entzündungen sichtbar werden, nicht ehender, als nach Verlauf so vieler Jahre sich schliessen, und zusammen wachsen, und warum bey denen mehresten Menschen, sothane Veränderungen an gewisse Zeiten und Jahre sich binden, am merklichsten aber, besonders bey dem weiblichen Geschlechte gegen, und um das funfzigste Jahr befunden werden, und von der Zeit an, der menschliche Cörper, aller, aus der Diät und Arzeneykunst dagegen angewandten Hülfsmittel ungeachtet, dennoch in das bereits angeführte Abnehmen immer weiter geräth, bis endlich die Trennung der Seele von dem, zu dessen Gebrauch nicht weiter dienen wollenden Leibe erfolget.

Unsere älteste Vorfahren haben meines Erachtens, einen dem unsrigen vollkommen ähnlichen Cörper gehabt, und dennoch ihr Leben bis auf so viele Jahrhunderte bringen können, welche lange Dauer aus der beschriebenen beständigen Verneuerung des Cörpers, und aller dessen Theile gar füglich zu erklären, und lediglich der weisen Fürsehung Gottes zuzuschreiben, welcher bey der noch nicht bevölkerten Welt, denenselben ein so langes Leben bestimmen wollen. Die durch die Sündfluth veränderte Erde kann nicht, als eine Ursache des folgenden kürzeren Lebens der Menschen angesehen werden, da Noah nach derselben, noch drey hundert und funfzig Jahre gelebet; so wenig, als daß die ganze Natur, und alle Geschöpfe immer mehr abnehmen und schwächer werden solten, indem schon zu Moses Zeiten, der Menschen Leben gemeiniglich bis ins siebenzigste und achtzigste Jahr gewähret. Folglich hat es wol sein Verbleiben bey dem Ausspruch der heiligen Schrift: Es sey dem Menschen gesetzet einmal zu sterben.

G. C. D.

Kurze Betrachtung
über verschiedene Vorfälle bey Wunden besonders vergifteten.

Man erkennet unter andern Eigenschaften und Geschicklichkeiten hauptsächlich auch daran einen habilen Wundarzt und Meister in seiner Kunst, wenn er im Stande ist, die ihm vorkommende Wunden nach den Regeln der Kunst und reifen Beurtheilung zu begegnen und zu heilen. Man kann ihm diese Geschicklichkeit gewiß zutrauen, wenn er die vor allen Dingen nöthige und erforderliche Erkenntniß des menschlichen Körpers nach den Lehren der Zergliederungskunst erlernet; wenn er den Zusammenhang von allen den Dingen, die zu dem Leben und der Gesundheit der Menschen erfordert werden, sich bekannt gemacht; wann er die bey den Menschen entstandene widernatürliche Vorfälle nach dem Umfange ihrer Ursachen und Zufällen gehörig einzusehen, und wenn er endlich die zur Heilung erforderliche Hülfsmittel nach ihren

Ei,

Eigenschaften und rechten Gebrauch zu erkennen sich alle ersinnliche Mühe gegeben hat. Ich könnte dieses ausführlicher beweisen, wenn es vorjetzo meine eigentliche Absicht sey, ich wende mich vielmehr sogleich zu der mir vorgenommenen Betrachtung über verschiedene Vorfälle bey Wunden besonders vergifteten.

Man erkläret den Begriff von einer Wunde am besten, wenn man darunter eine Zertrennung der weichen und empfindlichen Theile des menschlichen Körpers verstehet, welche von einer, von aussen angebrachten Gewalt verursacht wird, und mit dem Ausfluß flüßiger Säfte verknüpft ist; welche Merkmale die Wunden von Beinbrüchen, Quetschungen, Eiterbeulen u. a. unterscheiden, die in Ansehung der Cur diesen Unterschied erfordern.

Wunden, die nur die äusserliche Decken, als die obere, untere und die Fetthaut, wie auch die darunter liegende fleischigte Theile verletzen, an und vor sich keine übele Zufälle haben, und in gesunden Körpern vorfallen, nennet man einfache Wunden, und unterscheidet sie von den complicirten, als welche mit der Verletzung der Decken und fleischigten Theile zugleich eine Verletzung anderer Theile bey sich führten, und allemal an und vor sich selbst mit üblen Zufällen verknüpft sind.

Ueble Zufälle bey Wunden aber nennt man diejenigen, die zu den gewöhnlichen, und allen einfachen Wunden eigenen Zufällen zuschlagen, als heftige Schmerzen, Krämpfe, Convulsionen, starke Entzündungen und Blutflüsse, Lähmungen, schlafsüchtige Beschwerden, heftige Wundfieber, Raserey, phantasiren, der heisse und kalte Brand.

Diese bey solchen complicirten Wunden geschehene Verletzungen der innern Theile, geben die Merkmale und den Begriff, von der mehr oder wenigern Gefährlichkeit derselben. Der wichtigste, nothwendigste und nutzbarste Unterschied der Wunden aber gründet sich auf die Tödtlichkeit derselben. Man muß daher sehr wohl wissen, was man bey so vielerley Arten der Verletzungen zu hoffen oder zu fürchten hat, und dieses um so vielmehr, weil oftmals dergleichen Urtheile bey gerichtlichen Untersuchungen von den Aerzten und Wundärzten verlangt werden.

Es giebt Wunden, die ohne alle Ausnahme an und vor sich, und ihrer Natur nach, Ursachen des darauf folgenden Todes sind, und auf keine Art und Weise können curiret werden; man nennt sie schlechterdings tödtliche, vulnera absolute lethalia; und es gehören dahin alle diejenigen, wodurch Theile, die unumgänglich zu dem Leben der Menschen erforderlich sind, dergestalt verletzt worden, daß die von ihnen herkommende Verrichtungen und Bewegungen gänzlich gehemmt werden, und durch keine Kunst deren Heilung zu erhalten ist; dergleichen sind die Wunden des kleinen Gehirns; des obersten Theils des Rückmarks; des Herzens der grossen Blutgefässe; der ganzen Substanz der Lunge und des Zwergfelles; der Luftröhre; der grossen Milch- und Brustader, und derjenigen Theile im Unterleibe, die eine flüßige Materie bey sich führen, welche nach geschehener Verletzung in die Höhle des Leibes sich ergiesset, und auf keine Weise herausgebracht werden kann. Denn obschon bey diesem Vorfalle die Verwundeten noch etliche Tage leben können; so erfolgt doch der Tod darauf, weil ihnen auf keine Weise kann Hülfe geleistet werden.

Andere Wunden heissen auch an sich, oder nach ihrer Natur tödtliche, vulnera per se lethalia, und sind es solche, die zwar an und vor sich selbst tödtlich sind, auch mehrentheils tödtlich ablaufen, die aber doch bisweilen durch den Gebrauch gehöriger Hülfsmittel noch curiret werden können. Dahin rechnet man die Wunden der Arm- Schenkel- und Hals-Blut- und Pulsadern; der Brusthöhle, in welcher ausgetretene Säfte befindlich; der innern Theile des Gehirns; wie auch solche Wunden, welche eine Fäulniß in dem Geblüte und andern Säften erregen, und größtentheils von vergifteten Dingen entstehen.

End-

Endlich sind auch Wunden, die zufälliger Weise tödtlich werden, vulnera per accidens lethalia, und es sind diejenigen, die an und vor sich selbst nicht tödtlich sind, sondern bey dem Gebrauch rechtmäßiger Hülfsmittel allezeit curiret werden können; dahin gehören die Wunden, die den sogenannten unedlen Theilen des Körpers zugefügt werden; desgleichen diejenigen, welche die Circulation des Geblüts; den Einfluß des Nervensafts, das Othemholen; die Chylification: die Bewegung und die Aufenthalt der übrigen Säfte, zwar eines Theils, jedoch nicht völlig aufheben; wie nicht minder diejenigen, die auch zwar den edlen Theilen begegnen, da aber doch die nöthigen und erforderlichen Hülfsmittel angebracht werden können und unläugbare Erfahrungen glücklicher Heilung derselben vorhanden sind. Gewinnen dergleichen Wunden nichts destoweniger einen tödtlichen Ausgang; so geschiehet solches zufälliger Weise nur durch Nebenumstände, und zwar entweder durch Zufälle, die nicht haben können vorhero gesehen werden; oder durch die Schuld des Verwundeten, wenn er die nöthigen Vorschriften und Gesetze der Diät übertreten, wenn er sehr unruhig und ängstlich ist, wenn er den Verband aus Bosheit und murrischer Tücke abreißt u. a. Oder durch die Schuld des heilenden Arztes, wenn er unrechte und ungebührliche Mittel gebraucht, oder die gehörigen und nothwendigen Mittel versäumt. Es versteht sich aber von selbst, daß es bey diesem Punkte nicht auf die gewöhnliche verläumderische und pöbelhafte Anklage, sondern auf überzeugende Beweise ankomme, und dazu wird eine gesunde Beurtheilung erfordert.

Bey gerichtlichen Vorfällen wollen es die Gesetze, daß, nach Verlauf einer bestimmten Zeit, dem Thäter die Ursache des erfolgten Todes nicht mehr beygemessen werden soll, und wollen die Schuld eines spät nach einer Verletzung erfolgten Todes auf andere nicht zur Verletzung gehörigen Zufälle geschoben wissen; so wird einiger Orten der terminus lethalitatis bis auf den 8ten, 9ten, 13ten Tag nach der Verwundung gesetzt, welchen einige der Alten auf Jahresfrist ausgedehnet hatten. Da aber zu erweisen ist, daß auch schlechterdings tödtliche Wunden nicht an gewisse Zeiten gebunden sind; so hat der gerichtliche Arzt eben nicht nöthig, sich durch solche Gewohnheiten der Richter irrig machen zu lassen, und es als einen Bestimmungsgrund seines Urtheils anzunehmen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Druckfehler:

Im 51sten Stück dieser Blätter pag. 202 zweyten Columne, Zeile 14, lese man statt öliche, röthliche, und in der letzten Zeile der Note, statt bey der Ruhr, Ruhe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0716
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0717
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815779322/phys_0720
DFG

Stillschweigen aufgeben Güstrow, den

ß = Canzeley zu

anzeley hieselbst, ist
aths und Cammer-
des Doctoris Acker-
der minderjährigen
menraths und Ju-
orne nachstehendes
die Affigirung des-
reuth, auch die In-
Intelligenzblätter

s Gnaden, Herzog
Venden, Schwerin
f zu Schwerin,
o Stargardt

eiche an die Kinder
ebeimenraths und
rne und besonders
wig Ulrich Ger-
rne und respective
, insonderheit auch
agen und Wilm-
o an das hieselbst
ssen Pertinentien,
liche Forderung zu
in dem vermöge
dungen vom 17ten
a.p. anberahmt ge-
emeldet, noch sonst
ley bekannt sind,
daß Wir auf un-
nd Bitte Unsers
erpräsidenten von
fermann als Vor-
Dornischen Kin-
term 17ten Dec.
kraft dieses in su-
einen neuen Ter-
quidandum auf den

4ten Junii a. c. anberahmet haben: Citiren, heischen und laden euch demnach nochmalen hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, jamjam comminati nochmals ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa noch an die von Dornsche Kinder und Erben, und besonders an den Cammerjunker Ludewig Ulrich Hermann Dominicus von Dorne, oder an deren, und dessen Vermögen habende persönliche oder dingliche Forderungen, An- und Zusprache profitiren und liquidiren, und mit Vorlegung der besitzenden Originalien, oder sonsten, wie Rechtens verificiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16 Febr. 1765.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende peremtorische Ladung, bey Herzogl. Justizcanzley, in Rostock, der Doctor Richelmann, daselbst, mandatario nomine der von Behrschen Creditorum, erwirket, und deren öffentlichen Anschlag zu Lübeck und Wismar, devotest nachgesuchet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann hieselbst qua mandatarius communis derer Creditorum des von Behr, welcher bis hieher die, dem Hauptmann von Preen auf Vandelstorff gehörige Güther Teschendorff und Godow pachtweise besessen, mittelst unterthänigst eingereichten Producti zu vernehmen gegeben, wie es die Nothwendigkeit erheischte, diejenigen per publica proclamata præclu-